Stenographis... berichte über die verhandlungen ...

Prussia (Kingdom). Landtag. Herrenhaus

0857
739
2q
92/93, v.2

Library of

Dei Cub Domine Viget

Princeton University.

From the Fund
given by
Charles Scribner '75

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über die

Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1892 einberufenen beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Herrenhaus.

Zweiter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1892/93.

Drucksachen № 1—104.

Berlin.
Gedruckt in der Reichsdruckerei.

1893.

Digitized by Google

0857
.739
.24
1892-93
v.2

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Nr. 1. Namensverzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses für die Session 1892/93 in alphabetischer Ordnung 1

» 1a. Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses für die Session 1892/93, nach den Provinzen geordnet 9

» 2. Mitglieder der fünf Abtheilungen, nach Kategorien geordnet 12

» 2a. Liste der am 10. November 1892 konstituirten fünf Abtheilungen 15

» 3. Gesammtvorstand des Herrenhauses 17

» 4. Kommissionen I. für Geschäftsordnungsangelegenheiten . 18

» 4a. Kommission II. für Petitionen 18

» 4b. Kommission III. für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten 18

» 4c. Kommission IV. für Justizangelegenheiten 19

» 4d. Kommission V. für Handels- und Gewerbeangelegenheiten 19

» 4e. Kommission VI. für Eisenbahngelegenheiten 19

» 4f. Kommission VII. für kommunale Angelegenheiten ... 19

» 4f. II. Ausgabe. Desgl. verstärkte Kommission 19

» 4g. Kommission VIII. für Agrarverhältnisse 20

» 4h. Kommission IX. für Vorberathung des Antrages Abides, den Entwurf eines Gesetzes, die Erleichterung von Stadterweiterungen betreffend 20

» 4i. Kommission X. für Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens 20

» 4k. Kommission XI. für Vorberathung des Entwurfs eines Kommunalabgabengesetzes 20

» 4l. Kommission XII. für Vorberathung: 1. des Entwurfs eines Ergänzungssteuergesetzes, — 2. des Entwurfs eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, — 3. des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer 20

» 5. Antrag Abides, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erleichterung von Stadterweiterungen 21

» 6. Mittheilung des Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen zu Eulenburg, daß des Königs Majestät geruht haben, mittelst Allerhöchster Erlasse vom 9. August d. J. dem Staatsminister und Minister des Innern Herrfurth unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und den genannten Präsidenten zugleich zum Minister des Innern zu ernennen 29

» 7. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, (Gesetz-Samml. S. 125) nebst Begründung 29

» 8. Uebersicht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session von 1892 30

» 9. Antrag des Berichterstatters Dr. Hinschius zur einmaligen Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125); s. Nr. 7 32

» 10. Schreiben des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Dezember 1892 unter Uebersendung der Nachrichten von der Verwaltung der preußischen Staatsbergwerke, Hütten und Salinen während des Etatsjahres 1891/92 nebst drei Anlagen 32

Nr. 11. Beschluß des Hauses der Abgeordneten in Betreff des Rechnungsschaftsberichts über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen 32

» 12. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, in unveränderter, vom Hause der Abgeordneten beschlossener Fassung 33

» 13. Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. Januar 1893 über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahr 1891/92 34

» 14. Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. Januar 1893 unter Uebersendung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1892 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnraths 35

» 15. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, in unveränderter, vom Hause der Abgeordneten beschlossener Fassung 35

» 16. Gesetzentwurf, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, in unveränderter, vom Hause der Abgeordneten beschlossener Fassung 37

» 17. Antrag des Berichterstatters Möllmann zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover; s. Nr. 12 37

» 18. Antrag des Berichterstatters Rieß zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel; s. Nr. 15 38

» 19. Antrag des Berichterstatters Grafen von der Schulenburg-Angern zur einmaligen Schlußberathung über den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 7. November 1892 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Rechnungsschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen; s. Nr. 11 38

» 20. Antrag des Berichterstatters Ittenbach zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts; s. Nr. 16 38

» 21. Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, nebst Begründung 38

» 22. Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April

Digitized by Google

Seite

1891 bis zum 31. März 1892 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind 45

Nr. 23. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, nebst Begründung 45

„ 24. Gesetzentwurf, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, nebst Begründung 47

„ 25. Gesetzentwurf, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung, nebst Begründung. 52

„ 26. Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. Januar 1893 unter Uebersendung des Berichts über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1892 56

„ 27. Mittheilung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar 1893, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverstaatlichungsgesetze 56

„ 28. Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung der Kabinetsordre vom 27. Juni 1845, nebst Begründung 56

„ 29. Erstes Verzeichniß der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen 57

„ 30. Beschluß des Hauses der Abgeordneten über die Mittheilung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverstaatlichungsgesetze; s. Nr. 27 65

„ 31. Antrag des Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:
künftig in dem Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung
1. Kapitel 106. Titel 12. — Zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulirungen — anstatt 500 000 ℳ zu setzen 1 000 000 ℳ;
2. Kapitel 107. Titel 1. — Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landkultur im Allgemeinen rc. — anstatt 310 000 ℳ zu setzen 500 000 ℳ; 65

„ 32. Bericht des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnvarzellen 65

„ 33. Beschluß des Hauses der Abgeordneten zu der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1892 66

„ 34. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841, in unveränderter, vom Hause der Abgeordneten beschlossener Fassung 66

„ 35. Gesetzentwürfe, a) betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94; b) betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, mit Anlagen, dem Haupt-Etat und den Special-Etats 66

„ 35A. Abtheilung I. Special-Etats Nr. 1 bis 9 78

„ 35B. Abtheilung II. Special-Etats Nr. 10 bis 32 128

„ 36. Antrag des Berichterstatters Schmieding zur einmaligen Schlußberathung der Nachrichten von der Verwaltung der preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1891/92; s. Nr. 10 252

„ 37. Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Oblgis, nebst Begründung... 252

„ 38. Antrag der Kommission für Agrarverhältnisse durch den Berichterstatter Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf zu der Petition Nr. 77 des Direktoriums des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen mit dem Antrage: Das Herrenhaus wolle

Seite

seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die preußische Regierung im Bundesrath unter allen Umständen gegen den Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland Stellung nimmt 253

Nr. 39. I. 1. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten durch den Berichterstatter Schmieding zu der Petition Nr. 30 von Nettig und Genossen, Kanzleigehülfen beim Amts- beziehungsweise Landgericht in Kiel, um Regelung ihrer Gehalts- und Dienstverhältnisse.
2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Schmieding zu der Petition Nr. 260 von Junk und Genossen, Gerichtsschreibergehülfen (Assistenten) beim Amts- beziehungsweise Landgericht in Kiel, um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse.
3. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Boie zu der Petition Nr. 369 des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister um Vermehrung der Baugewerksschulen in Preußen.
4. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Kemnitz zu der Petition Nr. 397 der Handelskammer zu Breslau, betreffend die erfolgte Erhöhung der Schiffahrtsabgaben.
II. Antrag derselben Kommission zu der Petition Nr. 14 der Wittwe Schauer in Breslau und Genossinnen um Erhöhung der Pension für die Wittwen der älteren unmittelbaren Staatsbeamten 253

„ 40. Antrag des Berichterstatters von Bethmann-Hollweg zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet, vom 29. Juli 1841; s. Nr. 34.. 254

„ 41. I. 1. Antrag der Justizkommission durch den Berichterstatter Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken; s. Nr. 23.
2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Dr. Dambach zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung; s. Nr. 25.
3. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Ittenbach zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kabinetsordre vom 27. Juni 1845; s. Nr. 28.
4. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Eggeling zu der Petition Nr. 360 des Vorstandes des haundorfschen Sparkassenverbandes, dem § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 einen, die Anlegung von Mündelgeldern betreffenden Zusatz hinzuzufügen.
II. Antrag derselben Kommission zu der Petition Nr. 5 des H. Grundt in Zoppot mit dem Antrage, die Errichtung einer deutschen Reichs-Hypothekenbank zu erwirken 254

„ 42. Antrag der Justizkommission durch den Berichterstatter Dr. Dernburg zu dem Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts; s. Nr. 21 254

„ 43. Antrag des Berichterstatters von Graß zur einmaligen Schlußberathung der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1892; s. Nr. 33 255

„ 44. Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel, in vom Hause der Abgeordneten unverändert beschlossener Fassung.. 256

„ 45. Antrag Graf von Frankenberg: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, für die im Ausnahmetarife 3 (Rohstoffe) unter Nr. 1 genannten Düngemittel sowie ferner für Mergel und gebrannten Kalk zum Düngen, für Dolomit, Dolomitmehl, Schlamm,

Digitized by Google

Seite

Schlid, Torfstreu und Torfmull, Phosphate aller Art, Knochen und Knochenmehle; Gips zum Düngen, denaturirte gereinigte Kalisalze sowie Düngemittel, nicht besonders benannte, einen um ein Wesentliches herabgesetzten gemeinsamen Ausnahmetarif (Düngertarif) zu gewähren 256

Nr. 46. 1. Antrag der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten durch den Berichterstatter Hammer zu der übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1892 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes; f. Nr. 14.

2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Küper zu dem Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1891/92; f. Nr. 13.

3. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Küper zu dem Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1892; f. Nr. 26.

4. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Küper zu der Mittheilung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverstaatlichungsgesetze; f. Nr. 27 und 30.

5. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Welczek zu dem Bericht über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen; f. Nr. 32 256

» 47. I. 1. Antrag der Petitionskommission durch den Berichterstatter Grafen von Pfeil-Hausdorf zu den gleichlautenden Petitionen Nr. 2, 6, 7, 9, 16 und 61 des Vorstandes des deutsch-sozialen Reformvereins zu Streblen in Schlesien und Anderen um staatliche Prüfung der jüdischen Gebetmäntel.

2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Rieß zu der Petition Nr. 4 der Gemeindevorstände zu Bardowick, Wittorf und Handorf im Regierungsbezirk Lüneburg, um Errichtung einer Apotheke beziehungsweise einer Filialapotheke in Bardowick.

3. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Schöning zu der Petition Nr. 11 des Rittergutsbesitzers Goertzig und Genossen, zu Körnig bei Teltow, die in der vorigen Session gefaßten, auf die Räumung der Wartsch bezüglichen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und an der Wartschbrücke bei Wartschdorf bessere Abflußverhältnisse herzustellen.

4. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Rieß zu der Petition Nr. 21 des Kreisgerichtssekretärs a. D. Reitzung in Margrabowa, seine Wiederaufnahme als Mitglied der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt oder die Rückerstattung der von ihm gezahlten Beiträge zu veranlassen.

5. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Grafen von Klinckowstroem zu der Petition Nr. 41 des Professors Dr. Ernst aus Werrthy, Vorsitzenden und Bevollmächtigten des Vereins der Besitzer rheinischer Mineralquellen und Mineralien, um Erwirkung eines Quellenschutzgesetzes für die Mineralbrunnen und Mofetten gegen Abbohrung.

6. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Schöning zu der Petition Nr. 306 des Jacob Ewert und Genossen zu Ober-Neffau, Bewohner der Thorner linksseitigen Niederung, ihnen bei der Königlichen Staatsregierung eine Unterstützung für die durch das Hochwasser der Weichsel erlittenen Schäden — eventuell durch Gewährung eines Darlehns — zu erwirken.

7. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Dürant zu der Petition Nr. 143 der Bevollmächtigten der Kirchenprovinzenkollegien im Lande Hadeln, um Aufhebung einer Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Seite

über die Superrevision der kirchlichen Rechnungen im Kreise Hadeln.

8. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Arnim-Densen zu der Petition Nr. 221 des Carl Schneider, Konzipienten in Alt-Chedlau, Kreis Tarnowitz, die Aufhebung eines schöffengerichtlichen Erkenntnisses, durch welches er wegen Beleidigung des Rendecker Amtsvorstehers zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, und die Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Amtsvorsteher von Hauthal und in Rendeck und den Gemeindevorsteher Wylenzek in Alt-Chedlau wegen Amtsvergehen herbeiführen, sowie die Ueberreichung der Gemeindeschreiberei der Gemeinden Alt- und Neu-Chedlau auf ihn veranlassen zu wollen.

II. Antrag derselben Kommission zu der Petition Nr. 20 der Redaktion der Fachzeitschrift »Der Fachlehrer«, die Errichtung von Fachschulen für das Fuhrgewerbe betreffend 257

Nr. 48. Antrag des Berichterstatters Dr. Giese zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel; f. Nr. 44 257

» 49. Gesetzentwurf zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875, 2. August 1880, in unveränderter, vom Hause der Abgeordneten beschlossener Fassung 257

» 50. Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Breitenbuch über I. den Gesetzentwurf, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; II. über eine Anzahl Petitionen, die sich auf den Gegenstand des Gesetzes beziehen; f. Nr. 24 258

» 51. Antrag des Berichterstatters Koch zur einmaligen Schlußberathung über den Gesetzentwurf zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875, 2. August 1880; f. Nr. 49 263

» 52. Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten durch den Generalberichterstatter Grafen von Königsmarck-Plaue über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94, sowie über die Gesetzentwürfe, a) betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94, b) betreffend die Ergänzung der Einnahmen in diesem Etat; f. Nr. 35, 35A und 35B; in Verbindung mit dem Bericht derselben Kommission durch den Berichterstatter Zweigert über die Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind; f. Nr. 22 263

» 53. Abänderungsantrag Rieß zu Nr. 25 und 41 zu 2 272

» 54. 1. 1. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten durch den Berichterstatter von Strot zu dem Vertrag des Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg wegen künftiger Erhöhung der Positionen Kapitel 106 Titel 12 und Kapitel 107 Titel 1 des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung; f. Nr. 31.

2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Zweigert zu der Petition Nr. 63 von Wolters zu Dortmund, und Genossen, pensionirten Lokomotivführern der ehemaligen Cöln-Mindener Eisenbahn, um Erhöhung der Benefizien aus der Pensionszuschußkasse.

3. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Zweigert zu der Petition Nr. 400 des Telegrabvisten Kettner zu Magdeburg um Ueberführung der Eisenbahntelegrabvisten der der preußischen Staatsbahnen in die IV. Klasse der Subaltenbeamten und Gewährung des dieser Klasse zustehenden Wohnungsgeldzuschusses.

Digitized by Google

Seite

II. Antrag derselben Kommission zu der Petition Nr. 399 der Gemeinden Neppline und Tschauchelwitz um Gewährung einer Beihülfe von 20000 ℳ zum Zwecke des Baues von zwei Brücken im Inundationsgebiet der Lobe 272

Nr. 55. Zweites Verzeichniß der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen 272

» 56. Gesetzentwurf wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Dosme und ihrer Nebenflüsse, nebst Begründung 275

» 57. I. Abänderungsantrag Böttticher zu Nr. 50.
II. Abänderungsantrag von Wiedebach zu Nr. 50 277

» 58. I. Antrag der Justizkommission durch den Berichterstatter Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Oblitz; s. Nr. 37.
II. Antrag derselben Kommission zu der Petition des Bürgermeisters der Stadt Neustadt um Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Neustadt 277

» 59. Bericht der IX. Kommission durch den Berichterstatter Bröker über den Antrag Ahlfs, den Entwurf eines Gesetzes, die Feldscheidung von Stadtgemeinden betreffend; s. Nr. 5 277

» 60. Vierundvierzigster Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92 301

» 61. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, nebst Begründung 343

» 62. Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung 344

» 63. Abänderungsantrag Graf zu Inn- und Knyphausen zu Nr. 47 I zu 7 345

» 64. Antrag der Justizkommission durch den Berichterstatter Dr. Dambach zu dem an die Kommission zurückverwiesenen Gesetzentwurf, betreffend den Einfluß von Verrechteinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung; s. Nr. 29, 41 zu 2 und 53 345

» 65. Abänderungsantrag Struckmann zu Nr. 59 346

» 66. Antrag der Justizkommission durch den Berichterstatter Dr. Dambach zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken; s. Nr. 61 ... 346

» 67. Antrag des Berichterstatters Grafen von der Schulenburg-Angern zu dem vierundvierzigsten Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92; s. Nr. 60 346

» 68. Zweiter Bericht der (verstärkten) Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Breitenbach und den Mitberichterstatter Fuß über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, und über Petitionen, die sich auf den Gegenstand der Vorlage beziehen; s. Nr. 24, 50 und 57 347

» 69. Bericht der X. Kommission durch den Berichterstatter Grafen von Klinckowstroem über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens; s. Nr. 62 352

» 70. Abänderungsantrag Graf von Hompesch zu Nr. 69 357

» 71. Abänderungsantrag Becker zu Nr. 69 357

» 72. Abänderungsantrag von Wedel zu Nr. 69 357

» 73. Anträge der Petitionskommission
1. zur Petition Nr. 3 des Mostert zu Siegburg-Mülldorf, und Genossen, Landgemeindempfänger der Rheinprovinz, wegen Gewährung der Pensionsberechtigung an die Landgemeindempfänger der Rheinprovinz nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen, durch Freiherrn von Wendt;
2. zur Petition Nr. 281 des Schräer zu Burgsteinfurt, und Genossen, Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen, wegen gesetzlicher Regelung

Seite

ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen, durch Freiherrn von Wendt;
3. zur Petition Nr. 410 des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, bei der Königlichen Staatsregierung eine Herabsetzung des Frachtsatzes der Staatseisenbahnen für Kalirohsalze zum Düngen zu befürworten, durch Dr. Kohli;
4. zur Petition Nr. 411 des Vorstandes des Landesvereins preußischer, für höhere Lehranstalten geprüfter Zeichenlehrer wegen Verleihung eines angemessenen offiziellen Titels an solche, durch von Schöning;
5. zur Petition Nr. 417 des Weichenstellers a. D. Christoph Weiße zu Unterlüß wegen Nachzahlung beanspruchter Pensionsbeträge, durch von Brand 357

Nr. 74. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, nach den Beschlüssen des Herrenhauses in der Sitzung vom 2. Mai 1893 358

» 75. Antrag der Kommission für Agrarverhältnisse zu dem Gesetzentwurf wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Dosme und ihrer Nebenflüsse, durch Dr. Freiherrn von Schorlemer-Alst 358

» 76. Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage 359

» 77. Anträge der Petitionskommission
I. 1. zur Petition Nr. 389 des Dr. med. Sternberg, Stabsarztes a. D., und dessen Ehefrau, mit Beschwerde über Einleitung des Entmündigungsverfahrens unter mehrfachen Rechtsverletzungen, durch Freiherrn von Dürant;
2. zur Petition Nr. 405 des Vorstandes des oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz, wegen Wiederaufhebung der für Beförderung oberschlesischer Kohlen nach den Breslauer Wasserumschlagstellen eingetretenen Tarifserhöhungen, durch Grafen von Pfeil-Hausdorf;
II. zur Petition Nr. 414 des August Hollunder in Alt-Patzkschau, wegen Gewährung einer Entschädigung aus den Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung für den ihm durch einen Eisenbahnzug angefügten Schaden 360

» 78. Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung 360

» 79. Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung 368

» 80. Antrag der Kommission für Agrarverhältnisse durch den Berichterstatter Grafen von Schlieben zu der Petition Nr. 425 des Ortsvorstehers Eh. Müller und Genossen in Garge, Kreis Bleckede, um Erwirkung des fünften Fünftels des Tagwerthes ihrer, auf polizeiliche Anordnung wegen Lungenseuchenverdachts getödteten Rinder 380

» 81. Drittes Verzeichniß der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen 380

» 82. Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung 383

» 83. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts aufrechtzuhaltenden vormaligen Bergzehntheile Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, in der vom Hause der Abgeordneten abgeänderten Fassung 390

» 84. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung 392

» 85. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Regierungsvorlage nebst Begründung 392

Digitized by Google

Seite

Nr. 86. Antrag der XII. Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Landsberg zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern; s. Nr. 82 400

„ 87. Antrag der XII. Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Landsberg zu dem Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes; s. Nr. 78 400

„ 88. Antrag der XII. Kommission durch den Berichterstatter Freiherrn von Landsberg zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer; s. Nr. 84 400

„ 89. Abänderungsanträge Graf von Königsmarck zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern; s. Nr. 82 400

„ 90. Bericht der XI. Kommission durch den Berichterstatter Zweigert über den Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes; s. Nr. 79 401

„ 91. I. Anträge der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten:

1. zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, durch Küper; s. Nr. 76;

2. zur Petition Nr. 420 des Emmelhainz in Rhaunen, und Genossen, mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß der weitere Anschluß des Hunsrück durch Eisenbahnen baldigst herbeigeführt, daß insbesondere die Linie Kirn-Bahnenbachthal-Daxlen-Rhaunen möglichst bald in Angriff genommen und dieselbe über Crummenau an die projektirte Bahnlinie Hermeskeil-Simmern angeschlossen werde, durch Küper;

3. zu den Petitionen Nr. 426, 429 und 432 des Magistrats und der Stadtverordneten zu Wernigerode, zu Benneckenstein und zu Ilsrich, mit dem Antrage, die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, den Plan der Erbauung einer normalspurigen Secundärbahn von Wernigerode über Benneckenstein zum Anschluß an die Bahnstrecke Nordhausen-Ilsrich wieder aufzunehmen und die Ausführung dieser Bahn in erster Linie zu fördern, durch Freiherrn von Bodenhausen;

4. zur Petition Nr. 431 des Kreisausschusses des Kreises Schweinitz, mit dem Antrage, zu prüfen: ob die für Konzessionirung des Baues von Privateisenbahnen bisher maßgebenden Normen nicht einer zeitgemäßen Reform unterworfen werden müssen und, bejahenden Falles, den Antrag auf Ertheilung der Konzession zum Bau einer Bahn von Beeskow nicht nur bis Ücke, sondern bis Falkenberg direkt an die unternehmende Baufirma, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, durch Hammer;

„ II. zur Petition Nr. 421 des Magistrats und der Stadtverordneten zu Neuenburg in Westpreußen, und Genossen, mit dem Antrage, den Bau einer Eisenbahnlinie Schöneck-Pr. Stargard-Stuer-Hardenberg-Neuenburg zu veranlassen 443

„ 92. Antrag der Justizkommission durch Dr. Dernburg zu dem vom Hause der Abgeordneten abgeänderten Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandbehörden, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts; s. Nr. 83 443

„ 93. Beschluß des Hauses der Abgeordneten zu den Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1891/92, soweit dieselben sich auf die preußische Verwaltung beziehen 443

„ 94. Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten zu der Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90 und die dazu gehörigen Anlagen, sowie über die Rechnung von den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für 1. April 1889/90 444

Nr. 95. Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten zu der Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben des Jahres vom 1. April 1891/92 444

„ 96. I. Anträge der Petitionskommission:

1. zu den Petitionen Nr. 413 des Vorstandes des rheinischen Bauernvereins, mit dem Antrage, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, den am 1. September 1891 eingeführten Staffeltarif sobald als möglich aufzuheben, — und Nr. 418 des Vorstandes des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, dahin gehend, den auf die Beseitigung des Ausnahmetarifs mit ermäßigten Streckensätzen (Staffeltarif) für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. September 1891 hinzielenden Bestrebungen die Zustimmung zu versagen, durch von Platen;

2. zur Petition Nr. 390 des Ingenieurs Carl Paasch zu Leipzig und den zu derselben unterm 12. April 1893 eingegangenen Nachtrag, enthaltend erneute Beschwerde über Rechtsverweigerung seitens der Behörden, durch Freiherrn von Dürant;

3. zur Petition Nr. 430 des Kaufmanns Maximilian Michaelis, im Auftrage von 600 Stegliger Bürgern, mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß der Kaufmann Carl Paasch aus seiner ungerechtfertigten Haft unverzüglich entlassen werde, durch Freiherrn von Dürant;

4. zu den Petitionen Nr. 423 des Vereins selbständiger Kaufleute zu Ratibor, bei der Königlichen Staatsregierung eine Unterstützung der in Ratibor zu errichtenden kaufmännischen Fortbildungsschule zu erwirken; Nr. 427 des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule und des Vorstandes des kaufmännischen Vereins zu Neustadt in Oberschlesien, — die Gewährung einer staatlichen Subvention zur Erhaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule daselbst zu erwirken; und Nr. 428 des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Rybnik in Oberschlesien, — die Gewährung einer Subvention zur Gründung und Unterhaltung einer kaufmännischen Fortbildungsschule daselbst zu erwirken, durch von Brand;

II. zu den Petitionen Nr. 434 der Frau Anna Schliwa geb. Neumann zu Nieder-Schönhausen, welche sich über Rechtsverweigerung beschwert; und Nr. 442 des rc. Japp und von Seydlitz, enthaltend Beschwerde in Rechtssachen, betreffend die Altdamm-Kolberger Eisenbahn-Aktiengesellschaft .. 445

„ 97. Bericht der Matrikelkommission 445

„ 98. Abänderungsantrag Adickes zu dem Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes; s. Nr. 90 451

„ 99. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92, in vom Hause der Abgeordneten unverändert angenommener Fassung der Regierungsvorlage 451

„ 100. Antrag Braesicke zu Nr. 96 I. 1 (Staffeltarife) ... 451

„ 101. I. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von der Schulenburg-Angern zu der Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90 und die dazu gehörigen Anlagen (einen Vorbericht, die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer), sowie zu der Rechnung von den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für 1. April 1889/90; s. Nr. 94 451

II. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Grafen von der Schulenburg-Angern zu der Uebersicht von den Staats-Einnahmen und -Ausgaben des Jahres vom 1. April 1891/92 nebst ihren Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift; s. Nr. 95 452

Digitized by Google

Seite

III. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Grafen von der Schulenburg-Angern zu den Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1891/92; s. Nr. 93 452

IV. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter von Pfuel zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92; s. Nr. 99 452

Nr. 102. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. durch von Kemnitz über die Petition Nr. 402 des Staatsanwaltschafts-Sekretärs Schubert in Breslau um Abänderung der Bestimmungen in der dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1893/94 beigefügten Denkschrift über die Dienstalterszulagen ... 453

„ 103. Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten unter Uebersendung eines Verzeichnisses der in der Zeit vom 1. April 1891 bis dahin 1893 landesherrlich ertheilten Konzessionen zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen, eines Verzeichnisses der in demselben Zeitraume von ihm ertheilten Genehmigungen zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für Eisenbahnen und einer Zusammenstellung der in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. April 1893 von den Regierungspräsidenten und den nach § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sonst zuständigen Behörden genehmigten Kleinbahnen, sowie der noch nicht erledigten Anträge auf Genehmigung von Kleinbahnen 453

Nr. 104. Allerhöchste Botschaft vom 2. Juli 1893, betreffend den Schluß beider Häuser des Landtages 471

Alphabetisches Sachregister zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1892/93 472

Digitized by Google

№ 1.

Namens-Verzeichniß

der

Mitglieder des Herrenhauses

in der Session 1892/93.

(Die mit Petitschrift gedruckten und in Klammern eingeschlossenen Namen gehören Mitgliedern an, welche seit dem Schlusse der vorigen oder im Laufe der gegenwärtigen Session ausgeschieden sind.)

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Adickes (Franz) Ober-Bürgermeister.	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt
Gf. v. Althann (Robert) freier Standesherr auf der Goldburg bei Muskau.	Mittelwalde, Bez. Breslau.	Erblich.
v. Alvensleben (Gebhard) Kgl. Ober-Forstmeister, Mitglied des Hof-Jagdamts ꝛc.	Potsdam	Fam. Verbd. derer v. Alvensleben.
v. Arnim-Densen (Gustav) Rittergutsbesitzer u. Kreisdeputirter.	Schwedt u. Densen bei Schwedt.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Uckermark.
v. Arnim-Kröchlendorff (Oskar) Kgl. Kammerherr, Landrath a. D.	Kröchlendorff.	Fam. Verbd. derer v. Arnim.
Gf. v. d. Asseburg-Falkenstein (Ludwig) Vize-Ober-Jägermeister, Exc.	Meisdorf.	Erblich.
v. Baudemer (Werner) Rittergutsbesitzer.	Gambin bei Wobesde.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Herzogthum Wenden.
Dr. Baumbach (Karl) Ober-Bürgermeister.	Danzig.	Stadt Danzig.
Becker (Wilhelm) Ober-Bürgermeister.	Cöln.	Stadt Cöln.
v. Beerfelde (Georg) Majoratsbesitzer.	Sommerfeld, Kr. Krossen.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Krossen-Züllichau-Schwiebus.
Gf. Behr-Negendank (Ulrich) Königl. Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident a. D., Erbküchenmeister im Fürstenthum Rügen und der Lande Barth und Königl. Kammerherr, Exc.	Semlow.	Erblich.
v. Bemberg-Flamersheim (Julius) Rittergutsbesitzer und Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums.	Burg Flamersheim, Kr. Rheinbach.	Allerhöchstes Vertrauen.
Bender (Georg), Ober-Bürgermeister.	Breslau.	Stadt Breslau.
Fürst zu Bentheim und Steinfurt (Alexis), Oberst-Lieut. à la suite der Armee, Durchl.	Burgsteinfurt u. Bentheim.	Erblich.
Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda (Gustav) Rittmeister à la suite der Armee, Durchl.	Rheda, Kr. Wiedenbrück.	Erblich.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Gf. v. Berlepsch (Karl) Erbkämmerer in Kurhessen und Ob. Vorsteh. des ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen m. Vetter	Schloß Berlepsch bei Witzenhausen.	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Bethmann-Hollweg (Felix) Landrath a. D.	Hohenfinow.	Allerhöchstes Vertrauen.
D. Dr. Bierling (Ernst) Geh. Justizrath, Professor der Rechte.	Greifswald.	Universität Greifswald.
Prinz Biron von Kurland (Gustav) Standesherr, Kr. Deputirter, Durchl.	Gr. Wartenberg.	Erblich.
Fürst v. Bismarck, Herzog von Lauenburg (Otto) Gen. Oberst der Kavallerie, Erb-Ober-Jägermeister im Herzogth. Pommern, Ehrendoktor verschiedener Universitäten ꝛc., Durchl.	Friedrichsruh u. Varzin.	Erblich.
Bleek (Theodor) Ober-Bürgermeister.	Minden in Westfalen.	Stadt Minden in W.
Fürst Blücher von Wahlstatt (Gebhard) Durchl.	Krieblowitz bei Kanth.	Erblich.
(Gf. v. Bnin-Bninski-Lodzia (Ignaz). † 16. Juni 1893.	Samostrzel u. Posen.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Reg.-Distr.
Böcher (Gustav) Ober-Bürgermeister.	Halberstadt.	Stadt Halberstadt.
Gf. v. Bodelschwingh-Plettenberg (Karl) Erbmarschall in der Grafschaft Mark und Kgl. Kammerhr.	Bodelschwingh.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Grafschaft Mark.
Frhr. v. Bodenhausen (Bodo) Herzogl. Anhalt. Kammerherr.	Radis und Dessau.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Ober-Sachsen.
Boie (Reinhold) Ob. Bürgermeister.	Potsdam.	Stadt Potsdam.
v. Bonin (Hugo) Rittergutsbesitzer.	Wulfatzke.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Herzogth. Kassuben.
Gf. v. Borcke (Gustav) Fideikommißbesitzer, Schloßhauptmann von Stettin.	Stargard bei Premslaff.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Kammin u. Hinterpommern.
v. Borcke (Kurt) Rittergutsbesitzer.	Grabow bei Labes.	Fam. Verbd. derer v. Borcke.
Dr. Bosse (Robert) Staatsminister, Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angel., Exc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Böttticher (Friedrich) Geh. Reg. Rath, Ober-Bürgerm.	Magdeburg.	Stadt Magdeburg.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Braesicke (Hugo) Ober-Bürgermeister.	Bromberg.	Stadt Bromberg.
v. Brand (Paul) Königl. Kammerherr.	Lauchstedt bei Merseburg.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Neumark.
Dr. v. Brandenstein (Wilhelm) Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Ober-Landesgerichts-Präsident u. Domdechant des Merseburger Domkapitels.	Naumburg (Saale).	Domkapitel Merseburg.
v. Bredow-Senzke (Wolf) Rittergutsbesitzer.	Senzke bei Pessin.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Ruppin-Havelland.
v. Bredow-Zapel (Max) Oberst z. D., Rittergutsbesitzer auf Zapel.	Charlottenburg.	Fam. Verbd. derer v. Bredow.
Bredt (August) Geh. Reg. Rath.	Honnef a. Rh.	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Breitenbauch (Arthur) Rittergutsbes., Landrath des Kr. Ziegenrück und Königl. Kammerherr	Burg Ranis bei Ranis.	Alt. u. bef. Grundbesitz, West-Thüringen.
Gf. Brockdorff-Ahlefeldt (Konrad) Fideikommißbes.	Ascheberg.	Allerhöchstes Vertrauen.
[Gf. v. Brühl (Friedrich Stefan) freier Standesherr. † 5. April 1893.	Pförten	Erblich.]
Gf. v. Brühl (Friedrich Franz) freier Standesherr.	Pförten.	Erblich.
v. Brzeski (Leonhard) Rittergutsbesitzer.	Jablowo bei Michelsdorf.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Gnesen.
Frhr. v. Buddenbrock (Rudolf) Königl. Kammerherr und Majoratsbesitzer.	Kl. Ottlau b. Marienwerder.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Marienburger Land.
v. Bülow (Friedrich) Erblandmarschall im Herzogth. Lauenburg.	Gudow.	Allerhöchstes Vertrauen.
Bunnemann (Gerhard) Ober-Bürgermeister.	Bielefeld.	Stadt Bielefeld.
Frhr. v. dem Busche-Streithorst (George) Majoratsbesitzer.	Thale im Harz.	Alt. u. bef. Grundbes., Halberstadt-Wernigerode.
Gf. v. dem Busche-Ippenburg, gen. v. Kessel (Wilhelm) Schloßhauptmann von Osnabrück und Majoratsbesitzer.	Ippenburg bei Wittlage.	Allerhöchstes Vertrauen.
Camphausen (Otto) Staatsminister, Exc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Fürst zu Carolath-Beuthen (Karl) Standesherr, Major à la suite der Armee ꝛc., Durchl.	Carolath.	Erblich.
Prinz zu Schoenaich-Carolath (Heinrich) freier Standesherr, Rittmeister à la suite der Armee, Fürstl. Gnaden.	Amtitz.	Erblich.
Herzog v. Croy (Rudolf) Durchl.	Dülmen in Westfalen.	Erblich.
Dr. Dambach (Otto) Wirkl. Geh. Ober-Postrath, außerordentlicher Professor und Kronsyndikus.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Dr. Dernburg (Heinrich) Geh. Justiz-Rath, ordentl. Professor der Rechte.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Finckenstein (Rodrigo) Fideikommißbesitzer, Burggraf von Marienburg und Kgl. Kammerherr, Exc.	Finckenstein.	Allerhöchstes Vertrauen.
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Kotzenau (Wilhelm) Kgl. Kammerherr, Landesältester und Fideikommißbesitzer.	Kl. Kotzenau b. Kotzenau.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Fürstenthum Liegnitz u. Wohlau.
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Lauck (Friedrich) Königl. Kammerherr u. Majoratsherr.	Lauck und Reichertswalde.	Erblich.
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Schlobitten (Richard) Landhofmeister im Königreich Preußen, Kgl. Kammerherr u. Leg. Rath, Exc.	Schlobitten.	Erbl. und Große Landes-Aemter im Königreich Preußen.
Burggf. u. Gf. zu Dohna-Schlodien (Adolf) Fideikommißbesitzer, Kgl. Kammerherr u. Rittmeister a. D.	Schlodien.	Erblich.
Gf. v. Dönhoff-Friedrichstein (August) Kgl. Kammerherr, Legations-Rath, Fideikommißbesitzer.	Friedrichstein bei Löwenhagen.	Erblich.
D. Dr. jur. Dove (Richard) Geh. Justiz-Rath, ordentl. Prof. der Rechte ꝛc.	Göttingen.	Universität Göttingen.
Dreutmann (Edwin) Wirkl. Geh. Ob. Just. Rath, Präsident des Kammergerichts, zugleich Kronsyndikus.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Dreßler (Bruno) Rittergutsbesitzer.	Schreitlaugken.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Littauen.
Gf. Droste zu Vischering v. Nesselrode-Reichenstein (Hermann) Königl. Kammerherr.	Herten und Münster.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Kleve-Geldern m. Nieder-Berg u. Nieder-Jülich.
Frhr. v. Dürant de Sénégas, Chevalier de Bonne (Hans), Landesältester.	Baranowitz.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Herzogthum Ratibor.
Gf. v. Dyhrn (Konrad) Frhr. v. Schönau, Fideikommißbesitzer.	Reesewitz.	Erblich.
Eggeling (Eduard) Wirkl. Geh. Ob. Just. Rath, Senats-Präsident bei dem Kammergericht, Kronsyndikus ꝛc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Elditt (Heinrich) Ober-Bürgermeister.	Elbing.	Stadt Elbing.
Gf. zu Eulenburg (Richard) Majoratsbesitzer, Ober-Marschall im Königreich Preußen, Exc.	Prassen.	Große Landesämter im Königreich Preußen.
Gf. Finck v. Finckenstein (Karl) Fideikommißbesitzer u. Kgl. Kammerherr.	Madlitz bei Briesen.	Alt. u. bef. Grundbes., Mittelmark.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Gf. Finck v. Finckenstein (Konrad) Fideikommißbes., Kgl. Kammerh. u. Kr. Dep.	Schönberg b. Sommerau u. Marienburg, Westpreußen.	Alt. u. bef. Grundbes., Oberland (Mohrungen).
Dr. Forchhammer (Wilhelm) Geh. Reg. Rath, ord. Prof. in der philosoph. Fakultät.	Kiel.	Universität Kiel.
Gf. v. Frankenberg und Ludwigsdorf (Fred) Fideikommißbesitzer, Mitgl. des Staatsraths u. des Provinzialraths von Schlesien.	Tillowitz.	Allerhöchstes Vertrauen.
Dr. v. Friedberg (Heinrich) Staatsminister und Kronsyndikus, Exc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Dr. Friedländer (Ludwig) Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof. der Philologie, ausgeschieden in Folge Niederlegung seines Lehramtes an der Universität Königsberg. Ostern 1892.	Königsberg in Preußen.	Universität Königsberg.
Fürst zu Fürstenberg (Karl Egon) Rittmeister à la suite d. Armee, Durchlaucht.	Donaueschingen.	Erblich.
Gf. v. Fürstenberg-Herdringen (Franz Egon) Erb-Truchseß im Herzogth. Westfalen, Exc.	Herdringen bei Hüsten.	Erblich.
Gf. v. Fürstenberg-Stammheim (Gisbert Egon) Kgl. Kammerherr u. Schloßhauptm. von Coblenz.	Stammheim (Rheinland).	Alt. u. bef. Grundbes., Kleve-Geldern, Niederberg u. Niederjülich.
Fuß (Paul) Ober-Bürgermeister.	Kiel.	Stadt Kiel.
Gf. v. Garnier (Karl) Majoratsbesitzer, Kr. Dep. u. Rittmeister a. D.	Turawa.	Alt. u. bef. Grundbes., Fürstenth. Oppeln.
v. Gerlach (August) Rittergutsbes., Landrath a. D.	Parsow bei Cratzig und Köslin.	Alt. u. bef. Grundbes., Herzogth. Kassuben.
Frhr. v. Gersdorff (Hermann) Rittergutsbes. † 15. Dezember 1892.	Baudwitz.	Alt. u. bef. Grundbes., Meseritz.
Frhr. Gevr v. Schweppenburg (Friedrich) Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer.	Müddersheim.	Alt. u. bef. Grundbes., West-Jülich u. Moselland.
Dr. Giese (Otto) Ober-Bürgermeister.	Altona.	Stadt Altona.
v. Gordon (Franz) Fideikommißbes. u. Kgl. Kammerherr.	Laskowitz (Westpr.).	Alt. u. bef. Grundbes., Süd-Pomerellen.
v. Gottberg (Otto) Geh. Reg. Rath, Landrath u. Rittergutsbes.	Gr. Klitten b. Domnau u. Domnau.	Alt. u. bef. Grundbes., Samland m. Natangen.
v. Graß (Leo) Rittergutsbesitzer.	Klanin bei Gr. Starsin.	Alt. u. bef. Grundbes., Nord-Pomerellen.
Dr. Grimm (Ferdinand) Kgl. Wirkl. Geh. Rath u. Kronsyndikus, Exc.	Wiesbaden.	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. v. d. Groeben-Neudörfchen (Georg) Gen. d. Kav. z. D. u. Fideikommißbes., Exc.	Neudörfchen.	Grafen-Verbd. der Prov. Ost- u. Westpreußen.
Gf. v. d. Groeben-Donarien (Arthur) Majoratsherr. † 7. Januar 1893.	Donarien.	Fam.-Verbd. derer v. d. Groeben-Langheim.
Gf. v. d. Groeben-Schwansfeld (Heinrich) Majoratsbesitzer.	Groß-Schwansfeld b. Bartenstein.	Fam.-Verbd. derer v. d. Groeben-Langheim.
v. Guenther (William) Kgl. Wirkl. Geh. Rath, Oberpräsident a. D., Exc. † 13. September 1892.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Dr. Güterbock (Karl) Geh. Justiz-Rath, ord. Prof. d. Rechte.	Königsberg i. Pr.	Universität Königsberg.
v. Gutzmerow (Emil) Standesherr, Schloßhauptm. von Königs-Wusterhausen u. Kammerherr.	Schloß Leuthen b. Gr. Lenthen.	Erblich.
Hahn (Karl) Erster Bürgermeister, ausgeschieden in Folge Berufung als Ober-Bürgermeister der Stadt Bochum August 1892.	Nordhausen.	Stadt Nordhausen.
Hammer (Rudolf) Bürgermeister.	Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg a. H.
Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg (Hermann) Standesherr, Oberst-Schenk und Oberst à la suite der Armee, Durchl.	Trachenberg (Schlesien).	Erblich.
Fürst v. Hatzfeldt-Wildenburg (Alfred) Standesherr, Durchl.	Schloß Schönstein bei Wissen (Sieg).	Erblich.
Heine (Robert) Rittergutsbes. u. Kr. Dep.	Narkau bei Sudkau.	Alt. u. bef. Grundbes., Nord-Pomerellen.
Helfritz (Hugo) Bürgerm.	Greifswald.	Stadt Greifswald.
v. Helldorff (Otto) Rittergutsbes., Mitgl. des Staatsraths und Kammerherr.	Schloß Bedra bei Kenmark.	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Helldorff (Karl) Rittergutsbes. u. Kr. Dep.	St. Ulrich b. Mücheln.	Alt. u. bef. Grundbes., Ost-Thüringen.
Gf. Henckel v. Donnersmarck (Guido) Erb-Oberlandmundschenk im Herzogthum Schlesien, Mitgl. des Staatsraths.	Neudeck in Ob.-Schles.	Erblich.
Dr. Henrici (Paul) Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, Reichsgerichts-Senats-Präsident a. D., Kronsyndikus, Exc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Landgraf Ernst zu Hessen, Hauptm. à la suite d. Armee, Hoheit.	Philippsthal.	Erblich.
Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, General-Lieut. à la suite der Armee, Hoheit.	Schloß Augustenau bei Herleshausen.	Erblich.
Dr. Hinschius (Paul) Geh. Just. Rath, ordentl. Prof. der Rechte.	Berlin.	Universität Berlin.
Gf. v. Hochberg (Bolko) Fideikommißbes., General-Intendant d. Königl. Schauspiele mit dem persönl. Range einer Ober-Hofcharge, Exc.	Rohnstock u. Berlin.	Alt. u. bef. Grundbes., Fürstenthum Oels.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen (Friedrich Wilhelm) Gen. d. Kav. à la suite der Armee, Gen. Adjut. Sr. Maj. des Kaisers u. Königs, Durchl.	Koschentin.	Erblich.
Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog v. Ujest (Hugo) Gen. d. Inf. à la suite der Armee, Durchl.	Slawentzitz.	Erblich.
Gf. v. Hohenthal (Moritz) Rittergutsbesitzer.	Hohenprießnitz.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Ober-Sachsen.
v. Holleben (Ernst) Kanzler im Königreich Preußen, und Kronsyndikus, Oberlandesger.-Präsident, Exc.	Königsberg i. Pr.	Große Landesämter im Königreich Preußen.
Gf. v. Hompesch-Rurich (Alfred) Kgl. Kammerherr.	Schloß Rurich b. Baal.	Grafen-Verband d. Rheinprovinz.
Gf. v. Houwald (Ernst) Standesherr.	Straupitz.	Erblich.
Jaeger (Adolf) Geh. Reg. Rath, Ober-Bürgermeister.	Elberfeld.	Stadt Elberfeld.
Dr. v. Ibell (Karl) Ober-Bürgermeister.	Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden.
v. Jerin-Gefsess (Konstantin) Fideikommißbesitzer u. Königl. Kammerherr.	Gefseß bei Patzschkau.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Fürstenthum Neisse-Grottkau.
Gf. zu Inn- und Knyphausen, Edler Herr zu Lütetsburg u. Bergum (Edzard) Landschaftsrath in Ostfriesland.	Lütetsburg bei Hage (Ostfriesland).	Erblich.
Fürst zu Isenburg-Birstein (Karl) Durchl.	Birstein und Offenbach (Main).	Erblich.
Fürst zu Isenburg und Büdingen-Wächtersbach (Ferdinand) Durchl.	Wächtersbach.	Erblich.
Gf. zu Isenburg und Büdingen (Karl) Erlaucht.	Meerholz.	Erblich.
Ittenbach (Max) Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, General-Auditeur der Armee u. Marine, Mitgl. d. Staatsraths u. Kronsyndikus.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Katte (Hans) Rittergutsbesitzer.	Vieritz bei Neuen Klitsche.	Alt. u. bef. Grundbes., Herzogth. Magdeburg.
v. Kemnitz (Hermann) Ober-Bürgermeister.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O.
Gf. v. Keyserling u. Gf. zu Rautenburg (Hugo) Fideikommißbesitzer u. Kgl. Kammerherr.	Rautenburg b. Lappienen und Dresden.	Erblich.
Gf. v. Kleist (Leopold) Majoratsbesitzer.	Zützen bei Golßen.	Alt. u. bef. Grundbes., Niederlausitz m. Kottbus.
v. Kleist-Retzow (Hugo) Erbtüchenmeister im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenth. Kammin, Majoratsherr.	Gr.-Tychow.	Familien-Verband derer v. Kleist.
Gf. v. Klinckowstroem (Klemens) Rittergutsbes. u. Landrath des Kr. Gerdauen.	Korklack bei Gerdauen.	Alt. u. bef. Grundbes., Samland mit Natangen.
v. Kliging (George) Rittergutsbesitzer.	Charlottenhof (Neumark).	Alter u. bef. Grundbes., Sternberg-Landsberg.
v. Klützow (Hermann) Kgl. Wirkl. Geh. Rath, Haupt-Rittersch.-Direkt. u. Dechant des Domkapitels zu Brandenburg, Exc.	Berlin.	Domstift Brandenburg.
Dr. Knoblauch (Hermann) Geh. Reg. Rath, ord. Prof. u. zeit. Präsid. d. Leopold-Karol. deutschen Akad. der Naturforscher.	Halle a. S.	Universität Halle.
Dr. Koch (Richard) Präsident des Reichs-Bankdirektoriums u. Kronsyndikus.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Koenig (Gustav) Ober-Bürgermeister, aufgeschieden in Folge Niederlegung seines städtischen Amtes 1. Januar 1893.	Memel.	Stadt Memel.
Gf. v. Königsmarck-Plaue (Hans) Schloßhauptmann von Quedlinburg, Königl. Kammerhr. u. Erbhofmeister der Kurmark Brandenburg.	Schloß Plaue (Havel) u. Kamnig b. Gostorzyn.	Familien-Verband der Grafen von Königsmarck.
v. Koerber (Adolf) Rittergutsbes. u. Gen. Landschaftsdirektor der Prov. Westpreußen.	Koerberrode bei Lessen.	Alt. u. bef. Grundbes., Kulmer Land.
Dr. Kohli, Erster Bürgermeister.	Thorn.	Stadt Thorn.
D. Kopp (Georg) Kardinal Fürstbischof von Breslau, Mitglied des Staatsraths, Eminenz.	Breslau.	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. v. Korff-Schmising (Klemens) Kgl. Kammerherr.	Tatenhausen.	Alt. u. bef. Grundbes., Fürstenthum Münster u. Grafschaft Ravensberg mit Paderborn u. Wiedenbrück.
v. Kościelski (Josef) Rittergutsbesitzer.	Karszyn.	Alt. u. bef. Grundbes., Netz-Distrikt.
v. Kries (Kurt) Rittergutsbesitzer.	Friedenau, Kr. Thorn.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Kulmer Land.
v. Kunheim-Spanden (Ernst) Kgl. Kammerherr und Fideikommißbesitzer.	Spanden bei Schlodien.	Alt. u. bef. Grundbes., Oberland (Mohrungen).
Küper (Ernst) Ober-Bürgermeister.	Krefeld.	Stadt Krefeld.
Gf. Kwilecki (Mieczyslaw) Rittergutsbesitzer.	Oporowo b. Wronke.	Alt. u. bef. Grundbes., Posen.
Gf. v. Landsberg-Velen und Gemen (Friedrich) Standesherr.	Schloß Gemen.	Erblich.
Frhr. v. Landsberg-Velen und Steinfurt (Ignaz) Kgl. Kammerhr. und Landrath des Landkr. Münster.	Münster (Westfalen) u. Steinfurt b. Drensteinfurt.	Alt. u. bef. Grundbes., Münsterland.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Gf. Lehndorff (Heinrich) Ober-Burggraf im Königreich Preußen, Gen. d. Kav. z. D., Gen. Adjut. Sr. Maj. des Kaisers und Königs, à la suite des Regts. der Gardes du Corps, Exc.	Wargilitten bei Metgethen und Berlin.	Große Landesämter im Königreich Preußen.
Lehr (Karl) Ober-Bürgermeister.	Duisburg a. Rh.	Stadt Duisburg a. Rh.
v. Levetzow (Albert) Kgl. Wirkl. Geh. Rath, Landesdirektor der Provinz Brandenburg u. Mitglied des Staatsraths, Exc.	Berlin u. Gossow bei Vietnitz.	Allerhöchstes Vertrauen.
Fürst v. Lichnowsky (Karl) Gen. d. Kav. à la suite der Armee, Durchl.	Kreuzenort u. Kuchelna.	Erblich.
Lindemann (Ernst) Geh. Reg. Rath, Ober-Bürgermeister.	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf.
Dr. jur. Loersch (Hugo) Geh. Justiz-Rath, ordentl. Prof. u. Kronsyndikus.	Bonn.	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. zu Lynar (Maximilian) Standesherr.	Lübbenau.	Erblich.
Frhr. v. Maltzahn (Viktor) Rittergutsbes., Erbmarschall im Herzogthum Alt-Vorpommern.	Roidin bei Usedel und Ducherow.	Alt. u. bef. Grundbes., Herzogth. Stettin.
Frhr. v. Manteuffel (Otto) Kgl. Landrath des Kreises Luckau.	Luckau und Kroffen bei Drahnsdorf.	Alt. u. bef. Grundbes., N.-Lausitz mit Kottbus.
(v. Manteuffel (Arthur) Rittergutsbesitzer, Major a. D. † 20. Mai 1893.)	Rebel.	Alt. u. bef. Grundbes., Herzogth. Kaffuben.
Martius (Heinrich) Ober-Bürgermeister.	Glogau.	Stadt Glogau.
Gf. v. Matuschka, Frhr. v. Greiffenclau (Hugo) Schloßhauptmann v. Wiesbaden, Kgl. Kammerherr, Exc.	Schloß Vollraths bei Winkel (Rheingau).	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. v. Merveldt (Ferdinand) Königl. Kammerherr, Schloßhauptmann von Münster und Erbmarschall des Fürstenthums Münster.	Münster, Lembeck und Schloß Westerwinkel.	Grafenverband der Provinz Westfalen.
Dr. v. Meyfinck (Gustav) Geh. Kommerzienrath u. Mitgl. des Staatsraths.	Köln u. Godesberg.	Allerhöchstes Vertrauen.
Dr. Meyer (Eduard) Senats-Präs., Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Kronsyndikus ꝛc.	Celle.	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. Mielżyński (Josef) Rittergutsbesitzer.	Jwno bei Kostschin u. Posen.	Grafen-Verband d. Prov. Posen. Posen.
Gf. v. Mirbach (Julius) Rittergutsbesitzer.	Sorquitten.	Alt. u. bef. Grundbes., Masuren.
Dr. Möllmann (Bernhard) Ober-Bürgermeister.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück.
v. Morawski (Josef) Rittergutsbesitzer.	Kotowiecko b. Sobotka.	Alt. u. bef. Grundbes., Krotoschin.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Gf. zu Münster (Georg Herbert) Kais. u. Kgl. außerordentl. u. bevollm. Botschafter zu Paris, Exc.	Paris und Derneburg.	Erblich.
Gf. v. Nesselrode (Maximilian) Oberhofmeister J. Maj. weiland der Kaiserin und Königin Augusta, Kgl. Kammerhr., Exc.	Berlin.	Alt. u. bef. Grundbes., Ob.-Berg, Ob.-Jülich mit Ob.-Rhein.
v. Neumann (Wilhelm) Leg. Rath a. D. u. Rittergutsbesitzer.	Gerbstädt.	Allerhöchstes Vertrauen.
Dr. Niessen (Heinrich) Geh. Reg. Rath, ordentl. Professor.	Bonn.	Universität Bonn.
v. Nitykowski-Grellen (Arthur) Rittergutsbesitzer.	Bremin bei Lwianno.	Alt. u. bef. Grundbes., Süd-Pomerellen.
de Nys (Karl) Ober-Bürgermeister.	Trier.	Stadt Trier.
v. Obschläger (Otto) Kaiserl. Wirkl. Geh. Rath, Präsident d. Reichsgerichts, Mitgl. d. Kgl. Preuß. Staatsraths u. Kronsyndikus, Exc.	Leipzig.	Allerhöchstes Vertrauen.
(Zur Zeit zur Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme im Herrenhause wegen Wohnsitzes außerhalb Preußen nicht befugt.)		
Oertel (Ottomar) Ober-Bürgermeister.	Liegnitz.	Stadt Liegnitz.
v. der Osten (Alexander) General-Landschafts-Rath.	Blumberg b. Kasekow.	Fam.-Verbd. derer v. der Osten.
Pelzer (Ludwig) Ober-Bürgermeister.	Aachen.	Stadt Aachen.
Persius (Paul) Kgl. Wirkl. Geh. Rath, Präs. des Ober-Verwaltungsgerichts ꝛc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. v. Pfeil-Burghauß (Ludwig) Fideikommißbesitzer d. Herrschaft Laasan.	Hirschberg, Schl.	Erblich.
Gf. v. Pfeil-Hausdorf (Eberhard) Direktor der Münsterberg-Glatzer Fürstenthums-Landschaft.	Hausdorf, Kr. Neurode.	Alt. u. bef. Grundbes., Münsterberg-Glatz.
v. Pfuel (Gustav) Kreishauptmann und Haupt-Ritterschafts-Direktor a. D.	Wilkendorf, bei Strausberg und Wallmitz.	Alt. u. bef. Grundbes., Mittelmark.
v. Platen (Christoph) Rittergutsbesitzer auf Venz.	Stralsund u. Venz bei Gingst.	Alt. u. bef. Grundbes., Neuvorpommern und Rügen.
Hans Heinrich XI., Fürst von Pleß, Gen. d. Kav. à la suite der Armee, Oberst-Jägermeister, Mitgl. d. Staatsraths ꝛc., Durchl.	Pleß, Fürstenstein u. Berlin.	Erblich.
v. Ploetz (Paul) Fideikommißbesitzer.	Gr. Weckow.	Alt. u. bef. Grundbes., Kammin u. Hinterpommern.
Gf. v. Pückler-Burghauß, Frhr. v. Grodiz (Karl) Gen. Landschafts-Direktor, Od. Munsichent u. Königl. Kammerherr, Exc.	Breslau u. Ober-Weistritz.	Grafenverband der Prov. Schlesien.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Wilhelm, Fürst u. Herr zu Putbus, Gen. Lt. à la suite der Armee und Erb-Landmarschall im Fürstenthum Rügen u. d. Lande Barth, Durchl.	Putbus und Lissa (Schlesien).	Erblich.
Gans Edler Herr zu Putlitz (Eugen) Erbmarschall der Kurmark Brandenburg, † 29. Januar 1893.	Laasle i. d. Ost-prignitz.	Erblich.
Gans Edler Herr zu Putlitz (Gebhard) Erbmarschall d. Kurmark Brandenburg, Rittmeister a. D.	Putlitz-Philippshof i. d. Westprignitz.	Erblich.
v. Puttkamer-Carzin (Robert) Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Pommern u. Dechant des Domstifts Naumburg, Exc.	Stettin und Carzin bei Lübzow.	Domstift Naumburg.
v. Puttkamer-Schlackow (Julius) Kgl. Kammerherr und Fideikommißbesitzer.	Schlackow b. Salzke u. Woldenburg.	Alt. u. bef. Grundbef., Herzogth. Wenden.
Fürst v. Radolin (Hugo) Obrst.-Truchseß Sr. Maj. des Kaisers und Königs, Kgl. Wirkl. Geh. Rath, Kammerherr und außerord. und bevollmächtigter Botschafter zu Konstantinopel, Durchl.	Konstantinopel, Jaroschin u. Ponoschau bei Schirokau.	Erblich.
Fürst Radziwill (Ferdinand), Durchl.	Berlin und Schloß Antouin.	Erblich.
Fürst Radziwill (Anton) Gen. der Artillerie z. D. u. Gen. Adjutant Sr. Maj. des Kaisers u. Königs, à la suite des 1. Garde-Feld-Art.-Regiments, Durchl.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Viktor Moriz Karl, Herzog v. Ratibor, Fürst v. Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst ꝛc., Gen. d. Kav. à la suite der Armee, Durchl., Präsident d. Herrenhauses u. Mitgl. d. Staatsrathes. † 30. Januar 1893.	Schloß Rauden (Bez. Oppeln) u. Schloß Corvey bei Höxter.	Erblich.
Viktor Amadeus, Herzog von Ratibor, Fürst v. Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Walden-burg-Schillingsfürst ꝛc., Major à la suite der Armee, Durchl.	Schloß Rauden (Bez. Oppeln) und Schloß Corvey bei Höxter.	Erblich.
Frhr. von der Recke (Adolf) Landrath des Mansfelder Gebirgskreises.	Schloß Mansfeld b. Mansfeld.	Alt. u. bef. Grundbef., Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.
Gf. v. Redern (Wilhelm) Kaiserl. Legationsrath ꝛc.	Berlin und Görlsdorf bei Angermünde.	Erblich.
Reichert (Klemens) Ober-Bürgermeister.	Görlitz.	Stadt Görlitz.
v. Reinersdorff-Baczensky-Tenczin (Georg) Fideikommißbesitzer.	Ober-Straßdam bei Straßdam u. Reinersdorf.	Alt. u. bef. Grundbef., Fürstenth. Oels.
Heinrich VII., Prinz Reuß j. L., Gen. d. Kav. u. Gen. Adjut. Sr. Maj. d. Kaisers und Königs, Kaiserl. und Königl. außerord. und bevollmächt. Botschafter am Kaiserl. Oesterr. u. Königl. Ungarischen Hofe, Durchl.	Wien und Trebschen b. Friedrichshuld.	Allerhöchstes Vertrauen.
Heinrich XIII., Prinz Reuß j. L., Gen. à la suite Sr. Maj. des Kaisers u. Königs, General der Kav. à la suite der Armee, Durchl.	Baschkow (Kr. Krotoschin).	Allerhöchstes Vertrauen.
Graf v. Reventlou (Kurt) Klosterpropst.	Preetz.	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Rexin (Alexander) Majoratsbesitzer.	Wördke bei Bresin.	Alt. u. bef. Grundbef., Lauenburg-Bütow.
Fürst zu Rheina-Wolbeck, Gf. v. Lannoy-Clerveaux (Arthur), Durchl.	Schloß Bentlage bei Rheine u. Aachen.	Erblich.
Riedesel, Frhr. zu Eisenbach (Georg) Erbmarschall in Kurhessen u. Ober-Vorsteher des ritterschaftlich Kaufunger Stiftsfonds.	Darmstadt und Schloß Altenburg bei Alsfeld.	Erblich.
Rieß (Julius), Justizrath und Mitgl. des Stadtraths.	Kassel.	Stadt Kassel.
v. Rochow (Richard) Rittergutsbes., Rittmeister a. D. u. Kr. Deputirter.	Golzow (Kr. Zauch-Belzig).	Alt. u. bef. Grundbef., Mittelmark.
v. Rohr (Kurt) Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D.	Hohenwulsch b. Bismark (Provinz Sachsen).	Alt. u. bef. Grundbef., Altmark.
Dr. Roepell (Richard) Geh. Reg. Rath, ord. Prof. der Geschichte.	Breslau.	Univerf. Breslau.
Gf. v. Rothkirch-Trach (Dorotheus) Fideikommißbesitzer u. Kammerherr.	Bärsdorf-Trach.	Alt. u. bef. Grundbef., Fürstenth. Liegnitz u. Wohlau.
Leopold, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck, Durchlaucht, † 16. Mai 1893.	Schloß Dyck bei Gleben.	Erblich.
Leopold, Fürst zu Salm-Salm, Wild- u. Rheingf., Durchl.	Anholt.	Erblich.
Ludwig, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Major à la suite der Armee, Durchl.	Wittgenstein bei Laasphe.	Erblich.
Dr. Gf. v. Scheel-Plessen (Karl) Königl. Wirkl. Geh. Rath, Exc. † 7. Juli 1892.	Rehmten bei Aschberg in Holstein.	Allerhöchstes Vertrauen.
Dr. v. Schelling (Hermann) Staats- u. Justizminister u. Kronsyndikus, Exc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Schenk zu Tautenburg (Wolfgang) Majoratsherr.	Doben bei Stürlack.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Masuren.
Graf v. Schlabrendorf und Seppau (Alfred) Majoratsherr, Erb-Ober-Landesbau-Direktor im Herzogth. Schlesien, Exc.	Seppau (Kr. Glogau, Trochnow u. Tschepplau).	Alt. u. bef. Grundbesitz, Fürstenth. Glogau u. Herzogth. Sagan.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Frhr. v. Schlichting (Rudolf) Rittergutsbesitzer.	Schlichtingsheim.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Liegnitz-Wohlau.
Gf. v. Schlieben (Georg) Schloßhauptmann von Königsberg Pr., Majoratsbesitzer.	Sanditten.	Erblich.
Schmieding (Wilhelm) Ober-Bürgermeister.	Dortmund.	Stadt Dortmund.
Schneider (Gustav) Ober-Bürgermeister.	Erfurt.	Stadt Erfurt.
Gf. u. Herr v. Schönburg-Glauchau (Klemens) Standesherr, Oberst-Lieut. à la suite der Armee, Erlaucht.	Gusow und Rochsburg.	Grafenverband der Provinz Brandenburg.
Prinz zu Schoenaich-Carolath, s. Carolath.		
v. Schöning (Wilhelm) Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer.	Stargard in Pommern.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Herzogth. Stettin.
Dr. Frhr. v. Schorlemer-Alst (Burghard) Dr. Lieut. der Kavallerie a. D., Kreisdeputirter, Mitgl. des Staatsraths, Päpstl. Geh. Kämmerer.	Alst b. Horstmar.	Allerb. Vertrauen.
Frhr. v. Schroetter (Hermann) Majoratsherr.	Gr. Wohnsdorf bei Friedland, O. Pr.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Samland mit Natangen.
Gf. v. d. Schulenburg-Angern (Edo) Rittergutsbesitzer.	Angern, Bez. Magdeburg.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Herzogth. Magdeburg.
Gf. v. d. Schulenburg-Burgscheidungen (Werner) Königl. Kammerherr und Majoratsbes., † 8. April 1893.	Burgscheidungen b. Kauchа.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Ost-Thüringen.
Gf. v. d. Schulenburg-Lieberose (Dietrich) Standesherr und Landrath des Kreises Lübben.	Lieberose.	Erblich.
Gf. v. d. Schulenburg-Rimpitsch und Beetzendorf (Werner) Fideikommißbes., Oberst-Lieut. a. D.	Beetzendorf u. Klosterroda.	Grafenverband der Prov. Sachsen.
Gf. v. d. Schulenburg-Wolfsburg (Günther) Fideikommißbes., Erbküchenmeister der Kurmark Brandenburg.	Wolfsburg.	Fam. Verbd. derer von der Schulenburg.
Schustehrus (Kurt) Erster Bürgermeister.	Nordhausen.	Stadt Nordhausen.
Schüller (Emil) Ober-Bürgermeister.	Coblenz.	Stadt Coblenz.
Dr. Schweineberg (Wilhelm) Ober-Bürgermeister.	Mühlhausen in Th.	Stadt Mühlhausen in Th.
Gf. v. Schwerin (Viktor) Königl. Kammerherr u. Erbküchenmeister i. Alt-Vorpommern rc., Exc.	Schwerinsburg bei Anklam.	Fam. Verbd. derer von Schwerin.
Gf. v. Seherr-Thoß (Hermann) Königl. Kammerherr, Landes-Aeltester, Landrath a. D. † 19. Mai 1893.	Dobran.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Fürstenth. Oppeln.
Selke (Karl) Ober-Bürgermeister, † kurz vor seinem Eintritt in den Ruhestand den 29. Juni 1893.	Königsberg Pr.	Stadt Königsberg Pr.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
D. v. Seydewitz (Otto) Kgl. Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Schlesien rc., Exc.	Breslau und Bieß bei Reichenbach (Ob. Lausitz).	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. Storzewski-Radomice (Sigismund) Majoratsbesitzer.	Schwarzenau (Bez. Bromberg).	Erblich.
Frhr. v. Solemacher-Antweiler (Friedrich) Kgl. Kammerherr u. Schloßhauptm. von Brühl, Exc.	Bonn und Schloß Wachendorf bei Satzvey.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Ob. Berg und Ob. Jülich m. Ob. Rhein.
Fürst zu Solms-Baruth (Friedrich) Standesherr, Durchl.	Golssen und Baruth.	Erblich.
Hermann Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms, Oberst à la suite d. Armee, Durchl.	Lich und Hohensolms.	Erblich.
Gf. zu Solms-Sonnewalde (Peter) Standesherr, Major a. D.	Sonnewalde.	Erblich.
von Sperber (Hermann) Rittergutsbesitzer.	Grauden b. Lengwethen.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Littauen.
Spiritus (Wilhelm) Ober-Bürgermeister.	Bonn.	Stadt Bonn.
Staude (Gustav) Ober-Bürgermeister.	Halle a. S.	Stadt Halle.
Frhr. v. Steinäcker (Karl) Rittergutsbesitzer.	Rosenfelde bei Bahn.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Herzogth. Stettin.
Gf. v. Steinberg (Ernst) Königl. Kammerherr und Majoratsbes.	Schloß Brüggen bei Brüggen (Hannover).	Erblich.
Dr. v. Stephan (Heinrich) Staatssekretär des Reichs-Postamts, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rath u. Mitgl. des Staatsraths, Exc.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Botho, Fürst zu Stolberg-Roßla, Major à la suite der Armee, Durchl.	Roßla (Harz).	Erblich.
Alfred, Fürst zu Stolberg-Stolberg, Durchl.	Stolberg (Harz).	Erblich.
Otto, Fürst zu Stolberg-Wernigerode, Oberst-Kämmerer, Gen. d. Kav. à la suite d. Armee, Durchl.	Berlin und Wernigerode.	Erblich.
Udo, Gf. zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident d. Prov. Ostpreußen, Oberst-Lieut. à la suite der Armee, Exc.	Königsberg Pr., Krepelhof bei Landesdhut (Schl.) und Dönhofstädt.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Fürstenth. Schweidnitz und Jauer.
Wilhelm, Gf. zu Stolberg-Wernigerode, Gen. der Kav., Chef des Drag.-Regts. von Bredow (1. Schles.) Nr. 4, Exc.	Alt-Jannowitz (Schl.).	Alt. u. bef. Grundbesitz, Schweidnitz-Jauer.
Dr. Stölzel (Adolf) Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission, ordentlicher Honorar-Professor und Kronsyndikus.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.

Digitized by Google

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
v. Stosch (Albrecht) Gen. d. Inf. à la s. d. Armee, à la s. d. See-Offizier-Korps mit dem Range eines Admirals u. à la s. d. 1. See-Bat., Exc.	Oestrich.	Allerhöchstes Vertrauen.
Struckmann (Gustav) Ober-Bürgermeister.	Hildesheim.	Stadt Hildesheim.
Frhr. v. Stumm-Halberg (Karl) Geh. Kommerzienrath, Mitgl. d. Staatsraths und Rittergutsbes.	Neunkirchen (Bez. Trier) u. Halberg b. Brebach.	Allerhöchstes Vertrauen.
Anton Fürst Sulkowski, Majoratsbesitzer, Durchl.	Schloß Reisen, bei Reisen.	Erblich.
v. Tarzanowski (Anton) königl. Kammerherr, Majoratsbes.	Tarzanow.	Erblich.
Tamms (Karl) Ober-Bürgermeister.	Stralsund.	Stadt Stralsund.
Frhr. v. Tettau (Alfred) Fideikommißbesitzer. † 26. April 1893.	Tolks, Kr. Pr. Eylau.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Samland mit Natangen.
Theune (Hermann) Geh. Kommerz. Rath, Stadtrath.	Stettin-Grünhof.	Stadt Stettin.
Toosbüy (Wilhelm) Geh. Reg. Rath, Ober-Bürgermeister.	Flensburg.	Stadt Flensburg.
Tramm (Heinrich) Stadtdirektor.	Hannover.	Stadt Hannover.
Gf. v. Tschirschky-Renard (Mortimer) Majoratsbesitzer.	Schlanz und Gr. Strehlitz.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Fürstenthümer Breslau und Brieg.
Dr. Ubbelohde (August) Geh. Just. Rath, ordentl. Prof. der Rechte.	Marburg.	Univers. Marburg.
Frhr. v. Unruhe-Bomst (Wilhelm) königl. Wirkl. Geh. Rath, Schloßhauptmann von Posen, Exc.	Wollstein (Bez. Posen) und Langheinersdorf (Neumark).	Allerhöchstes Vertrauen.
v. Vogel (Maximilian) Rittergutsbesitzer. † 8. November 1892.	Nielub bei Briesen (Westpr.).	Alt. u. bes. Grundbes., Kulmer Land.
v. Voß-Wolffradt (Achim) Majoratsbes.	Lüssow, Kr. Greifswald.	Alt. u. bef. Grundbef., Neu-Vorpommern und Rügen.
Frhr. v. Wackerbarth gen. v. Bomsdorff (Otto) Kgl. Kammerherr, Major a. D., Rittergutsbesitzer.	Briesen bei Kottbus.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Niederlausitz mit Kottbus.
Gf. v. Waldersee (Alfred) Gen. der Kav., Gen.-Adjut. Sr. Majestät des Kaisers u. Königs, kommand. Gen. d. IX. A. K.	Altona.	Allerhöchstes Vertrauen.
Gf. v. Wedel, Edler Herr zu Gödens und Evenburg (Karl) Fideikommißbes.	Schloß Evenburg bei Leer (Ostfriesland).	Erblich.
v. Wedel (Wilhelm) Minister d. Königl. Hauses u. Königl. Kammerherr, Exc.	Berlin und Diesdorf b. Belleben.	Fam.-Verb. derer v. Wedel.
Wegner (Friedrich) Ober-Bürgermeister.	Barmen.	Stadt Barmen.

Name und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Kategorie der Mitgliedschaft.
Frhr. v. Welczeck (Bernhard) Majoratsbes., Rittmeister der Reserve u. Legationssekr. a. D.	Laband.	Alt. u. bef. Grundbes., Fürstenthum Oppeln.
Frhr. v. Wendt-Papenhausen (Karl) Fideikommißbesitzer.	Gevelinghausen bei Wigge.	Alt. u. bef. Grundbes., Westfalen.
Gf. u. Herr v. Werthern-Beichlingen (George) Königl. Wirkl. Geh. Rath, Kammerherr u. Fideikommißbesitzer der Grafschaft Beichlingen, Exc.	Schloß Beichlingen bei Beichlingen.	Erblich.
Fürst zu Wied (Wilhelm) Gen. d. Inf. à la suite d. Königin Augusta-Garde-Gren. Regts. Nr. 4 und Chef des 4. Garde-Grenadier-Landw. Rgts., Durchl.	Schloß Monrepos und Schloß Neuwied.	Erblich.
v. Wiedebach u. Nostitz-Jänkendorf (Karl) Rittergutsbesitzer.	Wiesa bei Rengersdorf (Oberlausitz).	Alt. u. bef. Grundbes., Markgrafthum Oberlausitz.
Frhr. v. Wilamowitz-Möllendorff (Hugo) Oberpräs. d. Prov. Posen, Kgl. Kammerherr u. Mitglied d. Staatsraths, Exc.	Posen und Markowitz.	Allerhöchstes Vertrauen.
Frhr. v. Wilmowski (Karl) Kgl. Wirkl. Geh. Rath, Geh. Kabinettsrath a. D. Sr. Maj. des Kaisers und Königs, Exc. † 12. März 1893.	Berlin.	Allerhöchstes Vertrauen.
Windthorst (Karl) Ober-Bürgermeister.	Münster in Westfalen.	Stadt Münster, Westfalen.
v. Winterfeld-Neuendorf (Karl) Kr. Deput., Rittergutsbes. u. Rittmeister a. D.	Neuendorf b. Neustadt a. D.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Prignitz.
v. Winterfeldt-Menkin (Ulrich) Geh. Reg. Rath, Landrath d. Kr. Prenzlau.	Menkin, Kr. Prenzlau.	Alt. u. bef. Grundbes., Uckermark.
Frhr. v. Winzingerode-Knorr (Levin) Geh. Reg. Rath, Rittergutsbesitzer.	Behnde bei Ferna und Adelsborn.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Eichsfeld-Hohenstein.
Witting (Richard) Ober-Bürgermeister.	Posen.	Stadt Posen.
v. Woyrsch (Remus) Geh. Reg. Rath 2c., Rittergutsbesitzer 2c.	Pitsnitz bei Breslau.	Alt. u. bef. Grundbes., Fürstenth. Breslau u. Brieg.
Gf. York v. Wartenburg (Paul) Hauptm. à la suite d. Armee, Fideikommißbes.	Kl. Oels bei Ohlau.	Erblich.
Frhr. v. Zedlitz-Leipe (Gustav) Landesältester u. Stiftspropst.	Känchen bei Schweidnitz.	Alt. u. bef. Grundbes., Schweidnitz-Jauer.
Zelle (Robert) Ober-Bürgermeister.	Berlin.	Stadt Berlin.
Gf. v. Zieten-Schwerin (Albert) Mitgl. d. Staatsraths, Fideikommißbesitzer auf Janow, Kr. Auklam 2c.	Wustrau u. Spantekow.	Grafenverband d. Prov. Pommern.
v. Zoltowski (Marcell) Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Czacz.	Alt. u. bef. Grundbesitz, Fraustadt.
Zweigert (Erich) Ober-Bürgermeister.	Essen.	Stadt Essen.

Digitized by Google

№ 1a.

Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses

nach den Provinzen geordnet.

I. Ost- und Westpreußen.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Dr. Baumbach	Städte.
2. Freiherr von Buddenbrock	Alt. u. bef. Grundbesitz.
3. Graf von Dönhoff-Friedrichstein	Erblich.
4. Graf zu Dohna-Finckenstein	Allerh. Vertrauen.
5. Graf zu Dohna-Lauck	Erblich.
6. Graf zu Dohna-Schlobitten	Erblich u. große Landesämter.
7. Graf zu Dohna-Schlodien	Erblich.
8. von Dreßler	Alt. u. bef. Grundbesitz.
9. Elbitt	Städte.
10. Graf zu Eulenburg	Große Landesämter.
11. Graf Finck von Finckenstein-Schönberg	Alt. u. bef. Grundbesitz.
12. von Gordon	desgl.
13. von Gottberg	desgl.
14. von Graß	desgl.
15. Graf von der Gröben-Neudörfchen	Grafenverbände.
16. Graf von der Gröben-Schwansfeld	Familienverbände.
17. Prof. Dr. Güterbock	Universitäten.
18. Heine	Alt. u. bef. Grundbesitz.
19. *von Holleben	Große Landesämter u. Kronsyndikus.
20. Graf von Keyserling	Erblich.
21. Graf von Klinckowstroem	Alt. u. bef. Grundbesitz.
22. von Koerber	desgl.
23. Dr. Kohli	Städte.
24. von Kries	Alt. u. bef. Grundbesitz.
25. von Kunheim	desgl.
26. Graf Lehndorff	Große Landesämter.
27. Graf von Mirbach	Alt. u. bef. Grundbesitz.
28. von Nitzkowski-Grellen	desgl.
29. von Schenk zu Tautenburg	desgl.
30. Graf von Schlieben	Erblich.
31. Freiherr von Schroetter	Alt. u. bef. Grundbesitz.
32. von Sperber	desgl.

Zur Zeit ruhen 6 Stimmen, und zwar a. von den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen wegen Kumulation: 1; b. von den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes für die Landschaftsbezirke: Ermland (Heilsberg), Samland mit Natangen und Culmer Land: je 1; c. von den von den Städten Berufenen für Memel und Königsberg.

II. Provinz Brandenburg.

Mitglieder.	Kategorien.
1. von Arnim-Densen	Alt. u. bef. Grundbesitz.
2. von Arnim-Kröchlendorff	Familienverbände.
3. von Beerfelde	Alt. u. bef. Grundbesitz.
4. von Bethmann-Hollweg	Allerh. Vertrauen.
5. Boie	Städte.
6. Dr. Bosse	Allerh. Vertrauen.
7. von Brand-Lauchstädt	Alt. u. bef. Grundbesitz.
8. von Bredow-Senzke	desgl.
9. von Bredow-Zapel	Familienverbände.
10. Graf von Brühl	Erblich.
11. Camphausen	Allerh. Vertrauen.
12. Prinz zu Schönaich-Carolath	Erblich.
13. *Dr. Dambach	Allerh. Vertrauen u. Kronsyndikus.
14. Dr. Dernburg	Allerh. Vertrauen.
15. *Drenkmann	desgl. u. Kronsyndikus.
16. *Eggeling	desgl. desgl.
17. Graf Finck von Finckenstein-Madlitz	Alt. u. bef. Grundbesitz.
18. *Dr. von Friedberg	Allerh. Vertrauen u. Kronsyndikus.
19. von Gutzmerow	Erblich.
20. Hammer	Städte.
21. Dr. Hinschius	Universitäten.
22. Graf von Houwald	Erblich.
23. *Ittenbach	Allerh. Vertrauen u. Kronsyndikus.
24. von Kemnitz	Städte.
25. Graf von Kleist	Alt. u. bef. Grundbesitz.
26. von Klitzing	desgl.
27. von Klützow	Stifter.
28. *Dr. Koch	Allerh. Vertrauen u. Kronsyndikus.
29. Graf von Königsmarck	Familienverbände.
30. von Levetzow	Allerh. Vertrauen.
31. Graf zu Lynar	Erblich.
32. Freiherr von Manteuffel-Krossen	Alt. u. bef. Grundbesitz.
33. Persius	Allerh. Vertrauen.
34. von Pfuel	Alt. u. bef. Grundbesitz.
35. Gans Edler Herr zu Putlitz	Erblich.
36. Fürst Anton Radziwill	Allerh. Vertrauen.
37. Graf von Redern	Erblich.
38. Prinz Heinrich VII. Reuß j. L.	Allerh. Vertrauen.
39. von Rochow	Alt. u. bef. Grundbesitz.
40. von Rohr	desgl.
41. *Dr. von Schelling	Allerh. Vertrauen u. Kronsyndikus.
42. Graf und Herr von Schönburg-Glauchau	Grafenverbände.
43. Graf von der Schulenburg-Lieberose	Erblich.
44. Fürst zu Solms-Baruth	desgl.
45. Graf zu Solms-Sonnewalde	desgl.
46. Dr. von Stephan	Allerh. Vertrauen.
47. *Dr. Stölzel	desgl. u. Kronsyndikus.
48. Frhr. von Wackerbarth	Alt. u. bef. Grundbesitz.
49. von Wedel	Familienverbände.
50. von Winterfeld-Neuendorf	Alt. u. bef. Grundbesitz.
51. von Winterfeldt-Menkin	desgl.
52. Zelle	Städte.

Zur Zeit ruhen 4 Stimmen, und zwar von den erblich Berechtigten: 3 (für die Grafschaft Beigenburg — die freie Standesherrschaft Drehna und die Standesherrschaft Neu-Hardenberg) — von den aus dem alten und dem befestigten Grundbesitz Berufenen für Neumark (Dramburg).

III. Provinz Pommern.

Mitglieder.	Kategorien.
1. von Bandemer	Alt. u. bef. Grundbesitz.
2. Graf Behr-Negendank	Erblich.
3. D. Dr. Biersling	Universitäten.
4. von Bonin	Alt. u. bef. Grundbesitz.
5. Graf von Borcke	desgl.
6. von Borcke	Familienverbände.
7. von Gerlach-Parsow	Alt. u. bef. Grundbesitz.

Digitized by Google

Mitglieder.	Kategorien.
8. Helfritz	Städte.
9. von Kleist-Retzow	Alt. u. bef. Grundbesitz.
10. Freiherr von Maltzahn	desgl.
11. von der Osten	Familienverbände.
12. von Platen	Alt. u. bef. Grundbesitz.
13. von Ploetz	desgl.
14. Fürst und Herr zu Putbus	Erblich.
15. von Puttkamer-Schlackow	Alt. u. bef. Grundbesitz.
16. von Regin	desgl.
17. von Schöning	desgl.
18. Graf von Schwerin	Familienverbände.
19. Freiherr von Steinäcker	Alt. u. bef. Grundbesitz.
20. Tamms	Städte.
21. Theune	desgl.
22. von Voß-Wolffradt	Alt. u. bef. Grundbesitz.
23. Graf von Zieten-Schwerin	Grafenverbände.

Zur Zeit ruht 1 Stimme von denen aus dem alt. u. dem bef. Grundbesitz: Herzogthum Kassuben.

IV. Provinz Posen.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Braesicke	Städte.
2. von Brzeski	Alt. u. bef. Grundbesitz.
3. von Koscielski	desgl.
4. Graf Kwilecki	desgl.
5. Graf Mielzyński	Grafenverbände.
6. von Morawski	Alt. u. bef. Grundbesitz.
7. Fürst von Radolin	Erblich.
8. Fürst Ferdinand Radziwill	desgl.
9. Heinrich XIII. Prinz Reuß j. L.	Allerh. Vertrauen.
10. Graf Skórzewski-Radomice	Erblich.
11. Fürst Sulkowski	desgl.
12. von Tarzanowski	desgl.
13. Freiherr von Unruhe-Bomst	Allerh. Vertrauen.
14. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff	desgl.
15. von Żółtowski	Alt. u. bef. Grundbesitz.

Zur Zeit ruhen 4 Stimmen, und zwar: von den erblich Berechtigten (für das Fürstenthum Krotoschin und für das Majorat Obrzysko und Wieslyn) und von denen aus dem alt. u. dem bef. Grundbesitz für die Landschaftsbezirke Meseritz und Neutzdistrikt.

V. Provinz Schlesien.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Graf von Althann	Erblich.
2. Bender	Städte.
3. Prinz Biron von Curland	Erblich.
4. Fürst Blücher von Wahlstatt	desgl.
5. Fürst zu Carolath-Beuthen	desgl.
6. Graf zu Dohna-Kohenau	Alt. u. bef. Grundbesitz.
7. Freiherr von Dürant de Sénégas	desgl.
8. Graf von Dyhrn	Erblich.
9. Graf von Frankenberg und Ludwigsdorf	Allerh. Vertrauen.
10. Graf von Garnier	Alt. u. bef. Grundbesitz.
11. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg	Erblich.
12. Graf Henckel von Donnersmarck	desgl.
13. Graf von Hochberg	Alt. u. bef. Grundbesitz.
14. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen	Erblich.
15. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Uiest	desgl.
16. von Jerin-Gefeß	Alt. u. bef. Grundbesitz.
17. D. Kopp, Kardinal, Fürstbischof von Breslau	Allerh. Vertrauen.
18. Fürst von Lichnowsky	Erblich.
19. Martins	Städte.
20. Oertel	Städte.
21. Graf von Pfeil-Burghauß	Erblich.
22. Graf von Pfeil-Hausdorf	Alt. u. bef. Grundbesitz.
23. Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß	Erblich.
24. Graf von Pückler-Burghauß	Grafenverbände.
25. Victor Herzog von Ratibor	Erblich.
26. Reichert	Städte.
27. von Reiners dorff-Paczensky	Alt. u. bef. Grundbesitz.
28. Dr. Roepell	Universitäten.
29. Graf von Rothkirch-Trach	Alt. u. bef. Grundbesitz.
30. Graf von Schlabrendorf und Seppau	desgl.
31. Freiherr von Schlichting	desgl.
32. D. von Seydewitz	Allerh. Vertrauen.
33. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode	Alt. u. bef. Grundbesitz.
34. Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode	desgl.
35. Graf von Tschirschky-Renard	desgl.
36. Freiherr von Welzeck	desgl.
37. von Wiedebach und Nostitz-Jankendorf	desgl.
38. von Woyrsch	desgl.
39. Graf York von Wartenburg	Erblich.
40. Freiherr von Zedlitz-Leipe	Alt. u. bef. Grundbesitz.

Zur Zeit ruhen 15 Stimmen, und zwar für: die Herrschaft Karlsruhe, die freie Standesherrschaft Fürstenstein, die freie Standesherrschaft Goschütz, das Majorat Grafenort, das Fürstenthum Jägerndorf und Troppau, die freie Standesherrschaft Knyast, das Fideikommiß Langenbielau, die freie Standesherrschaft Militsch, die freie Standesherrschaft Muskau, die freie Standesherrschaft Beuthen und Tarnowitz-Neudeck, die Majoratsherrschaft Ober-Glogau, das Fürstenthum Oels, das Fürstenthum Sagan, die Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau, sowie aus dem alt. u. dem bef. Grundbesitz: Fürstenthum Oppeln.

VI. Provinz Sachsen.

Mitglieder.	Kategorien.
1. von Alvensleben	Familienverbände.
2. Graf von der Asseburg-Falkenstein	Erblich.
3. Freiherr von Bodenhausen	Alt. u. bef. Grundbesitz.
4. Böttcher	Städte.
5. Böttticher	desgl.
6. Dr. von Brandenstein	Stifter.
7. von Breitenbauch	Alt. u. bef. Grundbesitz.
8. Freiherr von dem Busssche-Streithorst	desgl.
9. von Helldorff-Bedra	Allerh. Vertrauen.
10. von Helldorff-St. Ulrich	Alt. u. bef. Grundbesitz.
11. Graf von Hohenthal	desgl.
12. von Katte	desgl.
13. Prof. Dr. Knoblauch	Universitäten.
14. von Neumann	Allerh. Vertrauen.
15. von Puttkamer-Carzin	Stifter.
16. Freiherr von der Reck	Alt. u. bef. Grundbesitz.
17. Schneider	Städte.
18. Graf von der Schulenburg-Angern	Alt. u. bef. Grundbesitz.
19. Graf von der Schulenburg-Nimptsch und Beetzendorf	Grafenverbände.
20. Graf von der Schulenburg-Wolfsburg	Familienverbände.
21. Schusterhus	Städte.
22. Dr. Schweineberg	desgl.
23. Staude	desgl.
24. Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode	Erblich.
25. Botho Fürst zu Stolberg-Rosla	desgl.
26. Alfred Fürst zu Stolberg-Stolberg	desgl.

Digitized by Google

Mitglieder.	Kategorien.
27. Graf und Herr von Werthern-Beichlingen	Erblich.
28. Freiherr von Wintzingerode-Knorr	Alt. u. bef. Grundbesitz.

Zur Zeit ruhen 2 Stimmen und zwar die für das Amt Walter-Nienburg und für den Landschaftsbezirk Ost-Thüringen.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg	Erblich.
2. Graf von Brockdorff-Ahlefeldt	Allerh. Vertrauen.
3. von Bülow	desgl.
4. Prof. Dr. Forchhammer	Universitäten.
5. Fuß	Städte.
6. Dr. Gieſe	desgl.
7. Graf von Reventlou	Allerh. Vertrauen.
8. Toosbüy	Städte.
9. Graf von Walderſee	Allerh. Vertrauen.

VIII. Provinz Hannover.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Graf von dem Buſſche-Ippenburg	Allerh. Vertrauen.
2. Prof. D. Dr. Dove	Universitäten.
3. Graf zu Inn- und Knyphauſen	Erblich.
4. *Dr. Meyer	Allerh. Vertrauen und Kronsyndikus.
5. Dr. Möllmann	Städte.
6. Graf zu Münſter	Erblich.
7. Graf von Steinberg	desgl.
8. Struckmann	Städte.
9. Tramm	desgl.
10. Graf von Wedel, Edler Herr zu Gödens und Evenburg	Erblich.

IX. Provinz Westfalen.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Fürſt zu Bentheim und Steinfurt	Erblich.
2. Fürſt zu Bentheim-Tecklenburg	desgl.
3. Bleek	Städte.
4. Graf von Bodelſchwingh-Plettenberg	Alt. u. bef. Grundbesitz.
5. Bunnemann	Städte.
6. Herzog von Croy	Erblich.
7. Graf von Fürſtenberg-Herdringen	desgl.
8. Graf von Korff-Schmiſing	Alt. u. bef. Grundbesitz.
9. Graf von Landsberg-Velen und Gemen	Erblich.
10. Freiherr von Landsberg-Velen-Steinfurt	Alt. u. bef. Grundbesitz.
11. Graf von Merveldt	Grafenverbände.
12. Fürſt von Rheina-Wolbeck	Erblich.
13. Fürſt, Wild- und Rheingraf zu Salm-Salm	desgl.
14. Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein	desgl.
15. Schmieding	Städte.
16. Dr. Freiherr von Schorlemer-Alſt	Allerh. Vertrauen.
17. Freiherr von Wendt-Papenhauſen	Alt. u. bef. Grundbesitz.
18. Windthorſt	Städte.

Zur Zeit ruhen 5 Stimmen und zwar von den erblich Berechtigten (für das Herzogthum Arenberg — für die Herrschaft Kappenberg und Scheda — für das Gräflich Westfälische Fideikommiß — für die Grafschaft Wittgenstein [Antheil Berleburg] und für die Grafschaft Horstmar).

X. Provinz Hessen-Nassau.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Adickes	Städte.
2. Graf von Berlepſch	Allerh. Vertrauen.
3. *Dr. Grimm	desgl. u. Kronsyndikus.
4. Landgraf Ernſt zu Heſſen	Erblich.
5. Landgraf Alexis von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld	desgl.
6. Dr. von Ibell	Städte.
7. Fürſt zu Ifenburg u. Büdingen-Birſtein	Erblich.
8. Fürſt zu Ifenburg u. Büdingen-Wächtersbach	desgl.
9. Graf zu Ifenburg u. Büdingen	desgl.
10. Graf von Matuſchka	Allerh. Vertrauen.
11. Riedeſel Freiherr zu Eiſenbach	Erblich.
12. Rieß	Städte.
13. Dr. Ubbelohde	Universitäten.

Zur Zeit ruhen 3 Stimmen und zwar für die Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel, für die Standesherrschaft Westerburg und Schadeck und für die Herrschaft Möbelheim.

XI. Rheinprovinz.

Mitglieder.	Kategorien.
1. Becker	Städte.
2. von Bemberg-Flamersheim	Allerh. Vertrauen.
3. Brodt	desgl.
4. Graf Droſte zu Biſchering von Neſſelrode-Reichenſtein	Alt. u. bef. Grundbesitz.
5. Graf von Fürſtenberg-Stammheim	desgl.
6. Freiherr Geyr von Schweppenburg	desgl.
7. Fürſt von Hatzfeldt-Wildenburg	Erblich.
8. Graf von Hompeſch-Rurich	Grafenverbände.
9. Jaeger	Städte.
10. Küper	desgl.
11. Lehr	desgl.
12. Lindemann	desgl.
13. *Prof. Dr. Loerſch	Allerh. Vertrauen und Kronsyndikus.
14. Dr. von Mevissen	Allerh. Vertrauen.
15. Graf von Neſſelrode	Alt. u. bef. Grundbesitz.
16. Dr. Riſſen	Universitäten.
17. de Nys	Städte.
18. Pelzer	desgl.
19. Schüller	desgl.
20. Freiherr von Solemacher-Antweiler	Alt. u. bef. Grundbesitz.
21. Fürſt zu Solms-Lich und Hohenſolms	Erblich.
22. Spiritus	Städte.
23. von Stoſch	Allerh. Vertrauen.
24. Freiherr von Stumm-Halberg	desgl.
25. Wegner	Städte.
26. Fürſt zu Wied	Erblich.
27. Zweigert	Städte.

Zur Zeit ruhen 3 Stimmen und zwar für das Fürstlich Saynsche Fideikommiß, für die Aemter Braunsfels und Greifenstein, sowie für die Majoratsherrschaft Dyck.

XII. Hohenzollernsche Lande.

Mitglied.	Kategorie.
Fürſt zu Fürſtenberg	Erblich.

Zur Zeit ruht 1 Stimme und zwar von den erblich Berechtigten für die Herrschaft Ostrach.

Digitized by Google

№ 2.

Mitglieder der fünf Abtheilungen,

nach Kategorien geordnet.

(Die Namen der im Laufe der Session ausgeschiedenen Mitglieder sind mit Petitschrift gedruckt und in Klammern eingeschlossen.)

I. Abtheilung.

1. Erbliche.

Ost- und Westpreußen: Graf zu Dohna-Schlobitten (zugleich Landhofmeister im Königreich Preußen).

Brandenburg: Graf zu Lynar. Fürst zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Sonnenwalde.

Posen: Fürst Ferdinand Radziwill.

Schlesien: Graf von Althann. Fürst zu Carolath-Beuthen. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Sachsen: Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode.

Schleswig-Holstein: Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg.

Westfalen: Graf von Fürstenberg-Herdringen.

Hessen-Nassau: Fürst zu Isenburg und Büdingen-Birstein. Riedesel Freiherr zu Eisenbach.

2. Für die preußischen Kronämter.

Graf zu Eulenburg, Ober-Marschall.

3. Kron-Syndici.

Brandenburg: Eggeling. Dr. Henrici. Dr. Koch.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Brandenburg: Camphausen. Dr. Dernburg.

Posen: Heinrich XIII. Prinz Reuß j. L.

Sachsen: von Helldorff-Bedra.

Hannover: Graf von dem Busche-Ippenburg.

Rheinprovinz: von Bemberg-Flamersheim.

5. Aus den Domstiftern.

(fehlen.)

6. Aus den provinziellen Grafenverbänden.

Pommern: Graf von Zieten-Schwerin.

Posen: Graf Mielzyński.

7. Aus den Familienverbänden.

Pommern: von der Osten.

Sachsen: Graf von der Schulenburg-Wolfsburg.

8. Aus dem alten und dem befestigten Grundbesitze.

Ost- und Westpreußen: von Dreßler. von Gordon. Graf von Klinckowstroem. von Kries.

Brandenburg: von Pfuel. von Rohr. von Winterfeld-Neuendorf.

Pommern: von Bonin. von Ploetz.

[Posen: Freiherr von Gersdorff.]

Schlesien: von Zerin-Gefess. Graf von Pfeil-Hausdorf. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Sachsen: von Woyrsch. von Katte. Freiherr von Wintzingerode-Knorr.

Westfalen: Graf von Korff-Schmising.

Rheinprovinz: Graf von Fürstenberg-Stammheim.

9. Aus den Landesuniversitäten.

Hessen-Nassau: Dr. Ubbelohde.

Rheinprovinz: Dr. Nissen.

10. Aus den Städten.

Ost- und Westpreußen: [Koenig.] Dr. Kohli.

Brandenburg: Zelle.

Pommern: Helfritz.

Schlesien: Martius.

Sachsen: Böttticher.

Schleswig-Holstein: Dr. Giese.

Westfalen: Windthorst.

Rheinprovinz: Becker. Wegner.

II. Abtheilung.

1. Erbliche.

Ost- und Westpreußen: Graf von Schlieben.

Brandenburg: von Gutzmerow.

Pommern: Fürst und Herr zu Putbus.

Posen: Graf Skórzewski-Radomice.

Schlesien: Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest. Fürst von Lichnowsky. Graf York von Wartenburg.

Sachsen: Graf von der Asseburg-Falkenstein.

Westfalen: Fürst zu Bentheim-Steinfurt. Fürst zu Rheina-Wolbeck. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

Rheinprovinz: Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms.

Hohenzollernsche Lande: Fürst zu Fürstenberg.

Digitized by Google

2. Für die preußischen Kronämter.

Graf Lehndorff, Ober-Burggraf.

3. Kron-Syndici.

Brandenburg:	Dr. Stölzel.
Hannover:	Dr. Meyer.
Hessen-Nassau:	Dr. Grimm.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Ost- und Westpreußen:	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Brandenburg:	von Bethmann-Hollweg. von Levetzow. Heinrich VII. Prinz Reuß j. L.
Posen:	Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.
Hessen-Nassau:	Graf von Berlepsch.

5. Aus den Domstiftern.

(fehlen.)

6. Aus den provinziellen Grafenverbänden.

Ost- und Westpreußen:	Graf von der Gröben-Neudörfchen.
Rheinprovinz:	Graf von Hompesch.

7. Aus den Familienverbänden.

Brandenburg:	von Arnim-Kröchlendorff.
Pommern:	von Kleist-Retzow.

8. Aus dem alten und dem befestigten Grundbesitze.

Ost- und Westpreußen:	Freiherr von Buddenbrock. Graf von Mirbach.
Brandenburg:	von Arnim-Densen. von Beerfelde. von Brand. von Bredow-Senzke.
Pommern:	Graf von Borcke.
Posen:	von Schöning. von Moraweski.
Schlesien:	Graf von Garnier. Graf von Hochberg. Graf von Schlabrendorf und Seppau. Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Sachsen:	von Breitenbauch. Graf von Hohenthal. Graf von der Schulenburg-Angern. [Graf von der Schulenburg-Burgscheidungen.]
Rheinprovinz:	Graf Droste.

9. Aus den Landesuniversitäten.

Pommern:	D. Dr. Bierling.

10. Aus den Städten.

Ost- und Westpreußen:	Dr. Baumbach.
Pommern:	Theune.
Schlesien:	Oertel.
Sachsen:	Staude.
Schleswig-Holstein:	Toosbüy.
Hannover:	Tramm.
Westfalen:	Schmieding.
Rheinprovinz:	Jaeger. de Nys.

III. Abtheilung.

1. Erbliche.

Ost- und Westpreußen:	Graf zu Dohna-Schlodien.
Brandenburg:	[Graf von Brühl.] Graf von Brühl. Prinz zu Schoenaich-Carolath. Graf von Hohwald.
Posen:	Fürst Sulkowski.
Schlesien:	Prinz Biron von Kurland. Fürst von Pleß. Fürst zu Stolberg-Stolberg.
Sachsen:	Graf und Herr von Werthern-Beichlingen.
Hannover:	Herzog von Croy.
Westfalen:	
[Rheinprovinz:	Fürst zu Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck.]

2. Für die preußischen Kronämter.

von Holleben, Kanzler (zugleich Kron-Syndikus).

3. Kron-Syndici.

Brandenburg:	Ittenbach.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Brandenburg:	Dr. von Stephan.
Posen:	Freiherr von Unruhe-Bomst.
Schlesien:	D. von Seydewitz.
Schleswig-Holstein:	von Bülow.
Rheinprovinz:	Graf von Reventlou. Bredt. von Stosch.

5. Aus den Domstiftern.

Brandenburg:	von Klützow.

6. Aus den provinziellen Grafenverbänden.

Brandenburg:	Graf und Herr von Schönburg-Glauchau.
Sachsen:	Graf von der Schulenburg-Nimptsch und Beetzendorf.

7. Aus den Familienverbänden.

Ost- und Westpreußen:	[Graf von der Groeben-Donarien.] Graf von der Groeben-Schwansfeld.
Sachsen:	von Alvensleben.

8. Aus dem alten und dem befestigten Grundbesitze.

Ost- und Westpreußen:	von Gottberg. von Graß. Heine. Freiherr von Schroetter.
Brandenburg:	von Rochow. Freiherr von Wackerbarth. von Winterfeldt-Menkin.
Pommern:	[von Manteuffel-Retzel.] von Platen. von Voß-Wolffradt.
Posen:	Graf Kwilecki. von Zoltowski.
Schlesien:	Graf zu Dohna-Kotzenau. Graf von Rothkirch-Trach. Graf von Tschirschky-Renard. Freiherr von Zedlitz-Leipe.
Sachsen:	Freiherr von der Reck.
Westfalen:	Freiherr von Landsberg-Velen-Steinfurt.

Digitized by Google

9. Aus den Landesuniversitäten.

Schlesien:	Dr. Roepell.

10. Aus den Städten.

Brandenburg:	Hammer.
Pommern:	Tamms.
Schlesien:	Reichert.
Sachsen:	Bödcher.
Hannover:	Dr. Möllmann.
Westfalen:	Bleek. Bunnemann.
Hessen-Nassau:	Rieß.
Rheinprovinz:	Spiritus. Zweigert.

IV. Abtheilung.

1. Erbliche.

Ost- und Westpreußen:	Graf von Dönhoff.
Brandenburg:	Graf von der Schulenburg-Lieberose. Gebhard Gans Edler Herr zu Putlitz.
Pommern:	Graf Behr-Negendank.
Posen:	von Tarzanowski.
Schlesien:	Fürst Blücher von Wahlstatt. Graf von Dyhrn. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Graf Henckel von Donnersmarck.
Sachsen:	Fürst zu Stolberg-Roßla.
Hannover:	Graf zu Münster.
Westfalen:	Fürst zu Salm-Salm.
Hessen-Nassau:	Graf zu Isenburg und Büdingen.
Rheinprovinz:	Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg.

2. Für die preußischen Kronämter.

(fehlen.)

3. Kron-Syndici.

Brandenburg:	Drenkmann. Dr. von Friedberg.

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Brandenburg:	Dr. Bosse. Fürst Anton Radziwill. [Freiherr von Wilmowski.]
Schlesien:	Graf von Frankenberg und Ludwigsdorf.
Sachsen:	von Neumann.
Schleswig-Holstein:	Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

5. Aus den Domstiftern.

Sachsen:	von Puttkamer-Carzin.

6. Aus den provinziellen Grafenverbänden.

Schlesien:	Graf von Pückler-Burghauß.

7. Aus den Familienverbänden.

Brandenburg:	von Bredow-Zappel.
Pommern:	Graf von Königsmarck. von Borcke.

8. Aus dem alten und dem befestigten Grundbesitze.

Ost- und Westpreußen:	Graf Finck von Finckenstein-Schönberg. von Koerber. von Sperber. [Freiherr von Tettau.]
Brandenburg:	Graf von Kleist.
Pommern:	von Bandemer. Freiherr von Maltzahn. Freiherr von Steinäcker.
Posen:	von Brzeski. von Kościelski.
Schlesien:	Freiherr von Dürant. von Wiedebach-Nostitz.
Sachsen:	Freiherr von dem Busche-Streithorst. von Helldorff-St. Ulrich.
Westfalen:	Graf von Bodelschwingh-Plettenberg. Freiherr von Wendt-Papenhausen.
Rheinprovinz:	Freiherr Geyr von Schweppenburg. Freiherr von Solemacher-Antweiler.

9. Aus den Landesuniversitäten.

Brandenburg:	Dr. Hinschius.
Schleswig-Holstein:	Dr. Forchhammer.

10. Aus den Städten.

[Ost- und Westpreußen:	Selke.]
Brandenburg:	Boie.
Posen:	Witting.
Schlesien:	Bender.
Hannover:	Struckmann.
Hessen-Nassau:	Dr. von Ibell.
Rheinprovinz:	Küper. Lindemann. Pelzer.

V. Abtheilung.

1. Erbliche.

Ost- und Westpreußen:	Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Keyserling.
Brandenburg:	[Eugen Gans, Edler Herr zu Putlitz. Graf von Redern.
Posen:	Fürst von Radolin.
Schlesien:	Graf von Pfeil-Burghauß. [Viktor Herzog von Ratibor.]
Hannover:	Herzog Viktor Amadeus von Ratibor. Graf von Steinberg.
Westfalen:	Fürst zu Bentheim-Tecklenburg. Graf von Landsberg-Velen und Gemen.
Hessen-Nassau:	Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld. Fürst zu Isenburg und Büdingen-Wächtersbach.
Rheinprovinz:	Fürst zu Wied.

2. Für die preußischen Kronämter.

(fehlen.)

3. Kron-Syndici.

Brandenburg:	Dr. Dambach.
Rheinprovinz:	Dr. von Schelling. Dr. Loersch.

Digitized by Google

4. Aus Allerhöchstem Vertrauen.

Brandenburg: Persius.
Schlesien: D. Kopp.
Schleswig-Holstein: Graf von Waldersee.
Westfalen: Dr. Freiherr von Schorlemer-Alst.
Hessen-Nassau: Graf von Matuschka.
Rheinprovinz: Dr. von Mevissen. / Freiherr von Stumm-Halberg.

5. Aus den Domstiftern.

Sachsen: Dr. von Brandenstein.

6. Aus den provinziellen Grafenverbänden.

Westfalen: Graf von Merveldt.

7. Aus den Familienverbänden.

Brandenburg: von Wedel.
Pommern: Graf von Schwerin.

8. Aus dem alten und dem befestigten Grundbesitze.

Ost- und Westpreußen: von Kunheim. / von Rittykowski-Grellen. / von Schenk zu Tautenburg. / [von Vogel.]
Brandenburg: Graf Finck von Finckenstein-Madlitz. / von Klitzing. / Freiherr von Manteuffel-Krossen.
Pommern: von Gerlach. / von Puttkamer-Schlackow. / von Rexin.
[Posen: Graf von Unin-Bninski.]
Schlesien: von Reinersdorff-Paczensky. / Freiherr von Schlichting. / [Graf von Seherr-Thoß.] / Freiherr von Welczeck.
Sachsen: Freiherr von Bodenhausen.
Rheinprovinz: Graf von Nesselrode.

9. Aus den Landesuniversitäten.

Sachsen: Dr. Knoblauch.
Hannover: D. Dr. Dove.

10. Aus den Städten.

Ost- und Westpreußen: Elditt.
Brandenburg: von Kemnitz.
Posen: Braesicke.
Sachsen: Schneider. / Schusterhus. / Dr. Schweineberg.
Schleswig-Holstein: Fuß.
Hessen-Nassau: Adickes.
Rheinprovinz: Lehr. / Schüller.

№ 2a.

Liste der am 10. November 1892 konstituirten fünf Abtheilungen.

I. Abtheilung.

1) Camphausen, Vorsitzender.
2) Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) von Pfuel, Schriftführer.
4) Graf von Klinckowstroem, Stellvertreter des Schriftführers.
5) Graf von Altham.
6) Becker.
7) von Bemberg-Flamersheim.
8) Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg.
9) Böttticher.
10) von Bonin.
11) Graf von dem Bussche-Ippenburg.
12) Fürst zu Carolath-Beuthen.
13) Dr. Dernburg.
14) Graf zu Dohna-Schlobitten.
15) von Dreßler.
16) Eggeling.
17) Graf zu Eulenburg.
18) Graf von Fürstenberg-Herdringen.
19) Graf von Fürstenberg-Stammheim. [Freiherr von Gersdorff]
20) Dr. Giese.
21) von Gordon.
22) Helfritz.
23) von Helldorff-Bedra.
24) Dr. Henrici.
25) von Jerin-Gefeß.
26) Fürst zu Isenburg und Büdingen-Birstein.
27) von Katte.
28) Dr. Koch. [Koenig]
29) Dr. Kohli.
30) Graf von Korff-Schmising.
31) von Kries.
32) Graf zu Lynar.
33) Martins.
34) Graf Mielżyński.
35) Dr. Niffen.
36) von der Osten.
37) Graf von Pfeil-Hausdorf.
38) von Ploetz.
39) Fürst Ferdinand Radziwill.
40) Heinrich XIII. Prinz Reuß j. L.
41) Riedesel Freiherr zu Eisenbach.
42) von Rohr.
43) Graf von der Schulenburg-Wolfsburg.
44) Fürst zu Solms-Baruth.
45) Graf zu Solms-Sonnenwalde.
46) Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode.
47) Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.
48) Dr. Ubbelohde.
49) Wegner.
50) Windthorst.
51) von Winterfeld-Neuendorf.
52) Freiherr von Winzingerode-Knorr.
53) von Woyrsch.
54) Zelle.
55) Graf von Zieten-Schwerin.

II. Abtheilung.

1) von Schöning, Vorsitzender.
2) Graf von Schlieben, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Oertel, Schriftführer.
4) von Brand, Stellvertreter des Schriftführers.
5) von Arnim-Densen.
6) von Arnim-Kröchlendorff.
7) Graf von der Asseburg.
8) Dr. Baumbach.
9) von Beerfelde.
10) Fürst zu Bentheim und Steinfurt.
11) Graf von Berlepsch.
12) von Bethmann-Hollweg.
13) D. Dr. Bierling.
14) Graf von Borcke.
15) v. Bredow-Seugke.
16) von Breitenbuch.
17) Freiherr von Buddenbrock.
18) Graf zu Dohna-Finckenstein.

Digitized by Google

19) Graf Droste.
20) Fürst zu Fürstenberg.
21) Graf von Garnier.
22) Dr. Grimm.
23) Graf von der Gröben-Neudörfchen.
24) von Gutmerow.
25) Graf von Hochberg.
26) Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest.
27) Graf von Hohenthal.
28) Graf von Hompesch.
29) Jaeger.
30) von Kleist-Retzow.
31) Graf Lehndorff.
32) von Levetzow.
33) Fürst von Lichnowsky.
34) Dr. Meyer.
35) Graf von Mirbach.
36) von Morawski.
37) de Nys.
38) Fürst und Herr zu Putbus.
39) Heinrich VII. Prinz Reuß j. L.
40) Fürst zu Rheina-Wolbeck.
41) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.
42) Graf von Schlabrendorf und Seppau.
43) Schmieding.
44) Graf von der Schulenburg-Angern.
[Graf von der Schulenburg-Burgscheidungen.]
45) Graf Skórzewski-Radomice.
46) Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms.
47) Staude.
48) Dr. Stölzel.
49) Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode.
50) Thenne.
51) Toosbüy.
52) Tramm.
53) Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.
54) Graf York von Wartenburg.

III. Abtheilung.

[Graf von Brühl, Vorsitzender.]
1) von Winterfeldt-Menkin, Vorsitzender.
2) Graf von der Schulenburg-Beetzendorf, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Zweigert, Schriftführer.
4) Graf zu Dohna-Kotzenau, Stellvertreter des Schriftführers.
5) von Alvensleben.
6) Prinz Biron von Kurland.
7) Bleek.
8) Böbcher.
9) Bredt.
10) Graf von Brühl.
11) von Bülow.
12) Bunnemann.
13) Prinz zu Schönaich-Carolath.
14) Herzog von Croy.
15) Graf zu Dohna-Schlodien.
16) von Gottberg.
17) von Graß.
[Graf von der Groeben-Ponarien.]
18) Graf von der Groeben-Schwansfeld.
19) Hammer.
20) Heine.
21) von Holleben.
22) Graf von Houwald.
23) Graf zu Inn- und Knyphausen.
24) Ittenbach.
25) von Klüßow.
26) Graf Kwilecki.
27) Freiherr von Landsberg-Velen-Steinfurt.
[von Manteuffel-Redel.]
28) Dr. Möllmann.
29) von Platen.
30) Fürst von Pleß.
31) Freiherr von der Reck.
32) Reichert.
33) Graf von Reventlou.
34) Rieß.
35) von Rochow.
36) Dr. Roepell.
37) Graf von Rothkirch-Trach.
[Fürst zu Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck.]
38) Graf und Herr von Schönburg-Glauchau.
39) Freiherr von Schroetter.
40) D. von Seydewitz.
41) Spiritus.
42) Dr. von Stephan.
43) Fürst zu Stolberg-Stolberg.
44) von Stosch.
45) Fürst Sulkowski.
46) Tamms.
47) Graf von Tschirschky-Renard.
48) Freiherr von Unruhe-Bomst.
49) von Voß-Wolffradt.
50) Freiherr von Wackerbarth.
51) Graf und Herr von Werthern-Beichlingen.
52) Freiherr von Zedlitz-Leipe.
53) von Zöltowski.

IV. Abtheilung.

1) von Puttkamer-Carzin, Vorsitzender.
2) Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) von Wiedebach-Nostitz, Schriftführer.
4) Graf von Königsmarck, Stellvertreter des Schriftführers.
5) von Bandemer.
6) Graf Behr-Negendank.
7) Bender.
8) Fürst Blücher von Wahlstatt.
9) Graf von Bodelschwingh-Plettenberg.
10) Boie.
11) von Borcke.
12) Dr. Bosse.
13) von Bredow-Zapel.
14) Graf Brockdorff-Ahlefeldt.
15) von Brzeski.
16) Freiherr von dem Busche-Streithorst.
17) Graf von Dönhoff.
18) Drenkmann.
19) Freiherr von Dürant.
20) Graf von Dyhrn.
21) Graf Finck von Finckenstein-Schönberg.
22) Dr. Forchhammer.
23) Graf von Frankenberg und Ludwigsdorf.
24) Dr. von Friedberg.
25) Freiherr Geyr von Schweppenburg.
26) Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg.
27) von Helldorff-St. Ulrich.
28) Graf Henckel von Donnersmarck.
29) Dr. Hinschius.
30) Dr. von Ibell.
31) Graf zu Ysenburg und Büdingen.
32) Graf von Kleist.
33) von Koerber.
34) von Kościelski.
35) Küper.
36) Lindemann.
37) Freiherr von Maltzahn.
38) Graf zu Münster.
39) von Neumann.
40) Pelzer.
41) Graf von Pückler-Burghauß.
42) Gebhard Gans Edler Herr zu Putlitz.
43) Fürst Anton Radziwill.
44) Fürst zu Salm-Salm.
45) Graf von der Schulenburg-Lieberose.
[Seite]
46) Freiherr von Solemacher-Antweiler.
47) von Sperber.
48) Freiherr von Steinäcker.
49) Fürst zu Stolberg-Roßla.
50) Struckmann.
51) von Taczanowski.
[Freiherr von Tettau.]
52) Freiherr von Wendt-Papenhausen.
[Freiherr von Wilmowski.]
53) Witting.

Digitized by Google

V. Abtheilung.

1) von Wedel, Vorsitzender.
2) Freiherr von Manteuffel-Kroffen, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) von Reinersdorff-Paczensky, Schriftführer.
4) von Gerlach, Stellvertreter des Schriftführers.
5) Adickes.
6) Fürst zu Bentheim-Tecklenburg. [Graf von Bain-Bniükt.]
7) Freiherr von Bodenhausen.
8) Braesicke.
9) Dr. von Brandenstein.
10) Dr. Dambach.
11) Graf zu Dohna-Lauck.
12) D. Dr. Dove.
13) Elditt.
14) Graf Finck von Finckenstein-Madlitz.
15) Fuß.
16) Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld.
17) Fürst zu Isenburg und Büdingen-Wächtersbach.
18) von Kemnitz.
19) Graf von Keyserling.
20) von Klitzing.
21) Dr. Knoblauch.
22) D. Kopp.
23) von Kunheim.
24) Graf von Landsberg-Velen und Gemen.
25) Lehr.
26) Dr. Loersch.
27) Graf von Matuschka.
28) Graf von Merveldt.
29) Dr. von Meyissen.
30) Graf von Nesselrode.
31) von Nitzkowski-Grellen.
32) Persius.
33) Graf von Pfeil-Burghauß. [Eugen Gans Edler Herr zu Putlitz.]
34) von Puttkamer-Schlackow.
35) Fürst von Radolin. [Viktor Herzog von Ratibor.]
36) Herzog von Ratibor.
37) Graf von Redern.
38) von Rezin.
39) Dr. von Schelling.
40) von Schenk zu Tautenburg.
41) Freiherr von Schlichting.
42) Schneider.
43) Dr. Freiherr von Schorlemer-Alst.
44) Schüller.
45) Schulzlehnus.
46) Dr. Schweineberg.
47) Graf von Schwerin. [Graf von Seherr-Thoß.]
48) Graf von Steinberg.
49) Freiherr von Stumm-Halberg. [von Vogel.]
50) Graf von Waldersee.
51) Freiherr von Welczeck.
52) Fürst zu Wied.

№ 3.

Gesammtvorstand des Herrenhauses.

Präsidium.

[Herzog von Ratibor, Präsident.]
Otto Fürst zu Stolberg, Präsident.
Frhr. von Manteuffel-Kroffen, Erster Vizepräsident.
Böttticher, Zweiter Vizepräsident.

Vorsitzende der Abtheilungen.

Camphausen, Vorsitzender der I. Abtheilung.
von Schöning, „ „ II. „
[Graf von Brühl.]
von Winterfeldt-Menkin, „ „ III. „
von Puttkamer-Carzin, „ „ IV. „
von Wedel, „ „ V. „

Gewählte Mitglieder der Matrikelkommission.

Dr. Dernburg.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
von Winterfeldt-Menkin.
Graf von Zieten-Schwerin.

Bibliothek-Kuratorium.

Dr. Hinschius.
Eggeling.
Boie.

Quästoren.

Eggeling.
Boie.

Schriftführer.

Graf von Garnier.
Hammer.
von Klitzing.
von Neumann.
von der Osten.
von Reinersdorff.
von Rohr.
von Wiedebach.

[Von den Herren Schriftführern haben immer je vier an den Verhandlungen des Gesammtvorstandes für die Dauer von vier Wochen Theil zu nehmen.]

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Kommissionen des Herrenhauses in der Session 1892/93.

(Die Namen der im Laufe der Session ausgeschiedenen Mitglieder sind mit Petitschrift gedruckt und in Klammern eingeschlossen.)

№ 4.

I. Kommission

für

die Geschäftsordnung.

(Zusammengetreten den 10. November 1892.)

Mitglieder.

1)	von Wonrsch,	1. Abth.,	Vorsitzender.
2)	von Winterfeldt-Menkin,	3. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	Freiherr von Dürant,	4. »	Schriftführer.
4)	von Wiedebach-Nostitz,	4. »	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Böttticher,	1. »	
6)	Graf von Klinckowstroem,	1. »	
7)	Graf von Hompesch,	2. »	
8)	Graf von Schlieben,	2. »	
9)	von Schöning,	2. »	
10)	Freiherr von der Reck,	3. »	
11)	Freiherr von Wackerbarth,	3. »	
12)	Graf von der Schulenburg-Lieberose,	4. »	
13)	Dr. Dambach,	5. »	
14)	Graf von Schwerin,	5. »	
15)	von Wedel,	5. »	

№ 4a.

II. Kommission

für

die Petitionen.

(Zusammengetreten den 10. November 1892.)

Mitglieder.

	[Graf von Brühl,		Vorsitzender.]
1)	von Winterfeldt-Menkin,	3. Abth.,	Vorsitzender.
2)	Graf von Pfeil-Hausdorf,	1. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	Freiherr von Dürant,	4. »	Schriftführer.
4)	Graf von Klinckowstroem,	1. »	Stellvertreter des Schriftführers.
	[Koenig,	1. »]	
5)	Dr. Kohli,	1. »	
6)	von Arnim-Densen,	2. »	
7)	von Brand,	2. »	
8)	von Schöning,	2. »	
9)	Rieß,	3. »	
10)	von Platen,	3. »	
11)	Dreukmann,	4. »	
12)	Freiherr von Wendt,	4. »	
13)	Graf Finck von Finckenstein-Madlitz,	5. »	
14)	Landgraf Alexis von Hessen,	5. »	
15)	Schneider,	5. »	

№ 4b.

III. Kommission

für den

Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten.

(Zusammengetreten den 10. November 1892.)

Mitglieder.

1)	Graf von Zieten-Schwerin,	1. Abth.,	Vorsitzender.
2)	von Alvensleben,	3. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	von Reinersdorff,	5. »	Schriftführer.
4)	Graf von Königsmarck-Plaue,	4. »	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Becker,	1. »	
6)	von Pfuel,	1. »	
7)	Graf von Hohenthal,	2. »	
8)	Schmieding,	2. »	
9)	Graf von der Schulenburg-Angern,	2. »	
10)	von Graß,	3. »	
11)	Zweigert,	3. »	
12)	Boie,	4. »	
13)	von Helldorff-St. Ulrich,	4. »	
14)	von Gerlach,	5. »	
15)	von Kemnitz,	5. »	

№ 4c.

IV. Kommission

für

Justizangelegenheiten.

(Zusammengetreten den 10. November 1892.)

Mitglieder.

1)	Drenkmann,	4. Abth.,	Vorsitzender.
2)	Eggeling,	1. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	Graf von Reventlou,	3. »	Schriftführer.
4)	Boie,	4. »	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Dr. Dernburg,	1. »	
6)	von der Osten,	1. »	
7)	D. Dr. Bierling,	2. »	
8)	von Brand,	2. »	
9)	von Schöning,	2. »	
10)	Ittenbach,	3. »	
11)	Graf von der Schulenburg-Beetzendorf,	3. »	
12)	Küper,	4. »	
13)	Dr. Dambach,	5. »	
14)	Graf Finck von Finckenstein-Madlitz,	5. »	
15)	Persius,	5. »	

Digitized by Google

№ 4d.

V. Kommission

für

Handels- und Gewerbeangelegenheiten.

(Zusammengetreten den 2. Mai 1893.)

Mitglieder.

1)	Freiherr von Stumm-Halberg,	5. Abth.,	Vorsitzender.
2)	Böttticher,	1. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	Boie,	4. »	Schriftführer.
4)	von der Osten,	1. »	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	von Pfuel,	1. »	
6)	von Brand,	2. »	
7)	Graf von Hohenthal,	2. »	
8)	Graf von Mirbach,	2. »	
9)	Bredt,	3. »	
10)	Dr. Möllmann,	3. »	
11)	Graf von Tschirschky-Renard,	3. »	
12)	Graf Heuckel von Donnersmarck,	4. »	
13)	Graf von Königsmarck,	4. »	
14)	Dr. von Meyissen,	5. »	
15)	Graf von Schwerin,	5. »	

№ 4e.

VI. Kommission

für

Eisenbahnangelegenheiten.

(Zusammengetreten den 10. November 1892.)

Mitglieder.

1)	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen,	1. Abth.,	Vorsitzender.
2)	Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg,	4. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	Küper,	4. »	Schriftführer.
4)	Graf zu Dohna-Schlodien,	3. »	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Camphausen,	1. »	
6)	Fürst zu Carolath-Beuthen,	1. »	
7)	Graf von Borcke,	2. »	
8)	Graf von Mirbach,	2. »	
9)	Fürst zu Putbus,	2. »	
10)	von Graß,	3. »	
11)	Hammer,	3. »	
12)	Graf von Frankenberg,	4. »	
13)	Freiherr von Boden-hausen,	5. »	
14)	von Gerlach,	5. »	
15)	Freiherr von Welczeck,	5. »	

№ 4f.

VII. Kommission

für

kommunale Angelegenheiten.

(Zusammengetreten den 10. November 1892 und 22. März 1893.)

Mitglieder.

1)	von Wedel,	5. Abth.,	Vorsitzender.
2)	Graf von Pückler-Burghauß,	4. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	Fuß,	5. »	Schriftführer.
4)	Struckmann,	4. »	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Böttticher,	1. »	
6)	Graf von Pfeil-Hausdorf,	1. »	
7)	von Wopfch,	1. »	
8)	Graf von Borcke,	2. »	
9)	von Brand,	2. »	
10)	von Breitenbauch,	2. »	
11)	von Klützow,	3. »	
12)	Graf von der Schulenburg-Beetzendorf,	3. »	
13)	von Winterfeldt-Menkin,	3. »	
14)	Freiherr von Maltzahn,	4. »	
15)	Perfius,	5. »	

Für die wiederholte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, Nr. 24, 50 und 57 der Drucksachen, ist die Kommission verstärkt worden durch:

1)	von Jerin-Gefeß,	1. Abth.
2)	von Gutzmerow,	2. »
3)	Freiherr von der Reck,	3. »
4)	Bender,	4. »
5)	Landgraf Alexis von Heffen,	5. »

№ 4g.

VIII. Kommission

für

Agrarverhältnisse.

(Zusammengetreten den 10. November 1892.)

Mitglieder.

	[Graf von Brühl,		Vorsitzender.]
1)	von Wopfch,	1. Abth.,	Vorsitzender.
2)	Dr. Freiherr von Schorlemer-Alst,	5. »	Stellvertreter des Vorsitzenden.
3)	von Ploetz,	1. »	Schriftführer.
4)	von Kliging,	5. »	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	von Katte,	1. »	
6)	von Arnim-Denfen,	2. »	
7)	Graf von Hohenthal,	2. »	
8)	Graf von Schlieben,	2. »	
9)	Freiherr von Landsberg-Steinfurt,	3. »	
10)	Graf von der Schulenburg-Beetzendorf,	3. »	
11)	von Rochow,	3. »	
12)	Graf von Königsmarck,	4. »	
13)	Graf von der Schulenburg-Lieberofe,	4. »	
14)	von Wiedebach-Nostitz,	4. »	
15)	von Reinersdorff,	5. »	

Digitized by Google

№ 4h.
IX. Kommission
für

Vorberathung des Antrages Adickes, den Entwurf eines Gesetzes, die Erleichterung von Stadterweiterungen betreffend; Nr. 5 der Druckſachen.

(Zuſammengetreten den 10. November 1892.)

Mitglieder.

1)	Perſius,	5. Abth.,	Vorſitzender.
2)	Böttticher,	1. „	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3)	Oertel,	2. „	Schriftführer.
4)	Schneider,	5. „	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Becker,	1. „	
6)	Dr. Dernburg,	1. „	
7)	von Kleiſt-Retzow,	2. „	
8)	Schmieding,	2. „	
9)	D. von Seydewitz,	3. „	
10)	Dr. von Stephan,	3. „	
11)	Zweigert,	3. „	
12)	Boie,	4. „	
13)	von Sperber,	4. „	
14)	Struckmann,	4. „	
15)	Adickes,	5. „	

№ 4i.
X. Kommission
für

Vorberathung des Geſetzentwurfs, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens.

(Zuſammengetreten den 24. März 1893.)

Mitglieder.

1)	von Wedel,	5. Abth.,	Vorſitzender.
2)	Fürſt zu Putbus,	2. „	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3)	Zweigert,	3. „	Schriftführer.
	[Graf von der Schulenburg-Lieberoſe,	4. „]	
4)	von Wiedebach,	4. „	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Graf von Klinckowſtroem,	1. „	
6)	Graf von Pfeil-Hausdorf,	1. „	
7)	Wegner,	1. „	
8)	Graf von Schlieben,	2. „	
9)	Schmieding,	2. „	
	[Prinz zu Schoenaich-Carolath]		
10)	Fürſt von Hatzfeldt-Trachenberg,	3. „	
11)	Graf von der Schulenburg-Beetzendorf,	3. „	
12)	Bender,	4. „	
13)	Freiherr von Wendt,	4. „	
14)	Braeſicke,	5. „	
	[von Kliging]		
15)	von Gerlach,	5. „	

№ 4k.
XI. Kommission
für

Vorberathung des Entwurfs eines Kommunalabgabengeſetzes; Nr. 79 der Druckſachen.

(Zuſammengetreten den 26. Mai 1893.)

Mitglieder.

1)	von Puttkamer-Carzin,	1. Abth.,	Vorſitzender.
2)	von Levetzow,	2. „	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3)	Dr. Gieſe,	1. „	Schriftführer.
4)	von Rochow,	3. „	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Böttticher,	1. „	
6)	von Bredow-Senzke,	2. „	
7)	Oertel,	2. „	
8)	Graf von der Schulenburg-Beetzendorf,	3. „	
9)	Zweigert,	3. „	
10)	Freiherr von Maltzahn,	4. „	
11)	Perſius,	4. „	
12)	Struckmann,	4. „	
13)	Adickes,	5. „	
14)	von Gerlach,	5. „	
15)	Dr. Freiherr von Schorlemer-Alſt,	5. „	

№ 41.
XII. Kommission
für

Vorberathung

1. des Entwurfs eines Ergänzungsſteuergeſetzes; Nr. 78 der Druckſachen,
2. des Entwurfs eines Geſetzes wegen Aufhebung direkter Staatsſteuern; Nr. 82 der Druckſachen,
3. des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Verbeſſerung des Volksſchulweſens und des Dienſteinkommens der Volksſchullehrer; Nr. 84 der Druckſachen.

(Zuſammengetreten den 26. Mai 1893.)

Mitglieder.

1)	von Wedel,	5. Abth.,	Vorſitzender.
2)	von Bethmann-Hollweg,	2. „	Stellvertreter des Vorſitzenden.
3)	Bödcher,	3. „	Schriftführer.
4)	von Wiedebach,	4. „	Stellvertreter des Schriftführers.
5)	Becker,	1. „	
6)	Graf von Klinckowſtroem,	1. „	
7)	von Pfuel,	1. „	
8)	von Brand,	2. „	
9)	von Schöning,	2. „	
10)	Fürſt von Hatzfeldt-Trachenberg,	3. „	
11)	Freiherr von Landsberg,	3. „	
12)	Graf von Frankenberg,	4. „	
13)	Freiherr von Solemacher-Antweiler,	4. „	
14)	Graf zu Dohna-Lauck,	5. „	
15)	von Kliging,	5. „	

Digitized by Google

№ 5.

Antrag.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem nebst Begründung beiliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erleichterung von Stadterweiterungen, seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 9. November 1892.

Adickes, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Becker. Bödcher. Boie. Braesicke. Dr. Dernburg. Dr. Giese. Dr. Hinschius. Jaeger. Küper. Martins. von Pfuel. Schmieding. Graf von Schwerin. Selke. Theune. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff. Zwelgert.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erleichterung von Stadterweiterungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

I. Materiell-Rechtliches. §§ 1 bis 19.

§ 1.

Behufs Erschließung von Baugelände in einem überwiegend unbebauten Theile des Gemeindegebietes mit zertheiltem Grundbesitz kann in Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 auf Grund nachstehender Bestimmungen

1. die zwangsweise Zusammenlegung (Konsolidation) von Grundstücken verschiedener Eigenthümer (§§ 2 bis 14) verfügt, sowie
2. das der Gemeinde nach § 11 des gedachten Gesetzes vom 2. Juli 1875 zustehende Recht der Enteignung auf das neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegene Gelände ausgedehnt (§§ 15, 16)

werden.

1. Die zwangsweise Zusammenlegung. §§ 2 bis 14.

§ 2.

Die Zusammenlegung kann sich sowohl auf den gesammten Bereich eines Bebauungsplanes, als auch auf einen durch natürliche Begrenzung, bestehende und projektirte Straßen, oder die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse abgesonderten Theil des Planbereiches erstrecken. Einzelne im Zusammenlegungsgebiet belegene, bebaute oder in besonderer Weise (Baumschulen u. a. m.) benutzte Grundstücke können von der Zusammenlegung ausgenommen werden.

Die Zusammenlegung erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses.

§ 3.

Die Zusammenlegung muß erfolgen, wenn die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der nach dem Grund- beziehungsweise Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der zusammenzulegenden Grundstücke sie bei dem Gemeindevorstande beantragen, und die Zusammenlegung im öffentlichen Interesse liegt.

Bei Grundstücken, welche im Miteigenthum stehen, ist für jeden Miteigenthümer ein seinem Eigenthumsantheile entsprechender Bruchtheil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes in Ansatz zu bringen.

In dem Antrage ist ein zur Entgegennahme von Verfügungen ermächtigter Vertreter zu benennen.

§ 4.

Auch ohne Antrag der Betheiligten kann die zwangsweise Zusammenlegung erfolgen, wenn die durch das öffentliche Interesse begründete Dringlichkeit der letzteren auf Antrag der Gemeinde von dem Minister der öffentlichen Arbeiten anerkannt wird (§ 22). Der Minister kann diese Anerkennung davon abhängig machen, daß die Gemeinde für Durchführung der Straßen und Platzanlagen Beihilfen gewährt oder einen Theil des für diese Anlagen erforderlichen Geländes (§ 8) gegen Entschädigung erwirbt.

§ 5.

In dem die Zusammenlegung betreffenden Gemeindebeschluß (§§ 3 und 4) müssen die der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigenthümer einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen werden.

§ 6.

Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß bei der Neuvertheilung (§ 8) an Stelle derselben nur ein nach den ortsstatutarischen Bestimmungen zur Bebauung ungeeignetes Grundstück treten könnte, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigenthümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, von der Gemeinde zu enteignen und unter die übrigen Interessenten mit zu vertheilen; in Betreff der Entschädigung ist nach § 14 zu verfahren. Die Gemeinde ist jedoch, falls aus der Zusammenlegung mehrerer derartiger kleiner Parzellen sich mindestens ein bebaubares Grundstück bilden läßt, berechtigt, von der Vertheilung unter die übrigen Interessenten Abstand zu nehmen und die Zuweisung entsprechender Grundstücke bei der Neuvertheilung für sich zu beanspruchen. Die Gemeinde tritt in diesem Falle im Verfahren an Stelle des bisherigen Eigenthümers.

Diese zu enteignenden Grundstücke sind in dem die Zusammenlegung betreffenden Gemeindebeschlusse (§ 5) einzeln aufzuführen.

§ 7.

Jeder der Zusammenlegung widersprechende Eigenthümer kann innerhalb der in Gemäßheit des § 20 getheilten Frist von der Gemeinde die Abnahme seiner Grundstücke gegen eine nach dem Gesetze über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 festzusetzende Geldentschädigung verlangen. Die Gemeinde tritt dadurch in dem Verfahren an die Stelle des bisherigen Eigenthümers. Die Enteignung kann auch von den Hypotheken- und Grundschuldgläubigern verlangt werden. Jedoch sind sowohl der Eigenthümer als die Gemeinde berechtigt, die Hypothek oder Grundschuld zur Auszahlung zu bringen. In letzterem Fall tritt die Gemeinde an die Stelle des Gläubigers.

Der Gemeindevorstand kann im Fall des § 3 den weiteren Fortgang der Zusammenlegung davon abhängig machen, daß der Gemeinde von Seiten der antragstellenden Eigenthümer voller Ersatz der ihr erwachsenden Ausgaben geleistet oder sichergestellt wird. Die Betheiligten treten dadurch in dem Verfahren auflatt der Gemeinde an die Stelle des bisherigen Eigenthümers und haben einen für alle Verhandlungen mit der Gemeinde bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

§ 8.

Zur Ausführung der Zusammenlegung sind die Grundstücke aller Betheiligten in eine Masse zu vereinigen, aus welcher die neue Vertheilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen hat, daß zunächst — jedoch vorbehaltlich

Digitized by Google

der Schlußbestimmung im § 4 — daß zu öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände ausgeschieden und das übrig bleibende Gelände nebst den einzuziehenden öffentlichen Wegen (vergl. § 10) unter die Betheiligten vertheilt wird, und zwar mit der Maßgabe, daß jeder derselben in dem gleichen Verhältnisse an dem Gesammtwerth der neu eingetheilten Grundstücke theilnimmt, in welchem er früher bei dem Gesammtwerth der unregulirten Grundstücke, mit Ausnahme der nach § 6 zu enteignenden und unter die übrigen Interessenten mit zu vertheilenden, betheiligt war.

Bebaute Grundstücke sind, soweit sie nicht in Straßen fallen und vorbehaltlich anderweiter Begrenzung, dem bisherigen Eigenthümer und im Falle des § 7 der Gemeinde beziehungsweise den Betheiligten, welche das Grundstück von der Gemeinde übernommen haben, zu belassen.

Für jedes Grundstück ist wieder mindestens ein Grundstück auszuweisen, soweit nicht der Eigenthümer mehrerer, von Hypotheken und anderen Lasten freier Grundstücke auf diese gesonderte Zutheilung verzichtet.

Ueber die bei der Neuvertheilung zu beachtenden Grundsätze können im Ortsstatute nähere Bestimmungen getroffen werden.

§ 9.

Die Werthermittelung für unregulirte Grundstücke hat in allen Fällen (§§ 6, 7, 8) ohne Rücksicht auf festgestellte, aber noch nicht durchgeführte Fluchtlinienpläne zu erfolgen.

§ 10.

Die vorhandenen, nach dem neuen Bebauungsplan überflüssig werdenden öffentlichen Plätze und Wege sind seitens der Gemeinde unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen, soweit sie in ihrem Eigenthum stehen, und das zu den künftigen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich zufällt.

§ 11.

Mit dem in der Ueberweisungserklärung (§ 26) bestimmten Zeitpunkt tritt das zugewiesene Grundstück rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken- und Grundschulden, sowie auch der öffentlich-rechtlichen Lasten, an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften der letzteren.

Dies gilt auch für den Fall, daß das zugewiesene Grundstück durch Zutheilung eines entsprechenden Bruchtheiles der enteigneten kleinen Parzellen (§ 6) vergrößert ist (vergl. § 14).

Gleichzeitig wird das abgetretene Grundstück von allen darauf haftenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei.

Diese Bestimmungen gelten auch in denjenigen Landestheilen, in welchen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang der betreffenden Rechte von der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhängig gemacht ist.

Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Vertheilungsplan (§ 24) aufrecht erhalten werden. Auch können im Vertheilungsplan neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden.

§ 12.

Der Gesammtbetrag der Grundsteuer, welche von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, ist vor Vollzug der Neuvertheilung mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf die neu eingetheilten Grundstücke, sowie das für die Straßen und Plätze bestimmte Gelände anderweit zu vertheilen.

§ 13.

Neben der Landzuweisung haben die Eigenthümer Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung für

1. die Vergütungen, welche sie wegen Aufhebung von Pacht- und Miethverträgen zu zahlen haben;
2. den Bauwerth der ihnen entzogenen Gebäude;
3. alle sonstigen, für das entzogene Grundstück aufgewendeten, noch nicht ausgenutzten Verwendungen;
4. den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die etwaige besondere Kultur des Grundstückes begründeten Geschäfts (Baumschulen u. a. m.).

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen, welche ersichtlich nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, finden die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml. S. 224) entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die nach § 13 zu zahlenden Entschädigungen und sonstigen Kosten der Enteignung sowie die Kosten der Ausarbeitung des Vertheilungsplanes sind von der Gemeinde zu zahlen, welche jedoch berechtigt ist, ihre Auslagen nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts auf die an der Zusammenlegung betheiligten Eigenthümer nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem sie am Gesammtwerth der neu eingetheilten Grundstücke theilnehmen (§ 8), zu vertheilen.

Gleiches gilt von den nach § 6 zu zahlenden Entschädigungen und Kosten der Enteignung, falls die enteigneten Grundstücke unter die Betheiligten mit vertheilt werden.

Die Eigenthümer können bis zur Bebauung der Grundstücke Stundung der Beiträge gegen eine im Ortsstatut näher zu regelnde Verzinsung verlangen.

Die Beiträge haben die rechtliche Natur von Gemeindeabgaben.

2. Die Ausdehnung der Enteignung. §§ 15, 16.

§ 15.

Die Ausdehnung der Enteignung auf die neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke (§ 1) erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses und kann nur gleichzeitig mit der Enteignung des zu den anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes beschlossen und durchgeführt werden.

In dem Gemeindebeschluß müssen

1. die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen, und
2. die beabsichtigten Arbeiten (Straßenbau, End- und Bewässerung u. s. w.) bezeichnet werden.

Das Maß der Ausdehnung ist mit Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadttheiles, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit der Grundstücke zu bestimmen.

§ 16.

Die Eigenthümer der im Plan (§ 15) nachgewiesenen Grundstücke können, wenn sie mindestens die Hälfte (vergl. § 3) der nach dem Grundsteuerkataster zu berechnenden Fläche dieser Grundstücke besitzen, innerhalb der nach § 20 gegebenen Frist unter nachstehenden Bedingungen von der Gemeinde die Uebereignung der neben den Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke verlangen:

1. Sie haben einen für alle Verhandlungen mit der Gemeinde mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Vertreter zu ernennen.
2. Sie haben einen vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Zusammenlegungsplan für die neben den Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke aufzustellen und dessen Durchführung in bestimmter Frist zu gewährleisten.
3. Sie haben sich unter hinreichender Sicherstellung zu verpflichten, das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände der Gemeinde unent-

Digitized by Google

gelitlich abzutreten und der Gemeinde alle Auslagen und Kosten zu erstatten, welche der letzteren aus der Durchführung der Enteignung in Betreff der Grundstücke der dem Eingangs erwähnten Verlangen nicht beitretenden Eigenthümer sowie der vorgesehenen Arbeiten (Straßenherstellung, Ent- und Bewässerung. u. a. m. § 15, 2) erwachsen.

3. Gemeinsame Bestimmungen. §§ 17, 18.

§ 17.

Das im § 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 237) gegebene Vorkaufsrecht findet auf die in Gemäßheit der §§ 6, 7 und 15 erfolgten Enteignungen keine Anwendung.

§ 18.

Die Errichtung von Bauten, durch welche eine zweckmäßige Zusammenlegung von Grundstücken in einem Baublock verhindert oder erheblich erschwert wird, kann baupolizeilich untersagt werden. Ein solches Bauverbot erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres das Verfahren auf Zusammenlegung oder Ausdehnung der Enteignung eingeleitet ist. Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.

§ 19.

4. Ortsstatutarische Bauverschränkungen. § 19.

Durch Ortsstatut kann für ganze Baublöcke sowie eine oder mehrere Straßenseiten von Baublöcken auf Antrag der Eigenthümer von mindestens der Hälfte der nach § 3 zu berechnenden Grundfläche die Errichtung von Bauten über das baupolizeilich zulässige Maß hinaus beschränkt und die Unzulässigkeit gewisser Benutzungsarten der Baulichkeiten verfügt werden.

Bestimmungen, durch welche die schon vorhandene Benutzungsart bestehender Baulichkeiten oder die durch den Bauplan gegebene Benutzungsart im Bau befindlicher Baulichkeiten getroffen wird, sind unzulässig.

II. Verfahren und Behörden. §§ 20 bis 27.

§ 20.

Der Gemeindevorstand hat den die zwangsweise Zusammenlegung von Grundstücken anordnenden beziehungsweise beantragenden, sowie den die Ausdehnung der Enteignung betreffenden Gemeindebeschluß (§§ 2 bis 6, 15) zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen der Betheiligten gegen denselben innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

§ 21.

In den Fällen der §§ 3 und 15 ist über die erhobenen Einwendungen, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, in dem für die Feststellung von Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 und § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen.

Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben endgültig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den, die zusammenzulegenden beziehungsweise zu enteignenden Grundstücke enthaltenden Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung erhält die Gemeinde das Recht, die nach den §§ 6, 7 und 15 zu enteignende Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen.

§ 22.

Im Fall des § 4 sind die erhobenen Einwendungen zunächst dem Minister der öffentlichen Arbeiten behufs Entscheidung über die Dringlichkeit vorzulegen. Nach Anerkennung der letzteren ist sodann in der Sache nach § 21 weiter zu verfahren.

§ 23.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, durch welche ein auf Grund der §§ 3 beziehungsweise 16 gestellter Antrag auf Zusammenlegung beziehungsweise Uebereignung zurückgewiesen, oder von der Bestimmung im § 7 letzter Absatz Gebrauch gemacht wird, sind mit Gründen zu versehen.

Den Betheiligten steht gegen dieselben die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß und gegen dessen Beschlüsse die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zu.

In Berlin ist die Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erheben, dessen Entscheidung endgültig ist.

Sämmtliche Beschwerden sind binnen zwei Wochen einzubringen.

§ 24.

Der Vertheilungsplan für die zusammenzulegenden Grundstücke ist von dem Gemeindevorstande zu entwerfen.

Der Entwurf des Vertheilungsplanes, aus welchem sowohl der alte Besitzstand, als auch die Neuvertheilung und der Maßstab der Vertheilung der Entschädigungen nach § 14 ersichtlich sein muß, ist unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Neuvertheilung in Gemäßheit des § 20 öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig ist jedem betheiligten Eigenthümer, und wenn die Einziehung vorhandener öffentlicher Wege oder Wasserläufe in Frage steht, auch der Polizeibehörde ein Abdruck zuzustellen.

In Betreff der erhobenen Einwendungen ist in Gemäßheit des § 21 zu verfahren. Die wegen Einziehung der öffentlichen Wege etwa zu erhebenden Einwendungen sind gleichzeitig in demselben Verfahren zu erledigen.

Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben endgültig beschlossen, so erfolgt die förmliche Festsetzung des Vertheilungsplanes durch den Bezirksausschuß.

Eine Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes ist jedem betheiligten Eigenthümer, dem Gemeindevorstande sowie der Polizeibehörde, wenn sie an dem Verfahren theilgenommen hat, zuzustellen.

§ 25.

Das im § 24 vorgeschriebene Verfahren ist unabhängig von dem Enteignungsverfahren in Betreff der nach den §§ 6 und 7 zu enteignenden Grundflächen.

Jedoch kann die Vollziehung des Vertheilungsplanes nicht eher erfolgen, als vom Bezirksausschuß die Entschädigung festgestellt und die Enteignung auf Grund der §§ 32 beziehungsweise 34 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 230) ausgesprochen ist.

§ 26.

Die Vollziehung des Vertheilungsplanes erfolgt durch eine vom Bezirksausschuß zu erlassende, jedem betheiligten Eigenthümer zuzustellende Ueberweisungserklärung, in welcher der Tag des Eigenthumsüberganges bestimmt zu bezeichnen ist.

Gleichzeitig mit der Ueberweisungserklärung, welche der Enteignungserklärung rechtlich gleich steht, ist nach § 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 230) zu verfahren.

§ 27.

In Betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 233) Anwendung.

Die §§ 39 und 40 dieses Gesetzes sind gleichfalls entsprechend anzuwenden.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Die Wohnungsfrage hat in Folge des anhaltenden Zusammenströmens großer Volksmassen in den Städten, insbesondere in den größeren [1]), eine unausgesetzt wachsende Bedeutung erlangt, und die sozialen Gefahren, welche die Zusammendrängung der Bevölkerung in vielstöckigen Mietskasernen [2]) mit sich bringt, fangen an, in immer weiteren Kreisen gewürdigt zu werden.

Mehrere größere deutsche Städte haben in den letzten Jahren energische Versuche gemacht, durch Reform ihrer Baupolizeiordnungen auf eine weiträumigere Bebauung ihrer Außenbezirke, auf Beschränkung und Erschwerung der Mietskasernen und auf Erleichterung des Baues kleiner Häuser hinzuwirken und dadurch zugleich dem bedrohlichen Anschwellen der Bodenpreise, welche naturgemäß durch das baupolizeilich zugelassene Maß der Ausnutzung der Grundstücke wesentlich mit bestimmt werden, soweit hierdurch möglich, entgegenzutreten.

Die wirkliche Durchführung der namentlich im Interesse der unbemittelten Klassen so dringend erwünschten weiträumigeren Bebauung in den neu anzulegenden Stadttheilen wird aber nur dann erhofft werden können, wenn noch andere Maßnahme gegen das zu äußerster Ausnutzung der Baugrundstücke anreizende Steigen der Bodenpreise getroffen werden.

Am wirksamsten werden in dieser Richtung offenbar solche Maßregeln sein, welche auf thunlichste Vermehrung der Zahl der zur baulichen Verwerthung bereiten, am Markt befindlichen Grundstücke hinzielen und hierdurch der Bildung hoher Monopolpreise für den Grund und Boden in der Nähe der großen Städte wenigstens in gewissem Maße entgegenwirken.

In den — sehr zahlreichen — Stadtgebieten mit zertheiltem Grundbesitz hat es sich nun nach dieser Richtung hin immer fühlbarer als außerordentlicher Uebelstand geltend gemacht, daß eine der Zusammenlegung für landwirthschaftliche Zwecke analoge zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke (Konsolidation) für Bebauungszwecke gesetzlich nicht anerkannt ist. Die stadtseitige Erschließung von Gelände durch Straßen bleibt bedeutungslos, so lange die Bebauung der Baublöcke durch Einzelne gehindert werden kann, deren Grundstücksantheilen — wie das oft der Fall ist — so belegen sind, daß ohne deren Mitbenutzung eine Bebauung nicht möglich ist. Eine gütliche Vereinbarung über eine solche Zusammenlegung gelingt bei der meist vorhandenen großen Zahl von Interessenten erfahrungsmäßig auch bei allseitig gutem Willen nur selten und unter großen Schwierigkeiten; sie wird aber unmöglich, sobald Interessenten vorhanden sind, deren Widerstand nur den Zweck verfolgt, möglichst theuer ausgekauft zu werden, oder deren Zustimmung aus rechtlichen Gründen (Abwesenheit, hypothekarische Belastung u. s. w.) nicht erlangt werden kann.

Die hierdurch bedingte Unbenutzbarkeit großer Theile der städtischen Feldmark für die Bebauung, die in Folge dessen eintretende Vertheuerung von Grund und Boden und deren verhängnißvolle Wirkungen für gesundes und weiträumiges Wohnen sind auch bereits seit geraumer Zeit in der Literatur [3]) und auf den Versammlungen des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine 1874 und des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1885 [4]) und neuerdings auch im Hause der Abgeordneten [5]) erörtert worden, ohne daß bislang in Preußen — während für Mainz schon 1875 ein hessisches Spezialgesetz erlassen ist [6]) und für Hamburg entsprechende Bestimmungen in Bearbeitung begriffen sind [7]) — ein ernstlicher Schritt zur Aufstellung des allseitig geforderten Gesetzentwurfes geschehen wäre.

Der anliegende Entwurf, betreffend die Erleichterung von Stadterweiterungen, soll nun eine Abhülfe dieser Uebelstände versuchen.

Die Rechtfertigung des hier empfohlenen gesetzgeberischen Eingriffes wird im Allgemeinen durch die Erwägung gegeben, daß der durch das Anwachsen der Bevölkerung, namentlich der größeren Städte, bedingte, vielleicht dauerliche, aber unvermeidliche Umwandlungsprozeß von Acker- und Gartenland in Baugelände ein Vorgang von ganz außerordentlich großem öffentlichen Interesse ist und daher nicht lediglich der Willkür der Eigenthümer überlassen werden kann, sondern der öffentlich-rechtlichen Regelung bedarf, welche auch um so unbedenklicher eingreifen kann, als jener Vorgang für die Eigenthümer unter allen Umständen mit erheblichem unverdienten Gewinn verbunden ist. Indessen beschränkt sich der Entwurf doch auf einen engbegrenzten Theil der in Betracht kommenden Fragen, d. i. die auf Beseitigung der durch die Zersplitterung des Grundbesitzes jenem Umwandlungsprozeß entgegengestellten Schwierigkeiten.

Er betrifft daher nicht die Feldfluren mit einheitlichem Besitz und beschäftigt sich auch nicht mit der Frage, ob und eventuell welche Mittel (Baustellensteuer oder Anderes) erforderlich sind, um bebauungsfähige Landstücke wirklich an den Markt zu bringen.

Innerhalb jener Begrenzung aber geht er weiter, als die bislang einzigen gesetzgeberischen Versuche in Deutschland

---

[1]) Ueber die Vertretung der einzelnen Wohnortskategorien bei den einzelnen Volkszählungen: vergl. Statistik des Deutschen Reichs, neue Folge, Band 32, die Volkszählung im Deutschen Reich 1885 Seite 29 und Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, XII. Jahrgang 1891 Seite 5.

Kategorie	1871		1875		1880		1885		1890	
	Zahl.	Einwohner.	Zahl.	Einwohner.	Zahl.	Einwohner.	Zahl.	Einwohner.	Zahl.	Einwohner.
Großstädte (über 100 000 Einwohner)	8	1 968 537	12	2 665 914	14	3 273 144	21	4 446 381	26	6 302 683
Mittelstädte (20 000 bis 100 000 Einwohner)	75	3 147 272	88	3 487 857	102	4 027 085	116	4 171 874	124	4 500 520
Kleinstädte (5 000 bis 20 000 Einwohner)	529	4 588 364	591	5 124 044	641	5 671 325	683	6 054 629	—	—
Landstädte (2 000 bis 5 000 Einwohner)	1 716	5 086 625	1 837	5 379 357	1 950	5 748 976	1 951	5 805 893	—	—

[2]) In Frankfurt a. M. waren unter den neuentstandenen Wohnhausneubauten vierstöckig 1882/83 nur 21,7 Prozent, dagegen 1889/90 58,42 Prozent und 1890 56,48 Prozent.
Von 100 bewohnten Gebäuden waren vier- und mehrstöckig:
in Berlin 1864: 15,2 Prozent, dagegen 1885: 42,4 Prozent;
in Breslau 1880: 20,4 Prozent, 1885: 28,2 Prozent, 1890: 37,1 Prozent;
in Frankfurt a. M. 1875: 5,1 Prozent und 1880: 11,2 Prozent;
in München 1885: 11,7 Prozent und 1890: 15,3 Prozent.

[3]) R. Baumeister, Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirthschaftlicher Beziehung. Berlin 1876. S. 384 bis 394. J. Stübben. Der Städtebau. Darmstadt 1890. S. 286 bis 298.

[4]) Vergl. Stübben S. 553 bis 555.

[5]) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 19. März 1892 (S. 1055 bis 1057).

[6]) Großherzoglich hessisches Gesetz vom 13. Juli 1875, betreffend die Aufstellung des Bauplanes für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz, betreffend Artikel 16 bis 18. Vergl. Stübben S. 530 und Anhang Nr. 1.

[7]) Gesetzentwurf, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer, § 9. Vergl. Anhang Nr. 2.

Digitized by Google

gegangen sind. Wenn nämlich in dem hessischen Gesetz für Mainz und in dem Hamburger Entwurf der gesetzgeberische Eingriff auf die Regelung der Grundstücksverhältnisse innerhalb eines Baublocks beschränkt geblieben ist, so schien eine solche Beschränkung unzulässig, zu ungerecht, sobald es sich um den Erlaß eines Gesetzes für die Gesammtheit der so verschiedenartigen preußischen Gemeinden handelt. Das Widerstreben eines Interessenten gegen die von anderer Seite vorgeschlagene Zusammenlegung innerhalb eines Baublocks kann nämlich u. A. sehr wohl daher rühren, daß er in diesem Baublock gerade ein besonders beherrschendes Grundstück besitzt, während seine Lage in einem anderen Baublock umgekehrt eine höchst ungünstige ist, und daß er daher mit gutem Grunde den einen Baublock nicht ohne den anderen regulirt haben will. Es erschien daher unerläßlich, die Zulässigkeit des zwangsweisen Zusammenlegungsverfahrens für ganze Feldfluren oder Theile derselben auszusprechen. Ebenso war es nöthig, bezüglich der wegen geringer Größe nicht rationell bebaungsfähigen Grundstücke — deren Zahl sich natürlich gerade bei stark zertheiltem Besitz vermindert, wenn nicht nur ein Baublock, sondern größere Flächen zusammen geregelt und demnach alle hierin belegenen Grundstücke der einzelnen Eigenthümer zusammengerechnet werden — das Recht der Enteignung zu gewähren (§ 6).

Ferner waren auch die gar nicht seltenen Fälle zu berücksichtigen, in denen wegen theilweiser vorgerückten Anbaues oder aus anderen Gründen eine Zusammenlegung von größeren Gebietstheilen oder auch nur Blöcken nicht wohl ausführbar und auch im öffentlichen Interesse nicht geboten ist, da es sich nur um Durchlegung einzelner Straßen und die Erschließung der angrenzenden Grundstücke für die Bebauung handelt; in diesen Fällen schien die Hülfe am besten und sichersten durch das in Frankreich schon seit 1852 und in Belgien seit 1858 beziehungsweise 1867 bewährte System der sogenannten zoneweisen Enteignung — expropriation par zones[1]) — gegeben werden zu können (§§ 15, 16). Auch noch aus einem anderen Grunde schien die Zulassung dieses letzteren Weges geboten. Bei der Zusammenlegung von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung handelt es sich nämlich, wie ausgeführt, um einen Versuch auf einem ganz neuen Gebiet und um ein Verfahren, welches große Schwierigkeiten in sich schließt. Es kann also im Voraus nicht mit Sicherheit übersehen werden, ob und welche Erfolge auf diesem Wege zu erlangen sein werden, während es sich bei der sogenannten Zonenenteignung um ein unter schwierigen Verhältnissen längst bewährtes Institut handelt. Wenn man also wirklich und ernstlich Hülfe bringen will, wird man einen Versuch auch mit diesem französisch-belgischen Systeme nicht versagen dürfen.

Der Entwurf regelt demnach sowohl die Zusammenlegung, als die Zonenenteignung in städtischen Gebietstheilen mit zertheiltem Besitz. Dabei ist die Unbebautheit des Gebietes im Großen und Ganzen zwar als selbstverständliche Regel angenommen, indessen schien ein völliger Ausschluß aller Gebietstheile, in welchen sich bereits einzelne Baulichkeiten und Niederlassungen befinden, nach der Art der meist üblichen Besiedelung nicht durchführbar. Etwaigen Bedenken tritt § 8 Absatz 2 entgegen.

Anderseits sind die Straßendurchbrüche im Innern von Städten außer Betracht gelassen, da sie zum Theil andere Gesichtspunkte als die hier zu Grunde gelegten in Mitleidenschaft ziehen und es nicht rathsam erschien, die an sich schon großen Schwierigkeiten dieses Gegenstandes noch durch Hineinziehung anderer Fragen zu vergrößern.

Voraussetzung der Anwendung dieses Gesetzes ist aber in allen Fällen die vorherige endgültige Feststellung eines Fluchtlinienplanes auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875; das neue Gesetz erscheint daher insofern als eine Ergänzung und Weiterbildung dieses Gesetzes vom 1875 behufs wirklicher Durchführung festgestellter Fluchtlinienpläne zum Zwecf der Erschließung von Baugeländen.

Der Gesetzentwurf beginnt sich zunächst nur auf Städte über 10 000 Einwohner, weil bei diesen das dringendste Bedürfniß obwaltet. Sollte ein solches Bedürfniß auch für einige kleinere Städte und für Dorfgemeinden vorhanden sein, wäre eine Ausdehnung des Gesetzes auf diese, etwa durch Königliche Verordnung, anschwer vorzusehen.

Im Uebrigen ist zu den einzelnen Paragraphen noch Folgendes zu bemerken:

Zu den §§ 2 bis 5.

Bei der zwangsweisen Zusammenlegung sind zwei Fälle unterschieden:

1. auf Antrag der Eigenthümer, welche die Hälfte des zusammenzulegenden Grundbesitzes vertreten (§ 3), und
2. ohne Antrag von Amtswegen (§ 4).

Daß ein Bedürfniß zur Zulassung auch des zweiten Falles vorhanden ist, dürfte schon aus der Erwägung hervorgehen, daß die Eingangs geschilderten eigensüchtigen Beweggründe in vielen Fällen in der Person eines größeren Besitzers liegen, der nicht zusammenlegen, sondern ausklaufen will. Auch können ja die rechtlichen Hinderungsgründe gerade in seinem Besitz gegeben sein. Dennoch ist die zwangsweise Zusammenlegung in diesem Fall nur bei vorhandener Dringlichkeit zuzulassen, und um jedes Bedenken gegen diesen übrigens auch für Hamburg anerkannten Fall der Zusammenlegung auszuschließen und eine einheitliche Handhabung dieser Bestimmungen zu sichern, ist die Anerkennung der Dringlichkeit durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zur Bedingung des Verfahrens gemacht.

Während es ferner im ersten Fall unbedenklich war, bei der Neuvertheilung (§ 8) davon auszugehen, daß zunächst alles zu öffentlichen Plätzen und Straßen bestimmte Gelände vorweg abzutreten sei — da ja im Fall einer über das Interesse der Betheiligten hinausgehenden Bemessung dieser Straßen und Plätze die Majorität der Interessenten keinen Antrag gestellt hätte —, schien es im zweiten Fall rathsam, der Ministerialinstanz ein Prüfungsrecht, sowohl bezüglich dieser Bemessung als hinsichtlich der Frage eines Gemeindebeitrages überhaupt einzuräumen. Wenn auch so weitgehende und uneingeschränkte Befugnisse an sich nicht unbedenklich sind, so empfahl es sich doch, bei Einführung dieses neuen Prinzips ausgedehnte Kautelen zu geben, um so die ersten Erfahrungen sehr vorsichtig zu sammeln. Sollten die letzteren dann eine Bewährung dieses gesetzgeberischen Gedankens ergeben, werden demnächst an Stelle des ministeriellen Ermessens unschwer nähere gesetzliche Vorschriften gesetzt werden können.

Bei der Zusammenlegung auf Antrag (§ 3) mußte der Vorbehalt des Vorhandenseins eines öffentlichen Interesses gemacht werden, da unter Umständen ein von den Interessenten entworfener Zusammenlegungsplan, insbesondere der vorgeschlagenen Begrenzung wegen, dem öffentlichen Interesse, etwa einer Zusammenlegung in größerem Umfange, geradezu entgegenlaufen kann.

Daß die Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigenthümerin allen übrigen Eigenthümern durchaus gleichsteht, wird keiner besonderen Anerkennung bedürfen.

Zu den §§ 6 und 7.

Die Beseitigung der aus der Zersplitterung des Grundbesitzes entspringenden Schwierigkeiten kann nach dem mehrgedachten hessischen Gesetz nur in der Weise erfolgen, daß die der Zusammenlegung widerstrebenden Eigenthümer auf Antrag und auf Kosten der Besitzer von drei Viertel eines Baublocks stadtseitig zu Gunsten der Antragsteller enteignet werden, während der Hamburger Entwurf lediglich eine anderweite Vertheilung, keine Enteignung vorsieht. Beide Arten der Regelung können für größere Verhältnisse nicht genügen.

Indem das hessische Gesetz in allen Fällen nur die Enteignung, und zwar auf Kosten der Antragsteller, zuläßt, hat es — ohne zwingenden Grund — die Voraussetzung

[1]) Vergl. das im Anhang unter Nr. 3 abgedruckte belgische Gesetz.

Digitized by Google

der Anwendbarkeit des Gesetzes so schwierig gestaltet, daß nach amtlicher Auskunft noch niemals von demselben Gebrauch gemacht ist, obwohl die Möglichkeit der Enteignung immerhin die gütliche Zusammenlegung erleichtert haben mag. Es wird daher mit dem Hamburger Entwurf die wirkliche Zusammenlegung, d. h. die Enteignung unter Entschädigung im Land, in die erste Stelle zu rücken sein. Immerhin wird auch der Enteignung Raum zu lassen sein, einerseits zur Ausscheidung der kleinen, zur Bebauung ungeeigneten Grundstücke (§ 6) und andererseits zu Gunsten der Widerstrebenden, welchen, wenn sie auch einen Anspruch auf Geldentschädigung auf Grund des Artikels 9 der preußischen Verfassungsurkunde nicht haben, zweckmäßiger Weise dennoch durch Einräumung des Wahlrechts zwischen Zusammenlegung und Enteignung (§ 7) ein weit bemessener Schutz gewährt wird. Der Gemeinde wird es indessen — im Gegensatz zu dem hessischen Gesetz — freistehen müssen, ob sie von den Antragstellern die Wiederabnahme der enteigneten Grundstücke gegen Kostenersatz verlangen, oder ob sie behufs Förderung der Zusammenlegung hiervon absehen will. In ersterem Fall wird es den Betheiligten lediglich zu überlassen sein, wie sie sich über die Aufbringung der Geldmittel und die demnächstige Uebernahme der Grundstücke einigen. Dieses den widerstrebenden Eigenthümern eingeräumte Recht auf Enteignung kann allerdings in vielen Fällen eine sehr erhebliche Erschwerung der Zusammenlegung mit sich bringen, und von diesem Gesichtspunkte aus wäre daher eine Beseitigung dieses § 7 sehr erwünscht. Indessen erschien seine Aufnahme zunächst zweckmäßig, um thunlichst starke Garantien gegen Mißbrauch des Gesetzes zu eigensüchtigen oder spekulativen Zwecken zu geben.

Den Hypothek- und Grundschuldgläubigern ist ein gleiches Recht gegeben, weil bei stark verschuldetem Grundbesitz der Eigenthümer eigentlich nur formal der Berechtigte ist. Besitzer guter Hypotheken werden kaum je Gebrauch von diesem Rechte machen; der Sicherheit halber ist aber dem Eigenthümer wie der Gemeinde das Recht gegeben, die Gläubiger auszuzahlen.

Zu § 8.

Hinsichtlich der Neuvertheilung erschien der Erlaß ausführlicher, ins Einzelne gehender Bestimmungen unausführbar. Es konnte weder ein absoluter Anschluß an die bisherigen Lagen, noch auch ein unbedingter Zusammenschluß aller Grundstücke eines Besitzers vorgeschrieben werden, da die neuen Straßenzüge vielleicht große Werthverschiebungen bringen und andererseits durch thunlichste Vertheilung aller Besitzer auf bessere und schlechtere Lagen die Zusammenlegung wesentlich erleichtert werden kann. Im Anschluß an den Hamburger Entwurf ist daher lediglich der Werth der Grundstücke, vor und nach der Zusammenlegung, maßgebend gemacht und Näheres dem Ortsstatut überlassen.

Zu § 11.

Diese Bestimmungen sind theils dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum (§§ 44, 45), theils auch dem Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (§ 10), entnommen.

Zu den §§ 15 und 16.

Die französisch-belgische, namentlich für Straßendurchbrüche in den Städten angewandte expropriation par zones verfolgt einen doppelten Zweck:

1. Herstellung zweckmäßiger Baugrundstücke neben den neuangelegten Straßen und Plätzen, und
2. eine rationelle Regelung der Deckung der für die neuen Straßenanlagen aufzuwendenden Ausgaben.

Während dem zweiten Motiv bei Straßenanlagen auf Feldmarken nur eine verhältnißmäßig untergeordnete Bedeutung zukommt, tritt das Gewicht des ersteren gerade bei zertheiltem Grundbesitz in den Stadterweiterungsgebieten um so mehr hervor.

Der große Vorzug dieses Verfahrens vor dem der zwangsweisen Zusammenlegung besteht in der weit größeren Einfachheit desselben und in der Sicherheit, welche es durch die ausschließliche Benutzung des bekannten Mittels der Enteignung gewährt. Wenn die Motive zum Gesetz vom 2. Juli 1875 — Druckachen des Abgeordnetenhauses II. Session 1875 Nr. 23 S. 15 — gegenüber diesem, vom Abgeordneten Dr. Virchow schon in der Debatte über das Enteignungsgesetz am 27. April 1874 (Stenogr. Ber. S. 1270) empfohlenen Verfahren die Bemerkung machen, »dieses Auskunftsmittel ... sei zur Anwendung nicht geeignet ..., weil es nicht für angemessen und ungefährlich erachtet werden kann, die Gemeinden auf den Weg zu Spekulationsunternehmungen solcher Art hinzuweisen«, so ist diese Bemerkung im Wesentlichen wohl nur auf Straßendurchbrüche in bebauten Stadttheilen, auf welche gerade der Abgeordnete Dr. Virchow hingewiesen hatte, gemünzt, da bei Anwendung der zonenweisen Enteignung in der Feldmark eine solche Gefahr überhaupt kaum vorzuliegen scheint. Außerdem dürfte durch den § 16, welcher den Interessenten das Recht gibt, in der vom Abgeordneten Miquel am 5. Februar 1875 (Stenogr. Ber. S. 77) empfohlenen genossenschaftlichen Weise das geplante städtische Unternehmen selbst durchzuführen, völlig ausreichende Garantie gegen etwaige städtische Spekulationen gegeben sein.

Vor Allem aber sind die großen Gefahren einer lediglich der Privatwillkür überlassenen Umwandlung von Acker- und Gartenland in Baugelände erst nach 1875 in größerem Umfange hervorgetreten.

Der § 16 ist seinem Grundgedanken nach gleichfalls dem belgischen Gesetz (Artikel 6) entnommen.

Zu § 18.

Diese Bestimmung ist dem hessischen Gesetz (Artikel 16) nachgebildet und zur Sicherung und Beförderung rationeller Durchführung von Fluchtlinienplänen dringend erwünscht.

Zu § 19.

Das Bedürfniß, gleichartige Baulichkeiten thunlichst zusammenzuziehen und störende Bauten und Betriebe fernzuhalten, ist bei allen Stadterweiterungen lebhaft hervorgetreten; es erschien daher angemessen, bei dieser Gelegenheit eine Regelung herbeizuführen, welche bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse nur in der Ermächtigung zum Erlasse ortsstatutarischer Bestimmungen bestehen kann.

Zu den §§ 20 bis 27.

Das Verfahren gliedert sich bei der zwangsweisen Zusammenlegung naturgemäß in zwei Abschnitte, deren erster der Feststellung, daß ein den §§ 2 bis 6 entsprechender Fall der zwangsweisen Zusammenlegung von Grundstücken beziehungsweise Enteignung vorliegt, sowie der Begrenzung der zusammenzulegenden beziehungsweise zu enteignenden Grundstücke dient, während der zweite die Maßnahmen zur Ausarbeitung, Feststellung und Durchführung des neuen Vertheilungsplanes umfaßt.

Dem Verfahren behufs Ausdehnung der Enteignung fehlt naturgemäß der zweite Abschnitt, da nach Erledigung des ersten, auch hier in gleicher Weise geordneten Abschnittes einfach das gewöhnliche Enteignungsverfahren eintritt.

Als Behörden sind die zur Feststellung der Baufluchtlinienpläne bestimmten Selbstverwaltungsbehörden — in erster Linie Gemeindebehörden, darüber Kreis-Bezirksausschuß und Provinzialrath — gedacht; nur in einem Falle (§ 4) ist auch dem Minister der öffentlichen Arbeiten eine Mitwirkung vorbehalten.

Den Polizeibehörden war nur bei der Einziehung öffentlicher Wege eine Theilnahme am Verfahren zu gewähren (§ 24).

Die Bildung besonderer, den Spezialbehörden für landwirthschaftliche Zusammenlegungen nachgebildeter Behörden, oder gar die Uebertragung der Geschäfte auf die letzteren erschien bei dem engen Zusammenhange zwischen Aufstellung und Durchführung von Bebauungsplänen und der Besonderheit der Zusammenlegung von Baugelände durchaus

Digitized by Google

unthunlich. Selbstverständlich ist übrigens, daß die Gemeindebehörden, denen die eigentlichen grundlegenden Arbeiten obliegen, nur unter Mitwirkung tüchtiger technischer Kräfte die schwierigen Neuvertheilungspläne aufzustellen in der Lage sein werden, wie auch die höheren Instanzen nur unter gleicher Voraussetzung werden mitwirken können.

Andererseits ist indessen auch zu betonen, daß die zum Zweck der Neuvertheilung vorzunehmenden Werthermittelungen kaum schwieriger als bei Enteignungen sein werden, zumal es sich hier im Wesentlichen nur um unbebautes Gelände handelt.

Der erste Abschnitt des Zusammenlegungsverfahrens gestaltet sich naturgemäß verschieden, je nachdem die Zusammenlegung auf Antrag der überwiegenden Interessenten oder ohne denselben erfolgt. Wenn ein Antrag vorliegt, so kann die Aufgabe des Verfahrens nur in der Feststellung bestehen, ob

1. der Antrag den Anforderungen des § 3, sowohl in Bezug auf die Antragsteller, als hinsichtlich des öffentlichen Interesses — welches unter Umständen ja als fehlend gedacht werden kann —, entspricht,
2. das Zusammenlegungsgebiet in angemessener Weise begrenzt ist, und
3. bezüglich der zu enteignenden Grundstücke der § 6 beachtet ist,

während bei mangelndem Antrag zunächst die Dringlichkeit des öffentlichen Interesses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu prüfen ist, nachdem vorher die Interessenten zur Geltendmachung ihrer Einwendungen Gelegenheit gehabt haben. Nach Anerkennung der Dringlichkeit wird sich sodann das weitere Verfahren in Betreff der Begrenzung des Gebiets u. s. w. ebenso wie bei dem Verfahren auf Antrag gestalten.

Hiernach sind in den §§ 21 und 22 die Bestimmungen für den einen und für den anderen Fall getroffen, während der § 20, welcher von dem die Zusammenlegung anordnenden Gemeindebeschluß, seiner öffentlichen Auslegung und den dagegen zu erhebenden Einwendungen handelt, beiden Fällen gemeinsam ist.

Den Abschluß des ersten Abschnittes des Verfahrens bildet die förmliche Feststellung des die zusammenzulegenden beziehungsweise zu enteignenden Grundstücke enthaltenden Planes. Dieser Feststellung ist dieselbe Bedeutung und Wirkung wie der förmlichen Feststellung eines Bebauungsplanes in Gemäßheit der §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 beigelegt (§ 21 a. E.).

Der vorher zu erledigende Instanzenzug ist gleichfalls durchaus dem eben gedachten Gesetze vom 2. Juli 1875 in seiner durch spätere Gesetze veränderten Gestaltung nachgebildet.

Diesem ersten Abschnitt des Zusammenlegungsverfahrens entspricht völlig das die Ausdehnung der Enteignung einleitende Verfahren, welches gleichfalls seinen Abschluß in der förmlichen Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit dieser Ausdehnung für ein bestimmtes Gebiet findet.

Der zweite Abschnitt des Zusammenlegungsverfahrens ist der Feststellung des neuen, dem Gemeindevorstand zu entwerfenden Vertheilungsplanes gewidmet. Während hier Instanzen und Verfahren im Allgemeinen identisch mit dem ersten Abschnitt geordnet sind, ist — im Gegensatz zu der förmlichen Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit der Zusammenlegung durch den Gemeindevorstand (§ 21) — die Feststellung des Vertheilungsplanes (§ 24) dem Bezirksausschuß übertragen, weil hier die Analogie des Enteignungsgesetzes (§§ 24 ff.) entscheidend erschien.

Auch die Vollziehung des Vertheilungsplanes, sowie einige Nebenpunkte (§§ 26, 27) sind ähnlich dem Enteignungsverfahren nachgebildet.

Das ganze Verfahren mit seinen wiederholten öffentlichen Auslegungen und seinem zweimal zu erledigenden Instanzenzug, sowie dem außerdem vielfach nebenher laufenden Enteignungsverfahren erscheint allerdings etwas schwerfällig; indessen war ohne Zulassung dieser formalen Weitläufigkeiten der aus anderen Gründen höchst wünschenswerthe thunlichst enge Anschluß an das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 und das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 nicht durchführbar.

Anhang.

1. Gesetz, die Ausführung des Bauplanes für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz betreffend, vom 23. Juni 1875. Artikel 16 bis 18.

Artikel 16.

Ist die Eintheilung der Grundstücke eines Bauquartiers in Bauplätze, welche den durch die Bauordnung festzusetzenden Bestimmungen über die Minimalmaße für die Facaden, die Tiefe und die Grundfläche der Bauplätze entsprechen, durch Verständigung der Betheiligten auf gütlichem Wege nicht herzustellen, so kann der Baubescheid für einen in der betreffenden Baufigur projektirten Bau im öffentlichen Interesse versagt werden, wenn durch die Ausführung dieses Baues eine zweckmäßige Eintheilung der Bauplätze in derselben Baufigur verhindert wird, wenn namentlich in Folge der Ausführung des projektirten Baues nunmittelbar daran stoßende Bauplätze die vorgeschriebene Minimalausdehnung nicht würden erhalten können.

Es ist jedoch den Besitzern von mindestens drei Viertheilen der Grundfläche der betreffenden Baufigur gestattet, zum Zweck der Eintheilung derselben in Bauplätze die Mitwirkung der Stadt anzurufen, insofern sie selbst sich bereit erklären, die Eintheilung ihrer Grundstücke vorzunehmen und einen hierauf bezüglichen, von der Bürgermeisterei zu genehmigenden Parzellirungsplan der fraglichen ganzen Baufigur ihrem Antrage beilegen.

Artikel 17.

Wird ein im Artikel 16 vorgesehener Antrag an die Stadt gestellt, so hat solche das in der betreffenden Baufigur gelegene Terrain der die richtige Eintheilung verhindernden Grundbesitzer auf dem Wege der Expropriation zu erwerben und gegen baare Erstattung des so festgesetzten Kaufpreises und aller Kosten an die Antragsteller auszuliefern. Die Antragsteller müssen sich bei der Eindringung ihres Gesuchs solidarisch zur Zahlung dieser Summe verpflichten, und es ist die Stadt berechtigt, von denselben die Stellung einer Kaution zu verlangen (Artikel 12), ehe sie zur Expropriation schreitet.

Artikel 18.

Der Artikel 16 kann auch angerufen werden von denjenigen Grundbesitzern, deren Territorium nur einen bestimmten Theil einer planmäßigen Baufigur bildet. Dieser Theil wird gebildet, indem von dem geometrischen Mittelpunkt dieser Figur gerade, senkrecht auf jede der Facadenlinien derselben ausstoßende Linien gezogen werden, welche die Baufigur in eben so viele Ausschnitte theilen, als sie Facadenlinien besitzt. Haben sich die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der Grundfläche eines solchen Ausschnittes über die Eintheilung dieser Grundfläche in Bauplätze geeinigt, ihrem Antrage einen von der Bürgermeisterei zu genehmigenden Parzellirungsplan des betreffenden ganzen Ausschnittes beigelegt, sich solidarisch zur Erstattung des Kaufwerthes und der Kosten des Verfahrens verpflichtet, so kann die Stadt zur Expropriation des in diesem Ausschnitt liegenden Terrains derjenigen Grundbesitzer schreiten, welche die Eintheilung verhindern.

Zur Vornahme dieser Expropriation ist indessen die Stadt nicht verpflichtet, sondern es bleibt von der jedesmaligen Entschließung der Stadtverordnetenversammlung abhängig, ob dem Antrage Folge geleistet werden soll oder nicht. Geht die Stadt auf den Antrag ein, so ist die Stellung einer Kaution (Artikel 12) von den Antragstellern zu verlangen.

Digitized by Google

2. Entwurf eines hamburgischen Gesetzes, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer. (Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 29. Juni 1892.)

§ 9.

Wenn es bei Ausführung des genehmigten Planes behufs Ermöglichung einer zweckmäßigen Bebauung der zwischen den festgestellten Straßen- und Verkehrsanlagen belegenen Flächen der Baudeputation erforderlich erscheint, die in Betracht kommenden einzelnen Grundstücke in ihrer Begrenzung unter einander und in ihrer Lage zu den im Plan verzeichneten Straßen 2c. zu verändern, so ist das Zusammenlegungsverfahren einzuleiten. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Eigenthümer der größeren Hälfte der in Betracht kommenden Gesammtfläche es beantragen. Es wird alsdann von der Baudeputation ein Spezialplan ausgearbeitet, nach welchem die betreffenden Grundstücke so zusammengelegt und neu eingetheilt werden, daß, unter Beseitigung der nach dem Bebauungsplan nicht ferner erforderlichen bisherigen Wege und öffentlichen Plätze, an den neuen Straßen und Plätzen belegene Bauplätze entstehen, deren Grenzen von den neuen Straßenlinien, wenn thunlich, im rechten Winkel geschnitten werden. Die Zusammenlegung hat so zu erfolgen, daß jeder betheiligte Grundeigenthümer in demselben Verhältniß an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke partizipirt, in welchem er früher bei dem Gesammtwerthe der unregulirten Grundstücke betheiligt war.

Dieser Zusammenlegungsplan wird zunächst der Finanzdeputation und der Baupolizeibehörde zur Geltendmachung etwaiger Bedenken mitgetheilt und alsdann öffentlich ausgelegt. Zugleich wird an die betheiligten Grundeigenthümer, Hypothekgläubiger und Inhaber dinglicher oder die Veräußerung hindernder Rechte die Aufforderung gerichtet, etwaige Widersprüche und Schadensforderungen innerhalb 4 Wochen bei der Baupolizei anzumelden. Finden solche Anmeldungen alsdann nicht statt, so gilt der Plan als genehmigt. Andernfalls wird der Plan mit den angemeldeten Widersprüchen und Schadensforderungen dem Senate zur Beschlußfassung darüber zugestellt, ob der Zusammenlegungsplan der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt werden soll.

Nachdem der Plan von Senat und Bürgerschaft genehmigt worden, wird die Entscheidung über die deansprnchten Entschädigungen an die Schätzungskommission verwiesen.

Die von der Schätzungskommission festgestellten Entschädigungssummen sowie die durch Ausführung des Zusammenlegungsplanes verursachten Kosten werden über sämmtliche bei dem Zusammenlegungsverfahren betheiligte Grundstücke im Verhältniß des Werthes der einzelnen Grundstücke zum Gesammtwerthe derselben vertheilt. Die auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Beträge können auf Antrag des betreffenden Grundeigenthümers statt in Kapital durch eine Annuität in Gemäßheit § 130 des Baupolizeigesetzes berichtigt werden. In diesem Falle ist dem zu Entschädigenden der ihm zukommende Kapitalbetrag aus dem Stadterweitrungsfonds (§ 12) auszubezahlen und die Annuität diesem Fonds zu entrichten.

Die mit dem Zusammenlegungsverfahren verbundenen Separationen und Kombinationen sowie die Ausfertigung neuer Vermessungsrisse erfolgen für die Grundeigenthümer frei von Abgaben und Gebühren.

---

3. Die belgischen Gesetze vom 1. Juli 1858 und 15. November 1867 in der durch Arrêté royal vom 15. November 1867 gegebenen Zusammenstellung.

(1) Dispositions réunies et coordonnées des lois du 1er juillet 1858 et du 15 novembre 1867, sur l'expropriation par zones, pour travaux d'utilité communale.

Article 1er. Lorsqu'il s'agit d'un ensemble de travaux ayant pour objet d'assainir ou d'améliorer, en totalité ou en partie, un ancien quartier, ou de construire un quartier nouveau, le gouvernement peut, à la demande du conseil communal, autoriser, conformément aux lois du 8 mars 1810 et du 17 avril 1835, l'expropriation de tous les terrains destinés aux voies de communication et à d'autres usages ou services publics, ainsi qu'aux constructions comprises dans le plan général des travaux projetés.

Article 2. L'utilité et le plan des travaux projetés sont soumis à l'avis d'une commission spéciale, nommée par la députation permanente du conseil provincial.

Cette commission est composée de cinq membres, et comprend un membre d'une administration publique de bienfaisance ou d'un comité de charité, un médecin et un architecte ou un ingénieur.

La commission est assistée, dans la visite des lieux, par le bourgmestre ou par l'échevin, qui le remplace.

Article 3. Le plan général prescrit par l'article 1er indique:

1° La superficie des terrains et édifices dont la cession est nécessaire;
2° Le nom de chaque propriétaire:
3° Les travaux à exécuter sur lesdits terrains après l'expropriation;
4° Les parcelles de terrain destinées à être remises en vente, ou à recevoir des constructions sur l'alignement des nouvelles rues ou places.

Article 4. S'il reste, hors des limites fixées pour l'exécution du plan, des enclaves ou des parcelles qui, soit à cause de leur exiguité, soit à cause de leur situation, ne sont plus susceptibles de recevoir des constructions salubres, ces terrains sont portés au plan comme faisant partie des immeubles à exproprier; toutefois les propriétaires peuvent être autorisés par le gouvernement à conserver ces terrains, s'ils en font la demande avant la clôture de l'enquête.

Article 5. Le plan reste déposé pendant un mois au secrétariat de la commune.

Article 6. Lorsque les propriétés comprises au plan appartiennent à un seul propriétaire, ou lorsque tous les propriétaires sont réunis, la préférence pour l'exécution des travaux leur est toujours accordée, s'ils se soumettent à les exécuter dans le délai fixé et conformément au plan approuvé par le gouvernement, et s'ils justifient d'ailleurs des ressources nécessaires.

La même préférence peut être accordée, sous les mêmes conditions, aux propriétaires, qui possèdent en superficie plus de la moitié des terrains à exproprier.

Dans l'un et l'autre cas, s'il y a des demandeurs en concession, auteurs du plan, ils ont droit à une indemnité à payer par les propriétaires, et dont le montant est fixé par l'arrêté royal approuvant les travaux et emprises.

Article 7. Les propriétaires doivent, sous peine de déchéance, réclamer la préférence dans la quinzaine, qui suit l'expiration du délai fixé à l'article 5.

Article 8. Quand l'exécution du plan entraine la suppression totale ou partielle d'une rue, les propriétaires riverains de la rue supprimée ont la faculté de s'avancer jusqu'à l'alignement de la nouvelle voie. S'ils ne veulent pas user de cette faculté, l'expropriation de leur propriété entière pourra être ordonnée.

Les terrains à acquérir par les propriétaires seront estimés par des experts nommés par les deux parties, et par un tiers expert nommé par le président du tribunal de première instance de l'arrondissement.

Article 9. L'expropriation en vertu de la présente loi sera poursuivie, et l'indemnité due aux propriétaires sera réglée conformément aux dispositions des lois du 8 mars 1810 et du 17 avril 1835.

Article 10. L'arrêté royal autorisant l'expropriation détermine les conditions de la revente des terrains non occupés par la voie publique.

Digitized by Google

Article 11. La présente loi n'est pas applicable aux projets de travaux déjà approuvés par le roi, et à l'égard desquels il y a des contrats d'entreprise.

Article 12. La présente loi n'est applicable qu'aux villes et communes soumises au régime de la loi du 1er février 1844 sur la police de la voirie.

№ 6.

Berlin, den 9. November 1892.

Das Präsidium des Herrenhauses beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät geruht haben, mittelst Allerhöchster Erlasse vom 9. August d. J. dem Staatsminister und Minister des Innern **Herrfurth** unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und mich zugleich zum Minister des Innern zu ernennen.

Das Präsidium ersuche ich ergebenst, dem Herrenhause gefälligst hiervon Kenntniß geben zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.

Graf **zu Eulenburg.**

An
das Präsidium des Herrenhauses.

№ 7.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 13. November 1892.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich auf Grund der beigefügten Allerhöchsten Ermächtigung vom 31. Oktober d. J. den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), nebst Begründung und Anlage mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

Bosse.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Wittenberg, den 31. Oktober 1892.

Wilhelm R.

Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125).

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 findet auch auf den durch das anliegende Kirchengesetz vom ten 1892 abgeänderten § 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Bosse.

Begründung.

Während nach § 40 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetz-Samml. S. 7 ff.) auch denjenigen Mitgliedern der Generalsynode, des Generalsynodalvorstandes und des Generalsynodalraths, welche ihren Wohnsitz in Berlin haben, Tagegelder gebühren, stehen nach § 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 417 bis 448) den Mitgliedern der Kreis- und Provinzialsynoden, der Kreis- und Provinzialsynodalvorstände und den von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern der theologischen Prüfungskommissionen nur dann Tagegelder zu, wenn sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind. Die dritte ordentliche Generalsynode hat in Folge einer aus ihrer Mitte gegebenen Anregung nach zweimaliger Berathung mit großer Mehrheit ein Kirchengesetz beschlossen, nach welchem der § 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung dahin abgeändert wird, daß den Mitgliedern der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten, den Mitgliedern der Provinzialsynoden und Provinzialsynodalvorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungskommission Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, auch Reisekosten gewährt werden. Hiernach sollen künftig sämmtliche Mitglieder auch der Provinzialsynoden und Provinzialsynodalvorstände, sowie sämmtliche Abgeordnete zu den Prüfungskommissionen Tagegelder erhalten. Dies erscheint durchaus billig, da die Sitzungen der genannten Körperschaften im Unterschiede von denen der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände meist von längerer Dauer sind und auch für die am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit wohnenden Mitglieder einen oft nicht unerheblichen Aufwand verursachen.

Das Kirchengesetz bedarf der Ergänzung durch ein Staatsgesetz, da der § 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) staatsgesetzlich sanktionirt worden ist.

Digitized by Google

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

eine Abänderung des § 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

(Nach den Beschlüssen der dritten ordentlichen Generalsynode in der zweiten Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode, und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Einziger Artikel.

§ 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 wird dahin abgeändert:

Den Mitgliedern der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Den Mitgliedern der Provinzialsynoden und Provinzialsynodalvorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungskommission (§ 65 Nr. 9) gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Die Tagegelder und Reisekosten gehören zu den Synodalkosten.

Urkundlich ꝛc.

№ 8.

Berlin, den 15. November 1892.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich die beifolgende Uebersicht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session von 1892

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.

Graf **zu Eulenburg.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Uebersicht

der

von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session von 1892.

Lfde. Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
1.	28. März 1892.	Petition der Gemeindevertretung zu Weiskirchen, Kreises Merzig, um Abänderung der von der Königlichen Regierung zu Trier angeordneten Aufstellung eines neuen Betriebsplanes für den Gemeindewald. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß die Aufstellung eines neuen Betriebsplans mit thunlichst geringen Kosten für die Gemeinde bewirkt werde.	Nach dem Ergebniß einer nochmaligen örtlichen Prüfung durch einen forsttechnischen Ministerialkommissar muß an der Nothwendigkeit der Aufstellung eines neuen Betriebsplanes für den Gemeindewald von Weiskirchen festgehalten werden. Es ist jedoch Anordnung dahin getroffen, daß bei Ausführung dieser Arbeit mit größtmöglicher Sparsamkeit zu Werke gegangen werde.
2.	28. März 1892.	Petition der Deputirten des Neulander Deichverbandes um Gewährung einer weiteren Entschädigung für die dem Verbande durch das Hochwasser im Jahre 1875 entstandenen Schäden. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung darüber zu überweisen, ob die in Folge des Hochwassers im Jahre 1875 dem Neulander Deichverbande erwachsenen Schädigungen nicht der Verlängerung des Haner Flügeldeiches zum vollen Antheil zuzumessen sind und demnach den Interessenten der gesammte Schaden zu ersetzen ist.	Obwohl die Staatsregierung grundsätzlich an ihrem wiederholt dargelegten und näher begründeten Standpunkte festhält, sind erneute Ermittelungen in der beantragten Richtung eingeleitet. Dieselben sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
3.	1. April 1892.	Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse über den Antrag des Mitgliedes des Herrenhauses von Woyrsch, betreffend die Bedingungen für die Gewährung von Beihülfen zu Flußregulirungen.	Soweit es die Verhältnisse gestatten, ist bisher schon nach dem Grundsatze verfahren, daß die Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse in der

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
		Beschluß: der Königlichen Staatsregierung folgenden Antrag zur Berücksichtigung zu überweisen: bei Gewährung von Beihülfen aus den Flußregulirungsfonds den Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. zu ersuchen, den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Regulirung von nicht schiffbaren Flüssen in der Regel von unten nach oben zu erfolgen habe.	Regel von unten nach oben erfolgt. Auch in Zukunft wird dieses Verfahren beobachtet werden.
4.	4. April 1892.	Petition des Daniel Lürig zu Cöln a. Rh. und Genossen, zum Schutze der heimischen Produktion auf den Eingang von ausländischem Kupfer und Pyriten einen Zoll zu legen. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit sie sich auf Einführung eines Zolls auf Rohkupfer bezieht.	Die Sache ist unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an den Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) abgegeben worden.
5.	7. April 1892.	Petition des Rittergutsbesitzers Hörig zu Körnitz bei Trachenberg und Genossen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf denjenigen Strecken der mittleren Bartsch, auf denen der Domänen- resp. der Forstfiskus räumungsverpflichtet ist, die nach der Polizeiverordnung vom 21. Dezember 1861 vorgeschriebene Normalbreite und Tiefe herzustellen, sowie den übrigen Räumungsverpflichteten angemessene Beihülfen zu gewähren. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, das bezüglich des Bartschflusses der Königliche Domänen- und Forstfiskus seinen Räumungsverpflichtungen nachkommt, und — insoweit nöthig — eine anderweitige feste Regulirung der Räumungspflicht erfolgt.	Der Domänen- und Forstfiskus ist bezüglich des Bartschflusses seiner Räumungsverpflichtung, insoweit eine solche rechtlich besteht, nachgekommen. Ueber seine etwaige Verpflichtung, das Flußbett nicht bloß zu räumen, sondern auch über dessen natürliche und bisher nur vorhanden gewesene Dimensionen hinaus zu verbreitern und zu vertiefen, schweben Rechtsstreitigkeiten, deren rechtskräftige Entscheidung abzuwarten ist. Wegen anderweitiger Regulirung der Räumungspflicht sind Verhandlungen eingeleitet.
6.	28. Mai 1892.	Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie und betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Beschluß: bei Annahme der vorstehenden Gesetzentwürfe wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung entsprechende Gesetzentwürfe über die Ablösung der Stolgebühren auch für die übrigen evangelischen Landeskirchen der Monarchie und für die katholische Kirche vorlegen wird, sobald darüber die erforderliche Verständigung mit den zuständigen kirchlichen Organen erzielt ist.	Die Verhandlungen mit den Vertretungen der übrigen evangelischen Landeskirchen und mit den katholischen Bischöfen sind im Gange.
7.	17. Juni 1892.	Petition des P. Kraatz zu Stralsund, Vorsitzenden des Centralvereins preußischer Berufsfischer, um Abänderung der §§ 11 bis 18 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und um Erlaß von Vorschriften, daß gesetzliche Verordnungen im Fischereigebiete fortan nur unter Zuziehung einer aus Berufsfischern zu bildenden Kommission erlassen werden können. Beschluß: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die Erwägungen darüber, ob und in welcher Richtung den Anträgen der Petenten entsprochen werden kann, sind noch nicht zum Abschluß gekommen.
8.	17. Juni 1892.	Petition des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde zu M.-Gladbach um Erwirkung der ministeriellen Erlaubniß zur Erweiterung des evangelischen Begräbnißplatzes daselbst. Beschluß: die gedachte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Einleitungen zur Ordnung der Angelegenheit sind getroffen.

Digitized by Google

Nr.	Datum des Schreibens des Präsidenten des Herrenhauses.	Gegenstand der Beschlüsse.	Entschließungen der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage.
9.	18. Juni 1892.	Beschluß: die Königliche Staatsregierung aufzufordern, zu erwägen, ob aus Billigkeitsgründen den Familien Bentheim-Tecklenburg-Rheda und Sayn-Wittgenstein-Berleburg Entschädigung für die früher von ihnen genossene Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zu gewähren sein wird.	Die früher von den Familien Bentheim-Tecklenburg-Rheda und Sayn-Wittgenstein-Berleburg genossene Befreiung von ordentlichen Personalsteuern ist bereits durch die Gesetze vom 25. Oktober 1878 aufgehoben und ein Rechtsanspruch auf Entschädigung jetzt ohne Zweifel nicht begründet. Allerdings war in den zuvor mit den Häuptern der genannten Familien abgeschlossenen Verträgen die Befreiung von den Personalsteuern ausdrücklich vorbehalten. Als aber das Haus der Abgeordneten die hierauf bezügliche Bestimmung der Regierungsvorlage gestrichen hatte und das Herrenhaus diesem Beschlusse beigetreten war, ist die Allerhöchste Vollziehung der Gesetze erst erfolgt, nachdem dieselbe von Seiten des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg ausdrücklich erbeten, von Seiten des Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda auf die an ihn ergangene Anfrage anheimgestellt war. Unter diesen Umständen muß die Staatsregierung Bedenken tragen, Vorschläge auf nachträgliche Gewährung einer Entschädigung an die genannten Familien vorzulegen, zumal die Folgerungen nicht abzusehen sind, welche aus einem solchen Vorgange für andere Fälle gezogen werden können.

№ 9.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125); Nr. 7 der Druckſachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Dr. Hinschius.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 21. November 1892.

Der Präsident des Herrenhauses.

Herzog **von Ratibor**.

№ 10.

Berlin, den 5. Dezember 1892.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich,

die Nachrichten von der Verwaltung der preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1891/92 nebst 3 Anlagen im Anschluß (vergl. Nr. 15 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten) mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die Schriftstücke gefälligst zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr **von Berlepsch.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 11.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung bei der Berathung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 7. November 1892 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Rechenschaftsberichts über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, Nr. 10 der Druckſachen, beschlossen:

den Rechenschaftsbericht durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

№ 12.

Berlin, den 11. Januar 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 10. Oktober v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs (vergl. Nr. 12 der Druckſachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, vom ten 189 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§ 3 bis 5 und 10 Absatz 2), auf Grund des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 295) hierdurch bestätigt.

Artikel 2.

Die nach § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 21 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1883).

Artikel 3.

Dem nach § 10 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Januar 1893 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1 200 Mark überwiesen.

Artikel 4.

Gegen die nach den §§ 7 und 9 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im § 9 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des § 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten

(L. S.) **v. Köller.**

Kirchengesetz,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover unter Zustimmung der Gesammtsynode, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern, was folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

Digitized by Google

§ 2.

Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf nach Anhörung des Bezirkssynodalvorstandes der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr angesichts der Bestimmungen des § 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Vorstand der Bezirkssynode nach Anhörung des Kirchenraths, und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Synodalvorstandes zulässig.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 3.

Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welcher ihnen durch die im § 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§ 4.

Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen und Trauungen durch Schätzung zu finden.

§ 5.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenrath mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Zahl der betreffenden Amtshandlungen in den letzten drei Jahren zu Grunde zu legen ist.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§ 6.

Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im § 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt.

Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Kirchenrathe verlangt werden.

§ 7.

Die Festsetzung der im § 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach § 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§ 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Kirchenrath), sowie der Vorstand der Bezirkssynode zu hören.

§ 8.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen seither

1. die Kirchenkasse die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren an Stelle der berechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten zu beziehen hatte, oder
2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind,

erhalten gleichfalls aus dem im § 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§ 4 bis 7 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen ist.

§ 9.

Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§ 4) und Beihülfen (§ 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§ 10.

Behufs Gewährung der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen Beihülfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§ 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer oder schwer belasteter Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente beschließt das Konsistorium.

An den in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums nehmen die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode in der im § 76 Nr. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 bezeichneten Weise Theil.

§ 11.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

№ 13.

Berlin, den 5. Januar 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hierneben den Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1891/92 (vergl. Nr. 17 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten) mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Zugleich ist die neueste Auflage der Uebersichtskarte des preußischen Staatseisenbahnnetzes ꝛc. (4 Bl.) in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur gefälligen Vertheilung beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht
hier.

Digitized by Google

№ 14.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich gemäß § 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung — Gesetz-Samml. S. 313 ff. —, sowie im Anschluß an die dem Staatshaushalts-Etat für 1893/94 beigefügte Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter eine übersichtliche Darstellung des Ergebnisses

der im Jahre 1892 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnraths

und der darauf getroffenen Entscheidungen nebst den Verhandlungen und Druckfachen des Landeseisenbahnraths (vergl. Nr. 4 der Druckfachen des Hauses der Abgeordneten) mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die Anlagen gefälligst zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Uebersichtliche Darstellung

des

Ergebnisses der Verhandlungen des Landeseisenbahnraths im Jahre 1892 (§ 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung — Gesetz-Samml. S. 313 ff. —).

Der Landeseisenbahnrath, dessen Mitglieder und Stellvertreter gemäß den Bestimmungen im § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 für die drei Jahre 1892, 1893 und 1894 neu gewählt und berufen worden sind, ist im Jahre 1892 zweimal, am 11. Juni und 17. November, zusammengetreten. Der letzterwähnten Sitzung ist eine Berathung des Ausschusses vorangegangen.

In der Sitzung vom 11. Juni fand die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Ausschuß des Landeseisenbahnraths statt. Im Uebrigen hat der Landeseisenbahnrath, wie aus den Verhandlungsschriften näher ersichtlich ist, über die dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats für 1893/94 beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter, über Anträge auf Abänderungen in den allgemeinen Tarifvorschriften für die Beförderung von Gütern, in der Klassifikation der Spezialtarife und in den Beförderungsbedingungen für Leichen, sowie über Ausnahmetarife berathen.

Zu den Beschlüssen des Landeseisenbahnraths in der Sitzung vom 17. November 1892 wird bemerkt:

Zu 1 und 2; über
den Antrag auf Einführung eines Ausnahmetarifs für kondensirte Milch deutscher Erzeugung zur Ausfuhr über deutsche Seehäfen und
den Antrag auf Einführung von Ausnahmefrachtsätzen für Eisenerz von Porta und Deynhausen nach Georgs-Marienhütte

ist zur Zeit eine Entscheidung noch nicht getroffen.

Zu 3. Dem Ersuchen des Landeseisenbahnraths, die Aufhebung der für Spiritus und Sprit im innerdeutschen Verkehr bestehenden Ausnahmetarife erst am 1. Juli 1893 eintreten zu lassen, hat in Rücksicht auf die Vereinbarungen der preußischen Staatsbahnen mit den sächsischen und den süddeutschen Staatsbahnen nicht entsprochen werden können. Die Aufhebung der Ausnahmetarife ist am 1. Januar 1893 erfolgt.

Zu 4. Nachdem die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen die Beschlußnahme über die anderweite Fassung der Position Rohzucker des Spezialtarifs I vertagt, und über die finanzielle Wirkung der beantragten Tarifänderung zunächst noch weitere Erhebungen gewünscht hat, ist die Entschließung in dieser Angelegenheit einstweilen ausgesetzt.

Zu 5. Dem im Landeseisenbahnrathe geäußerten Wunsche, vor Aufhebung der Ausnahmetarife für Kohlen aus dem oberschlesischen Grubenbezirk nach den Breslauer Oderumschlagsplätzen den Bezirkseisenbahnrath in Breslau zu hören, ist stattgegeben und der auf den 1. Dezember 1892 festgesetzte Termin für die Aufhebung der Ausnahmetarife bis zum 1. Januar 1893 hinausgeschoben worden. Die Maßregel selbst mußte auch nach Anhörung des Bezirkseisenbahnraths bestätigt werden und ist demnächst am 1. Januar 1893 in Geltung getreten.

Im Uebrigen ist dem Gutachten des Landeseisenbahnraths überall beigetreten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 15.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 19. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs (vergl. Nr. 18 der Druckfachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht
hier.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für den Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, vom . 189 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§ 3 bis 5 und § 9 Absatz 2), auf Grund des Artikels 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. März 1886 (Gesetz-Samml. S. 79) hierdurch bestätigt.

Artikel 2.

Die nach § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 1886).

Artikel 3.

Dem nach § 9 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. April 1893 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staates eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 36 800 Mark überwiesen.

Artikel 4.

Gegen die nach den §§ 7 und 8 des Kirchengesetzes zu treffenden Feststetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im § 8 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des § 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Kirchengesetz,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel mit Zustimmung der Gesammtsynode, nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§ 2.

Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Gebührensätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel erheben, durch Beschluß der Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des § 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Vorstand der Diözesansynode nach Anhörung des Presbyteriums, und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes der Diözesansynode zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 3.

Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welcher ihnen durch die im § 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente nach Maßgabe der §§ 6 und 8 zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§ 4.

Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzogenen Handlungen.

Ist die Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen, Trauungen und Aufgebote durch Schätzung zu finden.

§ 5.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Presbyterium mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Stolgebührenfälle der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen sind.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§ 6.

Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im

Digitized by Google

§ 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt. Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Zolgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Presbyterium verlangt werden.

§ 7.

Die Festsetzung der im § 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach § 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§ 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Presbyterium), sowie der Vorstand der Diözesansynode zu hören.

§ 8.

Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§ 4) und Beihülfen (§ 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§ 9.

Behufs Gewährung der in dem § 6 vorgesehenen Beihülfe wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§ 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente und Unterstützung bei Ablösung der übrigen Stolgebühren beschließt das Konsistorium.

An den in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums haben die Mitglieder des Gesammtsynodalausschusses in der im § 66 der Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dezember 1885 bezeichneten Weise theilzunehmen.

§ 10.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich ꝛc.

№ 16.

Berlin, den 13. Januar 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs (vergl. Nr. 16 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

In dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:
Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
(L. S.) **v. Köller.**

№ 17.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover; vergl. Nr. 12 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Möllmann.
Antrag des Berichterstatters:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
dem vorgenannten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 16. Januar 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.
In Vertretung:
Freiherr **von Manteuffel.**

Digitized by Google

№ 18.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel; vergl. Nr. 15 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Rieß.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 17. Januar 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung:

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 19.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 7. November v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen; vergl. Nr. 11 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

diesen Rechenschaftsbericht in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Januar 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung:

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 20.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts; vergl. Nr. 16 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Ittenbach.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 17. Januar 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung.

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 21.

Berlin, den 18. Januar 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 16. Januar d. J. und den darin erwähnten Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Justizminister.

von Schelling.

An

den Herrn Präsidenten des Herrenhauses

Herzog von Ratibor

Durchlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hierdurch Unserem Justizminister die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. Januar 1893.

Wilhelm R.

von Schelling.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz,

betreffend

die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des Bezirks des vormaligen Herzogthums Berg belegenen Grundstücke, welche vor dem Inkrafttreten des rheinischen Civilgesetzbuchs in Gemäßheit des damaligen Rechts zu unberechnetem Genusse in Pfandschaft oder Versatz gegeben und bisher belassen worden sind, werden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Eigenthum der Pfandschaftsbesitzer:

Digitized by Google

§ 1.

Wer als Verpfänder oder Rechtsnachfolger desselben an einem Grundstücke der bezeichneten Art Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, ist verpflichtet, seine Ansprüche innerhalb einer mit dem 31. März 1894 ablaufenden Frist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des letzteren und Benennung des zeitigen Pfandschaftsbesitzers anzumelden und innerhalb einer weiteren mit dem 31. März 1895 ablaufenden Frist entweder das Grundstück auf Grund gütlicher Einigung einzulösen oder bei dem zuständigen Gerichte Klage auf Rückgabe desselben gegen Zahlung der Einlösungssumme zu erheben. Die Klage auf Rückgabe ist ohne Rücksicht auf vertragsmäßig festgesetzte Einlösungsfristen zulässig.

Von der rechtzeitig erfolgten Anmeldung hat das Amtsgericht dem Pfandschaftsbesitzer Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um mehrere Grundstücke, welche in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind, so erfolgt die Anmeldung wirksam bei einem dieser Gerichte.

§ 2.

Wird der Verpflichtung zur Anmeldung nicht genügt oder wird die Frist zur Einlösung oder Klageerhebung nicht gewahrt, so erlöschen die Eigenthumsansprüche und zugleich die Forderungen, für welche die Pfandschaft bestellt war. Das pfandschaftliche Grundstück wird in diesem Falle Eigenthum des Pfandschaftsbesitzers. Gleiches gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird, sofern nicht vor dem 1. April 1895 die Erhebung einer neuen Klage oder die Einlösung erfolgt.

§ 3.

Sind von dem bisherigen Pfandschaftsbesitzer oder dessen Rechtsvorgängern Hypotheken an dem Grundstücke bestellt worden, so wird der Mangel im Rechte des Bestellers durch die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum geheilt. Sind mehrere Hypotheken bestellt, so tritt dieselbe Rangordnung ein, welche stattfinden würde, wenn der Pfandschaftsbesitzer zur Zeit der Bestellung Eigenthümer gewesen wäre.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung auf gesetzliche und gerichtliche Hypotheken.

§ 4.

Die Anlegung des Grundbuchs für ein im Pfandschaftsbesitz befindliches Grundstück darf nicht vor dem 1. April 1894 stattfinden. Ist bis zu diesem Zeitpunkte eine Anmeldung von Eigenthumsansprüchen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 59 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) entsprechende Anwendung, jedoch darf die in Satz 2 vorgesehene Frist erst nach dem 31. März 1895 bestimmt werden. Die Eintragung des bisherigen Pfandschaftsbesitzers geschieht in Gemäßheit der §§ 57, 58 des Gesetzes vom 12. April 1888; der Nachweis des Eigenthumsbesitzes wird durch den Nachweis des Pfandschaftsbesitzes ersetzt.

Artikel II.

Die §§ 42, 44, 45, 54 und 68 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§ 42.

Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

Die im § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind nur, wenn eine Veräußerung oder Belastung erfolgt, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird, in das Verfahren aufzunehmen.

Das Amtsgericht hat die in den Steuerbüchern als Eigenthümer eingetragenen Personen oder deren, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben, sowie dritte Personen, welche von den vorgenannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben, zur Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse vorzuladen.

Ist der Aufenthaltsort einer zu ladenden Person unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann von deren Ladung Abstand genommen werden. Ein dem Gericht bekannter Vertreter ist zu laden.

Das Gericht kann von der Vorladung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, falls es die Erklärungen der übrigen Miteigenthümer über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks für zutreffend erachtet.

Wer von den Geladenen das Eigenthum in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, dem Gerichte

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dinglichen Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuermutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind.

§ 45.

Wegen der dem Fiskus, der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde gehörigen Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Behörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des § 44 Absatz 4 entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

§ 54

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§ 48, 50, 51, 53 und 7 durch das Amtsblatt, sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel und an die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Ortsgemeinden, für welche die Ausschlußfrist bestimmt ist, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt zweimal einzurücken, das erste Mal in den ersten vier Wochen nach Beginn der Frist, das zweite Mal mindestens vier Wochen vor dem Ablauf der Frist. Außerdem ist in zwei Zeitungen, von denen mindestens eine im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts erscheint, innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen bekannt zu machen, für welche Begirke die Ausschlußfrist begonnen hat und an welchem Tage dieselbe abläuft. Der Aufnahme der im Eingange dieses Paragraphen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in die durch die Zeitungen zu veröffentlichende Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 68.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht zur Vertretung von Ehegatten und solchen Personen, mit welchen der Vertreter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters anordnen.

Artikel III.

Hinter den §§ 5, 46, 59 und 60 des Gesetzes vom 12. April 1888 werden folgende neue §§ 5a, 46a, 59a und 60a eingestellt:

Digitized by Google

§ 5a.

Die in einem notariellen Versteigerungsprotokolle abgegebenen Auffassungserklärungen sind als gleichzeitige auch dann anzusehen, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird.

§ 46a.

Sind einzelne Miteigenthümer gemäß § 44 Absatz 3 nicht vorgeladen worden, so ist denselben vom Amtsgericht mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer im Grundbuche in Aussicht genommen sind. Mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Widersprüche binnen einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist bei demselben anzumelden, widrigenfalls die im § 53 bestimmten Rechtsfolgen eintreten.

§ 59a.

Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäfts übertragen worden, so kann das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs eintragen, falls nicht der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gericht Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäfts geheilt.

§ 60a.

Wird eine Hypothek auf Grund der Anzeige oder der Anerkennung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen, so werden Mängel des Begründungsakts oder der Einschreibung im Hypothekenregister dergestalt geheilt, daß der Rang der Hypothek durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der eingeführten Gesetze bestimmt wird.

Artikel IV.

In dem Kostentarife zu dem Gesetze vom 12. April 1888 werden hinter § 9 die nachstehenden neuen §§ 10 bis 12 hinzugefügt:

§ 10.

Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek sowohl im Grundbuche, als auch im Hypothekenregister eingetragen, so ist für beide Eintragungen nicht mehr an Gebühren einschließlich der Gebühren und Honorare des Hypothekenbewahrers zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden bei der Eintragung von Veränderungen aller Art, insbesondere von Abtretungen und Vorrechtseinräumungen, sowie bei Löschungen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wird wegen derselben Forderung gleichzeitig die Zwangsversteigerung verschiedener Grundstücke desselben Eigenthümers beantragt, welche nur zum Theil unter Grundbuchrecht stehen, so ist an Gebühren einschließlich der Honorare des Hypothekenbewahrers für die Zwangsversteigerung nicht mehr zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

§ 12.

Der Justizminister ist ermächtigt, die näheren Anordnungen zur Ausführung der in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treffen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

von Schelling.

Begründung.

In einzelnen Theilen des Landgerichtsbezirk Aachen, die früher zum Herzogthum Jülich gehörten, haben sich bei der in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. April 1888 bewirkten Anlegung des Grundbuchs hinsichtlich der sogenannten Pfandschaften Schwierigkeiten ergeben, welche ein Eingreifen der Gesetzgebung erforderlich machen. Unter der Herrschaft der jülich-bergischen Rechtsordnung vom Jahre 1555 waren Verträge häufig, durch welche zum Zwecke der Umgehung der mannigfachen für Veräußerung von unbeweglichem Gute bestehenden beschränkenden Bestimmungen — Näherrecht der Erben, Verfangenschaftsrecht bei Grundstücken von Eheleuten, Abgabepflicht bei Veräußerungen, Verbot des Erwerbs von Grundstücken durch einzelne Klassen von Personen — Grundstücke, statt käuflich überlassen zu werden, zu Pfandbesitz übertragen wurden. Eine dem Werth des Grundstücks gleiche Summe wurde als Darlehn hingegeben und das Grundstück für dasselbe dem Gläubiger unter Einräumung der Nutzung verpfändet. Eine Verrechnung der Nutzungen auf das Darlehnskapital fand nicht statt, vielmehr wurden dieselben gegen die Zinsen aufgerechnet. Der Gläubiger durfte das Darlehn nicht aufkündigen, der Schuldner nur knrze Zeit vor dem jedesmaligen Ablauf eines längeren Zeitraums (z. B. alle 29 Jahre). Die Bedingungen der Einlösung waren so gestellt, daß der Schuldner nur in seltenen Fällen ein Interesse an derselben haben konnte; namentlich wurde in der Regel bestimmt, daß der Schuldner alle von dem Gläubiger zur Verbesserung des Grundstücks gemachten Aufwendungen, auch wenn sie nur aus persönlicher Liebhaberei vorgenommen seien, ersetzen müsse und daß die eigenen Aufzeichnungen des Gläubigers über seine Aufwendungen vollen Beweis für dieselben liefern sollten. Hiernach wurde formell nur ein Pfandbesitz des Gläubigers begründet; die Absicht der Vertragschließenden ging aber dahin, daß der Gläubiger das Grundstück dauernd behalten und dasselbe gleich einem Eigenthümer besitzen und nutzen solle.

Mit dem Inkrafttreten der französischen Gesetzgebung fielen die eine Veränderung von Grundstücken erschwerenden Vorschriften und damit der Anlaß zur Begründung von Pfandschaften hinweg. Die in früherer Zeit bestellten Pfandschaften blieben bestehen; die Rechtsstellung ihrer Besitzer aber wurde durch den Wechsel der Gesetzgebung verschlechtert, indem die nach früherem Rechte zulässige Bestellung von Hypotheken an den Pfandschaften in feststehender Rechtsprechung für unstatthaft erachtet wurde. Die hierdurch herbeigeführte Kreditlosigkeit der Besitzer hatte zur Folge, daß für das Herzogthum Berg, wo die Pfandschaften besonders zahlreich waren, durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1842 (Gesetz-Samml. S. 75) die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in freies Eigenthum angebahnt wurde, indem den Eigenthümern die Geltendmachung ihrer Rechte binnen fünf Jahren bei Strafe des Verlustes aufgegeben wurde. Für die übrigen Theile der Rheinprovinz ist ein gleiches Gesetz nicht erlassen worden. Wenn sich hier bisher ein Bedürfniß nach Abhülfe im Wege der Gesetzgebung nicht fühlbar gemacht hat, so ist dies damit zu erklären, daß im Laufe der Zeit immer mehr die Erinnerung daran verblaßte, daß die Grundstücke, welche zum Theil seit mehr als hundert Jahren von einem Besitzer zum anderen vererbt oder in Folge von Veräußerungsgeschäften aus einer Hand in die andere gegangen waren, ihren Besitzern nur zu pfandschaftlichem Rechte, nicht zu Eigenthum gehörten. Die Besitzer wurden allgemein als Eigenthümer angesehen, bestellten Hypotheken und wurden auch im Kataster als Eigenthümer eingetragen. Als jedoch zur Grundbuchanlegung geschritten wurde und die Besitzer ihre Titel vorlegten, um die Eintragung als Eigenthümer zu erlangen, mußte ihnen diese Eintragung verweigert werden, weil die Prüfung der Titel ergab, daß sie nur Pfandbesitzer waren. Die Ablehnung der Eintragung ist vom Oberlandesgericht zu Cöln durch Beschluß vom 1. Juni 1892 (Rheinisches

Digitized by Google

Archiv Bd. 84 I S. 242) bestätigt worden. In diesem Beschlusse ist darauf hingewiesen, daß die Pfandschaftsbesitzer eine Aenderung ihrer mißlichen Lage nur von einem Einschreiten der Gesetzgebung zu erhoffen hätten. Ein solches Eingreifen ist in der That geboten, wenn nicht die im Pfandschaftsbesitz befindlichen Grundstücke — zum Theil werthvolle industrielle Anlagen — dauernd dem Verkehr entzogen werden sollen. Denn nachdem durch die Ablehnung der Eintragung im Grundbuche in Erinnerung gebracht ist, daß die Besitzer nicht Eigenthümer und zur Bestellung von Hypotheken nicht befugt sind, wird es ihnen nicht mehr möglich sein, die Grundstücke zu angemessenen Preisen zu veräußern oder Kredit auf dieselben zu erhalten. Auf eine gütliche Auseinandersetzung mit den Eigenthümern können die Pfandschaftsbesitzer nicht verwiesen werden. Denn die Eigenthümer sind jetzt, nachdem meist mehr als 100 Jahre seit Bestellung der Pfandschaft verflossen sind, in der Regel nicht mehr oder nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande von Mühe und Kosten zu ermitteln; in keinem der Fälle, in welchen bisher die Anlegung des Grundbuchs für Pfandschaften in Frage kam, ist die Ermittelung der Eigenthümer gelungen. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt daher im Artikel I Vorschriften, welche die thatsächliche Zugehörigkeit der Pfandschaftsgrundstücke zum Vermögen ihrer Besitzer in eine rechtliche umzuwandeln und die Anlegung des Grundbuchs zu ermöglichen bestimmt sind.

Außer diesen Vorschriften enthält der Gesetzentwurf zugleich einige Bestimmungen zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung im dasselbe Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. Dieses Gesetz, welches nunmehr fast vier Jahre in Kraft ist, hat sich im Allgemeinen bewährt und den Erfolg gehabt, daß bereits ein erheblicher Theil des rheinischen Grundbesitzes unter Grundbuchrecht gestellt ist. Die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen haben indessen zu der Erkenntniß geführt, daß einzelne Abänderungen und Ergänzungen desselben wünschenswerth sind. Die Vorschriften über die Anlegung des Grundbuchs lassen Aenderungen zu, durch welche das Verfahren einfacher und zweckmäßiger gestaltet und die Ersparung erheblicher Kosten ermöglicht wird. In Betracht kommen namentlich eine andere Gestaltung des Verfahrens bei der Vernehmung der Eigenthümer und eine Vereinfachung der Bekanntmachung der Ausschlußfrist sowie Vorschriften über die Behandlung von Rechtsgeschäften, welche in der Form mangelhaft sind. Sodann erscheint es angängig, die Vorschriften der Grundbuchgesetze hinsichtlich der Verheiratungen noch mehr den eigenartigen Verhältnissen des Rheinlandes anzupassen, als dies bereits in dem Gesetze vom 12. April 1888 geschehen ist. — Endlich empfiehlt es sich, Uebergangsbestimmungen bezüglich der Kosten zu treffen, um für die Zeit des Nebeneinanderbestehens des alten und des neuen Rechts eine Mehrbelastung der Betheiligten mit Kosten zu verhüten. In den Artikeln II bis IV des Entwurfs sind die einzelnen Vorschriften zusammengestellt, welche zur Erreichung der bezeichneten Zwecke geeignet erscheinen und vielfach geäußerten Wünschen entsprechen. Außer den vorgeschlagenen Vorschriften sind noch in weiterem Umfange abändernde Bestimmungen empfohlen worden. Von einer Aufnahme derselben in den Entwurf mußte aber abgesehen werden, weil die Vorschläge zum Theil auf mißverständlicher Auffassung des Gesetzes beruhen, oder auf eine unerwünschte Kasuistik hinauslaufen, zum Theil aber in solchen Fällen das Eingreifen des Gesetzgebers fordern, in welchen die Entscheidung hervorgetretener Streitfragen den Gerichten überlassen werden kann.

Da der Gesetzentwurf nur für die Rheinprovinz Bedeutung hat, ist eine gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtages der Rheinprovinz eingeholt worden. Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1892 den ihm vorgelegten Entwurf einstimmig zur Annahme empfohlen und nur in einzelnen Punkten eine andere Fassung oder eine Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmungen als erwünscht bezeichnet. Die ausgesprochenen Wünsche haben in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfe sämmtlich Berücksichtigung gefunden.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Artikel I.

Schwierigkeiten bei der Anlegung des Grundbuchs in Folge des Bestehens von Pfandschaften sind bisher nur im Gebiet des vormaligen Herzogthums Jülich hervorgetreten. Es empfiehlt sich aber, die Rechtsverhältnisse der Pfandschaftsbesitzer für den ganzen Geltungsbereich des rheinischen Rechts mit Ausnahme des ehemaligen Herzogthums Berg zu regeln, da nicht ausgeschlossen ist, daß auch in anderen Bezirken Pfandschaften vorkommen. Für das Herzogthum Berg behält es bei der Verordnung vom 16. Januar 1842 sein Bewenden.

Von den Vorschriften des Entwurfs werden diejenigen Grundstücke betroffen, welche auf Grund der früheren durch das rheinische Civilgesetzbuch beseitigten Landrechte zu unberechnetem Genusse in Pfandbesitz (Pfandschaft, auch Versatz genannt) gegeben und in demselben bisher belassen worden sind. Nur bei denjenigen Pfandschaften kann die Absicht der Vertragschließenden, ein eigenthumsgleiches Recht zu bestellen, voraussgesetzt werden, bei welchen die Verrechnung der Nutzungen auf das Darlehnskapital ausgeschlossen ist. Daß der Ausdruck „zu unberechnetem Genusse“, welcher in der Verordnung vom 16. Januar 1842 im Anschlusse an Kapitel 103 der jülich-bergischen Rechtsordnung gebraucht und aus dieser Verordnung in den Entwurf übernommen ist, sich wörtlich in dem Pfandschaftsvertrag findet, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn der Zusammenhang erkennen läßt, daß eine Verrechnung der Nutzungen nicht stattfinden soll.

Bei den einzelnen Vorschriften, welche in den §§ 1 bis 4 über die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum gegeben sind, haben die Bestimmungen der mehrerwähnten Verordnung für das Herzogthum Berg zum Vorbilde gedient. Diese Verordnung schreibt vor, daß die Eigenthümer binnen fünf Jahren entweder die Grundstücke im Wege gütlicher Einigung einlösen oder Klage auf Rückgabe derselben gegen Zahlung der Einlösungssumme erheben oder ihre Ansprüche dem Pfandschaftsbesitzer durch einen Gerichtsvollzieher anzeigen sollen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Grundstücke freies Eigenthum des Pfandschaftsbesitzers. Wählen sie die bloße Anzeige ihrer Eigenthumsansprüche, so ist der Besitzer berechtigt, diese Ansprüche durch Zahlung von 20 Prozent des Katasterreinertrages abzulösen. Erkennt er die Ansprüche nicht an, so hat er Klage auf Vernichtung der gemachten Zustellung zu erheben. Die Grundgedanken dieser Regelung sind in den vorliegenden Entwurf übernommen. Jedoch erschien es zulässig, die Erwerbung des Eigenthums seitens der Pfandschaftsbesitzer noch mehr zu erleichtern, als es in jener Verordnung geschehen, nachdem inzwischen weitere 50 Jahre verflossen sind, ohne daß sich die Eigenthümer gemeldet und die Einlösung bewirkt hätten. Es ist daher die Frist zur Einlösung herabgesetzt und davon abgesehen worden, der bloßen Anzeige an den Pfandschaftsbesitzer eine rechtserhaltende Kraft zuzuschreiben. In den weitaus meisten Fällen wird die Sache so liegen, daß der Eigenthümer, weil er außer dem Darlehnskapital alle Verwendungen erstatten muß, bei etwaiger Einlösung einen den Werth des Grundstücks weit übersteigenden Betrag bezahlen müßte. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, dem Pfandschaftsbesitzer die Zahlung einer Ablösungssumme aufzuerlegen, wenn der Eigenthümer nicht gewillt ist, von seinem Einlösungsrechte Gebrauch zu machen.

§ 1.

Um die Anlegung des Grundbuchs für die im Pfandschaftsbesitze befindlichen Grundstücke nicht zu lange zu verzögern, ist es wünschenswerth, die Frist, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Umwandlung des Besitzes in Eigenthum stattfindet, thunlichst kurz zu bestimmen. Andererseits muß aber dem Eigenthümer Zeit gelassen werden, um eine güt-

Digitized by Google

liche Einigung mit dem Besitzer zu versuchen und Ermittelungen über die Höhe der Einlösungssumme anzustellen, da die Höhe dieser Summe für seinen Entschluß, ob er Klage auf Rückgabe erheben soll, von maßgebender Bedeutung ist. Es ist daher der Ausweg gewählt worden, daß zunächst eine kürzere Frist, in welcher der Eigenthümer seine Ansprüche nur anzumelden hat, bestimmt, für die Einlösung oder Erhebung der Klage aber eine weitere Frist gewährt wird. In der Mehrzahl der Fälle ist nach dem geschilderten Sachverhalte eine Anmeldung von Eigenthumsansprüchen von vornherein nicht zu erwarten und es tritt dann schon mit dem 1. April 1894 die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum ein. Hierdurch wird erreicht, daß die Anlegung des Grundbuchs einen längeren Aufenthalt nicht erfährt.

Da die Frist für die Anzeige der Eigenthumsansprüche lediglich mit Rücksicht auf die Anlegung des Grundbuchs vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, zur Wahrung der Frist eine Anmeldung bei dem Amtsgericht der belegenen Sache, welches entweder bereits die Anlegung des Grundbuchs für den betreffenden Bezirk in Angriff genommen hat oder demnächst in Angriff nehmen wird, und nicht eine Zustellung an den Pfandschaftsbesitzer (§ 1 der Verordnung vom 16. Januar 1842) zu fordern. Dem Interesse des Pfandschaftsbesitzers, bald Kenntniß davon zu erhalten, ob Eigenthumsansprüche erhoben werden, wird dadurch Rechnung getragen, daß dem Gerichte die Verpflichtung auferlegt ist, ihn von der Anmeldung zu benachrichtigen.

Sollte ein Pfandschaftsvertrag sich auf mehrere, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grundstücke beziehen, so genügt die Anmeldung bei einem Amtsgerichte. Die Gerichte werden im Aufsichtswege angewiesen werden, von den etwa bei ihnen eingehenden Anmeldungen alle betheiligten Gerichte in Kenntniß zu setzen.

§ 2.

Der Eigenthümer muß die beiden im § 1 bestimmten Verpflichtungen, sowohl die Anmeldung seiner Ansprüche, als auch die Einlösung oder Klageerhebung, innerhalb der festgesetzten Fristen erfüllen, widrigenfalls von Rechtswegen der Pfandschaftsbesitz unter Erlöschen der Pfandschaftsforderung in Eigenthum umgewandelt wird. Diese Umwandlung tritt, je nachdem die Anmeldung oder die Einlösung beziehungsweise Klageerhebung unterbleibt, mit dem 1. April 1894 oder 1. April 1895 ein (vergl. jedoch § 3). Durch die Erhebung der Klage auf Rückgabe wird der Verlust der Eigenthumsansprüche nicht endgültig gehindert, vielmehr verliert die Klageerhebung ihre rechtserhaltende Kraft, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird. Ist zur Zeit der Erledigung des Prozesses die Frist zur Einlösung noch nicht abgelaufen, so ist die Erhebung einer neuen Klage oder eine gütliche Einlösung nicht ausgeschlossen und der Eigenthumswechsel tritt erst bei Ablauf der Frist ein, wenn bis dahin eine Einlösung oder anderweite Klageerhebung nicht stattgefunden hat. War die bezeichnete Frist aber zur Zeit der Zurücknahme oder Abweisung bereits abgelaufen, so wird durch diese Thatsachen die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum bewirkt. Wenn der Eigenthümer, welcher ein obsiegendes Erkenntniß erstritten hat, von der ihm zugesprochenen Einlösungsbefugniß keinen Gebrauch macht, so hat dies ein Erlöschen seines Rechtes nicht zur Folge; der Pfandschaftsbesitzer würde jedoch in diesem Falle berechtigt sein, seine Forderung gegen den Eigenthümer einzuklagen und zum Zwecke der Vollstreckung des Urtheils die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu beantragen (vergl. Rheinisches Archiv Bd. 47, 2 A S. 103).

§ 3.

Es erscheint billig, mit der Gewährung des Eigenthums an die Pfandschaftsbesitzer das Gültigwerden der gegen sie genommenen Hypothekeneinschreibungen zu verbinden. Wenn mehrere Einschreibungen vorliegen, so versteht es sich von selbst, daß für die Hypotheken dieselbe Rangordnung gelten muß, welche stattfinden würde, falls der Pfandschaftsbesitzer bereits zur Zeit der Einschreibung Eigenthümer gewesen wäre.

§ 4.

Die Vorschriften des § 4 ordnen die grundbuchmäßige Behandlung der Pfandschaftsgrundstücke. Das Verfahren gestaltet sich hiernach folgendermaßen. Ist bis zum 1. April 1894 keine Anmeldung erfolgt, so sind die Eigenthumsaufprüche des Verpfänders oder der Rechtsnachfolger desselben erloschen und der bisherige Pfandschaftsbesitzer wird als Eigenthümer eingetragen, wenn er die Vorschriften der §§ 57, 58 des Gesetzes vom 12. April 1888 erfüllt. An Stelle des Nachweises des Eigenthumsbesitzes genügt der Nachweis des Pfandschaftsbesitzes. Ist eine Anmeldung geschehen, so wird der Ablauf der Frist zur Einlösung oder Klageerhebung abgewartet und alsdann ebenso verfahren, als wenn streitige Eigenthumsansprüche vorlägen (§ 59 des Gesetzes vom 12. April 1888). Ist dem Amtsgericht die Einlösung oder Klageerhebung nicht bekannt geworden, so wird nach Satz 2 des § 59 dem Anmeldenden eine Frist zum Nachweise der Klageerhebung gesetzt, wenn der Pfandschaftsbesitzer den Voraussetzungen der §§ 57, 58 genügt, wobei ebenfalls der Pfandschaftsbesitz an die Stelle des Eigenthumsbesitzes tritt. Ist die Erhebung der Klage dem Amtsgerichte nachgewiesen oder sonst bekannt geworden, so ist die Erledigung derselben abzuwarten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Klage erst nach dem 1. April 1895 erhoben sein sollte. Eine derartige Klage würde zwar verspätet sein. Es erscheint aber richtiger, die Entscheidung darüber, ob die Frist gewahrt ist — eine Entscheidung, welche unter Umständen nicht unzweifelhaft sein kann — dem Prozeßgerichte zu überlassen und den Grundbuchrichter allgemein anzuweisen, die Erledigung des Rechtsstreits abzuwarten, falls ihm die Erhebung der Klage innerhalb der von ihm gesetzten Frist angezeigt wird. Eine erhebliche Verzögerung der Grundbuchanlegung wird hierdurch nicht herbeigeführt werden, da eine in der That verspätete Klage in kurzer Zeit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung erledigt sein wird.

Erlangt das Amtsgericht Kenntniß davon, daß eine Einlösung erfolgt ist, so hat es selbstverständlich den Einlösenden auch schon vor Ablauf der im § 1 bestimmten Fristen als Eigenthümer einzutragen. Sollte die Einlösung dem Amtsgericht nicht schon früher angezeigt worden sein, so würde der Einlösende durch die Aufforderung, die Erhebung der Klage nachzuweisen, zur Anzeige der Einlösung veranlaßt werden.

Artikel II.

Die im Artikel II zusammengestellten neuen Bestimmungen stehen zum Theil mit den bisherigen Vorschriften der entsprechenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. April 1888 in Einklang und enthalten nur in einzelnen Punkten Abänderungen. Inwieweit Aenderungen vorliegen, ist bei den einzelnen Vorschriften angegeben.

§ 42.

Nach § 42 in seiner bisherigen Fassung erfolgt die Anlegung der Grundbücher von Amtswegen, es sollen jedoch nach Absatz 2 die im § 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke, d. h. die Domänen und andere dem Staat gehörige Grundstücke, die Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, die Eisenbahnen und öffentlichen Landwege nur auf Antrag eines Betheiligten in das Verfahren aufgenommen werden. Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß die bezeichneten Grundstücke in der Regel weder veräußert, noch belastet werden und daher ein Bedürfniß, den Rechtszustand derselben im Grundbuch nachzuweisen, nicht besteht. Die Nichtaufnahme in das Grundbuch hat aber nach § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 zur Folge, daß für diese Grundstücke dauernd das alte Recht in Kraft bleibt, da die Grundbuchgesetze nur für die in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke wirksam werden. Dagegen gelten im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchgesetze die Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb für alle

Digitized by Google

Grundstücke und es müssen daher die in Frage stehenden Grundstücke in das Grundbuch aufgenommen werden, ehe eine Veräußerung oder Belastung erfolgt; nur in dem Falle, daß der Aufnahme in das Grundbuch Hindernisse entgegenstehen, kann dieselbe unterbleiben (Grundbuchordnung §§ 49, 140). Da es unerwünscht ist, wenn für eine bestimmte Kategorie von Grundstücken die bisherigen Vorschriften über Veräußerung und Belastung fortbestehen, so wird vorgeschlagen, die Anlegung des Grundbuchs für die im § 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke nicht ausschließlich von einem Antrage der Betheiligten abhängig zu machen, sondern von Amtswegen vorzunehmen, sobald eine Veräußerung oder Belastung nach dem bisherigen Recht stattgefunden hat und damit der Nachweis geliefert ist, daß die Voraussetzung, von welcher bei der Nichtaufnahme in das Grundbuch ausgegangen wurde, nicht zutrifft. Im Verwaltungswege wird Sorge dafür getragen werden, daß die Amtsgerichte von Veräußerungen oder Belastungen der fraglichen Grundstücke Kenntniß erhalten.

§ 44.

Die Anlegung des Grundbuchs für ein Grundstück setzt die vorgängige Vernehmung des Eigenthümers voraus. Die näheren Vorschriften hierüber enthält § 44. Dieser Paragraph schreibt aber in seiner bisherigen Fassung nur vor, daß die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in dem Flurbuch bezeichneten Personen vorzuladen seien und trifft keine Bestimmung für die Fälle, in welchen der im Flurbuch Eingetragene verstorben ist oder zu Unrecht als Eigenthümer im Kataster verzeichnet ist. In solchen Fällen ist es zwar dem Amtsgerichte durch § 14 der Ausführungsverfügung vom 21. November 1888 zur Pflicht gemacht, die Erben oder den wahren Eigenthümer zu ermitteln und die betreffenden Personen zur Vernehmung vorzuladen. Das Gericht hat aber nicht das Recht, das Erscheinen dieser Personen zu erzwingen, da § 47 nur die Befolgung der im § 44 vorgesehenen Ladung bei Vermeidung von Ordnungsstrafen befiehlt. Zur Förderung der Anlegungsarbeiten ist es wünschenswerth, die Befugnisse des Amtsgerichts zu erweitern und es wird daher für Absatz 1 eine andere Fassung vorgeschlagen, welche sich an die Vorschrift des § 7 des für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel erlassenen Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 175) anschließt (vergl. auch § 4 Nr. 2 a. a. O.). Aus demselben § 7 ist die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 44 übernommen, wonach solche Ladungen, die keinen Erfolg versprechen, unterbleiben können.

Neu ist die Vorschrift des dritten Absatzes, welche eine Vereinfachung des Verfahrens für den Fall ermöglicht, daß mehrere Miteigenthümer vorhanden sind. Es erscheint unbedenklich, von einer Vernehmung einzelner Miteigenthümer abzusehen, wenn, wie dies im Artikel III bei § 46a bestimmt wird, den nicht vernommenen Miteigenthümern durch Mittheilung des Ergebnisses der Vernehmung der anderen Gelegenheit gegeben wird, etwaige unzutreffende Angaben zu berichtigen.

Die Vorschriften des vierten Absatzes geben mit geringen Fassungsänderungen den Inhalt des bisherigen zweiten Absatzes des § 44 wieder.

§ 45.

Nach § 45 in seiner bisherigen Fassung bedarf es der Vorladung von Staatsbehörden, welche zur Verwaltung von Grundstücken des Fiskus berufen sind, nicht, wenn eine den Erfordernissen des § 44 entsprechende schriftliche Mittheilung erfolgt. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Organe der mittelbaren Staatsverwaltung ist in Anregung gebracht worden, und kann ohne Bedenken erfolgen.

§ 54.

Die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Ausschlußfrist können ohne Schädigung der Interessen der Betheiligten wesentlich vereinfacht werden. Allerdings ist darauf Gewicht zu legen, daß die Betheiligten in gelesenen Zeitungen wiederholt darauf hingewiesen werden, für welche Bezirke die Ausschlußfrist bestimmt ist und wann dieselbe abläuft. Daß dagegen jedesmal der Wortlaut der §§ 48, 50 bis 53 des Gesetzes mit abgedruckt wird, wodurch sehr erhebliche Kosten entstehen, erscheint nicht erforderlich; es genügt, wenn diese Bestimmungen durch Anheftung an der Gerichtstafel und in der betreffenden Ortsgemeinde, sowie durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Eine Bekanntmachung des § 52, welcher nur eine Anweisung für das Gericht enthält, ist überhaupt nicht erforderlich. Dagegen ist § 7, auf welchen der § 53 Bezug nimmt, in die Bekanntmachung aufzunehmen. Aehnliche Vorschriften, wie sie jetzt im § 54 vorgeschlagen werden, enthält § 25 des oben erwähnten Cassler Gesetzes.

§ 68.

Nach der bisherigen Fassung des § 68 genügte eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht nur für die Vertretung von Ehegatten, Verwandten auf- und absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Geschwistern. Von dem Provinziallandtage der Rheinprovinz ist empfohlen worden, die gleiche Vergünstigung auch für die Vertretung von Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und Verschwägerten bis zum zweiten Grade zu gewähren. Dieser Anregung kann ohne Bedenken Folge gegeben werden. Die für den § 68 neu vorgeschlagene Fassung schließt sich an die Ausdrucksweise der Reichsjustizgesetze (z. B. Civilprozeßordnung § 41 Nr. 3, § 348 Nr. 3) an.

Artikel III.

§ 5a.

Ueber die Frage, in welcher Weise bei den durch Notare bewirkten Versteigerungen die Auflassung zu erklären ist, sind Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Das Oberlandesgericht zu Cöln hat in der Beschwerdeinstanz dahin entschieden, daß es für ausreichend zu erachten sei, wenn die Interessenten ihre Zustimmung zu den in die Versteigerungsbedingungen aufgenommenen Auflassungserklärungen durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Abgabe der Unterschrift an den Tag legen; und daß es nicht darauf ankomme, ob die Unterschrift von Veräußerer und Erwerber gleichzeitig bewirkt ist, falls die Unterschriften nur demselben Protokolle beigefügt sind (vergl. Zeitschrift für das Notariat 37. Jahrgang — 1892 — S. 65 ff. und S. 169 ff. —). Diese Entscheidungen wollen einem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen; gegen die Richtigkeit derselben sind indessen von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden. Eine gesetzliche Regelung erscheint um so mehr erwünscht, als der erfolgten Eintragung ungeachtet der Eigenthumsübergang wegen formeller Mängel der Auflassung nachträglich angefochten werden kann. In einem solchen Falle würde aber, wenigstens bei einem Werth über 1 500 ℳ, nicht das Oberlandesgericht in Cöln, sondern das Reichsgericht in letzter Instanz zu entscheiden haben. Für eine gesetzliche Regelung kommt Folgendes in Betracht.

In den besonderen Verhältnissen der Rheinprovinz, in welcher der Grundbesitz in hohem Maße zersplittert ist, ist es begründet, daß sich die Veräußerung von Grundeigenthum vielfach im Wege der freiwilligen Versteigerung vollzieht. Bei den Vorschriften über das Grundbuchwesen im rheinischen Rechtsgebiete ist daher auf diese Art von Veräußerungen, welche anderwärts weniger üblich sind, besondere Rücksicht zu nehmen, und es sind diejenigen Erleichterungen der Formen vorzuschreiben, ohne welche die Versteigerung nicht in zweckmäßiger Weise vorgenommen werden kann. Wenn, wie dies häufig der Fall, eine große Zahl von Parzellen in einer Versteigerung zum Ausgebot gelangt, so würde es mit großem Zeitverlust verbunden sein, wenn jedesmal nach dem Zuschlag eines Stückes von den Erwerbern und den Versteigerern — letztere häufig eine Mehrheit von Personen — die Auflassungserklärungen abgegeben und unterschrieben werden müßten. Ferner ist zu beachten, daß die Versteigerer sich regelmäßig die Entscheidung darüber, ob sie den Zuschlag der einzelnen Stücke genehmigen wollen, bis zum Schlusse der Versteigerung vorbehalten und daß daher, um

Digitized by Google

allen Formvorschriften der Auflassung zu genügen, sämmtliche Ansteigerer bis zum Schlusse an Ort und Stelle bleiben müßten. Bei dieser Sachlage ist es erwünscht, das Erforderniß der Gleichzeitigkeit der Auflassungserklärungen für Versteigerungen insofern abzuschwächen, als zugelassen wird, daß die Erklärung des Ansteigerers sofort nach dem Zuschlage, die entsprechenden Erklärungen des Versteigerers aber erst am Schlusse der Versteigerung erfolgen, vorausgesetzt, daß beide Erklärungen in demselben Protokolle beurkundet werden. Eine derartige Vorschrift erscheint zulässig, weil die thatsächliche Rechtsauffassung den ganzen in einem Versteigerungsprotokolle beurkundeten Vorgang von jeher als einen einheitlichen Akt angesehen und kein Gewicht darauf gelegt hat, daß im Falle der getrennten Beurkundung der beiderseitigen Erklärungen streng genommen nicht die Beurkundung eines Vertragsschlusses unter Gegenwärtigen vorliegt. Noch weiter zu gehen und das Erforderniß einer ausdrücklichen Erklärung des Auflassungswillens zu lassen, erscheint nicht gerathen. Bei der Beurkundung des Zuschlags des einzelnen Stücks kann ohne besondere Mühe die Erklärung des Ansteigerers, daß er seine Eintragung beantrage, mit aufgenommen werden, und wenn der Veräußerer am Schlusse der Versteigerung die ertheilten Zuschläge genehmigt, so bedarf es nur weniger Worte, um zum Ausdruck zu bringen, daß er die Eintragung der Ansteigerer bewillige; eine Bezugnahme auf die Bedingungen ist bei diesen Erklärungen nicht ausgeschlossen. Mit dem formellen Charakter des Grundbuchrechts würde es nicht im Einklange stehen, wenn man an Stelle der ausdrücklichen Auflassungserklärung die stillschweigende Unterwerfung unter die Versteigerungsbedingungen treten lassen wollte.

§ 46a.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen dienen zur Ergänzung der im Artikel 11 § 44 Absatz 3 gegebenen Vorschriften. Sie sollen verhüten, daß auf Grund der Angaben einzelner Mitigenthümer ohne Kenntniß der übrigen Betheiligten Eintragungen vorgenommen werden. Wird trotz der erfolgten Mittheilung die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Eintragungen unterlassen, so haben diese Eintragungen ebenso stattzufinden, als wenn sie von sämmtlichen Mitigenthümern bewilligt wären. Durch die Versäumung des Widerspruchs werden die nicht vernommenen Eigenthümer ihrer Einreden gegen die eingetragenen Rechte nicht verlustig; sie erleiden aber den Rechtsnachtheil, daß sie gegen gutgläubige Erwerber der

die Wirkung beizulegen, daß, im Falle eine Hypothek wegen formeller Mängel bis dahin der Wirksamkeit entbehrte, dieselbe mit dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze mit Rang von diesem Zeitpunkte ab wirksam wird. Eine solche Vorschrift wird sich in manchen Fällen als erwünscht erweisen, z. B. wenn eine Hypothek in Folge der Bestimmungen über Theilhypotheken der Wirksamkeit ermangelt oder wenn das im Grundbuch als belastet bezeichnete Grundstück sich in Folge des Austausches oder des Hinzuerwerbs kleiner Trennstücke nicht vollständig mit dem Bestande des Grundstücks zur Zeit der Hypothekeneinschreibung deckt. Sollten mehrere unter § 60 a fallende Hypotheken auf einem Grundstücke eingetragen werden, so versteht es sich von selbst, daß der Grundsatz des § 17 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, wonach bei gleichzeitigen Eintragungen die Reihenfolge im Grundbuche über die Rangordnung entscheidet, auch hier Platz greift.

Artikel IV.

Die im Artikel IV aufgenommenen Bestimmungen, betreffend das Kostenwesen, dienen dem gemeinsamen Zwecke, den Unzuträglichkeiten abzuhelfen, welche sich während der Uebergangszeit aus dem Nebeneinanderbestehen des alten und des neuen Rechts ergeben. Da die Grundbücher bezirksweise, in der Regel nach Gemeindebezirken, angelegt werden, wird noch längere Zeit hindurch häufig der Fall eintreten, daß für die eine Gemeinde bereits das Grundbuchrecht gilt, während für eine benachbarte Gemeinde desselben Amtsgerichtsbezirks noch das bisherige Recht in Kraft steht. Besitzt nun jemand Grundbesitz in den Bezirken beider Gemeinden, so hat das Nebeneinanderbestehen der beiden Rechtssysteme die Folge, daß im Falle der Bestellung oder Löschung von Hypotheken auf sämmtlichen Grundstücken, oder im Falle der Eintragung von Veränderungen, sowie im Falle der Zwangsvollstreckung sowohl die in dem Kostentarif zur Grundbuchordnung und dem Gesetz vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Gesetz-Samml. S. 189), bestimmten Sätze, als auch die für die Einschreibung im Hypothekenregister und für Subhastationen nach den bisherigen Vorschriften zu entrichtenden Kosten zur Anwendung kommen. Hierin liegt eine Mehrbelastung der Betheiligten gegenüber den Landestheilen, in welchen das Grundbuchrecht allgemeine Geltung hat. Der von verschiedenen Seiten ausgesprochene Wunsch, diese Mehrbelastung zu beseitigen, muß als berechtigt anerkannt werden, und es wird daher in den §§ 10 und 11 bestimmt, daß im Falle der Bestellung von Gesammthypotheken, der Eintragung von Veränderungen oder bei Löschungen, sowie im Falle der gleichzeitigen Einleitung der Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke niemals mehr an Gebühren, einschließlich der Gebühren und Honorare der Hypothekenbewahrer erhoben werden soll, als zu erheben wäre, wenn sämmtliche Grundstücke bereits unter Grundbuchrecht gestellt wären. In ähnlicher Weise ist im Jahre 1879, als die alten Tarife für Vormundschaften durch neue Bestimmungen ersetzt wurden, hinsichtlich der anhängigen Vormundschaften eine Anrechnung der nach bisherigem Recht erhobenen Kosten auf die neuen Kosten bestimmt worden (Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtskostengesetze u. s. w. vom 10. März 1879, Gesetz-Samml. S. 145 § 10 a. E.; vergl. ferner § 17 daselbst). Der Entwurf beschränkt sich auf die Aufstellung des maßgebenden Grundsatzes und überläßt die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften der Anordnung des Justizministers (§ 12).

№ 22.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Dem Präsidium beehre ich mich in der Anlage eine Denkschrift,

betreffend die in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind (vergl. Nr. 27 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe geneigtest zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
das Präsidium des Herrenhauses.

№ 23.

Berlin, den 20. Januar 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 16. Januar d. J. und den darin erwähnten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Justizminister.

von Schelling.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin im Schloß, den 16. Januar 1893.

Wilhelm R.

von Schelling.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

Digitized by Google

1. die Gutsbezirke Julienhöhe und Willmanns im Kreise Labiau, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Königsberg, dem Amtsgerichte zu Labiau;
2. der Gemeindebezirk Slabencin und der Gutsbezirk Altenburg (früher Oldrzychowo) im Kreise Strelno, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Inowrazlaw, dem Amtsgerichte zu Strelno;
3. der Amtsbezirk Dobeleben im Kreise Oschersleben, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Osterwieck, dem Amtsgerichte zu Oschersleben;
4. die Gemeinden Hainthcen und Hasselbach im Kreise Usingen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Usingen, dem Amtsgerichte zu Camberg.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.
von Schelling.

Begründung.

Die in Vorschlag gebrachten Abänderungen mehrerer Amtsgerichtsbezirke entsprechen durchweg den Interessen und Wünschen der Bevölkerung und sind von den Justiz- und Verwaltungsbehörden übereinstimmend befürwortet worden. Sie sind organisatorisch von geringer Bedeutung, da sie im Wesentlichen nur bezwecken, einzelne Gemeinden einem anderen, ihnen näher und bequemer gelegenen Amtsgerichte zuzutheilen. Die Einwohnerzahl dieser Gemeinden ist verhältnißmäßig eine so geringe, daß die Geschäftsverhältnisse der betheiligten Amtsgerichte keine in Betracht kommende Verschiebung erleiden. Im Uebrigen wird zur näheren Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

1. Durch das Gesetz vom 19. Mai 1891, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz (Gesetz-Samml. S. 71), sind die durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393, 399) dem Amtsgericht Königsberg zugetheilten, bis dahin zu dem Landkreise Königsberg i. Pr. gehörenden Gutsbezirke zu Julienhöhe und Willmanns von diesem Kreise abgetrennt und mit dem Kreise Labiau vereinigt worden. Auf die Gerichtszugehörigkeit ist diese Veränderung ohne Einfluß, da die Vorschrift im § 21 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetz-Samml. S. 230), wonach Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich ziehen, sich auf den vorliegenden Fall nicht anwenden läßt. Es empfiehlt sich indessen, jene Gutsbezirke dem Amtsgerichte in Labiau zuzulegen. Abgesehen davon, daß die Nichtübereinstimmung der Grenzen des Kreises und des Amtsgerichtsbezirks für die Justiz- und Verwaltungsbehörden zu Unzuträglichkeiten führen kann, betragen die Entfernungen auf dem Landwege von Julienhöhe und Willmanns nach Königsberg 38 beziehungsweise 40 Kilometer, nach Labiau dagegen nur 21 beziehungsweise 23 Kilometer. Nach Labiau kann überdies die Eisenbahn benutzt werden und es verringern sich alsdann die Entfernungen für Julienhöhe auf 17,6, und für Willmanns auf 19,6 Kilometer, von welchen 8,6 Kilometer auf die Eisenbahnstrecke und 9 beziehungsweise 11 Kilometer auf den Landweg entfallen. Diesen geringeren Entfernungen entsprechend steht sowohl der Eigenthümer jener die beiden Gutsbezirke bildenden gleichnamigen Güter, wie die auf denselben angesessene Bevölkerung in regeren Verkehrsbeziehungen zu Labiau, als zu Königsberg. Für den Besitzer der beiden Güter ist die Abwägung auch noch deshalb von besonderem Interesse, weil sein Hauptgut Lablack bereits gegenwärtig zu dem Bezirke des Amtsgerichts Labiau gehört. Beide Gutsbezirke haben zusammen nur 136 Einwohner; die Bezirksveränderung ist daher auf die betheiligten Amtsgerichte ohne Einfluß.

2. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393, 443, 444) ist der Gemeindebezirk Slabencin, damals in dem Polizeidistrikt Markowice belegen, dem Amtsgericht Inowrazlaw zugelegt worden. Der Ortsvorstand und einige Einwohner von Slabencin haben neuerdings den Wunsch ausgesprochen, von ihrem bisherigen Gerichte abgetrennt und dem Amtsgerichte in Strelno zugelegt zu werden. Diesem Wunsche zu entsprechen, liegt gleichmäßig im Interesse der Bevölkerung, wie der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Slabenein ist von Inowrazlaw 23,4 Kilometer, von Strelno dagegen nur 12,7 Kilometer entfernt. Während bis dahin die Entfernungsunterschiede nicht erheblich ins Gewicht fielen, da die Bewohner mit Inowrazlaw als Kreisstadt ohnehin Verkehrsbeziehungen unterhielten, werden dieselben jetzt von den Bewohnern Slabencins als Unbequemlichkeit empfunden, nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Posen S. 220) aus Theilen des Kreises Inowrazlaw ein neuer Kreis Strelno gebildet, und die Gemeinde Slabencin, jetzt zu dem Polizeidistrikt Strelno I gehörig, diesem Kreise zugelegt worden ist. Durch die Veränderung der Verwaltungsbezirke hat sich der Verkehr der ackerbautreibenden Bevölkerung nach der näher gelegenen neuen Kreisstadt Strelno gezogen, während die Beziehungen zu Inowrazlaw immer mehr schwinden.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393, 443, 444) ist ferner der Gemeinde- und Gutsbezirk Oldrzychowo (jetzt Altenburg benannt), welcher nunmehr ebenfalls zu dem neu gebildeten Kreise Strelno, und zwar zu dem Polizeidistrikt Strelno II gehört, dem Amtsgericht Inowrazlaw zugelegt worden. Demnächst wurde durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. November 1879 (Gesetz-Samml. S. 627) der Gemeindebezirk Oldrzychowo dem Amtsgerichte in Strelno zugewiesen, eine gleiche Bestimmung hinsichtlich des Gutsbezirks Oldrzychowo dagegen nicht getroffen, so daß dieser bei dem Amtsgerichte in Inowrazlaw verblieben ist. Die Gründe, welche zu dieser verschiedenen Behandlung Veranlassung gegeben haben, lassen sich gegenwärtig nicht mehr feststellen. Es liegt jedoch die Annahme nahe, daß die beiden Bezirke, welche thatsächlich eine Gemeindeinheit bilden, auch in rechtlicher Beziehung als solche angesehen worden sind, und daß jedenfalls eine Zuweisung zu verschiedenen Bezirken nicht beabsichtigt worden ist. Dementsprechend hat auch das Amtsgericht Strelno bisher thatsächlich die Gerichtsbarkeit über den Gutsbezirk Altenburg ausgeübt und bis in die neueste Zeit seine Zuständigkeit nicht in Zweifel gezogen. Da der Gutsvorsteher von Altenburg den Wunsch ausgesprochen hat, daß in dem bestehenden Zustande eine Aenderung nicht eintreten möge, und die geographische Lage des Gutsbezirks, welcher von Inowrazlaw 16,4, von Strelno nur 9,3 Kilometer entfernt ist, die Zutheilung desselben zu dem Amtsgerichte in Strelno zweckmäßig erscheinen läßt, so wird dem bisherigen thatsächlichen Zustande nachträglich die gesetzliche Grundlage zu geben sein.

Die Veränderungen sind auf die Geschäftsverhältnisse der Amtsgerichte Inowrazlaw und Strelno ohne Einfluß, da die Gemeinde Slabencin nur 156 und der Gutsbezirk Altenburg nur 88 Einwohner zählt.

3. Der aus den Gemeindebezirken Dobeleben und Vogelsdorf sowie dem Gutsbezirke Dobeleben bestehende Amtsbezirk

Digitized by Google

Dedeleben im Kreise Oschersleben ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393, 473) dem Amtsgerichte zu Osterwieck zugelegt worden. Die Entfernungen der genannten Ortschaften von dem gegenwärtigen Gerichtssitze betragen 20 beziehungsweise 15 Kilometer und müssen auf Landwegen zurückgelegt werden. Auch unterhalten die Bewohner des Amtsbezirks keinerlei Verkehrsbeziehungen mit der Stadt Osterwieck. Dagegen können sie, nachdem die Bahnlinie Nienhagen–Jerxheim fertiggestellt ist, die Stadt Oschersleben, wo sich auch das Katasteramt und die Kreisbehörden befinden, unter Benutzung der Bahn und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande erreichen, als Osterwieck. Die Gemeindevorsteher und der Gutsvorsteher aus dem Amtsbezirk Dedeleben haben deshalb in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bevölkerung um die Zulegung des Amtsbezirks zu dem Amtsgerichte in Oschersleben gebeten. Organisatorische Bedenken stehen nicht entgegen. Das Amtsgericht zu Osterwieck ist gegenwärtig recht stark belastet und wird durch die Abtrennung des Amtsbezirks Dedeleben mit insgesammt 2 668 Einwohnern eine angemessene Entlastung erfahren, während bei dem mit 3 Richtern besetzten Amtsgericht zu Oschersleben der Zuwachs eine Vermehrung der Richterstellen nicht erforderlich machen wird.

4. Die auf der nördlichen Abdachung des Taunus gelegenen Dorfgemeinden Hainchen und Hasselbach, welche zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393, 553) gegenwärtig zum Amtsgericht in Usingen gehören, haben sich bereits früher um die Zulegung zu dem Amtsgerichte in Camberg bemüht. Bisher erschien jedoch die Erfüllung ihres Wunsches weder in ihrem eigenen noch im öffentlichen Interesse angezeigt. In einer an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition vom 29. April 1892 ist jenem Wunsche von Einwohnern der Gemeinde Hainchen erneuter Ausdruck gegeben, und das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 18. Juni 1892 beschlossen, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Sachlage hat gegen früher insofern eine Veränderung erfahren, als nunmehr sowohl für die Gemeinde Hainchen, wie für die Gemeinde Hasselbach durch chausseemäßigen Ausbau der zu benutzenden Wege eine bequeme und bei jeder Witterung und Jahreszeit benutzbare Verbindung mit der Stadt Camberg hergestellt ist, an welcher es bis dahin fehlte. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die sonstigen Verhältnisse muß der Wunsch der beiden Gemeinden nach Zulegung zu dem Amtsgericht in Camberg gegenwärtig als ein berechtigter anerkannt werden. Auf den in Betracht kommenden Fahrstraßen betrugen die Entfernungen von Usingen für Hainchen 23, für Hasselbach 19 Kilometer; die Entfernungen von Camberg dagegen für Hainchen nur 12, für Hasselbach nur 10 Kilometer. Die Wege nach Usingen haben überdies erhebliche Steigungen zu überwinden und sind wegen ihrer schlechten Beschaffenheit bei ungünstiger Witterung und Jahreszeit theilweise schwer zu passiren. Der geschäftliche Verkehr der beiden Gemeinden geht, den geringeren Entfernungen entsprechend, fast ausschließlich nach Camberg, während die Bewohner mit Usingen keine oder nur geringe Verkehrsbeziehungen unterhalten. Seit einiger Zeit ist allerdings der Bau einer Eisenbahn durch das Weilthal nach Usingen projektirt, indeß ist die Ausführung dieses Baues in nächster Zukunft noch nicht zu erwarten, auch die Bahnlinie bisher nicht endgültig festgestellt, so daß sich nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, ob durch die Bahn die Verbindung der beiden Gemeinden Hainchen und Hasselbach mit Usingen in erheblichem Maße erleichtert werden wird. — Zu berücksichtigen bleibt freilich, daß es wünschenswerth ist, wenn die Grenzen der Gerichts- und der Verwaltungsbezirke sich decken, daß aber Hainchen und Hasselbach zu dem Kreise Usingen gehören, während Camberg im Kreise Limburg belegen ist. Indessen werden die Nachtheile, die hieraus erwachsen können, von den Vortheilen, welche die Zutheilung der Gemeinden Hainchen und Hasselbach zu dem Amtsgericht in Camberg für die Einwohner dieser Gemeinden mit sich bringt, weit überragt.

Organisatorische Schwierigkeiten werden aus der Bezirksveränderung nicht hervorgehen. Das mit zwei Richtern besetzte Amtsgericht Usingen ist gegenwärtig recht stark belastet und wird durch die Verkleinerung seines Bezirks eine erwünschte Erleichterung erfahren. Das mit einem Richter besetzte Amtsgericht in Camberg kann dagegen die Vermehrung der Dienstgeschäfte, welche aus der Zulegung der beiden Gemeinden mit insgesammt 1 424 Einwohnern erwächst, ertragen, ohne überlastet zu werden.

Zu §. 2.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen erst am 1. Oktober 1893 in Kraft treten, da es sich zur Erleichterung der geschäftlichen Ueberleitungsarbeiten empfiehlt, zwischen der Publikation des Gesetzes und dem Zeitpunkte, mit welchem die Jurisdiktionsveränderungen wirksam werden, eine geräumige Frist offen zu lassen.

№ 24.

Berlin, den 20. Januar 1893.

Euerer Durchlaucht beehren wir uns auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. Januar d. J. den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen,

nebst Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeizuführen.

Der Finanzminister. **Miquel.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Bosse.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hierdurch Unseren Ministern der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung, den nebst Begründung beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 16. Januar 1893.

Wilhelm R.

Miquel. Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Die Vorschriften des Artikels I §§ 4, 15, 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§ 1.

Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Theils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) vom 1. April 1893 ab in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

§ 3.

Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem, am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen.

Der Kassenanwalt wird von den Vorständen der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) nach näherer Anordnung der Bezirksregierung mittelst schriftlicher Abstimmung für je sechs Rechnungsjahre gewählt. Für jede der Kasse angehörige Schulstelle wird eine Stimme geführt.

§ 4.

Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von der Bezirksregierung festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§ 5.

Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 6.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der im § 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

§ 7.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens wird im Vertheilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§ 8.

Für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach stetigen und fallenden Dienstbezüge ist die Feststellung der Schulaufsichtsbehörde maßgebend. Diese Feststellung gilt bezüglich des Werthes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§ 9.

Der Vertheilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den, der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalte mitgetheilt.

Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Unterrichtsminister verfolgen.

§ 10.

Der endgültig festgestellte Vertheilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11.

Die in dem Vertheilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 / 31. März 1889 betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Gesetz-Samml. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§ 12.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Vertheilungsplans (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die Bezirksregierung zu.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 13.

Nachträgliche Aenderungen des Vertheilungsplanes werden bei der nächsten Vertheilung berücksichtigt.

§ 14.

Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

§ 15.

Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags nicht herangezogen werden.

§ 16.

Der Stadtkreis Berlin und das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

§ 17.

Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalte Kenntniß zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Feststellung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der, durch Artikel I § 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene

Digitized by Google

Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 18.

Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über:

1. die Einrichtung besonderer Ruhegehaltskassen für die Stolbergschen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Kasse eines anderen Bezirks,
2. die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogthums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (Verordnungsbl. S. 41) bestehenden Pensionskasse,
3. den Anschluß der übrigen, zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietstheile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse.

Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen Königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Miquel. **Bosse.**

Begründung

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die Ruhegehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sind durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) geregelt. Das Gesetz hat sich im Allgemeinen bewährt. Zu besonderen Beschwerden hat nur die Art der Aufbringung der Ruhegehälter seitens der Schulunterhaltungspflichtigen Veranlassung gegeben. Ueber diese bestimmt der Artikel I § 26 dieses Gesetzes:

»Die Pension wird bis zur Höhe von 600 ℳ aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit, als dies bisher bereits stattshaft war, und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter drei Viertel seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.«

Durch dieses Gesetz, sowie durch die inzwischen erfolgte Erhöhung des Diensteinkommens der Lehrer, insbesondere durch den Ausbau der staatlichen Alterszulagen, wurden die Ruhegehälter in erheblichem Maße erhöht, wie dies die veröffentlichten Uebersichten im Einzelnen ergeben (vergl. Preußische Statistik Heft 101 1889 S. 89 und den Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen vom 12. März 1891, Druckſachen des Hauses der Abgeordneten 1890/91 Nr. 210 S. 9 ff.). Danach betrug das Durchschnittsruhegehalt eines vor dem 1. April 1886 ausgeschiedenen Lehrers in den Jahren 1886 bis 1890: 569 bis 554 ℳ., daſjenige eines nach dem 1. April 1886 ausgeschiedenen Lehrers in den Jahren 1886 bis 1890: 1 033 bis 1 063 ℳ.

Der Gesammtbetrag der Ruhegehälter war im Jahre 1886: 2 869 154 ℳ., wobei indessen die staatlichen Unterstützungen (Kapitel 121 Titel 40 des Etats: 808 000 ℳ.) zum Theil mit eingerechnet sind; im Jahre 1891 betrug die Gesammtsumme 5 967 585 ℳ., wovon der Staat auf Grund des erwähnten Artikels 1 § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 3 511 857 ℳ. leistete. Aus dem Stellenvermögen wurden 1886 für 616 Bezugsberechtigte 151 263 ℳ., 1891 für 1 300 Bezugsberechtigte 310 426 ℳ., also im Durchschnitt 238 ℳ. entnommen. Die Gemeinden und sonstigen Verpflichteten mußten 1886: 1 286 629 ℳ., 1891 dagegen 2 145 302 ℳ. zahlen, also bei 6 088 zum Bezug von Ruhegehalt Berechtigten im Durchschnitt 352 ℳ. Thatsächlich stellt sich dies Verhältniß natürlich für die einzelne Gemeinde sehr verschieden. Denn einerseits sind unter jenen Bezugsberechtigten auch 402 Lehrerinnen enthalten, deren Ruhegehälter im Durchschnitt auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1885 nicht über 600 ℳ. betrugen (vergl. die erwähnte Uebersicht von 1891), also in der Regel durch den Staatsbeitrag vollgedeckt werden; andererseits ist das Dienstalter der in den Ruhestand getretenen Lehrer sehr verschieden, und hiernach auch der Betrag des Ruhegehalts.

Wenn in großen Schulverbänden ein gewisser Ausgleich darin liegt, daß an die Stelle des ausscheidenden älteren Lehrers in der Regel ein junger Lehrer mit geringerem Anfangsgehalt tritt, und wenn in solchen Schulverbänden der Ruhegehalts-Etat überhaupt eine gewisse Stetigkeit aufweist, so wirkt die Ruhegehaltslast ungleich und schwer drückend in den kleinen, namentlich in den ländlichen Schulverbänden. Diese sind ohnehin vielfach nicht im Stande, ohne Staatsbeihülfe die Lehrerbesoldung aufzubringen; aber auch wo sie hierzu, namentlich mit Hülfe des vorhandenen Stellenvermögens, im Stande sind, tritt oft ein gänzliches Unvermögen hervor, den Gemeindeantheil an dem Ruhegehalt zu tragen, zumal derselbe vielfach höher ist als der Gemeindeantheil am Gehalt.

Ein Lehrer, welcher den Höchstbetrag der staatlichen Alterszulage mit 500 ℳ. jährlich erreicht hat, bezieht auch unter den ungünstigsten Besoldungsverhältnissen ein ruhegehaltsberechtigtes Einkommen von mindestens 1 400 ℳ. jährlich und hat, wenn er nach vierzigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand tritt, ein Ruhegehalt von jährlich 1 050 ℳ. zu beanspruchen.

Der Gemeindeantheil beträgt in diesem Falle 450 ℳ., eine Summe, welche kleine Gemeinden schwer belastet.

Besonders schwierig gestalten sich die Verhältnisse bei den vereinigten Kirchen- und Schulämtern, bei denen das Ruhegehalt auch von dem kirchenamtlichen Einkommen berechnet wird (Artikel I § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885), indessen in der Regel von der Schulgemeinde allein getragen werden muß. Namentlich in den Fällen, in welchen Kirchen- und Schulgemeinde sich nicht decken, gereicht die Aufbringung des verhältnißmäßig höheren Ruhegehalts dem Schulverbande zum schweren Bedruck.

Die Ruhegehaltslast wirkt um so drückender, als sie sich nicht auf alle Jahre gleichmäßig vertheilt, sondern nach zufälligen Umständen unerwartet und dann in unverhältnißmäßiger Höhe auftritt.

Sie wird als Ungerechtigkeit empfunden, wenn ein Lehrer an verschiedenen Orten im Dienst gestanden, sein Ruhegehalt aber lediglich von der letzten Gemeinde zu empfangen hat. Die Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, welche naturgemäß hieraus entstehen, trüben das Verhältniß zwischen Lehrer und Gemeinde; sie sind auch für die Schulverwaltung unbequem und einer günstigen Entwickelung der Schulverhältnisse oft hinderlich.

Schon gegenwärtig mehren sich die Klagen der in den Ruhestand getretenen Lehrer, daß die Gemeinden das Ruhe-

Digitized by Google

gehalt nur unregelmäßig oder gar nicht zahlen, und die Möglichkeit staatlichen Zwanges versagt, wo die Gemeinden gänzlich leistungsunfähig sind.

Die angebahnte Aufbesserung der Lehrerbesoldungen wird die Ruhegehaltslast noch weiter steigern. Auch dies erfordert eine baldige Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände.

Die Unterrichtsverwaltung hat diese Mißstände nie verkannt; sobald sie überhaupt anfing, eine gesetzliche Regelung der Ruhegehaltsverhältnisse der Volksschullehrer anzubahnen, beabsichtigte sie auch, die Ruhegehaltslast von der Einzelgemeinde loszulösen und zur Vermeidung ihrer wechselnden Höhe auf breitere Schultern zu legen, auf größere Verbände zu übertragen. In der Begründung zu dem mit Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1869 dem Landtage am 4. desselben Monats vorgelegten Unterrichtsgesetzentwurf ist zu den §§ 73 ff. näher dargelegt, wie schon im Jahre 1842 ein Plan zur Einrichtung von Ruhegehaltskassen in den einzelnen Regierungsbezirken vorbereitet war, indeß mit Rücksicht auf die damals in Aussicht stehende Provinzialschulgesetzgebung zurückgestellt wurde. Die späteren gesetzgeberischen Vorarbeiten verfolgten indeß wieder den früheren Gedanken und beruhten in der Hauptsache auf dem Grundsatz, in jedem Regierungsbezirk eine von der Regierung zu verwaltende Ruhegehaltskasse einzurichten, die Lehrer 1 vom Hundert ihres Diensteinkommens, die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten einen seiner Höhe nach durch das Bedürfniß bestimmten Prozentsatz des Einkommens jeder Schulstelle entrichten zu lassen und den ausgedienten Lehrern je nach der Dauer ihrer Dienstzeit einen Bruchtheil ihres Einkommens aus der gemeinschaftlichen Kasse zu gewähren. Der Gesetzentwurf von 1869 versuchte diese Grundzüge mit einzelnen Abweichungen den damaligen Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten der siebziger Jahre wollten die Ruhegehaltslast auf eine breitere Grundlage stellen.

Das aus der Anregung des Landtages hervorgegangene Gesetz vom 6. Juli 1885 sucht durch einen festbestimmten Staatsbeitrag in Höhe von 600 ℳ. den unleugbaren finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen. Dieser Ausweg hat sich, wie erwähnt, mit der Steigerung der Ruhegehälter und mit der Zunahme der Versetzungen in den Ruhestand als unzureichend erwiesen. Die Unzuträglichkeiten, welche aus dem jetzigen Rechtszustande hervorgehen, würden selbst durch eine mäßige Erhöhung des Staatsbeitrages nicht beseitigt werden, denn sie liegen in der Natur der gegenwärtigen Verhältnisse. Der Entwurf eines Volksschulgesetzes vom Jahre 1892 (Druckachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 9) kehrte daher zu dem früheren Gedanken (in § 179) zurück. Er konnte dies um so mehr, als inzwischen die auf anderen Gebieten eingeführten gleichartigen Einrichtungen (vergl. Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886, Gesetz-Samml. S. 217 § 28, Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887, Gesetz-Samml. S. 209 § 27) sich bewährt haben.

Wenn jetzt dieser einzelne Gegenstand wieder aus dem allgemeinen Unterrichtsgesetz herausgegriffen und zu besonderer gesetzlicher Regelung empfohlen wird, so geschieht dies in der Erwägung, daß gerade diese Last nicht nur als eine besonders drückende empfunden wird, sondern auch eine allgemeine Verbesserung der Lehrerbesoldungen, wie solche jetzt mit erheblicher Staatsunterstützung zur Durchführung gelangen soll, erschwert. Es ist nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse vielfach unmöglich, von einer Gemeinde auch nur 100 ℳ. zur Erhöhung des Lehrereinkommens zu verlangen, wenn sie gerade zur Deckung eines Ruhegehalts mehrere Hundert Mark aufbringen muß; dagegen wird eine gleichmäßige dauernde und deshalb geringe Beitragspflicht zur Deckung der Ruhegehälter sich mit der Aufbringung mäßiger Summen für die Steigerung der Lehrergehälter vielfach sehr wohl vereinigen lassen. Aus denselben Erwägungen empfiehlt sich dann auch eine Beseitigung der Entnahme eines Ruhegehaltsbeitrages aus dem Stelleneinkommen, denn diese Beiträge fallen in ihrer Gesammtheit und für einen größeren Kreis Beitragspflichtiger nicht ins Gewicht, sie hindern aber die Besserstellung gerade der älteren Lehrer, denn sie belasten gerade die besser ausgestatteten Stellen, welche zumeist mit älteren Lehrern besetzt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Gedanken zum Ausdruck bringen. Es sollen in jedem Regierungsbezirke die Schulunterhaltungspflichtigen zu einer Gemeinschaft dergestalt vereinigt werden, daß die Ruhegehälter, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt werden, oder von anderen als den Schulverbänden, insbesondere von Dritten zu gewähren sind, fortan aus der gemeinschaftlichen Kasse zu zahlen sind. Zur Deckung dieser Zahlungen werden Umlagen auf die Schulverbände nach dem Maße des Einkommens der Lehrerstellen ausgeschrieben. Dabei bleibt aber ein Betrag bis zu 800 ℳ. von jeder Stelle außer Ansatz, weil für den Höchstbetrag des Ruhegehalts aus demselben ($^{15}/_{80}$) der Staat mit seinem Beitrag (600 ℳ.) eintritt. Aufzubringen waren im Jahre 1891 für die Ruhegehälter, wie erwähnt, aus dem Stelleneinkommen 310 426 ℳ., von den Gemeinden und »sonstigen Verpflichteten« 2 145 302 ℳ. Die Beiträge der letztgedachten »sonstigen Verpflichteten« sind in der Statistik nicht besonders angegeben, ihre Mitelsrechnung fällt aber auch nicht ins Gewicht. Diesen zusammen 2 455 728 ℳ. steht gegenüber ein Gesammtdiensteinkommen von rund 103 Millionen Mark, von diesem bleibt ein Betrag von rund 53 Millionen Mark nach dem Vorhergesagten außer Ansatz, so daß auf jene etwa 50 Millionen Mark rund $2^1/_2$ Millionen Mark Beiträge, d. h. auf jedes beitragspflichtige Hundert Mark Diensteinkommen 5 ℳ. Ruhegehaltsbeitrag entfallen

Ein Beispiel möge dies erläutern:

Angenommen, eine Gemeinde hat 3 Lehrer, der erste hat 900 ℳ. Stelleneinkommen, 150 ℳ. Wohnungs- und Feuerungsentschädigung, 400 ℳ. Alterszulage, zusammen 1 450 ℳ., der zweite dementsprechend 800, 100, 200, zusammen 1 100 ℳ., der dritte 700 und 80 ℳ. (ohne Alterszulage), zusammen 780 ℳ., so bleibt die dritte Stelle ganz außer Betracht, von dem Einkommen der zweiten kommen 300, von dem der ersten 650, zusammen 950 ℳ., rund 900 ℳ., in Ansatz, so daß die Gemeinde einen Ruhegehaltsbeitrag von 45 ℳ. jährlich zu zahlen hat. Natürlich wird sich dieser Satz in den einzelnen Regierungsbezirken nach der Höhe der Besoldungen verschieden gestalten; er gibt aber ein ungefähres Bild der zukünftigen Gestaltung und zeigt, daß diese Last dauernd nicht drückend werden kann.

Dies voraussgeschickt, wird im Einzelnen zu dem Gesetzentwurf Folgendes bemerkt:

§§ 1 und 2.

Der § 1 spricht den grundlegenden Gedanken aus: die nach öffentlichem Recht Schulunterhaltungspflichtigen, d. h. die einzelnen Schulverbände (Schulsocietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) sollen die Ruhegehaltslast bezüglich ihrer Lehrer und Lehrerinnen nicht mehr, wie bisher, einzeln, jeder für sich, tragen, vielmehr soll diese Last auf die Schultern der Gesammtheit aller demselben Regierungsbezirke angehörigen Schulunterhaltungspflichtigen gelegt werden. Demgemäß wird im § 1 für jeden Regierungsbezirk die Bildung einer entsprechenden gemeinsamen Lehrerruhegehaltskasse vorgesehen, deren Verwaltung durch die Bezirksregierung — und zwar im Interesse der Betheiligten unentgeltlich — erfolgen soll Die Regierungshauptkasse und deren Unterkassen erscheinen von selbst als die geeigneten Organe, vermöge deren eine glatte, geordnete und zuverlässige Verwaltung des gesammten Lehrerruhegehaltswesens verhältnißmäßig leicht sich vollziehen wird. Daß die Bezirksregierungen hier in erster Linie in Betracht kommen müssen, ergibt sich schon daraus, daß sie ohnehin die engsten Beziehungen zum Lehrerruhegehaltswesen haben, insbesondere schon jetzt das Ruhegehalt festsetzen und den Staatsbeitrag anweisen.

Eine Veränderung der Aufbringungsweise, z. B. der Leistung durch Dritte, wie in Hohenzollern-Hechingen durch den Staat Allgemeine Schulordnung vom 1. Juni 1833 § 1, Dienstpragmatik vom 11. Oktober 1843, vergl. Druckſachen

Digitized by Google

des Abgeordnetenhauses 1885 Nr. 111 Anlage C sub VII) oder durch besondere Kassen (z. B. den Distriktsschulfonds im Kreise Tondern, vergl. Kuntze, Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein 1889 II S. 364) ist nicht beabsichtigt.

Zu den Schulverbänden gehören im Uebrigen alle zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen verpflichteten örtlichen Verbände des öffentlichen Rechts, in diesem Sinne unter Umständen also auch die Kirchengemeinden rücksichtlich der Kirchschulen.

Die Uebernahme auf die Ruhegehaltskasse betrifft alle gegenwärtig zahlbaren und in Zukunft zu zahlenden Ruhegehälter.

§ 3.

Die Gemeinschaft der sämmtlichen betheiligten Schulunterhaltungspflichtigen bedarf auch neben der Bezirksregierung eines selbständigen, von den Betheiligten zu bestellenden Organs, welchem die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Lehrern und gegenüber der Bezirksregierung obliegt, da mit der Uebertragung der Last auf die Gesammtheit das Interesse der Einzelgemeinde sich vermindert. Es ist dabei nicht an einen Beamten, sondern an ein freies Auftragsverhältniß gedacht, und der Entwurf schlägt daher vor, diesen Beauftragten nach Analogie ähnlicher Verhältnisse, z. B. im Genossenschaftswesen, als Kassenanwalt zu bezeichnen. So wenig dabei auf den Namen ankommt, so darf doch hervorgehoben werden, daß der mit der Wahrnehmung der Interessen der Betheiligten Beauftragte nach dem Entwurf dem büreaukratischen Beamtenorganismus durchaus entrückt bleiben und lediglich auf das Vertrauen seiner Auftraggeber und auf sein eigenes gewissenhaftes Ermessen gestellt sein soll. Er soll daher aus der freien Wahl der Betheiligten hervorgehen. Die näheren Anordnungen über die Wahl werden der Bezirksregierung überlassen werden können. Werth ist nur darauf zu legen, daß das Stimmverhältniß gesetzlich bestimmt wird. Dabei dürfte es am nächsten liegen, für jede Stelle dem betheiligten Schulverbande eine Stimme zu gewähren. Geschieht dies, so wird sich die Wahl — nach den Erfahrungen, welche z. B. bei der Ausführung der sozialpolitischen Reichsgesetze gemacht worden sind — voraussichtlich auf schriftlichem Wege ohne Schwierigkeiten vollziehen.

§ 4.

Eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Geschäftsumfange zu richten haben wird, kann dem Kassenanwalt nicht füglich versagt werden. Schon die Dienstunkosten, zu denen u. A. auch Prozeßkosten gehören, weisen darauf hin.

§ 5.

Es erscheint zweckmäßig, die Zahlung der Ruhegehälter ohne Vermittelung der Gemeindekassen direkt durch die Ruhegehaltskasse zu bewirken.

Bei der häufigen Loslösung des Bezugsberechtigten von seiner früheren Gemeinde durch Wegzug u. s. f. hat ohnehin das jetzige Verfahren einer Zahlung durch die Gemeinde zu Schwierigkeiten geführt.

§§ 6 bis 14.

Der Vertheilungsplan wird für jedes Rechnungsjahr aufgestellt. Damit dies rechtzeitig geschehen kann, müssen die der Vertheilung zu Grunde zu legenden Einkommensätze und Ruhegehaltsbeträge nach einem früheren Zeitpunkt bemessen werden. Als solcher empfiehlt sich der 1. Oktober des Vorjahres.

Die auszuschreibenden Beiträge entsprechen bei diesem Verfahren allerdings nicht völlig dem Stande der aus der Kasse in dem betreffenden Rechnungsjahre zu leistenden Ausgaben, aber der Ausgleich läßt sich leicht durch den Vertheilungsplan des dem Jahresabschluß folgenden Jahres herbeiführen, wie auch die bei der Festsetzung des einzelnen Ruhegehalts z. nachträglich eintretenden Veränderungen im nächsten Jahre auszugleichen sind. Das Diensteinkommen jeder Stelle wird berücksichtigt, gleichviel ob die Stelle besetzt ist oder nicht. Die einzelnen Einkommenstheile sind, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen (§ 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883), endgültig durch die Schulaufsichtsbehörde festzusetzen, um einen sicheren Anhalt für den Vertheilungsmaßstab zu gewinnen.

Besonderer Hervorhebung bedarf hierbei die Festsetzung des Werthes der einem Lehrer gewährten freien Wohnung und Feuerung (§ 8).

Es lag in der Absicht des Gesetzes vom 6. Juli 1885, rücksichtlich der Bemessung des Ruhegehalts auch diese Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde zu übertragen. Die Vorfassung des Artikels 1 § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes hat aber dahin geführt, daß Mangels einer Einigung unter den Betheiligten die Festsetzung des Werths der freien Wohnung und Feuerung im gerichtlichen Verfahren erfolgen muß. Die Häufung von Rechtsstreitigkeiten und die hierdurch bedingte Weitläufigkeit der Feststellung sind ein Mangel, welcher hier abzustellen ist.

Die Abrundung der Gesammtsumme erscheint zur Vereinfachung der Rechnung zweckmäßig.

Der Vertheilungsplan unterliegt der Prüfung durch den Kassenanwalt (§ 9) und wird demnächst veröffentlicht (§ 10).

Bei der Einziehung der Beiträge empfiehlt es sich, die Kürzung an den Staatsbeiträgen zuzulassen, welche auf Grund der Schulentlastungsgesetze den Schulverbänden zustehen und von der Bezirksregierung gezahlt werden (§ 11).

Den Betheiligten steht gegen den Plan die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 12).

§ 15.

Der Schulverband bringt den Beitrag nach den bisherigen Bestimmungen auf (vergl. Artikel I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885). Die Befreiung des Stelleneinkommens bejeht sich auch auf die gegenwärtig schon zahlbaren Ruhegehälter (vergl. Begründung zu §§ 1 und 2 am Ende). Die Heranziehung desselben war in dem Gesetz vom 6. Juli 1885 nur zugelassen worden, um die Einzelgemeinden gegen Ueberbürdung zu schützen; nach der Bildung der Ruhegehaltskassen hat sie eine Berechtigung nicht mehr.

§ 16.

Der Stadtkreis Berlin wird als eigener Verwaltungsbezirk einem anderen Kassenverbande nicht anzuschließen sein. Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen scheidet aus, weil, wie oben hervorgehoben, die Gemeinden dort das Ruhegehalt nicht aufzubringen haben.

§ 17.

Den Einzelgemeinden bleiben zwar ihre Rechte, sie können die Feststetzungen im Verwaltungs- oder Rechtswege angreifen nach Maßgabe des Artikels 1 § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, aber sie werden selten von dieser Befugniß Gebrauch machen, weil bei der neuen Einrichtung ihr Interesse nur ein geringfügiges ist. Hier muß daher der Kassenanwalt zutreffendenfalls Namens der Gesammtheit eintreten dürfen.

§ 18.

Der § 18 behält die Einrichtung besonderer Kassen in einzelnen Landestheilen Königlicher Verordnung vor.

Mit dem Fürsten und mit den Grafen zu Stolberg sind über die Verwaltung Verträge abgeschlossen, welche vor der Regelung der hier in Rede stehenden Frage ein vorheriges Benehmen mit denselben angezeigt erschienen lassen.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau besteht bereits auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 ein ähnlicher Kassenverband. Es wird nach den Wünschen der Betheiligten zu erwägen sein, ob dieser beizuhalten und ihm die übrigen Theile des Regierungsbezirks Wiesbaden ganz oder theilweise einstweilen anzuschließen sind, oder ob unter Umgestaltung jener Kasse eine Einrichtung für den ganzen Regierungsbezirk nach Maßgabe dieses Gesetzes zu treffen ist.

Die Erledigung dieser Fragen bleibt besser Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 19.

Der § 19 trifft über die baldige Einführung des Gesetzes Bestimmung.

Digitized by Google

№ 25.

Berlin, den 26. Januar 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anbei eine mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 22. Januar d. J. und den darin erwähnten Gesetzentwurf,

betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung,

nebst Begründung zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Justizminister.
von Schelling.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin Schloß, den 22. Januar 1893.

Wilhelm R.
von Schelling.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131 ff.), was folgt:

§ 1.

Der § 54 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

Hierbei sind auch Vorrechte zu berücksichtigen, welche durch Vorrechtseinräumungen (§ 35 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 — Gesetz-Samml. S. 433 ff. —) begründet sind.

§ 2.

Dieses Gesetz findet auf alle Zwangsversteigerungen Anwendung, auf Grund deren noch nicht rechtskräftig der Zuschlag ertheilt ist.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:
Der Justizminister.
von Schelling.

Begründung.

Nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131 ff.) darf der Verkauf eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung nicht ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte stattfinden, welche dem Rechte des betreibenden Gläubigers vorgehen. Das danach zulässige geringste Gebot muß vor dem Beginn der Versteigerung ermittelt und festgestellt werden. Die Feststellung hat in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten gemäß § 54 a. a. O. dahin zu erfolgen, daß durch dasselbe neben den aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens alle der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehenden Realansprüche gedeckt werden. Maßgebend ist bei dieser Feststellung, soweit die zu berücksichtigenden Ansprüche **oder deren Vorrang** zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfen, der Inhalt des Grundbuches, während Ansprüche, die aus dem Grundbuch entweder überhaupt nicht oder nicht zu einem bestimmten Betrage ersichtlich sind, sowie ein **aus dem Grundbuch nicht ersichtlicher Vorrang** vor dem betreibenden Gläubiger angemeldet und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft gemacht werden müssen (§§ 55, 56, 48 des angeführten Gesetzes).

Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften sind Zweifel darüber entstanden, ob das bei der Feststellung des geringsten Gebots in Betracht kommende Rangverhältniß der eingetragenen Realberechtigten zu beurtheilen ist lediglich nach den §§ 17, 34, 36 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872, wonach sich die Rangordnung der auf einem Grundstücke eingetragenen Rechte nach der Reihenfolge der Eintragungen oder (soweit das Verhältniß der Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs in Frage kommt) nach dem Datum der Eintragung bestimmt, oder ob dabei auch diejenigen Aenderungen zu beachten sind, welche durch die im § 55 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb zugelassenen Vorrechtseinräumungen bewirkt werden. Die erstere Ansicht führt unverkennbar zu Konsequenzen, welche nicht nur die von der Beschränkung der Verkaufsbefugniß nachstehender Gläubiger erwarteten günstigen Wirkungen in erheblichem Maße beeinträchtigen, sondern auch die Wirksamkeit eines Rechtsinstituts von großer praktischer Bedeutung, wie es die Vorrechtseinräumung ist, in Frage stellen.

Die Einführung des in dem Gesetze vom 13. Juli 1883 zur Geltung gelangten Deckungsprinzips bezweckte nämlich, den Realkredit durch Minderung der Gefahren zu fördern, welche Grundstückseigenthümer und Realgläubiger durch einen zu unangemessenem Preise erfolgenden Verkauf des Grundstücks bedrohen. Es sollte die nach Lage der früheren Gesetzgebung vorhandene Möglichkeit beseitigt werden, den Eigenthümer vom Grundstücke zu vertreiben, ohne daß der Zweck des Verkaufs, die Befriedigung des betreibenden Gläubigers, auch nur im geringsten erreicht wurde, und es sollten diejenigen Gläubiger, welche dem Antragsteller vor-

Digitized by Google

gehen, von der Sorge befreit werden, daß sie bei der Zwangsversteigerung ausfallen könnten oder zur Vermeidung eines Ausfalls das Grundstück erstehen müßten.

Die Erreichung dieser Zwecke wird vereitelt, wenn bei der Bestimmung des geringsten Gebots die Vorrechtseinräumungen nicht berücksichtigt werden. Denn wenn der an erster Stelle eingetragene Gläubiger A., obwohl er sein Vorrecht dem an zweiter Stelle eingetragenen B. eingeräumt hat, befugt bliebe, das Grundstück für einen Preis zum Verkaufe zu bringen, der nur die ihm und dem B. vorgehenden Realansprüche deckt, so wäre insoweit das ältere Recht konservirt, der Zuschlag könnte für ein Gebot erfolgen, das weder dem A. Befriedigung, noch dem B. Deckung verschafft.

Hätte ferner in einem von dem vortretenden Gläubiger B. betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren der Betrag der zurücktretenden Post des A. nicht aus dem geringsten Gebot auszuschieden, so würde B. entweder den Preis höher, als es sein Interesse erfordert, treiben müssen oder zu gewärtigen haben, daß das Grundstück unverkauft bleibt. Bei der Kaufgeldervertheilung würde zwar seine Forderung an Stelle der des A. zur Hebung kommen; er würde aber, wenn ein Dritter der Ersteher und nicht ein hinreichender Baarbetrag über das geringste Gebot hinaus geboten ist, nach §§ 58 und 107 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur die Uebernahme seiner Forderung durch den Ersteher unter den ihm fremden Bedingungen der Forderung des A. erreichen, und wenn gar die Forderung des A. höher ist als die des B., so würde es dahin kommen, daß der das Verfahren betreibende B. das Grundstück nicht anders erstehen könnte, als indem er durch Ankauf zum Betrage des geringsten Gebots soviel zur Befriedigung gerade des A., der gegen ihn zurücktreten ist, beiträge, als die Forderung des A. die seinige überträgt. Das sind Wirkungen, die niemand erwartet, der sich für seine Forderung das Vorrecht durch Vorrechtseinräumung sichert.

Erweislich stehen alle diese sonderbaren Ergebnisse mit der Auffassung in Widerspruch, von welcher man bei Erlaß des Gesetzes vom 13. Juli 1883 ausgegangen ist. Die dem Entwurfe des Gesetzes beigefügte Begründung bezeichnet die durch Vorrechtseinräumung erworbene Rechtsstellung ausdrücklich als einen bei Feststellung des geringsten Gebots zu berücksichtigenden Vorrang; es ist in den Motiven zu §§ 53 bis 56 wörtlich gesagt:

> Soweit die zu berücksichtigenden Ansprüche sich ihrem Betrage nach aus dem Grundbuche ergeben, ist eine Anmeldung nicht erforderlich. — — Alle diese Ansprüche sind lediglich nach Maßgabe des Grundbuchs zu berücksichtigen, wie dasselbe zur Zeit der Eintragung des die Versteigerung betreffenden Vermerks lag. Sollten später noch Eintragungen, welche der betreibende Gläubiger gegen sich gelten lassen muß (z. B. Einräumung eines Vorzugsrechts vor dem betreibenden Gläubiger) — — — erfolgt sein, so müssen dieselben, um berücksichtigt zu werden, nachgewiesen werden.

Gegen diese Ausführungen ist bei den Berathungen des Landtags von keiner Seite ein Bedenken geäußert worden. Sie stehen auch mit dem Wortlaute des Gesetzes durchaus im Einklange. Denn die für die Bestimmung des geringsten Gebots erhebliche Frage, welche Realansprüche der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehen, kann nicht anders als nach der maßgebenden Rangordnung entschieden werden; die Rangordnung aber, in welcher die nicht besonders bevorrechteten Forderungen bei der Zwangsversteigerung aus dem Kaufgelde zu berichtigen oder in Anrechnung auf den Kaufpreis von dem Ersteher zu übernehmen sind, wird, wie § 29 Absatz 2 des Gesetzes vorschreibt, nach den §§ 17, 34 bis 36 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, demnach auch unter Berücksichtigung der nach dem mitstirten § 35 zulässigen Vorrechtseinräumungen, bestimmt.

Die gleichwohl zunächst in mehreren weitverbreiteten Kommentaren und sodann auch in gerichtlichen Entscheidungen vertretene Ansicht,

> daß Vorrechtseinräumungen bei der Feststellung des geringsten Gebots außer Betracht zu lassen seien,

wird mit der Ausführung begründet, daß der zurücktretende Gläubiger durch die Vorrechtseinräumung lediglich die obligatorische Verpflichtung übernehme, für den Fall, daß bei einer Kollision der Pfandrechte der nachstehende Gläubiger einen Ausfall erleiden sollte, das Hinderniß, welches das bessere Pfandrecht des zurücktretenden Gläubigers der Befriedigung des ersteren entgegenstelle, nicht geltend zu machen.

Der § 35 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 gibt jedoch zu der Auffassung, daß sich die Wirkung der Vorrechtseinräumung nur bei der Vertheilung der Kaufgelder äußere, ersichtlich keinen Anlaß. Das Gesetz bezeichnet als den Inhalt des Rechtsgeschäfts die Einräumung »des dem voreingetragenen Gläubiger zustehenden Vorrechts«, mithin der Gesammtheit derjenigen Rechte, welche der Vorrang gesetzlich begründet. Gewährt also der aus der früheren Eintragung folgende Vorrang schon bei der Feststellung des geringsten Gebots eine bessere Rechtsstellung, so muß derjenige, welcher sein Vorrecht einem nachstehenden Gläubiger einräumt, auch diese Rechtsstellung verlieren, da § 35 a. a. O. keinen der aus dem Vorrecht erwachsenden Vortheile von den Wirkungen des Rechtsgeschäfts ausschließt.

Zwar wird zur Rechtfertigung des entgegengesetzten Standpunkts auch noch darauf hingewiesen, daß die Vorrechtseinräumung nur dann bestimmt sei, das Verhältniß der Betheiligten für den Fall der Kollision ihrer Rechte zu regeln, und daß eine solche Kollision erst bei der Kaufgeldervertheilung eintrete. Von diesen Sätzen ist jedoch nur der erste richtig; der zweite war schon nach dem früheren Subhastationsrecht nicht ganz zutreffend, da wenigstens bei der Konkurrenz dinglicher Lasten aus privatrechtlichen Titeln mit Hypotheken und Grundschulden das Vorrecht nach der Vorschrift des § 47 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 sich bereits bei Feststellung der Kaufbedingungen als wirksam erwies. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 13. Juli 1883 aber kann der zweite Satz gar keine Geltung beanspruchen, weil das Deckungsprinzip, auf welchem dieses Gesetz beruht, es mit sich bringt, daß alle konkurrirenden Realrechte sich schon bei der Feststellung des geringsten Gebots entgegentreten, und daß schon in diesem Abschnitte des Verfahrens die Ansprüche der vorgehenden Realinteressenten die schrankenlose Ausübung der Verkaufsbefugniß des betreibenden Gläubigers hemmen.

Mit Unrecht beruft man sich endlich für die abweichende Ansicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Das Reichsgericht hat bisher keinen Anlaß gehabt, zu der in Rede stehenden Frage Stellung zu nehmen. Es handelt sich also nur um Folgerungen aus solchen Urtheilen, welche sich bei Gelegenheit der Entscheidung anderer Fragen über die rechtliche Natur und Bedeutung der Vorrechtseinräumung aussprechen. Diese Urtheile lassen sich aber keineswegs zu Gunsten der gegnerischen Meinung verwerthen.

In dem Urtheile vom 2. Oktober 1886 (Entscheidungen Band 16 S. 244 ff.) wird die rechtliche Wirkung der Vorrechtseinräumung dahin bestimmt,

> daß bei einer Kollision der beiden Pfandrechte der Zurücktretende den Vorrang seiner Hypothek nicht geltend machen darf, daß also die Schranke, welche das Pfandrecht des Zurücktretenden für die Ausübung desjenigen des Vortretenden bildete, fortfällt, und der Vortretende befugt wird, sein an sich gültig bleibendes Pfandrecht an der Stelle des Zurücktretenden geltend zu machen.

Folgt man dieser Auffassung, so muß die Vorrechtseinräumung schon bei der Bestimmung des geringsten Gebots berücksichtigt werden, weil, wie hervorgehoben, schon bei dieser Gelegenheit der Fall der Kollision eintritt und der Widerspruch des Vortretenden gegen einen Verkauf, der ihm keine Deckung gewährt, sich als Ausübung des Pfandrechts darstellt.

Digitized by Google

Zu gleichem Ergebnisse gelangt man an der Hand der Urtheile vom 8. Oktober, 9. November 1887, Entscheidungen Band 19 S. 341, und vom 16. März 1891, Entscheidungen Band 27 S. 282.

Von diesen Urtheilen stellt zwar das erstere an die Spitze seiner Ausführungen den Satz, daß Gegenstand der Vorrechtseinräumung nur die obligatorische Berechtigung sei, Befriedigung der vortretenden Forderung aus dem Kaufgelde des Pfandes an der dem Prioritätsedenten gebührenden Stelle der hypothekarischen Gläubigerordnung zu fordern; aber es hebt gleichzeitig hervor, daß sich

die Prioritätscession als eine Verfügung über die Hypothek charakterisire, indem sie für den Cedenten den Verzicht auf das wesentlichste Recht der Hypothek, an der durch die Eintragung gegebenen Stelle Befriedigung zu verlangen, enthält.

Das Urtheil vom 16. März 1891 tritt sodann der Auffassung entgegen, als ob die Wirkung der Vorrechtseinräumung in den früheren Entscheidungen erschöpfend habe bezeichnet werden sollen, und führt aus,

daß sich die Vorrechtseinräumung unbedenklich als die Abtretung eines Rechtes darstelle. Das Vorrecht einer Hypothek bestehe, so heißt es weiter, in dem Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Pfande wegen der durch die Hypothek gesicherten Forderung gemäß der gesetzlichen Rangordnung, also vor den durch die später eingetragenen Hypotheken gesicherten Forderungen. Dieses Recht werde bei der Vorrechtseinräumung von dem besser berechtigten Gläubiger dem minder berechtigten derart übertragen, daß der letztere aus dem Pfande für seine später eingetragene Forderung vor dem das Vorrecht Einräumenden und an der diesem gebührenden Stelle Befriedigung erlange. Es gehe also ein Recht aus dem Vermögen des einen Theils in das des anderen, der dasselbe nunmehr als das seinige auszuüben befugt sei, über.

Nach dieser Ausführung erwächst dem Prioritätscedenten aus der Vorrechtseinräumung nicht, wie aus der Obligation, eine Leistungspflicht; die Vorrechtseinräumung überträgt vielmehr Machtbefugnisse, welche dem zurücktretenden Gläubiger kraft seines Rechtes an der Sache zustehen, auf den Gläubiger der vortretenden Hypothek; sie stellt sich daher als ein dinglicher Vertrag dar, der, wie in dem Urtheile ausdrücklich (S. 284) anerkannt ist, die Wirkung hat,

daß in Ansehung des Vorrechts der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben wird, an die Stelle des Erklärenden tritt.

Für die Frage, wie das geringste Gebot festzustellen, folgt hieraus, daß alle Rechte, welche kraft des Vorrechts bis dahin dem zurücktretenden Gläubiger zustanden, in Folge der Vorrechtseinräumung auf die Hypothek des Prioritätscessionars übergehen, die Forderung des letzteren also nunmehr im Verhältniß zur Forderung des Prioritätscedenten als dieser vorgehend zu behandeln ist.

Hiernach könnte es scheinen, als ob kein Bedürfniß bestehe, im Wege der Gesetzgebung der unrichtigen, den Absichten des Gesetzgebers widersprechenden und den Realkredit schädigenden Ansicht entgegenzutreten, die erforderliche Korrektur vielmehr der Rechtsprechung überlassen werden dürfe. Auf diesen Standpunkt hat sich zunächst auch die Staatsregierung gestellt, als sie im Jahre 1888 von Entscheidungen Kenntniß erlangte, die auf jener Ansicht beruhten. Anträge, welche an ein solches vom Oberlandesgericht in Posen erlassenes Urtheil anknüpften, haben Anlaß gegeben, die Streitfrage im Justizministerium eingehend zu erörtern, und es ist durch Veröffentlichung der aus dieser Erörterung gewonnenen Ergebnisse und der dafür sprechenden Gründe den Gerichten die erneute Prüfung der Streitfrage nahe gelegt worden. Der Erfolg dieser Anregung ist jedoch kein vollständiger gewesen; vielmehr sind auch noch in neuerer Zeit nicht nur Urtheile erstinstanzlicher Gerichte, sondern auch Entscheidungen von Beschwerdegerichten bekannt geworden, welche den Vorrechtseinräumungen jeden Einfluß auf die Feststellung des geringsten Gebots versagen, und bei Gelegenheit der Vorarbeiten zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe hat sich ergeben, daß fast in allen Oberlandesgerichtsbezirken einzelne Amtsgerichte an dieser Praxis festhalten zu müssen glauben, ja, daß bei einem und demselben Amtsgerichte der eine Richter anders als der andere verfährt. In Folge der dadurch entstandenen Rechtsunsicherheit haben Landschaften und andere Institute, die nach ihren Statuten Grundstücke nur beleihen dürfen, wenn ihren Forderungen das Vorrecht vor allen anderen Belastungen gesichert ist, den Beschluß gefaßt, sich künftig nicht mehr mit einer durch Vorrechtseinräumungen beschafften Priorität zu begnügen, sondern die Gewährung von Darlehen davon abhängig zu machen, daß alle denselben vorgehenden Posten gelöscht und erst hinter den Darlehen wieder eingetragen werden. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die Beleihungen theils völlig vereitelt, theils außerordentlich erschwert und vertheuert werden, und daß, wenn diese Geschäftsregel weitere Verbreitung findet, der Realkredit die schwerste Schädigung erleiden muß.

Auf die Herstellung einer diese Gefahr beseitigenden einheitlichen Praxis der Gerichte durch Einwirkung der oberstrichterlichen Rechtsprechung ist nicht zu rechnen, weil bei dem beschränkten Instanzenzuge, den das Gesetz vom 13. Juli 1883 gegen die Urtheile der Amtsgerichte über Ertheilung oder Versagung des Zuschlags eröffnet, die Möglichkeit fast gänzlich ausgeschlossen ist, die Entscheidung des Reichsgerichts über die Streitfrage zu erwirken, vielfach sogar nicht einmal eine Korrektur durch das Oberlandesgericht eintreten kann. Denn nach § 86 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 findet gegen die betreffenden Urtheile der Amtsgerichte das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung statt; gemäß § 531 der Civilprozeßordnung entscheidet sonach über die Beschwerde das übergeordnete Landgericht, und es findet eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur statt, soweit in dieser ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Tritt daher das Landgericht dem Amtsgerichte darin bei, daß die Vorrechtseinräumung bei der Feststellung des geringsten Gebots außer Betracht zu lassen und der Zuschlag für ein die vortretende Post nicht deckendes Gebot zu ertheilen sei, und weist es deshalb die Beschwerde gegen ein solches Zuschlagsurtheil zurück, so behält es dabei sein Bewenden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nur dann angerufen werden, wenn die Entscheidungen der beiden Vorinstanzen sachlich verschieden sind, und ein Fall, in welchem eine weitere Beschwerde an das Reichsgericht zulässig werden könnte, ist kaum zu konstruiren.

Unter diesen Umständen hat sich die Staatsregierung der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß nicht mehr gezögert werden dürfe, den hervorgetretenen Uebelstand im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Dieser Auffassung sind auch sämmtliche Oberlandesgerichte mit einer Ausnahme beigetreten; das diffentirende Oberlandesgericht gründet seine abweichende Ansicht darauf, daß bei der klaren Rechtslage noch immer darauf vertraut werden könne, es werde die richtige Auslegung des Gesetzes auch ohne Einschreiten des Gesetzgebers zur allgemeinen Anerkennung gelangen; dieser Ansicht ist jedoch aus den entwickelten Gründen und mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche dem Grundkredit aus längerem Zuwarten erwächst, nicht zu folgen.

Auch über den Weg, der einzuschlagen ist, um die erforderliche Abhülfe zu schaffen, besteht keine erhebliche Meinungsverschiedenheit.

Zwei Wege bieten sich dar. Man kann entweder das in seiner jetzigen Gestalt zu vielen Zweifeln Anlaß gebende Institut der Vorrechtseinräumung umgestalten und demnach dem § 35 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 etwa durch eine dem § 841 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechende Norm ersetzen, oder man kann sich darauf be-

Digitized by Google

schränken, die Berücksichtigung der Vorrechtseinräumungen bei der Feststellung des geringsten Gebots sicher zu stellen.

Der erste Weg empfiehlt sich aus mehreren Gründen nicht. Nach § 841 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs soll die Vorrechtseinräumung beseitigt und an ihre Stelle ein unter Zuziehung aller Betheiligten abzuschließender Rangänderungsvertrag gesetzt werden. Allein die Zweckmäßigkeit dieser Regelung ist in der Kritik auf das Lebhafteste bestritten; insbesondere ist aus den Kreisen der Landwirthschaft geltend gemacht, daß der in Aussicht genommene Rangänderungsvertrag wegen der Schwierigkeit, die Zustimmung aller Interessenten zu erlangen, dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht genüge. Auch haben sich die Bundesregierungen überwiegend gegen den Ersatz der im geltenden Rechte bestehenden Vorrechtseinräumung oder Prioritätscession durch das schwerfällige Institut des Rangänderungsvertrages ausgesprochen. Die von den Bundesregierungen gemachten Gegenvorschläge weichen aber unter einander ab, und es ist daher zur Zeit nicht zu übersehen, wie die reichsrechtliche Regelung der Materie ausfallen wird. Bei dieser Sachlage wäre ein isolirtes Vorgehen Preußens mißlich, weil, wenn demnächst reichsrechtlich abweichende Bestimmungen getroffen werden, man in Preußen mit drei, möglicherweise nach Voraussetzung und Wirkung verschiedenen Instituten zu rechnen haben würde. Dazu kommt, daß der Ersatz des § 35 des Eigenthumserwerbsgesetzes durch eine andere Vorschrift den gegenwärtig bestehenden Streit nicht erledigen würde, da die neue Norm nicht ohne Weiteres auf die unter der Herrschaft des geltenden Rechts bewilligten und eingetragenen Vorrechtseinräumungen zur Anwendung kommen könnte und es daher wohl unerläßlich sein würde, noch eine besondere Bestimmung für diese Rechtsverhältnisse und deren Behandlung in dem Verfahren der Zwangsversteigerung zu erlassen.

Aus diesen Gründen hat der Entwurf die Beschreitung des zweiten Weges vorgezogen, und dieser ist auch von fast allen Oberlandesgerichten befürwortet worden.

Für den Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes waren folgende Erwägungen maßgebend:

1. Der Entwurf beschränkt die zu erlassende Vorschrift nicht auf die im Grundbuch eingetragenen Vorrechtseinräumungen, will also die Berücksichtigung nicht eingetragener Vorrechtseinräumungen nicht schlechthin ausschließen, sondern die Frage, wie sie bei Feststellung des geringsten Gebots zu behandeln sind, nach den Vorschriften des § 56 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 beurtheilt wissen.

Dies entspricht dem Sinne, in welchem, wie oben dargelegt, nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren die §§ 55, 56 a. a. O. verstanden werden sollten. Allerdings ist an der oben wiedergegebenen Stelle der Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 13. Juli 1883 ausdrücklich nur hervorgehoben, daß eine nach der Einschreibung des Zwangsversteigerungsvermerkes erfolgte Eintragung der Einräumung eines Vorzugsrechts vor dem betreibenden Gläubiger nachgewiesen werden müsse, wenn sie berücksichtigt werden soll; aber der Grund, aus welchem der § 56 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 ihre Berücksichtigung im Falle des Nachweises gebietet, liegt doch nur darin, daß sich die durch die Vorrechtseinräumung erlangte Rechtsfeststellung als ein Vorrang im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Dann aber folgt aus der — allgemein von einem aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Vorrange handelnden — Vorschrift des § 56 die Verpflichtung des Versteigerungsrichters zur Berücksichtigung nicht nur der nachträglich eingetragenen, sondern auch der gar nicht zur Eintragung gelangten, aber auf andere Weise glaubhaft gemachten Vorrechtseinräumungen, sofern nur der betreibende Gläubiger nach dem materiellen Rechte eine solche nicht eingetragene Vorrechtseinräumung gegen sich gelten lassen muß. Nun hängt nach den Vorschriften des Eigenthumserwerbsgesetzes die Rechtswirksamkeit der Vorrechtseinräumung an sich nicht von der Eintragung ab; vielmehr ist anzunehmen, daß die Wirkungen derselben gegenüber dem Prioritätsbedenten mit der Vollziehung des Rechtsgeschäftes eintreten, und daß diese Wirkungen die Gesammtrechtsnachfolger des Prioritätsbedenten in gleicher Weise wie dieser, Sonderrechtsnachfolger aber dann gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie bei dem Erwerbe der zurücktretenden Post die Vorrechtseinräumung gekannt haben. Die Eintragung hat also nur die Folge, daß auch die Sonderrechtsnachfolger des Prioritätsbedenten den durch das Rechtsgeschäft begründeten Vorrang der Forderung des Prioritätsassignars unbedingt anerkennen müssen, ohne sich mit der Unkenntniß desselben schützen zu können.

Au dieser Lage des geltenden Rechtes kann — mindestens im Gebiete des Allgemeinen Landrechts — ein begründeter Zweifel nicht bestehen. Sie ergibt sich hier aus den §§ 497, 498 Theil I Titel 20 und wird in derselben Weise auch vom Reichsgericht in dem Urtheile vom 7. April 1886, Entscheidungen Band 15 S. 264 ff., aufgefaßt. In den übrigen Rechtsgebieten wird die gleiche Beurtheilung jedenfalls dann eintreten müssen, wenn man sich bezüglich der rechtlichen Bedeutung der Vorrechtseinräumung derjenigen Ansicht anschließt, welche das Reichsgericht in dem neuesten der oben besprochenen Urtheile (Entscheidungen Band 27 S. 282) vertritt.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß von diesem Standpunkte aus in solchen Fällen, in denen der betreibende Gläubiger ein Sonderrechtsnachfolger des Prioritätsredenten ist, die Berücksichtigung eines angemeldeten, nicht eingetragenen, auf einer Vorrechtseinräumung beruhenden Vorranges nur geschehen darf, wenn nicht nur die Vorrechtseinräumung selbst, sondern auch die Thatsache glaubhaft gemacht wird, daß der betreibende Gläubiger bei dem Erwerbe seiner Forderung von der Vorrechtseinräumung Kenntniß gehabt hat.

Die gänzliche Ausschließung nicht eingetragener Vorrechtseinräumungen von der Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots würde sich hiernach als eine Aenderung des Gesetzes vom 13. Juli 1883 darstellen. Zu einer solchen Aenderung liegt kein Grund vor. Sie wäre sogar bedenklich, weil durch dieselbe bezüglich der nicht eingetragenen Vorrechtseinräumungen diejenige Praxis, welche sie, ohne Mitwirkung des zurücktretenden Gläubigers, zwar bei der Kaufgeldervertheilung, nicht aber bei der Bestimmung des geringsten Gebots berücksichtigt, sanktionirt würde, was, wie man auch die rechtliche Natur des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts beurtheilen mag, unter keinen Umständen sich rechtfertigen läßt.

2. Der Entwurf beschränkt sich darauf, den Grundsatz, welcher befolgt werden soll, als gesetzliche Regel auszusprechen, und sieht davon ab, in kasuistischer Weise Entscheidungen für die einzelnen, möglicherweise vorkommenden Fälle in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungen zu treffen, ist nicht Sache des Gesetzgebers, sondern Aufgabe der Rechtsprechung und Wissenschaft. Dem Gesetzgeber liegt nur ob, die Norm so zu gestalten, daß sie eine vollständige Grundlage für die Handhabung des Gesetzes und für die Anwendung desselben auf die in der Praxis hervortretenden Gestaltungen der Sachlage darbietet. Dies wird durch Annahme der Vorlage erreicht. Der § 54 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 stellt in der neuen Fassung außer Zweifel, daß zu den einer Forderung vorgehenden Ansprüchen auch diejenigen Realansprüche gehören, denen der Gläubiger jener Forderung sein Vorrecht eingeräumt hat. Daraus folgt, daß, wenn der vortretende Gläubiger die Zwangsversteigerung betreibt, die zurücktretende Post kein Recht auf Deckung durch das geringste Gebot hat, während umgekehrt, wenn der zurücktretende Gläubiger das Verfahren betreibt, das geringste Gebot die vorgetretene Forderung decken muß, diese also in das geringste Gebot einzustellen ist. Für den Fall, daß zwischen der vor- und der zurücktretenden Post andere Forderungen eingetragen stehen, folgt aus § 35 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872, daß die Rechtsfeststellung der Zwischengläubiger durch die Vorrechtseinräumung unberührt bleibt, bei der Feststellung des geringsten Gebots also zu berfahren ist, daß eine Beeinträchtigung dieser Rechtsfeststellung nicht erfolgt. Was endlich den Grundstückseigenthümer betrifft, so macht § 35 des Eigenthumserwerbsgesetzes den Eintritt der rechtlichen Wirkungen der Vorrechtseinräumung und § 86 der Grundbuchordnung die Eintragung der letzteren nicht von der Zustimmung des

Digitized by Google

Grundstückseigenthümers abhängig; er wird sich daher auch die aus der Vorrechtseinräumung folgende Rechtsstellung der betheiligten Gläubiger bei der Bestimmung des geringsten Gebots gefallen lassen müssen, wobei die Frage dahingestellt bleibt, ob der Gläubiger, welcher ohne Einwilligung des Grundstückseigenthümers sein Vorrecht abgetreten hat, den Nachtheil erleidet, daß er seiner persönlichen Ansprüche gegen den Grundstückseigenthümer verlustig wird oder Schadensersatz zu leisten hat.

3. Der Entwurf beruht auf der Auffassung, daß durch den im § 1 aufgestellten Grundsatz die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nicht geändert werden, daß es sich auch nicht um Ausfüllung einer offenbar gewordenen Lücke, sondern lediglich um eine Klarstellung des beabsichtigten Sinnes des Gesetzes vom 13. Juli 1883, also um eine Deklaration desselben handelt. Von diesem Standpunkt aus rechtfertigt sich sachlich die im § 2 des Entwurfs angeordnete Anwendung des Gesetzes auch auf die bei dem Eintritt seiner Geltung bereits anhängigen Zwangsversteigerungen. Zweckmäßig aber erscheint eine solche Vorschrift, weil nicht abzusehen ist, warum an der Wohlthat einer sicheren Rechtsanwendung nicht alle diejenigen Theil nehmen sollen, über deren Rechte nicht bereits rechtskräftig entschieden ist.

№ 26.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hierbei einen Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1892 (vergl. Nr. 28 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten) mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht
hier.

№ 27.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Euere Durchlaucht beehren wir uns ergebenst zu ersuchen, das Folgende geneigtest zur Kenntniß des Hauſes bringen zu wollen.

Am Schlusse des vorjährigen Berichtes über die Ausführung der Eisenbahnverstaatlichungsgesetze (Nr. 11 der Druckſachen des Herrenhauſes aus der Session 1892) ist dem Landtage Mittheilung gemacht von den Aenderungen, welche in den Ergebnissen der in den Jahren 1886 und 1889 bewirkten Umwandlung von Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen in konsolidirte Staatsschuld eingetreten sind.

Die Ergebnisse der Umwandlung von 1886 haben inzwischen einige weitere Aenderungen erfahren und stellen sich unter Berücksichtigung derselben nunmehr wie folgt:

Es sind umgetauscht Obligationen über	269 124 650 ℳ
statt	269 119 250 „
und baar zurückgezahlt Obligationen über	19 276 750,00 ℳ
statt	19 282 150,00 „
und es beträgt die erzielte Zinsenersparniß	1 578 237,05 „
statt	1 578 233,55 „

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Miquel. **Thielen.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Herzog von Ratibor
Durchlaucht.

№ 28.

Berlin, den 1. Februar 1893.

Dem Präsidium des Herrenhauſes beehren wir uns beifolgend die uns ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 30. Januar d. J. und den darin erwähnten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Justizminister. Der Finanzminister.
von Schelling. **Miquel.**

An
das Präsidium des Herrenhauſes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern der Justiz und der Finanzen die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin Schloß, den 30. Januar 1893.

Wilhelm R.
von Schelling. Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Allerhöchste Order vom 27. Juni 1845, die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend (Gesetz-Samml. S. 440), wird aufgehoben.

Digitized by Google

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister. Der Finanzminister.
von Schelling. **Miquel.**

Begründung.

Die preußische Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) bestimmte in § 1, daß Sachverständige bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag 15 Silbergroschen bis 2 Thaler erhalten, aber nur auf drei Fünftel dieser Sätze Anspruch haben sollten, wenn das Geschäft nicht mindestens sechs Stunden gedauert habe. Hierdurch wurden die Gebühren der in Berlin zu gerichtlichen Geschäften zugezogenen Bücherrevisoren, welchen bis dahin auf Grund einer zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 ergangenen Verfügung des Justizministers vom 30. August 1817 höhere Sätze zugebilligt worden waren, erheblich herabgesetzt. Da sich die Entschädigung dieser Sachverständigen nach den niedrigen Sätzen der Verordnung vom 29. März 1844 alsbald als unbillig herausstellte, wurden durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1845 ihre Gebühren wiederum auf den früheren, durch die Justizministerialverfügung vom 30. August 1817 festgesetzten Betrag erhöht. Demzufolge stehen den in Berlin beschäftigten Bücherrevisoren als Vergütung zu:

a) zwei Thaler bis zwei Thaler zwanzig Silbergroschen für jeden Tag;
b) ebensoviel für schriftliche Gutachten und Arbeiten für jeden Tag, an welchem sie mindestens fünf Stunden gearbeitet haben; und außerdem
c) Kopialien mit $2^1/_2$ Silbergroschen für jeden Bogen.

Nach Erloß des preußischen Gesetzes, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 1. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 545) und der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) hatte die Justizverwaltung angenommen, daß durch diese Gesetze die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1845 aufgehoben sei. Der erste Civilsenat des Reichsgerichts hat indessen in dem Beschlusse vom 23. Mai 1885 (Juristische Wochenschrift Jahrgang 1885 S. 245 Nr. 18; Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 1 S. 355 Nr. 1615) die gedachte Kabinetsorder für eine noch geltende, gemäß § 13 der deutschen Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 neben dieser anzuwendende besondere Taxvorschrift erklärt.

Hiernach sind gegenwärtig die von den Berliner Gerichten zugezogenen Bücherrevisoren schlechter gestellt, als alle übrigen Sachverständigen. Während nach § 3 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 die Möglichkeit besteht, einem Sachverständigen eine Entschädigung bis zu 20 ℳ für jeden Tag zu gewähren, erhält der in Berlin beschäftigte Bücherrevisor für seine häusliche Arbeit gemäß Litera b der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. Juni 1845 nicht mehr als 8 ℳ täglich; daneben kann er noch durch die gemäß Litera a zu vergütende Wahrnehmung von Terminen einen Betrag verdienen, welcher sich in der Regel nicht höher als 6 bis 8 ℳ für einen Tag beläuft, weil es nur ganz ausnahmsweise vorkommt, daß er an demselben Tage in mehreren Terminen vernommen wird. Für gewöhnlich kann daher seine Tageseinnahme nicht höher als 16 ℳ steigen.

Dieser Zustand erscheint schon deswegen als unbillig, weil kein Grund zur Gewährung einer geringeren Entschädigung an die in Berlin beschäftigten Bücherrevisoren gegenüber den an anderen Orten thätigen besteht. Auch liegt die Gefahr nahe, daß in Berlin die tüchtigeren Sachverständigen in Folge der geringeren Honorirung davon Abstand nehmen, die Thätigkeit eines Bücherrevisors auszuüben. Ueberdies aber bietet die Fassung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. Juni 1845 für den Revisor den Anreiz, seine Arbeit jedesmal nach fünf Stunden abzubrechen und den Rest der Tageszeit anderweit zu verwenden, wodurch eine Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens herbeigeführt wird.

Mit Rücksicht auf die vielen und schwierigen Geschäfte, welche von den Bücherrevisoren in Berlin zu erledigen sind, ist es nothwendig, für diese Thätigkeit besonders tüchtige Kräfte zu gewinnen. Letzteres wird aber wegen der geringen, nach der Kabinetsorder zulässigen Vergütungssätze auf die Dauer nicht möglich sein. Es erscheint deshalb geboten, die singulären Vorschriften der Kabinetsorder von 1845 zu beseitigen.

Die Festsetzung eines bestimmten Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes ist wünschenswerth.

№ 29.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
1.	2.	Der Vorstand des deutsch-sozialen Reformvereins zu Strehlen in Schlesien	beantragt die staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze.	Petitionen.
2.	3.	Mostert zu Siegburg-Müllendorf und Genossen, Landgemeinde-Empfänger der Rheinprovinz,	beantragen, den Landgemeindeempfängern der Rheinprovinz Pensionsberechtigung nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen zu gewähren.	desgleichen.
3.	4.	Die Gemeindevorstände zu Bardowick, Wittorf und Handorf	bitten um Errichtung einer Apotheke oder einer Filialapotheke in Bardowick.	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
4.	5.	H. Grundt in Zoppot	beantragt die Errichtung einer deutschen Reichs-Hypothekenbank.	Justizangelegenheiten.
5.	6.	Arnold Semerak und Genossen zu Konstadt in Ober-Schlesien	wie P. Nr. 2.	Petitionen.
6.	7.	Rechtsanwalt Groeger und Genossen in Schweidnitz	desgleichen.	desgleichen.
7.	9.	Thomczik und Genossen zu Frankenstein in Schlesien	desgleichen.	desgleichen.
8.	11.	Rittergutsbesitzer Hörig und Genossen zu Kőrnitz in Schlesien	beantragen, die in der vorigen Session gefaßten, auf die Räumung der Bartsch bezüglichen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und an der Bartschbrücke bei Bartschdorf bessere Abflußverhältnisse herzustellen.	desgleichen.
9.	14.	Wittwe Johanna Schauer und Genossen zu Breslau	bitten, eine Erhöhung der Pension für die Wittwen der älteren unmittelbaren Staatsbeamten zu erwirken.	den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten.
10.	16.	Eberhardt von Terpitz, Gutsbesitzer auf Nieder-Bellmannsdorf und Genossen,	wie P. Nr. 2.	Petitionen.
11.	20.	Die Redaktion die Fachzeitschrift »Der Fuhrhalter«	regt die Errichtung von Fachschulen für das Fuhrgewerbe an.	desgleichen.
12.	21.	Reizug, Kreisgerichtssekretär a. D. in Marggrabowa,	bittet, seine Wiederaufnahme als Mitglied der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder die Rückerstattung der von ihm gezahlten Beiträge zu veranlassen.	desgleichen.
13.	30.	Nettlitz und Genossen, Kanzleigehülfen beim Königlichen Amts- beziehungsweise Landgericht in Kiel,	bitten um Aufbesserung ihres Einkommens und um Gewährung der Anstellungsberechtigung.	den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten.
14.	41.	Professor Dr. Ernst aus'm Weerth, Vorsitzender und Bevollmächtigter der Besitzer rheinischer Mineralquellen und Moketten,	beantragt die Erwirkung eines Quellenschutzgesetzes für die Mineralbrunnen und Moketten gegen Abbohrung.	Petitionen.
15.	47.	Van der Smissen, Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands,	beantragt, zu erwirken, daß für den Betrieb der Erzeugnisse der Handelsgärtnereien der ganze Sonntag, mit Ausnahme der Gottesdienststunden, freigegeben werde.	Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
16.	61.	Karl Milde, Amtsgerichtsrath a. D. und Genossen zu Breslau,	wie P. Nr. 2.	Petitionen.
17.	63.	Eduard Wolters und Genossen, pensionirte Lokomotivführer der ehemaligen Köln-Mindener Eisenbahn, in Dortmund	beantragen, zu erwirken, daß den Pensionären der Pensions-Zuschußkasse für Lokomotivführer und Heizer die statutenmäßigen Bezüge nachträglich, event. in anderer Weise, etwa als Unterstützung bewilligt werden.	den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten.
18.	70.	Oscar Buchwald und Genossen, Vorstand des Vereins zum Schutze des Handels und Gewerbes, in Schweidnitz	beantragen, die Bildung besonderer Gewerbekammern für die Interessen der Detailhändler und event. der Kleinindustriellen herbeizuführen.	Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
19.	77.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen	bittet, das Herrenhaus wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die preußische Regierung im Bundesrath unter allen Umständen gegen den Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland Stellung nimmt.	Agrarverhältnisse.
20.	143.	Die Bevollmächtigten der Kirchenprovisoren-Kollegien im Lande Hadeln	bitten um Aufhebung einer Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Superrevision der kirchlichen Rechnungen im Kreise Hadeln.	Petitionen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
21.	221.	Carl Schneider, Konzipient in Alt-Chechlau, Kreises Tarnowitz,	bittet, die Aufhebung eines schöffengerichtlichen Erkenntnisses, durch welches er wegen Beleidigung des Neudecker Amtsvorstehers zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, und die Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Amtsvorsteher von Hautcharmoj in Neudeck und den Gemeindevorsteher Wyienzek in Alt-Chechlau wegen Amtsvergehen herbeiführen, sowie die Uebertragung der Gemeindeschreiberei der Gemeinden Alt- und Neu-Chechlau auf ihn veranlassen zu wollen.	Petitionen.
22.	260.	Junk und Genossen, Gerichtsschreibergehülfen (Assistenten) beim Königlichen Amtsbeziehungsweise Landgericht in Kiel,	bitten, den Gerichtsschreibergehülfen im Staatshaushalts-Etat pro 1893/94, eventuell durch einen Nachtrags-Etat, ein Mindestgehalt von 1 800 ℳ, ein Höchstgehalt von 2 700 ℳ zu bewilligen.	den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten.
23.	274.	Unverehelichte Luise Wagener in Potsdam	bittet, die Aufhebung der über sie verhängten Entmündigung und die Rückerstattung der ihr durch das Entmündigungsverfahren erwachsenen Kosten zu veranlassen.	Petitionen.
24.	281.	Schräer zu Burgsteinfurt und Genossen, Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen,	beantragen, die gesetzliche Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Grundsätze herbeizuführen.	desgleichen.
25.	300.	Jacob Ewert und Genossen, zu Ober-Neffau bei Podgorz, Bewohner der Thorner linksseitigen Niederung,	bitten, ihnen bei der Königlichen Staatsregierung eine Unterstützung für die durch das Hochwasser der Weichsel erlittenen Schäden — eventuell durch Gewährung eines Darlehns — zu erwirken.	desgleichen.
26.	324.	Der Bürgermeister der Stadt Ronsdorf	bittet, die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf herbeizuführen.	Justizangelegenheiten.

Zu den **Entwürfen** eines **Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern;** eines **Ergänzungssteuergesetzes** und eines **Kommunalabgabengesetzes** sind die nachbenannten Petitionen eingegangen und bis nach Eingang der betreffenden Gesetzentwürfe zurückgelegt:

a. zu dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern:

27.	8.	Der Vorstand des Grundbesitzervereins in Liegnitz	beantragt, die bestehende Grund- und Gebäudesteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung ganz zu beseitigen und durch eine das bewegliche und das unbewegliche Vermögen gleichmäßig treffende erhöhte Besteuerung des fundirten Einkommens zu ersetzen, eventuell die Gebäudesteuer nur von dem Reinertrage des Hausbesitzes in Höhe von zwei Prozent (für Wohngebäude) zu erheben und den Kommunen die Erhebung von Zuschlägen zu der Gebäudesteuer zu untersagen.
28 bis 50.		Gleichlautende Petitionen sind eingegangen: P. Nr. 10, von Dr. Strauß in M.-Glabbach, Direktor des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands; P. Nr. 12, vom Grundbesitzerverein in Gnesen; P. Nr. 13, vom Gesammtvorstande des Haus- und Grundbesitzervereins in Potsdam; P. Nr. 15, vom Vorstande des Vereins der Hausbesitzer in Wiesbaden; P. Nr. 18, vom Hausbesitzerverein in Ilversgehofen; P. Nr. 19, vom Hausbesitzerverein in Unter-Bredow; P. Nr. 22, von Chr. Ziegenhahn und Genossen, Hausbesitzer in Magdeburg-Buckau; P. Nr. 23 (1 bis 352), von H. Knuft und Genossen, Hausbesitzer in Harburg; P. Nr. 27 (1 bis 434), vom Vorstande des Vereins Posener Hausbesitzer; P. Nr. 33, vom Kanzleirath Richter und Genossen, Hausbesitzer in Brieg; P. Nr. 38 (1 bis 476), von M. Paulus und Genossen, Hausbesitzer in Crefeld; P. Nr. 39, von Dr. G. Graßmann und Genossen, Hausbesitzer in Stettin; P. Nr. 40, vom Vorstande des Haus- und Grundbesitzervereins in Düsseldorf; P. Nr. 42, vom Grundbesitzerverein in Schweidnitz; P. Nr. 44, von Karl Kamrath und Genossen, Hausbesitzer in Stolp i. Pomm.; P. Nr. 45, von W. Dulgner und Genossen, Hausbesitzer in Neudamm in Ober-Schlesien; P. Nr. 46 (1 bis 192), von J. Goldmann und Genossen, Hausbesitzer in Ostrowo; P. Nr. 53 (1 bis 85), von Heinr. Bruckhausen und Genossen, Hausbesitzer in St. Thönis; P. Nr. 54 von Julius Hey und Genossen, Hausbesitzer in Nordhausen; P. Nr. 59, von W. Jeschke und Genossen, Hausbesitzer in Swinemünde; P. Nr. 78, von Louis Mühter und Genossen, Hausbesitzer in Königsberg i. Pr.; P. Nr. 124, von Julius Bayer und Genossen, Hausbesitzer in Neisse; P. Nr. 310, vom Rathsherrn C. Jandr und Genossen, Hausbesitzer in Schwetz (Weichsel).	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
51.	29.	E. J. Seckerl und Genossen, Hausbesitzer in Görlitz,	beantragen, die Gebäudesteuer herabzusetzen, oder im Falle der Ueberweisung derselben an die Kommunen, letzteren die Erhebung von Zuschlägen zu untersagen.	
52.	26.	Der Vorstand des III. Kommunalen Wahlbezirksvereins in Halle (Saale)	beantragt die gänzliche Beseitigung der Gebäudesteuer.	
53.	28.	Maurermeister E. Hildebrandt und Genossen, Hausbesitzer in Halle (Saale),	desgleichen.	
54.	32.	Die Vorsitzenden der Haus- und Grundbesitzervereine in Barmen und Elberfeld	desgleichen.	
55.	37.	Friedrich Stockhecke, Vorsitzender des Haus- und Grundbesitzervereins in Solingen,	desgleichen.	
56.	261.	Der Vorstand des Haus- und Grundbesitzervereins in Naumburg (Saale)	desgleichen.	
57.	222.	Carl Prinz von Arenberg, Kurator des minderjährigen Herzogs von Arenberg,	beantragt einige Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen zu den, die Bergwerksabgaben betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.	
58.	291.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für den Kreis Kehdingen	bittet, an den Grundzügen der Vorlage festzuhalten und für die baldige Fertigstellung der Steuerreform einzutreten.	
		b. zu dem Entwurfe eines Kommunalabgabengesetzes:		
59.	1.	Die Vertretung der Gemeinde Westerbauer im Landkreise Hagen	bittet um Erleichterung der Gemeindelasten durch Erlaß eines Gesetzes, demzufolge der Staat sämmtliche Volksschullasten und einen Theil der Armenlasten übernimmt.	
60.	17.	Rud. Scholz in Cöln, Vorsitzender des Verbandes der rheinisch-westfälischen Hausbesitzervereine,	beantragt, die Kommunalbesteuerung für die Zukunft gesetzlich dahin zu gestalten, daß jede Doppelbesteuerung, besonders diejenige des unbeweglichen Eigenthums, ausgeschlossen und unmöglich gemacht wird.	
61.	24.	Heinrich, Bürgermeister der Stadt Wald,	beantragt, die direkte Ueberweisung der Realsteuern an die Gemeinden zu unterlassen, dagegen staatsseitig die persönlichen Lasten der Volksschulen und einen Theil der Armenlasten, eventuell durch die Provinzialverbände in Ausdehnung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu übernehmen.	
62.	25.	Der Magistrat und die Stadtverordneten in Höhscheid	desgleichen.	
63.	31.	Der Magistrat und die Stadtverordneten in Ohligs	beantragen, unter Aufhebung der lex Huene, die staatsseitige Uebernahme der durch die Besoldung und Pensionirung der Volksschullehrer erwachsenden Kosten sowie eines Theiles der Armenlasten.	
64.	68.	Aug. Mügge, Vorsitzender des M.-Gladbacher Hausbesitzervereins,	wie P. Nr. 17 (lfde. Nr. 60).	
65.	71.	Der Vorstand des Vereins zum Schutze des Handels und Gewerbes in Schweidnitz	beantragt, in dem Gesetzentwurf Bestimmungen auf Verleihung des Rechts an die Kommunen zur Besteuerung des Hausirhandels und des Detailreisens aufzunehmen.	
66.	87.	Der Vorstand des Posenschen Städtetages	beantragt mehrere Abänderungen des Gesetzentwurfs.	
67.	97.	Der Magistrat zu Rügenwalde	beantragt, den § 34 des Gesetzentwurfs nur nach Streichung der in denselben übernommenen seitherigen Kommunalsteuerprivilegien der Beamten, Geistlichen und Lehrer zuzustimmen.	
68.	275.	Der Gemeindevorstand zu Gaarden, Kreises Plön,	beantragt die Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung in den Gesetzentwurf, daß der Reichsfiskus hinfort zu der kommunalen Besteuerung in ausreichendem Maße herangezogen werde.	
69.	282.	Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen	beantragt einige Abänderungen des Gesetzentwurfs.	
70.	309.	Freiherr Felix von Loë zu Terporten, Vorsitzender des rheinischen Bauernvereins,	beantragt, die §§ 45 bis 49 des Gesetzentwurfs in näher angegebener Weise abzuändern.	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für

c. Abänderungsvorschläge zu den Entwürfen eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und eines Kommunalabgabengesetzes machen:

71 bis 90. P. Nr. 55, der Vorstand des westfälischen Städtetages; P. Nr. 62, der Vorstand des hannoverschen Städtetages; P. Nr. 65, der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Emden; P. Nr. 66 der Vorstand des ostpreußischen Städtetages; P. Nr. 67, der Magistrat zu Moringen; P. Nr. 69, der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Celle; P. Nr. 80, der Magistrat zu Leer; P. Nr. 92, der Magistrat zu Osnabrück; P. Nr. 106, der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Lüneburg; P. Nr. 144, der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Verden; P. Nr. 145, der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Einbeck; P. Nr. 236, der Magistrat zu Göttingen; P. Nr. 259, der Magistrat zu Hildesheim; P. Nr. 280, der Magistrat zu Esens; P. Nr. 295, die Stadtkollegien zu Kiel; P. Nr. 320, der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Osterode; P. Nr. 323, die Bürgermeister des Landkreises Esen; P. Nr. 334, der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Hann. Münden; P. Nr. 337, der Magistrat zu Segeberg in Holstein; P. Nr. 348, der Magistrat zu Königsberg in Preußen.

d. zum Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes:

91.	48.	Das Präsidium des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller	beantragt, die Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen keinenfalls in der Form einer Vermögenssteuer beschließen zu wollen und den darauf bezüglichen Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu dem **Gesetzentwurf,** betreffend **Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen** sind von **Volksschullehrern** die nachbenannten, die Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts betreffenden Petitionen eingegangen und der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesen:

92 bis 119. P. Nr. 34, von Lehrern der Schulinspektion Lohe, Kreis Nienburg (Weser); P. Nr. 35, von A. Schmidt und Genossen in Stargard; P. Nr. 36, von Fahlbusch und Genossen in Lauterberg am Harz und Umgegend; P. Nr. 43, von Kropf in Nieder-Borneck und Genossen; P. Nr. 49, von Mitgliedern des Groß-Neudorfer Lehrervereins; P. Nr. 50, von Lehrern der Ephorie Schleusingen; P. Nr. 51, von Ullrich und Genossen, Lehrer der Städte Hannover und Linden; P. Nr. 52, von B. Kürsten in Ebersleben und Genossen; P. Nr. 56, von Hoppe und Genossen zu Rogäsen; P. Nr. 57, von Germer in Gatersleben und Genossen; P. Nr. 58, von Pfeiffer und Genossen in Freiburg in Schlesien; P. Nr. 60, von Hüttner in Krakau und Genossen; P. Nr. 64, von Beykuffer und Genossen in Celle und Umgegend; P. Nr. 72, von Dudek und Genossen in Czerwionka; P. Nr. 75, von Lehrern des Kreises Neustadt am Rübenberge; P. Nr. 76, vom Lehrerverein Gramschütz-Hochkirch; P. Nr. 88, von H. Kohrs und Genossen in Lüneburg; P. Nr. 89, von Hückel in Culm-Neudorf und Genossen; P. Nr. 90, von Voß in Niepars und Genossen; P. Nr. 91, von J. Jullfs in Ihendorf und Genossen; P. Nr. 126, von Hampel und Genossen in Magdeburg; P. Nr. 134, von Büggeln in Blumenthal und Genossen; P. Nr. 140, von J. Kruse in Neuhaus (Oste) und Genossen; P. Nr. 213, von Callies in Greifenhagen und Genossen; P. Nr. 258, von Schneider und Genossen in Krojanke; P. Nr. 297, von A. Krautwurst in Babitz und Genossen; P. Nr. 306, vom Rektor Rustmann in Nienburg (Weser) und Genossen; P. Nr. 345, von Pohl und Genossen in Liegnitz.

Zu dem **Entwurfe eines Gesetzes,** betreffend die **Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer** sind die nachbenannten Petitionen eingegangen und bis nach Eingang des Entwurfs zurückgelegt:

Diese, von Volksschullehrern ausgehenden Petitionen sind auf Annahme der Vorlage, beziehungsweise unter gleichzeitiger Erhöhung der für die Verbesserung der Lehrergehälter ausgeworfenen Summe und Durchführung dieser Verbesserung mit dem 1. April 1893 gerichtet.

Die größere Mehrzahl derselben beantragt im Weiteren:

· den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes, beziehungsweise Regulirung der Reliktenverhältnisse im Sinne der vom Hause der Abgeordneten am 26. März 1889 beschlossenen Resolution — Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts —, endlich, unter Bewilligung einer sechsten Stufe der Dienstalterszulagen, Gewährung derselben schon vom vollendeten fünften Dienstjahre an, an alle Lehrer ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ihres Wohnorts.

120 bis 309. P. Nr. 73, von Loll l. und Genossen in Stolp in Pommern; P. Nr. 74, von den Volksschullehrern des Kreises Memel; P. Nr. 81, von E. Bartels in Arbergen und Genossen; P. Nr. 82, von Weber l. und Genossen in Magdeburg; P. Nr. 83, von Blasius in Thommendorf und Genossen; P. Nr. 84, von Meis und Genossen in Mühlhausen in Thüringen; P. Nr. 93, von A. Heinrich in Wiewiorken und Genossen; P. Nr. 94, von Hoegel und Genossen in Wiehe; P. Nr. 95, von Grützner in Groß-Carlowitz und Genossen; P. Nr. 96, von Holzfuß in Gr.-Neudorf und Genossen; P. Nr. 100, von P. Niedermeier in Artern und Genossen; P. Nr. 101, von Bennewitz und Genossen in Carzig N.-M.; P. Nr. 102, von Matschull in Friedland in Ostpreußen und Genossen; P. Nr. 103, von Meincke in Weide und Genossen; P. Nr. 104, von Butzke in Anklam und Genossen; P. Nr. 105, von Bittner und Genossen in Jauer; P. Nr. 107, von A. Hartung in Schönstedt und Genossen; P. Nr. 108, von Henschel in Kähme und Genossen; P. Nr. 109, von Roth in Danzig und Genossen; P. Nr. 110, von Selchow und Genossen in Strasburg U.-M. und Umgegend; P. Nr. 111, von W. Scheller und Genossen in Northeim; P. Nr. 112, von Johs. Michaelsen in Schles-

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für

wig und Genossen; P. Nr. 113 von Jocks in Cammin und Genossen; P. Nr. 114, von Thurmann und Genossen in Gnesen und Umgegend; P. Nr. 115, von F. Schläfke und Genossen in Hildesheim; P. Nr. 116, von Stephan und Genossen in Nordhausen; P. Nr. 117, von Willuzki und Genossen in Nikolaiken; P. Nr. 118, von Kowalczyk und Genossen in Zirke; P. Nr. 119, von Dickert und Genossen in Hun-Neinstedt; P. Nr. 122, von H. Hollmann in Beckenhostel und Genossen; P. Nr. 129, von Brieger und Genossen in Schrimm; P. Nr. 130, von Stenzel und Genossen in Nauen und Umgegend; P. Nr. 131, von Jarwel und Genossen in Stargard; P. Nr. 133, von Weise und Genossen in Dobrilugk; P. Nr. 135, von Thies in Meursen und Genossen; P. Nr. 136, von W. Hogrefe in Kirchohsen und Genossen; P. Nr. 137, von Schiel und Genossen in Erfurt; P. Nr. 139, von C. Wolff in Pölitz und Genossen; P. Nr. 141, von Behnecke in Wustrow und Genossen; P. Nr. 142, von Dr. O. Schmeil und Genossen in Halle (Saale); P. Nr. 146, von Gottschling und Genossen in Kunrik; P. Nr. 147, von Fr. Höhndorf und Genossen in Naumburg (Saale); P. Nr. 148, von Hückel in Culm-Neudorf und Genossen; P. Nr. 149, von Piesch und Genossen in Luschen; P. Nr. 150, von Hoffmann und Genossen in Kiel; P. Nr. 151, von Weber in Wettin und Genossen; P. Nr. 152, von Lehrern des Kreises Goldap; P. Nr. 153, von Fülthase und Genossen, Lehrer des Kirchspiels Kinten Saugen; P. Nr. 154, von Weiß und Genossen in Rawitsch; P. Nr. 155, von Speer und Genossen in Oblau; P. Nr. 156, von H. Müller und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 157, von W. Haibach in Freiendiez und Genossen; P. Nr. 158, von Heddaeus in Biedenkopf und Genossen; P. Nr. 159, von Heß in Steinperf und Genossen; P. Nr. 160, von Ed. Kolb und Genossen in Driedorf; P. Nr. 161, von W. Wüst in Holzhausen und Genossen; P. Nr. 162, von L. Th. Müller in Höchst am Main und Genossen; P. Nr. 163, von Müller in Rödelheim und Genossen; P. Nr. 164, von H. Groos in Mandeln und Genossen; P. Nr. 165, von Nickel in Brandobernbdorf und Genossen; P. Nr. 166, von Rothenburger in Emmerichenhain und Genossen; P. Nr. 167, von Nickel in Bremberg und Genossen; P. Nr. 168, von H. Metzen und Genossen in Bockenheim; P. Nr. 169, von Gabel und Genossen in Biebrich-Mosbach; P. Nr. 170, von Jac. Speyer und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 171, von Maurer in Nordenstadt und Genossen; P. Nr. 172, von Becker in Miehlen und Genossen; P. Nr. 173, von H. Schmidt in Marienberg und Genossen; P. Nr. 174, von C. Leidt in Holzappel und Genossen; P. Nr. 175, von A. Betz und Genossen in Herborn; P. Nr. 176, von K. Lieber in Westerburg und Genossen; P. Nr. 177, von W. Eifert in Rüdesheim und Genossen; P. Nr. 178, von E. Baum in Oberems und Genossen; P. Nr. 179, von L. Kolb und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 180, von Preis in Metzhausen und Genossen; P. Nr. 181, von Römer und Genossen in Hermannstein; P. Nr. 182, von Schaefer in Selters und Genossen; P. Nr. 183, von A. J. Endris in Montabaur und Genossen; P. Nr. 184, von Blad in Langenaubach und Genossen; P. Nr. 185, von Strohmann und Genossen in Bad
120 Ems; P. Nr. 186, von Reichard und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 187, von Egenolf in Wilsenroth
bis und Genossen; P. Nr. 188, von C. Haak und Genossen in Breidenbach; P. Nr. 189, von Eckhardt in
309. Gladenbach und Genossen; P. Nr. 190, von J. Wickel und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 191, von K. Schmidt in Runkel und Genossen; P. Nr. 192, von A. Mühl in Königstein und Genossen; P. Nr. 193, von C. Paul in Hahnstätten und Genossen; P. Nr. 194, von Probeck und Genossen in Limburg (Lahn); P. Nr. 195, von Schwab in Dillenburg und Genossen; P. Nr. 196, von Wangenroth in Frohnhausen und Genossen; P. Nr. 197, von D. Schuler in Dotzheim und Genossen; P. Nr. 198, von Dietrich in Brambach und Genossen; P. Nr. 199, von Reusch in Geisenheim und Genossen; P. Nr. 200, von L. Ubrig in Niederlibbach und Genossen; P. Nr. 201, von Geldbach in Battenberg und Genossen; P. Nr. 202, von W. Scheid in Cubach und Genossen; P. Nr. 203, von J. G. Höhler I. in Oberursel und Genossen; P. Nr. 204, von P. Corcilus in Caub am Rhein und Genossen; P. Nr. 205, von Scheppius in Oberlahnstein und Genossen; P. Nr. 206, von W. Küster und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 207, von Fr. Köster und Genossen in Dörsdorf; P. Nr. 208, von Chr. Wagner und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 209, von Philip Thürck und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 210, von A. Schnädter und Genossen in Wiesbaden; P. Nr. 211, von J. Glützmann und Genossen in Cronberg; P. Nr. 212, von Görz in Hachenburg und Genossen; P. Nr. 214, von Brehm und Genossen in Derschlag; P. Nr. 215, von Schrader in Gerbstedt und Genossen; P. Nr. 216, von Dahlke und Genossen in Riesenburg in Westpreußen; P. Nr. 217, von Kamensky und Genossen in Rummelsburg in Pommern; P. Nr. 219, von Hoppe und Genossen in Warchau; P. Nr. 223, von E. Horst in Ellerwald und Genossen; P. Nr. 225, von G. Wandrey in Znin und Genossen; P. Nr. 226, von Bischoff und Genossen in Ueckermünde; P. Nr. 230, von K. Heuer und Genossen in Göttingen; P. Nr. 231, von R. Zielke in Alt-Barkoschin und Genossen; P. Nr. 233, von Braudt in Scharnau und Genossen; P. Nr. 234, von J. Bachaus in Peine und Genossen; P. Nr. 235, von Walpuski und Genossen in Menzgutz; P. Nr. 238, von Flier und Genossen in Gr.-Zünder; P. Nr. 239, von Bloch und Genossen in Konitz; P. Nr. 240, von Thäter in Neskow und Genossen; P. Nr. 241, von dem Lehrerverein in Heringsdorf; P. Nr. 242, von August und Genossen in Gilgenburg und Umgegend; P. Nr. 243, von Günther in Pinne und Genossen; P. Nr. 244, von Cymbrowski in Culmsee und Genossen; P. Nr. 247, von W. Grabbe in Haun.-Münden und Genossen; P. Nr. 248, von Lück und Genossen in Margorin; P. Nr. 249, von J. Saathoff in Backemoor und Genossen; P. Nr. 250, von Beck in Storchnest und Genossen; P. Nr. 251, von Neumann und Genossen in Posewalk; P. Nr. 252, von W. Frey und Genossen in Luckenwalde; P. Nr. 253, von Eichhorn und Genossen in Wittenberg; P. Nr. 254, von Schubert und Genossen in Mixtadt; P. Nr. 255, von J. Hinrichs in Unterlüß und Genossen; P. Nr. 256, von Bahnke in Himmelpfort und Genossen; P. Nr. 262, von Wilkens und Genossen in Kosten und Umgegend; P. Nr. 263 von P. Leiß in Petersdorf und Genossen; P. Nr. 264, von Schalast und Genossen in Laurahütte; P. Nr. 265, von Dill und Genossen in Gumbinnen; P. Nr. 266, von H. Granz in Nieverle und Genossen; P. Nr. 269, von A. Hein und Genossen in Königsberg in

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
120 bis 309.			Preußen; P. Nr. 270, von Fischer in Allenstein und Genossen; P. Nr. 272, von Aust in Buselwitz und Genossen; P. Nr. 273, von A. Schramm und Genossen in Wanne; P. Nr. 276, von Hadeler in Verden und Genossen; P. Nr. 277, von D. Neumann und Genossen in Görlitz; P. Nr. 278, von J. Knechtel und Genossen in Gollup; P. Nr. 279, von Schneider in Löwen in Schlesien und Genossen; P. Nr. 283, von Frener und Genossen in Gottesberg; P. Nr. 284 von G. Vollmer in Walsrode und Genossen; P. Nr. 285, von Kowronski und Genossen in Güldenhof; P. Nr. 286, von Linke in Muskau und Genossen; P. Nr. 287, von Schwägermann in Seershausen und Genossen; P. Nr. 288, von Gräfer und Genossen in Greifswald; P. Nr. 289, von G. Lakoschus und Genossen in Schneidemühl; P. Nr. 290, von Herzka und Genossen in Kolmar in Posen, P. Nr. 293, von H. Pieper in Liebenau und Genossen; P. Nr. 296, von Wendler und Genossen in Bernstadt; P. Nr. 298, von A. König und Genossen in Dorum; P. Nr. 301, von J. Meiß in Conneseld und Genossen; P. Nr. 302, von E. Preuß und Genossen in Graudenz; P. Nr. 304, von Callies in Greifenhagen und Genossen; P. Nr. 305, von Heumann in Herrnstadt und Genossen; P. Nr. 307, von L. Wolff in Delitz am Berge und Genossen; P. Nr. 315, von Baltrusch in Ragnit und Genossen; P. Nr. 316, von Eckhoff in Bargstedt und Genossen; P. Nr. 318, von Hardt in Tapiau und Genossen; P. Nr. 319, von Engel in Fordon und Genossen; P. Nr. 321, von Arndt und Genossen in Neutomischel; P. Nr. 322, von F. Höhne in Mahlpfuhl und Genossen; P. Nr. 325, von Busemann in Aurich und Genossen; P. Nr. 327, von Räther in Gützow und Genossen; P. Nr. 328, von M. Fey in Bebra und Genossen; P. Nr. 329, von Köppen in Julienfelde und Genossen; P. Nr. 330, von C. Schlenker in Rüstern und Genossen; P. Nr. 331, von Kassakatis in Letzkauerwerde und Genossen; P. Nr. 332, von Rosinski und Genossen in Regenwalde; P. Nr. 333, von Kirsch in Gerdauen und Genossen; P. Nr. 335, von Fleig und Genossen in Posen; P. Nr. 336, von Fischer in Kernein und Genossen; P. Nr. 338, von Marquardt und Genossen in Cobram; P. Nr. 339, von Weykamp in Janowitz und Genossen; P. Nr. 340, von Rosenberg und Genossen in Brandenburg (Havel); P. Nr. 341, von Ebertin und Genossen in Rothenburg i. d. Ober-Lausitz; P. Nr. 342, von Thornm in Zinten und Genossen; P. Nr. 343, von Knoff in Oberkerbswalde und Genossen; P. Nr. 344, von Möller und Genossen in Böhl; P. Nr. 346, von Müller I und Genossen in Liegnitz	
			Ferner sind von **Volksschullehrern** die nachbenannten Petitionen eingegangen und bis nach Eingang des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer, zurückgelegt:	
310.	79.	H. Wiebe in Uslar und Genossen		
311.	99.	Rektor Henckel in Borkenem und Genossen		
312.	123.	Friese in Leimbach und Genossen		
313.	220.	Wichels und Genossen in Gestemünde		
314.	224.	G. Eden in Holtland und Genossen		
315.	227.	L. V. Sterrenberg und Genossen in Lehe		
316.	228.	Die Volksschullehrer der Schul-Inspektion Limmer		
317.	229.	Feise in Schellerten und Genossen	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes, die Regelung der Relikten-verhältnisse sowie die Beseitigung der Heranziehung des Stellen-einkommens zur Aufbringung des Ruhegehaltes.	
318.	245.	Rektor Habort in Wittmund und Genossen		
319.	246.	W. Kaufmann in Hameln und Genossen		
320.	257.	J. H. Afendorf in Kirch-wevde und Genossen		
321.	267.	Hauptlehrer Grünefeld in Wiesens und Genossen		
322.	271.	F. Wagenfeld in Dissen und Genossen		
323.	317.	Fischer und Genossen in Nienburg		
324.	85.	Fr. Ulrich und Genossen in Hannover und Linden		
325.	120.	Hauptlehrer Prinzhorn in Burgdorf und Genossen		
326.	237.	W. Thies in Stapel und Genossen	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungs- sowie eines Wittwen- und Waisenversorgungsgesetzes.	
327.	268.	Kantor Fr. Quern in Gehrden und Genossen		
328.	294.	Dahlgrün in Hameln und Genossen		

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
329.	303.	Rektor E. Fargel in Sarstedt und Genossen	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungs- sowie eines Wittwen- und Waisenversorgungsgesetzes.	
330.	314.	Hauptlehrer Rademacher in Posthausen und Genossen		
331.	127.	Hampel und Genossen in Magdeburg		
332.	138.	Dumcke und Genossen in Konitz	beantragen die Regelung der Reliktenverhältnisse der Volksschullehrer im Sinne der vom Hause der Abgeordneten am 26. März 1889 beschlossenen Resolution.	
333.	218.	Hoppe und Genossen in Warchau bei Groß-Wusterwitz		
334.	347.	Staude und Genossen in Liegnitz		
335.	132.	Abbetmeyer in Loecum und Genossen	bitten um Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer und um Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts.	
336.	308.	A. Peper in Gronau und Genossen		
337.	121.	Blankmann in Leer und Genossen	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes.	
338.	125.	Meinecke in Einbeck und Genossen		
339.	232.	H. Gleue in Schwarmstedt und Genossen		
340.	128.	Hampel und Genossen in Magdeburg	beantragen den Lehrern an städtischen Schulen die gesammte auswärtige Dienstzeit bei Bemessung der Gehaltszulagen anzurechnen.	
341.	313.	Merten und Genossen in Harburg		
342.	292.	Rektor Remme in Bramsche und Genossen	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes; Regelung der Reliktenverhältnisse; Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts und die Gewährung der Dienstalterszulagen an alle Lehrer, auch in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern.	
343.	312.	Oberlehrer Zeigenbaum in Uelzen und Genossen	beantragen die Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts; die Regelung der Reliktenverhältnisse im Sinne der vom Hause der Abgeordneten am 26. März 1889 beschlossenen Resolution und Gewährung der Dienstalterszulagen schon nach vollendetem fünften Dienstjahre, Erhöhung des Maximalsatzes derselben auf 600 ℳ, sowie Gewährung derselben an alle Lehrer, auch in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern.	
344.	86.	Wilke und Genossen in Burg bei Magdeburg	bitten, den Lehrern der Stadt Burg die staatlichen Dienstalterszulagen zu gewähren.	
345.	98.	Jürgen Petersen und Genossen in Flensburg	bitten um Gewährung der Dienstalterszulagen an alle Lehrer ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ihrer Wohnorte und um Erhöhung der höchsten Stufe der Dienstalterszulagen auf 600 ℳ.	
346.	326.	van der Laan und Genossen in Emden	beantragen, den Volksschullehrern in Emden (13 700 Einwohner) die staatlichen Dienstalterszulagen sowie Wohnungs- und Feuerungsgeld zu bewilligen.	
347.	311.	W. Rühmann in Ostlutter bei Lutter am Barenberge und Genossen	bitten um Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens ꝛc., event. um den Erlaß eines Lehrerbesoldungs- und eines Reliktenversorgungsgesetzes.	
348.	299.	Krönke in Lüdingworth und Genossen	bitten um Annahme der Gesetzentwürfe, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens ꝛc. und betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.	

Berlin, den 9. Februar 1893.

Das Büreau des Herrenhauses.

Digitized by Google

№ 30.

Berlin, den 9. Februar 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Mittheilung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Ausführung der Eisenbahn-Verstaatlichungsgesetze, Nr. 43 der Drucksachen,

durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Dem Präsidium beehre ich mich, hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
das Präsidium des Herrenhauses
hier.

№ 31.

Antrag.

Fürst **von Hatzfeldt-Trachenberg**. Das Herrenhaus wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

künftig in dem Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung

1. Kapitel 106 Titel 12. — Zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulirungen — anstatt 500 000 ℳ zu setzen: 3 000 000 ℳ.
2. Kapitel 107 Titel 1. — Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landkultur im Allgemeinen ꝛc. — anstatt 310 000 ℳ zu setzen: 500 000 ℳ.

№ 32.

Berlin, den 10. Februar 1893.

Dem Präsidium beehren wir uns hierneben

den Bericht über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen

mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Herrenhauses bringen zu wollen.

Der Finanzminister. **Miquel.** Der Minister der öffentlichen Arbeiten. **Thielen.**

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Bericht

über

die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen.

Im letzten Absatze des § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1878 (Gesetz-Samml. S. 259), die Fertigstellung der Berliner Stadteisenbahn für Staatsrechnung betreffend, ist bestimmt, daß der Erlös, welcher durch die Veräußerung von über Bedarf angekauften Grundstücken beziehungsweise Grundstückstheilen erzielt wird, in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten, noch offen stehenden Kredite zu verwenden, und daß über diese Verwendung dem Landtage alljährlich Bericht zu erstatten sei.

Dieser Bestimmung ist jetzt das vierzehnte Mal zu genügen.

Seit Erstattung des dreizehnten Berichts (Nr. 24 der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 37 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der Session 1892) sind zur Vereinnahmung gelangt:

1. Theilzahlung auf den überhaupt 649 000 ℳ betragenden Erlös für eine 23 a 26 qm große Fläche des Grundstücks Band 43 Nr. 2637 des Grundbuchs von der Königstadt . . . 149 000 ℳ
abzüglich der Verkaufsprovision von . . . . . 3 245 „
mit . . . . 145 755 ℳ
(Der Rest von 500 000 ℳ ist gegen hypothekarische Sicherheit und Zinsen bis spätestens 1. Oktober 1895 gestundet.)
2. Erlös für verschiedene Flächen der im Grundbuche von Charlottenburg eingetragenen Grundstücke, und zwar:
für 41 qm von dem Grundstück Bd. 75 Nr. 2932
„ 15 „ „ „ „ Bd. 76 Nr. 2948
„ 8 „ „ „ „ Bd. 76 Nr. 2957
zusammen für 64 qm . . . . 320 „
also insgesammt . . . . 146 075 ℳ.

Der Betrag zu 1 ist auf dem Konto zur Ausführung des Eisenbahnkreditgesetzes vom 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20), der Betrag zu 2 auf dem Konto zur Ausführung des Eisenbahnkreditgesetzes vom 9. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 69) vereinnahmt. Die auf Grund dieser Gesetze im Wege der Anleihe flüssig zu machenden Geldsummen haben sich hierdurch um gleich hohe Beträge ermäßigt.

Der Finanzminister. **Miquel.** Der Minister der öffentlichen Arbeiten. **Thielen.**

Digitized by Google

№ 33.

Berlin, den 7. März 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Februar d. J. vorgelegte Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1892 — Nr. 44 und Nr. 84 zu 11 der Drucksachen — berathen und beschlossen:

die Denkschrift in Nr. 44 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Dem Präsidium beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
das Präsidium des Herrenhauses.

№ 34.

Berlin, den 9. März 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 22. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Dem Präsidium beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs (vergl. Nr. 65 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
das Präsidium des Herrenhauses
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

№ 35.

Berlin, den 10. März 1893.

Dem Präsidium beehre ich mich hierneben mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung beglaubigte Ausfertigungen der von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung beschlossenen Gesetzentwürfe,

a) betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94,

b) betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94,

nebst Anlagen zu dem Gesetzentwurf ad a, und zwar:

dem Haupt-Etat,

den Spezial-Etats von folgenden Verwaltungen:

1. Domänenverwaltung,
2. Forstverwaltung,
3. Verwaltung der direkten Steuern,
4. Verwaltung der indirekten Steuern,
5. Lotterieverwaltung,
6. Seehandlungsinstitut,
7. Münzverwaltung,
8. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
9. Eisenbahnverwaltung,
10. Staatsschuldenverwaltung,
11. Herrenhaus,
12. Haus der Abgeordneten,
13. Allgemeine Finanzverwaltung,
14. Büreau des Staatsministeriums,
15. Staatsarchive,
16. General-Ordenskommission,
17. Geheimes Civilkabinet,
18. Ober-Rechnungskammer,
19. Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, Disziplinarhof, Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte,
20. Gesetzsammlungsamt in Berlin,
21. Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger,
22. Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen,
23. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
24. Finanzministerium,
25. Bauverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,

Digitized by Google

26. Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe,
27. Justizverwaltung,
28. Ministerium des Innern,
29. Landwirthschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
30. Gestütverwaltung,
31. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
32. Kriegsministerium,

ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
das Präsidium des Herrenhauses
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94 wird

in Einnahme
auf 1 893 313 260 Mark und

in Ausgabe
auf 1 893 313 260 Mark,

nämlich:
auf 1 844 103 255 Mark an fortdauernden und
auf 49 210 005 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgesetzt.

§ 2.

Im Jahre vom 1. April 1893/94 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1895 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 57 800 000 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

Staatshaushalts-Etat

für das Jahr

vom 1. April 1893/94.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		A. Einzelne Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—9.	Domänen	29 055 030
2.	1—13.	Forsten	65 488 000
		Summa Kap. 1 und 2	94 543 030
		Davon geht ab:	
		die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Thlr., einschließlich 548 240 Thlr. Gold	7 719 296
		Bleiben	86 823 734
2a.	1.	Fällt aus.	
3.	—	Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken	1 950 000
		Summa I	88 773 734
		II. Finanzministerium.	
4.	1—10.	Direkte Steuern	185 166 000
5.	1—20.	Indirekte Steuern	71 164 000
6.	1—7.	Lotterie	73 013 700
7.	1.	Seehandlungs-Institut	1 835 000
		Münzverwaltung.	
8.	1—2.	Münze in Berlin	342 560
8a.	1.	Probiranstalt in Frankfurt a. M	8 840
		Summa Kap. 8 und 8a	351 400
		Summa II	331 530 100
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9.	1—19.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	138 361 229
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	937 407 000
11—17.	—	Fallen aus.	
18.	—	Main-Neckar-Bahn	464 056
19.	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	402 851
20.	1—7.	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	208 174
21.	1.	Sonstige Einnahmen	250 000
		Summa IV	938 732 081
		Dazu: „ III	138 361 229
		„ II	331 530 100
		„ I	88 773 734
		Summa A. Einzelne Einnahmezweige	1 497 397 144

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Hauptverwaltung der Staatsschulden	249 300
23a.	1—2.	Herrenhaus	1 032
23b.	1.	Haus der Abgeordneten	1 380
		Summa I	251 712
24.	1—17.	II. Allgemeine Finanzverwaltung	311 788 992
		Summa B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	312 040 704
		C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
25a.	1.	Büreau des Staatsministeriums	4 220
25b.	1—3.	Staatsarchive	4 080
25c.	1—2.	General-Ordenskommission	16 470
25d.	1—2.	Geheimes Civilkabinet	6 556
25e.	1.	Ober-Rechnungskammer	374
25f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	7 200
25g.	1—2.	Gesetzsammlungsamt in Berlin	172 830
25h.	1—3.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	755 000
25i.	1—4.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	1 198 264
		Summa I	2 164 994
26.	1—2.	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	4 600
27.	1—14.	**III. Finanzministerium**	2 558 061
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
28.	1—6.	Bauverwaltung	1 917 792
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29.	1—7.	Handels- und Gewerbeverwaltung	1 957 162
30.	1—6.	**VI. Justizministerium**	57 780 000
31.	1—8.	**VII. Ministerium des Innern**	11 019 058
		VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
32.	1—7.	Landwirthschaftliche Verwaltung	1 408 904
33.	1—11.	Gestütverwaltung	2 246 830
		Summa VIII	3 655 734
34.	1—6.	**IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	2 817 661
35.	1.	**X. Kriegsministerium**	350
		Summa C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	83 875 412
		Dazu: „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	312 040 704
		„ A. Einzelne Einnahmezweige	1 497 397 144
		Summa der Einnahme	1 893 313 260

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.		
1.	1—23.	Domänen	6 819 440	728 718,22
		Forsten.		
2.	1—35.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes	31 147 480	422 773
3.	1—8.	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	200 020	1 600
4.	1—6.	Allgemeine Ausgaben	2 933 500	—
		Summa Kap. 2 bis 4	34 281 000	424 373
5.	—	Fällt aus.		
		Summa I	41 100 440	1 153 091,22
		II. Finanzministerium.		
6.	1—27.	Direkte Steuern	16 576 400	83 522
		Indirekte Steuern.		
7.	1—4.	Central-Stempel- und Drucksachenverwaltung	231 830	—
8.	1—8.	Provinzial-Steuerverwaltung	2 627 820	—
9.	1—10.	Zoll- und Steuererhebung und Kontrole	25 975 890	332,67
10.	1—11.	Allgemeine Ausgaben	3 088 560	—
		Summa Kap. 7 bis 10	31 924 100	332,67
11.	1—8.	Lotterie	64 032 800	—
12.	—	Seehandlungs-Institut. Die Verwaltungskosten im Betrage von 290 000 ℳ werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.		
		Münzverwaltung.		
13.	1—10.	Münze in Berlin	329 760	—
13a.	1—9.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	8 450	—
		Summa Kap. 13 und 13a	338 210	—
		Summa II	112 871 510	83 854,67
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
14.	1—13.	Bergwerke	84 925 032	—
15.	1—13.	Hütten	21 305 444	—
16.	1—13.	Salzwerke	5 466 373	—
17.	1—8.	Badeanstalten	181 820	—
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	3 706 364	—
		Verwaltungskosten.		
19.	1—10.	Ministerialabtheilung für das Bergwesen	212 340	—
20.	1—11.	Ober-Bergämter	1 446 012	—
21.	1—11.	Bergtechnische Lehranstalten	557 295	300
22.	1—13.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben	1 298 087	15 870
		Summa III	119 098 767	16 170

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.		
23.	1—19.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	595 181 000	184 164,50
24/28.	—	Fallen aus.		
29.	1—2.	Main-Neckar-Bahn	75 427	—
30.	1—2.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	10 800	—
31.	1—4.	Zinsen und Tilgungsbeträge	3 782 124	—
32.	1—19.	Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariat zu Berlin	1 403 238	—
33.	—	Fällt aus.		
		Summa IV	600 452 589	184 164,50
		Dazu: „ III	119 098 767	16 170
		„ II	112 871 510	83 854,67
		„ I	41 100 440	1 153 091,22
		Summa A. Betriebs- rc. Kosten	873 523 306	1 437 280,39
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
		I. Dotationen.		
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	8 000 000	—
		Oeffentliche Schuld.		
35.	1—13.	Verzinsung	239 660 340,42	—
36.	1—8.	Tilgung	17 079 452,86	—
37.	1—2.	Außerordentliche Tilgung	20 167 209,85	—
37a.	1.	Bildung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds für Zwecke der Eisenbahnverwaltung, event. zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen	—	—
38.	—	Renten	1 429 555,70	—
39.	1—10.	Verwaltungskosten	1 102 491,17	—
		Summa Kap. 35 bis 39	279 439 050	—
		Beide Häuser des Landtags.		
40.	1—9.	Herrenhaus	180 280	3 000
41.	1—10.	Haus der Abgeordneten	1 200 020	2 500
		Summa Kap. 40 und 41	1 380 300	5 500
		Summa I	288 819 350	5 500
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.		
42.	1—2.	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	210 926 595	—
43.	1—17.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse rc.	105 316 343	225 094,09
		Summa II	316 242 938	225 094,09
		Dazu: „ I	288 819 350	5 500
		Summa B. Dotationen rc.	605 062 288	230 594,09
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staatsministerium.		
44.	1—15.	Büreau des Staatsministeriums	327 780	—
45.	1—12.	Staatsarchive	350 572	—
46.	1—8.	General-Ordenskommission	200 930	—
47.	1—10.	Geheimes Civilkabinet	142 030	—
48.	1—13.	Ober-Rechnungskammer	859 080	—
49.	1—2.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	13 600	—
50.	—	Disziplinarhof	10 770	—
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400	—
52.	1—3.	Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600	—
53.	1—11.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	677 440	—
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000	—
54a.	1—11.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	1 198 264	1 470
		Summa I	4 740 466	1 470

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
55.	1—3.	Ministerium	92 600	—
56.	1—6.	Gesandtschaften	447 900	6 000
		Summa II	540 500	6 000
		III. Finanzministerium.		
57.	1—13.	Ministerium	1 149 700	600
58.	1—16.	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission, des Dirigenten und der Mitglieder der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	13 791 000	27 286
59.	1—10.	Rentenbanken	648 129	34 377,46
60.	1—10.	Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalten	5 511 800	1 351 800
61.	1—5.	Verwaltungs- und Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin	144 900	—
62.	1—8.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen	40 521 467	1 295 467
63.	1—4.	Allgemeine Fonds	2 816 900	12 000
		Summa III	64 583 896	2 721 530,46
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
64.	1—14.	Ministerium	897 412	—
65.	1—20.	Bauverwaltung	21 179 750	25 158
66.	1—4.	Vermischte Ausgaben	277 020	4 920
		Summa IV	22 354 182	30 078
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
67.	1—14.	Ministerium	436 355	4 800
68.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung	2 173 359	15 200
69.	1—13.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	2 443 613	4 750
69a.	1—7.	Königliche Porzellanmanufaktur	1 059 890	1 700
69b.	1—6.	Königliches Institut für Glasmalerei	58 850	—
70.	1—4.	Vermischte Ausgaben	24 800	—
		Summa V	6 196 867	26 450
		VI. Justizministerium.		
71.	1—11.	Ministerium	586 020	—
72.	1—3.	Justiz-Prüfungskommission	40 200	—
73.	1—16.	Oberlandesgerichte	4 337 814,86	11 577,86
74.	1—26.	Landgerichte und Amtsgerichte	69 851 897,14	34 914
75.	1—16.	Besondere Gefängnisse	2 477 042	30 645
76.	1—3.	Wartegelder 2c. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten	682 000	682 000
77.	—	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen mit Ausschluß der Gebühren für die Vertheidiger	8 967 000	—
78.	—	Transportkosten	479 000	—
79.	—	Post- und Telegraphengebühren	2 704 000	—
80.	1—7.	Sonstige Ausgaben	2 568 026	—
81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 308 000	—
82.	—	Ausgabe an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	30 000	—
		Summa VI	94 031 000	759 136,86
		VII. Ministerium des Innern.		
83.	1—12.	Ministerium	645 901	—
84.	1—12.	Statistisches Büreau	408 350	—
85.	1—7.	Oberverwaltungsgericht	546 070	1 500
86.	—	fällt aus.		
87.	1—2.	Standesämter	346 110	—
		Seite	1 946 431	1 500

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	1 946 431	1 500
88.	1—2.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	262 225	—
89.	—	Fällt aus.		
90.	1—11.	Landräthliche Behörden und Aemter	7 774 160,10	39 109,10
91.	1—15.	Lokal-Polizeiverwaltung in Berlin	11 852 104	29 200
92.	1—13.	Lokal-Polizeiverwaltung in den Provinzen	6 962 432,33	22 226,72
93.	1—4.	Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen	782 136	—
94.	1—9.	Landgendarmerie	10 605 078,86	600
95.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	1 954 359	—
96.	1—11.	Strafanstaltsverwaltung	9 073 062,24	9 946,21
97.	1—9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	842 150,55	4 971,59
98.	1—5.	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	112 861,92	11 010,37
		Summa VII	52 167 001	118 563,99
		VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Landwirthschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums.		
99.	1—11.	Ministerium	919 320	—
100.	1—8.	Ober-Landeskulturgericht	138 415	—
101.	1—16.	Generalkommissionen	6 002 277	1 600
102.	1—16.	Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	1 149 747	1 100
103.	1—17.	Thierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	891 154	21 083
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht	703 420	—
105.	1—8.	Förderung der Fischerei	306 345	—
106.	1—12.	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	1 579 174	300
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben	591 900	—
		Summa Kap. 99 bis 107	12 281 752	24 083
108.	1—33.	Gestütverwaltung	4 610 790	9 037
		Summa VIII	16 892 542	33 120
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
109.	1—14.	Ministerium	1 127 680	—
110.	—	Fällt aus.		
111.	1—8.	Evangelischer Oberkirchenrath	152 267	—
112.	1—8.	Evangelische Konsistorien	1 207 907,24	8 807,14
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen	1 593 094,59	111 530,30
114.	—	Fällt aus.		
115.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 255 790,47	—
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 297 924,34	15 952
116a.	—	Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien	581 551	—
118.	1—3.	Prüfungskommissionen	99 079	—
119.	1—17.	Universitäten	8 104 106,38	558 643,85
120.	1—13.	Höhere Lehranstalten	7 864 225,12	131 547,16
121.	1—47.	Elementar-Unterrichtswesen	62 127 979,28	360 814,29
122.	1—44.	Kunst und Wissenschaft	4 031 978	45 734
123.	1—15.	Technisches Unterrichtswesen	1 647 562	32 018
124.	1—15.	Kultus und Unterricht gemeinsam	10 718 171,68	228 686,71
125.	1—21.	Medizinalwesen	1 838 930,97	74 319,83
126.	1—4.	Allgemeine Fonds	186 877,93	48 193,30
		Summa IX	103 883 125	1 616 246,58

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		X. Kriegsministerium.		
127.	1—9.	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin	128 082	—
		Summa X für sich.		
		Dazu: Summa IX. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	103 883 125	1 616 246,58
		» VIII. Ministerium für Landwirthschaft ꝛc.	16 892 542	33 120
		» VII. Ministerium des Innern	52 167 001	118 563,99
		» VI. Justizministerium	94 031 000	759 136,86
		» V. Ministerium für Handel und Gewerbe	6 196 867	26 450
		» IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	22 354 182	30 078
		» III. Finanzministerium	64 583 896	2 721 530,46
		» II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	540 500	6 000
		» I. Staatsministerium	4 740 466	1 470
		Summa C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	365 517 661	5 312 595,89
		Dazu: » B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	605 062 288	230 594,09
		» A. Betriebs- ꝛc. Kosten	873 523 306	1 437 280,39
		Summa der dauernden Ausgaben	1 844 103 255	6 980 470,37
		Allgemeine Bemerkungen. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
		I. Staatsministerium.		
1.	1.	Staatsarchive	80 000	—
		Summa I	80 000	—
		II. Finanzministerium.		
2.	1.	Verwaltung der direkten Steuern	2 160 500	—
3.	1.	Verwaltung der indirekten Steuern	220 000	—
		Summa II	2 380 500	—
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
4.	1—93.	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	19 834 750	—
5.	1—52.	Bauverwaltung	13 673 419	—
		Summa III	33 508 169	—
		IV. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
6.	1—6.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	1 503 300	—
7.	1—9.	Handels- und Gewerbeverwaltung	286 600	—
		Summa IV	1 789 900	—
8.	1—28.	**V. Justizministerium**	3 398 400	—
9.	1—10.	**VI. Ministerium des Innern**	985 055	—
		VII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.		
10.	1.	Domänen	300 000	—
11.	1—3.	Forsten	2 050 000	—
12.	1—11.	Landwirthschaftliche Verwaltung	1 203 600	—
13.	1—7.	Gestütverwaltung	243 400	—
		Summa VII	3 797 000	—
		Seite	45 919 024	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	45 919 024	—
14.	1—62.	**VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	3 283 081	—
15.	1.	**IX. Kriegsministerium**	7 900	—
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	49 210 005	—

Allgemeine Bemerkungen.

I. Bei sämmtlichen extraordinären Baufonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

II. Von den durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Krediten sind als definitiv erspart zu löschen:

A. Für Staats-Eisenbahnbauten:

a) von den durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305) bewilligten Krediten, und zwar:
1. von 152 250 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Berlin nach Wetzlar ..... 315 440,89 ℳ.
2. von 8 700 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Hanau nach Friedberg ..... 66 088,82 „
Summa a .... 381 529,71 ℳ.

b) von den durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 32) bewilligten Krediten, und zwar:
1. von 1 685 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Blumenberg über Wanzleben und Seehausen nach Eilsleben ..... 80 833,68 ℳ.
2. von 1 222 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Altenkirchen nach Hachenburg ..... 143 299,85 „
Summa b .... 224 133,53 ℳ.

c) von den durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 280) bewilligten Krediten, und zwar:
1. von 3 910 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Hohenstein über Schöneck nach Berent 12 417,21 ℳ.
2. von 2 630 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Osnabrück nach Brackwede ..... 33 247,36 „
3. von 2 285 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Westerburg nach Hachenburg ..... 129 569,76 „
Summa c .... 175 234,33 ℳ.

d) von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85) bewilligten Krediten, und zwar:
1. von 9 600 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Lauenburg nach Oldesloe ..... 4 400 000,00 ℳ.
2. von 3 290 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Praust über Zuckau nach Carthaus 12 497,91 „
3. von 7 030 000 ℳ. zur Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der durch dieses Gesetz genehmigten Bahnen ..... 410 068,94 „
4. von 355 000 ℳ. zur Umgestaltung und Erweiterung des Bahnhofs Wildpark .. 37 491,24 „
Summa d .... 4 860 058,09 ℳ.

e) von den durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 105) bewilligten Krediten, und zwar:
1. von 1 084 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Simonsdorf nach Tiegenhof ..... 14 045,67 ℳ.
2. von 1 115 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Merseburg nach Mücheln ..... 150 000,00 „
3. von 950 000 ℳ. zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Saarbrücken-Saargemünd ..... 8 732,94 „
4. von 450 000 ℳ. zur Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Bochum und Wanne ..... 44 165,98 „
Summa e .... 216 944,59 ℳ.

f) von dem durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) bewilligten Kredit von 1 450 000 ℳ. zur Erbauung des Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion in Bromberg ..... 1 683,93 ℳ.

g) von den durch das Gesetz vom 19. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 125) bewilligten Krediten, und zwar:
1. von 640 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Schmallenberg nach Fredeburg ..... 57 913,83 „
2. von 1 520 000 ℳ. zum Bau der Bahn von Krebsöge nach Radevormwald .... 225 709,90 „
Summa g .... 283 623,73 ℳ.

Digitized by Google

h) von den durch das Gesetz vom 1. April 1887 (Gesetz-Samml. S. 97) bewilligten Krediten, und zwar:

1.	von 2 800 000 ℳ zum Bau der Bahn von Pratau nach Torgau	400 000,00 ℳ.
2.	von 880 000 ℳ zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Prittitz-Zeitz-Crossen	9 762,72 »
3.	von 616 000 ℳ zur Vereinigung der Oberschlesischen mit der Rechte-Oder-Uferbahn auf der Strecke Tarnowitz-Beuthen	269,73 »
4.	von 475 000 ℳ zur Einführung der Bahn Neuß-Neersen-Rheydt-Maar in den Bahnhof Rheydt der Linie Düsseldorf-Aachen	882,99 »
	Summa h	410 915,44 ℳ.

i) von dem durch das Gesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 80) bewilligten Kredit von 556 000 ℳ zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Danzig-Joppot . . 111 223,51 ℳ.

k) von den durch das Gesetz vom 8. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 69) bewilligten Krediten, und zwar:

1.	von 424 000 ℳ zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Niederschelden-Betzdorf	1 279,50 ℳ.
2.	von 320 000 ℳ zu dergl. auf den Bahnhöfen der Strecke Oberhausen-Duisburg	61 902,60 »
3.	von 375 000 ℳ zu dergl. auf den Bahnhöfen der Strecke Crefeld-Kempen	593,81 »
4.	von 276 000 ℳ zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung der Bahnanlagen in Neufahrwasser und Herstellung einer Schienenverbindung derselben mit dem Bahnhofe in Danzig (Olivaer Thor)	1 707,50 »
	Summa k	65 483,41 ℳ.
Dazu:	» i	111 223,51 »
	» h	410 915,44 »
	» g	283 623,73 »
	» f	1 683,93 »
	» e	216 944,59 »
	» d	4 860 058,09 »
	» c	175 234,33 »
	» b	224 133,53 »
	» a	381 529,71 »
	Summa A	6 730 830,27 ℳ.

B. Zum Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat und für die Baubedürfnisse dieser Eisenbahnunternehmungen.

a) von dem durch das Gesetz vom 24. Januar 1885 (Gesetz-Samml. S. 11) bewilligten Kredit von 42 232 900 ℳ zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Rechte-Oder-Ufer und der Altona-Kieler Eisenbahn 268 245,93 ℳ.

b) von den durch das Gesetz vom 9. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 69) bewilligten Krediten, und zwar:

1.	von 500 000 ℳ zum Umtausch von 3 500 000 ℳ Aktien Litt. C der Unterelbischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$prozentigen konsolidirten Anleihe	1 700,00 ℳ.
2.	von 490 400 ℳ zum Umtausch von 1 716 300 ℳ Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft in dergl.	1 000,00 »
3.	von 1 874 200 ℳ zum Umtausch von 1 513 800 ℳ Prioritäts-Stammaktien derselben Gesellschaft in dergl.	500,00 »
	Summa b	3 200,00 ℳ.
Dazu:	» a	268 245,93 »
	Summa B	271 445,93 ℳ.

C. Zur Beseitigung von Verheerungen ꝛc.:

1.	von dem durch das Gesetz vom 13. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 103) und vom 8. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 102) bewilligten Kredit von 34 000 000 ℳ zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr und Sommer 1888 herbeigeführten Verheerungen	7 783 000,00 ℳ.
2.	von dem durch das Gesetz vom 12. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 135) bewilligten Kredit von 5 227 000 ℳ zur Verbesserung märkischer Wasserstraßen	486 780,28 »
	Summa C	8 269 780,28 ℳ.
Dazu:	» B	271 445,93 »
	» A	6 730 830,27 »
	Gesammtsumme	15 272 056,48 ℳ.

Digitized by Google

Abschluß.		Betrag für 1. April 1893/94 Mark.
Es betragen:		
1. die Einnahmen		1 893 313 260
2. die dauernden Ausgaben	1 844 103 255 ℳ	
3. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	49 210 005 „	
		1 893 313 260

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

№ 35 A.

Anlagen
zum
Staatshaushalts-Etat
für
das Jahr vom 1. April 1893/94.

Abtheilung I,
enthaltend
die Spezial-Etats:

Nr. 1. der Domänenverwaltung,
» 2. der Forstverwaltung,
» 3. der Verwaltung der direkten Steuern,
» 4. der Verwaltung der indirekten Steuern,
» 5. der Lotterieverwaltung,
Nr. 6. des Seehandlungsinstituts,
» 7. der Münzverwaltung,
» 8. der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
» 9. der Eisenbahnverwaltung.

№ 1.
Etat der Domänenverwaltung
für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94 Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
1.	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domänenobjekten, als: Erb-, Grund- und Domänenzins, Kanon, Einnahmen für Naturalprästationen, Zinsen von bäuerlichen Inventarien- (Hofwehr-) Geldern und unbeständige Gefälle	1 135 833	—
	2.	Domänen-Amortisationsrenten	5 957 584	—
	3.	Ertrag von Domänenvorwerken	14 044 823	—
	4.	Ertrag von anderen Domänengrundstücken, Mühlen und Fischereien	4 615 215	—
	5.	Ertrag von Mineralbrunnen und Badeanstalten, nämlich der Mineralbrunnen zu Niederselters, Fachingen, Ems, Langenschwalbach, Weilbach und Geilnau, sowie der Bäder Ems, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach, Nenndorf, Rehburg, Nordernei und Cranz	2 341 675	—
	6.	Aus der Nutzung des Bernsteinregals	710 000	—
	7.	Zinsen von Aktivkapitalien	21 776	—
	8.	Renten, welche das Deutsche Reich gemäß § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) an den Bundesstaat Preußen zu zahlen hat, nämlich: a) an Stelle der Revenüen-Ueberschüsse von den bestehen bleibenden ehemals preußischen Festungen 72 572 ℳ b) für die Erträgnisse von ehemals preußischen Militärgrundstücken 16 724 » c) für die Erträgnisse von ehemals preußischen Marinegrundstücken in Wilhelmshaven 6 735 » d) für die Erträgnisse von ehemals preußischen Postgrundstücken 1 500 » zusammen	97 531	—
	9.	Sonstige vermischte Einnahmen und zur Abrundung der Einnahmen in den Kassen-Etats	130 593	—
		Summa der Einnahmen	29 055 030	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
1.		**A. Dauernde Ausgaben.**		
		Besoldungen.		
	1.	a) 39 Domänen-Rentbeamte mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 105 300 ℳ, außerdem pensionsfähige Zulagen für die Beamten in Berlin je 300 ℳ = 600 ℳ	105 900	—
		b) 1 bei Regulirung des ostfriesischen Moorwesens thätiger Geometer mit 3 000 ℳ; 5 Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen bezw. von Mühlen mit (2 400 ℳ bis 3 300 ℳ) 13 800 ℳ; 15 Beamte bei der Domanial-Weinbergs-, Bäder- und Mineralbrunnenverwaltung mit Einheitsgehältern bis 3 600 ℳ, zusammen 34 594 ℳ; 1 Obergärtner mit 1 950 ℳ; 1 Schloßinspektor bei der Schloßverwaltung zu Cassel mit 3 000 ℳ; 4 Beamte, nämlich 2 Schloßgärtner, 1 Obergärtner und 1 Hegeförster bei der Gartenverwaltung zu Cassel mit Einheitsgehältern bis 2 250 ℳ, zusammen 7 674,39 ℳ; im Ganzen 27 Beamte mit 64 018,39 ℳ = rund..	64 019	—
		Summa Tit. 1	169 919	—
		(28 Beamte haben Dienstwohnung, darunter 11, denen dieselbe als freie bewilligt ist; 1 Domänen-Rentbeamter bezieht an Stelle einer solchen Miethsentschädigung. Außerdem haben 11 Beamte freie Nutzung von Grundstücken und sonstige Emolumente im Jahreswerthe von 14 180 ℳ, darunter 5 736 ℳ, welche bei der Pensionirung anrechnungsfähig sind und an denen 7 Beamte theilnehmen.)		
		Das bei künftiger Pensionirung des jetzigen Badeinspektors bei der Domanial-Badeanstalt zu Schlangenbad außer dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusse zur Berechnung zu ziehende Einkommen an fester Besoldung, sowie an fallenden und steigenden Einnahmen beträgt 3 000 ℳ		
	2.	Fällt aus.		
	3.	Unterbeamte der Domänenverwaltung:		
		a) 7 Brunnenmeister, 1 Bademeister, 1 Maschinist, 2 Kastellane bei der Schloßverwaltung zu Cassel, zusammen 11 Beamte mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) ..... 18 550 ℳ		
		b) 1 Unterverwalter, 1 Obergartengehülfe, 6 Weinbauer, 8 Wiesenmeister, 1 Fehnmeister, zusammen 17 Beamte mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) ..... 21 900 „		
		c) 7 Bademeister, 1 Brunnenmeister, 3 Krugzähler, 1 Packhofs- und 2 Brunnenaufseher bei der Mineralbrunnenverwaltung, 5 Fischerei-Oberaufseher, 1 Gartenmeister, 1 Gärtner und 2 Gartengehülfen, 3 Rehnenmeister, 1 Grabenmeister, 1 Dammmeister und 6 Moorvögte, zusammen 34 Beamte mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) ..... 39 460 ℳ		
		ferner ein gemeinschaftlich von der Domänenverwaltung und der Königlichen Klosterkammer zu Hannover angestellter Moorvogt mit ..... 560 „		
		zusammen .... 40 020 „		
		d) 7 Domänen-Rentamtsdiener, 27 Brunnen-, Röhrleitungs-, Garten-, Park-, Wiesen-, Weide-, Fischerei-, Kanal-, Schleusen-, Buschaufseher und Wärter, 1 Spreewärter, 3 Pritschadel, 2 Schloßwarte, 1 Saalwärter, 1 Pförtner, 1 Krugzähler, zusammen 43 Beamte mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) .... 43 750 ℳ		
		ferner 1 Wiesenwärter, welcher gemeinschaftlich von der Militärverwaltung und der Domänenverwaltung besoldet wird, und für welchen deshalb hier nur die Hälfte seines jetzigen Gehaltes von jährlich 1 150 ℳ mit ..... 575 „ in Ansatz gebracht wird,		
		zusammen .... 44 325 „		
		Seite .... 124 795 ℳ	169 919	—

Digitized by Google

№ 1. Domänenverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)		Uebertrag .... 124 795 ℳ.	169 919	—
	(3.)	e) 5 Stackmeister mit (144 ℳ. bis 216 ℳ.) ..... 936 ℳ.		
		f) 1 Gartenaufsichtsbeamter im Nebenamte mit einem Einheitsgehalte von ..... 300 »		
		Summa Tit. 3	126 031	—
		(62 Beamte haben Dienstwohnung, darunter 47, denen dieselbe als freie bewilligt ist. Außerdem haben 10 Beamte freie Grundstücksnutzung und sonstige Emolumente im Jahreswerthe von 2 904 ℳ., darunter 50 ℳ., welche bei der Pensionirung eines Beamten anrechnungsfähig sind.)		
		Die Domänen-Rentamtsdiener sind nicht allein wegen ihrer fixirten Besoldung, sondern auch wegen zweier Drittheile des Durchschnittsbetrages ihrer Exekutionsgebühren (vergl. § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872, bezw. vom 30. April 1884) pensionsberechtigt. Das gesammte, bei der Pensionirung zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen, ausschließlich des Durchschnittsbetrages des Wohnungsgeldzuschusses, darf jedoch insoweit, als die Anstellung der betreffenden Beamten nicht schon vor dem 1. April 1883 erfolgt ist, in keinem Falle den Betrag von 1 300 ℳ. übersteigen.		
		Von den den Stackmeistern gewährten Tagegeldern sind zwei Drittel des Jahresbetrages nach dreijährigem Durchschnitte als persönliches Diensteinkommen pensionsberechtigt. Diese Tagegelder sowie die Exekutionsgebühren der Domänen-Rentamtsdiener sind in dem vorher angegebenen Jahreswerthe an Emolumenten von 2 904 ℳ. nicht mitbegriffen.		
		Summa Tit. 1 bis 3	295 950	—
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	16 831	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Kosten der Erhebung der Domänengefälle, als: Tantième an Steuererheber, Steuerkassen-Rendanten, Gemeindebeamte u. s. w., für die Einziehung von Domänen-Amortisationstenten und anderweiten Gefällen, Kosten der Kornbodenverwaltung u. s. w.	83 547	2 576,22
	6.	Aufsichtskosten, als: Entschädigungen an Beamte für die Wahrnehmung von Domanialinteressen, Kosten der Beaufsichtigung von Domänengrundstücken, Etablissements und Bauwerken u. s. w.	156 121	13,71
		(Von den aus diesem Titel remunerirten Bediensteten haben 15 dauernd oder zeitweise freie Wohnung; außerdem 7 dieser 15 Bediensteten freie Nutzung von Grundstücken u. s. w. im Ertragswerthe von zusammen jährlich rund 278 ℳ. und 2 derselben Bediensteten sonstige Emolumente im Jahreswerthe von etwa 99 ℳ.; ferner 4 Emolumente im Jahreswerthe von zusammen etwa 92 ℳ. Auch beziehen 3 Stackmeister Tagelöhne, Nachtquartiergelder und Ersatz für Reisekosten, zusammen im durchschnittlichen Jahreswerthe von etwa 460 ℳ., welche in dem nebenstehenden Soll-Ausgabebetrage mitbegriffen sind.)		
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Domänen-Rentbeamte und sonstige Beamte der Domänenverwaltung	25 000	—
	8.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie für Wittwen und Waisen von Beamten	32 000	—
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit. 5 bis 8	296 668	2 589,93
		Dienstaufwandsentschädigungen.		
	9.	An Beamte der Domänenverwaltung	126 183	—
	10.	Fällt aus.		
	11.	Fällt aus.		
		Summa Tit. 9 bis 11	126 183	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
(1.)		**Sonstige Kosten und Lasten der Verwaltung.**		
	12.	Zur Entlastung der Domänen und zum Ankaufe von Grundstücken ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	75 000	—
	13.	Kosten der geistlichen und Schulverwaltung	126 845	193,85
	14.	Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen	58 118	51,81
	15.	Kosten der dem Domänenfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	48 270	—
	15 a.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Domänenverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	5 470	—
	16.	Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten, sonstige Abgaben und Lasten, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Altsendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	1 169 342	719 882,63
	17.	Fällt aus.		
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Domänengebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten, welche dem Domänenfiskus obliegen	2 485 306	—
	19.	Zu Vermessungen und Bonitirungen	22 000	—
	20.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	30 700	—
	21.	Betriebskosten für administrirte Grundstücke	465 682	—
	22.	Betriebskosten für die unter Kap. I Tit. 5 der Einnahme aufgeführten Mineralbrunnen und Bäder	1 459 186	6 000
	23.	Vermischte Ausgaben, einschließlich Stellvertretungskosten und Beihülfen zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, deren Anlage von wesentlichem Interesse für die Domänenverwaltung ist, aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würde	137 889	—
		Summa Tit. 12 bis 23	6 083 808	726 128,29
		Dazu: „ „ 9 „ 11	126 183	—
		„ „ 5 „ 8	296 668	2 589,93
		„ „ 4	16 831	—
		„ „ 1 bis 3	295 950	—
		Summa A. Dauernde Ausgaben	6 819 440	728 718,22
10		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
	1.	Zur Bewilligung von Darlehen an Domänenpächter behufs der Ausführung von Meliorationen, insbesondere Dränirungen auf Domänenvorwerken, einschließlich zu Dränirungen auf den Domanialbauerhöfen im Regierungsbezirk Stralsund, zwölfte Rate ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	300 000	—
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	300 000	—
		Dazu: „ A. Dauernde Ausgaben	6 819 440	728 718,22
		Summa der Ausgaben	7 119 440	728 718,22
		Abschluß.		
		Die Einnahmen betragen	29 055 030	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	6 819 440	—
		Mithin Ueberschuß	22 235 590	—
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	300 000	—
		Bleibt Ueberschuß	21 935 590	—

Digitized by Google

№ 2.

Etat der Forstverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Einnahme.		
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1892/93	60 000 000	—
	2.	Für Nebennutzungen	4 000 000	—
	3.	Aus der Jagd	340 000	—
	4.	Von Torfgräbereien	260 000	—
	5.	Von Flößereien	8 500	—
	6.	Von Wiesenanlagen	77 000	—
	7.	Von Ablagen	2 000	—
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	195 000	—
	9.	Von größeren Baumschulen	9 700	—
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	18 650	—
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 ℳ. Vergütung für Leitung und Kontrole der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst rc.	510 500	—
	11 a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000	—
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	18 900	—
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	7 750	—
		Summa der Einnahme	65 488 000	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**		
		Besoldungen.		
	1.	34 Oberforstmeister mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ. und 900 ℳ. (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21 900 ℳ. (höchstens 900 ℳ. für jeden); 88 Regierungs- und Forsträthe mit 3600 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 4 800 ℳ.	618 600	1 200
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe, mit Ausnahme der persönlichen Zulage übertragen sich gegenseitig.		
		(2 Regierungs- und Forsträthe haben Dienstwohnung.)		
	2.	693 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit 2 400 ℳ. bis 4 500 ℳ., im Durchschnitt 3 450 ℳ. und 950 ℳ. (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.		
		Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Die Verwalter der beiden Bezirksförstereien erhalten jedoch an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 ℳ. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet ..... 2 391 800 ℳ.		
		Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 600 ℳ. und 1 660 Mark ..... 3 260 „	2 395 060	950
		Seite	3 013 660	2 150

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(2.)		Uebertrag	3 013 660	2 150
	2 a.	113 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1 800 ℳ. bis 3 400 ℳ.)	293 800	—
	3.	3 438 Förster mit (1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 4 534 900 ℳ., darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, und 3 Förster mit je 750 ℳ. = 2 250 ℳ.; ferner 533 ℳ. persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67 320 ℳ. zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 bis 450 ℳ.; 185 418 ℳ. Einheitsgehälter für 356 Waldwärter, davon 278 voll beschäftigt mit 400 ℳ. bis 800 ℳ. und 78 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 ℳ. bis 350 ℳ. . . 4 790 421 ℳ. hiervon ab diejenigen ..... 1 740 » welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den deßfallsigen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.		
	3 441	bleiben .... 4 788 681 ℳ.	4 788 681	533
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 ℳ. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.		
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten mit (1 500 ℳ. bis 3 000 ℳ.) 7 200 ℳ.; 26 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister, sowie 2 Thiergarten-Förster mit (1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 36 050 ℳ.; 28 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter und 1 Holzaufseher, zusammen 12 622 ℳ. Einheitsgehälter, davon 17 voll besoldet mit 400 ℳ. bis 800 ℳ. und 12 nebenamtlich beschäftigt mit 36 bis 350 ℳ.	55 872	—
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 ℳ., die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.		
		Summa Tit. 1 bis 4	8 152 013	2 683
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	105 840	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen.....	57 300	—
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 936 ℳ. für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 500 000	—
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.		
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwandsentschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber..	289 800	—
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	158 000	—
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme).....	40 000	—
		Nach Verwendung derjenigen 10 000 ℳ., um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels verstärkt worden ist, darf nur der		
		Seite	2 045 100	—

Digitized by Google

№ 2. Forstverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(2.)		Uebertrag	2 045 100	—
		Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 6 bis 9a	2 045 100	—
		Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.		
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2 900 ℳ. für jeden ..	297 250	—
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwandsentschädigung für Oberförster bis zu 2 400 ℳ. für jeden, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ..	1 217 715	—
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster bis 600 ℳ.	61 300	—
	12a.	Dienstaufwandsentschädigung für die voll beschäftigten Forstklassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 250 ℳ. für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges resp. 2 550 ℳ. und 2 480 ℳ. gewährt werden, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	163 130	—
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 ℳ., sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 ℳ. für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 75 ℳ.	340 496	90
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwandsentschädigung für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 250 ℳ. für jeden, einschließlich der den verwaltenden Beamten zu gewährenden Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzulagen bis 300 ℳ.	12 683	—
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster bis zu 900 ℳ.; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 ℳ. für jeden	70 000	70 000
		Summa Tit. 10 bis 15	2 162 574	70 090
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.		
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1892/93 und von anderen Forstprodukten	8 860 000	—
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude ..... (Ausgenommen sind die forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken dienenden Gebäude, welche aus Kap. 3 Tit. 7 errichtet beziehungsweise unterhalten werden.)	2 394 800	300 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 498 200	—
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000	—
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500	—
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1892/93, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 275 700	50 000
		Seite	17 295 200	350 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(2.)		Uebertrag	17 295 200	350 000
	22.	Jagdverwaltungskosten, einschließlich der Wildschadenersatzgelder	100 000	—
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	87 000	—
		(Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirthschaftsjahr zur Verrechnung.)		
	24.	Betriebskosten für Flößereien	11 000	—
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	23 000	—
	26.	Betriebskosten der Ablagen	1 000	—
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	190 000	—
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1892/93	9 400	-
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	13 000	—
		Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.		
	30.	Für Fischereizwecke	6 000	—
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	92 000	—
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	154 000	—
	33.	Druckkosten	60 000	—
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	240 000	—
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 353	—
		Summa Tit. 16 bis 35	18 681 953	350 000
		Summa Kap. 2	31 147 480	422 773
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**		
		Besoldungen.		
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 ℳ; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 4 650 ℳ.; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3 000 ℳ.; 1 Sekretär mit 2 100 ℳ. (einschließlich künftig wegfallend 600 ℳ. persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit (800 bis 1 200 ℳ.) 1 100 ℳ. 36 950 ℳ. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage ..... 4 950 „ = 41 900 ℳ.	41 900	600
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 ℳ.; 4 Professoren mit 3 300 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 4 650 ℳ.; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3 000 ℳ.; 1 akademischer Gärtner mit 2 400 ℳ. (einschließlich künftig wegfallend 600 ℳ. persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit (800 bis 1 200 ℳ.) 1 150 ℳ. ..... 32 050 ℳ. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage ..... 4 950 „ = 37 000 ℳ. Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3 300 ℳ. bis 6 000 ℳ., sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	37 000	600
		Seite	78 900	1 200

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(3.)		Uebertrag	78 900	1 200
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einheitsgehältern von 1 600 ℳ. und 1 850 ℳ., darunter je 200 ℳ. künftig wegfallend	3 450	400
		Summa Tit. 1 bis 3	82 350	1 600
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten ..	5 220	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen ..	37 550	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen ...	2 400	—
		Summa Tit. 5 und 6	39 950	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000	—
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien ..... (Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	63 500	—
		Summa Tit. 7 und 8	72 500	—
		Summa Kap. 3	200 020	1 600
4.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	690 000	—
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	620 000	—
	2 a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Altsdentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts und Altersversicherung	295 000	—
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000	—
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	80 000	—
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500	—
		Seite	1 883 500	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(4.)		Uebertrag	1 883 500	—
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	—
		Summa Kap. 4	2 933 500	—
		Hierzu: „ „ 3	200 020	1 600
		„ „ 2	31 147 480	422 773
		Summa A. Dauernde Ausgaben	34 281 000	424 373
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
11.	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	1 000 000	—
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten ..... (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Dem Ausgabesoll tritt die Isteinnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 ℳ übersteigt, hinzu.	950 000	—
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen ..... (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000	—
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 050 000	—
		Abschluß.		
		Die Einnahmen betragen	65 488 000	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	34 281 000	—
		Mithin Ueberschuß	31 207 000	—
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 050 000	—
		Bleibt Ueberschuß	29 157 000	—

№ 3.

Etat der Verwaltung der direkten Steuern

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
4.	1.	**Grundsteuer**	39 844 500	—
	2.	**Gebäudesteuer**	36 623 000	—
	3.	**Einkommensteuer**	83 200 000	—
	4.	Fällt aus.		
	5.	**Gewerbesteuer**	22 461 500	—
	6.	**Eisenbahnabgabe**	248 250	—
	7.	**Direkte Steuern in den Hohenzollernschen Landen,** als Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitaliensteuer, Dienstertragssteuer, Hundstagen und außerordentliche Einnahmen	292 000	—
	8.	**Gebühren**	2 270 000	—
		Seite	184 939 250	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(4.)		Uebertrag	184 939 250	—
	9.	**Für Nebenbeschäftigungen der Katasterbeamten**	145 750	—
	10.	**Strafbeträge und sonstige Einnahmen,** einschließlich der von der Stadt Frankfurt a. M. zu zahlenden Vergütung von 17 800 ℳ für die Erhebung der städtischen Einkommensteuer und des Beitrages der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Cassel zu den Pensionen der betreffenden Rentmeister im Regierungsbezirke Cassel im Betrage von 400 ℳ	81 000	—
		Summa der Einnahme	185 166 000	—
		Ausgabe.		
6.		A. Dauernde Ausgaben.		
		Besoldungen.		
	1.	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.		
		1 Rendant mit 4 800 ℳ; 1 Kassirer mit 3 600 ℳ; 61 Regierungssekretäre und 10 Buchhalter, zusammen 71 Beamte mit (2 100 ℳ bis 3 600 ℳ) 202 350 ℳ, außerdem für die vorbezeichneten 73 Beamten pensionsfähige Zulagen bis zum Betrage von 600 ℳ, im Durchschnitt 300 ℳ, zusammen 21 900 ℳ; 35 Sekretariatsassistenten mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) 65 625 ℳ; 15 Kanzlisten mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 32 625 ℳ; 45 Steuererheber und Vollziehungsbeamte mit (1 500 ℳ bis 2 400 ℳ) 90 250 ℳ; 27 Kanzleidiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 32 420 ℳ	453 570	—
		(Der Dirigent und die Mitglieder der Behörde beziehen ihre Besoldung aus dem Fonds zur Besoldung der Regierungsmitglieder; 3 Beamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
	2.	Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters.		
		53 Katasterinspektoren mit 3 600 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 4 800 ℳ; 640 Katasterkontroleure und Sekretäre mit (2 400 ℳ bis 3 900 ℳ) 2 013 000 ℳ, nebst einer pensionsfähigen Funktionszulage von 600 ℳ für einen Katasterkontroleur für Wahrnehmung der Katasterinspektionsgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen; 60 Katasterassistenten mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) 112 500 ℳ; 192 Katasterzeichner mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 417 600 ℳ; 4 Bezirksgeometer in den Hohenzollernschen Landen (mit 1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 6 600 ℳ 2 804 700 ℳ		
		Hiervon ab für die in außerordentlicher Verwendung befindlichen je 10 Katasterkontroleure, Assistenten und Zeichner ..... 72 000 „	2 732 700	—
		(Die pensionsfähige Zulage für den in den Hohenzollernschen Landen angestellten Katasterkontroleur tritt dem höchsten Normalgehalt bis zum Maximalbesoldungssatze von 4 500 ℳ jährlich hinzu; 11 Beamte haben Dienstwohnung.)		
	3.	Kassenverwaltung.		
		Bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.: 1 Rendant mit 4 800 ℳ; 1 Kassirer mit 3 600 ℳ; 5 Buchhalter mit (2 100 ℳ bis 3 600 ℳ) 14 250 ℳ; 6 Kassenassistenten mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ), 11 250 ℳ; 4 Kanzlisten mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 8 700 ℳ; 14 Steuererheber und Vollziehungsbeamte mit 1 500 ℳ bis 2 400 ℳ) 29 950 ℳ; 1 Kassendiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 1 320 ℳ. Bei den übrigen Kreiskassen: 252 Rentmeister mit (3 000 ℳ bis 4 200 ℳ) 907 200 ℳ, wovon jedoch hier nur 904 575 ℳ im Ganzen zur Verrechnung kommen, da das Uebrige aus dem Fonds der Domänenverwaltung gedeckt wird; 1 Kreiskassendiener im Regierungsbezirk Gumbinnen mit 360 ℳ (künftig wegfallend). Bei den Steuer-		
		Seite	3 186 270	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
(6.)	(3.)	Uebertrag	3 186 270	—
		kassen: 1 Rentmeister mit (2 400 M. bis 4 200 M.) 3 300 M.; 207 Rentmeister mit (2 400 M. bis 3 300 M.) Dienstaltersgehalt 591 600 M. und bis 900 M. Stellengehalt 91 500 M.; 104 Rentmeister mit (2 100 M. bis 3 000 M.) Dienstaltersgehalt 265 600 M. und bis 1 200 M. Stellengehalt 63 000 M.; 49 Rentmeister mit (1 800 M. bis 3 000 M.) Dienstaltersgehalt 118 500 M. und bis 1 200 M. Stellengehalt 15 900 M.; 26 Rentmeister mit (1 500 M. bis 3 000 M.) Dienstaltersgehalt 58 950 M. und bis 1 200 M. Stellengehalt 3 000 M.; außerdem (künftig wegfallend) 81 359 M. als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 7 Steuererheber und Vollziehungsbeamte mit (1 500 M. bis 2 100 M.) 12 860 M. Bei den Kreis- und Steuerkassen: 373 Vollziehungsbeamte mit (1 000 M. bis 1 500 M.) 467 135 M. ..... (38 Beamte haben Dienstwohnung.)	2 751 509	81 719
	4.	Zur Ergänzung des pensionsberechtigten Diensteinkommens von Rentmeistern der Steuerkassen (vergl. Bemerkung hinter Tit. 17) bis auf höchstens 4 200 M. für jeden	18 900	—
	5.	Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen. 30 Vorsitzende in Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen mit 4 200 M. bis 6 000 M., im Durchschnitt 5 100 M.	153 000	—
		Summa Tit. 1 bis 5	6 109 679	81 719
	6.	**Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten** ... 675 000 M. abzüglich der aus anderweiten Fonds zahlbaren Beträge für je 10 Katasterkontroleure, Assistenten und Zeichner (vergl. Kap. 6 Tit. 2) ..... 10 000 »	665 000	—
		Summa Tit. 6 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste; zur Remunerirung der ständigen Revisoren der Kreis- und Steuerkassen und zu Stellenzulagen ..... Aus diesem Fonds sind auch zu zahlen: a) die Remunerationen für 3 kommissarische Rentmeister der Provinz Schleswig-Holstein im Betrage von 3 963 M. und 1 kommissarischen Rentmeister im Regierungsbezirk Aachen im Betrage von 1 171 M.; b) die Remunerationen für die den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und der Gewerbesteuerausschüsse zugetheilten Büreau- und Kanzlei-Hülfsarbeiter, und zwar je zur Hälfte bis höchstens 1 800 M., im Durchschnitt 1 650 M., bezw. bis höchstens 1 650 M., im Durchschnitt 1 500 M. jährlich; c) die Lokalzulage von 150 M. (künftig wegfallend) für den Kassendiener der Kreiskasse in Frankfurt a. M. An Stellenzulagen beziehen Kataster-Kontroleure in Berlin und Breslau bis zum Betrage von je 500 M., in anderen Orten bis zu je 400 M., zusammen 18 500 M.; Subalternbeamte bis zu je 400 M., zusammen 1 500 M.; Unterbeamte bis zu je 200 M., zusammen 2 850 M.	1 005 681	150
	7a.	Zu Remunerationen für die nebenamtliche Wahrnehmung des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes in Berufungs- oder Veranlagungskommissionen	156 000	—
	8.	Zur Gewährung von Pauschvergütungen für Zehrungs-, Uebernachtungs- und Fuhrkosten bezw. Diensaufwandsentschädigungen an die etatsmäßigen Vollziehungsbeamten und an einen bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin fungirenden Steuererheber und Vollziehungsbeamten	108 600	—
		Seite	1 270 281	150

Digitized by Google

№ 3. Direkte Steuern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(6.)		Uebertrag	1 270 281	150
	9.	Zu Entschädigungen für ehemalige Ortserheber im Regierungsbezirk Cassel wegen Verlustes ihres früheren Diensteinkommens (künftig wegfallend)	750	750
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	70 000	—
	11.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	90 000	—
	12.	Zu Pensionszuschüssen an pensionirte Rentmeister von Steuerkassen bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3 600 ℳ berechneten Pension	20 000	—
	12a.	Zu Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Kataster- oder Kassenverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind	10 000	—
		Summa Tit. 7 bis 12a	1 461 031	900
		Sonstige Kosten der Veranlagung und Erhebung.		
	13.	Für die Elementarerhebung der Grundsteuer	83 820	—
	14.	Für die Veranlagung und Erhebung der Gebäudesteuer	518 000	—
	15.	Für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer ..	3 543 500	—
	16.	Fällt aus.		
	17.	Für die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer .... (Aus den Fonds zu Kap. 6 Tit. 13, 14, 15 und 17 beziehen 143 Rentmeister in den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland Tantièmen, welche bei der Grundsteuer höchstens 3 bis 5 Prozent, bei der Gebäudesteuer höchstens 3 Prozent und bei der Gewerbesteuer höchstens 3 Prozent des Steueraufkommens betragen, und für die Erhebung der Einkommensteuer eine Vergütung bis zu dem Betrage der von den Rentmeistern im Etatsjahre 1891/92 aus den damaligen Fonds zu Kap. 6 Tit. 15 und 16 bezogenen Tantièmen. Von der hiernach sich ergebenden Gesammteinnahme gilt $^1/_3$ als Dienstaufwandsentschädigung, die übrigen $^2/_3$ bilden das pensionsberechtigte Diensteinkommen mit der Maßgabe, daß dasselbe mit Einschluß der Zuschüsse aus Tit. 4 und aus der Erhebung von anderen Staatseinnahmen bei den seit dem 1. März 1870 neu angestellten oder in andere Stellen versetzten Rentmeistern von Steuerkassen höchstens mit dem Betrage der Maximalbesoldung der Rentmeister von Kreiskassen — jetzt 4 200 ℳ — bei der Pensionirung zur Anrechnung kommt. Ferner beziehen aus den betreffenden Fonds zu Kap. 6 Tit. 13, 14, 15 und 17 die Stadt Essen und die Landgemeinden des Landkreises Essen, welche die Steuererhebung vertragsmäßig übernommen haben, die hierfür bedungenen Hebegebühren. Aus dem Fonds zu Kap. 6 Tit. 15 beziehen die Unterrezeptoren bei der Einkommensteuer und die mit der Erhebung dieser Steuer vertragsmäßig betrauten sonstigen Gemeinden die bedungenen Vergütungen. — 1 Beamter hat Dienstwohnung.)	524 800	—
	18.	Für die Erhebung von Domänengefällen, Rendanturen von Forstkassen und sonstige Geschäfte für den Staat	24 705	—
	19.	Für die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen	9 750	—
		Summa Tit. 13 bis 19	4 704 575	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	20.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten,		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(6.)		Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, sowie Drucksachen und Büreaugeräthe der Katasterämter u. s. w.) ...	261 600	—
	21.	Zu Amtskostenentschädigungen und Reisekostenzuschüssen für die Katasterkontroleure und die Bezirksgeometer (einschließlich der Pauschvergütungen zur Bestreitung der Portokosten und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen)	1 852 060	—
	21 a.	Vergütungen für Nebenbeschäftigungen der Katasterbeamten (Die Ausgabe darf die Einnahme Kap. 4 Tit. 9 nicht überschreiten.)	145 750	—
	22.	Zu Amtskostenaversen für die Rentmeister (einschließlich der Pauschvergütungen zur Bestreitung der Portokosten und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und einschließlich 450 ℳ und 453 ℳ künftig wegfallend)	946 676	903
	23.	Zu Diäten und Fuhrkosten, Versetzungs- und Vertretungskosten	190 900	—
	24.	Zur Erstattung von überhobenen Steuern	111 900	—
	25.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	24 100	—
	26.	Zu vermischten Ausgaben, einschließlich des Betrages von 17 800 ℳ zur Bestreitung der Kosten der für Rechnung der Stadt Frankfurt a. M. erfolgenden Erhebung der städtischen Einkommensteuer und des Betrages von 45 547 ℳ behufs Ueberweisung zu Steuererleichterungen an die Hohenzollernschen Lande	103 029	—
	27.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	100	—
		Summa Tit. 20 bis 27	3 636 115	903
		Summa A. Dauernde Ausgaben	16 576 400	83 522
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
2.	1.	Kosten der allgemeinen Revision der Gebäudesteuerveranlagung, erste Rate	2 160 500	—
		Summa B für sich.		
		Abschluß.		
		Die Einnahme beträgt	185 166 000	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	16 576 400	—
		Mithin beträgt der Ueberschuß	168 589 600	—
		Davon ab:		
		Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 160 500	—
		Bleibt Ueberschuß	166 429 100	—

Digitized by Google

№ 4.

Etat der Verwaltung der indirekten Steuern

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Mark.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
5.		**A. Reichssteuern.**		
	1.	Zölle	203 600 000	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	194 091 820	
		bleiben als Vergütung für Erhebungs- und Verwaltungskosten	—	9 508 180
	2.	Tabaksteuer	4 010 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Ausfuhrvergütungen ... 23 400 ℳ		
		b) Ablieferung an die Reichskasse ... 3 807 000 „		
		=	3 830 400	
		bleiben wie zu 1	—	179 600
	3.	Zuckersteuer	53 724 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Steuervergütungen und Zuschüsse ... 7 060 000 ℳ		
		b) Kosten für bauliche Einrichtungen in den Zuckerfabriken ... 33 000 „		
		c) Ablieferung an die Reichskasse ... 44 482 040 „		
		=	51 575 040	
		bleiben wie zu 1	—	2 148 960
	4.	Salzsteuer	26 011 000	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	25 827 130	
		bleiben wie zu 1	—	183 870
	5.	Branntweinsteuer:		
		a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	27 546 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Ausfuhrvergütungen ... 7 287 000 ℳ		
		β) Ablieferung an die Reichskasse ... 16 127 100 „		
		=	23 414 100	
		bleiben zu a	4 131 900	
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag dazu	91 381 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Ausfuhrvergütungen ... 196 400 ℳ		
		β) Ablieferung an die Reichskasse ... 76 841 290 „		
		=	77 037 690	
		bleiben zu b	14 343 310	
		zusammen a und b wie zu 1	—	18 475 210
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	19 697 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Ausfuhrvergütungen ... 100 200 ℳ		
		b) Ablieferung an die Reichskasse ... 16 642 200 „		
		=	16 742 400	
		bleiben wie zu 1	—	2 954 600
		(Außer der Brausteuer kommen 303 700 ℳ Brausteuerzuschlag zur Tilgung der Kriegsschulden der Kurmark durchlaufend zur Vereinnahmung.)		
	7.	Spielkartenstempel	813 000	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	772 350	
		bleiben wie zu 1	—	40 650
	8.	Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc. und Lotterieloose	16 304 000	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	15 977 920	
		bleiben wie zu 1	—	326 080
		Summa A	—	38 817 150

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(5.)		**B. Einnahmen für alleinige Rechnung Preußens.**		
	9.	Entschädigung für die durch die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande erwachsenden Kosten	10 080	—
	10.	Antheil an der deutschen Wechselstempelsteuer	82 300	—
	11.	Stempelsteuer	24 700 000	—
	12.	Erbschaftssteuer	7 800 000	—
	13.	Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	3 000 000	—
	14.	Niederlage-, Krahn- und Waagegeld	151 000	—
	15.	Kontrolgebühr für Salz	52 600	—
	16.	Wirthschaftsabgaben in den Hohenzollernschen Landen	33 000	—
	17.	Strafgelder	300 000	—
	18.	Verwaltungskostenbeiträge	1 000 000	—
	19.	Miethe für Gebäude, Grundstücke und Dienstwohnungen	52 000	—
	20.	Außerordentliche Einnahmen	165 870	—
		Summa B	37 346 850	—
		Hierzu: » A	33 817 150	—
		Ueberhaupt Einnahme	71 164 000	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
7.		**Central-Stempel- und Drucksachenverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	Mitglieder und Beamte des Haupt-Stempelmagazins: 1 Dirigent bis zu 5 400 ℳ; 1 Rendant bis zu 4 500 ℳ; 1 Kontroleur bis zu 3 300 ℳ; 4 Assistenten mit (1 600 ℳ bis 2 400 ℳ) 8 000 ℳ; 4 Magazindiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 5 080 ℳ (Der Dirigent des Haupt-Stempelmagazins hat Dienstwohnung).	26 280	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 200	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remuneritung von Hülfsarbeitern 900 ℳ, sowie an Stellenzulagen für einen Büreaubeamten erster Klasse 300 ℳ und für den mit den Botenmeistergeschäften beauftragten Diener 150 ℳ	1 350	—
		Sächliche Ausgaben.		
	4.	Zur Anschaffung des Stempelmaterials und der vom Haupt-Stempelmagazin zu beschaffenden Drucksachen, Dienstutensilien und Ausrüstungsgegenstände, zu Versendungskosten, zur Unterhaltung der Maschinen und zu Amtsbedürfnissen (Porto, Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Heften der Akten, Büreauutensilien ꝛc.) des Haupt-Stempelmagazins	200 000	—
		Summa Kap. 7	231 830	—
8.		**Provinzial-Steuerverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	12 Provinzial-Steuerdirektoren mit je 10 500 ℳ; 94 Mitglieder der Provinzial-Steuerdirektionen und der Regierung zu Sigmaringen, einschließlich der Stempelfiskale, mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; außerdem für 12 Ober-Regierungsräthe je 900 ℳ Zulage für die Vertretung des Direktors; ferner 900 ℳ dem Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt für die Verwaltung der nicht gemeinschaftlichen Abgaben in den zum thüringischen Zoll- und Steuerverein gehörigen preußischen Gebietstheilen (Die Provinzial-Steuerdirektoren haben Dienstwohnung)	617 100	—
		Seite für sich.		

Digitized by Google

№ 4. Indirekte Steuern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(8.)		Uebertrag	617 100	—
	2.	12 Büreauvorsteher für das Rechnungswesen bei den Provinzial-Steuerdirektionen mit (4 200 ℳ. bis 4 800 ℳ.) 54 000 ℳ.; 261 Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kalkulatoren, Sekretäre und Registratoren mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 743 850 ℳ.; außerdem zu pensionsfähigen Zulagen für die in Berlin stationirten Beamten der vorbezeichneten Klassen bis zu 600 ℳ., durchschnittlich 300 ℳ., im Ganzen 12 900 ℳ.; 133 Assistenten mit (1 800 ℳ. bis 1 950 ℳ.) 249 150 ℳ.; 54 Kanzlisten mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 115 875 ℳ.	1 175 775	—
		Die pensionsfähigen Zulagen für die betreffenden Beamten in Berlin treten dem höchsten Normalgehalt bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 5 400 ℳ. jährlich für den Büreauvorsteher für das Rechnungswesen und von 4 200 ℳ. jährlich für die übrigen Beamten hinzu.		
	3.	50 Boten und Diener mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.)	65 040	—
		(23 Beamte haben Dienstwohnung; 22 Beamte sind widerruflich berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
		Summa Tit. 1 bis 3	1 857 915	—
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	283 765	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Stellenzulagen für Büreaubeamte erster Klasse bei dem zur Provinzial-Steuerdirektion in Cassel gehörigen Erbschaftssteueramte zu Frankfurt a. M. bis zu 400 ℳ., zusammen 600 ℳ., für die mit den Geschäften des Kanzleinspektors beauftragten Kanzlisten bei 8 Provinzial-Steuerdirektionen je 300 ℳ., bei den übrigen 4 dieser Behörden je 150 ℳ., zusammen 3 000 ℳ., und für die mit Botenmeistergeschäften betrauten Boten bei Provinzial-Steuerdirektionen je 150 ℳ., zusammen 900 ℳ.	4 500	—
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich der Remuneration von 150 ℳ. für Vertretung des Generaldirektors des thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt bezüglich der Verwaltung der nicht gemeinschaftlichen Abgaben in den zum thüringischen Zoll- und Steuervereine gehörigen preußischen Gebietstheilen	145 150	—
		Summa Tit. 5 und 6	149 650	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Tagegelder und Reisekosten, soweit sie nicht aus Kap. 10 Tit. 6 zu bestreiten sind	155 800	—
	8.	Büreaubedürfnisse (Porto, Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Bibliothek, Heften der Akten rc.)	180 690	—
		Summa Tit. 7 und 8	336 490	—
		Summa Kap. 8	2 627 820	—
9.		**Zoll- und Steuererhebung und Kontrole.**		
		Besoldungen.		
	1.	132 Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren, einschließlich des Kreuz-Zollinspektors in der Provinz Schleswig-Holstein, mit 3 900 ℳ. bis 5 700 ℳ., im Durchschnitt 4 800 ℳ., zusammen 633 600 ℳ.; 172 Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtsrendanten, Packhofsvorsteher und Oberrevisoren mit (3 000 ℳ. bis 4 500 ℳ.) 645 000 ℳ.; 131 Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtskontroleure mit (2 800 ℳ. bis 3 400 ℳ.) 406 100 ℳ.; außerdem 50 ℳ. persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge (künftig wegfallend); 47 Revisionsinspektoren mit (3 000 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 154 800 ℳ.; 658 Ober-Grenz- und Ober-Steuerkontroleure mit (2 400 ℳ. bis 3 300 ℳ.) 1 873 950 ℳ.; 1 607 Ober-Kontroleassistenten und Haupt-Zoll- und		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(9.)	(1.)	Haupt-Steueramtsassistenten, darunter ein Büreaugehülfe des Kreuz-Zollinspektors in der Provinz Schleswig-Holstein, mit (1 500 ℳ bis 2 700 ℳ, in Städten der Servisklassen A und I bis 3 000 ℳ) 3 368 100 ℳ; zu pensionsfähigen Zulagen von je 300 ℳ für die in Berlin stationirten Ober-Steuerinspektoren, Haupt-Steueramtsrendanten, Packhofsvorsteher, Oberrevisoren, Revisionsinspektoren, Ober-Steuerkontrolleure und Ober-Kontrolleassistenten (einschließlich des auf dem Gebiete von Tempelhof wohnenden Ober-Steuerkontrolleurs) zusammen für 31 Beamte 9 300 ℳ; 1 Maschinenmeister für die hydraulischen Anlagen auf dem Packhofe in Berlin mit 2 400 ℳ; 1 Ober-Maschinist in der Provinz Schleswig-Holstein mit 2 100 ℳ; 15 Maschinisten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 24 750 ℳ; 28 Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) 39 900 ℳ	7 160 050	50
		Die pensionsfähigen Zulagen für die betreffenden Beamten in Berlin treten mit ihrem Betrage von 300 ℳ für jeden Beamten dem höchsten Normalgehalte hinzu. (270 Beamte haben Dienstwohnung; 9 Beamten ist die Nutzung von nicht zu Dienstwohnungen gehörigen fiskalischen Gärten, Aeckern ꝛc. gegen Zahlung entsprechender, durch sachverständige Gutachten festgestellter Entschädigungen gewährt.)		
	2.	670 Zoll- und Steuereinnehmer I. Klasse mit (1 500 ℳ bis 2 700 ℳ; außerdem für 220 Beamte bei Aemtern von mittlerer Bedeutung je 300 ℳ, für 180 Beamte bei Aemtern von größerer Bedeutung je 600 ℳ pensionsfähige Zulage) 1 474 000 ℳ; außerdem 192 ℳ persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge (künftig wegfallend); 649 Zoll- und Steuereinnehmer II. Klasse, Zoll- und Steueramtsassistenten und Thorkontrolore mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) 924 600 ℳ	2 398 792	192
		Außerdem beziehen aus Kap. 9 Tit. 7 diejenigen Beamten, welchen der Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209) so lange nicht gewährt werden kann, als sie an einem außerhalb des Gebiets des Reichs belegenen Orte stationirt sind, eine den Tarifsätzen des Wohnungsgeldzuschusses entsprechende Ortszulage. Bei Bemessung der Pension dieser Beamten wird nach § 6 des bezeichneten Gesetzes der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht. (406 Beamte haben Dienstwohnung; 16 Beamten ist die Nutzung von nicht zu Dienstwohnungen gehörigen fiskalischen Gärten, Aeckern ꝛc. gegen Zahlung entsprechender, durch sachverständige Gutachten festgestellter Entschädigungen gestattet. Einem Zolleinnehmer ist die Benutzung des zum Dienstgebäude gehörigen Rechts, auf der Gemeindeweise eine Kuh zu weiden, gegen Zahlung eines Betrages von 15 ℳ überlassen.)		
	3.	7 258 Grenz- und Steueraufseher mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 9 012 045 ℳ; außerdem 90,67 ℳ persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge (künftig wegfallend); 39 Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 46 200 ℳ; 614 Amtsdiener, Gewichtsetzer, Thorwärter, Bootsführer ꝛc., sowie Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 610 150 ℳ.	9 668 485,67	90,67
		Wegen der außerdem zu gewährenden Ortszulagen für die außerhalb des Gebiets des Reichs stationirten Beamten wie zu Tit. 2. (1 Beamter hat miethfreie Dienstwohnung; 1 098 Beamte haben Dienstwohnung; 6 Beamten ist die Benutzung fiskalischer Gärten und Aecker ohne Zahlung einer Entschädigung, 32 Beamten ist solche gegen Zahlung einer nach sachverständigem Gutachten festgesetzten Entschädigung überlassen. 94 Amtsdiener sind widerruflich berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der betreffenden Behörden zu entnehmen.) Anmerkung zu Tit. 1 bis 3. Im Laufe des Rechnungsjahres ist es zur Herbeiführung von Ersparnissen zulässig, Stellen höherer Kategorie in solche einer niederen Kategorie umzuwandeln und die letzteren definitiv zu besetzen.		
		Seite ...	19 227 327,67	332,67

Digitized by Google

№ 4. Indirekte Steuern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(9.)		Uebertrag	19 227 327,67	332,67
	4.	20 Einnehmer und Erheber der Kommunikationsabgaben mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ)	20 000	—
		(19 Beamte haben Dienstwohnung. Einem Beamten ist die Benutzung fiskalischer Ländereien gegen Zahlung einer nach sachverständigem Gutachten festgestellten Entschädigung und einem anderen ist die Benutzung eines fiskalischen Gartens ohne Zahlung einer Entschädigung überlassen.)		
		Summa Tit. 1 bis 4	19 247 327,67	332,67
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.....	1 867 000	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Stellenzulagen für Hauptamts-Kontroleure in Berlin bis zu 400 ℳ, im Ganzen 600 ℳ, für Büreaubeamte erster Klasse bei dem Haupt-Steueramt zu Frankfurt a. M. bis zu 400 ℳ, im Ganzen 600 ℳ, für Ober-Grenz- und Ober-Steuerkontroleure bis zu 400 ℳ, im Ganzen 24 000 ℳ, für Maschinisten und Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen bis zu 300 ℳ, im Ganzen 1 650 ℳ, für Grenz- und Steueraufseher bis zu 200 ℳ, im Ganzen 271 500 ℳ, für Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen bis zu 200 ℳ, im Ganzen 7 500 ℳ	305 850	—
	7.	Zur Remunerirung des Hülfspersonals, zu Ortszulagen in Stelle des Wohnungsgeldzuschusses für die in Oesterreich stationirten Zoll- und Steuerbeamten und zu Stellvertretungskosten	650 000	—
	8.	Für Mitwirkung bei Erhebung und Kontrolirung der indirekten Steuern	225 500	—
		Summa Tit. 6 bis 8	1 181 350	—
		Sächliche Ausgaben.		
	9.	Tagegelder und Reisekosten, soweit sie nicht aus Kap. 10 Tit. 6 zu bestreiten sind, Pferdegelder, Fuhrkosten und sonstige Kosten der Bezirksbereisungen, Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	2 600 000	—
	10.	Büreaubedürfnisse (Porto, Druckformulare, Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Heften der Akten, Büreaumiethe ꝛc.) und Dienstutensilien, sowie Büreaukostenaversa	1 080 212,33	—
		Summa Tit. 9 und 10	3 680 212,33	—
		Summa Kap. 9	25 975 890	332,67
10.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Zoll- und Steuerbeamten	685 000	—
	2.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	600 000	—
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
	3.	Dispositionsfonds der Provinzial-Steuerdirektoren	2 400	—
	4.	Zur Unterhaltung von Dienstgebäuden mit Ausschluß größerer Neubauten, sowie zur Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Fähren und aller Wasserfahrzeuge, welche nicht zu den Zollkreuzern und Wachtschiffen gehören	449 000	—
	5.	Zur Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Zollkreuzer und Wachtschiffe	55 400	—
	6.	Umzugskosten, Tagegelder, Reisekosten und Miethsentschädigungen bei Versetzungen	577 000	—
	7.	Prozeßkosten	15 000	—
	8.	Vermischte Ausgaben	29 560	—
	9.	Zur Bewaffnung der Grenz- und Steueraufseher, zu Dienstbekleidungszuschüssen von 100 ℳ für den berittenen und 80 ℳ für den unberittenen Grenz- und Steueraufseher und von 60 ℳ für jeden Amtsdiener, Gewichtsetzer ꝛc., sowie für jeden Schiffer, Matrosen und Heizer		
		Seite	2 413 360	—

Digitized by Google

№ 5. Lotterieverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(10.)		Uebertrag	2 413 360	—
	(9.)	auf Wacht- und Kreuzerschiffen, und zur Unterdrückung des Schleichhandels	650 000	—
	10.	Beitrag zu den Kosten der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung im Gebiete des thüringischen Zoll- und Steuervereins	24 000	—
	11.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ..	1 200	—
		Summa Kap. 10	3 088 560	—
		Hierzu: „ „ 9	25 975 890	332,67
		„ „ 8	2 627 820	—
		„ „ 7	231 830	—
		Summa A. Dauernde Ausgaben	31 924 100	332,67
		(Außerdem kommen 303 700 ℳ Brausteuerzuschlag zur Tilgung der Kriegsschulden der Kurmark durchlaufend zur Verausgabung.)		
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
3.	1.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes für die Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg, erste Rate, und zum Grunderwerb	220 000	—
		Summa B	220 000	—
		Abschluß.		
		Die Einnahme beträgt	71 164 000	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	31 924 100	—
		mithin beträgt der Ueberschuß	39 239 900	—
		Davon ab: die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	220 000	—
		bleibt Ueberschuß	39 019 900	—

№ 5.

Etat der Lotterieverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Aus dem Lotteriespiel.	
6.	1.	Als Spielkapital dienende Einnahmen aus dem Absatz der Loose	60 059 610
	2.	Aus dem Verkauf verlassener Loose und abgelehnter Freiloose	154 700
	3.	Reichsstempelabgabe, welche in Gemäßheit der Bestimmung im § 27 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben — Reichs-Gesetzbl. von 1885 S. 179 —, für die abgesetzten Loose eingezogen und zur Reichskasse abgeführt wird	2 946 700
	4.	Aus dem planmäßig für Rechnung der Lotteriekasse stattfindenden Spiel von Frei- oder Ersatzloosen in den 3 ersten Klassen	449 100
	5.	Planmäßige Gewinnabzüge des Staats einschließlich der den Lotterieeinnehmern daraus zu gewährenden Gewinnprovision	9 382 433
	6.	Nicht abgehobene Gewinne	9 857
		Summa Tit. 1 bis 6	73 002 400
		Sonstige Einnahmen.	
	7.	Für Drucksachen, welche den Lotterieeinnehmern käuflich überlassen werden, Entschädigungen für die Entnahme von Papier- und Feuerungsmaterial aus den Beständen der Behörde, für die Mitbenutzung der Wasserleitung im Dienstgebäude und an unvorhergesehenen Einnahmen	11 300
		Summa der Einnahme	73 013 700

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Aus dem Lotteriespiel.	
11.	1.	Planmäßige Gewinn- ꝛc. Zahlungen. 1. Baare Gewinne ..... 57 147 265 ℳ 2. Werthbetrag der Freiloose ..... 2 559 180 „ 3. Der auf den Werth der Freiloose fallende, durch Abzug nicht erhebbare Gewinnantheil des Staates (13¹/₂ Prozent) ..... 353 165 „	60 059 610
	2.	Reichsstempelabgabe, welche in Gemäßheit der Bestimmung im § 27 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben — Reichs-Gesetzbl. von 1885 S. 179 —, für die abgesetzten Loose eingezogen und zur Reichskasse abgeführt wird	2 946 700
	3.	Gewinnprovision der Lotterieeinnehmer	844 200
		Summa Tit. 1 bis 3	63 850 510
		Verwaltungskosten.	
		Besoldungen.	
	4.	2 Direktoren mit 6 000 ℳ und 5 400 ℳ; 1 Rendant mit 5 400 ℳ; 1 Kontroleur mit 4 500 ℳ; 5 Buchhalter, 5 Korrespondenzsekretäre und 2 Registratoren mit (2 400 ℳ bis 4 200 ℳ) 39 600 ℳ; 7 Kanzlei- und Kassendiener und 1 Wächter mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) 10 400 ℳ ..... (Ein Diener hat Dienstwohnung und für diese die Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung gegen Zahlung einer Vergütung von 8 ℳ jährlich; derselbe ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	71 300
		Summa Tit. 4 für sich.	
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	11 400
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Fixirte Remunerationen des Vorgesetzten und des Justitiarius der Direktion 1 500 ℳ bezw. 900 ℳ; Diäten der Ziehungskommissarien und der Protokollführer; Kosten der Heranziehung von Waisenknaben zu den Lotterieziehungen und bei Anfertigung der Gewinnlisten, sowie für Hülfsarbeiter	12 000
	7.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für die Lotteriebeamten	1 200
		Summa Tit. 6 bis 7	13 200
		Sächliche Ausgaben.	
	8.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien ꝛc., Bibliothek, Utensilien, Reinigung der Geschäftsräume und der Hausflure ꝛc. des Dienstgebäudes, Heizung, Erleuchtung, Druck- und Buchbinderkosten), Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Lasten und Abgaben, Diäten und Fuhrkosten und sonstige sächliche Ausgaben	86 390
		Summa Tit. 8 für sich.	
		Dazu: Summa Tit. 6 und 7	13 200
		„ „ 5	11 400
		„ „ 4	71 300
		„ „ 1 bis 3	63 850 510
		Summa der Ausgabe	64 032 800
		Die Einnahme beträgt	73 013 700
		Mithin ist Ueberschuß	8 980 900

Digitized by Google

№ 6.

Etat des Seehandlungsinstituts

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
7.		**Einnahme.**	
		A. Für die allgemeinen Staatsfonds.	
	1.	Geschäftsgewinn des Instituts	1 835 000
		Summa A für sich.	
		B. Für Rechnung des Instituts.	
	2.	Verschiedene Einnahmen (Beiträge des Präsidenten zu den Kosten des Gas- und Wasserverbrauchs und der Schornsteinreinigung im Dienstgebäude, sowie Entschädigungen für die Entnahme von Papier und Feuerungsmaterial aus den amtlichen Beständen, Beitrag des Königlichen Leihamts zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Seehandlung, Erlös aus dem Verkaufe von Makulatur, alten unbrauchbar gewordenen Inventarienstücken rc. und sonstige extraordinäre Einnahmen)	10 400
		Summa B für sich.	
		(Die Einnahme unter Abschnitt A wird den allgemeinen Staatsfonds, die Einnahmen unter Abschnitt B werden dagegen den Erträgnissen des Seehandlungsinstituts zugeführt.)	
12.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Präsident mit 15 000 ℳ; 2 Direktionsmitglieder mit 9 900 ℳ und 9 300 ℳ (7 500 ℳ bis 9 900 ℳ), sowie 1 Seehandlungsrath und Buchhaltereidirigent mit 6 000 ℳ. (Außerdem hat der Präsident eine Dienstwohnung. Als Beitrag zu den Kosten des Gas- und Wasserverbrauchs, sowie der Schornsteinreinigung im Dienstgebäude sind von demselben jährlich 240 ℳ bezw. 15,40 ℳ zu zahlen.)	40 200
	2.	1 Rendant mit 6 600 ℳ; 1 Kontroleur mit 5 400 ℳ, 1 Kassirer, 9 Buchhalter, 4 expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, 1 Registrator und 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 67 200 ℳ; 9 Kassen- und Kanzleisekretäre mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ) 25 200 ℳ	104 400
	3.	1 Botenmeister, 6 Kassen- und Kanzleidiener, 1 Portier, 2 Hausdiener und 1 Wächter mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ). (Außerdem bezieht der Botenmeister eine Stellenzulage von 150 ℳ aus Tit. 5 und ein Kanzleidiener für das Heften der Akten und Zeitungen eine jährliche Remuneration von 250 ℳ aus Tit. 8. Der Portier hat Dienstwohnung und ist auch berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	16 500
		Summa Tit. 1 bis 3	161 100
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	26 760
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Remunerirung von Hülfsarbeitern und Hülfsdienern, einschließlich einer Stellenzulage von 150 ℳ für den Botenmeister	22 000
	6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kassen-, Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamte, sowie außerordentliche Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und an Hinterbliebene verstorbener Beamten	9 000
	7.	Pensionen und laufende Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Personen, welche bei Etablissements der Seehandlung in kontraktlichen Verhältnissen gewesen sind, sowie für Hinterbliebene beider vorbezeichneten Kategorien und der verstorbenen aktiven Beamten	27 500
		Summa Tit. 5 bis 7	58 500

Digitized by Google

№ 7. Münzverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(12.)		**Sächliche Ausgaben.**	
	8.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Wasserverbrauch, Utensilien, Reinigungs- und Desinfektionskosten, für Befestigen und Wiederabnehmen der Winterfenster, Fenstermarquisen und Nationalfahnen, Manquementsentschädigung des Kassirers, Heften der Akten und Zeitungen, Geldtransporte und andere derartige Bedürfnisse), Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Diäten und Fuhrkosten, sowie öffentliche Abgaben und Lasten.....	37 638
	9.	Unterhaltung des Dienstgebäudes und der Gartenanlagen, sowie der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Präsidenten.....	6 000
	10.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	2
		Summa Tit. 8 bis 10	43 640
		Summa der Ausgabe	290 000
		(Die Verwaltungskosten im Betrage von 290 000 ℳ werden aus den Erträgnissen des Instituts bestritten.)	

№ 7.

Etat der Münzverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Einnahme.	
8.		**Münze in Berlin.**	
	1.	Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen	324 630
	2.	Sonstige vermischte Einnahmen. (Für Probemetalle, an Probir-, Ausbieb- und Schmelzgebühren, für Arbeiten in den mechanischen Werkstätten, für unbrauchbar gewordene Geräthe und Metallstücke, für Kupfervitriol, Beiträge zu den Kosten des Wasserverbrauchs im Münzgebäude, Miethe für eine Wohnung im Münzgebäude und dergleichen.)	17 930
		Summa Kap. 8	342 560
8a.		**Probiranstalt in Frankfurt a. M.**	
	1.	Einnahmen der Probiranstalt	8 840
		Summa Kap. 8a für sich.	
		Summa der Einnahme	351 400
		Ausgabe.	
13.		**Münze in Berlin.**	
	1.	Besoldungen.	
		1 Direktor mit 8 700 ℳ; 1 Münzmeister mit 6 000 ℳ; 2 Münzwardeine mit 6 000 ℳ und 4 800 ℳ; 1 Betriebsinspektor mit 4 800 ℳ; 1 Betriebsassistent mit 3 000 ℳ; 1 Münzwardeinassistent mit 3 300 ℳ; 2 Medailleure mit 3 600 ℳ und 2 400 ℳ; 3 Büreaubeamte mit 3 300 ℳ, 2 700 ℳ und 2 250 ℳ; 1 Rendant mit 5 400 ℳ; 1 Buchhalter und Kontroleur mit 4 500 ℳ; 1 Kassirer und Materialienverwalter mit 3 600 ℳ; 2 Kassendiener und 4 Portiers mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) 7 300 ℳ	71 650
		(Der Direktor, der Münzmeister, die 2 Münzwardeine, der Betriebsinspektor, der Rendant, der Buchhalter und Kontroleur, sowie der Kassirer und Materialienverwalter haben Dienstwohnungen.)	
		Summa Tit. 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	5 220
		Summa Tit. 2 für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(13.)		**Andere persönliche Ausgaben.**	
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten, sowie zur Heranziehung und Ausbildung von Eleven	2 000
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte (Dieser Fonds überträgt sich mit Kap. 13 a Tit. 3.)	1 650
		Summa Tit. 3 und 4	3 650
		Sächliche Verwaltungsausgaben.	
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien, Druck- und Buchbinderkosten, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung der Geschäftszimmer x.), zur Vermehrung der Bibliothek, des Münzkabinets und Archivs, zur Bestreitung der Abgaben und Lasten der Gebäude, zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und zu anderen derartigen Ausgaben	11 900
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Betriebskosten.	
	6.	Arbeitslöhne — einschließlich 2 400 ℳ. Invalidengelder und 500 ℳ. Arzt- und Medizingelder —, Unfallversicherungskosten und zu Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	156 390
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Münzarbeiter, sowie zu Unterstützungen für Münzarbeiterwittwen	1 350
	8.	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen, Betriebsmaterialien und Inventarienstücke, Werkzeuge x., zu sonstigen derartigen Bedürfnissen und für Lohnfuhren	72 500
		Summa Tit. 6 bis 8	230 240
		Sonstige Ausgaben.	
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude	7 000
	10.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	100
		Summa Tit. 9 und 10	7 100
		Dazu: „ „ 6 bis 8	230 240
		„ „ 5	11 900
		„ „ 3 und 4	3 650
		„ „ 2	5 220
		„ „ 1	71 650
		Summa Kap. 13	329 760
13 a.		**Probiranstalt in Frankfurt a. M.**	
	1.	**Besoldungen.** 1 Vorsteher der Probiranstalt	3 300
		Summa Tit. 1 für sich.	
	2.	Wohnungsgeldzuschuß für den Vorsteher	540
		Summa Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen (Dieser Fonds überträgt sich mit Kap. 13 Tit. 4.)	100
		Summa Tit. 3 für sich.	
		Sonstige und vermischte Ausgaben.	
	4.	Arbeitslöhne für Probirgehülfen, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für dieselben	2 500
	5.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung der Geschäftszimmer x.), zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	600
	6.	Zu Betriebsmaterialien und Inventarienstücken, Utensilien und Werkzeugen	1 100
	7.	Zu Reparaturen von Inventarienstücken x.	150
	8.	Zu kleineren Reparaturen und zur Unterhaltung der Geschäftsräume der Probiranstalt	100
		Seite	4 450

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(13a.)		Uebertrag	4 450
	9.	Zu Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, sowie zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	60
		Summa Tit. 4 bis 9	4 510
		Dazu: » » 3	100
		» » 2	540
		» » 1	3 300
		Summa Kap. 13a	8 450
		Dazu: » » 13	329 760
		Summa der Ausgabe	338 210
		Die Einnahme beträgt	351 400
		Mithin ist Ueberschuß	13 190

№ 8.

Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94 im Einzelnen Mark.	im Ganzen Mark.
9.		**Bergwerke,**		
		und zwar: Bleierzbergwerk Friedrichsgrube bei Tarnowitz; Steinkohlenbergwerke Königsgrube und Königin Luise-Grube; Kalksteinbruch zu Rüdersdorf; Braunkohlenbergwerke bei Eggersdorf, Löderburg, Langenbogen und Dürrenberg; Bleierzbergwerke zu Clausthal, Lautenthal und Grund; Bergfaktorei zu Zellerfeld; Steinkohlenbergwerke am Deister und am Osterwald; Gipsbrüche bei Lüneburg und Segeberg; Braunkohlenbergwerke am Habichtswald und am Meisner; Steinkohlenbergwerk bei Ibbenbüren; Bergwerksdirektion zu Saarbrücken; Steinkohlenbergwerke Kronprinz, Gerhard, von der Heydt, Dudweiler, Sulzbach, Reden, Heinitz, König, Friedrichsthal, Göttelborn und Fischbach; Bergfaktorei Kohlwaage, Hafenamt zu Malstatt; Berginspektionen zu Weilburg und Dillenburg, sowie Phosphoritgewinnung im Regierungsbezirke Wiesbaden.		
	1.	Für Produkte	93 533 860	
	2.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien, einschließlich Stollengefälle, und sonstige Einnahmen	3 634 080	
		Summa bei den Bergwerken	—	97 167 940
		Hütten,		
		und zwar: Silber- und Bleihütte Friedrichshütte, Eisengießerei bei Gleiwitz, Eisenhütte zu Malapane; Silberhütten bei Clausthal, Altenau, Lautenthal und Andreasberg; Eisenhütten Rothehütte, bei Lerbach und Sollingerhütte.		
	3.	Für Produkte	21 826 880	
	4.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien und sonstige Einnahmen	117 230	
		Summa bei den Hütten	—	21 944 110

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94 im Einzelnen Mark.	Betrag für 1. April 1893/94 im Ganzen Mark.
(9.)		**Salzwerke,**		
		und zwar: Salzwerke zu Inowrazlaw, Schönebeck, Staßfurt, Dürrenberg, Artern, Erfurt, Sooden, Neusalzwerk und Stetten.		
	5.	Für Produkte	7 059 720	
	6.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien und sonstige Einnahmen	361 540	
		Summa bei den Salzwerken	—	7 421 260
		Badeanstalten,		
		und zwar: zu Elmen bei Schönebeck, zu Dürrenberg, Artern und Oeynhausen.		
	7.	Aus dem Badebetriebe	166 922	
	8.	Oekonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	69 918	
		Summa bei den Badeanstalten	—	236 840
		Bemerkung. Der etwaige Ueberschuß, welchen bei der Badeanstalt zu Dürrenberg die Jahreseinnahmen über die Jahresausgaben ergeben, fließt der Kasse des Knappschaftsvereins der Saline zu Dürrenberg zu.		
		Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden.		
		A. Königlich preußische und Herzoglich braunschweigische Kommunionwerke am Unterharz,		
		und zwar: Rammelsberger Bergwerk bei Goslar, Hütten zu Oker, Herzog Julius und Frau Sophien-Hütte bei Goslar.		
		(Von den aufkommenden Einnahmen fallen auf den preußischen Antheil 4/7.)		
	9.	Für Produkte ... 5 490 688 M.	3 137 536	
	10.	Oekonomische Nutzungen ... 26 124 »	14 928	
		Summa A ... 5 516 812 M.	—	3 152 464
		B. Königlich preußische und Fürstlich schaumburg-lippesche Gesammt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.		
		(Von den aufkommenden Einnahmen fällt auf den preußischen Antheil die Hälfte.)		
	11.	Für Produkte ... 2 184 870 M.	1 092 435	
	12.	Oekonomische Nutzungen ... 99 130 »	49 565	
		Summa B ... 2 284 000 M.	—	1 142 000
		Summa bei den Gemeinschaftswerken	—	4 294 464
		Andere Einnahmen.		
	13.	Bergwerksabgaben und Steuern, sowie Gefälle auf Grund besonderer Gesetze und Verträge	—	6 966 452
	14.	Gebühren und Sporteln	—	3 270
	15.	Außerordentliche Einnahmen durch Verkauf von Produkten, Materialien und Inventarienbeständen bei denjenigen Werken, deren Betrieb für Staatsrechnung eingestellt wird	—	3 600
	16.	Sonstige Einnahmen, wie ökonomische Nutzungen von Dienstgebäuden und den dazu gehörenden Ländereien, für verkaufte Inventarienstücke und dergleichen	—	58 378
	17.	Einnahme beim Rückeinnahmefonds auf gewährte unverzinsliche Hausbaudarlehne an Berg- und Hüttenleute	—	140 730
	18.	Einnahmen bei den bergtechnischen Lehranstalten, nämlich:		
		a) bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin	29 400	
		b) bei der Bergakademie und Bergschule zu Clausthal	86 785	
		c) bei der Bergschule zu Saarbrücken	—	
			—	116 185
		Seite	—	7 288 615

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(9.)		Uebertrag	7 288 615	—
	19.	Einnahmen der Berggewerbegerichte	8 000	—
		Summa anderer Einnahmen	7 296 615	—
		Hierzu: » bei den Bergwerken	97 167 940	—
		» » » Hütten	21 944 110	—
		» » » Salzwerken	7 421 260	—
		» » » Badeanstalten	236 840	—
		» » » Gemeinschaftswerken .	4 294 464	—
		Summa aller Einnahmen	138 361 229	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
		Betriebskosten.		
14.		**Bergwerke.** (Vergl. Kap. 9 der Einnahme »Bergwerke«.)		
	1.	Besoldungen.		
		Beamte der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken:		
		1 Vorsitzender der Direktion	9 300 ℳ	
		9 Mitglieder der Direktion mit 4 200 bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ, zusammen.....	46 500 »	
		3 Beamte in der Klasse der Betriebsinspektoren mit 3 000 bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 300 ℳ zusammen	10 050 »	
		1 Rendant mit	4 500 »	
		20 Sekretäre und Buchhalter mit (2 100 bis 3 300 ℳ)	54 000 »	
		10 Assistenten mit (1 650 bis 1 950 ℳ).....	18 000 »	
		6 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ)	13 150 »	
		4 obere Werksbeamte mit 1 800 bis 2 800 ℳ, im Durchschnitt 2 300 ℳ, zusammen.....	10 900 »	
		6 mittlere Werksbeamte mit 1 100 bis 2 300 ℳ, im Durchschnitt 1 700 ℳ, zusammen.....	10 600 »	
		4 Boten (einschl. 1 Pförtner) mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	5 000 »	
		Beamte bei den Werken:		
		22 Direktoren 1. Klasse mit 4 200 bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ, zusammen.....	111 900 »	
		5 Direktoren 2. Klasse mit 3 600 bis 4 200 ℳ, im Durchschnitt 3 900 ℳ, zusammen.....	19 500 »	
		3 Bau- und Maschineninspektoren mit 3 600 bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ, zusammen..	13 200 »	
		39 Betriebsinspektoren (einschl. 1 Chemiker) mit 3 000 bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 300 ℳ, zusammen	127 350 »	
		24 Grubenmarkscheider mit 2 400 bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 000 ℳ, zusammen	72 000 »	
		63 Faktoren mit (2 550 bis 3 000 ℳ).....	173 475 »	
		79 Schichtmeister und Sekretäre mit (1 800 bis 2 550 ℳ)	168 075 »	
		50 Assistenten mit (1 500 bis 1 800 ℳ).....	81 600 »	
		10 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ).....	16 500 »	
		184 obere Werksbeamte mit 1 800 bis 2 800 ℳ, im Durchschnitt 2 300 ℳ, zusammen.....	426 700 »	
		809 mittlere Werksbeamte mit 1 100 bis 2 300 ℳ, im Durchschnitt 1 700 ℳ, zusammen	1 380 400 »	
		196 untere Werksbeamte mit 900 bis 1 500 ℳ, im Durchschnitt 1 200 ℳ, zusammen.....	238 550 »	
		Summa Tit. 1	3 011 250	—
		(717 Beamte haben Dienstwohnung und 22 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(14.)	(1.)	(Die 9 Mitglieder der Saarbrücker Bergwerksdirektion rangiren mit den Werksdirektoren 1. Klasse, die 3 Beamten derselben in der Klasse der Betriebsinspektoren mit den Betriebsinspektoren und die 4 oberen und 6 mittleren Werksbeamten derselben mit den oberen und mittleren Werksbeamten der Staatswerke.)		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	204 048	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung ständiger Hülfsarbeiter im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Zeichnerdienste, zu Schreib- und Zeichengebühren, sowie zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen	178 840	—
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte	239 607	—
		Summa Tit. 3 und 4	418 447	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	5.	Diäten und Fuhrkosten	114 415	—
	6.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.) und zur Unterhaltung der Sammlungen	233 550	—
		Summa Tit. 5 und 6	347 965	—
		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Betriebslöhne; Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Arbeiter; Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter; Ausgaben für Markscheiderarbeiten; Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Arbeiter im Interesse des Betriebes	52 890 318	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien	14 780 850	—
	9.	Debitskosten	2 072 830	—
	10.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	2 459 230	—
	11.	Sonstige Baukosten. (Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen)	2 497 710	—
	12.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	1 751 052	—
	12a.	Antheil der Stadt Berlin an dem für das Etatsjahr 1892/93 erzielten Ueberschuß des Kalksteinbruchs zu Rüdersdorf	99 000	—
	13.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen; Zuschüsse zu den aus den Knappschaftskassen zu bewilligenden Pensionen; Ausgaben auf Grund des Haftpflicht- und des Unfallversicherungsgesetzes; Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes; Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	4 392 332	—
		Summa Tit. 7 bis 13	80 943 322	—
		Summa Kap. 14	84 925 032	—
15.		**Hütten.** (Vergl. Kap. 9 der Einnahme »Hütten«.)		
	1.	Besoldungen.		
		7 Direktoren 1. Klasse mit 4 200 bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ, zusammen	35 100 ℳ	
		3 Direktoren 2. Klasse mit 3 600 bis 4 260 ℳ, im Durchschnitt 3 900 ℳ, zusammen	11 850 ℳ	
		1 Bau- und Maschineninspektor mit 3 600 bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ, zusammen	3 900 »	
		10 Betriebsinspektoren mit 3 000 bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 300 ℳ, zusammen	34 050 »	
		12 Faktoren mit (2 550 bis 3 000 ℳ)	33 300 »	
		19 Schichtmeister und Sekretäre mit (1 800 bis 2 550 ℳ)	42 600 »	
		Seite	160 800 ℳ	

Digitized by Google

№ 8. Berg- ꝛc. Verwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(15.)	(1.)	Uebertrag .... 160 800 ℳ.		
		6 Assistenten mit (1 500 bis 1 800 ℳ.) ..... 9 900 »		
		18 obere Werksbeamte mit 1 800 bis 2 800 ℳ., im Durchschnitt 2 300 ℳ., zusammen ..... 38 900 »		
		77 mittlere Werksbeamte mit 1 100 bis 2 300 ℳ., im Durchschnitt 1 700 ℳ., zusammen ..... 128 800 »		
		7 untere Werksbeamte mit 900 bis 1 500 ℳ., im Durchschnitt 1 200 ℳ., zusammen ..... 7 450 »		
		(95 Beamte haben Dienstwohnung.)		
		Summa Tit. 1	345 850	—
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	17 688	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung ständiger Hülfsarbeiter im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Zeichnerdienste, zu Schreib- und Zeichengebühren, sowie zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen	33 950	—
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte	27 984	—
		Summa Tit. 3 und 4	61 934	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	5.	Diäten und Fuhrkosten	19 105	—
	6.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.) und zur Unterhaltung der Sammlungen	29 460	—
		Summa Tit. 5 und 6	48 565	—
		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Betriebslöhne; Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Arbeiter; Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter; Ausgaben für Markscheiderarbeiten; Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Arbeiter im Interesse des Betriebes	1 909 550	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien	18 016 940	—
	9.	Debitskosten	119 100	—
	10.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	186 000	—
	11.	Sonstige Baukosten. (Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen)	426 680	—
	12.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	15 235	—
	13.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen; Zuschüsse zu den aus den Knappschaftskassen zu bewilligenden Pensionen; Ausgaben auf Grund der Haftpflicht- und des Unfallversicherungsgesetzes; Ärztehonorare, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes; Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	157 902	—
		Summa Tit. 7 bis 13	20 831 407	—
		Summa Kap. 15	21 305 444	—
16.		**Salzwerke.** (Vergl. Kap. 9 der Einnahme »Salzwerke«.)		
	1.	Besoldungen.		
		6 Direktoren 1. Klasse und 1 höherer Bohrbeamter mit 4 200 bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ., zusammen 7 Stellen mit 36 000 ℳ.		
		2 Direktoren 2. Klasse mit 3 600 bis 4 200 ℳ., im Durchschnitt 3 900 ℳ., zusammen ..... 7 650 »		
		Seite .... 43 650 ℳ.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(16.)	(1).	Uebertrag .... 43 650 ℳ.		
		2 Bau- und Maschineninspektoren mit 3 600 bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ, zusammen ..... 8 100 „		
		5 Betriebsinspektoren mit 3 000 bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 300 ℳ, zusammen ..... 16 650 „		
		17 Faktoren mit (2 550 bis 3 000 ℳ) ..... 48 300 „		
		19 Schichtmeister und Sekretäre mit (1 800 bis 2 550 ℳ) 43 050 „		
		14 Assistenten mit (1 500 bis 1 800 ℳ)..... 23 550 „		
		2 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ)..... 3 300 „		
		20 obere Werksbeamte mit 1 800 bis 2 800 ℳ, im Durchschnitt 2 300 ℳ, zusammen ..... 43 300 „		
		53 mittlere Werksbeamte mit 1 100 bis 2 300 ℳ, im Durchschnitt 1 700 ℳ, zusammen ..... 86 700 „		
		26 untere Werksbeamte mit 900 bis 1 500 ℳ, im Durchschnitt 1 200 ℳ, zusammen ..... 28 800 „		
		zusammen .... 345 400 ℳ.		
		Davon ab: Die auf die Stellen des höheren Bohrbeamten, der beiden Oberbohrmeister und der 7 Bohrmeister entfallenden Besoldungen von ..... 18 900 „ welche unter Kap. 22 Tit. 11 (zur Ausführung von Bohrarbeiten) zur Verrechnung gelangen,		
		bleibt Summa Tit. 1	326 500	—
		(119 Beamte haben Dienstwohnung und 2 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .... 13 176 ℳ.		
		Davon ab: die Wohnungsgeldzuschüsse der beiden Oberbohrmeister und der 7 Bohrmeister, welche unter Kap. 22 Tit. 11 zur Verrechnung gelangen, mit..... 1 980 „		
		bleibt Summa Tit. 2	11 196	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remuneritung ständiger Hülfsarbeiter im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Zeichnerdienste, zu Schreib- und Zeichengebühren, sowie zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen	19 200	—
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte.....	22 833	—
		Summa Tit. 3 und 4	42 033	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	5.	Diäten und Fuhrkosten.....	10 330	—
	6.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.) und zur Unterhaltung der Sammlungen	23 950	—
		Summa Tit. 5 und 6	34 280	—
		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Betriebslöhne; Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Arbeiter; Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter; Ausgaben für Markscheiderarbeiten; Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Arbeiter im Interesse des Betriebes	1 586 030	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien.....	1 755 570	—
	9.	Debitskosten	484 080	—
	10.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	327 500	—
	11.	Sonstige Baukosten. (Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen.)	383 910	—
		Seite	4 537 090	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(16).		Uebertrag	4 537 090	—
	12.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	376 236	—
	13.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen; Zuschüsse zu den aus den Knappschaftskassen zu bewilligenden Pensionen; Ausgaben auf Grund des Haftpflicht- und des Unfallversicherungsgesetzes; Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes; Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung ...	139 038	—
		Summa Tit. 7 bis 13	5 052 364	—
		Summa Kap. 16	5 466 373	—
		(Die Besoldungen der unter Tit. 1 der Kap. 14, 15 und 16 aufgeführten Beamten übertragen sich gegenseitig je innerhalb der betreffenden Kategorie. Desgleichen übertragen sich die Fonds unter Tit. 4 der Kap. 14, 15 und 16 zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte und die unter Tit. 3 der Kap. 14, 15 und 16 zur Remunerirung ständiger Hülfsarbeiter und zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen in den Staatswerks-Etats zum Nachweis gebrachten Fonds.)		
17.		**Badeanstalten.** (Vergl. Kap. 9 der Einnahme »Badeanstalten«.)		
	1.	Honorare, Remunerationen und Schreibgebühren	2 270	—
		Summa Tit. 1 für sich.		
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	2.	Diäten und Fuhrkosten	1 120	—
	3.	Büreaubedürfnisse	10 345	—
		Summa Tit. 2 und 3	11 465	—
		Sonstige Ausgaben.		
	4.	Betriebskosten	84 910	—
	5.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	8 700	—
	6.	Sonstige Baukosten. (Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Badeanlagen.)	55 359	—
	7.	Abgaben und Grundentschädigungen	4 650	—
	8.	Leistungen an die Knappschaftskasse und sonstige Ausgaben	14 466	—
		Summa Tit. 4 bis 8	168 085	—
		Summa Kap. 17	181 820	—
		Bemerkung: Wegen des bei der Badeanstalt zu Dürrenberg event. in die dortige Knappschaftskasse fließenden Ueberschusses wird auf die Bemerkung zu Kap. 9 Tit. 7 und 8 der Einnahme Bezug genommen.		
18.		**Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden.** (Vergl. Kap. 9 Tit. 9 bis 12 der Einnahme.)		
		A. Königlich preußische und Herzoglich braunschweigische Kommunionwerke am Unterharz, und zwar: Rammelsberger Bergwerk bei Goslar, Hütten zu Oker ꝛc. (Von den zu leistenden Ausgaben fallen auf den preußischen Antheil 4/7.)		
	1.	Besoldungen. 3 Werksdirektoren mit 4 200 bis 6 000 ℳ; 4 Inspektoren mit 3 000 bis 3 600 ℳ; 1 Grubenmarkscheider mit 2 400 bis 3 600 ℳ; 4 Faktoren mit 2 550 bis 3 000 ℳ; 5 Schichtmeister und Sekretäre mit 1 800 bis 2 550 ℳ; 2 Assistenten mit 1 500 bis 1 800 ℳ, 6 obere Werksbeamte mit 1 800 bis 2 800 ℳ; 28 mittlere Werksbeamte mit 1 100 bis 1 800 ℳ, zusammen ..... 111 175 ℳ (30 Beamte haben Dienstwohnung.)	63 529	—
		Summa Tit. 1 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(18.)	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .. 4 980 ℳ.	2 846	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung ständiger Hülfsarbeiter im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Zeichnerdienste, zu Schreib- und Zeichengebühren, sowie zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen ..... 12 208 ℳ.	6 976	—
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte ..... 9 275 „	5 300	—
		Summa Tit. 3 und 4 .... 21 483 ℳ.	12 276	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	5.	Diäten und Fuhrkosten ..... 3 374 ℳ.	1 928	—
	6.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen u. s. w.) und zur Unterhaltung der Sammlungen .... 8 428 „	4 816	—
		Summa Tit. 5 und 6 .... 11 802 ℳ.	6 744	—
		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Betriebslöhne; Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Arbeiter; Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter; Ausgaben für Markscheiderarbeiten; Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Arbeiter im Interesse des Betriebes 1 044 386 ℳ.	596 792	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien ..... 3 059 266 „	1 748 152	—
	9.	Debitskosten ..... 41 272 „	23 584	—
	10.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen ..... 108 000 „	61 714	—
	11.	Sonstige Baukosten. (Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen.) ..... 191 072 „	109 184	—
	12.	Abgaben, Miethen, Grundentschädigungen und Landerwerb 37 611 „	21 492	—
	13.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen; Zuschüsse zu den aus den Knappschaftskassen zu bewilligenden Pensionen; Ausgaben auf Grund des Haftpflicht- und des Unfallversicherungsgesetzes; Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes; Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung ..... 46 858 „	26 776	—
	14.	Pensionen und Unterstützungen für Pensionäre, Wittwen und Waisen ..... 17 248 „	9 856	—
	14 a.	Wittwen- und Waisengelder ..... 3 500 „	2 000	—
	15.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben ..... 17 359 „	9 919	—
		Summa Tit. 7 bis 15 .... 4 566 572 ℳ.	2 609 469	—
		Summa A .... 4 716 012 ℳ.	2 694 864	—
		B. Königlich preußische und Fürstlich schaumburg-lippesche Gesammt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen. (Von den zu leistenden Ausgaben fällt auf den preußischen Antheil die Hälfte.)		
	16.	Besoldungen. 1 Direktor mit 4 200 bis 6 000 ℳ.; 1 Inspektor mit 3 000 bis 3 600 ℳ.; 1 Grubenmarkscheider mit 2 400 bis 3 600 ℳ.; 2 Faktoren mit 2 550 bis 3 000 ℳ.; 3 Schichtmeister und Sekretäre mit 1 800 bis 2 550 ℳ.; 1 Assistent mit 1 500 bis 1 800 ℳ.; 7 obere Werksbeamte mit 1 800 bis 2 800 ℳ.; 29 mittlere Werksbeamte mit 1 100 bis 1 800 ℳ.; 1 unterer Werksbeamter mit 900 bis 1 300 ℳ., zusammen 86 250 ℳ. (11 Beamte haben Dienstwohnung.)	43 125	—
		Summa Tit. 16 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(18.)	17.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .. 6 480 ℳ.	3 240	—
		Summa Tit. 17 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	18.	Zur Remunerirung ständiger Hülfsarbeiter im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Zeichnerdienste, zu Schreib- und Zeichengebühren, sowie zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen ..... 1 800 ℳ.	900	—
	19.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte ..... 7 729 „	3 865	—
		Summa Tit. 18 und 19 .... 9 529 ℳ.	4 765	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	20.	Diäten und Fuhrkosten ..... 6 160 ℳ.	3 080	—
	21.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen u. s. w.) und zur Unterhaltung der Sammlungen ..... 5 340 „	2 670	—
		Summa Tit. 20 und 21 .... 11 500 ℳ.	5 750	—
		Sonstige Ausgaben.		
	22.	Betriebslöhne; Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Arbeiter; Reise- und Umzugskosten für heranzuziehende Arbeiter; Ausgaben für Markscheiderarbeiten; Kosten der Knappschaftsfeste und sonstige Bewilligungen an Arbeiter im Interesse des Betriebes 1 354 600 ℳ.	677 300	—
	23.	Betriebsmaterialien und Utensilien ..... 273 600 „	136 800	—
	24.	Debitskosten ..... 69 300 „	34 650	—
	25.	Zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen ..... 22 000 „	11 000	—
	26.	Sonstige Baukosten. (Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen.) ..... 46 522 „	23 261	—
	27.	Abgaben, Miethen, Grundentschädigungen und Handerwerb 21 500 „	10 750	—
	28.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen, Zuschüsse zu den aus den Knappschaftskassen zu bewilligenden Pensionen; Ausgaben auf Grund des Haftpflicht- und des Unfallversicherungsgesetzes; Altendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes; Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung ..... 112 600 „	56 300	—
	29.	Pensionen und Unterstützungen für Pensionäre, Wittwen und Waisen ..... 2 518 „	1 259	—
	29 a.	Wittwen- und Waisengelder ..... 3 703 „	1 851	—
	30.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben ..... 2 898 „	1 449	—
		Summa Tit. 22 bis 30 .... 1 909 241 ℳ.	954 620	—
		Summa B .... 2 023 000 ℳ.	1 011 500	—
		Hierzu: „ A .... 4 716 012 „	2 694 864	—
		Summa Kap. 18 .... 6 739 012 ℳ.	3 706 364	—
		Verwaltungskosten.		
19.		**Ministerialabtheilung für das Bergwesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit 15 000 ℳ. und 5 vortragende Räthe mit 7 500 bis 9 900 ℳ., im Durchschnitt 8 700 ℳ.; außerdem 1 Oberberg- und Baurath mit 5 700 ℳ. 64 200		—
		(Die Besoldungen der vortragenden Räthe übertragen sich mit den im Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung unter Kap. 67 Tit. 3 nachgewiesenen Gehältern der vortragenden Räthe.)		
	2.	12 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit (3 000 bis 5 400 ℳ.) (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 67 Tit. 4.) 50 400		—
		Seite	114 600	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(19).		Uebertrag	114 600	—
	3.	Beitrag zu den Gehältern der im Etat der Verwaltung für Handel und Gewerbe unter Kap. 67 Tit. 5 nachgewiesenen 18 Kanzleisekretäre ...	14 000	—
	4.	Beitrag zu den Gehältern der im Etat der Verwaltung für Handel und Gewerbe unter Kap. 67 Tit. 6 nachgewiesenen 16 Unterbeamten	6 000	—
		Summa Tit. 1 bis 4	134 600	—
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	22 860	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	27 000	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 67 Tit. 10 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung.)	2 700	—
		Summa Tit. 6 und 7	29 700	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	8.	Diäten und Fuhrkosten	10 500	—
	9.	Bürobedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.), Unterhaltung der Riß- und Büchersammlungen, Miethen, Lasten, Abgaben ꝛc.	14 680	—
	10.	Unterhaltung der Dienstgebäude	—	—
		Summa Tit. 8 bis 10	25 180	—
		Zu Tit. 6, 8 und 9. Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Centralbüreau werden auf die einzelnen Ministerialabtheilungen vertheilt.		
		Summa Kap. 19	212 340	—
20.		**Oberbergämter.**		
		Besoldungen.		
	1.	5 Berghauptleute mit je 10 500 ℳ, 29 Oberbergräthe mit 4 200 bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; Zulagen für die Vertretung der Berghauptleute je 900 ℳ. ..... (6 Beamte haben Dienstwohnung.)	204 900	—
	2.	42 Sekretäre mit (2 100 bis 3 600 ℳ) 119 700 ℳ, außerdem zu Funktionszulagen für Kassen- und Debitsgeschäfte 5 400 ℳ, nämlich 5 Kassenrendanten mit je 300 bis 900 ℳ, 5 Kassenkontroleure mit je 300 ℳ und 1 Handelsbeamter mit 900 ℳ; 23 Büreauassistenten mit (1 800 bis 1 950 ℳ) 42 975 ℳ.	168 075	—
	3.	32 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ) 68 550 ℳ, außerdem Funktionszulage für 5 Kanzleiinspektoren je 300 ℳ.	70 050	—
	3 a.	13 Zeichner mit (1 650 bis 2 700 ℳ)	28 275	—
	4.	14 Kanzlei diener mit (1 000 bis 1 500 ℳ) ..... (9 Kanzleidiener haben Dienstwohnung. Fünf derselben sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen).	17 000	—
	5.	13 Oberbergamts-Markscheider mit 3 000 bis 4 200 ℳ, im Durchschnitt 3 600 ℳ; 65 Bergrevierbeamte mit 3 000 bis 4 500 ℳ, im Durchschnitt 3 750 ℳ; 20 Revier-Büreauassistenten mit 1 500 bis 1 800 ℳ, im Durchschnitt 1 650 ℳ. ..... (1 Revierbeamter hat Dienstwohnung.)	323 550	—
		Summa Tit. 1 bis 5	811 850	—
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	115 368	—
		Summa Tit. 6 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(20).		Andere persönliche Ausgaben.		
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und zu Schreib- und Zeichengebühren	132 352	—
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der Beamten	19 500	—
		Summa Tit. 7 und 8	151 852	—
		Sächliche Verwaltungsausgaben.		
	9.	Diäten und Fuhrkosten	199 300	—
	10.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Druckſachen, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.); Unterhaltung der Riß-, Mineralien- und Bücher-Sammlungen; Miethen, Lasten, Abgaben; Alzendentententen, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes; Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung u. s. w.	145 937	—
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	21 705	—
		Summa Tit. 9 bis 11	366 942	—
		Summa Kap. 20	1 446 012	—
21.		**Bergtechnische Lehranstalten.**		
	1.	Besoldungen.		
		a) Geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin: 2 Direktoren mit 9 000 ℳ und bezw. 5 400 ℳ; 6 Lehrer, und zwar: 3 mit je 4 950 ℳ, 2 mit 4 500 ℳ und 1 mit 3 450 ℳ; 8 Landesgeologen mit 4 200 bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 500 ℳ; 5 Bezirksgeologen mit 2 400 bis 3 000 ℳ, im Durchschnitt 2 700 ℳ; außerdem (künftig wegfallend) für 1 Bezirksgeologen 300 ℳ; 1 Stellvertreter des Vorstehers der chemisch-technischen Versuchsanstalt mit 3 500 ℳ; 1 Bibliothekar mit 2 100 bis 4 200 ℳ, im Durchschnitt 3 150 ℳ; 6 Verwaltungsbeamte einschl. Zeichner mit (2 100 bis 4 200 ℳ) 19 050 ℳ und 8 Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 9 820 ℳ.		
		(1 Direktor und 4 Unterbeamte haben Dienstwohnung; auch ist 1 Unterbeamter berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
		b) Bergakademie und Bergschule zu Clausthal: 1 Direktor mit 5 100 ℳ; 8 Lehrer, und zwar: 7 mit 3 300 bis 4 500 ℳ, im Durchschnitt 3 900 ℳ, und 1 mit 2 400 ℳ.		
		c) Bergschule zu Saarbrücken: 1 Direktor mit 3 600 bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ; 3 Lehrer, und zwar: 1 mit 3 000 ℳ und 2 mit je 2 550 ℳ.		
		(1 Direktor und 2 Lehrer haben Dienstwohnung.)		
		Zusammen	173 670	300
		Summa Tit. 1 für sich.		
		(Die Besoldungsfonds für die Bergakademien zu Berlin und zu Clausthal übertragen sich nach den Kategorien der Lehrer gegenseitig.)		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	28 320	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Antheile der Dozenten der Bergakademien zu Berlin und zu Clausthal an den Kollegiengeldern	17 460	—
	4.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, sowie zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Erlangung und Erhaltung tüchtiger Geologen und Lehrkräfte	104 730	—
	5.	Zu Unterstützungen und Prämien für die Schüler, sowie zu Unterstützungen für die Beamten, für die Lehrer der Saarbrücker Bergschule und für das Dienstpersonal. Desgleichen zu Beihülfen an Dozenten der vereinigten Bergakademie und Bergschule zu Clausthal	26 700	—
		Summa Tit. 3 bis 5	148 890	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(21.)		**Sächliche Ausgaben.**		
	6.	Diäten und Reisekosten der bei der geologischen Landesuntersuchung und den Bergakademien ꝛc. beschäftigten Geologen und Lehrer	53 800	—
	7.	Zur Beschaffung der Sammlungen, Lehrmittel und Apparate	41 150	—
	8.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	8 230	—
	9.	Für Beaufsichtigung, Heizung, Beleuchtung ꝛc. der Gebäude, Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars und der Utensilien, zu Lasten und Abgaben, sowie Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	30 670	—
		Summa Tit. 6 bis 9	133 850	—
		Sonstige Ausgaben.		
	10.	Für die lithographische Ausführung der geologischen Karten, sowie an Verwaltungskosten	71 880	—
	11.	Unvorhergesehene Ausgaben	685	—
		Summa Tit. 10 und 11	72 565	—
		Summa Kap. 21	557 295	300
		(Bei den Tit. 5, 7 und 10 können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
22.		**Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben.**		
	1.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten, zu Unterstützungen für invalide Arbeiter, emeritirte Knappschafts- und sonstige Institutsbeamte, sowie für Hinterbliebene derselben, einschließlich 870 ℳ künftig wegfallend, für Wittwen, und Waisen von Beamten aufgelöster Werke und Behörden	65 410	870
	2.	Unterstützungen und Unterrichtskosten für Zöglinge, welche zu Beamten und Arbeitern herangebildet werden; ferner zur Unterstützung von Fortbildungs-, Industrie- und Kleinkinderschulen, sowie von Lesevereinen für die Arbeiter	114 875	—
	3.	Zuschuß zu Knappschaftskassen der eingestellten und veräußerten Staatswerke, sowie Vergütung (bis zur Höhe von 3 000 ℳ) für Kirchen und milde Stiftungen zu Halle a. S. für Revenüenausfälle	83 902	15 000
	4.	Zu unvorhergesehenen Bauausgaben bei den Staatswerken	100 000	—
	5.	Betriebs- und Verwaltungsausgaben bei der Auflösung veräußerter oder eingestellter Staatswerke, sowie Wartegelder, Unterstützungen und Versetzungskosten für die Arbeiter und Invaliden solcher Werke	33 000	—
	5a.	Ausgaben der Berggewerbegerichte	58 500	—
	6.	Zur Ablösung von Reallasten bei den Staatswerken	27 000	—
	7.	Kosten der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und sonstiger bergwissenschaftlicher Publikationen	21 000	—
	8.	Remunerirung von Hülfsarbeitern und Stellvertretern von Beamten bei den einzelnen Staatswerken und im Revierdienst	75 000	—
	9.	Reise- und Umzugskosten, sowie Miethsentschädigungen versetzter Beamten	15 000	—
	10.	Zu Instruktionsreisen der Beamten, Untersuchungen bezw. Versuchen, Rechnungsvergütungen und sonstigen unvorhergesehenen Betriebs- und Verwaltungsausgaben im Staatswerks- und allgemeinen Bergverwaltungsinteresse	200 000	—
	11.	Zur Ausführung von Bohrarbeiten	250 000	—
	12.	Zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche sich in der Nähe von Staatswerken Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	93 000	—
	13.	Zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich in der Nähe von Staatswerken Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	161 400	—
		Bemerkung. Bei den unter Tit. 1, 7 und 11 bis 13 dieses Kapitels aufgeführten Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Kap. 22	1 298 087	15 870

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Wiederholung.		
		Kap. 14	84 925 032	—
		» 15	21 305 444	—
		» 16	5 466 373	—
		» 17	181 820	—
		» 18	3 706 364	—
		» 19	212 340	—
		» 20	1 446 012	—
		» 21	557 295	300
		» 22	1 298 087	15 870
		Summa der dauernden Ausgaben	119 098 767	16 170
6.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
	1.	Außerordentlicher Zuschuß zu dem unter den dauernden Ausgaben Kap. 22 Tit. 11 des Staatshaushalts-Etats ausgebrachten Fonds zur Ausführung von Bohrarbeiten von 250 000 ℳ	150 000	—
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken im Interesse der Königin Luise-Grube circa ..... 1 792 000 ℳ Davon sind ausgebracht in dem Etat für 1. April 1891/92 als 1. Theilbetrag ..... 405 000 ℳ. 1892/93 » 2. » ..... 503 000 » 908 000 » bleiben .... 884 000 ℳ.		
		Davon als 3. Theilbetrag	429 500	—
	3.	Zur Erweiterung der Saarwasserleitung und der Pumpenanlage bei Malstatt zum Zwecke der Wasserversorgung der Bergmannskolonie Elversberg und weiter anzuschließender Betriebsanlagen 930 000 ℳ. Davon sind ausgebracht in dem Etat für 1. April 1891/92 als 1. Theilbetrag ..... 250 000 ℳ. 1892/93 » 2. » ..... 541 800 » 791 800 » bleiben als 3. und letzter Theilbetrag auszubringen	138 200	—
	4.	Zur Herstellung der für den Bergwerksbetrieb erforderlichen Anlagen auf Bahnhof Göttelborn ..... 136 000 ℳ. Davon sind als 1. Theilbetrag im Etat für 1. April 1890/91 ausgebracht ..... 67 000 ℳ. bleiben als 2. Ergänzungs- und letzter Theilbetrag auszubringen ..	69 000	—
	5.	Zur Herstellung einer Wasserleitung für den westlichen Theil des Oberschlesischen Industriegebiets ..... 1 700 000 ℳ. Davon sind als 1. Theilbetrag in dem Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für 1. April 1892/93 ausgebracht ..... 286 500 » bleiben .... 1 413 500 ℳ. Davon als 2. Theilbetrag	700 000	—
	6.	Einmalige Ausgaben für Berggewerbegerichte, und zwar für das Wahlverfahren ..... 6 000 ℳ. und für die erste Einrichtung der erforderlichen Diensträume ..... 10 600 » =	16 600	—
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1 503 300	—
		Hierzu: Summa der dauernden Ausgaben	119 098 767	16 170
		Summa aller Ausgaben	120 602 067	16 170
		Abschluß.		
		Die Einnahme beträgt	138 361 229	—
		Die dauernde Ausgabe beträgt	119 098 767	—
		Mithin Ueberschuß	19 262 462	—
		Hiervon ab: Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1 503 300	—
		Bleibt Ueberschuß	17 759 162	—

Digitized by Google

№ 9.

Etat der Eisenbahnverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		A. Für Rechnung des Staates verwaltete Eisenbahnen.		
10.		Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.		
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	246 700 000	—
	2.	Aus dem Güterverkehr	638 100 000	—
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	6 534 400	—
	4.	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	9 151 900	—
	5.	Erträge aus Veräußerungen	17 018 100	—
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	19 902 600	—
		Summa Kap. 10	937 407 000	—
11-17		fehlen.		
18.		Main-Neckar-Eisenbahn.		
		Antheil an dem Reinertrage	464 056	—
		Summa Kap. 18 für sich.		
19.		Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.		
		Antheil an der Brutto-Einnahme	402 851	—
		Summa Kap. 19 für sich.		
		Hierzu: » » 18	464 056	—
		» » 11 bis 17.	—	—
		» » 10	937 407 000	—
		Summa A. Für Rechnung des Staates verwaltete Eisenbahnen	938 273 907	—
20.		**B. Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.**		
	1.	Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.		
		Dividende von dem Staatsantheile an den Stamm- und den Stamm-Prioritätsaktien	31 410	—
	2.	Altdamm-Colberger Eisenbahn.		
		Dividende von dem Staatsantheile an den Stamm- und den ungarantirten Stamm-Prioritätsaktien	49 500	—
	3.	Stargard-Küstriner Eisenbahn.		
		Dividende von dem Staatsantheile an den Stamm- und den ungarantirten Stamm-Prioritätsaktien	37 500	—
	4.	Kreis Oldenburger Eisenbahn.		
		Dividende von dem Staatsantheile an den Stammaktien und den sonstigen im Staatsbesitze befindlichen dergleichen Aktien	16 464	—
	5.	Werra-Eisenbahn.		
		Dividende von den im Staatsbesitze befindlichen Stammaktien	57 000	—
	6.	Prignitzer Eisenbahn.		
		Dividende von dem Staatsantheile an den Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien	11 700	—
	7.	Kreis Altenaer Schmalspur-Eisenbahnen.		
		Dividende von dem Staatsantheile an den Aktien	4 600	—
		Summa B. Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	208 174	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
21.		**C. Sonstige Einnahmen.**		
	1.	Sonstige Einnahmen	250 000	—
		Summa C	250 000	—
		Hierzu: » B	208 174	—
		» A	938 273 907	—
		Summa der Einnahmen	938 732 081	—
		Ausgabe.		
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Für Rechnung des Staates verwaltete Eisenbahnen.		
23.		**Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.**		
		Abtheilung I.		
		Persönliche Ausgaben.		
		Gehälter.		
	1.	11 Präsidenten der Direktionen mit je 10 500 ℳ;		
		248 Mitglieder der Direktionen (darunter 31 Abtheilungsdirigenten) und Betriebsdirektoren von 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, durchschnittlich 5 100 ℳ;		
		Zulagen für die Abtheilungsdirigenten und für Vertretung der Präsidenten je 900 ℳ;		
		705 Mitglieder der Betriebsämter, Eisenbahnbau- und Betriebs- bezw. Maschineninspektoren, Verkehrsinspektoren — davon 1 für 9 Monate — und vormaliger Dirigent der aufgelösten tech- nischen Eisenbahnschule, letzterer künftig wegfallend, von 3 600 ℳ bis 4 800 ℳ, durchschnittlich 4 200 ℳ, dazu künftig wegfallend 300 ℳ, welche ein Verkehrsinspektor über das Höchstgehalt hinaus bezieht;		
		17 Telegrapheninspektoren von 3 000 ℳ bis 4 000 ℳ		
		Zusammen .... 4 440 650 ℳ		
		Davon ab:		
		die Gehälter für die bei der Werkstätten- und Neubauverwaltung beschäftigten Beamten mit rund .... 590 400 »		
		Bleiben Summa Tit. 1	3 850 250	4 500
		(445 Beamte erhalten Dienstwohnung.)		
	2.	11 Hauptkassenrendanten mit je 4 800 ℳ;		
		57 Betriebskassenrendanten von 3 200 ℳ bis 4 000 ℳ;		
		11 Hauptkassenkassirer von 3 000 ℳ bis 3 600 ℳ;		
		1 647 Buchhalter, Eisenbahnsekretäre (darunter 330 technische) und vor- malige Lehrer der aufgelösten technischen Eisenbahnschule, davon 2 vormalige Lehrer künftig wegfallend, von 2 100 ℳ bis 3 600 ℳ;		
		6 509 Betriebssekretäre (darunter 339 technische) von 1 500 ℳ bis 2 700 ℳ;		
		239 Betriebs- und Verkehrskontroleure von 2 700 ℳ bis 3 600 ℳ; eine Betriebskontroleurstelle wird nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers durch eine Eisenbahnsekretärstelle ersetzt, weshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestgehältern beider Klassen mit 600 ℳ als künftig wegfallend bezeichnet ist;		
		304 Zeichner und Kanzlisten 1. Klasse von 1 650 ℳ bis 2 700 ℳ;		
		781 Zeichner und Kanzlisten von 1 500 ℳ bis 2 200 ℳ;		
		444 Billetdrucker, Kassendiener und Büreaudiener von 1 000 ℳ bis 1 500 ℳ.		
		Zusammen .... 20 860 100 ℳ		
		Davon ab:		
		die Gehälter für die bei der Werkstätten-, Gas- anstalts- und Neubauverwaltung beschäftigten Beamten mit rund .... 2 399 100 »		
		Bleiben Summa Tit. 2	18 461 000	4 800
		(229 Beamte erhalten Dienstwohnung.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(23.)	(2.)	30 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Für die Wahrnehmung von Vizewirthsgeschäften bezieht 1 Beamter jährlich 270 M. aus Ausgabe-Tit. 10.)		
	3.	326 Stationsvorsteher 1. Klasse von 2 100 M. bis 3 200 M., eine Stelle kommt nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers in Wegfall;		
		942 Stationsvorsteher 2. Klasse und Schiffskapitäne 1. Klasse, davon 2 für 6 Monate, von 1 800 M. bis 2 600 M.;		
		9 216 Stationsaufseher, Stationsassistenten und Schiffskapitäne 2. Klasse, davon 22 für 6 und 6 für 9 Monate, während 1 Schiffskapitän 2. Klasse nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers wegfällt, von 1 500 M. bis 2 200 M.;		
		1 615 Telegraphisten von 1 200 M. bis 1 800 M.;		
		2 585 Rangir- und Wagenmeister, davon 2 für 9 Monate, von 1 200 M. bis 1 600 M.;		
		2 652 Weichensteller 1. Klasse, davon 4 für 3, 12 für 6, 6 für 9 und 2 für 10 Monate, von 1 000 M. bis 1 500 M.;		
		13 737 Portiers, Billetschaffner, Weichensteller, Krahnmeister und Brückenwärter, davon 2 für 3, 45 für 6, 38 für 9 und 12 für 10 Monate, von 800 M. bis 1 200 M.;		
		366 Bahnmeister 1. Klasse, davon 1 für 6 Monate, von 1 800 M. bis 2 600 M.;		
		1 576 Bahnmeister, davon 1 für 3, 6 für 6, 8 für 9 und 3 für 10 Monate, von 1 500 M. bis 2 100 M.;		
		168 Telegraphenaufseher von 1 500 M. bis 2 100 M.;		
		15 115 Bahn- und Krahnwärter, sowie Nachtwächter, davon 4 für 3 und 19 für 6 Monate, von 700 M. bis 900 M. Zusammen .... 57 321 500 M. Davon ab: die Gehälter für die bei der Werkstätten- und Neubauverwaltung und für fremde Bahnverwaltungen beschäftigten Beamten mit rund ..... 314 900 „ Bleiben Summa Tit. 3	57 006 600	3 600
		(18 821 Beamte erhalten Dienstwohnung. 3 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Für die Wahrnehmung von Vizewirthsgeschäften bezieht 1 Beamter jährlich 570 M. aus Ausgabe-Tit. 10.)		
	4.	150 Stationskassenrendanten und Güterexpeditionsvorsteher von 2 400 M. bis 3 200 M.;		
		1 049 Stationseinnehmer und Güterexpedienten, darunter 1 für 6 Monate, von 1 800 M. bis 2 600 M.;		
		2 089 Lademeister, davon 1 für 6 Monate, von 1 200 M. bis 1 800 M.;		
		7 767 Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten und Maschinisten bei elektrischen Beleuchtungsanlagen, davon 11 für 6, 4 für 9 und 4 für 10 Monate, von 1 200 M. bis 2 000 M.;		
		8 426 Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer und Brückengeldeinnehmer, davon 14 für 6, 4 für 9 und 4 für 10 Monate, von 1 000 M. bis 1 500 M.;		
		2 507 Zugführer und Steuerleute, davon 6 für 6 Monate, während 1 Steuermann nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers wegfällt, von 1 100 M. bis 1 500 M.;		
		2 394 Packmeister von 1 100 M. bis 1 500 M.;		
		3 577 Schaffner, davon 8 für 6, 6 für 9 und 4 für 10 Monate, von 800 M. bis 1 200 M.;		
		6 544 Bremser und Matrosen, davon 7 für 6 und 4 für 10 Monate, von 800 M. bis 1 200 M.;		
		102 Werkstättenvorsteher, davon 1 für 6 Monate, von 2 100 M. bis 3 600 M.;		
		649 Werkmeister, davon 2 für 6 Monate, von 1 800 M. bis 2 600 M.;		
		670 Werkführer von 1 200 M. bis 1 600 M.;		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(23.)	(4.)	86 Materialienverwalter 1. Klasse von 2 100 ℳ bis 3 000 ℳ; 180 Materialienverwalter 2. Klasse von 1 500 ℳ bis 2 200 ℳ; 198 Magazinaufseher, davon 1 für 3 und 1 für 6 Monate, von 1 000 ℳ bis 1 500 ℳ. Zusammen .... 45 400 800 ℳ. Davon ab: die Gehälter für die bei der Werkstätten- und Gasanstaltsverwaltung, der Fernbetriebanlage des Hauptbahnhofes zu Frankfurt a. M. und für fremde Bahnverwaltungen beschäftigten Beamten mit rund 2 621 100 »		
		Bleiben Summa Tit. 4	42 779 700	1 100
		(2 077 Beamte erhalten Dienstwohnung; außerdem beziehen 3 Beamte für Dienstkleidung im Ganzen 202,50 ℳ aus Ausgabe-Tit. 7, sowie ein Beamter für Leitung der Gasanstalt in Hannover eine nicht pensionsfähige Remuneration von jährlich 600 ℳ für Rechnung der gedachten Anstalt; 4 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
		Hierzu: Summa Tit. 3	57 006 600	3 600
		» » 2	18 461 000	4 800
		» » 1	3 850 250	4 500
		Summa Tit. 1 bis 4	122 097 550	14 000
		Bemerkung. Von den Fahr-, Stunden- und Nachtgeldern, sowie den Prämien für Materialiensparnisse (Tit. 7) sind anzurechnen bei der Pensionirung die Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten 350 ℳ, der Zugführer und Packmeister 300 ℳ, der Lokomotivheizer 250 ℳ, der Schiffskapitäne und Steuerleute, sowie der Schaffner und der Bremser 200 ℳ, der Trajektheizer 180 ℳ, der Matrosen 150 ℳ. Diese Beträge treten bei Bemessung der Pension dem Gehaltssatze, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionirung bezieht, hinzu, und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltssatz das höchste Normalgehalt der betreffenden Beamtenklasse (§ 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) erreicht hat.		
	4 a.	Vergütungen an frühere Mitglieder von Direktionen u. s. w. verstaatlichter Privateisenbahnen, künftig wegfallend	15 150	15 150
		Summa Tit. 4a für sich.		
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .. 17 327 000 ℳ. Davon ab: die Wohnungsgeldzuschüsse für die bei der Werkstätten-, Gasanstalts- und Neubauverwaltung, sowie der Fernbetriebanlage des Hauptbahnhofes zu Frankfurt a. M. und für fremde Bahnverwaltungen beschäftigten Beamten mit rund .... 892 700 »		
		Bleiben	16 434 300	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Bemerkung. Diejenigen Beamten, welchen der Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209) so lange nicht gewährt werden kann, als sie in einem außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Orte stationirt sind, beziehen aus Tit. 6 eine den Tarifsätzen des Wohnungsgeldzuschusses entsprechende Ortszulage. Bei Bemessung der Pension dieser Beamten wird nach § 6 des gedachten Gesetzes der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Besoldungen außeretatsmäßiger Beamten u. s. w., Stellenzulagen, Orts- und Theuerungszulagen, Miethsentschädigungen u. s. w., davon künftig		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark
(23.)	(6.)	wegfallend 14 224 ℳ, Tage- und Stücklöhne, künftig wegfallende Zulagen an frühere Gesellschaftsbeamte 150 380 ℳ ..... 83 800 240 ℳ. Davon ab: die Stellenzulagen und Miethsentschädigungen, sowie künftig wegfallenden Zulagen an frühere Gesellschaftsbeamte (10 520 ℳ) für die bei der Werkstätten-, Gasanstalts- und Neubauverwaltung, sowie der Ferntriebanlage des Hauptbahnhofs zu Frankfurt a. M. und für fremde Bahnverwaltungen beschäftigten Beamten mit rund ..... 80 640 » Bleiben	83 719 600	154 084
		Summa Tit. 6 für sich.		
		(372 Beamte erhalten Dienstwohnung; 12 Beamte erhalten freie Dienstwohnung, welche bei geeigneter Gelegenheit in Wegfall kommt.) Bemerkung. Die unter Tit. 1 bis 4 und 6 erwähnten Dienstwohnungen können auch Beamten anderer Klassen oder Hülfsbeamten der Eisenbahnverwaltung überwiesen werden.		
	7.	Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Stellvertretungskosten, Kommandogelder u. s. w., Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, Prämien für Materialersparnisse, für Entdeckung von Rad-, Achs-, Schienenbrüchen und dergleichen, für Dienstkleidung und Dienstkleidergeldentschädigung, davon künftig wegfallend 930,50 ℳ. Verlustentschädigungen für Kassenführer, für die Bewachung der Reichs- oder Staatstelegraphenanlagen und die Besorgung des Privatverkehrsverkehrs	26 687 100	930,50
		Summa Tit. 7 für sich.		
	8.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Beamte 2 594 227 ℳ. Davon ab: die außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die bei der Werkstätten-, Gasanstalts- und Neubauverwaltung, sowie der Ferntriebanlage des Hauptbahnhofs zu Frankfurt a. M. und für fremde Bahnverwaltungen beschäftigten Beamten mit rund ..... 108 509 » Bleiben	2 485 718	—
		Summa Tit. 8 für sich.		
	9.	Unterstützungen an Arbeiter und deren Hinterbliebene, Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung von Beamten und Arbeitern, einschließlich der Heilmittel und der Vergütung der Bahnärzte, Zuschüsse zu Krankenkassen, statutmäßige Pensionen u. s. w. an Beamte und deren Hinterbliebene, andere Pensions- u. s. w. Bezüge, Zuschuß zur Pensionskasse für Arbeiter, Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten 15 555 000 ℳ. Davon ab: die Unterstützungen an Arbeiter und deren Hinterbliebene und die Zuschüsse zu Krankenkassen und zur Pensionskasse für Arbeiter, soweit solche auf die Werkstätten-, Gasanstalts- und Neubauverwaltung, sowie die Ferntriebanlage des Hauptbahnhofs zu Frankfurt a. M. entfallen, mit rund ..... 1 393 700 » Bleiben	14 161 300	—
		(Die von dem unter Tit. 9 enthaltenen Fonds »Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten« von 485 700 ℳ am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit. 9 für sich.		
		Hierzu: Summa Tit. 8	2 485 718	—
		» » 7	26 687 100	930,50
		» » 6	83 719 600	154 084
		Summa Tit. 6 bis 9	127 053 718	155 014,50

Digitized by Google

№ 9. Eisenbahnverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(23.)		**Abtheilung II.**		
		Sächliche Ausgaben.		
		Allgemeine Kosten.		
	10.	Büreaubedürfnisse, Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Diensträume u. s. w., Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Entschädigung für Benutzung fremder Grundstücke, Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen, einschließlich der Kosten für deren Unterhaltung, Kosten für Bekanntmachungen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Gerichtskosten, Stempel u. s. w., Feuer- und andere Versicherungsbeiträge, Kosten des Geldverkehrs mit Banken	19 618 300	—
		Summa Tit. 10 für sich.		
	11.	Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	4 539 000	—
		Summa Tit. 11 für sich.		
	12.	Ersatzleistungen, insbesondere für verlorene, verdorbene und beschädigte Transportgegenstände, Ergänzung beschädigter Emballagen, sowie für Lieferfristüberschreitungen, Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze, Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, Afzendenteuren, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, besondere Verwaltungskosten auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, sonstige Entschädigungen, insbesondere Rückzahlung von Fahr- und Frachtgeldern, An- und Abfuhrkosten, Lager-, Stand- und Wiegegeld, erhebliche Reparaturen und Erneuerungen von Bahnanlagen und Bauwerken, sowie Betriebsmitteln in Folge von außergewöhnlichen Naturereignissen, Kosten von Konferenzen, Generalversammlungen u. s. w., einschließlich des damit verbundenen Repräsentationsaufwandes, Ausschmückung der Bahnhöfe und Verwaltungsgebäude bei festlichen Gelegenheiten u. s. w.	7 793 082	—
		(Die von dem unter Tit. 12 enthaltenen Fonds für erhebliche Reparaturen und Erneuerungen von Bahnanlagen und Bauwerken sowie Betriebsmitteln in Folge von außergewöhnlichen Naturereignissen von 1 290 000 ℳ am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit. 12 für sich.		
		Hierzu: Summa Tit. 11	4 539 000	—
		» » 10	19 618 300	—
		Summa Tit. 10 bis 12	31 950 382	—
	13.	Unterhaltung der Bahnanlagen	67 900 000	—
		Summa Tit. 13 für sich.		
		Bemerkungen.		
		a) Behufs Beschaffung von Kies können auch zur Kiesgewinnung geeignete Grundstücke angekauft werden.		
		b) Die Tit. 13, 16 und 17a übertragen sich gegenseitig. Die von den Fonds dieser Titel am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Kosten des Bahntransports (ausschließlich der in Tit. 17 verwiesenen Erneuerungen).		
	14.	Kosten der Züge	54 447 000	—
	15.	Unterhaltung der Betriebsmittel, einschließlich der fremden, soferu sie der Verwaltung zur Last fällt	67 238 000	—
		Bemerkung. Die Tit. 15 und 17 übertragen sich gegenseitig. Die von den Fonds dieser Titel am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 14 und 15	121 685 000	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(23.)		Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.		
	16.	Erneuerung des Oberbaues ... (Bemerkung wie zu Kap. 23 Tit. 13 unter b.)	48 950 000	—
	17.	Erneuerung der Betriebsmittel ... (Bemerkung wie zu Kap. 23 Tit. 15.)	40 410 000	—
		Summa Tit. 16 und 17	89 360 000	—
	17 a.	Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen, einschließlich derer für Werkstätten und Gasanstalten ...	6 935 000	—
		Summa Tit. 17 a für sich. (Bemerkung wie zu Kap. 23 Tit. 13 unter b.)		
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten ...	3 659 100	—
		Summa Tit. 18 für sich.		
	19.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel ...	8 090 800	—
		Summa Tit. 19 für sich.		
		Hierzu: Summa Tit. 18 ...	3 659 100	—
		» » 17 a ...	6 935 000	—
		» » 16 und 17	89 360 000	—
		» » 14 » 15	121 685 000	—
		» » 13 ...	67 900 000	—
		» » 10 bis 12	31 950 382	—
		» » 6 » 9	127 053 718	155 014,50
		» » 5 ...	16 434 300	—
		» » 4 a ...	15 150	15 150
		» » 1 bis 4	122 097 550	14 000
		Summa Kap. 23	595 181 000	184 164,50
24.-28.		fehlen.		
29.		**Main-Neckar-Eisenbahn.**		
	1.	Besoldungs- und Wohnungsgeldzuschüsse, Miethsentschädigungen und Gnadenkompetenzen für preußische Beamte, sowie Unterstützungen an ausgeschiedene preußische Beamte und Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene solcher Beamten ...	32 871	—
	2.	An die Stadt Frankfurt a. M. zu entrichtende Kommunal-Einkommensteuer ...	42 556	—
		Summa Kap. 29	75 427	—
30.		**Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.**		
	1.	Zu Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen ...	10 000	—
	2.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben ...	800	—
		Summa Kap. 30	10 800	—

31.	Zinsen und Tilgungsbeträge.	Zinsen. Mark.	Tilgungsbeträge. Mark.		
	1.	Bergisch-Märkisches Eisenbahnunternehmen, zur Verzinsung und Tilgung der von Zechen und Gewerkschaften behufs Beschaffung von Kohlenwagen eingezahlten Beträge ...	3 607,23	18 340,77	21 948 —
	2.	Braunschweigisches Eisenbahnunternehmen, zur Verzinsung und Tilgung der 4½ prozentigen Anleihe nach dem Privileg vom 16. Juli 1874 ...	350 230,50	177 769,50	528 000 —
	3.	Braunschweigisches Eisenbahnunternehmen, Annuität an die Herzoglich braunschweigische Staatsregierung ...	—	—	2 625 000 —
	4.	Stargard-Posener Eisenbahnunternehmen, zur Tilgung der Stammaktien	—	607 176	607 176 —
			353 837,73	803 286,27	
		Summa Kap. 31			3 782 124 —
		Hierzu: Summa Kap. 30 ...			10 800 —
		» » 29 ...			75 427 —
		» » 24 bis 28			— —
		» » 23 ...			595 181 000 184 164,50
		Summa A. Für Rechnung des Staates verwaltete Eisenbahnen			599 049 351 184 164,50

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
32.		**B. Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariat zu Berlin.**		
		Gehälter.		
		Ministerialabtheilungen für das Eisenbahnwesen.		
	1.	3 Direktoren zu je 15 000 ℳ. und 24 vortragende Räthe von 7 500 ℳ. bis 9 900 ℳ., durchschnittlich 8 700 ℳ. ..... (Die Gehälter der vortragenden Räthe übertragen sich mit den in dem Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 2 nachgewiesenen Gehältern der vortragenden Räthe.)	253 800	—
	2.	62 Expedienten, Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren mit (3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.) ..... (Die Gehälter dieser Beamten übertragen sich mit den in dem Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 3 nachgewiesenen Gehältern der Beamten gleicher Klasse.)	260 400	—
	3.	Beitrag zu den Gehältern der im Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 4 nachgewiesenen 35 Kanzleisekretäre	56 000	—
	4.	Beitrag zu den Gehältern der im Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 5 nachgewiesenen 42 Unterbeamten	23 738	—
	5.	**Technisches Büreau.** 1 Regierungs- und Baurath zu 6 000 ℳ.; 6 Eisenbahnbau- bezw. Maschinenbeamte mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., durchschnittlich 4 200 ℳ.; 1 Zeichner mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.) 2 800 ℳ. ..... (Die Stellen und Gehälter der 6 Eisenbahnbau- bezw. Maschinenbeamten übertragen sich mit denen der Mitglieder der Eisenbahnbetriebsämter, Eisenbahnbau- und Betriebs- bezw. Maschinen-, sowie der Verkehrsinspektoren unter Kap. 23 Tit. 1.) (Das Gehalt des Zeichners überträgt sich mit den Gehältern der vorstehend unter Tit. 3, sowie der unter Kap. 64 Tit. 4 des Etats der Bauverwaltung aufgeführten Kanzleisekretäre, ingleichen mit dem Gehalt des unter Tit. 6 ebenda aufgeführten Zeichners.)	34 000	—
	6.	**Eisenbahnkommissariat zu Berlin.** 1 Vorsitzender mit 9 300 ℳ.; 2 Mitglieder von 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., durchschnittlich 5 100 ℳ.; 3 Eisenbahnsekretäre mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 10 000 ℳ.; 1 Betriebssekretär mit (1 500 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 1 950 ℳ.; 1 Kanzlist 1. Klasse mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 2 100 ℳ.; 1 Bürodiener mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 1 000 ℳ. ..... (2 Beamte erhalten Dienstwohnung. — Die Stellen und Gehälter der Mitglieder des Eisenbahnkommissariats übertragen sich mit denen der Direktionsmitglieder und Betriebsdirektoren unter Kap. 23 Tit. 1, ebenso die Stellen und Gehälter der Eisenbahnsekretäre, des Betriebssekretärs und des Kanzlisten 1. Klasse mit denen der Buchhalter und Eisenbahnsekretäre, bezw. der Betriebssekretäre, sowie der Zeichner und Kanzlisten 1. Klasse unter Kap. 23 Tit. 2.)	34 550	—
		Summa Tit. 1 bis 6	662 488	—
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	114 600	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Remunerirung von Stellvertretern und Hülfsarbeitern für die Eisenbahnabtheilungen und für das Eisenbahnkommissariat zu Berlin, Remunerationen für Vorlesungen über Eisenbahnfachwissenschaften, Vergütung für Besorgung der Büreaukassengeschäfte für die Eisenbahnabtheilungen, sowie Stellenzulagen im Jahresbetrage von je 1 000 ℳ. für die 6 Eisenbahnbau- bezw. Maschinenbeamten des technischen Büreaus und von 300 ℳ. für den als Büreauvorsteher fungirenden Eisenbahnsekretär bei dem Eisenbahnkommissariat zu Berlin.....	172 000	—
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(32.)		Uebertrag	172 000	—
	9.	Entschädigungen für besondere Aufträge	8 500	—
	10.	Zur Prämiirung nützlicher Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens	15 000	—
	11.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Subaltern- und Unterbeamte der Eisenbahnabtheilungen und des Eisenbahnkommissariats zu Berlin .... (Dieser Fonds überträgt sich mit dem gleichen Fonds unter Kap. 64 Tit. 10 des Etats der Bauverwaltung.)	5 950	—
	12.	Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen an Wittwen und Waisen von Beamten .... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	40 000	—
		Summa Tit. 8 bis 12	241 450	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	13.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	40 000	—
	14.	Kosten des Landeseisenbahnraths	10 000	—
	15.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen u. s. w.) für die Eisenbahnabtheilungen des Ministeriums, sowie für Dienstaufwand und Büreaubedürfnisse des Eisenbahnkommissariats zu Berlin	68 000	—
	16.	Beitrag zu den im Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 14 nachgewiesenen Kosten der Unterhaltung der Ministerialdienstgebäude Wilhelmstraße Nr. 79/80 und Poßstraße Nr. 35 (6 000 ℳ), sowie Unterhaltung von Dienströumen u. s. w. des Eisenbahnkommissariats zu Berlin (600 ℳ)	6 600	—
	17.	Drucksachen und Kartenwerke, Kosten für Bekanntmachungen, Steuern und unvorhergesehene Ausgaben	60 000	—
	18.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ..	100	—
		Summa Tit. 13 bis 18	184 700	—
	19.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	200 000	—
		Summa Tit. 19 für sich.		
		Hierzu: Summa Tit. 13 bis 18	184 700	—
		» » 8 » 12	241 450	—
		» » 7	114 600	—
		» » 1 bis 6	662 488	—
		Summa Kap. 32	1 403 238	—
		(Zu Tit. 8, 13 und 15. Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Centralbüreau und für die Geheime Kanzlei, sowie die Ausgaben für sonstige gemeinschaftliche Bedürfnisse der Bau- und der Eisenbahnverwaltung werden antheilig von der ersteren übernommen.)		
33.		fehlt.		
		Summa Kap. 33	—	—
		Hierzu: » » 32	1 403 238	—
		Summa B. Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariat zu Berlin ..	1 403 238	—
		Hierzu:		
		Summa A. Für Rechnung des Staates verwaltete Eisenbahnen	599 049 351	184 164,50
		Summa der dauernden Ausgaben	600 452 589	184 164,50

Vermerk.

Die Einnahmen betragen	938 732 081,00 ℳ
Die dauernden Ausgaben dagegen	600 452 589,00 »
Es ergiebt sich also im Ordinarium ein Ueberschuß von	338 279 492,00 ℳ
worauf zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld und zur Ausgleichung eines Defizits im Staatshaushalt in Rechnung zu stellen sind	213 966 078,94 »
Bleiben	124 313 413,06 ℳ

Digitized by Google

№ 9. Eisenbahnverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Der verbleibende Ueberschuß, von welchem 49 917 537,35 ℳ. anschlagsmäßig dem Betrage von 3/4 Prozent der für den 1. April 1880 festgesetzten Staatseisenbahn-Kapitalschuld und der Zuwüchse derselben bis Ende März 1894 entsprechen, ist zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld zu verwenden und von derselben abzuschreiben.		
		Ergiebt sich rechnungsmäßig ein höherer Ueberschuß, so ist der über 3/4 Prozent der Eisenbahnkapitalschuld hinausgehende Theil des Ueberschusses insoweit ebenfalls zur Tilgung und Abschreibung zu verwenden, als er mit dem den 3/4 Prozent der Eisenbahnkapitalschuld entsprechenden Theil des Ueberschusses den anschlagsmäßigen Betrag von 124 313 413,06 ℳ. nicht übersteigt. Derjenige Theil dieses Ueberschusses, welcher nach dem Jahresabschlusse weder zur planmäßigen Tilgung von Eisenbahnschulden, noch zur Deckung eines Defizits im Staatshaushalte erforderlich ist, ist bis zur Höhe von 20 000 000 ℳ. zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds behufs Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen zu verwenden.		
		Die Bestimmung über einen über 124 313 413,06 ℳ. hinausgehenden Betrag bleibt dem Staatshaushalts-Etat für 1895/96 vorbehalten.		
		Von den gedachten 124 313 413,06 ℳ. sind bestimmt:		
		1. nach § 4 Nr. 1 des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen Schulden (Ausgaben unter Kap. 36 des Etats der Staatsschuldenverwaltung) . . . . . 5 420 223,94 ℳ.		
		2. nach § 4 Nr. 2 desselben Gesetzes zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müßten, und zwar:		
		a) zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen (Ausgaben unter Kap. 37 Tit. 1 des Etats der Staatsschuldenverwaltung) 19 373 242,21 ℳ.		
		b) zur Deckung anderweiter etatsmäßiger Ausgaben des Rechnungsjahres 1893/94 99 519 946,91 ℳ.		
		c) zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds bis zur Höhe von 20 000 000 ℳ. behufs Vermehrung der Betriebsmittel sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen, eventuell zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen (Ausgaben unter Kap. 37a des Etats der Staatsschuldenverwaltung . . —		
		zusammen 118 893 189,12 ℳ.		
		das sind . . . . 124 313 413,06 ℳ.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
4.		**Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona.	
	1.	Für die Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Hamburg	2 000 000
	2.	Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten des durch die Herstellung des Nord-Ostseekanals nothwendig gewordenen Neubaues der Eisenbahnbrücke über die Ober-Eider bei Rendsburg	125 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin.	
	3.	Zur Erbauung eines Geschäftsgebäudes für das Eisenbahnbetriebsamt zu Stralsund, letzte Rate	60 000
	4.	Zur Herstellung eines Ausziehgleises, einschließlich der dadurch bedingten baulichen Aenderungen am östlichen Ende des Görlitzer Bahnhofes zu Berlin, letzte Rate	130 000
	5.	Zur Erbauung eines Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion zu Berlin, fernere Rate	450 000
	6.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Bunzlau, fernere Rate	100 000
	7.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Hirschberg	110 000
	8.	Zur Erweiterung der Schmiede und des Magazins der Hauptwerkstatt Berlin	110 000
	9.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen im Werkstättenhofe der Hauptwerkstatt Breslau (R. M.)	123 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau.	
	10.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Kattowitz, letzte Rate	100 000
	11.	Zur Erweiterung des Güterbahnhofes zu Gleiwitz, fernere Rate	150 000
	12.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Glatz, fernere Rate	200 000
	13.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Glogau, fernere Rate	150 000
	14.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Tarnowitz, fernere Rate	150 000
	15.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Ratibor, fernere Rate	200 000
	16.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Neppen, fernere Rate	100 000
	17.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Ruda, fernere Rate	250 000
	18.	Zur Erweiterung der Station Kunigundeweiche, erste Rate	150 000
	19.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf der Haltestelle Gerberdamm zu Posen	152 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg.	
	20.	Zur Erbauung eines Geschäftsgebäudes für das Eisenbahnbetriebsamt zu Thorn, letzte Rate	67 000
	21.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Lichtenberg-Friedrichsfelde, fernere Rate	700 000
	22.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Alt-Damm, fernere Rate	150 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion (linksrheinische) zu Cöln.	
	23.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Osterath, letzte Rate	70 000
	24.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Ensdorf, letzte Rate	50 000
	25.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Brohl, fernere Rate	150 000
	26.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Völklingen, fernere Rate	300 000
	27.	Zur Umgestaltung der Bahnhofsanlagen bei Uerdingen, fernere Rate	400 000
	28.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Neunkirchen, erste Rate	400 000
	29.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Münster a. St., erste Rate	150 000
	30.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Neuwied-Weißenthurm, erste Rate	100 000
	31.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Maaren-Lammersdorf, erste Rate	500 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion (rechtsrheinische) zu Cöln.	
	32.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Essen (Rh.), letzte und Ergänzungsrate	480 000
	33.	Zur Erweiterung des Geschäftsgebäudes des Eisenbahnbetriebsamtes zu Essen, letzte Rate	50 000
	34.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Rieme, fernere Rate	50 000
	35.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Engers, fernere Rate	50 000
	36.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Betzdorf, fernere Rate	400 000
	37.	Zur Erweiterung des Geschäftsgebäudes der Eisenbahndirektion (rechtsrheinische) zu Cöln, fernere Rate	170 000
	38.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Bruch, fernere Rate	50 000
	39.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Altendorf-Kronenberg, fernere Rate	70 000
	40.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Recklinghausen, fernere Rate	120 000
	41.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Troisdorf, fernere Rate	200 000
	42.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf den Strecken Wesel-Mehrhoog und Praest-Emmerich, erste Rate	450 000
		Seite	9 937 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(4.)		Uebertrag	9 937 000
	43.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Emmerich-Landesgrenze und zur Erweiterung des Bahnhofes Emmerich, erste Rate	700 000
	44.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Werden-Essen, erste Rate	300 000
	45.	Zur Herstellung einer Verbindung zwischen Caternberg und Osterfeld mit Abzweigung nach Friuktrop, erste Rate	500 000
	46.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Langendreer (B. M.), erste Rate.....	150 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld.	
	47.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Elberfeld-Steinbeck, letzte Rate...	10 000
	48.	Zur Erbauung eines Geschäftsgebäudes für das Eisenbahnbetriebsamt zu Hagen, letzte Rate	55 000
	49.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Leunep, letzte Rate.....	30 000
	50.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Haan, letzte Rate	60 000
	51.	Zur Erbauung eines Betriebsmaterialien-Hauptmagazins auf dem Bahnhofe Hagen-Eckesey, letzte Rate	35 000
	52.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Solingen-Nord, letzte Rate.....	58 000
	53.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Kupferdreh, fernere Rate	100 000
	54.	Zur Beseitigung des Straßenüberganges am Bahnhof Elberfeld-Döppersberg, fernere Rate	100 000
	55.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Hengstei, fernere Rate	50 000
	56.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Opladen, fernere Rate	150 000
	57.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Werl, fernere Rate.....	70 000
	58.	Zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen Haspe-Hendung und Hagen, fernere Rate.....	120 000
	59.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Langerfeld-Ronsdorf, erste Rate....	500 000
	60.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Erkrath, erste Rate.....	180 000
	61.	Zur Erweiterung der Lokomotivschuppenanlage auf dem Bahnhofe zu Bohwinkel, erste Rate	150 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Erfurt.	
	62.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Waltershausen, letzte Rate	50 000
	63.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Bitterfeld, fernere Rate	150 000
	64.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Zerbst, fernere Rate	30 000
	65.	Zur Erweiterung des Rangir- und Güterbahnhofes zu Falkenberg (B.-A.), fernere Rate	100 000
	66.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Luckenwalde, erste Rate	75 000
	67.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Teuplitz	120 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.	
	68.	Zum Neubau des Bahnhofes zu Aßmannshausen, letzte und Ergänzungsrate.....	90 000
	69.	Zur Umgestaltung der Bahnhöfe bei Wolkramshausen, letzte Rate.....	50 000
	70.	Zur Umgestaltung des Bahnhofes zu Fulda, letzte Rate.....	130 000
	71.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Curve, erste Rate	75 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover.	
	72.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Celle, fernere Rate	100 000
	73.	Zur Verlegung der Wagenreparaturwerkstatt auf Bahnhof Cassel (O.) nach dem Bahnhofe Cassel (R.), fernere Rate	150 000
	74.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Lehrte, fernere Rate	100 000
	75.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Cassel (Unterstadt), fernere Rate	100 000
	76.	Zur Erweiterung der Haltestelle zu Stelle, erste Rate	80 000
	77.	Zur Herstellung einer Wegeüberführung am Südende des Bahnhofes zu Wülfel, erste Rate	100 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg.	
	78.	Zum Umbau und zur Erweiterung des Bahnhofes Halle, letzte Ergänzungsrate 66 742,79 M, dafür rund.....	66 750
	79.	Zum Umbau des Bahnhofes zu Börsum, letzte Rate	20 000
	80.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Westerbüsen, fernere Rate	100 000
	81.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Schkeuditz, fernere Rate	100 000
	82.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Jerxheim, fernere Rate	100 000
	83.	Zur Erweiterung des Bahnhofes zu Cöthen, fernere Rate	50 000
	84.	Zur Herstellung eines Wasserwerks zur Versorgung der Bahnanlagen in Magdeburg, fernere Rate.....	350 000
	85.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Biendorf-Baalberge, erste Rate	150 000
		Seite	15 691 750

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(4.)		Uebertrag	15 691 750
	86.	Zur Herstellung eines Güterschuppens auf dem Magdeburger Bahnhofe zu Leipzig, erste Rate	150 000
	87.	Zur Erweiterung des Güterschuppens auf Bahnhof Halle	125 000
	88.	Zum Grunderwerb für die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Aschersleben	400 000
	89.	Zur Herstellung von Weichen- und Signalstellwerken, fernere Rate	500 000
	90.	Zur Herstellung von Vorsignalen, fernere Rate	150 000
	91.	Zur Vermehrung und Verbesserung der Vorkehrungen zur Verhütung und Beseitigung von Schneeverwehungen, fernere Rate	300 000
	92.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen, sowie zur Deckung von Ausgaben bereits geschlossener extraordinärer Baufonds, insofern diese Ausgaben innerhalb der ursprünglich bewilligten Summe liegen Ueber die Verwendung dieses Dispositionsfonds ist jedes Jahr nach dem Finalabschlusse des Etatsjahres der Landesvertretung Rechenschaft zu geben.	2 500 000
	93.	Zur Entsendung von Kommissarien zum Besuche der Weltausstellung in Chicago	18 000
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	19 834 750
		Dazu: Dauernde Ausgaben	600 452 589
		Summa aller Ausgaben	620 287 339

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	938 732 081
Die dauernden Ausgaben betragen	600 452 589
Mithin Ueberschuß	338 279 492
Davon ab: die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	19 834 750
Bleiben	318 444 742

Digitized by Google

№ 35 B.

Anlagen

zum

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr vom 1. April 1893/94.

Abtheilung II,

enthaltend

die Spezial-Etats:

Nr. 10. der Staatsschuldenverwaltung,
» 11. des Herrenhauses,
» 12. des Hauses der Abgeordneten,
» 13. der allgemeinen Finanzverwaltung,
» 14. des Büreaus des Staatsministeriums,
» 15. der Staatsarchive,
» 16. der General-Ordenskommission,
» 17. des Geheimen Civilkabinets,
» 18. der Ober-Rechnungskammer,
» 19. der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, des Disziplinarhofes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte,
» 20. des Gesetzsammlungs-Amts in Berlin,
» 21. des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers,
» 22. der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen,
Nr. 23. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
» 24. des Finanzministeriums,
» 25. der Bauverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,
» 26. der Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe,
» 27. der Justizverwaltung,
» 28. des Ministeriums des Innern,
» 29. der landwirthschaftlichen Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
» 30. der Gestütverwaltung,
» 31. des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
» 32. des Kriegsministeriums.

№ 10.

Etat der Staatsschuldenverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark
		A. Zur Deckung der Ausgaben dieses Etats sind durch gesetzliche Verordnungen folgende Einnahmen bestimmt:	
		1. Der gesammte Reinertrag an Domänen- und Forstrevenüen der alten Landestheile der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche nach Artikel 59 der Verfassungsurkunde dem Kronfideikommißfonds zufließen, nach § VII Nr. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9);	
		2. der gesammte Erlös aus den Verkäufen von Domänen- und Forstgrundstücken oder Ablösungen von Domänenrenten, Diensten, Gerechtsamen u. s. w. nach § VII Nr. 2 derselben Verordnung, soweit dessen Summe, welche beim Rechnungsschlusse näher nachzuweisen ist, den nach gegenwärtigem Etat zur Kapitaltilgung erforderlichen Bedarf nicht übersteigt, wogegen das Mehraufgekommene in der Rechnung des folgenden Jahres zu vereinnahmen bleibt;	
		3. diejenigen Renteablösungskapitalien, welche nach den §§ 9 und 62 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112), §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 221) und § 11 des Gesetzes vom 3. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 544) von anderen als Domänenprästantiarien durch Baarzahlung	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		des achtzehnfachen Betrages der Rente entrichtet, von den Berechtigten aber nicht angenommen sind;	
		4. aus den Betriebsüberschüssen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen die zur Verzinsung und Tilgung der zu Eisenbahnzwecken verwendeten Anleihen und der Eisenbahnschulden erforderlichen Mittel.	
		Sämmtliche unter Nr. 1 bis 4 bezeichnete Einnahmen werden gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) durch Vermittelung der General-Staatskasse zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt und, sofern sie zur Deckung der Gesammtausgaben dieses Etats nicht hinreichen, durch den dann erforderlichen Zuschuß aus der General-Staatskasse ergänzt.	
		B. Eigene Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung.	
22.	1.	Vergütung vom Reich für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld	126 800
	2.	Gebühren für Eintragungen in das Staatsschuldbuch ꝛc.	37 500
	3.	Sonstige Einnahmen (Ueberschuß des Depositums für den Gewinn aus der Verwaltung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Beiträge von Beamten für die Mitbenutzung der Wasserleitung ꝛc., Erlös für das von dem Präsidenten und den Mitgliedern aus den fiskalischen Vorräthen zu entnehmende Papier, Erlös für verkaufte Akten ꝛc.)	85 000
		Summa B	249 300
		Ausgabe.	
35.		**Verzinsung.**	
		Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit 1866.	
	1.	3½ prozentige Staatsschuldscheine	1 364 737,50
	2.	4 prozentige konsolidirte Anleihe	143 706 714
	3.	3½ prozentige konsolidirte Anleihe	66 949 603
	4.	3 prozentige konsolidirte Anleihe	14 850 000
	5.	4 prozentige Anleihe von 1868 A	240 123
	6.	Zur Verzinsung der im Laufe des Etatsjahres neu aufzunehmenden Anleihebeträge (Die Titel 2, 3, 4 und 6 übertragen sich gegenseitig.)	3 500 000
	7.	3½ prozentige Prämienanleihe von 1855	67 200
	8.	3½ prozentige kurmärkische Kriegsschuld	9 997,98
	9.	Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Cöln-Mindener, Rheinischen, Homburger, Bergisch-Märkischen, Oberschlesischen, Angermünde-Schwedter und Westholsteinischen Eisenbahn, sowie der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn	6 525 798,07
	10.	Schatzanweisungen	2 000 000
		Summa Tit. 1 bis 10	239 214 173,55
		Schulden der neuen Landestheile.	
	11.	Vormals hannoversche Schulden	157 172,37
	12.	„ kurhessische „	—
	13.	„ Frankfurter „	288 994,50
		Summa Tit. 11 bis 13	446 166,87
		Summa Kap. 35	239 660 340,42
		Zu Kap. 35. Die durch die Tilgung im Laufe des Jahres 1893/94 entstehenden Zinsenersparnisse bei denjenigen Schulden, deren Zinsenersparnisse durch Tilgung nach gesetzlichen Bestimmungen mit zur Tilgung zu verwenden sind, wachsen den betreffenden Tilgungsfonds unter Kap. 36 zu.	
36.		**Tilgung.**	
		Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit 1866.	
	1.	3½ prozentige Staatsschuldscheine	5 188 168,38
	2.	4 prozentige Anleihe von 1868 A	3 674 877
	3.	3½ prozentige Prämienanleihe von 1855	2 214 000
	4.	3½ prozentige kurmärkische Kriegsschuld	100 947,03
		Seite	11 177 992,41

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(36.)		Uebertrag	11 177 992,41
	5.	Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Cöln-Mindener, Rheinischen, Homburger, Bergisch-Märkischen, Oberschlesischen, Angermünde-Schwedter und Westholsteinischen Eisenbahn, sowie der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn	2 922 962,22
		Summa Tit. 1 bis 5	14 100 954,63
		Schulden der neuen Landestheile.	
	6.	Vormals hannoversche Schulden	46 537,80
	7.	» kurhessische »	2 227 050
	8.	» Frankfurter »	704 910,43
		Summa Tit. 6 bis 8	2 978 498,23
		Summa Kap. 36	17 079 452,86
37.		Zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen.	
	1.	Ersparnisse an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen ..	19 373 242,21
	2.	Betrag der unter Kap. 24 Tit. 8 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne	793 967,64
		Summa Kap. 37	20 167 209,85
37a.		Zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds bis zur Höhe von 20 000 000 ℳ. behufs Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen, eventuell zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen.	
	1.	Nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 215), betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung ...	—
		Summa Kap. 37a für sich.	
38.		**Renten.**	
		An den Tilgungsfonds der kurmärkischen Kriegsschulden als Ersatz für Vorschüsse aus den Kommunalaciefonds der kurmärkischen Städte, sowie an die Rentenbanken 5 Prozent von den nach Nr. 3 der Einnahme A bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingegangenen, sowie von den nach § 41 des Gesetzes vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3), § 20 zu 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357) und § 6 zu 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 369) an die Generalstaatskasse eingezahlten Privatrente-Ablösungskapitalien behufs Verzinsung und Tilgung der dagegen ausgegebenen Rentenbriefe mit 4½ Prozent nach den §§ 59 bis 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112)	1 429 555,79
		Summa Kap. 38 für sich.	
39.		**Verwaltungskosten.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit 13 500 ℳ.; 3 Mitglieder mit 7 500 ℳ. bis 9 000 ℳ.; 1 Mitglied im Nebenamte mit 1 500 ℳ. und 1 Mitglied ohne Gehalt	41 400
	2.	Subalternbeamte, und zwar: 1 Rendant der Staatsschulden-Tilgungskasse und 1 Dirigent der Kontrole der Staatspapiere mit je 6 600 ℳ.; 1 Rendant des Staatsschuldbuchbüreaus bis zu 6 600 ℳ.; 3 Oberbuchhalter mit je 5 400 ℳ.; 10 expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren, 30 Buchhalter, 1 Hauptkassirer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, 5 Kassirer und 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ.) 197 400 ℳ.; 1 Kanzleisekretär und 68 Kassensekretäre mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.) 193 200 ℳ. ...	426 600
	3.	Unterbeamte, und zwar: 1 Kastellan, 19 Kanzlei- und Kassendiener, 2 Portiers und 5 Hausdiener mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.)	39 350
		(Der Kastellan des Dienstgebäudes Oranienstraße 92/94, sowie der Portier und Hauswart des Dienstgebäudes Taubenstraße 29 haben Dienstwohnung und zahlen für Mitbenutzung der Wasserleitung einen jährlichen Beitrag von bezw. 8 ℳ. und	
		Seite	507 350

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(39.)	(3.)	Uebertrag	507 350
		6,30 M. — Dieselben sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	
	4.	1 Provinzialbeamter (Sekretär) mit (2 100 M. bis 3 600 M.)	2 850
		Summa Tit. 1 bis 4	510 200
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	96 492
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung des mit der Bearbeitung der vormals Nassauischen und Frankfurter Schulden beschäftigten Mitgliedes der Regierung in Wiesbaden 900 M. und von Hülfsarbeitern im Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst, einschließlich 750 M. zur Disposition der Staatsschuldenkommission behufs Remunerirung der für sie beschäftigten Beamten, sowie für das bei Verloosung von Staatsschuldverschreibungen erforderliche Personal 37 500 M. und 150 M. Stellenzulage für den Kastellan des Dienstgebäudes Oranienstraße 92/94	38 550
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	10 750
		Summa Tit. 6 und 7	49 300
		Sächliche Ausgaben.	
	8	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien ꝛc.), zu den Kosten des Papiers und des Druckes der Schuldverschreibungen, Zinsscheine ꝛc., zu Diäten und Fuhrkosten, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, sowie zu Hausverwaltungskosten und zu sonstigen Ausgaben	443 969,17
	9.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude in Berlin	2 500
	10.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	30
		Summa Tit. 8 bis 10	446 499,17
		Summa Kap. 39	1 102 491,17
		Hierzu: „ „ 35	239 660 340,42
		„ „ 36	17 079 452,86
		„ „ 37	20 167 209,85
		„ „ 37a	—
		„ „ 38	1 429 555,70
		Summa der Ausgaben	279 439 050

№ 11.

Etat für das Herrenhaus

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
23a.	1.	Beitrag des Deutschen Reichstags zu den Kosten der Unterhaltung des Herrenhausgartens für die Mitbenutzung desselben	450
	2.	Sonstige Einnahmen (Zahlungen von Beamten des Herrenhauses an Miethe für eine Dienstwohnung nach Abzug des Betrages des Wohnungsgeldzuschusses, sowie für Feuerungsmaterial, Schornsteinreinigung, Gas- und Wasserverbrauch in ihren Dienstwohnungen, Erlös aus dem Verkauf unbrauchbarer Inventarienstücke, alter Akten, Drucksachen ꝛc.	582
		Summa der Einnahme	1 032

Digitized by Google

№ 11. Herrenhaus.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
40.	1.	**Besoldungen.**		
		1 Büreaudirektor mit 9 000 ℳ, einschließlich 2 400 ℳ künftig wegfallend; 3 Registratoren, von denen einer die Büreaukasse unentgeltlich zu verwalten hat, 1 Bibliothekar und 1 Vorsteher des stenographischen Büreaus, zusammen 5 Beamte mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 21 000 ℳ; 1 Kanzleisekretär mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ) 2 400 ℳ; 1 Hausinspektor mit 2 700 ℳ, einschließlich 600 ℳ künftig wegfallend; 1 Botenmeister mit 2 100 ℳ; 1 Hausmeister und Kanzleidiener und 1 Portier mit (1 200 bis 1 800 ℳ) 3 050 ℳ	40 250	3 000
		(Der Büreaudirektor, der Hausinspektor, der Botenmeister, der Hausmeister und Kanzleidiener, sowie der Portier haben Dienstwohnungen, der Hausinspektor gegen eine Miethe von 30 ℳ nach Abzug des Betrages des Wohnungsgeldzuschusses, und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf, und zwar der Büreaudirektor gegen eine Entschädigung von 144 ℳ, die übrigen 4 Beamten gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung, aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Außerdem haben zu entrichten: der Büreaudirektor an Beiträgen für Schornsteinreinigung 7,03 ℳ, ferner an Beiträgen für Gas der Büreaudirektor 32 ℳ, der Hausinspektor, der Botenmeister, der Hausmeister und Kanzleidiener, sowie der Portier je 6 ℳ, sowie für Wasser der Büreaudirektor 36 ℳ, der Hausinspektor 10,80 ℳ, der Botenmeister 8,40 ℳ und der Hausmeister und Kanzleidiener 6,60 ℳ.)		
		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Herrenhauses steht dem Präsidenten zu. In der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dieses Recht der Präsident der vorigen Session aus.		
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	5 040	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Remunerirung der Stenographen und Stenographenschreiber, sowie der Hülfsarbeiter für den Büreau- und Botendienst	42 040	—
	4.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte, Hülfsarbeiter und Hülfsdiener des Hauses	2 400	—
	5.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für frühere Hülfsarbeiter und Hülfsdiener; Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten, sowie Unterstützungen für Wittwen und Waisen früherer Hülfsarbeiter und Hülfsdiener	1 200	—
		(Die Tit. 4 und 5 übertragen sich gegenseitig. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zu Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit 3 bis 5	45 640	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, einschließlich der Vergütung für Anfertigung der Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit des Hauses, Buchbinderarbeiten, Heften der Akten, Bibliothek, Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien ꝛc.), Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars und der Utensilien, Kommunalabgaben und Beiträge zur Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr, für Bewachung, Reinigung und Heizung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitungsverwaltung ꝛc.	76 870	—
	7.	Unterhaltung des Gebäudes und des Gartens, einschließlich des von dem Deutschen Reichstag für Mitbenutzung des Gartens gewährten Jahresbeitrags von 450 ℳ, sowie Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Amtswohnung des Präsidenten	11 430	—
	8.	Unvorhergesehene Ausgaben	800	—
	9.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ..	250	—
		Summa Tit. 6 bis 9	89 350	—
		Dazu: „ „ 3 „ 5	45 640	—
		„ „ 2	5 040	—
		„ „ 1	40 250	3 000
		Summa der Ausgabe	180 280	3 000

Digitized by Google

№ 12.

Etat für das Haus der Abgeordneten

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
23 b.		**Einnahme.**		
	1.	Vermischte Einnahmen (Entschädigung für mehreren Beamten geliefertes Feuerungsmaterial und für Wasserverbrauch, Beitrag zu den Kosten der elektrischen und der Gasbeleuchtung, sowie zu den Kosten der Schornsteinreinigung; ferner Erlös aus dem Verkauf von Makulatur, alten unbrauchbar gewordenen Inventarienstücken ꝛc., sowie andere extraordinäre Einnahmen)	1 380	—
		Summa der Einnahme für sich.		
41.		**Ausgabe.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Büreaudirektor mit 9 000 ℳ, einschließlich 2 400 ℳ künftig wegfallend; 5 Registratoren und Kalkulatoren, von welchen einer die Büreaukasse verwaltet, 1 Bibliothekar und 4 Beamte des stenographischen Büreaus, zusammen 10 Beamte mit (3 000 bis 5 400 ℳ) 42 000 ℳ, außerdem für 1 Registrator 100 ℳ künftig wegfallend; 1 Kanzleisekretär, welcher zugleich Botenmeister ist, mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ) 2 800 ℳ; 1 Hausinspektor mit 2 100 ℳ; 2 Portiers, 1 Maschinenmeister, Heizer und Hausdiener, sowie ein Hausnachtwächter, zusammen 4 Beamte mit (1 200 bis 1 800 ℳ) 6 080 ℳ. .	62 080	2 500
		(Der Büreaudirektor, der zugleich als Botenmeister fungirende Kanzleisekretär, der Hausinspektor und der Maschinenmeister haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf, und zwar die beiden ersteren Beamten gegen eine Entschädigung von beziehungsweise 140 ℳ und 80 ℳ, die beiden letzteren Beamten gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung, aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Außerdem haben zu entrichten an Beiträgen für Schornsteinreinigung der Büreaudirektor 11,65 ℳ, der Kanzleisekretär und Botenmeister 4,19 ℳ, für die elektrische und die Gasbeleuchtung der Büreaudirektor 50 ℳ, der Botenmeister, der Hausinspektor und der Maschinenmeister je 13,22 ℳ und für Wasser der Büreaudirektor 36 ℳ, der Botenmeister, der Hausinspektor und der Maschinenmeister je 9,60 ℳ)		
		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Hauses der Abgeordneten steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dieses Recht der Präsident der vorigen Session aus.		
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	9 720	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Remunerirung von Stenographen, eines Journalisten im stenographischen Büreau und von Stenographenschreibern, eines ständigen Büreauhülfsarbeiters mit jährlich 2 700 ℳ, sowie der sonstigen Hülfsarbeiter für den Büreau-, Kanzlei- und Botendienst	72 580	—
	4.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte, Hülfsarbeiter und Hülfsdiener des Hauses	3 600	—
	5.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für frühere Hülfsarbeiter und Hülfsdiener, Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und		
		Seite	76 180	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(41.)		Uebertrag	76 180	—
	(5.)	Waisen von Beamten, sowie Unterstützungen für Wittwen und Waisen früherer Hülfsarbeiter und Hülfsdiener	1 500	—
		(Die Tit. 4 und 5 übertragen sich gegenseitig und die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit. 3 bis 5	77 680	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Reisekosten und Diäten für die Abgeordneten	810 000	—
		(Die Reisekosten und Diäten werden nach folgenden Sätzen gewährt: I. die Reisekosten, einschließlich der Kosten für die Gepäckbeförderung, 1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 ℳ, 2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pf.; II. die Diäten mit 15 ℳ für den Tag.)		
	7.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, einschließlich der Vergütung für Anfertigung der Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des Hauses, Buchbinderarbeiten, Bibliothek, Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien, Heften der Akten ꝛc.); Miths- und Amortisationsrate für die elektrische Beleuchtungsanlage; Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen; Miethe für die Amtswohnung des Präsidenten und für die angemietheten Geschäftsräume; Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars und der Utensilien; Gemeindeabgaben; für Bewachung, Reinigung und Heizung der Geschäftsräume; für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitungsverwaltung, Entwässerungsabgabe ꝛc.	226 500	—
		(Aus diesem Fonds erhält der Verwalter der Büreaukasse eine Manquementsentschädigung von jährlich 120 ℳ.)		
	8.	Unterhaltung der Gebäude und der Gartenanlagen, sowie Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Amtswohnung des Präsidenten	12 000	—
	9.	Unvorhergesehene Ausgaben	1 740	—
	10.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes .	300	—
		Summa Tit. 6 bis 10	1 050 540	—
		Dazu: » » 3 » 5	77 680	—
		» » 2	9 720	—
		» » 1	62 080	2 500
		Summa der Ausgabe	1 200 020	2 500

Digitized by Google

№ 13.

Etat der allgemeinen Finanzverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark
		Einnahme.		
		Verschiedene Einnahmen.		
24.	1.	Antheil an dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer	134 613 530	—
	1a.	Antheil an dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu	60 574 460	—
	2.	Antheil an dem Ertrage der Reichsstempelabgaben	16 467 210	—
	3.	Einnahme des vormaligen Staatsschatzes	4 670 000	—
	4.	Zinsen von Staatsaktivkapitalien	2 052 200	—
	5.	Erlös für Verschreibungen konsolidirter Anleihe, welche behufs baarer Einlösung von Schuldverschreibungen der Anleihe vom 1868A ausgegeben werden	3 674 877	—
	6.	Privatrenten-Ablösungskapitalien, welche nach § 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) zur Tilgung von Staatsschulden bestimmt sind	75 580	—
	7.	Rente von der Reichsbank nach § 6 des Vertrages wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich vom 17./18. Mai 1875 (Gesetz-Samml. S. 224)	1 865 730	—
	8.	Rückzahlungen und Zinsen auf Darlehne, welche auf Grund von Gesetzen zur Beseitigung von Nothständen ꝛc. bewilligt sind	793 967,64	—
	9/12b	fallen aus.		
	13.	Hinterlegte Gelder	28 500 000	—
	14.	Zinsen, welche den Hinterlegungsbetheiligten gutzuschreiben sind	700 000	—
	15.	Zinsen und sonstige Erträge von den Beständen des vormaligen Hinterlegungsfonds	437,50	—
	16.	Sonstige vermischte Einnahmen (bei der Verwaltung der hinterlegten Gelder)	999,86	—
		Summa Tit. 1 bis 16	253 988 992	—
		Außerordentliche Einnahme.		
	17.	Auf Grund besonderen Gesetzes zur Ergänzung der Einnahmen des Staatshaushalts-Etats für 1893/94	57 800 000	—
		Summa der Einnahme	311 788 992	—
		Ausgabe.		
42.		**Beiträge zu den Ausgaben des Reichs.**		
	1.	Matrikularbeitrag	210 905 085	—
	2.	Zoll- und Verbrauchssteuer-Aversum für die Insel Helgoland	21 510	—
		Summa Kap. 42	210 926 595	—
43.		**Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse ꝛc.**		
	1.	Apanagen	101 280	101 280
	2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren	1 733 025,78	—
	3.	Rente an die Provinz Sachsen für Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der seither fiskalischen Wege ꝛc.	125 625,72	—
	4.	An das Militärwaisenhaus zu Potsdam und an das Soldatenkinderhaus zu Stralsund	392 976	—
	5.	Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen	221 036,34	16 453,11
		Seite	2 573 943,84	117 733,11

Digitized by Google

№ 14. Büreau des Staatsministeriums.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(43.)		Uebertrag	2 573 943,84	117 733,11
	6.	Zur Gewährung von Provinzialfonds für Zwecke der Selbstverwaltung, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung	37 559 110,70	—
	7.	Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung bezw. Polizeiverwaltung nach Maßgabe des § 70 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) und des § 61 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139)	896 928	—
	8.	Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	310 000	—
	9.	Zuschuß zur Tilgung der ständischen Schulden der Nieder-Lausitz	7 360,98	7 360,98
	10.	Beihülfe für die Stadt Königsberg i. Pr. zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Kriegsschuld	90 000	90 000
	11.	Beihülfe für die Stadt Elbing zur Tilgung der städtischen Kriegsschuld	10 000	10 000
	12.	Zuschuß für das Theater in Cassel	108 000	—
	13.	Zu Rückzahlungen von hinterlegten Geldern	28 500 000	—
	14.	Zu Auszahlungen von Zinsen hinterlegter Gelder	560 000	—
	15.	Zinsen, welche den Hinterlegungsbetheiligten gutzuschreiben sind	700 000	—
	16.	Rechnungsvergütungen (bei der Verwaltung der hinterlegten Gelder)...	999,48	—
	17.	Zu Ueberweisungen an die Kommunalverbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 128)	34 000 000	—
		Summa Kap. 43	105 316 343	225 094,09
		Dazu: „ „ 42	210 926 595	—
		Summa der Ausgaben	316 242 938	225 094,09

№ 14.

Etat für das Büreau des Staatsministeriums

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
25a.		**Einnahme.**	
	1.	Verschiedene Einnahmen (Miethe für die von dem Unterstaatssekretär zur Zeit nicht benutzte, an einen vortragenden Rath vermiethete Dienstwohnung des ersteren, Beiträge mehrerer Dienstwohnungsinhaber zu den Kosten der Schornsteinreinigung, der Wasserlieferung und Gaserleuchtung im Dienstgebäude, Zahlungen zweier Dienstwohnungsinhaber für die Entnahme des zu ihrem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den fiskalischen Beständen, Erlös für das von dem Unterstaatssekretär und den vortragenden Räthen aus den fiskalischen Vorräthen zu entnehmende Papier, Erlös aus dem Verkauf von Makulatur ꝛc.)	4 220
		Summa der Einnahme für sich.	
44.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Präsident oder der Vizepräsident des Staatsministeriums 36 000 ℳ; Repräsentationskosten für den Präsidenten des Staatsministeriums 18 000 ℳ. ..... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	54 000
	2.	Der Unterstaatssekretär ..... (Außerdem Dienstwohnung, über welche zur Zeit anderweit verfügt ist.)	15 000
		Seite	69 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(44.)		Uebertrag	69 000
	3.	3 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ. bis 9 900 ℳ., im Durchschnitt 8 700 ℳ.	26 100
	4.	1 Büreauvorsteher mit 6 600 ℳ.; 7 Expedienten und Registratoren, sowie 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.), 33 600 ℳ.; 5 Kanzlisekretäre mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.), 14 000 ℳ. ..... (Der Büreauvorsteher hat Dienstwohnung und zahlt für die Mitbenutzung der Wasser- und Gasleitung im Ministerinm jährlich 32 ℳ.)	54 200
	5.	1 Botenmeister, 6 Kanzleidiener, 1 Portier und 1 Hausdiener mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) (Außerdem haben der Botenmeister und 4 Unterbeamte Dienstwohnung. Ersterer zahlt für die Mitbenutzung der fiskalischen Wasser- und Gasleitung 20 ℳ.; die übrigen, nämlich 2 Kanzleidiener, 1 Portier und 1 Hausdiener, zahlen für die Mitbenutzung der Wasserleitung je 8 ℳ., letztere beiden sind auch berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	14 520
		Summa Tit. 1 bis 5	163 820
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	15 960
		Summa Tit. 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 150 ℳ. Stellenzulage für den Botenmeister	3 750
	8.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamte	1 950
	9.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten aus dem Ressort des Staatsministeriums ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	8 700
		Summa Tit. 7 bis 9	14 400
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	10.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Reinigung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.); Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen; öffentliche Abgaben und Lasten des Dienstgebäudes, einschließlich der für die Entwässerung desselben zu zahlenden Kanalisationsabgabe; für Gas- und Wasserlieferung, Reinigung der Schornsteine, der Telegraphenbatterie, Müllbehälter ꝛ.	15 300
	11.	Tagegelder, Fuhr- und Versetzungskosten	900
	12.	Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens	4 850
	12 a.	Zur Miethung der Dienstwohnung für den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Staatsministeriums	18 000
	13.	Unterstützung für Hülfsbedürftige	1 500
	14.	Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke	93 000
	15.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	50
		Summa Tit. 10 bis 15	133 600
		Dazu: „ „ 7 „ 9	14 400
		„ „ 6	15 960
		„ „ 1 bis 5	163 820
		Summa der Ausgabe	327 780

Digitized by Google

№ 15.

Etat der Staatsarchive

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Einnahme.	
25b.	1.	Erlöse aus archivalischen Publikationen und Zuschüsse zu den Autorhonoraren	2 980
	2.	Für Ueberlassung von Wasser aus dem Schloßbrunnen zu Marburg an andere Behörden und an Privatbesitzer	220
	3.	Verschiedene sonstige Einnahmen (Zahlungen verschiedener Archidiener für Entnahme von Feuerungsmaterial aus den amtlichen Beständen zu ihrem eigenen Bedarfe, Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Akten, Drucksachen, Utensilien und Baumaterialien, Miethe und Pacht für entbehrliche Räume und Ländereien ꝛc.)	880
		Summa der Einnahme	4 080
		Ausgabe.	
45.		**A. Dauernde Ausgaben.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Direktor der Staatsarchive mit 9 000 ℳ; 2 Expedienten und Kalkulatoren (davon 1 zugleich Registrator) beim Direktorium mit (3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.) 9 600 ℳ.	18 600
	2.	1 Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin mit 3 000 ℳ. (diese Stelle wird als Nebenamt verwaltet); 7 Geheime Staatsarchivare am Geheimen Staatsarchiv in Berlin mit 3 600 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 4 800 ℳ.; 23 Staatsarchivare und Archivare I. Klasse in den Provinzen und 15 Archivare II. Klasse, zusammen 38 Beamte mit 1 800 ℳ. bis 4 500 ℳ., im Durchschnitt 3 150 ℳ.; 1 Regierungssekretär in Sigmaringen mit 360 ℳ.	156 660
		(1 Geheimer Staatsarchivar in Berlin, die Staatsarchivare in Breslau, Marburg, Posen und Schleswig, 1 Archivar I. und 1 Archivar II. Klasse in Marburg haben Dienstwohnungen.)	
	3.	1 Kanzleisekretär beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.) 1 800 ℳ.; 7 Kanzleisekretäre in Breslau, Düsseldorf, Hannover, Marburg, Schleswig, Wiesbaden und Stettin mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 14 700 ℳ.	16 500
		(Der Kanzleisekretär in Marburg hat Dienstwohnung.)	
	4.	2 Archivdiener beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 2 550 ℳ.; 9 Archivdiener in Breslau, Coblenz, Düsseldorf, Hannover, Königsberg, Marburg, Münster, Posen und Wiesbaden mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 11 020 ℳ.	13 570
		(1 Archivdiener beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin, sowie die 5 Archivdiener in Breslau, Marburg, Münster, Posen und Wiesbaden haben Dienstwohnungen und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. — Die Archivdiener in Düsseldorf und Hannover haben Dienstwohnungen.)	
		Summa Tit. 1 bis 4	205 330
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	32 892
		Summa Tit. 5 für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(45.)		**Andere persönliche Ausgaben.**	
	6.	Remunerirung von Hülfsarbeitern und Hülfsdienern ..... (1 Archiv-Assistent in Marburg hat seit 28. August 1891 Dienstwohnung gegen Zahlung von 7½ Prozent seiner laufenden fixirten Remuneration von jährlich 1 200 ℳ)	30 350
	7.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	3 520
		Summa Tit. 6 und 7	33 870
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	8.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten, Aktenheften, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung ꝛc.), Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Miethen, Lasten und Abgaben für Archivgebäude, einschließlich 2 052 ℳ Kaufgelder-Verzinsungsrente für das Staatsarchivgebäude in Schleswig; Reinigung der Höfe und Straßen ꝛc.; für Wasser und Gas ꝛc.	30 000
	9.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie Verpackungs- und Frachtkosten bei Ueberführung von Aktensammlungen an die Staatsarchive, soweit diese Kosten nicht aus Fonds der absendenden Behörden bestritten werden	6 000
	10.	Zur Erwerbung von Archivalien und Büchern, zur Ausführung und Förderung archivalischer Publikationen, zur Honorirung wissenschaftlicher Leistungen für solche Publikationen und zu sonstigen archivalischen Zwecken ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. — Die Erlöse von denjenigen archivalischen Publikationen, deren Kosten aus diesem Fonds bestritten sind, fließen dem letzteren wieder zu, so daß das Ausgabesoll um den Mehr- oder Mindererertrag des Tit. 1 der Einnahme zu verstärken bezw. zu ermäßigen ist.)	33 480
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude und Dienstlokale ..... (Der Pachtzins für Ueberlassung von Wasser aus dem Schloßbrunnen in Marburg fließt diesem Fonds zu. Es ist deshalb das Ausgabesoll um den Mehr- oder Mindererertrag des Tit. 2 der Einnahme zu verstärken bezw. zu ermäßigen.)	8 920
	12.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	80
		Summa Tit. 8 bis 12	78 480
		Dazu: » » 6 und 7	33 870
		» » 5	32 892
		» » 1 bis 4	205 330
		Summa A	350 572
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.	1.	Zur Erweiterung der Geschäftsräume für das im sogenannten »Hohen Hause« in Berlin (Klosterstr. 76 / Neue Friedrichstr. 83) untergebrachte Geheime Staatsarchiv, erste Rate	80 000
		Summa B	80 000
		Dazu: » A	350 572
		Summa der Ausgabe	430 572

№ 16.

Etat der General-Ordenskommission

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
25c.	1.	Für zurückgekommene alte Ordensinsignien	16 390
	2.	Sonstige Einnahmen (Zahlung eines Unterbeamten für die ihm gestattete Entnahme des zu seinem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den fiskalischen Beständen,	

Seite für sich.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark
(25 c.)		Uebertrag	16 390
	(2.)	Beitrag desselben zu den Kosten der Wasserlieferung für den Wasserverbrauch in seiner Dienstwohnung, Erlös aus dem Verkauf von Makulatur ꝛc.)	80
		Summa der Einnahme	16 470
46.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
		(Der Präses und die Mitglieder der General-Ordenskommission beziehen als solche kein Gehalt.)	
	1.	6 Expedienten und Registratoren, von welchen ersteren 2 zugleich als Kassenbeamte fungiren, und 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 29 400 ℳ; 4 Kanzleisekretäre mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ) 11 200 ℳ	40 600
	2.	2 Kanzleidiener mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ)	3 520
		(1 Beamter hat Dienstwohnung und zahlt für die Mitbenutzung der Wasserleitung einen Kostenbeitrag von 8 ℳ, auch ist er berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	
		Summa Tit. 1 und 2	44 120
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	8 700
		Summa Tit. 3 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Remunerirung von Hülfsarbeitern	3 000
	5.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	900
		Summa Tit. 4 und 5	3 900
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	6.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.); Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen; Miethe für das Geschäftslokal und Kosten der Unterhaltung desselben	14 200
	7.	Anschaffung und Unterhaltung der Ordensinsignien	130 000
	8.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	10
		Summa Tit. 6 bis 8	144 210
		Summa der Ausgabe	200 930

№ 17.

Etat des Geheimen Civilkabinets

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark
25 d.	1.	Beitrag des Deutschen Reichs zu den Verwaltungskosten des Geheimen Civilkabinets, und zwar zu der Besoldung und dem Wohnungsgeldzuschusse für einen Registrator, sowie zur Besoldung des ersten Kabinetssekretärs und zur Remunerirung des zweiten Kabinetssekretärs für Besorgung der beim Geheimen Civilkabinet in Reichsangelegenheiten vorkommenden Sekretariatsgeschäfte	6 300
	2.	Sonstige Einnahmen. (Beitrag des Geheimen Kabinetsraths zu den Kosten für Gas- und Wasserverbrauch und Entschädigung eines Unterbeamten für die Entnahme des zu seinem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den fiskalischen Beständen, Erlös aus dem Verkauf alter Akten, Utensilien ꝛc.)	256
		Summa der Einnahme	6 556

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
47.		**Besoldungen.**	
	1.	Der Geheime Kabinetsrath mit 20 000 ℳ. und ein vortragender Rath mit (7 500 ℳ. bis 9 900 ℳ.) 9 900 ℳ. ..... (Der Geheime Kabinetsrath hat außerdem Dienstwohnung und gegen einen Kostenbeitrag von jährlich 185,64 ℳ. die Mitbenutzung der Gas- und Wasserleitung im Dienstgebäude.)	29 900
	2.	1 Büreauvorsteher mit 6 600 ℳ.; 2 Kabinetssekretäre, und zwar der erste mit 6 600 ℳ., der zweite mit (3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.) 4 800 Mark; 9 Registratoren mit (3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.) 37 800 ℳ.; 2 Kanzleisekretäre mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.) 5 600 ℳ.. (Außerdem erhält aus dem Fonds Tit. 5 der zweite Kabinetssekretär die in Ansatz gebrachte Remuneration von 600 ℳ.)	61 400
	3.	3 Kanzleidiener, 2 Portiers und 1 Hausdiener mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) ..... (Jeder der beiden Portiers hat Dienstwohnung und ein Beamter ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	9 180
		Summa Tit. 1 bis 3	100 480
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.....	14 040
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 600 ℳ. zur Remunerirung des zweiten Kabinetssekretärs für Besorgung der beim Geheimen Civilkabinet in Reichsangelegenheiten vorkommenden Sekretariatsgeschäfte	3 600
	6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	1 500
		Summa Tit. 5 und 6	5 100
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Reinigung, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.), öffentliche Abgaben und Lasten der Dienstgebäude	6 800
	8.	Diäten, Fuhr- und Umzugskosten	11 400
	9.	Unterhaltung der Dienstgebäude und Gärten.....	4 200
	10.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	10
		Summa Tit. 7 bis 10	22 410
		Dazu: „ „ 5 und 6	5 100
		„ „ 4	14 040
		„ „ 1 bis 3	100 480
		Summa der Ausgabe	142 030

№ 18.

Etat der Ober-Rechnungskammer

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
25e.	1.	Verschiedene Einnahmen (nachzuentrichtende Wittwen- und Waisengeldbeiträge, Ordnungsstrafen, Entschädigung für die Entnahme von Papier und Feuerungsmaterial aus den amtlichen Beständen, Erlös aus dem Verkauf alter Akten, Utensilien, Drucksachen und dergleichen mehr).....	374
		Summa der Einnahme für sich.	

Digitized by Google

№ 18. Ober-Rechnungskammer.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark
48.		**Besoldungen.**	
	1.	Der Chefpräsident ..... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	21 000
		Zu dieser Besoldung werden aus Reichsfonds erstattet	7 000
		Bleiben	14 000
	2.	3 Direktoren mit je 12 000 ℳ und 15 vortragende Räthe mit 7 500 bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ, in Abstufungen von 300 ℳ in Gemeinschaft mit den Räthen des Rechnungshofes	166 500
	3.	1 Vorsteher des Präsidialbüreaus mit 6 600 ℳ; 105 Revisoren und Kalkulatoren, 8 Registratoren und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 5 400 ℳ) 477 600 ℳ. 484 200 ℳ Zu der Besoldung des Kanzleidirektors werden aus Reichsfonds erstattet ..... 1 400 »	
		Bleiben	482 800
	4.	8 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ)	22 400
	5.	1 Kastellan, 8 Kanzleidiener und 4 Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) ..... (4 Unterbeamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	19 820
		Summa Tit. 1 bis 5	705 520
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	96 956
		Summa Tit. 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 150 ℳ Stellenzulage für den Kastellan ..	6 750
	8.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	9 975
	9.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	7 224
		Summa Tit. 7 bis 9	23 949
		Sächliche Ausgaben.	
	10.	Für Geschäftsbedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Heizung, Beleuchtung, Utensilien, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.), Porto und Frachtgebühren, öffentliche Abgaben und Lasten	23 700
	11.	Tagegelder, Fuhr- und Versetzungskosten	4 100
	12.	Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens	4 800
	13.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	55
		Summa Tit. 10 bis 13	32 655
		Dazu: » » 7 » 9	23 949
		» » 6	96 956
		» » 1 bis 5	705 502
		Summa der Ausgabe	859 080

Außerdem werden für den mit der Ober-Rechnungskammer vereinigten Rechnungshof des Deutschen Reichs in dem Reichshaushalts-Etat für 1. April 1893/94 ausgesetzt:

Tit. 1 bis 5.	Besoldungen	510 700 ℳ
» 6.	Wohnungsgeldzuschüsse	71 668 »
» 7 und 8.	Andere persönliche Ausgaben	13 615 »
» 9 bis 11.	Sächliche Ausgaben	33 900 »
		629 883 ℳ

Digitized by Google

№ 19.

Etat der Prüfungskommission

für höhere Verwaltungsbeamte, des Disziplinarhofes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte.	
25 f.		Einnahme.	
		Prüfungsgebühren (60 ℳ von jedem Kandidaten)	7 200
		Summa der Einnahme für sich.	
49.		Ausgabe.	
	1.	Remuneration für den Präsidenten der Prüfungskommission 2 400 ℳ und für 8 Mitglieder derselben à 1 200 ℳ	12 000
	2.	Zu Remunerationen für Wahrnehmung der Büreaugeschäfte 1 200 ℳ, sowie zu kleinen Ausgaben und an Remuneration für die Kanzleidienergeschäfte 400 ℳ	1 600
		Summa der Ausgabe	13 600
		Disziplinarhof.	
50.		Ausgabe.	
		Zur Remunerirung von 11 Mitgliedern des Gerichtshofes mit je 600 ℳ, eines Hülfsarbeiters mit Richterqualität 2 520 ℳ und des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamtenpersonals 900 ℳ, zu Schreib- und Kalkulaturgebühren 390 ℳ, sowie für Schreibmaterialien und zu sonstigen sächlichen Ausgaben mit Einschluß der Kosten für den Aktentransport 360 ℳ, zusammen	10 770
		Summa für sich.	
		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.	
51.		Ausgabe.	
	1.	Besoldungen für 11 Mitglieder des Gerichtshofes je 600 ℳ (Diese Stellen werden als Nebenämter verwaltet.)	6 600
	2.	Zur Remunerirung eines Gerichtsschreibers 500 ℳ und zweier Subalternbeamten, welche gemeinschaftlich die Journal-, Registratur- und Kanzleigeschäfte wahrzunehmen haben, je 450 ℳ, sowie zur Bestreitung der Kosten für Botendienste 300 ℳ	1 700
	3.	Für Büreaubedürfnisse an Schreibmaterialien, Porto ꝛc.	100
		Summa der Ausgabe	8 400

№ 20.

Etat des Gesetzsammlungs-Amts in Berlin

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
25 g.	1.	Von dem Absatz der Gesetz-Sammlung	172 800
	2.	Vermischte Einnahmen	30
		Summa der Einnahme	172 830

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark
52.	1.	Bauschvergütung an das Deutsche Reich für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gesetzsammlungs-Amts	30 000
		Besondere persönliche Ausgaben.	
	2.	Für Redaktion und Korrektur der Gesetz-Sammlung und für Anfertigung der Sachregister und Uebersichten	1 600
		Besondere sächliche Ausgaben.	
	3.	Für das Papier und den Druck der Gesetz-Sammlung, für Beschaffung derjenigen Exemplare des Reichs-Gesetzblatts, welche als Beilage der Gesetz-Sammlung an die zahlungspflichtigen Interessenten derselben unentgeltlich zu verabfolgen sind	120 000
		Summa der Ausgabe	151 600
		Die Einnahme beträgt	172 830
		Mithin Ueberschuß	21 230

№ 21.

Etat des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Einnahme.	
25 h.	1.	Von dem Debit des Reichs- und Staats-Anzeigers	142 000
	2.	Insertionsgebühren	610 000
	3.	Sonstige Einnahmen (für einzelne Stücke des Reichs- und Staats-Anzeigers und der Beilagen, für Makulatur, Zahlung eines Unterbeamten für Feuerungsmaterial ꝛc.)	3 000
		Summa der Einnahme	755 000
		Ausgabe.	
53.		**Besoldungen.**	
	1.	Der Kurator im Nebenamt mit 1 200 ℳ; 1 Rendant mit 4 200 ℳ; 9 Expedienten mit (2 100 ℳ bis 4 200 ℳ) 28 350 ℳ; 1 Büreauassistent mit 1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) 1 800 ℳ	40 950
	2.	4 Kassen- und Kanzleidiener mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) (1 Beamter hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Beständen der Behörde zu entnehmen.)	5 300
		Summa Tit. 1 und 2	46 250
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	7 560
		Summa Tit. 3 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Fixirte Remunerationen und Honorare für Artikel, Depeschen und sonstige Leistungen	48 200
	5.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	3 000
		Summa Tit. 4 und 5	51 200

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(53.)		**Sächliche und vermischte Ausgaben.**	
	6.	Für Satz, Druck und Papier	450 000
	7.	Provision an die Reichspostverwaltung für den Debit des Reichs- und Staats-Anzeigers und der Beilagen	22 600
	8.	Für Geschäftsräume, Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten ꝛc.), Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und unvorhergesehene Ausgaben (Aus diesem Fonds erhält der Rendant der Kasse eine Manquementsentschädigung von jährlich 60 ℳ)	23 500
	9.	Zurückerstattung von zu Unrecht eingezahlten Insertionsgebühren des Reichs- und Staats-Anzeigers	50
	10.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	20
		Summa Tit. 6 bis 10	496 170
		Hierzu: „ „ 4 und 5	51 200
		„ „ 3	7 560
		„ „ 1 und 2	46 250
		Summa der Betriebskosten	601 180
	11.	**Antheil der deutschen Reichskasse an dem Betriebsüberschusse**	76 260
		Summa der Ausgabe	677 440
		Die Einnahme beträgt	755 000
		Mithin Ueberschuß	77 560

№ 22.

Etat der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
25i.	1.	Zuschuß aus dem im § 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) bereit gestellten Fonds zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Ansiedelungskommission	365 264	—
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Einnahmen aus der Ueberlassung von Stellen (§ 2 des Gesetzes vom 26. April 1886), sowie aus wieder veräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen (§ 8 a. a. O.), soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren, einschließlich der Erlöse für veräußerte Gebäude, alte Baumaterialien und verkauftes Gutsinventar, der Miethe für miethsweise überlassenes Gutsinventar, sowie der Brandentschädigungen; Ueberschüsse aus der Wirthschaftsführung der Ansiedelungsgüter und aus dem Betriebe der auf denselben befindlichen Ziegeleien, Mühlen ꝛc.; Entschädigungen für die an Ansiedler abgegebenen neuen Baumaterialien	750 000	—
	3.	Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen von Darlehnen und Auslagen, sowie durch Rückgewähr des Geldbetrages für leihweise verabfolgtes Saatgetreide und Vieh	80 000	—
	4.	Sonstige Einnahmen	3 000	—
		Summa Tit. 2 bis 4	833 000	—
		Summa der Einnahmen	1 198 264	—
		(Die Einnahmen unter Tit. 2 bis 4 fließen zu dem im Tit. 1 bezeichneten Fonds — vergl. Abschnitt B der Ausgabe.)		

Digitized by Google

№ 22. Ansiedelungskommission.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
54a.		**A. Verwaltungsausgaben.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident mit 9 300 ℳ; 1 Ober-Regierungsrath und 4 Regierungsräthe, darunter 1 Regierungs- und Baurath, mit höchstens 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; 1 Vermessungsinspektor mit höchstens 6 000 ℳ, im Durchschnitt 4 800 ℳ; ferner 900 ℳ Zulage für den Ober-Regierungsrath	40 500	—
		(Außerdem beziehen aus Tit. 6 nicht pensionsfähige Funktionszulagen: der Präsident 1 500 ℳ, der Ober-Regierungsrath und der älteste Regierungsrath je 900 ℳ, die anderen Räthe und der Vermessungsinspektor je 600 ℳ. Es rangiren die Räthe mit den ihnen gleichstehenden Beamten der allgemeinen Staats- bezw. Bauverwaltung, der Vermessungsinspektor mit den Vermessungsinspektoren der landwirthschaftlichen Verwaltung.)		
	2.	6 Vermessungsbeamte mit (2 400 ℳ bis 3 900 ℳ) 17 400 ℳ; 3 Zeichner mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 4 950 ℳ	22 350	—
		(Die Vermessungsbeamten beziehen außerdem aus Tit. 6 nicht pensionsfähige Funktionszulagen von je 300 ℳ.)		
	3.	12 Sekretäre, darunter 1 Spezialkassenrendant, mit (2 100 ℳ bis 3 600 ℳ) 34 200 ℳ; 9 Sekretariatsassistenten mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) 16 875 ℳ; 7 Kanzlisten mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 15 225 ℳ	66 300	—
		(Die Sekretäre und Sekretariatsassistenten beziehen außerdem nicht pensionsfähige Funktionszulagen, der älteste Sekretär und der Spezialkassenrendant von je 600 ℳ, die übrigen von je 300 ℳ, und der Kanzleivorsteher eine Stellenzulage von 300 ℳ aus Tit. 6.)		
	4.	3 Boten mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ)	3 700	—
		Summa Tit. 1 bis 4	132 850	—
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	21 384	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und Hülfsdienern, einschließlich von Ansiedelungsvermittlern und von Sachverständigen, sowie zu nicht pensionsfähigen Funktionszulagen von 1 500 ℳ für den Präsidenten, je 900 ℳ für den Ober-Regierungsrath und den ältesten Regierungsrath, je 600 ℳ für die anderen Räthe, den Vermessungsinspektor, den ältesten Sekretär und den Spezialkassenrendanten, je 300 ℳ für die 6 Vermessungsbeamten und die übrigen Sekretäre und Sekretariatsassistenten, und zu einer Stellenzulage von 300 ℳ für den Kanzleivorsteher	110 000	1 470
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Subaltern- und Unterbeamten	2 000	—
		Summa Tit. 6 und 7	112 000	1 470
		Sächliche Ausgaben.		
	8.	Zu Büreaubedürfnissen aller Art (für Miethe und Unterhaltung der Geschäftsräume, Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien, Drucksachen, Heizung, Beleuchtung und Bereinigung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten und Druckschriften, Portokosten, Fracht-, Telegramm- und Insertionsgebühren u. s. w.), zur Bestreitung der Abgaben und Lasten und zu sonstigen vermischten Ausgaben	39 000	—
	9.	Zu Taggeldern, Fuhr- und Versetzungskosten	50 000	—
	10.	Dispositionsfonds des Präsidenten	10 000	—
	11.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Afzendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	30	—
		Summa Tit. 8 bis 11	99 030	—
		Summa A	365 264	1 470

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		B. Ablieferungen		
		an den im § 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 bezeichneten Fonds (vergl. Tit. 2 bis 4 der Einnahme)	833 000	—
		Summa B	833 000	—
		Dazu: „ A	365 264	1 470
		Summa der Ausgaben	1 198 264	1 470

№ 23.

Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
26.		**Einnahme.**		
	1.	Von dem Gesandten in München Miethe für die demselben in dem dortigen Gesandtschaftshotel eingeräumte Dienstwohnung	4 500	—
	2.	Sonstige Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahme	4 600	—
		Ausgabe.		
55.		**Ministerium.**		
	1.	Der Minister ohne Gehalt.		
	2.	Aversionalentschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell preußischer Angelegenheiten	90 000	—
	3.	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	2 600	—
		Summa Kap. 55	92 600	—
56.		**Gesandtschaften.**		
		Besoldungen.		
	1.	9 Gesandte bezw. Ministerresidenten mit 60 000 ℳ und 15 000 ℳ Miethsentschädigung in Rom bei dem päpstlichen Stuhle, mit 45 000 ℳ in München, 36 000 ℳ in Stuttgart, einschließlich 6 000 ℳ künftig wegfallend, je 30 000 ℳ in Dresden, Hamburg und Karlsruhe, je 24 000 ℳ in Darmstadt und Oldenburg und 18 000 ℳ in Weimar; 1 Militärbevollmächtigter in München mit 6 000 ℳ Zulage; 5 Legationssekretäre mit 9 000 ℳ in Rom, mit 6 000 ℳ in Hamburg, mit je 5 100 ℳ in Dresden und München und 4 800 ℳ in Stuttgart; 1 Kanzleivorstand in Hamburg mit 5 400 ℳ; 7 Legationskanzlisten mit 6 000 ℳ in Rom, 4 800 ℳ in München und Stuttgart, 4 500 ℳ in Dresden, Hamburg und Karlsruhe, 4 200 ℳ in Darmstadt	386 700	6 000
		Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für die Gesandten in Dresden, Hamburg, Karlsruhe, München, Oldenburg, Rom und Stuttgart je 18 000 ℳ, für die Ministerresidenten in Darmstadt und Weimar 9 000 ℳ bis 12 000 ℳ, im Durchschnitt 10 500 ℳ, für die Legationssekretäre 3 000 ℳ bis 5 400 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ, für den Kanzleivorstand in Hamburg und für die Legationskanzlisten 2 400 ℳ bis 4 500 ℳ, im Durchschnitt 3 450 ℳ.		
		Summa Tit. 1 für sich.		

Digitized by Google

№ 24. Finanzministerium.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(56.)		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für gesandtschaftliche Kanzlei- und Unterbeamte	1 500	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	3.	Für Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Utensilien, Zeitungen, Gesetzblätter und Druckschriften ꝛc.), Porto für die dienstliche Korrespondenz, Telegraphengebühren, für Estafetten, Frachtkosten und Botenlohn, öffentliche Abgaben und Lasten, Feuerversicherungsbeiträge	8 600	—
	4.	Tagegelder und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen Beamten	7 000	—
	5.	Unterhaltung des Gesandtschaftshotels in München, sowie zur Beschaffung und Erhaltung der für die Gesandtschaften nothwendigen Flaggen...	2 100	—
	6.	Vermischte Ausgaben, und zwar: Stellvertretungskosten, Remuneration für extraordinäre Hülfsarbeiter und Unterbeamte, Umzugskosten, sowie sonstige unvorhergesehene Ausgaben	42 000	—
		Summa Tit. 3 bis 6	59 700	—
		Dazu: „ „ 2	1 500	—
		„ „ 1	386 700	6 000
		Summa Kap. 56	447 900	6 000
		Dazu: „ „ 55	92 600	—
		Summa der Ausgabe	540 500	6 000

№ 24.

Etat des Finanzministeriums

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten.		
27.	1.	Beiträge der Mitglieder und sonstige reglementsmäßige Einnahmen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin	1 050 000	—
	1a.	Beiträge der Mitglieder und sonstige statutenmäßige Einnahmen der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover	175 000	—
	2.	Dergleichen der Wittwen- und Waisenanstalt für die vormals kurhessischen Civilbeamten der 8 Rangklassen zu Cassel	13 000	—
	3.	Dergleichen der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft zu Cassel	26 400	—
	4.	Dergleichen der Wittwen- und Waisenkasse ehemals nassauischer höherer Civilbeamten	15 000	—
	5.	Dergleichen der Wittwen- und Waisenkasse ehemals nassauischer niederer Civilbeamten	8 500	—
	6.	Dergleichen der Wittwen- und Waisenkasse ehemals nassauischer Unteroffiziere	700	—
	7.	Dergleichen der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ehemals Landgräflich hessischer Beamten	2 800	—
	8.	Dergleichen der vormaligen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen von Staatsdienern in Frankfurt a. M.	3 300	—
		Summa Tit. 1 bis 8	1 294 700	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(27.)		Verschiedene Einnahmen.		
	9.	Geld- und Ordnungsstrafen	209 400	—
	9a.	Kosteneinnahmen des Ober-Verwaltungsgerichts und der Bezirksausschüsse	84 000	—
	10.	Herrenlose Erbschaften	70 750	—
	11.	Beiträge zu den Verwaltungskosten	99 762	—
	12.	Vertragsmäßige Entschädigungen von fremden Regierungen	8 279,65	—
	13.	Aus der Verwaltung des Thiergartens bei Berlin	66 100	—
	14.	Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden, Entschädigung für Brennmaterial, Beiträge zu den Kosten der Schornsteinreinigung, sonstige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlußsummen des Staatshaushalts-Etats	725 069,35	—
		Summa Tit. 9 bis 14	1 263 361	—
		Dazu: „ „ 1 „ 8	1 294 700	—
		Summa der Einnahme	2 558 061	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
57.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000	—
	2.	1 Unterstaatssekretär	15 000	—
	3.	2 Direktoren mit je 15 000 ℳ; 24 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ; außerdem 1 ständiger Hülfsarbeiter für die Katasterangelegenheiten mit 6 600 ℳ (darunter künftig wegfallend 600 ℳ) (Zu Tit. 2 und 3. Der Unterstaatssekretär und 1 Direktor haben Dienstwohnungen.)	245 400	600
	4.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 6 600 ℳ; 1 Vorsteher des Abrechnungsbüreaus für die Reichssteuern und 1 Vorsteher der Hauptbuchhalterei je bis zu 6 000 ℳ; 1 Büreauvorsteher bei der Etats- und Kassenabtheilung mit 5 400 ℳ; 1 Rendant der General-Staatskasse mit 7 500 ℳ; 1 Oberbuchhalter und 1 Kassirer derselben je bis zu 6 000 ℳ; 84 Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Buchhalter, sowie 1 Kanzleidirektor und 1 Kassirerassistent der General-Staatskasse mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 361 200 ℳ (Der Vorsteher des Centralbüreaus hat Dienstwohnung und hat für die Mitbenutzung der Wasser- und Gasleitung im Ministerium jährlich 50 ℳ zu entrichten.)	404 700	—
	5.	24 Kanzlei- und Kassensekretäre mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ)	66 200	—
	6.	1 Botenmeister und 21 Kanzlei- und Kassendiener, sowie 2 Hausdiener und 1 Hausnachtwächter mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) (Der Botenmeister und 5 Diener haben Dienstwohnungen. Derselbe, sowie 4 Diener haben für ihre Dienstwohnung die Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung gegen Zahlung einer Vergütung von je 9,60 ℳ jährlich. 1 Beamter ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	36 960	—
		Summa Tit. 1 bis 6	804 260	600
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	131 540	—
		Summa Tit. 7 für sich.		

Digitized by Google

№ 24. Finanzministerium.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(57.)		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 600 ℳ Remuneration für den Direktor der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und 150 ℳ Stellenzulage für den Botenmeister	48 200	—
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	10 200	—
		Summa Tit. 8 und 9	58 400	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	10.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.), zu öffentlichen Abgaben und Lasten ꝛc., sowie zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	131 000	—
	11.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	12 000	—
	12.	Zu Belohnungen behufs Entdeckung von Münzverbrechen und sonstigen, diesem Zwecke dienenden Ausgaben	1 500	—
	13.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers	11 000	—
		Summa Tit. 10 bis 13	155 500	—
		Summa Kap. 57	1 149 700	600
58.		**Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission, des Dirigenten und der Mitglieder der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie Bezirksausschüsse.**		
		Besoldungen.		
	1.	12 Oberpräsidenten mit je 21 000 ℳ;		
		31 Regierungspräsidenten mit je 11 400 ℳ;		
		4 Regierungspräsidenten (in Stralsund, Osnabrück, Aurich und Sigmaringen) mit je 9 300 ℳ;		
		1 Dirigent für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin 8 700 ℳ;		
		1 Dirigent der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin 7 500 ℳ;		
		12 Oberpräsidialräthe mit je 7 500 ℳ;		
		417 Ober-Regierungsräthe, Verwaltungsgerichtsdirektoren und Regierungsräthe mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ;		
		1 überzähliger Rath (künftig wegfallend) mit dem Gehaltssatze von 4 800 ℳ; zu Zulagen für die den Regierungspräsidenten zugetheilten Ober-Regierungsräthe, für die sonstigen Ober-Regierungsräthe, als Vertreter der Präsidenten und als Abtheilungsdirigenten, für 1 Ober-Regierungsrath für die Vertretung des Dirigenten der Verwaltung der direkten Steuern und 1 desgleichen für die Vertretung des Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie für die Verwaltungsgerichtsdirektoren und für 1 Regierungsrath als Dirigenten der Abtheilung für die politische Polizei bei dem Polizeipräsidium in Berlin 146 700 ℳ, nach Abzug von 17 700 ℳ Besoldungen, inklusive 900 ℳ Stellvertretungszulage und 1 800 ℳ Dirigentenzulagen für die auf dem Etat des Ministeriums des Innern — Kap. 91 Tit. 1 — stehenden 3 Räthe bei dem Polizeipräsidium in Berlin	3 009 300	4 800
		Tit. 1 überträgt sich mit den unter Kap. 91 Tit. 2 und Kap. 92 Tit. 1 des Etats des Ministeriums des Innern ausgebrachten Besoldungen der 3 Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten der II., III. und IV. Abtheilung bei dem Polizeipräsidium in Berlin und 2 Regierungsräthe bei den Polizeipräsidien in Breslau bezw. Frankfurt a. M.		
		(Die Oberpräsidenten haben freie Dienstwohnungen; die Regierungspräsidenten erhalten freie Dienstwohnungen oder eine		

Seite für sich.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(58.)	(1.)	Uebertrag	3 009 300	4 800
		Miethsentschädigung von 1 800 ℳ. in Orten der III., 2 100 ℳ. in Orten der II. und 2 400 ℳ. in Orten der I. Servisklasse.)		
	2.	30 Hauptkassenrendanten mit je 4 800 ℳ. (einschließlich 600 ℳ. künftig wegfallend);		
		5 Hauptkassenrendanten (in Stralsund, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Aurich) mit je 4 200 ℳ.;		
		1 Hauptkassenrendant (in Sigmaringen) mit 3 900 ℳ.;		
		29 Kassirer mit je 3 600 ℳ.,		
		6 Kassirer (in Stralsund, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich) mit je 3 300 ℳ.;		
		1 Plankammervorsteher (in Berlin) mit 3 600 ℳ.;		
		584 Sekretäre (darunter 2 künftig wegfallend),		
		218 Ober-Buchhalter und Buchhalter (darunter 1 künftig wegfallend) und		
		1 Kassirer (in Sigmaringen) mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 2 289 300 ℳ.; außerdem (künftig wegfallend) für 1 Buchhalter 750 ℳ.; pensionsfähige Zulagen für den Rendanten, den Kassirer, den Plankammervorsteher, die Sekretäre und die Buchhalter in Berlin bis zu 600 ℳ., durchschnittlich 300 ℳ., im Ganzen 10 800 ℳ.;		
		458 Sekretariatsassistenten — einschließlich der bei Landrathsämtern und Vorsitzenden von Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen beschäftigten etatsmäßigen Regierungsbüreaubeamten — und		
		55 Kassenassistenten mit (1 800 ℳ. bis 1 950 ℳ.) 949 275 ℳ.;		
		4 Kassirerassistenten mit je 2 100 ℳ.;		
		5 überzählige Beamte (künftig wegfallend) mit Gehaltssätzen von 1 114,28 ℳ. bis 2 700 ℳ., im Ganzen 10 140 ℳ., nach Abzug von 360 ℳ., welche aus Fonds der Archivverwaltung gedeckt werden für 1 Sekretär in Sigmaringen	3 565 005	17 790
		(1 Sekretariatsassistent hat Dienstwohnung. Die pensionsfähigen Zulagen für den Rendanten, den Kassirer, den Plankammervorsteher, die Sekretäre und die Buchhalter in Berlin treten dem Normalgehalte bis zum Maximalbesoldungsbetrage, und zwar für den Rendanten von 5 400 ℳ. jährlich und für die übrigen Beamten von 4 200 ℳ. jährlich hinzu.)		
	3.	363 Kanzlisten (mit 1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.)	772 725	—
	4.	318 Kassendiener und Boten (darunter 1 künftig wegfallend), sowie 1 Hauswächter mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.)	406 330	1 000
		(91 Beamte haben Dienstwohnungen; 67 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörden zu entnehmen; 5 Beamte zahlen für Wasserverbrauch jährlich je 6 ℳ.; 1 dergleichen 8 ℳ.; 2 dergleichen je 4,75 ℳ.; 3 dergleichen je 5,75 ℳ.; 1 dergleichen 2,25 ℳ.; 1 dergleichen 10 ℳ.; 2 dergleichen je 7 ℳ. und 5 dergleichen je 4 ℳ.)		
		Summa Tit. 1 bis 4	7 753 360	23 590
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1 033 400	1 296
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung und Unterstützung der außeretatsmäßigen Mitglieder (Assessoren) der Regierungen, der Hülfsarbeiter bei den Oberpräsidien, bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und der Hülfsarbeiter bei den Landrathsämtern, sowie zur Remunerirung des Präsidenten, eines ernannten Mitgliedes, der Stellvertreter des Präsidenten und der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin und (künftig wegfallend) des Direktors der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover	657 000	600
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst, einschließlich 600 ℳ. (künftig wegfallend) fixirte Remuneration für Kassirergeschäfte bei der Hof- und Civildiener-		
		Seite	657 000	600

Digitized by Google

№ 24. Finanzministerium.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(58.)		Uebertrag	657 000	600
	(7.)	Wittwenkasse zu Hannover und 1 200 ℳ. (künftig wegfallend) Remunerationen für 3 bei der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft in Cassel beschäftigte Büreaubeamte, sowie zu Stellenzulagen für die mit Wahrnehmung der Kanzleivorsteher- (resp. Inspektions-) Geschäfte beauftragten Kanzleibeamten, und zwar für 31 Kanzleibeamte je 300 ℳ., für 2 dergleichen (in Frankfurt a. O.) und für 3 dergleichen (in Stralsund, Osnabrück und Aurich) je 150 ℳ., zusammen 10 050 ℳ., und zu Stellenzulagen für die mit den Botenmeistergeschäften beauftragten Boten je 150 ℳ., zusammen 5 250 ℳ.....	977 800	1 800
		(Die Diätensätze für die Büreau- und Kassendiätarien betragen im Maximum 1 800 ℳ. jährlich; diejenigen für die Kanzleidiätarien betragen im Maximum 1 650 ℳ., im Durchschnitt 1 500 ℳ. jährlich.)		
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamte	172 000	—
		(Hiervon sind 1 500 ℳ. zur Remuneirung der mit den Kassengeschäften der vereinigten landschaftlichen Brandkassen in Hannover unmittelbar befaßten Beamten der Regierungshauptkassen in der Provinz Hannover bestimmt.)		
	9.	Zu persönlichen Zulagen für Verwaltungsbeamte deutscher Abkunft in der Provinz Posen, welche die polnische Sprache erlernen resp. derselben mündlich und schriftlich mächtig sind	3 000	—
		Summa Tit. 6 bis 9	1 809 800	2 400
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.), zu öffentlichen Abgaben und Lasten ꝛc., zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, sowie zur Gewährung der normalmäßigen Miethsentschädigungen an diejenigen Regierungspräsidenten, welche keine Dienstwohnung haben	1 810 100	—
		Anmerkung. Aus diesem Fonds sind auch die Portokosten und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, die Bestellgelder bezw. Gebühren für Sendungen von und nach der Post im Wohnorte bezw. im Postbestellbezirke für die den Regierungen ꝛc. nachgeordneten Behörden und Beamten, welche diese Kosten noch zu liquidiren haben, sowie die Kosten für Formulare, welche den Lokalbeamten der Bauverwaltung behufs Erleichterung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auf Staatskosten geliefert werden, mitzubestreiten		
	11.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	1 094 100	—
		Summa Tit. 10 und 11	2 904 200	—
		Sonstige Ausgaben.		
	12.	Dispositionsfonds der Oberpräsidenten	39 000	—
	13.	Dispositionsfonds der Regierungspräsidenten	34 800	—
	14.	Zu Repräsentationskostenzuschüssen für die Königlichen Kommissarien bei den Provinzial- bezw. Kommunallandtagen	22 500	—
	15.	Zu Prozeß- und anderen gerichtlichen Kosten	32 200	—
	16.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	161 740	—
		Summa Tit. 12 bis 16	290 240	—
		Summa Kap. 58	13 791 000	27 286
		Anmerkung. Die entsprechenden Fonds unter Kap. 58 sind auch für die Ausgaben der Provinzialräthe mitbestimmt.		
59.		**Rentenbanken.**		
		Besoldungen.		
	1.	7 Provinzialrentmeister mit (4 200 ℳ. bis 4 800 ℳ.) 31 500 ℳ.; 7 Rendanten mit je 3 600 ℳ.; 41 Buchhalter, Kontroleure und Sekretäre 1. Klasse mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 116 850 ℳ.; 30 Sekretäre 2. Klasse mit (1 800 ℳ. bis 1 950 ℳ.) 55 425 ℳ.; 12 Kanzlisten mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 24 000 ℳ.; 9 Kassendiener und Boten mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 11 760 ℳ.	264 735	—
		Summa Tit. 1 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(59.)		(5 Beamte haben Dienstwohnungen; 6 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörden zu entnehmen; 1 Beamten ist die Entnahme seines Bedarfs an Beleuchtungsmaterial aus fiskalischen Vorräthen gegen Entschädigung gestattet.)		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	45 816	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Fixirte Remunerationen von 600 M. bis 900 M. für Dirigenten und Mitglieder	10 050	—
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Subaltern- und Unterbeamtendienst, einschließlich 900 M. zu Stellenzulagen für Subalternbeamte I. Klasse bis zu höchstens 400 M.	50 850	—
		Die Diätensätze für die Büreaudiätarien betragen im Maximum 1 800 M., im Durchschnitt 1 650 M. jährlich, diejenigen für die Kanzleidiätarien betragen im Maximum 1 650 M., im Durchschnitt 1 500 M. jährlich.		
	5.	Hebegebühren für die Einziehung der Renten und Ablösungskapitalien	161 000	—
	6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten bei den Rentenbanken, sowie für die in Angelegenheiten der Rentenbanken beschäftigten Rentmeister, Lokalerheber und Vollziehungsbeamten	18 000	—
		Summa Tit. 3 bis 6	239 900	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Porto, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Utensilien, Heften der Akten 2c.), zur Bestreitung der Miethe für Geschäftslokale und Kosten für deren Unterhaltung, sowie zu sonstigen Ausgaben	60 000,54	—
	8.	Diäten, Fuhr- und Verpflegungskosten	1 500	—
	9.	Unterhaltungskosten für Geschäftslokale in fiskalischen Gebäuden	1 800	—
	10.	Zur Tilgung der Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse (§. 7 des Reglements vom 9. April 1845, Gesetz-Samml. S. 410).	34 377,46	34 377,46
		Summa Tit. 7 bis 10	97 678	34 377,46
		Summa Kap. 59	648 129	34 377,46
60.		**Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten.**		
	1.	Pensionen und sonstige reglementsmäßige Ausgaben der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin	4 160 000	—
	2.	Vertragsmäßiger Zuschuß für die Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Wittwenkasse zu Kopenhagen	61 000	61 000
	3.	Pensionen und Restitutionen aus der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover	1 000 000	1 000 000
	4.	Dergleichen aus der Kasse der Wittwen- und Waisenanstalt für die vormals kurhessischen Civilbeamten der 8 Rangklassen zu Cassel	110 000	110 000
	5.	Dergleichen aus der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft zu Cassel	160 000	160 000
	6.	Dergleichen aus der Wittwen- und Waisenkasse ehemals nassauischer höherer Civilbeamten	2 400	2 400
	7.	Dergleichen aus der Wittwen- und Waisenkasse ehemals nassauischer niederer Civilbeamten	10 000	10 000
	8.	Dergleichen aus der Wittwen- und Waisenkasse ehemals nassauischer Unteroffiziere	950	950
	9.	Dergleichen aus der Kasse der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ehemals Landgräflich hessischer Beamten	4 250	4 250
	10.	Dergleichen aus der Kasse der vormaligen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen von Staatsdienern in Frankfurt a. M.	3 200	3 200
		Summa Kap. 60	5 511 800	1 351 800

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
61.		**Verwaltung des Thiergartens bei Berlin**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Beamter mit 3 000 ℳ; 2 Beamte mit (2 100 ℳ bis 3 000 ℳ) 4 500 ℳ; 8 Unterbeamte mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) 10 600 ℳ... (Sämmtliche Beamte haben Dienstwohnungen, 2 Beamte sind verpflichtet, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Verwaltung zu entnehmen.)	18 100	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten der Thiergartenverwaltung, einschließlich 700 ℳ zu Stellenzulagen für den Maschinenmeister und 4 Gärtner bis zu 200 ℳ, im Ganzen	1 700	—
		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.		
	3.	Dienstaufwandsentschädigungen	660	—
	4.	Zu Abgaben und Lasten	10	—
	5.	Zu Betriebskosten (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	124 430	—
		Summa Tit. 3 bis 5	125 100	—
		Summa Kap. 61	144 900	—
62.		**Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.**		
	1.	Wartegelder für Civilbeamte	236 132	236 132
	2.	Zu Dispositionsgehältern, einschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse	269 335	269 335
	3.	Pensionen für Civilbeamte und für die Landgendarmerie, einschließlich der Offiziere	30 100 000	—
	4.	Pensions-Aushilfefonds (Neue Bewilligungen aus diesem Fonds dürfen nur auf Grund bestehender Rechtstitel erfolgen.)	740 000	740 000
	5.	Karenz-Unterstützungen	50 000	50 000
	5a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder	8 600 000	—
	6.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	222 000	—
	7.	Gnaden-Pensionsfonds (für sämmtliche Verwaltungen bestimmt)	300 000	—
	8.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienste beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (mit Ausschluß derjenigen Verwaltungen, in deren Etats eigene Fonds für diesen Zweck vorgesehen sind)	4 000	—
		Summa Kap. 62	40 521 467	1 295 467
63.		**Allgemeine Fonds.**		
	1.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	1 500 000	—
	2.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000	—
	3.	Zur Verbesserung des Diensteinkommens derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vorhandenen Beamten, welche bei der Umgestaltung der Behörden disponibel geblieben sind und im Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigt werden (Bemerkung. Aus diesem Fonds dürfen Gehaltszulagen nur in den Grenzen der Normalgehaltssätze für die entsprechenden Kategorien bewilligt, heimfallende Beträge können zu weiteren Zulagen innerhalb dieser Grenzen verwendet werden.)	12 000	12 000
		Seite	1 612 000	12 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(63.)		Uebertrag	1 612 000	12 000
	3 a.	Ausgaben auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, sowie des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	4 900	—
	4.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	1 200 000	—
		Summa Kap. 63	2 816 900	12 000
		Dazu: „ „ 62	40 521 467	1 295 467
		„ „ 61	144 900	—
		„ „ 60	5 511 800	1 351 800
		„ „ 59	648 129	34 377,46
		„ „ 58	13 791 000	27 286
		„ „ 57	1 149 700	600
		Summa A	64 583 896	2 721 530,46
		(Das Betriebskapital der General-Staatskasse beträgt 30 330 000 ℳ.)		
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	—	—
		Summa B für sich.		
		Summa der Ausgabe	64 583 896	—

№ 25.

Etat der Bauverwaltung einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
28.		**Verschiedene Einnahmen.**		
	1.	Miethen und Pächte von fiskalischen Grundstücken, Gras-, Baum-, Weiden- und sonstige Nutzungen von fiskalischen Grundstücken.....	380 000	—
	2.	Gebühren für die Staatsprüfungen im Baufach	15 960	—
	3.	Für Nebenbeschäftigung der Bauinspektoren	260 000	—
	4.	Einnahmen aus der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	730 832	—
	5.	Beiträge zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen, Kanäle, Brücken und Wasserleitungen, zur Besoldung der Baubeamten, für Benutzung von Schleppdampfschiffen, von Lösch- und Lootsengeräthschaften in den Seehäfen, Erlös für alte Baumaterialien und Geräthe und sonstige Einnahmen	525 000	—
	6.	Berge- und Hülfslöhne der Regierungsschiffe für Beistand in Seenoth..	6 000	—
		Summa	1 917 792	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
64.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister..... Außerdem freie Dienstwohnung.	36 000	—
	2.	1 Direktor mit 15 000 ℳ, 18 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ, darunter 2 mit der ständigen Korrevision der bautechnischen Sachen beauftragte Ober-Baudirektoren		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

№ 25. Bauverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(64.)		Uebertrag	36 000	—
		mit einer persönlichen pensionsfähigen Zulage von je 1 000 ℳ; ferner 1 Regierungs- und Baurath als Leiter der Zeitschrift für Bauwesen und des Centralblatts der Bauverwaltung mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ.	178 700	—
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 32 Tit. 1 des Eisenbahnverwaltungs-Etats. — Der Regierungs- und Baurath rangirt mit denjenigen unter Kap. 65 Tit. 1 und übertragen sich die Gehälter gegenseitig.)		
	3.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 6 600 ℳ, 37 expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren, einschließlich zweier Beamten für die Kartensammlung, sowie 1 Kanzleidirektor mit (3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.) 159 600 ℳ.	166 200	—
		Der Vorsteher des Centralbüreaus hat Dienstwohnung. (Dieser Fonds überträgt sich mit Kap. 32 Tit. 2.)		
	4.	35 Kanzleisekretäre mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.) .... 98 000 ℳ.		
		Davon stehen 20 auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung Kap. 32 Tit. 3 mit .... 56 000 „		
		und es bleiben hier	42 000	—
		(Die Gehälter der Kanzleisekretäre übertragen sich mit denjenigen der unter Kap. 32 Tit. 5 und Kap. 64 Tit. 6 aufgeführten beiden Zeichner im technischen Büreau der Eisenbahn- bezw. Bauverwaltung.)		
	5.	1 Botenmeister, 1 Kastellan und 40 sonstige Unterbeamte (Kanzleidiener, Portiers, Hausdiener, Heizer) mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 62 200 ℳ.		
		Davon stehen 16 auf dem Eisenbahnverwaltungs-Etat Kap. 32 Tit. 4 mit .... 23 738 „		
		und es bleiben hier	38 462	—
		Der Kastellan, die Portiers, der Hausdiener und die Heizer haben Dienstwohnung, auch sind diese Beamten berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen; 1 Portier erhält die für seinen Dienst erforderliche Kleidung.		
		Technisches Büreau.		
	6.	1 Regierungs- und Baurath als Vorsteher mit einem Gehalte bis zu 6 000 ℳ, 2 Bauinspektoren mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., durchschnittlich 4 200 ℳ., 1 Zeichner mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.) 1 800 ℳ.	16 200	—
		Die beiden Bauinspektoren beziehen außerdem eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von je 1 050 ℳ. aus Kap. 64 Tit. 8.		
		(Die Gehälter der Bauinspektoren übertragen sich mit denjenigen der Bauinspektoren unter Kap. 65 Tit. 2; ingleichen das Gehalt des Zeichners mit den Gehältern des Zeichners unter Kap. 32 Tit. 5 und der Kanzleisekretäre unter Kap. 64 Tit. 4.)		
		Büreau für die Hauptnivellements.		
	6a.	1 Vorsteher (mit dem Range der Räthe IV. Klasse) mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ., 2 ständige Hülfsarbeiter (Assistenten) mit 2 400 ℳ. bis 3 600 ℳ., im Durchschnitt 3 000 ℳ.	11 100	—
		(Der Vorsteher rangirt mit den Regierungs- und Bauräthen unter Kap. 65 Tit. 1.)		
		Summa Tit. 1 bis 6a	488 662	—
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten .... 91 200 ℳ.		
		Davon stehen auf dem Eisenbahn-Etat Kap. 32 Tit. 7 14 160 „		
		und es bleiben hier	77 040	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Zur Remuneration von Hülfsarbeitern, zu Schreib- und Umdruckkosten, Gebühren für Uebersetzungen, für statistische Zusammenstellungen, zur		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(64.)		Gewährung der Remuneration des Rendanten der Büreaukasse und der Stellenzulagen an die beiden Bauinspektoren des technischen Büreaus, den Bokenmeister und den Kastellan	124 800	—
	8 a.	Zur Ueberweisung von Bautechnikern an einzelne diplomatische Vertretungen im Auslande	75 000	—
	9.	Entschädigungen für besondere Aufträge und Geschäfte	7 000	—
	10.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	7 250	—
		(Dieser Fonds überträgt sich mit Kap. 32 Tit. 11.)		
	11.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten des technischen Oberprüfungsamtes und der technischen Prüfungsämter, einschließlich 15 960 ℳ aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren (Kap. 28 Tit. 2)	24 960	—
		(Der Fonds vermindert oder erhöht sich gegebenenfalls um denjenigen Betrag, um welchen die Isteinnahme bei Kap. 28 Tit. 2 hinter der vorstehend erwähnten Solleinnahme zurückbleibt oder dieselbe übersteigt.)		
		Summa Tit. 8 bis 11	239 010	—
		Sächliche Ausgaben.		
	12.	Büreaubedürfnisse (Schreib-, Zeichen-, Packmaterial, Drucksachen, Porto und Frachtgebühren, Vergütung für Aktenheften, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek ꝛc.), sowie sächliche Ausgaben bei Ausführung der Hauptnivellements	44 700	—
	13.	Tagegelder, Reise- und Versetzungskosten, einschließlich des Reisekostenaversums des Vorstehers des Büreaus für die Hauptnivellements (Kap. 64 Tit. 6a) und der Reisekosten ꝛc. der in letzterem thätigen Beamten	28 000	—
		(Die persönlichen und die sächlichen Ausgaben für das Centralbüreau und für die Geheime Kanzlei, sowie die Ausgaben für sonstige gemeinschaftliche Bedürfnisse der Bau- und der Eisenbahnverwaltung werden antheilig von der letzteren übernommen.)		
	14.	Unterhaltung der Dienstgebäude Wilhelmstraße 79/80 und Voßstraße 35 und des Wintergartens, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers . . . . . 26 000 ℳ Davon stehen auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung Kap. 32 Tit. 16 . . . . . 6 000 „		
		bleiben hier	20 000	—
		Summa Tit. 12 bis 14	92 700	—
		Summa Kap. 64	897 412	—
65.		**Bauverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	88 Regierungs- und Bauräthe (davon 1 künftig wegfallend) mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ . . . . . 448 800 ℳ Hiervon ab die Durchschnittsgehälter für einen bei dem Cölner Dombau beschäftigten Regierungs- und Baurath und 14 bei größeren Bauausführungen ꝛc. beschäftigte Regierungs- und Bauräthe mit je 5 100 ℳ . . . . . 76 500 „		
		bleiben	372 300	5 100
		(Vergl. Kap. 64 Tit. 2 und Tit. 6a dieses, Kap. 99 Tit. 2 des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung und Kap. 109 Tit. 4a des Etats der geistlichen ꝛc. Verwaltung.)		
	2.	509 Bauinspektoren und 5 Maschineninspektoren mit 3 600 ℳ bis 4 800 ℳ, durchschnittlich 4 200 ℳ . . . . . 2 158 800 ℳ, nach Abzug der Durchschnittsgehälter für die bei Neubauten ꝛc. beschäftigten 90 Bauinspektoren mit je 4 200 ℳ . . . . . 378 000 „		
		1 780 800 ℳ,		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

№ 25. Bauverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(65.)		Uebertrag	372 300	5 100
		ferner 1 überzähliger Beamter und		
		2 Bauleveen im Regierungsbezirk Cassel mit 3 600 ℳ. bezw. je 1 500 ℳ. (diese 3 künftig wegfallend) .... (25 Beamte haben Dienstwohnung.) (Mit den Bauinspektoren dieses Titels rangiren die beiden Bauinspektoren des technischen Büreaus (Kap. 64 Tit. 6), die beiden technischen Hülfsarbeiter des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (Kap. 109 Tit. 4a) und der Baubeamte der Königlichen Museen zu Berlin (Kap. 122 Tit. 1); die Gehälter übertragen sich.)	1 787 400	6 600
	3.	5 Landmesser und 34 technische Sekretäre mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.), 103 650 ℳ., außerdem 300 ℳ. pensionsfähige Zulage für einen technischen Sekretär in Berlin ..... 103 950 ℳ., nach Abzug der Gehälter für die bei Neubauten ꝛc. beschäftigten 15 technischen Sekretäre ..... 39 000 „		
		bleiben .... 64 950 ℳ.		
		45 Bauschreiber mit (1 500 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 91 500 ℳ., nach Abzug der Gehälter für die bei Neubauten ꝛc. beschäftigten 15 Bauschreiber mit..... 28 500 „		
		bleiben .... 63 000 „	127 950	—
	4.	1 Düneninspektor mit 2 250 ℳ., 1 Kanalinspektor mit 2 250 ℳ., 1 Hafenaufseher und Schleusenmeister mit 2 000 ℳ., 19 Maschinen- und Baggermeister mit (1 800 ℳ. bis 2 160 ℳ.) 37 620 ℳ., 2 Dünenmeister mit je 1 850 ℳ., 2 Leuchtfeuerschiffsführer mit 1 800 ℳ. und 1 710 ℳ., 7 Maschinenmeister mit je 1 650 ℳ., 3 Brückenmeister mit je 1 650 ℳ.; 105 Beamte mit (1 400 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 167 600 ℳ., nämlich: 88 Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, 2 Leuchtschiffsführer, 11 Magazinverwalter, Hafenbau- ꝛc. Schreiber und -Aufseher, 1 Schloßbaumaterialienverwalter, 1 Kanaloberaufseher und Flößereikontroleur, 2 Schleusenmeister. Außerdem für 4 Beamte 758 ℳ., künftig wegfallend ..... (17 Beamte haben Dienstwohnung, 1 Düneninspektor erhält aus dem Holzeinschlage der Dünenverwaltung Feuerungsmaterial gegen Erstattung der Werbungskosten, auch ist ihm für seine Person die unentgeltliche Benutzung ehemaliger Domänenrentamtsländereien eingeräumt.)	236 188	758
	5.	25 Beamte mit 1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ., nämlich: 8 Leuchtfeueroberwärter, 8 Bauaufseher und Lagerhofverwalter, 1 Brückenmeister, 5 Fährmeister, 2 Dünenbauaufseher, 1 Steuermann; 114 Beamte mit 1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ., nämlich: 110 Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, 4 Maschinisten, Führer und Steuermänner der Harburger Dampffähre; 281 Beamte mit 1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ. nämlich: 258 Strommeister ꝛc., 11 Hafenbauaufseher, 12 Wehr- und Schleusenmeister; 19 Beamte mit 1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ., nämlich: 2 Steuerleute, 1 Materialienaufseher und Bauschreiber,		
		Seite	2 523 838	12 458

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(65.)		Uebertrag	2 523 838	12 458
	5.	1 Bauaufseher, 1 Brunnenmeister ꝛc., 8 Baggermeister, 1 Ballastmeister, 5 Maschinenführer am Oberländischen Kanal;		
		295 Beamte mit 900 ℳ. bis 1 500 ℳ., nämlich: 210 Schleusenmeister ꝛc., 27 Strom- und Kanalaufseher ꝛc., 5 Maschinenmeistergehülfen, 45 Schiffsbrückenaufseher und Wärter (am Rhein), 1 Bauaufseher, 2 Schloßaufseher ꝛc., 1 Oberfeuermann, 3 Fähraufseher, 1 Amtsdiener;		
		177 Beamte mit 800 ℳ. bis 1 200 ℳ., nämlich: 4 Nehrungsaufseher, Hafenpflanzungsaufseher, Hafenablagewärter und Bauhofs- und Materialienwächter, 1 Dünenbauaufseher, 16 Dünenaufseher, 70 Leuchtfeuerwärter ꝛc., 43 Steuermänner, 8 Feuerwärter ꝛc., 14 Krahnmeister, 10 Buhnen- und Pflanzungsaufseher, 3 Brückenaufseher, 5 Maschinenwärter am Oberländischen Kanal, 3 Schleusenmeister;		
		33 Beamte mit 700 ℳ. bis 900 ℳ., nämlich: 1 Brunnenwärter, 5 Brückenmatrosen, 8 Brückenaufseher, 19 Schleusenwärtergehülfen;		
		31 Buschwärter, Krahn- und Pflanzungsaufseher mit 500 ℳ. bis 700 ℳ.;		
		24 Stackmeister in der Provinz Hannover mit 144 ℳ. bis 216 ℳ.;		
		14 Brückenaufzieher in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt, welche außerdem Brückenaufzugsgelder beziehen und deren Diensteinkommen, soweit sie nach dem 1. April 1878 angestellt sind, an festem Gehalt und Brückenaufzugsgeldern nur bis auf Höhe von 900 ℳ. bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringen ist, im Ganzen 7 805 ℳ.	1 164 039	—
		(538 Beamte haben Dienstwohnung. Die Leuchtfeuerbeamten, 1 Lagerhofverwalter und 1 Krahnmeister in seiner Eigenschaft als zeitweiliger Lagerhofverwalter sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung und mit Ausnahme des zuletzt aufgeführten Beamten auch das Beleuchtungsmaterial gegen sachverständig festgesetzte Vergütung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Die Dünenbeamten auf der Frischen und Kurischen Nehrung erhalten aus dem Holzeinschlage der Dünenverwaltung Feuerungsmaterial gegen Erstattung der Werbungskosten, 1 dieser Beamten wird zur Beschaffung von Feuerungsmaterial eine Entschädigung von 75 ℳ. jährlich aus Tit. 10 dieses Kapitels gewährt; 3 Buschwärter beziehen von den Pächtern des gewonnenen Rohres je ein Zählgeld von 10 Pf. für das Schock.)		
	6.	24 Beamte der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung, nämlich: 1 Hafenkassenrendant mit 3 600 ℳ., 1 Kassenassistent mit 1 800 ℳ., 1 Hafenmeister mit 1 650 ℳ., 3 Hafenaufseher mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 4 700 ℳ., 4 Strommeister mit (1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 5 350 ℳ.,		
		Seite	3 687 877	12 458

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(65.)	(6.)	Uebertrag	3 687 877	12 458
		2 Hafenpolizeisergeanten und 4 Schleusenmeister ꝛc. mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 8 240 ℳ., 2 Hafenwächter und 6 Brückenaufseher mit (800 ℳ. bis 1 200 ℳ.) 7 550 ℳ. .... (18 dieser Beamten erhalten Dienstwohnung).	32 890	—
		Summa Tit. 1 bis 6	3 720 767	12 458
	7. u. 8.	fallen aus.		
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten ..... 443 716 ℳ. abzüglich der aus Baufonds ꝛc. zahlbaren Durchschnittsbeträge für 15 Regierungs- und Bauraths-, 90 Bauinspektor-, 15 technische Sekretär- und 15 Bauschreiberstellen (vergl. Tit. 1, 2 und 3) mit ..... 60 168 „		
		bleiben hier	383 548	—
		Summa Tit. 9 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	10.	Nicht pensionsfähige Stellenzulagen für 45 Bauinspektoren bei den Regierungen je 600 ℳ. = 27 000 ℳ., für 23 Bauinspektoren in Berlin je 450 ℳ. und für einzelne Beamte der Tit. 4 bis 6, soweit sie zum Bezuge eines Durchschnittsgehalts von 1 600 ℳ. und darüber berechtigt sind, bis zum Höchstbetrage von 400 ℳ., soweit sie zu den niedriger besoldeten gehören, bis höchstens 200 ℳ., im Ganzen 21 775 ℳ., sowie für 5 Unterbeamte in Norderney und Borkum je 300 ℳ. = 1 500 ℳ. (darunter 500 ℳ. künftig wegfallend); Miethsentschädigungen für einige in Tit. 5 aufgeführte Unterbeamte 2 730 ℳ.; zur Remunerirung des Baubeamten für das Jadegebiet 600 ℳ., des Baubeamten in Swinemünde als Vorsteher des fiskalischen Gutsbezirks Swinemünde-Hafengrund 450 ℳ., der die Bauten und Reparaturen der Baggerfahrzeuge ꝛc. in Neufahrwasser und Swinemünde leitenden beiden Maschinen- und Baggermeister je 500 ℳ., Vergütung für die Besorgung der Ballastinspektorgeschäfte in Memel 500 ℳ. (künftig wegfallend) und zur Gewährung einer Entschädigung zur Beschaffung von Feuerungsmaterial an einen Dünenbeamten auf der Kurischen Nehrung 75 ℳ. ..	65 980	1 000
	10a.	Zur Remunerirung von 40 Büreauhülfsarbeitern bei den Bauinspektoren in besonders umfangreichen Baukrisen ..... (Die Remunerationen betragen im Durchschnitt 1 450 ℳ., im Höchstbetrage 1 500 ℳ. jährlich.)	58 000	—
	11.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	37 700	—
	11a.	Zur Remunerirung außergewöhnlich verdienstlicher Leistungen besoldeter Baubeamten	20 000	—
	12.	Vergütungen für Nebenbeschäftigung der Bauinspektoren (vergl. Kap. 28 Tit. 3 der Einnahme) ..... (Die Ausgabe darf die Einnahme in keinem Falle übersteigen.)	260 000	—
	12a.	Zur Bestreitung der der Staatskasse durch die Bergung von in Seenoth befindlichen Schiffen entstehenden Kosten, sowie zu Belohnungen für die dabei betheiligten Mannschaften der Regierungsschiffe ..... Zu den Belohnungen darf nur der nach Abzug der Kosten verbleibende Theil der wirklichen Einnahme — Kap. 28 Tit. 6 — verwendet werden. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	6 000	—
		Summa Tit. 10 bis 12a	447 680	1 000
		Sächliche Ausgaben.		
	13.	Dienstaufwandsentschädigungen, Büreau- und Reisekostenentschädigungen, einschließlich der Reisekostenzuschüsse an Beamte des Kap. 65 Tit. 2 und die Landmesser unter Tit. 3 bei Reisen von mindestens 18,75 km Entfernung vom Wohnorte und bei Reisen von geringerer Entfernung, wenn Uebernachtung nöthig war, 6 ℳ. für den Tag (darunter 300 ℳ. künftig wegfallend), sowie Vergütungen an die Bauinspektoren zur Bestreitung der Portokosten, Bestellgelder ꝛc. für dienstliche Sendungen, sächliche Ausgaben bei Verwaltung des fiskalischen Guts- und Amts-		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(65.)	(13.)	bezirks Swinemünde-Hafengrund, sowie zu Entschädigungen für den Fortfall der Nachtschleusengelder, zur Gewährung von Tagegeldern und Uebernachtungsgeldern an Unterbeamte bei auswärtigen Beschäftigungen und von Pferdezulagen an 6 Dünenbeamte	1 254 145	300
		(Von den den Stackmeistern gewährten Tagegeldern sind zwei Drittel des Jahresbetrages nach drei- bezw. fünfjährigem Durchschnitt als persönliches Diensteinkommen pensionsfähig.)		
	13a.	Kosten für Arbeitshülfen und Vorarbeiten für größere Bauausführungen	300 000	—
	14.	Unterhaltung der Regierungsdienstgebäude und sonstiger Staatsgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Unterhaltung der dazu gehörigen Gärten und Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in den Gesellschaftsräumen und den Dienstwohnungen, soweit solche dem Staate obliegt	377 149	—
	15.	Unterhaltung der Seehäfen, Seenfer und Leuchtfeuer mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Unterhaltung und Vervollständigung der Dünen, Wethen, Baken, Seetonnen ꝛc., auch zur Gewährung von Beihülfen zur Förderung von der Seeschifffahrt nützlichen, wie von Entschädigungen für die Beseitigung von der Seeschifffahrt hinderlichen Anlagen, insbesondere zu einer Staatsbeihülfe an die Stadt Hadersleben zur Verzinsung ihrer Hafenschuld und zur Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers in der Föhrde zum Betrage von 18 675 ℳ, worunter 11 400 ℳ künftig wegfallend, sowie zur Beschaffung von Beamtenhäusern nebst Dienstländereien	3 011 030	11 400
	16.	Unterhaltung der Binnenhäfen und Binnengewässer einschließlich mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehender Strecken von Kanälen und kanalisirten Flüssen, der Leinpfade und Wasserleitungen, von Fähren und Brücken über schiffbare Gewässer, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Regulirung von Strömen und Bezeichnung des Fahrwassers in denselben, auch zur Gewährung von Beihülfen zur Förderung von der Binnenschifffahrt nützlichen, wie von Entschädigungen für die Beseitigung von der Binnenschifffahrt hinderlichen Anlagen, sowie zur Beschaffung von Beamtenhäusern nebst Dienstländereien	9 432 125	—
	16a.	Zu Maßregeln, betreffend die Abwendung und die Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahr	85 000	—
	16b.	Zu Beobachtungen und Untersuchungen der Hochwasserverhältnisse	42 000	—
	17.	Unterhaltung der Kanäle und der dazu gehörigen baulichen Anlagen mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Gewährung von Beihülfen zur Förderung von der Kanalschifffahrt nützlichen, wie von Entschädigungen für die Beseitigung von der Kanalschifffahrt hinderlichen Anlagen, sowie zur Beschaffung von Beamtenhäusern nebst Dienstländereien	605 650	—
	18.	Unterhaltung der Wege und Brücken in den Landstraßen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staates	647 106	—
	18a.	Unvorhergesehene Bauten	100 000	—
	19.	Materielle Kosten der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	693 550	—
		(Die Ausgabe richtet sich nach der Einnahme dieser Verwaltung. Zu den Ausgaben darf auch das als ein besonderer Staatsfonds verwaltete, aus den Ueberschüssen herrührende Vermögen verwendet werden.)		
	20.	Dispositionsfonds zu literarischen und anderen gemeinnützigen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, insbesondere für die Herausgabe von bautechnischen Zeitschriften, Beförderung der Herausgabe von Kartenwerken, zu wissenschaftlichen Ermittelungen und praktischen Versuchen im Gebiet der Wasserbaukunst, zur Gewährung von Beihülfen zu Studienreisen von Bautechnikern, insbesondere zu Reisebeihülfen für je 5 Regierungsbauführer und Baumeister, welche die Prüfung am besten bestanden haben, und zu Preisen für die Preisaufgaben des Architektenvereins zu Berlin	80 000	—
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit. 13 bis 20	16 627 755	11 700
		Summa Kap. 65	21 179 750	25 158

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
66.		**Vermischte Ausgaben.**		
	1.	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	75 000	—
	1 a.	Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, sowie Aufwendungen für Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	75 000	—
	2.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten, einschließlich des gesetzlichen Zuschusses für die Bauwittwenkasse in Cassel — jetzt 4 920 ℳ. — künftig wegfallend Aus diesem Fonds sind auch die Unterstützungen der vor dem 1. Januar 1876 ausgeschiedenen Chausseeaufseher, sowie der Wittwen und Waisen derselben zu entnehmen.	100 920	4 920
	3.	Zur Unterstützung von erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern und von Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände der Tit. 2 und 3 können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	10 000	—
	4.	Zu Rückerstattungen und zu sonstigen Ausgaben	16 100	—
		Summa Kap. 66	277 020	4 920
		Summa A	22 354 182	30 078
5.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
		Zur Regulirung der Wasserstraßen und Förderung der Binnenschifffahrt.		
	1.	Zur Regulirung der Weichsel im Bereiche der Weichselstrombauverwaltung und des Rheins von Bingen abwärts	1 442 000	—
	2.	Zur Regulirung der Saale und der Unstrut	270 000	—
	3.	Zur Regulirung der Oder vom Lunower Dammhause unterhalb Cüstrin bis zum Pätziger Theerofen, Rest	20 000	—
	4.	Zur Schiffbarmachung der Fulda von Münden bis Cassel, 4. Rate	800 000	—
	5.	Zur Regulirung der Netze, 3. Rate	1 400 000	—
	6.	Zur Verbesserung des Fahrwassers der Ems in der Nähe von Emden, Rest	90 000	—
	7.	Zur Vertiefung der Fahrrinne des kanalisirten Mains von Frankfurt bis zum Rhein und Anlegung zweiter Unterhäupter bei den dortigen Schleusen, 3. Rate	500 000	—
	8.	Zum Neubau einer Schiffsschleuse im Oranienburger Kanal bei Vinnow, einschließlich der Nebenanlagen, Rest	75 000	—
	9.	Zur Ergänzung der Havelregulirung von Plaue bis zur Elbe, 2. Rate	75 000	—
	10.	Zur Erweiterung des Holzhafens bei Schmelz, Rest	30 000	—
	11.	Zur Nachregulirung der größeren Ströme	750 000	—
	12.	Zur Abgrabung der Courbière-Schanze an der Weichsel bei Graudenz und Herstellung eines Querdammes	43 000	—
	13.	Zur Erweiterung der Hafen- und Bauhofsanlage in Czarnikau	54 200	—
	14.	Zur Umgestaltung der Hafenanlagen bei Rendsburg	313 360	—
	15.	Zur Erweiterung des Sicherheitshafens bei Minden	28 000	—
	16.	Zur Vertiefung des Reiherstiegs zwischen Harburg und Hamburg	83 000	—
	17.	Zum Bau einer Ufermauer am Kupfergraben in Berlin von 120 m unterhalb der eisernen Brücke bis zur Stadtbahnüberführung	90 000	—
	18.	Staatsbeihülfe zur Befestigung der Stromschlinge im sogenannten Wollsack oberhalb Cosel	60 000	—
	19.	Staatsbeitrag zur Hafenanlage bei Aken	175 000	—
	20.	Zur Beschaffung eines Eisbrechdampfers für die Weichselstrombauverwaltung	150 000	—
	21.	Zur Beschaffung von sechs eisernen Reserveprähmen und zwei Dampfbarkassen für die Elbstrombauverwaltung	72 000	—
	22.	Zur Beschaffung von zwei eisernen Klappschuten für die Wasserbauinspektion Leer	15 000	—
		Summa Tit. 1 bis 22 6 535 560 ℳ.	—	—
		Seite	6 535 560	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(5)		Uebertrag	6 535 560
		Zu Seehäfen und Seeschifffahrtsverbindungen.	
	23.	Zur Herstellung einer 5 m tiefen Fahrrinne von Königsberg durch das Frische Haff nach Pillau, 5. Rate	1 100 000
	24.	Zum weiteren Ausbau des Buhnensystems auf der Westküste der Insel Sylt, 5. Rate	100 000
	25.	Zu den Schutzbauten auf den ostfriesischen Inseln, weitere Rate	40 000
	26.	Zur Festlegung und Bewaldung der Wanderdünen zwischen Süderspitze und Schwarzort auf der Kurischen Nehrung, 4. Rate	100 000
	27.	Zum Bau einer Kaimauer am linken Ufer des Hafenkanals zu Neufahrwasser, Rest	200 000
	28.	Zur Vergrößerung des Hafengebietes zu Geestemünde, weitere Rate	2 250 000
	29.	Für die Verstärkung des Südermolenkopfes im Pillauer Hafen, Rest	90 000
	30.	Zur Erweiterung des Hafens bei Saßnitz, 2. Rate	200 000
	31.	Zur Errichtung einer Fettgasanstalt auf dem Russischen Damm des Hafens zu Pillau	21 000
	32.	Zur Anlage einer Centralstation für die elektrische Beleuchtung der Hafenkais und des Leuchtthums zu Neufahrwasser	87 000
	33.	Zur Errichtung zweier Leuchtbaken im Danziger Fahrwasser des Frischen Haffs	21 000
	34.	Zur Anlegung eines Fischereihafens zu Norddeich, Ergänzungsrate	216 000
	35.	Kaufpreis für einige Parzellen des Harburger Citadellenterrains	84 609
	36.	Zur Beschaffung eines Dampfbaggers und zweier Dampfbaggerprähme für die Hafenbauinspektion Swinemünde	450 000
	37.	Staatsbeihülfe zum Umbau des der Kaufmannschaft zu Elbing gehörigen Kreiselbaggers und zur Beschaffung von sechs Baggerprähmen	125 700
		Summa Tit. 23 bis 37 .... 5 085 309 ℳ.	
		Zum Bau von Straßen, Brücken und Dienstwohnungen.	
	38.	Zu Wegebauten im Regierungsbezirk Posen (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit 18), 1. Rate	100 000
	39.	Zum Neubau einer Kettenbrücke über die Weser bei Hameln, 2. Rate	100 000
	40.	Zum Neubau der Spreebrücke bei Beeskow	142 000
	41.	Zum Neubau der Unstrutbrücke bei Freyburg	120 000
	42.	Zum Neubau der Leinebrücke bei Coldingen	82 000
	43.	Zum Neubau eines Dünenhülfsauffehergehöfts auf der Kurischen Nehrung zwischen Süderspitze und Schwarzort	18 750
	44.	Zum Bau eines Strommeistergehöfts in Zeyer	18 300
	45.	Zu verschiedenen baulichen Ausführungen an dem Königlichen Schloß zu Königsberg i. Pr., Rest	52 000
	46.	Zur Erweiterung des Regierungsgebäudes zu Aachen, 2. Baurate	150 000
	47.	Zur Ausführung eines Neubaues auf dem Grundstücke Leipzigerstraße 125 behufs Erweiterung der Geschäftsräume des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, 3. Rate	210 000
	48.	Zum Neubau der Geschäftsgebäude für beide Häuser des Landtags, 2. Baurate	800 000
	49.	Zum Neubau eines Regierungsgebäudes in Osnabrück, 1. Rate	100 000
	50.	Zum Ankauf des Gehrmannschen Grundstücks in Frankfurt a. O. behufs Erweiterung des dortigen Regierungsgebäudes	125 000
	51.	Zum Ankauf eines Grundstücks in Nakel für die Wasserbauverwaltung	22 500
	51.	Zur Entsendung von Kommissarien zum Besuche der Weltausstellung in Chicago	12 000
		Summa Tit. 38 bis 52 .... 2 052 550 ℳ.	
		Summa B	13 673 419

Digitized by Google

№ 26.

Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung

einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
29.		**Einnahme.**		
	1.	Miethen und Pächte von fiskalischen Grundstücken, einschließlich der Beiträge zu den Kosten der Schornsteinreinigung	29 576	—
	1a.	Einnahmen der Gewerbe-Inspektion	388 000	—
	1b.	Für Nebenbeschäftigung der Gewerbeinspektionsbeamten	4 000	—
	1c.	Lootsengebühren	19 618	—
	2.	Einnahmen von den Navigationshaupt- und Vorschulen, sowie von Prüfungen	27 996	—
	2a.	Einnahmen von den Baugewerkschulen zu Nienburg, Posen und Königsberg i. Pr.	71 958	—
	2b.	Einnahmen von der Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser und Schmiede und Fachschule für mittlere Techniker des Maschinenbaufachs in Dortmund	20 435	—
	3.	Einnahmen der Aichungsämter in Königsberg, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Cassel und Cöln	160 062	—
	3a.	Einnahmen der Beschußanstalt in Suhl (Die Prüfungsgebühren werden, soweit sie die Kosten der Prüfung übersteigen, den Kontribuenten zurückgezahlt.)	50 000	—
	3b.	Einmaliger Beitrag der Gewehrfabrikanten in Suhl zu den Kosten der Errichtung einer Beschußanstalt daselbst	5 000	—
	4.	Einnahmen der Musterungsbehörden	39 916	—
	5.	Rückzahlungen auf die für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen vorschußweise gewährten Entschädigungskapitalien	39 124	—
	5a.	Einnahmen der Königlichen Porzellanmanufaktur	984 850	—
	5b.	Einnahmen des Königlichen Instituts für Glasmalerei	56 200	—
	6.	Einnahmen der Musterbleiche in Sohlingen	39 000	—
	7.	Sonstige Einnahmen	21 427	—
		Summa der Einnahme	1 957 162	—
		Ausgabe.		
		Dauernde Ausgaben.		
67.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister (außerdem freie Dienstwohnung)	36 000	—
	2.	1 Unterstaatssekretär	15 000	—
	3.	1 Ministerialdirektor mit 15 000 ℳ, 9 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ (Die Besoldungen der vortragenden Räthe übertragen sich mit den im Etat der Berg- ꝛc. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 1, nachgewiesenen Gehältern der vortragenden Räthe.)	93 300	—
	4.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 6 600 ℳ; 20 Kalkulatoren, expedirende Sekretäre und Registratoren, sowie 1 Kanzleidirektor mit 3 000 ℳ bis 5 400 ℳ (Der Vorsteher des Centralbüreaus hat Dienstwohnung unter Mitbenutzung der Wasser- und Gasleitung gegen Entschädigung.) (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 19 Tit. 2.)	91 200	—
	5.	18 Kanzleisekretäre mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ) ..... 48 400 ℳ Davon stehen 5 auf dem Etat der Berg- ꝛc. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 3, mit ..... 14 000 » und es bleiben hier	34 400	—
		Seite ..	269 900	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(67.)		Uebertrag	269 900	—
	6.	1 Botenmeister und 15 Kanzleidiener mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) 23 260 ℳ.		
		Davon stehen 4 auf dem Etat der Berg- ꝛc. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 4, mit ..... 6 000 »		
		und es bleiben hier	17 260	—
		(Der Botenmeister und der Pförtner haben Dienstwohnung unter Mitbenutzung der Wasserleitung gegen Entschädigung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen des Ministeriums zu entnehmen. Außerdem bezieht der gegenwärtige Botenmeister für die Besorgung der Geschäfte eines Kastellans aus Tit. 11 eine seinem Amtsnachfolger nicht weiter zu gewährende jährliche Remuneration von 200 ℳ.)		
	7.	Technische Deputation für Gewerbe: 6 technische Mitglieder, davon 1 mit 4 200 ℳ, einschließlich 3 300 ℳ künftig wegfallend, 1 mit 2 400 ℳ, einschließlich 1 500 ℳ künftig wegfallend, und 4 mit je 900 ℳ....	10 200	4 800
		(Für eines der letzteren vier Mitglieder ist außerdem eine Remuneration bis zu 1 500 ℳ jährlich bei Tit. 9 verfügbar; zwei anderen, welche seit dem 1. Juli 1877 zugleich dem Kaiserlichen Patentamte angehören, sind statt ihrer gegenwärtigen Besoldung die früheren Gehälter wieder zu gewähren, sobald sie aus ihrer Stellung im Patentamt ausscheiden.)		
		Summa Tit. 1 bis 7	297 360	4 800
	8.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .... 45 780 ℳ.		
		Davon stehen auf dem Etat der Berg- ꝛc. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 5 ..... 3 660 »		
		und es bleiben hier	42 120	—
		Summa Tit. 8 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	9.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich 1 500 ℳ für ein Mitglied der technischen Deputation für Gewerbe und 150 ℳ Stellenzulage für den Botenmeister, zu Kopialien, Gebühren für Uebersetzungen und statistische Zusammenstellungen ..... 35 925 ℳ.		
		Davon stehen auf dem Etat der Berg- ꝛc. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 6 ..... 4 850 »		
		und es bleiben hier	31 075	—
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	1 950	—
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 19 Tit. 7.)		
		Summa Tit. 9 und 10	33 025	—
		Sächliche Ausgaben.		
	11.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib-, Zeichen- und Packmaterialien, Drucksachen, Vergütung für das Heften der Akten, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Porto und Frachtgebühren für dienstliche Sendungen) sowie zu Abgaben und Lasten ..... 37 345 ℳ.		
		Davon stehen auf dem Etat der Berg- ꝛc. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 9 ..... 8 245 »		
		und es bleiben hier	29 100	—
		(Der Hausdiener des Ministeriums und der mit Besorgung der Centralheizung in demselben beauftragte Heizer haben freie Wohnung, sowie freies Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial.)		
	12.	Zu Diäten, Reise- und Versetzungskosten	6 150	—
		(Zu Tit. 9, 11 und 12. Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Centralbüreau werden antheilig von der Berg- ꝛc. Verwaltung übernommen.)		
	13.	Zur Miethung der Dienstwohnung für den Minister	25 600	—
	14.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens, sowie zur Unterhaltung des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers.....	3 000	—
		Summa Tit. 11 bis 14	63 850	—
		Summa Kap. 67	436 355	4 800

Digitized by Google

№ 26. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
68.		**Handels- und Gewerbeverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte in Memel, Pillau, Königsberg, Tilsit, Danzig, Elbing, Swinemünde, Stettin, Breslau, Holtenau, Husum, Tönning, Friedrichstadt, Rendsburg, Glückstadt, Harburg, Brunshausen, Geestemünde, Osterholz, Lingen, Emden, Leer, Schierstein und Rüdesheim: 1 Schifffahrtsdirektor mit 1 800 ℳ.; 5 Hafenpolizeisekretäre mit (1 500 ℳ. bis 2 100 ℳ.) 9 000 ℳ.; 16 Hafenmeister (2 je 3 000 ℳ. und 14 von 1 500 ℳ. bis 2 500 ℳ.) mit 34 000 ℳ.; 43 untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 51 180 ℳ.	95 980	—
		(17 Beamte haben Dienstwohnung.)		
	2.	Lootsenbeamte in Memel, Pillau, Neufahrwasser, Stolpmünde, Rügenwaldermünde, Kolbergermünde, Swinemünde, Stettin, Anklam, auf Rügen und Ruden, in Barhöft, Stralsund, Tönning, Rendsburg und Geestemünde: 8 Lootsenkommandeure mit (2 800 ℳ. bis 3 500 ℳ.) 25 200 ℳ.; 1 Lootsenältermann, 24 Seeoberlootsen und 3 Lootsenamtsassistenten mit (1 600 ℳ. bis 2 000 ℳ.) 50 400 ℳ.; 128 Seelootsen und 1 Revierlootse mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 181 100 ℳ.; 1 Stromoberlootse mit 600 ℳ.; 6 Stromlootsen mit je 450 ℳ.	260 000	—
		(Außerdem beziehen der Stromoberlootse und die Stromlootsen je etwa 700 ℳ. Verholungsgebühren. 42 Beamte haben Dienstwohnung.)		
	3.	23 Gewerberäthe mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ.; 54 Gewerbeinspektoren mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ.	344 100	—
	3a.	7 Aichungsinspektoren mit höchstens 4 800 ℳ., im Durchschnitt 3 600 ℳ.; 21 Aichmeister und 5 Kassen- und Büreaubeamte (22 Beamte von 1 400 ℳ. bis 2 200 ℳ. und 4 von 1 400 ℳ. bis 2 400 ℳ.) mit 45 600 ℳ.; 4 Unterbeamte mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 4 000 ℳ. ...	74 800	—
		(Außerdem beziehen 2 Aichmeister und 1 Rechnungsführer für Hülfsleistung in den Aichungsinspektionsgeschäften eine Funktionszulage von bezw. 300 ℳ., 150 ℳ. und 150 ℳ. aus Tit. 6a; 17 Aichungsbeamte haben Dienstwohnung unter Mitbenutzung der Wasserleitung gegen Entschädigung; außerdem sind 2 von ihnen berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
	3b.	2 Beschußmeister bei der Beschußanstalt in Suhl mit (2 100 ℳ. bis 3 000 ℳ.) 4 200 ℳ. und 1 Pförtner mit (800 ℳ. bis 1 200 ℳ.) 800 ℳ.	5 000	—
	4.	Leggebeamte in der Provinz Hannover: 1 Leggeinspektor mit 3 000 ℳ.; 16 Leggemeister (davon einer künftig wegfallend) mit (800 ℳ. bis 1 200 ℳ.) 15 050 ℳ.; 2 Leggediener mit je 600 ℳ.	19 250	800
		(Außerdem erhalten 10 Leggebeamte für Dienstleistungen bei Nebenleggen 100 ℳ. bis 1 410 ℳ. aus Tit. 7.)		
		Summa Tit. 1 bis 4	799 130	800
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	86 412	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung der nicht fest angestellten Beamten der Gewerbeinspektion und zu Stellenzulagen von je 450 ℳ. für 3 Gewerbeinspektoren in Berlin, sowie zu Vergütungen bei Ausführung besonderer Aufträge im Bereiche der Gewerbeinspektion	199 150	—
	6a.	Zur Remunerirung des nicht fest angestellten Personals bei den Aichungsämtern in Königsberg, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Cassel und Cöln, einschließlich 300 ℳ. bezw. 150 ℳ. und 150 ℳ. Funktionszulage für 2 Aichmeister und 1 Rechnungsführer.....	33 077	—
		(Ein Hülfsarbeiter hat Dienstwohnung gegen die bestimmungsmäßige Vergütung.)		
		Seite	232 227	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(68.)		Uebertrag	232 227	—
	6b.	Zur Remunerirung des Direktors und der Hülfsbeamten der Beschußanstalt in Suhl	7 800	—
	6c.	Vergütungen für Nebenbeschäftigung der Gewerbeinspektionsbeamten (vergl. Kap. 29 Tit. 1b der Einnahme) ..... (Die Ausgabe darf die Einnahme in keinem Falle übersteigen.)	4 000	—
	7.	Zur Remunerirung des nicht fest angestellten Personals bei den Leggen und bei der Musterbleiche in Soblingen, sowie zu Vergütungen für Wahrnehmung des Dienstes bei den Nebenleggen	20 749	—
	8.	Zur Remunerirung der Hafenpolizeivorstände in Memel, Pillau, Königsberg, Stolpmünde, Rügenwaldermünde, Kolbergermünde, Harburg, Geestemünde, Emden und Biebrich, der nicht fest angestellten Schifffahrts- und Hafenpolizeivorstände und Aufseher, Lootsenvorstände, Wächter und Boten, der Strandbeamten, des Personals bei den Seeämtern; zu Gebühren an das Lootsenpersonal für Verholungen und an das Personal der Heringsbrakanstalten; zu Beihülfen und Unterstützungen für nicht besoldete Lootsen, davon künftig wegfallend 14 400 ℳ.; zu Stellenzulagen für untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte bis zu 200 ℳ., im Ganzen 1 500 ℳ., für Seeoberlootsen bis zu 300 ℳ., im Ganzen 1 200 ℳ., für Seelootsen bis zu 200 ℳ., im Ganzen 4 800 ℳ.	100 404	14 400
	9.	Zur Remunerirung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung	38 000	—
	9a.	Zu Remunerationen für Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung bei den Versicherungsanstalten errichteten Schiedsgerichte	223 000	—
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen (zugleich für die in Kap. 69 aufgeführten Beamten und Lehrer)	9 600	—
		Summa Tit. 6 bis 10	635 780	14 400
		Sächliche Ausgaben.		
	11.	Zu Büreau- und sonstigen Verwaltungskosten, zu Diäten und Reisekosten, zu den Kosten der Leggen, der Seeämter, des Strandungswesens und der Rheinschifffahrts-Centralkommission	422 423	—
	12.	Für die Musterbleiche in Soblingen	29 800	—
	13.	Dienstaufwandszuschuß für 8 Schifffahrtspolizeibeamte und das Lootsenpersonal, zu Entschädigungen für das Halten von Hülfspersonal, Löhne für Lootsenruderer und Bootsleute, Schulbeiträge, Zuschuß für das Emslootsenwesen	93 506	—
	14.	Zu den Kosten des Musterungswesens ..... (Zur Deckung dieser Kosten mit Ausschluß von 1 242 ℳ. an Miethen für Geschäftsräume dienen die Einnahmen bei den Musterungsbehörden Kap. 29 Tit. 4 der Einnahme. Soweit diese zu den sächlichen Ausgaben nicht erforderlich sind, dürfen sie zu Remunerationen für die Vorsitzenden und Mitglieder der Musterungsbehörden verwendet werden.)	41 158	—
	15.	Zu den Kosten der Aichungsämter ..... (1 Arbeiter hat freie Wohnung und entnimmt seinen Bedarf an Feuerungsmaterial gegen Entschädigung aus fiskalischen Vorräthen.)	46 450	—
	15a.	Zu den Kosten der Beschußanstalt in Suhl	12 000	—
	16.	Zur Unterhaltung der Gebäude der Musterbleiche in Soblingen, der Aichungsämter und der Beschußanstalt in Suhl	6 700	—
		Summa Tit 11 bis 16	652 037	—
		Summa Kap. 68	2 173 359	15 200
69.		**Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.**		
		Besoldungen.		
	1.	Bei den Navigationsschulen in Memel, Pillau, Danzig, Grabow, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Emden, Leer, Timmel und Papenburg und den besonderen Vorschulen in Stolpmünde, Swinemünde, Zingst, Prerow, Grünendeich, Grohn und West-		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(69.)	(1.)	rhauderfehn: 3 Direktoren mit höchstens 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; 29 Lehrer mit 2 700 ℳ bis 3 300 ℳ, im Durchschnitt 3 000 ℳ; 21 Vorschullehrer mit 1 500 ℳ bis 2 100 ℳ, im Durchschnitt 1 800 ℳ; 10 Schulwärter mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 10 050 ℳ. (Die 3 Direktoren, 25 Lehrer und 10 Wärter haben Dienstwohnung. 9 Wärter sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung und 5 derselben auch das Beleuchtungsmaterial gegen Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Die letztere Vergünstigung hinsichtlich des Beleuchtungsmaterials, sowie die außerdem noch 1 Lehrer gestattete Entnahme des Feuerungs- und Beleuchtungsmaterials kommt bei geeigneter Gelegenheit in Wegfall.)	150 150	—
	1a.	Bei den Baugewerkschulen		
		A. in Nienburg: 1 Direktor mit 5 400 ℳ; 13 Lehrer mit höchstens 4 500 ℳ, im Durchschnitt 3 150 ℳ; 1 Schuldiener mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 1 000 ℳ ..... 47 350 ℳ		
		B. in Posen: 1 Direktor mit 5 400 ℳ; 13 Lehrer mit höchstens 4 500 ℳ, im Durchschnitt 3 150 ℳ; 1 Schuldiener mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 1 000 ℳ ..... 47 350 »		
		C. in Königsberg i. Pr.: 1 Direktor mit 5 400 ℳ; 13 Lehrer, davon 6 für 6 Monate, mit höchstens 4 500 ℳ, im Durchschnitt 3 150 ℳ; 1 Schuldiener mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 800 ℳ..... 37 700 ℳ		
		zusammen .... (Die Schuldiener haben Dienstwohnung, außerdem ist einer von ihnen berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	132 400	—
	1b.	Bei der Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser und Schmiede und Fachschule für mittlere Techniker des Maschinenbaufachs in Dortmund: 1 Direktor mit 6 000 ℳ, 9 Lehrer mit höchstens 4 500 ℳ, im Durchschnitt 3 150 ℳ, 1 Schuldiener mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 900 ℳ ..... (Der Schuldiener hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	35 250	—
		Summa Tit 1 bis 1b	317 800	—
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten ...	40 163	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten	33 982	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	4.	Zu Amtsbedürfnissen und Lehrmitteln ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	63 535	—
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude	16 546	—
	6.	Vergütungen für Mitglieder der Prüfungskommissionen und Rechnungsführer, Stempel zu Zeugnissen und sonstige Ausgaben ..... Vermerk. Zu Ausgaben für die Elbschifferprüfungen kommt nur der Betrag der wirklich eingehenden Prüfungsgebühren zur Verwendung.	16 178	—
		Summa Tit. 4 bis 6	96 259	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(69.)		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Zuschüsse für Fortbildungsschulen ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	440 000	—
	7a.	Zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	350 000	—
	8.	Zuschuß für die Zeichenakademie zu Hanau ... (Ersparnisse an den Fonds zu sächlichen Ausgaben können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	67 632	4 750
	9.	Zuschüsse für die Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen zu Königsberg und Danzig ... (Ersparnisse an den Fonds zu sächlichen Ausgaben können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	27 991	—
	10.	Zuschüsse zur Unterhaltung gewerblicher Zeichen-, Baugewerk-, Webe- und anderer Fachschulen: A. vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten ... 682 346 M. B. von Gemeinden oder Vereinen zu unterhaltende Anstalten, zu deren Kosten der Staat einen Zuschuß gewährt ... 77 940 » Summa	760 286	—
	11.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den in Tit. 10 Abschnitt A bezeichneten Anstalten ...	10 000	—
	12.	Zur Ausbildung von Kunst- und anderen Handwerkern ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	35 000	—
	13.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen behufs Förderung des gewerblichen Unterrichts-, für gemeinnützige gewerbliche Unternehmungen, Einrichtungen und Vereine, zu gemeinnützigen Einrichtungen für Schifffahrt und Handel, für technische Sammlungen, Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, technisch-wissenschaftliche Anstalten, Untersuchungen und Reisen, zur Förderung der Industrie durch Verleihung von Maschinen und Unterstützungen, zu Prämien für das Auslehren Taubstummer in Handwerken, zu Ausgaben für gewerbepolizeiliche Zwecke und zu sonstigen allgemeinen Handels- und gewerblichen Zwecken ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	264 500	—
		Summa Tit. 7 bis 13	1 955 409	4 750
		Summa Kap. 69	2 443 613	4 750
69a.		**Königliche Porzellanmanufaktur.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit 8 400 M.; 1 artistischer Direktor mit 8 400 M.; 1 Hauptrendant und Buchhalter mit 3 900 M.; 1 Oekonomieinspektor und Kassenkontroleur mit 3 600 M.; 1 Chemiker mit 4 200 M.; 1 Vorsteher der chemisch-technischen Versuchsanstalt mit 6 000 M.; 1 Malereibuchhalter mit 2 550 M.; 1 Modellmeister mit 4 700 M., einschließlich 500 M. künftig wegfallende persönliche Zulage; 1 Malereivorsteher mit 3 900 M.; 1 Magazinverwalter mit 3 000 M., einschließlich 300 M. künftig wegfallende persönliche Zulage; 1 Debitsvorsteher mit 2 700 M.; 3 Debitsbeamte mit (1 800 M. bis 2 700 M.) 7 050 M.; 1 Direktionssekretär, Registrator und Kalkulator mit 3 150 M., einschließlich 900 M. künftig wegfallende persönliche Zulage; 1 Geschirrschreiber und Verkaufsbeamter mit 1 900 M.; 1 Kassendiener und 1 Portier mit (1 000 M. bis 1 500 M.) 2 500 M. ... (Außerdem kann dem artistischen Direktor für größere Entwürfe ein Honorar bis zu 2 000 M. jährlich aus Tit. 5 gewährt werden; der Debitsvorsteher und die 3 Debitsbeamten beziehen zusammen 9/10 Prozent des Erlöses aus dem Porzellanverkaufe aus Tit. 3; 10 Beamte haben Dienstwohnung, davon eine mit Garten.)	65 950	1 700
		Summa Tit. 1 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
(69a.)	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 040	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remunerirung der Assistenten bei der Versuchsanstalt, dem Laboratorium und der Mannfaktur, zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen, zu Tantiemen an die Debitsbeamten, zur Ertheilung von Unterricht an Maler und Modelleure, zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, sowie 900 ℳ zu Stellenzulagen bis höchstens 400 ℳ für Büreau- und Kassenbeamte	27 700	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Sächliche Ausgaben.		
	4.	Zu Büreaubedürfnissen, einschließlich für Porto und Frachtgebühren; zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten	715 400	—
	5.	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Entwürfen außerhalb der Manufaktur stehender Künstler, zur Honorirung des artistischen Direktors für größere Entwürfe, für Vermehrung der keramischen Sammlungen, sowie für Kupferwerke und sonstige Bildungsmittel und deren Aufstellung	198 000	—
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu kleineren Neubauten und zu Neubeschaffungen von Maschinen. (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	30 000	—
	6a.	Zu Abgaben und Lasten	5 800	—
	7.	Zur Gewährung von Beiträgen zur Arbeiterkrankenkasse und zur Arbeiterversorgungskasse, sowie zu Ausgaben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	12 000	—
		Summa Tit. 4 bis 7	961 200	—
		Summa Kap. 69a	1 059 890	1 700
69b.		**Königliches Institut für Glasmalerei.**		
		Persönliche Ausgaben.		
	1.	Zu Honoraren des Vorstandes, der bei dem Institut beschäftigten Maler und Zeichner, des Glasermeisters, des Brennmeisters, des Rechnungsführers und Sekretärs, Tantième des Vorstandes und zu Unterstützungen	31 700	—
		Summa Tit. 1 für sich.		
		Sächliche Ausgaben.		
	2.	Zu Büreaubedürfnissen, einschließlich für Porto und Frachtgebühren; zu den Kosten des Betriebes und Verkaufs, einschließlich der Arbeitslöhne der Glaser, und zur Bezahlung von Ueberstunden	13 000	—
	3.	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Büchern, Kupferwerken, Zeichnungen und sonstigen Vorbildern und für deren Aufbewahrung	13 100	—
	4.	Zur Unterhaltung des Gebäudes und der Werkstätten (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	800	—
	5.	Zu Abgaben und Lasten	20	—
	6.	Zur Leistung von Arbeiterkrankenversicherungsbeiträgen und zu Ausgaben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	230	—
		Summa Tit. 2 bis 6	27 150	—
		Summa Kap. 69b	58 850	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
70.		**Vermischte Ausgaben.**		
	1.	Zur Bestreitung der Kosten für technische Arbeitshülfe, der Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	5 000	—
	2.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Lehrer und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Lehrern der Handels- und Gewerbeverwaltung (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	19 000	—
	3.	Zur Unterstützung erwerblos gewordener ständiger Arbeiter, sowie für deren Hinterbliebene (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	300	—
	4.	Zu Heilungskosten, Sterbegeldern und Altersrenten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, sowie zu Ausgaben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	500	—
		Summa Kap. 70	24 800	—
		Wiederholung.		
67.		Ministerium	436 355	4 800
68.		Handels- und Gewerbeverwaltung	2 173 359	15 200
69.		Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	2 443 613	4 750
69a.		Königliche Porzellanmanufaktur	1 059 890	1 700
69b.		Königliches Institut für Glasmalerei	58 850	—
70.		Vermischte Ausgaben	24 800	—
		Summa der dauernden Ausgaben	6 196 867	26 450
7.		**Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
	1.	Zur Entsendung von Kommissaren zum Besuche der Weltausstellung in Chicago	33 000	—
	2.	Zur Beschaffung eines neuen Segeljutters mit Hülfsschraube für den Lootsenkommandeur in Thiessow (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	32 000	—
	3.	Zur außerordentlichen Verstärkung des Fonds Kap. 68 Tit. 6 des Ordinariums behufs Abhaltung von Instruktionskursen für Beamte der Gewerbeinspektion (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zu Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	7 000	—
	4.	Zu baulichen Herstellungen an dem Aichungsamtsgebäude zu Breslau	4 700	—
	5.	Zur Herstellung des Verwaltungsgebäudes für die Beschußanstalt in Suhl	22 300	—
	6.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln und einer kleinen Bibliothek für die Baugewerkschule in Königsberg, 2. und letzte Rate (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	5 000	—
	7.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln und einer kleinen Bibliothek für die Baugewerkschule in Buxtehude (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	5 000	—
	8.	Zur Errichtung eines besonderen Gebäudes für die Färberei- und Appreturabtheilung der Webeschule in Krefeld, 2. Rate	160 000	—
	9.	Zur Abhaltung von Kursen für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	17 600	—
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	286 600	—

Digitized by Google

№ 27.

Etat der Justizverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Einnahme.		
30.	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebühren für die den Gerichten zu liefernden Katasterauszüge) und Geldstrafen	50 000 000	—
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	5 661 300	—
	3.	Jurisdiktionsbeiträge	66 000	—
	4.	Arbeitsverdienst der Gefangenen	1 758 500	—
	5.	Sonstige Einnahmen	264 200	—
	6.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse	30 000	—
		Summa der Einnahme	57 780 000	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
71.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000	—
	2.	1 Unterstaatssekretär	15 000	—
	3.	1 Direktor mit 15 000 ℳ. und 15 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ. bis 9 900 ℳ., im Durchschnitt 8 700 ℳ.	145 500	—
	4.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 6 600 ℳ., 34 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren, sowie 1 Kanzleidirektor mit (3 000 ℳ. bis 5 400 ℳ.)	153 600	—
	5.	17 Kanzlei-Sekretäre mit (1 800 ℳ. bis 3 800 ℳ.)	46 600	—
	6.	1 Botenmeister, 15 Kanzleidiener, 1 Kastellan und 2 Hausdiener mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 28 880 ℳ., nach Abzug der aus dem Fonds der Justizoffizianten-Wittwenkasse gedeckten 600 ℳ. Von den 15 Kanzleidienern kann einer als Hausnachtwächter angestellt werden. (Der Botenmeister, 1 Kanzleidiener, der Kastellan und 2 Hausdiener haben Dienstwohnungen. Denselben ist für ihre Dienstwohnung die Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung gegen Zahlung einer Vergütung von je 13 ℳ. jährlich gestattet. Der Botenmeister und die beiden Hausdiener sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Der Kastellan erhält die für seinen Dienst erforderliche Kleidung.)	28 280	—
		Summa Tit. 1 bis 6	424 980	—
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	65 940	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Für Hülfsarbeiter, mit Einschluß einer Stellenzulage von 150 ℳ. für den Botenmeister	37 000	—
	9.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte	5 100	—
		Summa Tit. 8 und 9	42 100	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(71.)		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien ꝛc.) und sonstige vermischte Ausgaben (Besorgung der Kassengeschäfte, Aktentransport, Remunerirung von Haus- und Arbeitspersonal, Reinigung, Heizung ꝛc.)	37 000	—
		Summa Tit. 10 für sich.		
	11.	Unterhaltung der Justizgebäude und des Gartens, sowie Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers	16 000	—
		Summa Tit. 11 für sich.		
		Summa Kap. 71	586 020	—
72.		**Justizprüfungskommission.**		
	1.	Dem Präsidenten und den Mitgliedern an Prüfungsgebühren	36 000	—
	2.	Zur Remunerirung des Büreauvorstehers, vier anderer Büreaubeamten, eines Kassenbeamten und dreier Unterbeamten	4 000	—
	3.	Büreaubedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben	200	—
		Summa Kap. 72	40 200	—
73.		**Oberlandesgerichte.**		
		Besoldungen.		
	1.	13 Präsidenten mit je 14 000 ℳ; 39 Senatspräsidenten mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ. (Die Oberlandesgerichtspräsidenten erhalten freie Dienstwohnungen oder eine Miethsentschädigung, welche in Berlin und Frankfurt a. M. je 3 000 ℳ, in den Städten der 1. Servisklasse je 2 400 ℳ, in den Städten der 2. Servisklasse je 2 100 ℳ und in den Städten der 3. Servisklasse je 1 800 ℳ beträgt. 2 Präsidenten haben Dienstwohnungen.)	521 300	—
	2.	252 Oberlandesgerichtsräthe mit 4 800 ℳ bis 6 600 ℳ, im Durchschnitt 5 700 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ, und 1 Oberlandesgerichtsrath mit 2 850 ℳ, außerdem, künftig wegfallend, 8 250 ℳ persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge	1 447 500	8 250
	3.	13 Oberstaatsanwälte mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ	113 100	—
	4.	14 Staatsanwälte mit 2 400 ℳ bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 3 600 ℳ, in Abstufungen von 300 ℳ ..... Dieser Fonds überträgt sich mit dem unter Kap. 74 Tit. 5 angesetzten Fonds.	50 400	—
	5.	13 Rechnungsrevisoren und 13 Justizhauptkassenrendanten mit (4 200 ℳ bis 4 800 ℳ) ..... Außerdem pensionsfähige Lokalzulagen für den Revisor und den Rendanten in Berlin 300 ℳ bis 600 ℳ aus dem unter Tit. 6 angesetzten Fonds von 13 800 ℳ.	117 000	—
	6.	6 Gerichtsschreiber, als Kassirer bei den Justizhauptkassen in Berlin, Breslau, Celle, Cöln, Hamm und Naumburg a. S. fungirend, mit je 3 600 ℳ = 21 600 ℳ; 238 Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter 84 als Kassenbeamte fungirend) mit (2 100 ℳ bis 3 600 ℳ) 670 800 ℳ; 64 Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter 29 als Kassenbeamte fungirend) mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) 119 025 ℳ. Außerdem pensionsfähige Lokalzulagen für den Rechnungsrevisor und den Justizhauptkassenrendanten, sowie für Gerichtsschreiber und Sekretäre in Berlin 300 ℳ bis 600 ℳ, im Ganzen ..... Die Lokalzulagen treten dem höchsten Normalgehalt bis zum Maximalbesoldungsbetrage von 5 400 ℳ für den Revisor und den Rendanten und von 4 200 ℳ für die übrigen Beamten hinzu. (1 Gerichtsschreiber hat Dienstwohnung.)	811 425 13 800	—
	7.	80 Kanzlisten (einschließlich eines in der Bibliothek des Kammergerichts beschäftigten Kanzlisten) mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 168 750 ℳ, und künftig wegfallend Funktionszulagen für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte bei 2 Gerichten je 50 ℳ; ferner, künftig wegfallend, 300 ℳ persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge	169 150	400
		Seite	3 243 675	8 650

Digitized by Google

№ 27. Justizverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(73.)		Uebertrag	3 243 675	8 650
	8.	91 Gerichtsdiener und Kastellane (darunter 15 als Kassendiener fungirend) mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 114 480 ℳ, außerdem, künftig wegfallend, 171,43 ℳ persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge.. (19 Unterbeamte haben Dienstwohnungen; 14 Unterbeamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	114 651,43	171,43
		Summa Tit. 1 bis 8	3 358 326,43	8 821,43
		Vorbehalten bleiben Tit. 11	—	100
		noch	—	8 721,43
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	429 912	900
		Summa Tit. 9 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	10.	Prüfungsgebühren	46 800	—
	10a.	Funktionszulagen für 14 Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten je 600 ℳ, zusammen 8 400 ℳ, ferner für 1 ständigen Hülfsarbeiter bei der Oberstaatsanwaltschaft 2 520 ℳ	10 920	—
	11.	Stellenzulagen der Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte 2 600 ℳ und Stellenzulagen für die Wahrnehmung der Geschäfte der ersten Gerichtsdiener je bis zu 200 ℳ, zusammen 1 950 ℳ, sowie der Kastellane in Berlin und Frankfurt a. M. 300 ℳ, im Ganzen 4 850 ℳ. Ferner Lokalzulagen für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M., und zwar für 10 Gerichtsschreiber und Sekretäre je 600 ℳ, für 5 Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten je 450 ℳ, für 4 Kanzlisten je 375 ℳ (künftig wegfallend), sowie für 4 Gerichtsdiener und den Kastellan je 195 ℳ, noch zahlbar mit 456,43 ℳ (künftig wegfallend), im Ganzen 10 206,43 ℳ .... Vorbehalten bleiben zu Stellenzulagen der Kanzlisten bis zur Erledigung des entsprechenden Ausfterbegehalts bei Tit. 7 — 100 ℳ.	15 056,43	1 956,43
	12.	Fällt aus.		
	13.	Für 10 ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare) und für Kanzleigehülfen (Lohnschreiber) .... Die Diätensätze der Kanzleidiätare betragen im Maximum 1 650 ℳ, im Durchschnitt 1 500 ℳ.	92 400	—
	14.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes .... Die Diätensätze für die dauernd erforderlichen Hülfsarbeiter im Büreau- und Kassendienst betragen im Maximum 1 800 ℳ, im Durchschnitt 1 650 ℳ.	121 000	—
	15.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subalternund Unterbeamte	41 000	—
		Summa Tit. 10 bis 15	327 176,43	1 956,43
		Sächliche Ausgaben.		
	16.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Miethen und sonstige Büreaukosten), normalmäßige Miethsentschädigungen und sonstige vermischte Ausgaben (Aktentransport, Remunerirung von Haus- und Arbeitspersonal, Reinigung, Heizung und dergleichen)	222 400	—
		Summa Tit. 16 für sich.		
		Summa Kap. 73	4 337 814,86	11 577,86
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Landgerichtspräsident bei dem Landgericht I in Berlin mit 10 500 ℳ, 92 Landgerichtspräsidenten bei den anderen Landgerichten und 1 Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ;		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
(74.)	(1.)	209 Landgerichtsdirektoren mit 4 800 ℳ bis 6 600 ℳ, im Durchschnitt 5 700 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ, und künftig wegfallend 3 600 ℳ persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge . . . (10 Präsidenten haben Dienstwohnungen.)	2 014 500	3 600
	2.	3 591 Landrichter und Amtsrichter mit 2 400 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ, in Abstufungen von 300 ℳ, und 2 Amtsrichter, welche mit 8 400 ℳ auf dem Aussterbe-Etat stehen; außerdem, künftig wegfallend, 5 952 ℳ persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge . . . . . (216 Richter haben Dienstwohnungen.)	15 096 552	14 352
	3.	Persönliche, mit der aus § 10 Nr. 4 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 sich ergebenden Beschränkung, pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirk Posen	9 000	—
	4.	1 Erster Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin mit 7 500 ℳ, 92 Erste Staatsanwälte bei den anderen Landgerichten mit 4 800 ℳ bis 6 600 ℳ, im Durchschnitt 5 700 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ	531 900	—
	5.	205 Staatsanwälte mit 2 400 ℳ bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 3 600 ℳ, in Abstufungen von 300 ℳ . . . . . Dieser Fonds überträgt sich mit dem unter Kap. 73 Tit. 4 angesetzten Fonds.	738 000	—
	5a.	21 Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz mit 2 700 ℳ bis 5 400 ℳ, im Durchschnitt 4 050 ℳ	85 050	—
	6.	1 Rendant bei dem Amtsgericht I in Berlin mit (4 200 ℳ bis 4 800 ℳ) 4 800 ℳ; 1 Vorsteher bei dem Einziehungsamt daselbst und 1 Oberbuchhalter daselbst mit je 4 200 ℳ; 1 Rendant in Breslau mit (3 600 ℳ bis 4 200 ℳ) 4 200 ℳ; 95 Rechnungsrevisoren, 95 Rendanten, 9 Amtsanwälte und 4 066 Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter 192 als Kassenbeamte fungirend) mit (2 100 ℳ bis 3 300 ℳ) 11 396 700 ℳ; 2 033 Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter 105 als Kassenassistenten fungirend) mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 3 266 400 ℳ; künftig wegfallend 4 128,57 ℳ persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 1 Häuser-Administrationsinspektor in Berlin mit 3 300 ℳ	14 687 928,57	4 128,57
		Pensionsfähige Gehaltszulagen für 95 Rechnungsrevisoren und 95 Rendanten je 600 ℳ, im Ganzen 114 000 ℳ; pensionsfähige Lokalzulagen für 187 Beamte in Berlin (Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten I und II und dem Amtsgericht I, Gerichtskassenrendant bei dem Amtsgericht II, Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre) je 300 ℳ, im Ganzen 56 100 ℳ, sowie für 151 Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten daselbst 150 ℳ bis 300 ℳ, im Durchschnitt 225 ℳ, im Ganzen 33 975 ℳ; ferner besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher der polnischen, litthauischen, böhmisch-mährischen, wendischen und dänischen Sprache fungirenden Büreaubeamten 128 100 ℳ	332 175	—
		Außerdem 14 Kalkulatoren, welche an Gebühren 100 000 ℳ aus Kap. 80 Tit. 2 mit der Maßgabe beziehen, daß das pensionsfähige Maximaleinkommen in Berlin 3 600 ℳ, bei den anderen Gerichten 3 300 ℳ beträgt. (52 Gerichtsschreiber und 3 Gerichtsschreibergehülfen haben Dienstwohnung.)		
		Die Lokalzulagen treten dem höchsten Normalgehalt bis zum Maximalbesoldungsbetrage von 4 200 ℳ (einschließlich der pensionsfähigen Gehaltszulagen) für die Rechnungsrevisoren und den Rendanten, von 3 600 ℳ für die Amtsanwälte, die Gerichtsschreiber und Sekretäre und von 1 950 ℳ für die Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten hinzu.		
		Der Fonds für Dolmetscher überträgt sich mit dem unter Tit. 15 angesetzten Fonds von 59 400 ℳ.		
	7.	476 Kanzlisten mit (1 500 ℳ bis 2 200 ℳ) 850 150 ℳ und, künftig wegfallend, 1 522,22 ℳ persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge	851 672,22	1 522,22
		Seite	34 316 777,79	23 602,79

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(74.)		Uebertrag	34 346 777,79	23 602,79
	(7.)	Außerdem (künftig wegfallend) pensionsfähige Lokalzulagen für Kanzlisten in Berlin 300 ℳ. und pensionsfähige Funktionszulage für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte bei dem Landgericht I daselbst 200 ℳ.	500	500
	8.	1 825 Gerichtsvollzieher: 1. Gebühren der Gerichtsvollzieher für die Ausrichtung von Parteiaufträgen .... 5 214 000 ℳ 2. Entschädigung der Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und Hülfsgerichtsvollzieher für diejenigen Amtshandlungen, welche von Amtswegen angeordnet werden oder den von Amtswegen angeordneten Amtshandlungen gleichgestellt sind .... 2 100 000 „ 3. Zur Erfüllung des den Gerichtsvollziehern gewährleisteten Mindesteinkommens .... 303 000 „	7 617 000	
		(11 Gerichtsvollzieher haben Dienstwohnungen. 7 Gerichtsvollzieher sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.) Den Gerichtsvollziehern wird ein Mindesteinkommen von 1 800 ℳ gewährleistet. Auf dasselbe kommt das Diensteinkommen, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses und der Vergütungen für baare Auslagen, zur Anrechnung. Das pensionsfähige Maximaleinkommen der Gerichtsvollzieher beträgt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses 3 000 ℳ.		
	9.	84 Gefängnißinspektoren mit (1 800 ℳ. bis 2 400 ℳ.) 175 500 ℳ. und, künftig wegfallend, 750 ℳ. pensionsfähige Funktionszulagen bei einigen größeren Gefängnissen; 24 Inspektionsassistenten mit je 1 500 ℳ.; 1 Lehrer und 58 Oberaufseher mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 82 400 ℳ.	294 650	750
		(59 Inspektoren und 44 Oberaufseher erhalten freie Dienstwohnungen, 3 Inspektionsassistenten und 1 Lehrer haben Dienstwohnungen; 25 Inspektoren und 14 Oberaufseher beziehen Miethsentschädigungen, welche für Inspektoren: für Oberaufseher: an Orten der Servisklasse „Berlin“ 600 ℳ, 270 ℳ. „ „ „ 1. Servisklasse ..... 510 „ 210 „ „ „ „ 2. „ ..... 450 „ 180 „ „ „ „ 3. „ ..... 360 „ 150 „ „ „ „ 4. „ ..... 300 „ 120 „ „ „ „ 5. „ ..... 225 „ 90 „ betragen. 10 Inspektoren und 43 Oberaufseher sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Auf die Nachfolger der Inspektoren geht dieses Emolument nicht über.)		
	10.	3 196 Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher, sowie 2 Maschinisten und 4 Heizer mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 3 899 268,14 ℳ. Ferner 3 Hausväter mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 4 480 ℳ.; 8 Werkmeister und 2 Küchenmeister mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 13 800 ℳ.; 4 Pförtner mit (700 ℳ. bis 900 ℳ.) 2 900 ℳ.; 1 Lehrerin mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 1 200 ℳ.; 2 Oberaufseherinnen mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 2 400 ℳ.; 63 Aufseherinnen mit (700 ℳ. bis 900 ℳ.) 50 350 ℳ. Künftig wegfallend 852,86 ℳ. persönliche Zulagen zum Ersatz für frühere Dienstbezüge	3 975 251	852,86
		Außerdem pensionsfähige Lokalzulagen (künftig wegfallend) für Gerichtsdiener in Berlin	1 310	1 340
		(505 Gerichtsdiener und Kastellane und 2 Heizer haben Dienstwohnungen; 1 054 Gefängnißbeamte, einschließlich der Gerichtsdiener, welche zugleich als Gefangenaufseher fungiren, sowie 2 Maschinisten und 5 Aufseherinnen erhalten freie Dienstwohnungen; die übrigen Gefängnißbeamten mit Ausschluß der Lehrerin, beziehen Miethsentschädigungen in denselben Beträgen, wie die Oberaufseher Tit. 9;		
		Seite	16 235 518,79	27 045,65

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(74.)	(10.)	Uebertrag	46 235 518,79	27 045,65
		1 448 Unterbeamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
		Summa Tit. 1 bis 10	46 235 518,79	27 045,65
		vorbehalten bleiben Tit. 15	—	950
		noch	—	26 095,65
	11.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	5 272 470	1 020
		Summa Tit. 11 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	12.	Prüfungsgebühren	1 500	—
	13.	Funktionszulagen für 5 als Abtheilungsvorsteher fungirende Staatsanwälte bei dem Landgericht I in Berlin je 600 ℳ, zusammen 3 000 ℳ, sowie für 58 ständige Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft 146 160 ℳ.	149 160	—
	13a.	Tantième der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz	12 500	—
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft, mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse, sowie Zulagen für 2 mit den Geschäften des Amtsanwalts betraute Staatsanwälte je 600 ℳ und für 9 etatsmäßig angestellte Amtsanwälte je 300 ℳ.	912 600	—
	15.	Stellenzulagen: für Gerichtsschreiber, welche bei Kassen am Sitze der Landgerichte, sowie bei sonstigen großen Kassen als Rendanten fungiren, bis je 400 ℳ; für Gerichtsschreiber, welche bei Amtsgerichten mit 1 oder 2 Richtern die Rendanturgeschäfte versehen, bis je 300 ℳ, und künftig wegfallend, 600 ℳ zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; für die Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen in Berlin I und Breslau bis je 400 ℳ; für 1 Kanzlisten bei dem Landgericht I in Berlin für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte 100 ℳ; für Gefängnißinspektoren bei größeren Gefängnissen je 300 ℳ; für Oberaufseher und Aufseher bis je 200 ℳ. und für erste Gerichtsdiener bei den sämmtlichen Landgerichten, dem Amtsgericht I in Berlin, sowie für Kastellane bei den Landgerichten und den Amtsgerichten in Berlin bis je 200 ℳ, im Ganzen 282 600 ℳ. Außerdem zur Remunerirung der Dolmetscher 59 400 ℳ. Ferner Lokalzulagen für Gerichtsdiener in Berlin 3 480 ℳ. (künftig wegfallend), sowie für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M. und in Bockenheim, und zwar für 1 Rechnungsrevisor, 1 Gerichtskassenrendanten, 37 Gerichtsschreiber und Sekretäre und für 20 Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten je 450 ℳ, für 6 Kanzlisten je 375 ℳ (künftig wegfallend) und für 4 Unterbeamte je 125 ℳ (künftig wegfallend), im Ganzen 32 780 ℳ.	374 780	6 830
		Vorbehalten bleiben zu Stellenzulagen für 1 Kanzlisten bei dem Landgericht I in Berlin bis zur Erledigung der pensionsfähigen Funktionszulage — Tit. 7 — 200 ℳ und für Gefängnißinspektoren bei größeren Gefängnissen bis zur Erledigung des Aufsterbegehalts — Tit. 9 — 750 ℳ, im Ganzen 950 ℳ. Der Fonds für Dolmetscher überträgt sich mit dem unter Tit. 6 angesetzten Fonds von 128 100 ℳ.		
	16.	Entschädigungen der Sekretäre im Bezirk Cassel für früher bezogene Heft- und Schreibgebühren	968,35	968,35
	17.	Fällt aus.		
	18.	Für 118 ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare) und für Kanzleigehülfen (Lohnschreiber)	4 392 800	—
		Die Diätensätze der Kanzleidiätare betragen bei den Gerichten in Berlin im Maximum 1 650 ℳ, im Durchschnitt 1 500 ℳ, bei den anderen Gerichten im Maximum 1 500 ℳ, im Durchschnitt 1 350 ℳ.		
	19.	Remunerationen der Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen	270 000	—
		Dieser Fonds überträgt sich mit dem unter Kap. 75 Tit. 10 angesetzten Fonds.		
		Seite	6 114 308,35	7 798,35

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(74.)		Uebertrag	6 114 308,35	7 798,35
	20.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes	2 766 700	—
		Die Diätensätze für die dauernd erforderlichen Hülfsarbeiter im Büreau- und Kassendienst betragen bei den Gerichten in Berlin im Maximum 1 800 ℳ, im Durchschnitt 1 650 ℳ, bei den anderen Gerichten im Maximum 1 500 ℳ, im Durchschnitt 1 450 ℳ. Die Diätensätze für die dauernd erforderlichen Hülfsgerichtsdiener betragen in Berlin im Maximum 975 ℳ, im Durchschnitt 900 ℳ, bei den anderen Gerichten im Maximum 900 ℳ, im Durchschnitt 850 ℳ, die der dauernd erforderlichen Hülfsgefangenaufseher im Maximum 900 ℳ, im Durchschnitt 850 ℳ und die der dauernd erforderlichen Hülfsaufseherinnen im Maximum 700 ℳ, im Durchschnitt 650 ℳ. Außerdem kann den Hülfsaufsehern und den Hülfsaufseherinnen freie Dienstwohnung oder eine Erhöhung der Remuneration bis zum Betrage der gesetzlich zulässigen Miethsentschädigung angewiesen werden. Für diesen Zweck sind zahlbar 4 000 ℳ.		
	21.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subalternund Unterbeamte	491 100	—
		Summa Tit. 12 bis 21	9 372 108,35	7 798,35
		Sächliche Ausgaben.		
	22.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung und Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Miethen und sonstige Büreaukosten)	4 100 000	—
	23.	Büreaukostenaversa der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz	116 800	—
	24.	Normalmäßige Miethsentschädigungen	105 000	—
	25.	Gefängnißverwaltungskosten (für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängniß in Eberbach)	4 000 000	—
	26.	Sonstige vermischte Ausgaben	650 000	—
		Summa Tit. 22 bis 26	8 971 800	—
		Summa Kap. 74	69 851 897,14	34 914
75.		**Besondere Gefängnisse.**		
		Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit), Stadtvoigteigefängniß nebst Filialen in Berlin, Strafgefängniß in Glückstadt, Gerichtsgefängniß in Hannover, Strafgefängniß bei Frankfurt a. M. (Preungesheim), Gerichtsgefängniß in Frankfurt a. M. und Gerichtsgefängniß in Beuthen O. S.		
		Besoldungen.		
	1.	330 Beamte des Strafgefängnisses bei Berlin, des Untersuchungsgefängnisses und des Stadtvoigteigefängnisses nebst Filialen in Berlin, nämlich: 3 Direktoren bei dem Strafgefängniß mit 5 400 ℳ Normalgehalt und 3 000 ℳ Amtsterbegehalt, bei den beiden anderen Gefängnissen mit je 4 800 ℳ; 16 Inspektoren und 2 Rendanten mit (2 100 ℳ bis 3 300 ℳ) 48 600 ℳ; 14 Sekretäre mit (1 800 ℳ bis 2 100 ℳ) 27 300 ℳ und Zulage für 1 Sekretär, welcher zugleich als Rendant fungirt, 150 ℳ; 6 Assistenten, jeder mit 1 500 ℳ; 6 Geistliche mit 2 400 ℳ bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 000 ℳ; 7 Lehrer mit (1 500 ℳ bis 2 100 ℳ) 12 600 ℳ; 1 Ingenieur mit 2 700 ℳ; 5 Hausväter, 3 Maschinenmeister und 1 Gasmeister mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) 13 400 ℳ; 17 Oberaufseher, 5 Werkmeister, 2 Küchenmeister und 2 Waschmeister mit (1 200 ℳ bis 1 600 ℳ) 38 100 ℳ; 206 Aufseher und 2 Oberaufseherinnen mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 246 000 ℳ; 32 Aufseherinnen mit (700 ℳ bis 900 ℳ) 25 750 ℳ	459 600	3 000
		(Diese Beamten erhalten freie Dienstwohnungen. In Ermangelung der letzteren wird den Geistlichen und den Lehrern ein		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(75.)		Uebertrag	459 600	3 000
	(1.)	Wohnungsgeldzuschuß von 900 ℳ. bezw. 540 ℳ. und den übrigen Beamten eine Miethsentschädigung gewährt, welche für die Inspektoren, die Rendanten, die Sekretäre, die Assistenten und den Ingenieur je 600 ℳ, für die Unterbeamten je 270 ℳ. beträgt.)		
	2.	Fällt aus.		
	3.	37 Beamte des Strafgefängnisses in Glückstadt, nämlich: 1 Direktor mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ.; 2 Inspektoren mit (2 100 ℳ. bis 2 400 ℳ.) 4 500 ℳ.; 1 Sekretär mit 1 800 ℳ.; 1 Geistlicher mit 3 000 ℳ.; 1 Lehrer mit 1 800 ℳ., darunter künftig wegfallend 300 ℳ.; 1 Hausvater mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 1 500 ℳ.; 1 Oberaufseher und 1 Werkmeister mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 2 800 ℳ.; 24 Aufseher und 1 Oberaufseherin mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 28 540 ℳ.; 3 Aufseherinnen mit (700 ℳ. bis 900 ℳ.) 2 400 ℳ.	50 540	300
		(Der Direktor, der Geistliche, 8 Aufseher und die Oberaufseherin erhalten freie Dienstwohnungen; die übrigen Beamten [mit Ausschluß des Sekretärs und des Lehrers] beziehen Miethentschädigungen, welche für die Oberbeamten je 360 ℳ., für die Unterbeamten je 150 ℳ. betragen. Die Oberaufseherin ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
	4.	50 Beamte des Gerichtsgefängnisses in Hannover, nämlich: 1 Direktor mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ.; 3 Inspektoren mit (2 100 ℳ. bis 2 400 ℳ.) 6 750 ℳ.; 3 Sekretäre, jeder mit 1 800 ℳ.; Zulage für 1 Sekretär, welcher zugleich als Rendant fungirt, 150 ℳ.; 1 Geistlicher mit 3 000 ℳ.; 1 Lehrer mit 2 100 ℳ., darunter künftig wegfallend 300 ℳ.; 2 Hausväter und 2 Maschinisten mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 5 940 ℳ., darunter künftig wegfallend 45 ℳ. persönliche Zulage zum Ersatz für frühere Dienstbezüge; 2 Oberaufseher und 1 Werkmeister mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 4 480 ℳ.; 30 Aufseher und 1 Oberaufseherin mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 36 120 ℳ.; 3 Aufseherinnen mit (700 ℳ. bis 900 ℳ.) 2 450 ℳ.	70 590	345
		(Der Direktor, 1 Inspektor, 1 Hausvater, 2 Oberaufseher, 10 Aufseher und 2 Maschinisten erhalten freie Dienstwohnungen, der Geistliche erhält einen Wohnungsgeldzuschuß von 660 ℳ., die übrigen Beamten [mit Ausschluß der Sekretäre und des Lehrers] beziehen Miethsentschädigungen, welche für die Inspektoren je 510 ℳ. und für die Unterbeamten je 210 ℳ. betragen. 1 Oberaufseher ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
	5.	41 Beamte des Strafgefängnisses bei Frankfurt a. M. (Preungesheim) und des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M., nämlich: 1 Direktor mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ.; 3 Inspektoren mit (2 100 ℳ. bis 2 400 ℳ.) 6 750 ℳ.; 2 Sekretäre, jeder mit 1 800 ℳ.; Zulage für 1 Sekretär, welcher zugleich als Rendant fungirt, 150 ℳ.; 1 Geistlicher mit 2 400 ℳ.; 1 Lehrer mit 1 800 ℳ.; 1 Hausvater und 1 Maschinist mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 3 000 ℳ.; 2 Oberaufseher mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 2 880 ℳ.; 24 Aufseher und 1 Oberaufseherin mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 29 700 ℳ.; 4 Aufseherinnen mit (700 ℳ. bis 900 ℳ.) 3 200 ℳ.	57 680	—
		(Die Beamten des Strafgefängnisses, mit Ausschluß eines Aufsehers, und der Inspektor des Gerichtsgefängnisses erhalten freie Dienstwohnungen. Die übrigen Beamten beziehen eine Miethsentschädigung von je 270 ℳ.)		
	6.	26 Beamte des Gerichtsgefängnisses in Beuthen O. S., nämlich: 1 Direktor mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ.; 2 Inspektoren mit je 1 800 ℳ. und Funktionszulagen 300 ℳ. bezw. 600 ℳ.; 1 Sekretär mit 1 800 ℳ. und 150 ℳ. für die Funktion als Rendant; 1 Inspektionsassistent mit 1 500 ℳ.; 2 Oberaufseher mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 2 800 ℳ.; 16 Aufseher und 1 Oberaufseherin mit		
		Seite	638 410	3 645

Digitized by Google

№ 27. Justizverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(75.)		Uebertrag	638 410	3 645
	(6.)	(900 M. bis 1 500 M.) 19 900 M.; 2 Aufseherinnen mit (700 M. bis 900 M.) 1 600 M.	36 450	—
		(Der Direktor, 1 Inspektor und 1 Aufseher erhalten freie Dienstwohnungen; die übrigen Beamten, mit Ausschluß des Sekretärs und des Inspektionsassistenten, beziehen Miethsentschädigungen, welche für den zweiten Inspektor 510 M. und für die Unterbeamten je 210 M. betragen.)		
		Zu Tit. 3, 4, 5 und 6. Die Besoldungen der Direktoren übertragen sich gegenseitig.		
		Summa Tit. 1 bis 6	674 860	3 645
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	7 272	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Funktionszulagen bei dem Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), dem Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit) und dem Stadtvoigteigefängniß daselbst, und zwar für die Direktoren der beiden letzteren Gefängnisse je 600 M., für Inspektoren, Rendanten, Sekretäre, Geistliche, Lehrer und den Ingenieur je 300 M., für Assistenten und Unterbeamte je 150 M., zusammen 41 250 M., darunter künftig wegfallend 25 350 M. für Unterbeamte. Ferner zur Remunerirung eines Lehrers und einer Lehrerin für die schulpflichtigen Kinder der Beamten des Strafgefängnisses 1 300 M. (der Lehrer erhält freie Dienstwohnung), zur Remunerirung des Vorsitzenden der Aufsichtskommission bei dem Strafgefängniß und dem Untersuchungsgefängniß 600 M. und Remuneration des Sekretärs und Rendanten des Stadtvogteigefängnisses für die Kassengeschäfte der Filialanstalten 150 M., zusammen 2 050 M. — Stellenzulagen für Unterbeamte bis 200 M. — 9 750 M.		
		Stellenzulagen für Oberaufseher und Aufseher in Glückstadt, Hannover und Beuthen O. S., sowie für Aufseher in Frankfurt a. M. bis 200 M. = 3 450 M. Künftig wegfallende Funktionszulagen für Unterbeamte in Frankfurt a. M. 1 950 M.	58 450	27 300
		Vorbehalten bleiben für 2 Oberaufseher in Frankfurt a. M. bis zur Erledigung der noch zahlbaren Funktionszulagen von 600 M. — 300 M.		
	9.	Fällt aus.		
	10.	Remuneration der Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen	84 000	—
		Dieser Fonds überträgt sich mit dem unter Kap. 74 Tit. 19 angesetzten Fonds.		
	11.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter	86 000	—
		Die Diätensätze der dauernd erforderlichen Hülfsarbeiter im Büreaudienst betragen bei den Gefängnissen in Berlin und Frankfurt a. M. 1 500 M., bei den Gefängnissen in Glückstadt, Hannover und Beuthen O. S. im Maximum 1 500 M., im Durchschnitt 1 450 M. Ein Hülfswerkmeister bezieht 1 200 M. Die Diätensätze der dauernd erforderlichen Hülfsaufseher betragen im Maximum 900 M., im Durchschnitt 850 M., die der dauernd erforderlichen Hülfsaufseherinnen in Berlin je 660 M., bei den anderen Gefängnissen im Maximum 700 M., im Durchschnitt 650 M. Außerdem kann den Hülfsaufsehern und den Hülfsaufseherinnen freie Dienstwohnung oder eine Erhöhung der Remuneration bis zum Betrage der gesetzlich zulässigen Miethsentschädigung angewiesen werden. Für diesen Zweck sind zahlbar 7 000 M.		
	12.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	15 900	—
		Summa Tit. 8 bis 12	244 350	27 300
		Vorbehalten bleiben Tit. 8	—	300
		noch	—	27 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(75.)		Sächliche Ausgaben.		
	13.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung und Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Miethen und sonstige Büreaukosten)	370 000	—
	14.	Normalmäßige Miethsentschädigungen	75 000	—
	15.	Gefängnißverwaltungskosten (für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängnisse bei Berlin [Plötzensee])	1 010 000	—
	16.	Sonstige vermischte Ausgaben	95 560	—
		Summa Tit. 13 bis 16	1 550 560	—
		Summa Kap. 75	2 477 042	30 645
76.		**Wartegelder ꝛc. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten.**		
	1.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hülfsbeamten	660 000	660 000
	2.	Zur Ergänzung des früheren Diensteinkommens zeitweilig wieder beschäftigter Wartegeldempfänger	2 000	2 000
	3.	Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hülfsbeamten Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	20 000	20 000
		Summa Kap. 76	682 000	682 000
77.		**Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen, mit Ausschluß der Gebühren für die Vertheidiger**	8 967 000	—
		Summa Kap. 77 für sich.		
78.		**Transportkosten**	479 000	—
		Summa Kap. 78 für sich.		
79.		**Post- und Telegraphengebühren**	2 704 000	—
		Summa Kap. 79 für sich.		
80.		**Sonstige Ausgaben.**		
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten; Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten; Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausschusses; Zehrungskosten der Gerichtsdiener und Kommissionsgebühren	1 320 000	—
	2.	Kalkulaturgebühren Hieraus beziehen 14 etatsmäßige Kalkulatoren 100 000 ℳ. Gebühren (vergl. Kap. 74 Tit. 6).	363 000	—
	2a.	Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat; aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Vertheidiger; den Beschuldigten gemäß §§ 499, 505 Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu erstattende nothwendige Auslagen und sonstige, Beschuldigten gewährte Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenden Nachtheile	170 000	—
	3.	Unterstützungen für aktive Beamte	31 500	—
	4.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofs zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen der Beamten Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	600 000	—
	4a.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	6 000	—
	5.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt	55 000	—
	6.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung	15 000	—
	7.	Rechnungsvergütungen	7 526	—
		Summa Kap. 80	2 568 026	—

Digitized by Google

№ 27. Justizverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
81.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen**	1 308 000	—
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Kap. 81 für sich.		
82.		**Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse**	30 000	—
		Summa Kap. 82 für sich.		
		Wiederholung.		
71.		Ministerium	586 020	—
72.		Justizprüfungskommission	40 200	—
73.		Oberlandesgerichte	4 337 814,86	11 577,86
74.		Landgerichte und Amtsgerichte	69 851 897,14	34 914
75.		Besondere Gefängnisse	2 477 042	30 645
76.		Wartegelder ꝛc.	682 000	682 000
77.		Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	8 967 000	—
78.		Transportkosten	479 000	—
79.		Post- und Telegraphengebühren	2 704 000	—
80.		Sonstige Ausgaben	2 568 026	—
81.		Unterhaltung der Justizgebäude	1 308 000	—
82.		Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse	30 000	—
		Summa A. Dauernde Ausgaben	94 031 000	759 136,86
8.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
		I. Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr.		
	1.	Zum Ankauf eines Gebäudegrundstücks in Königsberg i. Pr. und zur Einrichtung desselben für das Landgericht und das Amtsgericht daselbst, zweite und letzte Rate	26 800	—
	2.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisses in Bischofsburg, erste Rate	50 000	—
		II. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.		
	3.	Zum Neubau eines Geschäftshauses für das Amtsgericht und eines Gefängnisses in Pr. Stargardt, vierte und Ergänzungsrate	81 000	—
	4.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnißgebäudes in Zoppot, zweite und letzte Rate	107 550	—
		III. Bezirk des Kammergerichts.		
	5.	Zur Erbauung einer Arbeitsbaracke für das Strafgefängniß bei Berlin	53 000	—
		IV. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.		
	6.	Zur Erbauung eines Centralgefängnisses in der Provinz Posen zu Wronke, fünfte Rate	450 000	—
		V. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.		
	7.	Zum Neubau einer Centralstation für jugendliche männliche Gefangene und eines Gerichtsgefängnisses für erwachsene Gefangene zu Groß-Strehlitz, vierte und letzte Rate	63 000	—
	8.	Zum Erweiterungs- und Umbau des Gerichtsgebäudes zu Beuthen O. S., dritte Rate	150 000	—
	9.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes und eines Gefängnisses in Zabrze, dritte Rate	200 000	—
	10.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Landgericht und das Amtsgericht in Oels und zum Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses daselbst, zweite Rate	150 000	—
		Seite	1 331 350	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(8		Uebertrag	1 331 350	—
	11.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisses in Mittelwalde, zweite und letzte Rate	12 900	—
	12.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnißgebäudes in Oberglogau, erste Rate	60 000	—
	13.	Zur Erbauung einer Arbeitsbaracke bei dem Gerichtsgefängniß zu Beuthen O. S.	21 500	—
	14.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnißgebäudes in Tarnowitz, erste Rate	60 000	—
		VI. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.		
	15.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnißgebäudes in Wernigerode, dritte und Ergänzungsrate	89 700	—
	16.	Zum Ankauf des früheren Militär-Lazarethgrundstücks in Aschersleben, zum Um- und Erweiterungsbau des Lazarethgebäudes behufs Verwendung als amtsgerichtliches Geschäftsgebäude und zum Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisses auf dem gedachten Grundstück, erste Rate	100 000	—
		VII. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.		
	17.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Oberlandesgericht zu Kiel, vierte Rate	40 000	—
		VIII. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.		
	18.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnißgebäudes in Peine, erste Rate	70 000	—
		IX. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.		
	19.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Oberlandesgericht und das Amtsgericht in Hamm, vierte Rate	300 000	—
	20.	Zum Neubau eines Centralgefängnisses zu Bochum, dritte Rate	400 000	—
		X. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.		
	21.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes und eines Gefängnisses in Marburg, dritte und letzte Rate	120 000	—
	22.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisses in Großenlüder	38 500	—
		XI. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.		
	23.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Landgericht und das Amtsgericht zu Wiesbaden, erste Rate	100 000	—
		XII. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.		
	24.	Zur Erweiterung des Justizgebäudes in Cöln, siebente und Ergänzungsrate	186 150	—
	25.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Amtsgericht, die Kammer für Handelssachen, die Strafkammer und die Staatsanwaltschaft, sowie eines Gefängnisses in Crefeld, fünfte und letzte Rate	33 500	—
	26.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Landgericht und das Amtsgericht in Coblenz, vierte Rate	300 000	—
	27.	Zum Neubau eines Geschäfts- und Gefängnißgebäudes für das Amtsgericht zu Remscheid, dritte und Ergänzungsrate	69 800	—
	28.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Amtsgericht in Neuß, zweite Rate	65 000	—
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	3 398 400	—
		Dazu: Summa A. Dauernde Ausgaben	94 031 000	759 136,86
		Haupt-Summa der Ausgaben	97 429 400	759 136,86

Digitized by Google

№ 28.

Etat für das Ministerium des Innern

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
31.		**Ministerium des Innern.**		
		Verwaltung des Innern.		
	1.	An Miethen und Pächten für Dienstwohnungen ꝛc., Entschädigung für Feuerungsmaterialien und Wasserlieferung und an extraordinären Einnahmen	44 919,30	—
	2.	Einnahmen der mit dem statistischen Büreau verbundenen Verlagshandlung	17 422	—
		Summa Tit. 1 und 2	62 341,30	—
		Polizeiverwaltung.		
	2a.	An Beiträgen der Gemeinden zu den Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen	6 450 000	—
	3.	An Gebühren für Ausfertigung von Reiselegitimationen und Paßkarten	58 219	—
	4.	Aus der Verwaltung des Central-Polizeiblattes und an sonstigen Einnahmen aus der Lokalpolizeiverwaltung	660 279	—
		Summa Tit. 2a bis 4	7 168 498	—
		Landgendarmerie.		
	5.	Zinsen von den Kapitalien des Fonds zu Unterstützungen für Mitglieder des Landgendarmeriekorps und für Hinterbliebene von im Dienste verstorbenen Oberwachtmeistern und Gendarmen 1 241,25 ℳ; Einnahmen aus dem Bekleidungsersparnißfonds der Landgendarmerie 17 539 ℳ; an erstatteten Besoldungen, Montirungsgeldern, Schreibmaterialien- bezw. Dienstaufwandsentschädigungen und an Entschädigungen für dereinst aus Staatsfonds zu gewährende Pensionen für 5 Fußgendarmen, welche lediglich im Interesse von Privatpersonen und Korporationen angestellt und deshalb von diesen zu unterhalten sind, und für die an die Hinterbliebenen dieser Gendarmen später zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder 10 930,70 ℳ; desgleichen und außerdem an erstatteten Unterstützungen und Remunerationen, Versetzungskosten ꝛc., Portokosten, bezw. Remonte-, Leder- und Reitzeuggeldern, sowie Fouragekosten für 10 berittene Oberwachtmeister, 21 berittene und 164 Fußgendarmen, welche zur Verhinderung des Einschmuggelns von Vieh an der russischen und österreichischen Grenze für Rechnung des Deutschen Reiches eingestellt sind, 475 128,70 ℳ; an erstatteten Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Gendarmerieoffiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Deutschen Reichs eingestellten Gendarmen übertragen ist, 12 600 ℳ; Miethen für Dienstwohnungen ꝛc. 814,15 ℳ, an extraordinären Einnahmen 2 188,90 ℳ.	520 442,70	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Strafanstalts- ꝛc. Verwaltung.		
	6.	An eigenen Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten, an Arbeitsverdienst, an Erträgen aus der Feld- und Gartennutzung und an vermischten Einnahmen	3 070 389	—
		Summa Tit. 6 für sich.		
		Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.		
	7.	An Debitsgeldern, an Insertionsgebühren und an extraordinären Einnahmen	181 151	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Für Wohlthätigkeitszwecke.		
	8.	An Zinsen von den Kapitalien des Dispositionsfonds für Stiftszwecke (Stifterfonds)	16 236	—
		Summa Tit. 8 für sich.		
		Summa der Einnahmen	11 019 058	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Abschnitt A. Dauernde Ausgaben.		
83.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister. (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000	—
	2.	1 Unterstaatssekretär	15 000	—
	3.	1 Ministerialdirektor mit 15 000 ℳ; 12 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ	119 400	—
	4.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 6 600 ℳ; 1 Direktor des literarischen Büreaus mit 4 200 ℳ; 18 expedirende Sekretäre und Kalkulatoren mit Einschluß des Rendanten der Ministerialbüreaukasse, 18 Registratoren und Journalisten und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 155 400 ℳ. (Der Vorsteher des Centralbüreaus hat Dienstwohnung.)	166 200	—
	5.	23 Kanzlisekretäre mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ)	65 400	—
	6.	1 Botenmeister und Kastellan, 2 Telegraphisten, 18 Kanzleidiener, 2 Portiers und 2 Hausdiener mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ). (Der Botenmeister, 2 Kanzleidiener, 2 Portiers und 2 Hausdiener haben Dienstwohnung. Der Botenmeister, 1 Portier und 1 Hausdiener sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	39 340	—
		Summa Tit. 1 bis 6	441 340	—
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	68 340	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern 63 900 ℳ und 150 ℳ Stellenzulage für den Botenmeister und Kastellan. Aus dem Fonds von 63 900 ℳ werden 7 ständige Kanzleihülfsarbeiter mit 1 500 ℳ bis 1 800 ℳ, im Durchschnitt 1 650 ℳ, remunerirt.	64 050	—
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamte des Ministeriums	6 000	—
		Summa Tit. 8 und 9	70 050	—
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	8 000	—
	11.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Wasserlieferung, Reinigung, Bibliothek, Heften und Transport der Akten, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.); außerdem zu Abgaben und Lasten, sowie zu Kosten hauswirthschaftlicher Art für das Ministerialdienstgebäude. (Der Heizer des Ministeriums hat neben dem ihm aus diesem Fonds gewährten Lohn freie Dienstwohnung, sowie freies Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial.)	46 171	—
	12.	Zur Unterhaltung des Ministerialdienstgebäudes nebst Garten, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers	12 000	—
		Summa Tit. 10 bis 12	66 171	—
		Summa Kap. 83	645 901	—
84.		**Statistisches Büreau.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit 9 900 ℳ; 5 Mitglieder mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; Zulage für ein Mitglied als Vertreter des Direktors 900 ℳ; ein Mitglied im Nebenamt 1 200 ℳ; 4 außer-		

Digitized by Google

№ 28. Ministerium des Innern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für. 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(84.)	(1.)	ordentliche Mitglieder mit 2 400 ℳ. bis 4 200 ℳ., im Durchschnitt 3 300 ℳ. (Der Direktor hat Dienstwohnung.) Die Besoldung des Direktors ist nach Maßgabe seines Dienstalters, gleich derjenigen der vortragenden Räthe bei dem Ministerium des Innern, allmählich bis auf 9 900 ℳ. erhöht.	50 700	—
	2.	20 Büreaubeamte mit Einschluß des Bibliothekars und des Plankammerinspektors mit (1 800 ℳ. bis 4 200 ℳ.) 60 000 ℳ.; 2 Büreauassistenten mit je 1 800 ℳ.	63 600	—
	3.	1 Botenmeister und 3 Kanzleidiener mit 1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ. (3 Unterbeamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	5 280	—
		Summa Tit. 1 bis 3	119 580	—
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	20 220	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern 55 450 ℳ., zur Remunerirung des Rendanten der Kasse des statistischen Büreaus 300 ℳ., Stellenzulage für den Botenmeister 150 ℳ. Die bei dem Fonds von 55 450 ℳ. am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Aus diesen Fonds werden 5 ständige Büreauhülfsarbeiter mit 1 500 ℳ. bis 1 800 ℳ., im Durchschnitt 1 650 ℳ., remunerirt.	55 900	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	6 000	—
		Summa Tit. 5 und 6	61 900	—
		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten für Dienstreisen der Beamten des statistischen Büreaus	1 000	—
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bücher, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserlieferung, Heften der Akten, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.); außerdem zu Abgaben und Lasten, sowie zu Kosten hauswirthschaftlicher Art für das Dienstgebäude	50 300	—
	9.	Zur Herstellung der Veröffentlichungen des statistischen Büreaus, einschließlich der Kosten für die Kalendermaterialien, und zu den Ausgaben, welche durch das mit dem statistischen Büreau verbundene Verlagsgeschäft entstehen	50 750	—
	10.	Zur Dispositon für topographische Zwecke	1 500	—
	11.	Zur Remunerirung der Standesbeamten für Beschaffung der Materialien zur Statistik der Bewegung der Bevölkerung und zur Herstellung und Auszählung der Zählkarten ..... Die bei den Fonds unter Tit 9 bis 11 am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	103 000	—
	12.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	100	—
		Summa Tit. 7 bis 12	206 650	—
		Summa Kap. 84	408 350	—
85.		**Oberverwaltungsgericht.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident mit 20 000 ℳ.; 4 Senatspräsidenten mit je 12 000 ℳ.; 31 Räthe mit 7 500 ℳ. bis 9 900 ℳ., im Durchschnitt 8 700 ℳ. in Abstufungen von 600 ℳ., sowie 1 500 ℳ. Besoldung (künftig wegfallend) für 1 nebenamtlich fungirenden Rath	339 200	1 500
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(85.)		Uebertrag	339 200	1 500
	2.	1 Büreauvorsteher mit 6 600 ℳ, 10 Büreaubeamte und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 43 800 ℳ, und 11 Kanzlei-sekretäre mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ) 28 800 ℳ	79 200	—
	3.	1 Botenmeister und 8 Kanzleidiener mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ)..... (Der Botenmeister und 1 Kanzleidiener haben Dienstwohnung, dieselben sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	12 900	—
		Summa Tit. 1 bis 3	431 300	1 500
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	61 920	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste 15 500 ℳ und des Rendanten der Büreaukasse des Oberverwaltungsgerichts 400 ℳ; Stellenzulage für den Botenmeister 150 ℳ	16 050	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamte	1 800	—
		Summa Tit. 5 und 6	17 850	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Büreaubedürfnissen aller Art, zu Porto und Frachtgebühren, zu Diäten und Fuhrkosten, zu Abgaben und Lasten, sowie Kosten hauswirthschaftlicher Art für das Dienstgebäude und zu unvorhergesehenen Ausgaben	35 000	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Summa Kap. 85	546 070	1 500
86.		Fällt aus.		
87.		**Standesämter.**		
	1.	Zur Remunerirung der Standesbeamten und deren Stellvertreter, soweit solche dem Staate zur Last fällt	204 950	—
	2.	Zur Beschaffung der Standesregister und der Formulare zu den Registerauszügen, sowie zur Bestreitung der bei der Aufnahme von Civilstandsakten erwachsenden Dolmetschergebühren.....	141 160	—
		Summa Kap. 87	346 110	—
88.		**Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.**		
	1.	Zur Remunerirung der Beamten	1 050	—
	2.	Zu den sächlichen Ausgaben (für Satz, Druck und Papier, für Schreib- und Packmaterialien, zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen), an Restitutionen und an extraordinären Ausgaben	261 175	—
		Summa Kap. 88	262 225	—
89.		Fällt aus.		
90.		**Landräthliche Behörden und Aemter.**		
		Besoldungen.		
	1.	484 Landräthe mit 3 600 ℳ bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ, außerdem 6 344,10 ℳ persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 4 Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen mit 3 000 ℳ bis 3 900 ℳ, im Durchschnitt 3 450 ℳ, 1 Hülfsbeamter des Landraths des Kreises Süderdithmarschen (für die Insel Helgoland), und 7 Hülfsbeamte von Landräthen in der Provinz Hannover (für das Jadegebiet, für die Insel Borkum und für Theile der Kreise Ilfeld, Bleckede, Geestemünde, Otterholz und Grafschaft Bentheim),		

Digitized by Google

№ 28. Ministerium des Innern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(90.)	(1.)	sowie 1 Hülfsbeamter (Stellvertreter) des Landraths im Landkreise Frankfurt a. M., je 3 000 ℳ.	2 079 944,10	6 344,10
		(78 Landräthe, die 4 Oberamtmänner und 7 Hülfsbeamten von Landräthen in der Provinz Hannover haben Dienstwohnung.)		
	2.	489 Kreissekretäre mit (1 800 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 1 320 300 ℳ.; 4 Oberamtssekretäre in den Hohenzollernschen Landen mit (1 800 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 9 000 ℳ.; 2 Polizeikommissarien in den Regierungsbezirken Stade und Aurich (mit 1 950 ℳ. bis 3 000 ℳ.) 4 050 ℳ.	1 333 350	—
	3.	488 Kreisboten und 4 Oberamtsdiener mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 606 620 ℳ.; 1 Schutzmannswachtmeister in Lehe, Regierungsbezirk Stade, mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 1 200 ℳ.; 24 Schutzmänner in Wilhelmshaven, Regierungsbezirk Aurich, in Geestemünde und Lehe, Regierungsbezirk Stade, mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 27 950 ℳ. ..	635 770	—
		(35 Kreisboten und 2 Oberamtsdiener haben Dienstwohnung.)		
		Summa Tit. 1 bis 3	4 049 064,10	6 344,10
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	379 824	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Persönliche Zulagen für 11 Landräthe in der Provinz Hannover zum Ersatze der ihnen für die frühere Funktion als Kreishauptmann gewährten Zulage 4 800 ℳ. (künftig wegfallend); Lokalzulagen für den Hülfsbeamten des Landraths im Landkreise Frankfurt a. M. 1 200 ℳ., für den Kreissekretär zu Frankfurt a. M. 750 ℳ., für den Kreisboten daselbst 195 ℳ. (künftig wegfallend), für den Hülfsbeamten des Landraths im Jadegebiet 900 ℳ., für den Polizeikommissarius daselbst 300 ℳ., für 7 Schutzmänner in Wilhelmshaven und Geestemünde je 120 ℳ. (künftig wegfallend), zu Stellenzulagen für den Schutzmannswachtmeister in Lehe, sowie für Schutzmänner in Wilhelmshaven und Geestemünde bis zu 200 ℳ., im Ganzen 600 ℳ.	9 585	5 835
	6.	Zur Remunerirung von 87 Büreauhülfsarbeitern bei den Landrathsämtern der größeren Kreise je 1 650 ℳ. und von 87 Büreauhülfsarbeitern gleicher Art je 1 500 ℳ.; ferner zur Remunerirung der 4 Kreistranslateure in der Provinz Posen, zusammen 5 330 ℳ. (künftig wegfallend); zur Remunerirung bezw. Besoldung der 12 Amtsvögte in der Provinz Hannover je 1 800 ℳ., zusammen 21 600 ℳ. (künftig wegfallend); zur Remunerirung von 5 Inselvögten im Regierungsbezirk Aurich, zusammen 2 980 ℳ.; zur Remunerirung des mit den obervamtlichen Geschäften in der Exklave Ahlberg im Regierungsbezirk Sigmaringen beauftragten Bürgermeisters zu Jflgatweiler 343 ℳ. und eines Hülfsamtsdieners in der genannten Exklave 292 ℳ.	304 595	26 930
		Die Diätensätze für die ständigen Büreauhülfsarbeiter bei den Landrathsämtern betragen bei dem Durchschnitte von 1 650 ℳ. im Maximum 1 800 ℳ. und bei dem Durchschnitte von 1 500 ℳ. im Maximum 1 650 ℳ.		
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kreis- und Amtsbeamte.....	29 000	—
		Summa Tit. 5 bis 7	343 180	32 765
		Sonstige Ausgaben.		
	8.	Zu Dienstaufwandsentschädigungen für die Landräthe, für die Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen und für die Hülfsbeamten von Landräthen in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover; an Miethe für die Dienstwohnungen des Landraths und des Kreisboten zu Sonderburg in der Provinz Schleswig-Holstein, zur Bestreitung der Kosten für Bekleidung und Ausrüstung des Schutzmannswachtmeisters in Lehe und der 24 Schutzmänner in Wilhelmshaven, Geestemünde und Lehe, und an Manquementsentschädigungen für die mit der Verwaltung von Bezirkssteuerkassen in den Hohenzollernschen Landen beauftragten Oberamtssekretäre	2 755 683	—
		Von den unter vorstehender Summe enthaltenen Dienstaufwandsentschädigungen für die Landräthe wird zur Bestreitung extraordinärer		

Seite für sich.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(90.)		Uebertrag	2 755 683	—
		Zuschüsse zu diesen Entschädigungen in besonderen Fällen der Betrag von 58 490 ℳ. reservirt. Die von diesem Betrage am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	9.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten	156 279	—
	10.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude und bezw. der Wohnungen in denselben	82 988	—
	11.	Zu Abgaben und Lasten, sowie zu Kosten hauswirthschaftlicher Art für Dienstgebäude und Dienstwohnungen, soweit deren Tragung dem Staate obliegt, und zur Anschaffung neuer Büreauinventarienstücke ..	7 142	—
		Summa Tit. 8 bis 11	3 002 092	—
		Summa Kap. 90	7 774 160,10	39 109,10
		Lokalpolizeiverwaltung.		
91.		**Polizeiverwaltung in Berlin.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Polizeipräsident mit 11 400 ℳ.; 1 Ober-Regierungsrath mit 5 700 ℳ. Besoldung, 900 ℳ. Dirigentenzulage und 900 ℳ. Zulage für die Vertretung des Polizeipräsidenten; 2 Regierungsräthe mit 4 800 ℳ. und 4 500 ℳ., außerdem für 1 Regierungsrath (Dirigent der Abtheilung für die politische Polizei) 900 ℳ. Dirigentenzulage ..... (Der Polizeipräsident bezieht außerdem eine Lokalzulage von 3 600 ℳ. jährlich aus Tit. 9 und hat freie Dienstwohnung. Der Ober-Regierungsrath hat Dienstwohnung.)	29 100	—
	2.	3 Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten (für die II. Abtheilung: Gewerbepolizei; III. Abtheilung: Baupolizei; IV. Abtheilung: Kriminal- und Sicherheitspolizei) mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ. und je 900 ℳ. Dirigentenzulage; 21 Abtheilungsdirigenten und Polizeiräthe mit (3 000 ℳ. bis 4 200 ℳ.) 76 200 ℳ.; Dirigentenzulage für 2 Abtheilungsdirigenten und Funktionszulage für den Vorsteher des Einwohnermeldeamts mit je 600 ℳ.; 11 Polizeiassessoren mit (2 100 ℳ. bis 3 000 ℳ.) 28 050 ℳ. ..... (1 Polizeirath hat Dienstwohnung.) Anmerkung zu Tit. 2. Die Besoldungen der 3 Regierungsräthe übertragen sich mit dem Fonds unter Kap. 58 Tit. 1 des Etats des Finanzministeriums.	124 050	—
	3.	100 Polizeisekretäre (Büreaubeamte I. Klasse) und 4 Obertelegraphisten mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 296 550 ℳ.; pensionsfähige Funktionszulage für den Kalkulaturvorsteher mit 600 ℳ.; 96 Büreauassistenten (Büreaubeamte II. Klasse), 12 Telegraphisten und 3 Leitungsrevisoren mit (1 800 ℳ. bis 1 950 ℳ.) 204 975 ℳ., außerdem 4 Telegraphisten mit je 1 800 ℳ. = 7 200 ℳ. (künftig wegfallend); 74 Büreauassistenten beim Einwohnermeldeamt mit (1 800 ℳ. bis 1 950 ℳ.) 138 150 ℳ.; 24 Kanzlisten mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 50 625 ℳ.	698 100	7 200
	4.	1 Rendant der Polizeihauptkasse mit 4 500 ℳ.; 1 Oberbuchhalter, 1 Kassirer und 8 Buchhalter mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 28 500 ℳ.	33 000	—
	5.	1 Botenmeister, 2 Kastellane und 1 Hausvater, letzterer beim Polizeigefängniß, mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 6 060 ℳ.; 1 Oberaufseher beim Polizeigefängniß mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 1 400 ℳ.; 3 Kassendiener, 46 Boten und Vollziehungsbeamte, 1 Portier, 3 Leichendiener, 10 Aufseher beim Polizeigefängniß und 3 Aufseher im Polizeigewahrsam mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 81 640 ℳ.; 3 Aufseherinnen beim Polizeigefängniß und im Polizeigewahrsam mit (700 ℳ. bis 900 ℳ.) 2 400 ℳ. ..... (2 Kastellane, 1 Aufseherin und 3 Leichendiener haben Dienstwohnung.)	91 500	—
	6.	1 Polizeioberst und Kommandeur der Schutzmannschaft mit 6 000 ℳ.; 18 Polizeihauptleute, 4 Kriminalinspektoren und 1 Telegrapheningenieur mit (3 600 ℳ. bis 4 200 ℳ.) 89 400 ℳ.; 169 Polizei-		
		Seite	975 750	7 200

Digitized by Google

№ 28. Ministerium des Innern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(91.)		Uebertrag	975 750	7 200
	(6.)	lieutenants und Kriminalkommissarien und 1 Polizeigefängnißinspektor mit (2 700 ℳ bis 3 300 ℳ) 508 500 ℳ. ..... (Der Polizeioberst, 1 Polizeihauptmann, der Polizeigefängnißinspektor und der als Leichenkommissarius fungirende Kriminalkommissarius haben Dienstwohnung.)	603 900	—
	7.	15 Abtheilungswachtmeister der Schutzmannschaft mit (1 600 ℳ bis 2 000 ℳ) 26 800 ℳ; 360 Wachtmeister der Schutzmannschaft mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 595 500 ℳ; 3 759 Schutzmänner mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) 4 860 480 ℳ, einschließlich 1 000 ℳ künftig wegfallend ..... (1 Abtheilungswachtmeister hat Dienstwohnung.)	5 482 780	1 000
		Summa Tit. 1 bis 7	7 062 430	8 200
	8.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1 324 320	2 160
		Summa Tit. 8 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	9.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Telegraphen- und Kanzleidienste, von Polizeiamtswärtern für den Exekutivdienst, des Maschinisten bei dem Leichenschauhause, des Oberheizers für das Polizeidienstgebäude und von Hülfsvollziehungsbeamten und sonstigen Polizeihülfsbeamten, sowie an Lokalzulage für den Polizeipräsidenten mit 3 600 ℳ und an Funktionszulagen für 2 Assistenten der Schutzmannschaft mit je 300 ℳ, ferner zu Stellenzulagen für Büreau- und Kassenbeamte I. Klasse bis zu 400 ℳ, im Ganzen 15 600 ℳ, für Unterbeamte bis zu 200 ℳ, im Ganzen 139 650 ℳ. ..... Die Diätensätze betragen für 42 ständige Hülfsarbeiter im Büreau- und Telegraphendienste und 26 Hülfsarbeiter beim Einwohnermeldeamt durchschnittlich je 1 650 ℳ, im Maximum 1 800 ℳ, für 2 Hülfsarbeiter im Telegraphendienste je 1 500 ℳ und für 6 Hülfsarbeiter im Kanzleidienste im Durchschnitt je 1 500 ℳ, im Maximum 1 650 ℳ, ferner für 35 Polizeiamtswärter im Exekutivdienste (interimistische Polizeilieutenants und Kriminalkommissarien) im Durchschnitt je 1 800 ℳ.	364 920	—
		Summa Tit. 9 für sich.		
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, sowie Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.); zu Bedürfnissen für das Leichenschauhaus mit Einschluß des Lohnes für den Kesselheizer; außerdem zu Abgaben und Lasten, sowie Kosten hauswirthschaftlicher Art für Dienstgebäude	320 859	—
	11.	Zur baulichen Unterhaltung der Polizeidienstgebäude	4 128	—
	12.	An Miethe für die Büreaus der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums und für die Dienstwohnungen der Beamten desselben	52 503	—
	13.	An Dienstaufwandsentschädigung für 646 Schutzmannswachtmeister und Schutzmänner der Kriminal- und Sittenpolizei, durchschnittlich 360 ℳ jährlich für jeden, für 8 Kriminalschutzmänner, welche in den Vororten thätig sind, je 540 ℳ; für 7 Schutzmänner, welche den Dienst in Civilkleidung zu versehen haben, je 216 ℳ, für 2 Ordonnanzen je 120 ℳ, für 238 berittene Schutzmannswachtmeister und Schutzmänner je 72 ℳ, und für 3 Leichendiener je 120 ℳ jährlich; ferner Equipagengelder des Polizeipräsidenten 4 800 ℳ, zu Fuhrkostenentschädigungen, Miethsentschädigungen und Miethen für Diensträume der Polizeihauptmannschaften und Polizeireviere und für Stallungen der Schutzmannschaft, soweit hierfür städtische Gebäude nicht vorhanden sind, Entschädigungen für Vorhaltung von Dienstpferden an die Bezirkshauptleute ꝛc.	688 824	—
		Seite	1 066 314	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(91.)		Uebertrag	1 066 314	—
	14.	An Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung, Waffen und Ausrüstungsgegenstände der Schutzmannschaft, mit Einschluß der Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Dienstpferde der Schutzmannschaft	517 982	18 840
	15.	Zu vermischten Ausgaben, Fuhr- und Transportkosten, zur Unterhaltung der Polizeigefangenen, für die ärztliche Untersuchung der Prostituirten ꝛc.	316 138	—
		Summa Tit. 10 bis 15	1 900 434	18 840
		Sonstige Ausgaben.		
	16.	Zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Kosten des Nachtwachtwesens (§ 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 — Gesetz-Samml. S. 87) Der Minister des Innern ist ermächtigt, innerhalb der durch die vorstehend ausgeworfene Summe bezeichneten Grenze neue Stellen der unter den Tit. 6 und 7 dieses Kapitels aufgeführten Beamtenklassen mit den dort ausgeworfenen Gehaltssätzen in Zugang bringen zu lassen und unter Verwendung der Mindestgehälter definitiv zu besetzen. Der Fonds unter diesem Titel überträgt sich mit dem gleichen Fonds unter Kap. 92 Tit. 11a.	1 200 000	—
		Summa Tit. 16 für sich.		
		Summa Kap. 91	11 852 104	29 200
92.		**Polizeiverwaltung in den Provinzen.**		
		Für die Polizeiverwaltungen zu Königsberg i. Pr., Danzig, Charlottenburg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover und Linden, Göttingen, Celle, Cassel, Hanau, Marburg, Fulda, Frankfurt a. M., einschließlich Umgebung, Wiesbaden, Coblenz, Cöln und Aachen mit Burtscheid, die Grenzkommissariate zu Eydtkuhnen, Prostken, Illowo, Thorn und Beuthen O. Schl. und die Polizeiverwaltung zu Ems.		
		Besoldungen.		
	1.	1 Polizeipräsident mit 7 800 ℳ; 6 Polizeipräsidenten bezw. Polizeidirektoren mit je 6 000 ℳ; 7 Polizeidirektoren mit je 5 400 ℳ; 2 Regierungsräthe (in Breslau und Frankfurt a. M.) mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; 23 Polizeiräthe mit (2 700 ℳ bis 4 200 ℳ) 79 350 ℳ; 1 Polizeirath (in Charlottenburg) mit (3 000 ℳ bis 4 200 ℳ) 3 000 ℳ; 13 Polizeiassessoren mit (1 800 ℳ bis 3 000 ℳ) 31 200 ℳ; 5 Grenzkommissarien mit (2 700 ℳ bis 3 300 ℳ) 14 400 ℳ	219 750	—
		(10 Polizeipräsidenten bezw. Polizeidirektoren haben freie Dienstwohnung; 3 Polizeipräsidenten beziehen an Wohnungsmiethsentschädigungen 2 400 ℳ — darunter 975 ℳ künftig wegfallend —; 1 425 ℳ und 1 200 ℳ jährlich aus Tit. 11; 1 Grenzkommissarius hat Dienstwohnung.) Anmerkung zu Tit. 1. Die Besoldung der beiden Regierungsräthe überträgt sich mit den Besoldungen unter Kap. 58 Tit. 1 des Etats des Finanzministeriums.		
	2.	3 Büreaubeamte I. Klasse mit (2 100 ℳ bis 3 600 ℳ) 8 400 ℳ; 134 Büreaubeamte I. Klasse mit (1 950 ℳ bis 3 000 ℳ) 334 050 ℳ, darunter für 8 derselben Rendantenzulage je 300 ℳ; 1 Büreaubeamter I. Klasse mit 2 100 ℳ; 2 Büreaubeamte I. Klasse mit je 1 800 ℳ; 6 Büreaubeamte II. Klasse mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) 11 175 ℳ; 93 Büreaubeamte II. Klasse mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 150 750 ℳ; 2 Büreaubeamte II. Klasse mit je 1 500 ℳ und 1 Büreaubeamter II. Klasse mit 1 425 ℳ; 1 Kanzlist (mit 1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 1 650 ℳ; 39 Kanzlisten mit (1 500 ℳ bis 2 200 ℳ) 70 750 ℳ	586 900	—
		(2 Büreaubeamte I. Klasse haben Dienstwohnung.)		
	3.	20 Polizeiinspektoren mit (2 700 ℳ bis 3 300 ℳ) 60 000 ℳ; 8 Polizeilieutenants und Kriminalkommissarien mit (2 700 ℳ bis 3 300 ℳ)		
		Seite	806 650	—

Digitized by Google

№ 28. Ministerium des Innern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(92.)		Uebertrag	806 650	—
	(3.)	22 800 ℳ; 2 Polizeigefängnißinspektoren mit 1 800 ℳ und 2 100 ℳ; 193 Polizeikommissarien mit (1 950 ℳ bis 3 000 ℳ) 475 425 ℳ; 6 Polizeikommissarien mit (1 800 ℳ bis 2 400 ℳ) 12 600 ℳ; 1 Abtheilungswachtmeister mit (1 600 ℳ bis 2 000 ℳ) 1 800 ℳ; 11 Schutzmannswachtmeister mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 17 000 ℳ; 15 Schutzmannswachtmeister mit (1 200 ℳ bis 1 600 ℳ) 21 120 ℳ; 86 Schutzmänner mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) 101 425 ℳ, einschließlich 225 ℳ künftig wegfallend; 1 759 Schutzmänner mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 2 176 995 ℳ, einschließlich 45 ℳ künftig wegfallende persönliche Zulage als Ersatz früherer Dienstbezüge	2 893 065	270
		(1 Polizeiinspektor, 1 Polizeikommissarius, 2 Polizeigefängnißinspektoren und 6 Schutzmänner haben Dienstwohnung.)		
	4.	3 Polizeiboten und Polizeigefängnißaufseher mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 3 200 ℳ; 89 Polizeiboten und Polizeigefängnißaufseher mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 106 265,72 ℳ, einschließlich 185,72 ℳ künftig wegfallende persönliche Zulagen als Ersatz früherer Dienstbezüge; 2 Polizeidiener und 2 Gefangenwärterinnen mit (700 ℳ bis 900 ℳ) 3 100 ℳ	112 565,72	185,72
		(21 Polizeiboten und Polizeigefängnißaufseher, 1 Polizeidiener und 1 Gefangenwärterin haben Dienstwohnung; 6 Polizeiboten und 2 Polizeigefängnißaufseher sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
		Summa Tit. 1 bis 4	3 812 280,72	455,72
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	609 264	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von ständigen Hülfsarbeitern und von sonstigen Polizeihülfsbeamten	184 960	—
		Die Durchschnitts-Remunerationen betragen für 8 Regierungs-Assessoren je 2 850 ℳ, für 4 ständige Hülfsarbeiter im Büreaudienste bei der Polizeiverwaltung in Charlottenburg je 1 650 ℳ, für 78 ständige Hülfsarbeiter im Büreaudienste bei den übrigen Polizeiverwaltungen je 1 450 ℳ, für 12 Hülfsarbeiter bei Einwohnermeldeämtern je 1 300 ℳ und für 5 ständige Kanzleihülfsarbeiter je 1 350 ℳ jährlich.		
	7.	Zur Remunerirung der kommissarischen Polizeidirektoren und der Badepolizeikommissarien	7 512	—
	8.	Zu Stellenzulagen für Büreaubeamte I. Klasse in Charlottenburg bis zu 400 ℳ, im Ganzen 600 ℳ; für Polizeiinspektoren bis zu 400 ℳ, im Ganzen 3 000 ℳ; für Schutzmannswachtmeister und Schutzmänner bis zu 200 ℳ, im Ganzen 31 950 ℳ; und für einen Polizeiboten in Frankfurt a. M. mit 150 ℳ; ferner zu Lokalzulagen für die Polizeibeamten in Frankfurt a. M. und Bockenheim jährlich mit 2 700 ℳ, für den Polizeipräsidenten, mit je 1 140 ℳ für 3 Polizeiräthe, mit 1 020 ℳ für 1 Polizeiassessor, mit je 675 ℳ für 12 Polizeisekretäre, mit je 450 ℳ für 8 Büreauassistenten, mit je 375 ℳ für 4 Kanzlisten, mit 1 800 ℳ für 1 Polizeiinspektor, mit je 675 ℳ für 17 Polizeikommissarien, mit je 120 ℳ für 151 Schutzmänner und mit 195 ℳ und 45 ℳ für 2 Polizeiboten	87 675	19 860
		(Die Lokalzulagen für Kanzlisten, Schutzmänner und Boten, künftig wegfallend, mit 19 860 ℳ.)		
		Summa Tit. 6 bis 8	280 147	19 860
		Sächliche Ausgaben.		
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, sowie Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.); außerdem zu Lasten und Abgaben, sowie Kosten hauswirthschaftlicher Art für Dienstgebäude	321 599	—
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(92)		Uebertrag	321 599	—
	10.	Zur baulichen Unterhaltung der Polizeidienstgebäude	42 726	—
	11.	Zu vermischten Ausgaben, Dienstaufwandsentschädigungen, Miethen und Miethsentschädigungen, Kosten der Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaften, Fuhr- und Transportkosten, zur Unterhaltung der Polizeigefangenen, für die ärztliche Untersuchung der Gefangenen und der Prostituirten	580 897,28	1 911
		Summa Tit. 9 bis 11	945 222,28	1 911
		Sonstige Ausgaben.		
	11a.	Zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Kosten des Nachtwachtwesens (§ 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 — Gesetz-Samml. S. 87) Der Minister des Innern ist ermächtigt, innerhalb der durch die vorstehend ausgeworfene Summe bezeichneten Grenze neue Stellen der unter Tit. 3 dieses Kapitels aufgeführten Beamtenklassen mit den dort ausgeworfenen Gehaltssätzen in Zugang bringen zu lassen und unter Verwendung der Mindestgehälter definitiv zu besetzen. Der Fonds unter diesem Titel überträgt sich mit dem gleichen Fonds unter Kap. 91 Tit. 16.	1 300 000	—
	12.	Zur Remunerirung der Polizeiverwalter und Boten in einzelnen ländlichen Distrikten, in denen der Staat die Polizei handhabt, und zu Remunerationen für die Besorgung der Paß- und Fremdenpolizei in einzelnen Kreisen	8 569	—
	13.	An Zuschüssen zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben der Polizeiverwaltung in den Städten Erfurt, Rinteln, Frankenau und Wetzlar	6 949,33	—
		Summa Tit. 11a bis 13	1 315 518,33	—
		Summa Kap. 92	6 962 432,33	22 226,72
93.		**Polizeidistriktskommissarien in der Provinz Posen.**		
		Besoldungen.		
	1.	143 Polizeidistriktskommissarien mit (2 400 ℳ. bis 4 500 ℳ.)	493 350	—
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	30 264	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	2 400	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Sonstige Ausgaben.		
	4.	Zu Versetzungs- und Vertretungskosten, sowie zur Beschaffung von Büreauutensilien, zu Büreau- und Pferdegeldreaversen, zu Büreaukostenzuschüssen	256 122	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Summa Kap. 93	782 136	—
94.		**Landgendarmerie.**		
		Besoldungen.		
	1.	12 Brigadiers mit je 6 000 ℳ., 2 Adjutanten und 49 Distriktsoffiziere mit 3 000 ℳ. bis 5 100 ℳ., im Durchschnitt 4 050 ℳ., und zwar: a) 17 Stellen mit je 5 100 ℳ. mit der Charge eines Majors, b) 17 Stellen mit je 4 050 ℳ. mit der Charge eines Hauptmanns I. Klasse, c) 17 Stellen mit je 3 000 ℳ. mit der Charge eines Hauptmanns II. Klasse	278 550	—
	2.	1 Zahlmeister mit 3 000 ℳ.; 1 Registrator beim Korpsstabe mit 2 850 ℳ.; 5 Korpsstabs-, 30 Brigadeschreiber und 1 Schreiber bei einem Offizier-		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

№ 28. Ministerium des Innern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(94.)		Uebertrag	278 550	—
	(2.)	distrikt mit je 1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ., im Durchschnitt 1 300 ℳ.; 347 berittene Oberwachtmeister mit je 1 650 ℳ. bis 1 950 ℳ., im Durchschnitt 1 800 ℳ., einschließlich 150 ℳ. Remontegeld; 2 Oberwachtmeister zu Fuß mit je 1 500 ℳ. bis 1 800 ℳ., im Durchschnitt 1 650 ℳ.; 1 811 berittene Gendarmen mit je 1 250 ℳ. bis 1 650 ℳ., im Durchschnitt 1 450 ℳ., einschließlich 150 ℳ. Remontegeld; 2 428 Fußgendarmen mit je 1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ., im Durchschnitt 1 300 ℳ.; 5 Fußgendarmen mit 1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ., im Durchschnitt 1 300 ℳ., welche unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten von Privatpersonen und Korporationen angestellt und für welche die Besoldungen mit zusammen 6 500 ℳ. unter Kap. 31 Tit. 5 in Einnahme nachgewiesen sind; ferner 10 berittene Oberwachtmeister mit je 1 650 ℳ. bis 1 950 ℳ., im Durchschnitt 1 800 ℳ., einschließlich 150 ℳ. Remontegeld; 21 berittene Gendarmen mit je 1 250 ℳ. bis 1 650 ℳ., im Durchschnitt 1 450 ℳ., einschließlich 150 ℳ. Remontegeld, und 164 Fußgendarmen mit je 1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ., im Durchschnitt 1 300 ℳ., welche auf Kosten des Deutschen Reichs eingestellt sind. Die Besoldungen dieser Mannschaften mit zusammen 261 650 ℳ. sind unter Kap. 31 Tit. 5 in Einnahme nachgewiesen	6 731 050	—
		(Der Zahlmeister und der als Kapitänl'armes fungirende unberittene Gendarm beim Korpsstabe, sowie 2 Gendarmen im Kreise Herzogthum Lauenburg, 5 Gendarmen im Kreise Memel, 2 Gendarmen im Kreise Ortelsburg, 3 Gendarmen im Kreise Beuthen, 2 Gendarmen im Kreise Kattowitz, 5 Gendarmen im Kreise Strasburg in Westpreußen, 2 Gendarmen im Kreise Lyck, 2 Gendarmen im Kreise Tilsit, 2 Gendarmen im Kreise Stallupönen, 2 Gendarmen im Kreise Wreschen, je 1 Gendarm in den Kreisen Goldap, Strelno, Pleß, Heydekrug und Thorn, sowie auf Borkum und auf Norderney, und 42 auf Kosten des Deutschen Reichs fungirende Gendarmen haben Dienstwohnung; 2 Gendarmen haben freie Wohnung.)		
		Summa Tit. 1 und 2	7 009 600	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	416 220	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Sächliche Ausgaben.		
	4.	An Fouragekosten, 2 327 Rationen je 520 ℳ.	1 210 040	—
		Den Gendarmerieoffizieren ist für wirklich vorhandene Dienstpferde, an Stelle der Naturallieferung, der etatsmäßige Betrag pro Ration zur Selbstbeschaffung der Rationen voll zu zahlen. Dagegen ist für nicht vorhandene Pferde der Geldwerth einer Ration nach dem Marktpreise und, wenn derselbe den Betrag von monatlich 28 ℳ. für die Ration übersteigt, nur dieser Betrag zu zahlen.		
	5.	An Montirungs-, Leder- und Reitzeuggeldern, je 169,99 ℳ. für den berittenen Oberwachtmeister, je 169 ℳ. für den berittenen Gendarmen, je 111 ℳ. für den nicht ausschließlich im Büreaudienst beschäftigten unberittenen Oberwachtmeister und Gendarmen und je 110,26 ℳ. für den im Büreaudienst beschäftigten unberittenen Oberwachtmeister und Gendarmen; zu den Verwaltungskosten der Oekonomiekommission, sowie zur Beschaffung und Kompletirung der Waffen	720 727,30	—
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	6.	Zu Schreibmaterialien und Büreaubedürfnissen, sowie zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen der Offiziere und der auf Rechnung des Deutschen Reichs fungirenden Mannschaften ..	75 274	—
		Summa Tit. 4 bis 6	2 006 041,30	—
		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Zu Funktionszulagen und Reisekostenzuschüssen, zu Lokalzulagen, zu Dienstaufwandsentschädigungen für Oberwachtmeister je 240 ℳ. und für Gendarmen je 180 ℳ., sowie zu Remunerationen für die Be-		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94 Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(94.)	(7.)	arbeitung der Justizgeschäfte der Landgendarmerie; ferner zu Stellenzulagen für Oberwachtmeister und Gendarmen bis zu 200 ℳ, und für 2 Gendarmen auf Helgoland bis zu je 300 ℳ, im Ganzen 63 750 ℳ	1 003 082	600
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen einschließlich 1 241,25 ℳ, welche unter Kap. 31 Tit. 5 in Einnahme gestellt sind	47 077,46	—
	9.	Zu Verpflegungskosten, Gerichtskosten, zum Ersatze der im Dienste verlorenen oder beschädigten Pferde, zur Erstattung derjenigen Kosten, welche den Oberwachtmeistern und Gendarmen durch die Ueberschreitung von Wasserläufen aus Anlaß der Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke erwachsen, und zu sonstigen vermischten Ausgaben, mit Einschluß des Zuschusses zu den Kosten des Gendarmerielazarethes in der Stadt Hannover und der Kosten für die bauliche Unterhaltung von Gendarmeriedienstetablissements	123 058,10	—
		Summa Tit. 7 bis 9	1 173 217,56	600
		Summa Kap. 94	10 605 078,86	600
95.		**Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.**		
	1.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	120 000	—
	2.	Für das Centralpolizeiblatt	11 745	—
	3.	Zur vorübergehenden Verstärkung des Personals für den Polizeibüreau- und den Polizeiexekutivdienst, zu Stellvertretungskosten, sowie zur Vergütung besonderer Leistungen im polizeilichen Interesse	87 755	—
	4.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	347 134	—
	5.	Zu Prämien für die Ermittelung von Verbrechern und zu sonstigen sächlichen Ausgaben im Interesse der Polizei	518 725	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Königliche Polizeibeamte	115 000	—
	7.	Zu Zuschüssen an die Kommunalverbände zu den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 134)	754 000	—
		Summa Kap. 95	1 954 359	—
96.		**Strafanstaltsverwaltung.**		
		Für die Strafanstalten zu Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugard, Rawitsch, Cronthal, Fordon, Breslau (mit Filiale), Brieg, Striegau, Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor, Groß-Strehlitz, Lichtenburg, Halle, Delitzsch, Rendsburg, Lüneburg, Celle, Lingen, Münster, Hamm, Wehlheiden, Cassel, Herford, Ziegenhain, Diez, Werden, Cöln (mit Filiale), Siegburg, Trier; für das Hülfsgefängniß in Wohlau; für das Centralgefängniß in Cottbus; für das Bezirksgefängniß in Hameln; für das Filialgefängniß in Münster; für die Arrest- und Korrektionshäuser in Coblenz, Simmern, Düsseldorf, Cleve, Elberfeld, Bonn, Saarbrücken, Aachen, Kempen; für das Zellengefängniß in Düsseldorf; für die Erziehungs- und Besserungsanstalten in Steinfeld (Reg. Bez. Aachen), St. Martin bei Boppard, Wabern und Conradshammer bei Oliva, für das Transportgefängniß in Gersfeld (Reg. Bez. Cassel); für die vom Staate übernommenen Kantongefängnisse in der Rheinprovinz und für die Mitbenutzung von Kantongefängnissen der Gemeinden in jener Provinz.		
		Besoldungen.		
	1.	38 Direktoren mit (3 600 ℳ bis 4 800 ℳ) 159 600 ℳ; 130 Inspektoren mit (2 100 ℳ bis 3 300 ℳ) 349 200 ℳ; für 13 Inspektoren, welche an kleineren Anstalten zugleich das Amt des Vorstehers verwalten, je 300 ℳ Funktionszulage; 61 Sekretäre mit (1 800 ℳ bis 2 100 ℳ) 118 650 ℳ; Zulagen für 16 Sekretäre, welche zugleich als Rendanten fungiren, von je 150 ℳ; 55 Geistliche mit 2 400 ℳ bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 000 ℳ; 53 Lehrer mit (1 500 ℳ bis 2 100 ℳ) 95 400 ℳ; 1 Direktor mit 3 000 ℳ; 2 Lehrer mit 1 950 ℳ und 1 650 ℳ, darunter je 150 ℳ künftig wegfallend; 1 Lehrerin mit 500 ℳ bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu St. Martin bei Boppard; 1 Direktor mit 3 600 ℳ, 1 Inspektor mit 2 400 ℳ,		

Digitized by Google

№ 28. Ministerium des Innern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(96.)	(1.)	1 Sekretär und Rendant mit 1 800 ℳ, 1 Geistlicher mit 2 500 ℳ, 4 Lehrer mit resp. 1 800 ℳ, 1 650 ℳ, 1 500 ℳ und 1 350 ℳ, 1 Lehrerin mit 600 ℳ bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Steinfeld (Reg. Bez. Aachen); 1 Verwalter bei dem Arresthause in Simmern 1 800 ℳ; 1 Direktor mit 3 600 ℳ, 1 Sekretär und Rendant mit 1 950 ℳ, einschließlich 150 ℳ Rendantenzulage, 3 Lehrer mit resp. 1 800 ℳ, 1 650 ℳ und 1 500 ℳ bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wabern; 1 Direktor mit 3 000 ℳ, 1 Oekonomieverwalter mit 1 800 ℳ, 2 Lehrer mit 1 500 ℳ und 1 200 ℳ bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Conradshammer bei Osiva	938 250	300
		(Die Direktoren erhalten freie Wohnung; die Inspektoren und die Geistlichen freie Wohnung oder Miethsentschädigung nach den unter Tit. 5 bemerkten Sätzen; die Lehrer bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Steinfeld, 1 Lehrer bei der gleichen Anstalt in St. Martin bei Boppard, 1 Sekretär und Rendant, sowie 3 Lehrer bei der gleichen Anstalt in Wabern; der Direktor, der Oekonomieverwalter, sowie 2 Lehrer bei der gleichen Anstalt in Conradshammer und der Arresthausverwalter in Simmern freie Wohnung. Die beiden Lehrerinnen an den Erziehungs- und Besserungsanstalten zu St. Martin bei Boppard und zu Steinfeld haben freie Wohnung, Beköstigung, Heizung und Beleuchtung. Zur Zeit haben 42 Direktoren, 73 Inspektoren und Anstaltsvorsteher, sowie 19 Geistliche freie Wohnung; 12 Sekretäre — mit Einschluß des Oekonomieverwalters in Conradshammer — 16 Lehrer und 2 Lehrerinnen haben Dienstwohnung.)		
	2.	44 Hausväter bei den Strafanstalten, 1 Hausvater bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern, 1 Verwalter bei dem Gefängniß zu Kempen, 18 Maschinenwärter mit (1 200 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 94 850 ℳ.; 51 Oberaufseher, 50 Werkmeister mit (1 200 ℳ. bis 1 600 ℳ.) 141 800 ℳ.; 1 237 Aufseher bei den Strafanstalten, 1 Aufseher bei dem Gefängniß zu Kempen, 4 Aufseher bei dem Polizeigefängniß zu Cöln, 7 Führer bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern, 3 Führer bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Conradshammer; 17 Oberaufseherinnen und Hausmütter mit (900 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 1 503 930 ℳ.; 179 Aufseherinnen bei den Strafanstalten, 1 Aufseherin bei dem Polizeigefängniß zu Cöln mit (700 ℳ. bis 900 ℳ.) 146 125 ℳ., einschließlich 215 ℳ. künftig wegfallend; 1 Aufseher mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 1 260 ℳ.; 3 Aufseher mit beziehungsweise 650 ℳ., 600 ℳ. und 550 ℳ.; 1 Aufseherin (Haushälterin) mit 450 ℳ. bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in St. Martin bei Boppard; 1 Hausmutter mit 900 ℳ., 1 Oberaufseher mit 800 ℳ., 12 Führer, Aufseher und Pförtner mit je 720 ℳ. und 1 Hausknecht mit 600 ℳ. bei der gleichen Anstalt in Steinfeld	1 901 155	215
		(Die Strafanstaltsunterbeamten erhalten außerdem freie Wohnung oder Miethsentschädigung nach den unter Tit. 5 bemerkten Sätzen, die Unterbeamten bei dem Polizeigefängniß zu Cöln den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß. 3 Aufseher und 1 Aufseherin bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in St. Martin bei Boppard, sowie die voraufgeführten Beamten bei der gleichen Anstalt in Steinfeld haben freie Wohnung, Beköstigung, Heizung und Beleuchtung. Der Hausvater und 4 Führer bei der gleichen Anstalt in Wabern, die Führer bei der Erziehungsanstalt zu Conradshammer, sowie der Verwalter bei dem Gefängniß in Kempen haben freie Wohnung. Zur Zeit haben 513 Unterbeamte freie Wohnung.)		
		Summa Tit. 1 und 2	2 839 405	515
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Strafanstaltsbeamten..	34 932	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten, Geistlichen, Lehrern, Aerzten, sowie zu Stellvertretungskosten ..... Aus diesem Fonds werden 11 ständige Büreauhülfsarbeiter remunerirt.	284 291,94	2 981,21
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(96.)		Uebertrag	284 291,94	2 981,21
	5.	An Funktionszuschlägen für die Beamten der Strafanstalt zu Berlin (Moabit), und zwar: für den Direktor 600 ℳ, für Oberbeamte je 300 ℳ und für 23 Unterbeamte je 150 ℳ (für letztere künftig wegfallend); ingleichen für die Direktoren der Gefangen- und Strafanstalten zu Breslau und Cöln, welche abgesondert belegene Gefängnisse mit verwalten, je 600 ℳ; ferner an Miethsentschädigungen nach folgenden Sätzen:		
		für für für Servisklasse: Inspektoren: Geistliche: Unterbeamte: Berlin ..... 600 ℳ, 900 ℳ, 270 ℳ, I. ..... 510 „ 660 „ 210 „ II. ..... 450 „ 540 „ 180 „ III. ..... 360 „ 480 „ 150 „ IV. ..... 300 „ 420 „ 120 „ V. ..... 225 „ 360 „ 90 „ sowie zu Stellenzulagen für Oberaufseher und Aufseher bis zu 200 ℳ, für Aufseherinnen bis zu 150 ℳ, im Ganzen 48 430 ℳ	288 190	6 450
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	43 000	—
		Summa Tit. 4 bis 6	615 481,94	9 431,21
		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heften der Akten), sowie zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.	75 967	—
	8.	Zur Unterhaltung der Oekonomie und für häusliche Bedürfnisse	4 827 708	—
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	379 745	—
	10.	Zu Transport- und Einlieferungskosten, zu Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Gottesdienste und Schulunterrichte, sowie zu sonstigen Ausgaben	282 823,30	—
	11.	Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern zu unvorhergesehenen Ausgaben	17 000	—
		Summa Tit. 7 bis 11	5 583 243,30	—
		Summa Kap. 96	9 073 062,24	9 946,21
97.		**Für Wohlthätigkeitszwecke.**		
	1.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806/15	2 000	—
	2.	Zu Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen	114 814	—
	3.	fällt aus.		
	4.	Zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militärpersonen und deren Familien	10 557	—
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	5.	An feststehenden Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten ..	129 397,55	67,59
	6.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Beamtenwittwen und -Waisen, sowie zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte aus dem Ressort des Ministeriums des Innern	350 000	—
	7.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im Allgemeinen (Stiftspensionsfonds)	214 242	—
		Die bei den Fonds unter Tit. 6 und 7 am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	8.	Zur Unterstützung ehemaliger Beamten aus dem Ressort der Verwaltung des Innern in der Provinz Hannover, namentlich der vormaligen Aemter, hauptsächlich aber zur Unterstützung der Angehörigen und Hinterbliebenen solcher Beamten	4 904	4 904
		Dieser Fonds kommt nach Maßgabe der heimfallenden Unterstützungen allmählich in Wegfall.		
		Seite	825 914,55	4 971,59

Digitized by Google

№ 28. Ministerium des Innern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(97.)		Uebertrag	825 914,55	4 971,59
	9.	Dispositionsfonds für Stiftszwecke (Stifterfonds) ..... Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	16 236	—
		Summa Kap. 97	842 150,55	4 971,59
98.		**Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.**		
	1.	Feststehende, auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben, zu Prämien für Schützengilden und Schützenkönige und zu verschiedenen Zwecken..	49 488,59	11 010,37
	2.	Sonstige feststehende, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken, mit Einschluß der nicht obligatorischen Prämien für Schützengilden und Schützenkönige	22 813,63	—
	3.	Zu Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	2 235	—
	4.	Zu Prämien und zu sonstigen verschiedenen Ausgaben, insbesondere auch zu Rechnungsvergütungen	12 824,70	—
	5.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	25 500	—
		Summa Kap. 98	112 861,92	11 010,37
		Wiederholung.		
83.		Für das Ministerium	645 901	—
84.		Für das statistische Büreau	408 350	—
85.		Für das Oberverwaltungsgericht	546 070	1 500
86.		Fällt aus.		
87.		Für die Standesämter	346 110	—
88.		Für die Amtsblattsverwaltung	262 225	—
89.		Fällt aus.		
90.		Für die landräthlichen Behörden und Aemter	7 774 160,10	39 109,10
91.		Für die Polizeiverwaltung in der Stadt Berlin	11 852 104	29 200
92.		Für die Polizeiverwaltung in den Provinzen	6 962 432,33	22 226,72
93.		Für die Polizeidistriktskommissarien in der Provinz Posen.....	782 136	—
94.		Für die Landgendarmerie	10 605 078,86	600
95.		Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	1 954 359	—
96.		Für die Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten	9 073 062,24	9 946,21
97.		Für Wohlthätigkeitszwecke	842 150,55	4 971,59
98.		Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	112 861,92	11 010,37
		Summa Abschnitt A. Dauernde Ausgaben	52 167 001	118 563,99
9.		**Abschnitt B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
		Für das statistische Büreau.		
	1.	Zur Bestreitung der im Etatsjahre 1893/94 entstehenden Kosten für Verarbeitung der Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 und für Aufstellung eines neuen Viehstandslexikons ..... Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	96 000	—
	2.	Zur Bestreitung der im Etatsjahre 1893/94 entstehenden Kosten für die Verarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse der in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober 1893 vorzunehmenden statistischen Ermittelungen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1893 ..... Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	25 440	—
		Summa Tit. 1 und 2	121 440	—
		Für die landräthlichen Behörden und Aemter.		
	3.	Zu Unterstützungen für die früheren kommissarischen Amtmänner, Hardesvögte und Kirchspielvögte, welche bei der Einführung der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, beziehungsweise		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(9.)	(3.)	der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 disponibel geworden sind und inzwischen nicht anderweit dienstliche Verwendung gefunden haben	4 000	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Für die Polizeiverwaltung.		
	4.	Zu baulichen Herstellungen auf dem Dienstgrundstücke des Grenzkommissariats in Eydtkuhnen	3 080	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Für die Landgendarmerie.		
	5.	Zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das Korpskommando und die Oekonomiekommission der Landgendarmerie in Berlin, erste Rate	150 000	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
		Für die Strafanstaltsverwaltung.		
	6.	Für den Neubau eines Arresthauses zu Düsseldorf, fünfte und letzte Rate	213 265	—
	7.	Zur Errichtung von Dienstwohnungen für Beamte des Arresthauses zu Elberfeld, zweite und letzte Rate	145 370	—
	8.	Zur Erneuerung der Warmwasserheizungs- und Lüftungsanlage im Zellenflügel A der Strafanstalt Moabit und zum Ausbau des Kellergeschosses dieses Flügels zu Haftzwecken	27 900	—
	9.	Zur Erbauung eines Gefängnisses in Wohlau, zweite Rate	150 000	—
	10.	Zur Erbauung einer Strafanstalt zu Siegburg, erste Rate	150 000	—
		Summa Tit. 6 bis 10	686 535	—
		Wiederholung.		
	1./2.	Für das statistische Büreau	121 440	—
	3.	Für die landräthlichen Behörden und Aemter	4 000	—
	4.	Für die Polizeiverwaltung	3 080	—
	5.	Für die Landgendarmerie	150 000	—
	6./10.	Für die Strafanstaltsverwaltung	686 535	—
		Summa Abschnitt B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	965 055	—
		Dazu: Summa Abschnitt A. Dauernde Ausgaben	52 167 001	118 563,99
		Hauptsumma der Ausgaben	53 132 056	118 563,99

№ 29.

Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung

einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
32.	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Generalkommissionen	701 100	—
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Generalkosten der Auseinandersetzungsbehörden	57 780	—
	3.	Einnahmen bei den landwirthschaftlichen Lehranstalten	131 025	—
	4.	Einnahmen bei den thierärztlichen Hochschulen und bei der Veterinärverwaltung	168 650	—
	5.	Rückzahlungen und Zinsen von den aus den früheren Meliorationsfonds gewährten Darlehnen	295 170	—
	6.	Einnahmen bei der Deichverwaltung	10 029	—
	7.	Sonstige Einnahmen	45 150	—
		Summa der Einnahmen	1 408 904	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.		
99.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister ... (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000	—
	2.	1 Unterstaatssekretär oder 1 Direktor mit 15 000 ℳ; 2 Direktoren mit je 15 000 ℳ; 1 Oberlandstallmeister mit 15 000 ℳ; 20 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ; 1 Regierungs- und Forstrath für das Forsteinrichtungswesen mit 6 000 ℳ; 1 ständiger Hülfsarbeiter für die Vermessungsangelegenheiten mit 6 600 ℳ; 1 Regierungs- und Baurath als ständiger bautechnischer Hülfsarbeiter mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ, und 1 forsttechnischer Hülfsarbeiter mit 5 100 ℳ ... (3 Beamte der Domänen- und Forstverwaltung haben Dienstwohnung. Der Regierungs- und Baurath rangirt mit den ihm gleichstehenden Beamten der allgemeinen Bauverwaltung und es übertrügt sich demgemäß seine Besoldung mit den Besoldungen der Regierungs- und Bauräthe im Kap. 65 Tit. 1 des Etats der Bauverwaltung.)	256 800	—
	3.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 6 600 ℳ, 48 Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren und Beamte des Forsteinrichtungsbüreaus, 1 Kanzleidirektor und 1 bautechnischer Revisor mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 208 800 ℳ ... (Der Vorsteher des Centralbüreaus hat Dienstwohnung.)	215 400	—
	4.	23 Kanzleisekretäre mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ) ...	61 400	—
	5.	1 Botenmeister, 4 Portiers, 16 Kanzleidiener und 1 Hausdiener mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) ... (6 Unterbeamte haben Dienstwohnung; 5 derselben dürfen gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung das Feuerungsmaterial, der als Kastellan fungirende Beamte auch das Beleuchtungsmaterial, für ihren eigenen Bedarf aus den Vorräthen des Ministeriums, sowie das Wasser aus der fiskalischen Leitung entnehmen.)	33 180	—
		Summa Tit. 1 bis 5	602 780	—
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten ...	91 140	—
		Summa Tit. 6 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich einer Stellenzulage von 150 ℳ für den Botenmeister ...	62 800	—
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamte ...	6 500	—
		Summa Tit. 7 und 8	69 300	—
		Sächliche Ausgaben.		
	9.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, Portokosten u. s. w.); ferner zu Prozeßkosten und Mandatariengebühren und zu vermischten Ausgaben; zur Bestreitung der Abgaben und Lasten und derjenigen Ausgaben für die Dienstgebäude und Gärten, welche nicht aus Tit. 11 zu berichtigen sind ...	77 400	—
	10.	Zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten ...	62 000	—
	11.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und Gärten, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventariums in der Dienstwohnung des Ministers	16 700	—
		Summa Tit. 9 bis 11	156 100	—
		Summa Kap. 99	919 320	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
100.		**Oberlandeskulturgericht.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident mit 11 400 ℳ; 10 Räthe mit 6 000 ℳ. bis 7 800 ℳ, im Durchschnitt 6 900 ℳ, in Abstufungen von 300 ℳ.	80 400	—
	2.	2 Sekretäre mit (3 600 ℳ. bis 4 200 ℳ.) 7 800 ℳ.; 3 Kanzlisten mit (1 800 ℳ. bis 2 800 ℳ.) 6 900 ℳ. (Ein Büreaubeamter hat Dienstwohnung.)	14 700	—
	3.	2 Boten mit (1 100 ℳ. bis 1 500 ℳ.) (Einer der Boten hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	2 710	—
		Summa Tit. 1 bis 3	97 810	—
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	15 600	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in Rathsgeschäften	14 000	—
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste	3 000	—
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamte (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 101 Tit. 11.)	600	—
		Summa Tit. 5 bis 7	17 600	—
		Sächliche Ausgaben.		
	8.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, Portoausgaben u. s. w.), zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten, zur Herausgabe einer Zeitschrift und zu sonstigen vermischten Ausgaben. Summa Tit. 8 für sich.	7 405	—
		Summa Kap. 100	138 415	—
101.		**Generalkommissionen.**		
		Besoldungen.		
	1.	8 Präsidenten der Generalkommissionen mit je 9 300 ℳ.; 62 Räthe mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ., in Abstufungen von 300 ℳ.; außerdem für 8 Ober-Regierungsräthe je 900 ℳ. Zulage für Vertretung des Präsidenten	397 800	—
	2.	60 Generalkommissionssekretäre mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 171 000 ℳ.; 46 Generalkommissions-Büreauassistenten mit (1 800 ℳ. bis 1 950 ℳ.) 85 050 ℳ.; 152 Spezialkommissionssekretäre mit (1 500 ℳ. bis 2 250 ℳ.) 269 250 ℳ.; 56 Generalkommissionskanzlisten mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 117 075 ℳ.	642 375	—
	2a.	9 Vermessungsinspektoren mit 3 600 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 4 800 ℳ.	43 200	—
	3.	22 Boten mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) (12 Boten haben Dienstwohnung; 11 Boten sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	28 120	—
	4.	89 Spezial- (Oekonomie-) Kommissare mit 2 400 ℳ. bis 4 500 ℳ., im Durchschnitt 3 450 ℳ. (Innerhalb der in den Tit. 4 und 6 festgestellten Gesammtbeträge dürfen im Falle des Bedürfnisses Assessoren aus vakanten Gehältern von Oekonomiekommissaren oder technische Kommissare aus den für vakante Assessorenstellen vorhandenen Fonds remunerirt werden.)	307 050	—
	5.	410 Vermessungsbeamte mit (2 400 ℳ. bis 3 900 ℳ.) 1 246 500 ℳ.; 68 Zeichner bezw. Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 132 150 ℳ.	1 378 650	—
		Seite	2 797 195	—

Digitized by Google

№ 29. Landwirthschaftliche Verwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(101.)		Uebertrag	2 797 195	—
	6.	40 Spezialkommissare aus der Klasse der Regierungsräthe und Assessoren mit fixirten Remunerationen von 2 400 ℳ. bis 4 200 ℳ, im Durchschnitt 3 300 ℳ. ..... (Siehe die Bemerkung zu Tit. 4.)	132 000	—
		Summa Tit. 1 bis 6	2 929 195	—
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	389 510	—
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Zur Remunerirung von außeretatsmäßigen Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Kollegien	32 220	—
	9.	Zur Remunerirung von nicht dauernd beschäftigten Spezialkommissaren, von Assessoren und Landwirthen ꝛc., welche sich für die Funktionen eines Spezialkommissars vorbereiten, von Vermessungsbeamten — auch denjenigen, welche vorübergehend bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf zur praktischen Ausbildung der studirenden Geodäten für den Dienst der Generalkommissionen beschäftigt werden —, von Hülfszeichnern bezw. Meliorationstechnikern und Wiesenbaumeistern, sowie von Sachverständigen, ferner 1 600 ℳ. zu (künftig wegfallenden) persönlichen Zulagen für einzelne Vermessungsbeamte.....	353 760	1 600
	10.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste und zu Kopialien, einschließlich 3 600 ℳ. zu Stellenzulagen für Spezialkommissionsbeamte, welche als Dolmetscher fungiren, und 1 950 ℳ. zu Stellenzulagen von je 300 ℳ. und je 150 ℳ. für je 4 Kanzleivorsteher und von 150 ℳ. für einen Boten; zu Remunerationen für die mit der unmittelbaren Einziehung der Auseinandersetzungskosten beauftragten Rentmeister und Vollziehungsbeamten; zu Stellvertretungskosten für erkrankte Unterbeamte und zu sonstigen Entschädigungen	315 993	—
	11.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, einschließlich für Kommissare und Vermessungsbeamte, Zeichner bezw. Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister..... (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 100 Tit. 7.)	47 300	—
		Summa Tit. 8 bis 11	749 273	1 600
		Sächliche Ausgaben.		
	12.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, Portokosten ꝛc.) der Generalkommissionen und zu Rechnengehülfen-, Schreib- und Botengebühren, Packträgerlohn und Emballagekosten der Spezialkommissare und Vermessungsbeamten, welche eine fixirte Büreau- bezw. Amtskostententschädigung nicht beziehen, und der Sachverständigen, sowie zu sonstigen im Interesse der Geschäfte erforderlichen baaren Auslagen und Nebenkosten.....	250 800	—
	12a.	Zu fixirten Büreaukostententschädigungen der Spezialkommissare ..... (Den Spezialkommissaren kann an Stelle der ihnen nach den §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen — Gesetz-Samml. S. 395 — zustehenden Rechnengehülfen-, Schreib- und Botengebühren, Packträgerlöhne, Emballagekosten und sonstigen im Interesse des Geschäfts aufgewendeten baaren Auslagen eine Büreaukostententschädigung von jährlich 2 800 ℳ. im Durchschnitt, bis zum Höchstbetrage von 5 900 ℳ. gewährt werden.)	358 400	—
	12b.	Zu fixirten Amtskostententschädigungen der Vermessungsbeamten	190 800	—
	12c.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten.....	4 800	—
	13.	Zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten; zu Reisezulagen und Reisekosten der Spezialkommissare und der von ihnen beschäftigten Büreauarbeiter, der Vermessungsbeamten bezw. Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister, der Sachverständigen u. s. w.	855 400	—
		Seite	1 660 200	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(101.)		Uebertrag	1 660 200	—
	13a.	Zu Tagegeldern, Fuhrkosten und zur Erstattung baarer Auslagen der Spezialkommissare, Vermessungsbeamten bezw. Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister, sowie der Sachverständigen in den im Herzogthum Anhalt anhängigen Auseinandersetzungen	3 000	—
	14.	Zu vermischten Ausgaben	20 174	—
		Summa Tit. 12 bis 14	1 683 374	—
		Sonstige Ausgaben.		
	15.	Zur Gewährung von Beihülfen zu den bei den Auseinandersetzungsgeschäften vorkommenden sogenannten Folgeeinrichtungskosten ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	250 000	—
	16.	Zur Disposition der Präsidenten der Generalkommissionen	925	—
		Summa Tit. 15 und 16	250 925	—
		Summa Kap. 101	6 002 277	1 600
102.		**Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke.**		
		Besoldungen.		
	1.	**Landwirthschaftliche Hochschule in Berlin.**		
		15 Lehrer, von denen einer zugleich Kustos des Museums, mit durchschnittlich 6 000 ℳ; 4 Büreau- und Kassenbeamte, darunter 1 Bibliothekar, mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 10 000 ℳ, außerdem 600 ℳ zur Gewährung einer Zulage für den Rendanten; 1 Kastellan, 2 Pförtner und 4 Diener mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 8 900 ℳ ..... (Der Kastellan, die beiden Pförtner und 2 Diener haben Dienstwohnung. Dieselben entnehmen gegen Entschädigung den eigenen Bedarf an Wasser aus der Wasserleitung und an Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Hochschule.)	109 500	—
	2.	Fällt aus.		
	3.	**Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf.**		
		1 Direktor mit 7 500 ℳ, davon 450 ℳ (künftig wegfallend) als persönliche Zulage; 9 Lehrer, mit Einschluß des Versuchsdirigenten, mit 3 300 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 4 650 ℳ; 2 Büreau- und Kassenbeamte mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 4 100 ℳ; 1 Pförtner und 2 Diener mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 3 200 ℳ ..... (Der Direktor, 1 Lehrer und der Pförtner haben Dienstwohnung. Der Direktor hat freie Station für 1 Reitpferd [täglich 8 Pfund Hafer und 6 Pfund Heu und jährlich 225 ℳ als Entschädigung für Wartung, Hufbeschlag und Unterhaltung des Reitzeuges, sowie als Aequivalent für die Abnutzung des Pferdes]. Der Pförtner ist berechtigt, das Feuerungsmaterial für seinen eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen des Instituts zu entnehmen.)	56 650	450
	4.	**Pomologische Institute in Proskau und Geisenheim und Landesbaumschule in Eugern.**		
		2 Direktoren mit 10 800 ℳ, jeder höchstens 6 000 ℳ; 1 Dirigent der Versuchsstation in Geisenheim mit 3 600 ℳ; 1 Lehrer mit 3 400 ℳ, davon 400 ℳ (künftig wegfallend) als persönliche Zulage, und 1 Lehrer mit 2 700 ℳ; 2 Büreau- und Kassenbeamte, 3 Obergärtner und 1 Weinbergsverwalter mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 14 800 ℳ; 1 Garteninspektor mit 1 950 ℳ; 2 Unterbeamte mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 2 360 ℳ ..... (Die beiden Direktoren, der Dirigent der Versuchsstation in Geisenheim, 1 Lehrer, 1 Obergärtner und die beiden Unterbeamten haben Dienstwohnung, 1 Büreaubeamter und 2 Obergärtner haben Dienstwohnung mit Garten. Der Direktor in Proskau bezieht 5 Prozent Tantième von dem Erlöse der im laufenden Betriebe	39 610	400
		Seite	205 760	850

Digitized by Google

№ 29. Landwirthschaftliche Verwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(102.)		Uebertrag	205 760	850
	(4.)	zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse der Anstalt und entrichtet für die Entnahme des in seinem Haushalte erforderlichen Gemüses und für das Recht der Mitbenutzung des Fuhrwerkes der Anstalt jährlich 120 ℳ. Ein Obergärtner in Proskau nimmt, soweit er am Mittagstisch der Zöglinge die Aufsicht führt, gegen Entrichtung des für jeden Zögling zu berechnenden Geldbetrages an der Beköstigung Theil. Der Direktor in Geisenheim darf gegen eine jährliche Entschädigung von 15 ℳ. den Bedarf für seinen Haushalt aus den Erzeugnissen der Anstaltsgärten entnehmen. Der Institutsdiener in Geisenheim ist berechtigt, das Feuerungsmaterial für seinen eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen des Instituts zu entnehmen. Der Garteninspektor in Engers bezieht für die Nichtbenutzung einer ihm zustehenden Dienstwohnung eine Entschädigung von 900 ℳ. aus Fonds der Reichsverwaltung.)		
		Summa Tit. 1 bis 4	205 760	850
	5.	Fällt aus.		
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Lehrer und Beamte	21 228	—
		Summa Tit. 6 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	7.	Antheil des Rektors der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin an den Einschreibegebühren, ferner zur Gewährung einer (künftig wegfallenden) Entschädigung des jetzigen Direktors in Poppelsdorf für den fortgefallenen Honoraranthheil zum Betrage von 250 ℳ., sowie zur Zahlung einer Tantième von 40 Prozent der aufkommenden Gebühren für Untersuchungen auf den Antrag von Privatpersonen an die damit betrauten Techniker der Versuchsstation in Geisenheim und 450 ℳ. zu Stellenzulagen von 300 ℳ. für einen Bürobeamten, sowie von 150 ℳ. für einen Unterbeamten	1 880	250
	8.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten ..... (Hochschule in Berlin. Einem Assistenten am chemischen Laboratorium, sowie dem Maschinenschlosser können verfügbare Räume auf Widerruf als miethsfreie Wohnungen überwiesen, auch dürfen dem Letzteren für seinen eigenen Bedarf die Feuerungsmaterialien aus den Vorräthen und das Wasser aus der Wasserleitung des Instituts gegen Entschädigung überlassen werden. Akademie in Poppelsdorf. Den Laboratoriumsdienern und dem Gartenmeister können verfügbare Räume als miethsfreie Wohnungen überwiesen werden; dieselben sind außerdem berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen Entschädigung aus den Vorräthen des Instituts zu entnehmen. Pomologisches Institut in Proskau. Einem Hülfslehrer dürfen Räume zum Aufenthalt und zum Schlafen, sofern solche verfügbar, und eine Gartenfläche unentgeltlich überlassen werden. Der Laboratoriumsdiener und der Institutsmächter haben freie Wohnung. Die Speisewirthin erhält freie Beköstigung und gegen Zahlung von 60 ℳ. Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Den beiden Gartengehülfen kann, sofern Räume entbehrlich sind, je ein Wohn- und Schlafraum überwiesen, auch darf ihnen gegen Entschädigung Heizung und Beleuchtung aus den Vorräthen der Anstalt gewährt werden. Die Gartengehülfen nehmen, soweit sie am Mittagstisch der Zöglinge die Aufsicht führen, gegen Entrichtung des für jeden Zögling zu berechnenden Geldbetrages an der Beköstigung Theil. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim. Den Gartengehülfen darf, soweit Räume verfügbar sind, freie Wohnung gewährt werden. Denjenigen Gartengehülfen, welchen die Beaufsichtigung der Eleven im Internat übertragen ist, darf in dem letzteren Wohnung und Kost gegen eine jährliche Entschädigung von 220 ℳ. gewährt werden.	78 280	—
		Seite	80 160	250

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(102.)		Uebertrag	80 160	250
	(8.)	Die Institutsärzte in Proskau und Geisenheim sind vertragsmäßig verpflichtet, die Speisewirthin [in Proskau] sowie die Gartengehülfen beider Anstalten und auch deren Familien honorarfrei zu behandeln.)		
	9.	Fällt aus.		
	9a.	Zur Remunerirung der Mitglieder der Oberprüfungskommission und der Prüfungskommissionen für Landmesser und Kulturtechniker, sowie der Prüfungskommissionen für Landwirthschaftslehrer und zu Entschädigungen für die bei diesen Prüfungen thätig gewesenen Beamten, einschließlich 950 ℳ aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren (Zu Remunerationen und Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen und der bei den Prüfungen thätig gewesenen Beamten darf nur die wirkliche Einnahme an Prüfungsgebühren verwendet werden. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände an Prüfungsgebühren können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	2 150	—
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	3 150	—
		Summa Tit. 7 bis 10	85 460	250
		Sächliche Ausgaben.		
	11.	Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen, sowie zu den Kosten des Transports, der Aufstellung und Ordnung der erworbenen Gegenstände und der Betheiligung des Museums der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin an landwirthschaftlichen und sonstigen Ausstellungen ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Auch dürfen bei den chemischen Laboratorien der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf die gegen den Etatsansatz aufkommenden Mehreinnahmen an Praktikantengeldern zu Laboratoriumszwecken verwendet werden.)	64 050	—
	12.	Zu den Kosten der Feuerung und Beleuchtung u. s. w., zu Wirthschafts- und Betriebskosten, einschließlich der Ausgaben für die Bewirthschaftung des Landguts Poppelsdorf, ferner zur Bestreitung der Abgaben und Lasten und derjenigen sonstigen Ausgaben für die Dienstgebäude und Gärten, welche nicht aus Tit. 13 zu decken sind ..... (Dem aus diesem Titel entlohnten Heizer für die Lufthzeizung in den Gebäuden der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin ist eine Wohnung in diesen Gebäuden gegen Miethsvergütung und die Befugniß eingeräumt, gegen Entschädigung die Wasserleitung zu benutzen und das Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf aus den Vorräthen der Hochschule zu entnehmen. Dem Heizer bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf ist ein Zimmer im Akademiegebäude zur unentgeltlichen Benutzung eingeräumt worden. Beim pomologischen Institut in Proskau sind die von dem Haushälter und dem Laboratoriumsdiener benutzten Zimmer im Souterrain als Dienstlokale zu erleuchten und zu erwärmen.)	133 511	—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	24 320	—
		Summa Tit. 11 bis 13	221 881	—
		Sonstige Ausgaben.		
	14.	Zu vermischten Ausgaben, einschließlich zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten	15 118	—
	15.	Zu Beihülfen zur Errichtung und Unterhaltung von landwirthschaftlichen Mittelschulen	322 300	—
	16.	Dispositionsfonds zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	278 000	—
		Summa Tit. 14 bis 16	615 418	—
		Summa Kap. 102	1 149 747	1 100

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
103.		**Thierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen.**		
		A. Thierärztliche Hochschulen.		
		Besoldungen.		
	1.	Thierärztliche Hochschule in Berlin.		
		10 Lehrer mit höchstens 5 100 ℳ, im Durchschnitt 3 450 ℳ; 1 Administrator, 1 Rendant, 1 Registrator und 1 Oekonomieinspektor mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 10 600 ℳ, außerdem 1 200 ℳ Zulage für den Administrator und 600 ℳ zur Gewährung einer Zulage für den Rendanten; 1 Gärtner und 5 Diener mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 6 800 ℳ	53 700	—
		(Der jeweilige Rektor bezieht neben seiner Lehrerbesoldung eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 1 500 ℳ aus Tit. 4 Kap. 103. Mit Ausschluß eines Lehrers und eines Büreaubeamten haben sämmtliche Lehrer und Beamte Dienstwohnung, ein Lehrer mit Garten. Die Diener erhalten freien Dienstanzug. Diejenigen von ihnen, welche das Feuerungsmaterial der Anstalt unter Verschluß oder Aufsicht haben, sind berechtigt, ihren eigenen Bedarf an solchem gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Anstalt zu entnehmen.)		
	2.	Thierärztliche Hochschule in Hannover.		
		1 Direktor mit 6 200 ℳ, davon 800 ℳ (künftig wegfallend) als persönliche Zulage; 6 Lehrer mit höchstens 5 100 ℳ, im Durchschnitt 3 450 ℳ; 2 Kassen- und Verwaltungsbeamte mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 4 800 ℳ; 1 Beschlaglehrer mit 1 200 ℳ; 1 Futtermeister, 2 Diener und 1 Anatomiewärter mit (900 ℳ bis 1 500 ℳ) 4 800 ℳ	37 760	800
		(Der Direktor hat Dienstwohnung mit Garten, der Rendant, der Futtermeister und der Schuldiener haben Dienstwohnung. Der Futtermeister ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Anstalt zu entnehmen.)		
		Summa Tit. 1 und 2	91 460	800
		Zu Tit. 1 und 2. Die Besoldungen der Lehrer beider thierärztlichen Hochschulen im Durchschnittsbetrage von 3 450 ℳ übertragen sich gegenseitig.		
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Lehrer und Beamte	6 624	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten, einschließlich einer Funktionszulage von 1 500 ℳ für den jeweiligen Rektor der thierärztlichen Hochschule in Berlin	19 215	—
		(Thierärztliche Hochschule in Berlin. Den Repetitoren, dem Assistenten des Lehrers der Chemie, dem Apotheker und 6 Ordonnanzeleven kann freie möblirte Wohnung, sowie freie Heizung und Beleuchtung und dem Prosektor eine freie Dienstwohnung eingeräumt werden. Thierärztliche Hochschule in Hannover. Die Repetitoren haben freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Die als Unterassistenten beschäftigten Eleven erhalten freie möblirte Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Der Hundewärter hat freie Wohnung.)		
	5.	Fällt aus.		
	6.	Zur Remunerirung der Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Kandidaten der Thierheilkunde und der Thierärzte, zur Remunerirung der Mitglieder der technischen Deputation für das Veterinärwesen und der Lehrer an den thierärztlichen Hochschulen für die Abgabe technischer Gutachten in Rechtsangelegenheiten; zu Entschädigungen für die dabei thätig gewesenen Beamten und zu den bei den Prüfungen und bei der Erstattung von Gutachten vorkommenden sächlichen Ausgaben	17 130	—
		Seite	36 345	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(103.)		Uebertrag	36 345	—
	(6.)	(Bei diesem Titel kommt nur die wirkliche Einnahme an Gebühren zur Verwendung. Der nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben etwa verbleibende Ueberschuß an Prüfungsgebühren darf zu Beihülfen u. s. w. für nicht beamtete Thierärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene, sowie zur Unterstützung armer Studirender der Thierheilkunde, welche die Prüfungsgebühren zu erlegen außer Stande sind, verwendet werden. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit. 4 bis 6	36 345	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	17 600	—
	8.	Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Abgaben und Lasten, sowie derjenigen Ausgaben für die Dienstgebäude und Gärten, welche nicht aus Tit. 9 zu bestreiten sind ..... (Der Beschlagschmied, sowie 20 männliche und 4 weibliche Dienstboten der thierärztlichen Hochschule in Berlin haben freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, und 3 Stallwärter, sowie eine Wartefrau der thierärztlichen Hochschule in Hannover freie Wohnung.)	119 595	—
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	17 300	—
		Summa Tit. 7 bis 9	154 495	—
		Sonstige Ausgaben.		
	10.	Zu vermischten Ausgaben, einschließlich der Porto- und Frachtgebühren, sowie der Tagegelder, Fuhr- und Versetzungskosten	4 370	—
	11.	Zu Stipendien für wissenschaftliche Assistenten, Thierärzte und Veterinäreleven ..... (Einzelnen Stipendiaten und anderen Studirenden darf freie möblirte Wohnung in den Gebäuden der thierärztlichen Hochschulen nach Maßgabe der verfügbaren Räumlichkeiten gewährt werden.)	10 500	—
		Summa Tit. 10 und 11	14 870	—
		Summa A. Für thierärztliche Hochschulen	303 794	800
		B. Veterinärwesen.		
		Besoldungen.		
	12.	1 Veterinärphysikus für Schleswig, welcher zugleich die Geschäfte eines Kreisthierarztes für drei Kreise wahrnimmt, mit 5 400 ℳ; 34 Departementsthierärzte, davon 1 mit 1 800 ℳ, 1 mit 1 200 ℳ und 32 mit je 900 ℳ; außerdem beziehen 30 von ihnen für die Mitverwaltung von Kreisthierarztstellen je 600 ℳ; 2 Bezirksthierärzte in den Hohenzollernschen Landen, von denen der eine die Funktionen eines Departementsthierarztes wahrnimmt, mit 900 ℳ und 600 ℳ; 406 Kreisthierärzte, davon 4 mit je 1 200 ℳ, 34 mit je 900 ℳ und 368 mit je 600 ℳ; 3 ehemals kurhessische Kreisthierärzte mit 900 ℳ, 750 ℳ und 750 ℳ, im Ganzen 2 400 ℳ (wovon 600 ℳ künftig wegfallend) ..... (Ersparnisse können zu Stellvertretungskosten verwendet werden.)	315 300	600
		Summa Tit. 12 für sich.		
	13.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Veterinärbeamte	3 960	—
		Summa Tit. 13 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	14.	Zur Remuneirung der technischen Deputation für das Veterinärwesen ..	7 500	—
	15.	Zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole, zu persönlichen Zulagen für die Departementsthierärzte		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(103.)		Uebertrag	7 500	—
	(15.)	in Königsberg, Danzig, Posen, Bromberg, Oppeln, Magdeburg und Merseburg (künftig wegfallend), einschließlich 6 600 ℳ. zu Stellenzulagen für Kreisthierärzte in besonders schwer zu besetzenden Stellen	104 600	16 800
		Summa Tit. 14 und 15	112 100	16 800
		Sonstige Ausgaben.		
	16.	Für veterinärpolizeiliche Zwecke, einschließlich 2 883 ℳ. künftig wegfallend Summa Tit. 16 für sich.	150 000	2 883
		Summa B. Veterinärwesen	581 360	20 283
		C. Allgemeine Ausgaben.		
	17.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für aktive Veterinärbeamte, sowie für Lehrer und Beamte an den thierärztlichen Hochschulen	6 000	—
		Summa C für sich.		
		Summa Kap. 103	891 154	21 083
104.		**Förderung der Viehzucht.**		
	1.	Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen	210 000	—
	2.	Dispositionsfonds zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten im Besitz von Vereinen und Privaten, zu Prämien für den Import von Vollblutzuchtpferden und zu anderen dahin gehörigen Zwecken .. (Die Ersparnisse bei Tit. 1 dienen zur Verstärkung des Tit. 2 und dürfen zu diesem Behuf zugleich mit den Beständen dieses Titels zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000	—
	3.	Für Fohlenweiden	3 420	—
	4.	Dispositionsfonds zur Förderung der Zucht anderer landwirthschaftlicher Thiergattungen und zur Förderung des Molkereiwesens ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	310 000	—
		Summa Kap. 104	703 420	—
105.		**Förderung der Fischerei.**		
		Besoldungen.		
	1.	6 Oberfischmeister mit (2 700 ℳ. bis 3 300 ℳ.) 18 000 ℳ.; 37 Fischmeister mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 47 220 ℳ.	65 220	—
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 256	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Zur Remuneritung von Oberfischmeistern im Nebenamte, von Fischerei- und Schonrevieraufsehern, von Aufsehern für die im Interesse der Fischerei errichteten Sturmsignalstationen, von Bootsleuten, Matrosen und sonstigem Dienstpersonal, sowie zu Stellvertretungskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten für die Hin- und Rückreise und 2 400 ℳ. zu Stellenzulagen je bis zu 400 ℳ. für Oberfischmeister und je bis zu 250 ℳ. für Fischmeister	66 510	—
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	2 400	—
		Summa Tit. 3 und 4	68 910	—
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Zu Dienstaufwandsentschädigungen für die Fischereibeamten	35 840	—
	5a.	Zu Reise- und Versetzungskosten und zu Nachtgeldern	10 300	—
		Summa Tit. 5 und 5a	46 140	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(105.)		Sonstige Ausgaben.		
	6.	Zu vermischten Ausgaben, insbesondere zur Unterhaltung der Dienstfahrzeuge der Fischereibeamten, zur Unterhaltung und zum Betriebe der im Interesse der Fischerei errichteten Sturmsignalstationen, sowie zur Unterhaltung der örtlichen Bezeichnung der Schonreviere und Laichstellen	20 819	—
	7.	Für die wissenschaftliche Kommission in Kiel zur Erforschung der deutschen Meere im Interesse der Fischerei. (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	15 000	—
	8.	Zur Hebung der Fischerei überhaupt (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	85 000	—
		Summa Tit. 6 bis 8	120 819	—
		Summa Kap. 105	306 345	—
106.		**Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	4 Regierungs- und Bauräthe mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ.; 13 Meliorationsbauinspektoren mit 3 600 ℳ. bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ.; 1 Düneninspektor mit 3 000 ℳ. (davon 300 ℳ. künftig wegfallend) (Der Düneninspektor hat Dienstwohnung. Der Meliorationsbaubeamte in Berlin bezieht neben seiner Besoldung eine Lokalzulage von 450 ℳ. aus Tit. 4a des Kap. 106.)	78 000	300
	2.	14 Wiesenbaumeister und 1 Moorvogt mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 31 050 ℳ.; 12 Deichvögte mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 15 800 ℳ.; 1 Wehrmeister mit 1 800 ℳ.; 1 Dünenmeister mit einem Einheitsgehalt bis höchstens 1 800 ℳ.; 1 Dünenaufseher mit einem Einheitsgehalt bis höchstens 1 500 ℳ.; 1 Dammmeister mit 216 ℳ.; 2 Wallmeister mit 216 ℳ. und 348 ℳ.; 4 Wasserbauaufseher, davon 2 mit je 300 ℳ. und 2 mit je 360 ℳ. (Der Moorvogt hat freie Dienstwohnung; 4 Deichvögte haben Dienstwohnung mit Garten; 1 Wehrmeister und 1 Wallmeister haben freie Dienstwohnung. 4 Deichvögte beziehen für verfaufte beziehungsweise zu fiskalischen Zwecken abgegebene Werdererträge Anweisegebühren, welche, unabhängig von ihrer wirklichen Höhe, zum Betrage von 135 ℳ., 84 ℳ., 39 ℳ. und 213 ℳ. auf die Besoldung und bei der Pensionirung in Anrechnung kommen. Ferner haben 2 Deichvögte Dienstland und Weideberechtigung gegen Zahlung von 555 ℳ. und 126 ℳ., 2 Wallmeister haben Dienstländereien, der eine mit der Bedingung, die Gebäude vollständig zu unterhalten. Die Erträge der Dienstländereien der beiden Wallmeister kommen mit 292 ℳ. und beziehungsweise 46 ℳ. bei der Pensionirung zur Anrechnung.)	54 050	—
		Summa Tit. 1 und 2	132 050	300
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	18 036	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung der Deichhauptmänner und des sonstigen Deichpersonals, zur Löhnung der Uferwärter, Schleusen- und Entwässerungsaufseher, Schleusen- und Kanalwärter u. s. w. und zu Stellvertretungskosten, ferner 800 ℳ. zu Stellenzulagen je bis zu 250 ℳ. für Deichvögte und den Wehrmeister (Zwei aus diesem Titel remunerirte Kanalwärter haben freie Wohnung nebst Garten und Hofraum.)	33 148,50	—
	4a.	Zur Remunerirung von Regierungsbaumeistern, welche den Meliorationsbaubeamten als ständige Hülfsarbeiter zugeordnet oder in Behinderungsfällen mit der Vertretung derselben betraut werden, sowie von Wiesen-		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

№ 29. Landwirthschaftliche Verwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(106.)		Uebertrag	33 148,50	—
	(4 a.)	baumeistern und zur Gewährung einer Lokalzulage von 450 ℳ für den Meliorationsbaubeamten in Berlin	52 290	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die in Landesmeliorations- und Deichbauangelegenheiten beschäftigten unmittelbaren und mittelbaren Beamten.....	4 500	—
		Summa Tit. 4 und 5	89 938,50	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Zu Reise- und Büreaukostenentschädigungen, einschließlich der Reisekostenzuschüsse der Meliorationsbaubeamten bei Reisen von mindestens 18,75 km Entfernung vom Wohnorte und bei Reisen von geringerer Entfernung, wenn Uebernachtung nöthig war, zum Satze von 6 ℳ für den Tag, ferner zu Tagegeldern, Reise- und Versetzungskosten der Meliorationsbaubeamten und der ihnen beigegebenen technischen Hülfsarbeiter, sowie zu denjenigen Aufwendungen für Büreauhülfe und sonstige Büreaubedürfnisse der unter Tit. 1 aufgeführten Beamten, welche aus den etatsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen der letzteren nicht zu bestreiten sind; zu Tagegeldern für die Deichvögte und Wasserbauaufseher u. s. w., sowie zur Bestreitung der auf den Dienstwohnungen der Deichbeamten und des Düneninspektors auf der Insel Sylt ruhenden Lasten und Abgaben und zu sonstigen vermischten Ausgaben	87 060	—
	7.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstwohnungen der Deichvögte und des Düneninspektors auf der Insel Sylt.....	830	—
		Summa Tit. 6 und 7	87 890	—
		Sonstige Ausgaben.		
	8.	Zur Unterhaltung von Deichen, Dämmen, Ufern und fiskalischen Entwässerungsanlagen, sowie von im Regierungsbezirk Cassel vorhandenen, nicht schiffbaren Flüssen	111 059,50	—
	8 a.	Zur Unterhaltung der Meliorationsanlagen im Gebiete der Elbumfluth bei Magdeburg	20 200	—
	9.	Für das Dünenwesen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein, sowie zur Unterhaltung von Uferschutzwerken (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	147 000	—
	10.	Zu Vorarbeits- und Verwaltungskosten in Landesmeliorations- und Deichbauangelegenheiten und zu Subventionen für Wiesenbautechniker; ferner für das Moorwesen, einschließlich der Remunerationen für zwei bei dem Moorwesen beschäftigte Kulturtechniker und der Beihülfen zur Unterhaltung einer Moorversuchsstation in Bremen ..... (Die Verrechnung von Verwaltungskosten beschränkt sich auf solche Ausgaben staatlicher Verwaltung, welche in einzelnen Meliorations- und Deichbauangelegenheiten durch die Leitung und Beaufsichtigung derselben bei den damit betrauten Staatsbehörden entstehen. An zwei aus diesem Fonds remunerirte Kulturtechniker darf die Pensionsberechtigung nach dem Maßstabe eines Diensteinkommens von 4 000 ℳ bis 5 000 ℳ, zusammen 9 000 ℳ, verliehen werden. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	323 000	—
	11.	Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, sowie zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur überhaupt ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	150 000	—
	12.	Zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulirungen.. (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	500 000	—
		Summa Tit. 8 bis 12	1 251 259,50	—
		Summa Kap. 106	1 579 174	300

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
107.		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1.	Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landkultur im Allgemeinen, soweit für dieselbe nicht bereits in den vorangegangenen Kapiteln des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung Fürsorge getroffen ist ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	310 000	—
	2.	Zur Förderung des Obst- und Weinbaues ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	68 000	—
	3.	Zu landwirthschaftlich-polizeilichen Zwecken	100 000	—
	4.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung und der Centralverwaltung der Domänen und Forsten ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	65 200	—
	5.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten oder Hülfsbeamten zu haben, in der landwirthschaftlichen Verwaltung dauernd beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Wittwen und Waisen solcher Personen	2 000	—
	6.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Altsendtenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	4 700	—
	6 a.	Zu Remunerationen für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung	12 000	—
	7.	Zur Beobachtung der in den Flüssen vorkommenden Wasserstände und zur Messung der hierbei zum Abfluß gelangenden Wassermengen, sowie zur Feststellung des thatsächlichen Verlaufs der Hochwasserwellen in den preußischen Stromgebieten ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	30 000	—
		Summa Kap. 107	591 900	—
		Zusammenstellung der Ausgaben.		
99.		Ministerium	919 320	—
100.		Oberlandeskulturgericht	138 415	—
101.		Generalkommissionen	6 002 277	1 600
102.		Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	1 149 747	1 100
103.		Thierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	891 154	21 083
104.		Förderung der Viehzucht	703 420	—
105.		Förderung der Fischerei	306 345	—
106.		Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	1 579 174	300
107.		Allgemeine Ausgaben	591 900	—
		Summa A. Dauernde Ausgaben	12 281 752	24 083
12.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
	1.	Für den Uferschutz der Wilster Marsch, 12. Rate	22 000	—
	2.	Zur Befestigung der Binnendünen auf der Halbinsel Hela, 10. Rate ..	11 000	—
	3.	Zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft im Eifelgebiete, 10. Rate (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000	—
	4.	Zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in den östlichen Provinzen (Die am Jahresschusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	300 000	—
		Seite	533 000	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(12.)		Uebertrag	533 000	—
	5.	Für die Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfangs auf staatlichen Grundstücken ..... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	250 000	—
	6.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds Kap. 106 Tit. 10 des Ordinariums der landwirthschaftlichen Verwaltung zum Weiterbau des Süd-Nordkanals im linksemsischen Moorgebiete	150 000	—
	7.	Zur Erbauung eines Segelfahrzeuges für die Fischmeisterstelle zu Colbergermünde	11 600	—
	8.	Zum Ankauf eines Dienstgebäudes für den Oberfischmeister in Pillau ..	33 000	—
	9.	Zum Ankauf eines Dienstgebäudes für den Fischmeister in Schwarzort und zur Instandsetzung dieses Gebäudes	7 000	—
	10.	Zur Erweiterung des Dienstgebäudes der Generalkommission in Cassel ..	180 000	—
	11.	Zur Entsendung von Kommissarien zum Besuche der Weltausstellung in Chicago	39 000	—
		Summa B. Außerordentliche Ausgaben	1 203 600	—
		Hierzu: » A. Dauernde Ausgaben	12 281 752	24 083
		Summa der Ausgaben	13 485 352	24 083

№ 30.

Etat der Gestütverwaltung

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Hauptgestüte.		
33.	1.	Erlös für verkaufte Pferde und Wirthschaftsvieh	297 920	—
	2.	Sprung- und Füllengeld	27 910	—
	3.	Ertrag von Grundstücken und Gutswirthschaften	257 915,50	—
	4.	Werth der Emolumente der Beamten, Unterbedienten und Wärter	45 838,38	—
	5.	Sonstige Einnahmen, einschließlich der Renngewinne beim Hauptgestüt Graditz	38 406,12	—
		Summa bei den Hauptgestüten	667 990	—
		Landgestüte.		
	6.	Erlös für verkaufte Pferde und Wirthschaftsvieh	—	—
	7.	Sprung- und Füllengeld aus der Deckperiode des Jahres 1893	1 479 348	—
	8.	Ertrag von Grundstücken und Gutswirthschaften	15 922,75	—
	9.	Werth der Emolumente der Beamten, Unterbedienten und Wärter	9 861,30	—
	10.	Sonstige Einnahmen	28 707,95	—
		Summa bei den Landgestüten	1 533 840	—
		Centralverwaltung.		
	11.	Erlös für ausrangirte, früher aus Staatsfonds angekaufte Beschäler und sonstige Einnahmen	45 000	—
		Summa der Einnahme	2 246 830	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
108.		**A. Dauernde Ausgaben.**		
	1.	**Besoldungen.**		
		3 Dirigenten der Hauptgestüte — Landstallmeister — mit 6 600 ℳ. bis 7 800 ℳ., im Durchschnitt 7 200 ℳ.; 17 Dirigenten der Landgestüte — Landgestütdirektoren — im Durchschnitt 3 975 ℳ.; 6 Gestütinspektoren — Ober-Roßärzte und Marstallvorsteher — mit (3 000 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 19 800 ℳ.; 14 Gestüthofsaufseher — Roßärzte und Bereiter — mit (1 800 ℳ. bis 2 600 ℳ.) 30 800 ℳ. und 1 Bereiter (künftig wegfallend) mit 1 200 ℳ.; 1 praktischer Arzt mit 2 700 ℳ.; 3 Rendanten mit (2 700 ℳ. bis 3 000 ℳ.) 8 550 ℳ.; 19 Rechnungsführer und Sekretäre mit (1 650 ℳ. bis 2 400 ℳ.) 38 475 ℳ.; 1 Wirthschaftsdirigent mit 3 600 ℳ.; 40 Stut-, Sattel- und Futtermeister und sonstige Unterbeamte mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 49 950 ℳ.; 10 Schullehrer mit (850 ℳ. bis 1 650 ℳ. und 1 900 ℳ. Dienstalterszulagen) 13 226,92 ℳ. und 1 Lehrer mit einem Besoldungsantheil von 473,08 ℳ.	257 950	1 200
		(Mit Ausnahme der Rechnungsführer bei dem Landgestüt zu Insterburg, bei dem oberschlesischen und bei dem posenschen Landgestüt zu Gnesen, des Roßarztes bei dem westfälischen Landgestüt, des Bereiters bei dem hessen-nassauischen Landgestüt und des Schullehrers bei dem Hauptgestüt Beberbeck haben die vorausgeführten Beamten Dienstwohnung. Außerdem genießen 2 Unterbeamte bei dem Hauptgestüt Trakehnen für sich und ihre Familien (Hausstand) freie ärztliche Behandlung und Arznei, desgleichen der zeitige Inhaber der einen Futtermeisterstelle bei dem hannoverschen Landgestüt.)		
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	2 040	—
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
		Hauptgestüte.		
	3.	Diensteinkommen nicht zur Pension berechtigter Gestütbediensteter, einschließlich der Löhnungen und Stiefelgelder der Gestütwärter und Dienstleute, sowie zur Remunerirung des sonstigen Hülfspersonals	209 985	—
		Bemerkung. Der Wirthschaftsdirigent bei dem Hauptgestüt Graditz erhält außer dem ihm aus diesem Titel zu gewährenden Diensteinkommen von 3 000 ℳ. jährlich freie Wohnung und hat Anspruch auf freie Anfuhr des Heizmaterials. Außerdem haben bei dem gedachten Gestüt der Trainer, sowie der Jockey freie Wohnung, ingleichen der Wirthschaftsverwalter auf einem Vorwerke freie möblirte Wohnung, letzterer auch freie Heizung, Beleuchtung, Aufwartung und freie ärztliche Behandlung. Des Weiteren erhalten 2 Hofmeister und 3 Feldhüter neben freier Wohnung und einem baaren Lohne von zusammen 1 440 ℳ. jährlich an Naturalleputaten zusammen noch 90 Ctr. Grummet, 8 Ctr. 50 Pfd. Weizen, 80 Ctr. Roggen, 28 Ctr. Gerste, 9 Ctr. Erbsen, 51 cbm Holz und 200 hl Kohlen und jeder von diesen Bediensteten noch freie Weide für eine Kuh, außerdem die Hofmeister, Tagelöhner und Handwerker vertragsmäßig eine kleine Parzelle Kartoffelland, wie solche auch den Ortsarmen des Gestüts unentgeltlich gewährt wird.		
	4.	Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ.	1 300	—
	5.	Zur Beschaffung der den Gestütwärtern zu gewährenden Montirungen (davon künftig fortfallend 78 ℳ.)	7 470	78
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)		
		Summa Tit. 3 bis 5	218 755	78

Digitized by Google

№ 30. Gestütverwaltung.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(108.)		**Landgestüte.**		
	6.	Dienststeinkommen nicht zur Pension berechtigter Gestütbediensteter, einschließlich der Löhnungen und Stiefelgelder der Gestütwärter und Dienstleute; zu Miethsentschädigungen für erstere, sowie zur Remunerirung des sonstigen Hülfspersonals ... (Der Marketender bei dem litthauischen Landgestüt zu Gudwalleu hat freie Wohnung.)	580 471,30	—
	7.	Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ. ...	200	—
	8.	Zur Beschaffung der den Gestütwärtern zu gewährenden Montirungen (einschließlich 2 496 ℳ. künftig wegfallend) ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	56 220	2 496
	9.	Pensionen und Unterstützungen an invalide Stallbediente des hannoverschen Landgestüts und deren Hinterbliebene (künftig wegfallend) ...	258	258
		Summa Tit. 6 bis 9	637 149,30	2 754
		Summa Tit. 3 bis 9	855 904,30	2 832
		Sächliche Ausgaben.		
		Hauptgestüte.		
	10.	Diäten und Fuhrkosten und Ersatz baarer Auslagen ...	15 940	—
	11.	Für Amtsbedürfnisse, einschließlich des Portos; für Heizung, Erleuchtung, Botenlohn ꝛc., sowie zu Rennpreisen des Hauptgestüts Gradiz, welche letztere auch auf nicht preußischen Rennplätzen zur Verwendung gelangen dürfen ...	52 270,50	—
	12.	Zur Beschaffung der Fourage ...	408 630	—
	13.	Wirthschaftskosten ...	278 150	—
	14.	Unterhaltung der Gebäude ...	71 470	—
	15.	Pächte, Abgaben und Lasten, einschließlich der Lasten der gesetzlichen Ortsarmenpflege ...	45 420,45	—
		Summa Tit. 10 bis 15	871 880,95	—
		Landgestüte.		
	16.	Diäten und Fuhrkosten und Ersatz baarer Auslagen ...	23 360	—
	17.	Für Amtsbedürfnisse, einschließlich des Portos; für Heizung, Erleuchtung, Botenlohn u. dergl. ...	einschließlich des Bedarfs der Beschälstationen während der Deckperiode des Jahres 1893	88 501,30	—
	18.	Zur Beschaffung der Fourage ...		1 174 570	—
	19.	Wirthschaftskosten (einschließlich 5 005 ℳ. künftig wegfallend) ...		110 882	5 005
	20.	Unterhaltung der Gebäude ...		42 135	—
	21.	Pächte, Abgaben und Lasten, einschließlich der Lasten der gesetzlichen Ortsarmenpflege ...		9 042,37	—
		Summa Tit. 16 bis 21		1 448 490,67	5 005
		Summa Tit. 10 bis 21		2 320 371,62	5 005
		Sonstige Ausgaben.			
		Hauptgestüte.			
	22.	Vermischte Ausgaben ...		2 993,13	—
		Landgestüte.			
	23.	Vermischte Ausgaben ...		889,95	—
		Summa Tit. 22 und 23		3 883,08	—
		Summa Tit. 1 bis 23		3 440 149	9 037

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(108.)		**Kosten der Centralverwaltung und sonstige Ausgaben.**		
		Persönliche Ausgaben.		
	24.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte, Wärter und Dienstleute der Gestüte	6 925	—
	25.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Gestütverwaltung (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	2 770	—
	26.	Unterstützungen für invalide Gestütwärter, Dienstleute und andere ständige Arbeiter der Gestüte, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	34 500	—
	27.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Altenteilsrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	12 500	—
		Summa Tit. 24 bis 27	56 695	—
		Sächliche Ausgaben.		
	28.	Diäten und Reisekosten	15 800	—
	29.	Zu Neubauten und größeren Reparaturen, einschließlich der Elbuferbauten bei Gradiz	80 000	—
		Summa Tit. 28 und 29	95 800	—
		Sonstige Ausgaben.		
	30.	Zur Ausbildung von Gestüteleven	6 600	—
	31.	Zum Ankauf von Pferden und zu den Kosten größerer Pferdetransporte (Aus diesem Fonds können an Zuchtvereine zum Ankauf von Zuchtpferden zinsfreie Vorschüsse gezahlt werden, welche in spätestens sechs Jahren amortisirt sein müssen; die bezüglichen Rückzahlungen, soweit solche nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise ganz oder theilweise erlassen werden, fließen diesem Fonds wieder zu, dessen am Jahresschlusse etwa verbleibende Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden können.)	1 000 000	—
	32.	Zur Entschädigung des Königlichen Obermarstalls für nicht in natura gelieferte Obermarstallremonten	8 546	—
	33.	Stellvertretungskosten und vermischte Ausgaben	3 000	—
		Summa Tit. 30 bis 33	1 018 146	—
		Summa Tit. 24 bis 33	1 170 641	—
		Summa der Ausgabe A	4 610 790	9 037
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
13.	1.	Zum Neubau des Ackerpferde- und Ochsenstalles auf dem Vorwerk Bajohrgallen, Hauptgestüt Trakehnen	58 500	—
	2.	Zum Neubau des Ackerpferde- und Ochsenstalles auf dem Vorwerk Taukenischken, Hauptgestüt Trakehnen	40 000	—
	3.	Zum Bau eines Ringofens für die Ziegelei auf dem Vorwerk Mattischkehmen, Hauptgestüt Trakehnen	13 500	—
	4.	Zum Bau eines Wohnhauses für 4 Wärterfamilien bei dem Hauptgestüt Gradiz	14 000	—
	5.	Zur Anlage einer Dunggrube, sowie zur Herstellung von Pflasterungen und Brücken bei dem litthauischen Landgestüt zu Gudwallen	9 700	—
	6.	Zu Ergänzungs- und Erneuerungsbauten bei dem pommerschen Landgestüt zu Labes	25 200	—
	7.	Zum Ankauf von Pferden (extraordinärer Zuschuß zu Kap. 108 Tit. 31 des Ordinariums)	82 500	—
		Summa der Ausgabe B	243 400	—
		Hierzu: » der Ausgabe A	4 610 790	9 037
		Summa der Ausgaben	4 854 190	9 037

Digitized by Google

№ 31.

Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
34.		**Einnahme.**		
	1.	Evangelischer Kultus	41 634,93	—
		Vermerk. Hierunter befindet sich ein Fünftel des Bedarfs der Besoldungen für die Konsistorien der Provinz Hannover aus dem hannoverschen Klosterfonds mit 27 135 ℳ. Dieser Betrag ist nach Maßgabe der gegenüberstehenden Istausgabe Kap. 112 Tit. 1 und 2 einzuziehen, dergestalt, daß etwaige Ausgabeersparnisse auch bei dem Einnahmezuschuß pro rata nicht erhoben, sondern in Abgang gestellt werden.		
	2.	Katholischer Kultus	7 200,93	—
	3.	Oeffentlicher Unterricht	2 476 459,56	—
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	32 006,96	—
	5.	Medizinalwesen	232 644,75	—
	6.	Sonstige vermischte Einnahmen	27 713,87	—
		Summa der Einnahme	2 817 661	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
109.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister	36 000	—
		Außerdem freie Dienstwohnung.		
	2.	1 Unterstaatssekretär	15 000	—
	3.	3 Direktoren mit je 15 000 ℳ; 28 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ; 1 vortragender Rath, 1 geistlicher Rath und 1 technischer Rath für die Medizinalangelegenheiten im Nebenamt mit 900 ℳ, 2 400 ℳ und 3 600 ℳ	295 500	—
	4.	1 Direktor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen mit 1 500 ℳ; 13 Mitglieder derselben mit je 1 200 ℳ	17 100	—
	4a.	1 Regierungs- und Baurath von 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; 2 Bauinspektoren mit 3 600 ℳ bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ	13 500	—
		Vermerk. Außerdem beziehen der Regierungs- und Baurath eine Funktionszulage von 1 200 ℳ, sowie die 2 Bauinspektoren eine Stellenzulage von je 1 050 ℳ aus Kap. 109 Tit. 11. Alle 3 Beamte rangiren mit den ihnen gleichstehenden Beamten der allgemeinen Bauverwaltung, und übertragen sich demgemäß die Besoldungen der ersteren mit den Besoldungen der letzteren Kap. 65 Tit. 1 und 2 des Etats der Bauverwaltung.		
	5.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 6 600 ℳ; 1 Rendant der Generalkasse mit 5 400 ℳ; 58 Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, 1 Beamter der Generalkasse und 1 Kanzleidirektor, zusammen 60 Beamte mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 249 600 ℳ	261 600	—
		(Der Vorsteher des Centralbüreaus hat Dienstwohnung und für das Fegen der Schornsteine, sowie für die Mitbenutzung der Wasser- und Gasleitung im Ministerium eine Entschädigung von 62,90 ℳ zu entrichten.)		
	6.	1 Kassen- und 28 Kanzleisekretäre, zusammen 29 Beamte mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ)	80 200	—
		Seite	718 900	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(109.)		Uebertrag	718 900	—
	7.	1 Botenmeister, 23 Kanzlei- und 1 Kassendiener, 4 Portiers, 4 Hausdiener und 1 Hausnachtwächter, zusammen 34 Beamte mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) ..... (Der Botenmeister, 5 Kanzleidiener und 1 Portier haben Dienstwohnung. Drei dieser Beamten sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen. Ferner haben an Entschädigung zu entrichten: für die Mitbenutzung der Wasserleitung 1 Beamter 9,86 ℳ, 3 Beamte je 8,21 ℳ und 3 Beamte je 6 ℳ; für die Mitbenutzung der Gasleitung 1 Beamter 14,01 ℳ und 2 Beamte je 14,02 ℳ. 1 Portier erhält die für seinen Dienst erforderliche Kleidung.)	51 160	—
		Summa Tit. 1 bis 7	770 060	—
	8.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	119 340	—
		Summa Tit. 8 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	9.	Für Aushülfe in der Kanzlei	23 230	—
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	7 800	—
	11.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich einer Funktionszulage von 1 200 ℳ für den Regierungs- und Baurath, sowie einer Stellenzulage von je 1 050 ℳ für die 2 Bauinspektoren und einer Stellenzulage von 150 ℳ für den Botenmeister	90 150	—
		Summa Tit. 9 bis 11	121 180	—
		Sächliche Ausgaben.		
	12.	Zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	78 100	—
	13.	Zu Diäten und Fuhrkosten ..... Vermerk. Tit. 12 und 13 übertragen sich gegenseitig.	24 000	—
	14.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und der Gartenanlagen nebst Pflanzenhaus, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Mobilien und Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers	15 000	—
		Summa Tit. 12 bis 14	117 100	—
		Dazu: » » 9 » 11	121 180	—
		» » 8	119 340	—
		» » 1 bis 7	770 060	—
		Summa Kap. 109	1 127 680	—
110.		Vakat.		
111.		**Evangelischer Oberkirchenrath.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident mit 21 000 ℳ; 1 geistlicher Vizepräsident im Nebenamt mit 1 500 ℳ; 5 Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ; Funktionszulage für einen weltlichen Vertreter des Präsidenten 1 500 ℳ; 3 geistliche Mitglieder im Nebenamt 2 400 ℳ, 1 800 ℳ und 1 500 ℳ ..... (Der Präsident hat Dienstwohnung gegen eine Vergütung von 10 Prozent seines Diensteinkommens, welche dem Dispositionsfonds der evangelischen Kirche zufließt.)	73 200	—
	2.	6 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit (3 000 ℳ bis 5 400 ℳ) ..... 25 200 ℳ 3 Kanzlisten mit (1 800 ℳ bis 3 800 ℳ)..... 8 400 » 1 Botenmeister, 3 Kanzleidiener und 1 Portier und Hausdiener, zusammen 5 Unterbeamte mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) 7 770 »	41 370	—
		Seite	114 570	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(111.)		Uebertrag	114 570	—
	(2.)	(Der Botenmeister und der Portier haben Dienstwohnung gegen eine dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusse gleichkommende Vergütung, welche dem Dispositionsfonds der evangelischen Kirche zufließt. Beide Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)		
		Summa Tit. 1 und 2	114 570	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	15 720	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich einer Stellenzulage von 150 ℳ. für den Botenmeister	8 802	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	975	—
		Summa Tit. 4 und 5	9 777	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Zu Diäten und Fuhrkosten	3 000	—
	7.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	2 150	—
	8.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Abgaben und Lasten, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	7 050	—
		Vermerk. Tit. 6 und 8 übertragen sich gegenseitig.		
		Summa Tit. 6 bis 8	12 200	—
		Dazu: » » 4 und 5	9 777	—
		» » 3	15 720	—
		» » 1 und 2	114 570	—
		Summa Kap. 111	152 267	—
112.		**Evangelische Konsistorien.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident in Berlin mit 11 400 ℳ.; 1 Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover mit 11 400 ℳ., einschließlich einer persönlichen Zulage von 900 ℳ., künftig wegfallend; 10 Direktoren in Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Coblenz, Kiel und Cassel mit je 9 900 ℳ.; 1 Direktor des Provinzialkonsistoriums in Hannover mit 8 100 ℳ.; 2 Direktoren in Stade und Aurich mit je 6 900 ℳ.; 1 Direktor des Konsistoriums in Wiesbaden im Nebenamt mit 1 500 ℳ.; 9 General-Superintendenten, 2 in Berlin, 2 in Magdeburg, je 1 in Danzig, Posen, Breslau, Münster und Coblenz mit je 9 000 ℳ.; 3 General-Superintendenten, je 1 in Königsberg, Stettin und Kiel mit je 9 000 ℳ., worauf an Gebühren bezw. Bezügen aus Nebenämtern 1 500 ℳ., 5 418,90 ℳ. und 2 162 ℳ. in Anrechnung kommen, 1 General-Superintendent in Kiel mit 7 614 ℳ.; 3 General-Superintendenten in Cassel mit je 6 000 ℳ.; 5 General-Superintendenten in der Provinz Hannover mit je 6 000 ℳ., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 1 800 ℳ. in Anrechnung kommen; 1 General-Superintendent im Nebenamt in Berlin mit 2 400 ℳ.; 1 General-Superintendent in Wiesbaden, Zuschuß 750 ℳ.; 2 Oberkonsistorialräthe bei dem Landeskonsistorium in Hannover, sowie 35 Konsistorialräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe bei den übrigen Konsistorien mit 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ.; außerdem für einen mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Konsistorialrath bei dem Konsistorium zu Berlin eine pensionsfähige Zulage von 900 ℳ., 2 Ober-Konsistorialräthe bei dem Landeskonsistorium in Hannover im Nebenamt mit 1 200 ℳ. und 925 ℳ.; 2 Konsistorialräthe in Kiel im		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(112.)	(1.)	Nebenamt mit 3 000 ℳ, darunter 1 500 ℳ künftig wegfallend, und 1 500 ℳ; 1 Konsistorialrath bei dem Konsistorium in Hannover im Nebenamt mit 1 050 ℳ, darunter 150 ℳ künftig wegfallend; 33 Konsistorialräthe und 1 Justitiar im Nebenamt mit 900 ℳ bis 1 500 ℳ (zusammen 31 200 ℳ); 1 Architekt in Hannover mit 900 ℳ; 1 Mitglied des Konsistoriums zu Meisenheim, künftig wegfallend, 857,14 ℳ	531 315,24	3 407,14
	2.	35 Sekretäre mit (2 100 ℳ bis 3 600 ℳ) ..... 99 750 ℳ Außerdem für die Sekretäre in Berlin pensionsfähige Zulagen bis zu 600 ℳ, durchschnittlich 300 ℳ ..... 1 800 » 7 Sekretäre, künftig wegfallend, mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 18 900 » 19 Sekretariatsassistenten mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) ... 35 250 » 30 Kanzlisten mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) ..... 64 200 » 27 Kanzleidiener mit 1 000 ℳ bis 1 500 ℳ ..... 35 300 »	255 200	5 400
		(14 Kanzleidiener haben Dienstwohnung. 11 dieser Beamten sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.) Vermerk zu Tit. 1 und 2. Wegen des Beitrags des Klosterfonds vergl. Vermerk zu Kap. 34 Tit. 1 der Einnahme.		
		Summa Tit. 1 und 2	786 515,24	8 807,14
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.....	101 532	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich einer Stellenzulage von je 150 ℳ für zwei Botenmeister	130 510	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	8 110	—
		Summa Tit. 4 und 5	138 620	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Zu Büreau- und Reisekosten der General-Superintendenten	44 305	—
	7.	Miethe für Geschäftslokale und zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	92 485	—
	8.	Zu Diäten und Fuhrkosten ..... Vermerk. Tit. 7 und 8 übertragen sich gegenseitig.	44 450	—
		Summa Tit. 6 bis 8	181 240	—
		Dazu: » » 4 und 5	138 620	—
		» » 3	101 532	—
		» » 1 und 2	786 515,24	8 807,14
		Summa Kap. 112	1 207 907,24	8 807,14
113.		**Evangelische Geistliche und Kirchen.**		
	1.	Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Sigmaringen	1 135 981,53	95 274,56
		Vermerk. Die Zuschüsse für das Domkandidatenstift zu Berlin und das Predigerseminar zu Wittenberg können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten.		
	2.	Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau	457 113,06	16 255,74
		Vermerk zu Tit. 1 und 2. Mehrausgaben an denjenigen auf rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhenden Leistungen,		
		Seite	1 593 094,59	111 530,30

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(113.)	(2.)	Uebertrag	1 593 094,59	111 530,30
		welche nach gewissen Durchschnittssätzen oder nach Bedarf zu erfolgen haben, sind aus allgemeinen Staatsfonds zu decken, wogegen die Ersparnisse aus derartigen Leistungen, sowie die Heimfälle aus den künftig wegfallenden Zahlungen den Staatsfonds zu gute gehen. Sonstige Ersparnisse können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen und zur Bestreitung von Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche, auch wenn noch unter anderen Kapiteln besondere Fonds dafür ausgesetzt sind, verwendet werden.		
		Summa Kap. 113	1 593 094,59	111 530,30
114.		Vakat.		
115.		**Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute.**		
	1.	Bisthum Ermland.		
		a) Bischöflicher Stuhl	47 312,09 ℳ.	
		b) Domkapitel	36 225,34 »	
		c) Dompfarrkirche	5 782,67 »	
		d) Seminar in Braunsberg	7 415,00 »	
		e) Emeritenanstalt	4 110,00 »	
		f) Demeritenanstalt	4 395,00 »	
			105 240,10	—
	2.	Bisthum Culm.		
		a) Bischöflicher Stuhl	42 599,08 ℳ.	
		b) Seminar	16 029,05 »	
		c) Emeritenanstalt	8 445,01 »	
		d) Demeritenanstalt	3 723,00 »	
		e) Domkapitel	18 406,29 »	
		f) Dompfarrkirche	9 936,00 »	
			99 138,43	—
	3.	Bisthum Gnesen und Posen.		
		a) Erzbischöflicher Stuhl	66 746,63 ℳ.	
		b) Theoretisch-theologisches Seminar in Posen	13 167,00 »	
		c) Praktisch-ascetisches Seminar in Gnesen	11 074,90 »	
		d) Emeritenanstalt	10 145,22 »	
		e) Demeritenanstalt	7 400,00 »	
		f) Domkapitel zu Posen	45 093,80 »	
		g) Domkapitel zu Gnesen	40 215,87 »	
		h) Clerus Minor	1 202,94 »	
		i) Zur Vermehrung der Arbeitskräfte bei den Metropolitanbehörden zu Posen und Gnesen	14 460,00 »	
		k) Für den Offizial des in Westpreußen und Pommern belegenen Theils der Diözese Posen (Dekanat Deutsch-Krone)	900,00 »	
			210 406,36	—
	4.	Bisthum Breslau.		
		a) Fürstbischöflicher Stuhl	72 030,00 ℳ.	
		b) Seminar	7 397,19 »	
		c) Emeritenanstalt	—	
		d) Demeritenanstalt	896,86 »	
		e) Domkapitel	53 373,95 »	
		f) Dompfarrkirche	14 168,58 »	
		g) Aversionalsumme für Perfolwirung fundirter Messen	11 904,00 »	
		h) Fundationszinsen der Kardinal-hessischen Kapelle ...	240,00 »	
		i) Kompetenz für den jedesmaligen Großdechanten und fürstbischöflichen Vikar der Grafschaft Glatz	1 200,00 »	
		k) Büreaukosten für den fürstbischöflichen Kommissarius des Distrikts Katscher	900,00 »	
			162 110,58	—
	5.	Bisthum Hildesheim.		
		a) Bischöflicher Stuhl }	29 353,17 ℳ.	
		b) Domkapital ..... }		
		c) Seminar	—	
		d) Domkirche	17 022,69 »	
		e) Zur Bestreitung der von den Gebäuden und Grundstücken zu leistenden Kommunalabgaben	503,88 »	
			46 879,74	—
		Seite	623 775,21	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(115.)		Uebertrag	623 775,21	—
	6.	**Bisthum Osnabrück.**		
		a) Bischöflicher Stuhl ..... 7 126,66 ℳ.		
		b) Domkapitel ..... 10 107,15 »		
		c) Seminar ..... 3 337,50 »		
		d) Domkirche ..... 11 269,91 »		
			31 841,22	—
	7.	**Bisthum Münster.**		
		a) Bischöflicher Stuhl ..... 43 050,00 ℳ.		
		b) Seminar ..... 7 761,00 »		
		c) Emeritenanstalt ..... 6 600,00 »		
		d) Demeritenanstalt ..... 4 500,00 »		
		e) Domkapitel ..... 47 160,00 »		
		f) Dompfarrkirche ..... —		
			109 071	—
	8.	**Bisthum Paderborn.**		
		a) Bischöflich geistliches Gericht zu Erfurt ..... 1 601,30 ℳ.		
		b) Bischöflich geistliches Gericht zu Heiligenstadt ..... 3 863,80 »		
		c) Bischöflicher Stuhl ..... 41 550,00 »		
		d) Seminar ..... 6 393,00 »		
		e) Emeritenanstalt ..... 9 000,00 »		
		f) Demeritenanstalt ..... 4 500,00 »		
		g) Domkapitel ..... 39 540,00 »		
		h) Dompfarrkirche ..... 9 240,00 »		
			115 688,10	—
	9.	**Bisthum Fulda.**		
		a) Bischöflicher Stuhl und Bisthum, einschließlich 291,43 ℳ. für den Erzbischof von Freiburg als Metropolitan des Bisthums Fulda ..... 26 235,43 ℳ.		
		b) Domkapitel und Domkirche ..... 31 688,43 »		
		c) Bischöfliches Seminar in Fulda ..... 6 044,64 »		
			63 968,50	—
	10.	**Bisthum Limburg a. d. Lahn.**		
		a) Bischöflicher Stuhl }		
		b) Domkapitel ..... }	36 124,69	—
	11.	**Bisthum Cöln.**		
		a) Erzbischöflicher Stuhl ..... 58 200,00 ℳ.		
		b) Seminar ..... 22 410,00 »		
		c) Emeritenanstalt ..... 12 000,00 »		
		d) Demeritenanstalt ..... 6 000,00 »		
		e) Domkapitel ..... 52 152,00 »		
		f) Dompfarrkirche ..... 8 250,00 »		
		g) Kollegiatstift in Aachen ..... 18 111,04 »		
			177 123,04	—
	12.	**Bisthum Trier.**		
		a) Bischöflicher Stuhl ..... 39 300,00 ℳ.		
		b) Seminar ..... 8 947,42 »		
		c) Emeritenanstalt ..... 8 364,00 »		
		d) Demeritenanstalt ..... 4 113,00 »		
		e) Domkapitel ..... 37 200,00 »		
		f) Dompfarrkirche ..... —		
			97 924,42	—
	13.	**Bisthum Freiburg**	274,29	—
		Summa Kap. 115	1 255 790,47	—
116.		**Katholische Geistliche und Kirchen.**		
		Besoldungen und Zuschüsse	1 297 924,34	15 952
		Vermerk. Mehrausgaben an denjenigen auf rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhenden Leistungen, welche nach gewissen Durchschnittspreisen oder nach Bedarf zu erfolgen haben, sind aus allgemeinen Staatsfonds zu decken, wogegen die Ersparnisse an derartigen Leistungen, sowie die Heimfälle aus den künftig wegfallenden Zahlungen den Staatsfonds zu gute gehen.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(116.)		Sonstige Ersparnisse können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen und zur Bestreitung von Bedürfnissen der katholischen Kirche, auch wenn noch unter anderen Kapiteln besondere Fonds dafür ausgesetzt sind, verwendet werden.		
		Summa Kap. 116 für sich.		
116a.		Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
		Summa Kap. 116a für sich.		
117.		**Provinzialschulkollegien.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums in Berlin mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ; 30 Provinzialschulräthe mit 5 400 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 700 ℳ; 1 Provinzialschulrath im Nebenamt mit 1 200 ℳ; 6 Verwaltungsräthe und Justitiarien mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; 8 Verwaltungsräthe und Justitiarien im Nebenamt mit je 1 200 ℳ; für 4 Direktoren der Provinzialschulkollegien in Königsberg, Breslau, Hannover und Coblenz je 900 ℳ	225 900	—
	2.	25 Sekretäre mit (2 100 ℳ bis 3 600 ℳ) 71 250 ℳ, außerdem für 4 Sekretäre in Berlin pensionsfähige Zulagen bis zu 600 ℳ, durchschnittlich 300 ℳ, zusammen 1 200 ℳ; 17 Assistenten mit (1 800 ℳ bis 1 950 ℳ) 31 275 ℳ; 15 Kanzlisten mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 32 100 ℳ; 1 Portier und Hauswart, sowie 15 Kanzleidiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 20 500 ℳ. (1 Portier und Hauswart, sowie 4 Kanzleidiener haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	156 325	—
		Summa Tit. 1 und 2	382 225	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	54 048	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	23 648	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110	—
		Summa Tit. 4 und 5	27 758	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Druckſachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	39 430	—
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	78 090	—
		Vermerk. Tit. 6 und 7 übertragen sich gegenseitig.		
		Summa Tit. 6 und 7	117 520	—
		Dazu: » » 4 » 5	27 758	—
		» » 3	54 048	—
		» » 1 und 2	382 225	—
		Summa Kap. 117	581 551	—
118.		**Prüfungskommissionen.**		
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben, einschließlich 23 350 ℳ aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	64 050	—
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(118.)		Uebertrag	64 050	—
	(1.)	Vermerk. Bei diesem Fonds kommt à conto der Prüfungsgebühren nicht mehr zur Verwendung, als an Prüfungsgebühren wirklich eingeht.		
	2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der theologischen Prüfungskommissionen in Halle und Kiel	7 540	—
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, der Zeichenlehrer und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben und zu Reisekosten und Tagegeldern für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten, einschließlich 23 489 ℳ aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	27 489	—
		Vermerk. Bei diesen Fonds kommt à conto der Prüfungsgebühren nicht mehr zur Verwendung, als an Prüfungsgebühren wirklich eingeht.		
		Summa Kap. 118	99 079	—
119.		**Universitäten.**		
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg	810 015	43 480
	2.	„ „ „ „ „ Berlin	2 136 510	148 114
	3.	„ „ „ „ „ Greifswald	283 320	35 069,60
	4.	„ „ „ „ „ Breslau	913 972	66 176
	5.	„ „ „ „ „ Halle	687 480	55 644
	6.	„ „ „ „ „ Kiel	576 279	42 699,25
	7.	„ „ „ „ „ Göttingen	385 534	78 075
	8.	„ „ „ „ „ Marburg	591 632	18 824
	9.	„ „ „ „ „ Bonn	888 689	53 072
	10.	„ „ „ Akademie „ Münster	167 931	17 490
		Vermerk zu Tit. 1 bis 10. Die Besoldungen der wissenschaftlichen Beamten bei den Universitätsbibliotheken und der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster sind untereinander übertragbar, und zwar: a) der vollbesoldeten Vorsteher mit Ausschluß desjenigen zu Münster mit durchschnittlich 5 400 ℳ und höchstens 6 000 ℳ, b) der Kustoden mit Einschluß derjenigen zu Münster mit durchschnittlich 3 000 ℳ und höchstens 4 500 ℳ, unter Hinzurechnung von je 600 ℳ zu den Durchschnitts- und den Maximalsätzen für die Beamten in Berlin.		
	11.	Zuschuß für das Lyceum Hosianum in Braunsberg	18 978	—
		Summa Tit. 1 bis 11	7 460 340	558 643,85
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum in Braunsberg	60 000	—
		Vermerk zu Tit. 1 bis 12. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben, einschließlich der Prämien- und Stipendienfonds, können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	175 000	—
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6 000 ℳ für den einzelnen Empfänger	60 000	—
		Vermerk zu Tit. 14. Dem Ausgabefoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von den Stipendiaten in Folge der vertragsmäßig übernommenen Rückzahlungspflicht wieder eingezogen werden.		
		Seite	7 755 340	558 643,85

Digitized by Google

№ 31. Ministerium d. geistl. ꝛc. Angel.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(119.)		Uebertrag	7 755 340	558 643,88
	(14.)	Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	20 000	—
	15a.	Zuschüsse für die an den Universitäten bestehenden Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten, Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Professoren an der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg, sowie Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern an den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg	160 000	—
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	68 766,38	—
	17.	Zur Ergänzung des Fonds Tit. 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirk Oppeln	100 000	—
		Vermerk zu Tit. 17. Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von den Stipendiaten in Folge Nichterfüllung der reversmäßig übernommenen, an die Gewährung der Benefizien geknüpften Verpflichtungen wieder eingezogen werden.		
		Vermerk zu Tit. 16 und 17. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Kap. 119	8 104 106,38	558 643,88
120.		**Höhere Lehranstalten.**		
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.		
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Kölnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.		
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Cottbus, Cüstrin, Landberg a. W., Soran, Realprogymnasium zu Lübben.		
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Puttbus.		
		Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.		
		Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasien zu Merseburg, Naumburg, Gymnasium zu Torgau, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben.		
		Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.		
		Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Hadersleben, Husum, Rendsburg.		
		Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Realprogymnasium zu Hildesheim.		
		Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.		
		Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Karolinum zu Osnabrück.		
		Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer.		
		Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt.		
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn.		
		Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm.		
		Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Hanau, Hersfeld.		
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Nassauischer Centralstudienfonds.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(120.)	(1.)	Regierungsbezirk Coblenz: Gymnasium zu Wetzlar. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörs, Bergischer Schulfonds. Regierungsbezirk Cöln: Gymnasium zu Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel	230 419,22	—
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Hohenstein, Luisen-Gymnasium in Memel, Gymnasien in Rastenburg, Rössel, Wehlau, Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Realgymnasium zu Tilsit.		
		Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Marienburg, Neustadt, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargardt, Progymnasium zu Berent		
		Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Graudenz, Konitz, Deutsch-Crone, Culm, Strasburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasien zu Pr. Friedland, Löbau, Neumark, Schwetz, Realprogymnasium zu Culm.		
		Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Luisen-Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, Gymnasien zu Freienwalde, Schöneberg, Spandau, Wittstock, Realgymnasium zu Perleberg.		
		Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O., Gymnasien zu Cüstrin, Friedeberg N. M., Luckau, Sorau, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. W., Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Cottbus.		
		Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasien zu Demmin, Greifenberg, Bismarck-Gymnasium zu Pyritz, Gymnasien zu Stargard, Treptow.		
		Regierungsbezirk Cöslin: Gymnasien zu Cöslin, Dramburg, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Colberg.		
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.		
		Regierungsbezirk Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Fraustadt, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Rogasen, Schrimm, Realgymnasien zu Posen, Rawitsch.		
		Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw, Nakel, Schneidemühl, Wongrowitz, Progymnasium zu Tremessen, Realgymnasium zu Bromberg		
		Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium, König Wilhelms-Gymnasium und Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Oels, Strehlen, Wohlau, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Bunzlau, Evangelisches Gymnasium und Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Jauer, Lauban, Sagan.		
		Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Beuthen, Gleiwitz, Königshütte, Krenzburg, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Pleß, Ratibor, Gr. Strehlitz, Realgymnasium zu Tarnowitz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasium zu Magdeburg, Viktoria-Gymnasium zu Burg, Domgymnasium zu Halberstadt, Gymnasien zu Quedlinburg, Salzwedel.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stiftsgymnasium zu Zeitz.		
		Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Nordhausen, Schleusingen, Realgymnasien zu Erfurt, Nordhausen.		
		Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Schleswig, Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Husum, Kiel, Meldorf,		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(120.)	(2.)	Plön, Gymnasien nebst Realgymnasien zu Flensburg, Rendsburg, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hadersleben, Realprogymnasium zu Sonderburg.		
		Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium zu Linden, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Nienburg.		
		Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen, Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Duderstadt.		
		Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.		
		Regierungsbezirk Stade: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Stade, Domgymnasium zu Verden, Realprogymnasium zu Otterndorf.		
		Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Realgymnasium zu Osnabrück.		
		Regierungsbezirk Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium zu Emden, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer, Gymnasium zu Wilhelmshaven.		
		Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Coesfeld, Warendorf.		
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasium Theodorianum zu Paderborn.		
		Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Arnsberg, Hamm.		
		Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium und Wilhelms-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hersfeld.		
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium zu Wiesbaden, Gymnasium zu Dillenburg, Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M., Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Realgymnasium zu Wiesbaden, Realprogymnasium zu Biedenkopf.		
		Regierungsbezirk Coblenz: Gymnasien zu Coblenz, Kreuznach, Trarbach, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied, Gymnasium zu Wetzlar, Progymnasium zu Linz.		
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Cleve, Duisburg, Emmerich, Kempen, Mörs, Neuß, Wesel.		
		Regierungsbezirk Cöln: Apostel-Gymnasium und Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel, Siegburg.		
		Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu St. Wendel.		
		Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen.		
		Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen, höhere Bürgerschule zu Hechingen	4 645 014,23	80 817,16
		Summa Tit. 2 für sich.		
		Auf den Staat werden übernommen: Das Gymnasium zu Mörs und das Realgymnasium zu Trier.		
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.		
		Regierungsbezirk Breslau: Oberrealschule mit Fachschule zu Breslau.		
		Regierungsbezirk Oppeln: Oberrealschule mit Fachschule zu Gleiwitz.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg.		
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld.		
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen.		
		Regierungsbezirk Trier: Gewerbeschule zu Saarbrücken.		
		Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen.....	114 268,01	2 730
		Summa Tit. 3 für sich.		
	4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium zu Osterode, Realprogymnasium zu Pillau.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	(4.)	Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Realprogymnasium zu Dirschau. Regierungsbezirk Marienwerder: Realprogymnasium zu Riesenburg. Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasien zu Brandenburg, Prenzlau, Neu-Ruppin, Realgymnasien zu Brandenburg (von Saldern), Potsdam, Realprogymnasien zu Luckenwalde, Wriezen, Realschule zu Potsdam. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Guben, Gymnasium zu Königsberg N. M., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Realprogymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasium zu Anklam, Realprogymnasium zu Wollin. Regierungsbezirk Cöslin: Gymnasium zu Belgard, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Greifswald, Gymnasium zu Stralsund, Realgymnasium daselbst, Wilhelmsschule (Realprogymnasium) zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Schweidnitz, Waldenburg. Regierungsbezirk Liegnitz: Realgymnasium zu Landeshut. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasium zu Kattowitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Seehausen, Stendal, Realgymnasium zu Halberstadt, Oberrealschule zu Halberstadt . . . . . . Regierungsbezirk Merseburg: Lateinische Hauptschule und Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S., Gymnasien zu Sangerhausen, Torgau, Wittenberg. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Wilhelmsschule (Realprogymnasium) zu Segeberg, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Neumünster. Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hameln. Regierungsbezirk Hildesheim: Realgymnasium zu Osterode, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Münden, Realprogymnasien zu Einbeck, Northeim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Realprogymnasium zu Uelzen. Regierungsbezirk Stade: Höhere Bürgerschule zu Geestemünde. Regierungsbezirk Osnabrück: Realgymnasium zu Quakenbrück, Realprogymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Progymnasium zu Dorsten, Realprogymnasium zu Bocholt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Herford, Warburg, König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Attendorn, Bochum, Brilon, Soest, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien zu Iserlohn, Lippstadt, Siegen, Realprogymnasium zu Schwelm, Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Hagen. Regierungsbezirk Cassel: Realprogymnasien zu Fulda, Hofgeismar, Marburg, Schmalkalden, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Eschwege. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Realprogymnasien zu Biebrich-Mosbach, Diez, Ems, Geisenheim, Oberlahnstein, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Limburg, Realschule nebst Realprogymnasium und Progymnasium zu Homburg. Regierungsbezirk Coblenz: Progymnasien zu Andernach, Sobernheim, Realgymnasium (früher Oberrealschule) zu Coblenz. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Elberfeld, München-Gladbach, Realgymnasium zu Ruhrort, Realschulen zu Elberfeld, Krefeld, Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen. Regierungsbezirk Cöln: Oberrealschule zu Cöln, Progymnasium zu Wipperfürth. Regierungsbezirk Trier: Gymnasium zu Prüm, Progymnasium zu Saarlouis.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(120.)	(4.)	Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Eupen, Realschule mit Fachklassen zu Aachen.	807 884,39	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Dagu: „ „ 3	114 268,01	2 730
		„ „ 2	4 645 014,23	80 817,16
		„ „ 1	230 419,22	—
		Summa Tit. 1 bis 4	5 797 585,85	83 547,16
		Vermerk zu Tit. 2 bis 4:		
		1. Die einzelnen Zuschüsse, soweit dieselben nicht zu Dienstaltersoder festen Zulagen bei den unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten bestimmt sind, können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten. Die Verwendung solcher Ersparnisse der unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben derselben in einem höheren Betrage als von 15 000 ℳ im einzelnen Falle ist nur im Einverständniß mit dem Landtage zulässig.		
		2. Aus den Etatstiteln »Insgemein« können denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten der Anstalten, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen einmalige Unterstützungen bewilligt werden.		
	5.	Zur Durchführung des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 für die Direktoren und Lehrer bei den unter Tit. 2 bis 4 aufgeführten Anstalten, sowie zur Erhöhung der Remuneration für Hülfsunterricht	1 279 286	—
	5a.	Zu Zuschüssen behufs Einführung der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an den nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	312 936,17	—
	5b.	Zur Umwandlung von Hülfslehrerstellen in etatsmäßige Oberlehrerstellen bei den unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten	30 000	—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	42 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	6a.	Zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	92 600	—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	40 000	—
	8.	Zu Stipendien und zu Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 097,10	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	8a.	Zur Ergänzung des Fonds Tit. 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirk Oppeln	50 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	9.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	34 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	10.	Zu 6 Reisestipendien von je 1 000 Mark für Lehrer der neueren Sprachen	6 000	—
		Seminareinrichtungen an höheren Lehranstalten und pädagogische Seminare in Königsberg, Danzig, Berlin, Posen, Breslau, Cassel und Coblenz.		
	11.	Zu Stellvertretungskosten und Remunerationen für die Dirigenten und Lehrer	68 030	—
	12.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen für die Kandidaten	76 700	48 000
	13.	Zu Unterrichtsmitteln und sonstigen sächlichen Ausgaben	12 990	—
		Summa Kap. 120	7 864 225,12	131 547,16

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
121.		**Elementarunterrichtswesen.**		
		Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrerseminare in Braunsberg, Waldau, Preußisch-Eylau, Ortelsburg, Osterode.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrerseminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.		
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrerseminare in Marienburg, Berent.		
		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrerseminare in Graudenz, Preußisch-Friedland, Löbau, Tuchel.		
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnenseminar.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrerseminare in Cöpenick, Oranienburg, Zyritz, Neu-Ruppin, Prenzlau.		
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schullehrerseminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. M., Friedeberg N. M.		
		Regierungsbezirk Stettin: Schullehrerseminare in Pölitz, Kammin, Pyritz.		
		Regierungsbezirk Cöslin: Schullehrerseminare in Cöslin, Bütow, Dramburg.		
		Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrerseminar in Franzburg.		
		Regierungsbezirk Posen: Schullehrerseminare in Rawitsch, Paradies, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnenseminar in Posen.		
		Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrerseminare in Bromberg, Exin.		
		Regierungsbezirk Breslau: Schullehrerseminare in Breslau, Brieg, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrerseminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz.		
		Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrerseminare in Ober-Glogau, Beiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Proskau, Zülz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrerseminare in Barby, Genthin, Halberstadt, Osterburg.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrerseminare in Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnenseminar in Droyßig.		
		Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrerseminare in Erfurt, Heiligenstadt.		
		Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrerseminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Ratzeburg, Lehrerinnenseminar in Augustenburg.		
		Regierungsbezirk Hannover: Schullehrerseminare in Hannover, Munstorf.		
		Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrerseminare in Hildesheim, Alfeld, Northeim.		
		Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrerseminar in Lüneburg.		
		Regierungsbezirk Stade: Schullehrerseminare in Stade, Verden, Bederkesa.		
		Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrerseminar in Osnabrück.		
		Regierungsbezirk Aurich: Schullehrerseminar in Aurich.		
		Regierungsbezirk Münster: Schullehrerseminar in Warendorf, Lehrerinnenseminar in Münster.		
		Regierungsbezirk Minden: Schullehrerseminar in Petershagen, Büren, Gütersloh, Lehrerinnenseminar in Paderborn.		
		Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrerseminare in Soest, Hilchenbach, Rüthen.		
		Regierungsbezirk Cassel: Schullehrerseminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda.		
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrerseminare in Montabaur, Usingen, Dillenburg, Lehrerinnenseminarkursus in Montabaur.		
		Regierungsbezirk Coblenz: Schullehrerseminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld.		
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrerseminare in Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnenseminar in Xanten.		
		Regierungsbezirk Cöln: Schullehrerseminare in Brühl, Siegburg.		
		Regierungsbezirk Trier: Schullehrerseminare in Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnenseminar in Saarburg, mit einer Mädchenschule verbundenes Lehrerinnenseminar in Trier		
		Regierungsbezirk Aachen: Schullehrerseminare in Linnich, Cornelimünster.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für 1. April 1893/94 Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(121.)	1.	Besoldungen.			
		2 Direktoren des Seminars für Stadtschulen und des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnenseminars in Berlin mit je 5 400 ℳ	10 800,00 ℳ.		
		116 Direktoren bei den übrigen Seminaren mit (4 000 ℳ bis 5 400 ℳ) 541 350 ℳ, worauf an Bezügen aus Nebenämtern 2 787,08 ℳ in Anrechnung kommen, mithin	538 562,92 „		
		zusammen 118 Direktoren mit		549 362,92 ℳ.	
		4 Oberlehrer bei dem Seminar für Stadtschulen und dem Lehrerinnenseminar in Berlin mit (3 600 ℳ bis 4 800 ℳ)	17 100,00 ℳ.		
		120 Oberlehrer bei den übrigen Seminaren mit (3 000 ℳ bis 4 000 ℳ)	408 500,00 „		
		zusammen 124 Oberlehrer mit		425 600,00 „	
		11 ordentliche Lehrer bei dem Seminar für Stadtschulen und dem Lehrerinnenseminar in Berlin mit (2 400 ℳ bis 3 600 ℳ)	34 200,00 ℳ.		
		485 ordentliche Lehrer bei den übrigen Seminaren mit (1 800 ℳ bis 3 200 ℳ) 1 213 150 ℳ, worauf an Bezügen aus Nebenämtern und an Naturalbezügen 828,96 ℳ in Anrechnung kommen, mithin	1 212 321,04 „		
		zusammen 496 ordentliche Lehrer mit		1 246 521,04 „	
		1 Hülfslehrer bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin mit	1 800,00 ℳ.		
		128 Hülfslehrer bei den übrigen Seminaren mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) 184 700 ℳ, worauf an Bezügen aus Nebenämtern und an Naturalbezügen 225,47 ℳ in Anrechnung kommen, mithin	184 474,53 „		
		zusammen 129 Hülfslehrer mit		186 274,53 „	
		6 Lehrerinnen bei dem Lehrerinnenseminar in Berlin mit (1 500 ℳ bis 2 100 ℳ) 11 000 ℳ, außerdem für eine Lehrerin 100 ℳ, mithin	11 100,00 ℳ.		
		39 Lehrerinnen bei den übrigen Seminaren mit (1 000 ℳ bis 2 000 ℳ) 61 600 ℳ, worauf an Naturalbezügen 1 794 ℳ in Anrechnung kommen, außerdem für 6 Lehrerinnen je 100 ℳ, mithin	60 406,00 „		
		zusammen 45 Lehrerinnen mit		71 506,00 „	
		1 Rendant bei dem Lehrerinnenseminar in Droyßig mit (1 500 ℳ bis 2 500 ℳ)		2 500,00 „	
		99 Schuldiener und Schuldienerinnen mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ)		95 950,00 „	
		(113 Direktoren, 80 Oberlehrer, 210 ordentliche Lehrer, 52 Hülfslehrer, 23 Lehrerinnen und 92 Schuldiener und Pförtner haben Dienstwohnung. 68 Schuldiener und Pförtner sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der betreffenden Anstalt zu entnehmen. 1 Schuldiener hat freies Feuerungsmaterial, welches Emolument jedoch auf den Amtsnachfolger nicht übergeht.)		2 577 714,49	—
		Seite		2 577 714,49	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(121.)		Uebertrag	2 577 714,49	—
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten ..	136 914	—
	3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	113 058,77	—
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 673 706,29	—
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	601 867,41	—
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	249 860	—
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	109 360	—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 ℳ. für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirk Münster ...	516 941,38	—
		Summa Tit. 1 bis 8	5 979 422,34	—
		Präparanden-Anstalten.		
		Regierungsbezirk Königsberg: in Friedrichshof, Hohenstein.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pillkallen, Lötzen.		
		Regierungsbezirk Danzig: in Preußisch-Stargardt.		
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rehden, Schwetz, Deutsch-Crone.		
		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Massow.		
		Regierungsbezirk Cöslin: in Rummelsburg.		
		Regierungsbezirk Stralsund: in Tribsees.		
		Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen.		
		Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau, Lobsens.		
		Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg.		
		Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg.		
		Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wandersleben.		
		Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade.		
		Regierungsbezirk Hannover: in Diepholz.		
		Regierungsbezirk Osnabrück: in Melle.		
		Regierungsbezirk Aurich: in Aurich.		
		Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe.		
		Regierungsbezirk Cassel: in Fritzlar.		
		Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn.		
		Regierungsbezirk Coblenz: in Simmern.		
	9.	**Besoldungen.**		
		36 Anstaltsvorsteher und erste Lehrer mit (1 800 ℳ. bis 3 200 ℳ.) 92 150 ℳ.		
		38 zweite Lehrer mit (1 400 ℳ. bis 2 000 ℳ.) ..... 63 850 „	156 000	—
		(32 Anstaltsvorsteher und erste Lehrer und 4 zweite Lehrer haben Dienstwohnung.)		
	10.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	9 096	—
	11.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	33 420	—
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	263 322	—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2 943	—
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	82 828	—
		Summa Tit. 9 bis 14	547 609	—
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminarpräparandenwesens	263 000	263 000
		Summa Tit. 15 für sich.		
		Vermerk. Aus diesem Fonds können die Etatsfonds Kap. 121 Tit. 11, 13 und 14 nach Bedürfniß verstärkt werden.		

Digitized by Google

№ 31. Ministerium d. geistl. ꝛc. Angel.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(121.)	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Turnlehrerbildungsanstalt und an der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz	35 000	—
		Summa Tit. 16 für sich.		
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Turnlehrerbildungswesen.		
		Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin.		
	17.	Besoldungen. 2 Unterrichtsdirigenten mit je 5 400 ℳ, 1 Lehrer mit 4 200 ℳ und 1 Kastellan mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 1 100 ℳ. .... (Der Kastellan hat Dienstwohnung. Er ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Anstalt zu entnehmen. Für Wasserverbrauch hat derselbe 11 ℳ zu entrichten.)	16 100	—
	18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Dirigenten und den Lehrer	2 340	—
	19.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	11 250	—
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 800	—
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7 355	—
		Summa Tit. 17 bis 21	38 845	—
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer, sowie zu persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Turnwesen ..... Summa Tit. 22 für sich.	76 400	—
		Summa Tit. 17 bis 22	115 245	—
		Schulaufsicht.		
	23.	Besoldungen für 73 Schulräthe bei den Regierungen mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ, worauf an Bezügen aus Nebenämtern 600 ℳ in Anrechnung kommen; 3 Schulräthe im Nebenamt: 1 mit 1 885,71 ℳ, einschließlich 514,29 ℳ künftig wegfallend, 1 mit 1 500 ℳ und 1 mit 1 200 ℳ	376 285,71	514,29
	24.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen ..	44 340	—
	25.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	16 500	—
	26.	Besoldungen für 254 Kreisschulinspektoren mit (2 700 ℳ bis 5 400 ℳ)	989 450	—
	27.	Zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreisschulinspektoren	338 100	—
	28.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreisschulinspektoren	120 020	—
	29.	Zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	720 000	—
	30.	Vakat.		
	31.	Zu Unterstützungen für Kreisschulinspektoren im Hauptamte	6 000	—
		Summa Tit. 23 bis 31	2 610 695,71	514,29
		Höhere Mädchenschulen.		
	31 a.	Zu Beihülfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	90 000	—
	31 b.	Zur Ergänzung des Fonds Tit. 31 a behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	80 000	—
		Summa Tit. 31 a und 31 b	170 000	—
		Elementarschulwesen.		
	32.	Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten	27 300 000	—
	33.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds ..... Vermerk. Bei den Spezialfonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	261 664	300
		Seite	27 561 664	300

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(121.)		Uebertrag	27 561 664	300
	34.	Zu Beihülfen an Schulverbände wegen Unvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen	7 125 781,33	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen und zu einmaligen Ausgaben im Interesse des Elementarunterrichtswesens, insbesondere auch zum Ankauf und zur Melioration von Dienstländereien behufs dauernder Verbesserung unzulänglich dotirter Elementarlehrerstellen verwendet werden.		
	35.	Zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen	8 303 300	—
		Vermerk. Die Abstufung der Alterszulagen ist in der Weise zu regeln, daß dieselben nach einer Dienstzeit von bezw. 10, 15, 20, 25 und 30 Jahren in Beträgen von jährlich 100, 200, 300, 400 und 500 ℳ an Lehrer, sowie von 70, 140, 210, 280 und 350 ℳ an Lehrerinnen gewährt werden.		
	35 a.	Zu sonstigen persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen	634 842,82	—
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	36.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen	127 258	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	37.	Zur Ergänzung der Fonds Tit. 34, 35a und 36 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	630 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	38.	Zur Unterstützung von Schulverbänden wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten	1 000 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	39.	Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	3 820 000	—
	40.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	808 000	31 000
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung für einmalige persönliche Bewilligungen in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	41.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrerwittwen- und Waisenkassen	1 400 000	—
	41 a.	Zu Waisengeldern für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen	300 000	—
	42.	Zu Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Elementarlehrern ...	200 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 32 bis 42	51 910 846,15	31 300
	42 a.	Dispositionsfonds zu Zuschüssen zu den Kosten der kommissarischen Verwaltung erledigter Stellen an den Seminaren und Präparandenanstalten, sowie von erledigten Kreisschulinspektorstellen im Hauptamt	9 000	—
		Summa Tit. 42a für sich.		
	43.	Dispositionsfonds für das Elementarunterrichtswesen	214 000	66 000
		Vermerk. Aus diesem Fonds können die Etatsfonds Kap. 121 Tit. 3, 7 und 8 nach Bedürfniß verstärkt werden.		
	44.	Zur Verstärkung des Fonds Tit. 43 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	50 000	—
		Summa Tit. 43 und 44	264 000	66 000
		Taubstummen- und Blindenwesen.		
	45.	Bedürfnißzuschüsse für die Taubstummenanstalt in Berlin und die Blindenanstalt in Steglitz	78 043,32	—
		Vermerk. Die einzelnen Zuschüsse, insoweit dieselben nicht zu Alterszulagen bestimmt sind, können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(121.)		Uebertrag	78 043,32	—
	(45.)	den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten. Die Verwendung solcher Ersparnisse zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in einem höheren Betrage als von 15 000 ℳ im einzelnen Falle ist nur im Einverständniß mit dem Landtage zulässig. Aus den Etatstiteln »Insgemein« der Anstalten können denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten bei denselben, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.		
	46.	Zur Förderung des Unterrichts Taubstummer und Blinder	30 000	—
		Summa Tit. 45 und 46	108 043,32	—
		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten.		
	47.	Bedürfnißzuschüsse für nachbenannte Anstalten.		
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- und Orange-Waisenhaus, Kornmesserssches Waisenhaus, Schindlersches Waisenhaus, Hauptstiftungskasse der Armendirektion.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Civilwaisenanstalt in Potsdam, von Türksche Waisenanstalt in Kl. Glienicke.		
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Waisenhaus in Neuzelle.		
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunzlau, Gemeinde Lessendorf im Kreise Freistadt in Schlesien, aus dem Legat des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: Bergsche Diözesan-Schullehrerwittwen- und Waisenkasse.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Franckesche Stiftungen in Halle, Prokuraturamt und Waisenhaus in Zeitz.		
		Regierungsbezirk Cassel: Kleinkinderbewahranstalt in Cassel	115 117,76	—
		Vermerk. Der Zuschuß für die Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau kann während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskasse gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesem Zuschusse verbleiben der Anstalt. Die Verwendung solcher Ersparnisse zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in einem höheren Betrage als von 15 000 ℳ im einzelnen Falle ist nur im Einverständnisse mit dem Landtage zulässig. Aus den Etatstiteln »Insgemein« der Anstalten können denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten bei denselben, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.		
		Summa Tit. 47 für sich.		
		Dazu: Summa Tit. 45 und 46	108 043,32	—
		» » 43 » 44	264 000	66 000
		» » 42a	9 000	—
		» » 32 bis 42	51 910 846,15	31 300
		» » 31a und 31b	170 000	—
		» » 23 bis 31	2 610 695,71	514,29
		» » 17 » 22	115 245	—
		» » 16	35 000	—
		» » 15	263 000	263 000
		» » 9 bis 14	547 609	—
		» » 1 » 8	5 979 422,34	—
		Summa Kap. 121	62 127 979,28	360 814,29

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
122.		**Kunst und Wissenschaft.**		
		Kunstmuseen zu Berlin.		
	1.	Besoldungen. 1 Generaldirektor mit 11 000 ℳ; 1 technischer Beirath für die artistischen Publikationen mit 6 000 ℳ; 1 Justitiar und Verwaltungsrath mit 5 400 ℳ; 1 Büreaubeamter mit 4 200 ℳ; 5 Büreaubeamte mit (1 800 ℳ bis 4 200 ℳ) 15 000 ℳ; 1 Büreauassistent mit 1 800 ℳ; 8 Abtheilungsdirektoren, davon einer in Smyrna domizilirt (künftig wegfallend), mit je 6 000 ℳ, außerdem persönliche, künftig wegfallende Zulage für einen Direktor 3 000 ℳ; 2 Abtheilungsdirektoren im Nebenamt mit 1 800 ℳ und 3 600 ℳ; 1 Restaurator mit 4 500 ℳ; 14 Direktorialassistenten, 1 Bibliothekar und 1 Chemiker mit 2 000 ℳ bis 4 000 ℳ, im Durchschnitt 3 000 ℳ; 1 Restaurator im Kupferstichkabinet, 1 zweiter Restaurator und Inspektor an der Gemäldegalerie, 1 Konservator und 1 technischer Inspektor der Gipsformerei mit je 2 000 ℳ; 1 Bauinspektor mit 3 600 ℳ bis 4 800 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ; 19 Oberaufseher, Kastellane, Röhrmeister und Oberheizer mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 32 360 ℳ; 80 Sammlungsaufseher, Kassendiener, Portiers, Büraudiener, Hausdiener und Wächter mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 97 460 ℳ.	294 320	9 000
		(Die Unterbeamten erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung. Beide Kastellane, beide Röhrmeister, 3 Portiers und 1 Hausdiener haben Dienstwohnung. Die zuerst bezeichneten 4 Beamten sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Museen zu entnehmen. Einem Portier ist die Mitbenutzung der Heizung im Museum für Völkerkunde für den eigenen Bedarf gegen eine Entschädigung von jährlich 7 ℳ gestattet.)		
		Vermerk. Außerdem beziehen der erste Büreaubeamte eine Funktionszulage von 1 200 ℳ und der Baubeamte eine Stellenzulage von 450 ℳ aus Kap. 122 Tit. 3. Der Baubeamte rangirt mit den ihm gleichstehenden Beamten der allgemeinen Bauverwaltung und überträgt sich demgemäß die Besoldung desselben mit den Besoldungen der letzteren, Kap. 65 Tit. 2 des Etats der Bauverwaltung.		
		Die Besoldungen der Direktorialassistenten ꝛc. übertragen sich mit der Besoldung des Direktorialassistenten der Nationalgalerie — Kap. 122 Tit. 7.		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	53 280	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, von Rechnungsführern, Büreauarbeitern, eines Kanzleidiätars, von Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, einschließlich 900 ℳ Ortszulage — an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses und in demselben Maße wie dieser pensionsfähig — für den in Smyrna domizilirten Abtheilungsvorsteher und 5 100 ℳ nicht pensionsberechtigte persönliche Zulage für denselben (beide Beträge künftig wegfallend), sowie 1 200 ℳ Funktionszulage für den ersten Büreaubeamten, 450 ℳ Stellenzulage für den Baubeamten und 3 150 ℳ zu Stellenzulagen für Unterbeamte von durchschnittlich 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ	20 300	6 000
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	340 000	—
		Vermerk. 1. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten hinzu. 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	36 000	—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Büreaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien,		
		Seite	743 900	15 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(122.)		Uebertrag	743 900	15 000
	(6.)	Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	218 805	—
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös aus dem Verkaufe von Gipsabgüssen insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.		
		Summa Tit. 1 bis 6	962 705	15 000
		Kunstgewerbe-Museum.		
	6a.	Besoldungen. 1 erster Direktor mit 8 500 ℳ. (einschließlich 2 500 ℳ. künftig wegfallende persönliche Zulage); 2 Direktoren mit je 5 600 ℳ.; 1 Bibliothekar und 4 Assistenten mit 2 000 ℳ. bis 4 000 ℳ., im Durchschnitt 3 000 ℳ.; 1 Büreauvorsteher und Rendant, 1 Registrator und Kalkulator und 1 Verwalter der Stofffsammlung mit (1 800 ℳ. bis 4 200 ℳ.) 9 000 ℳ.; 2 Kanzleisekretäre mit (1 650 ℳ. bis 2 700 ℳ.) 4 350 ℳ.; 1 Sekretär der Unterrichtsanstalt, 4 Bibliothekssekretäre, 1 Sekretär der Sammlungen und der erste Restaurator mit (1 800 ℳ. bis 2 400 ℳ.) 14 700 ℳ.; 1 Hausinspektor, der zweite Restaurator, 1 Maschinist, 6 Oberaufseher mit (1 500 ℳ. bis 1 800 ℳ.) 14 850 ℳ.; 45 Sammlungsaufseher, Bibliotheksdiener, Kassendiener, Schuldiener, Oberformer, Röhrmeister, Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Wächter mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 55 780 ℳ.	133 380	2 500
		(Die Unterbeamten erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung. 4 Beamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen des Museums zu entnehmen.)		
	6b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	25 680	—
	6c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungsaspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remunerirung des sonst erforderlichen Hülfspersonals, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer, einschließlich 1 650 ℳ. zu Stellenzulagen für Unterbeamte von durchschnittlich 150 ℳ. bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ.	78 091	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6d.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und Lehrmittel	89 830	—
		Vermerk. 1. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt. 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	6e.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	10 000	—
	6f.	Zu Stipendien und Prämien	1 992	—
	6g.	Zu Reisen der Beamten und Lehrer	5 000	—
	6h.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, Kleidung des Dienstpersonals, für Löhne, für Modelle, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Frachten und Porto, Versicherung der Sammlungsleihgaben, zur Herstellung verkäuflicher Gipsabgüsse, für die Tischlerei ꝛc.)	81 765	—
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös aus dem Verkaufe von Gipsabgüssen, sowie aus dem Verkaufe oder der Verleihung von Bronze- ꝛc. Modellen und aus dem Verkaufe von Arbeitsmaterialien insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.		
		Summa Tit. 6a bis 6h	425 738	2 500
		Nationalgalerie zu Berlin.		
	7.	Besoldungen. 1 Direktor mit 6 000 ℳ.; 1 Direktorialassistent mit 3 000 ℳ.; 1 Registrator mit (1 800 ℳ. bis 4 200 ℳ.) 3 000 ℳ.;		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark
(122.)	(7.)	1 Büreauassistent mit 1 800 ℳ; 1 Oberaufseher und Hülfs-Restaurator mit 1 650 ℳ, außerdem 300 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage, künftig wegfallend; 1 Kastellan, 1 Heizer und Röhrmeister und 2 Oberaufseher mit (1 500 ℳ bis 1 800 ℳ) 7 140 ℳ; 13 Sammlungsaufseher, Portier und Hausdiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 17 100 ℳ	39 990	300
		(Die Unterbeamten erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung. Der Kastellan, der Portier und der Hausdiener haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Galerie zu entnehmen.)		
		Vermerk. Die Besoldung der Direktorialassistenten überträgt sich mit den Besoldungen der Direktorialassistenten ꝛc. der Kunstmuseen — Kap. 122 Tit. 1.		
	8.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 480	—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, einschließlich 600 ℳ zu Stellenzulagen für Unterbeamte von durchschnittlich 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ	2 020	—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 450	—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Büreaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	26 508	—
		Summa Tit. 7 bis 11	87 448	300
		Königliche Bibliothek zu Berlin.		
	12.	Besoldungen. 1 Generaldirektor mit 11 000 ℳ, 2 Abtheilungsdirektoren mit je 6 000 ℳ; 16 Bibliothekare und Kustoden mit 3 000 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 4 500 ℳ; 8 Hülfskustoden mit 2 000 ℳ bis 2 800 ℳ; im Durchschnitt 2 400 ℳ; 1 Obersekretär mit 4 200 ℳ; 2 Sekretäre mit (1 800 ℳ bis 4 200 ℳ) 6 000 ℳ; 1 Büreauassistent mit 1 800 ℳ; 1 Kastellan, 20 Bibliotheksdiener und 5 Hausdiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 32 500 ℳ	158 700	—
		(Der Kastellan und 1 Diener haben Dienstwohnung. Beide Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Bibliothek zu entnehmen.)		
	13.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	29 880	—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, einschließlich 150 ℳ Stellenzulage für den Kastellan	22 650	—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	150 000	—
		Vermerk. 1. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten sowie für Handschriftenverzeichnisse und andere Veröffentlichungen hinzu. 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	15a.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 150	—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Büreaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	42 244	—
		Summa Tit. 12 bis 16	415 624	—

Digitized by Google

№ 31. Ministerium d. geistl. ꝛc. Angel.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(122.)		**Observatorien bei Potsdam.**		
		A. Allgemeine Verwaltung.		
	16a.	Besoldungen. 1 Maschinist mit 1 800 ℳ; 1 Portier mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 1 000 ℳ. (Beide Beamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörden zu entnehmen.)	2 800	—
	16b.	Zur Unterhaltung der Gebäude, Wege, Plätze und Einfriedigung	2 500	—
	16c.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne für Heizer und Nachtwächter; Betriebskosten des Gas- und Wasserwerks.)	14 200	—
		Summa Tit. 16a bis 16c	19 500	—
		B. Geodätisches Institut bei Potsdam.		
	17.	Besoldungen. 3 Sektionschefs, 2 mit je 6 000 ℳ, 1 mit 5 400 ℳ, einschließlich 900 ℳ künftig wegfallend; 4 Assistenten mit 2 400 ℳ bis 3 600 ℳ, im Durchschnitt 3 000 ℳ; 1 Büreauvorsteher mit (1 800 ℳ bis 3 600 ℳ) 3 000 ℳ; 1 Büreaudiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 1 440 ℳ. (Der Büreaudiener hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen des Instituts zu entnehmen.)	33 840	900
	18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 052	—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung des Direktors mit 4 500 ℳ; zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18 550	—
	19a.	Zur Unterhaltung der Gebäude	2 200	—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Büreaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Löhne, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	37 167	—
		Summa Tit. 17 bis 20	96 809	900
		C. Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien bei Potsdam.		
	20a.	Besoldungen. 5 wissenschaftliche Oberbeamte als Mitglieder mit höchstens 6 000 ℳ, durchschnittlich 4 500 ℳ; 1 wissenschaftlicher Assistent mit 3 000 ℳ; 2 Büreaubeamte mit (1 800 ℳ bis 4 200 ℳ) 6 000 ℳ; 3 Büreauassistenten mit je 1 800 ℳ; 1 Kanzleisekretär mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 1 650 ℳ; 1 Institutsdiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 1 200 ℳ. (2 Oberbeamte haben Dienstwohnung.)	39 750	—
	20b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	7 080	—
	20c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung des Direktors mit 4 500 ℳ; zur Remunerirung von wissenschaftlichen Hülfsarbeitern, Rechnern, Büreauarbeitern und sonstigem Hülfspersonal, für Hülfsleistungen bei dem Centralinstitut, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	31 200	—
	20d.	Zur Remunerirung der Beobachter an den Beobachtungsstationen	27 800	—
		Sächliche Ausgaben.		
	20e.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten ꝛc.	2 200	—
	20f.	Zu Diäten und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, sowie der Instrumente und Inventarien, Heizung, Beleuchtung, Abgaben und Lasten, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	49 300	—
	20g.	Zur Unterhaltung der Beobachtungsstationen	6 000	—
		Summa Tit. 20a bis 20g	163 330	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(122.)		D. Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam.		
	21.	Besoldungen. 1 Direktor mit 10 500 ℳ; 3 Observatoren mit höchstens 7 500 ℳ, durchschnittlich 6 000 ℳ; 3 Assistenten mit 2 400 ℳ bis 3 600 ℳ, durchschnittlich 3 000 ℳ; 1 Mechaniker und Kastellan mit 1 800 ℳ; 1 Institutsdiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 1 320 ℳ. (Der Direktor, zwei Observatoren, der Mechaniker und Kastellan und der Institutsdiener haben Dienstwohnung; ein Beamter ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zum eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen.)	40 620	—
	21 a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	2 640	—
	21 b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, sowie für Hülfsleistungen	8 200	4 000
	21 c.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	5 300	—
	21 d.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Büreaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	15 550	—
		Summa Tit. 21 bis 21 d	72 310	4 000
		Biologische Anstalt auf Helgoland.		
	22.	Besoldungen. 1 Direktor mit 6 000 ℳ; 1 Fischmeister mit 1 800 ℳ. (Der Fischmeister hat Dienstwohnung.)	7 800	—
	22 a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	480	—
	22 b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung zweier wissenschaftlicher Assistenten mit durchschnittlich 4 000 ℳ und eines Präparators mit 1 200 ℳ	9 200	—
	22 c.	Zur Unterhaltung der Gebäude	500	—
	22 d.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bootfahrten, Unterhaltung und Ergänzung der Apparate ꝛc., der Sammlungen und der Bibliothek; für Verbrauchsgegenstände, Heizung, Licht, Reinigungskosten, Druck- und Versandtkosten ꝛc.)	15 020	—
		Summa Tit. 22 bis 22 d	33 000	—
	23.	Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes und der Nebenanlagen der ehemaligen Hygiene-Ausstellung	8 500	—
		Summa Tit. 23 für sich.		
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.		
	24.	Besoldungen. 1 Konservator der hannoverschen Landesalterthümer mit 600 ℳ; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereins mit 1 500 ℳ; 2 Historiographen des Preußischen Staates und der Mark Brandenburg mit je 900 ℳ; 1 Schloßkastellan zu Marienburg mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 1 200 ℳ; 1 Schloßdiener daselbst mit (400 ℳ bis 800 ℳ) 600 ℳ; Auskehrbesoldung für einen Gelehrten 4 500 ℳ; 1 Kustos des Rauchmuseums in Berlin mit 900 ℳ; 1 Diener bei demselben Museum mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 1 200 ℳ; 1 Bibliothekar der Landesbibliothek zu Wiesbaden mit 3 300 ℳ; 2 Bibliothekssekretäre und 1 Kustos desselben Instituts mit durchschnittlich 2 100 ℳ; 1 Diener desselben Instituts mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 1 100 ℳ; Beamte des Museums in Cassel: 1 Direktor mit 4 500 ℳ; 1 Direktorialassistent mit 1 800 ℳ; 1 Konservator der physikalischen und mathematischen Instrumente mit 420 ℳ; 1 Inspektor mit 2 550 ℳ; 1 Kastellan, 1 Portier, 1 Galeriediener I. Klasse und 7 Galeriediener II. Klasse mit (1 100 ℳ bis 1 500 ℳ) 14 150 ℳ; 1 Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden mit (700 ℳ bis 900 ℳ) 800 ℳ; 1 Konservator des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Ge-		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(122.)	(24.)	schichtsforschung mit 2 550 ℳ; 1 Diener desselben Vereins mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 1 000 ℳ; 1 Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden mit 1 620 ℳ ..... (Der Schloßkastellan und der Schloßdiener zu Marienburg, der Kastellan, der Portier und ein Galeriediener bei dem Museum in Cassel haben Dienstwohnung. Der Portier und die Galeriediener bei dem Museum und der Bildergalerie zu Cassel, sowie die Diener bei dem Verein für nassauische Alterthumskunde ꝛc. und der Gemäldegalerie zu Wiesbaden erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung.)	52 390	4 500
	25.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 612	—
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Museum in Cassel, Bildergalerie daselbst, Landesbibliothek in Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst, Kaiserhaus in Goslar, literarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigenverein, und Stellenzulagen für den Kastellan, den Portier und 2 Galeriediener bei dem Museum in Cassel je 150 ℳ	5 484	—
	27.	Bakat.		
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Cassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemäldesammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst ..... Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	27 070	—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Cassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Bildhauer-Atelier für Kolossalwerke daselbst	13 330	—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.); Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Cassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemäldesammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar	16 719	—
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150	—
	32.	Dispositionsfonds zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	220 000	—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die Nationalgalerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstichs ..... Vermerk zu Tit. 31 bis 33. Die am Jahresschlusse verbleibenbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	300 000	—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik ..	5 312	—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden ... Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei dem zu sächlichen Ausgaben bestimmten Theile dieses Fonds können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	12 000	—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg und zu Vergütungen für Reisekosten und sonstige baare Auslagen an die Provinzialkonservatoren der Provinzen		
		Seite	662 067	4 500

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(122.)	(36.)	Uebertrag	662 067	4 500
		Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz	25 998	1 074
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei dem zur Unterhaltung der Denkmäler und Alterthümer bestimmten Theile dieses Fonds können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 24 bis 36	688 065	5 574
	36 a.	Zu Ausgaben für das Meßbildverfahren	18 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 36a für sich.		
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.		
	37.	Akademie der Künste in Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	482 834	3 060
	38.	Musikinstitut der Hof- und Domkirche zu Berlin	23 988	—
	39.	Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.	45 038	2 400
	40.	» » Düsseldorf	85 602	11 160
	41.	» » Cassel	37 216	—
	42.	Kunstschule zu Berlin	111 775	540
	43.	Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	55 055	300
		Vermerk zu Tit. 37 bis 43. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	44.	Akademie der Wissenschaften	199 441	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände, mit Ausschluß der zu Dienstalterszulagen bestimmten Beträge, können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Vermerk zu Tit. 37 bis 44. Aus den Etatstiteln »Insgemein« der aufgeführten Institute können denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten derselben, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.		
		Summa Tit. 37 bis 44	1 040 949	17 460
		Dazu: » » 1 » 6	962 705	15 000
		» » 6a » 6h	425 738	2 500
		» » 7 » 11	87 448	300
		» » 12 » 16	415 624	—
		» » 16a » 16c	19 500	—
		» » 17 » 20	96 809	900
		» » 20a » 20g	163 330	—
		» » 21 » 21d	72 310	4 000
		» » 22 » 22d	33 000	—
		» » 23	8 500	—
		» » 24 bis 36	688 065	5 574
		» » 36a	18 000	—
		Summa Kap. 122	4 031 978	45 734
123.		**Technisches Unterrichtswesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	Technische Hochschule in Berlin. 34 Lehrer, davon 32 mit 6 000 ℳ. im Durchschnitt und 2 (inklusive 1 künftig wegfallend) mit 3 300 ℳ. im Durchschnitt; 1 Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt mit 6 000 ℳ.; 1 Stellvertreter desselben mit 3 500 ℳ.; 6 Kassen- und Büreaubeamte mit (2 100 ℳ. bis 4 200 ℳ.) 18 900 ℳ.; 1 Büreauassistent mit 1 800 ℳ.; 1 Kanzlist der mechanisch-technischen Versuchsanstalt mit 1 800 ℳ.; 26 Unterbeamte mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 32 550 ℳ.	263 150	3 300
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(123.)		Uebertrag	263 150	3 300
		(Der Stellvertreter des Vorstehers der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, 1 Büreaubeamter und 11 Unterbeamte haben Dienstwohnung.)		
	2.	Technische Hochschule in Hannover. 29 Lehrer, und zwar 27 mit 5 000 ℳ. im Durchschnitt — davon 1 Stelle für Erd- und Straßenbau und Trassiren ꝛc. künftig wegfallend — und 2 (künftig wegfallend) mit respektive 2 100 ℳ. und 1 500 ℳ., außerdem 4 000 ℳ. (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; 1 Rendant und 1 Sekretär mit (2 100 ℳ. bis 3 600 ℳ.) 5 700 ℳ.; 1 Büreauassistent mit 1 800 ℳ.; 1 Bibliothekar bis zu 3 000 ℳ.; 2 Pedelle sowie 12 Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdiener, zusammen 14 Unterbeamte mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 18 000 ℳ. ..	171 100	12 600
		(2 Lehrer, 1 Büreaubeamter und 5 Unterbeamte haben Dienstwohnung.)		
	3.	Technische Hochschule in Aachen. 28 Lehrer mit 5 000 ℳ. im Durchschnitt, davon 1 Stelle für Hüttenmaschinenkunde künftig wegfallend; 1 Rendant mit 3 600 ℳ.; 1 Bibliothekar mit 3 000 ℳ.; 1 Büreauassistent mit 1 800 ℳ.; 1 Mechaniker und 1 Werkmeister, sowie 8 Unterbeamte, zusammen 10 Unterbeamte mit (1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.) 13 280 ℳ.	161 680	5 000
		(2 Lehrer und 5 Unterbeamte haben Dienstwohnung. Die letzteren sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Anstalt zu entnehmen.)		
		Summa Tit. 1 bis 3	595 930	20 900
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten...	68 952	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Antheile der Dozenten der technischen Hochschulen an den Kollegiengeldern	65 000	—
	6.	Zur Remuneirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten (einschließlich 1 440 ℳ. Vorlesungshonorar für den Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt), zu Funktionszulagen für die Rektoren, ferner 1 200 ℳ. zu Stellenzulagen bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ. im Einzelnen für etatsmäßige Unterbeamte und zu temporären Besoldungsverbesserungen der Lehrer der technischen Hochschulen, sowie zur Entschädigung von Lehrern und Beamten der technischen Hochschule in Berlin für den Verlust an Wohnungsgeldzuschuß	340 237	11 118
	7.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin	37 500	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zweck der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000	—
	9.	Vakat.		
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	7 000	—
		Summa Tit. 5 bis 10	479 737	11 118
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	11.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	220 097	—
	12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen	203 390	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	40 200	—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen, zur Remuneirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Diplomprüfungen und zu sächlichen Ausgaben bei denselben, sowie zu sonstigen Ausgaben ..	14 756	—
		Vermerk. Zu Ausgaben für die Diplomprüfungen kommt nur der Betrag der wirklich eingehenden Prüfungsgebühren zur Verwendung.		
		Summa Tit. 11 bis 14	478 443	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(123.)		Sonstige Ausgaben.		
	15.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften; für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichts	24 500	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 15	24 500	—
		Hierzu: „ „ 11 bis 14	478 443	—
		„ „ 5 „ 10	479 737	11 118
		„ „ 4	68 952	—
		„ „ 1 bis 3	595 930	20 900
		Summa Kap. 123	1 647 562	32 018
124.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**		
	1.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sowie zur Erfüllung solcher rechtlichen Verpflichtungen im Vergleichswege durch Anmiethungen	2 000 000	—
		Vermerk. Zu Bauten von kirchlichen Gebäuden landesherrlichen Patronats dürfen hieraus nur Verwendungen gemacht werden, wenn das Patronat über die betreffende Kirche vor dem 1. Januar 1873 begründet worden ist.		
		Summa Tit. 1 für sich.		
	2.	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse ..	5 474 300	—
		Vermerk. Dieser Fonds ist nach Erfüllung der auf demselben ruhenden rechtlichen Verpflichtungen dazu bestimmt, das Jahreseinkommen der bereits fünf Jahre im Amte befindlichen Geistlichen in evangelischen Pfarren auf 2 400 ℳ und in katholischen Pfarren auf 1 800 ℳ zu erhöhen, sodann nach Erfüllung dieses Zweckes Alterszulagen an Pfarrer und Unterstützungen zu gewähren. Die Abstufung der Alterszulagen ist in der Weise zu regeln, daß das Jahreseinkommen der Geistlichen nach Ablauf einer weiteren Dienstzeit im Pfarramte, und zwar für die evangelischen Geistlichen von je fünf Jahren um je 300 ℳ bis zum Höchstbetrage von 3 600 ℳ, für die katholischen Geistlichen von je fünf Jahren um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2 400 ℳ steigt. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 2 für sich.		
	3.	Zu Vikariatseinrichtungen in der evangelischen Kirche	200 000	—
		Summa Tit. 3 für sich.		
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.		
	4.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne ...	12 000	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	5.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	26 849,94	—
	6.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Geistliche aller Bekenntnisse	52 185,71	3 685,71
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	7.	Zuschuß zu dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche	800 000	—
	8.	Zu Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten	199 811,25	—
	9.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Lehrer, mit Ausschluß der Universitäts- und Elementarlehrer, sowie für Wittwen und Waisen		
		Seite	1 090 846,90	3 685,71

Digitized by Google

№ 31. Ministerium d. geistl. ꝛc. Angel.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(124.)		Uebertrag	1 090 846,90	3 685,71
	(9.)	von Beamten und von Lehrern, mit Ausschluß der Universitäts- und Elementarlehrer	197 400	—
		Vermerk zu Tit. 8 und 9. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	10.	Erziehungsunterstützungen für arme Kinder	3 000	—
	11.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	26 124,78	1
		Vermerk. Bei dem westpreußischen katholischen Hauptschulfonds, dem westpreußischen Säkularisationsfonds und dem posenschen Säkularisationsfonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	12.	Dakat.		
	13.	Unterstützung für die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden	1 500	—
	14.	Zur Entschädigung der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie der jüdischen Religionsdiener für den Ausfall von Stolgebühren nach Maßgabe des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 und des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1876, sowie zu Beihülfen für solche Kirchengemeinden, in denen seit Erlaß des Gesetzes vom 9. März 1874 die Stolgebühren ganz oder zum Theil aufgehoben sind, so lange und insoweit die bisher empfangsberechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten im Amt verbleiben; ferner zur Zahlung von Beiträgen an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche bezw. an den Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover in denjenigen Fällen, in welchen zum Bezug von Stolgebührenentschädigungen berechtigte Geistliche nach dem Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 bezw. 16. März 1892 nach der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 emeritirt werden	225 000	225 000
	15.	Beihülfe zur theilweisen Ablösung der Stolgebühren bei den evangelischen Landeskirchen	1 500 000	—
		Summa Tit. 4 bis 15	3 043 871,68	228 686,71
		Dazu: „ „ 3	200 000	—
		„ „ 2	5 474 300	—
		„ „ 1	2 000 000	—
		Summa Kap. 124	10 718 171,68	228 686,71
125.		**Medizinalwesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	38 Mitglieder der Provinzialmedizinalkollegien mit 600 ℳ bis 1 200 ℳ, zusammen 35 400 ℳ, außerdem künftig wegfallend 504 ℳ; 35 Assessoren der Provinzialmedizinalkollegien mit 600 ℳ bis 1 050 ℳ, zusammen 22 800 ℳ; 35 Regierungsmedizinalräthe mit 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; 1 Regierungsmedizinalrath mit 1 200 ℳ	238 404	504
	2.	533 Stadt-, Kreis- und Bezirksphysiker mit je 900 ℳ, außerdem 792 ℳ künftig wegfallend; 1 Kreisphysikus mit 1 050 ℳ; Zuschuß zur Besoldung eines Kreisphysikus 660 ℳ; 1 Stadtphysikus und 4 gerichtliche Stadtphysiker in Berlin mit je 1 800 ℳ; 1 Dirigent und Lehrer des mit dem Charité-Krankenhause verbundenen Hebammenlehrinstituts 1 200 ℳ; 8 Amtsphysiker, künftig wegfallend, mit 750 ℳ bis 1 050 ℳ, zusammen 7 200 ℳ; 5 Physikatsassistenten und Amtswundärzte, künftig wegfallend, mit 600 ℳ bis 900 ℳ, zusammen 3 750 ℳ; 4 Oberamtsphysiker mit je 1 114,28 ℳ; 7 Aerzte der französischen Kolonie mit 75 ℳ bis 1 200 ℳ, zusammen 4 761 ℳ; 291 Kreiswundärzte; 286 mit je 600 ℳ, darunter künftig wegfallend 11 mit 6 600 ℳ, und 5 mit je 900 ℳ, außerdem künftig wegfallend 150 ℳ; 1 Kreiswundarzt mit 690 ℳ, einschließlich 15 ℳ künftig wegfallend; 6 Oberamtswundärzte mit 85,71 ℳ bis 428,57 ℳ, zusammen 2 185,70 ℳ; zu Stellenzulagen bis zur Höhe von 900 ℳ für Kreisphysiker in besonders schwer zu besetzenden Stellen 36 000 ℳ	727 695,82	18 507
		Summa Tit. 1 und 2	966 099,82	19 011
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	21 780	—
		Summa Tit. 3 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(125.)		**Andere persönliche Ausgaben.**		
	4.	Zur Remunerirung eines Medizinalassessors bei dem Polizeipräsidium in Berlin, sowie der Büreau- und Kanzleihülfsarbeiter bei den Provinzialmedizinalkollegien	12 598	—
		Summa Tit. 4 für sich.		
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Zu Büreaubedürfnissen der Provinzialmedizinalkollegien (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten rc.), Dienstaufwandsentschädigung für den Regierungsmedizinalrath in Berlin 1 200 ℳ, zu Reisekosten für den Regierungsmedizinalrath in Schleswig, sowie zu Tagegeldern und Reisekosten für auswärtige Mitglieder der Provinzialmedizinalkollegien	9 692	—
		Summa Tit. 5 für sich.		
	6.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Physiker und zu sächlichen Ausgaben bei denselben	159 500	—
		Vermerk. Bei diesem Fonds kommt nicht mehr zur Verwendung, als der Betrag der wirklich aufkommenden Gebühren. Etwaige Ersparnisse an denselben können zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studirenden der Medizin und Pharmazie, sowie bedürftiger und würdiger Aerzte und deren Hinterbliebenen verwendet und event. in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 6 für sich.		
		Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten.		
	7.	Zuschuß für das Charitékrankenhaus in Berlin	206 303,88	—
		Vermerk. Ersparnisse an diesem Zuschuß, soweit derselbe nicht zu Alterszulagen bestimmt ist, können zur Bildung eines Reservefonds verwendet und so lange kapitalisirt werden, bis der letztere den Betrag von 500 000 ℳ erreicht.		
		Summa Tit. 7 für sich.		
		Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.		
	8.	Besoldungen. 1 Direktor mit 20 000 ℳ (einschließlich 8 000 ℳ künftig wegfallend); 1 Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung und 1 Vorsteher der Krankenabtheilung mit durchschnittlich 6 000 ℳ; 1 Verwaltungssekretär mit (1 800 ℳ bis 4 200 ℳ) 1 800 ℳ; 1 Stationsbeamter mit (2 100 ℳ bis 3 300 ℳ) 2 100 ℳ; 1 Portier und 2 Institutsdiener mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) 3 200 ℳ	39 100	8 000
		(Der Stationsbeamte und der Portier haben Dienstwohnung.)		
	9.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4 020	—
	10.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten und Unterärzten, von wissenschaftlichen Hülfskräften und eines Apothekers (3 Unterärzte und der Apotheker haben freie Wohnung.)	19 150	—
	11.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen	6 000	—
	12.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Löhnung des Dienst- und Krankenwartpersonals, Verpflegung desselben und der Kranken, für Medizin, Verbandmaterial und dergleichen, Unterhaltung der Wäsche, der Betten und des Inventars, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Schreibmaterialien und Drucksachen, für außerordentliche Hülfskräfte und zu kleinen Unterstützungen für Kranke, zu wissenschaftlichen Untersuchungen)	164 785	—
		Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen des Instituts an Kur- und Verpflegungsgeldern die Summe von 70 000 ℳ übersteigen oder hinter derselben zurückbleiben.		
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa Tit. 8 bis 12	233 055	8 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(125.)	13.	Zuschuß an das Universitätskrankenhaus in Greifswald 678,75 ℳ, Rente für aufgehobene Berechtigungen an die Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Eichberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, 1 673,72 ℳ, Zuschuß an die Krankenanstalt der Töchter vom heiligen Kreuz in Düsseldorf 3 950 ℳ	6 302,47	—
	14.	Zur Vermehrung des hülfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irrenanstalten	6 000	6 000
		Summa Tit. 13 und 14	12 302,47	6 000
		Dazu: „ „ 8 bis 12	233 055	8 000
		„ „ „ 7	206 303,85	—
		Summa Tit. 7 bis 14	451 661,32	14 000
		Impfwesen.		
	15.	Zur Remunerirung des Vorstehers, des Assistenten und des Schreibgehülfen bei dem Impf- und Lymphherzeugungsinstitute zu Berlin, der Vorsteher und Assistenten der Impf- und Lymphherzeugungsinstitute zu Königsberg i. Pr., Stettin, Oppeln, Halle a. S., Hannover, Cassel und Cöln, sowie der Vorsteher und Impfärzte bei den Impfinstituten in Kiel und Münster	34 400	—
	16.	Zu sächlichen Ausgaben bei den vorgenannten Instituten, sowie zu Impfprämien und sonstigen Impfzwecken	52 801	—
		Summa Tit. 15 und 16	87 201	—
		Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke.		
	17.	Zu Reagentien bei den Apothekenrevisionen	1 900	—
	18.	Zu Unterstützungen für aktive und für ausgeschiedene Medizinalbeamte, sowie für Wittwen und Waisen von Medizinalbeamten Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	55 000	—
	19.	Zu Almosen an körperlich Gebrechliche zur Rückkehr in die Heimath, sowie für arme Kranke	900	—
	20.	Für medizinal-polizeiliche Zwecke	28 500	—
	21.	Verschiedene andere Ausgaben. Zuschuß für einen Arzt in Schwarzort auf der Kurischen Nehrung, Regierungsbezirk Königsberg, 1 200 ℳ, künftig wegfallend; zur Remunerirung eines Aufsehers und zur Unterhaltung der Quarantäne- und Desinfektionsanstalt auf der Südermoole bei Memel, Regierungsbezirk Königsberg, je 300 ℳ, zusammen 600 ℳ; zur Unterhaltung der Quarantäneanstalt in Swinemünde, Regierungsbezirk Stettin, 300 ℳ; Zuschuß für einen Arzt zu Sagard auf Jasmund, Regierungsbezirk Stralsund, 900 ℳ; Zuschuß für einen Arzt auf Romoe, Kreis Tondern, 600 ℳ, künftig wegfallend; zur Remunerirung eines Aufsehers und zur Unterhaltung der Quarantäneanstalt an der Kieler Föhrde bezw. 400 ℳ und 1 100 ℳ, zusammen 1 500 ℳ; künftig wegfallende Entschädigungen für frühere Prüfungsgebühren an 2 Räthe in Hannover 1 030 ℳ; Besoldung für den Bedell des Medizinalkollegiums in Hannover 600 ℳ, künftig wegfallend; zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Quarantäneanstalt in Emden, Regierungsbezirk Aurich, 300 ℳ; für 1 Medizinalrath, 1 Armenarzt und 1 Physikatsassistenten zu Homburg v. d. H., künftig wegfallend, bezw. 4 114,28 ℳ, 514,28 ℳ und 617,14 ℳ; für die Bezirksärzte zu Gladenbach und Battenberg, künftig wegfallend, je 1 157,14 ℳ; für den Medizinalassistenten in Hedderuheim, künftig wegfallend, 1 009,71 ℳ; Besoldungsrenten der vormals Herzoglich nassauischen Medizinalbeamten, künftig wegfallend, 28 259,14 ℳ; Vergütungen für amtsvorundärztliche Geschäfte im Regierungsbezirk Cassel, künftig wegfallend, 1 050 ℳ	44 098,83	41 308,83
		Summa Tit. 17 bis 21	130 398,83	41 308,83
		Dazu: „ „ 15 und 16	87 201	—
		„ „ 7 bis 14	451 661,32	14 000
		„ „ 6	159 500	—
		„ „ 5	9 692	—
		„ „ 4	12 598	—
		„ „ 3	21 780	—
		„ „ 1 und 2	966 099,82	19 011
		Summa Kap. 125	1 838 930,97	74 319,83

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
126.		**Allgemeine Fonds.**		
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorgesehenen Ausgaben	75 000	—
		Vermerk. Hieraus können solchen Subaltern- und Unterbeamten, welche keinem mit einem Zuschusse aus Staatsfonds ausgestatteten Institut angehören und für welche die etatsmäßigen Unterstützungsfonds nicht bestimmt sind, im Falle des Bedürfnisses außerordentliche Unterstützungen gewährt werden.		
	2.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ..	2 000	—
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	60 000,05	—
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 877,88	48 193,30
		Summa Kap. 126	186 877,93	48 193,30
		Wiederholung.		
109.		Ministerium	1 127 680	—
110.		Vakat.		
111.		Evangelischer Oberkirchenrath	152 267	—
112.		Evangelische Konsistorien	1 207 907,24	8 807,14
113.		Evangelische Geistliche und Kirchen	1 593 094,59	111 530,30
114.		Vakat.		
115.		Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 255 790,47	—
116.		Katholische Geistliche und Kirchen	1 297 924,34	15 952
116 a.		Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
117.		Provinzialschulkollegien	581 551	—
118.		Prüfungskommissionen	99 079	—
119.		Universitäten	8 104 106,38	558 643,85
120.		Höhere Lehranstalten	7 864 225,12	131 547,16
121.		Elementarunterrichtswesen	62 127 979,28	360 814,29
122.		Kunst und Wissenschaft	4 031 978	45 734
123.		Technisches Unterrichtswesen	1 647 562	32 018
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam	10 718 171,68	228 686,71
125.		Medizinalwesen	1 838 930,97	74 319,83
126.		Allgemeine Fonds	186 877,93	48 193,30
		Summa A. Dauernde Ausgaben	103 883 125	1 616 246,58
14.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
		Geistliche Verwaltung.		
	1.	Einmaliger Zuschuß von zehn Millionen Mark zum Neubau des Domes in Berlin und einer Gruft für das preußische Königshaus, 2. Rate	1 000 000	—
	2.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Konsistorium in Posen, 2. Rate	35 500	—
	3.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Konsistorium in Stade, letzte Rate	30 100	—
		Summa Tit. 1 bis 3 .... 1 065 600 ℳ.		
		Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.		
		Universität Königsberg.		
	4.	Zu baulichen Ausführungen und zu Inventarbeschaffungen für das anatomische Institut	15 000	—
	5.	Zum Bau eines zweiten Operationssaales für die chirurgische Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, und zur Verlegung des Abortes aus dem Hauptgebäude	31 900	—
	6.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik	4 920	—
	7.	Zur Einrichtung weiterer Seminarräume im Universitätsgebäude, Ergänzungsrate zu Kap. 14 Tit. 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts-Etats für 1. April 1892/93 ..	5 000	—
		Summa Tit. 4 bis 7 .... 56 820 ℳ.		
		Seite	1 122 420	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(14.)		Uebertrag	1 122 420	—
		Universität Berlin.		
	8.	Zum Um- und Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik sowie zur Herstellung eines neuen Kesselhauses für das Klinikum, Ergänzungsrate ..	48 000	—
	9.	Für die Drucklegung der Zonenbeobachtungen der Sternwarte, dritte Rate	5 000	—
	10.	Zum Neubau eines Hörsaales für die Frauenklinik, Ergänzungsrate	5 800	—
	11.	Zur theilweisen Neueindeckung der Dächer auf den Gebäuden des physiologischen und physikalischen Instituts sowie der Universitätsbibliothek	13 500	—
	12.	Zur baulichen Instandsetzung der Räume und Einrichtungen des ersten chemischen Instituts sowie zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für dasselbe	20 400	—
		Summa Tit. 8 bis 12 .... 92 700 ℳ.		
		Universität Greifswald.		
	13.	Zur Herstellung eines Hörsaales für das botanische Institut	21 600	—
	14.	Zur Ausstattung des hygienischen Instituts mit Apparaten, Instrumenten und Utensilien	8 000	—
		Summa Tit. 13 und 14 .... 29 600 ℳ.		
		Universität Breslau.		
	15.	Zur Ausrüstung des neuen pathologischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten	6 000	—
		Summa Tit. 15 .... 6 000 ℳ.		
		Universität Halle.		
	16.	Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Beschaffung von Apparaten und Instrumenten, Ergänzungsrate	35 000	—
	17.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten	45 000	—
	18.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei dem landwirthschaftlichen Institute..	18 300	—
		Summa Tit. 16. bis 18 .... 98 300 ℳ.		
		Universität Kiel.		
	19.	Zur Herstellung eines neuen Operationssaales für die chirurgische Klinik sowie von poliklinischen Räumen für dieselbe nebst den erforderlichen Außenanlagen	96 270	—
	20.	Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Beschaffung von Apparaten ꝛc.....	65 000	—
	21.	Zur Einrichtung einiger weiterer Räume in dem früheren Anatomiegebäude für die Zwecke des pharmakologischen Instituts	3 300	—
	22.	Zur Vervollständigung des Inventars der medizinischen Poliklinik an Mobilien und Instrumenten	6 000	—
		Summa Tit. 19 bis 22 .... 170 570 ℳ.		
		Universität Marburg.		
	23.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, zweite Rate	150 000	—
	24.	Zum Erweiterungsbau der Frauenklinik, erste Rate	90 000	—
	25.	Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der medizinischen Klinik	7 000	—
	26.	Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der chirurgischen Klinik	20 000	—
	27.	Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der Frauenklinik	13 000	—
		Summa Tit. 23 bis 27 .... 280 000 ℳ.		
		Universität Bonn.		
	28.	Zur Ausführung von baulichen Aenderungen in den beiden Meridiansälen der Universitätssternwarte	6 300	—
		Summa Tit 28 .... 6 300 ℳ.		
		Seite	1 805 890	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(14.)		Uebertrag	1 805 890	—
		Lyceum Hosianum zu Braunsberg.		
	29.	Zur Deckung des durch die Wiederherstellung des Daches auf dem Anbau des Lyceumsgebäudes bei der Anstalt entstandenen Defizits	915	—
		Summa Tit. 29 .... 915 ℳ.		
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Anstalten.		
	30.	Zur Instandsetzung der alten Gebäude ꝛc. des Friedrichskollegiums in Königsberg i. Pr. behufs Aufnahme des Realgymnasiums auf der Burg daselbst	39 650	—
	31.	Zur Ausführung von Aenderungen an den Heiz- und Ventilationsanlagen des Französischen Gymnasiums in Berlin	14 800	—
	32.	Zum Bau des Gymnasiums in Schöneberg, dritte und letzte Rate	185 550	—
	33.	Zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für das Gymnasium und die Turnhalle in Königshütte O. Schl.	16 000	—
	34.	Zum Neubau des Gymnasiums in Erfurt, erste Rate	150 000	—
	35.	Zur Erweiterung der Turnhalle des Gymnasium Andreanum in Hildesheim	3 100	—
	36.	Zur Ausführung baulicher Verbesserungen im Gymnasialgebäude zu Düsseldorf	4 606	—
	37.	Zum Neuban des Friedrichs-Gymnasiums in Breslau, erste Rate	100 000	—
	38.	Zur Deckung von Defizits bei staatlichen höheren Unterrichtsanstalten ..	10 000	—
		Summa Tit. 30 bis 38 .... 523 706 ℳ.		
		Elementarunterrichtswesen.		
	39.	Zur Verbesserung der Badeteiche des Schullehrerseminars und des Gymnasiums in Aurich	8 400	—
	40.	Zum Neubau des Schullehrerseminars in Ragnit, Schluß- und Ergänzungsrate	90 000	—
	41.	Behufs Einrichtung eines Nebenkursus für 30 Internatszöglinge bei dem Schullehrerseminar in Pölitz zu baulichen Herstellungen und für Anschaffung von Lehrmitteln und Utensilien	6 250	—
	42.	Zur Ausstattung der neuen Schullehrerseminare in Genthin, Gütersloh und Brieg mit Lehrmitteln und Utensilien	54 000	—
	43.	Zur ersten Einrichtung der neuen Schullehrerseminare in Prenzlau und Northeim mit Lehrmitteln und Utensilien	6 527	—
	44.	Zu baulichen Herstellungen bei dem Schullehrerseminar in Barby, Ergänzungsrate	9 820	—
	45.	Zum Umbau des Schullehrerseminars in Lüneburg, sowie zur Einrichtung einiger neuer Unterrichtsräume	9 700	—
	46.	Zum Neubau des Schullehrerseminars in Linnich, zweite und letzte Rate	162 000	—
	47.	Zu Elementarschulbauten behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	300 000	—
		Summa Tit. 39 bis 47 .... 646 697 ℳ.		
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.		
	48.	Zur ordnungsmäßigen Aufstellung und Katalogisirung der Sammlungen des Kupferstichkabinets bei den Kunstmuseen in Berlin, vierte Rate ..	20 000	—
	49.	Für die Reinigung ꝛc. von Bildwerken, insbesondere der bei Pergamon gemachten Funde, weitere Rate	7 000	—
	50.	Zur Vermehrung der Sammlungen der Kunstmuseen zu Berlin, Zuschuß zu Kap. 122 Tit. 4 des Ordinariums	60 000	—
	51.	Zur ersten Einrichtung der Fachklasse für Holzschnitzerei bei der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums zu Berlin	1 295	—
	52.	Zu Katalogisirungsarbeiten bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin, fünfte und letzte Rate	18 000	—
	53.	Zur instrumentellen Ausrüstung des metereologischen Observatoriums bei Potsdam, Ergänzungsrate	25 000	—
		Seite	3 108 503	—

Digitized by Google

№ 32. Kriegsministerium.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.	Davon künftig wegfallend. Mark.
(14.)		Uebertrag	3 108 503	—
	54.	Beitrag des Staates zu den Kosten der Restauration des Schlosses zu Marienburg	50 000	—
	55.	Zur Beschaffung einer neuen Orgel für das akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin	5 183	—
	56.	Zur Erneuerung des Abputzes und zu sonstigen Wiederherstellungsarbeiten an den Gebäuden ꝛc. der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr., erste Rate	15 300	—
	57.	Zur Beseitigung eines Fehlbetrages bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	5 095	—
		Summa Tit. 48 bis 57 .... 206 873 ℳ.		
		Für das technische Unterrichtswesen.		
	58.	Zur Beschaffung von Modellen, Apparaten, Wandtafeln ꝛc. für den Unterricht im Dampfmaschinenbau an der technischen Hochschule zu Berlin, zweite und letzte Rate	4 000	—
	59.	Zur Begründung einer Lehrmittelsammlung für das an der technischen Hochschule zu Berlin neu einzuführende Kolleg über Materialienkunde	2 500	—
	60.	Zur Verstärkung einiger Lehrmittelfonds der technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen	39 500	—
		Summa Tit. 58 bis 60 .... 46 000 ℳ.		
		Für Medizinalzwecke.		
	61.	Zur Einrichtung von Fortbildungskursen in der öffentlichen Gesundheitspflege für Kreisphysiker und Regierungsmedizinalräthe, dritte Rate	20 000	—
		Summa Tit. 61 .... 20 000 ℳ.		
		Allgemeines.		
	62.	Zur Entsendung von Kommissarien zum Besuche der Weltausstellung in Chicago	33 000	—
		Summa Tit. 62 .... 33 000 ℳ.		
		Vermerk. Bei den Tit. 9, 14, 15, 22, 33, 38, 41, 42, 43, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 58, 59, 60, 61 und 62 können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	3 283 081	—
		Dazu: » A. Dauernde Ausgaben	103 883 125	1 616 246,58
		Summa sämmtlicher Ausgaben	107 166 206	1 616 246,58

№ 32.

Etat des Kriegsministeriums

für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
35.	1.	Entschädigung für Feuerungsmaterial und Wasserversorgung von Dienstwohnungsinhabern und sonstige Einnahmen	350
		Summa der Einnahme für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Dauernde Ausgaben.	
127.		**Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin.**	
	1.	Besoldungen.	
		1 Kommandant des Zeughauses mit 7 800 ℳ; 1 Direktor mit 5 400 ℳ; 1 Sekretär und Registrator mit 3 000 ℳ; 1 Oberzeugwart, 4 Zeugwarte I. Klasse, 22 Zeugwarte II. Klasse und 1 Maschinist und Heizer mit (1 200 ℳ bis 1 800 ℳ) 41 540 ℳ; 2 Wächter mit (800 ℳ bis 1 200 ℳ) 1 600 ℳ	59 340
		(Der Oberzeugwart sowie der Maschinist und Heizer haben Dienstwohnungen und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Behörde zu entnehmen; für Benutzung der Wasserleitung zahlen sie die wirklichen Kosten für das zugeführte Wasser.)	
		Summa Tit. 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	9 360
		Summa Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zu Stellenzulagen 1 050 ℳ, und zwar für den Sekretär und Registrator 300 ℳ, für den Oberzeugwart und für Zeugwarte I. Klasse bis zu 200 ℳ, zur Remunerirung von Zeichnern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, einschließlich einer Remuneration von 300 ℳ für einen in der Bibliothek und bei der Buchführung thätigen Zeugwart und einer Zulage von 72 ℳ für eine Ordonnanz; zur Remunerirung des mit der bautechnischen Beaufsichtigung der Zeughausgebäulichkeiten betrauten Architekten, sowie des mit der Bearbeitung der Zeughausangelegenheiten beauftragten Expedienten des Kriegsministeriums, bezw. 500 ℳ und 400 ℳ	3 522
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	1 210
		Summa Tit. 3 und 4	4 732
		Sächliche Ausgaben.	
	5.	Zur Unterhaltung, Vermehrung und Aufstellung der Waffen- ꝛc. Sammlungen	16 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zu Diäten und Reisekosten	500
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	10 000
	8.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, Kleidergelder für die Zeugwarte mit je 100 ℳ, zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien zum allgemeinen Dienstbetriebe, zu Heizungs-, Erleuchtungs- und Reinigungskosten, Büreaumiethe, zu den Kosten der Kanalisation und des Wasserverbrauchs ꝛc.)	28 000
	9.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	150
		Summa Tit. 5 bis 9	54 650
		Hierzu: " " 1	59 340
		" " 2	9 360
		" " 3 und 4	4 732
		Summa der dauernden Ausgaben	128 082
15.		**Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zu baulichen Maßnahmen im Zeughause in Berlin behufs Verminderung der Abkühlung der Innenräume	7 900
		Summa Kap. 15. Einmalige und außerordentliche Ausgaben für sich.	

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

№ 36.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung der Nachrichten von der Verwaltung der preußischen Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1891/92; Nr. 10 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr v. Schmieding.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannten Nachrichten durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 9. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 37.

Berlin, den 11. März 1893.

Dem Präsidium des Herrenhauses beehre ich mich anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 8. März d. J. und den darin erwähnten Gesetzentwurf,

betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Justizminister.

von Schelling.

An

das Präsidium des Herrenhauses.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin Schloß, den 8. März 1893.

Wilhelm R.

von Schelling.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Ohligs im Kreise Solingen wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Bürgermeisterei Merscheid.

§ 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

von Schelling.

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs.

Die Bürgermeisterei Merscheid, in deren Mitte die Stadt Ohligs liegt, ist dem Bezirke des Amtsgerichts in Solingen zugetheilt. Die Entfernungen der zu der genannten Bürgermeisterei gehörenden Ortschaften von Solingen schwanken zwischen 3,08 und 11 Kilometer, und können auf guten Landstraßen, wie unter Benutzung der Eisenbahn zurückgelegt werden, so daß der Gerichtssitz für die Eingesessenen ohne erhebliche Unbequemlichkeiten zu erreichen ist. Gleichwohl hegen die Eingesessenen der erwähnten Bürgermeisterei den Wunsch, ein eigenes Amtsgericht zu erhalten. Sie machen hierfür namentlich geltend, daß wegen der in der dortigen Gegend bestehenden regen Hausindustrie der mit einem Wege zum Gericht verbundene Zeitverlust für die kleinen Meister, welche für eigene Rechnung ihr Gewerbe betreiben, um so empfindlicher sei, als bei der Besonderheit des dortigen Betriebes ihre Abwesenheit zugleich auch die Einstellung der gewerblichen Thätigkeit ihrer Familienmitglieder bedinge. Die Staatsregierung hat nach Prüfung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse jenem Wunsche entgegenkommen zu sollen geglaubt.

Organisatorische Schwierigkeiten stehen der Bildung des neuen Amtsgerichts nicht entgegen. Dasselbe würde seinen Sitz in Ohligs erhalten und lediglich die Bürgermeisterei Merscheid umfassen. Die letztere zählt gegenwärtig etwa 16 000 Einwohner und ist in schnellem Aufblühen begriffen. Da sie ungefähr den sechsten Theil der Geschäfte bei dem Amtsgerichte Solingen liefert, so würde sie einem Richter um so mehr eine ausreichende Beschäftigung gewähren, als erfahrungsmäßig in der dortigen Gegend ein häufiger Güterwechsel stattfindet.

Die Lebensverhältnisse in Ohligs sind nicht ungünstig. Die Stadt zählt 6 000 Einwohner, ist freundlich gelegen und Knotenpunkt der Eisenbahnstrecken Cöln-Elberfeld und Remscheid-Düsseldorf. Es haben daselbst drei Aerzte ihren Wohnsitz, und es befindet sich eine Apotheke, eine Rektorat- und eine höhere Töchterschule, sowie eine katholische und evangelische Kirche im Orte. An Wohnungen für den Richter und das Bureaupersonal ist kein Mangel.

Die Errichtung eines Amtsgerichts in Ohligs ist nicht bloß für die Eingesessenen vortheilhaft, sondern erscheint auch im Interesse der Justizverwaltung erwünscht und für den Fiskus unbedenklich.

Bei der stetigen und schnellen Zunahme der Bevölkerung in den rheinischen Industriebezirken sind die Geschäfte des Amtsgerichts in Solingen in den letzten Jahren derartig gewachsen, daß bei diesem Amtsgericht, welches 1879 mit drei Richtern besetzt wurde, die Neubegründung zweier Richterstellen erforderlich geworden ist, so daß gegenwärtig fünf Richter in Solingen angestellt sind. Diese Vermehrung hat

Digitized by Google

sich indessen schon jetzt als unzureichend erwiesen, und es ist zur Bewältigung der Arbeitslast die Zuziehung eines Hülfsrichters nothwendig gewesen.

Dazu kommt, daß durch das Gesetz vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) die Einführung der preußischen Grundbuchgesetzgebung für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts in Aussicht genommen ist, und daß diese Einführung eine erhebliche Zunahme der Geschäfte der Amtsgerichte in dem genannten Rechtsgebiete zur Folge haben wird. Es erscheint zweifellos, daß nach Fertigstellung des Grundbuchs für den Amtsgerichtsbezirk Solingen die dortigen Geschäfte von sechs Richtern nur dann erledigt werden können, wenn der für ein Amtsgericht in Ohligs bestimmte Bezirk abgetrennt wird, während anderenfalls die Gewährung eines siebenten Richters und eines entsprechenden Personals an Subaltern- und Unterbeamten nothwendig werden würde.

Die Bildung eines Amtsgerichts in Ohligs wird daher eine sonst vermeidliche Anstellung von Beamten nicht bedingen, vielmehr werden die Mehrkosten sich auf die Beschaffung des Gebäudes und die erste Einrichtung beschränken.

Das Gebäude anlangend, so hat die Stadtgemeinde Ohligs sich verpflichtet, auf ihre Kosten das erforderliche Geschäfts- und Gefängnißgebäude den Anforderungen der Justizverwaltung entsprechend zu erbauen, und dem Justizfiskus gegen einen jährlichen Miethszins von vier Prozent der aufgewendeten Bausumme, in welche die Kosten des Bauplatzes nicht eingerechnet werden sollen, zu überlassen. Das Geschäftsgebäude wird eine Dienstwohnung für den Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher und, da bei der schnellen Zunahme der Bevölkerung voraussichtlich in absehbarer Zeit die Anstellung eines zweiten Richters in Ohligs nicht zu umgehen sein wird, Räumlichkeiten für zwei Richter enthalten.

Die Kosten des Baues sind nach einem im Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufgestellten generellen Projekt auf 117 000 ℳ veranschlagt, so daß die jährliche Miethe 4 680 ℳ. betragen würde. Neben diesen Kosten kommen als einmalige Ausgabe die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Utensilien, Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände mit 6 000 ℳ. in Betracht.

Diesen Mehrausgaben stehen jedoch Minderausgaben und Ersparnisse gegenüber. Zunächst würde eine Ersparnis an den laufenden Ausgaben eintreten, weil einestheils die Ausgaben für Transporte, sowie für Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und anderentheils, da Solingen zur dritten, Ohligs zur vierten Servisklasse gehört, die als Wohnungsgeldzuschuß zu zahlenden Beträge sich verringern werden. Die Ersparung würde in Ansehung der Transporte u. s. w. über 1 000 ℳ., in Ansehung des Wohnungsgeldzuschusses (für einen Richter, zwei Büreaubeamte und einen Gerichtsvollzieher) 312 ℳ. im Jahr betragen.

Die gesammten, durch die Errichtung des Amtsgerichts in Ohligs erforderlich werdenden jährlichen Mehrausgaben sind hiernach auf 3 368 ℳ. zu veranschlagen.

Für die Beurtheilung der Kostenfrage kommt aber noch folgender Umstand in Betracht.

Das Geschäftsgebäude in Solingen gewährt in seiner jetzigen Einrichtung nur Raum für drei Richter; der Raum für den vierten Richter ist einstweilen durch Einziehung mehrerer Zimmer, welche für andere nothwendige Zwecke eingerichtet und erforderlich sind, geschaffen, während für den fünften Richter und den Hülfsrichter die nothwendigen Räume in einem städtischen Gebäude angemiethet werden mußten. Es ist daher für das Raumbedürfniß des Amtsgerichts anderweit zu sorgen, und zu diesem Behufe ist eine bauliche Erweiterung des jetzigen Geschäftsgebäudes in Aussicht genommen. Dieser Erweiterungsbau ist einstweilen hinter andere noch dringendere Bauprojekte zurückgestellt, kann indessen nicht mehr auf lange Zeit aufgeschoben werden. Wird inzwischen der für das Amtsgericht in Ohligs bestimmte Bezirk abgezweigt, so bedarf der Erweiterungsbau nur eines geringeren Umfanges, wodurch eine Ersparnis von etwa 20 000 ℳ. erzielt werden würde.

Unter diesen Umständen erscheint die Errichtung eines Amtsgerichts in Ohligs in jeder Beziehung zweckmäßig.

Wie wiederholt in ähnlichen Fällen, so ist auch in dem vorliegenden Entwurfe die Bestimmung des Tages, an welchem das neue Amtsgericht in Wirksamkeit treten soll, einer Königlichen Verordnung vorbehalten, weil der Zeitpunkt, zu welchem die erforderlichen Gebäulichkeiten hergestellt sein werden, sich nicht mit Sicherheit vorher bestimmen läßt.

№ 38.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse über die Petition Nr. 77 des Direktoriums des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen mit dem Antrage: Das Herrenhaus wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die preußische Regierung im Bundesrath unter allen Umständen gegen den Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland Stellung nimmt.

Berichterstatter: Herr v. Graf von der Schulenburg-Betzendorf.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 15. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 39.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

1. Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten über die Petition Nr. 30 von Retlitz und Genossen, Kanzleigehülfen beim Amts- beziehungsweise Landgericht in Kiel, um Regelung ihrer Gehalts- und Dienstverhältnisse.

   Berichterstatter: Herr v. Schmieding.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die Petition Nr. 30 zur Tagesordnung überzugehen.

2. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Petition Nr. 260 von Unk und Genossen, Gerichtsschreibergehülfen (-Assistenten) beim Amts- beziehungsweise Landgericht in Kiel, um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse.

   Berichterstatter: Herr v. Schmieding.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die Petition Nr. 260 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

3. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Petition Nr. 369 des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister um Vermehrung der Baugewerksschulen in Preußen.

   Berichterstatter: Herr v. Boie.

Digitized by Google

Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
die Petition Nr. 369, soweit dieselbe dahin geht, daß für die Folgezeit größere Mittel als bisher zur Errichtung neuer Baugewerksschulen zur Verfügung gestellt werden, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

4. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Petition Nr. 397 der Handelskammer zu Breslau, betreffend die erfolgte Erhöhung der Schifffahrtsabgaben.
Berichterstatter: Herr v. von Kemnitz.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
über die Petition Nr. 397, in Erwägung, daß die von der Petentin gestellten Anträge bereits jetzt der Königlichen Staatsregierung vorliegen, zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Die Petition Nr. 14 der Wittwe Schauer in Breslau und Genossen um Erhöhung der Pension für die Wittwen der älteren unmittelbaren Staatsbeamten ist auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden. Die Petition liegt im Büreau des Hauses zur Einsicht aus. Es wird beantragt, dieselbe ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 15. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.
Freiherr **von Manteuffel.**

№ 40.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841; Nr. 34 der Drucksachen.
Berichterstatter: Herr v. von Bethmann-Hollweg.
Antrag des Berichterstatters:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
dem vorgenannten Gesetzentwurfe in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 15. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.
Freiherr **von Manteuffel.**

№ 41.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

1. Mündlicher Bericht der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken; Nr. 23 der Drucksachen.
Berichterstatter: Herr v. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
2. Mündlicher Bericht derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung; Nr. 25 der Drucksachen.
Berichterstatter: Herr v. Dr. Dambach.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
3. Mündlicher Bericht derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845; Nr. 28 der Drucksachen.
Berichterstatter: Herr v. Ittenbach.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
1. die Ueberschrift, den Eingang und den § 1 des vorgenannten Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen.
2. den § 2 desselben zu streichen.
4. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Petition Nr. 360 des Vorstandes des hannöverschen Sparkassenverbandes, dem § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 einen, die Anlegung von Mündelgeldern betreffenden Zusatz hinzuzufügen.
Berichterstatter: Herr v. Eggeling.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Die Petition Nr. 5 des H. Grundt in Zoppot, mit dem Antrage, die Errichtung einer deutschen Reichs-Hypothekenbank zu erwirken, ist zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden.

Berlin, den 16. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.
Freiherr **von Manteuffel.**

№ 42.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. Mündlicher Bericht der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts; Nr. 21 der Drucksachen.
Berichterstatter: Herr v. Dr. Dernburg.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
den Artikel I die §§ 1, 2, 3, 4, den Artikel II die §§ 42, 44, 54, 68, den Artikel III die §§ 5a, 46a, 60a, den Artikel IV die §§ 10, 11, 12 unverändert, den § 45 des Artikels II, den § 59a des Artikels III in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und den Artikel V zu streichen.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Regierungsvorlage.

Artikel II § 45.

Wegen der dem Fiskus, der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde gehörigen Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Behörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des § 44 Absatz 4 entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

Artikel III § 59a.

Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäftes übertragen worden, so kann das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs eintragen, falls nicht der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gerichte Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäfts geheilt.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel II § 45.

Wegen der **im § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten** Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Behörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des § 44 Absatz 4 entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

Artikel III § 59a.

Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäfts übertragen worden, so hat das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs einzutragen, wenn der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gericht in die Eintragung willigt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäfts geheilt.

Berlin, den 16. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.
Freiherr **von Manteuffel.**

№ 43.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1892; Nr. 33 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr v. von Graß.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten die vorbezeichnete Denkschrift durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.
Freiherr **von Manteuffel.**

№ 44.

Berlin, den 17. März 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. März d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Dem Präsidium beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfes (vergl. Nr. 116 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:
Freiherr **von Heereman.**

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Wik im Landkreise Kiel wird vom 1. April 1893 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel vereinigt. Der die Bezeichnung Kopperpahl führende Theil des Gemeindebezirks Wik mit einem Flächen-

Digitized by Google

inhalt von rund 20 Hektaren bleibt von der Vereinigung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Freiherr **von Heereman.**

№ 45.

Antrag

zu der

Berathung des Etats der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Einnahme, Kapitel 10 Titel 2.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, für die im Ausnahmetarife 3 (Rohstoffe) unter Nr. 1*) genannten Düngemittel sowie ferner für Mergel und gebrannten Kalk zum Düngen, für Dolomit, Dolomitmehl, Schlamm, Schlick, Torfstreu und Torfmull, Phosphate aller Art, Knochen und Knochenmehle, Gips zum Düngen, denaturirte gereinigte Kalisalze sowie Düngemittel, nicht besonders benannte, einen um ein Wesentliches herabgesetzten gemeinsamen Ausnahmetarif (Düngertarif) zu gewähren.

Gründe: Das dringende Bedürfniß einer Verbilligung der Urproduktion behufs

1. Erhaltung und Förderung der Landeskultur und behufs
2. Hebung der Einnahmen aus dem Binnenverkehr des Staatsbahnnetzes.

Berlin, den 17. März 1893.

Graf von Frankenberg.

Unterstützt durch:

von Bemberg-Flamersheim. Freiherr von Bodenhausen. Böttticher. Graf von Borcke. Prinz zu Schoenaich-Carolath. Dr. Dernburg. von Gerlach. von Graß. Hammer. Landgraf Alexis von Hessen. Dr. Hinschius. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Jaeger. Küper. Fürst zu Putbus. von Reinersdorff. Freiherr von Welzeck.

*) Nr. 4 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses Seite 17.

№ 46.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten über die übersichtliche Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1892 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnraths; Nr. 14 der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Hammer.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte übersichtliche Darstellung des Ergebnisses der Verhandlungen des Landeseisenbahnraths durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

2. Mündlicher Bericht derselben Kommission über den Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1891/92; Nr. 13 der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Küper.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorgenannten Bericht durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

3. Mündlicher Bericht derselben Kommission über den Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1892; Nr. 26 der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Küper.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorgenannten Bericht durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

4. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Mittheilung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverstaatlichungsgesetze; Nr. 27 und 30 der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Küper.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Mittheilung in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

5. Mündlicher Bericht derselben Kommission über den Bericht über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen; Nr. 32 der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Freiherr von Welzeck.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorgenannten Bericht durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 47.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über:

1. Die gleichlautenden Petitionen Nr. 2, 6, 7, 9, 16 und 61 des Vorstandes des deutsch-sozialen Reformvereins zu Strehlen in Schlesien und Anderen, um staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze.

   Berichterstatter: Herr ꝛc. Graf von Pfeil-Hausdorf.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorbezeichneten Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Prüfung und Berücksichtigung zu überweisen.

Digitized by Google

2. Die Petition Nr. 4 der Gemeindevorstände zu Bardowiek, Wittorf und Handorf im Regierungsbezirk Lüneburg, um Errichtung einer Apotheke beziehungsweise einer Filialapotheke in Bardowiek.
   Berichterstatter: Herr v. Rieß.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die Petition Nr. 4 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.
3. Die Petition Nr. 11 des Rittergutsbesitzers Hoerig und Genossen zu Körnitz bei Trachenberg, die in der vorigen Session gefaßten, auf die Räumung der Bartsch bezüglichen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und an der Bartschbrücke bei Bartschdorf bessere Abflußverhältnisse herzustellen.
   Berichterstatter: Herr v. von Schöning.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die gedachte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.
4. Die Petition Nr. 21 des Kreisgerichtssekretärs a. D. Reiczug in Marggrabowa, seine Wiederaufnahme als Mitglied der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt oder die Rückerstattung der von ihm gezahlten Beiträge zu veranlassen.
   Berichterstatter: Herr v. Rieß.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petition Nr. 21 zur Tagesordnung überzugehen.
5. die Petition Nr. 41 des Professors Dr. Ernst aus'm Werth, Vorsitzenden und Bevollmächtigten des Vereins der Besitzer rheinischer Mineralquellen und Mofetten, um Erwirkung eines Quellenschutzgesetzes für die Mineralbrunnen und Mofetten, gegen Abbohrung.
   Berichterstatter: Herr v. Graf von Klinckowstroem:
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die Petition Nr. 41 der Königlichen Staatsregierung zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen.
6. Die Petition Nr. 300 des Jacob Ewert und Genossen zu Obernessau, Bewohner der Thorner linksseitigen Niederung, ihnen bei der Königlichen Staatsregierung eine Unterstützung für die durch das Hochwasser der Weichsel erlittenen Schäden — eventuell durch Gewährung eines Darlehns — zu erwirken.
   Berichterstatter: Herr v. von Schöning.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petition Nr. 300 zur Tagesordnung überzugehen.
7. Die Petition Nr. 143 der Bevollmächtigten der Kirchenprovisorenkollegien im Lande Hadeln, um Aufhebung einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Superrevision der kirchlichen Rechnungen im Kreise Hadeln.
   Berichterstatter: Herr v. Freiherr von Dürant.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die vorbenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.
8. Die Petition Nr. 221 des Carl Schneider, Konzipienten in Alt-Chechlau, Kreis Tarnowitz, die Aufhebung eines schöffengerichtlichen Erkenntnisses, durch welches er wegen Beleidigung des Neudecker Amtsvorstehers zu einer Geldstrafe verurtheilt worden und die Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Amtsvorsteher von Hautcharmoj in Neudeck und den Gemeindevorsteher Wylenzek in Alt-Chechlau wegen Amtsvergehen herbeiführen, sowie die Uebertragung der Gemeindeschreiberei der Gemeinden Alt- und Neu-Chechlau auf ihn veranlassen zu wollen.
   Berichterstatter: Herr v. von Arnim-Densen.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petion Nr. 221 zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Die Petition Nr. 20 der Redaktion der Fachzeitschrift »Der Fuhrhalter«, die Errichtung von Fachschulen für das Fuhrgewerbe betreffend,

ist zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden.

Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung ist diese Petition im Büreau des Hauses zur Einsicht niedergelegt und wird beantragt, dieselbe ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 48.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel; Nr. 44 der Druckachen.

Berichterstatter: Herr v. Dr. Giese.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 18. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 49.

Berlin, den 18. März 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. März d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Dem Präsidium beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs (vergl. Nr. 117 der Druckachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Freiherr **von Heereman.**

An

das Präsidium des Herrenhauses

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes

zur

Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß § 26 Absatz 2 und 3 und § 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880.

Artikel 2.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Artikel 3.

Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Artikel 4.

Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Artikel 5.

Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 auf einen jeden derselben gleichmäßig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate.

Artikel 6.

In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 2 entscheiden der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst.

Zur Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschließen haben, die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Artikel 7.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 28 des gedachten Gesetzes sowie des § 29 des letzteren in der Fassung vom 27. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 226) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Freiherr **von Heereman.**

№ 50.

Berichterstatter:
von Breitenbach.

Bericht

der

(VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten

über

I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; Nr. 24 der Druckfachen,

II. eine Anzahl Petitionen, die sich auf den Gegenstand der Vorlage zu I beziehen.

I.

Dem Präsidium des Herrenhauses ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zur Herbeiführung der verfassungsmäßigen Beschlußfassung des Herrenhauses zugestellt und mit einer Anzahl Petitionen, die sich auf den Gegenstand der Vorlage beziehen, der Kommission für kommunale Angelegenheiten zur Vorberathung überwiesen worden.

Die Kommission hat sich der ihr gestellten Aufgabe unterzogen und dieselbe in zwei Sitzungen erledigt, an welcher als Vertreter der Königlichen Staatsregierung, und zwar:

für den Herrn Finanzminister:
der Geheime Ober-Finanzrath Germar,
für den Herrn Unterrichtsminister:
der Ministerialdirektor Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Kügler und der Geheime Ober-Regierungsrath von Bremen

theilnahmen.

Bei der allgemeinen Erörterung der Vorlage wurde allseitig anerkannt, daß diese wohl geeignet ist, den in der Begründung dargelegten Uebelständen abzuhelfen, welche sich bei der Anwendung des Artikels 1 § 26 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 herausgestellt haben. Die Ruhegehaltskassen der Vorlage bezwecken, die nach dem obengedachten § 26 des Lehrerpensionsgesetzes den einzelnen Schulverbänden auftheilig obliegende Aufbringung der Ruhegehälter der Lehrer auf größere Gemeinschaften zu legen und gewähren dadurch den verpflichteten Schulverbänden den Vortheil, daß die unregelmäßig eintretenden, oft sehr drückenden Pensionsleistungen der Schulverbände in annähernd gleichmäßig fortlaufende, kleinere Leistungen verwandelt werden, die für keinen Schulverband drückend sein können. Nach den Mittheilungen der Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung sind jetzt schon eine große Anzahl von Schulverbänden außer Stande, ihre Antheile zu den Ruhe-

Digitized by Google

gehältern der Lehrer aufzubringen; sie werden dazu um so weniger im Stande sein und die Zahl der nicht leistungsfähigen Schulverbände wird zunehmen, wenn erst die in Aussicht stehenden weiteren persönlichen Gehaltsaufbesserungen der Lehrer und damit auch die Vermehrung der Pensionsleistungen der Schulverbände zur Wirklichkeit geworden sein werden; der durch die Bildung der Kassenverbände beabsichtigte Ausgleich wird also immer mehr zur Nothwendigkeit.

Aber auch den ruhegehaltsberechtigten Lehrern und Lehrerinnen gewähren die Ruhegehaltskassen der Vorlage erhebliche Vorzüge, indem sie diesen einen von den Gemeinden und dem Stellennachfolger unabhängigen Bezug ihres Ruhegehaltes sichern und durch den Wegfall der Heranziehung des Stelleneinkommens zu der Pension eine Verbesserung der mit Emeritenabzügen belasteten Stellen herbeiführen, sowie die Durchführung eines planmäßigen Aufrückens der Lehrer nach Alter und Verdienst in bessere Stellen ermöglichen.

Von einer Seite wurde bei voller Anerkennung der sonstigen Vorzüge der Ruhegehaltskassen geltend gemacht, daß die Beiträge großer Städte zu den Ruhegehaltskassen, bei Anwendung der am Schluß des allgemeinen Theiles der Begründung der Vorlage gegebenen Wahrscheinlichkeitsberechnung, erheblich höher sein werden als die gegenwärtigen Pensionsleistungen, daß also die Entlastung der kleineren Gemeinden wesentlich auf Kosten der großen erfolgen werde; es würde richtiger sein, die großen Städte, deren Lehrerpensionslast bei einer großen Anzahl von Lehrern schon jetzt eine annähernde Gleichmäßigkeit behaupte, von den allgemeinen Ruhegehaltskassen auszuschließen. Diesem wurde seitens der Herren Regierungsvertreter Folgendes entgegnet: Wenn auch die großen Städte jetzt einen ziemlich gleichbleibenden Pensions-Etat haben, so wird doch jedenfalls mit der Zeit eine Erhöhung der Ausgaben eintreten, einerseits wegen der Besoldungsverbesserungen, dann aber weil besonders in den letzten Jahrzehnten viele neue Stellen gegründet sind, die zunächst mit jungen Lehrern besetzt wurden. Im Einzelnen wird natürlich zunächst immer eine geringe Verschiebung gegenüber den jetzigen thatsächlichen Verhältnissen eintreten, auf die Dauer aber eine Ausgleichung und gleichmäßige Belastung stattfinden. Eine Mehrbelastung des einen Schulverbandes zu Gunsten anderer und Entlastung des einen auf Kosten des anderen könne aber nicht eintreten, da jede Stelle des Kassenverbandes gleichmäßig mit ihrem Einkommen über 800 ℳ zu Kassenbeiträgen herangezogen wird und bis zu dieser Höhe die Staatskasse für jeden Pensionsfall gleichmäßig eintritt. Aber selbst wenn es richtig wäre, daß die neue Kasseneinrichtung für die großen Städte unnöthig oder nicht günstig wäre, so würde doch eine Ausschließung der letzteren vom Kassenverband nicht thunlich sein, da die Feststellung einer Grenze zwischen den anschlußpflichtigen und nicht anschlußpflichtigen Verbänden auf sehr viel Schwierigkeiten stoßen würde.

Dieser Darlegung schloß sich die Kommission in ihrer Mehrheit an und trat nunmehr in die Einzelberathung des Gesetzes ein, aus welcher die Vorlage in der nachfolgend abgedruckten Form hervorgegangen ist.

Aus der Berathung ist Folgendes hervorzuheben:

Zu § 1 wurde der Antrag gestellt, »die Bildung der Ruhegehaltskassen erst vom 1. April 1894 an eintreten zu lassen«, und damit begründet, daß das Gesetz vor dem 1. April d. J. jedenfalls nicht zu Stande kommen könne und die Organisation der Kassen doch einer längeren Zeit der Vorbereitung bedürfe. Dagegen wurde regierungsseitig geltend gemacht, daß die möglichst baldige Bildung der Kassenverbände erstrebt werden müsse, da schon jetzt viele Schulverbände zur Leistung der ihnen obliegenden Pensionsantheile unvermögend seien und es an Deckung für die Ausfälle fehle; die altbaldige Organisation der Kassenverbände nach Erhebung der Vorlage zum Gesetz würde keine Schwierigkeiten bieten, da in dieser Richtung die nöthigen Vorbereitungen bereits getroffen seien.

Der Antrag auf Hinausschiebung der Bildung der Kassenverbände wurde nach diesen Erklärungen abgelehnt, dagegen ein von anderer Seite gestellter Antrag: Durch Versetzung der Worte »vom 1. April 1893 ab« in Zeile 4 hinter das Wort »Volksschulen« in Zeile 3 unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, daß das ganze Gesetz vom 1. April d. J. in Wirksamkeit treten solle, angenommen.

Da der § 1 die Bestimmung enthält, daß die Ruhegehaltskassen für den Umfang der Regierungsbezirke gebildet werden sollen, so wurde bei dieser Gelegenheit eine Petition des Lehrers a. D. Deltzer in Elbing besprochen, welche in ihrem ersten Theil die Ausdehnung der Kassenverbände auf die Provinzialverbände empfiehlt. Die kommunale Selbstverwaltung der Provinz besitze die erforderlichen Organe und Kasseneinrichtungen, auch werde durch die Erweiterung der Verbände ein vollständiger Ausgleich der Leistungen erzielt. Die Kommission erachtete in der Erwägung, daß den Bezirksregierungen die Aufsicht über das gesammte Volksschulwesen, die Anstellung der Lehrer, die Zahlung der Staatsleistungen und die Pensionirung der Lehrer obliegt, es für das Richtige, auch die Pensionskassenverbände mit den staatlichen Schulaufsichtsbezirken zusammenfallen zu lassen und die staatlichen Kassen zu gebrauchen, welche die Zahlungen und Vereinnahmungen zwischen den Ruhegehaltskassen einerseits und den Schulverbänden und pensionirten Lehrern andererseits auf die einfachste Weise im Wege der Abrechnung vermitteln können. Im Interesse der Ausgleichung der Beiträge sind die Regierungsbezirke groß genug. Die Provinzen sind für solche Kassen zu groß; es würde eine erhebliche Vermehrung der Arbeit für die provinziellen Selbstverwaltungen und damit Vermehrung der Kosten für die Provinzen erwachsen, während die Regierungen mit ihren Kassen die Geschäfte unentgeltlich besorgen und nur die Kosten für den Kassenanwalt erwachsen.

§ 2 wird unverändert angenommen.

Bei § 3 fand das Verfahren Bedenken, nach welchem der Kassenanwalt, der Vertreter der Interessen der Schulverbände, von den letzteren gewählt werden soll. Es ist bekannt, daß derartige schriftliche Wahlen nicht anders als auf Grund von Vorschlägen Einzelner zu Stande kommen, die dann von den Wählern meist ohne Prüfung angenommen werden, weil diesen die Gelegenheit fehlt, sich über den Vorgeschlagenen zu informiren, und auch um das Zustandekommen der Wahl nicht zu stören; die freien Entschließungen der Wähler pflegen bei solchen Wahlen wenig zum Ausdruck zu kommen. Es erschien daher angemessen, von einer unmittelbaren Betheiligung der Schulverbände an der Wahl des Kassenanwaltes ganz abzusehen und diese einem Selbstverwaltungskörper zu übertragen, dem auch sonst die Wahrnehmung der Interessen der kommunalen Verbände obliegt. Als ein solcher kann der Provinzialausschuß angesehen werden, der wohl in der Lage ist, nach Einziehung von Informationen und Verständigung mit den Interessenten die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit herbeizuführen. Ein bezüglicher Antrag auf Abänderung der Vorlage gelangte zur Annahme.

Ebenso wurde in § 4 der Provinzialausschuß an Stelle der Bezirksregierung gesetzt, dessen Aufgabe es sein wird, die Vereinbarung beziehungsweise Feststellung der Entschädigung gleich mit der Wahl des Kassenanwalts zu verbinden.

Die §§ 5 bis 8 wurden unverändert angenommen.

Die bei § 9 vorgenommene Abänderung — »Oberpräsident« statt »Unterrichtsminister« — erfolgte ohne Widerspruch seitens der Herren Regierungsvertreter.

§ 10. Nachdem der Vertheilungsplan die in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Stadien durchlaufen, ist derselbe vollstreckbar. Das hindert aber nicht, daß die einzelnen Schulverbände noch im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes klagen können (§ 12). Bei dieser Sachlage erschien es nicht angemessen, den Vertheilungsplan in § 10 als »endgültig« festgestellt zu bezeichnen, und wurde beschlossen, an Stelle des Ausdrucks »endgültig« den Ausdruck »solchergestalt« zu gebrauchen.

§ 11 wird unverändert angenommen.

Bei § 12 wurde die Einschaltung der Worte »die Klage hat keine aufschiebende Wirkung« beschlossen, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß der Vertheilungsplan

Digitized by Google

trotz der Anfechtbarkeit im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens vollstreckbar bleibt.

§§ 13 und 14 wurden unverändert angenommen.

Bei § 15 herrschte namentlich auch darüber Uebereinstimmung, daß die bisher zulässige Heranziehung des Stelleneinkommens zu den Pensionsleistungen der Schulverbände bei der Umwandelung dieser Leistungen in laufende Kassenbeiträge vom 1. April dieses Jahres an selbstverständlich in Wegfall kommen muß.

§ 16 wird unverändert angenommen.

§ 17. Die Einfügung des dritten Absatzes enthält eine Abänderung des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885, welche bezweckt, eine den Verhältnissen nächststehende Behörde an Stelle des Unterrichtsministers zu setzen. Die Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung äußerten dagegen kein Bedenken.

§ 19. Da der rechtliche Bestand der Ruhegehaltskassen durch § 1 bereits auf den 1. April d. J. festgesetzt ist, so bedarf es einer anderen Bestimmung der Gesetzeskraft als der von Gesetzeswegen eintretenden nicht und wurde deshalb die Streichung des ersten Absatzes § 19 vorgenommen.

Die Kommission nahm sodann den Gesetzentwurf im Ganzen — unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungen — nebst Ueberschrift und Einleitung an, wobei sich ein Mitglied die Zustimmung nach näherer Information über thatsächliche Verhältnisse vorbehielt, und beschloß mit demselben Vorbehalt eines Mitgliedes einstimmig, zu beantragen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II.

A. Die bei § 1 des vorstehend behandelten Gesetzentwurfs in ihrem ersten Theil bereits besprochene Petition des Lehrers a. D. Deitzer in Elbing macht in ihrem zweiten Theil den Vorschlag, die pensionirten Lehrer fortlaufend an den Gehaltsaufbesserungen mit dem Pensionsantheil theilnehmen zu lassen und diese Vergünstigung auch auf alle bereits pensionirten Lehrer bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zurückzubeziehen.

Der Vorschlag widerspricht den in allen Zweigen des unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienstes geltenden Pensionsgrundsätzen, nach denen Pensionen nur nach dem im Dienst bezogenen Diensteinkommen berechnet werden.

Soweit die Lage der bereits vor 1886 pensionirten Lehrer eine drückende ist, kann nur im Verwaltungswege durch Bewilligungen aus dem der Staatsregierung zur Verfügung stehenden Fonds des Kapitels 121 Titel 39 des Etats Abhülfe gewährt werden. Nach Mittheilung der Herren Regierungsvertreter sind diese Fonds ausreichend.

Die Kommission beschloß hiernach, dem Herrenhause vorzuschlagen:

Dasselbe wolle beschließen:

über beide Theile der Petition des Lehrers a. D. Deitzer P. Nr. 374 zur Tagesordnung überzugehen.

B. Es liegen ferner 30 Petitionen von Lehrern aus den verschiedenen Theilen der Monarchie vor, welche, mit 1 166 Unterschriften bedeckt, sämmtlich darauf gerichtet sind, daß die nach dem Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 zulässige Heranziehung des Stelleneinkommens zu den Pensionsleistungen der Schulverbände in Wegfall kommen möge.

Da nach dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Ruhegehaltskassen die Heranziehung des Stelleneinkommens zu den Pensionsleistungen ausgeschlossen werden soll und die Kommission die bezüglichen Bestimmungen zur Annahme empfohlen hat, so beantragt die Kommission in dieser Hinsicht:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petitionen ad B Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 43, Nr. 49, Nr. 50, Nr. 51, Nr. 52, Nr. 56, Nr. 57, Nr. 58, Nr. 60, Nr. 64, Nr. 72, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 88, Nr. 89, Nr. 90, Nr. 91, Nr. 126, Nr. 134, Nr. 140, Nr. 213, Nr. 258, Nr. 297, Nr. 306, Nr. 345, Nr. 363 und Nr. 367 durch die Vorlage für erledigt zu erachten.

Berlin, den 18. März 1893.

Die (VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten.

von Wedel, Vorsitzender. **von Breitenbauch**, Berichterstatter. **Bötticher.** Graf **von Borcke. von Brand. Fuß. von Klützow.** Freiherr **von Maltzahn. Perfius.** Graf **von Pfeil-Hausdorf.** Graf **von Pückler-Burghauß.** Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf. Struckmann. von Winterfeldt-Menkin. von Woyrsch.**

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der Kommission für kommunale Angelegenheiten

mit

der Regierungsvorlage.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der (VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend **Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.**	Ueberschrift und Eingang unverändert.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:	
Die Vorschriften des Artikels 1 §§ 4, 15, 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen	

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§ 1.

Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Theils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) vom 1. April 1893 ab in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

§ 3.

Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem, am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen.

Der Kassenanwalt wird von den Vorständen der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) nach näherer Anordnung der Bezirksregierung mittelst schriftlicher Abstimmung für je sechs Rechnungsjahre gewählt. Für jede der Kasse angehörende Schulstelle wird eine Stimme geführt.

§ 4.

Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von der Bezirksregierung festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§ 5.

Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 6.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der im § 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

§ 7.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens wird im Vertheilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§ 8.

Für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Werthes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

Beschlüsse der (VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten.

§ 1.

Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Theils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen **vom 1. April 1893 ab** wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen.

Der Kassenanwalt wird von **dem Provinzialausschuß** für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

§ 4.

Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von **dem Provinzialausschuß** festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

§ 9.

Der Vertheilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalte mitgetheilt.

Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Unterrichtsminister verfolgen.

§ 10.

Der endgültig festgestellte Vertheilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11.

Die in dem Vertheilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 / 31. März 1889 betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Gesetz-Samml. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§ 12.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Vertheilungsplans (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die Bezirksregierung zu.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 13.

Nachträgliche Aenderungen des Vertheilungsplanes werden bei der nächsten Vertheilung berücksichtigt.

§ 14.

Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

§ 15.

Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags nicht herangezogen werden.

§ 16.

Der Stadtkreis Berlin und das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

§ 17.

Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalte Kenntniß zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der durch Artikel I § 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

Beschlüsse der (VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten.

§ 9.

Der Vertheilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalte mitgetheilt.

Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem **Oberpräsidenten** verfolgen.

§ 10.

Der **solchergestalt** festgestellte Vertheilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Vertheilungsplans (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die Bezirksregierung zu. **Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags **vom 1. April 1893 ab** nicht herangezogen werden.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalte Kenntniß zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der, durch Artikel I § 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der (VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten.
Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.	**In den Fällen des § 15 a. a. O. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zu.** Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.
§ 18.	§ 18.
Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über: 1. die Einrichtung besonderer Ruhegehaltskassen für die Stolbergschen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Kasse eines anderen Bezirks, 2. die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogthums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (G.-Bl. S. 41) bestehenden Pensionskasse, 3. den Anschluß der übrigen, zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietstheile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse. Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen Königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.	Unverändert.
§ 19.	§ 19.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind mit der Ausführung beauftragt. Urkundlich ꝛc.	Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind mit der Ausführung **dieses Gesetzes** beauftragt. Urkundlich ꝛc.

№ 51.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{3. \text{ Juli } 1875}{2. \text{ August } 1880}$ Nr. 49 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Koch.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 19. März 1893.

Der Erste Vizepräsident des Herrenhauses.

Freiherr **von Manteuffel.**

№ 52.

Bericht

der

Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten

über

die **Gesetzentwürfe**, betreffend die **Feststellung** des **Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94 und betreffend die Ergänzung der Einnahmen in diesem Etat — Nr. 35, 35 A und 35 B der Drucksachen —,**

in Verbindung

mit der Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind — Nr. 22 der Drucksachen —.

Zum Etat:

Generalberichterstatter: Graf von Königsmarck.

Spezialberichterstatter:

von Graß: Domänenverwaltung, Forstverwaltung, Rente des Kronfideikommißfonds, Erlös aus Ab-

Digitized by Google

lösung von Domänengefällen u. s. w., landwirthschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Gestütverwaltung;

von Kemnitz: Verwaltung der direkten Steuern, Verwaltung der indirekten Steuern, Lotterieverwaltung, Seehandlungsinstitut, Münzverwaltung, Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds, Staatsschuldenverwaltung, Herrenhaus, Haus der Abgeordneten, allgemeine Finanzverwaltung, Finanzministerium;

Boie: Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, Büreau des Staatsministeriums, Staatsarchive, General-Ordenskommission, Geheimes Civilkabinet, Ober-Rechnungskammer, Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, Disziplinarhof, Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, Gesetzsammlungsamt in Berlin, Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger, für Zwecke der Landesvermessung, Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe;

Zweigert: Eisenbahnverwaltung, allgemeine Bemerkungen (Nr. 35 S. 14 bis 16), Bauverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, allgemeine Bemerkung (Nr. 35 S. 13);

Schmieding: Justizverwaltung;

Graf von Königsmarck: Ministerium des Innern, Kriegsministerium;

von Gerlach: Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zur Denkschrift:

Berichterstatter: Zweigert.

In der Berathung der obengenannten Gesetzentwürfe, welche am 10. März d. J. aus dem Hause der Abgeordneten an das Herrenhaus gelangten, in Verbindung mit der gleichfalls oben genannten Denkschrift trat die unterzeichnete Kommission am 16. März d. J. zusammen und erledigte den ihr gewordenen Auftrag in drei Sitzungen.

Bei diesen Kommissionssitzungen wurde die Königliche Staatsregierung durch Kommissarien der einzelnen Ministerien beziehungsweise Verwaltungen vertreten. Außerdem waren zugegen:

1. der Herr Minister für Handel und Gewerbe Freiherr von Berlepsch,
2. der Herr Finanzminister Dr. Miquel,
3. der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten von Heyden,
4. der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten Thielen.

Eine Vergleichung des nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten festgestellten Etatsentwurfs mit der Regierungsvorlage (Nr. 22 der Druckfachen des Hauses der Abgeordneten) ergibt, daß von ersterem die Gesammtsumme des Etats um 784 200 ℳ, und zwar von 1 894 097 460 ℳ in Einnahme und Ausgabe auf 1 893 313 260 ℳ, vermindert ist. Diese Absetzung hat auch die Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94, zur Folge gehabt, indem der im § 1 dieses Gesetzes vorgesehene Anleihebetrag von 58 600 000 ℳ (obengenannte Drucksache Nr. 22) um 800 000 ℳ auf 57 800 000 ℳ herabgesetzt wurde. Im Einzelnen hat die Regierungsvorlage, abgesehen von einer anderen Numerirung der im Extraordinarium hinter der Verwaltung der indirekten Steuern folgenden Kapitel, nachstehende Abänderungen erfahren.

A. Ausgaben.

I. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bei Kapitel 14 Titel 10 der dauernden Ausgaben (zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen) wurden von der Titelsumme von 2 659 230 ℳ abgesetzt 200 000 ℳ.

II. Eisenbahnverwaltung.

Kapitel 23 Titel 6 der dauernden Ausgaben (Besoldungen außeretatsmäßiger Beamten u. s. w.) enthielt vor der Linie den Betrag von 84 300 240 ℳ und als Titelsumme 84 219 600 ℳ. Hiervon sind 500 000 ℳ abgesetzt.

III. Bauverwaltung.

Titel 43 des Kapitels 6 (Nummer der Regierungsvorlage) der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (zur Ausschmückung der langen Brücke in Potsdam mit Bildwerken u. s. w.) .... 73 200 ℳ wurde abgesetzt.

IV. Gestütverwaltung.

Bei Titel 1 des Kapitels 13 (früher 14) der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (zum Neubau des Ackerpferde- und Ochsenstalles auf dem Vorwerk Bajorgallen, Hauptgestüt Trakehnen) wurden 11 000 ℳ abgesetzt und statt 69 500 ℳ nur 58 500 ℳ bewilligt.

Im Zusammenhang mit den unter I bis IV aufgeführten Absetzungen steht die Veränderung einiger Zahlen in dem Vermerk hinter Kapitel 33 der Ausgaben des Etats der Eisenbahnverwaltung (vergl. Druckfache Nr. 96 S. 4 des Hauses der Abgeordneten).

Außerdem ist bei folgenden Positionen der Text geändert worden:

V. Landwirthschaftliche Verwaltung.

Kapitel 99 der dauernden Ausgaben (Ministerium — Besoldungen) wurden im Titel 2 die gesperrt gedruckten Worte hinzugesetzt: 1 Unterstaatssekretär oder 1 Direktor.

VI. Eisenbahnverwaltung.

Der im Kapitel 4 (früher 5, Nummer der Regierungsvorlage) Titel 1 des Extraordinariums »Zum Grunderwerb für die Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Hamburg« eingestellte Betrag wurde unter Streichung der Worte »Zum Grunderwerb« bewilligt.

VII. Bauverwaltung.

Jetziges Kapitel 5 (früher 6) Titel 37 des Extraordinariums .... Staatsbeihülfe zum Umbau des der Kaufmannschaft zu Elbing gehörigen Kreiselbaggers und zur Beschaffung von sechs Baggerprähmen 125 700 ℳ lautete nach der Regierungsvorlage: Zum Umbau eines von der Kaufmannschaft zu Elbing benutzten Kreiselbaggers in einen Eimerbagger .... 125 700 ℳ

VIII. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Die unter dem jetzigen Kapitel 6 (früher 7) Titel 4 des Extraordinariums zur Herstellung der für den Bergwerksbetrieb erforderlichen Anlagen auf Bahnhof Göttelborn »als 2. und letzter Theilbetrag« geforderten 69 000 ℳ wurden als »2. Ergänzungs- und letzter Theilbetrag« bewilligt.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Kapitel 14 (früher 15) Titel 53 des Extraordinariums (zur instrumentellen Ausrüstung des meteorologischen Observatoriums bei Potsdam, weitere Rate .... 25 000 ℳ) wurde unter Abänderung der Worte »weitere Rate« in »Ergänzungsrate« bewilligt.

Digitized by Google

B. Einnahme.

Die Absetzungen beim Ausgabe-Etat betragen nach Vorstehendem 784 200 ℳ. Um den gleichen Betrag wurde die Einnahme gekürzt. Dies ist in der Weise geschehen, daß bei der allgemeinen Finanzverwaltung im Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme (auf Grund besonderen Gesetzes zur Ergänzung der Einnahmen des Staatshaushalts-Etats für 1893/94) von dem Betrage von 58 600 000 ℳ. .... 800 000 ℳ. abgesetzt und der Ausgleichstitel (Kapitel 27 Titel 14 des Etats des Finanzministeriums) um 15 800 ℳ. erhöht wurde. Dadurch balanzirt der Etat in Einnahme und Ausgabe mit 1 893 313 260 ℳ.

Inwieweit der vorliegende Etatsentwurf bei den einzelnen Verwaltungen von dem Etat pro 1. April 1893/94 abweicht, ist in der diesem Bericht beigefügten Zusammenstellung ersichtlich gemacht.

Ferner hat das Haus der Abgeordneten bei der Etatsberathung die **Resolutionen** gefaßt, die in Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 96 Seite 7 und 8 abgedruckt sind.

In dem Generalreferat wurde die allgemeine Finanzlage des Staates besprochen und darauf hingewiesen, daß in diesem Jahre zum ersten Mal seit vielen Jahren der Etat mit einem Defizit schlösse.

Ein Vergleich des vorliegenden Etats mit dem des Vorjahres zeigt bedeutende Aenderungen in den Einnahmen und Ausgaben des Staates, und werden die größeren Positionen hier hervorgehoben.

An Reineinnahmen haben weniger eingesetzt werden müssen, in runden Summen, aus Eisenbahnverwaltungen	29 000 000 ℳ,
aus Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	3 000 000 „
das ist aus diesen zwei Posten eine Mindereinnahme von	32 000 000 ℳ.
Dagegen sind als Mehrausgaben eingesetzt:	
an Matrikularbeiträgen des Reichs	23 000 000 ℳ,
Verzinsung neu aufgenommener Anleihen	7 500 000 „
durch Errichtung von 3546 neuen etatsmäßigen Stellen für seitherige Diätare	1 700 000 ℳ.
an Erhöhung der Pensionen, Wittwen- und Waisengelder	2 700 000 „
durch Vermehrung von Richterstellen	470 000 „
für höhere Leistungen an Kirchen und Schulen	2 000 000 „

Es stellt sich also zu der Mindereinnahme von 32 000 000 ℳ. eine Mehrausgabe von circa 38 000 000 ℳ., also zusammen etwa 70 Millionen zu Ungunsten gegen das Vorjahr. Wenn auch einzelne Einnahmequellen, wie die der Lotterieverwaltung und der Einkommensteuer, in diesem Jahre reichlicher geflossen sind, so ist es doch begreiflich, daß, während der vorjährige Etat balanzirte, in diesem Etat ein Fehlbetrag von 57 800 000 ℳ. entstanden ist.

Es wurde hervorgehoben, daß der Etat genau den Anforderungen der Sparsamkeit und der vorsichtigen Einsetzung zu erwartender Einnahmen entspräche, und daß somit die Hoffnung berechtigt wäre, daß die wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Etatsjahr einen nicht größeren als den eingesetzten Fehlbetrag entstehen lassen würden.

Diese Betrachtung wurde besonders dadurch hervorgerufen, daß der Rechnungsabschluß pro 1891/92 gegen die Ansätze mit einem Fehlbetrag von 42 833 000 ℳ. schließt, und daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers im anderen Hause auch für das Jahr 1892/93 auf einen mindestens gleich hohen Fehlbetrag zu rechnen ist.

Die Thatsache, daß in den drei Finanzjahren Fehlbeträge von zusammen über 150 Millionen Mark durch Anleihen zu decken seien, und die als richtig erkannte Ansicht, daß der Etat das Spiegelbild der allgemeinen Lage der gewerblichen Entwickelung in den letzten Jahren und in der Gegenwart sei, verfehlte nicht, bei den Mitgliedern der Kommission einen tiefen Eindruck zu machen.

Auf eine Diskussion der allgemeinen Finanzlage wurde jedoch nicht eingegangen, da die Kommission es vorzog, vorweg die einzelnen Positionen des Etats durchzuberathen, und wollte die Kommission es sich vorbehalten, nach Schluß der Etatsberathung ihre etwaigen Wünsche in Form einer Resolution zum Ausdruck zu bringen.

Es wurde nun unter Zugrundelegung der Druckſachen des Herrenhauses Nr. 35, 35A, 35B mit der Berathung der einzelnen Etats begonnen, und wurde Nr. 24 der Spezial-Etats: Finanzministerium zuerst besprochen, da in diesem Etat sich das ganze Material über das Dienstalterstufensystem für die etatsmäßigen mittleren und Kanzleibeamten, sowie die Ueberführung einer großen Zahl von Diätaren in etatsmäßige Stellungen am besten übersehen und besprechen ließ.

Mit allgemeiner Befriedigung wurde es aufgenommen, daß, nachdem bisher schon bei sämmtlichen unteren Beamten und bei den mittleren und Kanzleibeamten der Eisenbahnverwaltung das Dienstalterstufensystem eingeführt worden ist, nun dieses System auch für sämmtliche übrigen mittleren und Kanzleibeamte zur Geltung gebracht wird, daß also, nachdem rund 32 000 Beamte diese Wohlthat erlangt haben, die übrigen circa 20 000 Beamte nicht zurückstehen sollen.

Die Durchführung dieses Systems hat zwar eine dauernde Mehrbelastung des Staatsfonds nicht zur Folge, durchaus ungerechtfertigt aber erscheint es, wenn, wie geschehen, behauptet worden ist, daß der Staat hierbei ein finanzielles Geschäft beabsichtigt oder gar gemacht hätte.

Ebenso war die Kommission davon überzeugt, daß der Zustand der Einkommensverhältnisse der Diätare hat gebessert werden müssen.

Durch Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen für Subaltern- und Kanzleibeamte — und zwar sind 3546 Stellen neu in den Etat gebracht worden — wird es erlangt, daß die überwiegende Mehrheit aller zur Zeit mehr als 4 Jahre diätarisch beschäftigten Beamten dieser Kategorie — von den Militäranwärtern sogar eine erhebliche Anzahl mit kürzerer diätarischer Beschäftigung — etatsmäßige Stellung und damit die gesuchte Sicherheit der Existenz für sich und ihre etwaigen Relikten erhält.

Die Einführung dieser neuen Stellen erfordert nach Abrechnung der bisher gezahlten diätarischen Remunerationen eine Mehrausgabe von 1 700 123 ℳ.

Nr. 1 und 2. Domänen- und Forstverwaltung.

Zu Kapitel 3 Titel 2 der Ausgaben wird die Anfrage über die Frequenz an der Forstakademie in Münden dahin beantwortet, daß solche sich in Zunahme befände, daß aber bei der geringen Zahl der jährlich zur Anstellung kommenden Forstbeamten es der Regierung nicht erwünscht sein könne, daß die Zahl der die Akademien in Eberswalde und Münden besuchenden Studirenden zunähme.

Zu Kapitel 11 Titel 3 der außerordentlichen Ausgaben wird in der Besprechung erläutert, daß innerhalb der Forsten Moormelioration hauptsächlich durch Sandbekarrung in geringerer Höhe und in künstlicher Düngung stattfände. Erstrebt wird in erster Linie die Gewinnung guter Wiesen. Nur an einzelnen Stellen, wo die Gelegenheit nach Lage und Personal günstig war, und bei einzelnen Dienstländereien wären Moordammkulturen zur Gewinnung von Cerealien, und zwar mit Erfolg, angelegt.

Nr. 29. Landwirthschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Kapitel 101 Titel 5. Es wird Klage geführt über den Mangel an Vermessungsbeamten und darauf erwidert, daß dieser Mangel seitens der Königlichen Staatsregierung

Digitized by Google

anerkannt werde. Es wären aber Vorkehrungen getroffen, daß aller Aussicht nach der Mangel nunmehr seine Höhe erreicht hätte und daß nach einem oder zwei Jahren eine ausgiebige Zahl solcher Beamten vorhanden sein würde.

Kapitel 102. Auf eine Anfrage über die Ressortverhältnisse zu den landwirthschaftlichen Hochschulen wird seitens der Königlichen Staatsregierung die Aufklärung gegeben, daß nach historischer Entwickelung einige solcher Anstalten von dem landwirthschaftlichen, andere von dem Kultusministerium ressortirten. Mißstände hätten sich daraus nicht entwickelt, da beide Ministerien Hand in Hand gingen.

Nr. 30. Gestütverwaltung.

Kapitel 108. Landgestüte. Eine Vermehrung der Deckhengste in Westpreußen wird gewünscht und von dem Herrn Minister zugesagt.

Nr. 3. Direkte Steuern.

Kapitel 6 Titel 5. Die Einnahme aus der Einkommensteuer ist dem Gesetz entsprechend von 80 000 000 ℳ um 4 Prozent größer auf 83 200 000 ℳ eingesetzt worden.

Es wurde anerkannt, daß die neu eingeführte Einkommensteuer finanziell gut und daneben erziehendlich arbeite. Seitens der Kommission wurde hervorgehoben, daß von der Person des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der gute Erfolg abhinge. Es wäre erwünscht, daß in den Landkreisen diese Arbeit den Landräthen bliebe. In den großen Städten wäre es meist nicht möglich, daß der Bürgermeister das Amt verwaltete, da müßten angesehene Beamte, in erster Linie Mitglieder des Magistrats, herangezogen werden.

Eine Heranziehung minder angesehener Beamten würde Mißstände hervorrufen und schließlich die Selbsteinschätzung niederdrücken.

Abgesehen davon wäre es nicht erwünscht, ein ganz neues Beamtensystem sich entwickelu zu sehen.

Der Herr Minister tritt diesen geäußerten Ansichten in den meisten Punkten bei und erklärt, daß nur in dringenden Fällen, oder, wo die Landräthe um solche Entlastung bäten, er besondere Veranlagungskommissare geschickt hätte und schicken würde.

Nr. 4. Indirekte Steuern.

Kapitel 3 Titel 1. Die Nothwendigkeit des Neubaues eines Dienstgebäudes in Magdeburg wird anerkannt.

Nr. 6. Seehandlungsinstitut.

Auf Anfrage über den Kursverlust an eigenen Werthpapieren wird dahin Aufschluß gegeben, daß im größten Maße es sich um Kommunalobligationen handele, die bei dem Abschluß niedrig im Kurse standen. Diese Kurse haben sich gehoben und werden diese Papiere vielleicht für das nächste Jahr entsprechend höher bewerthet werden, so daß der Verlust dann gehoben wird.

Nr. 10. Staatsschuldenverwaltung.

Die Staatsschulden sind im Jahre 1892/93 um 182 025 513,70 ℳ gewachsen und betragen am 1. April 1893 6 243 773 430,27 ℳ, sie bedingen eine Zinszahlung von 239 660 340,42 ℳ.

Zur Tilgung sind hier angesetzt ... 17 079 452,86 ℳ.
und ebenso aus Eisenbahnfonds ..... 20 167 209,85 „
zusammen also .... 37 246 662,71 ℳ.
es sind dies etwa $^3/_5$ Prozent der Schuld.

Wenn man bedenkt, daß diese Schulden in überaus größtem Maße für die Eisenbahnen aufgenommen sind, also für ein industrielles Unternehmen, so entspricht diese Amortisation von $^3/_5$ Prozent weder den alten preußischen Finanzprinzipien, noch denen solider industrieller Unternehmen, die unter allen Umständen größere Abschreibungen machen müssen.

Der Herr Finanzminister konnte nicht umhin, die Richtigkeit dieser Bedenken anzuerkennen. Bei der gegenwärtigen Lage könnte aber ein Wandel in nächster Zukunft nicht erwartet werden.

Nr. 22. Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen.

Kapitel 25i Titel 2 der Einnahme. Es wird seitens eines Mitgliedes die Trennung in der Position gewünscht, um sichtbar zu machen, wie viel Gelder für Ueberlassung von Stellen und veräußerten Grundstücken, und wie viel aus den Ueberschüssen der Wirthschaftsführung auf den Gütern einzunehmen sei. Der Herr Minister hat zugesagt, die Sache in Erwägung zu nehmen.

Nr. 8. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kapitel 9 Titel 19 der Einnahme. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß bei Einführung der Berggewerbegerichte gegen die Gemeinden nicht rigoros vorgegangen werden möge. Nach Erwiderung des Herrn Ministers wird anerkannt, daß die besondere Bildung von Berggewerbegerichten oft vorzuziehen sei, da die Regierung die Befugniß hat, die Vorsitzenden dieser Berggewerbegerichte zu ernennen. Gegen die Streichung der 200 000 ℳ für zwei neu zu errichtende Ziegeleien wird keine Einwendung gemacht.

Nr. 26. Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung ꝛc.

Kapitel 69 Titel 7a. Die größere Aufwendung für gewerbliche Fortbildungsschulen in Posen und Westpreußen wird als durch die besonderen Verhältnisse bedingt erklärt und genehmigt.

Nr. 27. Justizministerium.

Der vorliegende Etat weist 87 mehr etatsmäßige Richter nach wie im Vorjahre. Die Vermehrung der Richterstellen war ein Bedürfniß. Dieselbe ist durch die starke Zunahme der Bevölkerung in einzelnen Städten und Bezirken bedingt. An Gehältern und Wohnungsgeldern für die neuen Richter sind 470 000 ℳ mehr wie im letzten Etat eingestellt worden.

Im Vorjahre hatte das andere Haus eine Resolution im Sinne einer Vermehrung der etatsmäßigen Richterstellen gefaßt.

Nr. 28. Ministerium des Innern.

Während im Vorjahre die Einnahmen dieses Etats 4 046 059 ℳ. betrugen, sind solche jetzt um 6 972 999 ℳ, auf 11 019 058 ℳ. gewachsen und die ordentlichen Ausgaben von 46 488 314 ℳ. um 5 678 687, auf 52 167 001 ℳ..

Die Mehreinnahmen und -Ausgaben in diesem Etat sind zum größten Theil Folgen des Polizeikostengesetzes. Einnahmetapitel 31 Titel 2a zeigt die Beitragssumme der Gemeinden zu den Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen von 6 450 000 ℳ; es ist dieses eine noch nicht definitiv festgestellte Summe, der Betrag richtet sich nach der Bevölkerungszahl der Städte und den Beiträgen für die in den Vorstädten wohnenden Personen. Die Verhandlungen sind in dieser Beziehung noch nicht zu Ende gebracht.

Es wird seitens der Königlichen Staatsregierung auf Anfrage erklärt, daß es den Königlichen Polizeiverwaltungen noch nicht gelungen ist, das zur Ordnung des Nachtwachtwesens nöthige Personal sich zu beschaffen. Es wird deshalb der Nachtwachtdienst bis auf Weiteres zum Theil den Städten überlassen bleiben müssen. Selbstverständlich würden die Städte dafür entschädigt werden, wie es auch in der Erläuterung zu dem Etat Seite 53 ausdrücklich ausgesprochen ist.

Eine Vermehrung der Landgendarmerie war auch angezeigt, und sollte solche Vermehrung namentlich in den Vororten der großen Städte oder in den Industriecentren zur Unterstützung der Gemeinden mit kommunaler Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Die Kosten der Vermehrung,

Digitized by Google

die in Aussicht genommen ist, betragen für 15 berittene Oberwachtmeister, 27 berittene und 85 Fußgendarmen inklusive der Wohnungsgeldzuschüsse 190 246 ℳ.

Die Errichtung eines neuen Zellengefängnisses in Düsseldorf bedingt die größere Einnahme und Ausgabe in dem Etat des Gefängnißwesens.

Nr. 31. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Anlehnung an die Resolution des anderen Hauses (Drucksache des Abgeordnetenhauses Nr. 96 S. 7, 8) wurde der Wunsch ausgedrückt, daß die Ausgabeposition Kapitel 124 Titel 2 »Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse«, soweit Bedürfniß vorhanden, voll zur Auszahlung kommen soll. In früheren Jahren wären Ersparnisse in größerer Höhe gemacht, und doch sei die Unzulänglichkeit des Einkommens vieler Geistlicher notorisch. Seitens der königlichen Staatsregierung wurde bemerkt, daß Ersparnisse bei diesem Fonds nur eine vorübergehende Erscheinung seien. In der katholischen Kirche wären wegen des Kulturkampfes lange Zeit Stellen nicht besetzt worden, so daß die jetzigen Stelleninhaber, wenn auch alt an Jahren, kein langes Dienstalter hätten. Viele Stellen in der ganzen Kirche wären zur Zeit nicht besetzt. Sind solche alle besetzt, und wird der Altenzustand bei den katholischen Pfarrern — d. h. das Verhältniß des Lebens- zum Dienstalter — normal, so würde der Etatspositen kaum zur Erfüllung der Aufgaben genügen.

Hiernach glaubte die Kommission, von weiteren Anträgen und Wünschen Abstand nehmen zu sollen.

Kapitel 125 Titel 21. Auf eine Anfrage wegen Tragung beziehungsweise Erstattung der Kosten, die einzelne Gemeinden im Vorjahre zur Bekämpfung der Cholera gehabt haben, erklärte der Herr Regierungskommissar, man hätte sich zur Zeit gleichfam im Kriegszustande befunden, durch energische Mittel hätten die verhältnißmäßig so günstigen Resultate erzielt werden können. Im Allgemeinen hätten die Ortspolizeibehörden die Kosten zu tragen, im einzelnen Falle würde aber aus Gründen der Billigkeit anders verfahren. Die Angelegenheit wäre auch für die Regierung noch nicht abgeschlossen.

Nr. 9. Eisenbahnverwaltung.

Hierzu ist vorweg zu bemerken, daß nach einem Beschluß des Hohen Hauses die Verwaltungsberichte über die Eisenbahnen nicht der Budget-, sondern der Eisenbahnkommission zugehen. Es ist also ein großer Theil der Arbeit, die früher der Budgetkommission zugefallen ist, ihr abgenommen worden.

Vorausgeschickt wird: die Betrieblänge der preußischen Staatsbahnen ist

am 1. April 1893	25 665,36	Kilometer
und soll sein am 1. April 1894	26 040,97	»
es wird also ein Zugang erwartet von	375,61	»
unter Berücksichtigung geringer Abgänge von	3,44	»

Es wurde konstatirt, daß der Staatseisenbahnbetrieb vollkommen günstige Resultate in seiner Hauptaufgabe leistet, und daß die Ablieferungen an die Staatskasse trotz der Abstriche in Folge Rückganges des Gewerbswesens beträchtliche und erfreuliche sind. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnverwaltung sogar in diesem Etat das aufgewandte Kapital reichlich verzinst. Der Etat liefert in diesem ungünstig scheinenden Jahre noch im Ordinarium an Betriebsüberschuß baar ab 338 279 492 ℳ., während die sämmtlichen Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der sämmtlichen Staatsschulden, einschließlich der Verwaltungskosten, nach dem Etat 279 439 050 ℳ. betragen. Aus den Eisenbahnerträgen haben wir also Zinsen und Tilgungsbeiträge für alle Schulden, und bleiben noch 58 840 442 ℳ. für allgemeine Staatszwecke übrig. In früheren Jahren habe dieselbe noch bedeutend bessere Erträge gegeben.

Es wurde die sichere Hoffnung ausgesprochen, daß, während im Vorjahre die etatisirte Reineinnahme nicht erreicht worden sei, in dem neuen Jahre, falls nicht Krieg oder Pestilenz ins Land käme, die Etatssumme erreicht werde.

Das letzte Betriebsjahr, das positive Einnahmezahlen nachweist, ist das Jahr 1891/92, und sind die Zahlen aus diesem Jahre unter Berücksichtigung des Durchschnittssatzes jährlicher Steigerung und Niederganges und besonderer Umstände, wie der Cholera im Herbst 1892, die einen bedeutenden Ausfall der Septembereinnahme, oder des Pilgerverkehrs nach Trier, welcher eine außerordentliche Einnahme von etwa 2 800 000 ℳ. brachte, zu Grunde gelegt (Anlage-Band I Nr. 10 Beilage A 2 und 3 zum Etat der Eisenbahnverwaltung ergibt die genaue Aufklärung, namentlich in der Zusammenstellung Seite 62 bis 74).

Den Wunsch, der von einem Mitgliede der Kommission geäußert wurde und der dahin ging, daß die Eisenbahnverwaltung in den jetzigen Zeiten des Niederganges der Industrie diese durch reiche Bestellungen, die Verwaltung aber durch Ausnutzung der jetzt billigen Preise, helfen und dienen sollte, konnte der Herr Minister nur in gewissen Grenzen für richtig und ausführbar erachten. In Folge dieser Erwägung habe er auch schon bei inländischen Walzwerken die Schienen- und Schwellenbestellung zu festen und billigen Preisen für den geforderten Bedarf bis 31. März 1894 abgeschlossen.

Bei Kapitel 23 Titel 6 hat das andere Haus 500 000 ℳ. gestrichen.

Es betrifft dieses Besoldungen ꝛc. an außeretatsmäßige Beamte, Löhne u. s. w. Man hat angenommen, daß, wenn der Betrieb zurückging, auch solche nicht fixirte Ausgaben geringer werden müßten. Die kommenden Verhältnisse werden die Berechtigung des Abstriches rechtfertigen oder nicht. Seitens des Herrn Ministers ist gegen die Streichung besonderer Widerspruch nicht erfolgt.

Kapitel 23 Titel 19. Für Miethe aus Betriebsmitteln ist eine gegen das Vorjahr geringere Einnahme von 551 100 ℳ. und dagegen eine größere Ausgabe von 350 700 ℳ. eingesetzt.

Nr. 25. Bauverwaltung.

Kapitel 65 Titel 3. Es wird über den Mangel an Bauschreibern geklagt und der Wunsch geäußert, daß durch Gründung und Unterstützung von Baugewerkschulen mehr junge Leute in dieses Fach übergeführt werden möchten. Der Herr Minister stellt in Aussicht, daß solchem Mangel an genügenden Personen dieser Art bald abgeholfen werden würde.

Nachdem der Etat und die zu demselben gehörigen Gesetze genehmigt waren, wurde noch über die allgemeine Finanzlage des Staates gesprochen und anerkannt, daß die wirthschaftliche Entwickelung nicht in gewünschtem Maße fortschreite, daß auch bei etwaiger geringer Besserung eine bedeutend günstigere Aenderung in den Staatseinnahmen für die nächste Zukunft nicht zu erwarten sei; es wurde deshalb als nothwendig hingestellt, daß mindestens beim Staatshaushalt die Zustände, die das Gleichgewicht in Einnahme und Ausgabe stören, eine Aenderung erfahren müßten.

Folgende Punkte schienen werth, besonderer Besprechung unterzogen zu werden:

1. die finanzielle Stellung zum Reich, wo dieses durch Erhebung von Matrikularbeiträgen in sehr wechselnder Höhe und Fixirung derselben fast zu derselben Zeit, in der der Staats-Etat aufgestellt wird, der staatlichen Finanzverwaltung die größten Schwierigkeiten macht;
2. die Größe der Einnahmen und damit auch der Ausgaben der Betriebsverwaltungen.

Von den Betriebsverwaltungen bringen Domänen, Forsten, Seehandlung, Bergwerke und Hütten, sowie Eisenbahnen zusammen nach vorliegendem Etat ein .. 1 175 421 340 ℳ.
gegen eine Ausgabe von ..... 784 339 846 »
es bleibt demnach eine Reineinnahme von 391 081 494 ℳ.

Digitized by Google

Würde man mit den Zahlen des noch laufenden Jahres rechnen, so müßte man noch etwa 32 Millionen hinzurechnen.

Die Durchschnittsreineinnahme nach den beiden letzten Etats ist also rund 407 Millionen Mark und größer als die ordentlichen und außerordentlichen Staatsverwaltungsausgaben zusammengenommen, denn diese betragen ohne Abzug der Einnahmen 396 659 106 ℳ. Die Kommission war sich klar, daß verhältnißmäßig kleine Aenderungen in den Einnahmen und Ausgaben der Betriebe die größten Störungen im Gleichgewicht des Staatshaushalts bringen müßten.

3. Das Anwachsen der dauernden Ausgaben, dem gegenüber keine Steigerung der sicheren Einnahmen wahrnehmbar ist.

Die Kommission beschloß, diesen Erwägungen in einer Resolution Ausdruck zu geben.

Es wurde darauf der Antrag I eingebracht, welcher lautet:

Die Kommission möge dem Herrenhause empfehlen, zu beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, ihren verfassungsmäßigen Einfluß beim Reiche dahin einzusetzen, daß die für das Reich zu erhebenden Matrikularbeiträge in möglichst stetiger, die einzelnen Staaten nicht zu sehr belastender Höhe gefordert würden;
2. daß in den Staatshaushalts-Etat größere dauernde Ausgaben nur nach sorgfältigster Prüfung der bereiten Mittel eingesetzt werden mögen, daß aber mit Ausgaben für produktive Zwecke der Landeskultur und des Verkehrs in bisher herkömmlicher Höhe in besonderen Gesetzen weiter vorgegangen werde;
3. daß bei dem großen Betriebe, namentlich bei der Eisenbahnverwaltung für ausreichende Rücklagen gesorgt werde, da das Garantiegesetz von 1882 sich nicht genügend gezeigt hat.

Zuerst wurde über I diskutirt und hierzu ein Amendement II eingebracht, welches dahin geht:

im Antrage I unter 1. an Stelle des Satzes »die für das Reich zu erhebenden Matrikularbeiträge in möglichst stetiger, die einzelnen Staaten nicht zu sehr belastender Höhe gefordert würden« gesetzt wird »die Matrikularbeiträge in einer den Bedürfnissen des Reiches Rechnung tragenden, aber möglichst gleichmäßigen und die einzelnen Staatshaushalte schonenden Weise gefordert werden«.

Es wurde zur Abstimmung geschritten und für den Fall der Annahme von I der Verbesserungsantrag II angenommen.

Der so verbesserte Antrag kam dann zur Abstimmung, wurde aber mit 5 gegen 4 Stimmen verworfen.

Antragsteller zog seinen Antrag I zurück; ein anderer Antrag auf Annahme einer Resolution wurde nicht gestellt und damit die Berathung geschlossen.

Bei den nicht erwähnten Spezial-Etats haben Verhandlungen in der Kommission nicht stattgefunden.

Hiernach hat die Kommission dem Herrenhause folgende Vorschläge zu unterbreiten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

a) den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94 in der Fassung, in welcher derselbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, anzunehmen;
b) den Gesetzentwürfen, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94 und betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94, in der Fassung, welche diese Entwürfe von dem Hause der Abgeordneten erhalten haben, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
c) die Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind — Nr. 22 der Drucksachen (Referent: Herr ꝛc. Zweigert) —, durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. März 1893.

Die Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten.

Graf **von Zieten-Schwerin** (Vorsitzender). Graf **von Königsmarck** (Generalberichterstatter). **von Alvensleben. Boie. von Gerlach. von Graß.** Graf **von Hohenthal. von Kemnitz. von Reinersdorff. Schmieding.** Graf **von der Schulenburg-Angern. Zweigert.**

Digitized by Google

Anlage.

Digitized by Google

Herrenhaus-Drucksache Nr. 35.	Einnahmen.				Verwaltungen.	Dauernde Ausgaben.			
	Betrag für 1. April 1893/94		Gegen den vorigen Etat (einschließlich der beiden Nachtrags-Etats)			Betrag für 1. April 1893/94		Gegen den vorigen Etat (einschließlich der beiden Nachtrags-Etats)	
			mehr	weniger				mehr	weniger
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		Mark.	Mark.	Mark	Mark
					A. Einzelne Ueberschußverwaltungen.				
A. Nr. 1	29 055 030		—	223 950	1. Ministerium für Landwirthschaft ꝛc. Domänen	6 819 440		—	27 260
„ „ 2	65 488 000		628 000	—	Forsten	34 281 000		38 000	—
35. E 6	86 823 734 *)				*) (Nach Abzug der dem Kronfideikommißfonds zu gewährenden Rente von 7 719 296 Mark.)				
Jetzt in B. Nr. 29 mittnthallen	—	—	—	150	Centralverwaltung der Domänen und Forsten	—	—	—	452 960
35. E. 6	1 950 000		—	50 000	Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen	—		—	—
		88 773 734					41 100 440		
A. Nr. 3	185 166 000		5 476 400	—	II. Finanzministerium Direkte Steuern	16 576 400		1 016 500	—
„ „ 4	71 164 000		100 000	—	Indirekte Steuern	31 924 100		—	341 100
„ „ 5	73 013 700		6 257 000	—	Lotterie	64 032 800		5 366 400	—
„ „ 6	1 835 000		—	325 000	Seehandlung	—		—	—
„ „ 7	351 400		12 470	—	Münzverwaltung	338 210		15 620	—
		331 530 100					112 871 510		
„ „ 8	—	138 361 229	—	8 353 293	III. Ministerium für Handel und Gewerbe. Berg-, Hütten- und Salinenwesen		119 098 767	—	5 259 087
					IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.				
„ „ 9	—	938 732 081	—	28 892 918	Eisenbahnverwaltung		600 452 589	—	363 738
					B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.				
B. Nr. 10-12	—	251 712	—	10 688	I. Dotationen (Staatsschuldenverwaltung ꝛc.)	—	288 819 350	7 524 937	—
„ „ 13	—	311 788 992	57 880 609	—	II. Allgemeine Finanzverwaltung	—	316 242 938	16 867 386	—
					C. Die übrigen Staatsverwaltungen.				
„ „ 14-22	2 164 994		169 264	—	I. Staatsministerium	4 740 466		141 677	—
„ „ 23	4 600		—	—	II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	540 500		—	1 100
„ „ 24	2 558 061		—	40 455	III. Finanzministerium	64 583 896		2 773 638	—
„ „ 25	1 917 792		43 208	—	IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Bauverwaltung	22 354 182		—	18 308
„ „ 26	1 957 162		300 165	—	V. Ministerium für Handel und Gewerbe, Handels- und Gewerbeverwaltung	6 196 867		465 637	—
„ „ 27	57 780 000		2 315 500	—	VI. Justizministerium	94 031 000		3 060 500	—
„ „ 28	11 019 058		6 972 999	—	VII. Ministerium des Innern	52 167 001		5 678 687	—
„ „ 29	1 408 904		—	63 576	VIII. Ministerium für Landwirthschaft ꝛc. (a) Landwirthschaftliche Verwaltung	12 281 752		735 910	—
„ „ 30	2 246 850		64 770	—	(b) Gestütverwaltung	4 610 790		100 600	—
„ „ 31	2 817 661		23 584	—	IX. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	103 883 125		2 437 741	—
„ „ 32	350		—	—	X. Kriegsministerium	128 082		—	460
		83 875 412					365 517 661		
		1 893 313 260	80 240 761	38 000 198	Zusammen		1 844 103 255	46 223 232	6 464 013
			42 197 563	—				39 759 220	—

Digitized by Google

Mithin		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				Bei Gegenüberstellung der Einnahmen mit sämmtlichen Ausgaben (dauernden und einmaligen) ergibt sich ein		Gegen den vorigen Etat (einschließlich der beiden Nachtrags-Etats) bei dem	
		Betrag für 1. April 1893/94		Gegen den vorigen Etat (einschließlich der beiden Nachtrags-Etats)					
				mehr	weniger				
Ueberschuß	Erforderlicher Zuschußbedarf					Ueberschuß	Zuschußbedarf	Ueberschuß	Zuschußbedarf
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
22 235 590	—	300 000		—	—	21 935 590	—	— 196 690	—
31 207 000	—	2 050 000		—	—	29 157 000	—	+ 590 000	—
—	—	—		—	—	—	—	—	— 452 810
1 950 000	—	—		—	—	1 950 000	—	— 50 000	—
			2 350 000			davon ab: *)			
168 589 600	—	2 160 500		2 160 500	—	166 429 100	—	+ 2 299 400	—
39 239 900	—	220 000		181 190	—	39 019 900	—	+ 259 910	—
8 980 900	—	—		—	—	8 980 900	—	+ 890 600	—
1 835 000	—	—		—	—	1 835 000	—	— 325 000	—
13 190	—	—		—	—	13 190	—	— 3 150	—
			2 380 500						
19 262 462	—	—	1 503 300	—	182 302	17 759 162	—	— 2 911 904	—
338 279 492	—	—	19 834 750	700 750	—	318 444 742	—	— 29 229 930	—
—	288 567 638	—	—	—	—	—	288 567 638	—	+ 7 535 625
—	4 453 946	—	—	—	—	—	4 453 946	—	— 41 013 223
—	2 575 472	80 000		—	86 000	—	2 655 472	—	— 113 587
—	535 900	—		—	—	—	535 900	—	— 1 100
—	62 025 835	—		—	500 000	—	62 025 835	—	+ 2 314 093
—	20 436 390	13 673 419		565 815	—	—	34 109 809	—	+ 590 715
—	4 239 705	286 600		70 900	—	—	4 526 305	—	+ 236 372
—	36 251 000	3 398 400		—	525 500	—	39 649 400	—	+ 219 500
—	41 147 943	965 055		—	36 534	—	42 112 998	—	— 1 330 846
—	10 872 848	1 203 600		160 355	—	—	12 076 448	—	+ 959 801
—	2 363 960	243 400		12 420	—	—	2 607 360	—	+ 48 250
—	101 065 464	3 283 081		—	91 151	—	104 348 545	—	+ 2 323 006
—	127 732	7 900		7 900	—	—	135 632	—	+ 7 440
			23 141 455						
631 593 134	574 663 833		49 210 005	3 859 830	1 421 487	597 805 288	597 805 288	— 32 716 674	— 42 911 566
56 929 301 [= 49 210 005 ℳ + 7 719 296 ℳ]				2 438 343	—	*) 7 719 296 (Betrag der an den Kreisbeitragsfonds zu zahlenden Rente.)	—	+ 4 039 910	+ 14 234 802
								— 28 676 764	— 28 676 764

Digitized by Google

№ 53.

Abänderungsantrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung; Nr. 25 und Nr. 41 Position 2 der Drucksachen.

Rieß. Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem in § 1 bestimmten Zusatz zu § 54 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 am Schlusse hinzuzufügen:

jedoch, soweit dies eine Herabsetzung des geringsten Gebots herbeiführen würde, ohne Zustimmung aller Interessenten nur dann, wenn die Vorrechtseinräumung vor der Beschlagnahme in das Grundbuch eingetragen und zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin von dem Gericht den Interessenten mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 20. März 1893.

Rieß.

Unterstützt durch:

Bleek. Dr. Dernburg. Fuß. Dr. Giese. Hammer. Helfritz. Lehr. Lindemann. de Nys. Oertel. Staude. Tamms. Dr. Ubbelohde. Wegner. Zweigert.

№ 54.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

1. Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten über den Antrag des Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg wegen künftiger Erhöhung der Positionen Kapitel 106 Titel 12 und Kapitel 107 Titel 1 des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung; Nr. 31 der Drucksachen.
   Berichterstatter: Herr v. Graß.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   den vorbezeichneten Antrag des Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung, inwieweit eine spätere, an sich wünschenswerthe Erhöhung der beiden Etatspositionen eintreten kann, zu überweisen.
2. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Petition Nr. 63 von Wolters zu Dortmund und Genossen, pensionirten Lokomotivführern der ehemaligen Cöln-Mindener Eisenbahn, um Erhöhung der Benefizien aus der Pensionszuschußkasse.
   Berichterstatter: Herr v. Zweigert.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petition Nr. 63 zur Tagesordnung überzugehen.
3. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Petition Nr. 400 des Telegraphisten Kettner zu Magdeburg um Ueberführung der Eisenbahntelegraphisten der preußischen Staatsbahnen in die IV. Klasse der Subalternbeamten und Gewährung des dieser Klasse zustehenden Wohnungsgeldzuschusses.
   Berichterstatter: Herr v. Zweigert.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petition Nr. 400 zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Die Petition Nr. 399 der Gemeinden Reppline und Tschauchelwitz um Gewährung einer Beihülfe von 20 000 ℳ zum Zweck des Baues von zwei Brücken im Inundationsgebiet der Lohe ist auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden. Die Petition liegt im Büreau des Hauses zur Einsicht aus. Es wird beantragt, dieselbe ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. März 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Fürst zu Stolberg.

№ 55.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
1.	360.	Der Vorstand des hannöverschen Sparkassenverbandes	beantragt, dem § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 einen, die Anlegung von Mündelgeldern betreffenden Zusatz hinzuzufügen.	Justizangelegenheiten; im Plenum bereits erledigt.
2.	369.	Der geschäftsführende Ausschuß des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister	beantragt, durch den Staatshaushalts-Etat pro 1893/94 größere Mittel als bisher zur Errichtung neuer Baugewerksschulen zur Verfügung zu stellen.	den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten; im Plenum bereits erledigt.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
3.	382.	Oberst a. D. von Fürsen-Bachmann und Hauptmann a. D. von Zeska, Vertreter der vormärzlichen schleswig-holsteinischen Offiziere,	bitten, ihren Antrag auf Nachzahlung der den vormärzlichen schleswig-holsteinischen Offizieren während der Jahre 1851 bis 1864 vorenthaltenen Pensionen der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Petitionen.
4.	389.	Dr. med. Sternberg, Stabsarzt a. D., und dessen Ehefrau, in Charlottenburg	bitten, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die über den Dr. Sternberg verfügte Entmündigung aufzuheben.	desgleichen.
5.	390.	Carl Paasch in Leipzig	beschwert sich über Rechtsverweigerung seitens der Behörden.	desgleichen.
6.	397.	Die Handelskammer zu Breslau	beantragt: 1. die Aufhebung der im Widerspruch mit der bei Zustandekommen des Gesetzes vom 12. März 1879 zwischen der Königlichen Staatsregierung und den beiden Häusern des Landtages getroffenen Vereinbarung stehenden Erhöhung der Abgaben auf den märkischen Wasserstraßen zu bewirken, 2. das Zustandekommen eines auf niedrigen Einheitssätzen beruhenden Tarifs für Erhebung der Schifffahrtsabgaben nach Maßgabe der wirklichen Ladung sowohl hinsichtlich des Gewichts wie der Gattung zu veranlassen, 3. dafür Sorge zu tragen, daß die Schifffahrt auf den östlichen Wasserstraßen keine höheren Abgaben zu tragen habe, als die der Westprovinzen.	den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten; im Plenum bereits erledigt.
7.	399.	Die Gemeindevorstände von Reppline und von Tschachelwitz im Landkreise Breslau	bitten um Gewährung einer Beihülfe von 20 000 ℳ zum Zweck des Baues von zwei Brücken im Inundationsgebiet der Lohe.	den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten.
8.	400.	Eisenbahntelegraphist Kettner in Magdeburg	beantragt, die Ueberführung der Eisenbahntelegraphisten in die IV. Klasse der Subalternbeamten und die Erhöhung ihres Wohnungsgeldzuschusses zu erwirken.	desgleichen.
9.	402.	Staatsanwaltschaftssekretär Schubert in Breslau	macht Abänderungsvorschläge zu den Bestimmungen der dem Staatshaushalts-Etat beigefügten, die Dienstalterszulagen betreffenden Denkschrift.	desgleichen.

Zu dem **Entwurf** eines **Gesetzes, betreffend die Erleichterung von Stadterweiterungen,** sind die nachbenannten Petitionen eingegangen und der IX. Kommission überwiesen:

10.	365.	Die Bürgermeisterei zu Sterkrade im Regierungsbezirk Düsseldorf	beantragt, das gedachte Gesetz auf alle Gemeindebezirke auszudehnen.	
11.	366.	Die Bürgermeisterei zu Meiderich im Regierungsbezirk Düsseldorf	desgleichen.	
12.	387.	Das Bürgermeisteramt zu Ratingen (Rheinland)	desgleichen.	
13.	398.	Rud. Scholz, Vorsitzender des Cölner Haus- und Grundbesitzervereins,	macht Abänderungsvorschläge zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf.	
14.	401.	Der Vorstand des Architektenvereins zu Berlin	überreicht einige gutachtliche Aeußerungen zu demselben Gesetzentwurf.	

Zu dem **Gesetzentwurf,** betreffend **Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen,** sind von **Volksschullehrern** ferner die nachbenannten, die Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts betreffenden Petitionen eingegangen und der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesen:

15 bis 17. P. Nr. 363, von Tanck in Kreckow bei Stettin und Genossen; P. Nr. 367, von Janke und Genossen in Potsdam; P. Nr. 374, von Deltzer, Lehrer a. D. in Elbing.

Digitized by Google

Laufende Journal-Nummer.	Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für

Zu den **Entwürfen** eines **Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern** und eines **Kommunalabgabengesetzes** sind ferner die nachbenannten Petitionen eingegangen und bis nach Eingang der betreffenden Gesetzentwürfe zurückgelegt:

a. zu dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern:

18.	386.	J. Autenrieb und Genossen, Hausbesitzer in Thorn,	beantragen, die bestehende Grund- und Gebäudesteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung ganz zu beseitigen und durch eine das bewegliche und das unbewegliche Vermögen gleichmäßig treffende erhöhte Besteuerung des fundirten Einkommens zu ersetzen, eventuell die Gebäudesteuer nur von dem Reinertrage des Hausbesitzes in Höhe von zwei Prozent (für Wohngebäude) zu erheben und den Kommunen die Erhebung von Zuschlägen zu der Gebäudesteuer zu untersagen.	

b. zu dem Entwurfe eines Kommunalabgabengesetzes:

19.	355.	Der Magistrat zu Osnabrück	beantragt, in den gedachten Gesetzentwurf Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens herangezogen werden können.	
20.	371.	Dr. G. Graßmann und Genossen, Hausbesitzer in Stettin,	bitten, in den Gesetzentwurf Bestimmungen dahingehend aufzunehmen, daß die Hausbesitzer bei der Heranziehung der Gebäudesteuer für den Steuerbedarf der Kommunen vor einer ungerechten, erdrückenden Belastung geschützt und nicht höher zu diesen Steuern herangezogen werden, als die Kapitalisten oder die übrigen Besitzer fundirten Einkommens.	

c. Abänderungsvorschläge zu den Entwürfen eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und eines Kommunalabgabengesetzes machen:

21 bis 26.	P. Nr. 352, der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Kellinghusen; P. Nr. 353, die Stadtvertretung zu Friedrichstadt, Provinz Schleswig-Holstein; P. Nr. 375, der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Pinneberg; P. Nr. 380, das Stadtverordnetenkollegium zu Burg auf Fehmarn; P. Nr. 394, der Magistrat und das Stadtverordnetenkollegium zu Ratzeburg; P. Nr. 395, die Stadtkollegien zu Rendsburg.			
27.	354.	Der Vorstand des brandenburgischen Städtetages	macht Abänderungsvorschläge zu den vorbenannten Gesetzentwürfen und bittet, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß der Grundbesitz sowie die Gewerbebetriebe und die fabrikartigen Betriebe des Reichs den Steuern vom Grundbesitz beziehungsweise den Gewerbesteuern in den Einzelstaaten ebenso wie diese selbst unterworfen werden.	

Zu dem **Entwurfe eines Gesetzes**, betreffend **die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer**, sind ferner die nachbenannten Petitionen eingegangen und bis nach Eingang des Entwurfs zurückgelegt:

Diese, von Volksschullehrern ausgehenden Petitionen sind auf Annahme der Vorlage, beziehungsweise unter gleichzeitiger Erhöhung der für die Verbesserung der Lehrergehälter ausgeworfenen Summe und Durchführung dieser Verbesserung mit dem 1. April 1893 gerichtet.

Die größere Mehrzahl derselben beantragt im Weiteren:
den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes beziehungsweise Regulirung der Relikten verhältnisse im Sinne der vom Hause der Abgeordneten am 26. März 1889 beschlossenen Resolution — Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts —, endlich, unter Bewilligung einer sechsten Stufe der Dienstalterszulagen, Gewährung derselben schon vom vollendeten fünften Dienstjahre an, an alle Lehrer ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ihres Wohnorts.

28 bis 47.	P. Nr. 349, von Last und Genossen in Greifenberg in Pommern; P. Nr. 351, von Jahn in Dretzen und Genossen; P. Nr. 356, von C. Dittmar in Heiligenbeil und Genossen; P. Nr. 357, von Tschorn in Saarau (Provinz Schlesien) und Genossen; P. Nr. 358, von Konrektor Roegner in Lenzen (Elbe) und Genossen; P. Nr. 359, von Sparr in Radow an der Nordbahn und Genossen; P. Nr. 361, von M. Bedmann in Hohenhameln und Genossen; P. Nr. 362, von Maaß in Schmolsin und Genossen; P. Nr. 364, von Tanck in Kreckow bei Stettin und Genossen; P. Nr. 368, von Janke und Genossen in Potsdam; P. Nr. 370, von W. Berke und Genossen in Renhalteneleben; P. Nr. 372, von Bloch und Genossen, in Borek (Posen); P. Nr. 373, von Kreitz und Genossen in Cassel; P. Nr. 376, von C. Schmalgemeyer in Hoya und Genossen; P. Nr. 377, von Gauger und Genossen in Neuwarp; P. Nr. 379, von Merker in Kl. Rehwalde (Westpreußen) und Genossen; P. Nr. 384, von Rektor Gräbe und Genossen in Cölleda; P. Nr. 385, von Rehbein in Bärwalde (Pommern) und Genossen; P. Nr. 388, von Happach und Genossen in Bischofswerder (Westpreußen); P. Nr. 393, von Giese und Genossen in Deutsch-Eylau.			

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
			Ferner sind von **Volksschullehrern** die nachbenannten Petitionen eingegangen und bis nach Eingang des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer, zurückgelegt:	
48.	350.	F. J. Harms in Victorbur in Ostfriesland und Genossen	beantragen die Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts und, unter Beibehaltung des jetzigen Pensionssatzes als Minimalsatz, die Regelung der Relikten-verhältnisse nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen.	
49.	378.	Schwaner und Genossen in Essen (Ruhr)	beantragen die Regelung der Relikten-verhältnisse der Volksschullehrer im Sinne der vom Hause der Abgeordneten am 26. März 1889 beschlossenen Resolution.	
50.	381.	Janke und Genossen in Potsdam		
51.	383.	Köppen und Genossen in Garz (Oder)	wie vorstehend, außerdem Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts.	
52.	391.	H. Lüttgerding in Münder und Genossen	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes.	
53.	392.	Sauerbrey und Genossen in Celle	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungs- sowie eines Wittwen- und Waisenversorgungsgesetzes.	
54.	403.	W. Diederichs in Dannenberg und Genossen	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes; die Regelung der Relikten-verhältnisse sowie die Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts.	
55.	396.	Quabius in Labse bei Winzig und Genossen	bitten um Annahme der Gesetzentwürfe, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer, unter gleichzeitiger Erhöhung der für die Verbesserung der Lehrergehälter ausgeworfenen Summe und Durchführung dieser Verbesserung mit dem 1. April 1893 und betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, sowie um den Erlaß eines Gesetzes zur Errichtung von Alterszulagekassen für Lehrer ꝛc. an öffentlichen Volksschulen.	

Berlin, den 22. März 1893.

Das Büreau des Herrenhauses.

№ 56.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Ministerium für Landwirthschaft ꝛc.
Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 20. März 1893.

Dem Präsidium beehren wir uns auf Grund der angeschlossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. d. M. den beifolgenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse

nebst Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über diesen Entwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

Zu Kommissarien für die Berathung dieses Gesetzentwurfs sind ernannt worden:

von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, der Geheime Ober-Regierungsrath Gamp,
von mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Ober-Regierungsrath Sachs
und von mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, der Geheime Ober-Baurath Dresel.

Freiherr **von Berlepsch. von Heyden. Thielen.**

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ermächtigen Unseren Minister für Handel und Gewerbe, Unseren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und Unseren Minister der öffentlichen Arbeiten, den nebst Begründung beiliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin Schloß, den 12. März 1893.

Wilhelm R.

Freiherr **von Berlepsch. von Heyden. Thielen.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97), werden auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt.

Artikel 2.

Durch Königliche Verordnung können die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet derjenigen Nebenflüsse der Ruhr ausgedehnt werden, für welche sie noch keine Geltung haben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr **von Berlepsch.**

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Begründung.

Die Voraussetzungen, von denen das Gesetz vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) die Bildung von Genossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken zur Anlegung gewerbliche Anlagen und die Ausübung eines Zwangs gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen in Betracht kommenden gewerblichen Anlagen abhängig macht, treffen nach den angestellten Ermittelungen für das gesammte Flußgebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse zu.

Zunächst liegen für dieses Flußgebiet, das im Westen und Osten von den Flußgebieten der Wupper und Lenne eingeschlossen wird, die Verhältnisse für die Anlage von Sammelbecken in den Flußthälern in geognostischer und klimatischer Beziehung sowie hinsichtlich der Wasserverhältnisse und der von ihnen abhängigen industriellen Anlagen ebenso günstig wie in den beiden letztgenannten Flußgebieten. Auch hier findet sich unter einer verhältnißmäßig flachen Ueberlagerung von Lehm der Lennetschiefer, der nicht allein einen festen Untergrund und einen dichten Anschluß für das Mauerwerk bietet, sondern auch für das aufgespeicherte Wasser wenig aufnahmefähig ist. Tief eingeschnittene Thäler, welche die Anlegung von Thalsperren ohne allzu bedeutende Kosten ermöglichen, finden sich auch hier.

Andererseits sind die Bergabhänge in Folge einer unrichtigen Bewirthschaftung des Waldbodens beinahe ganz von Hochwald entblößt. Fast durchweg weisen sie nur niedrige Holzbestände auf, so daß das Wasser für einen allmählichen Abfluß nicht genügend zurückgehalten wird. Es wechseln demzufolge Hochwasser und Wassermangel sehr häufig ab, und es fehlt ein anhaltender mittlerer Wasserstand. Dieser Mangel macht sich gegenüber den zahlreichen industriellen Anlagen, die sich seit alter Zeit im Flußgebiete der Volme und Ennepe angesiedelt haben, bei der sich stetig steigernden Konkurrenz immer mehr als ein Uebelstand geltend, der auf die Dauer die Ertragsfähigkeit dieser überwiegend der kleineren Eisenindustrie angehörenden Unternehmungen in Frage zu stellen droht.

Der Volmefluß selbst treibt von Meinerzhagen im Kreise Altena bis zu seiner Einmündung in die Ruhr bei Herdecke eine außerordentlich große Anzahl von Hammerwerken, Schleifereien, Mühlen und anderen industriellen Betrieben, ebenso seine Nebenwässer, wie die Glör, Sterbefe, Erfcheid, Eilper Bach u. A. Das gleiche ist der Fall mit der unterhalb der Stadt Hagen in die Volme mündenden Ennepe, die auf ihrem Laufe aus dem Amte Halver im Kreise Altena durch die Kreise Lennep, Schwelm und Hagen wohl so viel Räder treibt, wie kaum ein anderer Fluß; ebenso ausgenutzt sind ihre Nebenwässer, insbesondere die Eilenbecke und der Hasperbach.

Die große Zahl der schon jetzt bestehenden, aber vielfach unter Wassermangel leidenden gewerblichen Triebwerke beweist hinlänglich das Vorhandensein geeigneter Gefällverhältnisse, die das zum Abflusse gelangende Wasser in vollstem Maaße auszunutzen gestatten.

Angestellte statistische Ermittelungen haben den Beweis geliefert, daß die atmosphärischen Niederschläge in gleicher Durchschnittsmenge fallen und im Allgemeinen auch die klimatischen Verhältnisse die gleichen sind, wie in den die Thalsperre bei Remscheid umgebenden Höhenzügen. Es läßt sich daher für die in Frage stehenden westfälischen Gebirgsgegenden ein ebenso günstiger Erfolg von Unternehmungen der erwähnten Art erwarten, wie solcher bei Remscheid erzielt worden ist.

Was die Neigung der betheiligten gewerblichen Kreise zur Mitwirkung bei der Anlegung von Thalsperren in den Flußgebieten der Volme und ihrer Nebenflüsse anbetrifft, so ist nach den Aeußerungen der betheiligten Landräthe und der Handelskammer zu Hagen nicht daran zu zweifeln, daß namentlich die in den erwähnten Gebieten stark vertretene Kleinindustrie den dringenden Wunsch hegt, der durch den Bau von Thalsperren ermöglichten besseren Ausnutzung der Wasserkraft recht bald theilhaftig zu werden.

Somit treffen für das zum größten Theile im Landkreise Hagen belegene Flußgebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse alle Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf dasselbe zu.

Aehnlich günstig für die Anlage von Thalsperren liegen die natürlichen Verhältnisse bei den anderen Nebenflüssen der Ruhr. Wenn in den von diesen berührten Gebieten eine Neigung zur Schaffung derartiger Anlagen noch weniger hervorgetreten ist, so liegt der Grund hierfür lediglich darin, daß die wirthschaftliche Bedeutung der Thalsperren noch nicht genügend erkannt worden ist. Es ist aber mit Sicherheit zu erwarten, daß auch aus diesen Gebieten Anträge auf Herstellung von Thalsperren werden gestellt werden, sobald das Interesse und Verständniß für derartige Unternehmungen in weitere Kreise gedrungen und die Ausführung der bisher in Aussicht genommenen Anlagen dieser Art im Gebiete der Wupper und Lenne weiter fortgeschritten sein wird. Um die in dieser Beziehung hervortretenden Bedürfnisse schneller befriedigen zu können, ist in dem Gesetzentwurfe ein Artikel aufgenommen worden, wonach die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet derjenigen Nebenflüsse der Ruhr ausgedehnt werden können, für welche sie noch keine Geltung haben.

Der Provinziallandtag der Provinz Westfalen, dem der Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt worden ist, hat mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, den Erlaß des fraglichen Gesetzes als den Interessen der betheiligten Gegenden förderlich zu bezeichnen. Er hat hierbei den Vorschlag gemacht, in der Ueberschrift sowie in der Einleitung des Entwurfes statt der Worte: »der Volme und ihrer Nebenflüsse« die Worte: »der Volme und der übrigen Nebenflüsse der Ruhr« zu setzen. Diesem Vorschlage war jedoch mit Rücksicht darauf nicht Folge zu geben, daß nach Artikel 2 die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1891 durch Königliche Verordnung auf das Gebiet derjenigen Nebenflüsse der Ruhr ausgedehnt werden können, für welche sie noch keine Geltung haben. Abgesehen davon, daß das Gesetz vom 19. Mai 1891, obwohl in Artikel 8 ebenfalls die Ausdehnung seiner Bestimmungen auf die Lenne vorgesehen war, in der Ueberschrift und Einleitung auch nur die Wupper und deren

Digitized by Google

Nebenflüsse bezeichnet, erscheint die Beschränkung auf die Volme und deren Nebenflüsse auch sachlich gerechtfertigt, weil der Entwurf sich zunächst nur auf diese Flüsse bezieht und nicht abzusehen ist, ob das Gesetz demnächst auf die anderen Nebenflüsse der Ruhr ausgedehnt werden wird.

№ 57.

Abänderungsanträge

zu

dem Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; Nr. 50 der Drucksachen.

I.

Böttticher. Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. im § 1 statt der Worte: »vom 1. April 1893 ab« zu setzen: vom 1. April 1894 ab;
2. im § 7 die Worte zu **streichen:**
»von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu 800 Mark außer Berechnung«;
3. im § 16 statt der Worte:
»der Stadtkreis Berlin« zu setzen: »die Stadtkreise«.

II.

von Wiedebach-Nostitz. Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 8 hinter »Schulaufsichtsbehörde« einzuschalten:
»nach Anhörung des Kreisausschusses«.

Berlin, den 22. März 1893.

№ 58.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wir gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Obligs; Nr. 37 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr v. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Ueberschrift, den Eingang und den § 2 des Gesetzentwurfs unverändert, den § 1 dagegen in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zusammenstellung.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§ 1.	§ 1.
In der Stadt Obligs im Kreise Solingen wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Bürgermeisterei Merscheid.	In der Stadt Obligs im Kreise Solingen wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der **Stadtgemeinde Obligs.**

II.

Die Petition Nr. 324 des Bürgermeisters der Stadt Ronsdorf um Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf

ist zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden.

Es wird beantragt, dieselbe ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. März 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Fürst zu Stolberg.

№ 59.

Berichterstatter:
Becker.

Bericht

der

Kommission für Vorberathung des Antrages Adickes, den Entwurf eines Gesetzes, die Erleichterung von Stadterweiterungen betreffend; Nr. 5 der Drucksachen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigte die Kommission in 8 Sitzungen, von denen 3 auf die erste, 4 auf die zweite Lesung und 1 auf die Feststellung des Berichts entfielen.

Seitens der Königlichen Staatsregierung nahmen an den Verhandlungen Theil:

1. für den Herrn Minister des Innern der Geheime Ober-Regierungsrath Höpker,
2. für den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten
   a) der Geheime Ober-Regierungsrath Freiherr von Zedlitz-Neukirch,
   b) der Geheime Regierungsrath Francke,
   c) der Geheime Regierungsrath Dr. Christ,
3. für den Herrn Justizminister der Oberlandesgerichtsrath Supper,

und in zweiter Lesung:

4. für den Herrn Kultusminister der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Schönfeld.

Vor dem Eintritte in die allgemeine Verhandlung erklärten die Herren Ministerialkommissarien, daß die betheiligten Herren Minister zu dem Gesetzentwurf noch keine bestimmte Stellung genommen hätten, sondern den Ausgang dieser Berathungen zunächst abwarten wollten. Sie — die Herren Kommissarien — würden aber bereit sein, der Kommission ihre technischen Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Zu dem Gesetzentwurf lag bereits von einem Mitglied der Kommission ein Gegenentwurf vor, der hauptsächlich einen besseren Aufbau des Gesetzentwurfs bezweckte.

Die Kommission erkannte die Vorzüge dieses Gegenentwurfs an und beschloß mit Zustimmung des Antragstellers einstimmig, diesen Gegenentwurf zur Unterlage ihrer Berathungen zu machen.

In der allgemeinen Verhandlung wurden von dem Berichterstatter zunächst Zweck und Ziele des Gesetzentwurfs, das Bedürfniß für denselben und die Grundsätze, auf denen derselbe beruht, dargelegt:

> Der Gesetzentwurf wolle einmal die zwangsweise Umlegung und zweckmäßigere Gestaltung städtischer Baugrundstücke ermöglichen und zweitens die Zonenenteignung für unbebaute Grundstücke gesetzlich zulässig machen. Der Gesetzentwurf enthalte zwar erhebliche Eingriffe in das Privateigenthum, dieselben seien aber

Digitized by Google

im öffentlichen Interesse dringend geboten. Besonders in Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz werde es ohne den Gesetzentwurf weder erreichbar sein, eine vernünftige Bebauung der Grundstücke herbeizuführen, noch der übertriebenen Spekulation in Baugrundstücken vorzubeugen. Beides liege aber im Interesse gerade der ärmeren Bevölkerung.

Der Gesetzentwurf entspräche auch dem eigenen Interesse der Grundstücksbesitzer, welche sich dadurch von dem Willen einzelner Eigenthümer, die entweder widerstrebten oder nicht verfügungsfähig seien, unabhängig machen könnten. Auf der anderen Seite biete der Gesetzentwurf zugleich weitgehende Kautelen zum Schutze der Minderheiten, die durch die Vorbedingung eines öffentlichen Interesses auch für die Zonenenteignung und durch die Gewährung des Beschwerderechts über diese Vorbedingung bis in die Ministerialinstanz noch verstärkt werden könnten.

Insonderheit empfehle es sich, auch die Zonenenteignung in das preußische Recht einzuführen, nur müßte dieselbe dann zugleich auf bebaute Theile des Stadtgebietes ausgedehnt werden. Gerade für diesen Zweck sei sie in anderen Ländern eingeführt, um die gewaltigen Kosten von Straßendurchbrüchen etwas herabzumindern und eine vernünftige Bebauung der angrenzenden Grundstücke sicherzustellen. Nur auf diese Weise sei es möglich, ungesunde Bauquartiere in gesunde umzuwandeln.

Auch die besonderen Verhältnisse bei Erweiterungen von Festungen würden einer eingehenden Erörterung in der Einzelberathung bedürfen.

Aus der Mitte der Kommission wurde der Gesetzentwurf von einer Seite nicht durchführbar, von anderer Seite für kein allgemeines Bedürfniß im Staate erklärt. Für Gegenden mit stark getheiltem Grundbesitz möge derselbe von Nutzen sein, für weite Gebiete des Ostens mit großem Einzelbesitz bedürfe man desselben nicht. Von einer dritten Seite wurde der Gesetzentwurf zwar mit Freuden begrüßt, aber zugleich gefordert, daß der Zwang zur Bebauung in demselben ausgesprochen werde, und zwar nicht bloß gegen Private, sondern auch gegen die Gemeinde, sonst würde die Spekulation in Baustellen durch den Gesetzentwurf nicht eingeschränkt, sondern verstärkt werden. Außerdem sei die Errichtung von Miethskasernen durch den Gesetzentwurf möglichst zu beschränken.

Hiergegen wurde jedoch von anderer Seite eingewandt, daß es Sache der Baupolizeiordnungen sei, den Bau der Miethskasernen einzuschränken, daß ein Zwang zum Bauen nicht nothwendig sei und die Anwendung des Gesetzentwurfs wesentlich erschweren werde, und daß der Gesetzentwurf die Spekulationen in Baugrundstücken einschränken müsse, weil er die Masse der verkäuflichen Baugrundstücke wesentlich vermehre und weil für jeden Fall der Anwendung des Gesetzes das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses anerkannt werden müsse.

Daß der Gesetzentwurf für alle Theile des Staates ein Bedürfniß sei, wurde für nicht nothwendig gehalten, es genüge vielmehr, wenn dies Bedürfniß vielfach vorhanden sei, und dies könne für weite Theile des Staates nicht in Abrede gestellt werden.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich dieser Ausführung an und war auch mit den Zwecken des Gesetzentwurfs im Allgemeinen einverstanden.

In zweiter Lesung erklärten die Herren Ministerialkommissarien, daß sie von den Herren Ressortministern ermächtigt seien, vorbehaltlich des Beschlusses des Staatsministeriums zu dem Gesetzentwurf im Allgemeinen und im Einzelnen Stellung zu nehmen.

Sodann machte der Berichterstatter Mittheilung von dem Eingang fünf verschiedener Petitionen, welche bei den betreffenden Paragraphen zur Verhandlung kommen sollen.

Eine allgemeine Verhandlung fand in zweiter Lesung nicht wieder statt.

In der Einzelberathung des Gesetzentwurfs

über § 1

beschloß die Kommission zunächst, die bereits angeregte Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Zonenenteignung nicht auch auf bebaute Theile des Stadtgebietes ausgedehnt werden solle, weil dies schon auf die Fassung des § 1 von wesentlichem Einfluß sein würde.

Von einer Seite wurde zwar das Bedürfniß für die Zonenenteignung überhaupt bestritten, weil dasselbe auch ohne Gesetzesänderung im Einzelfalle durch Kabinetsordre auf Grund des Enteignungsgesetzes erreicht werden könne. Von anderer Seite wurde dagegen aber eingewandt, daß dieser Weg nicht genüge, weil bei demselben die betheiligten Grundstücksbesitzer weder gehört würden, noch ihnen das im § 22 des Entwurfs eingeräumte Recht, die Straßenanlage und Zonenenteignung selbst durchzuführen, zustehen würde. Auch würde es nicht angemessen sein, die Krone in jedem einzelnen derartigen Enteignungsfalle um eine Entscheidung anzugehen.

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß die Zonenenteignung gerade erst bei bebauten Theilen des Stadtgebietes ihren vollen Nutzen gewähren könne, und nahm deshalb den § 1 in folgender veränderter Fassung an:

»In Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. behufs Erschließung und zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände in einem überwiegend unbebauten Theile des Gemeindegebietes mit zertheiltem Grundbesitz die zwangsweise Um- und Zusammenlegung (Verkoppelung, Konsolidation) verschiedener Eigenthümer (§§ 2 bis 19) verfügt,
2. im bebauten wie unbebauten Theile des Gemeindegebietes das den Gemeinden nach § 11 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen u. s. w., vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) zustehende Recht der Enteignung auf das neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegene Gelände ausgedehnt (§§ 20 bis 22) werden.«

Zu diesem Paragraphen lagen zwar noch folgende Anträge vor:

a) in Zeile 2 zu setzen statt »mit zertheiltem« »mit zersplittertem«,
b) vor »zertheiltem« hinzuzufügen »vorwiegend«,
c) einen Zusatz zu machen »auch bei nicht zersplittertem Grundbesitz kann eine Umlegung der Baugrundstücke in rechtwinkelige erfolgen«.

Alle diese Anträge wurden jedoch abgelehnt, weil die Mehrheit der Kommission von der Ansicht ausging, daß ein Bedürfniß zur Umlegung schon gegeben sein könne, auch wenn es sich nur um zwei Eigenthümer handelt, daß die Schaffung rechtwinkeliger Grundstücksgrenzen zur Straße eine selbstverständliche Aufgabe der Umlegung mit sein müsse, daß endlich bei gar nicht getheiltem Grundbesitz die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausgeschlossen sei.

Nachrichtlich sei hier übrigens schon jetzt bemerkt, daß der § 1 durch die bei § 20 gefaßten Beschlüsse noch eine Aenderung dahin erfahren hat, daß die Worte »nach endgültiger Feststellung eines Bebauungsplanes« im Eingang des Paragraphen gestrichen und statt dessen zu Anfang der Nr. 1 gesetzt sind.

In zweiter Lesung

theilte der Berichterstatter zunächst mit, daß in drei Petitionen der Wunsch ausgesprochen sei, der Gesetzentwurf möge auch auf Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ausgedehnt werden, weil bei diesen vielfach dasselbe Bedürfniß vorliege, wie bei Stadtgemeinden der gleichen Seelenzahl.

Digitized by Google

Von einem Mitgliede der Kommission wurde in Uebereinstimmung mit einer vierten Petition sogar der weitergehende Antrag gestellt, den Gesetzentwurf auf alle Gemeinden und Gutsbezirke auszudehnen, weil das Bedürfniß auch bei kleineren Gemeinden und Gutsbezirken, besonders in der unmittelbaren Nähe größerer Städte, vorliege und dieselben sich schon die nöthigen technischen Kräfte zu beschaffen wissen würden.

Der Vertreter des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten machte auf das Bedenkliche aufmerksam, den Gesetzentwurf auf alle Gemeinden auszudehnen, ohne daß ein praktisches Bedürfniß dazu nachgewiesen sei, und ohne daß diese Gemeinden im Besitze der nöthigen technischen Kräfte wären. Er hielt dies nur für zulässig für solche Gemeinden und Gutsbezirke, denen dieses Recht durch besondere Königliche Verordnung verliehen werde.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich dieser Ansicht an; es wurde besonders noch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche durch die verschiedenen, in den einzelnen Fällen zuständigen Behörden entstehen würden, sowie darauf, daß der Gesetzentwurf doch einen ersten gesetzgeberischen Versuch auf einem ganz neuen Gebiete darstelle und es sich aus diesem Grunde empfehle, den Gesetzentwurf, bis weitere Erfahrungen mit demselben gemacht seien, auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken.

Die von der Kommission beschlossene Ausdehnung des Gesetzentwurfs durch besondere Königliche Verordnung soll erst am Schlusse des Entwurfs in einem besonderen Paragraphen zum Ausdruck gebracht werden.

Sodann kam die Zonenenteignung wieder zur Verhandlung. In einer Petition war beantragt, die Zonenenteignung nur auf bebaute Stadttheile zu beschränken; die Kommission entschied sich jedoch dafür, die Zulässigkeit der Zonenenteignung auch für unbebaute Stadttheile beizubehalten, weil auch bei letzteren vielfach ein Bedürfniß zur Anwendung derselben vorliegen würde.

Durch die Umlegung könne den Anforderungen des öffentlichen Interesses bezüglich der Erschließung und zweckmäßigeren Gestaltung von Baugelände keineswegs immer genügt werden, da in sehr zahlreichen Fällen ein Antrag der Majorität nicht erreichbar, ein Verfahren ohne Antrag auf Grund des § 8 aber für die Gemeinden finanziell so bedenklich sein könne, daß sie von demselben absehen müßten.

Vor Allem sei die Annahme unrichtig, daß das Gesetz von 1875 über die Fluchtlinien dem berechtigten Interesse der Gemeinden an einer gerechten Vertheilung der Straßenbaulast zwischen den Grundeigenthümern und den übrigen Steuerzahlern bereits vollkommen Rechnung trage. Von der Gegenseite sei ja anerkannt, daß bei kostspieligen Straßenanlagen im Innern alter Städte oft eine harte Ungerechtigkeit darin bestehe, daß die wenigen Anlieger solcher Straßen auf Kosten der Gesammtheit ohne wesentliche Gegenleistung den reichsten Gewinn einheimsen — vergl. Meyn, Stadterweiterungen in rechtlicher Beziehung, 1893, S. 61 — und daß deshalb die Zonenenteignung für bebaute Stadttheile vollkommen berechtigt sei. Genau ebenso könne aber die Sachlage auch bei noch unbebauten Stadttheilen liegen, wenn es sich hier um Anlage größerer Plätze oder Promenaden handele, durch welche der Werth der angrenzenden Grundstücke in größtem Maße gesteigert würde. Wenn demnach ein Bedürfniß für Zonenenteignung auch für unbebautes Gelände nicht wohl bestritten werden könne, so komme auf der anderen Seite für dieselbe der sehr wesentliche Umstand in Betracht, daß durch die Möglichkeit der Verleihung der Zonenenteignung auf die betheiligten Eigenthümer ein sehr heilsamer und unentbehrlicher Druck ausgeübt werde, um dieselben zur Stellung von Anträgen auf Umlegung zu veranlassen. Ein solcher Druck sei auch nun so unentbehrlicher, nachdem die Kommission abgelehnt habe, den § 23 nach dem Muster anderer Gesetze so zu gestalten, daß dadurch ein wirksamer Anreiz zur Zusammenlegung gegeben werde. Jede Gefahr, daß den Eigenthümern ihre Grundstücke ohne Noth entzogen werden könnten, sei aber ausgeschlossen, wenn — wie bereits beantragt sei — die Zonenenteignung in allen Fällen von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern verliehen werden müsse. Denn es sei ja einleuchtend, daß die Zonenenteignung unnöthig sei und also nicht werde verliehen werden können, wenn die Eigenthümer ihrerseits einen Antrag auf Umlegung stellten. Ein entsprechender Zusatzantrag, § 21 a, bleibe in dieser Richtung vorbehalten, um jede Möglichkeit der Vorstellung, daß es sich hier um eine unberechtigte Bereicherung der Gemeinden handele, auszuschließen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde es für geboten gehalten, den Zweck des Gesetzes gleich im Eingang des § 1 zum Ausdruck zu bringen, und deshalb beantragt, diesen Eingang, wie folgt, zu fassen:

»Behufs Erschließung oder zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände kann in Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Grund nachstehender Bestimmungen:«

Von anderer Seite wurde dagegen bestritten, daß diese Zweckbestimmung auf die Zonenenteignung überhaupt passe.

Der Vertreter des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten erklärte, daß der Herr Minister ein dringendes Bedürfniß für die Zonenenteignung an sich bejweifele, und daß jedenfalls die Beschränkung dieses Rechts durch den an die Spitze des § 1 zu stellenden Zweck der Zonenenteignung wünschenswerth erscheine.

Dieser Anschauung schloß sich die Mehrheit der Kommission an und nahm deshalb die nachstehende von einem Mitgliede vorgeschlagene anderweite Fassung des Einganges von § 1 an:

»Behufs Erschließung oder zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände, sowie behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Stadttheile kann in Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Grund nachstehender Bestimmungen:«

Diesem veränderten Eingange entsprechend, wurde sodann auch die Fassung der Nr. 1 etwas umgestellt.

Der schon in erster Lesung gestellte Antrag, vor »zertheiltem« hinzuzufügen »vorwiegend«, wurde wieder aufgenommen, aber aus denselben Gründen mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Dagegen war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die Worte »mit zertheiltem Grundbesitze« in Nr. 1 überflüssig seien und gestrichen werden müßten, weil die Worte »verschiedener Eigenthümer« schon daselbe besagten, sowie daß es sich empfehle, in Nr. 1 sowohl wie an allen übrigen Stellen im Gesetzentwurfe die gebrauchten Worte »Um- und Zusammenlegung« durch »Umlegung« zu ersetzen, weil durch den gemachten Zusatz »(Verkoppelung, Konfolidation)« schon zum Ausdruck komme, daß mit der Umlegung auch eine Zusammenlegung verbunden sein könne.

In Nr. 2 wurde nur beschlossen, im Eingange zu sagen, »in bebauten wie unbebauten Theilen«, und sodann der § 1 in folgender Fassung angenommen:

»In Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. behufs Erschließung oder zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände des Gemeindegebiets nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes die Umlegung (Verkoppelung, Konfolidation) von Grundstücken verschiedener Eigenthümer (§§ 2 bis 18) zwangsweise verfügt,
2. zu gleichem Zwecke, sowie behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Stadttheile das Recht der Zonenenteignung (§§ 19 bis 21) verliehen werden.«

In § 2

wurde der nicht ganz zutreffende Ausdruck »natürliche Begrenzung« durch

»die Gestaltung des Geländes«

ersetzt, übrigens aber der Paragraph unverändert angenommen. Man war dabei übereinstimmend der Meinung,

Digitized by Google

daß auch Eisenbahnen und Flußläufe besonders geeignete Grenzen für das Umlegungsgebiet bildeten.

In zweiter Lesung

lag der Antrag einer Petition dahingehend vor:

»die größte Umlegungseinheit ist ein ganzer Block. Der umzulegende Block oder Blocktheil wird nach den Straßen hin umschrieben von der Grenze vorhandener und von der Mittellinie projektirter Straßen und Plätze«.

Die Kommission war jedoch übereinstimmend der Ansicht, daß es aus Zweckmäßigkeitsgründen dringend geboten sei, das Straßenterrain von vornherein auszuscheiden und der Gemeinde zu überweisen.

Dagegen empfahlen die Herren Ministerialkommissarien die im § 2 vorgesehene Anwendbarkeit des Gesetzes auf den gesammten Bereich eines Bebauungsplanes erheblich einzuschränken, das würde zur Beruhigung weiter Kreise dienen, zumal es sogar Bebauungspläne für ganze Stadtgebiete gäbe.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und gab deshalb dem ersten Satze des § 2 folgende veränderte Fassung:

»Die Umlegung hat sich auf einen durch die Gestaltung des Geländes, bestehende oder projektirte Straßen, die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse oder sonst wie abgesonderten Theil des Stadtgebietes zu beschränken.«

Im § 3

wurde zunächst nach den Bestimmungen ähnlicher Gesetze der Antrag der Eigenthümer nicht schon von »mindestens der Hälfte«, sondern von

»mehr als der Hälfte«

abhängig gemacht und außerdem der Schlußsatz des Paragraphen dahin geändert, daß in dem Antrage ein »zur Entgegennahme von Verfügungen ermächtigter« Vertreter zu bezeichnen ist. Es geschah dies, um die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht ohne Noth zu erschweren, weil sich die Eigenthümer nur sehr schwer entschließen würden, ein und denselben Vertreter zu bestellen und mit unbeschränkter Vollmacht zu versehen.

Ueber die Anwendbarkeit des § 3 war man darin einig, daß der Antrag Eines Eigenthümers genüge, wenn derselbe nur mehr als die Hälfte der Fläche besitze, und daß die Frage, ob eine genügende Anzahl von Eigenthümern für den Antrag auf Umlegung vorhanden sei, durch ein Vorverfahren klarzustellen sei, welches zweckmäßigerweise durch die Ausführungsinstruktion zu dem Gesetze angeordnet und geregelt werde.

Zu § 4

wurde der Antrag gestellt, den Zusatz zu machen:

»durch welchen sich die Antragsteller zur ungesäumten Bebauung der zusammenzulegenden Grundstücke verpflichten.«

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Zweck des Gesetzes nur sein könne, nicht bloß mehr Baugrundstücke, sondern mehr Wohnungen zu schaffen, und daß nur durch die Verpflichtung zum sofortigen Bauen der Spekulation in Baugrundstücken vorgebeugt werden könne.

Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß durch das Baugebot die Anwendung des Gesetzes außerordentlich erschwert würde, zumal Grundstücksspekulanten und Bauunternehmer vielfach nicht dieselben Personen seien, und daß die Spekulation in Baugrundstücken schon in steigendem Maße erschwert werde, je größer die Zahl der verkäuflichen Baugrundstücke sei.

§ 4 wurde deshalb unverändert angenommen.

Im § 5

wurde nur der erste Satz wie folgt geändert:

»wird der Antrag abgelehnt, so ist ein mit Gründen zu versehender Bescheid zu ertheilen«,

weil es im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung nicht wohl angängig sei, von einem Gemeindebeschluß zu reden.

In zweiter Lesung

wurde nur der dritte Absatz des § 5 durch folgende veränderte Fassung in Uebereinstimmung mit ähnlichen Bestimmungen anderer Gesetze gebracht:

»In Berlin geht die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, dessen Entscheidung endgültig ist.«

Im § 6

wurde beschlossen

im ersten Absatze vor »Gemeindebeschlüsse« zu setzen »mit Gründen zu versehenden«,

weil man dies auch in dem Falle, daß die Zusammenlegung angeordnet wird, den widersprechenden Eigenthümern gegenüber für geboten hielt.

Man war dabei der übereinstimmenden Meinung, daß in den Gründen dargethan sein müsse, daß die in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bedingungen vorhanden seien, insonderheit auch ein öffentliches Interesse vorliege.

Im zweiten Absatz des § 6 wurde der Ausdruck »präklusivischen Frist« in

»Ausschlußfrist«

umgewandelt und hinter

»vier Wochen«

eingeschoben

»von jedem Betheiligten«,

um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß nur von »Betheiligten« Einwendungen erhoben werden dürfen.

In zweiter Lesung

hielt man es für geboten, im § 6 besonders zum Ausdruck zu bringen, daß in dem Gemeindebeschlusse das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses ausdrücklich begründet sein müsse. Außerdem wurde der Ausdruck »Ausschlußfrist« in »Frist« umgewandelt, während sich die Kommission vorbehielt, am Schlusse des Gesetzes auszusprechen, daß alle im Gesetze vorgesehenen Fristen Ausschlußfristen seien.

Aus diesen Gründen erhielt der § 6 die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtliche veränderte Fassung.

Im § 7

wurde nur der Ausdruck

»Entscheidung zu treffen«

in

»zu beschließen«

umgeändert, weil dies die übliche Ausdrucksweise für die durch die neuen Verwaltungsgesetze geschaffenen Beschlußbehörden ist. Daß die letzteren in ihrer ganzen Zusammensetzung für die hier in Frage stehenden Entscheidungen geeigneter sind, als die für ländliche Verkoppelungen zuständigen Auseinandersetzungsbehörden, darüber herrschte in der Kommission kein Zweifel.

Im § 8

wurde der Ausdruck

»wenn sie im öffentlichen Interesse unerläßlich ist«

in den Ausdruck

»wenn das öffentliche Interesse dies erheischt«

umgeändert, weil dieser Ausdruck in ähnlicher Weise schon in bestehenden Gesetzen Anwendung gefunden hat.

Von einer Seite wurde zwar bei diesem Paragraphen bestritten, daß überhaupt ein öffentliches Interesse vorliege, wenn nicht zugleich jemand bauen wolle. Die übrigen Mitglieder der Kommission hielten es aber schon für ein öffentliches Interesse, wenn ungeeignete Baugrundstücke in geeignete umgewandelt würden.

Gegen die §§ 9, 10 und 11 wurde eingewandt, daß sie nach ihrem Inhalte nicht in der richtigen Reihenfolge ständen. Während sie alle drei schon von der Ausführung der Zusammenlegung handelten, müßte der § 11 als § 8a den §§ 9 und 10 vorangestellt werden, weil er von dem Rechte der widersprechenden Eigenthümer handele, die Enteignung ihrer Grundstücke zu fordern, und dieses Recht ausgeübt sein müsse, ehe man an die Ausführung der Zu-

Digitized by Google

sammenlegung gehen könne. Auch die einzelnen Bestimmungen der §§ 9 und 10 müßten eine Umstellung erfahren, weil erst die gemeinsame Masse durch Einschießung der überflüssig werdenden Wege und durch Ausscheidung der zu den neuen Straßen erforderlichen Gelände gebildet sein müsse, ehe aus dieser Masse die Neuvertheilung der Ländereien erfolgen könne.

Aus diesen Gründen entschied sich die Kommission dafür, den § 11 als § 8a voranzustellen und demselben die §§ 9 und 10 mit Umstellung der einzelnen Sätze folgen zu lassen.

Auch die Fassung des früheren § 11, jetzt § 8a, gab aber zu erheblichen Bedenken Veranlassung.

Zunächst wurden in der dritten Zeile zwischen »erwähnten« und »Bekanntmachung« die Worte

»jedem einzelnen derselben zuzustellenden«

eingeschoben; desgleichen in der neunten Zeile zwischen den Worten »dem Verfahren« das Wort

»weiteren«.

Sodann bestanden wesentliche Meinungsverschiedenheiten über die den Hypotheken- und Grundschuldgläubigern zum Schutze ihrer Forderungen einzuräumenden Rechte. Ein Mitglied war zwar der Ansicht, daß den Gläubigern gar kein besonderer Schutz gewährt zu werden brauche, weil die Sicherheit ihrer Forderungen durch die Umlegung nicht beeinträchtigt werde, denn die an Stelle der alten Grundstücke tretenden neuen Grundstücke könnten zwar an Umfang kleiner sein, wären aber jedenfalls fertige Baugrundstücke und hätten als solche einen erhöhten Werth. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch in allen Fällen einen Schutz der Gläubiger für geboten, weil die Möglichkeit einer Schädigung derselben zwar unwahrscheinlich, aber nicht ganz ausgeschlossen sei. Man beschloß deshalb, den Gläubigern das Recht einzuräumen, ihre Befriedigung vor der Ueberweisung der neugebildeten Grundstücke zu fordern. Und um den dadurch namentlich bei schlechten Hypotheken leicht eintretenden Schwierigkeiten und Zeitverlusten begegnen zu können, entschloß man sich ferner, jedem Betheiligten und auch der Gemeinde das Recht beizulegen, die Hypothek zur Anzahlung zu bringen und dadurch an die Stelle des Gläubigers zu treten oder die Enteignung des Grundstücks zu fordern und dadurch die Forderung des Gläubigers auf die Höhe des Enteignungserlöses zu beschränken.

Aus diesen Erwägungen erhielt der § 8a folgende Fassung:

»Jeder Eigenthümer, der die Zusammenlegung nicht mit beantragt hat, kann innerhalb einer Frist, die dem Betheiligten zugleich mit der im § 7 Absatz 2 erwähnten, jedem Einzelnen derselben zuzustellenden Bekanntmachung vorzuschreiben ist, und mindestens vier Wochen betragen muß, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung von der Gemeinde die Abnahme seiner Grundstücke gegen eine nach dem Gesetze über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) festzusetzende Geldentschädigung verlangen. Die Gemeinde tritt dadurch in dem weiteren Verfahren an die Stelle des bisherigen Eigenthümers.

Die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger sämmtlicher betheiligter Eigenthümer können verlangen, daß ihre Forderung innerhalb sechs Monaten, spätestens aber vor dem Erlaß der Ueberweisungserklärung (§ 16) zur Auszahlung gelangen. Sie haben den Antrag hierauf innerhalb einer Frist, die ihnen zugleich mit der im § 7 Absatz 2 erwähnten, jedem einzelnen aus dem Grundbuche ersichtlichen Gläubiger zuzustellenden Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, bei dem Gemeindevorstande zu stellen. Kommt der Eigenthümer der Verpflichtung, die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, welche die Anzahlung verlangt haben, rechtzeitig zu befriedigen, nicht nach, so ist jeder andere betheiligte Eigenthümer, sowie die Gemeinde berechtigt, entweder die Hypothek oder Grundschuld zur Auszahlung zu bringen oder die Enteignung des betreffenden Grundstücks zu verlangen.

Die Gemeinde kann im Falle des § 3 verlangen, daß ihr von Seiten der Antragsteller voller Ersatz der ihr erwachsenden Ausgaben geleistet oder sichergestellt wird. Die betheiligten Antragsteller treten dadurch in dem Verfahren anstatt der Gemeinde an die Stelle des bisherigen Eigenthümers und haben einen für alle Verhandlungen mit der Gemeinde bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.«

Man war dabei der übereinstimmenden Ansicht, daß, so lange der Gemeinde auf ihr Verlangen von Seiten der Antragsteller nicht voller Ersatz der ihr erwachsenden Ausgaben sichergestellt sei, sie das Verfahren ruhen lassen könne.

In zweiter Lesung

wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen und von dem Vertreter des Herrn Justizministers bestätigt, daß der zweite Satz des § 8a nach verschiedenen Richtungen hin der Ergänzung bedürfe, falls derselbe aufrecht erhalten bliebe. Der Ausdruck »rechtzeitig« genüge nicht; es fehle an dem bestimmten Zeitpunkt, bis zu welchem die anderen betheiligten Eigenthümer sowie die Gemeinde das Recht, die Enteignung zu verlangen, ausüben müßten; es fehle ferner an Bestimmungen über das Vorrecht der einzelnen Eigenthümer beziehungsweise der Gemeinde, wenn deren mehrere die Enteignung des betreffenden Grundstücks verlangten; das Verfahren werde endlich stocken, wenn niemand die Grundschulden zur Auszahlung bringen oder die Enteignung verlangen wolle.

Von anderer Seite wurde dagegen der Antrag gestellt, den ganzen § 8a zu streichen, weil er an sich nicht nothwendig sei und das ganze Gesetz nur unzweckmäßig mache. Durch die Umlegung werde Bauland geschaffen und dadurch in allen Fällen eine Werthsteigerung der Grundstücke trotz deren Verkleinerung herbeigeführt, welche die dem Antrage widersprechende Minderheit der Grundstücksbesitzer sowie die Hypothekengläubiger vollkommen sichere.

Der Vertreter des Herrn Justizministers war gleichfalls der Ansicht, daß bei richtig durchgeführter Umlegung eine Benachtheiligung der einzelnen Eigenthümer und der Hypothekengläubiger nicht zu besorgen sei. Er wies ferner darauf hin, daß das im § 8a den letzteren eingeräumte Recht, Auszahlung ihrer Forderung oder Enteignung des Grundstücks zu verlangen, mit den ganzen Grundsätzen der neueren Agrargesetzgebung nicht im Einklang stehe; als bedenklich bezeichnete er dagegen, daß der Rechtsweg ausgeschlossen sei, während alle bisherigen Gesetze, wie das Enteignungsgesetz und die Agrargesetzgebung, welche solche Eingriffe ins Privatrecht enthielten, den Rechtsweg ausdrücklich zuließen oder die Entscheidung von vornherein richterlichen Behörden übertrügen. Er hielte dies allerdings im vorliegenden Falle für kaum möglich, weil der Rechtsweg erst eintreten könnte, wenn das Umlegungsverfahren ausgeführt wäre.

Von zwei Mitgliedern der Kommission wurde der § 8a für unentbehrlich erklärt, weil bei dem einzelnen Grundstück ein Preisrückgang nicht vollständig ausgeschlossen sei und die Agrargesetzgebung als Vorbild nicht angezogen werden könne, da es sich hier nur um städtische Grundstücke handele. Die gegen die Fassung des Absatz 2 erhobenen Bedenken wurden zugleich bestritten.

Der Vertreter des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wies darauf hin, daß der § 8a nur ganz leistungsfähigen Besitzern die Möglichkeit lasse, den Antrag auf Umlegung zu stellen, und daß er deshalb die Anwendbarkeit des Gesetzes sehr erschweren würde. Auf der anderen Seite erfolge aber bei landwirthschaftlichen Grundstücken die Umlegung nur auf Antrag, während sie hier auch durch Beschluß der Gemeinde für zulässig erklärt sei.

Von anderer Seite wurde endlich ausgeführt, der Preiseinfluß bei Umlegungen ländlicher Grundstücke sei mindestens ebenso groß, wie bei solchen städtischer Grundstücke. Allerdings könne hier die Umlegung ohne Antrag von Interessenten

Digitized by Google

auf bloßen Beschluß der Gemeinde erfolgen. Gegen diesen Beschluß wären aber Rechtsmittel durch drei Instanzen gegeben. Auch bei Umlegung ländlicher Grundstücke erfolge eine Verkleinerung derselben durch Ausscheidung des ganzen Wegenetzes. Wenn man den Rechtsweg für nöthig halte, so spreche das gegen den ganzen Aufbau des Gesetzentwurfs. Gerade die zur Entscheidung berufenen Selbstverwaltungskörper seien dazu besonders geeignet, weil sie dem praktischen Leben näher ständen; auch die Gerichte würden wesentlich auf die Gutachten von Sachverständigen angewiesen sein.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an, die auch durch eine Petition und die Ausführungen in dem Werke »Stadterweiterungen in rechtlicher Beziehung« von E. Meyn unterstützt wurden, und beschloß die Streichung des § 8a mit 7 gegen 2 Stimmen.

Die §§ 9 und 10

wurden gemeinsam zur Verhandlung gestellt.

Gegen den letzten Absatz des § 9, daß die Werthermittelung für die Grundstücke ohne Rücksicht auf festgestellte Fluchtlinienpläne erfolgen solle, wurde zunächst geltend gemacht, daß durch denselben die Eigenthümer schlechter gestellt werden und bei der Enteignung nach den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes eine höhere Taxe erreichen würden. Jedenfalls liege in der Bestimmung eine Härte, wenn seit der Feststellung des Fluchtlinienplans bereits ein Eigenthumsübergang eingetreten oder eine neue Belastung des Grundstücks erfolgt sei. Die Werthschätzung müsse den Sachverständigen überlassen bleiben, welche sich die Grundsätze für die Abschätzung nach der Lage des einzelnen Falles bilden würden.

Die Kommission erkannte die Richtigkeit dieser Ausführungen an und beschloß deshalb, den letzten Absatz des § 9 zu streichen.

Die Bestimmung in § 10, daß aus der Gesammtmasse das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden sei, hielten einzelne Mitglieder der Kommission für zuweitgehend. Sie wollten diese Bestimmung auf die in dem § 15 des Baufluchtengesetzes vorgesehene höchste Straßenbreite von 26 m beschränkt sehen. Die Mehrheit der Kommission konnte dagegen in der Bestimmung keine Unbilligkeit sehen, weil, im Fall die Umlegung auf Antrag, also im Interesse der Mehrheit der Grundbesitzer erfolge, kein Grund vorliege, mit den Kosten für die größere Straßenbreite die Stadtgemeinde, also die Steuerzahler, zu belasten. Die Antragsteller hätten es vielmehr in der Hand, den Antrag zu unterlassen, wenn sie das ganze Gelände für die bereits festgestellten Straßen und Plätze nicht hergeben wollten. Selbst die etwa der Zusammenlegung widersprechende Minderheit der Eigenthümer würde aber nicht geschädigt, weil die Anlage der Straßen zur Schaffung des Bauterrains nothwendig sei und es deshalb nach dem Fluchtlinienzesetz zulässig und in der Praxis allgemein üblich sei, von Unternehmern die ganzen Anlagekosten der Straßen zu fordern. Wollte man bei den Umlegungen nach diesem Gesetze nur das Straßenterrain bis zu 26 m unentgeltlich fordern, dann würden die großen Unternehmer nicht mehr mit den Gemeinden über die Durchführung der Bebauungspläne Straßenbauverträge schließen, sondern in allen Fällen den Antrag auf Umlegung stellen.

Ebensowenig konnte sich aber die Mehrheit der Kommission mit folgendem Antrag eines Mitgliedes einverstanden erklären:

> »Im Falle des § 3 ist das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg von der Gesammtmasse auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu überweisen, wogegen die vorhandenen, nach dem Bebauungsplan überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigenthum der Gemeinde stehen und nicht die der letzteren unentgeltlich zu überweisenden Flächen an Größe übertreffen, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen sind.«

Man hielt es nur der Billigkeit entsprechend, daß die Gemeinde, welche das neue Straßenterrain unentgeltlich erhalten soll, selbst wenn dasselbe die alten Straßen an Größe bedeutend übersteigt, auch in dem seltenen umgekehrten Falle das Mehrterrain unentgeltlich abtreten müsse, wenn das alte Straßenterrain größer sei als das neue.

Der Abänderungsantrag wurde deshalb mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt und die §§ 9 und 10 in folgender Fassung angenommen:

§ 9.

»Zur Ausführung der Zusammenlegung sind die Grundstücke aller Betheiligten in eine Masse zu vereinigen.

Im Falle des § 3 sind die vorhandenen, nach dem Bebauungsplane überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigenthume der Gemeinde stehen, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen; dagegen ist von der Gesammtmasse das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu überlassen.

Im Falle des § 8 erfolgt diese Ausscheidung in gleicher Weise; doch ist die Entschädigung für das erwählte Gelände, soweit sie den Werth der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze übersteigt, von der Gemeinde zu tragen.

§ 10.

Aus der so gebildeten Masse hat die neue Vertheilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen, daß jeder der Betheiligten an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse theilnimmt, in welchem er bei dem früheren Gesammtwerthe betheiligt war.«

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß der § 10 durch die bei Berathung des § 13 gefaßten Beschlüsse noch einen Zusatz erhalten hat.

In zweiter Lesung

lag zu § 9 der Antrag einer Petition vor, daß nicht bloß die öffentlichen Wege, welche im Eigenthum der Gemeinde sich befinden, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen, sondern daß alle öffentlichen oder Privatwege in die neuen Straßen zu legen seien, und daß eine größere Straßenbreite als 26 m, wie in dem Fluchtliniengesetze von 1875 bestimmt sei, von den Grundbesitzern nicht ohne Entschädigung gefordert werden dürfe. In der Kommission fanden diese Ausführungen aber keinen Anklang; man war vielmehr der Ansicht, daß der Gesetzentwurf über Wege, die nicht im Eigenthum der Gemeinde ständen, keine besondere Bestimmung zu treffen brauche, sondern daß deren Verhältnisse je nach der Lage des Einzelfalles im Umlegungsverfahren mit zu regeln seien. Auch die im § 15 des Fluchtliniengesetzes vorgesehene Maximalstraßenbreite von 26 m beziehe sich nur, wie auch Friedrichs Kommentar ausführe, auf den Fall, daß die Gemeinde eine Straße offen legen wolle; wenn dagegen Interessenten in ihrem Interesse dies wünschten und deshalb mit der Stadt in Verhandlung träten, wäre es nicht bloß gesetzlich zulässig, sondern auch allgemein üblich und im Interesse der Steuerzahler durchaus gerechtfertigt, daß die Gemeinden die unentgeltliche Hergabe des ganzen zu Straßen und Plätzen erforderlichen Terrains beanspruchten.

Dagegen war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß es der Gemeinde unbenommen sei, sich mit Minderleistungen der Interessenten zufrieden zu geben, ohne daß dies in dem Gesetzentwurfe besonders zum Ausdruck gebracht zu werden brauchte.

Sodann wurde von einem Mitgliede der Kommission der schon in erster Lesung gestellte Antrag wieder aufgenommen, wonach die Gemeinden nur verpflichtet sein sollen, ihr Wegeterrain soweit unentgeltlich in die Masse einzuwerfen,

Digitized by Google

als dasselbe das neu auszuweisende Wegeterrain nicht an Größe übersteigt.

Dieser Antrag wurde aber nachträglich wieder zurückgezogen.

Zu § 12 jetzt § 11

wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß die Eigenthümer bei der Neueintheilung die neuen Grundstücke möglichst in der bisherigen Lage erhalten sollten. Von anderer Seite wurde betont, daß bei bebauten Grundstücken durch die etwa erforderliche anderweite Begrenzung jedenfalls nicht die Zugänglichkeit der Gebäude erschwert werden dürfte.

Die Zweckmäßigkeit beider Vorschläge wurde anerkannt und dementsprechend der Eingang des § 11 geändert.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Antrag gestellt, den dritten Absatz des § 11 ganz zu streichen; derselbe sei überflüssig, erschwere nur das Verfahren, entziehe ohne Noth dem Eigenthümer sein Eigenthum; auch das kleinste Grundstück bleibe bebauungsfähig, könne zu anderen Zwecken Verwendung finden und störe jedenfalls die sonstige Bebauung des Blockes nicht. Von anderer Seite wurde dem zwar widersprochen und der Absatz 3 für unentbehrlich gehalten, um eine zweckmäßige Aufstellung der Bausteller zu erreichen und Verunzierungen des Baublocks zu verhindern. Die Kommission entschied sich aber mit 5 gegen 4 Stimmen für die Streichung des Absatz 3.

Im letzten Absatze wurden endlich die Worte »im Ortsstatute« durch die Worte

»durch Ortsstatut«

ersetzt. Man war dabei übereinstimmend der Meinung, daß die Gemeinden zweckmäßigerweise erst nach reichlich gemachten Erfahrungen zum Erlasse eines Ortsstatuts schritten.

Der § 11 erhielt nach dem Allen folgende neue Fassung:

»Bei der Neueintheilung sind den Eigenthümern Grundstücke thunlichst in der Lage, in welcher sie vor der Zusammenlegung Grundstücke besaßen, zuzuweisen. Insbesondere sind bebaute Grundstücke, soweit sie nicht in Straßen fallen und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweiten Begrenzung, durch welche jedenfalls die bisherige Zugänglichkeit der Gebäude nicht erschwert werden darf, den bisherigen Eigenthümern (vergl. auch § 8a) zu belassen.

Für jedes Grundstück ist wieder mindestens ein Grundstück auszuweisen, soweit nicht der Eigenthümer mehrerer, von Hypotheken und anderen Lasten freier Grundstücke auf diese gesonderte Zutheilung verzichtet.

Im Uebrigen können über die bei der Neuvertheilung zu beachtenden Grundsätze nähere Bestimmungen durch Ortsstatut getroffen werden.«

In zweiter Lesung

wurde zunächst von einem Mitgliede der Kommission beantragt, zwischen den beiden ersten Sätzen des § 11 folgenden Satz einzufügen:

»auch sind die Grundstücke thunlichst rechtwinkelig zu den angrenzenden Straßen und Plätzen zu legen.«

Es wurde dabei betont, daß dies eine der wesentlichsten, auch in verschiedenen Petitionen hervorgehobenen Aufgaben jeder Umlegung sei und es sich deshalb empfehle, das auch direkt auszusprechen.

Die Kommission nahm den Antrag einstimmig an.

Gegen den früheren zweiten Satz des § 11 wandte der Herr Vertreter des Ministers der öffentlichen Arbeiten ein, daß derselbe schwer verständlich sei.

Von mehreren Kommissionsmitgliedern wurde dies anerkannt und deshalb von einem Mitgliede beantragt, den Satz 2, wie folgt, zu fassen:

»Sind mehrere verschieden belastete Grundstücke desselben Eigenthümers in die Masse eingeworfen, so ist für jedes Grundstück oder jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.«

Die Kommission nahm diesen Antrag mit allen gegen eine Stimme an.

Von einer Seite wurde zwar noch angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, den Ausgleich auch durch Geldentschädigung zu ermöglichen, von anderer Seite dies aber für unnöthig erklärt, da bei bebauungsfähigen Grundstücken der Ausgleich in Grund und Boden nach dem Werth des Quadratmeters möglich sei.

Die Kommission trat dieser letzteren Auffassung bei.

Sodann wurde von einem Kommissionsmitgliede beantragt, den in erster Lesung gestrichenen dritten Absatz wieder herzustellen, weil durch Baupolizeiverordnung sehr wohl ein Minimalmaß für bebauungsfähige Grundstücke vorgeschrieben werden könne und deshalb solche nicht bebauungsfähigen Grundstücke bei der Umlegung beseitigt werden müßten.

Nachdem jedoch von den Herren Ministerialkommissarien die rechtliche Zulässigkeit einer solchen baupolizeilichen Bestimmung bestritten war, wurde der Antrag fallen gelassen.

Ebensowenig Anklang fand bei der Kommission der Vorschlag, den letzten Absatz des § 11 zu streichen, weil die Neueintheilung der Grundstücke durch die Einzelbestimmungen des § 11 genügend geregelt sei.

Die Mehrheit der Kommission war vielmehr in Uebereinstimmung mit den Herren Ministerialkommissarien der Ansicht, daß sich im Laufe der Zeit und nach gemachter Erfahrung noch andere Gesichtspunkte für die Neueintheilung der Grundstücke herausstellen könnten, deren Regelung durch Ortsstatut offen zu halten sich empfehle, so z. B. bei verschiedenem Baugrunde, beim Anstauch von mit Bäumen besetzten Grundstücken u. s. w. Auch manche Bedenken der Eigenthümer würden sich durch ortsstatutarische Bestimmung vielleicht beseitigen lassen.

Zu § 13 jetzt § 12

lag der Antrag vor, die Nrn. 2 und 3 in eine Nr. 2 wie folgt zusammenzufassen:

»2. die ihnen entzogenen Gebäude und sonstigen Zubehörungen des entzogenen Grundstücks, sowie die auf dasselbe gemachten, noch jetzt den Werth erhöhenden Verwendungen, soweit nicht auf dem zuzuweisenden Grundstücke ein entsprechender Ersatz geboten wird.«

In der Kommission wurde die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung anerkannt, zugleich aber ein Zusatz zu dem bereits geänderten § 10 dahingehend für geboten gehalten:

»bei der Werthberechnung ist der Werth der Grundstücke ohne die nach § 12 besonders zu entschädigenden Werthe in Betracht zu ziehen«,

weil sonst der Eigenthümer, da nach § 10 der Gesammtwerth der Grundstücke und ihres Zubehörs bei der Werthermittelung berücksichtigt werden soll, für die ihm nach § 12 noch besonders zu entschädigenden Gebäude eine doppelte Entschädigung erhalten könnte.

Der Zusatz zu § 10 wurde deshalb von der Kommission einstimmig angenommen. Desgleichen der Abänderungsantrag zu § 12, nachdem ein weiterer Antrag, in dem Abänderungsantrage den Satz:

»soweit nicht auf dem zuzuweisenden Grundstücke ein entsprechender Ersatz geboten wird«

zu streichen, von der Kommission abgelehnt war.

In Folge dieser Aenderungen des § 12 wurde die Nr. 4 desselben in Nr. 3 umgewandelt.

In zweiter Lesung

wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, daß auch die Servitut- u. s. w. Berechtigten auf eine Entschädigung Anspruch hätten. Auch Miether könnten solche Ansprüche haben in den Landestheilen, in welchen der Miethsvertrag einen dinglichen Charakter hat. Es wurde deshalb beantragt, im § 12 hinter den ersten Satz folgenden neuen Satz einzuschieben:

»Sonstigen Berechtigten ist wegen Verlustes oder Beeinträchtigung der Rechte, welche an den von der Umlegung berührten Grundstücken ihnen zustehen, gleichfalls eine nach den Vorschriften des Gesetzes

Digitized by Google

vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung zu gewähren, soweit nicht ein entsprechender Ersatz geboten wird.«

Von anderer Seite wurde zwar dagegen eingewandt, daß dergleichen Fälle doch nur sehr selten vorkommen würden und der Abänderungsantrag das Gesetz nur schwer verständlich machen würde.

Die Kommission nahm aber den Antrag mit 6 gegen 4 Stimmen an.

Bei § 14 jetzt § 13

hielt die Kommission genaue Bestimmungen über den Inhalt des Vertheilungsplans für geboten. Die Absätze 3 und 4 des § 13 ertheilten deshalb folgende veränderte Fassung:

»Nach Schluß der Verhandlungen ist ein Vertheilungsplan nebst Karte, aus denen sowohl der alte Besitzstand als auch die Neuvertheilung unter Aufführung der einzelnen Grundstücke mit ihrer Größe, ihrem Werthe und ihren Eigenthümern, sowie der einzuziehenden oder zu verlegenden öffentlichen Wege ersichtlich sein muß, aufzustellen und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts der Neuvertheilung in Gemäßheit des § 6 Absatz 2 zu jedermanns Einsicht offen zu legen.

Gleichzeitig ist jedem betheiligten Eigenthümer sowie den zum Verfahren zugezogenen Behörden (Alinea 2) ein Abdruck zuzustellen.«

Die übrigen Sätze des § 13 wurden unverändert angenommen. Man war dabei übereinstimmend der Meinung, daß durch die Bestimmung des § 13 das sonst im § 57 des Zuständigkeitsgesetzes für die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege vorgesehene besondere Verfahren hier ausgeschlossen sei.

In zweiter Lesung

lag der Antrag einer Petition zu § 13 vor, es auch während des Verfahrens ausdrücklich für zulässig zu erklären, daß sich die Betheiligten über die Art der Umlegung einigten.

Die Kommission hielt jedoch eine derartige Bestimmung für nicht zulässig. Gewiß würden die Gemeindebehörden auf alle billigen Wünsche der Interessenten nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, aber ein Recht darauf könnte den Interessenten ebensowenig eingeräumt, wie die Zurücknahme des auf Umlegung gestellten Antrages für zulässig erklärt werden.

Einmal könnte dabei leicht das öffentliche Interesse beeinträchtigt werden und zweitens könnten große Weiterungen wegen des Ersatzes der entstandenen Kosten, der Entschädigungen für Hypothekenrechte u. s. w. entstehen.

Der Vertreter des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten trat diesen Bedenken bei.

In zwei Petitionen ist der Wunsch ausgesprochen, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens, insonderheit die Werthschätzung der Grundstücke, einer besonderen aus Bau- und Rechtsverständigen zusammenzusetzenden Kommission anvertraut werden möge.

Die Kommission sah jedoch in diesem Vorschlage in Uebereinstimmung mit den Herren Ministerialkommissarien nur eine Erschwerniß des ganzen Verfahrens, die keinen besonderen Nutzen gewähren würde.

Dagegen wurde von dem Vertreter des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten angeregt, ob es sich nicht, besonders nachdem die Weiterungen des § 8a durch dessen Streichung beseitigt seien, empfehle, für die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen den Rechtsweg zuzulassen und diese Entscheidung nicht, wie es der Absatz 5 des § 13 thue, im Verwaltungsbeschlußverfahren, sondern im Verwaltungsstreitverfahren eintreten zu lassen. Es würde dies das Vertrauen zu dem Verfahren wesentlich erhöhen und auch dem Verfahren bei ländlichen Verkoppelungen analog sein, bei welchen die Generalkommission zunächst dem Plan feststehe und dann über die erhobenen Einwendungen als richterliche Behörde entscheide. Das Verfahren würde sich zweckmäßigerweise so gestalten, daß die Betheiligten gegen den Plan ihre Einwendungen bei dem Gemeindevorstande anzubringen hätten, letzterer darüber zunächst Beschluß zu fassen habe und gegen diesen Beschluß das Verwaltungsstreitverfahren stattfinde.

Gegen diesen Vorschlag wurden verschiedene Einwendungen erhoben.

Einmal, daß dadurch das in dem Flurlinieugesetz vom 2. Juli 1875 für analoge Fälle vorgesehene Verfahren ganz verlassen und etwas ganz Neues in die Gesetzgebung eingeführt werde; daß man dann ebensogut den gewöhnlichen Rechtsweg zulassen könne, der nicht einmal längere Zeit erfordern würde, weil das Oberverwaltungsgericht die nöthige Vernehmung der Sachverständigen nur durch Vermittelung der ordentlichen Gerichte bewirken lassen könne.

Auch das Enteignungsgesetz lasse für Streitigkeiten nur den ordentlichen Rechtsweg zu.

Zweitens, daß bei dem in Vorschlag gebrachten Verfahren das Parteienverhältniß kaum festzustellen sein dürfte.

Drittens, daß der Rechtsweg das Verfahren ohne Noth zu umständlich mache, daß auch im Flurlinieugesetze die Beschlußbehörden entschieden, obgleich durch die Feststellung von Baufluchtlinien ebenso große Verschiebungen der Werthe eintreten könnten.

Die Mehrheit der Kommission sprach sich trotz dieser Bedenken für die Einführung des Rechtswegs aus; sie hielt die Verwaltungsgerichte für die dazu geeignetsten Behörden und den Vergleich mit dem Flurlinieugesetze für nicht zutreffend, weil in dem hier in Frage stehenden Verfahren zugleich die Entschädigungen mit festgesetzt würden. Der Nachtheil des umständlicheren Verfahrens müsse zurücktreten gegenüber dem Vorzuge größerer Rechtssicherheit. Die Konstruirung des Parteiverhältnisses könne endlich zu keinen besonderen Schwierigkeiten führen, weil die Zuziehung betheiligter Dritter in dem Verwaltungsstreitverfahren ausdrücklich vorgesehen sei.

Der Antrag, den Eingang des Absatz 5 wie folgt zu fassen:

»Gegen den Plan können von den Betheiligten und von den Behörden innerhalb vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Ueber die erhobenen Einwendungen faßt der Gemeindevorstand Beschluß.

Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.«

wurde deshalb, und nachdem der Vertreter des Herrn Justizministers sich ebenfalls für den Antrag ausgesprochen, mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen, und dementsprechend im nächsten Absatze der Ausdruck »beschlossen« in »entschieden« umgeändert.

Für denselben Absatz wurde zwar noch angeregt, die Festsetzung des Vertheilungsplans nach Analogie des Flurlinieugesetzes der Gemeindebehörde und nicht dem Bezirksausschusse zu übertragen, die Mehrheit der Kommission hielt das aber für bedenklich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und die Folgen der schließlichen Festsetzung des Vertheilungsplanes.

Bei § 15 jetzt § 14

hielt man für geboten, es im ersten Absatz klar zum Ausdruck zu bringen, daß auch die nach § 12 zu gewährenden Entschädigungen im Enteignungsverfahren zu ermitteln seien, und im zweiten Absatze die Vollziehung des Vertheilungsplanes noch von dem Nachweis abhängig zu machen, daß die Befriedigung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger erfolgt ist.

Demgemäß erhielt der § 14 folgende veränderte Fassung:

»Das Verfahren ist unabhängig von dem Enteignungsverfahren in Betreff der nach dem § 8a zu enteignenden Grundflächen und nach § 12 zu gewährenden Entschädigungen.

Jedoch kann die Vollziehung des Vertheilungsplanes nicht eher erfolgen, als vom Bezirksausschuß die Entschädigung festgestellt, die Enteignung auf Grund der §§ 32 beziehungsweise 34 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom

Digitized by Google

11. Juni 1874 ausgesprochen und der Nachweis über die Befriedigung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger gemäß § 8a Absatz 2 geführt ist.«

In zweiter Lesung

wurde der § 14 den bei § 13 vorgenommenen Aenderungen entsprechend wie folgt gefaßt:

»Die Vollziehung des Vertheilungsplans kann nicht eher erfolgen, als vom Bezirksausschuß die Entschädigungen nach § 12 vorläufig festgestellt sind.«

Zugleich wurde es einer am Schluß der Verhandlungen zu wählenden Redaktionskommission überlassen, den veränderten § 14 mit dem § 15 zu verbinden.

Im § 16 jetzt § 15

wurde zwischen dem ersten und zweiten Absatze zur Vereinfachung des Verfahrens folgender neuer Satz eingeschoben:

»Die Ueberweisungserklärung kann mit der Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes (§ 13) verbunden werden.«

In zweiter Lesung

kam bei § 15 zur Sprache, daß die Eintragung ins Grundbuch erst erfolgen könne, nachdem die Grundsteuer regulirt sei, und daß es sich deshalb wie bei der Enteignung auch hier empfehle, zunächst einen Vormerk im Grundbuche machen zu lassen.

Bei § 17 jetzt § 16

machte sich die Streichung des zweiten Absatzes nothwendig, weil im § 11 der Absatz 3, auf den er sich bezieht, ebenfalls gestrichen ist. Sonst wurde der Paragraph unverändert angenommen.

In zweiter Lesung

wurden zu § 16 mit Rücksicht auf die im § 12 getroffene Aenderung hinter dem Worte

»tritt«

folgende Worte eingeschoben:

»soweit nicht im Vertheilungsplan etwas Anderes bestimmt ist«.

Außerdem war die Kommission darin einig, daß gezahlte baare Entschädigungen (§ 12) ebenso zu behandeln wären, wie nach dem Enteignungsgesetze.

Dem bei den §§ 9 und 12 besonders Ausdruck zu geben, wurde der Redaktionskommission überlassen.

Der § 18 jetzt § 17

wurde in erster Lesung unverändert angenommen.

In zweiter Lesung

wurden dagegen die Worte:

»vor Vollzug der Neuvertheilung«

als überflüssig gestrichen.

Zu § 19 jetzt § 18

wurde es bemängelt, daß die Vertheilung der Kosten und gezahlten Entschädigungen auf die betheiligten Eigenthümer nach dem Verhältnisse, in dem sie am Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke theilnehmen, erfolgen solle, weil der Vortheil der Grundeigenthümer bei der Neueintheilung kein gleichmäßiger sei. Außerdem sei es nicht billig, die widersprechenden Eigenthümer überhaupt an der Kostentragung theilnehmen zu lassen. In jedem Falle müßte die Gemeinde die Kosten tragen, wenn sie ohne Antrag der Eigenthümer die Zusammenlegung beschlossen habe.

Aus diesen Gründen wurden die Anträge gestellt, einmal: in Absatz 1 Zeile 4 hinter »jedoch« hinzuzufügen: »im Falle des § 3« und zweitens: statt aller betheiligten Eigenthümer nur die Antragsteller zur Tragung der Kosten heranzuziehen.

Von anderer Seite wurde jedoch dem letzteu Antrage widersprochen und nach Analogie der Kostenbestimmungen bei ländlichen Verkoppelungen der Antrag gestellt, auch hier die Vertheilung der Kosten und Aufwendungen in erster Linie nach dem Vortheile erfolgen zu lassen, den jeder Eigenthümer an der Neuvertheilung habe.

Für diesen Antrag entschied sich die Mehrheit der Kommission.

Zu Bedenken gab ferner die Frage Veranlassung, in welchem Verfahren Beschwerden über die Betheiligung an den Kosten entschieden werden sollten. Von einer Seite wurde dafür das Verwaltungsstreitverfahren als gegeben bezeichnet, von anderer Seite dies für eine unnöthige Erschwernis gehalten und vorgeschlagen, die Entscheidung über die Kosten den zur Entscheidung über die Sache selbst zuständigen Behörden mit zu überweisen.

Der letztere Vorschlag fand die Mehrheit in der Kommission.

Zu Absatz 3 wurde endlich von einer Seite noch der Zusatz für nöthig gehalten, daß die gestundeten Beiträge in das Grundbuch einzutragen seien; von anderer Seite wurde dem aus der Analogie des § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 und anderer Bestimmungen als unnöthig widersprochen. Die Mehrheit der Kommission trat dieser letzteren Ansicht bei.

Nachdem schließlich noch beschlossen war, im zweiten Absatze die Worte:

»unbebauter Grundstücke«

zu streichen, den Ausdruck

»Gemeindelasten«

in

»öffentliche Lasten«

umzuwandeln und statt »im Ortsstatute«

»durch Ortsstatut«

zu sagen, wurde der § 19 in folgender veränderter Fassung angenommen:

»Die durch das Verfahren entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die Entschädigungen gemäß § 12 sind von der Gemeinde zu tragen, die jedoch im Falle des § 3 berechtigt ist, ihre Auslagen auf die an der Zusammenlegung betheiligten Eigenthümer nach Maßgabe des Vortheils, welcher ihnen durch die Zusammenlegung erwächst, zu vertheilen.

Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner das Verhältniß zu Grunde gelegt, in welchem die Eigenthümer am Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke theilnehmen.

Wem durch die Zusammenlegung gar kein Vortheil erwächst, der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Zu diesen Auslagen gehört nicht die der Gemeinde nach § 9 Absatz 3 zur Last fallende Entschädigung.

Beschwerden über die Betheiligung an den Kosten und Antheilen sind nach § 7 Absatz 1 zu entscheiden.

Die Eigenthümer können Stundung der Beiträge bis zur Bebauung der Grundstücke gegen eine durch Ortsstatut näher zu regelnde Verzinsung erlangen.

Die Beiträge haben die rechtliche Natur von öffentlichen Lasten. Für ihre Entrichtung haftet auch der Besitznachfolger mit dem betreffenden Grundstücke.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Beiträge können durch Ortsstatut getroffen werden.«

In zweiter Lesung

wurde wiederum der Antrag gestellt, im § 18 die Kosten nicht nach dem Vortheile, welcher den Eigenthümern durch die Umlegung erwächst, sondern direkt nach dem Maßstabe des Verhältnisses zu bewirken, in welchem die Eigenthümer am Gesammtwerthe der neueingetheilten Grundstücke theilnehmen.

Während der Antragsteller behauptete, daß der Vortheil für alle Betheiligte ein möglichst gleichmäßiger sein müsse, wurde dies von anderer Seite und besonders von den Herren

Digitized by Google

Ministerialkommissarien bestritten. Die Vortheile der Einzelnen seien doch sehr verschieden, besonders groß beispielsweise für Einen, der gar keine Straßenfront hatte. Nachdem beschlossen sei, Entschädigungen auch für Grunddienstbarkeiten zu geben, würde es unbillig sein, die Kosten hierfür Nichtbetheiligten mitaufzuerlegen. Die gleiche Bestimmung in dem Verkoppelungsgesetze habe sich bewährt und gerade den Zweck, diejenigen zu schützen, welche gar keinen Vortheil und der Zusammenlegung widersprochen haben.

Die Mehrheit der Kommission theilte diese Ansicht und lehnte den Antrag ab.

Sodann wurde auf Antrag eines Mitgliedes einstimmig beschlossen, den Ausdruck: »öffentliche Lasten« im vorletzten Absatz in:

»Gemeindelasten«

umzuwandeln und dementsprechend den fünften Absatz:

Beschwerden über die Betheiligung an den Kosten und Antheilen sind nach § 7 Absatz 1 zu entscheiden«

ganz zu streichen, weil es nach den §§ 18 und 34 des Zuständigkeitsgesetzes selbstverständlich sei, daß die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen habe, die Einführung dieses Verfahrens auch hier sich als eine Konsequenz der bei § 14 Absatz 1 gefaßten Beschlüsse ergebe.

Bei § 20 jetzt § 19

wurde es zunächst allseitig für geboten gehalten, daß auch für den hier behandelten Fall der Zonenenteignung jedesmal ein öffentliches Interesse vorliegen müsse. Ein dahingehender Zusatz wurde daher einstimmig beschlossen und in der schon früher angewandten Form in Zeile 2 hinter »erfolgt« eingeschoben.

Sodann war große Meinungsverschiedenheit vorhanden, ob auch für die Zonenenteignung, wie dies bisher in § 1 festgehalten sei, die bereits erfolgte Feststellung des Fluchtlinienplanes die Voraussetzung sein müsse, oder ob man nicht gestatten solle, die Zonenenteignung schon mit der Feststellung des Fluchtlinienplanes zu verbinden und dementsprechend die dem entgegenstehende Fassung des § 1 zu ändern, sowie am Ende des Absatz 1 § 19 die Worte

»beschlossen und«

zu streichen seien.

Während die Vertreter der ersteren Meinung dabei beharrten, daß über die Zonenenteignung erst mit Erfolg verhandelt werden könnte, wenn die Fluchtlinien feststänben, behaupteten die Gegner, daß sich die Gemeinde in vielen Fällen nur zur Feststeßung der Fluchtlinien entschließen würde, wenn die Zonenenteignung damit verbunden sei. Würde ihr die letztere versagt, so würde sie entweder gar kein oder ein weniger durchgreifendes Straßenprojekt verfolgen.

Uebereinstimmung war dagegen in der Kommission darüber vorhanden, daß die Gemeinde die Zonenenteignung auch unverzüglich durchführen müsse, sobald der Plan zu derselben festgestellt sei. Die zu diesem Zweck nothwendige Bestimmung kann aber erst im § 20 vorgesehen werden.

Bei der Abstimmung entschied sich die Kommission mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit der gleichzeitigen Fluchtlinienfeststeßung und Zonenenteignung. Demgemäß wurden im § 19 Absatz 1 die Worte »beschlossen und« gestrichen und nachträglich im § 1 die Worte

»nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes« im Eingang des Paragraphen ebenfalls gestrichen und statt dessen zu Anfang der Nr. 1 gesetzt.

In dem zweiten Absatze des § 19 wurde das Wort

»Bewässerung«

durch »Beleuchtung« ersetzt, weil die letztere ausdrücklich auch in dem Fluchtliniengesetze den Adjazenten auferlegt ist.

Endlich hielt man es für geboten, in dem dritten Absatze das Maß der Ausdehnung der Zonenenteignung noch durch den mit dem Unternehmen verfolgten Zweck näher zu bestimmen.

Demgemäß erhielt der Absatz 3 folgende Fassung:

»Das Maß der Ausdehnung ist mit Rücksicht auf den durch das Unternehmen verfolgten Zweck zu bestimmen. Dabei ist in geeigneter Weise zugleich auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadttheiles, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit der Grundstücke Rücksicht zu nehmen.«

In zweiter Lesung

lag der Antrag vor, den § 19 wie folgt zu fassen:

»Das Recht zur Ausdehnung der Enteignung auf die neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke (Zoneneenteignung § 1 Ziffer 2) wird, sofern das öffentliche Interesse die Verleihung dieses Rechtes an eine Gemeinde erheischt, von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern verliehen.

Die Verleihung erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses, in welchem

1. die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzubefstenden Plane nachgewiesen und
2. die beabsichtigten Arbeiten (Straßenbau, Entwässerung, Beleuchtung u. s. w.) bezeichnet werden müssen.

Das Maß der Ausdehnung ist mit Rücksicht auf den durch das Unternehmen verfolgten Zweck zu bestimmen. Dabei ist in geeigneter Weise zugleich auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadttheils, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit der Grundstücke Rücksicht zu nehmen.«

Begründet wurde der Antrag damit, daß es zwar schon im Wege der Beschwerde möglich sei, eine Entschrdung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten herbeizuführen, daß es aber bei der Bedeutung der Zonenenteignung in jedem einzelnen Fall geboten sei, die Genehmigung der beiden betheiligten Herren Minister für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorzuschreiben.

Auch die Herren Ministerialkommissarien hielten die ministerielle Genehmigung für unentbehrlich, zumal erst dadurch die gegen die Zonenenteignung sprechenden Bedenken wesentlich vermindert würden.

Der Antrag wurde deshalb einstimmig angenommen.

Sodann wurde noch von einem Mitgliede der Kommission der angewandte Ausdruck:

»neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke«

als ungenau bemängelt.

Die übrigen Kommissionsmitglieder konnten dieses Bedenken aber nicht theilen und waren vielmehr einig darin, daß die Zonenenteignung nach Bedürfniß auch über die zunächst der Straße belegenen Grundstücke hinausgehen dürfe.

Endlich wurde wiederum, wie in erster Lesung, gefordert, daß die Fluchtlinienfeststeßung der Zonenenteignung vorangehen müsse, weil sonst Unklarheit herrschen würde und die ministerielle Genehmigung nur bedingt ertheilt werden könne. Die Mehrheit der Kommission hielt es jedoch aus den in erster Lesung angeführten Gründen für unzulässig und auch unnöthig, in allen Fällen bei der Zonenenteignung die vorherige Feststellung des Fluchtlinienplanes vorzuschreiben. Es werde allerdings im § 20 vorgesehen werden müssen, daß die Entscheidung der Minister mit der Erledigung der erhobenen Beschwerden zu verbinden sei, und daß die Zonenenteignung nur gleichzeitig mit der Enteignung des Geländes für die anzulegenden Straßen durchgeführt werden dürfe. Auch die Verschiedenheit der Instanzen bei der Zonenenteignung und Fluchtlinienfeststeßung könne keine Schwierigkeiten herbeiführen, weil es die Gemeinde in der Hand habe, die Fluchtlinie erst formell festzusetzen, nachdem die ministerielle Entscheidung über die Zonenenteignung ergangen sei.

Im § 21 jetzt § 20

wurde durch den Zusatz des § 8 Absatz 2 zu den bereits aufgeführten §§ 6 und 7 auch für die Zonenenteignung mit

Digitized by Google

Rücksicht auf den in derselben liegenden großen Eingriff in das Privateigenthum die Beschwerde bis in die Ministerialinstanz vorgestehen.

Mit dieser Bestimmung sind nach der Ansicht der Kommission die Kautelen gegen den Mißbrauch der Zonenenteignung viel stärker als bei dem gleichartigen belgischen Gesetze.

Sodann wurde zum § 21 im Sinne der bereits bei § 20 gemachten Ausführungen noch folgender Zusatz gemacht:

»Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einleitung der Enteignung unverzüglich an zuständiger Stelle zu beantragen und durchzuführen, sobald der Plan ihren Anträgen gemäß festgestellt ist.«

In zweiter Lesung

wurde aus den bei § 19 in zweiter Lesung ausgeführten Gründen im ersten Absatz des § 20 folgender Zusatz gemacht:

»mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Entscheidung der Minister über die Verleihung des Rechts der Zonenenteignung mit der Erledigung der erhobenen Beschwerden zu verbinden ist.«

und dem § 20 folgender neuer Satz hinzugefügt:

»Die Zonenenteignung kann nur gleichzeitig mit der Enteignung des zu den anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes durchgeführt werden.«

Im § 22 jetzt § 21

wurde nur der Ausdruck am Schlusse der Nr. 3

»Bewässerung«

wie im § 19 in

»Beleuchtung«

umgeändert.

In zweiter Lesung

wurde beantragt, dem § 21 folgenden neuen Paragraphen anzureihen:

»§ 21a.

Die Zonenenteignung ist ausgeschlossen, falls innerhalb der im § 7 festgestellten Frist in Gemäßheit des § 3 ein Antrag auf Umlegung in Betreff der im Gemeindebeschluß (§ 19) bezeichneten Grundstücke gestellt wird.«

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß dadurch jeder Verdacht, die Stadtgemeinde wolle sich durch die Zonenenteignung bereichern, ausgeschlossen würde.

Gegen den Antrag wurde eingewandt, daß derselbe sich einmal nur auf Zonenenteignung im unbebauten Terrain beziehe, daß die Umlegung die Festsetzung der Fluchtlinie zur Voraussetzung habe, daß daher beide Verfahren gleichzeitig schweben würden und daß endlich auch eine Sicherheit dafür geschaffen werden müsse, daß die Umlegung nicht wieder aufgegeben, sondern durchgeführt werde.

Der Antrag wurde hierauf von dem Antragsteller selbst für entbehrlich erklärt und zurückgezogen, weil der Herr Minister, wenn ein Antrag auf Umlegung vorliege, die Zonenenteignung nicht genehmigen würde, und die Eigenthümer es also jederzeit in der Hand hätten, durch Stellung des Antrages auf Umlegung jede Zonenenteignung zu verhindern.

Der § 23 jetzt § 22

wurde unverändert angenommen.

In zweiter Lesung

machte der Vertreter des Herrn Justizministers darauf aufmerksam, daß die neben § 22 gemachte Inhaltsangabe: »C. Gemeinsame Bestimmungen« erst zu § 23 gehöre, weil Enteignungen in dem Entwurfe nur noch bei der Zonenenteignung vorkämen.

Dies wurde von der Kommission als zutreffend anerkannt und deshalb die Aenderung einstimmig beschlossen.

Im § 24 jetzt § 23

hielt man von einer Seite die Befugniß zur Versagung von Bauten für zu eingeschränkt und wollte deshalb auf den § 18 des ersten Adickesschen Entwurfes mit verkürzter Fristbestimmung von drei Monaten zurückgehen. Von anderer Seite wurde dagegen schon die Befugniß zur Versagung von Bauten, wie sie § 23 vorsieht, für zu weitgehend gehalten. Zu dem Zwecke wurde von einer Seite gefordert, daß wenigstens der Gemeindebeschluß gefaßt sein müsse, von anderer Seite sogar die Streichung des § 23 empfohlen, weil der Schutz, welchen die Bestimmung des § 13 am Schlusse gewähre, schon ausreichend sei. Die Kommission beschloß jedoch schließlich mit Rücksicht darauf, daß nach ihren Aenderungen des Gesetzentwurfes bebaute Grundstücke bei der Zusammenlegung erhalten bleiben sollen, und um der chikanösen Bebauung möglichst vorzubeugen, den § 23 unverändert anzunehmen, und lehnte auch den weiteren Vorschlag, die Entschädigung nur auszuschließen,

»wenn die Zusammenlegung erfolgt«,

aus demselben Grunde ab.

In zweiter Lesung

sprachen die Herren Ministerialkommissarien das Bedenken aus, daß die Versagung von Bauten erst eintreten könne, wenn nicht bloß ein Antrag auf Umlegung vorliege, sondern dieser Antrag durch Gemeindebeschluß auch genehmigt sei, und daß deshalb im § 23 nicht der § 3, sondern der § 4 anzuziehen sei.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde dagegen der Antrag gestellt, allgemein die Errichtung aller Bauten zu verbieten, durch die eine zweckmäßige Umlegung von Grundstücken verhindert oder erheblich erschwert werde.

Darauf seien auch die Anträge verschiedener Petenten, welche selbst Interessenten seien, gerichtet. Nur durch eine solche Bestimmung, wie sie auch in Wien zu Recht bestehe, werde dem planlosen Verbauen von Grundstücken ein Ende gemacht.

Der Schutz gegen zu strenge Anwendung liege im Beschwerderecht.

Von der Mehrheit der Kommission sowohl, als auch von den Herren Ministerialkommissarien wurde dieser Antrag für viel zu weitgehend gehalten. Er enthalte einen so schweren Eingriff in das Privatrecht des Eigenthümers, daß durch denselben der ganze Gesetzentwurf in Frage gestellt werde, der § 23 in der veränderten Fassung sei das Aeußerste, was man in dieser Beziehung vorsehen könne. Höchstens könne man noch hinzufügen, daß die Gemeindebehörde gehört werden müsse, ehe die Entscheidung der Polizeibehörde auf das Baugesuch erfolge.

Von verschiedenen Seiten wurde zwar auf das Bedenken hingewiesen, daß widerstrebende Eigenthümer leicht durch einen Bau die Umlegung verhindern könnten, wenn ihnen noch bis zu dem Gemeindebeschlusse, der die Umlegung anordne, der Baukonsens ertheilt werden müsse.

Schließlich wurde bei dem Widerspruch der Herren Regierungskommissarien dem § 23 einmüthig folgende veränderte Fassung gegeben:

»Nachdem ein Gemeindebeschluß gemäß §§ 4, 8 Absatz 1 oder § 19 gefaßt ist, kann die Genehmigung zur Errichtung von Bauten, durch die eine zweckmäßige Umlegung von Grundstücken verhindert oder erheblich erschwert wird, versagt werden.

Vor der Entscheidung auf das Baugesuch ist der Gemeindevorstand zu hören.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.«

Der § 25

wurde ganz gestrichen.

Die Kommission war der Ansicht, daß diese Bestimmungen nicht durch Ortsstatut geregelt werden könnten, sondern in das ausschließliche Gebiet der Baupolizei fielen und nach den derzeitigen Auffassungen in den Ministerien, wie der Rechtsprechung durch Polizeiverordnung geregelt werden könnten.

Digitized by Google

Ortsstatute und Polizeiverordnungen könnten bei dem § 25 leicht in Widerspruch mit einander gerathen.

Von einer Seite wurde noch der Wunsch ausgesprochen, daß wenigstens die Berechtigung der Stadtgemeinden zu einem Bauverbot an nicht regulirten Straßen in Gemäßheit des § 12 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 eingeschränkt werde, und deshalb als neuer § 25 der folgende Antrag gestellt:

»Dem § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend Anlegung u. s. w., wird nach Absatz 1 hinzugefügt: Sofern nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, genügt es, daß die Straßen den baupolizeilichen Vorschriften gemäß insoweit hergestellt sind, als Wohngebäude errichtet werden sollen.«

Von anderer Seite wurde es zwar als wünschenswerth bezeichnet, daß die Stadtgemeinden gemeinnützigen Bauunternehmungen möglichst durch günstige Bedingungen entgegenkämen, allseitig aber die vorgeschlagene Form für unzulässig erklärt und es für höchst bedenklich gehalten, bei dieser Gelegenheit überhaupt an den Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes zu rütteln. Von einer letzten Seite wurde schließlich noch darauf hingewiesen, daß eine solche grundsätzliche Bestimmung jedenfalls nicht in ein Gesetz gehöre, welches nur für die Städte von mehr als 10 000 Einwohnern bestimmt sei. Der Antrag wurde deshalb abgelehnt.

Die §§ 26 und 27 jetzt §§ 24 und 25

wurden angenommen, der letztere mit dem Zusatze hinter »finden«:

»soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.«

Schließlich wurde von dem Berichterstatter beantragt, dem Gesetzentwurfe einen neuen Abschnitt:

»Erleichterung der Stadterweiterungen bei Festungen«

und einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts anzufügen:

»Wenn bei Festungen die Umwallung erweitert wird, kann die Gemeinde in dem Umfange, in welchem sie Opfer für die Erweiterung der Umwallung zu bringen hat, die Besitzer aller Grundstücke, welche durch die Erweiterung der Umwallung innerhalb derselben zu liegen kommen, dem dadurch erhöhten Werthe der Grundstücke entsprechend durch Ortsstatut, welches der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf, zu einer erhöhten Gemeindesteuer heranziehen.«

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Hinweis, daß ohne eine solche Bestimmung den Grundstücksbesitzern, welche bisher den Rayonbeschränkungen unterworfen gewesen wären und durch die Erweiterung der Festung rayonfreies Bauland erhielten, auf Kosten der Steuerzahler ein unverdientes Geschenk gemacht würde.

Die Kommission erkannte die Richtigkeit dieser Ausführung zwar an, war jedoch der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht in dieses Gesetz, sondern in das neue Kommunalsteuergesetz gehöre, und lehnte deshalb den Antrag ab.

Dem veränderten Inhalte des Gesetzentwurfs entsprechend, wurde die Ueberschrift desselben wie folgt geändert:

»Gesetz, betreffend Stadterweiterungen und Zoneneinziehungen«.

In zweiter Lesung

wurden gemäß den bei den §§ 1 und 6 gefaßten Beschlüssen folgende neuen Paragraphen dem Entwurfe hinzugefügt:

§ 26.

Alle in diesem Gesetze festgesetzten Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 27.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Königliche Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gemeinden auf deren Antrag ausgedehnt werden.

In diesem Falle greifen folgende Bestimmungen Platz:

1. In den Fällen der §§ 5 und 14 Absatz 1 tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß und im Falle des § 5 an die Stelle des Provinzialraths der Bezirksausschuß.
2. Die nach den §§ 8 und 20 zulässige Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten findet gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses statt.

Urkundlich ꝛc.

Bei näherer Prüfung entschied sich die Kommission dafür, die Anwendung des Gesetzes auf Gutsbezirke auszuschließen, weil den Gutsbezirken die dazu nöthige Organisation fehlt. Sollte sich im Einzelfalle das Bedürfniß herausstellen, das Gesetz auch auf einen Gutsbezirk zur Anwendung zu bringen, so bleibe nur übrig, den Gutsbezirk zunächst in einen Gemeindebezirk umzuwandeln oder den Gutsbezirk einer benachbarten Gemeinde anzuschließen.

Die an dem Gesetzentwurf noch gebotenen redaktionellen Aenderungen wurden der bereits oben erwähnten Redaktionskommission übertragen. Diese Aenderungen sind bei der Verlesung des Berichts von der Kommission genehmigt worden und haben in dem hinten abgedruckten Gesetzentwurf zweiter Lesung Aufnahme gefunden.

Demnächst gelangte der veränderte Gesetzentwurf einstimmig zur Annahme.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

a) dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Stadterweiterungen und Zoneneuteiligungen, in der aus der anliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung die Zustimmung zu ertheilen;
b) die Petitionen der Gemeindevorstände von Altendorf (Rheinland), Meiderich und Sterkrade, sowie des Vorstandes des Architektenvereins zu Berlin und des Cölner Haus- und Grundbesitzervereins — P. Nr. 365, Nr. 366, Nr. 387, Nr. 398 und Nr. 401 — durch die zu dem Gesetzentwurfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24 März 1893.

Die IX. Kommission.

Persius (Vorsitzender). **Becker** (Berichterstatter). **Adickes** (Antragsteller). **Böttticher.** **Boie.** Dr. **Dernburg.** **von Kleist-Retzow.** **Oertel.** **Schmieding.** **von Sperber** Dr. **von Stephan.** **Struckmann.** **Zweigert.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Antrages ꝛc. Adickes auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erleichterung von Stadterweiterungen

mit

den Beschlüssen der IX. Kommission

in **erster** und **zweiter** Lesung.

Antrag Adickes

in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erleichterung von Stadterweiterungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Behufs Erschließung von Baugelände in einem überwiegend unbebauten Theile des Gemeindegebietes mit zertheiltem Grundbesitz kann in Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen ꝛc., vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. die zwangsweise Zusammenlegung (Verkoppelung, Konsolidation) von Grundstücken verschiedener Eigenthümer (§§ 2 bis 19) verfügt, sowie

2. das der Gemeinde nach § 11 des gedachten Gesetzes vom 2. Juli 1875 zustehende Recht der Enteignung auf das neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegene Gelände ausgedehnt (§§ 20 bis 22)

werden.

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Stadterweiterungen und Zonenenteignungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes behufs Erschließung und zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände in einem übrigens unbebauten Theile des Gemeindegebietes mit zertheiltem Grundbesitz die zwangsweise Um- und Zusammenlegung (Verkoppelung, Konsolidation) verschiedener Eigenthümer (§§ 2 bis 18) verfügt,

2. im bebauten wie unbebauten Theile des Gemeindegebietes das den Gemeinden nach § 11 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen u. s. w., vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) zustehende Recht der Enteignung auf das neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegene Gelände ausgedehnt (§§ 19 bis 21)

werden.

Zweite Lesung

in der Fassung der Redaktionskommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Stadterweiterungen und Zonenenteignungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. behufs Erschließung **oder** zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände in einem **überwiegend** unbebauten Theile des Gemeindegebietes **nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes** die Umlegung (Verkoppelung, Konsolidation) **von Grundstücken** verschiedener Eigenthümer (§§ 2 bis 18) **zwangsweise** verfügt,

2. **zu gleichem Zweck sowie behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Theile des Gemeindegebietes das Recht der Zonenenteignung (§§ 19 bis 22) verliehen**

werden.

Digitized by Google

Antrag Adickes

in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

A. Die zwangsweise Zusammenlegung.

§ 2.

Die Zusammenlegung kann sich sowohl auf den gesammten Bereich eines Bebauungsplanes, als auch auf einen durch natürliche Begrenzung, bestehende und projektirte Straßen oder die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse abgesonderten Theil des Planbereichs erstrecken. Einzelne im Zusammenlegungsgebiet belegene, bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen u. dergl.) benutzte Grundstücke können von der Zusammenlegung ausgenommen werden.

I. Anordnung der Zusammenlegung.

1. Auf Antrag der Betheiligten.

§ 3.

Die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der zusammenzulegenden Grundstücke können die Zusammenlegung bei dem Gemeindevorstande beantragen.

Bei Grundstücken, welche im Miteigenthum stehen, ist für jeden Miteigenthümer ein seinem Eigenthumsantheile entsprechender Bruchtheil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes in Ansatz zu bringen.

In dem Antrage ist ein mit unbeschränkter Vollmacht versehener Vertreter zu bezeichnen.

§ 4.

Auf einen dem § 3 entsprechenden Antrag ist die Zusammenlegung durch Gemeindebeschluß anzuordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Gemeindebeschluß mit Gründen zu versehen.

Den Antragstellern steht die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß und gegen dessen Beschlüsse die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zu.

In Berlin ist die Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erheben, dessen Entscheidung endgültig ist.

Sämmtliche Beschwerden sind binnen zwei Wochen einzubringen.

§ 6.

Wird die Zusammenlegung angeordnet, so müssen in dem Gemeindebeschlusse die zusammenzulegenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigenthümer einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen werden.

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

A. Die zwangsweise Zusammenlegung.

§ 2.

Die Zusammenlegung kann sich sowohl auf den gesammten Bereich eines Bebauungsplanes, als auch auf einen durch die Gestaltung des Geländes, bestehende und projektirte Straßen oder die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse abgesonderten Theil des Plangebiets erstrecken. Einzelne im Zusammenlegungsgebiet belegene, bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen u. dergl.) benutzte Grundstücke können von der Zusammenlegung ausgenommen werden.

I. Anordnung der Zusammenlegung.

1. Auf Antrag der Betheiligten.

§ 3.

Die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der zusammenzulegenden Grundstücke können die Zusammenlegung bei dem Gemeindevorstande beantragen.

Bei Grundstücken, welche im Miteigenthum stehen, ist für jeden Miteigenthümer ein seinem Eigenthumsantheile entsprechender Bruchtheil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes in Ansatz zu bringen.

In dem Antrage ist ein zur Entgegennahme von Verfügungen ermächtigter Vertreter zu bezeichnen.

§ 4.

Auf einen dem § 3 entsprechenden Antrag ist die Zusammenlegung durch Gemeindebeschluß anzuordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein mit Gründen zu versehender Bescheid zu ertheilen.

Den Antragstellern steht die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß und gegen dessen Beschlüsse die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zu.

In Berlin ist die Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erheben, dessen Entscheidung endgültig ist.

Sämmtliche Beschwerden sind binnen zwei Wochen einzubringen.

§ 6.

Wird die Zusammenlegung angeordnet, so müssen in dem mit Gründen zu versehenden Gemeindebeschlusse die zusammenzulegenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigenthümer einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen werden.

Zweite Lesung

in der Fassung der Redaktionskommission.

A. Die Umlegung.

§ 2.

Die Umlegung kann sich nur auf einen durch die Gestaltung des Geländes, bestehende oder projektirte Straßen, die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse oder sonst wie abgegrenzten Theil des Gemeindegebietes erstrecken. Einzelne im Umlegungsgebiet belegene, bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen u. dergl.) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ausgenommen werden.

I. Anordnung der Umlegung.

1. Auf Antrag.

§ 3.

Die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke können die Umlegung bei dem Gemeindevorstande beantragen.

Bei Grundstücken, welche im Miteigenthum stehen, ist für jeden Miteigenthümer ein seinem Eigenthumsantheile entsprechender Bruchtheil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes in Ansatz zu bringen.

In dem Antrage ist ein zur Entgegennahme von Verfügungen ermächtigter Vertreter zu bezeichnen.

§ 4.

Auf einen dem § 3 entsprechenden Antrag ist die Umlegung durch Gemeindebeschluß anzuordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5.

Wird der Antrag durch Gemeindebeschluß abgelehnt oder kommt ein Gemeindebeschluß nicht zu Stande, so ist ein mit Gründen zu versehender Bescheid zu ertheilen.

Den Antragstellern steht die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß und gegen dessen Beschlüsse die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zu.

In Berlin geht die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Sämmtliche Beschwerden sind binnen zwei Wochen anzubringen.

§ 6.

Wird die Umlegung angeordnet, so müssen in dem Gemeindebeschlusse die umzulegenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigenthümer einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen werden. Der Gemeindebeschluß ist mit Gründen zu versehen, in welchen insbesondere auch das öffentliche Interesse näher darzulegen ist.

Digitized by Google

Antrag Adickes

in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

Der Gemeindevorstand hat den Beschluß zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Wie dies geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen die Zusammenlegung innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

§ 7.

Ueber die erhobenen Einwendungen ist, soweit sie nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, in dem für die Feststellung von Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 und § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

2. Ohne Antrag der Betheiligten.

§ 8.

Auch ohne Antrag der Betheiligten kann die Zusammenlegung durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse unerläßlich ist.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen die Beschlüsse des Provinzialraths binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten erhoben werden kann.

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

Der Gemeindevorstand hat den Beschluß zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Wie dies geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen die Zusammenlegung innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden Ausschlußfrist von mindestens vier Wochen von jedem Betheiligten bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

§ 7.

Ueber die erhobenen Einwendungen ist, soweit sie nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, in dem für die Feststellung von Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 und § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) vorgeschriebenen Verfahren zu beschließen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

2. Ohne Antrag der Betheiligten.

§ 8.

Auch ohne Antrag der Betheiligten kann die Zusammenlegung durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen die Beschlüsse des Provinzialraths binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten erhoben werden kann.

§ 8a.

Jeder Eigenthümer, der die Zusammenlegung nicht mitbeantragt hat, kann innerhalb einer Frist, die den Betheiligten zugleich mit der in § 7 Absatz 2 erwähnten, jedem Einzelnen derselben zuzustellenden Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung von der Gemeinde die Abnahme seiner Grundstücke gegen eine nach dem Gesetze über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) festzusetzende Geldentschädigung verlangen. Die Gemeinde tritt dadurch in dem weiteren Verfahren an die Stelle des bisherigen Eigenthümers.

Die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger sämmtlicher betheiligter Eigenthümer können ver-

Zweite Lesung

in der Fassung der Redaktionskommission.

Der Gemeindevorstand hat den Beschluß zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Wie dies geschehen soll, wird in ortsüblicher Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen **der Betheiligten** gegen die **Umlegung** innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

§ 7.

Ueber die erhobenen Einwendungen ist, soweit sie nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, in dem für die Feststellung von Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 **(Gesetz-Samml. S. 561)** und § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) vorgeschriebenen Verfahren zu beschließen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

2. Ohne Antrag.

§ 8.

Auch ohne **einen in Gemäßheit des § 3 gestellten** Antrag kann die **Um**legung durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen die Beschlüsse des Provinzialraths binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten erhoben werden kann.

§ 8a

fällt fort.

Digitized by Google

Antrag Abickes

in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

langen, daß ihre Forderung innerhalb 6 Monaten, spätestens aber vor dem Erlaß der Ueberweisungserklärung (§ 16) zur Auszahlung gelangt. Sie haben den Antrag hierauf innerhalb einer Frist, die ihnen zugleich mit der in § 7 Absatz 2 erwähnten, jedem einzelnen aus dem Grundbuche ersichtlichen Gläubiger zuzustellenden Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, bei dem Gemeindevorstande zu stellen. Kommt der Eigenthümer der Verpflichtung, die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, welche die Auszahlung verlangt haben, rechtzeitig zu befriedigen, nicht nach, so ist jeder andere betheiligte Eigenthümer sowie die Gemeinde berechtigt, entweder die Hypothek oder Grundschuld zur Auszahlung zu bringen oder die Enteignung des betreffenden Grundstücks zu verlangen.

Die Gemeinde kann im Falle des § 3 verlangen, daß ihr von Seiten der Antragstellenden voller Ersatz der ihr erwachsenden Ausgaben geleistet oder sichergestellt wird. Die betheiligten Antragsteller treten dadurch in dem Verfahren anstatt der Gemeinde an die Stelle des bisherigen Eigenthümers und haben einen für alle Verhandlungen mit der Gemeinde bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

Zweite Lesung

in der Fassung der Redaktionskommission.

II. Ausführung der Zusammenlegung.

§ 9.

Zur Ausführung der Zusammenlegung sind die Grundstücke aller Betheiligten in eine Masse zu vereinigen, aus der die neue Vertheilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen hat, daß jeder der Betheiligten an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse theilnimmt, in welchem er früher bei dem Gesammtwerthe der unregulirten Grundstücke betheiligt war.

Die Werthermittelung für die unregulirten Grundstücke erfolgt ohne Rücksicht auf festgestellte, aber noch nicht in der Ausführung begriffene Fluchtlinienpläne.

II. Ausführung der Zusammenlegung.

§ 9.

Zur Ausführung der Zusammenlegung sind die Grundstücke aller Betheiligten in eine Masse zu vereinigen.

Im Falle des § 3 sind die vorhandenen, nach dem Bebauungsplan überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigenthum der Gemeinde stehen, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen. Dagegen ist von der Gesammtmasse das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen.

Im Falle des § 8 erfolgt diese Ausscheidung in gleicher Weise; doch ist die Entschädigung für das erwähnte Gelände, soweit sie den Werth der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze übersteigt, von der Gemeinde zu tragen.

II. Ausführung der Umlegung.

§ 9.

Zur Ausführung der **Umlegung** sind die Grundstücke aller Betheiligten in eine Masse zu vereinigen.

Im Falle des § 3 sind die vorhandenen, nach dem **Fluchtlinien**plan überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigenthum der Gemeinde stehen, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen. Dagegen ist von der Gesammtmasse das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen.

Im Falle des § 8 erfolgt diese Ausscheidung **und Uebereignung** in gleicher Weise; doch ist **von der Gemeinde** für das erwähnte Gelände, soweit **dessen** Werth **den Werth** der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze übersteigt, **eine im Vertheilungsplan (§ 13) festzusetzende und unter die betheiligten Eigenthümer nach dem Verhältnisse des Werths ihrer**

Digitized by Google

Antrag Adickes in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.	Beschlüsse der IX. Kommission. Erste Lesung.	Zweite Lesung in der Fassung der Redaktionskommission.
		Grundstücke (§ 10) zu vertheilende Entschädigung zu leisten.
§ 10.	§ 10.	§ 10.
Im Falle des § 3 sind die vorhandenen, nach dem Bebauungsplane überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigenthum der Gemeinde stehen, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen; dagegen ist von der Gesammtmasse das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden.	Aus der so gebildeten Masse hat die neue Vertheilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen, daß jeder der Betheiligten an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse theilnimmt, in welchem er bei dem früheren Gesammtwerthe betheiligt war.	Aus der so gebildeten Masse hat die neue Vertheilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen, daß jeder der Betheiligten an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse theilnimmt, in welchem er bei dem früheren Gesammtwerthe betheiligt war.
Im Falle des § 4 erfolgt diese Ausscheidung in gleicher Weise; doch ist die Entschädigung für das erwähnte Gelände, soweit sie den Werth der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze übersteigt, von der Gemeinde zu tragen.	Bei der Werthberechnung ist der Werth der Grundstücke ohne die nach § 12 besonders zu entschädigenden Werthe in Betracht zu ziehen.	Bei der Werthberechnung ist der Werth der Grundstücke ohne die nach § 12 besonders zu entschädigenden Werthe in Betracht zu ziehen.
§ 11.	§ 11	
Jeder Eigenthümer, der die Zusammenlegung nicht mitbeantragt hat, kann innerhalb einer Frist, die den Betheiligten zugleich mit der in § 7 Absatz 2 erwähnten Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung von der Gemeinde die Abnahme seiner Grundstücke gegen eine nach dem Gesetze über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) festzusetzende Geldentschädigung verlangen. Die Gemeinde tritt dadurch in dem Verfahren an die Stelle des bisherigen Eigenthümers. Die Enteignung kann auch von den Hypothek- und Grundschuldgläubigern verlangt werden. Jedoch sind sowohl der Eigenthümer als die Gemeinde berechtigt, die Hypothek oder Grundschuld zur Auszahlung zu bringen. In letzterem Falle tritt die Gemeinde an die Stelle des Gläubigers.	fällt hier fort; vergl. auch § 8a.	
Die Gemeinde kann im Falle des § 3 verlangen, daß ihr von Seiten der Antragstellenden voller Ersatz der ihr erwachsenden Ausgaben geleistet oder sichergestellt wird. Die Betheiligten treten dadurch in dem Verfahren anstatt der Gemeinde an die Stelle des bisherigen Eigenthümers.		
§ 12.	**§ 11.**	§ 11.
Bebaute Grundstücke sind, soweit sie nicht in Straßen fallen und vorbehaltlich anderweiter Begrenzung, dem bisherigen Eigenthümer (vergl. auch **§ 11**) zu belassen.	Bei der Neueintheilung sind den Eigenthümern Grundstücke thunlichst in der Lage, in welcher sie vor der Zusammenlegung Grundstücke besaßen, zuzuweisen. Insbesondere sind bebaute Grundstücke, soweit sie nicht in Straßen fallen und	Bei der Neueintheilung sind, **soweit thunlich, die Grundstücke rechtwinklig zu den Straßen und Plätzen zu legen und** in der Lage, in welcher sie vor der **Umlegung** besessen **wurden, den Eigenthümern** zuzuweisen. Insbesondere sind gebaute Grundstücke, soweit

Digitized by Google

Antrag Adickes
in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

Zweite Lesung
in der Fassung der Redaktionskommission.

---

für jedes Grundstück ist wieder mindestens ein Grundstück auszuweisen, soweit nicht der Eigenthümer mehrerer, von Hypotheken und anderen Lasten freier Grundstücke auf diese gesonderte Zutheilung verzichtet.

vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweiten Begrenzung, durch welche jedenfalls die bisherige Zugänglichkeit der Gebäude nicht erschwert werden darf, dem bisherigen Eigenthümer (vergl. auch § 8a) zu belassen.

Für jedes Grundstück ist wieder mindestens ein Grundstück auszuweisen, soweit nicht der Eigenthümer mehrerer, von Hypotheken und anderen Lasten freier Grundstücke auf diese gesonderte Zutheilung verzichtet.

sie nicht in Straßen **oder Plätze** fallen und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweiten Begrenzung, durch welche jedenfalls die bisherige Zugänglichkeit der Gebäude nicht erschwert werden darf, dem bisherigen Eigenthümer zu belassen.

Sind verschieden belastete Grundstücke desselben Eigenthümers in die Masse eingeworfen, so ist für jedes Grundstück oder für jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.

Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß an ihre Stelle bei der Neuvertheilung nur ein nach den geltenden Bestimmungen zur Bebauung ungeeignetes Grundstück treten könnte, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigenthümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, von der Gemeinde zu enteignen und unter die übrigen Interessenten mit zu vertheilen. Die Gemeinde ist jedoch, falls aus der Zusammenlegung mehrerer derartiger kleiner Parzellen sich mindestens ein bebaubares Grundstück bilden läßt, berechtigt, von der Vertheilung unter die übrigen Interessenten Abstand zu nehmen und die Zuweisung entsprechender Grundstücke bei der Neuvertheilung für sich zu beanspruchen. Die Gemeinde tritt in diesem Falle im Verfahren an Stelle des bisherigen Eigenthümers.

Im Uebrigen können über die bei der Neuvertheilung zu beachtenden Grundsätze nähere Bestimmungen im Ortsstatute getroffen werden.

Im Uebrigen können über die bei der Neuvertheilung zu beachtenden Grundsätze nähere Bestimmungen im Ortsstatute getroffen werden.

Im Uebrigen können über die bei der Neuvertheilung zu beachtenden Grundsätze nähere Bestimmungen **durch** Ortsstatut getroffen werden.

§ 13.

Neben der Landzuweisung haben die Eigenthümer Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung für

1. die Vergütungen, welche sie wegen Aufhebung von Pacht- und Miethsverträgen zu zahlen haben;
2. den Bauwerth der ihnen entzogenen Gebäude;

§ 12.

Neben der Landzuweisung haben die Eigenthümer Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung für

1. die Vergütungen, welche sie wegen Aufhebung von Pacht- und Miethsverträgen zu zahlen haben;
2. die ihnen entzogenen Gebäude und sonstigen Zubehörungen des entzogenen Grundstückes sowie die auf dasselbe gemachten noch jetzt den Werth erhöhenden Verwendungen, so-

§ 12.

Neben der Landzuweisung haben die Eigenthümer Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung für

1. die Vergütungen, welche sie wegen Aufhebung von Pacht- und Miethsverträgen zu zahlen haben;
2. die ihnen entzogenen Gebäude und sonstigen Zubehörungen des entzogenen Grundstücks sowie die auf dasselbe gemachten, den **gegenwärtigen** Werth erhöhenden Verwendungen, soweit nicht auf dem

Digitized by Google

Antrag Adickes in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.	Beschlüsse der IX. Kommission. Erste Lesung.	Zweite Lesung in der Fassung der Redaktionskommission.
	weit nicht auf dem zuzuweisenden Grundstücke ein entsprechender Ersatz geboten wird;	zuzuweisenden Grundstücke ein entsprechender Ersatz geboten wird;
3. alle sonstigen, für das entzogene Grundstück aufgewendeten, noch nicht ausgenutzten Verwendungen;		
4. den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die etwaige besondere Kultur des Grundstücks begründeten Geschäfts (Baumschulen u. a. m.).	**3.** den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die etwaige besondere Kultur des Grundstücks begründeten Geschäfts (Baumschulen u. a. m.).	3. den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die etwaige besondere Kultur des Grundstücks begründeten Geschäfts (Baumschulen u. a. m.).
		Sonstigen Berechtigten ist wegen Verlustes oder Beeinträchtigung der Rechte, welche an den von der Umlegung betroffenen Grundstücken ihnen zustehen, gleichfalls eine nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung zu gewähren, soweit nicht ein entsprechender Ersatz geboten wird.
Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen, welche ersichtlich nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, finden die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung.	Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen, welche ersichtlich nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, finden die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung.	Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen, welche ersichtlich nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, finden die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung.
§ 14.	**§ 13.**	§ 13.
Die Ausführung der Zusammenlegung ist von dem Gemeindevorstande zu bewirken.	Die Ausführung der Zusammenlegung ist von dem Gemeindevorstande zu bewirken.	Die Ausführung der **Umlegung** ist von dem Gemeindevorstande zu bewirken.
In dem Verfahren ist den etwa betheiligten Behörden Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben.	In dem Verfahren ist den etwa betheiligten Behörden Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben.	In dem Verfahren ist den etwa betheiligten Behörden Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben.
Nach Schluß der Verhandlungen ist ein Vertheilungsplan, aus dem sowohl der alte Bestand, als auch die Neuvertheilung ersichtlich sein muß, aufzustellen und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Neuvertheilung in Gemäßheit des § 6 Absatz 2 zu jedermanns Einsicht offen zu legen.	Nach Schluß der Verhandlungen ist ein Vertheilungsplan nebst Karte, aus denen sowohl der alte Bestand, als auch die Neuvertheilung unter Aufführung der einzelnen Grundstücke mit ihrer Größe, ihrem Werthe und ihren Eigenthümern, sowie der einzuziehenden oder zu verlegenden öffentlichen Wege ersichtlich sein muß, aufzustellen und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Neuvertheilung in Gemäßheit des § 6 Absatz 2 zu jedermanns Einsicht offen zu legen.	Nach Schluß der Verhandlungen ist ein Vertheilungsplan nebst Karte, aus denen sowohl der alte Bestand, als auch die Neuvertheilung unter Aufführung der einzelnen Grundstücke mit ihrer Größe, ihrem Werthe und ihren Eigenthümern, sowie der einzuziehenden oder zu verlegenden öffentlichen Wege ersichtlich sein muß, aufzustellen und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Neuvertheilung in Gemäßheit des § 6 Absatz 2 zu jedermanns Einsicht offen zu legen.
Gleichzeitig ist jedem betheiligten Eigenthümer sowie den zum Verfahren zugezogenen Behörden ein Abdruck zuzustellen.	Gleichzeitig ist jedem betheiligten Eigenthümer sowie den zum Verfahren zugezogenen Behörden (Alinea 2) ein Abdruck zuzustellen.	Gleichzeitig ist **den** betheiligten Eigenthümern **und** Behörden je ein Abdruck zuzustellen.
		§ 14.
In Betreff der erhobenen Einwendungen ist nach § 7 Absatz 1 zu verfahren. Die wegen Einziehung und Verlegung der öffentlichen Wege etwa zu erhebenden Einwendungen sind gleichzeitig in demselben Verfahren zu erledigen.	In Betreff der erhobenen Einwendungen ist nach § 7 Absatz 1 zu verfahren. Die wegen Einziehung und Verlegung der öffentlichen Wege etwa zu erhebenden Einwendungen sind gleichzeitig in demselben Verfahren zu erledigen.	**Werden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erhoben, so hat der Gemeindevorstand Beschluß über dieselben zu fassen, soweit sie nicht durch Verhandlung mit den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen. Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.**

Antrag Adickes

in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so erfolgt die förmliche Feststellung des Vertheilungsplanes durch den Bezirksausschuß.

Eine Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes ist dem Gemeindevorstande, den zu dem Verfahren zugezogenen Behörden und jedem betheiligten Eigenthümer zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die geschehene Feststellung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 15.

Das Verfahren ist unabhängig von dem Enteignungsverfahren in Betreff der nach den §§ 11 und 12 Absatz 3 zu enteignenden Grundflächen.

Jedoch kann die Vollziehung des Vertheilungsplanes nicht eher erfolgen, als vom Bezirksausschuß die Entschädigung festgestellt und die Enteignung auf Grund der §§ 32 beziehungsweise 34 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 ausgesprochen ist.

§ 16.

Die Vollziehung des Vertheilungsplanes erfolgt durch eine vom Bezirksausschuß zu erlassende, jedem betheiligten Eigenthümer zuzustellende Ueberweisungserklärung, in welcher der Tag des Eigenthumsüberganges bestimmt zu bezeichnen ist.

Gleichzeitig mit der Ueberweisungserklärung, welche der Enteignungserklärung rechtlich gleich steht, ist nach § 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zu verfahren.

§ 17.

Mit dem in der Ueberweisungserklärung bestimmten Zeitpunkt tritt das zugewiesene Grundstück rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken- und Grundschulden, sowie auch der öffentlich-rechtlichen Lasten, an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und übernimmt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften der letzteren.

Dies gilt auch für den Fall, daß

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so erfolgt die förmliche Feststellung des Vertheilungsplanes durch den Bezirksausschuß.

Eine Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes ist dem Gemeindevorstande, den zu dem Verfahren zugezogenen Behörden und jedem betheiligten Eigenthümer zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die geschehene Feststellung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 14.

Das Verfahren ist unabhängig von dem Enteignungsverfahren in Betreff der nach dem § 8a zu enteignenden Grundflächen und der nach § 12 zu gewährenden Entschädigungen.

Jedoch kann die Vollziehung des Vertheilungsplanes nicht eher erfolgen, als vom Bezirksausschuß die Entschädigung festgestellt und die Enteignung auf Grund der §§ 32 beziehungsweise 34 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 ausgesprochen und der Nachweis über die Befriedigung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger gemäß § 8a Absatz 2 geführt ist.

§ 15.

Die Vollziehung des Vertheilungsplanes erfolgt durch eine vom Bezirksausschuß zu erlassende, jedem betheiligten Eigenthümer zuzustellende Ueberweisungserklärung, in welcher der Tag des Eigenthumsüberganges bestimmt zu bezeichnen ist.

Die Ueberweisungserklärung kann mit der Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes (§ 13) verbunden werden.

Gleichzeitig mit der Ueberweisungserklärung, welche der Enteignungserklärung rechtlich gleich steht, ist nach § 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zu verfahren.

§ 16.

Mit dem in der Ueberweisungserklärung bestimmten Zeitpunkt tritt das zugewiesene Grundstück rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken- und Grundschulden, sowie auch der öffentlich-rechtlichen Lasten, an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und übernimmt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften der letzteren.

Zweite Lesung

in der Fassung der Redaktionskommission.

Die wegen Einziehung und Verlegung der öffentlichen Wege etwa zu erhebenden Einwendungen sind gleichzeitig in demselben Verfahren zu erledigen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig **entschieden**, so erfolgt die förmliche Feststellung des Vertheilungsplanes durch den Bezirksausschuß.

Eine Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes ist dem Gemeindevorstande **und sämmtlichen** Betheiligten zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die geschehene Feststellung in ortsüblicher **Art** bekannt zu machen.

§ 15.

Die Vollziehung des Vertheilungsplanes erfolgt durch eine vom Bezirksausschuß zu erlassende, jedem Betheiligten zuzustellende Ueberweisungserklärung, in welcher der Tag des Eigenthumsüberganges bestimmt zu bezeichnen ist.

Die Ueberweisungserklärung kann mit der Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes **(§ 14 Absatz 3)** verbunden werden, **darf aber nicht eher erfolgen, als vom Bezirksausschuß die Entschädigungen gemäß § 12 festgesetzt sind.**

Gleichzeitig mit der Ueberweisungserklärung, welche der Enteignungserklärung rechtlich gleich steht, ist nach § 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zu verfahren.

§ 16.

Mit dem in der Ueberweisungserklärung bestimmten Zeitpunkt tritt, **soweit nicht im Vertheilungsplan etwas Anderes bestimmt ist (§ 12)**, das zugewiesene Grundstück rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken- und Grundschulden, sowie auch der öffentlich-rechtlichen Lasten, an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und übernimmt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des letzteren.

Digitized by Google

Antrag Adickes in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.	Beschlüsse der IX. Kommission. Erste Lesung.	Zweite Lesung in der Fassung der Redaktionskommission.
das zugewiesene Grundstück durch Zutheilung eines entsprechenden Bruchtheiles der enteigneten kleinen Parzellen (§ 12 Absatz 3) vergrößert ist.		
Gleichzeitig wird das abgetretene Grundstück von allen darauf haftenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei.	Gleichzeitig wird das abgetretene Grundstück von allen darauf haftenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei.	Gleichzeitig **und unter demselben Vorbehalt** wird das abgetretene Grundstück von allen darauf haftenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei.
Diese Bestimmungen gelten auch in denjenigen Landestheilen, in welchen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang der betreffenden Rechte von der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhängig gemacht ist.	Diese Bestimmungen gelten auch in denjenigen Landestheilen, in welchen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang der betreffenden Rechte von der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhängig gemacht ist.	Diese Bestimmungen gelten auch in denjenigen Landestheilen, in welchen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang der betreffenden Rechte von der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhängig gemacht ist.
Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Vertheilungsplan auf recht erhalten werden. Auch können im Vertheilungsplan neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden.	Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Vertheilungsplan auf recht erhalten werden. Auch können im Vertheilungsplan neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden.	Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Vertheilungsplan auf recht erhalten werden. Auch können im Vertheilungsplan neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden.
		Auf die in Gemäßheit der §§ 9 und 12 festgesetzten Entschädigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 sinngemäß Anwendung.
§ 18.	**§ 17.**	§ 17.
Der Gesammtbetrag der Grundsteuer, welche von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, ist vor Vollzug der Neuvertheilung mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf die neueingetheilten Grundstücke, sowie das für die Straßen und Plätze bestimmte Gelände anderweit zu vertheilen.	Der Gesammtbetrag der Grundsteuer, welche von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, ist vor Vollzug der Neuvertheilung mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf die neueingetheilten Grundstücke, sowie das für die Straßen und Plätze bestimmte Gelände anderweit zu vertheilen.	Der Gesammtbetrag der Grundsteuer, welche von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, ist mit Genehmigung der **Bezirks**regierung auf die neueingetheilten Grundstücke, sowie das für die Straßen und Plätze bestimmte Gelände anderweit zu vertheilen.
§ 19.	**§ 18.**	§ 18.
Die durch das Verfahren entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die Enteignung von Grundflächen gemäß § 12 Absatz 3 und für die Entschädigungen gemäß § 13 sind von der Gemeinde zu tragen, die jedoch berechtigt ist, ihre Auslagen auf die an der Zusammenlegung betheiligten Eigenthümer nach Maßgabe des Verhältnisses, in dem sie am Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke theilnehmen (§ 9), zu vertheilen. Zu diesen Auslagen gehört nicht die der Gemeinde nach § 10 Absatz 2 zur Last fallende Entschädigung.	Die durch das Verfahren entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die Entschädigungen gemäß **§ 12** sind von der Gemeinde zu tragen, die jedoch im Falle des **§ 3** berechtigt ist, ihre Auslagen auf die an der Zusammenlegung betheiligten Eigenthümer nach Maßgabe des Vortheiles, welcher ihnen durch die Zusammenlegung erwächst, zu vertheilen. Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner das Verhältniß zu Grunde gelegt, in welchem die Eigenthümer am Gesammtwerthe der neueingetheilten Grundstücke theilnehmen. Wem durch die Zusammenlegung gar kein Vortheil erwächst, der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.	Die durch das Verfahren entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die Entschädigungen gemäß § 12 sind von der Gemeinde zu tragen, die jedoch im Falle des § 3 berechtigt ist, ihre Auslagen auf die an der **Um**legung betheiligten Eigenthümer nach Maßgabe des Vortheils, welcher ihnen durch die **Um**legung erwächst, zu vertheilen. Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner das Verhältniß zu Grunde gelegt, in welchem die Eigenthümer am Gesammtwerthe der neueingetheilten Grundstücke theilnehmen. **Derjenige, welchem** durch die Zusammenlegung gar kein Vortheil erwächst, hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Digitized by Google

Antrag Adickes

in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

Die Eigenthümer unbebauter Grundstücke können Stundung der Beiträge bis zur Bebauung der Grundstücke gegen eine im Ortsstatute näher zu regelnde Verzinsung verlangen.

Die Beiträge haben die rechtliche Natur von Gemeindelasten. Für ihre Entrichtung haftet auch der Besitznachfolger mit dem betreffenden Grundstücke.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Beiträge können im Ortsstatute getroffen werden.

B. Ausdehnung der Enteignung.

§ 20.

Die Ausdehnung der Enteignung auf die neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke (§ 1) erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses und kann nur gleichzeitig mit der Enteignung des zu benutzenden öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes beschlossen und durchgeführt werden.

In dem Gemeindebeschluß müssen

1. die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen, und
2. die beabsichtigten Arbeiten (Straßenbau, Ent- und Bewässerung u. s. w.) bezeichnet werden.

Das Maß der Ausdehnung ist mit Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadttheils, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit der Grundstücke zu bestimmen.

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

Zu diesen Auslagen gehört nicht die der Gemeinde nach § 9 Absatz 3 zur Last fallende Entschädigung.

Beschwerden über die Betheiligung an den Kosten und Antheilen sind nach § 7 Absatz 1 zu entscheiden.

Die Eigenthümer können Stundung der Beiträge bis zur Bebauung der Grundstücke gegen eine durch Ortsstatut näher zu regelnde Verzinsung verlangen.

Die Beiträge haben die rechtliche Natur von öffentlichen Lasten. Für ihre Entrichtung haftet auch der Besitznachfolger mit dem betreffenden Grundstücke.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Beiträge können durch Ortsstatut getroffen werden.

B. Ausdehnung der Enteignung.

§ 19.

Die Ausdehnung der Enteignung auf die neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke (§ 1 Ziffer 2) erfolgt, sofern das öffentliche Interesse es erheischt, auf Grund Gemeindebeschlusses und kann nur gleichzeitig mit der Enteignung des zu den anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes durchgeführt werden.

In dem Gemeindebeschluß müssen

1. die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen, und
2. die beabsichtigten Arbeiten (Straßenbau, Entwässerung und Beleuchtung u. s. w.) bezeichnet werden.

Das Maß der Ausdehnung ist mit Rücksicht auf den durch das Unternehmen verfolgten Zweck zu bestimmen. Dabei ist in geeigneter Weise zugleich auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadttheils, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit der Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

Zweite Lesung

in der Fassung der Redaktionskommission.

In diesen Auslagen gehört nicht die der Gemeinde nach § 9 Absatz 3 zur Last fallende Entschädigung.

Die Eigenthümer können Stundung der Beiträge bis zur Bebauung der Grundstücke gegen eine durch Ortsstatut näher zu regelnde Verzinsung verlangen.

Die Beiträge haben die rechtliche Natur von **Gemeindelasten.** Für ihre Entrichtung haftet auch der Besitznachfolger mit dem betreffenden Grundstücke.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Beiträge können durch Ortsstatut getroffen werden.

B. Zonenenteignung.

§ 19.

Neben dem den Gemeinden durch § 11 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 gegebenen Rechte der Enteignung des für die öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Geländes kann, sofern das öffentliche Interesse es erheischt, von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern das Recht der Enteignung auch bezüglich des an die Straßen und Plätze angrenzenden oder denselben benachbarten bebauten wie unbebauten Geländes in einer mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens (§ 1 Ziffer 2) bestimmten Ausdehnung verliehen werden. Bei Festsetzung der Enteignungszone ist zugleich in geeigneter Weise auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadttheiles, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses, in welchem

1. **die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen und**
2. **die beabsichtigten Arbeiten (Straßenbau, Entwässerung, Beleuchtung u. s. w.) bezeichnet werden müssen.**

Der Gemeindebeschluß ist mit Gründen zu versehen, in welchen insbesondere der Zweck des Unternehmens, die Begrenzung der Enteignungszone und das öffentliche Interesse näher darzulegen sind.

Digitized by Google

Antrag Adickes

in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.

§ 21.

Im Uebrigen kommen für den Gemeindebeschluß, seine Auslegung und die dagegen zu erhebenden Einwendungen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 zur Anwendung.

§ 22.

Die Eigenthümer der im Plan nachgewiesenen Grundstücke können, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 3 zu berechnenden Fläche dieser Grundstücke besitzen, innerhalb einer Frist, die ihnen zugleich mit der im § 7 Absatz 2 erwähnten Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung der Uebereignung der neben den Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke unter nachstehenden Bedingungen verlangen:

1. Sie haben einen für alle Verhandlungen mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Vertreter zu ernennen.
2. Sie haben einen vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Zusammenlegungsplan für die neben den Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke aufzustellen und dessen Durchführung in bestimmter Frist zu gewährleisten.
3. Sie haben sich unter hinreichender Sicherstellung zu verpflichten, das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich abzutreten und der Gemeinde alle Auslagen und Kosten zu erstatten, welche der letzteren aus der Durchführung der Enteignung in Betreff der Grundstücke der dem Eingangs erwähnten Verlangen nicht beitretenden Eigenthümer sowie der vorgesehenen Arbeiten (Straßenherstellung, Ent- und Bewässerung u. a. m., § 20, 2) erwachsen.

Wird der Antrag abgelehnt, so greifen die Bestimmungen des § 5 Platz.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.

Das in § 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 gegebene Vorkaufsrecht findet auf

Beschlüsse der IX. Kommission.

Erste Lesung.

§ 20.

Im Uebrigen kommen für den Gemeindebeschluß, seine Auslegung und die dagegen zu erhebenden Einwendungen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 zur Anwendung.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einleitung der Enteignung unverzüglich an zuständiger Stelle zu beantragen und durchzuführen, sobald der Plan ihren Anträgen gemäß festgestellt ist.

§ 21.

Die Eigenthümer der im Plan nachgewiesenen Grundstücke können, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 3 zu berechnenden Fläche dieser Grundstücke besitzen, innerhalb einer Frist, die ihnen zugleich mit der im § 7 Absatz 2 erwähnten Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung die Uebereignung der neben den Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke unter nachstehenden Bedingungen verlangen:

1. Sie haben einen für alle Verhandlungen mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Vertreter zu ernennen.
2. Sie haben einen vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Zusammenlegungsplan für die neben den Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke aufzustellen und dessen Durchführung in bestimmter Frist zu gewährleisten.
3. Sie haben sich unter hinreichender Sicherstellung zu verpflichten, das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich abzutreten und der Gemeinde alle Auslagen und Kosten zu erstatten, welche der letzteren aus der Durchführung der Enteignung in Betreff der Grundstücke der dem Eingangs erwähnten Verlangen nicht beitretenden Eigenthümer, sowie der vorgesehenen Arbeiten (Straßenherstellung, Entwässerung, Beleuchtung u. a. m., § 19, 2) erwachsen.

Wird der Antrag abgelehnt, so greifen die Bestimmungen des § 5 Platz.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22.

Das in § 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 gegebene Vorkaufsrecht findet auf

Zweite Lesung

in der Fassung der Redaktionskommission.

§ 20.

Im Uebrigen kommen für den Gemeindebeschluß, seine Auslegung und die dagegen zu erhebenden Einwendungen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 **mit der Maßgabe** zur Anwendung, **daß die Entscheidung der Minister über die Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung mit der Erledigung der erhobenen Beschwerden zu verbinden ist.**

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einleitung der **Zonen**enteignung **zugleich mit der Enteignung des zu den anzulegenden Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes** unverzüglich an zuständiger Stelle zu beantragen und durchzuführen, sobald der Plan ihren Anträgen gemäß festgestellt ist.

§ 21.

Die Eigenthümer der im Plan nachgewiesenen Grundstücke können, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 3 zu berechnenden Fläche dieser Grundstücke besitzen, innerhalb einer Frist, die ihnen zugleich mit der im § 7 Absatz 2 erwähnten Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung die Uebereignung der **der Zonenenteignung unterworfenen** Grundstücke unter nachstehenden Bedingungen verlangen:

1. Sie haben einen für alle Verhandlungen mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Vertreter zu ernennen.
2. Sie haben einen vom Gemeindevorstand zu genehmigenden **Plan für die Neueintheilung der der Zonenenteignung unterworfenen** Grundstücke aufzustellen und dessen Durchführung in bestimmter Frist zu gewährleisten.
3. Sie haben sich unter hinreichender Sicherstellung zu verpflichten, das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich abzutreten und der Gemeinde alle Auslagen und Kosten zu erstatten, welche der letzteren aus der Durchführung der Enteignung in Betreff der Grundstücke der dem Eingangs erwähnten Verlangen nicht beitretenden Eigenthümer, sowie der vorgesehenen Arbeiten (Straßen**bau**, Entwässerung, Beleuchtung u. a. m., **§ 19, 2**) erwachsen.

Wird der Antrag abgelehnt, so greifen die Bestimmungen des § 5 Platz.

§ 22.

Das in § 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 gegebene Vorkaufsrecht findet auf

Digitized by Google

Antrag Adickes in der Seite 277 erwähnten abgeänderten Fassung.	Beschlüsse der IX. Kommission. Erste Lesung.	Zweite Lesung in der Fassung der Redaktionskommission.
die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Enteignungen keine Anwendung.	die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Enteignungen keine Anwendung.	die in Gemäßheit **der §§ 19 bis 21** erfolgten Enteignungen keine Anwendung.
§ 24.	**§ 23.**	C. Gemeinsame Bestimmungen.
Die Genehmigung zur Errichtung von Bauten, durch die eine zweckmäßige Zusammenlegung von Grundstücken in einem Baublocke verhindert oder erheblich erschwert wird, kann versagt werden, nachdem ein dem § 3 entsprechender Antrag gestellt oder ein Gemeindebeschluß gemäß § 8 Absatz 1 oder § 20 gefaßt ist.	Die Genehmigung zur Errichtung von Bauten, durch die eine zweckmäßige Zusammenlegung von Grundstücken in einem Baublocke verhindert oder erheblich erschwert wird, kann versagt werden, nachdem ein dem § 3 entsprechender Antrag gestellt oder ein Gemeindebeschluß gemäß § 8 Absatz 1 oder **§ 19** gefaßt ist.	§ 23. **Nachdem in Gemäßheit der §§ 4, 8 Absatz 1 oder 19 ein Gemeindebeschluß gefaßt und der Baupolizeibehörde mitgetheilt ist, darf diese die Genehmigung zur Errichtung von Bauten innerhalb des Gebietes, auf welches sich der Gemeindebeschluß erstreckt, nicht ertheilen, ohne zuvor dem Gemeindevorstande Gelegenheit zur Aeußerung gegeben zu haben, und kann sie versagen oder an entsprechende Bedingungen knüpfen, wenn durch den Bau eine zweckmäßige Umlegung (§§ 4 und 8) oder Neueintheilung (§§ 19 und 21 Absatz 2) verhindert oder erheblich erschwert werden würde.**
Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.	Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.	Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.
D. Ortsstatutarische Baubeschränkungen.		
§ 25.	§ 25	
Durch Ortsstatut kann für ganze Baublöcke, sowie eine oder mehrere Straßenseiten von Baublöcken auf Antrag der Eigenthümer von mindestens der Hälfte der nach § 3 zu berechnenden Grundfläche die Errichtung von Bauten über das baupolizeilich zulässige Maß hinaus beschränkt und die Unzulässigkeit gewisser Benutzungsarten der Baulichkeiten verfügt werden.	fällt fort.	
Bestimmungen, durch welche die schon vorhandene Benutzungsart bestehender Baulichkeiten oder die durch den Bauplan gegebene Benutzungsart im Bau befindlicher Baulichkeiten getroffen wird, sind unzulässig.		
§ 26.	**§ 24.**	§ 24.
Die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erlassenden Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.	Die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erlassenden Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.	Die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erlassenden Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb einer **Frist** von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.
Für den Stadtbezirk Berlin wird die Bestätigung von dem Minister des Innern ertheilt.	Für den Stadtbezirk Berlin wird die Bestätigung von dem Minister des Innern ertheilt.	Für den Stadtbezirk Berlin wird die Bestätigung von dem Minister des Innern ertheilt.
Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.	Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.	Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher **Art** bekannt zu machen.
§ 27.	**§ 25.**	§ 25.
In Betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von	In Betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist,	In Betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, die

Digitized by Google

Antrag Aldickes in der Seite 277 ermähnten abgeänderten Fassung.	Beschlüsse der IX. Kommission. Erste Lesung.	Zweite Lesung in der Fassung der Redaktionskommission.
Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Anwendung.	die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Anwendung.	Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Anwendung.
Die §§ 39 und 40 dieses Gesetzes sind gleichfalls entsprechend anzuwenden.	Die §§ 39 und 40 dieses Gesetzes sind gleichfalls entsprechend anzuwenden.	Die §§ 39 und 40 dieses Gesetzes sind gleichfalls entsprechend anzuwenden.
		§ 26. **Alle in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen.**
		§ 27. **Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Königliche Verordnung auf andere als die in § 1 genannten Gemeinden auf deren Antrag ausgedehnt werden. In diesem Falle treten folgende Bestimmungen Platz:** **1. In den Fällen der §§ 5 und 14 Absatz 1 tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß, und im Falle des § 5 an die Stelle des Provinzialrathes der Bezirksausschuß.** **2. Die nach den §§ 8 und 20 zulässige Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten findet gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses statt.**
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.

№ 60.

Vierundvierzigster Bericht

der

Staatsschuldenkommission

über die

Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92.

(Gesetz vom 24. Februar 1850 — Gesetz-Samml. S. 57.)

Seit Erstattung des letzten Berichts vom 25. März 1892 sind in dem Personal der Staatsschuldenkommission dadurch Veränderungen vorgekommen, daß von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 24. März v. J. an Stelle des Wirklichen Geheimen Raths von Gruenther, dessen Amtsperiode als Mitglied der Staatsschuldenkommission abgelaufen war, der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath, Präsident des Kammergerichts Drenkmann zum Mitgliede der Staatsschuldenkommission gewählt worden ist.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen und ist von dem Präsidenten des Herrenhauses in der im § 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 vorgeschriebenen Weise verpflichtet worden.

Bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist an Stelle des am 1. April 1892 in den Ruhestand getretenen Präsidenten Wirklichen Geheimen Raths D. Dr. Sydow der bisherige Regierungspräsident von Hoffmann zum Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden und an Stelle des zum Finanzministerium versetzten Geheimen Finanzraths Belian der Kammergerichtsrath Schlötke zum Geheimen Finanzrath und Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt worden.

Die Vereidigung derselben hat in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) und des § 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) in den öffentlichen Sitzungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts am 30. März und 20. April 1892 stattgefunden.

Abschnitt I.

Berufsthätigkeit der Staatsschuldenkommission im Jahre 1892.

Die Kommission hat die ihr obliegende Kontrole über die Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden auch im Jahre 1892 durch Einsicht der Eingangsjournale und der Akten, Abhaltung außerordentlicher Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Kontrole der Staatspapiere und des Staatsschuldbuchbüreaus und durch Theilnahme an den zur Niederlegung der durch die Tilgungsfonds eingelösten Staatsschuldendokumente, sowie zur Vernichtung der in Buchschulden umgewandelten Konsols angesetzten Terminen ausgeübt. Die außerordentlichen Revisionen der Kontrole der Staatspapiere, der Staatsschulden-Tilgungskasse und des Staatsschuldbuchbüreaus haben am 28. Mai und 13. Dezember 1892 stattgefunden, und fand sich dabei das Kassenwesen und die

Digitized by Google

Buchführung in strenger Ordnung. Die im Rechnungsjahre 1891/92 eingelösten Staatsschuldendokumente über 37 012 143,70 ℳ sind am 15. und 17. Oktober 1892 niedergelegt worden.

Vernichtet sind am 10. Oktober 1892 die im Rechnungsjahre 1889/90 eingelösten Staatsschuldendokumente über 60 140 368,94 ℳ.

Abschnitt II.

Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung im Rechnungsjahre 1891/92.

Die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die beiliegende Uebersicht der Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1891/92 nebst einem dazu gehörigen Nachweise mitgetheilt, und die Kommission knüpft daran nur diejenigen Bemerkungen, welche erforderlich sind, um den Zusammenhang derselben mit der Darstellung in Abschnitt II des vorigen Berichts und die Resultate der vorgekommenen Operationen darzulegen.

1. Betrag der Staatsschuld am 31. März 1891.

Die Staatsschuld am 31. März 1891 ist in der Uebersicht unter I übereinstimmend mit Abschnitt II Nr. 5 des vorigen Berichts mit 5 692 918 793,07 ℳ aufgeführt und sind dort zugleich die Abweichungen gegen den Staatsschulden-Etat für das Jahr vom 1. April 1891/92 erläutert.

2. Einnahmen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

Die Zusammenstellung der zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung im Jahre vom 1. April 1891/92 nöthig gewesenen Mittel im Gesammtbetrage von ..... 267 219 417,77 ℳ
zu etatsmäßigen Ausgaben befindet sich in Abschnitt VI der Uebersicht.

Außerdem sind nach demselben Abschnitt zur Einlösung der durch die Gesetze vom 18. Dezember 1871 (Gesetz-Samml. S. 593), 13. März, 24. März und 5. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 42, 49 und 327) und 26. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 143) ..... 1 671,43 „
und zur Einlösung der eingezogenen Schatzanweisungen ..... 10 000 000,00 „
zusammen .... 277 221 089,20 ℳ
von der Generalstaatskasse überwiesen.

3. Ausgaben.

A. Verzinsung.

Der Betrag, welcher an laufenden und rückständigen Zinsen im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92 zu zahlen war, ist in der Uebersicht unter I Nr. 1 auf ... 250 524 382,25 ℳ berechnet. Davon sind ..... 227 020 572,94 „
gezahlt und ..... 23 503 809,31 ℳ
rückständig geblieben.

B. Tilgung.

Die im Jahre vom 1. April 1891/92 ausgeführten Tilgungsoperationen und deren Ergebnisse sind in der Uebersicht unter I Nr. 2 und 3 angegeben. Danach sind von den auf dem Etat stehenden Schulden abgegangen 56 623 036,49 ℳ.
Hierunter befinden sich ..... 12 450 ℳ
in Verschreibungen der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe, welche als nicht verwendet zurückgegeben und demnächst vernichtet sind, und ..... 30 000 000 „
Schatzanweisungen ..... 30 012 450,00 „
so daß durch Tilgung abgegangen sind 26 610 586,49 ℳ.

C. Ausgaben für die unverzinsliche Schuld,

welche bereits seit dem Jahre 1876 vom Etat abgesetzt ist, sind nach Abschnitt II der Uebersicht nicht vorgekommen, da Ersatz für falsche Kassenanweisungen, welche vor dem Präklusivtermin der echten eingegangen waren, nicht geleistet worden ist.

D. Sonstige Ausgaben.

1. Die Rente zu Gunsten der ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark als Entschädigung für die früher aus ihren Kommunalaccisefonds zum Besten des kur- und neumärkischen Kriegsschuldenwesens entnommenen Beträge, und

2. die Beträge zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe nach § 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) sind unter Abschnitt III,

3. die Verwaltungskosten unter Abschnitt IV,

4. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter Abschnitt V der Uebersicht nachgewiesen.

E. Die Zusammenstellung der Ausgaben — wie die Einnahme oben Nr. 2 —

im Gesammtbetrage von 277 221 089,20 ℳ ist unter Abschnitt VI enthalten und dort auch

4. Abschluß und Bestand

nachgewiesen.

5. Betrag der Staatsschuld am 31. März 1891 und 1892.

Die Staatsschuld belief sich nach Abschnitt II Nr. 1 dieses Berichts am 31. März 1891 auf 5 692 918 793,07 ℳ. Hierzu treten:

1. ausweislich des der Uebersicht beigefügten besonderen Nachweises
   a) bei der konsolidirten 3½ prozentigen Anleihe 3 579 000,00 ℳ.
   b) bei der konsolidirten 3prozentigen Anleihe ... 250 000 000,00 „
   = 253 579 000,00 ℳ
2. die vom 1. April 1891 ab auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung neu übernommenen, Seite 4 und 5 der Uebersicht unter a bis t einzeln aufgeführten Eisenbahnanleihen mit . 168 077 409,32 „
   zusammen ... 421 656 409,32 ℳ
   Dagegen gehen nach Nr. 3 B dieses Berichts ab ..... 56 623 036,49 „
   Es treten also überhaupt hinzu ..... 365 033 372,83 „
   so daß die Staatsschuld am 31. März sich stellt auf ..... 6 057 952 165,90 ℳ.

Eine Vergleichung des Betrages der einzelnen Schuldentitel am Anfange und Ende des Rechnungsjahres 1891/92 enthält die Uebersicht unter Abschnitt I Nr. 3.

6. Allgemeine Bemerkungen.

Die Notizen über die Niederlegung und Vernichtung der eingelösten Staatsschuldendokumente und über die Aushändigung der den Erwerbern von Domänen- und Forst-

Digitized by Google

grundstücken und den Reluenten von Domänengefällen zu ertheilenden Quittungen finden sich in den Abschnitten VII und VIII der Uebersicht.

Abschnitt III.

Prüfung der Rechnungen über das Staatsschuldenwesen.

Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Rechnungsjahr 1890/91 sind von der Ober-Rechnungskammer für richtig oder berichtigt angenommen und der Kommission mitgetheilt.

Die seitens der letzteren bewirkte Prüfung derselben hat zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben, und die Kommission beantragt demnach,

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die nachstehend bezeichneten Rechnungen Decharge zu ertheilen:

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse:

I. über den Hauptfonds;
II. über die Tilgungsfonds:
1. der Staatsschuldscheine,
2. » gekündigten Anleihe von 1850, 1852, 1853 und 1862,
3. » Anleihe von 1868 A,
4. » Prämienanleihe von 1855,
5. » Schatzanweisungen,
6. » provinziellen Schulden,
7. » Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden;
III. über Verzinsung und Tilgung:
1. der kurmärkischen und
2. » neumärkischen Kriegsschuld;
IV. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung;
V. » » Betriebsfonds nebst Effektenrechnung;
VI. » die Verwaltungskosten;
sämmtlich für das Etatsjahr 1890/91.

B. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landestheile:

a) der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig: über Verzinsung und Tilgung der vormals schleswig-holsteinischen Schulden;
b) der Regierungs-Hauptkasse in Hannover: über Verzinsung und Tilgung der vormals hannoverschen Schulden;
c) der Regierungs-Hauptkasse in Cassel: über Verzinsung und Tilgung der vormals kurhessischen Schulden;
d) der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden: über Verzinsung und Tilgung der vormals nassauischen Schulden;
e) der Kreiskasse in Frankfurt a. M.: über Verzinsung und Tilgung der vormals Frankfurter Schulden;
sämmtlich für das Etatsjahr 1890/91.

C. Die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere:

a) die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden, sowie die in Folge nicht rechtzeitiger Einlösung ungültig gewordenen geldgleichen Papiere (Kassenanweisungen 2c.),
für das Etatsjahr 1890/91;
b) die Rechnungen über die Verbriefung:
1. der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,
2. der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880,
3. der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885,
4. der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1885,
5. der hannoverschen Schulden,
zu 1 bis 5 für die Etatsjahre 1886/87 bis 1890/91;
6. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
7. der nassauischen Schulden,
zu 6 und 7 für die Etatsjahre 1887/88 bis 1890/91;
8. der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1890,
für die Etatsjahre 1889/90 bis 1890/91;
9. der Schatzanweisungen,
10. der konsolidirten 3prozentigen Staatsanleihe von 1890,
für das Etatsjahr 1890/91.

Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Etatsjahr 1891/92 sind inzwischen sämmtlich der Ober-Rechnungskammer übersandt und zum Theil schon von derselben für richtig angenommen.

Abschnitt IV.

Das Staatsschuldbuch.

Ueber die bis zum 31. März 1892 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Buchforderungen und wegen der Vernichtung der in 1891/92 beim Staatsschuldbuchbüreau eingelieferten Konsols enthält die Uebersicht unter Abschnitt X das Nähere.

Die Kontrole bezüglich des Staatsschuldbuchs ist bei den in Abschnitt I dieses Berichts erwähnten außerordentlichen Kassenrevisionen ausgeübt worden.

Von den im Laufe des Rechnungsjahres 1892/93 behufs Eintragung in das Staatsschuldbuch eingereichten Verschreibungen der 4prozentigen, der 3½prozentigen und der 3prozentigen konsolidirten Anleihe sind die bis Ende November 1892 eingegangenen bereits an die Kontrole der Staatspapiere abgeliefert und demnächst im Beisein von Mitgliedern der Kommission und der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden nach spezieller Durchzählung, und zwar

4prozentige Konsols über 55 311 800 ℳ
3½ » » » 40 649 800 »
3 » » » 32 703 200 »

am 24. Juni, 24. und 26. September und 20. Dezember 1892 vernichtet worden.

Abschnitt V.

Kreditoperationen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892.

1. Schatzanweisungen.

Im Rechnungsjahre 1891/92 hat eine Ausfertigung von Schatzanweisungen nicht stattgefunden.

2. Konsols.

A. Zu Abschnitt V 2 des vorigen Berichts.

1. Der dort unter A 1 bezeichnete, auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635), 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20), 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) und 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129), sowie des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 43) zum Umtausch verschiedener Eisenbahnprioritäten ausgefertigte Betrag an 3½prozentigen Konsols hat sich in Folge eingetretener Berichtigungen um weitere 5 400 ℳ, auf 173 678 250 ℳ erhöht. Die ausgereichten Effekten vertheilen sich nunmehr auf die einzelnen Kredite wie folgt:

Digitized by Google

a) 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) 28 820 400 ℳ.
b) 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) 54 340 200 „
c) 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) 38 559 000 „
d) 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) 27 509 250 „
e) 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 43) 24 449 400 „

sind obige .... 173 678 250 ℳ

2. Zu A 2. Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 5. Mai 1892 befanden sich bei dem Konto des Erlöses der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1887 ausgefertigten 13 188 000 ℳ 3½ prozentigen Konsols 8 100 ℳ baar im Bestande, welche zur Einlösung der gekündigten Prioritätsobligationen Lit. D der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, der Prioritätsobligationen I. und II. Emission, sowie Lit. B der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn und der Thüringischen Eisenbahn-Prioritätsobligationen IV. und V. Emission weniger erforderlich gewesen sind.

Davon sind angerechnet auf den Kredit nach dem Gesetze vom 28. März 1882 ..... 900 ℳ.

3. Zu A 3. Von den auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 26. Januar 1889 zur Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen ausgefertigten 10 000 000 ℳ 3½ prozentigen Konsols stand die Verrechnung von 4 765 800 ℳ noch aus.

Davon sind inzwischen ..... 137 000 ℳ
und ..... 4 628 800 „

zusammen obige .... 4 765 800 ℳ.

veräußert und der Erlös mit 135 904 ℳ beziehungsweise 4 577 828,70 ℳ auf den Kredit nach dem Gesetze vom 26. April 1886 verrechnet worden.

4. Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 5. Mai 1892 sind von den zur Einlösung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsobligationen IX. Emission überwiesenen Baarmitteln 23 000 ℳ zurückgezogen. Ein gleicher Betrag ist an Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ prozentigen Anleihe zum Umtausch mehr ausgefertigt.

Von den Baarmitteln sind 1 500 ℳ auf den Kredit nach dem Gesetze vom 13. Mai 1882 angerechnet, womit dieser Kredit erledigt ist.

5. Zu A 4. Von den auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 69) in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni 1889 zu verschiedenen Eisenbahnzwecken ausgefertigten 80 000 000 ℳ ist der Rest von 2 435 200 ℳ veräußert und der Erlös mit 2 410 802,25 ℳ auf den Kredit nach dem Gesetze vom 8. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 69) angerechnet worden.

6. Zu B. Der Gesammterlös der unterm 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 250 000 000 ℳ 3 prozentiger Konsols beträgt .... 210 054 593,78 ℳ.
davon sind nach dem vorigen Bericht bereits verrechnet ..... 178 000 000,00 „

bleiben .... 32 054 593,78 ℳ.

Diese sind wie folgt verrechnet:
auf den Kredit nach dem Gesetze

vom 21. Mai	1883	4 000 000,00 ℳ.
„ 4. April	1884	2 000 000,00 „
„ 7. Mai	1885	3 000 000,00 „
„ 19. April	1886	6 000 000,00 „
„ 9. Juli	„	4 000 000,00 „
„ 16. „	„	2 000 000,00 „
„ 1. April	1887	6 054 593,78 „
„ 6. Juni	1888	5 000 000,00 „
zusammen wie oben		32 054 593,78 ℳ.

B. Seit Erstattung des letzten Berichts sind neu ausgefertigt worden:

1. an 3½ prozentigen Konsols:
auf Grund der Gesetze vom 6. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 111) und 14. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 213) in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. August 1892
15 000 000 ℳ, deren Verrechnung noch aussteht;
2. an 3prozentigen Konsols:
auf Grund der Gesetze vom:
26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131),
16. Juli „ („ „ „ 209),
8. April 1889 („ „ „ 69),
10. Mai 1890 („ „ „ 90) und
20. Juni 1891 („ „ „ 167)
180 000 000 ℳ.

Dieselben sind am 9. Februar 1892 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt und haben einen Gesammterlös von 149 854 476,95 ℳ. ergeben; dieser Erlös ist auf die vorbezeichneten Kreditgesetze wie folgt verrechnet:

vom 26. April	1886	9 854 476,95 ℳ.
„ 16. Juli	„	10 000 000,00 „
„ 8. April	1889	20 000 000,00 „
„ 10. Mai	1890	20 000 000,00 „
„ 20. Juni	1891	90 000 000,00 „
zusammen wie oben		149 854 476,95 ℳ.

C. Dagegen sind an 3½ prozentigen Konsols als unverwendet zurückgegeben:

12 450 ℳ. von den auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 69) nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Mai 1890 ausgefertigten Schuldverschreibungen, welche beim Umtausch der Aktien Lit. C der Unterelbischen Eisenbahn, der Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahn, der Stammaktien Lit. A und der Stamm-Prioritätsaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn nicht zur Verwendung gelangt sind.

Diese Schuldverschreibungen sind am 21. März und 23. Mai 1892 im Beisein von Mitgliedern der Staatsschuldenkommission vernichtet worden.

3. Kreditoperationen nach § 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249).

Nach Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 10. September 1892 sind im Rechnungsjahre 1891/92 Einnahmen und Ausgaben bei dem nach § 96 der Hinterlegungsordnung gebildeten Fonds nicht vorgekommen und auch ein Baarbestand nicht verblieben.

Der Gesammtbetrag der aus diesem Fonds entnommenen Summen beziffert sich sonach laut Seite 39 des anliegenden besonderen Nachweises wie im Vorjahre auf 48 611 106,18 ℳ.

Die beiden Häuser des Landtages haben sich in den Sitzungen am 27. April und 28. Mai 1892 damit einverstanden erklärt, daß die dem Landtage in Ausführung des § 96 der Hinterlegungsordnung über die Verwendung der flüssig gemachten Bestände der im § 94 daselbst bezeichneten Fonds und der im § 95 Absatz 3 daselbst erwähnten Gelder bisher alljährlich vorgelegten besonderen Berichte wegen Geringfügigkeit der noch in Betracht kommenden Bestände in Fortfall kommen, die Berichterstattung vielmehr fortan mit der Denkschrift zu der Uebersicht von den Staats-Einnahmen und -Ausgaben verbunden wird.

4. Kreditoperationen nach dem Gesetze vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214).

Nach dem Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 12. August 1892 hat sich ein zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verfügbarer

Digitized by Google

Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung im Rechnungsjahre 1891/92 nicht ergeben.

Aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1891/92, Ersparnisse an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen, sind nach Abschnitt VI der Uebersicht verwendet:

1. zur Einlösung des zum 1. Oktober 1891 gekündigten Restbetrages der Prioritätsobligationen I. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn . 675 512,50 ℳ
2. zur Einlösung des zum 31. Oktober 1891 gekündigten Restes der 4 prozentigen nassauischen Staatsanleihe von 1862 . . . . . 9 092 806,24 „
3. zur Verrechnung auf die in den Gesetzen vom 25. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 170), 16. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 209) und 20. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 251) bewilligten Kredite . . . . 8 083 433,04 „

zusammen . . . . 17 851 751,79 ℳ

und aus Kapitel 37 Titel 3 desselben Etats, Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne 341 794,77 ℳ, zur Verrechnung auf den in dem Gesetze vom 13. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 103) bewilligten Kredit.

Abschnitt VI.

Stand der laufenden Kredite.

Eine von der Geheimen Kalkulatur angefertigte Zusammenstellung der noch laufenden Kredite, wie sie sich nach Lage der Akten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden am 31. Dezember 1892 gestaltet, ist nebst Anmerkungen dem Bericht angeschlossen.

Abschnitt VII.

Staatseisenbahn-Kapitaltilgungsfonds.

(Gesetz vom 27. März 1882 — Gesetz-Samml. S. 214.)

Auch im Jahre 1892 hat sich ein Objekt für die Kontrole der Staatsschuldenkommission nicht gefunden, da ein Staatseisenbahn-Kapitaltilgungsfonds (§ 5 des Gesetzes) noch nicht vorhanden.

Die Staatseisenbahnkapitalschuld betrug am 31. März 1892

5 501 288 399,65 ℳ.

Abschnitt VIII.

Kontrole bezüglich der Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Anleihe.

(Gesetz vom 4. März 1885 — Gesetz-Samml. S. 55.)

An 4½ prozentigen Konsols waren am 31. Dezember 1892 noch rückständig 73 050 ℳ. In dieser Höhe sind Stücke der 4 prozentigen konsolidirten Anleihe zum Umtausch der ersteren vorhanden.

Berlin, den 21. März 1893.

Die Staatsschuldenkommission.

von Klützow. Dr. **Sattler. von Wolff. Drenkmann. Lüchhoff. Goldschmidt.**

Uebersicht der Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1891/92.

Nach der Uebersicht vom 31. Dezember 1891 betrug am 31. März 1891:

	Betrag. ℳ
I. Die verzinsliche Schuld:	
A. der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit 1866.	
1. Staatsschuldscheine	54 020 100,00
2. Konsolidirte 4 prozentige Anleihe	3 592 667 850,00
3. „ 3½ „ „	1 887 787 900,00
4. „ 3 „ „	65 000 000,00
5. Anleihe von 1868 A	13 839 900,00
6. Prämienanleihe von 1855	8 400 000,00
7. Kurmärkische Kriegsschuld (Staatsantheil)	582 740,00
8. Neumärkische Kriegsschuld (Staatsantheil)	61 533,00
9. Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	11 160 600,00
10. Schatzanweisungen	30 000 000,00
Summa A. der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit 1866	5 663 520 623,00
B. der neuen Landestheile.	
1. Hannoversche, allgemeine	3 879 999,99
2. Kurhessische Eisenbahnschulden	4 575 000,00
3. Nassauische „	9 404 571,41
4. Frankfurter allgemeine	6 587 913,73
Eisenbahnschulden	4 950 684,94
=	11 538 598,67
Ueberhaupt	5 692 918 793,07
Die dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für das Jahr vom 1. April 1891/92 als Beilage B beigefügte Uebersicht der Staatsschuld weist dagegen den Betrag des für 1. April 1891/92 vorhandenen muthmaßlichen Schuldkapitals nach mit	5 834 782 604,05
also mehr	141 863 810,98

Digitized by Google

Der Unterschied erklärt sich in folgender Weise:

Die dem eben erwähnten Etat für 1891/92 beigegebene Uebersicht enthält im Vergleich zu der Uebersicht der Staatsschuldenverwaltung vom 31. Dezember 1891 mehr:

1. bei den Staatsschuldscheinen:
   die gegen die Annahme bei Aufstellung des Etatsentwurfs für 1891/92 im Jahre 1890/91 mehr getilgten 2 400,00 ℳ.

2. bei der konsolidirten 3½ prozentigen Anleihe:
   a) die als zur Deckung der Tilgungsmittel der Anleihe von 1868 A am 1. Juli 1891 und 1. Januar 1892 hinzutretend veranschlagten ..... 3 496 400,00 ℳ.
   b) den in den Etat für 1891/92 eingestellten, bis 31. März 1891 nicht in Anspruch genommenen Betrag der nach § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und im Kreise Meisenheim (Gesetz-Samml. S. 85), auszugebenden Schuldverschreibungen mit ..... 290 100,00 „
   c) die beim Umtausch von Prioritätsobligationen verstaatlichter Eisenbahnen im Laufe des Rechnungsjahres 1890/91 nicht zur Verwendung gelangten ..... 1 500,00 „
   = 3 788 000,00 „

3. bei den neumärkischen Kriegsschulden die gegen die Annahme bei Aufstellung des Etats für 1891/92 mehr getilgte ..... 1,00 „

4. die vom 1. April 1891 ab vom Etat der Eisenbahnverwaltung auf den Staatsschulden-Etat übernommenen Anleihen, nämlich:
   a) 2½ prozentige Köthen-Bernburger Aktien ..... 885 000,00 ℳ.
   b) 3 prozentige Magdeburg-Wittenbergische Aktien ..... 11 677 200,00 „
   c) 4 prozentige Obligationen Lit. A der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom Jahre 1845 ..... 2 032 200,00 „
   d) 4½ prozentige Prioritätsobligationen VI. Emission Lit. A der Köln-Mindener Eisenbahn ..... 53 184 195,00 „
   e) 3½ prozentige Rheinische Prioritätsobligationen von 1843 .. 1 657 200,00 „
   f) 4½ prozentige Prioritätsobligationen der Homburger Eisenbahn vom 1. August 1860 ..... 885 256,70 „
   g) 4½ prozentige Partialobligationen derselben Bahn vom 1. Januar 1861 ..... 108 857,62 „
   h) 3½ prozentige Prioritätsobligationen III. Serie und III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ..... 47 089 500,00 „
   i) 3½ prozentige Prioritätsobligationen III. Serie Lit. C 1 und 2. Emission derselben Eisenbahn ..... 17 322 900,00 „
   k) 3½ prozentige Buchschuld der Hessischen Nordbahn an den Staat 2 475 000,00 „
   l) 3½ prozentige Prioritätsaktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn ..... 2 403 300,00 „
   m) 3½ prozentige Prioritätsobligationen Lit. E derselben Bahn 19 197 000,00 „
   n) 3½ prozentige Niederschlesische Zweigbahn-Prioritätsobligationen derselben Bahn ..... 6 588 000,00 „
   o) 5 prozentige Anleihe der Angermünde-Schwedter Eisenbahn vom 2. Januar 1875 ..... 24 000,00 „
   p) 4½ prozentige Prioritätsobligationen I. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn ..... 677 000,00 „
   q) 4 prozentige Vorzugsanleihescheine II. Emission derselben Bahn 150 000,00 „
   r) Unverzinsliche Anleihe derselben Bahn bei der Provinz Schleswig-Holstein ..... 64 800,00 „
   s) 3½ prozentige Vorzugsanleihescheine 2. Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn ..... 1 500 000,00 „
   t) Unverzinsliche Anleihe derselben Bahn bei der Provinz Schleswig-Holstein ..... 152 000,00 „
   = 168 073 409,32 „

5. an Bruchpfennigen bei Umrechnung der auf Gulden lautenden Schuldverschreibungen der vormals nassauischen und frankfurter Schulden ..... 1,34 ℳ.
   nach Abzug eines bei Umrechnung der vormals hannoverschen Schulden entstandenen Minderbetrages an Bruchpfennigen von .... 0,68 „
   = 0,66 „

zusammen .... 171 863 810,98 ℳ.

Dagegen enthält die dem Etat für 1891/92 beigegebene Uebersicht der Staatsschuld im Vergleich zu der Angabe in der Uebersicht der Staatsschuldenverwaltung für 1890/91 weniger:

Die am 31. März 1891 noch im Umlauf gewesenen Schatzanweisungen über ..... 30 000 000,00 „

überhaupt also mehr wie vor .... 141 863 810,98 ℳ.

Digitized by Google

Der hiernach am 31. März 1891 in der That vorhanden gewesenen Schuld von ..... 5 692 918 793,07 M.
sind im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April 1891/92 hinzugetreten:

1. ausweislich des anliegenden besonderen Nachweises, welcher zugleich die in Gemäßheit des § 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) aus den Beständen des Hinterlegungsfonds verwendeten Beträge mit enthält, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung fernerweit aufgenommenen Beträge

a) der konsolidirten 3½ prozentigen Anleihe mit		3 579 000,00 M.
b) der konsolidirten 3prozentigen Anleihe mit		250 000 000,00 „
	=	253 579 000,00 M.

2. die vom 1. April 1891 ab auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung neu übernommenen Eisenbahnanleihen mit ..... *168 077 409,32 „

zusammen .... 421 656 409,32 M.

Davon sind abgegangen im Rechnungsjahre 1891/92 durch Tilgung und dadurch, daß ausgefertigte Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen als nicht verwendet zurückgegeben sind, die unten in dem Abschnitte »3. Vergleichung der Staatsschuld am 31. März 1891 und 1892« einzeln nachgewiesenen ..... 56 623 036,49 „

— worunter 30 000 000 M. Schatzanweisungen —

überhaupt also hinzugetreten ..... 365 033 372,83 „

Die Staatsschuld belief sich demnach am 31. März 1892 auf ..... 6 057 952 165,90 M.

1. Verzinsung.

Von dem im Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1891/92 ausgeworfenen Zinsenbetrage von ..... 224 632 538,59 M.
und den nach der Uebersicht der Staatsschuldenverwaltung, welche der Staatsschuldenkommission unterm 31. Dezember 1891 übersandt worden ist, verbliebenen Zinsenresten aus 1890/91 und früher von . 20 954 808,20 „

zusammen .... 245 587 346,79 M.

sind als abgegangen verrechnet:

1. die zur Verzinsung neu aufzunehmender Anleihebeträge Kapitel 35 Titel 6 des Etats ausgeworfenen ..... 2 013 000,00 M.
welche in Kapitel 35 Titel 3 (siehe unten die Nr. 2 der hinzugetretenen Beträge) als Zugang verrechnet sind,
2. der Betrag, welcher an Zinsen für Schatzanweisungen, Kapitel 35 Titel 10, erspart worden ist, mit ..... 500 000,00 „
3. an theils durch Tilgungen, theils durch Präklusion ersparten Zinsen . 244 957,17 „
4. diejenigen Beträge, welche an Zinsen von vorläufig nicht begebenen beziehungsweise nicht verwendeten Schuldverschreibungen erspart sind, sowie diejenigen Beträge, welche von den Käufern der begebenen Schuldverschreibungen an Stückzinsen gezahlt worden, mit ..... 249 216,86 „
5. an Bruchsfennigen bei den Zinsscheinen, welche zu den Staatsschuldscheinen zu 50 Thlr. und 25 Thlr. und zu den auf Gulden lautenden Schuldverschreibungen gehören ..... 243,54 M.
und nach Abrechnung eines ebenfalls durch Bruchsfennig entstandenen Zuganges von ..... 60,84 „ 182,70 „

zusammen .... 3 007 356,73 „

Den verbliebenen ..... 242 579 990,06 M.
treten dagegen hinzu:

1. bei der konsolidirten 3½ prozentigen Anleihe der bei der Grundsteuerentschädigung gegen die etatsmäßigen Mittel mehr erforderlich gewesene Betrag an Zinsen mit 12 401,26 M.
2. diejenigen Beträge, welche zur Verzinsung der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung über die Annahme bei Aufstellung des Etats hinaus ausgegebenen Schuldverschreibungen erforderlich waren, bei der 3½ prozentigen konsolidirten Anleihe mit ..... 2 727,82 „
bei der 3prozentigen konsolidirten Anleihe, einschließlich der bei Begebung der Schuldverschreibungen den Käufern vergüteten Stückzinsen, mit ... 6 735 592,88 „
3. die zur Einlösung rückständiger Zinsscheine der neu übernommenen Eisenbahnanleihen von den Eisenbahndirektionen überwiesenen Bestände an Zinsenmitteln mit ..... 1 193 603,95 „
4. die von der Regierungs-Hauptkasse Hannover überwiesenen Zinsenmittel für hannoversche Schuldverschreibungen Lit. S mit ..... 66,48 „

zusammen .... 7 944 392,19 „

Das wirkliche Zinsenfoll betrug demnach für das Rechnungsjahr vom 1. April 1891/92 .. 250 524 382,25 M.
Davon sind gezahlt ..... 227 020 572,94 „

und rückständig geblieben ..... 23 503 809,31 M.

2. Tilgung.

Die nachstehende Zusammenstellung A enthält die für das Rechnungsjahr vom 1. April 1891/92 vorhanden gewesenen Tilgungsmittel für die einzelnen Schuldgattungen, die davon verwendeten Beträge, die getilgten Schuldkapitalien und die am 31. März 1892 noch nicht zur Einlösung gekommenen verloosten beziehungsweise gekündigten Schuldverschreibungen.

*) Einschließlich 4 000 M. zum 1. April 1891 planmäßig getilgte 4½ prozentige Prioritätsobligationen I. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn.

Digitized by Google

A.

Nummer.	Schuldentitel.	Tilgungsprozent oder sonstige vorschriftsmäßig zur Tilgung zu verwendende Beträge ℳ	Zinsersparnisse ℳ	Präkludirte Zinsen ℳ	Bestand aus 1890/91 ℳ
1.	Staatsschuldscheine	5 019 793	1 766 058	2 100	—
2.	Anleihe von 1868 A	1 305 000	2 090 019	—	83,03
3.	Prämienanleihe von 1855	2 122 800	—	—	—
4.	Kurmärkische Kriegsschuld:				
	Antheil des Staats	100 071	32 257,36	—	—
	» der Provinz	180 000	58 021,64	—	—
	gemeinschaftlich	—	3 250,25	391,13	566,64
5.	Neumärkische Kriegsschuld:				
	Antheil des Staats	22 956	7 469,60	—	—
	» der Provinz	62 944	20 481,40	—	—
	gemeinschaftlich	—	1 000,07	21	199,04
6.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnschulden	150 000	508 441,50	—	115,50
7.	Magdeburg Halberstädter »	82 200	—	—	—
8.	Berlin-Potsdam-Magdeburger »	*) 154 800	—	—	—
9.	Cöln-Mindener »	*) 606 714	—	—	—
10.	Rheinische »	18 750	71 250	—	—
11.	Homburger »	*) 63 085,76	—	—	—
12.	Bergisch-Märkische »	375 318	274 144,50	—	—
13.	Oberschlesische »	173 400	230 100	—	—
14.	Angermünde-Schwedter »	*) 6 000	—	—	—
15.	Westholsteinische »	a) 8 052,50 b)* 675 512,50	1 035 —	—	—
16.	Schulden der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn	*) 8 000	—	—	—
17.	Schatzanweisungen	*) —	—	—	—
18.	Hannoversche Schulden, allgemeine	46 537,76	—	—	—
19.	Kurhessische Schulden, Eisenbahnschulden	2 251 050	—	—	—
20.	Nassauische Schulden, Eisenbahnschulden	a) 311 765,82 b)* 9 092 806,25	— —	— —	— —
21.	Frankfurter Schulden:				
	allgemeine	190 285,71	215 499	163,33	460,51
	Eisenbahnschulden	152 571,43	232 477,71	48,82	439,55

Digitized by Google

Summe ℳ	Gezahlt sind ℳ	Bleibt beim Tilgungsfonds am 31. März 1892 Bestand ℳ	Getilgt sind ℳ	An gekündigten Schuldverschreibungen, zu deren Einlösung die Mittel beim Depositalfonds beruhen, waren am 31. März 1892 rückständig ℳ	Bemerkungen.
6 787 951	6 787 731,93	219,07	6 746 700	91 800	Außer den nebenbezeichneten Schuldverschreibungen waren am 31. März 1892 noch rückständig von bereits vollständig gekündigten Anleihen: a) Anleihe von 1848 ..... 1 440,00 ℳ b) „ „ 1850 ..... 6 300,00 „ c) „ „ 1852 ..... 7 200,00 „ d) „ „ 1853 ..... 1 200,00 „ e) „ „ 1854 ..... 600,00 „ f) „ „ 1859 (5 proz.) 300,00 „ g) „ „ 1862 ..... 1 200,00 „ h) Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn..... 300,00 „ i) vormals kurhessische Anleihe von 1834..... 300,00 „ vormals kurhessische Anleihe von 1863..... 9 600,00 „ k) vormals nassauische allgemeine Schulden..... 38 231,06 „ l) vormals sächsische Centralschulden..... 17 631,00 „ zusammen.... 84 302,06 ℳ. Die Mittel zu deren Einlösung beruhen beim Depositalfonds.
3 395 102,03	3 395 100	2,03	3 395 100	174 450	
2 122 800	2 122 800	—	1 740 000	228 300	
374 558,02	374 100	458,02	133 669	—	
			240 431	—	
			374 100	12 150	
115 071,11	115 018,35	52,76	30 746	—	
			84 304	—	
			115 050	12 300	
658 557	658 500	57	658 500	111 937,50	
82 200	82 200	—	82 200	6 900	
154 800	154 800	—	154 800	9 000	*) Laut Tilgungsplan feststehender Jahresbetrag.
606 714	606 714	—	606 714	—	*) desgleichen.
90 000	90 000	—	90 000	7 200	
63 085,76	63 085,76	—	63 085,76	22 800	*) desgleichen.
649 462,50	649 462,50	—	649 462,50	177 000	
403 500	403 500	—	403 500	69 300	
6 000	6 000	—	6 000	—	*) Feststehender Tilgungsbetrag.
684 600	684 600	—	684 600	1 500	*) Die unter b aufgeführten Mittel sind zur Einlösung des gekündigten Restes der 4½ prozentigen Prioritätsobligationen I. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn bestimmt und aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1891/92 entnommen.
8 000	8 000	—	8 000	—	*) Feststehender Tilgungsbetrag.
—	10 000 000	—	10 000 000	—	*) Tilgungsmittel sind im Etat nicht ausgeworfen, die Mittel zur Einlösung der eingezogenen Schatzanweisungen sind von der Generalstaatskasse übernommen.
46 537,76	46 537,76	—	46 537,76	2 294,47	
2 251 050	2 251 050	—	915 000	234 840	
9 404 572,07	9 404 572,07	—	9 404 572,07	291 943,10	Die unter b aufgeführten Mittel sind zur Einlösung des gekündigten Restes der nassauischen Anleihe von 1862 bestimmt und aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1891/92 entnommen.
406 408,54	406 029,14	379,40	406 029,14	62 485,80	
385 537,51	385 372,24	165,27	385 372,24	54 514,41	
				= 1 570 715,28	

Digitized by Google

Außerdem haben im Rechnungsjahre 1891/92 Einlösungen von extraordinär gekündigten, nicht mehr auf dem Etat stehenden rückständigen Schuldverschreibungen stattgefunden, welche sich aus nachstehender Uebersicht B ergeben.

Die Mittel zur Einlösung dieser Schuldverschreibungen beruhen bei der Generalstaatskasse und werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse nach Bedarf abgehoben.

B.

Nummer.	Bezeichnung der Schuld.	Schuldverschreibungen: waren rückständig am 31. März 1891	Schuldverschreibungen: sind in 1891/92 eingelöst	Schuldverschreibungen: sind in 1891/92 als verjährt in Abgang gestellt	Schuldverschreibungen: sind am 31. März 1892 rückständig geblieben	Die Mittel zur Einlösung betrugen am 31. März 1891 noch	Davon sind in 1891/92 gezahlt: für die in Spalte 4 bezeichneten Schuldverschreibungen	Davon sind in 1891/92 gezahlt: für Zinsscheine von gekündigten Schuldverschreibungen	Davon sind in 1891/92 gezahlt: zusammen	In Abgang sind gestellt	Die Einlösungsmittel betrugen demnach am 31. März 1892 noch
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Anleihe von 1848 .	1 050	—	—	1 050	1 217,77	—	—	—	—	1 217,77
2.	» » 1854 .	16 800	—	—	16 800	16 577,25	—	—	—	—	16 577,25
3.	» » 1855 A	—	—	—	—	60,75	—	—	—	—	60,75
4.	» » 1856 .	2 100	—	—	2 100	1 222,50	—	—	—	—	1 222,50
5.	» » 1857 .	300	—	—	300	549,75	—	—	—	—	549,75
6.	5 proz. Anleihe von 1859	7 050	—	—	7 050	8 587,50	—	—	—	—	8 587,50
7.	II. 4½ proz. Anleihe von 1859	—	—	—	—	330,75	—	—	—	—	330,75
8.	Anleihe von 1864 .	—	—	—	—	506,25	—	—	—	—	506,25
9.	» » 1867 A	—	—	—	—	94,50	—	—	—	—	94,50
10.	» » 1867 C	14 100	—	—	14 100	14 492,59	—	—	—	—	14 492,59
11.	» » 1867 D	900	—	—	900	1 075,50	—	—	—	—	1 075,50
12.	» » 1868 B	2 250	1 200	—	1 050	3 172,46	1 200	—	1 200	—	1 972,46
13.	Hannoversche Schulden, und zwar: von den allgemeinen	332,41	—	—	332,41	332,41	—	—	—	—	332,41
	Eisenbahnschulden ...	4 062,06	300	—	3 762,06	4 062,06	300	—	300	—	3 762,06
14.	Nassauische Eisenbahnschulden (die Anleihen vom 28. April 1860 und 15. Dezember 1860).....	7 714,32	171,43	—	7 542,89	7 714,32	171,43	—	171,43	—	7 542,89
	Summa....	56 658,79	1 671,43	—	54 987,36	59 996,36	1 671,43	—	1 671,43	—	58 324,93

3. Vergleichung der Staatsschuld am 31. März 1891 und 1892.

Die nachstehende Uebersicht weist die Veränderungen nach, welche die am 31. März 1891 vorhanden gewesene Staatsschuld bis zum Schlusse des Rechnungsjahres vom 1. April 1891/92 durch Tilgung beziehungsweise Aufnahme neuer Anleihen erfahren hat.

Die in den Jahren 1872/74 extraordinär zur Rückzahlung gekündigten Schulden, von welchen noch die in der unter Abschnitt »2. Tilgung« gegebenen Uebersicht B nachgewiesenen Reste vorhanden sind, enthält die nachstehende Uebersicht nicht, weil sie von den Rückzahlungsterminen ab nicht mehr verzinst werden und vom Etat abgesetzt sind.

Die bei einzelnen Schuldentiteln zwischen den Angaben der Kolonne »Getilgt sind« der obigen Uebersicht A unter »2. Tilgung« und den Angaben in der Kolonne »Abgang« der nachstehenden Uebersicht vorkommenden geringen Verschiedenheiten der Zahlen rühren von den bei der Rückzahlung der auf Gulden lautenden einzelnen Schuldverschreibungen ausgeglichenen Bruchpfennigen her.

Digitized by Google

Nr.	Schuldentitel.	Schuldbetrag am 31. März 1891 ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Schuldbetrag am 31. März 1892 ℳ
1.	Staatsschuldscheine	54 020 100	—	6 746 700	47 273 400
2.	Konsolidirte 4prozentige Anleihe	3 592 667 850	—	—	3 592 667 850
3.	„ 3½ „ „	1 887 787 900	3 579 000	12 450	1 891 354 450
4.	„ 3 „ „	65 000 000	250 000 000	—	315 000 000
5.	Anleihe von 1868 A	13 839 900	—	3 395 100	10 444 800
6.	Prämienanleihe von 1855	8 400 000	—	1 740 000	6 660 000
7.	Kurmärkische Kriegsschuld (Staatsantheil)	582 740	—	133 669	449 071
8.	Neumärkische „ (Staatsantheil)	61 533	—	30 746	30 787
9.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnschulden	11 160 600	—	658 500	10 502 100
10.	Magdeburg-Halberstädter „	—	12 562 200	82 200	12 480 000
11.	Berlin-Potsdam-Magdeburger „	—	2 032 200	154 800	1 877 400
12.	Cöln-Mindener „	—	53 184 195	606 714	52 577 481
13.	Rheinische „	—	1 657 200	90 000	1 567 200
14.	Homburger „	—	994 114,32	63 085,76	931 028,56
15.	Bergisch-Märkische „	—	66 887 400	649 462,50	66 237 937,50
16.	Oberschlesische „	—	28 188 300	403 500	27 784 800
17.	Angermünde-Schwedter „	—	24 000	6 000	18 000
18.	Westholsteinische „	—	895 800	684 600	211 200
19.	Schulden der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn	—	1 652 000	8 000	1 644 000
20.	Schatzanweisungen	30 000 000	—	30 000 000	—
	Summa der Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit 1866	5 663 520 623	421 656 409,32	45 465 527,26	6 039 711 505,06
21.	Hannoversche Schulden	3 879 999,99	—	46 537,76	3 833 462,23
22.	Kurhessische Schulden: Eisenbahnschulden	4 575 000	—	915 000	3 660 000
23.	Nassauische Schulden: Eisenbahnschulden	9 404 571,41	—	9 404 571,41	—
24.	Frankfurter Schulden:				
	allgemeine	6 587 913,73	—	406 028,59	6 181 885,14
	Eisenbahnschulden	4 950 684,94	—	385 371,47	4 565 313,47
	=	11 538 598,67	—	791 400,06	10 747 198,61
			421 656 409,32	56 623 036,49	
	Summa der Staatsschulden	5 692 918 793,07	365 033 372,83	—	6 057 952 165,90

Digitized by Google

II. Die unverzinsliche Schuld.

Bei der unverzinslichen Schuld ist im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92 Ersatz für falsche Kassenanweisungen, welche vor dem Präklusivtermine der echten Kassenanweisungen eingegangen sind, nicht geleistet.

III. Renten.

1. Die Renten zu Gunsten der ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark für die früher aus ihren Kommunalaccisefonds entnommenen Vorschüsse sind mit den für die siebente Tilgungsperiode von 1883 bis 1892 etatsmäßigen jährlichen Beträgen von

14 943,66 ℳ für die Kurmark und
7 619,98 „ für die Neumark

an die beiden Kriegsschuldentilgungsfonds gezahlt.

2. Die zur Verzinsung und Tilgung der von den Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefe nach § 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) zu entrichtenden Renten sind mit fünf Prozent von den eingezahlten Privatrentenablösungskapitalien an die Regierungs-Hauptkassen beziehungsweise Rentenbankkassen gezahlt, und zwar mit je $2^1/_2$ Prozent:

am 1. Oktober 1891 von 28 286 505,64 ℳ		707 162,66 ℳ
„ 1. April 1892 „ 28 298 925,64 „		707 473,18 „
	zusammen	1 414 635,84 ℳ

IV. Verwaltungskosten.

Nach dem Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1891/92 waren zu zahlen		840 248,60 ℳ
Gezahlt sind dagegen		982 505,65 „
	also mehr	142 257,05 ℳ

Die Mehrausgaben sind sämmtlich bei den sächlichen Kosten entstanden, und zwar:

1. bei den Büreaubedürfnissen, Kosten des Papiers und des Druckes der Schuldverschreibungen, Zinsscheine ꝛc. sowie den sächlichen und vermischten Ausgaben für die Landesschulden der neuen Provinzen in Höhe von 152 585,03 ℳ
in Folge Herstellung der Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen der konsolidirten 3prozentigen Staatsanleihen von 1891 über 150 000 000 ℳ und von 1892 über 180 000 000 ℳ, sowie durch die in Folge Einlösung der zum 31. Oktober 1891 extraordinär gekündigten Schuldverschreibungen der nassauischen Anleihe von 1862 an das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. zu zahlen gewesene höhere Provision, sowie durch den Druck neuer Zinsscheinbogen zu der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1882,
2. bei den Portokosten ..... 6 218,11 „
durch die Versendung der zuletzt genannten Werthpapiere an die die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen vermittelnden Provinzialkassen,
3. bei den Hausverwaltungskosten ..... 1 144,95 „
durch die in Folge Vergrößerung der zu Büreauzwecken in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Dienstgebäudes Oranienstraße 92/94 erforderlich gewordene Annahme von Hülfskräften zu den Reinigungsarbeiten, sowie durch den Mehrverbrauch an Gas und sonstigen Hausverwaltungskosten,
4. bei den Kosten zur Unterhaltung der Dienstgebäude ..... 4 109,98 „
durch die Instandsetzung des Verbrennungsofens und die Erweiterung der Blitzableitungsanlagen an dem Dienstgebäude Oranienstraße 92/94, sowie durch die Uebernahme der Kosten der Aptirung der für die Geschäfte des Reichsschuldbuchs erforderlichen Diensträume,
5. durch die Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ..... 24,72 „

	zusammen	164 082,74 ℳ

Dagegen sind Minderausgaben vorgekommen:

1. bei den Besoldungen	5 549,97 ℳ	
2. „ „ Wohnungsgeldzuschüssen	3 230,00 „	
3. „ „ anderen persönlichen Ausgaben zur Remunerirung von Hülfsarbeitern ꝛc.	13 045,72 „	
	zusammen	21 825,69 „
im Ganzen also mehr gezahlt obige		142 257,05 ℳ

Ueberhaupt sind an Verwaltungskosten im Jahre vom 1. April 1891/92 gezahlt:

Besoldungen	471 900,03 ℳ
Wohnungsgeldzuschüsse	85 102,00 „
an anderen persönlichen Ausgaben	37 154,28 „
an sächlichen Ausgaben	388 349,34 „
zusammen	982 505,65 ℳ

V. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Nach der Uebersicht vom 31. Dezember 1891 waren bei dem Fonds zur Beschaffung der Staatsschuldbücher noch 90,69 ℳ zur Verwendung geblieben. Dieser Betrag ist im Rechnungsjahre 1891/92 verausgabt und damit dieser Titel erledigt.

Der von dem Kapitel 3 des Etats für 1890/91 zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden ausgeworfene Betrage von 4 869 198 ℳ am Schlusse des Rechnungsjahres 1890/91 noch verbliebene Rest von 113 251,52 ℳ ist zur stärkeren Tilgung der nassauischen Anleihe von 1862 verwendet worden.

Digitized by Google

VI. Zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92,

welche in dem Etat auf 264 019 848 ℳ. veranschlagt waren, sind in der Hauptfondsrechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse in Einnahme nachgewiesen:

1. an Domänen- und Forstrevenüen		41 598 466,11 ℳ.
nach Abzug der dem Kronfideikommißfonds gebührenden		7 719 296,00 »
	noch	33 879 170,11 ℳ.
2. Domänen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder	1 691 129,66 ℳ.	
nach Abrechnung der davon zurückerstatteten	173,22 »	
		1 690 956,44 »
3. Privatrente-Ablösungskapitalien		21 385,43 »
4. Zuschuß aus der Generalstaatskasse, einschließlich der eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung von 2 412 773,13 ℳ.		231 627 905,79 »
	zusammen	267 219 417,77 ℳ.

Davon sind, einschließlich der Rückstände aus Vorjahren, folgende Ausgaben bestritten:

1. Verzinsung	227 020 572,94 ℳ.
2. Tilgung	19 472 250,92 »
3. zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen und zwar:	
(Kapitel 37 Titel 1 des Etats) Ersparnisse an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen	
a) an den Tilgungsfonds der Prioritätsobligationen 1. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn zur Einlösung des zum 1. Oktober 1891 gekündigten Restbetrages	675 512,50 ℳ.
b) an die Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden zur Einlösung des zum 31. Oktober 1891 gekündigten Restes der 4 prozentigen nassauischen Staatsanleihe von 1862	9 092 806,25 »
c) an die Generalstaatskasse behufs Verrechnung auf die in den Gesetzen vom 25. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 170), 16. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 209) und 20. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 251) bewilligten Kredite	8 083 433,04 »
(Titel 2 ebendaselbst) nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214), betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung über den unter Titel 1 aufgeführten Betrag hinaus: nach dem Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 12. August 1892 hat sich ein zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verfügbarer Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung im Rechnungsjahre 1891/92 nicht ergeben	0,00 »
(Titel 3 ebendaselbst) Betrag der unter Kapitel 24 Titel 8 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen, zur Schuldentilgung zu verwendenden Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne an die Generalstaatskasse zur Verrechnung auf den in dem Gesetz vom 13. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 103) bewilligten Kredit	341 794,77 »
	18 193 546,56 »
4. Renten	1 437 199,48 »
5. Verwaltungskosten	982 505,65 »
6. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	113 342,22 »
zusammen	267 219 417,77 ℳ.

Außer diesen beim Hauptfonds vereinnahmten Mitteln sind der Staatsschulden-Tilgungskasse die nach der Abschnitt I »2. Tilgung« befindlichen Zusammenstellung B zur Einlösung extraordinär gekündigter Schuldverschreibungen im Rechnungsjahre 1891/92 erforderlich gewesenen Beträge mit 1 671,43 ℳ. und die zur Einlösung der in demselben Rechnungsjahre zur Rückzahlung gekommenen Schatzanweisungen über 10 000 000 ℳ. nötzig gewesenen Baarmittel in gleicher Höhe von der Generalstaatskasse überwiesen.

Die oben bei dem Zuschuß der Generalstaatskasse (Nr. 4 der Einnahme) erwähnten, mit derselben verrechneten eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung bestanden:

1. aus der Vergütung vom Reich für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld	18 500,00 ℳ.
2. aus Gebühren für Eintragungen in das Staatsschuldbuch ꝛc.	51 045,50 »
3. beim Depositalfonds aus dem Ueberschuß des Gewinnutitels aus 1890/91 und aus verjährten Kapitalien und Zinsen beim Depositum für die provinziellen Staatsschulden	167 148,60 »
4. aus Beiträgen der Beamten für Mitbenutzung der Wasserleitung und für Entnahme des Feuerungsbedarfs aus den Beständen der Behörde	119,30 »
5. Erlös für verkaufte Akten ꝛc.	32,06 »
6. die von der Regierungs-Hauptkasse Hannover überwiesenen Zinsenmittel für hannoversche Schuldverschreibungen Lit. S.	66,48 »
7. die von den Königlichen Eisenbahndirektionen überwiesenen Bestände an Zinsen und Tilgungsmittel zu den mit dem 1. April 1891 auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung übernommenen Eisenbahnanleihen	2 175 861,19 »
zusammen	2 412 773,13 ℳ.

Digitized by Google

Bestände sind beim Hauptfonds und dem dazu gehörigen Extraordinarienfonds nicht verblieben, da die Staatsschulden-Tilgungskasse für ihre gesetzlichen und etatsmäßigen Kompetenzen gerade soviel bei der Generalstaatskasse erhebt, als zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich ist.

Außer den in der Zusammenstellung A oben Abschnitt I »2. Tilgung« nachgewiesenen Beständen der Tilgungsfonds sind am 31. März 1892 verblieben:

1. bei dem kurmärkischen Kriegsschuldenfonds 47 360,03 ℳ, weil bei diesem Fonds nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1834, außer den zur Deckung der Ausgabereste erforderlichen Beträgen, stets eine zweimonatliche Rate des Jahresbeitrags der Provinz zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden vorhanden sein muß;
2. bei dem neumärkischen Kriegsschuldenfonds 404,23 ℳ. zur Deckung von Ausgaberesten.

An Einnahmereſten sind nach der Hauptfondsrechnung 23 504 103,31 ℳ. und nach der zu derselben gehörigen Extraordinarienrechnung 58 324,93 ℳ. verblieben, welche Beträge mit den verbliebenen Ausgabeerückständen übereinstimmen.

VII. Nachweis des Verbleibs der eingelösten Staatsschuldverschreibungen.

Nach der Uebersicht der Staatsschuldenverwaltung vom 31. Dezember 1891 befanden sich in unserem Tresor unter Mitverschluß der Staatsschuldenkommission

	Ueberhaupt ℳ.	Davon Rentenobligationen ℳ.
an eingelösten Schuldverschreibungen	110 277 829,79	3 334 619,17
Davon sind am 10. Oktober 1892 vernichtet die im Rechnungsjahre 1889/90 eingelösten Schuldverschreibungen über	60 140 368,94	—
bleiben	50 137 460,85	3 334 619,17
Dagegen sind am 15. und 17. Oktober 1892 niedergelegt die im Etatsjahre 1891/92 durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldverschreibungen über	37 012 143,70	—
In dem Tresor befinden sich demnach	87 149 604,55	3 334 619,17

VIII. Die Bescheinigung der Quittungen über Domänen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder.

Die Bescheinigungen über die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres vom 1. April 1891/92 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, deren die Erwerber von Domänen- und Forstgrundstücken und die Reluenten von Domänengefällen nach Artikel VII der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9) zur Berichtigung ihrer Besitztitel und zur Löschung der Rentenpflicht bedürfen, sind den betreffenden Bezirksbehörden behufs der Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92 eingezahlten Domänen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder belieferten sich nach Abschnitt VI Nr. 2 auf	1 691 129,66 ℳ.
worauf 11 161 Bescheinigungen über	898 776,18 »
ertheilt und unbescheinigt geblieben sind	792 353,48 ℳ.
Von dieser Summe betreffen Kaufgelder für Mobilien, Verzugszinsen von nicht rechtzeitig eingezahlten Kapitalien, Rückzahlung von gestundet gewesenem Geldinventar und ähnliche Einzahlungen, welche der Bescheinigung nicht bedürfen	6 387,33 »
Die übrigen	785 966,15 ℳ.

sind Amortisationsquoten, über welche erst am Schlusse der jedesmaligen Amortisationsperiode Bescheinigungen ertheilt werden.

Derartige Bescheinigungen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1891/92 8 Stück über 40,70 ℳ. ertheilt.

IX. Die Rechnungen

über das Staatsschuldenwesen sind bis einschließlich für das Jahr vom 1. April 1889/90 von den beiden Häusern des Landtags dechargirt, und die für das Jahr vom 1. April 1890/91 von der Königlichen Ober-Rechnungskammer für richtig angenommen.

Die Rechnungen für das Jahr vom 1. April 1891/92 sind sämmtlich gelegt und bis auf einige, welche sich noch hier in der Revision befinden, bereits an die Königliche Ober-Rechnungskammer abgegangen.

X. Das Staatsschuldbuch.

(Gesetze vom 20. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 120 —, vom 12. April 1886 — Gesetz-Samml. S. 124 — und vom 8. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 105 —.)

Nach der Uebersicht vom 31. Dezember 1891 betrug am 31. März 1891 die 4prozentige Buchschuld	419 865 850 ℳ.
Es treten hinzu: die im Geschäftsjahre 1891/92 zur Eintragung in das Staatsschuldbuch eingelieferten Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe über	72 560 350 »
gibt zusammen	492 426 200 ℳ.
Von dieser Summe gingen im Geschäftsjahre 1891/92 in Folge Löschung im Staatsschuldbuch eingetragener Forderungen ab	5 026 900 »
so daß am 31. März 1892 eine 4 prozentige Buchschuld von	487 399 300 ℳ.
vorhanden war.	
Die 3½ prozentige Buchschuld betrug nach der obengenannten Uebersicht am 31. März 1891	123 147 250 ℳ.
Es treten hinzu: die im Geschäftsjahre 1891/92 zur Eintragung in das Staatsschuldbuch eingelieferten Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe über	64 248 050 »
gibt zusammen	187 395 300 ℳ.
Davon sind im Geschäftsjahre 1891/92 in Folge Löschung im Staatsschuldbuch eingetragener Forderungen wieder abgegangen	2 826 800 »
mithin war am 31. März 1892 eine 3½ prozentige Buchschuld von	184 568 500 ℳ.
vorhanden.	

Nach dem Gesetz vom 8. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 105) finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120), betreffend das Staatsschuldbuch, auf die Schuldverschreibungen der sämmtlichen konsolidirten Anleihen entsprechende Anwendung.

Das Gesetz ist mit dem 1. Juli 1891 in Kraft getreten und seit dieser Zeit auch die Umwandlung der Schuldverschreibungen der konsolidirten 3prozentigen Staatsanleihe in Buchschulden zulässig.

Digitized by Google

Vom 1. Juli 1891 bis 31. März 1892 sind an 3prozentigen Konsols zur Eintragung in das Staatsschuldbuch eingeliefert ..... 15 697 900 ℳ.

Davon sind in Folge Löschung im Staatsschuldbuch eingetragener Forderungen wieder abgegangen ..... 20 000 „

mithin war am 31. März 1892 eine 3prozentige Buchschuld vorhanden von..... 15 677 900 ℳ.

In obiger Höhe von 72 560 350 ℳ. bei der 4prozentigen, 64 248 050 ℳ. bei der $3\frac{1}{2}$prozentigen und 15 697 900 ℳ. bei der 3prozentigen Buchschuld sind die Forderungen in das Staatsschuldbuch eingetragen und die eingelieferten Verschreibungen gemäß § 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) nach vorheriger Kassirung unterm 22. Juni,
21. September und
21. Dezember 1891, sowie
21. März und
23. Mai 1892
im Beisein von Kommissarien der Staatsschuldenkommission und der diesseitigen Verwaltung durch Feuer vernichtet worden.

Dagegen sind gemäß der Ermächtigung im § 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 für die oben in Höhe von 5 026 900 ℳ. bei der 4prozentigen, 2 826 800 ℳ. bei der $3\frac{1}{2}$prozentigen und 20 000 ℳ. bei der 3prozentigen Buchschuld gelöschten Beträge von der Hauptverwaltung der Staatsschulden Schuldverschreibungen der 4prozentigen beziehungsweise der $3\frac{1}{2}$prozentigen und 3prozentigen Staatsanleihe neu ausgefertigt und ausgereicht worden.

Die nach Obigem am 31. März 1892 vorhanden gewesene Buchschuld, und zwar:

	zu 4 Prozent	zu $3\frac{1}{2}$ Prozent	zu 3 Prozent
von	487 399 300 ℳ.	184 568 500 ℳ.	15 677 900 ℳ.
war eingetragen für:			
physische Personen mit	232 825 050 ℳ.	102 562 700 ℳ.	9 913 900 ℳ.
Handelsfirmen mit.....	8 958 900 „	6 226 850 „	1 061 000 „
eingetragene Genossenschaften mit	262 350 „	—	—
eingeschriebene Hülfskassen mit	76 800 „	5 500 „	—
juristische Personen mit	154 369 750 „	67 024 450 „	3 439 100 „
Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit mit Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, mit	90 803 050 „	8 749 000 „	1 245 900 „
	103 400 „	—	18 000 „
zusammen wie oben	487 399 300 ℳ.	184 568 500 ℳ.	15 677 900 ℳ.
überhaupt		687 645 700 ℳ.	

Die Zahl der bestehenden Konten über Bevormundete oder in Pflegschaft stehende betrug am 31. März 1892 bei der 4prozentigen Buchschuld 533, bei der $3\frac{1}{2}$prozentigen 235 und bei der 3prozentigen 32.

Die Gesammtsumme der für außerhalb Deutschlands wohnende Gläubiger eingetragenen Staatsschuldbuchforderungen betrug am 31. März 1892

bei der 4prozentigen Buchschuld	6 351 500 ℳ.
„ „ $3\frac{1}{2}$ „ „	3 930 050 „
„ „ 3 „ „	540 500 „
zusammen	10 822 050 ℳ.

An Gebühren sind im Geschäftsjahre 1891/92
51 045,80 ℳ.
festgesetzt worden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann. Merleker. Mücke. von Cuny. Dahlke. Schlötke.

Besonderer Nachweis

über

die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92 ausgegebenen 3 579 000 ℳ. konsolidirter $3\frac{1}{2}$prozentiger Anleihe und 250 000 000 ℳ. konsolidirter 3prozentiger Anleihe

sowie über

die in Gemäßheit des § 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) aus den Beständen des Hinterlegungsfonds verwendeten Beträge.

Vorbemerkung.

Mit Ermächtigung der in den besonderen Nachweisen zu den Uebersichten für die Jahre 1878 bis 1891/92 und der nachstehend aufgeführten Gesetze sind an Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen ausgegeben:

I. Der 4prozentigen konsolidirten Anleihe.

A. Zur Deckung von Krediten, welche auf Baarbeträge lauten:

nach dem besonderen Nachweise zur vorjährigen Uebersicht ..... 1 034 058 400 ℳ.
mit einem Erlöse von 1 010 265 270,40 ℳ.

Digitized by Google

Uebertrag .... 1 034 058 400 ℳ.

B. Zum Umtausch gegen Aktien staatsseitig erworbener Eisenbahnen und zur Deckung von Krediten, welche auf einen bestimmten Nennwerth an Schuldverschreibungen lauten:

nach dem Nachweise zur vorjährigen Uebersicht ..... 2 001 838 200 »

C. Auf Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1884:

a) in Folge der Konsolidation ausgefertigte, zur Beschaffung der Tilgungsmittel für gekündigte Schuldverschreibungen älterer Anleihen veräußerte Schuldverschreibungen (Gesetze vom 19. Dezember 1869 — Gesetz-Samml. S. 1197 — und 5. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 117 —) ..... 10 482 800 ℳ.

b) zur Beschaffung der Mittel behufs Deckung von Grundsteuerentschädigungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim (Gesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 327 —, 11. Februar 1870 — Gesetz-Samml. S. 85 — und 5. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 117) 528 300 »

= 11 011 100 »

D. Von der früheren konsolidirten 4½prozentigen Anleihe

in Folge Umwandlung derselben in 4prozentige konsolidirte Anleihe ..... 545 760 150 »

Gesammtsumme der konsolidirten 4prozentigen Staatsschuld .... 3 592 667 850 ℳ.

Dieser Betrag der konsolidirten 4prozentigen Staatsschuld bestand am 31. März 1892:

a) ausweislich Abschnitt X der Uebersicht aus Buchschulden auf den Namen bestimmter Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) in Höhe von ..... 487 399 300 ℳ.

b) aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von ..... 3 105 268 550 »

Summa .... 3 592 667 850 ℳ.

II. Der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

A. Zur Deckung von Krediten, welche auf Baarbeträge lauten:

a. bis zum 31. März 1891

nach dem besonderen Nachweise zur vorjährigen Uebersicht .... 449 187 000 ℳ. mit einem Erlöse von 451 858 920,77 ℳ.

b. im Rechnungsjahre 1891/92

1. von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. Januar 1889 ausgefertigten 10 000 000 ℳ. der Rest über	4 765 800 ℳ.	mit einem Erlöse von	4 713 732,70 ℳ.
2. von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni 1889 ausgefertigten 80 000 000 ℳ. der Rest über	2 435 200 »	» » » »	2 410 802,25 »
zusammen	7 201 000 ℳ.	» » » »	7 124 534,95 ℳ.
Dazu a	449 187 000 »	» » » »	451 858 920,77 »
Summa A	456 388 000 ℳ.	» » » »	458 983 455,72 ℳ.

B. Zum Umtausch gegen Aktien und Obligationen staatsseitig erworbener Eisenbahnen:

a. bis zum 31. März 1891

nach dem besonderen Nachweise zur vorjährigen Uebersicht ..... 1 390 231 300 ℳ.
davon sind in 1891/92 als nicht verwendet zurückgegeben und vernichtet ..... 12 450 »

bleiben .... 1 390 218 850 ℳ.

b. im Rechnungsjahre 1891/92

3. auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1887 weitere	5 700 ℳ.		
4. auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni 1889 weitere	23 000 »		
5. auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1889 weitere	300 »		
6. auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1890 weitere	1 500 »		
zusammen	30 500 ℳ.		
dazu a	1 390 218 850 »		
Summa B	1 390 249 350 ℳ.	wovon in 1891/92	30 500 ℳ.
Dazu » A	456 388 000 »	» » »	— »
Summa A und B	1 846 637 350 ℳ.	» » »	30 500 ℳ.

Digitized by Google

Uebertrag .... 1 846 637 350 ℳ, wovon in 1891/92 30 500 ℳ.

C. Schuldverschreibungen, deren Verrechnung am 31. März 1892 noch ausstand:

Nach dem besonderen Nachweise zur vorigen Uebersicht standen noch aus ..... 7 201 000 ℳ.
welche oben verrechnet sind
unter II A b 1 mit ..... 4 765 800 ℳ.
» » » » 2 » ..... 2 435 200 »
= 7 201 000 ℳ.

Summa C .... — » » » » — »

D. Auf Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1885:

a) in Folge der Konsolidation ausgefertigte, zur Beschaffung der Tilgungsmittel für gekündigte Schuldverschreibungen älterer Anleihen veräußerten Schuldverschreibungen (Gesetze vom 19. Dezember 1869 — Gesetz-Samml. S. 1197 — und 5. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 117 —)
bis zum 31. März 1891 ..... 39 448 700 ℳ.
im Rechnungsjahre 1891/92 ..... 3 404 000 »

b) zur Beschaffung der Mittel behufs Deckung von Grundsteuerentschädigungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim (Gesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 327 —, 11. Februar 1870 — Gesetz-Samml. S. 85 — und 5. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 117 —)
bis zum 31. März 1891 ..... 1 719 900 »
im Rechnungsjahre 1891/92 ..... 144 500 »

Summa D .... 44 717 100 » » » » 3 548 500 »

ergibt Gesammtsumme der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsschuld 1 891 354 450 ℳ, wovon in 1891/92 3 579 000 ℳ.

Die konsolidirte 3½ prozentige Staatsschuld bestand am 31. März 1892:

a) ausweislich Abschnitt X der Uebersicht aus Buchschulden auf den Namen bestimmter Gläubiger nach Maßgabe der Gesetze vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) und 12. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 124) in Höhe von ..... 184 568 500 ℳ.

b) aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von ..... 1 706 785 950 »

Summa .... 1 891 354 450 ℳ.

III. Der 3prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

A. Zur Deckung von Krediten, welche auf Baarbeträge lauten:

a. bis zum 31. März 1891

nach dem besonderen Nachweise zur vorjährigen Uebersicht .... 65 000 000 ℳ. mit einem Erlöse von 56 063 388,65 ℳ.

b. im Rechnungsjahre 1891/92

7. auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 22. Januar und 9. Februar 1891 ..... 250 000 000 » » » » » 210 054 593,78 »

ergibt Gesammtsumme der konsolidirten 3prozentigen Staatsschuld ..... 315 000 000 ℳ. » » » » 266 117 982,43 ℳ.

Die konsolidirte 3prozentige Staatsschuld bestand am 31. März 1892:

a) ausweislich Abschnitt X der Uebersicht aus Buchschulden auf den Namen bestimmter Gläubiger nach Maßgabe der Gesetze vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) und 8. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 105) in Höhe von ..... 15 677 900 ℳ.

b) aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von ..... 299 322 100 »

Summa .... 315 000 000 ℳ.

Der baare Erlös zu I, II und III beziehungsweise die Schuldverschreibungen zu B vertheilen sich auf die einzelnen Kreditgesetze unter Weglassung der bereits durch die besonderen Nachweise zu den früheren Uebersichten als vollständig erledigt nachgewiesenen Kredite, wie folgt:

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Es ermächtigte			Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen:	
Laufende Nummer.	das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von baar, bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von	a) die vor dem Umtausch in Konsols planmäßig getilgten bezw. vernichteten Eisenbahn-Prioritätsobligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushalts-Etats für 1881/82 bis 1891/92, (laut vorigem Nachweis), c) für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51)	Die Kredite belaufen sich demnach auf
			ℳ	ℳ	ℳ
1.	12. März 1879 (Märkische Wasserstraßen.)	135	a) 5 227 000	486 780,28	4 740 219,72
2.	20. Dezember 1879 (Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Cöln-Mindener Eisenbahn.)	635	b) (Zf. vorh.) 55 258 800 a) 746 906 070	b) 11 477 600 c) 2 500 000 a) 75 649 919 b) 9 033,18 c) 102	41 281 200 671 247 015,82
3.	14. Februar 1880 (Rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.)	20	b) (Zf. vorh.) 33 872 800 a) 272 128 800	b) 4 698 600 a) 50 093 550	29 174 200 222 035 250
4.	25. Februar 1880 (Homburger Eisenbahn.)	55	a) 3 413 585,71	a) 519 257,14	2 894 328,57
5.	9. März und 18. Dezember 1880 (Erweiterung der Staatseisenbahnen und Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen.)	169 und 377	a) 52 838 350	b) 3 610 185,07	49 228 164,93
6.	23. Februar 1881 (Hebung der wirthschaftlichen Lage in Oppeln.)	25	a) 16 400 000	c) 2 094 000	13 906 000
7.	28. März 1882 (Bergisch-Märkische, Thüringische, Berlin-Görlitzer, Kottbus-Großenhainer, Märkisch-Posener und Rhein-Nahe-Eisenbahn.)	21	b) 32 411 300 a) 476 154 700	b) 14 271 600 a) 28 006 000	18 139 700 448 148 700
8.	15. Mai 1882 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	280	a) 71 701 237,10	b) 1 932 852,56 c) 16 289,60	69 752 094,94
9.	21. Mai 1883 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	85	a) 94 786 545,95	b) 3 257 051,91	91 529 494,04
10.	24. Januar 1884 (Oberschlesische, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte-Oder-Ufer-, Posen-Kreuzburger, Altona-Kieler, Schaumburg-Lippescher Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn.)	11	b) (Zf. vorh.) 42 232 900 a) 372 518 600	b) 15 995 400 a) 32 107 100	26 237 500 340 411 500
11.	4. April 1884 (Weitere Herstellung von Eisenbahnen ꝛc.)	105	a) 122 416 700	b) 6 477 660,19 c) 681 560,83	115 257 489,01
12.	17. Mai 1884 (Berlin-Hamburger, Hamburg-Bergedorfer, Bremische, Tilsit-Insterburger, Cöln-Gusterner Eisenbahn.)	129	a) 113 688 050	a) 3 473 300	110 214 750
13.	23. Februar 1885 (Braunschweigische, Schleswigsche, Münster-Enschede Eisenbahn.)	11	b) (Zf. vorh.) 1 121 400 a) 27 874 300	— a) 1 581 200	1 121 400 26 293 100
14.	23. Februar 1885 (Halle-Sorau-Guben'er Eisenbahn.)	43	b) (Zf. vorh.) 2 197 500 a) 25 714 100	b) 19 200 a) 197 300	2 178 300 25 516 800
15.	7. Mai 1885 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	119	a) 58 300 000	b) 1 090 939,23 c) 897,19	57 208 163,48
16.	25. Mai 1885 (Aussonderung des fideikommarischen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in Schleswig-Holstein.)	170	*) a) 4 270 606,79	—	4 270 606,79

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Davon sind beschafft bis zum 31. März 1892					
a) aus der französischen Kriegscontribution, b) aus dem Erlöse von über Bedarf angekauften Grundstücken bezw. Grundstückstheilen der Berliner Stadteisenbahn (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1878, Gesetz-Samml. S. 259), c) durch den Beitrag des Königreichs Sachsen zur Einlösung der 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn	a) aus verschiedenen Ersparnissen an Gebäuden, welche durch Anleihegesetze bewilligt waren, b) aus den Beständen des Reservefonds der Homburger Eisenbahn, c) aus den Aktivfonds verschiedener auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vom Staat erworbenen Privateisenbahnen	aus den Beständen des Hinterlegungsfonds (§ 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249): a) laut Nachweis zur vorigen Uebersicht bis 31. März 1891, b) im Rechnungsjahre 1891/92	aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen — Kapitel 37 Titel 1 des Etats — a) für 1885/86 bis 1890/91, b) für 1891/92	aus den Jahresüberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) Kapitel 37 Titel 2 des Etats a) für 1882/83 bis 1890/91, b) für 1891/92	aus den Beträgen der unter Kapitel 24 Titel 8 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne — Kapitel 37 Titel 3 des Etats — a) für 1890/91 und 1890/91, b) für 1891/92
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	—	[1]) a) 3 391 477,99	—	—	—
—	c) 485,00	—	—	a) 4 337 482,15	—
—	c) 3 061 650,68 [2]) 450 000	—	a) 450 824,98		—
b) 155 031	a) 28,87 e) 220,17	—	a) 158 650	a) 362 121,82	—
—	c) 1 538 248,88	—	a) 5 100	—	—
—	b) 120 039,11	—	—	—	—
—	c) 40 010 005,51	a) 215 676,94	a) 600 000	a) 7 615 516,08	—
—	—	—	—	a) 4 300 000	—
b) 596 850	a) 479 991,40	—	—	a) 5 430 303,71	—
—	c) 2 593 301,60	—	a) 26 100	—	a) 4 500
b) 3 500	a) 268,87 e) 1 218 350,88	—	a) 1 550 000	a) 11 380 142,87	—
a) 226,37 b) 26 655	—	—	—	a) 7 727 270,13	—
—	a) 1 453,60	—	a) 3 755 572,00	a) 10 500 000	—
—	c) 2 240 286,08	—	a) 29 000	—	—
—	c) 20 774 403,94	a) 386 639,27	—	a) 28 764 293,02	—
b) 966 330,01	a) 651,20 c) 267 635,60	—	a) 1 207 050	a) 5 000 000	—
b) 9 324	a) 189,68	[3]) a) 103 573,39	a) 200 000	a) 575 000	—
—	c) 44 250	—	—	—	—
b) 1 079 955	a) 307,39	—	a) 800 000	a) 170 000	—
—	c) 8 499	—	—	—	—
—	c) 9 284 130,71	—	—	a) 16 800 000	—
—	—	—	a) 18 910,97 b) 2 327,47	a) 4 249 368,45	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	13.	14.
	Ermächtigte			Davon sind	
				durch die in der Vorbemerkung angegebene Schuld	
Laufende Nummer.	das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von baar, bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von ℳ	A. nach dem besonderen Nachweis zur vorigen Uebersicht Spalte 18. durch den baaren Erlös a) 4 prozentiger Konsols, b) 3½ prozentiger Konsols, c) 3 prozentiger Konsols ein Betrag von ℳ	durch Schuldverschreibungen a) zu 4 Prozent, b) zu 3½ Prozent zum Nominalbetrage von ℳ
1.	12. März 1879 (Märkische Wasserstraßen.)	135	a) 5 227 000	b) 1 348 741,72	—
2.	20. Dezember 1879 (Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Cöln-Mindener Eisenbahn.)	635	b) (Zf. vorb.) 55 258 800	—	a) 35 514 300
			a) 746 906 070	a) 116 091 134,82 b) 20 882 224,40	b) 465 251 900
3.	14. Februar 1880 (Rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.)	20	b) (Zf. vorb.) 33 872 800	—	a) 28 163 000
			a) 272 128 800	a) 66 025 800 *) b) 9 444 901,12	b) 141 576 300
4.	25. Februar 1880 (Homburger Eisenbahn.)	55	a) 3 413 585,71	a) 1 843 260,80	—
5.	9. März und 18. Dezember 1880 (Erweiterung der Staatseisenbahnen und Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen.)	169 und 377	a) 52 888 350	a) 236 916,16	—
6.	23. Februar 1881 (Hebung der wirthschaftlichen Lage in Ostpreußen.)	25	a) 16 000 000	a) 7 020 029,48	—
7.	28. März 1882 (Bergisch-Märkische, Thüringische, Berlin-Görlitzer, Rechte Oder-Ufer-, Posen-Creuzburger, Altona-Kieler, Schaumburg-Lippischer Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn.)	21	b) 32 411 300	a) 7 878 800	b) 2 629 800
			a) 476 154 700	a) 30 416 848,22 *) b) 58 574 850,28	b) 292 728 300
8.	15. Mai 1882 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	280	a) 71 701 237,10	a) 54 245 674,70	—
9.	21. Mai 1883 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	85	a) 94 786 545,95	a) 40 264 009,90 b) 25 906 206,20	—
10.	24. Januar 1884 (Oberschlesische, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte Oder-Ufer-, Posen-Creuzburger, Altona-Kieler, Schaumburg-Lippischer Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn.)	11	b) (Zf. vorb.) 42 282 900	—	a) 9 520 900
			a) 372 518 600	a) 1 200 000 b) 13 065 363,94	b) 296 092 050
11.	4. April 1884 (Weitere Herstellung von Eisenbahnen ꝛc.)	105	a) 122 416 700	a) 31 473 875,30 b) 25 660 644,07	—
12.	17. Mai 1884 (Berlin-Hamburger, Hamburg-Bergedorfer, Bernische, Tilsit-Insterburger, Osts-Gnesener Eisenbahn.)	129	a) 113 688 050	a) 34 696 327,80 b) 21 916 237,80	b) 46 102 800
13.	23. Februar 1885 (Braunschweigische, Schleswigsche, Münster-Enscheder Eisenbahn.)	11	b) (Zf. vorb.) 1 121 400	—	—
			a) 27 874 300	b) 959 650	b) 17 173 600
14.	23. Februar 1885 (Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.)	43	b) (Zf. vorb.) 2 197 500	—	—
			a) 25 714 100	*) b) 1 057 401	†) b) 24 450 300
15.	7. Mai 1885 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	119	a) 58 300 000	b) 23 410 588,20	—
16.	25. Mai 1885 (Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in Schleswig-Holstein.)	170	*) a) 4 270 606,79	—	—

Digitized by Google

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
beschafft bis zum 31. März 1892						
Verschreibungen { a) der konsolidirten 4prozentigen Anleihe, b) der konsolidirten 3½prozentigen Anleihe, c) der konsolidirten 3prozentigen Anleihe			und zwar:			
B. im Jahre 1891/92				insgesammt (Kolonne 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 zusammengerechnet)	Der Kredit war also am 1. April 1892 noch offen im Betrage von (Kolonne 19 abgezogen von Kolonne 6)	Bemerkungen.
laut der Verschreibung	durch den baaren Erlös a) 3½prozentiger Konsols, b) 3prozentiger Konsols ein Betrag von	durch Schuldverschreibungen zu 3½ Prozent zum Nominalbetrage von	durch Schuldverschreibungen a) der 4prozentigen, b) der 3½prozentigen, c) der 3prozentigen konsolidirten Anleihe überhaupt			
Nr.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—.	b) 1 348 741,72	4 740 219,72	—	[1]) Der hier ersparte Betrag von 103 573,30 ℳ ist auf den Kredit nach § 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 11) übertragen.
—	—	—	a) 35 514 300	39 852 268,45	1 428 931,55	
5	—	300	a) 116 091 134,82	606 189 534,82	65 057 481	[2]) Aus dem Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung.
6		1 500	b) 486 135 924,49			
—	—	—	a) 28 163 000	28 839 051,36	335 148,64	
3	—	300	a) 66 025 800	218 590 650	3 444 600	[3]) Von den zur Einlösung der gekündigten Prioritätsobligationen Lit. D neuer Emission der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn überwiesenen Mitteln sind 300 ℳ zurückgezogen.
			b) 151 021 501,12			
—	—	—	a) 1 843 260,89	1 963 300	931 028,67	
—	—	—	a) 236 916,16	48 678 113,74	550 051,19	
—	—	—	a) 7 020 029,46	11 320 029,46	2 585 970,54	
—	—	—	a) 7 878 800	17 015 745,11	1 123 954,89	[4]) Von den zur Einlösung der gekündigten Prioritätsobligationen IX. Emission der Bergisch-Märkischen Eisenbahn sowie IV. und V. Emission der Thüringischen Eisenbahn überwiesenen Mitteln sind 27 800 ℳ zurückgezogen, dagegen der gleiche Betrag an 3½prozentigen Konsols zum Umtausch derartiger Obligationen mehr ausgefertigt.
			b) 2 629 800			
3	—	[4]) 4 800	a) 30 416 848,22	384 371 700	63 777 000	
4		23 000	b) 351 330 950,28			
—	—	—	a) 54 245 674,76	68 397 936,19	1 354 158,74	
7	b) 10 000 000	—	a) 40 264 009,90	83 924 367,49	7 605 126,51	
			b) 25 906 206,59			
			c) 10 000 000			
—	—	—	a) 9 520 900	23 777 926,36	2 459 573,64	
—	—	—	a) 1 200 000	312 626 700	27 784 800	
			b) 309 157 413,04			
7	b) 5 000 000	—	a) 31 473 875,90	112 059 856,30	3 197 632,71	
			b) 25 660 644,07			
			c) 5 000 000			
—	—	—	a) 34 696 327,80	110 157 032,31	57 717,99	
			b) 68 019 037,80			
—	—	—	—	888 086,87	233 313,19	[5]) Von dem Kredit nach dem Gesetze vom 12. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 135) hierher übertragen.
—	—	—	b) 18 133 250	18 177 500	8 115 600	
—	—	—	—	2 050 262,28	128 037,72	[6]) 2 100 ℳ sind als nicht verwendet zurückgezogen.
3	—	600	b) 25 508 301	25 516 800	—	[7]) 1 500 ℳ beim Umtausch der Prioritätsobligationen I. Emission der Berlin-Anhalter Eisenbahn nicht verwendete 3½prozentige Konsols von dem bereits erledigten Kredit vom 13. Mai 1882 zur Deckung des Mehrbedarfs hierher übertragen.
7	b) 7 000 000	—	b) 23 410 588,20	56 494 718,91	713 444,58	[8]) Der zu bedende Bedarf beläuft sich bis jetzt auf 4 270 606,79 ℳ. Das Aussonderungsverfahren ist in der Hauptsache vollendet.
			c) 7 000 000			
—	—	—	—	4 270 606,79	—	

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Es ermächtigte			Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen:	
Laufende Nummer.	das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von baar, bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von	a) die vor dem Umtausch in Rentenstock planmäßig getilgten bezw. verschiedenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushalts-Etats für 1881/82 bis 1891/92, (laut vorigem Nachweis), c) für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51)	Die Kredite belaufen sich demnach auf
			ℳ	ℳ	ℳ
17.	19. April 1886 ..... (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes ꝛc.)	125	a) 57 742 000	b) 107 986,45 c) 68 373,22	57 565 640,33
18.	26. April 1886 ..... (Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.)	131	a) 100 000 000	—	100 000 000
19.	30. Juni 1886 ..... (Beitrag zu den Kosten des Anschlusses der Stadt Altona an das deutsche Zollgebiet.)	184	a) 6 500 000	—	6 500 000
20.	9. Juli 1886 und ..... 6. Juni 1888 ..... (Bau neuer Schiffahrtskanäle ꝛc.)	207 238	a) 72 425 033	—	72 425 033
21.	16. Juli 1886. ..... (Gewährung eines Vertrages im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals.)	209	a) 50 000 000	—	50 000 000
22.	28. März 1887 ..... (Käuflicher Uebernahme der Berlin-Dresdener, Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter Eisenbahn.)	21	a) (Zf. vorb.) 2 696 600 a) 30 270 000	b) 1 713 800 a) 196 400	982 800 30 073 600
23.	1. April 1887 ..... (Weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen.)	97	a) 71 334 000	b) 68 809,05	71 265 190,95
24.	11. Mai 1888 ..... (Weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen ꝛc.)	80	a) 118 250 550,28	b) 34 233,87 c) 16 534,60	118 199 781,81
25.	13. Mai 1888 und ..... 8. Mai 1889 ..... (Beseitigung der durch das Hochwasser im Frühjahr und Sommer 1888 herbeigeführten Verheerungen.)	103 102	a) 34 000 000	—	34 000 000
26.	6. Juni 1888 ..... (Verbesserung der Oder und Spree.)	238	a) 26 300 000	—	26 300 000
27.	20. Juni 1888 ..... (Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat.)	251	a) 20 000 000	—	20 000 000
28.	8. April 1889 ..... (Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.)	69	a) 156 723 251,47	—	156 723 251,47
29.	9. Mai 1890 ..... (Erwerb der Wernshausen-Schmalkaldener, Unterelbischen und Westholsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn.)	69	b) 26 269 300 a) 848 200 a) *) 10 839 500	— — 55 000	26 269 300 848 200 10 784 500
30.	10. Mai 1890 ..... (Erweiterung ꝛc. des Staatseisenbahnnetzes.)	90	a) 201 656 466	—	201 656 466
31.	20. Juni 1891 ..... (Erweiterung ꝛc. des Staatseisenbahnnetzes.)	147	a) 145 537 500	—	145 537 500
	Summa		3 762 425 746,80	262 508 508,71	3 499 917 240,09

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Davon sind beschafft bis zum 31. März 1892					
a) aus der französischen Kriegskontribution, b) aus dem Erlöse von über Bedarf angekauften Grundstücken bezw. Grundstückstheilen der Berliner Stadteisenbahn (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1878, Gesetz-Samml. S. 259), c) durch den Beitrag des Königreichs Sachsen zur Einlösung der 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn	a) aus verschiedenen Ersparnissen an Geldmitteln, welche durch Anleihegesetze bewilligt waren, b) aus den Beständen des Reservefonds der Homburger Eisenbahn, c) aus den Aktivfonds verschiedener auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vom Staat erworbenen Privateisenbahnen	aus den Beständen des Hinterlegungsfonds (§ 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249): a) laut Nachweis zur vorigen Uebersicht bis 31. März 1891, b) im Rechnungsjahre 1891/1892	aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen — Kapitel 37 Titel 1 des Etats — a) für 1885/86 bis 1890/91, b) für 1891/92	aus den Jahresüberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) Kapitel 37 Titel 2 des Etats a) für 1882/83 bis 1890/91, b) für 1891/92	aus dem Betrage der unter Kapitel 24 Titel 8 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne — Kapitel 37 Titel 8 des Etats — a) für 1889/90 und 1890/91, b) für 1891/92
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	a) 207 607,63 c) 3 287 780,34	a) 824 018,67	a) 161 790,13	a) 9 500 000	—
—	—	a) 7 710	—	—	—
—	—	—	—	a) 821 601,15	—
—	—	—	—	a) 20 000 000	—
—	—	—	b) 4 081 105,47	a) 15 000 000	—
b) 42 900 c) 8 070 946,98	a) 697,60 c) 43 277,98	—	a) 460 000 a) 125 713,93	a) 50 000 —	— —
—	c) 1 922 680,54	—	—	a) 18 200 000	—
—	c) 259 449,72	—	a) 15 431,80	a) 44 905 000	—
—	—	—	—	a) 32 112 130,17	b) a) 445 348,46 b) 341 794,77
—	c) *) 5 437 100,42	—	—	—	—
—	—	—	b) 4 000 000	a) 10 000 000	—
—	c) 1 507 562,78	—	—	a) 29 943,80	—
— — —	— — a) 56 737,80	— — —	a) 610 500 — a) 8 402 260 b) 675 512,80	— — —	— — —
—	c) 845 957,80	—	a) 836 813,04	—	—
—	c) 45 998,23	—	—	a) 12 883 100,75	—
10 951 718,24	95 809 247,61	4 929 095,80	28 172 652,80	270 713 274,27	791 643,23

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	13.	14.
	Es ermächtigte			Davon sind	
				durch die in der Vorbemerkung angegebenen Schuld	
				A. nach dem besonderen Nachweise zur vorigen Uebersicht Spalte 18	
Laufende Nummer.	das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von baar, bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von ℳ	durch den baaren Erlös a) 4prozentiger Konsols, b) 3½prozentiger Konsols, c) 3prozentiger Konsols ein Betrag von ℳ	durch Schuldverschreibungen a) zu 4 Prozent, b) zu 3½ Prozent zum Nominalbetrage von ℳ
17.	19. April 1886 ..... (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes ꝛc.)	125	a) 57 742 000	a) 59 741,15 b) 25 000 000	—
18.	26. April 1886 ..... (Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.)	131	a) 100 000 000	b) 30 549 938,32 c) 4 312 568,35	—
19.	30. Juni 1886 ..... (Beitrag zu den Kosten des Anschlusses der Stadt Altona an das deutsche Zollgebiet.)	184	a) 6 500 000	b) 5 027 325,26	—
20.	9. Juli 1886 und	207	a) 72 425 033	a) 141 032,68	—
	6. Juni 1888 ..... (Bau neuer Schifffahrtskanäle ꝛc.)	238			
21.	16. Juli 1886 ..... (Gewährung eines Beitrages im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals.)	209	a) 50 000 000	—	—
22.	28. März 1887 ..... (Käufliche Uebernahme der Berlin-Dresdener, Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter Eisenbahn.)	21	a) (Zf. vorb.) 2 696 600 a) 30 270 000	— b) 21 815 661,15	— —
23.	1. April 1887 ..... (Weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen.)	97	a) 71 334 000	a) 71,91 b) 27 087 203,70	—
24.	11. Mai 1888 ..... (Weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen ꝛc.)	80	a) 118 250 550,28	c) 26 750 820,30	—
25.	13. Mai 1888 und	103	a) 34 000 000	—	—
	8. Mai 1889 ..... (Beseitigung der durch das Hochwasser im Frühjahr und Sommer 1888 herbeigeführten Verheerungen.)	102			
26.	6. Juni 1888 ..... (Verbesserung der Oder und Spree.)	238	a) 26 300 000	—	—
27.	20. Juni 1888 ..... (Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat.)	251	a) 20 000 000	—	—
28.	8. April 1889 ..... (Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.)	69	a) 156 723 251,47	b) 78 242 986,15	—
29.	9. Mai 1890 ..... (Erwerb der Wernshausen-Schmalkaldener, Unterelbischen und Westholsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn.)	69	b) 26 269 300 a) 848 200 a) [4]) 10 839 500	— — —	b) [3]) 26 256 850 — —
30.	10. Mai 1890 ..... (Erweiterung ꝛc. des Staatseisenbahnnetzes.)	90	a) 201 656 466	c) 25 000 000	—
31.	20. Juni 1891 ..... (Erweiterung ꝛc. des Staatseisenbahnnetzes.)	167	a) 145 537 500	—	—
	Summa		3 762 425 746,30	837 606 835,05	1 385 460 100
				und zwar: zu 3½ Prozent ..... zu 3 Prozent	

Digitized by Google

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	beschafft bis zum 31. März 1892					
verschiedenen }	a) der konsolidirten 4prozentigen Anleihe, b) der konsolidirten 3½prozentigen Anleihe, c) der konsolidirten 3prozentigen Anleihe		und zwar:			
	B. im Jahre 1891/92		durch Schuldverschreibungen a) der 4prozentigen, b) der 3½prozentigen, c) der 3prozentigen konsolidirten Anleihe überhaupt	insgesammt (Kolonne 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 zusammengerechnet)	Der Kredit war also am 1. April 1892 noch offen im Betrage von (Kolonne 19 abgezogen von Kolonne 6)	Bemerkungen.
laut der Verbemerkung.	durch den baaren Erlös a) 3½prozentiger Konsols, b) 3prozentiger Konsols rin Betrag von	durch Schuldverschreibungen zu 3½ Prozent zum Nominalbetrage von				
Nr.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
7	b) 10 000 000	—	a) 59 741,11 b) 25 000 000 c) 10 000 000	49 140 938,19	8 424 702,11	[1]) Der Betrag hat sich nachträglich um 7,50 ℳ ermäßigt.
1	a) 4 713 732,70	—	b) 35 263 671,03 c) 4 312 568,35	39 583 949,36	60 416 050,62	[2]) Bestand von dem Konventionteil Sachsens an den Erwerbskosten der Berlin-Dresdener Eisenbahn (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. März 1887 — Gesetz-Samml. S. 21) bisher . . . . . 5 449 281,97 ℳ im Rechnungsjahre 1891/92 zurückgezahlt . . . . . 12 181,35 „ bleiben . . . . 5 437 100,62 ℳ.
—	—	—	b) 5 027 325,26	5 848 926,44	651 073,56	
7	b) 15 000 000	—	a) 141 032,68 c) 15 000 000	35 141 032,68	37 284 000,32	[3]) 12 450 ℳ. 3½prozentige Konsols sind als beim Umtausch nicht verwendet zurückgeliefert.
7	b) 10 000 000	—	c) 10 000 000	29 081 105,57	20 918 894,43	[4]) Nach der Anlage II zur Begründung des Gesetzentwurfs.
—	—	—	—	553 597,69	429 202,31	
—	—	—	b) 21 815 661,13	30 055 600	18 000	
7	b) 20 054 593,78	—	a) 71,91 b) 27 087 203,70 c) 20 054 593,78	67 264 549,92	4 000 641,02	Aus den Beständen des Hinterlegungsfonds sind außer den in Spalte 9 aufgeführten 4 929 095,16 ℳ nach dem besonderen Nachweise zur Uebersicht vom 31. Dezember 1891 auf jetzt bereits erledigte, durch nachbezeichnete Gesetze bewilligte Kredite entnommen: 1. Gesetz vom 20. März 1874 (Gesetz-Samml. S. 111). 1 175 637,50 „ 2. Gesetz vom 17. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 256). 14 374 737,66 „ 3. Gesetz vom 7. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 154). 579 902,28 „ 4. Gesetz vom 7. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 228). 1 700 000,00 „ 5. Gesetz vom 29. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 124). 893 682,46 „ 6. Gesetz vom 26. Juni 1878 (Gesetz-Samml. S. 259). 5 539 770,90 „ 7. Gesetz vom 5. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 28). . 19 418 279,65 „ also bis 31. März 1892 überhaupt . . . . . 48 611 106,18 ℳ.
7	b) 17 000 000	—	c) 43 750 820,30	88 930 701,52	29 269 080,11	
—	—	—	—	32 899 273,40	1 100 726,60	
7	b) 12 000 000	—	c) 12 000 000	17 437 100,42	8 862 899,58	
—	—	—	—	14 000 000	6 000 000	
2 7	a) 2 410 802,22 b) 33 000 000	—	b) 80 653 788,40 c) 33 000 000	115 191 294,78	41 531 956,60	
— — —	— — —	— — —	b) 26 256 850 — —	26 256 850 610 500 9 134 500	12 450 237 700 1 650 000	
7	b) 71 000 000	—	c) 96 000 000	97 682 770,43	103 973 695,57	
—	—	—	—	12 929 098,98	132 608 401,02	
—	217 179 128,78	30 500	2 440 276 563,76	2 851 644 195,49	648 273 045,10	
.....	7 124 534,98		Davon ab:			
.....	210 054 593,78		die auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung beziehungsweise (von der Braunschweigischen Eisenbahn) auf dem Eisenbahn-Etat stehenden Prioritätsobligationen mit		170 778 509,57	
				bleiben	477 494 535,53	

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zu 1. (Gesetz vom 12. März 1879.) Zur Bereitstellung eines Gelbbetrages von 5 227 000 ℳ. für die Verbesserung der märkischen Wasserstraßen ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen (§ 1 des Gesetzes).

Zu 2. (Gesetz vom 20. Dezember 1879.) Der im § 2 Nr. 1 des Gesetzes bewilligte Kredit von 369 727 500 ℳ. ist erledigt.

Nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes können Staatsschuldverschreibungen in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich ist, die Mittel zur Deckung

a) des an die Aktionäre der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft für die Abtretung ihres Aktienbesitzes an den Staat zu zahlenden Kaufpreises von 8 621 370 ℳ.
von welchem Betrage nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1884/85 (Gesetz-Samml. von 1884 S. 101) 9 033,18 ℳ. als definitiv erspart gelöscht sind,

b) der den Aktionären der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bei der Abstempelung ihrer Aktien zu gewährenden Zahlung von ..... 1 170 000 „
von welchem Betrage nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51) 102 ℳ. als definitiv erspart gelöscht sind

zusammen .... 9 791 370 ℳ.

aufzubringen.

Ferner können nach § 3 zur Deckung der für die Bauausführungen derjenigen Bahnstrecken erforderlichen Mittel, für welche der Berlin-Stettiner, der Magdeburg-Halberstädter, der Hannover-Altenbekener und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle der den Gesellschaften bereits bewilligten Prioritätsanleihen Staatsschuldverschreibungen bis zu dem sich auf 55 258 800 ℳ. belaufenden Nominalbetrage des noch unbegebenen Theils dieser Anleihen ausgegeben werden.

Von diesem Betrage sind jedoch als definitiv erspart gelöscht: nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat

für 1882/83 (Gesetz-Samml. von 1882 S. 209) ..... 7 977 600 ℳ.
für 1886/87 (Gesetz-Samml. von 1886 S. 74) ..... 1 000 000 „
für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23) ..... 1 000 000 „
für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37) ..... 1 000 000 „
für 1891/92 (Gesetz-Samml. von 1891 S. 143) ..... 500 000 „
und für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51) ..... 2 500 000 „

Endlich können nach § 4 die zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausch der bisher begebenen Anleihen der vorgenannten Eisenbahngesellschaften zum Betrage von 737 114 700 ℳ., soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, erforderlichen Gelbbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufgebracht werden.

Das Gesetz (§ 2 Nr. 2, § 3 und § 4) ermächtigte demnach:

a) zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, für welche der Zinsfuß vorbehalten ist, bis zur Höhe von ..... 55 258 800 ℳ.
nach Abzug der davon gelöschten 13 977 600 „
also noch bis zur Höhe von .... 41 281 200 ℳ.

b) zur Beschaffung von baar ..... 8 621 370 ℳ.
und 1 170 000 „
sowie 737 114 700 „
zusammen .... 746 906 070 ℳ.

Zu 3. (Gesetz vom 14. Februar 1880.) Der im § 2 des Gesetzes bewilligte Kredit von 462 452 250 ℳ. ist erledigt.

Nach § 4 des Gesetzes können zur Deckung der für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken erforderlichen Mittel, für welche der Rheinischen und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle des für die Ausführung derselben zu begebenden Anlagekapitals, sofern sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 33 872 800 ℳ. ausgegeben werden, von welchen jedoch nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1882/83 (Gesetz-Samml. von 1882 S. 209) 4 698 600 ℳ. als definitiv erspart gelöscht sind. Ferner können nach § 5 die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaften zum Betrage von 272 128 800 ℳ., soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen gekündigt, auch die hierzu erforderlichen Geldmittel durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufgebracht werden.

Das Gesetz (§§ 4 und 5) ermächtigt demnach:

a) zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, für welche der Zinsfuß vorbehalten ist, bis zur Höhe von ..... 33 872 800 ℳ.
nach Abzug der gelöschten ..... 4 698 600 „
also noch bis zur Höhe von .... 29 174 200 ℳ.

b) zur Beschaffung von baar ..... 272 128 800 ℳ.

Zu 4. (Gesetz vom 25. Februar 1880.) Nach § 2 des Gesetzes ist der zum Kaufe der Homburger Eisenbahn, insbesondere zur Bezahlung des Kaufpreises und zur Einlösung der Prioritätsobligationen erforderliche Gelbbetrag durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Der Kaufpreis beträgt nach § 1 .... 1 800 000,00 ℳ.
wozu nach § 3 des dem Gesetze beigegebenen Vertrages vom 22. August 1879 4½ Prozent Zinsen vom 1. Januar 1880 ab bis zum Zahlungstage, dem 18. April 1880, treten, also ..... 24 300,00 „

Zur Einlösung der Prioritätsobligationen der genannten Bahn waren nach amtlicher Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 5. Dezember 1881 erforderlich:

a) für die noch im Umlauf befindlichen ungekündigten Prioritätsobligationen von 1860 und 1861 .... 1 293 428,57 „
und 156 857,14 „

b) der Betrag der für 1. Juli 1881 gekündigten Prioritätsobligationen von 1876 mit ..... 139 000,00 „

Der Gesammtkredit belief sich demnach auf 3 413 585,71 ℳ.

Zu 5. Das Gesetz vom 9. März 1880 ermächtigt die Staatsregierung nach § 1 zum Bau folgender Eisenbahnen:

1. von Erfurt nach Grimmenthal die Summe von 27 250 000 ℳ.
2. von Güldenboden nach Mohrungen die Summe von ..... 2 730 000 „
und von Mohrungen nach Allenstein die Summe von ..... 2 454 000 „
3. von Marienburg über Marienwerder und Graudenz nach Thorn

Seite .... 32 434 000 ℳ.

Digitized by Google

Uebertrag	32 434 000 ℳ.
nebst Abweigung nach Culm die Summe von	9 250 000 »
4. von Schneidemühl nach Deutsch-Krone die Summe von	706 000 »
5. von Hirschberg nach Schmiedeberg die Summe von	571 000 »
6. von Walburg nach Großalmerode die Summe von	687 000 »
7. von Emden über Norden nach der oldenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Jever nebst Abzweigung von Georgsheil nach Aurich die Summe von	4 000 000 »
8. von Reil nach Traber die Summe von	821 800 »
9. von Wengerohr nach Berncastel die Summe von	950 550 »
zusammen	49 420 350 ℳ.

zu verwenden;

nach § 2 sich an folgenden Eisenbahnunternehmungen durch Uebernahme von Aktien zu betheiligen:

1. bei einer Eisenbahn von Alt-Damm mit einem Betrage von	nach Colberg 550 000 ℳ.
in ungarantirten Stammprioritätsaktien, und von	550 000 »
in Stammaktien, in Summe von	1 100 000 ℳ.
2. bei einer Eisenbahn von Stargard über Pyritz nach Küstrin mit einem Betrage von ..... 500 000 ℳ. in Stammprioritätsaktien, und ..... 500 000 »	
in Stammaktien, in Summe von	1 000 000 »
3. bei einer Eisenbahn von Neustadt nach Oldenburg (in der Provinz Schleswig-Holstein) mit einem Betrage von	188 000 »
zusammen mit	2 288 000 ℳ.
Zur Deckung der erforderlichen Mittel von	49 420 350 ℳ.
und von	2 288 000 »
insgesammt	51 708 350 ℳ.

sind nach § 3 Staatsschuldverschreibungen auszugeben, soweit nicht die vorhandenen beziehungsweise nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig zu machenden Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche zum Betrage von mindestens 31 527 264,14 ℳ. mit dem Uebergange der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 635), bezeichneten Unternehmungen auf den Staat letzteren zur freien Verfügung anheimfallen, zur Deckung des Bedarfs ausreichen.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1880 ist der obige Kredit von ..... 51 708 350 ℳ.
um den Betrag von ..... 1 130 000 »
speziell bei der oben unter 3 bezeichneten Summe von 9 250 000 ℳ. erhöht und beträgt demnach der Gesammtkredit ..... 52 838 350 ℳ.

Davon sind als definitiv erspart gelöscht:

nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat	
für 1885/86 (Gesetz-Samml. von 1885 S. 90/92)	2 000 000,00 ℳ.
für 1886/87 (Gesetz-Samml. von 1886 S. 74)	616 576,75 »
für 1887/88 (Gesetz-Samml. von 1887 S. 90)	300 000,00 »
für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23)	169 134,28 »
für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37)	509 387,02 »
und für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101)	15 087,02 »

Zu 6. (Gesetz vom 23. Februar 1881.) Durch § 1 des Gesetzes wird der Staatsregierung eine Summe bis zu 16 000 000 ℳ. zur Verfügung gestellt, um behufs Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln

1. zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen,
2. zur Regulirung von Flußläufen,
3. zur Förderung der Folgeeinrichtungen bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen,
4. zur Förderung einzelner landwirthschaftlicher Kulturzweige, insbesondere des Flachsbaues, zur Förderung des gewerblichen Unterrichts und der Hausindustrie,
5. zur leichteren Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleineren Grundbesitzer,
6. zur Begründung neuer Schulstellen und zu Beihülfen für Schul-Neu- und Erweiterungsbauten,
7. zu Zuschüssen an die Oberschlesische und die Rechte Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft nach Ausführung der Eisenbahnlinien von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik oder Orzesche nach Sohrau, von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik nach Loslau und von Kreuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz,
8. zur theilweisen Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Eisenbahn von Kreuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz

die Mittel zu gewähren.

Nach § 14 sind zur Bereitstellung der Summen für die gedachten Verwendungszwecke Schuldverschreibungen auszugeben.

Von dem in Aussicht genommenen Betrage von 16 000 000 ℳ. sind als definitiv erspart gelöscht: nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1892/93 (Gesetz-Samml. für 1892 S. 51) 2 094 000 ℳ.

Zu 7. (Gesetz vom 28. März 1882.) Der im § 2 des Gesetzes bewilligte Kredit von 473 681 550 ℳ. ist erledigt.

Nach § 4 des Gesetzes können zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche der Bergisch-Märkischen, der Thüringischen, der Berlin-Görlitzer, der Kottbus-Großenbainer und der Märkisch-Posener Eisenbahn die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle des für die Ausführung derselben zu begebenden Anleihekapitals, sofern sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 32 411 300 ℳ. ausgegeben werden. Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht:

nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat	
für 1884/85 (Gesetz-Samml. von 1884 S. 101)	21 600 ℳ.
für 1885/86 (Gesetz-Samml. von 1885 S. 90/92)	11 900 000 »
für 1887/88 (Gesetz-Samml. von 1887 S. 90)	1 000 000 »
für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37)	350 000 »
und für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101)	1 000 000 »

Ferner können nach § 5 die zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausch der bisher begebenen Anleihen der Bergisch-Märkischen, der Thüringischen, der Berlin-Görlitzer, der Kottbus-Großenbainer, der Märkisch-Posener und der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 476 154 700 ℳ., soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufgebracht werden.

Das Gesetz (§§ 4 und 5) ermächtigt demnach:

a) zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, für welche der Zinsfuß vorbehalten ist, bis zur Höhe von	32 411 300 ℳ.
nach Abzug der gelöschten	14 271 600 »
noch von	18 139 700 ℳ.
b) zur Beschaffung von baar	476 154 700 ℳ.

Digitized by Google

Zu 8. (Gesetz vom 15. Mai 1882.) Im § 1 des Gesetzes ist die Ermächtigung ertheilt:

1.	zum Bau von 16 verschiedenen Eisenbahnstrecken, zusammen	47 038 000 ℳ.
2.	zur Anlage des zweiten Geleises auf 8 verschiedenen Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen zusammen	16 930 000 „
3.	zu Bauausführungen an verschiedenen Bahnhöfen rc. zusammen	22 950 000 „
4.	zur Vermehrung der Betriebsmittel	11 000 000 „
5.	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bebra-Friedländer Eisenbahn	300 000 „
	insgesammt	98 218 000 ℳ.

zu verwenden.

Nach § 2 des Gesetzes sind zur Deckung der zu den Bauausführungen unter 1 erforderlichen Mittel von 47 038 000 ℳ. die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) zum Betrage von mindestens 27 513 467 ℳ. dem Staate zufallen beziehungsweise zufallen werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz nicht anderweit verfügt ist, und als dieselben nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können, während für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag der 47 038 000,00 ℳ., welcher, da nach amtlicher Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 22. Oktober 1883 aus dem vorgedachten Aktivfonds 26 516 762,90 „

flüssig gemacht sind beziehungsweise voraussichtlich werden flüssig gemacht werden können, noch 20 521 237,10 ℳ. betragen wird, sowie zur Deckung der für die oben unter Nr. 2 bis 5 erwähnten Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von höchstens 51 180 000,00 „ Staatsschuldverschreibungen auszugeben sind.

Der im Wege der Anleihe zu beschaffende Gesammtkredit beziffert sich demnach auf 71 701 237,10 ℳ.

Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht:

nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat	
für 1886/87 (Gesetz-Samml. von 1886 S. 74)	250 622,68 ℳ.
für 1887/88 (Gesetz-Samml. von 1887 S. 90)	773 693,26 „
für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23)	21 756,02 „
für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37)	847 398,88 „
für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101)	39 381,72 „
und für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51)	16 289,60 „

Zu 9. (Gesetz vom 21. Mai 1883.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt:

1.	zur Herstellung von 19 verschiedenen Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen die Summe von zusammen	54 453 000 ℳ.
2.	zur Gewährung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beihülfe an die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu den Baukosten einer Eisenbahn von Jasionskowo nach Löbau die Summe von	38 200 „
3.	zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Unna-Bönen und Verbohl-Plettenberg die Summe von zusammen	615 000 „
4.	zu Bauausführungen an verschiedenen Bahnhöfen die Summe von zusammen	30 515 000 „
5.	zur Beschaffung von Betriebsmitteln für Eisenbahnen die Summe von	4 845 000 „
6.	zur Fertigstellung und Abweichelung von Bauausführungen im Bereich des Rheinischen Eisenbahnunternehmens die Summe von	6 837 000 „
7.	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bahn von Cöln bis nach Laasphe die Summe von	150 000 „
8.	zur Gewährung eines weiteren Zuschusses zu den Grunderwerbskosten der im § 1 unter Nr. I 13 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, vom 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahn die Summe von	157 000 „
	insgesammt	97 610 200 ℳ.

zu verwenden.

Durch § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der im § 1 unter Nr. 1 erforderlichen Mittel von 54 453 000 ℳ. die dem Staate zu dem vorläufig auf 3 154 791,51 ℳ. ermittelten Betrage zur freien Verfügung anheimgefallenen Bestände der im § 6 des Gesetzes vom 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 269) bezeichneten Fonds der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme der 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der genannten Eisenbahngesellschaft II. Emission beziehungsweise Lit. B im Betrage von 5 700 ℳ. und 383 400 ℳ., zu verwenden.

Nach den Mittheilungen des Herrn Finanzministers vom 22. Oktober 1883 und 13. März 1884 ist auf obige ein aus dem Aktivfonds der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn entnommener Betrag von anzurechnen, so daß noch zu beschaffen bleiben

	97 610 200,00 ℳ.
	2 823 654,05 „
	94 786 545,95 ℳ.

Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht:

nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat	
für 1886/87 (Gesetz-Samml. von 1886 S. 74)	31 660,61 ℳ.
für 1887/88 (Gesetz-Samml. von 1887 S. 90)	561 864,98 „
für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23)	876 125,30 „
für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37)	1 401 994,09 „
für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101)	49 189,70 „
und für 1891/92 (Gesetz-Samml. von 1891 S. 143)	336 217,23 „

Zu 10. (Gesetz vom 24. Januar 1884.) Nach § 2 des Gesetzes können behufs Uebernahme beziehungsweise Erwerbung der im § 1 bezeichneten Privateisenbahnen, nämlich:

Seite für sich.

Digitized by Google

1. der Oberschlesischen Eisenbahn,
2. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn,
3. der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn,
4. der Posen-Kreuzburger Eisenbahn,
5. der Altona-Kieler Eisenbahn und
6. des im Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen Theils der Hannover-Mindener Eisenbahn,

Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Anleihe zu dem Gesammtbetrage von ..... 427 490 500 ℳ. ausgegeben werden. Dieser Theil des Kredits ist erledigt.

Im § 4 wird die Staatsregierung ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der im § 1 sub 1 bis 3 und 5 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die in den Anleiheprivilegien bezeichneten Verwendungszwecke, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 42 232 900 ℳ. auszugeben.

Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht:

nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1885/86 (Gesetz-Samml. von 1885 S. 90/92)	14 995 400 ℳ.
und für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37)	1 000 000 ℳ.

Durch § 5 wird der Finanzminister ermächtigt, die bisher begebenen und noch zu begebenden Anleihen der im § 1 ad 1 bis 5 bezeichneten Gesellschaften, soweit diese Anleihen nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen. Bei dem Uebergange der betreffenden Bahnen auf den Staat befanden sich nach einer beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Nachweisung Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihen im Betrage von 372 518 600 ℳ. im Umlauf. Der Kredit (§§ 4 und 5) beläuft sich demnach:

a)	zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, für welche der Zinsfuß vorbehalten ist, auf Höhe von ..... 42 232 900 ℳ. und nach Abzug der gelöschten..... 15 995 400 „	
	noch auf	26 237 500 ℳ.
b)	zur Beschaffung von baar.....	372 518 600 ℳ.

Zu 11. (Gesetz vom 4. April 1884.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt:

I.	zur Herstellung von 17 verschiedenen Eisenbahnen und zu der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen	69 827 000 ℳ.
II.	zur Betheiligung an dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ribe durch Uebernahme von Aktien	2 999 700 „
III.	zur Anlage des zweiten Geleises auf vier in dem Gesetz bezeichneten Strecken und zu den hierdurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen	9 660 000 „
IV.	zu verschiedenen anderen Bauausführungen	16 110 000 „
V.	zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Bahnen	20 000 000 „
VI.	zur Deckung von Mehrkosten für die Berliner Stadteisenbahn	3 700 000 „
VII.	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bahn von Walburg nach Großalmerode	120 000 „
	zusammen	122 416 700 ℳ.

zu verwenden.

Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht:

nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1886/87 (Gesetz-Samml. von 1886 S. 74)	20 649,75 ℳ.
für 1887/88 (Gesetz-Samml. von 1887 S. 90)	256 755,49 „
für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23)	316 409,88 „
für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37)	1 571 064,92 „
für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101)	4 112 780,12 „
für 1891/92 (Gesetz-Samml. von 1891 S. 143)	200 000,00 „
und für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51)	681 550,83 „

Nach § 2 sind die Mittel zu I von 69 827 000 ℳ., soweit angängig, aus der von der vormaligen Unstrut-Eisenbahngesellschaft bestellten, dem Staate verfallenen Kaution und den Zinsen derselben, sowie aus den Beständen der Aktivfonds der durch das Gesetz vom 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) verstaatlichten Eisenbahnen zu entnehmen, im Uebrigen aber durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen die Mittel zu II bis VII von zusammen 52 589 700 ℳ. ebenfalls durch Verausgabung von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen.

Die von der vormaligen Unstrut-Eisenbahngesellschaft bestellte, dem Staate verfallene Kaution und die Zinsen derselben sind in dem Gesetze vorläufig auf. 603 215,48 ℳ. und die Bestände des Aktivfonds der durch das Gesetz vom 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) verstaatlichten Eisenbahnen vorläufig auf ..... 49 110 342,00 „ angenommen worden,

zusammen .... 49 713 557,48 ℳ.

Hiervon sind in Abzug zu bringen:

a)	die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1884 zur Deckung der baaren Zuzahlungen auf die Aktien der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Rechte-Oder-Ufer- und der Altona-Kieler Eisenbahn aus den Aktivfonds bestimmten	8 944 500 ℳ.
b)	die Beträge der den Aktivfonds angehörenden, mit mehr als 4 Prozent verzinslichen und deshalb zu vernichtenden Prioritätsobligationen der Magdeburg-Leipziger, Berlin-Görlitzer, Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn von zusammen ..... 23 868 800 „	
		32 813 300,00 „
	bleiben	16 900 257,48 ℳ.

Zu 12. (Gesetz vom 17. Mai 1884.) Die im § 2 Nr. 1 und § 4 des Gesetzes bewilligten Kredite von 83 224 375 ℳ. und 389 400 ℳ. sind erledigt.

Nach § 2 Nr. 2 bis 4 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der Beträge für die Umgestaltung von Bahnhofsanlagen in Bremen und zur Betheiligung des

Digitized by Google

Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock durch Uebernahme von Aktien, sowie zur Zahlung der Kapitalabfindung an den hamburgischen beziehungsweise bremischen Staat nach Maßgabe der bezüglichen Verträge im Gesammtbetrage von 59 960 000 ℳ.

Staatsschuldverschreibungen zu verausgaben.

Sodann wird im § 5 der Finanzminister ferner ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit diese Anleihen nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen. Die Höhe dieses Betrages ist seitens des Herrn Finanzministers bezüffert worden auf ..... 53 728 050 »

gibt zusammen .... 113 688 050 ℳ.

Zu 13. (Gesetz vom 23. Februar 1885, Gesetz-Samml. S. 11.) Der im § 2 des Gesetzes bewilligte Kredit von 6 838 800 ℳ. ist erledigt.

Im § 4 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, an Stelle der im Dispositionsfonds der Schleswigschen Eisenbahn befindlichen Stammaktien dieser Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 1 121 400 ℳ. auszugeben.

Nach § 5 wird der Finanzminister ferner ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen (der Braunschweigischen, Schleswigschen und Münster-Enschedeschen), soweit diese Anleihen nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen. Dieser Kredit beziffert sich nach einer Mittheilung des Finanzministers vom 24. November 1887 auf 27 874 300 ℳ.

Zu 14. (Gesetz vom 23. Februar 1885, Gesetz-Samml. S. 43.) Der im § 2 des Gesetzes bewilligte Kredit von 32 906 250 ℳ. ist erledigt.

Im § 4 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die in dem Anleiheprivilegium bezeichneten Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 2 197 500 ℳ. auszugeben. Hiervon sind nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1886/87 (Gesetz-Samml. von 1886 S. 74) 19 200 ℳ. als definitiv erspart gelöscht.

Nach § 5 wird der Finanzminister ferner ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen dieser Gesellschaft, soweit diese Anleihen nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen. Dieser Kredit beziffert sich nach einer Mittheilung des Finanzministers vom 24. November 1887 auf 25 714 100 ℳ.

Zu 15. (Gesetz vom 7. Mai 1885.) Im § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt:

1. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:
   a) zum Bau von 14 verschiedenen Eisenbahnen die Summe von ..... 40 539 000 ℳ.
   b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von ..... 8 945 000 »

   zusammen .... 49 484 000 ℳ.
2. zur Anlage zweiter Geleise auf 8 verschiedenen Strecken und den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den betreffenden Bahnhöfen zusammen ..... 5 516 000 »
3. zu nachstehenden Bauausführungen:
   a) für die Erbauung eines Geschäftsgebäudes für die Königliche Eisenbahndirektion in Bromberg die Summe von .... 1 450 000 ℳ.
   b) desgleichen eines definitiven Empfangsgebäudes auf dem Bahnhofe Kreiensen die Summe von .. 750 000 »
   c) für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen zu Münster in Westfalen die Summe von ..... 3 500 000 »

   5 700 000 »

   insgesammt .... 60 700 000 ℳ.

   und nach Abzug der nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes verfügbaren, jetzt ganz verausgabten, unten näher bezeichneten ..... 2 400 000 »

   noch .... 58 300 000 ℳ.

zu verwenden.

Von diesem Betrage sind als definitiv erspart gelöscht: nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat

für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23) ..... 21 292,68 ℳ.
für 1889/90 (Gesetz-Samml. von 1889 S. 37) ..... 305 302,02 »
für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101) ..... 762 231,08 »
für 1891/92 (Gesetz-Samml. von 1891 S. 143) ..... 2 113,55 »
und für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51) ..... 897,18 »

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt:

1. zur Beschaffung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Hildesheim nach Braunschweig im § 1 unter Nr. 1 Lit. a 1 vorgesehenen Mittel von 3 500 000 ℳ. die hierfür in dem auf den Staat übergegangenen Baufonds der vormaligen Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft verfügbare Summe von 2 400 000 ℳ., sowie den in dem Baufonds der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft vorhandenen Bestand in dem vorläufig auf rund 285 700 ℳ. ermittelten Betrage,
2. zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages im § 1 Nr. 1 Lit. a 1 von 814 300 ℳ., sowie zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. 1 Lit. a 2 bis 14, sowie unter Lit. b vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen 45 984 000 ℳ. die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml.

Digitized by Google

S. 129), und des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11), zu dem vorläufig auf rund 12 205 800 ℳ. ermittelten Gesammtbetrage dem Staate zufallen, beziehungsweise zufallen werden,

zu verwenden, und zwar ad 2 insoweit, als über diese Fonds durch die eben erwähnten Gesetze vom 17. Mai 1884 und 23. Februar 1885 nicht anderweit verfügt ist, und als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Die den Beständen der vorstehend unter 2 bezeichneten Fonds angehörenden, mit einem höheren Zinsfuß als mit Vier vom Hundert belasteten Prioritätsobligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft VII. Emission im Betrage von . . . . . 50 100 ℳ.

b) die 4½prozentigen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft VII. Serie im Betrage von 74 400 „
die 4½prozentigen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft VIII. Serie im Betrage von . . . . . 55 000 „

c) die 4½prozentigen Prioritätsobligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft III. Emission im Betrage von . . . . . 1 117 500 „

d) die 4½prozentigen Prioritätsobligationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft im Betrage von . . . 442 800 „

e) die 4½prozentigen Prioritätsobligationen der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft im Betrage von . . . 82 500 „

zusammen . . . . 1 822 300 ℳ.

sind zu vernichten und an deren Stelle, sowie für den alsdann noch zu bedeckenden Restbetrag im § 1 Nr. I, desgleichen zur Deckung der für die im § 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 11 216 000 ℳ. Staatsschuldverschreibungen zu verausgaben.

Zu 16. (Gesetz vom 25. Mai 1885.) Bei der Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein sollen nach § 5 des Gesetzes denjenigen Grundbesitzern, von deren Grundstücken inzwischen die betreffende Abgabe abgelöst worden ist, die auf den steuerartigen Theil entfallenden Domänenamortisationsrenten vom 1. April 1885 an erlassen werden. Gezahlte Ablösungskapitalien sind in dem auf den steuerartigen Theil entfallenden Betrage demjenigen, der die Ablösung bewirkt hat, beziehungsweise dessen Erben zurückzuerstatten.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des durch die Ausführung des § 5 entstehenden Bedürfnisses Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Der durch Begebung von Staatsschuldverschreibungen zu deckende Bedarf beläuft sich bis jetzt auf 4 270 606,79 ℳ.

Zu 17. (Gesetz vom 19. April 1886.) Durch § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt:

1. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:
   a) zum Bau von 23 verschiedenen Eisenbahnen die Summe von . . . . . 43 796 000 ℳ.
   b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von . . . . . 9 111 000 „

   zusammen . . . . 52 907 000 ℳ.

Uebertrag . . . . 52 907 000 ℳ.

2. zur Betheiligung an dem Bau:
   a) einer normalspurigen Eisenbahn von Themar nach Schleusingen durch Gewährung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beihülfe an die Werra-Eisenbahngesellschaft die Summe von . . . . . 150 000 ℳ.
   b) schmalspuriger Eisenbahnen:
      a) von Altena nach Lüdenscheid,
      b) von Werdohl nach Augustenthal,
      c) von Schalksmühle nach Halver,

      durch Uebernahme von Aktien der zu gründenden Gesellschaft die Summe von . . . . . 400 000 „

      zusammen . . . . 550 000 „
3. zur Anlage des zweiten Geleises auf 3 verschiedenen Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den betreffenden Bahnhöfen die Summe von . . . . 1 235 000 „
4. zu nachstehenden Bauausführungen:
   a) für den Ausbau der Bahnstrecke Vienenburg-Goslar-Grauhof die Summe von . . . . . 440 000 ℳ.
   b) für die Erweiterung des Bahnhofs Erfurt die Summe von . . . 2 350 000 „
   c) für die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch die Summe von 260 000 „

   zusammen . . . . 3 050 000 „

   insgesammt . . . . 57 742 000 ℳ.

zu verwenden.

Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht: nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23) . . . . . 7 986,45 ℳ.
für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101) . . . . . 100 000,00 „
und für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51) . . . . . 68 373,32 „

Durch § 2 wird die Staatsregierung ferner ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 52 907 000 ℳ.:

1. die dem Staate zu dem vorläufig auf 3 627 637,63 ℳ. ermittelten Betrage zugefallenen Bestände der im § 3 des Gesetzes, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens für den Staat, vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 43) bezeichneten Fonds der ehemaligen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft,
2. den ersparten Restbestand derjenigen Geldmittel, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 193) zur Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1868 entstandenen Kursverluste flüssig gemacht sind, mit 307 607,63 ℳ.

zu verwenden, und zwar ad 1 insoweit, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz vom 23. Februar 1885 nicht anderweit verfügt ist, und als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Digitized by Google

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I, desgleichen zur Deckung der für die im § 1 unter Nr. II vorgesehene Betheiligung, sowie für die im § 1 unter Nr. III und IV vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 4 835 000 ℳ. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 18. (Gesetz vom 26. April 1886.) Im § 1 wird der Staatsregierung ein Fonds von 100 000 000 ℳ. zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,
2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
   a) aus der erstmaligen Einrichtung,
   b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (Nr. 1) oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

Nach § 9 sind zur Bereitstellung der Summe für die im § 1 gedachten Verwendungszwecke Schuldverschreibungen auszugeben.

Zu 19. (Gesetz vom 30. Juni 1886.) Im § 1 wird die Staatsregierung ermächtigt, der Stadt Altona zu den Kosten der durch den Zollanschluß derselben veranlaßten Umgestaltung ihrer Hafenanlagen und der Anlegung einer neuen Straße zwischen den letzteren und der Bretteistraße einschließlich der Kosten des Grunderwerbs aus der Staatskasse eine Beihülfe in Höhe von fünf Sechstheilen der zur Aufwendung gelangenden Beträge, jedoch im Ganzen nicht mehr als 6 500 000 ℳ. zu gewähren.

Nach § 2 sind die Mittel zur Deckung dieser Beihülfe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen flüssig zu machen.

Zu 20. Im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 207) wird die Staatsregierung ermächtigt:

1. zur Ausführung eines Schifffahrtskanals, welcher bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden,
2. zur Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstraße zwischen Oberschlesien und Berlin, nämlich:
   a) zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin,
   b) zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel,

und zwar zunächst zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der mittleren Oder nach der Oberspree durch den unter theilweiser Benutzung des Friedrich Wilhelm-Kanals zu bewirkenden Neubau eines Kanals von Fürstenberg nach dem Kersdorfer See, durch die Regulirung der Spree von da bis unterhalb Fürstenwalde und durch den Neubau eines daselbst beginnenden Kanals bis zum Seddinsee,

nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte

zu 1	58 400 000 ℳ.
zu 2a	12 600 000 „
im Ganzen die Summe von	71 000 000 ℳ.

zu verwenden.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 238) wird die Staatsregierung unter Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes vom 9. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 207) ferner ermächtigt, zur Ausführung der unter Nr. 1 daselbst näher angegebenen Wasserbauten statt 58 400 000 ℳ. die Summe von 59 825 033 ℳ., mithin für die im § 1 gedachten sämmtlichen Bauarbeiten statt 71 000 000 ℳ. den Betrag von 72 425 033 ℳ. zu verwenden.

Nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1886 und § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1888 wird der Finanzminister ermächtigt, zur Deckung der erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl Schuldverschreibungen auszugeben.

Zu 21. (Gesetz vom 16. Juli 1886.) Nach § 1 des Gesetzes wird zu den Kosten der Herstellung des Nord-Ostsee-kanals durch das Reich ein besonderer Beitrag von 50 000 000 ℳ. gewährt.

Der Finanzminister wird im § 2 ermächtigt, zu dem gedachten Zwecke eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Zu 22. (Gesetz vom 28. März 1887.) Der im § 2 des Gesetzes bewilligte Kredit von 40 101 600 ℳ. ist erledigt.

Nach § 5 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der im § 1 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvortheilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 2 696 600 ℳ. auszugeben.

Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht:

nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1888/89 (Gesetz-Samml. von 1888 S. 23)	13 800 ℳ.
und für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101)	1 700 000 „

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes wird der Finanzminister ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit diese Anleihen nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht in Gemäßheit des Vertrages vom 24. Januar 1887 vom Königreich Sachsen zur Verfügung gestellt werden, durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Der Nominalbetrag der dieserhalb auszugebenden Schuldverschreibungen stellt sich nach Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 24. November 1887 auf 30 270 000 ℳ.

Zu 23. (Gesetz vom 1. April 1887.) Nach § 1 wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:
   a) zum Bau von 19 verschiedenen Eisenbahnstrecken die Summe von ..... 39 343 000 ℳ.
   b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von ..... 8 595 000 „
   zusammen .... 47 938 000 ℳ.
II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf 6 verschiedenen Eisenbahnstrecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen die Summe von 8 669 000 „
III. zu verschiedenen Bauausführungen die Summe von ..... 14 727 000 „
   insgesammt .... 71 334 000 ℳ.

zu verwenden.

Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht: nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 (Gesetz-Samml. von 1890 S. 101) 46,29 ℳ. und für 1891/92 (Gesetz-Samml. von 1891 S. 143) ..... 68 762,76 „

Digitized by Google

Nach § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 47 938 000 ℳ. die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds der Oberlausitzer, Nordhausen-Erfurter, Aachen-Jülicher und Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft, welche in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) zu dem vorläufig auf rund 1 324 122 ℳ. ermittelten Gesammtbetrage dem Staate zufallen, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz vom 28. März 1887 nicht anderweit verfügt ist und als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I, desgleichen zur Deckung der für die im § 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 23 396 000 ℳ. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 24. (Gesetz vom 11. Mai 1888.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:
   a) zum Bau von 19 verschiedenen Eisenbahnstrecken die Summe von ..... 68 491 000 ℳ.
   b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von ..... 9 146 000 »

   zusammen .... 77 637 000 ℳ.

zu verwenden;

II. das Eigenthum der Bahnen Gotha-Ohrdruf und Fröttstädt-Friedrichroda zu übernehmen.

Nach § 2 wird die Staatsregierung ferner ermächtigt:

I. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf 9 verschiedenen Eisenbahnstrecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen 9 717 000 ℳ.
II. zu verschiedenen Bauausführungen (Bahnhofs- und Brückenbauten) .. 22 656 000 »
III. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Staatsbahnen ..... 8 000 000 »
IV. zur Gewährung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beihülfe an die Königlich württembergische Staatsregierung zu den Baukosten einer Eisenbahn von Sigmaringen (Inzigkofen) nach Tuttlingen die Summe von ..... 500 000 »

insgesammt .... 40 873 000 ℳ.

zu verwenden.

Zur Deckung der nach § 1 bewilligten 77 637 000,00 ℳ. ist zunächst der Betrag der von der vormaligen Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger bestellten, dem Staate verfallenen Kaution von ..... 259 449,72 »

zu verwenden,

und zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens .. 77 377 550,28 ℳ. sowie zur Deckung der für die im § 2 vorgesehenen Zwecke erforderlichen Mittel von ..... 40 873 000,00 »

insgesammt .... 118 250 550,28 ℳ.

sind nach § 3 Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Hiervon sind als definitiv erspart gelöscht: nach den allgemeinen Bemerkungen zum Staatshaushalts-Etat für 1891/92 (Gesetz-Samml. von 1891 S. 143) ..... 34 233,97 ℳ. und für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51) ..... 16 534,68 ℳ.

Zu 25. Durch Gesetz vom 13. Mai 1888 wird der Staatsregierung der Betrag von 34 000 000 ℳ. zur Verfügung gestellt, um daraus:

1. aus Anlaß der in verschiedenen Stromgebieten des Staats durch die Hochwasser des Frühjahrs 1888 herbeigeführten Beschädigungen Beihülfen zu gewähren, insbesondere
   a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,
   b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen,
   c) zur Wiederherstellung und nothwendigen Verbesserung beschädigter Deiche, Uferschutzwerke und damit in Verbindung stehender Anlagen;
2. die durch das Hochwasser beschädigten Staatseisenbahn- und sonstigen fiskalischen Bauanlagen wieder herzustellen und soweit nöthig zu verbessern.

Zur Bewilligung der oben bezeichneten Beihülfen in Höhe von 34 000 000 ℳ. ist nach § 3 des Gesetzes eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Durch Gesetz vom 8. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 102) wird das Gesetz vom 13. Mai 1888 auch auf die Beseitigung derjenigen Verheerungen ausgedehnt, welche durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführt worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bewilligung nach § 1 Nr. 1c des genannten Gesetzes auch zu Flußregulirungen erfolgen kann, welche in Verbindung mit den daselbst angeführten Maßregeln als nothwendig sich ergeben.

Zu 26. (Gesetz vom 6. Juni 1888.) Die Staatsregierung wird im § 1 ermächtigt:

I. zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel,
II. zur Verbesserung des Spreelaufs innerhalb der Stadt Berlin und bis zur Einmündung der Spree in die Havel,
III. zur Verbesserung der Stromverhältnisse in der unteren Oder durch folgende Anlagen:
   a) Regulirung der Oder von Pätziger Theerofen bis Raduhn, einschließlich der zum Schutz des Dorfes Pätzig erforderlichen baulichen Herstellungen,
   b) Durchstich des Staatzner Hafens,
   c) Regulirung der Oder von Staatzner Durchstich bis Schwedt,
   d) Ausbau der Meglitze als Fluthkanal und Bau eines Nadelwehres in derselben,
   e) Regulirung der Oder von Schwedt bis Ripperwiese,
   f) Neubau einer Brücke über die Meglitze in dem Schwedt-Niederkränziger Damm

die Summen

ad I von 21 500 000 ℳ.
» II » 3 200 000 »
» III » 1 600 000 »

nach Maßgabe der Projekte zu verwenden, welche von dem Minister der öffentlichen Arbeiten — ad III im Einverständniß mit dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — festzustellen sind.

Der Ermächtigung zu IV ist bereits oben zu Nr. 20 gedacht.

Nach § 4 des Gesetzes wird der Finanzminister ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 27. (Gesetz vom 20. Juni 1888.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, eine verbesserte Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat durch folgende Anlagen:

a) Herstellung eines Durchstichs für den Weichselstrom durch die Danziger Binnennehrung auf der Linie Einlage-Offse nebst Bedeichung und Molenanlagen, sowie Molen- und Dammbauten u. s. w. zur dauern-

den Offenhaltung der Mündung der Danziger Weichsel bei Neufähr,

b) Schifffahrtsanlagen zur Verbindung des Durchstichs mit der Danziger Weichsel,

c) Durchdeichung der Danziger Weichsel und Zurücklegung der Strombeiche des linken Weichselufers bis zur Gemlitzer Wachbude aufwärts,

d) Durchdeichung der Elbinger Weichsel mit Anschlüssen an den rechtsseitigen Durchstichsdeich und die Stromdeiche des Großen Marienburger Werders,

e) Herstellung eines Eiswehres in der oberen Nogat bei Kittelsfähre, nach Maßgabe der vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden, auf 20 000 000 ℳ. Kosten berechneten Projekte

herbeizuführen.

Zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten ist nach § 3 im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 28. (Gesetz vom 8. April 1889.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau von 16 verschiedenen Eisenbahnstrecken 30 365 000,00 ℳ.

b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln . . . . . 5 883 000,00 »

zusammen . . . . 36 248 000,00 ℳ.

zu verwenden, sowie

II. das Eigenthum der, der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft gehörenden Eisenbahnstrecken von Winterswyk nach Bismarck und von Winterswyk nach Bocholt, soweit dieselben auf preußischem Staatsgebiete belegen sind, gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von . . 6 254 251,47 »

zu übernehmen.

Im § 2 wird die Staatsregierung ferner ermächtigt:

I. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf 10 verschiedenen Eisenbahnstrecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisverbindungen auf den Bahnhöfen zusammen 13 694 000 ℳ.

II. zu verschiedenen Bauausführungen (Bahnhofsbauten 2c.) zusammen . . . . . 50 527 000 »

III. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Staatsbahnen die Summe von 50 000 000 »

114 221 000,00 »

insgesammt . . . . 156 723 251,47 ℳ.

zu verwenden.

Nach § 3 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 36 248 000 ℳ.:

1. die dem Staate zu dem vorläufig auf rund 1 109 800 ℳ. ermittelten Betrage zugefallenen Bestände der im § 3 des Gesetzes, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) bezeichneten Fonds der ehemaligen Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft,

2. den ersparten Restbestand des Baufonds der ehemaligen Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft in dem vorläufig auf rund 378 400 ℳ. ermittelten Betrage

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I, desgleichen zur Deckung der für den im § 1 unter Nr. II vorgesehenen Eigenthumserwerb und für die im § 2 Nr. I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 120 475 251,47 ℳ. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 29. (Gesetz vom 9. Mai 1890.) Im § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung zur käuflichen Uebernahme

der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn,
» Unterelbeschen Eisenbahn,
» Westholsteinischen Eisenbahn und
» Schleswig-Holsteinischen Marschbahn

ermächtigt.

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, den Umtausch von

a) 5 000 000 ℳ. Aktien Lit. A der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von . . . . . 5 000 000,00 ℳ.

b) 15 000 000 ℳ. Aktien Lit. B der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 9 000 000,00 »

c) 3 500 000 ℳ. Aktien Lit. C der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 500 000,00 »

d) 1 716 300 ℳ. Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 490 371,43 »

e) 1 513 800 ℳ. Prioritäts-Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 1 874 228,57 »

f) 1 192 500 ℳ. Stammaktien Lit. A der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 596 250,00 »

g) 1 985 400 ℳ. Stammaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 661 800,00 »

h) 2 001 150 ℳ. Stammaktien Lit. C der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 667 050,00 »

i) 1 224 000 ℳ. Stamm-Prioritätsaktien Lit. A der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . . . . 1 515 428,57 »

k) 3 083 400 ℳ. Stamm-Prioritätsaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen

Seite . . . . 20 305 128,57 ℳ.

Digitized by Google

Uebertrag	20 305 128,57 ℳ.
derselben Anleihe zum Betrage von	3 964 371,43 „
1) 1 999 800 ℳ. Stamm-Prioritäts-aktien Lit. C der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	1 999 800,00 „

herbeizuführen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Anleihe zu dem darstellbaren Gesammtbetrage von ..... 26 269 300,00 ℳ. auszugeben. Von den bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen über diesen Betrag sind im Rechnungsjahre 1891/92 12 450 ℳ. als unverwendet zurückgegeben.

Nach § 3 ist die Staatsregierung ferner ermächtigt, zur Deckung

1. der den Inhabern von Aktien Lit. A und B der Unterelbischen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von ..... 1 400 000 ℳ.
2. der den Inhabern von Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von ..... 114 420 „
3. der den Inhabern von Stammaktien Lit. B und C und von Stamm-Prioritätsaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von ..... 167 976 „

also insgesammt von .... 1 682 396 ℳ.

die Reserve- und Erneuerungsfonds der im § 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch die Uebernahmeverträge nicht bereits Verfügung getroffen ist. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag der nach Vorstehendem zu leistenden Baarzahlungen im Höchstbetrage von 237 700 ℳ. sowie zur Deckung der nach Maßgabe des im § 1 unter 1 gedachten Vertrages an die Stadt Schmalkalden zu zahlenden Kaufpreises von 600 000 ℳ. nebst 3½ Prozent Zinsen vom 1. Januar bis 1. Juli 1890, zusammen 610 500 ℳ., sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Im § 5 wird die Staatsregierung ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvortheilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 500 000 ℳ. auszugeben.

Im § 6 wird der Finanzminister ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Zu 30. (Gesetz vom 10. Mai 1890.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt,

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar

a) zum Bau von 30 verschiedenen Eisenbahnstrecken die Summe von ..... 98 837 000 ℳ.

Seite für sich.

Uebertrag	98 837 000 ℳ.
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	18 559 000 „
zusammen	117 396 000 ℳ.
II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf 18 verschiedenen Eisenbahnstrecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen die Summe von	28 983 000 „
III. zu verschiedenen Bauausführungen (Bahnhofs- und Brückenbauten).	55 277 466 „
insgesammt	201 656 466 ℳ.

zu verwenden.

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Beschaffung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Detmold nach Saudebeck im § 1 unter Nr. I vorgesehenen Mittel von 3 650 000 ℳ. die von der ehemaligen Deutschen Eisenbahnbaugesellschaft zur Sicherung des Zustandekommens der von ihr geplanten Eisenbahn von Lemförde nach Bergheim beziehungsweise Steinheim bestellte, dem Staate verfallene Kaution nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen zu dem vorläufig auf rund 827 400 ℳ. ermittelten Betrage insoweit zu verwenden, als die Bestände dieses Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für die im § 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 84 260 466 ℳ. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 31. (Gesetz vom 20. Juni 1891.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch diese bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:	
a) zum Bau von 7 verschiedenen Eisenbahnstrecken die Summe von	30 767 000 ℳ.
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	5 241 000 „
zusammen	36 008 000 ℳ.
II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten Geleises auf 19 verschiedenen Eisenbahnstrecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen die Summe von	26 305 500 „
III. zu verschiedenen Bauausführungen (Bahnhofs- x. Bauten)	29 424 000 „
IV. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen	53 800 000 „
insgesammt	145 537 500 ℳ.

zu verwenden.

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt:

1. zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I bis IV vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von	145 537 500,00 ℳ.
den Restbestand des Baufonds der ehemaligen Unterelbischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von	45 998,23 „

zu verwenden,

2. zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens	145 491 501,77 ℳ.

Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Digitized by Google

Nachweisung der von den zu Eisenbahn- und anderen Staatszwecken bewilligten Krediten

Lfd. Nr.	Es ermächtigte das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von baar bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von ℳ	Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen: a) die vor dem Umtausch in Konsols planmäßig getilgten bezw. vernichteten Eisenbahn-Prioritäts-obligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushalts-Etats für 1881/82 bis 1891/92 laut vorigem Nachweis, c) für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51) ℳ	Die Kredite belaufen sich demnach auf ℳ
1.	12. März 1879 (Märkische Wasserstraßen.)	135	a) 5 227 000	486 780,28	4 740 219,72
2.	20. Dezember 1879 (Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Cöln-Mindener Eisenbahn.)	635	b) (Zinsf. vorbeh.) 55 258 800 a) 746 906 070	b) 11 477 600 c) 2 500 000 a) 75 649 919 b) 9 033,19 c) 102	41 281 200 671 247 015,82
3.	14. Februar 1880 (Rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.)	20	b) (Zinsf. vorbeh.) 33 872 800 a) 272 128 800	b) 4 698 600 a) 50 093 550	29 174 200 222 035 250
4.	25. Februar 1880 (Homburger Eisenbahn.)	55	a) 3 413 585,71	a) 519 257,14	2 894 328,57
5.	9. März und 18. Dezember 1880 (Erweiterung der Staatseisenbahnen und Betheiligung des Staats bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen.)	169 u. 377	a) 52 838 350	b) 3 610 185,07	49 228 164,93
6.	23. Februar 1881 (Hebung der wirthschaftlichen Lage in Oppeln.)	25	a) 16 000 000	c) 2 094 000	13 906 000
7.	28. März 1882 (Bergisch-Märkische, Thüringische, Berlin-Görlitzer, Kottbus-Großenhainer, Märkisch-Posener und Rhein-Nahe-Eisenbahn.)	21	b) 32 411 300 a) 476 154 700	b) 14 271 600 a) 28 006 000	18 139 700 448 148 700
8.	15. Mai 1882 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	280	a) 71 701 237,10	b) 1 932 852,56 c) 16 289,60	69 752 094,94
9.	21. Mai 1883 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	85	a) 94 786 545,95	b) 3 257 051,91	91 529 494,04
10.	24. Januar 1884 (Oberschlesische, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte-Oder-Ufer-, Posen-Kreuzburger, Altona-Kieler, Schaumburg-Lippescher Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn.)	11	b) (Zinsf. vorbeh.) 42 232 900 a) 372 518 600	b) 15 995 400 a) 32 107 100	26 237 500 340 411 500
11.	4. April 1884 (Weitere Herstellung von Eisenbahnen ꝛc.)	105	a) 122 416 700	b) 6 477 660,16 c) 681 550,83	115 257 489,01
12.	17. Mai 1884 (Berlin-Hamburger, Hamburg-Bergedorfer, Bremische, Tilsit-Insterburger, Oels-Gnesener Eisenbahn.)	129	a) 113 688 050	a) 3 473 300	110 214 750
13.	23. Februar 1885 (Braunschweigische, Schleswigsche, Münster-Enscheder Eisenbahn.)	11	b) (Zinsf. vorbeh.) 1 121 400 a) 27 874 300	— a) 1 581 200	1 121 400 26 293 100
14.	23. Februar 1885 (Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.)	43	b) (Zinsf. vorbeh.) 2 197 500 a) 25 714 100	b) 19 200 a) 197 300	2 178 300 25 516 800
15.	7. Mai 1885 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	119	a) 58 300 000	b) 1 090 939,33 c) 897,18	57 208 163,49
16.	25. Mai 1885 (Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in Schleswig-Holstein.)	170	a) 4 270 606,79	—	4 270 606,79
17.	19. April 1886 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes ꝛc.)	125	a) 57 742 000	b) 107 986,45 c) 68 373,32	57 565 640,23

Digitized by Google

in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1892 zur Verwendung gekommenen Beträge.

Nach dem der Uebersicht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 31. Dezember 1892 beigefügten besonderen Nachweise		Veränderung der Kredite in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1892				Die betreffenden Kredite waren daher am 31. Dezember 1892 noch offen zum Betrage von	Bemerkungen.
		durch Abgang					
sind darauf bis 31. März 1892 beschafft	waren am 1. April 1892 bezw. nach diesem Termin noch offen	in Folge von Ersparnissen und Ueberweisungen von anderen Krediten	in Folge Ausgabe von Konsols bezw. Anrechnung des Erlöses aus denselben a) 3½ prozentige, b) 3 prozentige	Requisition des Herrn Finanzministers vom	Allerhöchster Erlaß vom		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	
4 740 219,72	—	—	—	—	—	—	
39 852 268,45	1 428 931,85	—	—	—	—	1 428 931,85	
606 189 534,82	65 057 481	—	—	—	—	65 057 481	
28 839 051,36	335 148,64	—	—	—	—	335 148,64	
218 590 650	3 444 600	—	—	—	—	3 444 600	
1 963 300	931 028,67	—	—	—	—	931 028,67	
48 678 113,74	550 051,19	—	—	—	—	550 051,19	
11 320 029,45	2 585 970,55	—	—	—	—	2 585 970,55	
17 015 745,11	1 123 954,89	—	—	—	—	1 123 954,89	
384 371 700	63 777 000	—	—	—	—	63 777 000	
68 397 936,10	1 354 158,75	—	—	—	—	1 354 158,75	
83 924 367,40	7 605 126,55	—	—	—	—	7 605 126,55	
23 777 926,36	2 459 573,64 *)	381 529,71	—	—	—	2 078 043,93	*) Bei dem bereits erledigten Kredit nach dem Gesetze vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305) unverwendet gebliebenen und hierher übertragen.
312 626 700	27 784 800	—	—	—	—	27 784 800	
112 059 856,30	3 197 632,71	—	—	—	—	3 197 632,71	
140 157 032,31	57 717,69	—	—	—	—	57 717,69	
888 086,87	233 313,13	—	—	—	—	233 313,13	
18 177 500	8 115 600	—	—	—	—	8 115 600	
2 050 262,28	128 037,72	—	—	—	—	128 037,72	
25 516 800	—	—	—	—	—	—	
56 494 718,91	713 444,59	—	—	—	—	713 444,59	
4 270 606,79	—	—	—	—	—	—	
49 140 938,13	8 424 702,11	—	—	—	—	8 424 702,11	

Digitized by Google

lfd. Nr.	Ermächtigte: das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von baar bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von ℳ	Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen: a) die vor dem Umtausch in Renten planmäßig getilgten bezw. verschlossenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushalts-Etats für 1881/83 bis 1891/92 laut vorigem Nachweis, c) für 1892/93 (Gesetz-Samml. von 1892 S. 51) ℳ	Die Kredite belaufen sich demnach auf ℳ
18.	26. April 1886 (Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.)	131	a) 100 000 000	—	100 000 000
19.	30. Juni 1886 (Beitrag zu den Kosten des Anschlusses der Stadt Altona an das deutsche Zollgebiet.)	184	a) 6 500 000	—	6 500 000
20.	9. Juli 1886 und 6. Juni 1888 (Bau neuer Schiffahrtskanäle rc.)	207 238	a) 72 425 033	—	72 425 033
21.	16. Juli 1886 (Gewährung eines Beitrages im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals.)	209	a) 50 000 000	—	50 000 000
22.	28. März 1887 (Käufliche Uebernahme der Berlin-Dresdener, Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter Eisenbahn.)	21	a) (Zinsf. vorbeh.) 2 696 600 a) 30 270 000	b) 1 713 800 a) 196 400	982 800 30 073 600
23.	1. April 1887 (Weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen.)	97	a) 71 334 000	b) 68 809,05	71 265 190,95
24.	11. Mai 1888 (Weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen rc.)	80	a) 118 250 550,28	b) 34 233,07 c) 16 534,08	118 199 781,13
25.	13. Mai 1888 und 8. Mai 1889 (Beseitigung der durch das Hochwasser im Frühjahr und Sommer 1888 hervorgeführten Verheerungen.)	103 102	a) 34 000 000	—	34 000 000
26.	6. Juni 1888. (Verbesserung der Oder und Spree.)	238	a) 26 300 000	—	26 300 000
27.	20. Juni 1888 (Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat.)	251	a) 20 000 000	—	20 000 000
28.	8. April 1889 (Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.)	69	a) 156 723 251,47	—	156 723 251,47
29.	9. Mai 1890 (Erwerb der Wernershausen-Schmalkaldener, Unterelbischen und Westholsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn.)	69	b) 26 269 300 a) 848 200 a) 10 839 500	— — a) 55 000	26 269 300 848 200 10 784 500
30.	10. Mai 1890 (Erweiterung rc. des Staatseisenbahnnetzes.)	90	a) 201 656 466	—	201 656 466
31.	20. Juni 1891 (Erweiterung rc. des Staatseisenbahnnetzes.)	167	a) 145 537 500	—	145 537 500
32.	6. Juni 1892 (Erweiterung rc. des Staatseisenbahnnetzes.)	111	a) 90 757 760	—	90 757 760
33.	14. Juli 1892 (Ablösung der nach § 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen an die genannte Provinz zu zahlenden Rente.)	213	a) 13 190 643	—	13 190 643
	Summa		3 866 374 149,80	262 508 505,75	3 603 865 643,05

Digitized by Google

Nach dem der Uebersicht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 31. Dezember 1892 beigefügten besonderen Nachweise		Veränderung der Kredite in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1892				Die betreffenden Kredite waren daher am 31. Dezember 1892 noch offen zum Betrage von	Bemerkungen.
		durch Abgang					
sind darauf bis 31. März 1892 beschafft	waren am 1. April 1892 bezw. nach diesem Termin noch offen	in Folge von Ersparnissen und Ueberweisungen von anderen Krediten	in Folge Ausgabe von Konsols bezw. Anrechnung des Erlöses aus denselben a) 3½ prozentige b) 3 prozentige	Requisition des Herrn Finanzministers vom	Allerhöchster Erlaß vom		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	
39 583 949,38	60 416 050,62	*) 6 682 273,40	b) 9 854 476,98	5./2. 1892	31./1. 1892.	43 879 300,27	*) Bei dem Kredit nach dem Gesetze vom 13. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 103) unverwendet geblieben und hierher übertragen (vergl. Nr. 25).
5 848 926,44	651 073,56	—	—	—	—	651 073,56	
35 141 032,68	37 284 000,32	—	—	—	—	37 284 000,32	
29 081 105,87	29 918 894,13	—	b) 10 000 000	5./2. 1892.	31./1. 1892.	10 918 894,13	
553 597,69	429 202,31	—	—	—	—	429 202,31	
30 055 600	18 000	—	—	—	—	18 000	
67 264 549,03	4 000 641,03	—	—	—	—	4 000 641,03	
88 930 701,52	29 269 080,11	—	—	—	—	29 269 080,11	
32 899 273,40	1 100 726,60	*) 1 100 726,60	—	—	—	—	*) Erspart sind im Ganzen 7 783 000 ℳ und davon 6 682 273,40 ℳ auf den Kredit nach dem Gesetze vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 121) übertragen (vergl. Nr. 18).
17 437 100,42	8 862 899,58	—	—	—	—	8 862 899,58	
14 000 000	6 000 000	—	—	—	—	6 000 000	
115 191 294,78	41 531 956,89	—	b) 20 000 000	5./2. 1892.	31./1. 1892.	21 531 956,89	
26 256 850	12 450	—	—	—	—	12 450	
610 500	237 700	—	—	—	—	237 700	
9 134 500	1 650 000	—	—	—	—	1 650 000	
97 682 770,43	103 973 695,57	—	b) 20 000 000	5./2. 1892.	31./1. 1892.	83 973 695,57	
12 929 098,98	132 608 401,02	—	b) 90 000 000	5./2. 1892.	31./1. 1892.	42 608 401,02	
—	90 757 760	—	—	—	—	90 757 760	
—	13 190 643	—	—	—	—	13 190 643	
2 851 644 195,49	752 221 448,10	8 164 529,71	149 854 476,98	—	—	594 202 441,44	
Davon ab die auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung stehenden Prioritätsobligationen verstaatlichter Eisenbahnen mit						170 778 509,57	
					bleiben	423 423 931,87	

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zu 1. Der Kredit war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit ..... 383 206,89 ℳ.
Es sind als definitiv erspart gelöscht... 486 780,28 »

Der hiernach zuviel entnommene Betrag von ..... 103 573,39 ℳ.
ist auf den Kredit nach § 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 11) in Anrechnung gekommen.

Zu 2. Bei dem Kredit nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1879 war der Effektenkredit (§ 3) nach der vorigen Nachweisung offen mit ..... 3 928 931,55 ℳ.
Davon sind als definitiv erspart gelöscht ..... 2 500 000,00 »

bleiben offen .... 1 428 931,55 ℳ.
Von dem in Höhe von ..... 65 744 697,00 »
noch offenen Baarkredit sind als definitiv erspart gelöscht ..... 102,00 »

bleiben .... 65 744 595,00 ℳ.
Es treten hinzu:
die bei den Einlösungsmitteln der gekündigten Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn entbehrlich gewordenen — Abschnitt V 2 A 2 dieses Berichts — ..... 1 800,00 »

= 65 746 395,00 ℳ.
Davon sind abzurechnen:
die von den noch nicht gekündigten Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen planmäßig getilgten 688 914,00 »

bleiben offen .... 65 057 481,00 ℳ.

Zu 3. Der Effektenkredit (§ 4) ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 335 148,64 ℳ.
Der Baarkredit (§ 5) war noch offen mit ..... 3 689 100,00 ℳ.
Diesem Betrage treten hinzu:
die bei Einlösung der gekündigten Prioritätsobligationen Lit. D neuer Emission der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn entbehrlich gewordenen und zurückgezogenen ..... 300,00 »

sind .... 3 689 400,00 ℳ.
Dagegen sind abzusetzen:
die von den noch nicht gekündigten Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen im Rechnungsjahre 1891/92 getilgten Beträge mit 244 800,00 »

bleiben .... 3 444 600,00 ℳ.

Zu 4. Der Kredit war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit ..... 994 114,32 ℳ.
Davon sind in Abzug gebracht die im Rechnungsjahre 1891/92 von den Prioritätsobligationen der Hamburger Eisenbahn getilgten ..... 63 085,75 »

bleiben .... 931 028,57 ℳ.

Zu 5. Der durch die Gesetze vom 9. März und 18. Dezember 1880 bewilligte Kredit ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 550 051,19 ℳ.

Zu 6. Dieser Kredit war nach der vorigen Nachweisung offen mit ..... 4 679 970,55 ℳ.
Darauf sind als definitiv erspart gelöscht ..... 2 094 000,00 »

bleiben offen .... 2 585 970,55 ℳ.

(In Betreff des in der Zusammenstellung nicht enthaltenen, durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 eröffneten Kredits haben Realisationen bis jetzt nicht stattgefunden.)

Zu 7. Bei dem Kredit nach dem Gesetze vom 28. März 1882 ist der Effektenkredit (§ 4) unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit .. 1 123 954,89 ℳ.

Der Baarkredit (§ 5) in Höhe von 64 389 400,00 ℳ.
Es treten hinzu:
die bei der Einlösung der gekündigten 4prozentigen Thüringischen Prioritätsobligationen IV. und V. Emission und Bergisch-Märkischen Prioritätsobligationen IX. Emission entbehrlich gewordenen ..... 28 700,00 »
— Abschnitt V 2 A 2 und 4 dieses Berichts —.

= 64 418 100,00 ℳ.
Dagegen gehen ab:
die von den noch nicht gekündigten Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen im Rechnungsjahre 1891/92 getilgten Beträge mit 635 400,00 »

Der Kredit ist demnach noch offen mit ..... 63 782 700,00 ℳ.
Hierauf sind verrechnet:
1. die zum Umtausch der 4 prozentigen Prioritätsobligationen IV. und V. Emission der Thüringischen Eisenbahn mehr erforderlich gewesenen und neu ausgefertigten 3½ prozentigen Konsols über — Abschnitt V 2 A 1 dieses Berichts — ..... 4 800,00 ℳ.
2. von den oben angeführten bei Einlösung gekündigter Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahn entbehrlich gewordenen Mitteln — Abschnitt V 2 A 2 dieses Berichts 900,00 »

zusammen .... 5 700,00 ℳ.

bleiben offen .... 63 777 000,00 ℳ.

Zu 8. Der Kredit nach dem Gesetze vom 15. Mai 1882 war noch offen mit ..... 1 370 448,35 ℳ.
Von diesem Betrage sind als definitiv erspart gelöscht ..... 16 289,60 »

bleiben offen .... 1 354 158,75 ℳ.

Zu 9. Der Kredit nach dem Gesetze vom 21. Mai 1883 war noch offen mit ..... 11 605 126,55 ℳ.
Hierauf sind angerechnet:
aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur Zeichnung aufgelegten 3prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts — ..... 4 000 000,00 »

bleiben offen .... 7 605 126,55 ℳ.

Zu 10. Der Kredit nach dem Gesetze vom 24. Januar 1884 war noch offen wie folgt:
a) der Effektenkredit (§ 4) mit ... 2 459 573,64 ℳ.
Hierauf sind angerechnet:
die bei dem Kredit nach dem Gesetze vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305) ersparten beziehungsweise entbehrlich gewordenen und hierher übertragenen Beträge von zusammen ..... 381 529,71 »

bleiben offen .... 2 078 043,93 ℳ.

Digitized by Google

b) der Baarkredit (§ 5) in Höhe von ..... 28 188 300,00 ℳ.
Davon gehen ab:
die von den noch nicht gekündigten Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen planmäßig getilgten ..... 403 500,00 „
Der noch offene Betrag stellt sich somit auf ..... 27 784 800,00 ℳ.

Zu 11. Der Kredit nach dem Gesetze vom 4. April 1884 war noch offen mit ..... 5 882 550,14 ℳ.
Davon sind als definitiv erspart gelöscht und kommen in Abzug ..... 681 550,83 „
bleiben .... 5 200 999,31 ℳ.
Hierauf sind angerechnet:
1. aus den Aktivfonds der durch das Gesetz vom 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) verstaatlichten Eisenbahnen — Uebersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben für 1890/91 S. X I m — 3 366,60 ℳ.
2. aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts — ..... 2 000 000,00 „
zusammen .... 2 003 366,60 ℳ.
bleiben offen .... 3 197 632,71 ℳ.

Zu 12. Der Baarkredit nach dem Gesetze vom 17. Mai 1884 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit ..... 57 717,69 ℳ.

Zu 13. Von dem Kredit nach dem Gesetze vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 11) war noch offen:
a) der Effektenkredit (§ 4) mit ... 336 886,52 ℳ.
Hierauf sind angerechnet:
die bei dem Kredit nach dem Gesetz vom 12. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 135) ersparten und hierher übertragenen ..... 103 573,39 „
bleiben offen .... 233 313,13 ℳ.
b) der Baarkredit (§ 5) in Höhe von ..... 8 271 600,00 ℳ.
Davon gehen ab:
die von den noch nicht gekündigten Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen planmäßig getilgten Beträge mit 156 000,00 „
bleiben offen .... 8 115 600,00 ℳ.

Zu 14. Der Effektenkredit nach § 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 43) ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 128 037,72 ℳ.

Zu 15. Der Kredit nach dem Gesetze vom 7. Mai 1885 war noch offen mit ..... 3 714 341,76 ℳ.
Als definitiv erspart gelöscht sind 897,18 „
bleiben .... 3 713 444,58 ℳ.
Darauf sind angerechnet:
aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts — ..... 3 000 000,00 „
bleiben offen .... 713 444,58 ℳ.

Zu 16. Dieser Kredit ist bisher in Höhe von 4 270 606,79 ℳ. in Anspruch genommen worden.
Das Aussonderungsverfahren ist in der Hauptsache beendet.

Zu 17. Der Kredit nach dem Gesetze vom 19. April 1886 war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit 14 493 075,43 ℳ.
Davon sind als definitiv erspart gelöscht ..... 68 373,32 „
bleiben .... 14 424 702,11 ℳ.
Darauf sind angerechnet:
aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts — ..... 6 000 000,00 „
bleiben .... 8 424 702,11 ℳ.

Zu 18. Der Kredit nach dem Gesetze vom 26. April 1886 war noch offen mit ..... 65 129 783,32 ℳ.
Darauf sind angerechnet:
1. der Erlös von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. Januar 1889 weiter begebenen 137 000 ℳ. 3½ prozentiger Konsols — Abschnitt V 2 A 3 dieses Berichts — mit ..... 135 904,00 ℳ.
2. der Erlös von den auf Grund des vorbezeichneten Allerhöchsten Erlasses weiter begebenen 4 628 800 ℳ. 3½ prozentiger Konsols — Abschnitt V 2 A 3 dieses Berichts — mit ..... 4 577 828,70 „
3. aus dem Erlöse der am 9. Februar 1892 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 B dieses Berichts — ..... 9 854 476,95 „
4. die bei dem Kredit nach den Gesetzen vom 13. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 103) und 8. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 102) entbehrlich gewordenen und hierher übertragenen ..... 6 682 273,40 „
zusammen .... 21 250 483,05 ℳ.
bleiben .... 43 879 300,27 ℳ.

Zu 19. Der Kredit nach dem Gesetze vom 30. Juni 1886 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit ..... 651 073,56 ℳ.

Zu 20. Der Kredit nach dem Gesetze vom 9. Juli 1886 war noch offen mit ..... 41 284 000,32 ℳ.
Darauf sind verrechnet aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts — ..... 4 000 000,00 „
bleiben offen .... 37 284 000,32 ℳ.

Zu 21. Der Kredit nach dem Gesetze vom 16. Juli 1886 war noch offen mit ..... 27 000 000,00 ℳ.
Darauf sind verrechnet:
1. aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts — ..... 2 000 000,00 „
2. aus dem Erlöse der am 9. Februar 1892 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen

Seite für sich.

Digitized by Google

Uebertrag	ℳ
Konsols — Abschnitt V 2 B dieses Berichts —	10 000 000,00 »
3. aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1891/92	4 081 105,57 »
zusammen	16 081 105,57 ℳ
bleiben offen	10 918 894,43 ℳ

Zu 22. Bei dem Kredit nach dem Gesetze vom 28. März 1887 ist

a) der Effektenkredit (§ 5) unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit ...	429 202,31 ℳ
b) der Baarkredit (§ 6) in Höhe von	24 000,00 ℳ
Davon gehen ab:	
die von den noch nicht gekündigten Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen planmäßig getilgten ...	6 000,00 »
Der noch offene Betrag stellt sich somit auf	18 000,00 ℳ

Zu 23. Der Kredit nach dem Gesetze vom 1. April 1887 war noch offen mit ..... 10 055 234,80 ℳ.

Darauf sind angerechnet:	
aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts —	6 054 593,78 »
bleiben offen	4 000 641,02 ℳ.

Zu 24. Der Kredit nach dem Gesetze vom 11. Mai 1888 war noch offen mit ..... 29 285 614,79 ℳ.

Davon sind als definitiv erspart gelöscht	16 534,68 »
bleiben offen	29 269 080,11 ℳ.

Zu 25. Der Kredit nach den Gesetzen vom 13. Mai 1888 und 8. Mai 1889 war noch offen mit ..... 1 442 513,87 ℳ.

Diesem Betrage treten hinzu die im Rechnungsjahre 1889/90 aus Kapitel 37 Titel 3 des Etats zuviel angerechneten	7,50 »
	1 442 521,37 ℳ.
Darauf sind angerechnet: aus Kapitel 37 Titel 3 des Etats für 1891/92	341 794,77 »
bleiben	1 100 726,60 ℳ.
Von dem eröffneten Kredit werden nach neuerer Feststellung ..... nicht zur Verwendung gelangen.	7 783 000,00 ℳ.
Die nach Abzug der obigen	1 100 726,60 »
verbleibenden	6 682 273,40 ℳ.

sind auf den Kredit nach dem Gesetze vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) übertragen.

Zu 26. Der Kredit nach dem Gesetze vom 6. Juni 1888 war noch offen mit ..... 13 850 718,03 ℳ.

Es treten hinzu die im Rechnungsjahre 1890/91 von der Königlich sächsischen Staatsregierung von den Erwerbskosten der Berlin-Dresdener Eisenbahn zurückgezahlten	12 181,55 »
	13 862 899,58 ℳ.
Darauf sind angerechnet aus dem Erlöse der am 20. Februar 1891 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 A 6 dieses Berichts —	5 000 000,00 »
bleiben offen	8 862 899,58 ℳ.

Zu 27. Der Kredit nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888 war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit 10 000 000,00 ℳ.

Darauf sind angerechnet aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1892/93	4 000 000,00 »
bleiben offen	6 000 000,00 ℳ.

Zu 28. Der Kredit nach dem Gesetze vom 8. April 1889 war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit 43 942 758,94 ℳ.

Darauf sind angerechnet:	
1. aus dem Erlöse der von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni 1889 ausgefertigten 80 000 000 ℳ. weiter begebenen 2 435 200 ℳ. 3½ prozentiger Konsols — Abschnitt V 2 A 5 dieses Berichts	2 410 802,25 »
2. aus dem Erlöse der am 9. Februar 1892 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 B dieses Berichts —	20 000 000,00 »
zusammen	22 410 802,25 ℳ.
bleiben offen	21 531 956,69 ℳ.

Zu 29. Bei dem Effektenkredit nach dem Gesetze vom 9. Mai 1890 (§ 2) sind an Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe zurückgegeben und vernichtet 12 450 ℳ.

Der Baarkredit nach § 3 des Gesetzes stellt sich auf	848 200,00 ℳ.
Darauf sind angerechnet aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1890/91	610 500,00 »
bleiben offen	237 700,00 ℳ.
Ferner ist im § 6 Absatz 2 des Gesetzes ein Kredit eröffnet von	10 784 500,00 ℳ.
Darauf sind verrechnet:	
1. aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1890/91	8 402 250,00 ℳ.
2. aus Kapitel 37 Titel 1 des Etats für 1891/92	675 512,50 »
3. aus den zur Einlösung von Prioritätsobligationen vorhanden gewesenen Amortisationskonten ...	56 737,50 »
zusammen	9 134 500,00 ℳ.
bleiben offen	1 650 000,00 ℳ.

Zu 30. Der Kredit nach dem Gesetze vom 10. Mai 1890 war nach der vorigen Uebersicht noch offen mit 104 819 652,96 ℳ.

Darauf sind angerechnet:	
1. der Bestand des Eisenbahnbau-Kautionsfonds Lemförde-Bergheim-Steinheim mit.....	845 957,39 ℳ.
2. aus dem Erlöse der am 9. Februar 1892 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 3 prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 B dieses Berichts —	20 000 000,00 »
zusammen	20 845 957,39 ℳ.
bleiben offen	83 973 695,57 ℳ.

Zu 31. Der durch das Gesetz vom 20. Juni 1891 bewilligte Kredit war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit ..... 132 654 399,25 ℳ.

Darauf sind verrechnet:	
1. der Restbestand des Baufonds der Unterelbeschen Eisenbahn mit ...	45 998,23 ℳ.
2. aus dem Erlöse der am 9. Februar 1892 zur öffentlichen Zeichnung	

Seite für sich.

Digitized by Google

Uebertrag	45 998,23 ℳ.
aufgelegten 3prozentigen Konsols — Abschnitt V 2 B dieses Berichts —	90 000 000,00 „
zusammen	90 045 998,23 ℳ.
bleiben offen	42 608 401,02 ℳ.

Zu 32/33. Die durch die Gesetze vom 6. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 111) und 14. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 213) bewilligten Kredite sind noch nicht in Anspruch genommen.

№ 61.

Berlin, den 7. April 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 2. April d. J. und den darin erwähnten Gesetzentwurf,

betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Justizminister.
von Schelling.

An
den Präsidenten des Herrenhauses
Herrn Otto Fürsten zu Stolberg-Wernigerode
Durchlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin Schloß, den 2. April 1893.

Wilhelm R.
von Schelling.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. der Amtsbezirk Babitz, im Kreise Leobschütz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Leobschütz, und die Gemeinde Knispel, sowie der Guts- und Gemeindebezirk Stolzmütz im Kreise Leobschütz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Katscher;
2. die Bürgermeistereien Schwanenberg und Gerderath, im Kreise Erkelenz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wegberg, dem Amtsgerichte zu Erkelenz.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:
Der Justizminister.
von Schelling.

Begründung.

Die in Vorschlag gebrachten Veränderungen mehrerer Amtsgerichtsbezirke entsprechen durchweg den Interessen der Bevölkerung und sind von den Justiz- und Verwaltungsbehörden übereinstimmend befürwortet worden. Sie sind organisatorisch von geringer Bedeutung, da sie im Wesentlichen nur bezwecken, einzelne Gemeinden einem anderen zweckmäßiger gelegenen Amtsgerichte zuzutheilen. Zur näheren Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

1. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393, 468) ist das Amtsgericht zu Bauerwitz für den Stadtbezirk Bauerwitz und die Amtsbezirke Babitz, Bauerwitz, Knispel und Rakau errichtet worden. Die Geschäftslast dieses Amtsgerichts ist, wenngleich die Zahl der Gerichtseingesessenen nur 10 713 beträgt, ungewöhnlich bedeutend und jetzt so erheblich geworden, daß dieselbe dauernd von einem Richter nicht mehr bewältigt werden kann. Es muß daher auf eine Verkleinerung des Bezirks Bedacht genommen werden. Zu diesem Zwecke schlägt der Entwurf vor, von dem Amtsgericht zu Bauerwitz den Amtsbezirk Babitz, die Gemeinde Knispel, sowie den Guts- und Gemeindebezirk Stolzmütz mit insgesammt 3 390 Einwohnern nach den benachbarten Amtsgerichten Leobschütz und Katscher abzuzweigen.

Der Amtsbezirk Babitz besteht aus den Gemeinden Babitz und Hohndorf, von denen die erstere 852, die letztere 1 148 Einwohner zählt. Beide Gemeinden liegen zwar näher bei Bauerwitz als bei Leobschütz, indem die Entfernung nach Bauerwitz für Babitz 10, für Hohndorf 12 km, nach Leobschütz für Babitz 12 und für Hohndorf 15 km beträgt. Dieser Unterschied in der Entfernung wird jedoch für Hohndorf schon dadurch ausgeglichen, daß von Hohndorf nach Bauerwitz nur Landweg, nach Leobschütz dagegen Chaussee führt. Sodann aber stehen die Bewohner sowohl von Babitz als auch von Hohndorf mit Bauerwitz nur insofern in geschäftlicher Verbindung, als eine am letzteren Orte befindliche Zuckerfabrik die hauptsächliche Absatzquelle für die in der Umgegend gebauten Rüben bildet, während im Uebrigen ihr geschäftlicher Verkehr ausschließlich nach Leobschütz geht. Beide Gemeinden haben sich mit ihrer Zulegung zu dem Amtsgerichte in Leobschütz einverstanden erklärt. Das letztere zählt 53 784 Einwohner, ist in seiner Besetzung mit fünf Richtern gegenwärtig nicht voll beschäftigt und kann deshalb einen Zuwachs von 2 000 Seelen wohl ertragen.

Die Gemeinde Knispel liegt von Bauerwitz 8, von Katscher dagegen nur 4 km entfernt und gehört auch zum Pfarrbezirk Katscher. Der Verkehr aus derselben geht, der geringeren Entfernung entsprechend, ausschließlich nach Katscher, und sie hat deshalb den Wunsch ausgesprochen, dem Amtsgericht in Katscher zugelegt zu werden.

Digitized by Google

Der Gemeindebezirk und der Gutsbezirk Stolzmütz haben früher dem Amtsbezirk Rakau angehört, welcher dem Bezirk des Amtsgerichts in Bauerwitz zugetheilt wurde. Im Jahre 1880 ist jedoch sowohl der Gemeinde- als auch der Gutsbezirk Stolzmütz zum Amtsbezirk Langenau gelegt worden, welcher im Uebrigen ganz dem Bezirk des Amtsgerichts in Katscher angehört. Es erscheint daher zweckmäßig, den erwähnten Guts- und Gemeindebezirk ebenfalls dem Bezirk des letzteren Amtsgerichts zuzutheilen. Zwar hat die Gemeinde Stolzmütz sich gegen die Abweisung von dem Amtsgericht in Bauerwitz ausgesprochen, weil ihre Entfernung von Bauerwitz nur 8, von Katscher dagegen 9½ km beträgt und überdies zwischen Stolzmütz und Bauerwitz Eisenbahnverbindung besteht, während nach Katscher nur ein Landweg führt. Allein trotz der bequemeren Verbindung mit Bauerwitz entspricht die Zuiegung der Gemeinde Stolzmütz zum Amtsgericht Katscher auch den wohl verstandenen Interessen derselben; denn ihr geschäftlicher Verkehr geht überwiegend nach Katscher, zumal Langenau, der Sitz des Amtsvorstehers, in unmittelbarer Nähe von Katscher liegt.

Die Gemeinde Knispel zählt 784, der Gemeinde- und Gutsbezirk Stolzmütz 606 Einwohner; das gegenwärtig 22 378 Eingesessene zählende und mit 2 Richtern besetzte Amtsgericht zu Katscher kann den Zuwachs von 1 390 Seelen ohne Ueberlastung ertragen.

2. Die Bürgermeistereien Schwanenberg und Gerberath, im Kreise Erkelenz, gehören zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393, 555) zu dem Bezirk des Amtsgerichts in Wegberg. Ihr geschäftlicher Verkehr geht indessen ausschließlich nach der Stadt Erkelenz, mit welcher sie durch eine Personenpost und gute Landstraße verbunden sind, während sie nach Wegberg keinerlei Verkehrsbeziehungen unterhalten. Die Entfernungen von Schwanenberg und Gerberath nach Wegberg sind fast dieselben wie nach Erkelenz; sie betragen nach Wegberg 4,6 beziehungsweise 6,7 km, nach Erkelenz 4 beziehungsweise 7,5 km. Es erscheint deshalb angezeigt, die beiden in Rede stehenden Bürgermeistereien nach dem Amtsgericht zu Erkelenz abzuzweigen. Die Organisationsveränderung entspricht auch den Interessen der Justizverwaltung, da der 17 301 Einwohner umfassende Bezirk des Amtsgerichts zu Wegberg nach Einführung der Grundbuchordnung in seinem bisherigen Umfange von einem Richter nicht mehr verwaltet werden könnte, während bei dem Amtsgericht in Erkelenz, welches 21 697 Eingesessene zählt, ohnehin nach Einführung der Grundbuchordnung die Begründung einer neuen Richterstelle in Aussicht zu nehmen wäre.

Da die Bürgermeistereien Schwanenberg und Gerberath zusammen 2 186 Einwohner zählen, so würde nach Abtrennung derselben von dem Amtsgericht in Wegberg bei diesem Gericht ein Bezirk von 15 115 Seelen verbleiben, welcher für die Arbeitskraft eines Richters auch nach Einführung des Grundbuchs voraussichtlich nicht zu groß sein wird; das Amtsgericht zu Erkelenz aber würde 23 883 Einwohner umfassen und dadurch eine zweckmäßige Erweiterung erhalten.

Zu § 2.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen erst am 1. Oktober 1893 in Kraft treten, da es sich zur Erleichterung der geschäftlichen Ueberleitungsarbeiten empfiehlt, zwischen der Publikation des Gesetzes und dem Zeitpunkte, mit welchem die Jurisdiktionsveränderungen wirksam werden, eine geräumige Frist zu belassen.

№ 62.

Berlin, den 11. April 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 24. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend Aenderung des Wahlverfahrens,

(vergl. Nr. 15, 73, 85 und 119 der Druckſachen des Hauses der Abgeordneten) in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in seinen Sitzungen vom 16. März d. J. und von heute angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Otto Fürsten zu Stolberg
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Aenderung des Wahlverfahrens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen x.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Nicht zur Anrechnung gelangen hierbei die den Betrag von zweitausend Mark übersteigende Staatseinkommensteuer, sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Von der sich hiernach ergebenden Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler entfallen fünf Zwölftel auf die erste Abtheilung, vier Zwölftel auf die zweite Abtheilung, und drei Zwölftel auf die dritte Abtheilung.

§ 2.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe fünf Neuntel auf die erste Abtheilung, vier Neuntel auf die zweite Abtheilung entfallen.

§ 3.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4.

Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§ 5.

In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Ge-

Digitized by Google

meindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§ 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder werden kann.

§ 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

№ 63.

Abänderungsantrag

zu

dem Antrage der Petitionskommission über die Petition Nr. 143 der Bevollmächtigten der Kirchenprovisorenkollegien im Lande Hadeln, um Aufhebung einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Superrevision der kirchlichen Rechnungen im Kreise Hadeln; Nr. 471 ad 7.

Graf **zu Inn- und Knyphausen.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorbenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 22. März 1893.

Graf zu Inn- und Knyphausen.

№ 64.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justizkommission über den an die Kommission zurückverwiesenen Gesetzentwurf, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung; Nr. 25, 41 zu 2 und 53 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Dr. Dambach.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Ueberschrift, den Eingang und den § 2 des vorgenannten Gesetzentwurfs **unverändert**, den § 1 dagegen in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen

Zusammenstellung.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Justizkommission.
§ 1	§ 1
Der § 54 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:	Der § 54 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
Hierbei sind auch Vorrechte zu berücksichtigen, welche durch Vorrechtseinräumungen (§ 35 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 — Gesetz-Samml. S. 433 ff. —) begründet sind.	Hierbei sind auch Vorrechte zu berücksichtigen, welche durch Vorrechtseinräumungen begründet **und im Grundbuche eingetragen** sind.

Berlin, den 17. April 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

Digitized by Google

№ 65.

Abänderungsantrag

zu

dem Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Erleichterung von Stadterweiterungen betreffend; Nr. 59 der Drucksachen.

Struckmann. Das Herrenhaus wolle beschließen:

den § 9 Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

»Im Falle des § 3 ist das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg von der Masse auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu überweisen, wogegen die vorhandenen, nach dem Bebauungsplan überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigenthum der Gemeinde stehen und nicht die der letzteren unentgeltlich zu überweisenden Flächen an Größe übertreffen, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen sind.«

Berlin, den 18. April 1893.

Struckmann. Böttticher

№ 66.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken; Nr. 61 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr ꝛc. Dr. Dambach.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Ueberschrift, den Eingang und den § 2 des vorgenannten Gesetzentwurfs unverändert, den § 1 dagegen in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zusammenstellung.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Justizkommission.
§ 1.	§ 1.
Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:	Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:
1. der Amtsbezirk Babitz, im Kreise Leobschütz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Leobschütz, und die Gemeinde Knispel, sowie der Guts- und Gemeindebezirk Stolzmütz im Kreise Leobschütz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Katscher;	1. der Amtsbezirk Babitz, im Kreise Leobschütz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Leobschütz, und die Gemeinde Knispel, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Katscher;
2. die Bürgermeistereien Schwanenberg und Gerderath, im Kreise Erkelenz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wegberg, dem Amtsgerichte zu Erkelenz.	2. die Bürgermeistereien Schwanenberg und Gerderath, im Kreise Erkelenz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wegberg, dem Amtsgerichte zu Erkelenz.

Berlin, den 18. April 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 67.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberathung des vierundvierzigsten Berichts der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92; vergl. Nr. 60 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die nachstehend bezeichneten Rechnungen Decharge zu ertheilen:

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse:

I. über den Hauptfonds;

II. über die Tilgungsfonds:

1. der Staatsschuldscheine,
2. » gekündigten Anleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862,
3. der Anleihe von 1868 A,
4. » Prämienanleihe von 1855,
5. » Schatzanweisungen,

Digitized by Google

6. der provinziellen Schulden,
7. » Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden;

III. über Verzinsung und Tilgung:
1. der kurmärkischen und
2. » neumärkischen Kriegsschuld;

IV. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung;

V. über den Betriebsfonds nebst Effektenrechnung;

VI. über die Verwaltungskosten;
sämmtlich für das Etatsjahr 1890/91.

B. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landestheile:

a) der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig: über Verzinsung und Tilgung der vormals schleswig-holsteinischen Schulden;

b) der Regierungs-Hauptkasse in Hannover: über Verzinsung und Tilgung der vormals hannoverschen Schulden;

c) der Regierungs-Hauptkasse in Cassel: über Verzinsung und Tilgung der vormals kurhessischen Schulden;

d) der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden: über Verzinsung und Tilgung der vormals nassauischen Schulden;

e) der Kreiskasse in Frankfurt a. M.: über Verzinsung und Tilgung der vormals Frankfurter Schulden;
sämmtlich für das Etatsjahr 1890/91.

C. Die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere:

a) die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schulburkunden, sowie die in Folge nicht rechtzeitiger Einlösung ungültig gewordenen gelbgleichen Papiere (Kassenanweisungen 2c.)
für das Etatsjahr 1890/91;

b) die Rechnungen über die Verbriefung:
1. der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,
2. der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880,
3. der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1885,
4. der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885,
5. der hannoverschen Schulden,
zu 1 bis 5 für die Etatsjahre 1886/87 bis 1890/91;
6. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
7. der nassauischen Schulden,
zu 6 und 7 für die Etatsjahre 1887/88 bis 1890/91;
8. der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1890,
für die Etatsjahre 1889/90 und 1890/91;
9. der Schatzanweisungen,
10. der konsolidirten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1890,
für das Etatsjahr 1890/91.

Berlin, den 19. April 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 68.

(Zu № 50.)

Berichterstatter: von Breitenbauch.
Mitberichterstatter: Fuß.

Zweiter Bericht

der

verstärkten (VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; Nr. 24, 50 und 57 der Drucksachen.

In der Plenarsitzung des Herrenhauses am 22. März 1893 gelangte der Gesetzentwurf, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zur allgemeinen Berathung, wurde aber nochmals an die um fünf Mitglieder zu verstärkende Kommission zurückgewiesen,

um noch festzustellen, welche Mehrbelastung der Gesetzentwurf für die größeren Stadtgemeinden herbeiführt und ob die Kassenverbände beim Ausscheiden der größeren Stadtgemeinden nicht lebensfähig bleiben.

Die um fünf Mitglieder verstärkte Kommission hat die festzustellenden Punkte in zwei Sitzungen, unter Theilnahme

des Geheimen Ober-Finanzraths Germar
für den Finanzminister,
des Ministerialdirektors Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Kügler und des Geheimen Ober-Regierungsraths von Bremen
für den Unterrichtsminister,

erörtert, und ist aus der Verhandlung Folgendes mitzutheilen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die anliegende Nachweisung vorgelegt, welche auf Grund privatim gesammelter Nachrichten eine vergleichende Uebersicht der voraussichtlich nach der Vorlage eintretenden Belastung gegenüber der gegenwärtigen Pensionslast in 35 großen und größeren Städten enthält und zeigt, daß in 28 Fällen eine meist sehr erhebliche Mehrbelastung der großen Städte eintreten wird, während nur in 7 Fällen eine Verringerung der Belastung zu erwarten sein wird. Aus den Ergebnissen dieser Nachweisung wurde der Schluß gezogen, daß durch die Ruhegehaltskassen in der Form der Vorlage die beabsichtigte Erleichterung der kleinen Schulverbände im Wesentlichen auf Kosten der großen Städte erreicht werden würde, und damit der Antrag für gerechtfertigt erachtet, der von dem Mitglied des Hauses Herrn Böttticher bereits in der Plenarsitzung am 22. v. M. gestellt worden ist, nämlich zu beschließen:

1. im § 1 statt der Worte »vom 1. April 1893 ab« zu setzen »vom 1. April 1894 ab«,
2. im § 7 die Worte zu streichen: »Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung«,
3. im § 16 statt der Worte »der Stadtkreis Berlin« zu setzen »die Stadtkreise«.

Dem wurde auch von anderer Seite beigetreten und der Nachweis für erbracht angesehen, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Mehrbelastung der größeren

Digitized by Google

Stadtgemeinden herbeigeführt werden würde, die nur vermieden werden könne, wenn man wenigstens die Stadtkreise, die wohl im Stande seien, ihre Pensionslast mit den ihnen, wie allen Schulverbänden gesetzlich zustehenden Staatsbeiträgen allein zu tragen, von den Ruhegehaltskassenverbänden ausschließe. Daß die letzteren alsdann nicht mehr genügend leistungsfähig bleiben würden, sei von der Königlichen Staatsregierung nicht erwiesen und werde bestritten. Aber selbst wenn man sie nach Ausscheidung der Stadtkreise als nicht genügend leistungsfähig erachten sollte, so möge man die Verbände auf die Provinzen, eventuell auf den ganzen Staat ausdehnen, in keinem Falle aber den großen Stadtgemeinden ihre Selbständigkeit zu Gunsten anderer Verbände ohne zwingende Gründe beeinträchtigen.

Regierungsseitig wurde dem entgegengehalten, daß der vorliegenden Nachweisung keine maßgebende Bedeutung beigelegt werden könne. Es hänge oft von Zufälligkeiten ab, wenn einzelne Städte im Augenblick eine geringe Pensionslast haben; das könne sich bald zum Gegentheil gestalten. Außerdem führe das in den meisten großen Städten beobachtete Prinzip, vorzugsweise junge Lehrer mit geringen Gehaltskompetenzen anzustellen, zu einer Verminderung der Pensionslast. Es befänden sich außerdem unter den jetzigen Pensionären sehr viele, die noch nach den alten Bestimmungen und nach älteren niedrigeren Gehaltssätzen pensionirt seien; mit der Zeit werde sich das ändern, wenn erst alle vorhandenen Pensionäre nach dem Gesetz von 1885 und nach den jetzigen Gehaltssätzen Pensionen erhalten.

Auch würde sich eine Verschiebung der Beitragsleistungen zu den Ruhegehaltskassen zu Gunsten der größeren Städte herausstellen, wenn erst der Beharrungszustand der Ruhegehaltskassen eingetreten sein würde. Eine dauernde Mehrbelastung des einen Schulverbandes zu Gunsten anderer könne aber nicht stattfinden, da jede Stelle des Kassenverbands gleichmäßig nach Maßgabe ihres Einkommens über 800 ℳ. zu Kassenbeiträgen herangezogen werde und bis zu dieser Höhe die Staatskasse für jeden Pensionsfall gleichmäßig eintrete. Dieser Staatsbeihülfe seien auch viele der größeren Städte bedürftig, zumal sich oft innerhalb derselben wenig leistungsfähige Schulsozietäten befinden. Wollen die größeren Städte, sich auf ihre Leistungsfähigkeit berufend, nicht an der gemeinsamen Tragung der Pensionslasten theilnehmen, so würde es in der Konsequenz dieser Auffassung liegen, daß die großen Städte auch nicht an den Staatsbeihülfen zu den Lehrerpensionen in derselben Weise theilnehmen, wie die kleinen, leistungsunfähigen Schulverbände.

Es wurde auch zur Sprache gebracht, ob es sich nicht empfehle, die Kassenverbände den Kreisen konform zu bilden, wobei den Stadtkreisen ihre Selbständigkeit gewahrt sein würde.

Dem wurde regierungsseitig unter Hinweis auf die dem Herrenhause vorliegende neueste Statistik des Volksschulwesens widersprochen, da die Kreise zur Bildung von Kassenverbänden nicht qualifizirt seien; einmal seien sie nicht groß genug, um einen genügenden Ausgleich der Leistungen zu sichern und nicht in allen Fällen hinreichend leistungsfähig. Auch größere Verbände als die Regierungsbezirke können nicht für zweckmäßig erachtet werden. Das Gewiesene seien die Regierungsbezirke, schon wegen ihrer Konformität mit den Schulaufsichtsbezirken und der großen Vorzüge, welche den Ruhegehaltskassen aus der Geschäftsführung durch die Regierungen und deren Kassen erwachsen werden.

Die Minderheit der Kommissionsmitglieder widersprach den Ausführungen der Regierungsvertreter und erblickte in den Ergebnissen der anliegenden Zusammenstellung keineswegs den Ausdruck einer zufälligen oder vorübergehenden Erscheinung. Vielmehr wurde, insbesondere von einem Kommissionsmitgliede unter Angabe von Zahlen, der Nachweis versucht, daß bei dem stetigen Anwachsen der Bevölkerung in den meisten großen Städten und der dadurch bedingten Vermehrung der Lehrerstellen naturgemäß von Jahr zu Jahr ein stärkeres Mißverhältniß zwischen den hohen Beiträgen dieser Städte zu den Ruhegehaltskassen und ihrem geringen Risiko an zu zahlenden Ruhegehältern eintreten. Dieses Mißverhältniß sei allerdings zum Theil auf den Umstand zurückzuführen, daß in die neu gegründeten Stellen vorzugsweise junge Lehrer berufen zu werden pflegen, dies sei aber durchaus naturgemäß und lasse sich nicht ändern. Ein Beharrungszustand in dem Sinne, daß dass Interesse zwischen den großen und kleinen Schulgemeinden an der Vereinigung zu einer Ruhegehaltskasse ausgeglichen werden würde, sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Uebrigens fand die Minderheit der Kommission in der Vorschrift des § 7 des Gesetzentwurfs, der bei Berechnung der Beiträge für jede Stelle einen Betrag bis zu 800 ℳ. in Abzug bringen will, eine Verstärkung der den größeren Städten aus der Vorlage drohenden Nachtheile, da hierdurch die Beitragsquote derselben im Verhältniß zu den von niedrigeren Gehaltsätzen herangezogenen kleineren Schulverbänden sehr wesentlich erhöht werden würde.

In der Gewährung der gleichmäßig allen Schulverbänden zugesicherten Pensionsbeiträge durch den Staat auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885 liege keine ungebührliche Bevorzugung der größeren Städte, da der Staat damit nur anerkannt habe, daß die Sorge für das öffentliche Schulwesen wenigstens zum Theil zu den staatlichen Aufgaben gehöre. Im Verhältniß zu den im einzelnen Falle zu zahlenden Ruhegehältern seien die größeren Städte mit ihren höheren für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Besoldungen schlechter gestellt, wenn jedesmal nur das bestimmte Quantum von 600 ℳ. vom Staat erstattet werde.

Die Minderheit hielt die von einem Mitgliede der Mehrheit ausgegangene Anregung, die Ruhegehaltskassen nach dem Umfang der Kreise abzugrenzen, für eine durchaus glückliche. Eine gleichmäßigere Vertheilung des Risikos, mithin ein nicht zu unterschätzender Fortschritt gegen den bisherigen Zustand, sei damit schon zu erreichen. Man könne dann Erfahrungen abwarten, ob das subsidiäre Eintreten noch größerer Verbände daran anzuschließen sei. Die Aufsicht der Bezirksregierungen über die Kreiskassenverbände könne, wenn nöthig, beibehalten werden. In diesem Sinne die Vorlage umzugestalten, sei zweckmäßig.

Ein demgemäß gestellter Vertagungsantrag wurde zwar auch von einigen Mitgliedern der Mehrheit der Kommission unterstützt, bei der Abstimmung aber mit 8 gegen 6 Stimmen verworfen.

Regierungsseitig wurde hierauf replizirt: Selbst wenn die Ausführungen zutreffend seien, daß solche Gemeinden, in denen eine verhältnißmäßig bedeutende Vermehrung der Schulstellen stattfinde, aus diesem Grunde eine verhältnißmäßig geringere Summe an Pension zu zahlen hätten, so folge daraus nicht eine Unterscheidung zwischen Gemeinden, die einen eigenen Kreis bilden, und den übrigen Gemeinden. Verschiedenheiten in der hervorgehobenen Beziehung beständen allgemein, auch bei kleineren Gemeinden. Die Thatsache, daß in den einzelnen Gemeinden die Vermehrung der Lehrerstellen in verschiedenem Maße stattfinde, sei auch bei der Bemessung des Staatsbeitrages zu den Pensionen unberücksichtigt geblieben.

Dem wurde von der anderen Seite widersprochen und an den oben entwickelten und den bereits in der Plenarberathung gemachten Ausführungen der Herren Bötticher und Becker festgehalten.

Von einer förmlichen Abstimmung über die in dem Beschlusse des Herrenhauses vom 22. v. M. gestellten Fragen wurde abgesehen. Als die Ansicht der Mehrheit der Kommission darf jedoch konstatirt werden, daß

1. eine augenblickliche Mehrbelastung vieler größeren Städte gegenüber ihrer gegenwärtigen Pensionslast durch die Vorlage herbeigeführt werden würde, diese Mehrbelastung aber weder als eine dauernde, noch als eine die Leistungsfähigkeit der betreffenden Städte zu stark in Anspruch nehmende zu erachten sei;
2. nach Ausscheiden der Stadtkreise aus den Ruhegehaltskassen zwar nicht deren Lebensfähigkeit direkt in Frage gestellt sei, aber doch das Ziel der Gesetzes-

Digitized by Google

vorlage, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Pensionslast für die einzelnen Schulverbände zu erzielen, nicht in genügender Weise erreicht werden könne.

Die Anträge des Ober-Bürgermeisters Böttticher (Nr. 57 I der Drucksachen) sind von der Kommission mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt worden.

Es gelangte hierauf der Antrag des Herrn von Wiedebach-Nostitz (Nr. 57 II der Drucksachen) zur Besprechung, nach welchem bei § 8 der Vorlage hinter dem Worte »Schulaufsichtsbehörde« die Worte »nach Anhörung des Kreisausschusses« eingeschaltet werden sollen. Nachdem regierungsseitig hervorgehoben war, daß es bedenklich sei, die Zuständigkeit in diesem Falle durch das gegenwärtige Gesetz zu ändern, auch den Kreisausschüssen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit zuzuweisen, wurde der Antrag einstimmig abgelehnt.

Dagegen wurde ein aus der Mitte der Kommission gestellter Antrag,

in den §§ 3 und 4 der Vorlage hinter dem Worte »Provinzialausschuß« jedesmal die Worte »in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß« einzufügen,

als durch die bestehende Organisation in den betreffenden Landestheilen geboten erachtet, und wird die Annahme desselben vorgeschlagen.

Berlin, den 20. April 1893.

Die verstärkte (VII.) Kommission für kommunale Angelegenheiten.

von Wedel, Vorsitzender. **von Breitenbauch**, Berichterstatter. **Fuß**, Mitberichterstatter. **Bender. Böttticher.** Graf **von Borcke. von Brand. von Gutzmerow.** Landgraf **Alexis von Hessen. von Klützow.** Freiherr **von Maltzahn. Persius.** Graf **von Pfeil-Hausdorf.** Graf **von Pückler-Burghauß.** Freiherr **von der Reck.** Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf. Struckmann. von Winterfeldt-Menkin.**

Digitized by Google

Zusammen

der von vielen größeren Städten jetzt zu zahlenden Beträge an Pension für Volksschullehrer ꝛc. und und Lehrerinnen an den öffentlichen

Laufende Nr.	Stadtgemeinde.	Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung.	Anzahl der vorhandenen Lehrerstellen am 1. Oktober 1892.	Gesammtdiensteinkommen derselben ℳ.	Davon ab pro Stelle 800 ℳ. sind ℳ.	Bleiben ℳ.
1.	Berlin	1 579 244	—	—	—	—
2.	Breslau	335 174	—	—	—	—
3.	Cöln	285 403	638	1 194 534,50	510 400	684 100
4.	Magdeburg	202 235	525	1 007 555	420 000	587 500
5.	Frankfurt a. M.	179 850	287	786 800	229 600	557 200
6.	Hannover	163 593	—	—	—	—
7.	Königsberg i. Pr.	161 528	193	306 360	154 400	151 900
8.	Düsseldorf	144 682	314	605 325	251 200	354 100
9.	Altona	143 249	272	501 600	217 600	284 000
10.	Elberfeld	125 830	335	738 345	268 000	470 300
11.	Danzig	120 459	221	340 887,50	176 800	164 000
12.	Barmen	116 248	296	647 717	236 800	410 900
13.	Stettin	116 239	—	—	—	—
14.	Aachen	110 000	231	362 900	184 800	178 100
15.	Crefeld	105 371	293	529 944	234 400	295 500
16.	Halle a. S.	101 401	252	414 875	201 600	213 200
17.	Dortmund	89 592	257	495 191	205 600	289 500
18.	Essen a. R.	78 723	188	354 875	150 400	204 400
19.	Erfurt	72 912	101	160 250	80 800	79 400
20.	Cassel	72 086	141	283 575	112 800	170 700
21.	Posen	69 631	117	204 050	93 600	110 400
22.	Kiel	69 214	143	276 250	114 400	161 800
23.	Wiesbaden	65 593	146	354 000	—	—
24.	Görlitz	62 135	116	208 400	92 800	115 600
25.	Duisburg	59 309	152	313 780	121 600	192 100
26.	Frankfurt a. O.	55 724	108	174 807	86 400	88 400
27.	Potsdam	54 161	—	—	—	—
28.	Münster	69 344	—	—	—	—
29.	Liegnitz	45 000	77	120 450	61 600	58 800
30.	Elbing	41 578	82	117 370	65 600	51 700
31.	Bromberg	41 451	54	79 807,50	43 200	36 600
32.	Bielefeld	39 942	96	189 740	76 800	112 940
33.	Osnabrück	39 921	52	90 950	41 600	49 300
34.	Bonn	39 801	77	136 885	61 600	75 200
35.	Brandenburg a. H.	37 823	58	81 900	46 400	35 500
36.	Halberstadt	36 682	—	—	—	—
37.	Trier	36 060	68	92 120	54 400	37 700
38.	Hildesheim	33 482	73	124 900	58 400	66 500
39.	Coblenz	32 691	—	—	—	—
40.	Stralsund	27 822	84	137 800	67 200	70 600
41.	Mühlhausen i. Th.	27 540	56	90 110	44 800	45 300
42.	Thorn	26 717	29	51 332	23 200	28 100
43.	Greifswald	21 634	—	—	—	—
44.	Glogau	20 103	27	45 075	21 600	23 400
45.	Minden	20 098	50	87 235	40 000	37 235

Digitized by Google

stellung

der Beträge, welche dieselben nach dem Gesetzentwurf, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer Volksschulen, zu zahlen haben würden.

Hiervon 5 Prozent sind	Wieviel Pensionen wurden gezahlt am 1. Oktober 1892	Mithin gegen den künftigen Betrag von 5 Prozent pro Stellengehalt		Bemerkungen.
		weniger	mehr	
M.	M.	M.	M.	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
34 205	28 938	—	5 267	
29 375	15 141	—	14 234	
27 860	17 341	—	10 519	
—	—	—	—	
7 595	741	—	6 854	
17 700	11 076	—	6 624	
14 200	5 706	—	8 494	
23 515	7 850	—	15 665	
8 200	5 550,12	—	2 649,88	
20 545	8 370	—	12 175	
—	—	—	—	
8 905	10 582	1 677	—	
14 775	5 238	—	9 537	
10 650	9 115	—	1 535	
14 475	3 551	—	10 924	
10 220	5 249	—	4 971	
3 970	6 531,50	2 561,50	—	
8 535	2 844	—	5 691	
5 520	4 455	—	1 065	
8 090	3 552	—	4 538	
—	—	—	—	
5 780	1 776	—	4 004	Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist eine Ruhegehaltskasse für Lehrer bereits vorhanden.
9 605	11 086,50	1 481	—	
4 420	4 046	—	374	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
2 940	2 987	47	—	
2 585	4 455	1 870	—	
1 830	1 200	—	630	
5 600	1 425	—	4 175	
2 465	2 073,75	—	391,25	
3 760	1 400	—	2 360	
1 775	1 650	—	125	
—	—	—	—	
1 885	2 913	1 028	—	
3 325	2 350	—	975	
—	—	—	—	
3 500	9 531	4 031	—	
2 265	2 250	—	15	
1 405	1 800	—	395	
—	—	—	—	
1 170	—	—	1 170	
1 860	—	—	1 860	

Digitized by Google

№ 69.

Berichterstatter:
Graf von Klinckowstroem.

Bericht

der

X. Kommission für Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens; Nr 62 der Drucksachen.

Die X. Kommission hat den ihr zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, in drei Sitzungen erledigt, von denen eine Sitzung auf die Generaldiskussion, eine auf die erste und eine auf die zweite Lesung entfiel.

Den sämmtlichen Kommissionssitzungen wohnten von Seiten der Königlichen Staatsregierung bei:

der Herr Ministerpräsident Graf zu Eulenburg,
Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Freiherr von Senfft-Pilsach und
Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Halbey.

A. Generaldiskussion.

In der Generaldiskussion wurden von verschiedenen Seiten im Wesentlichen folgende Einwendungen gegen die Vorlage gemacht. Zunächst wurde hervorgehoben, es wäre darin zu weit gegangen, daß man statt der Dreitheilung eine Zwölftheilung habe eintreten lassen, und daß den nicht zur Staatssteuer veranlagten Personen ein fingirter Satz von 3 ℳ. angerechnet werden solle. Es würden sich hieraus sehr wesentliche Verschiedungen ergeben, und nicht etwa, wie es in der Begründung zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung ausgesprochen sei, der Zustand im Wesentlichen wieder hergestellt werden, wie er vor dem Erlasse des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bestanden habe, sondern es werde zahlreichen Wählern ein Wahlrecht in einer Klasse zugestanden werden, das sie vorher nicht besessen. Es wurden zum Beweise dessen Aufrechnungen verschiedener Urwahlbezirke vorgetragen, welche besonders eine sehr starke Vermehrung der Wähler zweiter Klasse zeigen.

Beinahe von allen Seiten wurde die Beschränkung der Staatseinkommensteuer auf 2 000 ℳ bemängelt. Es wurde ausgeführt, daß es außerordentlich bedenklich sei, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Die staatserhaltenden Elemente, vornehmlich im Westen der Monarchie, würden darunter vornehmlich leiden.

Mißstände hätten sich unter den bisherigen Verhältnissen nirgends ergeben. Durch Anrechnung der Gewerbesteuer wäre ein wesentlicher Ausgleich nicht zu erwarten.

Sodann wurde es nicht für wünschenswerth erachtet, die Bestimmung des § 4 bestehen zu lassen, wonach in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet werden muß. Es würde sich durch diese Bestimmung das Wahlrecht in den einzelnen Urwahlbezirken außerordentlich verschieden gestalten.

Ferner wurde eine verschiedene Behandlung der politischen Wahlen zum Abgeordnetenhause und der wirthschaftlichen Gemeindewahlen für nothwendig erachtet. Kommunales und politisches Wahlrecht sei nicht gleich zu beurtheilen; es müßten bei ersterem die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden; die Gemeinde sei eine organische Einheit, der Urwahlbezirk dagegen willkürlich abgegrenzt.

Endlich wurde noch von einer Seite hervorgehoben, daß zu erwarten wäre, daß einzelne Stadtverordnetenversammlungen den Census auf das zulässig niedrigste Maß herabsetzen würden, und dann würde sehr bald ein Drittel aller Gemeindevertreter in den Industriebezirken aus Sozialdemokraten bestehen.

Der Herr Ministerpräsident gab folgende Erklärungen ab:

»Zuvörderst müsse empfohlen werden, die Vorschläge nicht lediglich oder vorwiegend nach politisch-taktischen Erwägungen, sondern in erster Linie nach ihrer inneren Berechtigung zu prüfen.

Eine Aenderung des Wahlgesetzes sei nöthig, weil die Zahl der Wähler der I. und II. Abtheilung in Folge der Zunahme des Wohlstandes und der Erhöhung der Steuerleistung der begüterten Klassen der Bevölkerung immer mehr abgenommen habe. Bei der in Aussicht zu nehmenden Aenderung müsse möglichst dahin gestrebt werden, Dauerhaftes zu schaffen, damit nicht nach kurzer Zeit abermals eine Aenderung nöthig werde, welche dann leicht die wesentlichen Grundlagen des Wahlgesetzes treffen könne.

Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossene Nichtanrechnung der den Betrag von 2 000 ℳ. übersteigenden Staatseinkommensteuer sowie der auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge würde ihre Wirkung vornehmlich in Ansehung der Städte, weniger in Bezug auf das flache Land äußern, während für das letztere die Zwölftheilung und die Anrechnung von je 3 ℳ. für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person von größerer Bedeutung sei.

Die Bestimmung bezüglich der 2 000 ℳ. würde in den Städten des Westens die Folge haben, daß die Zusammensetzung der zweiten Abtheilung sich völlig verändere.

Geringere Bedenken biete die Einzeldrittelung nach Urwahlbezirken. Schon jetzt bestehe die Bestimmung, daß, wenn in einem Urwahlbezirke keine Wähler erster oder zweiter Abtheilung vorhanden seien, eine besondere Drittelung in diesem Urwahlbezirke stattfinden müsse. Auch könne der allzu starke Einfluß großer Vermögen auf keinem anderen Wege so wirksam gemildert werden, als daß man denselben auf den Urwahlbezirk beschränke, ihn somit lokalisire.

Die Anrechnung der 3 ℳ. habe, soweit die Kommunalwahlen in Betracht kommen, keinen Einfluß in den Städten, die einen höheren Census haben. Im Uebrigen würden die praktischen Bedenken gegen diese Vorschrift durch die Bestimmung beseitigt, daß die Wähler, die nur mit einem fingirten Satze von 3 ℳ. in die Wählerlisten aufgenommen werden, der dritten Abtheilung zuzutheilen sind. Die Anrechnung der 3 ℳ. habe sich historisch entwickelt aus der bei der Aufhebung der untersten Klassensteuerstufen im Jahre 1883 getroffenen Bestimmung und sei daher mit gutem Grunde beibehalten.

Auch die Zwölftelung sei gerechtfertigt, weil die Verschiedungen, welche in dem Gewichte der Stimmen der einzelnen Wähler in Folge der Aenderung des Verhältnisses der Steuerleistung der Hochbesteuerten zu den Minderbesteuerten in der Richtung einer Mehrbelastung der ersteren eingetreten seien, eine Aenderung des die Grundlage für die Abgrenzung der Wählerabtheilung bildenden Verhältnisses der Steuerquoten erforderten. Was früher durch $^1/_3$ gedeckt worden sei, das werde jetzt gedeckt durch $^8/_{12}$. Hiernach würde also durch die fragliche Bestimmung materiell nur das frühere Verhältniß wiederhergestellt.

Die Frage, ob das kommunale Wahlrecht gleichzeitig mit dem politischen Wahlrechte geändert werden müsse, sei zwar bei der verschiedenen Natur dieser Wahlrechte an sich nicht zu bejahen. Da aber das bestehende Recht die politischen Wahlen und die Kommunalwahlen in dem hier in Betracht kommenden Punkte der sogenannten Dreiklassenwahl nach wesentlich gleichen Grundsätzen regele, so sei es nicht zu umgehen, eine für die eine Gattung dieser Wahlen als nothwendig erkannte Abänderung auch für die andere eintreten zu lassen.«

Aus der Mitte der Kommission wurde noch hervorgehoben, der fingirte Satz von 3 ℳ. solle belassen werden, obgleich er sich prinzipiell nicht rechtfertigen lasse. Die Dritt-

Digitized by Google

theilung aber sei altes Recht; gehe man davon ab, so werde das Dreiklassenwahlsystem durchbrochen, und es sei zu befürchten, daß nach einigen Jahren noch weitere Aenderungen in dieser Beziehung würden vorgenommen werden.

Nachdem noch einige andere Einwendungen gemacht waren, welche sich auf dem Boden des vorher Gesagten bewegten, wurde die Generaldiskussion geschlossen.

Die im Laufe der Berathung geäußerten Wünsche lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

a) entweder Streichung des fingirten Satzes von 3 ℳ. oder Ersetzung der Zwölftheilung durch Dreitheilung;
b) Streichung oder Aenderung der Bestimmung, betreffend die Nichtanrechnung des 2 000 ℳ. übersteigenden Einkommensteuersatzes;
c) Trennung des kommunalen und politischen Wahlrechts;
d) Beseitigung der Drittheilung der einzelnen Urwahlbezirke in den Ortschaften mit mehr als 1 750 Einwohnern.

B. Erste Lesung.

Es wird in die **Spezialdiskussion** eingetreten.

Zu

§ 1 Absatz 1

wurde angefragt, ob nur diejenigen Steuern zur Anrechnung kommen sollen, die innerhalb des Wahlkreises gezahlt werden?

Der Herr Ministerpräsident erwiderte, »daß in die Urwählerlisten zunächst nur diejenigen Steuern aufgenommen würden, welche die Urwähler in der Gemeinde oder in dem Urwahlbezirke selbst zahlen, daß aber auch Steuern, welche außerhalb dieser Grenzen gezahlt würden, Aufnahme fänden, wenn sie der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb der Reklamationsfrist glaubhaft nachgewiesen würden.«

Zu

§ 1 Absatz 2

wurde zunächst folgender Antrag gestellt:

»Die den Betrag von 2 000 ℳ. übersteigende Staatseinkommensteuer, sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge gelangen hierbei nur mit der Hälfte ihres Betrages zur Anrechnung.«

In der Diskussion hierüber wurde beantragt, die Absätze 2, 3 und 4 des § 1 zusammen zu berathen, und es wurden nach Annahme dieses Vorschlages noch folgende weitere Anträge eingebracht:

a) den Absatz 2 ganz zu streichen,
b) den Absatz 4 zu streichen und dem Absatz 1 am Schlusse hinzuzufügen:
»und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.«

Zur Begründung des ersten Antrages, sowie des Antrages unter b wurde angeführt, der Zweck der Vorlage wäre, den Einfluß auszugleichen, den das Anwachsen der großen Vermögen auf das Wahlrecht ausgeübt habe. Dieser Einfluß sei in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden. Im Osten hätten sich die großen Vermögen nicht vermehrt; für diese Bezirke würde daher durch die Anrechnung des fingirten Satzes von 3 ℳ. in Verbindung mit der Zwölftheilung eine große Verschiebung des Wahlrechts eintreten. Die Bestimmung wegen Begrenzung der Einkommensteuer auf 2 000 ℳ. sei mehr für den Westen von Bedeutung, da dort eine größere Vermehrung der Vermögen stattgefunden habe. Hier die bessernde Hand anzulegen, sei der Zweck des ersteren Antrags.

Der Antrag unter a: den Absatz 2 des § 1 ganz zu streichen, könne nicht empfohlen werden, da sonst in Verbindung mit dem Antrage unter b Verschiebungen nach der plutokratischen Seite hin eintreten könnten, auch wäre im Falle der Streichung auf eine Annahme im anderen Hause schwerer zu rechnen.

Der ganze Gesetzentwurf könne übrigens nur als ein Provisorium betrachtet werden, und nur unter dieser Voraussetzung könne man ihm zustimmen. Das Wahlrecht müsse künftig nach Interessenvertretungen geregelt werden; eine dementsprechende Resolution für das Plenum bleibe vorbehalten.

Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, es wäre am empfehlenswerthesten, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Die Zwölftheilung würde eine Verschiebung des Wahlrechts, wie sie befürchtet werde, nicht herbeiführen, vielmehr dem Einflusse des Anwachsens der großen Vermögen in billiger Weise Rechnung tragen. Als unbillig müsse es bezeichnet werden, wirklich gezahlte Steuern nicht anzurechnen und dafür nicht gezahlte zur Anrechnung zu bringen; die Zwölftheilung müsse also beibehalten und der Absatz 2 gestrichen werden.

Der Herr Ministerpräsident erklärte:

»Das vorliegende Wahlgesetz sei ein provisorisches nicht in dem Sinne, daß man eine baldige Aenderung desselben beabsichtige, aber freilich insofern, als man nicht mit völliger Sicherheit übersehen könne, welchen Einfluß die Anrechnung der Kommunalsteuern auf die Gestaltung der Wählerabtheilungen ausüben werde und als der Artikel 115 der Verfassung, welcher ein definitives Wahlgesetz verheiße, bestehen bleibe.

Bei dem gegenwärtigen Gesetze handle es sich darum, die Bestimmungen desselben so zu gestalten, daß das Dreiklassenwahlsystem erhalten bleibe. Bei der danach sich ergebenden Nothwendigkeit, die Verschiebungen in der Abstufung des politischen und kommunalen Wahlrechts, welche durch die neue Steuergesetzgebung herbeigeführt werden, auszugleichen, dürfe man sich nicht auf die Wirkungen der neuen Einkommensteuer beschränken, sondern es müsse auch der zu erwartende Einfluß derjenigen Steuergesetze berücksichtigt werden, welche erst demnächst ihre Wirkung üben werden, namentlich des Gewerbesteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Diese Gesetze würden eine weitere Verschiebung nach oben zur Folge haben, und danach sei die Regierungsvorlage gestaltet.

Anlangend den Antrag I sei ein innerer Grund, weshalb von der Einkommensteuer über 2 000 Mark nur die Hälfte angerechnet werden solle, nicht zu finden, ein solcher sei auch nicht angeführt. Es könne nicht zugegeben werden, daß die Annahme der beiden Anträge dieselbe Wirkung haben werde, wie die Vorlage der Staatsregierung. Der Antrag II hebe die Wirkung des Gesetzes in weiten Landestheilen — vornehmlich auf dem flachen Lande — im Wesentlichen auf und würde die Zahl der Wähler der I. und II. Abtheilung gegen 1888 stellenweise noch vermindern.«

Von einer Seite wurde die Anrechnung des fingirten Satzes von 3 ℳ. für überflüssig erachtet, da die Wahlberechtigung der keine Einkommensteuer zahlenden Personen durch § 2 Absatz 1 gewahrt sei.

Der Herr Ministerpräsident erwiderte: »Die Vorschrift der Anrechnung der 3 ℳ. habe die Wirkung, daß dadurch die Steuersumme vergrößert und die Zahl der Wähler der I. und II. Abtheilung vermehrt werde.«

Es wurde noch von Seiten eines Mitgliedes hervorgehoben, daß die Anträge »Drittheilung und Anrechnung der Hälfte über 2 000 ℳ.« ungefähr dieselbe Wirkung haben würden als die Regierungsvorlage. Als Beispiel wurde die Stadt Düren angeführt.

Der Herr Ministerpräsident gab hierzu folgende Erklärung:

»Die Verschiedenheit der voraussichtlichen Wirkung der ursprünglichen Regierungsvorlage einerseits, der Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten und der jetzt zur Erörterung stehenden Vorschläge andererseits bezüglich der Wahlen zu den Gemeindevertretungen lasse sich aus dem schon mehrfach herangezogenen Beispiele der Stadt Düren ersehen. In Düren gehörten nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen

zu der I. Abtheilung..... 9 Wähler,
» » II. » ..... 74 »

Digitized by Google

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten würden

auf die I. Abtheilung..... 41 Wähler,
» » II. » ..... 302 »

entfallen.

Würden die den Betrag von 2 000 ℳ übersteigenden Staatseinkommensteuerbeträge sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge in Anrechnung gebracht, so würde

die I. Abtheilung aus.... 12 Wählern,
» II. » » .... 121 »

bestehen.

Wenn dagegen von den fraglichen Steuerbeträgen nur die Hälfte angerechnet und die Drittelung vorgenommen werde, so würden

auf die I. Abtheilung..... 15 Wähler,
» » II. » ..... 111 »

entfallen.

Aus dieser Zusammenstellung erhelle, daß das Ergebniß des letztgedachten Vorschlages nicht erheblich von dem Ergebnisse abweiche, zu welchem der Regierungsentwurf führe. Dieser verdiene den Vorzug, weil, abgesehen davon, daß eine etwas stärkere Vermehrung der Anzahl der Wähler zweiter Klasse als nach dem neuen Vorschlage eintrete, gegen denselben nicht die grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen seien, welche gegen jenen Vorschlag erhoben werden müßten.«

Die Diskussion über § 1 wurde hiernach geschlossen. Es wurde zunächst abgestimmt über den oben unter b aufgeführten Antrag. Derselbe wurde mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Sodann kam zur Abstimmung der weitere Antrag:

»Die den Betrag von 2 000 ℳ übersteigende Staatseinkommensteuer sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge gelangen hierbei nur mit der Hälfte ihres Betrages zur Anrechnung.«

Die Abstimmung war eine eventuale, und zwar in der Art, daß zunächst darüber beschlossen wurde, ob, im Fall der Absatz 2 des § 1 überhaupt bestehen bliebe, derselbe in der beantragten Fassung angenommen werden solle.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Es wurde nun darüber abgestimmt, ob dieser Absatz entgegen dem oben unter a angeführten Antrag auf Streichung des Absatzes 2 des § 1 bestehen bleiben solle. Es erklärten sich 7 Stimmen für Aufrechterhaltung, 7 Stimmen dagegen; der Absatz 2 ist demnach gestrichen.

Der nunmehr lautende § 1:

»Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 ℳ zum Ansatz zu bringen.«

wurde mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die

§§ 2 und 3

wurden unverändert angenommen.

Zu

§ 4

wurde nachstehender Antrag gestellt:

1. Die Kommission wolle dem Absatz 4 § 1 folgenden Zusatz geben:
   Die Gesammtsumme wird berechnet
   a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist;
   b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk mit mehreren Gemeinden zusammengelegt ist.
2. beschließen, den § 4 des Entwurfs zu streichen.

Ein anderweiter Antrag geht auf Streichung des § 4. Der erstere Antrag wurde nach kurzer Diskussion zurückgezogen, der zweite — auf Streichung des § 4 gerichtete — mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt und damit der § 4 unverändert angenommen.

Der

§ 5

wurde angenommen, nachdem die letzten Worte im Absatz 2 »geknüpft ist oder werden kann« die Fassung erhielten: »geknüpft ist oder geknüpft werden kann«.

Ebenso wurden die

§§ 6, 7 und 8

unverändert angenommen; desgleichen Einleitung und Ueberschrift. — Damit war die erste Lesung beendet.

C. Zweite Lesung.

Eine Generaldiskussion fand nicht statt. — Der Berathung wurden die Beschlüsse erster Lesung zu Grunde gelegt.

Zu

§ 1

wurde der in erster Lesung gestellte Antrag:

»Die den Betrag von 2 000 ℳ übersteigende Staatseinkommensteuer sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge gelangen hierbei nur mit der Hälfte ihres Betrages zur Anrechnung.«

hier wieder aufgenommen. Der Herr Ministerpräsident erklärte hierzu:

»Diesem Antrage gegenüber müsse zunächst darauf hingewiesen werden, daß bei Beibehaltung der Beschlüsse erster Lesung das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet sei. Wenn das Gesetz aber nicht zu Stande komme, so trete der unhaltbare Zustand ein, daß die Abgrenzung der Wählerabtheilungen nur unter Zugrundelegung der Einkommen-, der Ergänzungs- und der Gewerbesteuer erfolgen müsse. Durch den Vorschlag bezüglich der Anrechnung der Hälfte der den Betrag von 2 000 ℳ übersteigenden Einkommensteuer und der bezüglichen Gemeindesteuerzuschläge werde zwar eine Milderung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses herbeigeführt, jedoch seien sachliche Gründe für eine solche Lösung der vorliegenden Frage nicht erkennbar.

Es müsse daher nochmals empfohlen werden, den Grundsatz der Zwölftelung der Gesammtsumme der Steuern wiederherzustellen und die Bestimmung über die Nichtanrechnung der mehrgedachten Steuerbeträge zu streichen.«

Aus der Mitte der Kommission wurde noch hervorgehoben: Für die östlichen Landestheile sei eine Aenderung des Wahlrechts nicht erforderlich, im Westen dagegen sei eine Verschiebung des Wahlrechts durch Neubildung großer Vermögen eingetreten; hier sei ein Ausgleich nothwendig, welcher durch den gestellten Antrag erreicht werde.

Von anderer Seite wurde die Verschiedung der Vermögensverhältnisse nicht zugegeben; der Reichthum des Westens sei alt, älter als das Wahlgesetz, und seien die Verhältnisse dort seit Langem dieselben geblieben. Der Beschluß erster Lesung müsse also aufrecht erhalten werden.

Von einzelnen Mitgliedern wurde hervorgehoben, daß der Zwölftheilung vor der Drittheilung der Vorzug zu geben sei; ein diesbezüglicher Antrag wurde jedoch nicht gestellt.

Es wurde zur Abstimmung geschritten und, unter Ablehnung des gestellten Antrags mit 8 gegen 7 Stimmen, der § 1 in der Fassung der ersten Lesung mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu

§ 2

wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der zweite Absatz in Konsequenz der Drittheilung einer Aenderung bedürftig sei. Der Paragraph wird darauf mit folgender Fassung des 2. Absatzes:

Digitized by Google

»Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.«

angenommen.

§ 3

wurde unverändert angenommen,

§ 4

ebenso nach kurzer Diskussion mit 9 gegen 6 Stimmen.

Die

§§ 5, 6, 7 und 8

sowie Ueberschrift und Einleitung wurden angenommen; endlich das ganze Gesetz in der beschlossenen Fassung mit 13 gegen 2 Stimmen.

Die zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe eingegangene Petition des Vorstandes des Vereins für bürgerliche Interessen wurde durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.

Die Kommission beantragt demnach:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

a) dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, in der aus der anliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung die Zustimmung zu ertheilen;

b) die Petition Nr. 412 des Vorstandes des Vereins für bürgerliche Interessen zu Krefeld durch die zu dem Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. April 1893.

Die X. Kommission.

von Wedel, Vorsitzender. Graf **von Klinckowstroem,** Berichterstatter. **Bender. Braesicke. von Gerlach.** Fürst **von Hatzfeldt-Trachenberg.** Graf **von Pfeil-Hausdorf.** Fürst **zu Putbus.** Graf **von Schlieben. Schmieding.** Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf. Wegner.** Freiherr **von Wendt. von Wiedebach-Nostitz. Zweigert.**

Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens,

mit

den Beschlüssen der X. Kommission.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Aenderung des Wahlverfahrens.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Nicht zur Anrechnung gelangen hierbei die den Betrag von zweitausend Mark übersteigende Staatseinkommensteuer sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Von der sich hiernach ergebenden Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler entfallen fünf Zwölftel auf die erste Abtheilung, vier Zwölftel auf die zweite Abtheilung und drei Zwölftel auf die dritte Abtheilung.

Beschlüsse der X. Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Aenderung des Wahlverfahrens.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, **und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.**

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der X. Kommission.
§ 2.	§ 2.
Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung. Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe fünf Neuntel auf die erste Abtheilung, vier Neuntel auf die zweite Abtheilung entfallen.	Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung. Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe **auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.**
§ 3.	§ 3.
Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.	Unverändert.
§ 4.	§ 4.
Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.	Unverändert.
§ 5.	§ 5.
In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§ 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder werden kann.	In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§ 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder **geknüpft** werden kann.
§ 6.	§ 6.
Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.	Unverändert.
§ 7.	§ 7.
Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.	Desgleichen.
§ 8.	§ 8.
Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.	Desgleichen.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

№ 70.

Abänderungsantrag

zu

dem Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens; Nr. 69 der Drucksachen.

Graf **von Hompesch.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 1. Mai 1893.

Graf von Hompesch.

№ 71.

Abänderungsanträge

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens; Nr. 62 und 69 der Drucksachen.

Becker. Es wird beantragt:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 1

Absatz 1 die Worte:

»und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt«

zu streichen,

folgenden dritten Absatz hinzuzufügen:

»Von der sich hiernach ergebenden Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler entfallen fünf Zwölftel auf die erste Abtheilung, vier Zwölftel auf die zweite Abtheilung und drei Zwölftel auf die dritte Abtheilung.«;

im § 2

den Schlußsatz wie folgt zu fassen:

»daß von der übrig bleibenden Summe fünf Neuntel auf die erste Abtheilung, vier Neuntel auf die zweite Abtheilung entfallen.«

Berlin, den 2. Mai 1893.

Becker.

№ 72.

Abänderungsantrag

zu

dem Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens; Nr. 69 der Drucksachen.

von Wedel. Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 1 als zweites Alinea einzuschalten:

Die den Betrag von 2000 ℳ übersteigende Staatseinkommensteuer, sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge gelangen hierbei nur mit der Hälfte ihres Betrages zur Anrechnung.

Berlin, den 2. Mai 1893.

von Wedel.

Graf von der Asseburg. von Borcke. Graf von Borcke. von Brand. von Bredow-Senzke. von Gerlach. Heine. Fürst zu Isenburg-Birstein. von Katte. von Kleist-Retzow. Graf von Klinckowstroem. Freiherr von Manteuffel-Krossen. von Rittykowski-Gretlen. Graf von Pfeil-Hausdorf. von Platen. von Ploetz. Freiherr von der Reck. von Rochow. von Rohr. Graf von Schlieben. Freiherr von Solemacher. von Voß-Wolffradt. Freiherr von Wackerbarth. von Wiedebach. von Winterfeldt-Menkin. von Woyrsch. Graf von Zieten-Schwerin.

№ 73.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über:

1. die Petition Nr. 3 des Mostert zu Siegburg-Müllorf, und Genossen, Landgemeindeempfänger der Rheinprovinz, welche beantragen,
   den Landgemeindempfängern der Rheinprovinz Pensionsberechtigung nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen zu gewähren.
   Berichterstatter: Herr Freiherr von Wendt.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die vorbezeichnete Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen;
2. die Petition Nr. 281 des Schräer zu Burgsteinfurt, und Genossen, Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen, mit dem Antrage,
   die gesetzliche Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Grundsätze herbeizuführen.
   Berichterstatter: Herr Freiherr von Wendt.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die gedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen;
3. die Petition Nr. 410 des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, mit dem Antrage,
   bei der Königlichen Staatsregierung eine Herabsetzung des Frachtsatzes der Staatseisenbahnen für Kalirohsalze zum Düngen zu befürworten.
   Berichterstatter: Herr Dr. Kohli.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   in Rücksicht auf den, gelegentlich der Berathung des Staatshaushalts-Etats auf den Antrag des Grafen von Frankenberg (Nr. 45 der Drucksachen) gefaßten Beschluß,
   die vorbenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen;
4. die Petition Nr. 411 des Vorstandes des Landesvereins preußischer, für höhere Lehranstalten geprüfter Zeichenlehrer, mit dem Antrage,
   eine Abänderung des § 1 Nr. 4 des Normal-Etats für höhere Lehranstalten und die Verleihung eines

Digitized by Google

angemessenen offiziellen Titels an die geprüften Zeichenlehrer der höheren Lehranstalten zu erwirken.

Berichterstatter: Herr von Schöning.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

über die gedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen;

5. die Petition Nr. 417 des Weichenstellers a. D. Christoph Welge zu Unterlüß, welcher beantragt, die Nachzahlung des Unterschiedbetrages zwischen der früheren und der anderweit für ihn festgesetzten Pension für die Zeit vom 1. Juni 1873, dem Tage seiner Pensionirung, bis Ende Dezember 1888 im Betrage von 1 449,25 ℳ bei der Königlichen Staatsregierung zu erwirken.

Berichterstatter: Herr von Brand.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition Nr. 417 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 2. Mai 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 74.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Aenderung des Wahlverfahrens.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses in der Sitzung vom 2. Mai 1893.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 2.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§ 3.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4.

Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§ 5.

In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§ 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

§ 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Urkundlich ꝛc.

Berlin, den 2. Mai 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 75.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse über den Entwurf eines Gesetzes wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse; Nr. 56 der Druckſachen.

Berichterstatter: Dr. Freiherr von Schorlemer-Alst.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 3. Mai 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

Digitized by Google

№ 76.

Berlin, den 3. Mai 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 30. März d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs (vergl. Nr. 137 und Nr. 165 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten), mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten Otto zu Stolberg
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

	Mark.	Mark.
a. zum Bau einer Eisenbahn:		
1. von Rothfließ nach Rudczanny die Summe von	6 710 000	
2. von Bütow nach Berent die Summe von	5 720 000	
3. von Jauer nach Rohnstock die Summe von	1 200 000	
4. von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau andererseits nach Markranstädt die Summe von	2 850 000	
5. von Naumburg a. S. nach Deuben die Summe von	3 000 000	
6. von Bünde oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Löhne–Osnabrück nach Sulingen die Summe von	5 560 000	
7. von Derschlag nach Bergneustadt die Summe von	435 000	
8. von Osberghausen nach Wiehl die Summe von	1 020 000	
b. zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	4 992 000	
zusammen		31 487 000

II. zu nachstehenden Bauausführungen:

	Mark.	Mark.
1. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau die Summe von	620 000	
2. für die Ueberführung der Hamburgerstraße vor dem neuen Personenbahnhofe zu Osnabrück die Summe von	350 000	
3. zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung des Rangirbahnhofs in Hamm die Summe von	180 000	
4. zur Deckung der Mehrkosten für die Anlage des zweiten Gleises auf der Strecke Hamm–Herbern in Verbindung mit der selbstständigen Einführung der Bahn von Münster in den Bahnhof Hamm die Summe von	145 000	
5. für die theilweise anderweite Führung des zweiten Gleises auf der Strecke Bochum (B.M.)–Wanne die Summe von	77 000	
6. zur Deckung der Mehrkosten für die Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofs bei Osterfeld die Summe von	306 000	
zusammen		1 678 000

III. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen die Summe von 15 000 000

insgesammt 48 165 000

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen, und zwar:

a) bezüglich der Linien unter Nr. I Lit. a 1 bis 3 und 5 bis 8 in der ganzen Ausdehnung,

b) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 4 (Rippach-Poserna–$\frac{\text{Plagwitz-Lindenau}}{\text{Markranstädt}}$) für die im preußischen Staatsgebiete belegene Theilstrecke.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

Digitized by Google

C. Für die unter Nr. I Lit. a 3 benannte Bahn (Jauer–Rohnstock) muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß zum Betrage von 56 000 Mark geleistet werden.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 48 165 000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§ 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

№ 77.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über:

1. die Petition Nr. 389 des Dr. med. Sternberg, Stabsarzt a. D., und dessen Ehefrau, zu Charlottenburg,

   welche sich über Einleitung des Entmündigungsverfahrens unter mehrfachen Rechtsverletzungen beschweren.

   Berichterstatter: Herr Freiherr von Dürant.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die Petition des Dr. Sternberg und seiner Ehefrau der Königlichen Staatsregierung als Material für eine, im Sinne des im Juli 1892 veröffentlichen Aufrufes, vor Allem im Sinne »eines wirksameren Schutzes, als das freie Ermessen des Richters und der Gutachten der von ihm oder von der Polizeibehörde beauftragten »Sachverständigen«, dadurch, daß hierbei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte der erwiesenen Hülfslosigkeit oder Gefährlichkeit ausschlaggebend sein dürfen«,

   zu veranlassende Reform des Irrenwesens zu überweisen;

2. die Petition Nr. 405 des Vorstandes des oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz, welcher beantragt,

   bei der Königlichen Staatsregierung die Wiedereinführung der für Beförderung oberschlesischer Kohlen nach den Breslauer Wasserumschlagstellen eingetretenen Tarifserhöhung zu beantragen.

   Berichterstatter: Herr Graf von Pfeil-Hausdorf.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die gedachte Petition, unter besonderer Bezugnahme auf das Protokoll des Bezirkseisenbahnrathes zu Breslau vom 9. Dezember v. J., der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung mit dem Antrage zu überweisen, eventuell den Sendungen niederschlesischer Kohlen nach den Wasserumschlagstellen dieselben Tarifvergünstigungen wie den oberschlesischen einzuräumen.

II.

Die Petition Nr. 414 des August Hollunder in Alt-Patschkau, Kreis Neisse, mit dem Antrage,

die Gewährung einer Entschädigung aus den Mitteln der Staatsbauverwaltung für den ihm durch einen Eisenbahnzug zugefügten Schaden zu erwirken,

ist zur Verhandlung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden, weil noch übereinstimmender Ansicht der Kommission und des Herrn Regierungskommissars der Instanzenzug nicht erschöpft ist.

Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung wird beantragt, dieselbe ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 3. Mai 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 78.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Ergänzungssteuergesetzes

(vergl. Nr. 6, Nr. 127 zu Nr. 127, Nr. 170 und Nr. 229 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten) in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An

den Herrn Präsidenten des Herrenhauses

Otto Fürsten zu Stolberg

Durchlaucht.

Digitized by Google

Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes.

Inhalt.

§§
1. Einleitung.
2—3. I. Steuerpflicht.
II. Maßstab der Besteuerung.
4—8. 1. Steuerbares Vermögen.
9—16. 2. Werthbestimmung.
17. 3. Besteuerungsgrenze.
III. Steuersätze.
18. 1. Steuertarif.
19. 2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.
IV. Veranlagung.
20—21. 1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.
22—32. 2. Veranlagungsverfahren.
3. Rechtsmittel.
33—35. a) Berufung.
36. b) Beschwerde.
37—41. V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.
42. VI. Steuererhebung.
43—44. VII. Strafbestimmung.
45—53. VIII. Schlußbestimmungen.

Entwurf
eines
Ergänzungssteuergesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2.

Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesammtwerthe ihres steuerbaren Vermögens (§ 4);

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werthe
a) ihres preußischen Grundbesitzes,
b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 3.

Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§ 4.

Der Besteuerung unterliegt das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:
1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigenthum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);
3. das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:
1. die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:
Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks (I Nr. 1) oder als Bestandtheil eines Anlage- und Betriebskapitals (I Nr. 2) anzusehen sind.

§ 5.

Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:
1. die zu einer Fideikommißstiftung (§ 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile dem jeweiligen Fideikommißbesitzer;
2. das zu einer ungetheilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils;
3. die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werthe den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils;
4. dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

§ 6.

Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4 I Nr. 2) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Theil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§ 7.

Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4 I Nr. 3) umfaßt:
a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Werthes von Aktien oder Antheilscheinen, Kommanditantheilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsantheilen und anderen Gesellschaftseinlagen;
b) baares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren, insoweit die Werthe zu a und b nicht als Theile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;
c) den Kapitalwerth der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche

Digitized by Google

dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines Anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältniß gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß zu demselben gestanden haben.

§ 8.

Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen;

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden),
2. der Kapitalwerth der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen geldwerthen Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c Absatz 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögenstheilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II zu a und b bezeichneten Vermögenstheile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögenstheilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zu dem Gesammtvermögen in Abzug.

2. Werthbestimmung.

§ 9.

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§ 10.

Bei Landwirthschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.

§ 11.

Bei der Veranschlagung des Werthes von Grundstücken, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und todte Wirthschaftsinventar, sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§ 6) gehörigen Werthe — einschließlich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerthe des Inventars gegenüber einem wirthschaftlich normalen Bestande in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den wirthschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkauf bestimmte Vorräthe kommen als selbstständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Werth derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittelung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12.

Baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerth, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerth in Ansatz.

Im Uebrigen sind Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, andernfalls nach ihrem Verkaufswerthe zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwerth in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswerthes begründen.

§ 13.

Behufs Ermittelung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im § 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder anderweite, die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12^1/_2$fache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das . . 18fache,
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17 „
„ 25 „ „ „ 35 „ „ „ 16 „
„ 35 „ „ „ 45 „ „ „ 14 „
„ 45 „ „ „ 55 „ „ „ 12 „
„ 55 „ „ „ 65 „ „ „ $8^1/_2$ „
„ 65 „ „ „ 75 „ „ „ 5 „
„ 75 „ „ „ 80 „ „ „ 3 „
„ 80 „ auf das . . . . . 2 „

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerthe nach nicht feststehen, wird der Geldwerth des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwerth des muthmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

§ 14.

Vom Kapitalwerth unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswerthe in Anrechnung.

§ 16.

Außer im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

3. Besteuerungsgrenze.

§ 17.

Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesammtwerth von 6 000 Mark nicht übersteigt;
2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt;
3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1 200 Mark nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 18.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark
6 000	8 000	3
8 000	10 000	4
10 000	12 000	5
12 000	14 000	6
14 000	16 000	7
16 000	18 000	8
18 000	20 000	9
20 000	22 000	10
22 000	24 000	11
24 000	28 000	12
28 000	32 000	14
32 000	36 000	16
36 000	40 000	18
40 000	44 000	20
44 000	48 000	22
48 000	52 000	24
52 000	56 000	26
56 000	60 000	28
60 000	70 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 Mark für jede angefangenen 10 000 Mark um je 5 Mark.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 Mark bis einschließlich 220 000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 Mark um je 10 Mark.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19.

Personen, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde. Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

§ 21.

Die Personenstandsaufnahme (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die im § 23 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urtheil über den Umfang und Werth des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebniß in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2. Veranlagungsverfahren.

§ 22.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§ 33, 34, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§ 23.

Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

Digitized by Google

§ 24.

Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Werthermittelungen vorzunehmen und den Werth der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werthe der im Veranlagungsbezirke belegenen Grundstücke sowie die Werthe der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Der Ausschuß erhält zu diesem Zwecke Kenntniß von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§ 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken, sowie dem Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit berathender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§ 25.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung (§ 35 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Werthsbestimmung der steuerbaren Vermögenstheile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§ 31 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Aeußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte mit Ausnahme der Notare haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 26.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

§ 27.

Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hülfsbeamten (§ 37 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten betheiligt werden.

§ 28.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Einholung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen getrennt nach den verschiedenen Bestandtheilen (§ 4) in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 29.

Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 24 dem Schätzungsausschusse und nach § 25 Absatz 3 bis 5 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Thatsachen erforderliche Ermittelungen vorzunehmen.

§ 30.

Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Werth steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzutheilen, auf welche Vermögenstheile oder Werthe die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um thatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzutheilen.

Mit der Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die thatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 31.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 32.

Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittelst einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3. Rechtsmittel.

a. Berufung.

§ 33.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §§ 41, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu.

Die Vorschrift im § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§ 34.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im § 42 des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§ 35.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zwecke den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§ 25 Absatz 3 bis 5, § 29) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 37) zu beachten.

Ist gegen die Veranlagung desselben Steuerpflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

b. Beschwerde.

§ 36.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften im § 44 des Einkommensteuergesetzes zu.

Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

Ist mit Bezug auf die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Beschwerde eingelegt, so kann das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entscheiden.

Im Uebrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§ 44 bis 49 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 37.

Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum ersten Male jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Feststellung der Veranlagungsperiode durch Königliche Verordnung.

§ 38.

Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens in Folge Erb- oder Fideikommißanfalles, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheirathung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 39.

Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres in Folge Wegfalles eines Vermögenstheils der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Theil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§ 40.

Außer in den Fällen der §§ 38, 39 begründet die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestande oder Werthe keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus andern Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 41.

Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§ 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften § 60 Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§ 38, 40 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im Uebrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§ 20 bis 36 Anwendung.

Den Gemeinde-(Guts-)Vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 42.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) haben auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben, und erhalten hierfür, so lange nicht der im § 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorgesehene Fall eingetreten ist, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr, welche zwei Prozent der Einnahme der erhobenen Ergänzungssteuer nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften §§ 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

Digitized by Google

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß § 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältniß zum veranlagten Gesammtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmung.

§ 43.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 20 bis 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 44.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften § 67 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 45.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im Uebrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der Königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, (Gesetz-Samml. S. 122 (Art. I der Verordnung vom 15. April 1876, Gesetz-Samml. S. 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§ 24, 29) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 46.

Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

§§ 51 bis 54 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen),

§ 55 (Oberaufsicht des Finanzministers),

§ 61 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),

§ 68 Absatz 2 und § 69 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),

§ 70 (Strafumwandlung und Strafverfahren),

§ 78 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),

§ 79 (Verlängerung der Ausschlußfristen),

§ 80 (Nachbesteuerung),

§ 81 (Verjährung)

finden sinngemäße Anwendung,

die §§ 52, 69, 80 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht, daß ferner die Vorschriften § 52 Absatz 1 und § 69 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 23) Anwendung finden.

§ 47.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 48.

Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35 000 000 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältniß des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämmtlichen im § 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 Mark um mehr als 5 Prozent zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der in § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135 000 000 Mark und durch die Zinsen der im § 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35 000 000 Mark zuzüglich einer Steigerung von 4 Prozent für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 49.

Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 Mark, und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschließlich zu einem besonderen, von dem

Digitized by Google

Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist.

Soweit die mit 3½ Prozent zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestande vom 1. April 1895 zu dem im § 48 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zwecke keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihülfen für Volksschulbauten oder zu anderweiten Beihülfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushalts-Etat Bestimmung zu treffen.

Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

Die §§ 82 bis 84 des Einkommensteuergesetzes treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 50.

Abgesehen von der Bestimmung im § 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnißmäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51.

Bei der Vertheilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungssteuer nicht in Ansatz.

§ 52.

Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

§ 53.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Anlage.

Tabelle

über

den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Ergänzungssteuer.

(Zu § 13 IV des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth Mark.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth Mark.	Pf.
1	1	0,0	43	21	18,6
2	1	96,2	44	21	37,1
3	2	88,6	45	21	54,9
4	3	77,5	46	21	72,0
5	4	63,0	47	21	88,5
6	5	45,1	48	22	04,3
7	6	24,2	49	22	19,6
8	7	00,2	50	22	34,2
9	7	73,3	51	22	48,2
10	8	43,5	52	22	61,8
11	9	11,1	53	22	74,8
12	9	76,0	54	22	87,3
13	10	38,5	55	22	99,3
14	10	98,6	56	23	10,9
15	11	56,3	57	23	22,0
16	12	11,8	58	23	32,7
17	12	65,2	59	23	43,0
18	13	16,6	60	23	52,8
19	13	65,9	61	23	62,4
20	14	13,4	62	23	71,5
21	14	59,0	63	23	80,3
22	15	02,9	64	23	88,7
23	15	45,1	65	23	96,9
24	15	85,7	66	24	04,7
25	16	24,7	67	24	12,2
26	16	62,2	68	24	19,4
27	16	98,3	69	24	26,4
28	17	33,0	70	24	33,0
29	17	66,3	71	24	39,5
30	17	98,4	72	24	45,6
31	18	29,0	73	24	51,6
32	18	58,9	74	24	57,3
33	18	87,4	75	24	62,8
34	19	14,8	76	24	68,0
35	19	41,1	77	24	73,1
36	19	66,5	78	24	78,0
37	19	90,8	79	24	82,7
38	20	14,3	80	24	87,2
39	20	36,8	81	24	91,5
40	20	58,5	82	24	95,7
41	20	79,3	83	24	99,7
42	20	99,3	84 und mehr	25	00,0

Digitized by Google

№ 79.

Berlin, den 9. Mai 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs

eines Kommunalabgabengesetzes

(vergl. Nr. 7, A Zu Nr. 7, B Zu Nr. 7, Nr. 128, A Zu Nr. 128, B Zu Nr. 128, Nr. 217, Nr. 245 und Nr. 246 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten) in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Otto Fürsten zu Stolberg
Durchlaucht.

Entwurf

eines

Kommunalabgabengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 2.

Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3.

Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten, durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträge.

§ 4.

Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Andere Abweichungen von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

§ 5.

Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

§ 7.

Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen

Digitized by Google

§ 8.

Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des § 4 Absatz 3 und 5 und des § 6 der Genehmigung.

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

§ 9.

Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostenüberschlag zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazugehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§ 10.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen.

§ 11.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandgeld, vom 26. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 277) und 9. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel I § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

§ 12.

In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

Dritter Titel.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.

Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13.

Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 14.

Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222).

§ 15.

Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler, ist den Gemeinden gestattet.

§ 16.

Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§ 94). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 17.

Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§ 18.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§ 19.

Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Ge-

Digitized by Google

meindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, und werden Beiträge nach § 9 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- und Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 21.

Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 22.

Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13^1/_2$fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 23.

Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten.

Miethe- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Miethe- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate verlangten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a. Vom Grundbesitz.

§ 24.

Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen mit Ausnahme

a) der Königlichen Schlösser einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;
d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der Anlagen der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Ent- und Bewässerungsverbände;
f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Verwahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Verwahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergl.), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 2. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

§ 25.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 26.

Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

Digitized by Google

§ 27.

Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

b. Vom Gewerbebetrieb.

§ 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torflichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§ 29.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 30.

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§ 31.

Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9 oder 20 erfolgt;
2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethsteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§ 32.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auf Grund der im § 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§ 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a. Steuerpflicht.

§ 33.

Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, Gesetz-Samml. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (§§ 13, 14 a. a. O.), oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;
3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§§ 13, 14 a. a. O.), betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O.;
4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

Digitized by Google

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§ 34.

Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§ 35.

Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im § 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§ 36.

Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§ 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein Anderes ergibt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

§ 37.

Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des § 36 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§ 38.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§ 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^3/_4$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnedies gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 39.

Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen, haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 40.

Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in § 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§ 41

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

§ 42.

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 43.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

b. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§ 44.

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 45.

Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3\frac{1}{2}$prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 46.

Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe — mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, Gesetz-Samml. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

c. Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§ 47.

Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Drittheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station ꝛc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

Bei den Staats- und für die Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittheil des gesammten, nach § 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§ 33, 35 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§ 48.

Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§ 49.

Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, sowie aus außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2), fließt, außer Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das Steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des einer oder mehreren Forensalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50.

Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz in ihren Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Einkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§§ 13, 14 a. a. O.), fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil des Einkommens mehr als drei Viertheil des gesammten Einkommens des Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu

Digitized by Google

den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz in jeder Wohnsitzgemeinde nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Zu diesem Behufe wird der für das Einkommen berechnete Staatssteuersatz auf die Wohnsitzgemeinden nach der Zahl derselben gleichmäßig vertheilt. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 51.

Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Stufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen (§§ 72 bis 75).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§ 52.

Die Besitzer von Aktien einer in Preußen domizilirten, zur Gemeindeeinkommensteuer oder zu einem Steuerbeitrag (§ 43) herangezogenen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche ihre Aktien während des ganzen, der Veranlagung vorhergegangenen Jahres — entschiedenenfalls unter Anrechnung der Besitzzeit ihrer Erblasser — besessen haben, sind zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung des von ihnen zu entrichtenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesitz zufließende Dividende zur Hälfte außer Ansatz gelassen werde. Zu diesem Behufe wird der nach dem Gesammteinkommen, welches der Gemeindebesteuerung unterliegt, ermittelte Steuersatz entsprechend dem Verhältnisse des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen herabgesetzt.

Vorstehende Bestimmung findet auf die Mitglieder der Berggewerkschaften und der eingetragenen Genossenschaften sinngemäße Anwendung.

§ 53.

In den Fällen der §§ 47 bis 52 sind behufs Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§ 54.

Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach § 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- und Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. Der Betriebsgemeinde muß jedoch dabei mindestens die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden Gemeindeabgaben verbleiben.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 55.

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Solange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§ 56.

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 55 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§ 57.

Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund-(Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§ 55, 56) auf die Steuern vom Grund-(Haus-)Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Absatz 2 und 3) bedarf der Genehmigung.

Digitized by Google

§ 58.

Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§ 55, 56, 57) ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§ 23 Absatz 2, §§ 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist.

Miethsteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§ 59.

Die Bestimmungen der §§ 55, 57 und 58 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§ 27 Absatz 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung.

§ 60.

Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 55 bis 58) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im § 97 Absatz 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 55, 56 anzuordnen.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 61.

Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:
   a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
   b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 Absatz 4) beginnenden Monats;
   c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

   Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufes der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.
2. Die Steuerpflicht erlischt:
   a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
   b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
   c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 62.

Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 50 Absatz 3 bis einschließlich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§ 63.

Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

§ 64.

Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 63) zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftertheilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 65.

Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere auf einander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

§ 66.

Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung.

Digitized by Google

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchentlichen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung.

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§ 67.

Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 66) ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§ 68.

Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 33 Nr. 2 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§ 69.

Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

§ 70.

Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§ 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern (§ 37) gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben.

§ 71.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im § 70 Absatz 1 bezeichneten Lasten.

§ 72.

Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-)Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 47 bis 51 in Verbindung mit 33 und 53) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 66) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§ 70).

Der Kreis-(Bezirks-)Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffenden Falles kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

Digitized by Google

§ 73.

Gegen den Beschluß des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses findet binnen einer Frist von zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§ 74.

Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuer in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§ 66) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§ 75.

Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 72 bis 74) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§ 76.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

§ 77.

Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß § 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§ 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§ 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im § 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel.

Aufsicht.

§ 78.

Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden des Provinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b) Abweichungen von den im § 55 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,

c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 56) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§ 79.

Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§ 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

Siebenter Titel.

Strafen.

§ 80.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3 bis 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung ein-

Digitized by Google

geleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 81.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstands, die Mitglieder der Steuerausschüsse sowie die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§ 64) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstands oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstands begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§ 82.

Die auf Grund der §§ 80 und 81 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 81) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§ 83.

In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 30 Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§ 84.

Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 80) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 70, 71 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 85.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern überzahlen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 80, 84), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 87.

Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 29 Absatz 2, § 36 Absatz 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§ 88.

Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei indirekten Steuern auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei Gebühren und Beiträgen (§§ 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturalleistungen ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§ 89.

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 90.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gesetzlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt worden, von dem Abgabenpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Fest-

Digitized by Google

setzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§ 91.

Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtagen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§ 92.

Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.
2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

   Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern herangezogen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

   Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft.
3. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe, als nach Quoten der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.
4. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich.

§ 93.

Die Vorschriften der §§ 51, 72 bis 75 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.

   An Stelle der Frist von vier Wochen tritt eine solche von zwei Monaten.
2. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt.

   Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§ 94.

Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§ 16).

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 95.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

§ 96.

Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 97.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse u. s. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen in § 23 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 — bis zur Abänderung durch rechtskräftigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 79) bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.

§ 98.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

№ 80.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse über die Petition Nr. 425 des Ortsvorstehers Ch. Müller und Genossen in Garze, Kreis Bleckede, um Erwirkung des fünften Fünftels des Taxwerthes ihrer, auf polizeiliche Anordnung wegen Lungenseuchenverdachts getödteten Rinder.

Berichterstatter: Herr Graf von Schlieben.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorbezeichnete Petition der Königlichen Staatsregierung zu überweisen

1. zur Berücksichtigung der Wünsche der Petenten,
2. zur Untersuchung der in der Petition angegebenen Ungehörigkeiten.

Berlin, den 25. Mai 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 81.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
1.	404.	C. Buhr und Genossen, Volksschullehrer in Dobrzyca, Provinz Posen,	bitten um Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer unter gleichzeitiger Erhöhung der für die Verbesserung der Lehrergehälter ausgeworfenen Summe und Durchführung dieser Verbesserung mit dem 1. April 1893, und beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes.	an die XII. Kommission.
2.	407.	Mühle und Genossen, Volksschullehrer in Schweidnitz,	wie P. Nr. 404 (lfde. Nr. 1) außerdem Regulirung der Reliktenverhältnisse im Sinne der vom Hause der Abgeordneten am 26. März 1889 beschlossenen Resolution sowie Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehalts.	desgleichen.
3.	416.	Anbuhl in Marggrabowa und Genossen, Lehrer des Kreises Oletzko in Ostpreußen,	desgleichen.	desgleichen.
4.	406.	Streblow und Genossen, Volksschullehrer in Hohen-Bucko, Kreis Schweidnitz,	beantragen den Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes; die Regelung der Reliktenverhältnisse sowie die Beseitigung der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des Ruhegehaltes.	desgleichen.
5.	405.	Der Vorstand des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz in Oberschlesien	bittet, bei der Königlichen Staatsregierung die Wiederaufhebung der für Beförderung oberschlesischer Kohlen nach den Breslauer Wasserumschlagstellen eingetretenen Tariferhöhung zu beantragen.	Petitionen (im Plenum bereits erledigt).
6.	408.	Die Handelskammer zu Dortmund	erhebt Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfs eines Ergänzungssteuergesetzes.	an die XII. Kommission.
7.	409.	Der Vorstand des westpreußischen Städtetages	macht Abänderungsvorschläge zu den Entwürfen eines Kommunalabgabengesetzes und eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.	an die XI. bezw. XII. Kommission.
8.	415.	Die Stadtkollegien zu Itzehoe	erheben Bedenken gegen die Bestimmungen der Entwürfe eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, eines Ergänzungssteuergesetzes und eines Kommunalabgabengesetzes.	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
9.	419.	Der Verband deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften	beantragt, die Fassung des § 7 in dem Entwurfe eines Kommunalabgabengesetzes dahin abzuändern, oder durch ausdrücklichen Zusatz dahin zu begrenzen, daß die Feuerversicherungsanstalten nicht zu jenen Gewerbetreibenden gehören, denen »durch Gemeindeveranstaltungen besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen«.	an die XI. Kommission.
10.	422.	Der Magistrat zu Frankfurt a. M.	beantragt, dem § 7 des Entwurfs eines Kommunalabgabengesetzes folgenden Zusatz zu geben: Insbesondere können die im Gemeindebezirke Versicherung gewährenden öffentlichen wie privaten Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten des Feuerlöschwesens herangezogen werden. Die Anstalten sind verpflichtet, auf Erfordern über ihre im Gemeindebezirke laufenden Gesammtversicherungen und über die von ihnen im Gemeindebezirke erhobenen Versicherungsprämien Auskunft zu geben.	desgleichen.
11.	424.	Rob. Scheffler und Genossen, Hausbesitzer in Graudenz,	beantragen, die bestehende Grund- und Gebäudesteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung ganz zu beseitigen und durch eine das bewegliche und das unbewegliche Vermögen gleichmäßig treffende erhöhte Besteuerung des fundirten Einkommens zu ersetzen, eventuell die Gebäudesteuer nur von dem Reinertrage des Hausbesitzes in Höhe von zwei Prozent (für Wohngebäude) zu erheben und den Kommunen die Erhebung von Zuschlägen zu der Gebäudesteuer zu untersagen.	an die XII. Kommission.
12.	410.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen	beantragt, bei der Königlichen Staatsregierung eine Herabsetzung des Frachtsatzes der Staatseisenbahnen für Kalirohsalze zum Düngen zu befürworten.	Petitionen (im Plenum bereits erledigt).
13.	411.	Der Vorstand des Landesvereins preußischer, für höhere Lehranstalten geprüfter Zeichenlehrer	beantragt, eine Abänderung des § 1 Nr. 4 des Normal-Etats für höhere Lehranstalten und die Verleihung eines angemessenen offiziellen Titels an die geprüften Zeichenlehrer der höheren Lehranstalten zu erwirken.	Petitionen (im Plenum bereits erledigt).
14.	412.	Der Vorstand des Vereins für bürgerliche Interessen in Crefeld	beantragt, dem Gesetzentwurfe zur Abänderung des Wahlverfahrens, wie derselbe vom Hause der Abgeordneten beschlossen worden, die Zustimmung zu versagen.	an die X. Kommission (im Plenum bereits erledigt).
15.	413.	Der Vorstand des rheinischen Bauernvereins	bittet, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, den am 1. September 1891 eingeführten Staffeltarif sobald als möglich aufzuheben.	Petitionen.
16.	418.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen	bittet, den auf die Beseitigung des Ausnahmetarifs mit ermäßigten Streckensätzen (Staffeltarif) für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. September 1891 hinzielenden Bestrebungen die Zustimmung versagen zu wollen.	desgleichen.
17.	414.	August Hollunder in Alt-Patschkau, Kreis Neisse,	bittet, die Gewährung einer Entschädigung aus den Mitteln der Staatsbahnverwaltung für den ihm durch einen Eisenbahnzug zugefügten Schaden zu erwirken.	desgleichen (im Plenum bereits erledigt).
18.	417.	Christoph Welge, Weichensteller a. D. zu Unterlüß,	beantragt, die Nachzahlung des Unterschiedbetrages zwischen der früheren und der anderweit für ihn festgesetzten Pension	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
			für die Zeit vom 1. Juni 1873, dem Tage seiner Pensionirung, bis Ende Dezember 1888 im Betrage von 1 449 ℳ. 25 Pf. bei der Königlichen Staatsregierung zu erwirken.	
19.	420.	Emmelhainz in Rhaunen und Genossen	beantragen, dahin zu wirken, daß der weitere Aufschluß des Hunsrück durch Eisenbahnen baldigst herbeigeführt, daß insbesondere die Linie Kirn–Hahnenbachthal–Hausen–Rhaunen möglichst bald in Angriff genommen und dieselbe über Crummenau an die projektirte Bahnlinie Hermesteil–Simmern angeschlossen werde.	Eisenbahnangelegenheiten.
20.	421.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Neuenburg in Westpreußen und Genossen	bitten, den Bau einer Eisenbahnlinie Schönecк–Pr. Stargard–Stnrz–Hardenberg–Neuenburg zu veranlassen.	desgleichen.
21.	426.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wernigerode	beantragen, die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, den Plan der Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Wernigerode über Benneckenstein zum Anschluß an die Bahnstrecke Nordhausen–Ellerich wieder aufzunehmen und die Ausführung dieser Bahn in erster Linie zu fördern.	Eisenbahnangelegenheiten.
22.	429.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Benneckenstein	bitten, ihren Antrag auf Ausbau einer Bahn von Wernigerode über Benneckenstein nach der Südharzbahn der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.	desgleichen.
23.	423.	Der Verein selbständiger Kaufleute in Ratibor	bittet, bei der Königlichen Staatsregierung eine Unterstützung der in Ratibor zu errichtenden kaufmännischen Fortbildungsschulen zu erwirken.	Petitionen.
24.	425.	Chr. Müller, Ortsvorsteher in Garge, Kreis Bleckede, und Genossen	beantragen, bei der Königlichen Staatsregierung die Gewährung des fünften Fünftels des Taxwerthes ihrer, auf polizeiliche Anordnung, wegen Lungenseuchenverdachtes getödteten Rinder zu erwirken.	Agrarverhältnisse.
25.	427.	Das Kuratorium der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Neustadt in Ober-Schlesien	beantragen, die Gewährung einer staatlichen Subvention zur Erhaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Neustadt in Ober-Schlesien zu erwirken.	Petitionen.
26.	428.	Das Kuratorium der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Rybnik in Ober-Schlesien	beantragt, die Gewährung einer staatlichen Subvention zur Gründung und Erhaltung einer kaufmännischen Vereins-Fortbildungsschule zu erwirken.	desgleichen.
27.	430.	Kaufmann Maximilian Michaelis, im Auftrage von 600 Steglitzer Bürgern,	beantragt, dahin zu wirken, daß der Kaufmann Carl Paasch aus seiner ungerechtfertigten Haft unverzüglich entlassen werde.	desgleichen.
28.	431.	Der Kreisausschuß des Kreises Schweinitz	beantragt, zu prüfen, ob die für Konzessionirung des Baues von Privateisenbahnen bisher maßgebenden Normen nicht einer zeitgemäßen Reform unterworfen werden müssen und, bejahenden Falles, den Antrag auf Ertheilung der Konzession zum Bau einer Bahn von Beeskow, nicht nur bis Lieko, sondern bis Falkenberg direkt an die unternehmende Baufirma der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Eisenbahnangelegenheiten.
29.	432.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Ellerich	wie P. Nr. 426 (lfd. Nr. 21).	Eisenbahnangelegenheiten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	Ueberwiesen an die Kommission für
30.	433.	Graefe und Genossen, Gemeindeverordnete zu Rosdzin, Kreis Kattowitz,	machen Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens.	durch die vor Eingang der Petition stattgehabte Beschlußfassung über den betreffenden Gesetzentwurf erledigt.
31.	434.	Frau Anna Schliwa, geb. Neumann, zu Nieder-Schönhausen	führt Beschwerde wegen Rechtsverweigerung.	Petitionen.

Berlin, den 30. Mai 1893.

Das Büreau des Herrenhauses.

№ 82.

Berlin, den 31. Mai 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (vergl. Nr. 5, Zu Nr. 5, Nr. 126, Zu Nr. 126, Nr. 150 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten) in der Fassung, in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Otto Fürsten zu Stolberg
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes
wegen
Aufhebung direkter Staatssteuern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 2.

Ferner werden außer Hebung gesetzt:

1. die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landestheilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851, § 8 — Gesetz-Samml. S 261 —, Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, § 4 — Gesetz-Samml. S. 351 —),
2. die in den übrigen Landestheilen zu entrichtende Bergwerksabgabe (Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, § 6; Verordnungen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Artikel XXI — Gesetz-Samml. S. 601 —, für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, die Stadt Frankfurt und die vormals Königlich bayerischen Gebietstheile, vom 1. Juni 1867, Artikel XVII — Gesetz-Samml. S. 770 —, für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Artikel I § 2 — Gesetz-Samml. S. 802 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogthums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Artikel VII — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg für 1868 Nr. 36 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869, Artikel IX — Gesetz-Samml. S. 453 —).

§ 3.

Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, § 49 — Gesetz-Samml. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

Digitized by Google

§ 4.

Die Veranlagung (§ 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

§ 5.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Auf die Bestimmungen im § 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese, sowie über die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetzliche Bestimmung.

§. 6.

Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden besonderen Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, § 2 zu b und c, §§ 4, 44 bis 48 — Gesetz-Samml. S. 30 —, Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. Dezember 1864, §§ 3, 4, 21 — Gesetz-Samml. S. 683 —) treten außer Kraft.

An Stelle dieser Vorschriften treten die in den übrigen Landestheilen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

a) des Grundsteuerdeckungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer,

b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auf die Staatskasse

über.

§ 7.

Die auf die Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) werden auf die übrigen Theile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.

§ 8.

Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 3; Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870, § 1 — Gesetz-Samml. S. 85 —; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§ 3 Absatz 2, § 4) zu entrichten gewesen sein würde.

Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§ 15 zu 4 a. a. O.), desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 15 zu 5 a. a. O.) beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

§ 9.

Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines Steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Absatz 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§ 11.

Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermäßigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, § 1 Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 99 —; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, §§ 79, 106 — Gesetz-Samml. S. 523 —; Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§ 44, 73 — Gesetz-Samml. S. 265 —) werden aufgehoben.

§ 12.

Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im § 60 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
2. Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

   Diesen Behörden stehen auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß § 61 und die anderweite Feststellung gemäß § 65 Absatz 2 a. a. O. zu.
3. Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

   Die im § 61 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur

Digitized by Google

Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des §. 63 a. a. O. untersagt werden kann.

§ 13.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§ 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 60 bis 69 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des § 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Absatz 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§ 14.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§ 3 Absatz 2, § 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-) Steuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereiche der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von solchen seitens einer Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den betheiligten Grundbesitzern zum Vortheile gereicht, kann die Ausführung nach Bestimmung des Finanzministers von der Entrichtung eines, seitens der Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§ 15.

Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beschlägen behufs Bestreitung der Elementarerhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§ 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 11) werden aufgehoben.

§ 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 73 Absatz 1) treten außer Kraft.

Durch Königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

§ 17.

Ansprüche auf Grundsteuerentschädigungen aus den §§ 1, 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 und aus dem Grundsteuerentschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 327 — sowie auf sonstige, seitens des Staates zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden nicht ferner statt.

§ 18.

Die auf Grund der §§ 1 bis 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuervorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlaß von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe beziehungsweise Rente zu berechnen.

§ 19.

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästigeß (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Theil des Gutes beziehungsweise Grundstückes erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Falls jedoch der veräußerte Theil nur aus Abspliffen zu öffentlichen Wegen, zu Flüssen, Bächen, Kanälen oder zu Eisenbahnen besteht, wird der hierauf entfallende Entschädigungsbetrag von der für das ganze Gut oder Grundstück geleisteten Entschädigung nur dann abgerechnet, wenn der zur Rückerstattung Verpflichtete nachweist, daß der Grundsteuerreinertrag der Abspliffe mehr als den zehnten Theil des Grundsteuerreinertrages des ganzen Gutes oder Grundstücks und zugleich mehr als 30 Mark beträgt.

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ferner in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 170) deshalb nicht zur Anwendung gekommen sind, weil der Besitzer der betreffenden Grundstücke die im § 7 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigenthum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtniß, in Folge von Erbtheilungen oder Gutsäbterlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchtheile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigenthümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

§ 20.

Diejenigen Städte, welche gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden sind, haben die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Sofern die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark vertheilt worden ist (§ 18 Absatz 2 a. a. O.), haben diese nach Maßgabe der §§ 18, 19 die Rückerstattung an die Staatskasse zu bewirken.

§ 21.

Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder theilweise erlassen werden.

Kommt in Folge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbesitzer die Aufzethebungszeit der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht zu Gute, so kann durch den Finanzminister der Zeitpunkt der Rückerstattung und der Beginn der Verzinsung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längstens aber bis zum 1. April 1910 hinausgeschoben werden.

§ 22.

Soweit durch Vertrag eine Ablösung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) und 11. Februar 1870 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer stattgefunden hat, ist die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Die Bestimmungen des § 19 finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 23.

Die zurückzuerstattenden Kapitalien (§§ 18 bis 22) sind seitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen.

Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminister.

Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen binnen einer, vom Tage der Mittheilung des zu erstattenden Betrages ab laufenden Ausschlußfrist von 3 Monaten der Rechtsweg offen.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat aufschiebende Wirkung.

§ 24.

Kapitalbeträge (§ 23), welche den Betrag von 25 Mark nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest theilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden.

Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst den Zinsen binnen sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzahlen, oder
b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60^1/_2$ Jahren eine in vierteljährigen Theilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3^1/_2$ vom Hundert verzinst, sowie mit $^1/_2$ vom Hundert und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen des ursprünglichen Kapitalbetrages getilgt wird.

Auch während des Zeitraumes von $60^1/_2$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Baarzahlung des noch nicht getilgten Theils des Kapitals ganz oder theilweise ablösen, mit der Beschränkung, daß bei theilweiser Ablösung der fortzuentrichtende Theil der Tilgungsrente einen auf volle Mark abgerundeten Jahresbetrag ergeben muß. Welche Beträge in den verschiedenen Jahren der $60^1/_2$ jährigen Tilgungsdauer zur Ablösung erforderlich sind, ergiebt die beiliegende Tilgungstafel.

Die fälligen Beträge an Kapital und Renten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 25.

Die aus den §§ 18, 19, 20 Absatz 2, §§ 22 bis 24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wird ein mit einer Tilgungsrente behaftetes Gut oder Grundstück zerstückelt, so ist die Tilgungsrente nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. s. w., vom 25. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 405) zu vertheilen, mit der Maßgabe, daß die Bestätigung des Vertheilungsplanes durch die Bezirksregierung erfolgt.

Die bei der Vertheilung sich ergebenden, hinter dem Jahresbetrage von einer Mark zurückbleibenden Tilgungsrenten oder über volle Markbeträge überschießenden Rententheile sind nach den Grundsätzen des § 24 durch Kapitalzahlung abzulösen.

In den Fällen des § 19 Absatz 3 bleibt die Vertheilung ausgeschlossen.

§ 26.

Insoweit nicht in den §§ 24, 25 ein Anderes bestimmt ist, regeln sich die Zahlung, Sicherstellung und Tilgung der Kapitalien und Tilgungsrenten nach den entsprechenden Vorschriften in den §§ 18 bis 27 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112), mit der Maßgabe, daß die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt.

§ 27.

Die sämmtlichen, behufs Rückerstattung von Kapitalien nebst Zinsen (§§ 18 bis 25) im Laufe eines jeden Rechnungsjahres gezahlten Beträge werden zum Zwecke der Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf eines entsprechenden Betrages von Schuldbokumenten der Staasschuldentilgungskasse überwiesen.

§ 28.

Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 128) tritt außer Kraft.

Soweit die Kreise bis zum 1. April 1895 die ihnen für das Rechnungsjahr 1894/95 zu überweisenden Summen noch nicht empfangen oder über die Verwendung dieser Summen noch keine endgültige Entscheidung getroffen haben, kommen die Vorschriften jenes Gesetzes auch ferner zur Anwendung.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 finden auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollernschen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62 020 Mark aus der Staatskasse überwiesen.

Dieser Betrag wird nach den Verhältnissen der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§ 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetze und dem Ergänzungssteuergesetze in Kraft; die Bestimmungen der §§ 7, 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 3, §§ 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§ 3 Absatz 2, § 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§ 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)Steuer.

§ 31.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

Anlage.

Tilgungstafel.

Anlage zu §§ 24 und 25 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom ..... 1893.

Digitized by Google

Tilgung eines mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rente von 4 vom Hundert

Nach Jahren.	treffen von der Rente auf Zinsen ℳ.	treffen von der Rente auf Kapital ℳ.	und es bleiben vom Kapital noch zu tilgen ℳ.	Das Ablösungskapital beträgt im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April	von 10 Mark ℳ.	von 9 Mark ℳ.	von 8 Mark ℳ.	von 7 Mark ℳ.
0	—	—	100,0000	1895—1896	250,00	225,00	200,00	175,00
1	3,5000	0,5000	99,5000	1896—1897	248,75	223,88	199,00	174,13
2	3,4825	0,5175	98,9825	1897—1898	247,46	222,71	197,97	173,22
3	3,4644	0,5356	98,4469	1898—1899	246,12	221,51	196,89	172,28
4	3,4456	0,5544	97,8925	1899—1900	244,73	220,26	195,79	171,31
5	3,4262	0,5738	97,3187	1900—1901	243,30	218,97	194,64	170,31
6	3,4062	0,5938	96,7249	1901—1902	241,81	217,63	193,44	169,27
7	3,3854	0,6146	96,1103	1902—1903	240,28	216,25	192,22	168,19
8	3,3639	0,6361	95,4742	1903—1904	238,69	214,82	190,95	167,08
9	3,3416	0,6584	94,8158	1904—1905	237,04	213,34	189,63	165,93
10	3,3186	0,6814	94,1344	1905—1906	235,34	211,80	188,27	164,74
11	3,2947	0,7053	93,4291	1906—1907	233,57	210,22	186,86	163,50
12	3,2700	0,7300	92,6991	1907—1908	231,75	208,57	185,40	162,22
13	3,2445	0,7555	91,9436	1908—1909	229,86	206,87	183,89	160,90
14	3,2180	0,7820	91,1616	1909—1910	227,90	205,11	182,32	159,53
15	3,1907	0,8093	90,2523	1910—1911	225,88	203,29	180,70	158,12
16	3,1623	0,8377	89,5146	1911—1912	223,79	201,41	179,03	156,66
17	3,1330	0,8670	88,6476	1912—1913	221,62	199,46	177,30	155,13
18	3,1027	0,8973	87,7503	1913—1914	219,38	197,44	175,50	153,56
19	3,0713	0,9287	86,8216	1914—1915	217,05	195,35	173,64	151,94
20	3,0388	0,9612	85,8604	1915—1916	214,65	193,19	171,72	150,26
21	3,0051	0,9949	84,8655	1916—1917	212,16	190,95	169,73	148,51
22	2,9703	1,0297	83,8358	1917—1918	209,59	188,63	167,67	146,71
23	2,9343	1,0657	82,7701	1918—1919	206,93	186,23	165,54	144,85
24	2,8970	1,1030	81,6671	1919—1920	204,17	183,75	163,33	142,92
25	2,8583	1,1417	80,5254	1920—1921	201,31	181,18	161,05	140,92
26	2,8184	1,1816	79,3438	1921—1922	198,36	178,52	158,69	138,85
27	2,7770	1,2230	78,1208	1922—1923	195,30	175,77	156,24	136,71
28	2,7342	1,2658	76,8550	1923—1924	192,14	172,92	153,71	134,50
29	2,6899	1,3101	75,5449	1924—1925	188,86	169,98	151,09	132,20
30	2,6441	1,3559	74,1890	1925—1926	185,47	166,92	148,38	129,83
31	2,5966	1,4034	72,7856	1926—1927	181,96	163,77	145,57	127,37
32	2,5475	1,4525	71,3331	1927—1928	178,33	160,50	142,67	124,83
33	2,4967	1,5033	69,8298	1928—1929	174,57	157,12	139,66	122,20
34	2,4440	1,5560	68,2738	1929—1930	170,68	153,62	136,55	119,48
35	2,3896	1,6104	66,6634	1930—1931	166,66	149,99	133,33	116,66
36	2,3332	1,6668	64,9966	1931—1932	162,49	146,24	129,99	113,74
37	2,2749	1,7251	63,2715	1932—1933	158,18	142,36	126,54	110,73
38	2,2145	1,7855	61,4860	1933—1934	153,72	138,34	122,97	107,60
39	2,1520	1,8480	59,6380	1934—1935	149,10	134,19	119,28	104,37
40	2,0873	1,9127	57,7253	1935—1936	144,31	129,88	115,45	101,02
41	2,0204	1,9796	55,7457	1936—1937	139,36	125,43	111,49	97,55
42	1,9511	2,0489	53,6968	1937—1938	134,24	120,82	107,39	93,97
43	1,8794	2,1206	51,5762	1938—1939	128,94	116,05	103,15	90,26
44	1,8052	2,1948	49,3814	1939—1940	123,45	111,11	98,76	86,42
45	1,7283	2,2717	47,1097	1940—1941	117,77	106,00	94,22	82,44
46	1,6488	2,3512	44,7585	1941—1942	111,90	100,71	89,52	78,33
47	1,5665	2,4335	42,3250	1942—1943	105,81	95,23	84,65	74,07
48	1,4814	2,5186	39,8064	1943—1944	99,52	89,56	79,61	69,66
49	1,3932	2,6068	37,1996	1944—1945	93,00	83,70	74,40	65,10
50	1,3020	2,6980	34,5016	1945—1946	86,25	77,63	69,00	60,38
51	1,2076	2,7924	31,7092	1946—1947	79,27	71,35	63,42	55,49
52	1,1098	2,8902	28,8190	1947—1948	72,05	64,84	57,64	50,43
53	1,0087	2,9913	25,8277	1948—1949	64,57	58,11	51,66	45,20
54	0,9040	3,0960	22,7317	1949—1950	56,83	51,15	45,46	39,78
55	0,7956	3,2044	19,5273	1950—1951	48,82	43,94	39,05	34,17
56	0,6835	3,3165	16,2108	1951—1952	40,53	36,47	32,42	28,37
57	0,5674	3,4326	12,7782	1952—1953	31,95	28,75	25,56	22,36
58	0,4472	3,5528	9,2254	1953—1954	23,06	20,76	18,45	16,14
59	0,3229	3,6771	5,5483	1954—1955	13,87	12,48	11,10	9,71
60	0,1942	3,8058	1,7425	1955—1956	4,36	3,92	3,49	3,05

Digitized by Google

für die jährliche Tilgungsrente

von 6 Mark	von 5 Mark	von 4 Mark	von 3 Mark	von 2 Mark	von 1 Mark
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
150,00	125,00	100,00	75,00	50,00	25,00
149,25	124,38	99,50	74,63	49,75	24,88
148,47	123,73	98,98	74,24	49,49	24,75
147,67	123,06	98,45	73,84	49,22	24,61
146,84	122,37	97,89	73,42	48,95	24,47
145,98	121,65	97,32	72,99	48,66	24,33
145,09	120,91	96,72	72,54	48,36	24,18
144,17	120,14	96,11	72,08	48,06	24,03
143,21	119,34	95,47	71,61	47,74	23,87
142,22	118,52	94,82	71,11	47,41	23,70
141,20	117,67	94,13	70,60	47,07	23,53
140,14	116,79	93,43	70,07	46,71	23,36
139,05	115,87	92,70	69,52	46,35	23,17
137,92	114,93	91,94	68,96	45,97	22,99
136,74	113,95	91,16	68,37	45,58	22,79
135,53	112,94	90,35	67,76	45,18	22,59
134,27	111,89	89,51	67,14	44,76	22,38
132,97	110,81	88,65	66,49	44,32	22,16
131,63	109,69	87,75	65,81	43,88	21,94
130,23	108,53	86,82	65,12	43,41	21,71
128,79	107,33	85,86	64,40	42,93	21,47
127,30	106,08	84,87	63,65	42,43	21,22
125,75	104,79	83,84	62,88	41,92	20,96
124,16	103,46	82,77	62,08	41,39	20,69
122,50	102,08	81,67	61,25	40,83	20,42
120,79	100,66	80,53	60,39	40,26	20,13
119,02	99,18	79,34	59,51	39,67	19,84
117,18	97,65	78,12	58,59	39,06	19,53
115,28	96,07	76,86	57,64	38,43	19,21
113,32	94,43	75,54	56,66	37,77	18,89
111,28	92,74	74,19	55,64	37,09	18,55
109,18	90,98	72,79	54,59	36,39	18,20
107,00	89,17	71,33	53,50	35,67	17,83
104,74	87,29	69,83	52,37	34,91	17,46
102,41	85,34	68,27	51,21	34,14	17,07
100,00	83,33	66,66	50,00	33,33	16,67
97,49	81,25	65,00	48,75	32,50	16,25
94,91	79,09	63,27	47,45	31,64	15,82
92,23	76,86	61,49	46,11	30,74	15,37
89,46	74,55	59,64	44,73	29,82	14,91
86,59	72,16	57,73	43,29	28,86	14,43
83,62	69,68	55,75	41,81	27,87	13,94
80,55	67,12	53,70	40,27	26,85	13,42
77,36	64,47	51,58	38,68	25,79	12,89
74,07	61,73	49,38	37,04	24,69	12,35
70,66	58,89	47,11	35,33	23,55	11,78
67,14	55,95	44,76	33,57	22,38	11,19
63,49	52,91	42,33	31,74	21,16	10,58
59,71	49,76	39,81	29,85	19,90	9,95
55,80	46,50	37,20	27,90	18,60	9,30
51,75	43,13	34,50	25,88	17,25	8,63
47,56	39,64	31,71	23,78	15,85	7,93
43,23	36,02	28,82	21,61	14,41	7,20
38,74	32,28	25,83	19,37	12,91	6,46
34,10	28,41	22,73	17,05	11,37	5,68
29,29	24,41	19,53	14,65	9,76	4,88
24,32	20,26	16,21	12,16	8,11	4,05
19,17	15,97	12,78	9,58	6,39	3,19
13,84	11,53	9,23	6,92	4,61	2,31
8,32	6,94	5,55	4,16	2,77	1,39
2,61	2,18	1,74	1,31	0,87	0,44

Bemerkungen.

1. Beispiel. Ist ein Kapital von ..... 568,37 ℳ. zu ertilgen, so ist der nächste Rest, welcher durch 25 ohne Rest theilbare Kapitalbetrag ..... 550,00 „

Der Ueberschuß von ..... 18,37 ℳ. nebst Zinsen ist sofort zurückzuzahlen, und für den Betrag von 550 ℳ. ist eine jährliche Tilgungsrente von $\frac{550 \times 4}{100} = 22$ ℳ. zu entrichten. Soll der Gesammtbetrag dieser Rente, nachdem sie für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1914 gezahlt worden ist, im Rechnungsjahre 1914 bis 1915 abgetilgt werden, so berechnet sich das hierfür am 1. April 1914 zu zahlende Ablösungskapital, wie folgt:

für 10 ℳ. Rente auf		217,06 ℳ.
„ 10 „ „		217,06 „
„ 2 „ „		43,41 „
zusammen für 22 ℳ. Rente auf		477,53 ℳ.

2. Beispiel. Wird ein Gut oder Grundstück in zwei Theile zerstückelt, und werden bei der Vertheilung der darauf ruhenden Tilgungsrente von 42 ℳ. jährlich für die Zeit vom 1. April 1941 ab die Antheile der beiden Stücke auf 16,43 ℳ. und 25,57 ℳ. festgestellt, so betragen die weiter zu zahlenden Renten 16 ℳ. und 25 ℳ. jährlich, während die überschießenden Rententheile von 0,43 ℳ. und 0,57 ℳ. durch Kapitalzahlung abzulösen sind. Die am 1. April 1941 zahlbaren Ablösungskapitalien berechnen sich für Rechnungsjahre 1941 bis 1942:

für 0,40 ℳ. „ „	$\frac{44,76}{10}$	= 4,476 ℳ.
„ 0,03 „ „ „	$\frac{33,57}{100}$	= 0,3357 „
zusammen für 0,43 ℳ. Rente auf		4,81 ℳ.
für 0,50 ℳ. Rente auf	$\frac{55,95}{10}$	= 5,595 „
„ 0,07 „ „ „	$\frac{78,33}{100}$	= 0,7833 „
zusammen für 0,57 ℳ. Rente auf		6,38 ℳ.

Digitized by Google

№ 83.

Berlin, den 31. Mai 1893.

Euere Durchlaucht beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. März d. J. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das Haus der Abgeordneten den Beschlüssen des Herrenhauses in Bezug auf den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Gesetzentwurf,

betreffend die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts,

unverändert angenommen hat.

Euerer Durchlaucht übersende ich den gedachten Gesetzentwurf in der Fassung (vergl. Nr. 134, Nr. 244 und Nr. 253 der Druckſachen des Hauses der Abgeordneten), in welcher derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung hierbei ganz ergebenst.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Otto Fürsten zu Stolberg
Durchlaucht.

Gesetz,

betreffend

die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts außerhalb des Bezirks des vormaligen Herzogthums Berg belegenen Grundstücke, welche vor dem Inkrafttreten des rheinischen Civilgesetzbuchs in Gemäßheit des damaligen Rechts zu unberechtemem Genusse in Pfandschaft oder Versatz gegeben und bisher belassen worden sind, werden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Eigenthum der Pfandschaftsbesitzer:

§ 1.

Wer als Verpfänder oder Rechtsnachfolger desselben an einem Grundstücke der bezeichneten Art Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, ist verpflichtet, seine Ansprüche innerhalb einer mit dem 31. März 1894 ablaufenden Frist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, unter bestimmter katasteramtsmäßiger Bezeichnung des letzteren und Benennung des zeitigen Pfandschaftsbesitzers anzumelden und innerhalb einer weiteren, mit dem 31. März 1895 ablaufenden Frist entweder das Grundstück auf Grund gütlicher Einigung einzulösen oder bei dem zuständigen Gerichte Klage auf Rückgabe desselben gegen Zahlung der Einlösungssumme zu erheben. Die Klage auf Rückgabe ist ohne Rücksicht auf vertragsmäßig festgesetzte Einlösungsfristen zulässig.

Von der rechtzeitig erfolgten Anmeldung hat das Amtsgericht dem Pfandschaftsbesitzer Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um mehrere Grundstücke, welche in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind, so erfolgt die Anmeldung wirksam bei einem dieser Gerichte.

§ 2.

Wird der Verpflichtung zur Anmeldung nicht genügt, oder wird die Frist zur Einlösung oder Klageerhebung nicht gewahrt, so erlöschen die Eigenthumsansprüche und zugleich die Forderungen, für welche die Pfandschaft bestellt war. Das pfandschaftliche Grundstück wird in diesem Falle Eigenthum des Pfandschaftsbesitzers. Gleiches gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird, sofern nicht vor dem 1. April 1895 die Erhebung einer neuen Klage oder die Einlösung erfolgt.

§ 3.

Sind von dem bisherigen Pfandschaftsbesitzer oder dessen Rechtsvorgängern Hypotheken an dem Grundstücke bestellt worden, so wird der Mangel im Rechte des Bestellers durch die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum geheilt. Sind mehrere Hypotheken bestellt, so tritt dieselbe Rangordnung ein, welche stattfinden würde, wenn der Pfandschaftsbesitzer zur Zeit der Bestellung Eigenthümer gewesen wäre.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung auf gesetzliche und gerichtliche Hypotheken.

§ 4.

Die Anlegung des Grundbuchs für ein im Pfandschaftsbesitz befindliches Grundstück darf nicht vor dem 1. April 1894 stattfinden. Ist bis zu diesem Zeitpunkte eine Anmeldung von Eigenthumsansprüchen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 59 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) entsprechende Anwendung, jedoch darf die in Satz 2 vorgesehene Frist erst nach dem 31. März 1895 bestimmt werden. Die Eintragung des bisherigen Pfandschaftsbesitzers geschieht in Gemäßheit der §§ 57, 58 des Gesetzes vom 12. April 1888; der Nachweis des Eigenthumsbesitzes wird durch den Nachweis des Pfandschaftsbesitzes ersetzt.

Artikel II.

Die §§ 42, 44, 45, 54 und 68 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) werden durch nachstehende, den bisherigen Ziffernzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

§ 42.

Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

Die im § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind nur, wenn eine Veräußerung oder Belastung erfolgt, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird, in das Verfahren aufzunehmen.

§ 44.

Das Amtsgericht hat die in den Steuerbüchern als Eigenthümer eingetragenen Personen oder deren, soweit als thunlich, zu ermittelnden Erben, sowie dritte Personen, welche von den vorgenannten als Eigenthümer bezeichnet werden, oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben, zur Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse vorzuladen.

Ist der Aufenthaltsort einer zu ladenden Person unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so kann von deren Ladung Abstand genommen werden. Ein dem Gericht bekannter Vertreter ist zu laden.

Digitized by Google

Das Gericht kann von der Vorladung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, falls es die Erklärungen der übrigen Miteigenthümer über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks für zutreffend erachtet.

Wer von den Geladenen das Eigenthum in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, dem Gerichte:

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuermutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind.

§ 45.

Wegen der im § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Behörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des § 44 Absatz 4 entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

§ 54

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§ 48, 50, 51, 53 und 7 durch das Amtsblatt, sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel und an die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Ortsgemeinden, für welche die Ausschlußfrist bestimmt ist, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt zweimal einzurücken, das erste Mal in den ersten vier Wochen nach Beginn der Frist, das zweite Mal mindestens vier Wochen vor dem Ablauf der Frist. Außerdem ist in zwei Zeitungen, von denen mindestens eine im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts erscheint, innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen bekannt zu machen, für welche Bezirke die Ausschlußfrist begonnen hat und an welchem Tage dieselbe abläuft. Der Anfnahme der im Eingange dieses Paragraphen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in die durch die Zeitungen zu veröffentlichende Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 68.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht zur Vertretung von Ehegatten und solchen Personen, mit welchen der Vertreter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters anordnen.

Artikel III.

Hinter den §§ 5, 46, 59 und 60 des Gesetzes vom 12. April 1888 werden folgende neue §§ 5a, 5b, 46a, 59a und 60a eingestellt:

§ 5a.

Die in einem notariellen Versteigerungsprotokolle abgegebenen Auflassungserklärungen sind als gleichzeitige auch dann anzusehen, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird.

§ 5b.

Wenn bei einer notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlage für die Versteigerer oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewilligen, so ist der Vollmachtsstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Betheiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird.

§ 46a.

Sind einzelne Miteigenthümer gemäß § 44 Absatz 3 nicht vorgeladen worden, so ist denselben vom Amtsgericht mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer im Grundbuche in Aussicht genommen sind. Mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Widersprüche binnen einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist bei demselben anzumelden, widrigenfalls die im § 53 bestimmten Rechtsfolgen eintreten.

§ 59a.

Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäfts übertragen worden, so kann das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs eintragen, falls nicht der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gerichte Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäfts geheilt.

§ 60a.

Wird eine Hypothek auf Grund der Anzeige oder der Anerkennung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen, so werden Mängel des Begründungsaktes oder der Einschreibung im Hypothekenregister dergestalt geheilt, daß der Rang der Hypothek durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der eingeführten Gesetze bestimmt wird.

Artikel IV.

In dem Kostentarife zu dem Gesetze vom 12. April 1888 werden hinter § 9 die nachstehenden neuen §§ 10 bis 12 hinzugefügt:

§ 10.

Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek sowohl im Grundbuche, als auch im Hypothekenregister eingetragen, so ist für beide Eintragungen nicht mehr an Gebühren einschließlich der Gebühren und Honorare des Hypothekenbewahrers zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden bei der Eintragung von Veränderungen aller Art, insbesondere von Abtretungen und Vorrechtseinräumungen, sowie bei Löschungen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wird wegen derselben Forderung gleichzeitig die Zwangsversteigerung verschiedener Grundstücke desselben Eigenthümers beantragt, welche nur zum Theil unter Grundbuchrecht stehen, so ist an Gebühren einschließlich der Honorare des Hypothekenbewahrers für die Zwangsversteigerung nicht mehr zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

§ 12.

Der Justizminister ist ermächtigt, die näheren Anordnungen zur Ausführung der in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

Digitized by Google

№ 84.

Berlin, den 31. Mai 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer,

(vergl. Nr. 14, Nr. 33 und Nr. 220 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten) in der Faſſung, in welcher derſelbe von dem Hauſe der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden iſt, mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Otto Fürſten zu Stolberg
Durchlaucht.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

Beihülfe zu Volksſchulbauten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus den im § 82 des Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891 (Geſetz-Samml. S. 175) bezeichnungsweiſe § 49 des Ergänzungsſteuergeſetzes beſtimmten Ueberſchüſſen ſind für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 je 2 000 000 Mark zu Beihülfen an Schulgemeinden oder Schulverbände zu Volksſchulbauten wegen Unvermögens bereit zu ſtellen.

Ueber die Verwendung iſt nach Abſchluß jedes Etatsjahres dem Landtage eine Nachweiſung vorzulegen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

№ 85.

Berlin, den 30. Mai 1893.

Euerer Durchlaucht beehren wir uns auf Grund der angeſchloſſenen Allerhöchſten Ermächtigung vom 17. d. M. den beifolgenden Entwurf eines Geſetzes,

betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865,

nebſt Begründung mit dem ergebenſten Erſuchen zu überſenden, die verfaſſungsmäßige Beſchlußnahme des Herrenhauſes über dieſen Entwurf gefälligſt herbeiführen zu wollen.

Zu Kommiſſaren für die Berathung des Geſetzentwurfs ſind ernannt worden:

von mir, dem Miniſter des Innern,
der Geheime Regierungsrath Dr. Kruſe,
und von mir, dem Miniſter für Handel und Gewerbe,
der Geheime Bergrath Dr. Fürſt und
der Geheime Bergrath Fickler.

Graf **zu Eulenburg.** Freiherr **von Berlepſch.**

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Otto Fürſten zu Stolberg
Durchlaucht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unſeren Miniſtern des Innern und für Handel und Gewerbe hierdurch die Ermächtigung, den nebſt Begründung beifolgenden Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865, den beiden Häuſern des Landtages der Monarchie zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin Schloß, den 17. Mai 1893.

Wilhelm R.

Graf **zu Eulenburg.** Freiherr **von Berlepſch.**

Allerhöchſte Ermächtigung.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages, für das geſammte Staatsgebiet, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 211 im Allgemeinen Berggeſetze vom 24. Juni 1865 treten folgende Beſtimmungen:

§ 211.

Von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind ausgenommen die Eiſenerze

1. in Neuvorpommern und der Inſel Rügen und
2. in den Hohenzollernſchen Landen.

§ 211a.

In dem Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz unterliegen die Eiſenerze wie bisher dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers und es werden die beſtehenden Berechtigungen zur Gewinnung dieſer Erze aufrecht erhalten.

§. 211b.

Auf den Eiſenerzbergbau in den im § 211a bezeichneten Landestheilen — mit Ausnahme der Gewinnung von Raſeneiſenerzen — kommen die nachfolgenden Vorſchriften zur Anwendung:

1. aus Titel III, erſter Abſchnitt, »Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen«, die §§ 58 und 59;
2. aus Titel III, zweiter Abſchnitt, »Von dem Betriebe und der Verwaltung«, die §§ 66 bis 79;

Digitized by Google

3. Titel III, dritter Abschnitt, »Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten«, §§ 80 bis 93 unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine Bezug habenden Bestimmungen in den §§ 80d Absatz 2, 80f Absatz 2 Ziffer 2, 89 Absatz 2, und unter der Maßgabe, daß die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hülfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse;
4. Titel VIII, »Von den Bergbehörden«, §§ 187 bis 195;
5. Titel IX, »Von der Bergpolizei«, §§ 196 bis 209a.

§ 211c.

Wird der Eisenerzbau in den im § 211a bezeichneten Landestheilen von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit den Bergbehörden und den auf den Bergbau Bezug habenden Instituten und Korporationen zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Eisenerzbergwerks außerhalb des Deutschen Reichs wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die vorstehend angegebenen Befugnisse eines gewählten Repräsentanten, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Artikel II.

An die Stelle der im § 80f Absatz 2 Ziffer 3 und im § 80i des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, sowie im Artikel VIII Absatz 2 des letzteren Gesetzes bestimmten Termine tritt für die durch dieses Gesetz der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe der 1. Januar 1893, der 1. April 1893 und der 1. Juli 1894.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern. Graf **zu Eulenburg.**

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr **von Berlepsch.**

Begründung.

Unter Aufrechterhaltung des im Kapitel I § 2 der revidirten Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 anerkannten Ausschlusses der Eisenerze von dem landesherrlichen »Bergwerksregal« bestimmt § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705):

»Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1. in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz....«

Es finden demnach die Vorschriften des Berggesetzes, welche die Erwerbung des Bergwerkseigenthums, den Bergwerksbetrieb und die Handhabung der Bergpolizei ordnen, auf den Eisenerzbergbau in diesen Landestheilen bis jetzt keine Anwendung und es erfolgt die allgemeine und die gewerbepolizeiliche Beaufsichtigung desselben nicht durch die Bergbehörden, sondern durch die Orts- und die Landespolizei, sowie durch die Gewerbeaufsichtsbeamten. Des Weiteren fehlen für diesen Bergbau landesgesetzliche Vorschriften über die Verhältnisse der Arbeiter, und auch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand (Titel VII der Gewerbeordnung) können bei dem weiter unten darzulegenden eigenartigen Verhältnisse zwischen der Reichs- und der Landesgesetzgebung hier nur in beschränktem Maße zur Anwendung kommen.

Während in letzterer Hinsicht erst neuerdings im Zusammenhange mit den Abänderungen der Gewerbeordnung durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 und des Allgemeinen Berggesetzes durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) die vorhandene Lücke sich fühlbar gemacht hat, ist der Ausschluß der berggesetzlichen Bestimmungen über den Bergwerksbetrieb und über die Handhabung der Bergpolizei durch besondere Behörden von jeher fühlbar gewesen.

I. Der Ursprung des auffälligen Verhältnisses, daß der zur Beaufsichtigung eines bestimmten Gewerbszweiges berufenen Spezialpolizei in einem einzelnen Landestheile für eine Unterart dieses Gewerbszweiges die Aufsichtsthätigkeit entzogen ist, liegt hier darin, daß, wie schon hervorgehoben wurde, die Eisenerze im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz nicht unter das Bergregal fielen, und daß der Wirkungskreis der Bergbehörden nach dem älteren Bergrechte und den darauf fußenden instruktionellen Vorschriften sich auf die Verwaltung dieses Regals beschränkte. Ein ausreichender innerer Grund für die Aufrechterhaltung der Sonderstellung des schlesischen Eisenerzbergbaues auf polizeilichem Gebiete hat niemals vorgelegen. Auch die Gewinnung nicht regaler Fossilien ist mit mancherlei Gefahren für die dabei beschäftigten Arbeiter und für den Verkehr auf der Erdoberfläche verbunden, auch wohl von gemeinschädlichen Einwirkungen auf letztere begleitet, und es bedarf zur richtigen Beurtheilung dieser Verhältnisse technischer Kenntnisse und Erfahrungen.

In Würdigung dieses Gesichtspunktes ist auch der Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, wo die Berechtigung zur Gewinnung dieser Fossilien dem Grundeigenthümer zusteht, nicht anders wie der auf Grund bergrechtlicher Verleihung stattfindende Bergwerksbetrieb der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstellt, und es sind auf diesen Bergbau Theile des Allgemeinen Berggesetzes, welche das Bergwerkseigenthum im Allgemeinen sowie den Betrieb und die Verwaltung betreffen, ausgedehnt worden:

Gesetz vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat (Gesetz-Samml. S. 401), ferner Artikel XII und XIII der Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetz-Samml. S. 601).

Digitized by Google

Aehnliche Erwägungen liegen schon dem § 210 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes zu Grunde, der über den Braunkohlenbergbau im Rechtsgebiete des westpreußischen Provinzialrechts Bestimmung trifft und dem § 214 daselbst, wonach in den linksrheinischen Landestheilen die Dachschieferbrüche, Traßbrüche und unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche im Anschlusse an die frühere französische Gesetzgebung — Artikel 82 des Berggesetzes vom 21. April 1810 — der polizeilichen Aufsicht durch die Bergbehörde unterworfen bleiben.

Besondere Eigenthümlichkeiten, welche eine abweichende Behandlung nöthig machen würden, können bei der Eisenerzgewinnung in Schlesien nicht anerkannt werden. Das Vorkommen der Eisenerze und die Art und Weise ihrer Gewinnung zeigt keine wesentlichen Verschiedenheiten von den Verhältnissen des Eisensteinbergbaues in anderen Bergbaubezirken des Staates. Insbesondere sind in Oberschlesien, woselbst die Eisenerzgewinnung nicht erst neuerdings zu einer bedeutenden Entwickelung gelangt ist und an vielen Stellen in ausgedehntem Maße unterirdisch betrieben wird, die Betriebsverhältnisse denen des ebenda umgehenden Galmei- und Bleierzbergbaues sehr ähnlich, indem die meist in Gestalt unregelmäßiger Lager, sowie als Ausfüllung von Klüften und Hohlräumen im Dolomit vorkommenden Brauneisenerze mit Zink- und Bleierzen häufig in solchem Zusammenhange auftreten, daß eine gemeinschaftliche Gewinnung der verschiedenen Mineralien stattfinden muß. Neuerdings sind auch auf einzelnen Eisenerzförderungen im Regierungsbezirk Oppeln in Folge der Ueberlagerung mächtiger Schwimmsandschichten über dem Eisenerzlager sogar erhebliche technische Schwierigkeiten entstanden, durch welche der Abbau der Eisenerze zeitweilig in hohem Maße gefährvoll und der empfindlichsten sicherheitspolizeilichen Ueberwachung bedürftig werden wird.

Ebenso findet u. A. auch auf einer Magneteisensteingrube im Kreise Hirschberg von Alters her ein umfangreicher unterirdischer Betrieb statt.

An Versuchen, die in Rede stehende Ausnahme zu beseitigen oder doch in ihren Wirkungen abzuschwächen, hat es nicht gefehlt. Nachdem mannigfache Anläufe bei der Berathung der Gesetzentwürfe über den Bergbau in den Jahren 1833, 1835, 1841, 1846, 1848, 1849/50 zu einem Ergebniß nicht geführt, auch das Berggesetz vom 24. Juni 1865 den früheren Zustand unverändert aufrecht erhalten hatte, ist seitens der Regierungen zu Liegnitz und zu Oppeln durch Polizeiverordnungen vom 14. November 1865 (Amtsblatt S. 455) beziehungsweise vom 26. März 1866 (Amtsblatt S. 98) bezüglich der Gewinnung aller Mineralien, die dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, die Bestimmung getroffen worden,

> daß beim unterirdischen Betriebe und bei allen Gräbereien, die über ein Lachter unter Tage niedergehen, unter den Arbeitern mindestens ein von einem Revierbeamten als qualifizirt erachteter Bergmann sich befinden muß, und daß niemand bei solchen Unternehmungen die Thätigkeit eines Aufsehers ausüben darf, der nicht von einem Revierbeamten nach vorgängiger Prüfung als befähigt dazu anerkannt ist.

Diese Vorschriften hatten hauptsächlich den in den Bezirken der genannten beiden Regierungen umgebenden Eisenerzbergbau im Auge. Bald darauf, im Jahre 1873, wurden erneute umfassende Erhebungen über den Gegenstand angestellt, welche ergaben, daß ein insbesondere für Oberschlesien anzuerkennendes Bedürfniß zu gesetzgeberischen Maßnahmen vorliege. Die Eisenerzgewinnung hatte schon damals, dem fortschreitenden Aufschwung der Eisenhüttenindustrie sich anpassend, großartige Dimensionen angenommen, es wurden im Jahre 1872 in Oberschlesien auf 78 größtentheils unterirdisch betriebenen Förderungsanlagen durch 4 205 Arbeiter, die nach ungefährer Schätzung gegen 3 500 Angehörige ernährten, insgesammt ungefähr 13½ Millionen Zentner Eisenerze zur Gewinnung gebracht, während in Niederschlesien 4 unterirdisch betriebene Gruben in den Kreisen Hirschberg und Jauer mit etwa 176 Arbeitern ungefähr 215 000 Zentner Erze förderten. (Vergl. dagegen die Produktion der oberschlesischen Eisenerzförderungen von 1886 bis 1892 in Anlage A.) Nach den Wahrnehmungen der damals die Aufsicht führenden Behörden entsprachen im Jahre 1873 die betrieblichen Einrichtungen der Eisenerzgruben vielfach nicht den im öffentlichen Interesse zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen. Bei vielen Gruben wurde insbesondere die Verzimmerung der Schächte und Strecken mangelhaft befunden; die Einrichtungen zur Förderung und zum Einfahren der Belegschaft, die Wetterführung, Wasserhaltung u. s. w. befanden sich in einem wenig befriedigenden Zustande. Wennschon Verunglückungen von Personen bis dahin nicht außergewöhnlich häufig eingetreten waren, so ließen sich dagegen zahlreiche Fälle feststellen, in welchen wegen mangelnder Sicherung der Grubenbaue oder wegen ungenügender Berücksichtigung der Einwirkungen des Bergbaus auf die Erdoberfläche Beschädigungen von Anlagen auf der letzteren verursacht und Gefahren für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr herbeigeführt worden waren. Ein auf diesen Grundlagen im Jahre 1873 ausgearbeiteter Gesetzentwurf fand bei dem schlesischen Provinziallandtage Widerspruch, welcher heute nicht mehr vorliegt.

Inzwischen ist an die Stelle der oben erwähnten beiden Polizeiverordnungen eine für den Bereich der Provinz Schlesien erlassene Landespolizeiverordnung vom 27. September 1880 getreten, welche für den Betrieb von Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, die unterirdisch behufs Gewinnung der der Verfügung des Grundeigenthümers unterliegenden Mineralien betrieben werden, einen von einem Königlichen Bergrevierbeamten für fähig erachteten Aufseher verlangte und außerdem unter Anderm vorschrieb, daß mindestens der zehnte Theil der in der Grube beschäftigten Arbeiter aus in der nämlichen Weise für befähigt erachteten Bergleuten bestehen müsse, daß das Vorhandensein der Anlage und der Name des Aufsehers der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeamte anzuzeigen und daß der Besitzer verpflichtet sei, auf seine Kosten ein Grubenbild durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und nachtragen zu lassen. Die Verordnung vom 27. September 1880 ist durch eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 5. Januar 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln S. 41) über denselben Gegenstand ersetzt worden, welche in vielen Punkten sich unmittelbar an das Allgemeine Berggesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Bergpolizeiverordnungen anschließt und insbesondere die meisten der in den §§ 66 bis 79 des Berggesetzes enthaltenen Vorschriften über den Betrieb und die Verwaltung aufgenommen hat. Von den wichtigeren Bestimmungen aus dem zweiten Abschnitt im dritten Titel fehlt in der Verordnung, welche zwar die Einrichtung eines Betriebsplanes über den Umfang der in der nächstjährigen Betriebsperiode auszuführenden Arbeiten an die Ortspolizeibehörde verlangt, aus nahe liegenden Gründen das Betriebsplanprüfungs- und das Einspruchsverfahren (§ 68 a. a. O.). Die Besitzer der Eisenerzförderungen sind hiernach schon jetzt dazu verpflichtet, wie dies in den §§ 66 ff. des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich des unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergbaues vorgeschrieben ist, von der bevorstehenden Eröffnung und Außerbetriebsetzung innerhalb fester Fristen Anzeige zu machen. Sie haben die Verbindlichkeit, Betriebspläne aufzustellen und vorzulegen, das anzustellende Aufsichtspersonal namhaft zu machen und bei mangelnder der Beurtheilung der Polizeibehörde unterliegender Fähigkeit zu entlassen, Grubenbilder anzufertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen, die revidirenden Beamten zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben und Anderes mehr, auch sich im Betriebe selbst, zur Vermeidung von Geldbezieh. ungsweise Haftstrafe, beim Abbau, bei der Benutzung von Sprengstoffen, bei der Sicherheit, beim Schutz der Oberfläche, nach den in diesen Punkten sehr eingehenden Vorschriften der Polizeiverordnung vom 5. Januar 1889 zu richten. Bestehen sonach jetzt die nothwendigen Grundlagen für eine wirksame Handhabung der polizeilichen Aufsicht über den schlesischen Eisenerzbergbau, so bandelt es sich noch darum, ob Anlaß dazu vorliegt, die Ausübung der Polizeigewalt in

Digitized by Google

die Hände der Bergbehörden zu legen, wobei an die Stelle der Polizeiverordnung die bis auf den einen oben hervorgehobenen Punkt (Einspruchsverfahren bei der Vorlegung des Betriebsplans) im Wesentlichen gleichen Bestimmungen der §§ 66 bis 79 des Allgemeinen Berggesetzes beziehungsweise weitere auf Grund des letzteren Gesetzes zu erlassende Bergpolizeiverordnungen zu treten haben würden.

Diese Frage muß bejahend beantwortet werden.

Kann es schon von vornherein keinem Zweifel unterliegen, daß zur Wahrnehmung der Aufsicht über Eisenerzförderungen solche Staatsbeamte sich am geeignetsten erweisen werden, welche durch ihre Vorbildung und ihre sonstige dienstliche Thätigkeit die technischen Kenntnisse und Erfahrungen für die Beurtheilung der Einzelheiten bergmännischer Betriebe erworben haben und ständig zur Anwendung bringen — was übrigens schon durch die in der letzterwähnten Polizeiverordnung bestimmte Mitwirkung der Revierbeamten bei der Prüfung der Befähigung der Betriebsführer und Aufseher zum Ausdruck kommt, auch dadurch anerkannt worden ist, daß diese Beamten wegen vorgekommener Unglücksfälle und bei anderen Gelegenheiten von den Ortspolizeibehörden und den Gerichten öfters um Abgabe von Gutachten angegangen worden sind —, so ist die Frage, ob die Ortspolizeibehörden den ihnen auf diesem Gebiet gestellten Aufgaben gewachsen sind, dringlicher geworden, seitdem durch die vorbezeichneten Polizeiverordnungen den Besitzern der Eisenerzförderungen Verbindlichkeiten auferlegt worden sind, deren Ueberwachung ohne technische Kenntnisse nahezu ausgeschlossen ist. Die Ortspolizeibehörden werden — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — nicht in der Lage sein, aus dem ihnen vorgelegten Grubenbilde einen Ueberblick über Art und Umfang des Betriebes zu gewinnen und noch weniger an der Hand des Betriebsplans zu beurtheilen vermögen, ob dessen Ausführung Gefahren für die Arbeiter oder für die Oberfläche mit sich bringt. Sie mögen unter diesen Umständen vielfach überhaupt davon abgesehen haben, regelmäßige Befahrungen der Eisenerzförderungen vorzunehmen und sich durch eigene Anschauung von den Betriebsverhältnissen zu unterrichten, was wiederum zu dem Zweifel Anlaß gibt, ob den Vorschriften des Polizeiverordnung vom 5. Januar 1889 überall gleichmäßig genügt ist. Was ferner die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten anlangt, welche schon durch die Entfernung ihrer Wohnsitze von den hier in Frage kommenden Betriebsstätten erschwert wird, so wird auch durch diese Mitwirkung dem erwähnten Mangel in der Beaufsichtigung des Eisenerzbergbaues nicht vollständig abgeholfen. Einmal erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis dieser Beamten nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung nicht auf den Schutz der Oberfläche und gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, ferner wird aber ihre Zahl auch nach Durchführung der Reorganisation des Gewerbeaufsichtswesens im Hinblick auf ihre umfangreichen sonstigen Dienstgeschäfte für zu gering anzusetzen sein, um sie zu einer eingehenderen Betheiligung an den Geschäften der polizeilichen Beaufsichtigung des schlesischen Eisenerzbergbaues heranzuziehen.

Einen Fortschritt in den Verhältnissen dieses Gewerbszweiges würde seine Unterstellung unter die Bergbehörden insbesondere in folgender Beziehung bedeuten. Zur Zeit liegt die auffallende Beobachtung vor, daß speziell der Eisenerzbergbau im oberschlesischen Industriebezirk ungeachtet seiner vielfach noch einfachen Verhältnisse an Gefährlichkeit dem der Bergbehörde unterstellten Bergbau auf Blei- und Zinkerze nicht nur gleichkommt, sondern denselben in der Höhe der tödtlichen Verunglückungen relativ sogar übertrifft. Wie die in Anlage B beigefügte Tabelle für die Jahre 1886 bis 1892 erkennen läßt, welcher die von dem Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereine herausgegebene Statistik zu Grunde liegt, ist in diesem Zeitraume je ein zu Tode Verunglückter bei dem Zink- und Bleierzbergbau auf 2541 Arbeiter, bei dem Eisenerzbergbau dagegen schon auf 1238 Arbeiter entfallen. In der Zahl der in Folge Betriebsunfalles über 13 Wochen Arbeitsunfähigen steht der Eisenerzbergbau, wie die Tabelle weiter ergibt, dem Zink- und Bleierzbergbau nur wenig nach. Durch die Uebertragung der Aufsicht auf die Revierbeamten, eine unausgesetzte Ueberwachung der ihnen unterstellten Betriebe zur Pflicht gemacht ist, würde sich vermuthlich ein Theil der Unglücksfälle vermeiden lassen, auf deren Eintritt die bisher hier und da unzureichende Beaufsichtigung der Sicherheit der Baue nicht ohne Einfluß gewesen sein mag. Insbesondere würde die Aenderung der Ressortverhältnisse sich auch bei Beseitigung von Mißständen wirksam erweisen, welche bisher daraus erwachsen sind, daß Eisenerzförderungen und Zinkerzbergbau in unmittelbarer Nähe, mitunter in demselben Felde, gleichzeitig betrieben worden sind, ohne daß den Unternehmern und den verschiedenen Aufsichtsbehörden die Einzelheiten des fremden Betriebs genügend bekannt waren. Dieser Umstand hat zu beklagenswerthen Unglücksfällen Anlaß gegeben, deren Wiederholung nur zu leicht möglich ist, wenn nicht die für beide Arten von Bergwerksunternehmungen aufzustellenden Betriebspläne von derselben amtlichen Stelle einheitlich geprüft werden, hierbei den beiderseitigen Verhältnissen sachgemäß Rechnung getragen wird und durch dieselbe Instanz der Betrieb auf beiden Gewinnungsstätten dauernd überwacht wird.

Die Ausdehnung der Bestimmungen des IX. Titels im Allgemeinen Berggesetze »Von der Bergpolizei« hat zur Folge, daß auch die im § 196 Absatz 3 a. a. O. angezogenen §§ 58 und 59 für anwendbar erklärt werden müssen, da es nicht angängig erscheint, die dort erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke der Eisenerzgruben von den, den Bergbehörden zugedachten Befugnissen auszunehmen. Eine andere Bedeutung kommt dieser Maßnahme nicht zu, und es wird, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, für den Eisenerzbergbau eine Anwendbarkeit der §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes hieraus nicht geschlossen werden dürfen.

Das Recht der Grundeigenthümer zur Gewinnung der Eisenerze bleibt nach § 211a des Entwurfs unberührt.

II. Was die Verhältnisse der beim schlesischen Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeiter betrifft, so ist zunächst zu prüfen, inwieweit dieselben bisher schon durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung berührt worden sind. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmte im § 6 im Anschluß an den früheren Rechtszustand (§ 6 der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845):

»das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153, 154).«

sowie im § 154:

»die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.«

Hierzu bemerkten die Motive (Sten. Ber. des Reichstages des Nordd. Bundes, Anlagen, III. Band S. 112):

»Während die Landesgesetze über das Bergwesen im Allgemeinen vorbehalten werden mußten, hat es keinem Bedenken unterliegen können, den Anträgen der Kommission des Reichstages entsprechend, die Bestimmungen des Entwurfs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, über das sogenannte Trucksystem und über das Koalitionswesen durch den neu hinzugefügten § 170 des Entwurfs auch auf die Bergbauunternehmer und Bergarbeiter auszudehnen, weil diese Verhältnisse recht wohl unabhängig von den sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze über das Bergwesen geordnet werden können.«

Durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) hat die in Betracht kommende Stelle des § 6 folgende Fassung erhalten:

»Auf das Bergwesen ..... findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.«

Ferner sind damals in dem das Bergwesen betreffenden Absatz des § 154 außer den bis dahin schon aufgeführten be-

Digitized by Google

ziehungsweise durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) an deren Stelle getretenen Paragraphen (115 bis 119, 135 bis 139b) noch die vordem im § 6 in Bezug genommenen §§ 152 und 153 eingeschaltet worden. Daß eine materielle Aenderung in der Tragweite der das Bergwesen anlangenden Theile der §§ 6 und 154 nicht beabsichtigt gewesen ist, ergibt die Begründung des Entwurfs zum Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 (Sten. Ber. des Reichstages 1882/83, Anlagen, V. Band S. 8, 32). Der Kreis der zufolge § 154 Absatz 3 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883

»auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben«

anwendbaren Vorschriften ist durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), welches diesen Gegenstand im § 154a regelt, noch um den § 119a vermehrt worden, wobei es hier unerörtert bleiben kann, daß die früheren §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b mannigfache Aenderungen und Zusätze erfahren haben.

Für die Feststellung der Tragweite dieser Bestimmungen für den schlesischen Eisenerzbergbau könnte die Auslegung des Begriffs »Bergwesen« im § 6 zu Zweifeln Anlaß geben, da eine unmittelbare Erläuterung desselben weder im Gesetze selbst, noch in dessen Materialien gegeben ist. Wenn nun die Annahme vertreten worden ist, daß es aus diesem Grunde lediglich nach dem betreffenden Landesrechte zu beurtheilen sei, was zum »Bergwesen« gehört, und daß deshalb § 6 auf den schlesischen Eisenerzbergbau, welcher bisher der Landesbergesetzgebung nicht unterlegen habe, keine Anwendung finde, somit die Verhältnisse der dabei beschäftigten, jedenfalls als »gewerbliche Arbeiter« zu betrachtenden Personen allgemein nach dem Inhalte des VII. Titels der Gewerbeordnung geordnet seien, so ist dabei der Zusammenhang der §§ 6 und 154a der Gewerbeordnung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Vorschrift des § 154a, wonach die §§ 115 bis 119a auf unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, zu denen die Eisenerzförderungen, wenn man sie nicht als Bergwerke ansprechen darf, doch jedenfalls gerechnet werden müssen, für anwendbar erklärt werden, würde überflüssig und unverständlich sein, wenn für die Arbeiter dieser Betriebe der Abschnitt 1 des VII. Titels der Gewerbeordnung — zu welchem die §§ 115 bis 119a gehören — ohne Weiteres Platz griffe. Daß in der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung diejenigen Paragraphen, an deren Stelle später die §§ 115 bis 119a getreten sind (134 bis 139) nicht unter den allgemeinen Bestimmungen des VII. Titels, sondern in dem Abschnitt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter standen, ändert nichts, weil auch aus diesem Umstande nicht geschlossen werden kann, daß die Reichsgesetzgebung etwa die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des VII. Titels auf die in Rede stehenden Arbeiter als selbstverständlich angesehen habe. Die Erstreckung des Citats »§§ 128 bis 139« in § 154 durch »§§ 115 bis 119 und 135 bis 139b« ist denn auch beim Erlaß des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) erfolgt, ohne daß dabei ein Zweifel über die unveränderte Tragweite der Bestimmung über das »Bergwesen« laut geworden wäre (vergl. die Begründung zum Entwurf des letzteren Gesetzes, sowie den Bericht der Reichstagskommission über dasselbe, Sten. Ber., Anlagen, III. Band S. 512, IV. Band S. 1187).

Es wird vielmehr kein durchschlagender Grund gegen die Ansicht anzuführen sein, daß gerade aus der Aufzählung der einzelnen Betriebszweige im § 154 (jetzt 154a) erkennbar wird, was im Sinne des § 6 unter »Bergwesen« zu verstehen sei, nämlich der Inbegriff aller Gegenstände, welche zum Bergbau — im weitesten Sinne dieses Wortes, nicht im streng technischen oder je nach der Landesgesetzgebung verschiedenen bergrechtlichen — und zu den verwandten Betriebszweigen, Gräberei und Steinbruch, soweit sie nicht mittelst sog. Tagebaus stattfinden, gehören.

Aus diesem auch in der Literatur nicht verkannten Zusammenhange der §§ 6 und 154a (154) der Gewerbeordnung (vergl. Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht, Band 11 S. 233, Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Anmerkung 2 zu § 154 S. 159, v. Schicker, die Gewerbeordnung, II. Auflage S. 409) ergiebt sich, daß, abgesehen von den im § 154a Absatz 1 ausdrücklich angeführten Bestimmungen und den zu diesen gehörigen Strafvorschriften und ferner den Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff.), der Inhalt des VII. Titels der Gewerbeordnung auf die Verhältnisse der beim schlesischen Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeiter keine Anwendung findet. Insbesondere fehlt es hiernach an einer gesetzlichen Regelung folgender Punkte:

1. Verpflichtung minderjähriger Personen zur Führung von Arbeitsbüchern und Arbeitszeugnissen (§§ 107 bis 114 der Gewerbeordnung),
2. Besuch der Fortbildungsschulen (§ 120),
3. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit (§§ 120a bis 120e),
4. Kündigungsfristen und Gründe sofortiger Entlassung und sofortigen Austritts aus der Arbeit (§§ 122 bis 124a),
5. Verhaftung des Arbeitgebers bei Verleitung des Arbeiters zum Verlassen der Arbeit vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses u. s. w. (§ 125),
6. Verhältnisse der Betriebsbeamten (§§ 133a bis 133e),
7. Vereinbarung von Schadenersatz bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 134 Absatz 2),
8. Erlaß von Arbeitsordnungen (§§ 134a bis 134h).

Dieser Zustand erscheint um so bedenklicher, als für die Verhältnisse der auf über Tage betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter unzweifelhaft die Abschnitte I, II und IIIa des VII. Titels der Gewerbeordnung gelten, und durch § 154 Absatz 2 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 auch die §§ 134 bis 139b auf solche über Tage betriebene Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Kraft gesetzt sind. Daß, wie angestellte Ermittelungen ergeben haben, auch auf den unterirdischen Eisenerzförderungen freiwillig seitens der Unternehmer Arbeitsordnungen erlassen worden sind, kann den Mangel gesetzlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand nicht beseitigen, da keine Befugniß besteht, die Abänderung einzelner Vorschriften dieser Arbeitsordnungen, sofern sie dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verlangen.

Nach alledem erscheint es unumgänglich, die §§ 80 bis 93 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, welche im Ausschlusse an die vorausgegangenen Bestimmungen der Gewerbeordnung die Verhältnisse der Bergleute und Betriebsbeamten regeln, auf den schlesischen Eisenerzbergbau für anwendbar zu erklären. Dabei würde es gemäß § 80a Absatz 5 dieses Gesetzes möglich sein, von der Aufnahme solcher Bestimmungen in die Arbeitsordnungen der Eisenerzbergwerke abzusehen, welche nach deren eigenartigen Betriebsverhältnissen nicht erforderlich erscheinen.

Einer Einführung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes über die Knappschaftsvereine bedarf es nicht, nachdem in dieser Richtung inzwischen durch die Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung Fürsorge getroffen worden ist. Dementsprechend werden von der Anwendbarkeit für den schlesischen Eisenerzbergbau aus diejenigen Vorschriften der §§ 80 bis 93 auszuschließen sein, welche die Mitgliedschaft der Bergleute in den auf Grund der §§ 165 ff. des Allgemeinen Berggesetzes errichteten Knappschaftsvereinen voraussetzen.

III. Im § 211 c des Entwurfs ist entsprechend dem § 10 des Gesetzes vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaus in denjenigen Landestheilen, in welchen das kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat (Gesetz-Samml. S. 401) und im Anschlusse an § 134 des Allgemeinen Berggesetzes eine Bestimmung über die Vertretung mehrerer den Eisenerzbergbau treibenden Personen getroffen.

IV. Der Inhalt des Artikels II des Entwurfs rechtfertigt sich durch den späteren Beginn der Geltung der in Rede stehenden Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131).

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Zusammen

der Betriebs- und Arbeiterverhältnisse auf den Eisenerzförderungen

Jahr.	Zahl der betriebenen Werke.	Betriebskraft.						Anzahl der Arbeiter							Arbeiter	
		Dampfmaschinen.						über 16 Jahr		unter 16 Jahr		zusammen		Gesammtsumme.	der männlichen Arbeiter über 16 Jahr ℳ	der männlichen Arbeiter unter 16 Jahr ℳ
		Zur Förderung.		Zur Wasserhaltung.		Summa.										
		Zahl.	Pferdekraft.	Zahl.	Pferdekraft.	Zahl.	Pferdekraft.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.			
1886	41	3	38	4	40	7	78	1 651	1 130	139	149	1 790	1 279	3 069	—	—
1887	48	4	58	4	68	8	126	1 485	957	207	166	1 692	1 123	2 815	595 943	39 532
1888	52	5	64	5	83	10	147	1 746	1 248	144	147	1 890	1 395	3 285	665 737	23 300
1889	58	7	80	8	137	15	217	2 336	1 500	227	217	2 563	1 717	4 280	969 525	57 214
1890	62	8	98	9	164	17	262	2 210	1 442	324	312	2 534	1 754	4 288	1 025 295	63 323
1891	56	9	114	9	174	18	288	2 086	1 294	282	315	2 368	1 609	3 977	1 094 963	60 340
1892	56	11	136	14	172	25	308	2 258	1 463	276	294	2 534	1 757	4 291	1 152 455	53 209

Vergleichende

über die Verunglückungen beim Zink- und Bleierzbergbau sowie beim

(NB. Die Belegschaftsziffern umfassen sowohl die über

Jahr.	Bezeichnung des Bergbaues.	Anzahl der Arbeiter.	Zahl der Ver	
			mit tödtlichem Ausgange.	mit Arbeits über 13 Wochen.
1886	Zink- und Bleierzbergbau	9 977	3	13
	Eisenerzbergbau	3 069	3	4
1887	Zink- und Bleierzbergbau	10 095	2	9
	Eisenerzbergbau	2 815	1	8
1888	Zink- und Bleierzbergbau	10 177	5	28
	Eisenerzbergbau	3 285	2	5
1889	Zink- und Bleierzbergbau	10 583	4	34
	Eisenerzbergbau	4 280	5	9
1890	Zink- und Bleierzbergbau	10 882	11	33
	Eisenerzbergbau	4 288	2	7
1891	Zink- und Bleierzbergbau	10 843	3	22
	Eisenerzbergbau	3 977	4	12
1892	Zink- und Bleierzbergbau	11 120	1	22
	Eisenerzbergbau	4 291	4	6
In den Jahren 1886 bis 1892 zusammen bei dem	Zink- und Bleierzbergbau			
	Eisenerzbergbau			

Digitized by Google

Anlage A.

stellung

des Regierungsbezirks Oppeln für die Jahre 1886 bis 1892.

löhne			Produktion			Geldwerth der Produktion			Absatz		
der weiblichen Arbeiter	Jahresbetrag sämmtlicher Löhne	Durchschnittlicher Jahreslohn eines Arbeiters	Brauneisenerze.	Thoneisenerze.	Summa.	Brauneisenerze	Thoneisenerze	Summa	Brauneisenerze.	Thoneisenerze.	Summa.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	t	t	t	ℳ.	ℳ.	ℳ.	t	t	t
—	951 898	310,16	604 158	1 333	605 491	1 689 022	11 996	1 701 018	600 423	1 333	601 756
215 875	851 350	302,43	535 951	941	536 892	1 915 748	6 960	1 922 708	563 745	870	564 615
291 056	980 093	298,35	599 926	7 826	607 752	2 101 568	69 298	2 170 866	643 387	7 881	651 268
404 083	1 430 822	334,20	770 265	7 102	777 367	3 661 246	64 907	3 726 153	676 832	6 736	683 568
386 123	1 474 741	343,22	751 643	6 812	758 455	3 748 377	65 131	3 813 508	718 030	6 990	725 020
400 451	1 555 754	391,19	641 173	5 276	646 449	3 104 631	53 838	3 158 469	637 809	5 020	642 829
406 910	1 612 574	375,80	633 080	3 386	636 466	3 151 709	33 247	3 184 956	595 400	3 651	599 051

Anlage B.

Uebersicht

Eisenerzbergbau im Regierungsbezirk Oppeln für die Jahre 1886 bis 1892.

Tage, als die unterirdisch betriebenen Eisenerzförderungen.)

unglückungen		Es entfällt eine Verunglückung			
unfähigkeit		mit tödtlichem Ausgange	mit Arbeitsunfähigkeit		überhaupt
unter 13 Wochen.	zusammen.		über 13 Wochen	unter 13 Wochen	
		auf Arbeiter:			
103	119	3 326	767	97	84
17	24	1 023	767	181	128
183	194	5 048	1 122	55	52
27	36	2 815	352	104	78
184	217	2 035	363	55	47
35	42	1 643	657	94	78
198	236	2 646	311	53	45
50	64	856	476	86	67
178	222	989	330	61	49
38	47	2 144	613	113	91
172	197	3 614	493	63	55
82	98	994	331	48	41
204	227	11 120	505	55	49
78	88	1 073	715	55	49
.....		2 541	458	60	52
.....		1 238	510	80	65

Digitized by Google

№ 86.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern; Nr. 82 der Druckſachen.

Berichterstatter: Herr Freiherr von Landsberg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung ad 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. Juni 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 87.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XII. Kommission über den Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes; Nr. 78 der Druckſachen.

Berichterstatter: Herr Freiherr von Landsberg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung ad 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. Juni 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 88.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer; Nr. 84 der Druckſachen.

Berichterstatter: Herr Freiherr von Landsberg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung ad 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. Juni 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 89.

Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern; Nr. 82 der Druckſachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

a) die §§ 17 und 18, wie folgt, zu fassen:

§ 17.

Die Ansprüche auf Grundsteuerentschädigungen aus den §§ 1, 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 — Gesetz-Samml. S. 85 — und aus dem Grundsteuerentschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 327 — bleiben bestehen. Sonstige seitens des Staates zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden nicht ferner statt.

§ 18.

Die auf Grund der §§ 1 bis 4 und 7 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1 und 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuervergünstigungen geleisteten Entschädigungen werden nicht zurückgezahlt.

b) die §§ 19 bis 27 sowie im § 16 die Worte »und Grundsteuerentschädigungsrenten« zu streichen;

c) im § 29 anstatt »§§ 1 bis 27« zu setzen: §§ 1 bis 18«;

d) im § 30 anstatt »§§ 17, 25 Abs. 1« zu setzen: »§ 17«.

Berlin, den 27. Juni 1893.

Graf von Königsmarck.

Digitized by Google

№ 90.

Berichterstatter: Zweigert.

Bericht

der

XI. Kommission

für

Vorberathung des Entwurfs eines Kommunalabgabengesetzes; Nr. 79 der Drucksachen.

Der von der Königlichen Staatsregierung vorgelegte und von dem Abgeordnetenhause bereits durchberathene Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes ist der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Die Kommission hat denselben in sechs Sitzungen erledigt, von denen eine zur Feststellung des Berichts verwendet wurde. Außerdem wurde eine Spezialfrage einer Unterkommission überwiesen, welche eine Sitzung abhielt und der Vollkommission mündlich Bericht erstattete.

Seitens der Königlichen Staatsregierung nahmen an den Berathungen Theil:

der Präsident des Königlichen Staatsministeriums, Staatsminister und Minister des Innern Graf zu Eulenburg,
der Staatsminister und Minister für Landwirthschaft von Heyden,
der Staats- und Finanzminister Dr. Miquel,
der Generaldirektor der direkten Steuern, Wirkliche Geheime Rath Burghart,
der Geheime Ober-Regierungsrath Nöll,
der Geheime Ober-Regierungsrath Halbey,
der Geheime Ober-Finanzrath Fusting,
der Geheime Ober-Regierungsrath Tetzlaff,
der Regierungsassessor Frick.

Von einer allgemeinen Besprechung des Entwurfs wurde abgesehen. Es geschah dies mit Rücksicht auf die erschöpfende Behandlung, welche der Entwurf seit seinem Erscheinen in der Presse und in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses erfahren hat, ganz besonders aber, wie von allen Seiten dankbar anerkannt wurde, mit Rücksicht auf den von dem Referenten des Abgeordnetenhauses erstatteten gründlichen und übersichtlichen Bericht über das Kommunalabgabenwesen.

Aus dem Laufe der Spezialberathung des Entwurfs kann indessen festgestellt werden, daß, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die Kommission einstimmig den Gesammtplan der Steuerreform billigt, daß sie in demselben eine Erfüllung des von der Königlichen Staatsregierung, insbesondere bei Einbringung des Entwurfs zum Einkommensteuergesetz abgegebenen Versprechens erblickt, und daß sich auch der Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes im Allgemeinen der Zustimmung sämmtlicher Kommissionsmitglieder zu erfreuen hat. Es wurde dabei von allen Seiten hervorgehoben, daß man sich bei dieser Stellung der Kommission zu dem Gesammtplan der Steuerreform und zu dem der Kommission vorliegenden Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes, ganz besonders aber in Berücksichtigung der Geschäftslage und des von allen Seiten getheilten Wunsches, die Kommunalsteuerreform in ihrer Gesammtheit in dieser Session der beiden Häuser des Landtags zum Abschluß zu bringen, bei der Einzelberathung des Entwurfs und bei der Einbringung von Abänderungsanträgen die allergrößte Beschränkung auferlegen werde; nur da, wo das Gesetz nach der Ansicht eines Kommissionsmitgliedes unannehmbare Bestimmungen enthalte, wo es der Aufklärung bedürfe, Lücken aufweise, werde man eine Abänderung in Vorschlag bringen. Diese Stellung der Kommission erklärt es, daß viele Wünsche auf eine anderweitige Formulirung des Entwurfs zurückbehalten sind, und daß die Kommission an vielen Stellen mit einer »Erklärung der Königlichen Staatsregierung über die Auslegung des Entwurfs«, wenn diese die Billigung der Kommission fand, sich zufrieden gegeben und von einer ihre Auffassung zum klareren Ausdruck bringenden Abänderung des Gesetzentwurfs Abstand genommen hat.

Nach dieser Vorbemerkung ist über den Gang der Verhandlungen Folgendes zu berichten.

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

§ 1 bestimmt, daß die Gemeinden berechtigt seien, zur Deckung ihrer Ausgaben u. s. w. Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben sowie Naturalleistungen zu fordern. Das Recht ist in diesem Paragraphen nur den Gemeinden eingeräumt; der Paragraph bezieht sich also nicht auf Gutsbezirke, weil diese Gemeindeabgaben überhaupt nicht erheben.

In den Motiven des Entwurfs ist hervorgehoben, daß die in vielen Gemeinden bestehende Verpflichtung der Hausbesitzer, den Bürgersteig zu unterhalten, durch den Entwurf nicht berührt werde. Es sind daher nach wie vor, namentlich in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, die §§ 81 und 82 I 8 A. L. R. maßgebend. In diesen Landestheilen ist die Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige als eine »Polizeilast« anzusehen, die indessen seitens der Judikatur nicht allgemein, sondern nur da als vorhanden anerkannt ist, wo eine Observanz nachgewiesen werden kann. Diese observanzmäßige Verpflichtung der Hauseigenthümer, den Bürgersteig zu unterhalten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beseitigt. Die Gemeinden sind indessen, wie mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung festgestellt wurde, nach wie vor befugt, sowohl da, wo eine solche observanzmäßige Verpflichtung existirt, als auch in denjenigen Orten, wo das nicht der Fall ist, die Unterhaltung der Bürgersteige auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen und nach Maßgabe dieses Gesetzes auch unter Vorbelastung oder Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gemeindeangehöriger anderweit umzulegen. Doch ist hierzu ein besonderes Statut oder eine besondere Steuerordnung nicht nöthig; es genügt vielmehr ein Gemeindebeschluß, der allerdings eventuell der Genehmigung unterliegt.

§ 1 wurde hierauf angenommen.

§ 2

bestimmt, daß Steuern nur insoweit erhoben werden dürfen, als die sonstigen im Gesetz näher angegebenen Einnahmen nicht ausreichen. Dieser Paragraph wurde von einer Seite als überflüssig bezeichnet: er enthalte Selbstverständliches; soweit dies aber nicht der Fall sei, könne er zu der unzulässigen Auffassung führen, als ob durch diese Bestimmung in Verbindung mit den späteren Bestimmungen des § 79 die Aufsichtsbehörde die Befugniß erhalten solle, die Gemeinden zur Einführung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern auch da anzuhalten, wo es durch dieses Gesetz nicht besonders vorgeschrieben sei.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde demgegenüber ausgeführt, daß ein solches Recht durch die Bestimmung des § 2 den Kommunalaufsichtsbehörden nicht gegeben werde. Dagegen könne die Bestimmung des § 2 nicht entbehrt werden; dieselbe enthalte das Prinzip des Gesetzes, daß Steuern nur dann erhoben werden dürften, wenn die sonstigen Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren und Beiträgen nicht ausreichten. Eine Kontrole sei den Aufsichtsbehörden um so mehr einzuräumen, als in der Praxis Fälle vorgekommen seien, in welchen Gemeinden

Digitized by Google

Einkommensteuern über das Bedürfniß hinaus erhoben hätten, nur weil eine im Gemeindebezirke angesessene Aktiengesellschaft zeitweilig eine hohe Dividende gegeben habe und man diese Gelegenheit zur Erzielung größerer Einnahmen für den Gemeindesäckel habe benutzen wollen. Selbstverständlich aber seien die Aufsichtsbehörden bei Ausübung dieser Kontrole an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gebunden. Nur Hunde- und Lustbarkeits- sowie ähnliche Steuern, welche aus »besonderen« Rücksichten, d. h. nicht bloß finanziellen, geboten sind, dürfen auch dann erhoben werden, wenn ein Bedürfniß zur Steuerhebung sonst nicht vorliegt. Dieses Bedürfniß wird durch den alljährlich aufzustellenden Haushalts-Etat der Gemeinden festgestellt. Die Gemeinden sind indessen durch diese Bestimmung nicht gehindert, für bestimmte, in dem laufenden Etatsjahre noch nicht, sondern erst später zu befriedigende Gemeindebedürfnisse (Schuldanten, Wegebauten) Fonds anzusammeln und die Mittel für die Ansammlung der Fonds durch Steuern aufzubringen.

§ 2 wurde in erster Lesung mit allen gegen eine Stimme, in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

§ 3

handelt von den gewerblichen Unternehmungen der Gemeinde.

Hier wurde die Streichung des Paragraphen in Antrag gebracht und zur Begründung des Antrages angeführt, daß diese Bestimmung an sich etwas Selbstverständliches enthalte, in Verbindung mit dem bereits angenommenen § 2 und mit dem späteren § 79 der Vorlage aber gefährlich sei. Man könne zu der Schlußfolgerung kommen, daß die Kommunalaufsichtsbehörden durch diese Bestimmung die Befugniß erhielten, in die Verwaltung der gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden einzugreifen. Die Gemeinden würden selbst bestrebt sein, ihre gewerblichen Unternehmungen so zu verwalten, daß durch die Einnahmen die gesammten aus der Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals aufgebracht würden, ja sie würden gern einen Ueberschuß dieser Unternehmungen zur Deckung ihrer sonstigen Bedürfnisse und zur Verminderung der Steuerlast verwenden. Ueber diesen Grundsatz werde niemals eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Gemeinden und der Aufsichtsinstanz obwalten. Aber über die andere Frage, wie die Verwaltung der gewerblichen Unternehmungen einzurichten sei, damit der in § 3 als nothwendig bezeichnete Erfolg erreicht werde, beständen schon jetzt oft innerhalb der Gemeinden selbst und würden in Zukunft zwischen der Gemeinde einerseits und der Aufsichtsinstanz andererseits die allergrößten Meinungsverschiedenheiten obwalten.

Hier sei es unzulässig, den Aufsichtsbehörden die endgültige Entscheidung einzuräumen, zumal dieselben eine Garantie dafür, daß ihre Anordnungen den gewünschten Erfolg haben, und eine Verpflichtung zur Deckung der etwaigen durch ihre Anordnungen direkt veranlaßten Ausfälle zu übernehmen nicht bereit sein könnten. Auch seien die Gemeinden da, wo Konkurrenzunternehmungen vorhanden seien, durch diese oft genöthigt, vorübergehend billigere Preise zu stellen, als zur Deckung der Kosten erforderlich seien.

Demgegenüber erklärte der Herr Ministerpräsident und mit ihm übereinstimmend der Herr Finanzminister, daß sie die ausgesprochene Befürchtung als begründet nicht anzusehen vermöchten. Es sei festzuhalten, daß die Absicht des § 3 nicht dahin gehe, der Aufsichtsinstanz ein allgemeines Recht zu geben, in die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen einzugreifen. Die Aufsichtsinstanz solle vielmehr

1. dieses Recht nur dann haben, wenn
   a) entweder eine Gemeinde ihre gewerblichen Unternehmungen offenbar zu Gunsten einzelner Interessenten und zum Schaden der Gesammtheit verwalte, oder wenn
   b) die Gemeinde Gewerbebetriebe zu übernehmen im Begriff stehe, welche gar nicht zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehörten und bei denen eine Unterbilanz von vornherein voraussehen sei.

2. Ebenso könne die Aufsichtsinstanz keineswegs ohne jede äußere Veranlassung zu einem Eingreifen in die Verwaltung der gewerblichen Unternehmungen übergehen. Sie habe hierzu Veranlassung vielmehr nur dann, wenn

   a) entweder die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzentwurfes zur Stellung von Anträgen auf Genehmigung neuer Steuern oder Erhöhung bestehender Steuern zum Zwecke der Unterhaltung ihrer gewerblichen Anlagen gezwungen seien, oder wenn
   b) Anleihen zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Unternehmungen aufgenommen werden sollten.

3. Sodann wäre durch das Wort »grundsätzlich« und durch den von dem Abgeordnetenhause mit Zustimmung der Staatsregierung hinzugefügten zweiten Absatz des § 3 festgestellt, daß

   a) die Aufsichtsinstanz überhaupt kein Recht habe, die Gemeinden anzuweisen, über die Kosten des Unternehmens hinaus Ueberschüsse aus ihren gewerblichen Anlagen zu erzielen; sie seien hieran nicht verhindert, eine Verpflichtung dazu könne ihnen aber nicht auferlegt werden. Andererseits könnten
   b) die Einnahmen unter den zur Deckung der Ausgaben einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nothwendigen Kosten bleiben, wenn dies durch die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung gegenüber ähnlichen Privatunternehmungen geboten sei, oder wenn die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse diene.

4. Die Bestimmung des § 79 fände aber auf den § 3 überhaupt keine Anwendung. In dem § 79 sei

   a) im Absatz 1 vorgeschrieben, daß die Aufsichtsbehörden befugt seien, wenn bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von »Gebühren«, »Beiträgen«, »indirekten, direkten Steuern« oder »Dienstens«beständen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder wenn derartige Gemeindebeschlüsse in Zukunft gefaßt werden, die Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Ordnungen beziehungsweise der Gemeindebeschlüsse zu fordern. Ferner sei
   b) im Absatz 5 desselben Paragraphen der Aufsichtsbehörde die Befugniß eingeräumt, unter den in dem § 79 angegebenen Voraussetzungen unter Umständen die in Ansehung der Aufbringung der »Gebühren«, »Beiträge«, »indirekten, direkten Steuern« oder der »Dienste« erforderlichen Ordnungen selbst festzustellen.

Es seien also hier in den beiden gesetzlichen Bestimmungen nur »die Gebühren«, »die Beiträge«, »die indirekten Steuern« und »die direkten Steuern«, nicht auch »die gewerblichen Unternehmungen« genannt; der § 79 könne daher auf den § 3 überhaupt keine Anwendung finden.

Im Einzelnen wurde noch gegenüber einem Antrage, im Absatz 1 dieses Paragraphen das Wort »mindestens« zu streichen, nochmals seitens der Königlichen Staatsregierung festgestellt, daß die Gemeinden wohl befugt seien, Ueberschüsse über die zur Deckung der Kosten u. s. w. benöthigten Mittel zu erzielen. Streiche man dieses Wort, so könne daraus gefolgert werden, daß solche Ueberschüsse nicht erzielt werden dürften.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde der Antrag auf Streichung des Wortes »mindestens« zurückgezogen und der § 3 hierauf in erster Lesung mit Majorität, in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträge.

§ 4

handelt von den Gebühren für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen im Gegensatz zu dem § 6, welcher die Gebühren für Handlungen der Gemeinden, die sogenannten Verwaltungsgebühren, behandelt. Im Absatz 1 des § 4 ist den Gemeinden das Recht zur Gebührenerhebung eingeräumt; im Absatz 2 sind die Fälle behandelt, in welchen die Gemeinden eine Verpflichtung zur Gebührenerhebung haben; in den Absätzen 3, 4 und 6, sowie im § 5 sind die Ausnahmen aufgeführt, in welchen die Gemeinden von dieser Verpflichtung entbunden werden können, beziehungsweise auf welche die Vorschrift dieses Gesetzes überhaupt keine Anwendung findet, und im Absatz 5 endlich ist vorgeschrieben, daß anderweitige Abweichungen von den Vorschriften des § 2 nur aus besonderen Gründen gestattet seien.

§ 7 schreibt vor, daß die Gebühren nach festen Normen zu bestimmen seien, und in § 8 endlich wird die Frage geregelt, in welchen Fällen eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden einzuholen ist.

In der Kommission wurde von einer Seite die Streichung der Bestimmungen der Absätze 2 und 5 des § 4, weil diese doch nicht erschöpfend seien, in Antrag gebracht, und andererseits beantragt, im Absatz 2 des § 4 das Wort »mindestens« entsprechend der Bestimmung im § 3 einzuschieben, so daß der zweite Satz dieses Absatzes lauten würde:

»Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß mindestens die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.«

Gegen die Streichung des ganzen Absatzes wurde indessen hervorgehoben, daß ein Zwang zur Einführung von Gebühren bei gewissen Veranstaltungen der Gemeinden bestehen bleiben müsse. Das Wort »mindestens« sei aber zu entbehren, weil gerade im Gegensatz zu den in § 3 behandelten gewerblichen Unternehmungen die Gemeinden im Allgemeinen nicht befugt sein sollten, die von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen, für deren Benutzung sie Gebühren erheben, zum Gegenstand einer Einnahmequelle zu machen; andererseits sei indessen dies unter Umständen nicht ausgeschlossen. Es sei deshalb im Entwurf »eine obere Grenze für die Höhe der Gebühren« nicht festgestellt. Ein der Gemeinde gehöriges Wasserwerk könnte z. B. auch dann, wenn dasselbe seiner Verfassung nach als ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 3 nicht angesehen werden könne, trotzdem so verwaltet werden, daß die Einkünfte an Wassergeldgebühren die Kosten des Werks, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, überstiegen.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde das Amendement, betreffend die Einschiebung des Wortes »mindestens«, zurückgezogen und hierauf der § 4 in erster und zweiter Lesung angenommen.

§ 5

wurde angenommen, nachdem festgestellt worden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Kleinbahnen keine Anwendung finden.

§ 6

handelt von den »Verwaltungsgebühren«.

Bei diesem Paragraphen wurde der Antrag gestellt, in Zeile 2 hinter »berechtigt« einzuschalten:

»für die Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Beglaubigungen und für die Ertheilung von Auskünften in reinen Privatangelegenheiten«.

Zur Begründung wurde angeführt, daß die Gemeinden viele Amtshandlungen im Privatinteresse einzelner Gemeindeangehöriger vorzunehmen nicht ablehnen könnten; es sei daher billig, daß hierfür eine mäßige Gebühr gezahlt werde, um so mehr, als namentlich die Auskunftsertheilungen im polizeilichen Meldewesen über die Wohnung und den Aufenthalt von früheren Gemeindeangehörigen oft zu erheblichen Belastungen der Gemeinden führten. Nach Artikel 102 der Verfassungsurkunde sollen derartige Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden dürfen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Gebühren, als Paßgebühren, Aichgebühren, Jagdscheingelder u. s. w., werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Abgesehen hiervon aber beruht das Recht der Gemeinden, für gewisse Amtshandlungen Gebühren zu erheben, auf der Sportelta xordnung vom 25. April 1825 (Gesetz-Samml. S. 129) für deren Geltungsbereich. Hier ist bestimmt, daß die Berechtigung zur Erhebung von Sporteln durch besondere Observanz oder einen speziellen Rechtstitel nachgewiesen werden müsse. Letzteres sei vielfach unmöglich, und sei außerdem das Recht zur Gebührenerhebung durch spätere Erlasse vielfach aufgehoben und eingeschränkt. Es empfehle sich daher, das frühere Recht der Gemeinden zur Erhebung von Sporteln in größerem Umfange wieder herzustellen.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde dem Antrage widersprochen. Die Frage der Erhebung von Sporteln sei eine so komplizirte, daß ihre Lösung insbesondere bei den häufig konkurrirenden und oft kollidirenden Interessen des Staates, der Gemeinden und der Privaten große Schwierigkeiten herbeiführe. Auch ständen der Erhebung von Sporteln auch vom Standpunkt der Gemeinden in manchen Fällen Bedenken entgegen, da die Kontrole eine außerordentlich schwierige sei, beispielsweise könnten die Beamten bei mündlicher Auskunftsertheilung unkontrolirbar von der Erhebung von Gebühren Abstand nehmen und so die Bestimmungen der etwa bestehenden Gebührenordnungen umgehen.

Mit Rücksicht auf diesen Einwand der Königlichen Staatsregierung wurde der gestellte Antrag zurückgezogen und der § 6 einstimmig in erster und zweiter Lesung angenommen.

§§ 7 und 8

wurden in erster und zweiter Lesung angenommen.

§§ 9 und 10

handeln von den Beiträgen.

Die Berathung dieser beiden Paragraphen wurde verbunden. Im § 9 Absatz 1 ist die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinden zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen Beiträge von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden erheben dürfen, denen durch die Veranstaltungen besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen. Im Absatz 2 ist vorgeschrieben, daß Beiträge in der Regel erhoben werden müssen, wenn anderenfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden. In den weiteren Absätzen sind Vorschriften gegeben, nach denen der Beschluß über die Erhebung von Beiträgen in einem besonderen, den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1875 nachgebildeten Verfahren festgestellt und genehmigt werden muß.

Gegen diesen Paragraphen wurde zunächst geltend gemacht, daß derselbe unklar sei: es stehe nicht fest, ob der § 9 und damit das Recht beziehungsweise die Pflicht der Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen auch auf diejenigen Veranstaltungen Anwendung finde, welche auch durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 getroffen würden. Es sei dies jedenfalls wünschenswerth, um so die Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu erweitern. Wenn eine Gemeinde beispielsweise bei einer Stadterweiterung innerhalb eines neu aufzuschließenden Stadtgebiets Plätze anlege, so könnten zu den Kosten der Anlegung eines solchen Platzes nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes von 1875 nur die unmittelbaren Anjazenten und auch diese nur für eine Straßenbreite von höchstens je 13 Metern herangezogen werden, während der Platz nicht nur diesen Anjazenten in viel erheblicherem Umfange, sondern auch dem gesammten

Digitized by Google

Stadttheile zu gute käme. Es empfehle sich daher, den § 9 auch in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen und den Gemeinden damit das Recht zu verleihen, von den Interessenten Beiträge zu erheben. Aus diesem Grunde wurde beantragt:

I. Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der im öffentlichen Interesse getroffenen oder zu treffenden Veranstaltungen von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, oder welche jene Veranstaltungen in besonderem Maße abnutzen, entsprechende Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben.

II. in Absatz 3 Zeile 3 statt »Kostenüberschlag« — »Kostennachweis« zu setzen;

III. wurde beantragt, den Absatz 2 des § 9 zu streichen;

IV. § 10 folgendermaßen zu fassen:

Das Recht der Gemeinde, in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561), Straßenbaubeiträge zu erheben, bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebaunungsfähigen Fläche, bemessen werden müssen.

Ebenso bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Heranziehung von Fabriken u. s. w. zu Vorausleistungen für Wegebauten in Kraft.

Insoweit auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund des vorgedachten § 15 Beiträge erhoben werden, dürfen auf Grund des § 9 dieses Gesetzes Beiträge zur Deckung der Kosten der in § 9 gedachten Veranstaltungen nicht erhoben werden.

I. Auch von anderer Seite wurde die Frage angeregt, ob den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gegenüber die Anwendung des § 9 des Entwurfs ausgeschlossen sei, sowie die weitere Frage, wie sich der § 9 zu den verschiedenen Provinzialgesetzen über die Erhebung von Präzipualleistungen für Wegebauten verhalte.

Hierauf erklärte der Vertreter der Königlichen Staatsregierung:

a) Nach der Absicht des Gesetzentwurfes solle überall da, wo es sich um die Veränderung oder die Anlage von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften handele, ausschließlich das Gesetz vom 2. Juli 1875 maßgebend bleiben. Darüber hinaus dürften daher Beiträge für Anlegung und Veränderung von Straßen u. s. w. nicht erhoben werden. In dem Gesetzentwurf sei nach der positiven und der negativen Seite festgestellt, daß an diesem Gesetze — abgesehen von dem Schlußsatz des § 10, betreffend die Anwendung eines anderweitigen Maßstabes — nichts geändert werden solle. Der Antrag auf Abänderung des § 9 widerspräche daher den Absichten des Entwurfs.

b) Dagegen sei es keineswegs ausgeschlossen, in diesen Fällen, d. h. wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 vorlägen, Mehr- oder Minderbelastungen auf Grund des § 20 dieses Gesetzes eintreten zu lassen. Beiträge dagegen dürften nicht erhoben werden.

Der Antrag 1 wurde hierauf abgelehnt.

II. Was den Antrag II betrifft, so steht nach den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses fest und wurde durch eine in der Kommission abgegebene Erklärung des Herrn Finanzministers bestätigt, daß eine nachträgliche Erhebung von Beiträgen für schon bestehende Veranstaltungen unter Umständen zuzulassen sei. In diesem Fall kann man von einem »Kostenüberschlag« nicht mehr sprechen. Es empfiehlt sich daher, dieses Wort durch »Kostennachweis« zu ersetzen.

Der Antrag wurde angenommen.

III. Ferner wurde der Absatz 2 des § 9 demängelt. Es wurde anerkannt, daß es für die Gemeinden wünschenswerth sein könne, Beiträge zu erheben, ein Zwang hierzu könne aber zu den größten Unzuträglichkeiten führen.

Seitens des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Finanzministers wurde dagegen die Beibehaltung dieses Absatzes für nothwendig erklärt. Die Streichung bedeute einen vollständigen Eingriff in die organischen Bestimmungen des Gesetzes, und könne auch materiell der Zwang zur Einführung von Beiträgen nicht entbehrt werden. Ein solcher Zwang könne überdies nur dann zur Anwendung kommen, wenn durch die Veranstaltung Einzelnen »besondere« wirthschaftliche Vortheile zugewendet würden und wenn außerdem durch die Veranstaltung eine der Genehmigung der Aufsichtsinstanz unterliegende Besteuerung nothwendig sei.

Bei der Abstimmung wurde in erster Lesung der Absatz 2 des § 9 getrichen, in zweiter Lesung jedoch die Wiederherstellung desselben beantragt. Es wurde dabei nochmals geltend gemacht, daß ein Eingriff der Aufsichtsbehörden und ein Zwang derselben zur Erhebung von Beiträgen nur in besonderen Ausnahmefällen, wo wesentliche Gefahren für die Steuerkraft herbeigeführt würden, zulässig sei.

Bei der Abstimmung wurde die Wiederherstellung des Absatz 2 mit 7 gegen 6 Stimmen beschlossen, so daß der § 9 in der Fassung des Abgeordnetenhauses mit der einzigen Ausnahme angenommen ist, daß in dem Absatz 3 das Wort »Kostenüberschlag« durch »Kostennachweis« ersetzt ist.

IV. Was den zu § 10 gestellten Antrag betrifft, so wurde derselbe mit Rücksicht auf die Beschlußfassung zu § 9 ebenfalls abgelehnt und § 10 in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Im Allgemeinen wurde bei diesem Paragraphen noch bemerkt, daß die Absätze 3, 4 und 5 sich sowohl auf den Absatz 1 als auch auf den Absatz 2 beziehen, so daß also das Verfahren über die Auslegung der Pläne und Kostenanschläge und über die Behandlung der Einwendungen sowohl dann Platz greifen muß, wenn die Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen berechtigt, als auch dann, wenn sie hierzu verpflichtet sind.

Ferner wurde festgestellt, daß, da das Gesetz von »Beiträgen« spreche, die Gesammtkosten von den betheiligten Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden nicht gefordert werden dürften.

Sodann wurde es als wünschenswerth bezeichnet, den § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 insofern zu erweitern, daß den Gemeinden das Recht gegeben werde, »Zinsen« zu fordern von den Auslagen, die ihnen durch die Herstellung der Straßen entstanden seien. Sehr häufig fände in Folge der späten Bebauung einzelner, an den neu angelegten Straßen liegender Bauplätze ein Ersatz der entstandenen Kosten so spät statt, daß das Kapital inzwischen durch den Zinsverlust aufgezehrt sei.

Der Herr Finanzminister machte dagegen geltend, daß die Gemeinden für den Zinsverlust einen Ersatz durch die Vorschrift des § 27 Absatz 2, betreffend die besondere Besteuerung von Bauplätzen, erhalten hätten. Im Uebrigen empfehle es sich nicht, einzelne Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes zu ändern, und habe man hiervon absichtlich Abstand genommen. Er verkenne nicht, daß eine Neuregelung der Materie des Gesetzes vom 2. Juli 1875 vielleicht erwägenswerth sei, eine solche müsse aber einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben.

Endlich wurde noch eine Petition der Stadt Frankfurt erwähnt, betreffend die Zulässigkeit der Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Feuerlöschkosten. Es wurde indessen anerkannt, daß die Regelung dieser Frage im Rahmen dieses Gesetzes unthunlich sei, und daher von Stellung eines Antrages Abstand genommen, dagegen beschloß die Kommission, indem sie materiell die in der Petition gestellten

Digitized by Google

Anträge für zutreffend erachtete, dem Herrenhause zu empfehlen:

»die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Heranziehung der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten regelt.«

§ 11.

Bei diesem Paragraphen wurde einerseits bemängelt, daß den Gemeinden überhaupt die Befugniß eingeräumt sei, die Gebühren für die Schlachthausbenutzung bis zu einer solchen Höhe zu bemessen, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. Andererseits wurde bedauert, daß der Prozentsatz seitens der Königlichen Staatsregierung nicht höher gegriffen sei. Es wurde deshalb von einer Seite in erster Lesung die Streichung der Absätze 2 und 3 in Antrag gebracht. Bei der Abstimmung wurde indessen der § 11 in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen und dabei mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung lediglich noch festgestellt, daß unter dem Anlagekapital und der etwa gezahlten Entschädigungssumme, nach welcher die 8 Prozent zu berechnen seien, das ursprüngliche Anlagekapital zu verstehen wäre.

In zweiter Lesung wurden die in erster Lesung gestellten Anträge auf Streichung der Absätze 2 und 3 nicht wiederholt, dagegen beantragt, dem Absatz 3 hinzuzufügen:

»Soweit die Gebühren die Kosten der Untersuchung übersteigen, bedürfen sie der Genehmigung.«

Gegen diesen Antrag wurde geltend gemacht, daß zwar die Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses nach dem Gesetze vom 18. März 1868 / 9. März 1881 einer besonderen Genehmigung der zuständigen Behörde nicht bedürften; dagegen müßten die im § 2 dieses Gesetzes behandelten sogenannten Untersuchungsgebühren nach § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt werden. Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde der Antrag auf Abänderung des § 11 zurückgezogen und der Paragraph auch in zweiter Lesung in der Fassung der Vorlage angenommen.

§ 12

handelt von den Kurtaxen ꝛc. in Badeorten. Der Paragraph wurde angenommen, nachdem ein Antrag, auch die Kurtaxen als der Genehmigung bedürftig zu bezeichnen, mit Rücksicht darauf abgelehnt war, daß unter Umständen zwischen den Kurtaxen und den mit den Kurorten in Verbindung stehenden gewerblichen Anlagen schwer zu unterscheiden sei, und daß eine Genehmigung des Tarifs über diese Vergütungen dann überall nachgesucht werden müsse, wenn die Gemeinde die Möglichkeit einer Beitreibung derselben im Verwaltungszwangverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) beabsichtige.

Dritter Titel.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.

Indirekte Gemeindesteuern.

In der Kommission wurde im Allgemeinen die Vorschrift des Entwurfs, wonach die Gemeinden befugt sein sollen, indirekte Steuern zu erheben, durchaus gebilligt.

Im Einzelnen wurde

§ 13

nach den Vorschlägen des Hauses der Abgeordneten angenommen. Seitens des letzteren ist hierbei beschlossen worden,

»die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, ohne Verzug beim Reich die geeigneten Schritte zu thun, um den Gemeinden die Möglichkeit einer erweiterten Gestaltung indirekter Steuern von Getränken zu gewähren und die bestehende Verschiedenheit in der Berechtigung der Gemeinden zu der Einführung derartiger Steuern zu beseitigen.«

Es wurde darauf hingewiesen, daß sowohl reichsgesetzliche als auch landesgesetzliche Bestimmungen der Berechtigung der Gemeinden zur Einführung indirekter Steuern entgegenstehen. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen sind im § 13 allgemein erwähnt, während der § 14 die landesgesetzlichen Vorschriften einzeln aufführt.

Was die reichsgesetzlichen Schranken betrifft, so ist beispielsweise das Recht der Gemeinden zur Besteuerung des Weines nur den sogenannten Weinländern gegeben. Zu denselben gehören die älteren Landestheile des Preußischen Staates und somit auch die preußische Rheinprovinz nicht. Dagegen steht den jetzt preußischen ehemalig nassauischen Landestheilen ein solches Recht zu.

Die Kommission erkannte an, daß eine Beseitigung dieser Verschiedenheiten und eine Erweiterung des Besteuerungsrechtes der Gemeinden auch in Bezug auf die zulässige Maximalhöhe der Steuern nothwendig sei, und schloß sich daher einstimmig dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses an, die Annahme derselben Resolution dem Herrenhause empfehlend.

§ 14.

Hier wurde die Frage aufgeworfen, was unter Brennstoffen zu verstehen sei. Seitens des Vertreters der Königlichen Staatsregierung wurde auf den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) Artikel 4 Nr. II § 7 verwiesen. In diesem Zollvereinsvertrag finde sich der Ausdruck »Brennmaterialien«, und habe man mit dem in dem Entwurf gebrauchten Ausdruck dieselben Objekte treffen wollen. Es würde daher zur Auslegung des Wortes auf die Vorschriften des Zollvereinsvertrages zurückzugreifen sein und darnach auch die Frage beantwortet werden können, ob beispielsweise Petroleum und Gas zu den Brennstoffen im Sinne des § 14 zu rechnen seien.

Außerdem wurde von einer Seite das Bedauern darüber ausgesprochen, daß den Gemeinden nicht allgemein oder wenigstens in dem Falle, daß die Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer 100 Prozent übersteigen, das Recht zur Einführung von Schlachtsteuern gegeben sei. Von einem Abänderungsantrage wurde lediglich mit Rücksicht auf den im Eingange dieses Berichtes dargelegten Standpunkt der Kommission, alle Anträge zu unterlassen, welche das Zustandekommen des Gesetzes erschweren könnten, abgesehen.

§ 14 wurde angenommen.

§ 15

handelt von den Lustbarkeitssteuern. Unter den Lustbarkeiten im Sinne dieses Paragraphen sind nicht bloß die öffentlichen, sondern auch solche Lustbarkeiten zu verstehen, welche von Vereinen auf gemeinschaftliche Rechnung veranstaltet werden. Eine Bestimmung, daß musikalische und deklamatorische Vorträge, Theatervorstellungen u. s. w., bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von der Besteuerung auszuschließen sind, ist zwar in dem Entwurf nicht enthalten. Es wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, daß die Königliche Staatsregierung, welche die Genehmigung zu den die Besteuerung anordnenden Steuerordnungen zu ertheilen habe, die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die gemeindeilichen Steuerordnungen vorschreiben könne.

§ 15 wurde angenommen.

§ 16

handelt von den Hundesteuern. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Hundesteuer nunmehr als eine indirekte Steuer bezeichnet werde, insofern als »das Halten von Hunden« der Besteuerung unterworfen werde. Eine Bestimmung über den Höchstbetrag der Hundesteuer ist in dem Gesetze nicht enthalten und die desfallsige Beschränkung des erst kürzlich erlassenen Hundesteuergesetzes sei daher aufgehoben. Gleichzeitig wurde noch darauf hingewiesen, daß nach § 94

Digitized by Google

des Entwurfs auch den Kreisen ein Besteuerungsrecht für das Halten von Hunden eingeräumt ist.

§ 16 wurde angenommen.

§ 17.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat die Bestimmung, daß die von den Militärpersonen entrichtete Hundesteuer an die Militärverwaltung abzuführen sei, gestrichen. Von einer Wiederherstellung wurde Abstand genommen, vielmehr § 17 in der vorliegenden Fassung angenommen.

§ 18.

In dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses zu § 18 ist festgestellt, daß der Fortbestand der in verschiedenen Gemeinden zur Zeit bestehenden Umsatzsteuern von Grundbesitz durch den § 18 nicht in Frage gestellt werde. Auf Antrage wurde seitens der Königlichen Staatsregierung die Bestimmung dieses Paragraphen dahin erläutert, daß nicht nur die bestehenden Umsatzsteuern durch das Gesetz unberührt blieben, sondern daß es auch denjenigen Gemeinden, in welchen bisher Umsatzsteuern vom Grundbesitz nicht bestehen, unbenommen sei, dieselben mit Zustimmung der Aufsichtsinstanzen neu einzuführen.

Bei diesem Paragraphen wurde zur Sprache gebracht, daß eine Bestimmung über die Publikation der Steuerordnungen und Gemeindebeschlüsse in dem Gesetze überhaupt nicht enthalten sei. Nach der Judikatur des Oberverwaltungsgerichtes bedürfen Steuerordnungen zu ihrer Gültigkeit der Bekanntmachung nicht, wo es das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, was z. B. wegen der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu erlassenden Ortsstatute vorgeschrieben ist. Es wurde daher die Frage angeregt, ob es nicht nothwendig sei, den Gemeinden die Verpflichtung zur Publikation ihrer Steuerordnungen vorzuschreiben.

Seitens des Herrn Ministerpräsidenten wurde erklärt, daß an sich die Publikation der Steuerordnungen und anderer ortsstatutarischen Vorschriften nothwendig sei; der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz stehe aber die Gefahr entgegen, daß dann diese Bestimmung benutzt werden könne, um sich bestehenden Steuerordnungen zu entziehen, an deren Rechtsgültigkeit an sich niemand zweifle, bei denen aber wegen der Länge der Zeit, die seit ihrem Erlaß verflossen wäre, nachträglich der Beweis der Publikation schwer zu erbringen sei. Es empfehle sich daher, von einer desfallsigen Ergänzung des Gesetzes Abstand zu nehmen; es würde indessen in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze auf die Publikation der Steuerordnungen hingewirkt werden.

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen des Herrn Ministerpräsidenten wurde von einem Abänderungsantrage Abstand genommen, vielmehr dem § 18 in der vorliegenden Fassung die Zustimmung ertheilt.

§ 19

wurde angenommen.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Zu diesem Paragraphen wurden folgende Anträge eingebracht:

I. 1. den § 20 unter Streichung des Wortes »direkten« als ersten Paragraphen des 3. Titels zu setzen;
2. in § 20 (demnächst event. 13) folgenden Zusatz zu machen:

Eine Mehr- oder Minderbelastung ist gleichfalls statthaft, falls die Vortheile einer Eingemeindung einem Theile des eingemeindeten oder bisherigen Gemeindegebietes in besonders hervorragendem oder geringem Maße zu statten kommen.

II. 1. § 20 Alinea 2 zu streichen;
2. dem § 23 ein Alinea 2 einzufügen:

In den Steuerordnungen kann außerdem auch eine Mehr- oder Minderbelastung vorgesehen werden. Letztere kann sich beziehen sowohl auf einen Theil des Gemeindebezirks als auch auf einzelne Klassen von Gemeindeangehörigen, einzelne Grundstücke oder Gewerbearten. Eine Mehr- oder Minderbelastung ist jedoch nur dann zulässig, wenn Beiträge nach § 9 nicht erhoben werden und wenn es sich außerdem

a) entweder um Veranstaltungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks, einzelnen Grundstücken oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, oder wenn
b) einzelne Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen.

Bei der Abmessung der Mehr- oder Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

3. § 31 zu streichen.

Für den Fall der Annahme der Anträge sind im § 4 Alinea 2 die Worte »oder eine Mehr- oder Minderbelastung« zu streichen.

III. Hinter den Worten »Beiträge nach § 9« einzufügen »und 10«.

I. Was zunächst den Antrag zu I 1 betrifft, so wurde darauf aufmerksam gemacht, daß eine Mehr- oder Minderbelastung eines Theils des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen ebensowohl bei indirekten wie bei direkten Steuern möglich sei. Man habe sich im Allgemeinen daran gewöhnt, unter »indirekten Steuern« lediglich die »Verbrauchsabgaben« zu verstehen; diese eigneten sich allerdings nicht zu einer Mehr- oder Minderbelastung; dagegen sei dies in ganz hervorragendem Maße bei anderen indirekten Steuern, z. B. der im vorigen Paragraphen erwähnten »Umsatzsteuer« der Fall. Wenn durch Veranstaltungen der Gemeinde Ackerland in Bauterrain umgewandelt werde, so sei es zweckmäßig, eine erhöhte Umsatzsteuer gerade in dem Augenblick zu erheben, wenn der Besitzer des früheren Ackerlandes nunmehr sein Land als Baustelle zu einem ohne sein eigenes Zuthun erheblich erhöhten Preise verkaufe.

Von Seiten des Herrn Ministerpräsidenten wurde dem Antrage widersprochen. Gegen die Tendenz desselben habe er keine Einwendungen; der Antrag sei aber überflüssig, da auch ohne denselben eine Regulirung der »Umsatzsteuer« im Sinne des Antrages möglich sei. Die Vorschrift des Absatzes 1 des § 20, daß die Gemeindesteuern auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen seien, finde sich bei indirekten Steuern nicht. Es könne daher daraus, daß eine Mehr- oder Minderbelastung nur bei den direkten Steuern ausdrücklich zugelassen sei, keineswegs geschlossen werden, daß sie deshalb bei indirekten Steuern für unzulässig zu erachten wäre; im Gegentheil sei durch das Wesen der indirekten Steuern eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gemeindeangehöriger oder einzelner Gemeindetheile oft ohne Weiteres gegeben.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde der Antrag I 1 zurückgezogen.

Was den Antrag I 2 betrifft, so wurde von dem Antragsteller hervorgehoben, daß an einer Eingemeindung einer Nachbargemeinde oder eines Theiles derselben oft nicht die ganze Gemeinde, welche die Eingemeindung bewirken wolle,

Digitized by Google

ein Interesse habe, sondern nur ein Theil derselben. In den Eingemeindungsverträgen könne man wohl eine Mehr- oder Minderbelastung der einzugemeindenden Gemeinde oder der ganzen eingemeindenden Gemeinde vorsehen, nicht aber eine Mehr- oder Minderbelastung von Theilen der letzteren. Dies sei aber in vielen Fällen ebenfalls wünschenswerth.

Der Herr Ministerpräsident gab dies zu, bemerkte indessen, daß, wenn es unzulässig sei, in dem Eingemeindungsvertrage eine solche Mehr- oder Minderbelastung desjenigen Theils der Muttergemeinde vorzusehen, welcher durch die Eingemeindung einen besonderen Vortheil habe, so werde doch in der Regel und namentlich in den Fällen, welche der Antragsteller im Auge habe, für die Eingemeindung ein besonderes Gesetz nothwendig werden. Zutreffendenfalls stände nichts im Wege, in dieses Gesetz Bestimmungen der beregten Art aufzunehmen.

Der Antrag I 2 wurde in erster Lesung abgelehnt und in zweiter Lesung mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Ministerpräsidenten nicht wieder vorgebracht.

II. Die Anträge zu II wurden mit der Befürchtung begründet, daß durch die Bestimmungen des § 20 der Vorlage der Frieden in der Gemeinde gestört werden könne. Es sei nothwendig, bei solchen Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, die Möglichkeit einer Mehr- oder Minderbelastung zuzulassen. Aber hierzu könne ein einfacher Gemeindebeschluß, wenn derselbe auch der Genehmigung bedürfe, nicht für ausreichend erachtet werden. Es sei in diesem Fall die Möglichkeit gegeben, bei jeder Etatsberathung Anträge auf Aufhebung des Gemeindebeschlusses zu stellen und so die Streitfrage über die Berechtigung der Mehr- oder Minderbelastung immer von Neuem wieder aufzuwerfen. Sei dazu eine »Steuerordnung« nöthig, welche als ein Gemeindegesetz angesehen werden müsse, so sei die Gefahr einer häufigen Wiederholung des Kampfes erheblich abgeschwächt.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts schon jetzt Zwecksteuern erhoben werden könnten (Ministerialrescript vom 5. November 1888, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 213). Es sei daher nicht zweckmäßig, hierfür jedesmal eine »Steuerordnung« zu fordern, zumal es möglich sei, daß die betreffende Klasse der Gemeindeangehörigen nur vorübergehende Vortheile hätte und daher auch nur auf kurze Zeit belastet werden solle. Um eine solche vorübergehende Belastung auszusprechen, sei der Erlaß einer Steuerordnung unzweckmäßig.

Der Antrag II 1 wurde abgelehnt, und waren dadurch die Anträge II 2 und 3, sowie der Eventualantrag zu § 4 erledigt.

III. Bezüglich des Antrages III machte der Antragsteller darauf aufmerksam, daß nach der Regierungsvorlage die §§ 9 und 10 einen einzigen Paragraphen, den § 7, gebildet hätten, dieser § 7 sei durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in zwei Paragraphen zerlegt; es müsse daher überall, wo der § 7 der Regierungsvorlage citirt sei, nunmehr der § 9 und § 10 angezogen werden.

Dieser Antrag wurde angenommen und mit dieser Maßgabe der § 20 in der Fassung des Abgeordnetenhauses.

Erwähnt mag werden, daß allerdings auch im § 4 der § 7 der Regierungsvorlage (jetzige § 9) angezogen ist. Hier bedarf es eines Hinzufügens des § 10 nicht, weil § 10 sich nur auf das Gesetz vom 2. Juli 1875 bezieht und nach dem letzten Absatz des § 4 ein Zwang zur Erhebung von Chaussee- ꝛc. Geld nicht stattfinden soll.

§§ 21 und 22

wurden angenommen.

Unter den besonderen Rechtstiteln des § 21 sind sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Titel verstanden.

§ 23.

Hier hat das Abgeordnetenhaus eine erhebliche Aenderung gegen die Vorschrift des Regierungsentwurfs vorgenommen. Nach den Bestimmungen des letzteren sollte die Einkommensteuer ganz oder zum Theil durch Aufwandssteuern (Miethssteuer, Wohnungssteuer u. s. w.) ersetzt werden können. Das Abgeordnetenhaus hat dagegen die Neueinführung von Mieths- und Wohnungssteuern verboten, und es fragt sich daher, ob unter diesen Umständen die Aufrechterhaltung der Bestimmung wegen der Aufwandssteuern noch nothwendig erscheint.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde dieser Anfrage gegenüber bemerkt, daß zu den Aufwandssteuern allerdings die sogenannten Luxussteuern nicht gehörten; die Luxussteuern, z. B. die Besteuerung des Haltens von Equipagen, Pferden u. s. w., gehörten zu den indirekten Steuern. Gemeint seien vielmehr hier nur solche Aufwandssteuern, bei denen die Absicht bestehe, das Einkommen zu treffen, bei denen aber diese Absicht nicht unmittelbar dadurch erreicht werde, daß eine zahlenmäßige Feststellung des Einkommens stattfinde, sondern mittelbar dadurch, daß eine Schätzung des Einkommens nach einem besonderen Maßstab, nämlich nach dem Aufwande für bestimmte Bedürfnisse, vorgenommen werde. Allerdings sei die Wohnung in dieser Beziehung ein besonders gebräuchlicher Maßstab, welcher nunmehr in Wegfall komme, es seien aber immerhin noch andere Maßstäbe zu finden, nach denen das Einkommen geschätzt werden könne, die Bestimmung des Entwurfs sei daher keineswegs überflüssig.

§ 23 wurde angenommen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a. Vom Grundbesitz.

§ 24.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

I. unter a die Worte »den Provinzen .... Verbänden« zu streichen;

II. unter a die Worte »im öffentlichen Interesse unterhaltenen« vor »Anlagen« zu setzen;

III. den Satz unter b folgendermaßen zu fassen:
»der unmittelbar den betreffenden Zwecken dienenden Gebäude der Armen- .... (Mägdehäuser und dergleichen)«;
eventuell:
die Worte »durch Gemeindebeschluß .... freigelassen werden« zu streichen;

IV. im § 24 als Absatz 4 einzuschalten:
Die im Absatz 1 unter a bis k zugelassenen Befreiungen treten nicht ein im Falle einer Mehrbelastung gemäß § 20.

I. Zu I führte der Antragsteller aus, daß die Gemeinden in einigen Landestheilen jetzt das Recht hätten, die den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke zu besteuern; es sei kein Grund einzusehen, warum dieses Recht den Gemeinden genommen werden solle, da es sich hier durchgängig um steuerkräftige Censiten handele. Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde dagegen bemerkt, daß der § 24 des Entwurfs sich dem für die alten Provinzen bestehenden Rechte, sodann aber weiter dem durch die Kreisordnung in allen Provinzen eingeführten Rechte anschließe, daß ferner die Grenzen zwischen den Aufgaben des Staates und denen der Gemeinden nicht unabänderlich festständen und der Antrag auf Aenderung des § 24 c daher der inneren Berechtigung entbehre. — Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

II. In Bezug auf den Antrag II wies der Antragsteller darauf hin, daß der Ausdruck »sowie der Anlagen der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Ent- und Bewässerungsverbände« unverständlich sei. Nicht die Verbände würden unterhalten, sondern deren Anlagen. Die betreffende Fassung beruhe, wie bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses leider zu spät konstatirt sei, lediglich auf einem Schreibfehler des Antragstellers. Seitens des Regierungsvertreters wurde dem beigestimmt, eine Aenderung aber für unnöthig erachtet, weil der Satz auch in seiner jetzigen Fassung verständlich sei. In erster Lesung wurde der Antrag II abgelehnt, in zweiter

Digitized by Google

Lesung jedoch angenommen, da anerkannt wurde, daß es wünschenswerth sei, offenbare Irrthümer aus dem Gesetz zu beseitigen.

III. Zu dem Antrage III bemerkte der Antragsteller, daß hier dasselbe gelte, was zu Antrag I gesagt sei.

Jetzt beständen beispielsweise in der Provinz Hannover das Recht der Gemeinden, die milden Stiftungen zu besteuern. Außerdem sei aber auch bei denjenigen Gebäuden, welche milden Stiftungen gehörten, und deren Besteuerung kraft Gesetzes ausgeschlossen sei, die Beschränkung, daß diese Stiftungen nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen oder Familien beständen, nicht vorgeschrieben; diese Beschränkung beziehe sich vielmehr nur auf diejenigen milden Stiftungen, welche durch Gemeindebeschluß von der Besteuerung frei gelassen werden könnten. Die letztere Bestimmung sei auch deshalb verwerflich, weil hiermit offenbar solche Gebäude gemeint seien, welche den Zwecken einer bestimmten Konfession oder Religionsgesellschaft zu dienen bestimmt seien. Hierdurch würde je nach den wechselnden Majoritäten in der Gemeindevertretung die Besteuerung dieser Gebäude bald zugelassen, bald ausgeschlossen werden, und es würde dadurch ein unnöthiger Hader in die Gemeindeverwaltung getragen.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde dagegen geltend gemacht, daß es wünschenswerth sei, alle milden Stiftungen von der Besteuerung frei zu lassen, und wurde hierauf der gestellte Antrag abgelehnt, wobei indessen seitens des Herrn Ministerpräsidenten auf Antrage noch ausdrücklich festgestellt wurde, daß der werbende Grundbesitz von Stiftungen, z. B. der Grundbesitz des hannoverschen Klosterfonds, zu den befreiten Grundstücken nicht gehöre.

IV. Der Antrag IV wurde ebenfalls abgelehnt. Seitens des Antragstellers wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es wohl berechtigt sei, die in § 24 unter a bis k aufgeführten Grundstücke und Gebäude von der Besteuerung frei zu lassen, daß dies aber nicht berechtigt sei in dem Falle des § 20 Absatz 2, nämlich dann, wenn es sich um eine Mehrbelastung handele, weil durch eine Veranstaltung der Gemeinde diesen Grundstücken in besonders hervorragendem Maße ein Vortheil zugewendet werde. Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde dem Antrage indessen widersprochen: die Befreiung müsse generell und für alle Fälle aufrecht erhalten werden.

Endlich wurde noch die Frage erörtert, ob die unbewohnten landwirthschaftlich benutzten Gebäude der kommunalen Gebäudesteuer unterworfen seien. Es wurde darauf hingewiesen, daß in dem Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317) in § 3 bestimmt sei:

»Befreit von der Gebäudesteuer sind:

7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft beziehungsweise zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind.«

Diese Bestimmung hat in die Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 keine Aufnahme gefunden; in dem § 17 dieses Gesetzes ist vielmehr nur vorgeschrieben, daß die in § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Grundstücke und Gebäude von den Kreislasten befreit sein sollen. Daraus könne man schließen, daß die unter Nr. 7 bezeichneten, vorstehend aufgeführten Gebäude zu den Kreislasten herangezogen werden könnten und daß dies auch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzentwurfs hinsichtlich der Gemeindeabgaben der Fall sei. Ja, es wurde sogar von einer Seite behauptet, daß die Gemeinden, weil diese Gebäude nicht als gebäudesteuerfrei bezeichnet wären, zu ihrer Heranziehung verpflichtet seien.

Demgegenüber wurde indessen seitens der Königlichen Staatsregierung geltend gemacht, daß einmal bisher diese Gebäude seitens der Kreise nicht zu den Kreislasten herangezogen wären, und sei dies vornehmlich wohl deshalb geschehen, weil es an jedem Maßstabe für ihre Veranlagung fehle. Es sei daher nicht anzunehmen, daß die Gemeinden nunmehr zu einer derartigen Besteuerung übergehen würden. Vielmehr wurde mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung ausdrücklich festgestellt, daß diese Gebäude materiell, so lange Grundsteuer und Gebäudesteuer nebeneinander erhoben werden, von der Besteuerung ausgeschlossen sein sollen, und mit Rücksicht hierauf von der Stellung eines besonderen Abänderungsantrages Abstand genommen.

§ 24 wurde hierauf mit der unter II erwähnten Abänderung angenommen.

§ 25.

Hierbei wurde auf Anfrage seitens der Königlichen Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß die Absicht bestände, Musterregulative für die Einführung besonderer direkter Gemeindesteuern vom Grundbesitz herauszugeben, indessen nicht in dem Sinne, daß die Gemeinden an diese Musterregulative gebunden sein sollten und daß jede Abweichung von denselben einer besonderen Begründung bedürfe. Den Gemeinden solle vielmehr bei dem Erlaß der Regulative die möglichst größte Freiheit eingeräumt werden. — § 25 wurde angenommen; ebenso die

§§ 26 und 27.

Bei letzterem wurde darauf hingewiesen, daß die Vorlage durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses eine erhebliche Verbesserung erfahren habe, da die Besteuerung der Bauplätze jetzt nicht schon, wie dies bei der Regierungsvorlage der Fall gewesen sei, nach Feststellung einer Baufluchtlinie, sondern erst dann erfolgen könne, wenn die Bauplätze durch diese Festsetzung in ihrem Werthe erhöht worden seien.

b. Vom Gewerbebetrieb.

§ 28.

Hier wurde festgestellt, daß die Heranziehung der Reichsbank zu den kommunalen Gewerbesteuern zulässig sei, da das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 nur die Befreiung von staatlichen Gewerbesteuern ausspreche. Dagegen sind die sonstigen Gewerbebetriebe des Reiches steuerfrei. Die Kommission erkannte an, daß durch größere Gewerbebetriebe des Reiches eine erhebliche Belastung der Gemeinden herbeigeführt werden könne und in vielen Fällen herbeigeführt werde. Das Haus der Abgeordneten hat in Anerkennung dieses Satzes bei diesem Paragraphen beschlossen,

»die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, ohne Verzug die geeigneten Schritte zu thun, um zu ermöglichen, daß die Gewerbebetriebe des Reiches zu den Gemeindeabgaben in demselben Umfange wie diejenigen des Staates herangezogen werden.«

Die Kommission empfiehlt dem Herrenhause, sich dieser Resolution anzuschließen.

Außerdem hat das Abgeordnetenhaus bei diesem Paragraphen eine zweite Resolution gefaßt:

»die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Errichtung und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen regelt.«

Seitens der Kommission war man zunächst darüber einig, daß den Gemeinden durch die Vorschrift des § 28 ein Recht, die öffentlichen Sparkassen der Gemeindebesteuerung zu unterwerfen, nicht eingeräumt sei. Dagegen konnte man sich der Ansicht des Abgeordnetenhauses, daß die Errichtung und der Geschäftsbetrieb der Sparkassen einer gesetzlichen Neuregelung bedürftig sei, nicht anschließen. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommission liegt hierzu eine Veranlassung nicht vor und kann die Kommission daher nicht empfehlen, dieser Resolution des Abgeordnetenhauses beizutreten. — § 28 wurde angenommen.

§ 29

gibt den Gemeinden das Recht, besondere Gewerbesteuern einzuführen. Die im Absatz 2 vorgeschriebenen Arten, nach denen die neu einzuführenden Gewerbesteuern bemessen werden

Digitized by Google

können, sind nur Beispiele, wie aus dem Wort »namentlich« hervorgeht. Es ist daher keineswegs ausgeschlossen, auch andere Maßstäbe anzuwenden. So war in dem Entwurf der Regierung »die Zahl der Arbeiter und Motoren« als ein solcher Maßstab bezeichnet. Das Abgeordnetenhaus hat die desfallsige Bestimmung gestrichen, indessen dabei ausdrücklich anerkannt, daß dieser Maßstab ebenso angewendet werden könnte wie ein weiterer von der Kommission selbst als zulässig bezeichneter Maßstab, nämlich die Bemessung der Gewerbesteuern »nach den durch das Vorhandensein einer Betriebsstätte verursachten kommunalen Lasten«.

§ 29 wurde angenommen.

§ 30

wurde ebenfalls angenommen; er entspricht dem für die Grundsteuern gegebenen § 26 des Entwurfs.

§ 31.

Nachdem die Streichung des Absatzes 2 des § 20 und die damit zusammenhängende Streichung des § 31 bereits bei § 20 behandelt war, wurde der Antrag auf Streichung des § 31 hier nicht wiederholt, vielmehr der Paragraph in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen. Im Absatz 1 Nr. 1 wurde indessen in der zweiten Lesung hinter den Worten »die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9« die Zahl 10 hinzugesetzt. Zur Rechtfertigung dieses Beschlusses wird auf das zu § 20 Gesagte Bezug genommen.

§ 32

wurde angenommen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a. Steuerpflicht.

Die Vorschriften über die Gemeindeeinkommensteuer sind im Wesentlichen den Vorschriften des Kommunalsteuernothgesetzes nachgebildet, wobei indessen darauf aufmerksam zu machen ist, daß in dem Kommunalsteuernothgesetz nur die Besteuerung der Forensen und juristischen Personen und die Doppelbesteuerung eine Regelung gefunden hat, während in diesem Gesetze auch das Besteuerungsrecht der Wohnsitzgemeinde einer Regelung unterworfen wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind daher nach dieser Richtung hin erweitert.

§ 33

Absatz 1 Nr. 1 wurde angenommen. Vergleiche jedoch unten §§ 33, 47, 49, 50.

Zu Nr. 2 wurden folgende Anträge gestellt:

I. Unter 2 Zeile 4 und 3 Zeile 8 vor »Gewerbe« hinzuzufügen: »stehende«.

II. Unter 2 Zeile 3 und unter 3 Zeile 7 vor »Handel« hinzuzufügen: »Pachtungen«.

III. Unter 3 Zeile 4 vor »und« hinzuzufügen: »Gesellschaften mit beschränkter Haftung«.
Eventuell (für den Fall der Ablehnung des zu § 33 unter III gestellten Antrags) unter 3 Zeile 9 hinter »betreiben« hinzuzufügen: »oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind«.

IV. Im § 33 die Worte: »vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O.« zu streichen und an deren Stelle zu setzen: »Die Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O. wird aufgehoben.«

1. Zu I wurde seitens der Königlichen Staatsregierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Besteuerung des Hausirgewerbes durch § 35 ausgeschlossen, der Antrag daher überflüssig sei. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.

II. Zu II wurde seitens der Königlichen Staatsregierung darauf hingewiesen, daß das Einkommen aus Pachtungen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nicht mehr, wie dies früher der Fall gewesen sei, zu dem Einkommen aus Gewerbebetrieben, sondern zu dem Einkommen aus Grundvermögen zu rechnen sei; eine zusätzliche Bestimmung in der von dem Antragsteller gewollten Art sei daher überflüssig, ja sogar als schädlich zu bezeichnen. Der Antrag wurde hierauf ebenfalls zurückgezogen.

III. Zu III. In der Vorlage der Königlichen Staatsregierung waren die Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Nr. 3 des § 33 aufgeführt. Seitens des Abgeordnetenhauses ist diese Bestimmung gestrichen worden und sind daher die Gesellschaften mit beschränkter Haftung für steuerfrei erklärt. Dagegen sind diejenigen Personen, welche als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, zu den Forensen gerechnet und ihre Besteuerung daher im § 33 Nr. 2 geregelt, wobei im § 68 vorgeschrieben ist, daß die Gemeinden befugt seien, die Steuern der Gesellschafter von der Gesellschaft selbst einzuziehen.

Seitens des Antragstellers wurde es nicht für berechtigt erklärt, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Gemeindesteuer frei zu lassen. Es sei durchaus unrichtig, wenn in dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses ausgeführt werde, daß diese Gesellschaften vielfach nur Mittel seien, um ein größeres Unternehmen der Familie zu erhalten. Die Gesellschaftsform einer »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« gelange vielmehr schon jetzt, nach dem kurzen Bestehen des Gesetzes, vielfach für reine Erwerbsgesellschaften zur Anwendung, und unterscheiden sich diese Gesellschaften wirthschaftlich in keiner Beziehung von der Aktiengesellschaft. Daher werde prinzipaliter die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt, eventuell die Einfügung des oben angeführten Zusatzes in Nr. 3 des § 33. Der Antragsteller machte darauf aufmerksam, daß nicht bloß physische Personen, sondern auch Aktiengesellschaften vielfach als Mitglieder an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt wären. Nach den Vorschriften des Entwurfes würden aber nur die physischen Personen, welche Mitglieder einer solchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung seien, zur Besteuerung herangezogen werden können, während die Aktiengesellschaften, welche ebenfalls Mitglieder seien, frei zu lassen wären, da eine bezügliche Vorschrift in Nr. 3, welche die Besteuerung der Aktiengesellschaften regele, fehle.

Es seien bereits Fälle vorgekommen, in denen die Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur aus Aktiengesellschaften bestänben.

Mehrere Zuckerfabriken hätten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, um unter dieser Gesellschaftsform auf gemeinschaftliche Rechnung eine Zuckerraffinerie zu betreiben. Es sei nicht einzusehen, warum diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht der staatlichen, vor allem aber, warum sie nicht der kommunalen Besteuerung unterworfen werden solle.

Von Seiten der Königlichen Staatsregierung wurde zugegeben, daß die Wiederherstellung der Regierungsvorlage der Königlichen Staatsregierung an sich nicht unerwünscht sein könne; indessen möge mit Rücksicht auf die seitens des Abgeordnetenhauses im Einverständniß wohl sämmtlicher Parteien gefaßten Beschlüsse davon Abstand genommen werden. Dagegen sei der Eventualantrag allerdings geeignet, eine Lücke des Gesetzes auszufüllen, da nicht abzusehen sei, warum nicht Aktiengesellschaften, welche Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung seien, ebenso der Besteuerung unterworfen werden sollten, wie dies hinsichtlich der physischen Personen der Fall sei.

Der unter III aufgeführte prinzipale Antrag wurde hierauf von dem Antragsteller zurückgezogen, der Eventualantrag dagegen seitens der Kommission angenommen.

Der unter IV gestellte Antrag soll bei § 52 erörtert werden.

Im Uebrigen wurde der § 33 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen.

§§ 33, 47, 49, 50.

Bei § 33 in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 50 wurde in erster Lesung die Frage aufgeworfen, wie weit das Einkommen aus außerpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb der Kommunalbesteuerung unterworfen sei.

Digitized by Google

Die Frage wurde auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs in verschiedenem Sinne beantwortet und daher einer Subkommission zur Vorberathung überwiesen.

Von letzterer wurde der Vollkommission mündlich Bericht erstattet, und ist aus diesem Bericht Folgendes hervorzuheben:

In der Subkommission wurde zunächst einstimmig festgestellt, daß das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) auf die Kommunalbesteuerung keine Anwendung finde und daher zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht herangezogen werden könne, daß dieses Gesetz daher einer Regelung der Frage in dem zur Berathung stehenden Entwurf nicht entgegenstehe. Weiter wurde festgestellt, daß die Frage der Heranziehung des Einkommens aus außerpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb (worunter sowohl das außerpreußische Deutschland als auch das außerdeutsche Ausland zu verstehen ist) nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung für die verschiedenen Landestheile verschieden zu behandeln ist. Das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über die Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) entscheidet die Frage nicht, es ist vielmehr, wie das Königliche Oberverwaltungsgericht in mehrfachen Entscheidungen anerkannt hat, diesethalb auf die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassungsgesetze zurückzugehen. In dieser Beziehung wurde auf die Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 4. September 1888 (Bd. XVII S. 140), vom 24. Oktober 1890 (Bd. XX S. 25), vom 21. März 1891 (Bd. XXI S. 167) und vom 24. Mai 1892 (Bd. XXIII S. 47) verwiesen. Hiernach ist in den östlichen Provinzen den Städten nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 53 ein Besteuerungsrecht des Einkommens aus außerpreußischem Grundbesitz nicht zuerkannt, während das Gegentheil beispielsweise für die Rheinprovinz auf Grund des § 49 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und für die Stadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. Mai 1867 mit gewissen Modifikationen anzuerkennen ist. Dasselbe gilt in Schleswig-Holstein und Hannover auf Grund der dortigen Verfassungsgesetze.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Frage zweifelhaft. Von einer Seite wurde der Wortlaut des Entwurfs dahin ausgelegt, daß nach seinem Inkrafttreten das Besteuerungsrecht des Einkommens aus außerpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb allen preußischen Gemeinden zustehe, während von anderer Seite die Bestimmungen dahin ausgelegt wurden, daß fernerhin keine Gemeinde mehr dieses Recht für sich in Anspruch nehmen könne. Man war dabei darüber einverstanden, daß nach dem Inkrafttreten des Entwurfs auf die bestehenden Gemeindeverfassungsgesetze nicht mehr zurückgegangen werden dürfe, weil der Entwurf für alle Gemeinden des Preußischen Staates einheitliches Recht schaffen will, und daß daher die Frage in Zukunft nur nach dem vorliegenden Entwurf entschieden werden könne. Derselbe bedürfe daher gegenüber der schon jetzt hervorgetretenen verschiedenartigen Auslegung unbedingt der Klarstellung, die Frage müsse nach der einen oder der anderen Richtung entschieden werden.

De lege ferenda wurde zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß das Abgeordnetenhaus den Gemeinden das Recht der Besteuerung des Einkommens aus außerpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zugestehen wolle, wie aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses hervorgehe (vergl. 70. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, Stenographischer Bericht S. 2085). Es sei auch in der That kein Grund einzusehen, warum man der Wohnsitzgemeinde das Recht der Besteuerung des Einkommens aus außerpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb versagen solle. Es wurde daher beschlossen, der Vollkommission folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen:

1. in § 33 Absatz 1 lit. 1 Zeile 3 hinter »gesammten« einzuschalten: »innerhalb und außerhalb des preußischen Staatsgebiets gewonnenen«;
II. in § 47 Zeile 2 hinter »mehrere« einzuschalten: »preußische«;
III. in § 49 Zeile 3 hinter »welcher« zu setzen: »in anderen preußischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird, außer Berechnung zu lassen«;
IV. in § 50
   a) in Zeile 1 hinter »Wohnsitz« zu setzen: »innerhalb des preußischen Staatsgebietes«,
   b) im Absatz 1 Zeile 5 hinter — 14 a. a. O. — einzuschalten: »sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2)«,
   c) im Absatz 3 Zeile 1 hinter »jeder« einzuschalten: »preußischen« und in Zeile 4 zu sagen: »wird der für das gesammte Einkommen berechnete Steuersatz«.

In der Vollkommission wurde ebenfalls einstimmig anerkannt, daß eine Klarstellung des Entwurfs nothwendig sei, und wurde dies insbesondere auch seitens des Herrn Ministerpräsidenten als unabweislich bezeichnet. Derselbe war auch der Ansicht, daß diese Klarstellung bei angenblicklicher Sachlage am besten durch die Annahme der Anträge der Subkommission bewirkt werde.

Dabei wurde indessen noch die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, die Besteuerung des außerpreußischen Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb Staaten gegenüber auszuschließen, in denen Gegenseitigkeit gewährt werde. Es wurde dabei auf § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und auf § 40 Absatz 2 dieses Entwurfs verwiesen, indessen mit Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten schließlich anerkannt, daß die Frage der Reziprozität in diesem Gesetze nicht gelöst werden könne. Sollten sich Mißhelligkeiten herausstellen, so müsse ein Reichsgesetz erlassen werden, welches die Frage der Gemeinde-Doppelbesteuerung für das ganze Reich einheitlich zu regeln allein berufen sei.

Die Anträge der Subkommission wurden hierauf mit allen gegen eine Stimme angenommen.

§ 34

wurde angenommen.

Bei

§ 35

wurde der Antrag gestellt:

Als Absatz 2 hinzuzufügen:

> Die zu dem abgabepflichtigen Betriebe gehörenden Grundstücke und Anlagen, welche in einer nach dem vorigen Absatze zur Erhebung einer Abgabe nicht berechtigten Gemeinde liegen, sind letzteren gegenüber bezüglich des aus ihnen fließenden Einkommens einer Abgabepflicht nicht unterworfen.

Es wurde indessen darauf hingewiesen, daß der Absatz 2 des § 35 sich mit dem Absatz 3 des § 2 des Kommunalsteuernothgesetzes inhaltlich decke und daß daher die Aufnahme einer anderweitigen Bestimmung in das Gesetz nicht nothwendig sei. Der Abänderungsantrag wurde mit Rücksicht hierauf abgelehnt und § 35 angenommen.

§ 36.

Zu diesem Paragraphen liegt eine Reihe von Petitionen vor, welche den Wunsch aussprechen, daß auch die Ergänzungssteuer mit Zuschlägen zur Gemeindeeinkommensteuer solle belastet werden können. Auch von Seiten eines Kommissionsmitgliedes wurde ein dahin gehender Antrag gestellt, indem beantragt wurde, den letzten Satz des Absatz 1

»Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig«

Digitized by Google

zu streichen. Seitens der Kommission wurde indessen dieser Antrag abgelehnt.

Im Uebrigen wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob den Forensalgemeinden das Recht zustände, die Einkommensteuer für ihren Gemeindebezirk selbständig zu veranlagen. Nach der Meinung eines Kommissionsmitgliedes bestanden hierüber Zweifel, und beantragte dasselbe daher, hinter § 50 folgenden § 50a einzuschalten:

In den Fällen des § 33 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 hat unbeschadet der Vorschrift des zweiten Satzes der Ziffer 3 seitens der Forensalgemeinden die Veranlagung des in ihnen steuerpflichtigen Einkommens stattzufinden.

Demgegenüber bemerkte indessen der Vertreter der Königlichen Staatsregierung, daß nach den Bestimmungen des Entwurfes und der Annahme sowohl der Staatsregierung wie des Abgeordnetenhauses kein Zweifel darüber bestehen könne, daß schon nach den vorliegenden Bestimmungen den Forensalgemeinden die selbständige Veranlagung des Forensaleinkommens zustehen solle, sobald sich dasselbe nicht vollständig mit dem der Staatseinkommensteuer unterliegenden Einkommen decke.

Mit Rücksicht hierauf wurde der Antrag in erster Lesung zurückgezogen. In zweiter Lesung wurde er indessen in folgender abweichender Form wiederholt:

a) Im § 36 Absatz 2 Zeile 2 hinter »veranlagt« hinzuzufügen: »oder ist nur ein Theil des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens überhaupt oder in der betreffenden Gemeinde (§ 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 4) gemeindesteuerpflichtig«.

b) Für den Fall der Annahme des Antrags zu a in § 36 Absatz 1 statt der Worte »über die Veranlagung von Theileinkommen (§§ 49 bis 51)« zu sagen: »Der §§ 49 bis 51« und in Absatz 2 statt »§§ 44 bis 46« zu sagen: »§§ 44 bis 48«.

Seitens des Antragstellers wurde darauf aufmerksam gemacht, daß sein Antrag lediglich bestimmt sei, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, weil der jetzige Entwurf bezüglich der Einschätzungsbefugniß der Forensalgemeinden eine Lücke aufweise. Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, daß das selbständige Recht der Forensalgemeinden zur Einschätzung des Forensaleinkommens durch den Absatz 2 des § 36 ausdrücklich ausgesprochen sei: hier werde hervorgehoben, daß das Einkommen nach den Grundsätzen des Staatseinkommensteuergesetzes veranlagt werden müsse, wenn es nicht bereits »ganz oder zum Theil« zur Einkommensteuer veranlagt sei. »Veranlagt« im Sinne dieses Paragraphen sei nicht gleichbedeutend mit »zur Einkommensteuer herangezogen«. Seitens der Veranlagungskommissionen werde zwar jede Einkommensquelle zur Einkommensteuer herangezogen, veranlagt aber werde nur das Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen. Somit sei das Forensaleinkommen als Theileinkommen nicht veranlagt und unterliege nach Absatz 2 des § 36 der selbständigen Einschätzung der Forensalgemeinde nach den Grundsätzen des Staatseinkommensteuergesetzes.

Seitens des Herrn Finanzministers wurde noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Anschauung des Antragstellers richtig sei, der § 51 des Entwurfes als überflüssig bezeichnet werden müsse. In dem letzteren sei vorgeschrieben, daß das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen dürfe, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sei. Eine solche Vorschrift sei überflüssig, wenn die Forensalgemeinden schon auf Grund dieses Gesetzes die Verpflichtung hätten, ihren Einschätzungen des Forensaleinkommens die Ermittelungen der Veranlagungskommission bei der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde zu legen, da in diesem Falle eine Ueberschreitung bei der der Staatseinkommensteuer festgestellten Steuerstufe unmöglich sei. Hierdurch sei indirekt das selbständige Recht der Forensalgemeinden zur Einschätzung anerkannt.

Bei der Abstimmung wurde der in zweiter Lesung gestellte Antrag ebenfalls abgelehnt und § 36 nach der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Auf Anfrage wurde seitens des Herrn Ministerpräsidenten noch ausgesprochen, daß nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seitens der Gemeinden besondere Steuerregulative nicht mehr erlassen werden brauchten, sie könnten ihr Besteuerungsrecht nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes kraft Gesetzes ausüben, ein Regulativ sei nur nöthig, wo dieses Gesetz den Erlaß einer Steuerordnung vorschreibe, und insbesondere auch dann, wenn die Gemeinden von der im § 64 Absatz 2 gegebenen Befugniß Gebrauch machen wollten.

§ 37

gibt den Gemeinden das Recht, besondere Einkommensteuern einzuführen, jedoch unter erheblichen Beschränkungen. Die bei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und der Stufen des Steuertarifs dürfe überhaupt nicht geändert werden. Veränderungen der Sätze des staatlichen Steuertarifs sind dagegen gestattet, indessen auch nur unter den im Gesetz angegebenen Einschränkungen.

Im Absatz 2 ist dagegen die Beibehaltung bestehender Einkommensteuern, welche den Vorschriften dieses Entwurfs nicht entsprechen, aus besonderen Gründen gestattet. Diese Bestimmung soll sich nach den Motiven des Entwurfs vornehmlich auf Altona beziehen, wo wegen der besonderen Verhältnisse und der Nachbarschaft Hamburgs eine stärkere Heranziehung der unteren Klassen zugestanden ist. Auf Anfrage wurde indessen festgestellt, daß dieser Absatz zweifellos auch auf diejenigen bestehenden besonderen Einkommensteuern Anwendung finden könne, welche eine stärkere Degression in den unteren Stufen vorsehen, als dies bei der Staatseinkommensteuer der Fall ist.

§ 37 wurde angenommen; ebenso

§§ 38 und 39.

Bei

§ 40

wurde darauf hingewiesen, daß das Kommunalsteuernothgesetz das Steuerprivileg der Standesherren bezüglich des Forensaleinkommens in den Gemeinden, in denen sie nicht Wohnsitz haben, vielleicht beseitigt habe; die Fassung des letzten Absatzes des § 40 gäbe nun zu Zweifeln Veranlassung, ob das volle Privileg nach diesen Bestimmungen in Kraft bleiben solle. Diese Frage wurde seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung bejaht.

Der § 40 wurde angenommen.

§ 41.

Die Beseitigung des Beamtenprivileginms wurde angeregt; mit Rücksicht auf die Erklärung der Staatsregierung, daß einem solchen Antrage zur Zeit nicht würde stattgegeben werden können, aber von der Stellung eines formellen Antrags Abstand genommen.

§§ 42 bis 46

wurden angenommen.

c. Vermeidung von Doppelbesteuerung

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß sich die Vorschriften der §§ 47 bis 50 einschließlich den Vorschriften der §§ 7 bis 11 einschließlich des geltenden Gesetzes vom 27. Juli 1885 anschließen.

Hinsichtlich der bei den §§ 47, 49 und 50 gemachten Abänderungen wird auf die in diesem Bericht unter der Ueberschrift »§§ 33, 47, 49 und 50« gemachten Bemerkungen verwiesen.

Die Zusetzung der Worte

»sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung«

in den §§ 49 und 50 wird durch die Bemerkungen zu § 33 begründet. Im Einzelnen ist zu erwähnen

Digitized by Google

§ 47.

Hier fehlen die Worte des § 7 des Kommunalsteuernothgesetzes:

»so beschließen über die Vertheilung .... die Verwaltungsbeschlußbehörden in den ....«

Die desfalligen Bestimmungen finden sich im fünften Titel »Rechtsmittel«. Der Paragraph wurde mit der bereits begründeten Abänderung in erster und zweiter Lesung angenommen.

§§ 48 bis 50

wurden angenommen.

§ 51

wurde in der Kommission als unzweckmäßig bezeichnet. Wenn in Folge der selbständigen Einschätzung der Wohnsitz- und der Forensfalgemeinden der Höchstbetrag derjenigen Steuerstufen überstiegen werde, zu welcher der Steuerpflichtige bei seiner Veranlagung zur Staatssteuer eingeschätzt sei, so sei diese höhere Einschätzung in der Regel begründet, weil eben die Forenfalgemeinden, in welchen die Erwerbsquelle liegt, ein besseres Urtheil über die aus derselben erzielten Einnahmen haben, als die den Verhältnissen ferner stehende staatliche Veranlagungskommission. Von Abänderungsanträgen wurde aber mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und mit Rücksicht auf den Werth, welchen das andere Haus auf diese Bestimmung zu legen scheint, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes Abstand genommen, und gelangte der § 51 in erster und zweiter Lesung zur unveränderten Annahme, nachdem der Herr Ministerpräsident auf Anfrage festgestellt hatte, daß nunmehr nach den seitens der Kommission zu den §§ 33, 47, 49 und 50 gefaßten Beschlüssen unzweifelhaft feststehe, daß das der Staatseinkommensteuer nicht unterliegende, aber trotzdem gemeindesteuerpflichtige Einkommen von der Wohnsitzgemeinde ihrem Antheil an der Staatseinkommensteuer hinzugerechnet werden dürfe.

Der Paragraph wurde in erster Lesung mit 8 gegen 5 Stimmen, in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

§ 52.

Bei § 52 muß zunächst der bei Besprechung des § 33 zurückgestellte Antrag eines Kommissionsmitgliedes wiederholt werden.

Von demselben war beantragt, den letzten Satz im § 33 Absatz 1 Nr. 3, welcher lautet:

»vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O.«

durch die Worte zu ersetzen:

»die Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O. wird aufgehoben«

und für den Fall der Annahme dieses Antrages den § 52 zu streichen. Von anderer Seite wurde zwar ebenfalls die Streichung des § 52 in Antrag gebracht, gegen die Abänderung der vorstehend erwähnten Bestimmung des § 33 dagegen Widerspruch erhoben.

Zur Begründung wird Folgendes bemerkt:

Vor Erlaß des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 hatten die preußischen Gemeinden das Recht, die »Aktiengesellschaften« zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, sie besteuerten aber gleichzeitig das Einkommen der »Aktionäre« aus ihrer Betheiligung an der genannten Gesellschaft, der Staat hatte dagegen nicht das Recht der Besteuerung der »Aktiengesellschaften«, er mußte vielmehr mit der Besteuerung des Einkommens der »Aktionäre« zufrieden sein und es gelang ihm sogar in Folge der früher bestehenden Vorschriften nur in den seltensten Fällen dieses Einkommen voll zu erfassen.

Durch das Einkommensteuergesetz hat der Staat das Recht der Besteuerung der »Aktiengesellschaften« (allerdings nach Abzug von 3½ Prozent) für sich ebenfalls in Anspruch genommen, daneben besteuert er das Einkommen der »Aktionäre« jetzt in Folge des Deklarationszwanges in vollem Umfang. Den Gemeinden ist das Besteuerungsrecht, welches ihnen vor Erlaß des Einkommensteuergesetzes zustand, in vollem Umfang geblieben, also hinsichtlich der Aktiengesellschaften ohne Abzug der 3½ Prozent.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es hinsichtlich der Besteuerung der »Aktiengesellschaften« bei dem bestehenden Recht verbleiben, dagegen sollte nach dem Regierungsentwurf den Gemeinden das Besteuerungsrecht der »Aktionäre« hinsichtlich ihres Dividendeneinkommens ganz nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zur Hälfte genommen werden. Der Staat behält sein volles Besteuerungsrecht.

1. Zur Begründung des oben angeführten Antrages zu § 33 wurde ausgeführt, daß ja allerdings nicht zu verkennen sei, daß eine Doppelbesteuerung des Aktieneinkommens in den Gemeinden stattfände. Wolle man diese vermeiden, so geschehe dies am besten auf dem Wege, den man auch beim Erlaß des Einkommensteuergesetzes eingeschlagen habe. Die Gemeinden müßten ebenfalls verpflichtet werden, 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals bei der Besteuerung der in ihrem Bezirk domizilirten Aktiengesellschaften außer Ansatz zu lassen. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß dadurch gerade die Betriebsgemeinde, welcher durch die Aktiengesellschaften häufig die größten Lasten verursacht würden, getroffen würden zu Gunsten der Wohnsitzgemeinden der Aktionäre, denen durch die letzteren in der Regel Lasten gar nicht entständen; allein demgegenüber sei darauf hinzuweisen, daß den Gemeinden nunmehr die von den Aktiengesellschaften zu zahlende Gewerbesteuer überwiesen sei, durch welche Zuwendung sie, wenn sie die Gewerbesteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ausgestalteten, einen ausreichenden Ersatz für die Freilassung der 3½ Prozent erhalten hätten.

2. Gegen diese Ausführungen wurde geltend gemacht, daß eine Doppelbesteuerung des aus Aktienbesitz fließenden Einkommens auch jetzt nicht anerkannt werden könne. Der Werth einer Aktie werde ausgedrückt durch den Börsenkurs, und letzterer richte sich in erster Linie nach der Höhe der gezahlten und zu erwartenden Dividende. Wenn man daher einen Theil des zu vertheilenden Ueberschusses (3½ Prozent) bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften außer Ansatz ließe, so mache man lediglich den jetzigen Aktionären ein Geschenk, der Betrag, welcher zur Vertheilung gelangen könne, erhöhe sich um den Betrag der von der Aktiengesellschaft ersparten Gemeindesteuer, um soviel würde der Börsenkurs steigen und schon der nächste Besitzer habe keinen Antheil an dieser Zuwendung. Die beantragte Abänderung des § 33 sei daher abzulehnen. Dagegen müsse

3. der § 52 trotzdem gestrichen werden.

a) Die Freilassung der Hälfte der Dividende sei durchaus unberechtigt. Gerade in den Aktionären treffe man die steuerkräftigsten Censiten, die ihre Aktien sämmtlich unter der Herrschaft des bestehenden Rechts erworben, die daher auf eine Berücksichtigung keinen Anspruch hätten.

b) Lasse man die Hälfte der Dividende von der Gemeindebesteuerung frei, so müsse der Ausfall in den Gemeinden durch die Erhöhung der Zuschläge zu der Einkommensteuer gedeckt werden, deren Herabminderung insbesondere bei dem Mittelcensiteneinkommen gerade die Absicht des vorliegenden Entwurfs sei. Ferner aber sei zu berücksichtigen, daß

c) die Bestimmungen des § 52 zu den allergröbsten Steuerhinterziehungen Veranlassung geben könnten. Als es sich bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes um Einführung einer ähnlichen Vorschrift für die Staatseinkommensteuer gehandelt habe, habe der Herr Finanzminister mit Recht geltend gemacht, daß eine solche Vorschrift undurchführbar sei, es würde sich geradezu ein Leihgeschäft mit Aktien zum Zwecke der Herabsetzung der Steuer bei der Veranlagung entwickeln analog dem leihweisen Hingeben von Aktien zu Generalversammlungen. Eine Kontrole, ob der Steuerpflichtige auch der wirkliche Besitzer der Aktie sei, lasse sich in einem größeren Staate nicht ausführen. Was hier von dem Staate gesagt sei, treffe noch vielmehr bei den Gemeinden zu, die letzteren seien erst recht nicht in der Lage, die Kontrole auszuüben, dieselben Aktien

Digitized by Google

könnten in den verschiedensten Gemeinden zum Zwecke der Steuerherabsetzung präsentirt werden. (Nr. 75 der Druckſachen des Abgeordnetenhauſes von 1891 S. 1255.) Endlich aber ſei darauf aufmerkſam zu machen, daß

d) im § 52 das Recht nicht bloß den phyſiſchen Perſonen, ſondern auch den Aktiengeſellſchaften ſelbſt gegeben ſei. Letztere ſeien ſehr häufig bei anderen Aktiengeſellſchaften ſtark betheiligt. Banken beſäßen Induſtriepapiere aller Art, Hüttenwerke beſäßen die Aktien von Kohlenbergwerken und umgekehrt. Es ſei nicht einzuſehen, warum man den ſteuerkräftigen Aktiengeſellſchaften das Recht der Anrechnung der ihnen aus ihrem Aktienbeſitz zufließenden Dividenden geben und damit den Aktionären abermals indirekt einen Vortheil zuweiſen ſolle.

4. Feſtzuhalten ſei daran, daß die Heranziehung der Aktiengeſellſchaften und der Aktionäre zu den Gemeindeſteuern beſtehendes Recht ſei, zu deſſen Abänderung keine Veranlaſſung vorliege. Aus dieſem Grunde habe das Herrenhaus bei Berathung des jetzt geltenden Kommunalſteuernothgeſetzes im Jahre 1885 eine ähnliche Beſtimmung geſtrichen und habe das Abgeordnetenhaus ſich dem angeſchloſſen. Daſſelbe ſei jetzt um ſo mehr zu erwarten, als die Kommiſſion ſich im Uebrigen in Bezug auf die Abänderung der Beſchlüſſe des Abgeordnetenhauſes die allergrößte Beſchränkung auferlegt habe. Es ſei unbenkbar, daß eine Partei des Abgeordnetenhauſes die ganze Steuerreform an dieſer Frage ſcheitern laſſen könne.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde die Beibehaltung des § 52 befürwortet. Die Beſtimmung des Entwurfs ſei das Reſultat eines im anderen Hauſe abgeſchloſſenen Kompromiſſes, der nach langwierigen Verhandlungen zu Stande gekommen ſei. Dazu komme, daß die Frage der Beſteuerung der Aktiengeſellſchaften und namentlich der großen Betriebe noch nicht abgeſchloſſen ſei; auf dieſem Gebiete würde in kürzerer oder längerer Zeit eine vollſtändige Neuordnung des ſtaatlichen und des Gemeindeſteuerungsrechts in Frage kommen.

Bei der Abſtimmung wurde der Antrag auf Abänderung des § 33 mit allen gegen eine Stimme abgelehnt, dagegen die Beibehaltung des § 52 in erſter Leſung mit 8 gegen 6 Stimmen, in zweiter Leſung jedoch noch nochmaliger eingehender Berathung die Streichung mit 10 gegen 5 Stimmen beſchloſſen. § 52 iſt hiernach abgelehnt.

§ 53 (jetzt 52)

wurde angenommen.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Leiſtung von Zuſchüſſen.

§ 54 (jetzt 53).

Der Paragraph enthält eine neue dem bisherigen Recht fremde Beſtimmung. Die »Arbeiterwohnſitzgemeinde« (die Gemeinde, in welcher die Arbeiter eines großen Betriebes wohnen) ſoll berechtigt ſein, von der Betriebsgemeinde (der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt) einen Zuſchuß zu den Koſten des öffentlichen Volksſchulweſens und der Armenpflege nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Paragraphen zu fordern.

Bei der Berathung wurde zunächſt die Streichung des Paragraphen in Antrag gebracht, weil der Paragraph undurchführbar ſei in allen denjenigen Fällen wenigſtens, wo derſelben Betriebsgemeinde mehrere Arbeiterwohnſitzgemeinden gegenüberſtänden. Andererſeits wurde anerkannt, daß eine Vorſchrift, wie die vorliegende, aus den in dem Bericht der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes dargelegten Gründen nur in der Billigkeit liege. Es wurde dabei feſtgeſtellt, daß der letzte Satz des erſten Abſatzes nur ſo verſtanden werden könne, daß bei Feſtſtellung des den Arbeiterwohnſitzgemeinden von der Betriebsgemeinde zu leiſtenden Zuſchuſſes nur die von der Betriebsgemeinde erhobenen direkten Gemeindeſteuern (nicht auch indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge) in Betracht kämen. Dementſprechend wurde der letzte Satz des Abſatzes 1 durch folgende, dieſe Abſicht klarer ausdrückende Vorſchrift erſetzt:

»Die Zuſchüſſe der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der geſammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindeſteuern betragen.«

Mit dieſer Abänderung wurde der Paragraph im Ganzen angenommen.

Im Allgemeinen wurde noch hervorgehoben, daß die Arbeiterwohnſitzgemeinde die Beweislaſt habe, und daß auch eine Friſtbeſtimmung, innerhalb welcher ſie ihren Anſpruch geltend zu machen habe, im Geſetz enthebt werden könne.

Da der Betriebsgemeinde ſtets die Hälfte der geſammten direkten Gemeindeſteuern verbleiben muß, ſo kann der Antrag immer erſt entſchieden werden, wenn dieſer Betrag feſtſteht.

Wenn demnächſt die Betriebsgemeinde zur Zahlung eines »Zuſchuſſes« angehalten wird, ſo hat ſie zum Zwecke der Deckung des ihr durch die Zahlung dieſes Zuſchuſſes entſtehenden Ausfalls einen Nachtragsetat aufzuſtellen, zu welchem eventuell die weitere Heranziehung des Inhabers des betreffenden Betriebes nothwendig werden kann. Auf dieſen von dem Betriebe weiter gezahlten Steuerbetrag hat, wie durch eine Erklärung der Königlichen Staatsregierung als zweifellos feſtgeſtellt wurde, die Arbeiterwohnſitzgemeinde keinen Anſpruch. Unter den Vortheilen, welche nachweisbar der Gemeinde durch den Betrieb erwachſen, ſind nach Anſicht der Staatsregierung nicht bloß die direkt der Gemeindekaſſe, ſondern auch die den Gemeindeangehörigen erwachſenden Vortheile zu berückſichtigen.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verſchiedenen Steuerarten.

§§ 55 bis 60 (jetzt 54 bis 59).

Hierzu wurden in erſter Leſung folgende Anträge geſtellt:

I. in § 56 Abſatz 2 Zeile 4 und § 57 Abſatz 2 Zeile 4 hinter 9 hinzuzufügen: »10«;

II. dem § 56 folgenden Zuſatz hinzuzufügen:

»Außerdem iſt dabei in entſprechender Weiſe die Erleichterung zu berückſichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch die Außerhebungsſetzung der ſtaatlichen Realſteuern zu Theil geworden iſt.«

III. im § 57 hinter Abſatz 2 folgenden Abſatz neu einzuſchalten:

»Ausnahmen können aus beſonderen Gründen von den Miniſtern des Innern und der Finanzen zugelaſſen werden.«

Im Allgemeinen wurde in der Kommiſſion zum Ausdruck gebracht, daß man von einer Aenderung dieſer Paragraphen mit Rückſicht auf das Zuſtandekommen des Geſetzes Abſtand nehmen und etwaige Bedenken zurückhalten wolle. Nur in Bezug auf den letzten Satz des Abſatz 1 des § 60 wurde hervorgehoben, daß in dieſer Beſtimmung der Aufſichtsinſtanz das Recht gegeben ſei, den Gemeinden ganze Steuerordnungen aufzunöthigen. Ein derartiger weitgehender Eingriff in die Selbſtverwaltung der Gemeinden ſei unzuläſſig. Es wurde daher beantragt, den letzten Satz in Abſatz 1 des § 60 zu ſtreichen.

Gegen dieſen Antrag wurde indeſſen ſeitens des Herrn Miniſterpräſidenten geltend gemacht, daß die Beſtimmung nicht zu entbehren ſei. Falls der Aufſichtsbehörde die Befugniß, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 55 und 56 ſelbſt zu ordnen nicht ertheilt werde, müſſe überall die Vorſchrift des zweiten Satzes des § 60:

»wonach die Realſteuern mit einem um die Hälfte höheren Satze als die Einkommenſteuer, unter ſich aber nach gleichen Prozentſätzen heranzuziehen ſeien«

zur Anwendung kommen, ſobald ein gültiger Gemeindebeſchluß nicht zu Stande gekommen ſei. Dieſe Vertheilung des Steuerbedarfs würde aber namentlich in den öſtlichen Landgemeinden zu Unzuträglichkeiten führen, die Gemeinden ſeien ja jederzeit in der Lage, ein Einſchreiten der Aufſichtsinſtanz zu hindern, indem ſie die Vertheilung der Gemeindeabgaben

nach Maßgabe des Satzes 2 Absatz 1 des § 60 zum Beschluß erhöhen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde der Widerspruch gegen den letzten Satz des Absatz 1 § 60 fallen gelassen. Was die gestellten Anträge betrifft, so kann

I. hinsichtlich der Nr. I auf das zu § 20 Gesagte verwiesen werden. Derselbe wurde angenommen.

II. Dagegen wurde der Antrag Nr. II zurückgezogen, nachdem der Herr Ministerpräsident ausgeführt hatte, daß eine Berücksichtigung der den Gemeinden durch die Auferhebungsfreiheit der staatlichen Realsteuern zu Theil gewordenen Erleichterungen bei Vertheilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Steuerarten keineswegs ausgeschlossen sei, auch wenn dies nicht besonders ausgesprochen werde.

III. Der dritte Antrag endlich wurde mit dem Hinweis begründet, daß die Verhältnisse der Grenzgebiete es nothwendig machten, eine Ausnahme von der im § 57 aufgestellten Regel zuzulassen. Dies gelte für an der Grenze gelegene Gemeinden z. B. dann, wenn gewisse Realsteuern z. B. die Gewerbesteuer in dem benachbarten Staat gar nicht erhoben oder nur sehr gering bemessen sei. In diesen Fällen könne man in der benachbarten preußischen Gemeinde diese Steuerart nicht stärker belasten, ohne die Gefahr zu laufen, daß die Gewerbebetriebe in das Gebiet des Nachbarstaates verlegt würden.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde die Annahme des Antrages nicht für unbedingt nothwendig erachtet; derselbe wurde indessen seitens der Kommission angenommen, und wurde mit diesen Abänderungen den §§ 55, 56, 57, 58, 59 und 60 seitens der Kommission einstimmig zugestimmt.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 61 (jetzt 60).

Bei diesem Paragraphen wurde die Anfrage gestellt, wie es zu halten sei, wenn jemand im Laufe des Rechnungsjahres einen doppelten Wohnsitz aufgiebt oder einen solchen neu begründet.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde die in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Seite 94 der Nr. 128 der Druckſachen des Abgeordnetenhauses) abgegebene Erklärung wiederholt und darauf § 61 in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

6. Veranlagung und Erhebung.

§§ 62 und 63 (jetzt §§ 61 und 62)

wurden angenommen.

§ 64 (jetzt § 63).

Es wurde die Streichung des vierten Absatzes in Antrag gebracht. Von Seiten des Antragstellers wurde hervorgehoben, daß die Vorschriften über die schriftliche Aufforderung des Steuerpflichtigen zur Ertheilung der im Gemeindesteuerinteresse brauchbaren »Auskunft«, sowie ganz besonders die Vorschrift über die schriftliche Mittheilung der Gründe, aus welchen die Auskunftsertheilung verweigert sei, zu den allergrößten Unzuträglichkeiten und Belästigungen der Gemeinde Veranlassung geben könnten. Vielfach seien die Gemeindevorstände, insbesondere auf dem Lande, einem derartigen Schreibwerk gar nicht gewachsen. Aber auch in den Städten verursache diese Vorschrift eine außerordentliche Belästigung, da eine mündliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen fast niemals zu entbehren sei.

Von Seiten des Vertreters der Königlichen Staatsregierung wurde dagegen hervorgehoben, daß an die Nichtertheilung der Auskunft seitens des Steuerpflichtigen in Gemeindesteuerangelegenheiten zwar nicht diejenigen Rechtsnachtheile geknüpft seien, welche eine Verweigerung der Steuererklärung nach dem Staatseinkommensteuergesetze (Verlust der Rechtsmittel) zur Folge habe, daß aber immerhin erhebliche Nachtheile, insbesondere Strafen auf Grund des § 80 des Entwurfs für eine unrichtig abgegebene Erklärung verhängt werden könnten. Aus diesem Grunde sei es zum Schutze des Steuerpflichtigen nothwendig, daß feststehe, ob er zu einer Erklärung aufgefordert worden sei und welchen Inhalt die Aufforderung gehabt habe. Die Schriftlichkeit sei daher nicht zu entbehren. Den Gemeinden sei es aber selbstverständlich unbenommen, mit den Steuerpflichtigen auch mündlich zu verhandeln.

Der Antrag auf Streichung des Absatz 4 wurde hierauf abgelehnt und § 64 in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

§§ 65 und 66 (jetzt §§ 64 und 65)

wurden angenommen.

§ 67 (jetzt § 66).

Hier wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt, als Absatz 4 hinzuzufügen:

»Wenn in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern die Hebung der Staats-Einkommensteuer einer Gemeinde übertragen ist, so kann die Gemeindebehörde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für diese Hebung innerhalb der Grenzen des Absatz 1 dieselben Termine festsetzen, welche für die Hebung der Gemeindesteuern bestehen.«

Zur Begründung dieses Antrages machte der Antragsteller geltend, daß nach dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern der Staatsregierung die Befugniß ertheilt sei, den Gemeinden die Einziehung der staatlichen Steuern auch gegen deren Widerspruch zu übertragen; den Gemeinden müsse daher das Recht gegeben werden, die Hebungstermine in diesem Fall nach ihrem eigenen Ermessen festzustellen.

Die Vorschrift des § 67 dieses Entwurfes, wonach die Steuern in den ersten acht Tagen des Monats erhoben werden könnten, sei für die Gemeinden durchaus wünschenswerth. Durch die monatliche Erhebung würden Steuerreste in erheblicher Zahl vermieden und damit die Schreibarbeit vermindert werden. Wenn nun die Gemeinden die Gemeindesteuern monatlich innerhalb der ersten 8 Tage, die Staatssteuern dagegen gemäß § 62 des Einkommensteuergesetzes bis zur Mitte des zweiten Monats zu erheben hätten, so entständen dadurch für die Gemeindekassen Unzuträglichkeiten.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde indessen geltend gemacht, daß auf eine gleichzeitige Fälligkeit sämmtlicher Staatssteuern schon wegen der vielen Ueberweisungen von einem Ort zum anderen nicht verzichtet werden könne.

Im § 67 sei nur der Fälligkeitstermin festgesetzt, nicht aber die Befugniß der Gemeinde ausgeschlossen, einen späteren Termin für die Erhebung zu bestimmen.

Es stände daher denjenigen Gemeinden, welchen die Einziehung der Staatssteuern übertragen sei, frei, die Angelegenheit beispielsweise so zu ordnen, daß sie unter Beibehaltung der monatlichen Steuereinziehung anordneten, daß die Gemeindesteuern nicht innerhalb der ersten 8 Tage, sondern bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten seien; sie würden dann im ersten Quartalsmonat die Gemeindesteuern für einen Monat, im zweiten Quartalsmonat die Gemeindesteuern für einen Monat und die Staatssteuern für drei Monate und im dritten Quartalsmonat die Gemeindesteuern für den letzten Monat zu erheben haben. Bei einer solchen Einrichtung würden Unzuträglichkeiten für die Gemeindekassen vermieden werden können.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Königlichen Staatsregierung über die Auslegung des § 67 wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

§ 68 (jetzt § 67).

Nach diesem Paragraphen können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu entrichtenden Gemeindesteuern von der Gesellschaft selbst eingezogen werden. Der Paragraph nimmt aber nur Bezug auf § 33 Nr. 2. Nach den Beschlüssen der Kommission ist dagegen auch bei § 33 Nr. 3 der Gesellschaften mit beschränkter

Digitized by Google

Haftung Erwähnung gethan. Es muß daher in diesem Paragraphen nicht bloß § 33 Nr. 2, sondern auch Nr. 3 angezogen werden. Die Kommission beschloß daher, auf desfallsigen Antrag hinter den Worten »§ 33 Nr. 2« zu setzen »und 3«.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§ 69 (jetzt § 68).

In Uebereinstimmung mit der Königlichen Staatsregierung wurde festgestellt, daß die Bestimmung »Handdienste sind von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten« die analoge Anwendung der Bestimmung in § 20 Absatz 2 über die Vorausbelastung einzelner Steuerpflichtiger nicht ausschließen solle, sondern lediglich den Gegensatz zu den Spanndiensten bilde.

Ein Antrag, bei denjenigen Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften beständen, die Regelung der Handdienste für jede Ortschaft besonders vornehmen zu dürfen, wurde mit Rücksicht auf diese Erklärung der Königlichen Staatsregierung zurückgezogen.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

Es wurde zunächst bei der Generaldebatte über diesen Titel darauf aufmerksam gemacht, daß die Anordnung des Gesetzentwurfs keine glückliche sei. In dem Abschnitt unter »Rechtsmitteln« werde auch das »Beschlußverfahren« über die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden abgehandelt, während dieses Verfahren nicht zu den »Rechtsmitteln« zu rechnen sei. An sich hätten alle das Beschlußverfahren betreffenden Vorschriften im Titel III Aufnahme finden müssen, und zwar unter einem besonderen Buchstaben:

Titel III. Gemeindesteuern.

Zweiter Abschnitt: Direkte Gemeindesteuern.

II. Besondere Bestimmungen.

2. Gemeindesteuern.

a) Steuerpflicht,
b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen,
c) Verwendung von Doppelbesteuerung,
d) Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden.

So sei auch bei der »Gewerbesteuer« verfahren. Das Beschlußverfahren über die Vertheilung der Gewerbesteuer auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden regele § 32, der im Titel III seinen Platz gefunden habe.

Zu den Rechtsmitteln gehöre nur der »Einspruch« (§ 71) und die »Klage im Verwaltungsstreitverfahren«. Von einem Abänderungsantrage wurde indessen Abstand genommen.

Außerdem wurde Klage darüber geführt, daß das Verfahren ein äußerst verwickeltes und langwieriges sein werde. Letzteres wurde allerseits zugegeben, indessen lasse sich dieses Verfahren nicht vermeiden, wenn man nicht die Vorschrift des bereits angenommenen § 51 streichen wolle, nach welchem das in den einzelnen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen darf, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Bestehe diese Vorschrift einmal, so müßten alle über die Bestimmung eines Censiten in den verschiedenen Gemeinden schwebenden Verfahren zu einem verbunden werden. Im Einzelnen wurde bei

§ 70 (jetzt 69)

darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Festsetzung der Frist auf vier Wochen bereits wieder die Vorschrift des § 37 der erst soeben erlassenen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 eine Abänderung erfahre, welche eine Einspruchsfrist von drei Monaten festsetze.

Ferner wurde in Uebereinstimmung mit der Königlichen Staatsregierung festgestellt, daß der § 70 auch auf die Leistungen nach dem Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 Anwendung finde.

Im Uebrigen wurde der § 70 angenommen.

§§ 71 bis 73 (jetzt §§ 70 bis 72).

Die in den §§ 71 und 73 erlassenen Vorschriften schließen sich den entsprechenden Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 an; dagegen ist der § 72 von dem Abgeordnetenhause hinzugefügt. Nach den Vorschriften des Kommunalsteuer-Nothgesetzes gab es ein die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerpflichtige Gemeinden regelndes Beschlußverfahren nur in dem einen Fall, wenn sich eine Betriebsstätte, innerhalb welcher Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt. In diesem Falle sollten über die Vertheilung zunächst die Verwaltungsbeschlußbehörden zu beschließen haben, gegen deren Beschluß das Verwaltungsstreitverfahren gegeben war. Der Entwurf der Königlichen Staatsregierung wollte dieses für einen Spezialfall gegebene Beschlußverfahren beseitigen; nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ist dasselbe dagegen verallgemeinert und auf alle Fälle ausgedehnt, in denen gemeindesteuerpflichtiges Einkommen auf mehrere Gemeinden zu vertheilen ist. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde diese Lösung der Frage als keine glückliche bezeichnet, da sie durch Einschiebung des Beschlußverfahrens die endgültige Entscheidung verlangsame; von Abänderungsanträgen wurde indessen Abstand genommen.

Die §§ 71 bis 73 wurden angenommen.

§ 74 (jetzt § 73).

Hier wurde mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung festgestellt, daß unter derjenigen Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist, nicht bloß die Beschlußbehörde, sondern auch das Verwaltungsgericht verstanden werden müsse. Schwebe z. B. eine Sache bei dem Kreisausschuß, als Verwaltungsgericht, und wird während dieser Zeit eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuer seitens einer bei dem bisherigen Verfahren nicht betheiligten Gemeinde erhoben, so kann der Kreisausschuß sogleich als Verwaltungsgericht über die Sache befinden, es bedarf nicht etwa eines erneuten Beschlusses auf Grund des § 72 Absatz 1; dagegen werden im Uebrigen die formellen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes durch den § 74 nicht geändert. Das Oberverwaltungsgericht, als Revisionsgericht, hat daher über neue Ansprüche, welche erhoben werden, während die Sache in der Revisionsinstanz schwebt, nur dann zu entscheiden, wenn diese neuen Ansprüche spruchreif sind, und im entgegengesetzten Fall die Sache in die vorige Instanz zurückzuverweisen.

§ 74 wurde angenommen.

§ 75 (jetzt § 74).

Bei § 75 wurde ebenfalls mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung festgestellt, daß sich die Vorschrift dieses Paragraphen nicht bloß auf den Fall beziehe, wenn eine Sache im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig entschieden sei, sondern auch auf den Fall, wenn ein im Beschlußverfahren ergangener Beschluß endgültige geworden sei, weil gegen denselben eine Klage überhaupt nicht erhoben ist. Ferner wurde festgestellt, daß bei nach rechtskräftig entschiedener Sache angewiesenen neuen Steuerforderungen stets derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß zuständig sei, welcher in dem ersten Verfahren in erster Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen habe.

§ 75 wurde angenommen.

§§ 76 und 77 (jetzt §§ 75 und 76)

wurden angenommen.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Aufsicht.

§ 78 (jetzt § 77)

stellt fest, welche Staatsbehörde im einzelnen Falle die in diesem Paragraphen vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen hat; und zwar enthält § 78 die Vorschriften, in welchen die Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Gemeindebehörde eine rein negative ist; dieselbe kann eine Genehmigung ertheilen oder versagen. In § 79 ist dagegen der Aufsichtsbehörde die Befugniß ertheilt, positive Vorschriften zu erlassen.

Im Einzelnen wurde bemängelt, daß bei einer zu großen Anzahl von Gemeindebeschlüssen die Genehmigung durch die Minister des Innern und der Finanzen vorbehalten sei; es würde dadurch eine außerordentlich große Verzögerung der so dringend nothwendigen Bestätigung der Gemeindebeschlüsse herbeigeführt werden.

Seitens des Herrn Ministerpräsidenten wurde darauf erwidert, daß die Centralinstanz namentlich in der ersten Zeit, um nicht eine allzu große Inkongruenz zwischen den einzelnen Landestheilen und zwischen den Interessen des Staates und der Gemeindebehörden herbeizuführen, auf diese Genehmigungsbefugniß nicht verzichten könne. Später, wenn die allgemeinen Grundsätze erst feststänben, würde man von dem im Absatz 3 gegebenen Rechte der Delegation Gebrauch machen.

In Bezug auf die Delegation wurde festgestellt, daß unter den Aufsichtsbehörden höherer Instanz für Städte die Oberpräsidenten und für Landgemeinden die Regierungspräsidenten zu verstehen seien.

Prinzipielle Bedenken wurden gegen den letzten Absatz des § 78 erhoben. In dieser Beziehung wurde auf die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Dezember 1877 verwiesen. In dieser Sitzung sei seitens des jetzigen Herrn Finanzministers ausgeführt worden, daß eine Gemeinde auf Grund widerruflich genehmigter Steuern ihre Verwaltung nicht begründen könne; eine Gemeinde könne dauernde Ausgaben nicht auf Steuern basiren, die nach Belieben des jeweiligen Ministers jederzeit wieder kassirt werden könnten; ein solcher Grundsatz sei mit der Selbstverwaltung der Gemeinden unvereinbar; es heiße das nichts anderes, als den Ministern des Innern und der Finanzen die gesammte Gemeindeverwaltung gewissermaßen zur Disposition stellen. Diese Gründe seien auch gegenüber der Vorschrift des letzten Absatzes des § 78 zutreffend.

Seitens des Herrn Ministerpräsidenten wurde zugegeben, daß die Ertheilung der Genehmigung auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren bei Steuerordnungen unter Umständen ihre Bedenken haben könne, es solle aber von dieser Befugniß nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten wurde von Stellung eines Antrages Abstand genommen.

§ 78 wurde angenommen.

§ 79 (jetzt § 78).

In der Vorlage der Königlichen Staatsregierung war vorgeschrieben, daß, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindeordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten oder direkten Steuern bestehen, welche den Vorschriften oder den Besteuerungsgrundsätzen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder wenn demnächst derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt werden sollten, die Aufsichtsbehörden befugt sein sollen, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe zu fordern. Von Seiten des Abgeordnetenhauses ist die Bezugnahme auf die Besteuerungsgrundsätze dieses Gesetzes gestrichen und der Aufsichtsbehörde danach das Recht der Abänderung und Ergänzung bestehender Gemeindeordnungen oder zukünftiger Gemeindebeschlüsse nur in dem Falle eingeräumt, wenn dieselben den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Die Kommission erkannte an, daß diese Aenderung des Abgeordnetenhauses eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes bedeute. Im Allgemeinen wurde mit Zustimmung des Herrn Finanzministers aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses festgestellt, daß überall da, wo dieser Entwurf den Gemeinden die Freiheit gibt, die Sache nach der einen oder anderen Seite zu regeln, seitens der Regierung Anordnungen nicht aus dem Grunde getroffen werden könnten, weil die Gemeinde befugt sei, es anders zu machen, als sie beschlossen habe; nur da, wo obligatorische Vorschriften dieses Gesetzes verletzt seien, dürfe seitens der Aufsichtsinstanzen eingeschritten werden.

Hiernach wird, wie aus der Mitte der Kommission bemerkt wurde, eine Voraussetzung zum Einschreiten für die Aufsichtsinstanz nur dann vorhanden sein, wenn entweder

a) die Gemeinde sich einer Nichtachtung der obligatorischen Vorschriften der §§ 4 und 9 dieses Gesetzes schuldig macht, oder wenn
b) die Gemeinde nicht innerhalb der Grenzen des § 55 dieses Gesetzes über die Vertheilung der Steuerpflicht bleibt,

nicht aber beispielsweise in den Fällen des § 56 Absatz 2, der §§ 57 und 58, des § 20 Absatz 2, des § 3 und vor Allem auch dann nicht, wenn die Gemeinden es ablehnen, indirekte Steuern einzuführen.

Die auf Grund des Absatz 5 des § 79 von der Aufsichtsinstanz erlassenen Anordnungen bleiben so lange in Kraft, bis die Gemeinden solche Beschlüsse gefaßt haben, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Genehmigung nicht versagt werden darf oder die einer besonderen Genehmigung durch die Aufsichtsinstanzen nicht bedürfen.

Im Uebrigen wird bezüglich dieses Paragraphen auf die Ausführungen dieses Berichtes zu §§ 2 und 3 Bezug genommen.

§ 79 wurde angenommen.

Siebenter Titel.

Strafen.

§§ 80 bis 83 (jetzt §§ 79 bis 82)

wurden angenommen.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§§ 84 bis 86 (jetzt §§ 83 bis 85)

wurden angenommen.

In

§ 87

findet sich ein falsches Citat: An Stelle des § 29 Absatz 2 ist § 30 Absatz 2 anzuziehen. Dieser Fehler wurde berichtet und darauf § 87 angenommen.

§ 88.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Verjährungsfrist bei indirekten Steuern für gewisse Arten derselben eine zu kurze sei. Speziell bei der Umsatzsteuer könne es vorkommen, daß die Gemeinde von einem stattgehabten Besitzwechsel nichts in Erfahrung brächte, und es würde dann wegen der Unterlassung der Anzeige nur eine Strafe von 30 Mark auf Grund des § 83 verhängt werden können, während die Umsatzsteuer selbst vielleicht einen viel höheren Betrag ausgemacht habe. Aus diesem Grunde wurde beantragt, die Verjährungsfrist auch bei § 88 Nr. 1 auf drei Jahre zu bemessen.

Diesem Antrage wurde in erster Lesung stattgegeben, in zweiter Lesung jedoch hervorgehoben, daß bei den Verbrauchsabgaben eine kürzere Verjährungsfrist nothwendig sei. Dementsprechend wurde der Antrag gestellt, die Nr. 1 und 2 zu fassen, wie folgt:

Digitized by Google

1. bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintritts der Zahlungspflicht an gerechnet,
2. bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§ 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Diesem Antrage wurde unter Aufhebung des in erster Lesung gefaßten Beschlusses stattgegeben und mit dieser Abänderung § 88 angenommen.

§ 89 (jetzt § 88)

wurde angenommen.

Neunter Titel.

Kosten- und Zwangsvollstreckung.

§§ 90 und 91 (jetzt §§ 89 und 90)

wurden angenommen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§ 92 (jetzt § 91).

Hier wurde zunächst als selbstverständlich festgestellt, daß über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise oder Kreistheile die bezüglichen Vorschriften der Kreis- und Provinzialordnung bestehen bleiben, so daß auch fernerhin die Genehmigung der zuständigen Instanzen zu einer derartigen Mehr- oder Minderbelastung nothwendig sei.

In Bezug auf den letzten Absatz des § 92 wurde der Wunsch vieler Provinzialverwaltungen zur Sprache gebracht, die Provinzialsteuern nicht nach dem Soll des laufenden Jahres, sondern nach dem Ist des vergangenen Jahres zu bemessen. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß in Folge von Reklamationen das Soll sich erheblich ändere, und daß es daher für die Provinzen unbequem sei, mit unsicheren Prinzipalsteuern rechnen zu müssen.

Demgegenüber wurde seitens der Königlichen Staatsregierung darauf aufmerksam gemacht, daß diesem Uebelstande auch bei Feststellung der Steuer nach dem Ist des vergangenen Jahres nicht abgeholfen sein würde, da die Erledigung von Reklamationen, Berufungen und Beschwerden sich häufig längere Zeit hinauszöge. Um aber die begründeten Beschwerden zu beseitigen, sei die Vorschrift des 2. Absatzes aufgenommen worden, wonach die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern von selbst nach sich ziehe. Darnach könne die Veranlagung der einzelnen Kreise beziehungsweise Gemeinden zu den Kreisbeziehungsweise Provinzialsteuern unbedenklich auf Grund des unberichtigten Staatssteuersolls stattfinden, ohne daß die Gemeinde verpflichtet wäre, lediglich deshalb gegen diese Veranlagung zu reklamiren, weil möglicherweise das Staatssteuersoll in Folge von rechtskräftig entschiedenen Berufungen eine Verminderung erfahren könne. Jede Verminderung ziehe vielmehr eine Abänderung der Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern von selbst nach sich.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde von Stellung eines Antrages Abstand genommen und § 92 in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

§§ 93 bis 98 (jetzt §§ 92 bis 97)

wurden angenommen.

Bemerkt wird, daß sich in Folge der Streichung des § 52 die Zahlen ändern, und zwar sowohl in der Ueberschrift, als auch im Text des Gesetzes.

Endlich gelangten Ueberschrift und Einleitung des vorliegenden Gesetzentwurfs unverändert zur Annahme. Bei der Schlußabstimmung wurde das Gesetz in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Nach erfolgter Annahme wurden die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erachtet.

Hiernach beantragt die Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. dem Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes in der aus der beigefügten Zusammenstellung sich ergebenden Fassung der Kommissionsbeschlüsse seine Zustimmung zu ertheilen;

II. die auf den Gesetzentwurf sich beziehenden Petitionen durch die zu dem Entwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

III. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

a) ohne Verzug beim Reiche die geeigneten Schritte zu thun, um den Gemeinden die Möglichkeit einer erweiterten Gestaltung indirekter Steuern von Getränken zu gewähren und die bestehenden Verschiedenheiten in der Berechtigung der Gemeinden zur Einführung derartiger Steuern zu beseitigen;

b) ohne Verzug die geeigneten Schritte zu unternehmen, um zu ermöglichen, daß die Gewerbebetriebe des Reiches zu den Gemeindeabgaben in demselben Umfange wie diejenigen des Staates herangezogen werden;

c) baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Heranziehung der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten regelt.

Berlin, den 27. Juni 1893.

Die XI. Kommission.

von Puttkamer-Carzin (Vorsitzender).
Zweigert (Berichterstatter). **Abdickes. Böttticher. von Bredow-Senzke. von Gerlach.** Dr. **Giese. von Levetzow.** Freiherr **von Maltzahn. Oertel. Persius. von Rochow.** Dr. Freiherr **von Schorlemer-Alst.** Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf. Struckmann.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der XI. Kommission zu dem Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes

mit den

Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Entwurf

eines

Kommunalabgabengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 2.

Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3.

Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträge.

§ 4.

Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Beschlüsse der XI. Kommission.

Entwurf

eines

Kommunalabgabengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträge.

§ 4.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.	
Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.	
Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.	
Andere Abweichung von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.	
Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.	
§ 5.	§ 5.
Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	Unverändert.
§ 6.	§ 6.
Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.	Unverändert.
Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.	
Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.	
§ 7.	§ 7.
Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.	Unverändert.
§ 8.	§ 8.
Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des § 4 Absatz 3 und 5 und des § 6 der Genehmigung.	Unverändert.
Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.	
§ 9.	§. 9.
Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen	Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostenüberschlag zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§ 10.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen.

§ 11.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 277) und 9. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel I § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

§ 12.

In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

Beschlüsse der XI. Kommission.

hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst **Kostennachweis** zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde **bekannt gemacht worden ist.**

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Dritter Titel.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.

Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13.

Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 14.

Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Mildpreis- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222).

§ 15.

Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler, ist den Gemeinden gestattet.

§ 16.

Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§ 94). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 17.

Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§ 18.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§ 19.

Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach § 9 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- und Minderbelastung ist namentlich

Beschlüsse der XI. Kommission.

Dritter Titel.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.

Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Wie nebenstehend § 16 bis auf Aenderung des Allegats: (§ 94) in (§ **93**).

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theil des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach **§§ 9 und 10** nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- und Minder-

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 21.

Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 22.

Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13^1/_2$fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 23.

Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten.

Miethe- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Miethe- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a. Vom Grundbesitz.

§ 24.

Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen mit Ausnahme

a) der Königlichen Schlösser einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;

Beschlüsse der XI. Kommission.

belastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Unverändert.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a. Vom Grundbesitz.

§ 24.

Absatz 1 Lit. a bis d unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;	
e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der Anlagen der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Ent- und Bewässerungsverbände;	e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der **im öffentlichen Interesse unterhaltenen** Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;	litt. f bis k unverändert.
g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;	
h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;	
i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;	
k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.	
Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.	Absatz 2 bis 4 unverändert.
Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.	
Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.	
§ 25.	§ 25.
Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.	Unverändert.
Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.	
§ 26.	§ 26.
Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.	Unverändert.
Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.	
Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).	
Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbar-	

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

keit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

§ 27.

Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

d. Vom Gewerbebetrieb.

§ 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§ 29.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 30.

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe einschließlich des Bergbaues zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§ 31.

Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vor-

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 27.

Unverändert.

d. Vom Gewerbebetrieb.

§ 28.

Unverändert.

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vor-

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

theil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9 oder 20 erfolgt;

2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethssteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§ 32.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im § 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§ 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a. Steuerpflicht.

§ 33.

Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, Gesetz-Samml. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;

2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (§§ 13, 14 a. a. O.), oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;

3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden), und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§§ 13, 14 a. a. O.), betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeinde-Einkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O.;

4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu

Beschlüsse der XI. Kommission.

theil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, **10** oder 20 erfolgt;

2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethssteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§ 32.

Unverändert.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a. Steuerpflicht.

§ 33.

Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, Gesetz-Samml. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens **innerhalb und außerhalb des preußischen Staatsgebietes**, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;

2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;

3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden), und juristische Personen, (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues betreiben **oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind**, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O.;

Ziffer 4 sowie Absatz 2 bis 4 unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.	
Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.	
Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.	
§ 34.	§ 34.
Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.	Unverändert.
§ 35.	§ 35.
Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im § 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.	Unverändert.
Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.	
§ 36.	§ 36.
Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§ 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.	Unverändert.
Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein Anderes ergibt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.	
Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.	
§ 37.	§ 37.
Besondere Einkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des § 36 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§ 38.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§ 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^1/_2$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 39.

Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranziehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 40.

Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in § 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§ 41.

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geist-

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Unverändert.

§ 40.

Unverändert.

§ 41.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
lichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.	
§ 42.	§ 42.
Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.	Unverändert.
Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.	
§ 43.	§ 43.
Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.	Unverändert.
a. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.	b. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen Staats- und Privatbahnen.
§ 44.	§ 44.
Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.	Unverändert.
Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.	
§ 45.	§ 45.
Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.	Unverändert.
§ 46.	§ 46.
Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe — mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.	Unverändert.
Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, Gesetz-Samml. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.	

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

c. Vermeidung von Doppelbesteuerung

§ 47.

Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station ꝛc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenden Kommunallasten zu erfolgen.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittheil des gesammten nach § 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§ 33, 35 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§ 48.

Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§ 49.

Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, sowie aus außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2), fließt, außer Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Beschlüsse der XI. Kommission.

c. Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§ 47.

Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere **preußische** Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

Lit. a und b, sowie Absatz 2 unverändert.

§ 48.

Unverändert.

§ 49.

Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher **in anderen preußischen Gemeinden** aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, **aus Handels- und Gewerbebetrieb**, einschließlich des Bergbaues, **sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird**, außer Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des einer oder mehreren Forensalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50.

Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz in ihren Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Einkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues **(§§ 13, 14 a. a. O.)**, fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil des Einkommens mehr als drei Viertheil des gesammten Einkommens des Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz in jeder Wohnsitzgemeinde nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Zu diesem Behufe wird der für das Einkommen berechnete Staatssteuersatz auf die Wohnsitzgemeinden nach der Zahl derselben gleichmäßig vertheilt. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 51.

Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen (§§ 72 bis 75).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§ 52.

Die Besitzer von Aktien einer in Preußen domizilirten, zur Gemeindeeinkommensteuer oder zu einem Steuerbeitrag (§ 43) herangezogenen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche ihre Aktien während des ganzen, der Veranlagung vorhergegangenen Jahres — entstehendenfalls unter Anrechnung der Besitzzeit ihrer Erblasser — besessen haben, sind zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung des von ihnen zu entrichtenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesitz zufließende Dividende zur Hälfte außer Ansatz gelassen werde. Zu diesem Behufe wird der nach dem Gesammteinkommen, welches

Beschlüsse der XI. Kommission.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des einer oder mehreren Forensalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50.

Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz **innerhalb des preußischen Staatsgebiets** in ihren Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Einkommens, welcher aus **Grundvermögen, Handels- oder** gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, **sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2)** fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil des Einkommens mehr als drei Viertheil des gesammten Einkommens des Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz in jeder **preußischen** Wohnsitzgemeinde nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Zu diesem Behufe wird der für das **Gesammteinkommen** berechnete **Steuersatz** auf die Wohnsitzgemeinden nach der Zahl derselben gleichmäßig vertheilt. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 51.

Unverändert, bis auf Berichtigung des Allegats: (§§ 72 bis 75) in **(§§ 71 bis 74)**.

§ 52.

Fällt fort.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

der Gemeindebesteuerung unterliegt, ermittelte Steuerbetrag entsprechend dem Verhältnisse des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen herabgesetzt.

Vorstehende Bestimmung findet auf die Mitglieder der Berggewerkschaften und der eingetragenen Genossenschaften sinngemäße Anwendung.

§ 53.

In den Fällen der §§ 47 bis 52 sind behufs Ermittelung des gemeindepflichtigen Einkommens die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§ 54.

Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach § 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. Der Betriebsgemeinde muß jedoch dabei mindestens die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden Gemeindeabgaben verbleiben.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Antreffenden Falles kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 55.

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Solange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 52.

Wie nebenstehend § 53, bis auf Aenderung des Allegats: §§ 47 bis 52 in §§ **47 bis 51.**

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§ 53.

Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach § 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. **Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.**

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Antreffenden Falles kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 54.

Unverändert wie nebenstehend § 55.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§ 56.

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 55 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§ 57.

Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund-(Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§ 55, 56) auf die Steuern vom Grund-(Haus-)Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Absatz 2 und 3) bedarf der Genehmigung.

§ 58.

Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§ 55, 56, 57) ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§ 23 Absatz 2, §§ 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist.

Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§ 59.

Die Bestimmungen der §§ 55, 57 und 58 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§ 27 Absatz 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung.

§ 60.

Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 55 bis 58) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im § 97 Absatz 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 55, 56 anzuordnen.

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ **55.**

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § **54** enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, **10** oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§ **56.**

Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund-(Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, **10** oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§ **54**, **55**) auf die Steuern vom Grund-(Haus-)Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Absatz 2 und 3) bedarf der Genehmigung.

§ **57.**

Wie nebenstehend § 58, jedoch unter Aenderung des Allegats: (§§ 55, 56, 57) in (§§ **54, 55, 56**).

§ **58.**

Wie nebenstehend § 59, jedoch unter Aenderung des Allegats: §§ 55, 57 und 58 in §§ **54, 56 und 57.**

§ **59.**

Wie nebenstehend § 60, jedoch unter Aenderung der Allegate: (§§ 55 bis 58) in (§§ **54 bis 57**), § 97 Absatz 4 in § **96** Absatz 4, §§ 55, 56 in §§ **54, 55.**

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält solange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 61.

Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:
   a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
   b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 Absatz 4) beginnenden Monats;
   c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

   Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.
2. die Steuerpflicht erlischt:
   a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
   b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
   c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 62.

Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 50 Absatz 3 bis einschließlich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§ 63.

Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

Beschlüsse der XI. Kommission.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 60.

Unverändert wie nebenstehend § 61.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 61.

Unverändert wie nebenstehend § 62.

§ 62.

Unverändert wie nebenstehend § 63.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.	
§ 64.	**§ 63.**
Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.	Wie nebenstehend § 64, bis auf Aenderung des Allegats im 2. Absatz: (§ 63) in (§ **62**).
Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 63) zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.	
Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.	
Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.	
Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.	
§ 65.	**§ 64.**
Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere auf einander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.	Unverändert wie nebenstehend § 65.
§ 66.	**§ 65.**
Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern, sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung.	Unverändert wie nebenstehend § 66.
Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.	
Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung.	
Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.	
§ 67.	**§ 66.**
Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 66) ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.	Wie nebenstehend § 67, jedoch unter Abänderung des Allegats im ersten Absatz: (§ 66) in (§ **65**).
Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate	

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§ 68.

Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 33 Nr. 2 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§ 69.

Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

§ 70.

Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§ 26, 30, 36, 38) und

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 67.

Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 33 Nr. 2 **und 3** zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§ 68.

Unverändert wie nebenstehend § 69.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

§ 69.

Unverändert wie nebenstehend § 70.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern (§ 37) gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

§ 71.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im § 70 Absatz 1 bezeichneten Lasten.

§ 72.

Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 47 bis 51 in Verbindung mit 33 und 53) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 66) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§ 70).

Der Kreis-(Bezirks-)Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffenden Falles kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§ 73.

Gegen den Beschluß des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses findet binnen einer Frist von zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§ 74.

Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 70.

Wie nebenstehend § 71, jedoch unter Abänderung des Allegats im 3. Absatz: § 70 Absatz 1 in § 69 Absatz 1.

§ 71.

Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 47 bis 51 in Verbindung mit §§ 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§ 69).

Der Kreis-(Bezirks-)Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffenden Falles kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§ 72.

Unverändert wie nebenstehend § 73.

§ 73.

Wie nebensteheud § 74, jedoch unter Abänderung des Allegats: (§ 66) in (§ 65).

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Gemeindesteuer in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§ 66) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§ 75.

Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 72 bis 74) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§ 76.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

§ 77.

Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß § 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§ 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§ 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im § 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel.

Aufsicht.

§ 78.

Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden des Provinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
b) Abweichungen von den im § 55 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 56) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 74.

Wie nebenstehend § 75, jedoch unter Abänderung des Allegats: (§§ 72 bis 74) in (§§ **71** bis **73**).

§ 75.

Unverändert wie nebenstehend § 76.

§ 76.

Unverändert wie nebenstehend § 77.

Sechster Titel.

Aufsicht.

§ 77.

Wie nebenstehend § 78, jedoch unter Abänderung der Allegate in

b) § 55 in § **54**,
c) (§ 56) in (§ **55**).

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§ 79.

Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§ 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

Siebenter Titel.

Strafen.

§ 80.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3 bis 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 81.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse sowie die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§ 64) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 78.

Unverändert wie nebenstehend § 79.

Siebenter Titel.

Strafen.

§ 79.

Unverändert wie nebenstehend § 80

§ 80.

Wie nebenstehend § 81, jedoch unter Aenderung des Allegats im 1. Absatz: (§ 64) in (§ **63**).

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§ 82.

Die auf Grund der §§ 80 und 81 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 81) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§ 83.

In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 30 Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§ 84.

Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 80) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 70, 71 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 85.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 80, 84), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung er-

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ **81.**

Wie nebenstehend § 82, jedoch unter Aenderung der Allegate: im 1. Absatz §§ 80 und 81 in §§ **79 und 80**, im 2. Absatz § 80 in § **79**, sowie im 4. Absatz (§ 81) in (§ **80**).

§ **82.**

Unverändert wie nebenstehend § 83.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§ **83.**

Wie nebenstehend § 84, jedoch unter Aenderung der Allegate:

im 1. Absatz (§ 80) in (§ **79**) sowie
im 3. Absatz §§ 70, 71 in §§ **69, 70.**

§ **84.**

Wie nebenstehend § 85, jedoch unter Aenderung des Allegats im 1. Absatz: (§§ 80, 84) in (§§ **79, 83**).

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

streckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 87.

Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 29 Absatz 2, § 36 Absatz 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§ 88.

Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei indirekten Steuern auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei Gebühren und Beiträgen (§§ 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§ 89.

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 90.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 85.

Unverändert wie nebenstehend § 86.

§ 86.

Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ **30** Absatz 2, § 36 Absatz 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§ 87.

Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei **Verbrauchsabgaben** auf die Frist eines Jahres vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei **sonstigen indirekten Steuern,** Gebühren und Beiträgen (§§ 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von 3 Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§ 88.

Unverändert wie nebenstehend § 89.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 89.

Unverändert wie nebenstehend § 90.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§ 91.

Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§ 92.

Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.
2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

   Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

   Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft.
3. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe, als nach Quoten der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.
4. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich.

§ 93.

Die Vorschriften der §§ 51, 72 bis 75 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung.

1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß

   An Stelle der Frist von vier Wochen tritt eine solche von zwei Monaten.

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ **90.**

Unverändert wie nebenstehend § 91.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§ **91.**

Unverändert wie nebenstehend § 92.

§ **92.**

Wie nebenstehend § 93, jedoch unter Aenderung des Allegats: §§ 51, 72 bis 75 in §§ 51, **71 bis 74.**

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
2. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.	
§ 94.	**§ 93.**
Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§ 16).	Unverändert wie nebenstehend § 94.
Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.	Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.
§ 95.	**§ 94.**
Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.	Unverändert wie nebenstehend § 95.
§ 96.	**§ 95.**
Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.	Unverändert wie nebenstehend § 96.
§ 97.	**§ 96.**
Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse u. s. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen. Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden. Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen in § 23 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 — bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 79) bestehen. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung. Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.	Wie nebenstehend § 97, jedoch unter Aenderung des Allegats im 4. Absatz: (§ 79) in (§ **78**).
§ 98.	**§ 97.**
Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich ꝛc.	Unverändert wie nebenstehend § 98. Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

№ 91.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten:

1. über den Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes; Nr. 76 der Drucksachen.
   Berichterstatter: Herr Küper.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   dem vorgenannten Gesetzentwurfe in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. über die Petition Nr. 420 des Emmelhainz in Rhaunen, und Genossen, mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß der weitere Aufschluß des Hunsrück durch Eisenbahnen baldigst herbeigeführt, daß insbesondere die Linie Kirn–Hahnenbachthal–Hausen–Rhaunen möglichst bald in Angriff genommen und dieselbe über Crummenau an die projektirte Bahnlinie Hermeskeil–Simmern angeschlossen werde.
   Berichterstatter: Herr Küper.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petition Nr. 420 zur Tagesordnung überzugehen;
3. über die Petitionen Nr. 426, 429 und 432 des Magistrats und der Stadtverordneten zu Wernigerode, zu Benneckenstein und zu Ellrich, mit dem Antrage, die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, den Plan der Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Wernigerode über Benneckenstein zum Anschluß an die Bahnstrecke Nordhausen–Ellrich wieder aufzunehmen und die Ausführung dieser Bahn in erster Linie zu fördern.
   Berichterstatter: Herr Freiherr von Bodenhausen.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petitionen Nr. 426, 429 und 432 zur Tagesordnung überzugehen, weil der Instanzenzug nicht erschöpft ist;
4. über die Petition Nr. 431 des Kreisausschusses des Kreises Schweinitz, mit dem Antrage, zu prüfen, ob die für Konzessionirung des Baues von Privateisenbahnen bisher maßgebenden Normen nicht einer zeitgemäßen Reform unterworfen werden müssen und, bejahenden Falles, den Antrag auf Ertheilung der Konzession zum Bau einer Bahn von Beeskow nicht nur bis Ucro, sondern bis Falkenberg direkt an die unternehmende Baufirma der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.
   Berichterstatter: Herr Hammer.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petition Nr. 431 zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Die Petition Nr. 421 des Magistrats und der Stadtverordneten zu Neuenburg in Westpreußen, und Genossen, mit dem Antrage, den Bau einer Eisenbahnlinie Schöneck–Pr. Stargard–Skurz–Hardenberg–Neuenburg zu veranlassen, ist zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden.

Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung ist diese Petition im Büreau des Hauses zur Einsicht niedergelegt, und wird beantragt, dieselbe ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. Juni 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Fürst zu Stolberg.

№ 92.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts; Nr. 83 der Drucksachen.
Berichterstatter: Herr Dr. Dernburg.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
dem vorgenannten Gesetzentwurf in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 28. Juni 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Fürst zu Stolberg.

№ 93.

Berlin, den 28. Juni 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung bei der Berathung über die von dem Herrn Finanzminister mit dem Schreiben vom 19. März d. J. übersandten Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1891/92 — Nr. 136 und Nr. 243 der Drucksachen — folgenden Beschluß gefaßt:

über die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1891/92, soweit dieselben sich auf die preußische Verwaltung beziehen, Decharge zu ertheilen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung der gedachten Rechnungen nebst den dazu gehörigen Belägen und der Revisionsverhandlung des Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer vom 11. März d. J. mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Otto Fürsten zu Stolberg
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 94.

Berlin, den 28. Juni 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung den Bericht der Rechnungskommission — Nr. 262 der Druckſachen — über die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 2. Januar d. J. dem Landtage vorgelegte Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90 und die dazu gehörigen Anlagen (einen Vorbericht, die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer), sowie über die Rechnung von den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für 1. April 1889/90 — Nr. 20 der Druckſachen — zur Berathung gezogen und dabei die nachſtehenden Beſchlüſſe gefaßt:

1. die in der nachſtehenden Nachweiſung für die einzelnen Verwaltungen unter I als Etatsüberſchreitungen und unter II als außeretatsmäßig bezeichneten Ausgaben nachträglich zu genehmigen:

Bezeichnung der Verwaltungen.	I. Etatsüberſchreitungen.		II. Außeretatsmäßige Ausgaben.		
	Ordinarium.	Extra-ordinarium.	Ordinarium.	Extra-ordinarium.	Außeretats-mäßiges Extra-ordinarium.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Domänenverwaltung	1 739,75	—	7 571,64	—	—
Forſtverwaltung	2 801,61	49,52	1 290,79	—	—
Verwaltung der direkten Steuern	293,16	—	382,05	—	—
Verwaltung der indirekten Steuern	362,80	—	—	—	—
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	69 947,63	—	2 729,57	—	—
Eiſenbahnverwaltung	13 223,75	—	110 644,93	330,40	1 465,81
Staatsſchuldenverwaltung	—	—	42,40	—	—
Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	77 916,68	—	—
Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten	15,10	—	—	—	—
Finanzminiſterium	12 269,19	—	386,60	—	—
Bauverwaltung	5 835,34	—	1 009,52	—	—
Handels- und Gewerbeverwaltung	466,33	—	—	1 081,37	—
Juſtizverwaltung	1 588,96	—	4 998,20	—	—
Verwaltung des Innern	3 229,13	—	13 015,00	—	—
Landwirthſchaftliche Verwaltung	7 766,52	—	3 523,98	—	—
Geſtütverwaltung	3 408,06	—	1 568,00	—	—
Geiſtliche, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung	7 242,12	—	4 019,38	716,77	—
Kriegsminiſterium	4,00	—	—	—	—
	130 193,45	49,52	229 098,74	2 128,54	1 465,81
	130 242,97 ℳ.		232 693,09 ℳ.		

2. im Uebrigen die Entlaſtung der Königlichen Staatsregierung in Beziehung auf die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90, ſowie die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Fonds des ehemaligen Staatsſchatzes für das Jahr vom 1. April 1889/90 auszuſprechen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt Mittheilung zu machen.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Otto Fürſten zu Stolberg
Durchlaucht.

№ 95.

Berlin, den 28. Juni 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in ſeiner heutigen Sitzung bei der Berathung der Berichte der Rechnungskommiſſion und der verſtärkten Budgetkommiſſion — Nr. 259 und Nr. 261 der Druckſachen — über die gemäß der Allerhöchſten Ermächtigung vom 2. Januar d. J. dem Landtage vorgelegte Ueberſicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben des Jahres vom 1. April 1891/92 nebſt ihren Anlagen und der dazu gehörigen Denkſchrift — Nr. 21 der Druckſachen — folgende Beſchlüſſe gefaßt:

1. den im Vorjahre wegen der Koſten des Inſtituts für Infektionskrankheiten in Berlin gemachten Vorbehalt für erledigt zu erklären;
2. vorbehaltlich der Prüfung und der Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer die im Etatsjahre 1891/92 vorgekommenen Etatsüberſchreitungen in einer Geſammthöhe von 113 371 397,08 ℳ, ſowie die noch nicht genehmigten außeretatsmäßigen Ausgaben von zuſammen 2 520 099,42 ℳ. nachträglich zu genehmigen;
3. die Königliche Staatsregierung zu der Erwägung aufzufordern, ob nicht behufs Herbeiführung eines beſchleunigten Enteignungsverfahrens eine Aenderung des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Geſetz-Samml. S. 221) nothwendig und unbeſchadet der Rechte der Grundeigenthümer herbeizuführen wäre;
4. die Königliche Staatsregierung zu einer dahin gehenden Aenderung des Geſetzes vom 27. März 1882 (Geſetz-Samml. S. 214) aufzufordern, daß der Staatshaushalt und die Staatsfinanzen beſſer als ſeither gegen die ſtörenden Wirkungen der ſchwankenden Ueberſchüſſe der Staatseiſenbahnverwaltung geſchützt, und der letzteren nicht die Löſung ihrer wirthſchaftlichen Aufgaben erſchwert wird.

Digitized by Google

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Otto Fürsten zu Stolberg
Durchlaucht.

№ 96.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission über:

1. die Petitionen Nr. 413 des Vorstandes des rheinischen Bauernvereins, mit dem Antrage, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, den am 1. September 1891 eingeführten Staffeltarif sobald als möglich aufzuheben, — und Nr. 418 des Vorstandes des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, dahin gehend, den auf die Beseitigung des Ausnahmetarifs mit ermäßigten Streckensätzen (Staffeltarif) für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. September 1891 hinzielenden Bestrebungen die Zustimmung zu versagen.
   Berichterstatter: Herr von Platen.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   1. über die Petition des rheinischen Bauernvereins — Nr. 413 — zur Tagesordnung überzugehen;
   2. die Petition des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen — Nr. 418 — der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit dem Anheimgeben, Untersuchungen darüber anstellen zu wollen, ob es angezeigt erscheint, für Mehl als Zabrikat gegenüber dem Getreide als Rohprodukt im Rahmen des Staffeltarifs einen höheren Tarifsatz einzuführen;
2. die Petition Nr. 390 des Ingenieurs Carl Paasch zu Leipzig und den zu derselben unterm 12. April 1893 eingegangenen Nachtrag, enthaltend erneute Beschwerde über Rechtsverweigerung seitens der Behörden.
   Berichterstatter: Herr Freiherr von Dürant.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   1. mit Rücksicht darauf, daß der Ingenieur Paasch sich zur Zeit in der Charité zur Beobachtung seines Geisteszustandes befindet, über die Nachtragspetition vom 12. April 1893 zur Tagesordnung überzugehen,
   2. über die Petition vom 31. Januar 1893 bezüglich deren Anlage vom 14. Juni 1892 zur Tagesordnung überzugehen;
3. die Petition Nr. 430 des Kaufmanns Maximilian Michaelis im Auftrage von 600 Steglitzer Bürgern, mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß der Kaufmann Carl Paasch aus seiner ungerechtfertigten Haft unverzüglich entlassen werde.
   Berichterstatter: Herr Freiherr von Dürant.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die Petition Nr. 430 zur Tagesordnung überzugehen;
4. die Petitionen Nr. 423 des Vereins selbständiger Kaufleute zu Ratibor, bei der Königlichen Staatsregierung eine Unterstützung der in Ratibor zu errichtenden kaufmännischen Fortbildungsschule zu erwirken;
   Nr. 427 des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule und des Vorstandes des kaufmännischen Vereins zu Neustadt in Oberschlesien, — die Gewährung einer staatlichen Subvention zur Erhaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule daselbst zu erwirken, und
   Nr. 428 des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Rybnik in Oberschlesien, — die Gewährung einer Subvention zur Gründung und Unterhaltung einer kaufmännischen Fortbildungsschule daselbst zu erwirken.
   Berichterstatter: Herr von Brand.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die vorbenannten Petitionen Nr. 423, 427 und 428 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

II.

Nachstehende Petitionen:

Nr. 434 der Frau Anna Schliwa geb. Neumann zu Nieder-Schönhausen, welche sich über Rechtsverweigerung beschwert,

Nr. 442 des ꝛc. Zapp und von Seydlitz, enthaltend Beschwerde in Rechtssachen, betreffend die Altdamm-Kolberger Eisenbahn-Aktiengesellschaft,

sind zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden.

Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung wird beantragt, dieselben ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. Juni 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Fürst zu Stolberg.

№ 97.

Berichterstatter: Dr. Dernburg.

Bericht
der
Matrikelkommission.

Die Matrikelkommission ist unter Theilnahme des Kommissars des Ministers des Innern, des Herrn Geheimen Regierungsraths von Philipsborn, in eine Prüfung derjenigen Veränderungen im Personalbestande des Herrenhauses eingetreten, welche seit Erstattung des Matrikelberichts beziehungsweise seit dem Schlusse der vorjährigen Session stattgefunden haben.

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird Nachfolgendes berichtet:

I.

Aus dem Herrenhause sind ausgeschieden:

a) in Folge Ablebens:

1. am 7. Juli 1892 Dr. Karl Graf von Scheel-Plessen, Königlicher Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident a. D. auf Rehmten bei Aschberg in Holstein, geboren den 18. März 1811; berufen durch

Digitized by Google

Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1879 aus besonderem Königlichen Vertrauen auf Lebenszeit; eingetreten den 12. Dezember 1879;

2. am 13. September 1892 William von Guenther, Königlicher Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident a. D. zu Berlin, geboren den 8. März 1815; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1872 aus besonderem Königlichen Vertrauen auf Lebenszeit; eingetreten den 5. Dezember 1872;
3. am 8. November — Maximilian von Vogel, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. und Amtsvorsteher auf Nielub bei Briesen in Westpreußen, geboren den 28. Juli 1839; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirk Culmer Land durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1890 auf Lebenszeit; eingetreten den 12. November 1890;
4. am 15. Dezember — Hermann Freiherr von Gersdorff, Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. auf Bauchwitz, Kreis Meseritz, geboren den 11. August 1828; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes in dem Landschaftsbezirke Meseritz durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1889 auf Lebenszeit; eingetreten den 20. März 1890;
5. am 5. Januar 1893 Arthur Graf von der Groeben, Majoratsherr auf Donarren bei Liebstadt, geboren den 17. Februar 1812; zunächst berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Oberland (Mohrungen) durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1854 auf Lebenszeit und eingetreten den 30. November 1854, sodann unter Entbindung von dieser Berufung gleichzeitig von Neuem berufen auf Präsentation des mit diesem Rechte beliehenen Verbandes der an der Langheimschen Familienstiftung betheiligten Mitglieder des von der Groebenschen Geschlechts, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857;
6. am 29. Januar — Eugen Gans Edler Herr zu Putlitz, Erbmarschall der Kurmark Brandenburg und Senior des Geschlechts der Gänse Edlen Herren zu Putlitz auf Laaske in der Ostprignitz, geboren den 9. Dezember 1832; berufen nach Beleihung mit der Würde des Erbmarschalls der Kurmark Brandenburg als zeitiger Senior des Geschlechts der Gänse Edlen Herren zu Putlitz auf Grund des diesem Geschlechte verliehenen erblichen Rechts durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1890; eingetreten den 20. Januar 1891;
7. am 30. Januar — Viktor Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, General der Kavallerie à la suite der Armee, Präsident des Herrenhauses seit 11. Januar 1877, auf Schloß Rauden, Bez. Oppeln, geboren den 10. Februar 1818; berufen mit erblichem Recht auf Grund des § 2 zu 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 als Besitzer des Herzogthums Ratibor; eingetreten den 30. November 1854;
8. am 12. März — Karl Freiherr von Wilmowski, Geheimer Kabinetsrath a. D. Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Königlicher Wirklicher Geheimer Rath zu Berlin, geboren den 30. Januar 1817; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1889 aus besonderem Königlichen Vertrauen auf Lebenszeit; eingetreten den 15. Januar 1890;
9. am 5. April — Friedrich Graf von Brühl, freier Standesherr auf Forst und Pförten in der Niederlausitz, geboren den 26. Dezember 1819; berufen auf Grund erblichen Rechts in Gemäßheit des § 2 zu 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 als legitimirter Nachfolger im Besitze der freien Standesherrschaft Forst und Pförten; eingetreten den 29. November 1856;
10. am 8. April 1893 Werner Graf von der Schulenburg-Burgscheidungen, Majoratsbesitzer und Königlicher Kammerherr auf Burgscheidungen, geboren den 9. Juni 1836, berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Ost-Thüringen durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1889 auf Lebenszeit; eingetreten den 15. Februar 1889;
11. am 26. April — Alfred Freiherr von Tettau, Fideikommißbesitzer auf Tolks bei Bartenstein in Ostpreußen, geboren den 26. Januar 1810, berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Samland mit Natangen durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1866 auf Lebenszeit; eingetreten den 3. September 1866;
12. am 16. Mai — Leopold Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck auf Schloß Dyck, Kreis Grevenbroich, geboren den 14. März 1833; berufen unter Verleihung erblichen Rechts durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1889 als legitimirter Nachfolger im Besitze der Majoratsherrschaft Dyck; eingetreten den 15. Januar 1890;
13. am 19. Mai — Hermann Graf von Seherr-Thoß, Königlicher Kammerherr und Landesältester auf Schloß Dobrau in Ober-Schlesien, geboren den 3. Juli 1810; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Fürstenthum Oppeln durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1866 auf Lebenszeit; eingetreten den 15. Januar 1866;
14. am 20. Mai — Arthur von Manteuffel, Rittergutsbesitzer und Major a. D. auf Redel und Gr.-Wardin im Kreise Belgard, geboren den 6. September 1815; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Herzogthum Kaffuben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868 auf Lebenszeit; eingetreten den 4. November 1868.
15. am 16. Juni — Ignatz Graf Unin-Uniński auf Schloß Samostrzel bei Nakel, geboren den 1. Februar 1820; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Netz-Distrikt durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1855 auf Lebenszeit; eingetreten den 9. März 1855;

b) wegen Verlustes derjenigen Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt war:

16. Dr. Ludwig Friedlaender, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg i. Pr., geboren den 16. Juli 1824; berufen auf Präsentation der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1869 auf Lebenszeit; eingetreten den 16. Dezember 1869, ausgeschieden in Folge Niederlegung seines Lehramts an der Universität zu Königsberg, Juli 1892;
17. Karl Hahn, Erster Bürgermeister der Stadt Nordhausen, geboren den 31. Dezember 1846; berufen auf Präsentation der Stadt Nordhausen durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1886 auf Lebenszeit; eingetreten den 15. Januar 1887, ausgeschieden wegen Uebernahme des Bürgermeisteramts der Stadt Bochum, August 1892;
18. Gustav Koenig, Geheimer Regierungsrath, Oberbürgermeister der Stadt Memel, geboren den 2. Oktober 1847; berufen auf Präsentation der Stadt Memel durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1885 auf Lebenszeit; eingetreten den

Digitized by Google

12. April 1886, ausgeschieden wegen Niederlegung seines städtischen Amtes, 1. Januar 1893;

19. Karl Selke, Ober-Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr., geboren den 13. Mai 1836; berufen auf Präsentation der Stadt Königsberg i. Pr. durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1889 auf Lebenszeit; eingetreten den 29. April 1889, ausgeschieden wegen Niederlegung seines städtischen Amtes Ende Juni 1893; vordem schon einmal berufen auf Präsentation der Stadt Elbing durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1869, eingetreten den 1. Februar 1870 und ausgeschieden den 1. April 1875 in Folge Uebernahme des Ober-Bürgermeisteramts in Königsberg i. Pr.

Das Ableben der unter Ziffer 1 bis 15 und das Ausscheiden der unter Ziffer 16 bis 19 aufgeführten früheren Mitglieder des Herrenhauses ist durch Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 5. und 9. November und 30. Dezember 1892 sowie durch Notorietät außer Zweifel gestellt. Die Matrikelkommission hat demnach deren Streichung in der Matrikel verfügt und gibt dem Hause davon Kenntniß.

II.

Neu berufen ins Herrenhaus sind:

A. auf Grund erblichen Rechts:

1. Fürst zu Fürstenberg (Karl Egon), Rittmeister à la suite der Armee, katholisch, geboren den 25. August 1852 zu Kruschowitz in Böhmen, wohnhaft zu Donaueschingen im Großherzogthum Baden; eingeladen ins Herrenhaus zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. Juli 1892 als legitimirter Besitznachfolger seines am 15. März 1892 verstorbenen Herrn Vaters in der ehemals reichsunmittelbaren Standesherrschaft Fürstenberg in Schwaben, zu welcher auch die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau in den Hohenzollernschen Landen gehören, mit deren Besitz durch § 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause verknüpft ist;

2. Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (Viktor Amadeus), Major à la suite der Armee, katholisch, geboren den 6. September 1847 zu Rauden, wohnhaft ebendaselbst; eingeladen ins Herrenhaus zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 12. März 1893 als legitimirter Nachfolger seines am 30. Januar 1893 verstorbenen Herrn Vaters in der Fideikommißherrschaft Herzogthum Ratibor, mit deren Besitz durch § 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause verknüpft ist;

3. Graf von Brühl (Friedrich Franz), freier Standesherr, katholisch, geboren den 8. August 1848 zu Pförten in der Niederlausitz, wohnhaft ebendaselbst; eingeladen ins Herrenhaus zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. Mai 1893 als legitimirter Nachfolger seines am 5. April 1893 verstorbenen Herrn Vaters in dem Besitze der freien Standesherrschaft Forst und Pförten, mit welcher nach § 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause verbunden ist;

4. Gans Edler Herr zu Putlitz (Gebhard Sigismund), Erbmarschall der Kurmark Brandenburg, Rittmeister a. D., evangelisch, geboren den 6. Oktober 1849 zu Putlitz-Philippshof in der Westprignitz, wohnhaft ebendaselbst; eingeladen zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 17. April 1893 als Senior des Geschlechts der Gänse Edlen Herren zu Putlitz und nachdem er die Beleihung mit der Würde des Erbmarschalls der Kurmark durch Lehnbrief vom 6. April 1893 erlangt hat, womit nach der durch Königliche Urkunde vom 28. Februar 1855 dem Geschlecht der Gänse Edlen Herren zu Putlitz verliehenen Berechtigung das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause nach dem Schlußsatz im § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 verknüpft ist.

B. auf Grund von Präsentationen:

a) aus den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter:

5. von Kleist-Retzow (Karl Friedrich Jürgen Hugo), Erbtüchenmeister im Herzogthum Hinterpommern, Major a. D, Majoratsherr, evangelisch, geboren den 22. Dezember 1834 zu Belgard in Pommern, wohnhaft auf Gr. Tychow in Pommern; berufen in Gemäßheit § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 auf Präsentation des mit diesem Rechte unter dem 20. Juli 1857 beliehenen Verbandes der mit Rittergütern innerhalb des Preußischen Staates angesessenen Mitglieder des pommerschen Geschlechts von Kleist durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Oktober 1892 auf Lebenszeit;

6. Graf von der Groeben-Schwansfeld (Heinrich Ludwig Wilhelm Gotthilf), Majoratsbesitzer, evangelisch, geboren den 12. August 1857 zu Gr. Schwansfeld bei Bartenstein, wohnhaft ebendaselbst; berufen in Gemäßheit des § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 auf Präsentation des mit diesem Rechte unter dem 7. Juli 1855 beliehenen Verbandes der an der von Groeben-Langheinschen Familienstiftung betheiligten Mitglieder des von Groebenschen Geschlechts durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1893 auf Lebenszeit.

b) aus den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes:

7. von Kries (Kurt Georg), Rittergutsbesitzer, evangelisch, geboren den 17. Oktober 1848 auf dem Rittergut Friedenau, Kreis Thorn, wohnhaft ebendaselbst; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Culmer Land durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1893 auf Lebenszeit.

c) aus den Universitäten:

8. Dr. jur. Güterbock (Karl Eduard), Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor der Rechte an der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr., evangelisch, geboren den 18. April 1830 zu Königsberg i. Pr., wohnhaft ebendaselbst; berufen auf Präsentation der Universität zu Königsberg i. Pr. durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1893 auf Lebenszeit.

d) aus den Städten:

9. Dr. Kohli (Paul Gustav Hugo), Erster Bürgermeister der Stadt Thorn, evangelisch, geboren den 9. Februar 1850 zu Stargard i. Pomm.; berufen auf Präsentation der Stadt Thorn durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Oktober 1892 auf Lebenszeit;

10. Zelle (Friedrich Robert Otto Hans), Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin, evangelisch, geboren den 19. September 1829 zu Berlin; berufen auf Präsentation der Stadt Berlin durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1892 auf Lebenszeit;

11. Schnitzhrus (Louis Wilhelm Kurt), Erster Bürgermeister der Stadt Nordhausen, evangelisch, geboren den 25. März 1856 zu Baerbeck bei Thierenberg im Kreise Fischhausen (Ostpreußen); berufen auf Präsentation der Stadt Nordhausen durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1893 auf Lebenszeit.

Digitized by Google

Die Matrikelkommission hat bei Prüfung der unter Ziffer 1 bis 11 vorangeführten neuberufenen Mitglieder nichts zu erinnern gefunden und trägt demnach darauf an:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Legitimation

des Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg zu Donaueschingen, des Herzogs Viktor von Ratibor auf Schloß Rauden, des freien Standesherrn Grafen Friedrich von Brühl auf Pförten, des Erbmarschalls der Kurmark Brandenburg Gebhard Gans Edlen Herrn zu Putlitz auf Putlitz-Philippshof, des Erb-Küchenmeisters im Herzogthum Hinterpommern, Majoratsherrn Hugo von Kleist-Retzow auf Gr. Tychow, des Majoratsbesitzers Grafen Heinrich von der Groeben-Schwansfeld auf Gr. Schwansfeld, des Rittergutsbesitzers Kurt von Kries auf Friedenau, des Geheimen Justizraths, ordentlichen Professors der Rechte Dr. jur. Karl Güterbock zu Königsberg i. Pr., des Ersten Bürgermeisters Dr. Paul Kohli zu Thorn, des Ober-Bürgermeisters Robert Zelle zu Berlin und des Ersten Bürgermeisters Kurt Schustehrus zu Nordhausen

als geführt zu erklären.

III.

Nach Mittheilungen des Herrn Ministers des Innern vom 15. April und 12. Juni d. J. haben Seine Majestät der König geruht, die von den Stadtverordnetenversammlungen in Bielefeld und Görlitz getroffenen Wiederwahlen des Ober-Bürgermeisters Bunnemann und des Ober-Bürgermeisters Reichert für eine fernere Amtsperiode von zwölf Jahren zu bestätigen.

Durch Schreiben desselben Herrn Ministers vom 25. April d. J. wird das Herrenhaus von der Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 22. März 1893 benachrichtigt, wonach auf Grund der durch Kaiser Karl VII. unter dem 18. Februar 1742 bewilligten aber nicht zur Ausführung gelangten Erhebung des Gesammthauses Stolberg in den Reichsfürstenstand Allerhöchstderselbe genehmigt haben, daß die Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg und Botho zu Stolberg-Roßla und ihre Nachfolger im Stammgut der Linie Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla sowie deren Nachkommen erster Generation und die Nachkommen erster Generation des jedesmaligen erstgeborenen Sohnes und präsumtiven Nachfolgers den fürstlichen Titel und das Prädikat »Durchlaucht« führen dürfen.

IV.

Neu eingetreten in das Herrenhaus sind:

am 9. November 1892: Fürst zu Fürstenberg zu Donaueschingen und Majoratsherr von Kleist-Retzow auf Gr. Tychow;

am 18. März 1893: Ober-Bürgermeister Zelle zu Berlin;

am 20. März —: Herzog von Ratibor auf Schloß Rauden, Geheimer Justizrath Professor Dr. Güterbock zu Königsberg i. Pr., Graf von der Groeben auf Gr. Schwansfeld, Erster Bürgermeister Dr. Kohli zu Thorn;

am 18. April —: Rittergutsbesitzer von Kries auf Friedenau;

am 2. Mai —: Ober-Bürgermeister Bunnemann zu Bielefeld;

am 25. Mai —: Gebhard Gans Edler Herr zu Putlitz auf Putlitz-Philippshof;

am 27. Juni —: Graf Friedrich von Brühl auf Pförten und Erster Bürgermeister Kurt Schustehrus zu Nordhausen.

V.

Vereidigt wurde, in Gemäßheit des Artikels 108 der Verfassungsurkunde, am 10. November 1892 Fürst zu Fürstenberg; die übrigen neu berufenen und neu eingetretenen Mitglieder gaben die Erklärung ab, daß sie bereits vor ihrem Eintritt in das Herrenhaus in anderer Eigenschaft den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hätten.

VI.

Für das Herrenhaus sind gegenwärtig Berechtigungen auf Sitz und Stimme, die Königlichen Prinzen ungerechnet, vorhanden:

A. mit Erblichkeit:		
a) nach § 2 zu 1 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 in Betreff des Fürstlichen Hauses Hohenzollern	1	
b) nach § 2 zu 2, betreffend die Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser	22	
c) nach § 2 zu 3, betreffend die Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des Vereinigten Landtags	53	
d) nach § 2 Schlußsatz durch besondere Königliche Verleihung	22	
Summa der erblichen Berechtigungen		98.
B. Berechtigungen auf Lebenszeit:		
a) die zeitigen Inhaber der großen Landesämter in Preußen, von denen einer zugleich Kronsyndikus ist	4	
b) aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen, von denen 13 zugleich als Kronsyndiken bestellt sind	44	
c) auf Grund von Präsentationen:		
1. der Stifter	3	
2. der Provinzialverbände der Grafen	8	
3. der Familienverbände	11	
4. der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes	90	
5. der Landesuniversitäten	9	
6. der Städte	48	
Summa der auf Präsentation Berufenen	169	
Ueberhaupt auf Lebenszeit Berufene		217.
Im Ganzen Berechtigungen		315.

Von diesen ruhen zur Zeit:

A. von den erblichen Berechtigungen, und zwar von denen:

1. der Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser für:
[1. das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaft Recklinghausen — 2. die Aemter Braunfels und Greifenstein — 3. die Grafschaft Horstmar — 4. die Herrschaft Ostrach — 5. die Herrschaft Rödelheim mit Antheil Praunheim — 6. die Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel — 7. die Standesherrschaft Westerburg und Schadeck — 8. die Grafschaft Wittgenstein (Antheil Berleburg)] 8

2. der Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des vereinigten Landtags, sowie der übrigen erblichen Herren für:
[1. die Grafschaft Beitzenburg — 2. die freie Standesherrschaft Trebna — 3. die Standesherrschaft Neu-Hardenberg — 4. das Fürstenthum Krotoschin — 5. das Majorat Obrzycko und Wielyn — 6. die Herrschaft Karlsruhe (Kr. Oppeln) — 7. die freie Standesherrschaft Fürstenstein — 8. die freie Standesherrschaft Golchüh — 9. das Majorat Grafenort — 10. das

Seite 8 315.

Digitized by Google

Uebertrag: Berechtigungen im Ganzen		315.
Uebertrag der ruhenden Stimmen zu A	8	
Fürstenthum Jägerndorf und Troppau — 11. die freie Standesherrschaft Kynast — 12. das Fideikommiß Langenbielau — 13. die freie Standesherrschaft Militsch — 14. die freie Standesherrschaft Muskau — 15. die freie Standesherrschaft Beuthen und Tarnowitz-Neudeck — 16. die Majoratsherrschaft Ober-Glogau — 17. das Fürstenthum Oels — 18. die Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau — 19. das Fürstenthum Sagan — 20. das Amt Walter-Nienburg — 21. die Herrschaft Kappenberg und Scheda — 22. das Gräflich Westphalensche Fideikommiß — 23. das Fürstlich Sayn'sche Fideikommiß	23	
Summa A....	31.	
B. von den Berechtigungen auf Lebenszeit:		
1. von den aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen Berufenen...	1	
[der Präsident des Reichsgerichts, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rath von Ohlschläger in Leipzig, zugleich Kronsyndikus, wegen Wohnsitzes außerhalb Preußen.]		
2. von den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen wegen Kumulation	1	
[die Stimme des jedesmal auf Grund erblichen Rechts im Herrenhause sitzenden Mitgliedes: des Landhofmeisters Burggrafen und Grafen zu Dohna-Schlobitten.]		
3. von den durch die Stifter Präsentirten.....	—	
4. von den durch die Grafenverbände Präsentirten	—	
Seite....	2 31	315.

Uebertrag: Berechtigungen im Ganzen ...		315.
Uebertrag der ruhenden Stimmen zu A..	31	
Uebertrag der ruhenden Stimmen zu B..	2	
5. von den durch die Familienverbände Präsentirten	—	
6. von den durch die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes Präsentirten.....	6	
[für die Landschaftsbezirke: 1. Ermland (Heilsberg) — 2. Neumark (Dramburg) — 3. Herzogthum Kassuben — 4. Westpr. — 5. Netzedistrikt — 6. Ost-Thüringen.]		
7. von den durch die Landesuniversitäten Präsentirten.....	—	
8. von den durch die Städte Präsentirten.....	2	
[für 1. Königsberg und 2. Memel.]		
Summa B....	10	
Summa der zu A und B ruhenden Stimmen....		41.
Es sind mithin wirkliche Mitglieder vorhanden....		274.
Davon sind bisher nicht eingetreten: 1. Fürst Leopold von Hohenzollern — 2. Fürst zu Salm-Salm — 3. Landgraf Ernst zu Hessen — 4. Graf von Wedel auf Gödens und Evenburg		4.
Mithin sind eingetreten....		270.

Als Anlage ist ein Verzeichniß über die Wahlperioden der auf Präsentation von Städten berufenen Mitglieder beigefügt.

Berlin, den 29. Juni 1893.

Die Matrikelkommission.

Otto Fürst zu Stolberg. Dr. **Dernburg.**
Freiherr **von Manteuffel.** **von Winterfeldt-Menkin.**
Böttticher. Graf **von Zieten-Schwerin.**

Anlage.

Wahlperioden

der

auf Präsentation von Städten berufenen Mitglieder.

Nr.	Stadt.	Name.	Amt.	Anfang.	Schluß.
1	Königsberg i. Pr.	[Präsentation und Berufung ist bis jetzt nicht erfolgt.]			
2	Danzig	Dr. Baumbach	Ober-Bürgermeister	7. Januar 1891	7. Januar 1903.
3	Thorn	Dr. Kohli	Erster Bürgermeister	24. Oktober 1891.	24. Oktober 1903.
4	Elbing	Elditt	Ober-Bürgermeister	29. September 1887	29. September 1899.
5	Memel	[Präsentation und Berufung ist bis jetzt nicht erfolgt.]			
6	Berlin	Zelle	Ober-Bürgermeister	8. Oktober 1892.	8. Oktober 1904.
7	Potsdam	Boie	Ober-Bürgermeister	28. Juni $\frac{1878}{1890}$	28. Juni 1902.
8	Brandenburg a. H.	Hammer	Bürgermeister	24. Mai 1884	24. Mai 1896.
9	Frankfurt a. O.	von Kemnitz	Ober-Bürgermeister	21. Februar $\frac{1871}{1883}$	21. Februar 1895.
10	Stettin	Theune	Stadtrath, Geh. Kommerzienrath	1. Juli $\frac{1866}{1890}$	1. Juli 1896.
11	Stralsund	Tamms	Ober-Bürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit.	

Digitized by Google

Nr.	Stadt.	Name.	Amt.	Anfang.	Schluß.
12	Greifswald	Helfritz	Bürgermeister	1. April $\frac{1878}{1890}$	1. April 1902.
13	Posen	Witting	Erster Bürgermeister	2. Juni 1891	2. Juni 1903.
14	Bromberg	Braesicke	Ober-Bürgermeister	6. November 1890	6. November 1902.
15	Breslau	Bender	Ober-Bürgermeister	17. April 1891	17. April 1903.
16	Görlitz	Reichert	Ober-Bürgermeister	20. Juni $\frac{1881}{1893}$	20. Juni 1905.
17	Glogau	Martins	Ober-Bürgermeister	1. Januar $\frac{1877}{1889}$	31. Dezember 1901.
18	Liegnitz	Oertel	Ober-Bürgermeister	6. Dezember 1884	6. Dezember 1896.
19	Magdeburg	Böttticher	Ober-Bürgermeister, Geh. Reg. Rath	6. Februar 1882	6. Februar 1894.
20	Halle a. S.	Staude	Ober-Bürgermeister	31. März 1882	31. März 1894.
21	Erfurt	Schneider	Ober-Bürgermeister	18. Februar 1890	18. Februar 1902.
22	Nordhausen	Schustehrus	Erster Bürgermeister	22. März 1893.	22. März 1905.
23	Mühlhausen i. Thür.	Dr. Schweineberg	Ober-Bürgermeister	5. März 1883	5. März 1895.
24	Halberstadt	Bödcher	Ober-Bürgermeister	14. Oktober $\frac{1875}{1887}$	14. Oktober 1899.
25	Altona	Dr. Giese	Ober-Bürgermeister	17. Juni 1891	17. Juni 1903.
26	Flensburg	Toosbüy	Ober-Bürgermeister, Geh. Reg. Rath	hat sein Amt auf Lebenszeit.	
27	Kiel	Fuß	Ober-Bürgermeister	1. Dezember 1888	30. November 1900.
28	Hannover	Tramm	Stadtdirektor	hat sein Amt auf Lebenszeit.	
29	Hildesheim	Struckmann	Ober-Bürgermeister	desgleichen.	
30	Osnabrück	Dr. Möllmann	Ober-Bürgermeister	desgleichen.	
31	Münster (Westf.)	Windthorst	Ober-Bürgermeister, Ober-Reg. Rath a. D.	2. April 1887	2. April 1899.
32	Dortmund	Schmieding	Ober-Bürgermeister	30. September 1886	30. September 1898.
33	Minden	Bleek	Ober-Bürgermeister	4. Juni $\frac{1880}{1892}$	4. Juni 1904.
34	Bielefeld	Bunnemann	Ober-Bürgermeister	20. April $\frac{1881}{1893}$	20. April 1905.
35	Cassel	Rieß	Mitglied d. Stadtraths	1. Februar $\frac{1885}{1890}$	1. Februar 1895.
36	Frankfurt a. M.	Adickes	Ober-Bürgermeister	10. Januar 1891	10. Januar 1903.
37	Wiesbaden	Dr. von Ibell	Ober-Bürgermeister	23. Dezember 1891	23. Dezember 1903.
38	Coblenz	Schüller	Ober-Bürgermeister	16. April 1888	16. April 1900.
39	Düsseldorf	Lindemann	Ober-Bürgermeister, Geh. Reg. Rath	31. August 1886	31. August 1898.
40	Essen	Zweigert	Ober-Bürgermeister	2. Oktober 1886	2. Oktober 1898.
41	Barmen	Wegner	Ober-Bürgermeister	15. Oktober $\frac{1879}{1891}$	15. Oktober 1903.
42	Elberfeld	Jaeger	Ober-Bürgermeister, Geh. Reg. Rath	28. Januar 1885	28. Januar 1897.
43	Crefeld	Küper	Ober-Bürgermeister	4. Mai 1882	4. Mai 1894.
44	Duisburg	Lehr	Ober-Bürgermeister	11. November 1891	11. November 1903.
45	Cöln	Becker	Ober-Bürgermeister	1. Juni 1886	1. Juni 1898.
46	Bonn	Spiritus	Bürgermeister	18. Juli 1891	18. Juli 1903.
47	Trier	de Nys	Ober-Bürgermeister	22. Juni $\frac{1874}{1886}$	22. Juni 1898.
48	Aachen	Pelzer	Ober-Bürgermeister	11. März 1884	11. März 1896.

Digitized by Google

№ 98.

Antrag

zum

Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes; Nr. 90 der Druckſachen.

Abickes. Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in § 20 Zeile 5 und 6 ſtatt »§§ 9 und 10« zu ſetzen: »§ 9«.

Berlin, den 30. Juni 1893.

Abickes.

№ 99.

Berlin, den 30. Juni 1893.

Das Haus der Abgeordneten hat in ſeiner heutigen Sitzung beſchloſſen, dem von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 10. Januar d. J. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten Entwurfe eines Geſetzes,

betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92,

unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon, unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfs (vergl. Nr. 23 und Nr. 265 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten), mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt Mittheilung zu machen.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Köller.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Otto Fürſten zu Stolberg
Durchlaucht.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Finanzminiſter wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92, welche aus den Einnahmen dieſes Jahres nicht haben beſtritten werden können, 42 833 886,35 Mark im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entſprechenden Betrages von Schuldverſchreibungen zu beſchaffen.

§ 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurſen die Schuldverſchreibungen veraußgabt werden ſollen, beſtimmt der Finanzminiſter.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinſen die Vorſchriften des Geſetzes vom 19. Dezember 1869 (Geſetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminiſter iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Köller.**

№ 100.

Antrag

zu

Nr. 96 Ziffer 1 der Druckſachen.

1. Das Herrenhaus wolle erklären, daß das Staffeltarifſyſtem für den Eiſenbahngüterverkehr das wirthſchaftlich richtigſte und beſte Tarifſyſtem ſei;
2. es dankt der Königlichen Staatsregierung für die Einführung der Staffeltarife für Getreide und für Mühlen- und Malzfabrikate;
3. es erſucht die Königliche Staatsregierung, die eingeführten Staffeltarife beibehalten zu wollen.

Berlin, den 30. Juni 1893.

Braeſicke, Antragſteller.

№ 101.

1. Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten über die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90 und die dazu gehörigen Anlagen (einen Vorbericht, die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer), ſowie über die Rechnung von den Fonds des ehemaligen Staatsſchatzes für 1. April 1889/90; Nr. 94 der Druckſachen.

Berichterſtatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommiſſion:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in Uebereinſtimmung mit dem Hauſe der Abgeordneten

I. die in der nachſtehenden Nachweiſung für die einzelnen Verwaltungen unter I als Etatsüberſchreitungen und unter II als außeretatsmäßig bezeichneten Ausgaben nachträglich zu genehmigen:

Digitized by Google

Bezeichnung der Verwaltungen.	I. Etatsüberschreitungen.		II. Außeretatsmäßige Ausgaben.		
	Ordinarium.	Extra-ordinarium.	Ordinarium.	Extra-ordinarium.	Außeretats-mäßiges Extra-ordinarium.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Domänenverwaltung	1 739,75	—	7 571,64	—	—
Forstverwaltung	2 801,61	49,52	1 290,79	—	—
Verwaltung der direkten Steuern	293,16	—	382,05	—	—
Verwaltung der indirekten Steuern	362,80	—	—	—	—
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	69 947,63	—	2 729,57	—	—
Eisenbahnverwaltung	13 223,75	—	110 644,93	330,40	1 465,81
Staatsschuldenverwaltung	—	—	42,40	—	—
Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	77 916,68	—	—
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	15,10	—	—	—	—
Finanzministerium	12 269,19	—	386,60	—	—
Bauverwaltung	5 835,34	—	1 009,52	—	—
Handels- und Gewerbeverwaltung	466,33	—	—	1 081,37	—
Justizverwaltung	1 588,96	—	4 998,20	—	—
Verwaltung des Innern	3 229,13	—	13 015,00	—	—
Landwirthschaftliche Verwaltung	7 766,52	—	3 523,98	—	—
Gestütverwaltung	3 408,06	—	1 568,00	—	—
Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung	7 242,12	—	4 019,38	716,77	—
Kriegsministerium	4,00	—	—	—	—
	130 193,45	49,52	229 098,74	2 128,54	1 465,81
	130 242,97 ℳ		232 693,09 ℳ		

2. im Uebrigen die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Beziehung auf die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90, sowie die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für das Jahr vom 1. April 1889/90 auszusprechen.

II. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Uebersicht von den Staats-Einnahmen und -Ausgaben des Jahres vom 1. April 1891/92 nebst ihren Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift; Nr. 95 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. den im Vorjahre wegen der Kosten des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin gemachten Vorbehalt für erledigt zu erklären;
2. vorbehaltlich der Prüfung und der Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer die im Etatsjahre 1891/92 vorgekommenen Etatsüberschreitungen in einer Gesammthöhe von 113 371 397,98 ℳ, sowie die noch nicht genehmigten außeretatsmäßigen Ausgaben von zusammen 2 520 099,42 ℳ nachträglich zu genehmigen.

III. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1891/92; Nr. 93 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf von der Schulenburg-Angern.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

für die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1891/92, soweit dieselben sich auf die preußische Verwaltung beziehen, nach deren Prüfung durch das Herrenhaus in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten Decharge zu ertheilen.

IV. Mündlicher Bericht derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92; Nr. 99 der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Pfuel.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 4. Juli 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

Digitized by Google

№ 102.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten über die Petition Nr. 402, des Staatsanwaltschaftssekretärs Schubert in Breslau um Abänderung der Bestimmungen in der dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1893/94 beigefügten Denkschrift über die Dienstalterszulagen.

Berichterstatter: Herr von Kemnitz.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

mit Rücksicht auf die von der Königlichen Staatsregierung abgegebenen Erklärungen über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 4. Juli 1893.

Der Präsident des Herrenhauses.

Otto Fürst zu Stolberg.

№ 103.

Berlin, den 24. Juni 1893.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hierneben

ein Verzeichniß der in der Zeit vom 1. April 1891 bis dahin 1893 landesherrlich ertheilten Konzessionen zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen,

ein Verzeichniß der in demselben Zeitraume von mir ertheilten Genehmigungen zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für Eisenbahnen und

eine Zusammenstellung der in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. April 1893 von den Regierungspräsidenten und den nach § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sonst zuständigen Behörden genehmigten Kleinbahnen, sowie der noch nicht erledigten Anträge auf Genehmigung von Kleinbahnen

mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, dieselben geneigtest zur Kenntniß der Herren Mitglieder des Herrenhauses bringen zu wollen. Der zuletzt bezeichneten Zusammenstellung ist eine Uebersicht der von den Provinzial- 2c. Verwaltungen bisher gefaßten Beschlüsse über ihre Stellungnahme zur Frage der finanziellen Förderung des Baues von Kleinbahnen beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Stolberg-Wernigerode
Durchlaucht.

Verzeichniß

der

in der Zeit vom 1. April 1891 bis dahin 1893 ertheilten Eisenbahnkonzessionen.

Laufende Nummer.	Datum der Ertheilung.	Inhalt.
1.	14. Mai 1892.	Blankensee-Woldegk-Straßburger Eisenbahn.
2.	14. Dezember 1892.	Erweiterung des Unternehmens der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft auf die Eisenbahn von Regenwalde nach Plepenburg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in der Zeit vom 1. April 1891 bis dahin 1893 ertheilten Genehmigungen zur Anfertigung von Vorarbeiten für Eisenbahnen.

Laufende Nummer.	Bahnstrecken.	Ertheilt	durch Erlaß vom
1.	Von Altena durch das Nettethal nach Hütte	der Kreis Altenaer Schmalspurbahn-gesellschaft	1. Mai 1891.
2.	Ketzin – Wustermark	der Stadt Ketzin	31. Mai 1891.
3.	Von Staudernheim durch das Glanthal über Meisenheim nach Lauterecken	der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen	17. Juli 1891.
4.	Gedern – Lauterbach	der Großherzoglich hessischen Regierung	17. Dezember 1891.
5.	Gr. Pankow – Putlitz	der Prignitzer Eisenbahngesellschaft in Perleberg	17. Februar 1892.
6.	Pritzwalk – Putlitz und Putlitz – Parchim	der Stadt Pritzwalk	17. Februar und 14. Juli 1892.
7.	Buchholz–Hasselbach, Brenau–Neustadt, Oberpleis–Brungsberg und Ruttscheid, Niederpleis–Siegburg, Berlingboven–Stieldorfer Hohn	der Brölthaler Eisenbahngesellschaft	2. März 1892.
8.	Hausdorf – Wiesau – Priebus	dem Komitee zu Ober-Ullersdorf, Vorsitzender: Gutsvorsteher Fueß	22. April 1892 und 12. Mai 1892.
9.	Soest – Brilon	der Warstein-Lippstadter Eisenbahn-gesellschaft	28. Oktober 1892.
10.	Muskau – Schönwalde	dem Komitee zu Nieder-Zibelle, Vorsitzender: Rittergutsbesitzer von Wedemeyer-Sommer	25. Oktober 1892.
11.	Sagan – Siegersdorf – Naumburg am Queis–Löwenberg i. Schl.–Lähn–Hirschberg	der Firma J. Koppel und Co. in Berlin	29. Juli 1892 und 2. Dezember 1892.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bahnstrecken.	Ertheilt	durch Erlaß vom
12.	Löwenberg (Mark)-Lindow-Rheinsberg-Wittstock	dem Komitee, Vorsitzender: Fabrikbesitzer Rennert in Berlin	2. Dezember 1892.
13.	Eberswalde – Liebenwalde – Raffenheide (Station der Berliner Nordbahn)	dem Komitee, Vorsitzender: Ziegeleibesitzer Kleine in Hegermühle	10. Dezember 1892.
14.	Horka–Priebus–Muskau	dem Komitee, Vorsitzender: Beigeordneter Ernst Müller in Rothenburg O.L.	22. Dezember 1892.
15.	Lippstadt–Beckum, eventuell auch Diestedde–Soest	der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft	20. Dezember 1892.
16.	Meppen–Haselünne	dem Kreisausschuß des Kreises Meppen	12. Januar 1893.
17.	Görlitz–Königshain–Döbschütz–Krischa nach der Landesgrenze in der Richtung auf Weißenberg mit Abzweigung Döbschütz–Petershain–Rietschen	dem Komitee, Vorsitzender: Generallieutenant z. D. Graf von Roon in Görlitz	21. Januar 1893.
18.	Neuenhaus–Nordhorn nach einem geeigneten Punkte der Eisenbahn Almelo–Salzbergen	dem Kreisausschuß des Kreises Grafschaft Bentheim	21. Februar 1893.
19.	Thale–Ellrich bezüglich des preußischen Staatsgebietes	dem Komitee, Vorsitzender: Rentier Rudolf Schulze in Nordhausen	17. März 1893.
20.	Markliffa–Landesgrenze in der Richtung auf Friedland in Böhmen	der Stadt Lauban	21. März 1893.

Digitized by Google

Zusammen

der in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. April 1893 von den Regierungspräsidenten und den sowie der noch nicht erledigten

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes.	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	Gesammtlänge, davon		Spurweite	Gewicht der Schienen.	Konstruktion des Oberbaues.
				auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	mm		
								I. Genehmigte
								Regierungsbezirk
1.	Straußberger Anschlußbahn von der Stadt nach dem Bahnhof Straußberg.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 1. September 1892 bis zum 1. Dezember 1902.	Die zu bildende Aktiengesellschaft, z. Zt. das Gründungs-Komitee.	6 200	—	1 435	23,8 kg für das Meter.	Querschwellenoberbau.
2.	Eisenbahn von Königs-Wusterhausen über Mittenwalde nach Töpchin.	Es soll ein neues Genehmigungs-Verfahren eingeleitet werden.	Eisenbahngesellschaft Königs-Wusterhausen – Mittenwalde – Töpchiner-Aktiengesellschaft.	rund 30 000	—	1 435	24,4	Querschwellensystem.
3.	Bahnhof Rauen der Berlin-Hamburger Eisenbahn – Hafen bei W. Albrechts Ziegelei zu Ketzin im Kreise Ost-Havelland.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 14./8. März 1893 auf die Dauer von 45 Jahren.	Aktiengesellschaft »Ostbahnländische Kreisbahnen« zu Rauen. Bauunternehmer: Kommerzienrath Lenz zu Stettin.	16 300	—	normalspurig.	23,25 kg für das lfd. Meter.	normale Holzschwellen.
								Regierungsbezirk
4.	Landesgrenze Ferdinandshof.	Vom Regierungspräsidenten zu Stettin am 20. Februar 1892 auf 10 Jahre, verlängert am 11. Juni 1892 auf 50 Jahre, ferner Nachtrag vom 8. Februar 1893.	Kulturtechnisches Büreau von Schwedder zu Gr. Lichterfelde, jetzt Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zu Friedland i. M.	Gesammtlänge 76,85 km, davon entfallen auf preußisches Gebiet		600	rund 7,8 kg für das Meter.	hölzerne Querschwellen.
5.	Landesgrenze Jarmen mit Abzweigung nach Neuenkirchen.	Vom Regierungspräsidenten zu Stettin am 29. Mai 1892 bis 31. Juni auf 50 Jahre, ferner Nachtrag vom 15. August 1892 und 8. Februar 1893.	—	50,20 km und auf mecklenburgisches 26,65 km.				
6.	Landesgrenze-Löwitz-Swerinsburg mit Abzweigung nach Sophienhof und Schmuggerow.	Vom Regierungspräsidenten zu Stettin am 29. September 1892 auf 50 Jahre, Nachtrag vom 8. Februar 1893.	Kulturtechnisches Büreau von Schwedder zu Gr. Lichterfelde, jetzt Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zu Friedland i. M.	in Preußen 9 km, in Mecklenburg 2 km.		600	rund 7 kg für das Meter.	hölzerne Querschwellen.

Hierzu ein Anhang, betreffend die Stellungnahme der Provinzial- ꝛc. Verwaltungen zur Frage der finanziellen Förderung des

Digitized by Google

Stellung

nach § 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 sonst zuständigen Behörden genehmigten Kleinbahnen Anträge auf Genehmigung.

9.	10.	11.				12.	13.			14.
Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde).	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht:				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung			Bemerkungen.
		Vom Unternehmer	Durch Beihülfen: der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		Tag.	Monat.	Jahr.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.				
Anlagen.										
Potsdam.										
Lokomotiven.	330 000	—	55 000	34 000	241 000	—	1.	Mai	1893	
Dampfmotoren.	1 500 000	800 000	—	150 000	550 000	—	—	—	—	
Lokomotiven.	665 000	50 000 Stadt Nauen ..... „ Ketzin ..... Aktiengesellschaft Zuckerfabrik zu Nauen	—	250 000 100 000 100 000 100 000	65 000	voraussichtlich 665 000	spätestens 1. August 1893.			
Stettin.										
Lokomotiven.	1 000 000, davon entfallen auf die Strecke in Preußen 653 220 und auf die in Mecklenburg 346 780.	600 000 in Aktien, 400 000 in Prioritätsobligationen.	—	—	freie Hergabe des Geländes für den Bahnkörper.	1 000 000, davon entfallen auf die Strecke in Preußen 653 220, auf Mecklenburg 346 780.	1.	10.	1892	
Lokomotiven.	—	99 000	—	—	freie Hergabe des Geländes für den Bahnkörper.	rund 11 000 für das Kilometer, sowohl auf preußischem wie auf mecklenburgischem Gebiet.	—	—	—	

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes.	3. Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4. Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	5. Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	5. Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	6. Spurweite mm	7. Gewicht der Schienen.	8. Konstruktion des Oberbaues.
								Regierungsbezirk
7.	Transportbahn vom Bahnhof Selm bis zum Kanal in Olfen zur Herbeischaffung von Baumaterialien.	Vom Regierungspräsidenten am 26. November 1892 bezw. 1. September 1892 auf die Dauer von drei Jahren.	Bauunternehmer Wanfart & Fußhöller in Köln.	1 000	4 000	900	—	Schienen auf hölzernen Schwellen.
8.	Schmalspurbahn vom Bahnübergange der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn bis zur Janssenschen Ringofenziegelei.	Von der Ortspolizeibehörde (Amt Lüdinghausen) am 12. Oktober 1892.	Firma C. A. Muß & Janssen zu Lüdinghausen.	—	1 000	500	—	Schienen auf Stahlquerschienen.
								Regierungsbezirk
9.	Stadtbezirk Frankfurt a. M. Bockenheimerlandstraße – Feuerbachstraßeneck (via Westendstraße) bis Hauptbahnhof.	Vom Königlichen Polizeipräsidium zu Frankfurt a. M. vom 22. Dezember 1892 auf rund 22 Jahre.	Frankfurter Trambahngesellschaft.	—	1 271,85	1 435	86,131 kg für das Meter Geleis.	Bessemer Stahlschiene, Profil Haarmann Blatt 23 dreitheilig, theilweise in Chaussee und theilweise in Pflaster eingebaut.

II. Noch anhängige

								Regierungsbezirk
1.	Alt-Mösland–Vorwerk Mösland – Neu-Mösland – Klein- und Groß-Falkenau-Rauden–Groß-Gartz–Gremblin. Die Bahn soll ihre Fortsetzung im Kreise Pr. Stargard in der Richtung nach Ornassan und Pelplin finden.	Der gestellte Antrag ist zunächst nur auf die Gestattung der Vorarbeiten gerichtet.						
								Regierungsbezirk
2.	Pöcknitz-Greifenberg U. M., Kr. Angermünde.	—	Bauunternehmer: Kommerzienrath Lenz zu Stettin.	—	—	normal	—	—
3.	Straßenbahn vom Bahnhof Schmargendorf nach der Schloßstraße in Steglitz, Kr. Teltow.	—	A. Hoddick zu Deutsch-Wilmersdorf.	2 970	—	1 435	—	—

Digitized by Google

9.	10.	11.				12.	13.			14.
Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde).	Aufschlagsmäßige Kosten	Von den aufschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht:				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung			Bemerkungen.
		Vom Unternehmer	Durch Beihülfen der Provinz	Durch Beihülfen der Kreise	Durch Beihülfen von den Interessenten		Tag.	Monat.	Jahr.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.				
Münster.										
Lokomotive.	80 000	80 000	—	—	—	rund 80 000	29.	10.	1892	
Pferde.	rund 10 000	10 000	—	—	—	rund 10 000	—	—	—	
Wiesbaden.										
Pferde.	53 678,66 Nur Bahnkörper ohne Betriebsmittel.	53 678,66 Nur Bahnkörper ohne Betriebsmittel.	—	—	—	53 678,66 Nur Bahnkörper ohne Betriebsmittel.	22.	12.	1892	

Genehmigungsanträge.

Marienwerder.

Potsdam.

Lokomotiven.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pferde bezw. elektrische oder Dampfmotoren.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes.	3. Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4. Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	5. Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	5. Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	6. Spurweite mm	7. Gewicht der Schienen.	8. Konstruktion des Oberbaues.
								Geschäftsbezirk des
4.	Elektrische Straßenbahn vom Landsberger Platz in Berlin nach Hohen-Schönhausen.	—	Eigenthümer: Kommanditgesellschaft Brauhaus-Hohenschönhausen. — Bauunternehmer: Siemens und Halske in Berlin.	—	5 130	1 435	33,8 kg für das Meter.	System Phönix.
								Regierungsbezirk
5.	Neuenkirchen-Schwerinsburg im Kreise Anklam.	—	Kulturtechnisches Büreau von Schweder in Groß-Lichterfelde.	Annähernd 10 000	—	—	—	—
6.	Stöwen-Stolzenburg im Kreise Randow.	—	Komite einer Kleinbahn von Stöwen nach Stolzenburg.	Annähernd 30 000	—	—	—	—
7.	Dennin-Janow im Kreise Anklam.	—	Kulturtechnisches Büreau von Schweder in Groß-Lichterfelde.	Annähernd 7 500	—	—	—	—
								Regierungsbezirk
8.	Glowno-Schocken.	—	Maschinenfabrik J. Moegelin in Posen.	—	35 000	1 000	14 kg für das Meter.	—
9.	Pleschen-Bogusław-Kuchary.	—	Wie vor und Kommanditgesellschaft Schneege & Co. in Posen.	—	—	1 000	—	—
10.	Pleschen-Bahnhof-Stadt Pleschen.	—	Orenstein & Koppel in Berlin.	—	—	—	—	—
11.	Miloslaw-Borzykowo.	—	Kreis Wreschen.	—	—	—	—	—
								Regierungsbezirk
12.	Görlitz-Ebersbach-Königshain, Krischa-Döbschütz-(im Kreise Görlitz) Jänkendorf-Rieska-Rietschen mit Abzweigung nach Sproitz (Kr. Rothenburg).	—	Es ist bis jetzt nur die Genehmigung zur Vornahme der generellen Vorarbeiten ertheilt.	—	—	—	—	—
13.	Bunzlau-Groß-Hartmannsdorf-Neudorf bei Grädtzberge (projektirte Haltestelle der zur Ausführung bestimmten Nebenbahn Goldberg-Löwenberg).	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

9.	10.	11.				12.	13.			14.
Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde).	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht:				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung			Bemerkungen.
		Vom Unternehmer	Durch Beihülfen: der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		Tag.	Monat.	Jahr.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.				
Polizeipräsidenten zu Berlin.										
Elektrische Maschinen (Elektromotoren mit oberirdischer Stromzuführung).	420 000	420 000	—	—	—	—	—	—	—	
Stettin.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Posen.										
Lokomotiven.	600 000	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Liegnitz.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes.	3. Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4. Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	5. Gesammtlänge, davon		6. Spurweite	7. Gewicht der Schienen.	8. Konstruktion des Oberbaues.
				auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	mm		
								Regierungsbezirk
14.	Gleiwitz-Morgenroth-Deutsch-Piekar mit Abzweigung von Morgenroth nach Kattowitz.	—	Firma Kramer & Co. zu Berlin.	—	rund 35 000	785	15,9 und 42,8 kg für das Meter.	Querschwellen mit Vignolesschienen und Phönixschienen.
15.	Kattowitz-Laurahütte.	—	Dieselbe.	—	—	785	—	—
16.	Gleiwitz-Tarnowitz und Bobrek-Zabrze.	—	Bauunternehmer Hahn zu Berlin.	rund 51 000	—	785	—	—
17.	Bahnhof Groß-Peterwitz im Kreise Ratibor bis zur Stadt Katscher im Kreise Leobschütz.	—	Rittergutsbesitzer L. Cohn zu Kornowatz im Kreise Ratibor.	—	—	—	—	—
18.	Kattowitz-Ober-Heiduk bezw. Schoppinitz und Laurahütte.	—	Firma Schikora und Wolff zu Kattowitz.	—	—	—	—	—
								Regierungsbezirk
19.	Stadt Homburg-Bahnhof Börßum.	—	Stadtgemeinde Homburg zu $^2/_3$. Aktienrübenzuckerfabrik daselbst zu $^1/_3$.	5 009	—	—	—	Stahlschienen und Stahlquerschwellen.
20.	Vorwerk Siems-Bahnhof Mieste.	—	Benze & Co. in Calvörde, Besitzer des Vorwerks Siems.	—	1897	—	—	—
21.	Goldbeck-Werben (Elbe).	—	Rittergutsbesitzer Philipp Freise zu Magdeburg.	—	—	—	—	—
22.	Goldbeck-Fährkrug bei Sandau.	—	Fabrik- und Rittergutsbesitzer Fischer zu Magdeburg.	—	—	—	—	—
23.	Genthin-Milow.	—	Wahrscheinlich eine Aktiengesellschaft.	20 705,00	—	750	15 kg für das Meter.	Stahlschienen mit hölzernen Querschwellen.
24.	Herzoglich Braunschweigische Landesgrenze zwischen dem Flecken Hessen und Dardesheim-Bahnstation Heudeber-Danndorf der Eisenbahn Halle-Soesen.	—	Maschinenfabrik Brandes & Co. zu Wolfenbüttel.	—	—	—	—	—

Digitized by Google

9.	10.	11.				12.	13.			14.
Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde).	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht:				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung			Bemerkungen.
		Vom Unternehmer	Durch Beihülfen der Provinz	Durch Beihülfen der Kreise	Durch Beihülfen von den Interessenten		Tag.	Monat.	Jahr.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.				
Oppeln.										
Rowansche Dampfwagen bezw. Straßenlokomotiven.	3 200 000	3 200 000	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Magdeburg.										
Lokomotiven.	400 000	400 000	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	720 000	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lokomotiven.	510 000	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes.	3. Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4. Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	5. Gesammtlänge, davon: auf eigenem Bahnkörper m	5. Gesammtlänge, davon: auf vorhandenen Straßen m	6. Spurweite mm	7. Gewicht der Schienen	8. Konstruktion des Oberbaues.
25.	Schoch'sches Gut in Königsaue – Douglas'sche Braunkohlenbahn Aschersleben bezw. Staatsbahn.	—	Firma C. A. Schoch in Königsaue.	—	—	1 435	23,8 kg für das Meter.	Vignolschienen auf hölzernen Querschwellen.
								Regierungsbezirk
26.	Staatsbahnhof Halle a. S. (alter Thüringer Güterbahnhof)–Sophienhafen Halle a. S.	—	Halle'sche Hafenbahn-Aktiengesellschaft in Halle a. S.	6 000	400	1 435	23,8 kg für das Meter.	Stahlschienen auf Kiefernen Schwellen in Kiesbettung.
								Regierungsbezirk
27.	Elektrische Kleinbahn von der Ostgrenze der Stadt Altona bis westlich zur Grenze des Altonaer Stadtgebiets und weiter bis Blankenese.	—	Unternehmer Ingenieur Beringer in Charlottenburg.	—	—	—	—	—
28.	Lokalbahn von Elmshorn nach Barmstedt.	—	—	—	—	—	—	—
29.	Schmalspurbahn von Eckernförde nach Owschlag.	—	—	—	—	—	—	—
30.	Schmalspurbahn von Meldorf über Marne nach Brunsbüttel.	—	—	—	—	—	—	—
31.	Spurbahn von Wittdün auf Amrum nach dem Strande.	—	—	—	—	—	—	—
32.	Schmalspurbahn von Kaltenkirchen nach Neumünster.	—	—	—	—	—	—	—
33.	Schmalspurbahn von Sonderburg nach Norburg resp. Schaubv.	—	—	—	—	—	—	—
34.	Schmalspurbahn von Flensburg über Gravenstein nach Apenrade.	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

9.	10.	11.				12.	13.			14.
Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde).	Anschlagsmäßige Kosten ℳ.	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht: Vom Unternehmer ℳ.	Durch Beihülfen: der Provinz ℳ.	der Kreise ℳ.	von den Interessenten ℳ.	Kosten der Ausführung ℳ.	Zeit der Betriebseröffnung: Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Merseburg.										
Lokomotiven.	800 000	800 000	—	—	—	—	—	—	—	
Schleswig.										
Elektrische Maschine.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dem Komite ist die Erlaubniß zur Anfertigung von Vorarbeiten ertheilt worden.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes.	3. Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4. Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	5. Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	5. Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	6. Spurweite mm	7. Gewicht der Schienen.	8. Konstruktion des Oberbaues.
35.	Schmalspurbahn von Neustadt über Eismar nach Grube.	—	—	—	—	—	—	—
36.	Schmalspurbahn Lindholm–Dagebüll.	—	—	—	—	—	—	—
37.	Schmalspurbahn Rendsburg–Hohenwestedt.	—	—	—	—	—	—	—
								Regierungsbezirk
38.	Einführung des elektrischen Betriebes auf den bereits bestehenden Pferdebahnstrecken: 1. Königsworther-platz–Stöcken, 2. Linden, Bahnhof Fischerhof–Limmer, 3. Gretheplatz–Limmer.	—	Hannoversche Straßenbahngesellschaft.	—	rund 9 700	normal	—	—
39.	Gleisverbindung zwischen dem Güterbahnhof Hameln und dem Innern der Stadt Hameln.	—	Eine vielleicht bereits gebildete Aktiengesellschaft.	rund 2 000	—	normal	—	—
								Regierungsbezirk
40.	Burtehude Este-brügge Königreich–Jork Mittelnkirchen–Steinkirchen–Stade.	—	—	—	—	—	—	—
41.	Neugraben – Neuenfelde – Grauz (Elbe) mit Anschluß an die vorstehend unter Nr. 40 bezeichnete Bahn.	—	—	—	—	—	—	—
								Regierungsbezirk
42.	Straßenbahn Minden – Porta.	—	Mindener Straßenbahngesellschaft (Aktiengesellschaft).	—	6 000	1 000	15,9 kg bezw. 25 kg	Außerhalb der Stadt Vignolschienen mit Stahlquerschwellen; in der Stadt Rillenschienensystem.

Digitized by Google

9.	10.	11.				12.	13.			14.
Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde).	Anschlagsmäßige Kosten ℳ.	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht: Vom Unternehmer ℳ.	Durch Beihülfen: der Provinz ℳ.	der Kreise ℳ.	von den Interessenten ℳ.	Kosten der Ausführung ℳ.	Zeit der Betriebseröffnung: Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hannover.										
Elektrizität.	rund 400 000	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stade.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Minden.										
Trambahnlokomotive mit Kondensation für den Auspuffdampf.	140 500	140 500	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes.	3. Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4. Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	5. Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	5. Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	6. Spurweite mm	7. Gewicht der Schienen.	8. Konstruktion des Oberbaues.
43.	Pferdeeisenbahn von Stadt Minden nach Bahnhof Minden.	—	Mindener Straßenbahngesellschaft (Aktiengesellschaft).	—	1 570	1 000	74,82 kg für das Meter Gleis.	Rillenschienensystem ohne Querschwellen, jedoch mit Verbindungsstegen aus hochkantigem Flacheisen.
44.	Zahnstangenbahn für Drahtseilbetrieb auf dem Wittekindsberge in Porta.	—	Königlicher Baurath a. D. Knullmann in Rinteln.	430,7	—	1 000	20 kg für das Meter.	Bessemer Stahlschienen auf eisernen Querschwellen.
								Regierungsbezirk
45.	Straßenbahn von Bahnhof Plettenberg nach der Stadt Plettenberg.	—	Straßenbahnaktiengesellschaft zu Plettenberg.	rund 3 km		1 000	25,5 kg für das laufende Meter.	—
								Regierungsbezirk
46.	Eschersheim-Hohe Mark.	—	Dr. Koblmann in Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—
								Regierungsbezirk
47.	Düsseldorf-Kaiserswerth-Hochfeld.	—	Es soll eine Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftpflicht gegründet werden.	16 000	6 000 (22 000)	normal	—	Flußstahlschienen mit flußeisernen Querschwellen.
48.	Neuß – Wevelinghoven – Bergheim – Horrem.	—	S. A. Wolff u. Co. zu Wevelinghoven.	—	—	normal	—	
								Regierungsbezirk
49.	Schmalspurbahn von Frechen nach Cöln mit einem vollspurigen Gleise von Frechen nach dem Bahnhofe Ehrenfeld.	—	Gemeinde Frechen.	3 097	10 780 3 097 13 877	1 000	Rillenschienen 0,025 t Hartwichschienen 0,025 t	Rillen- bezw. Hartwichschienen auf Kiesbettung.
50.	Verlängerung der Heisterbacher Thalbahn von Heisterbacherott nach Oberpleis und Herresbach.	—	Aktiengesellschaft der Heisterbacher Thalbahn in Oberdollendorf.	ganze Länge 5 070 m		750	0,016 t	Bessemer Stahlschienen auf eisernen Querschwellen.
51.	Vorgebirgsbahn Cöln-Bonn.	—	Unter Betheiligung der Städte Cöln und Bonn und der gleichnamigen Landkreise zu bildende Aktiengesellschaft.	ganze Länge 34 500 m		1 000	—	—

Digitized by Google

9.	10.	11.				12.	13.			14.
Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde).	Anschlags- mäßige Kosten ℳ.	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht:				Kosten der Ausführung ℳ.	Zeit der Betriebseröffnung			Bemerkungen.
		Vom Unternehmer ℳ.	Durch Beihülfen: der Provinz ℳ.	der Kreise ℳ.	von den Interessenten ℳ.		Tag.	Monat.	Jahr.	
Pferde.	75 000	75 000	—	—	—	—	—	—	—	
Drahtseile.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg.										
Lokomotiven.	Anlagekapital 270 000 ℳ.	Die Aktien sind in Höhe von 150 000 ℳ von der Stadt Plettenberg, der Rest von Interessenten gezeichnet.				—	—	—	—	
Wiesbaden.										
Lokomotiven.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Düsseldorf.										
Lokomotiven.	1 100 000	1 000 000 (Aktien)	—	—	100 000	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Cöln.										
Lokomotiven.	700 000	Die Gesammtkosten werden ohne Beihülfe von der in Kolonne 4 aufgeführten Unternehmerin aufgebracht.				—	—	—	—	
Lokomotiven.	—	Die Gesammtkosten sind von der in Kolonne 4 aufgeführten Gesellschaft aufzubringen.				—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Anhang,

betreffend

die Stellungnahme der Provinzial- ꝛc. Verwaltungen zur Frage der finanziellen Förderung des Kleinbahnbaues.

Provinz Ostpreußen.

(Beschluß des Provinziallandtags vom 11. März 1893.)

Die Ausführung des Baues und Betriebs von Kleinbahnen durch die Provinz selbst ist abgelehnt. Der Provinziallandtag ist bereit, zum Bau von Kleinbahnen Beihülfen in Form von Prämien zu gewähren, und zwar:

unter der Voraussetzung, daß seitens des Kreises, in dem der Bau zur Ausführung gelangt, eine mindestens ebenso hohe Prämie wie seitens der Provinz gewährt wird, und unter der Bedingung, daß bei entsprechender Rentabilität eine Rückzahlung der provinziellen Beihülfe stattfindet.

Die erforderlichen Geldmittel sind zu beschaffen:

1. durch Kürzung der Kredite zur Prämirung von Steinchaussseen,
2. durch die von den Unternehmern von Kleinbahnen für die Benutzung der Provinzialchausseen zu zahlenden Entschädigungen,
3. durch die zurückgezahlten Beihülfen.

Für die Benutzung der Provinzialchausseen ist von den Unternehmern neben Uebernahme der Unterhaltung eine dauernde jährliche Entschädigung zu zahlen.

Provinz Brandenburg.

(Beschluß des Provinziallandtags vom 6. März 1893.)

Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen sind Beihülfen zu gewähren

1. an kommunale Verbände (Kreise, Gemeinden u. s. w.) bis zu $^1/_4$ des zur betriebsfähigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn — abgesehen von den Kosten des Grunderwerbs — erforderlichen Kapitals unter der Bedingung
   der Betheiligung der Provinz an dem etwaigen Gewinn des Unternehmens (Verzinsung der Beihülfe mit $3^1/_2$ Prozent und Zuweisung eines entsprechenden Theils des Ueberschusses) und der Einräumung eines angemessenen Einflusses auf die Durchführung und Verwaltung des Unternehmens,
2. an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Uebernahme von Aktien beziehungsweise Geschäftsantheilen bis zu $^1/_3$ (bei wesentlich kommunalem Charakter des Unternehmens bis zu $^1/_2$) des Gesellschaftskapitals und zwar, sofern nicht über die Hälfte dieses Kapitals hinaus bevorzugte Aktien (Stammprioritätsaktien) oder Geschäftsantheile ausgegeben werden, durch Uebernahme von nicht bevorzugten Aktien beziehungsweise Geschäftsantheilen, unter der Bedingung, daß
   die Aufbringung des Gesellschaftskapitals und die ordnungsmäßige Durchführung des Unternehmens mit demselben vom Provinzialausschusse für ausreichend geschert erachtet und der Provinz der von dem Provinzialausschusse beanspruchte Einfluß auf den Betrieb und die Verwaltung der Bahn (einschließlich Tarifbildung, Ueberlassung an Dritte ꝛc.) eingeräumt wird.

Zur Betheiligung der Provinz an Kleinbahnunternehmungen werden dem Provinzialausschuß

der Eisenbahnfonds der Provinz vom 1. April 1893 ab mit 1 582 406,37 Mark unter Verstärkung desselben durch die Forderungen aus den an Kommunalverbände zu Kleinbahnunternehmungen gewährten Beihülfen, die vom Provinzialverbande gezeichneten Aktien und Geschäftsantheile von Gesellschaften für Kleinbahnunternehmungen und die davon aufkommenden Dividenden und Gewinnantheile, die für den Neubau chaussirter Wege, sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen bewilligten Summen, soweit diese Verwendung nicht gefunden haben, und

die für Benutzung von Provinzialchausseen zu Kleinbahnzwecken etwa gezahlten Entschädigungen

zur Verfügung gestellt.

Der Provinzialausschuß ist ferner ermächtigt,

bei der Betheiligung der Provinz an Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Provinz unter gewissen Bedingungen zur Uebernahme der bevorzugten Aktien beziehungsweise Geschäftsantheile zu verpflichten:

Die dazu erforderlichen Geldmittel sollen durch eine 4prozentige Anleihe von 3 000 000 Mark beschafft werden. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe ist ein besonderer Fonds zu bilden (durch alljährliche Bereitstellung von 1 Prozent der ausgegebenen Anleihescheine aus dem Eisenbahnfonds).

Provinz Pommern.

(Beschluß des Provinziallandtags vom 18. März 1893.)

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, die Provinz leistungsfähigen Unternehmern gegenüber durch Uebernahme von Aktien, Geschäftsantheilen oder in sonst geeignetere Form bis zu $^1/_3$ des Anlagekapitals unter der Bedingung zu betheiligen, daß

die interessirten engeren Kommunalverbände mit mindestens derselben Summe sich betheiligen und dem Unternehmer keine Kosten für Grunderwerb oder an Entschädigungen für Nutzungen oder Wirthschaftserschwernisse erwachsen und der Provinz ein ausreichender Einfluß auf die Wahl der Richtungslinie, den Bau und den Betrieb der Bahn sowie ein Antheil an dem Reinertrag zugesichert wird.

Die unentgeltliche Benutzung der Provinzialchausseen kann gestattet werden.

Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel ist eine Anleihe von zunächst 2 000 000 Mark aufzunehmen.

Provinz Posen.

(Beschluß des Provinziallandtags vom 9. März 1893.)

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, den Bau von Kleinbahnen auf den Provinzialchausseen unter gewissen Bedingungen (angemessenes Entgelt, Sicherheitsleistung für die Unterhaltung und eventuell Wiederherstellung des benutzten Wegetheils) sowie unter dem Vorbehalt des Erwerbs der Bahn gegen angemessene Schadloshaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu gestatten.

Dem Provinzialausschuß wird bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags jährlich eine Summe von 50 000 Mark (aus dem Kapitalfonds der Provinz) mit der Ermächtigung überwiesen, daraus sowie aus den Ersparnissen beim Chaussee- und Wegebau Kleinbahnen in Form von Bauprämien oder von Betriebszuschüssen mit Vorbehalt der Rückgewähr der Beihülfen bei ausreichender Rentabilität und unter der Bedingung finanziell zu unterstützen, daß der Provinz eine Mitwirkung bei Feststellung der Linie, bei dem Bau und dem Betrieb der Bahn sowie bei Normirung der Tarife eingeräumt wird. Von dem eigenen Bau und Betriebe von Schmalspurbahnen (?) seitens der Provinz ist bis auf Weiteres abzusehen.

Provinz Schlesien.

(Beschluß des Provinziallandtags vom 8. März 1893.)

Es ist ein Reglement über die Bewilligung von Hülfsgeldern zum Bau von Kleinbahnen erlassen.

Digitized by Google

Nach § 1 desselben wird ein besonderer Fonds (Kleinbahnenfonds) dadurch gebildet, daß vom Etatsjahr 1893/94 einschließlich ab jährlich zunächst 50 000 Mark aus dem Dotationsfonds entnommen werden. Vom 1. April 1895 ab können diesem Fonds die für den Bau von Eisenbahnen niederer Ordnung bewilligten Hülfsgelder, soweit sie Verwendung nicht gefunden haben, überwiesen werden. Sofern die 50 000 Mark für 1893/94 und 1894/95 nicht ausreichen, ist der Provinzialausschuß ermächtigt, zur Unterstützung des Kleinbahnbaues ein Darlehn von 300 000 Mark aufzunehmen.

Rheinprovinz.

(Beschluß des Provinziallandtags vom 14. Dezember 1892.)

Von dem Bau und Betrieb von Kleinbahnen durch die Provinz ist zur Zeit abzusehen.

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, schon jetzt das Kleinbahnwesen durch Zinsgarantien, Uebernahme von Prioritäts- oder sonstigen Aktien, Gewährung von Darlehen in einer Summe und dergleichen unter thunlichst erheblicher Heranziehung der unmittelbar Interessirten, sowie mit dem Vorbehalt eines gewissen Einflusses auf die Führung der Linie und die Tarifbildung (bei zweifelhafter Rentabilität auch auf die Verwaltung) finanziell zu fördern. Wegen dauernder Betheiligung der Provinz an Kleinbahnunternehmungen ist dem nächsten Provinziallandtage besondere Vorlage zu machen.

Der Provinzialausschuß ist ferner ermächtigt, die Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Kleinbahnen in einer den Bestimmungen und dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Weise abzuändern und dem nächsten Provinziallandtage zur Genehmigung vorzulegen.

Zugleich hat der Provinziallandtag die Erwartung ausgesprochen:

1. daß der Staat nach wie vor mit dem Bau von Nebenbahnen fortfahren und
2. daß die Staatseisenbahnverwaltung in den Fällen, in welchen es sich um die Mitbenutzung staatlicher Bahnhöfe, Herstellung von Anschlußgleisen, Einrichtung direkter Tarife und ähnliche Erleichterungen handelt, den Kleinbahnunternehmungen gegenüber sich thunlichst entgegenkommend verhalten werde.

Die Provinziallandtage von Westpreußen, Hannover und Schleswig-Holstein haben sich über die Frage der finanziellen Förderung des Kleinbahnbaues zunächst nur in vorbereitendem Sinne schlüssig gemacht, die Provinziallandtage von Sachsen und Westfalen, sowie die Kommunallandtage der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und der Hohenzollernschen Lande sich aber mit dieser Frage überhaupt noch nicht befaßt.

№ 104.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Artikel 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 5. d. M. zu schließen.

Wir fordern demnach die beiden Häuser des Landtages hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juli 1893.

Wilhelm R.

Graf **zu Eulenburg.**

Allerhöchste Botschaft.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister

zu

den Anlagen der Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1892/93.

Abgeordnetenhaus; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 12 in Nr. 35 B.

Abtheilungen; Verzeichniß der Mitglieder der fünf Abtheilungen, nach Kategorien geordnet, Nr. 2 — nach deren Konstituirung, Nr. 2a.

Agrarverhältnisse; Kommission VIII für solche, Nr. 4 g.

— Antrag des Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg wegen Erhöhung der Etatsfonds für Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulirungen und für den Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und Förderung der Landeskultur im Allgemeinen, Nr. 31; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. durch von Graß, Nr. 54 I zu 1.

— Antrag Graf von Frankenberg auf Gewährung wesentlich herabgesetzter Ausnahmetarife für Düngemittel, Nr. 45.

— Petition Nr. 410 des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen: bei der Königlichen Staatsregierung eine Herabsetzung des Frachtsatzes der Staatseisenbahnen für Kalirohsalz zum Düngen zu befürworten, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch Dr. Kobli, Nr. 73 zu 3.

— Petition Nr. 425 des Ortsvorstehers Ch. Müller und Genossen in Gatze, Kreis Bleckede, um Erwirkung des fünften Fünftels des Tarwerthes ihrer auf polizeiliche Anordnung wegen Lungenseuchenverdachts getödteten Rinder, mit dem Antrage der Kommission für Agrarverhältnisse dazu durch Grafen von Schlieben, Nr. 80.

— Petitionen gegen und für Beibehaltung der Staffeltarife für Getreide und Mühlenfabrikate, s. Staffeltarife.

Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90 und die dazu gehörigen Anlagen, s. Staatshaushaltsangelegenheiten.

Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke; Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken (bei den Amtsgerichten Königsberg i. Pr., Inowrazlaw, Osterwiek und Uslingen), Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 23; dazu: Antrag der Justizkommission durch Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf, Nr. 41 I zu 1.

— Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken (bei den Amtsgerichten zu Bauerwitz und Wegberg), Regierungsvorlage mit Begründung, Nr. 61; dazu: Antrag der Justizkommission durch Nr. Dambach, Nr. 66.

— Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Obligk, Regierungsvorlage mit Begründung, Nr. 37; dazu: Antrag der Justizkommission durch Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf, Nr. 58 I.

— Petition des Bürgermeisters der Stadt Ronsdorf wegen Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf und Antrag der Justizkommission dazu, Nr. 58 II.

Ansiedelungen, deutsche; Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1892, mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten darüber, Nr. 33; dazu: Antrag des Berichterstatters von Graß für die einmalige Schlußberathung, Nr. 43.

Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 22 in Nr. 35 B.

Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session 1892 und Entschließungen der Königlichen Staatsregierung darauf, s. Staatsregierung.

Antrag Didckes auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Erleichterung von Stadterweiterungen, s. Stadterweiterungen und Zonenenteignung.

Apotheke; Petition Nr. 4 der Gemeindevorstände zu Bartowcid, Wittorf und Handorf im Reg.-Bez. Lüneburg um Errichtung einer Apotheke oder Filialapotheke in Bartowcid, und Antrag der Petitionskommission dazu durch Rieß, Nr. 47 I zu 2.

Auswärtige Angelegenheiten; Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 23 in Nr. 35 B.

Barschfluß; Petition Nr. 11 des Rittergutsbesitzers Hörig und Genossen zu Könnig bei Trachenberg wegen Ausführung der Beschlüsse über Räumung der Barschs und Herstellung besserer Abflußverhältnisse an der Brücke bei Barschdorf, und Antrag der Petitionskommission dazu durch von Schöning, Nr. 47 I zu 3.

Baugewerksschulen; Petition Nr. 369 des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister um Vermehrung der Baugewerksschulen in Preußen, und Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. dazu durch Boie, Nr. 39 I 3.

Bauverwaltung und Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 25 in Nr. 35 B.

Bergpolizei; Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 85.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 8 in Nr. 35 A.

Bergwerke, Hütten und Salinen des Staats; Nachrichten von der Verwaltung derselben während des Etatsjahres 1891/92, Nr. 31; dazu: Antrag des Berichterstatters Schmieding für die einmalige Schlußberathung, Nr. 36.

Berliner Stadtbahnparzellen; Bericht über die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen, Nr. 32; dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten durch Freiherrn von Welveck, Nr. 46 zu 5.

Beschwerden; Petition Nr. 221 des Karl Schneider, Konzipienten in Alt-Cheblau, Kr. Tarnowitz, um Aufhebung eines schöffengerichtlichen Erkenntnisses, und Antrag der Petitionskommission dazu durch von Arnim-Dersen, Nr. 47 I zu 8.

Botschaft, Allerhöchste, betreffend den Schluß beider Häuser des Landtags, Nr. 104.

Bücherrevisoren kaufmännischer Handelsbücher; Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845; Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 28; dazu: Antrag der Justizkommission durch Ittenbach, Nr. 41 I zu 3.

Cassel, Bezirk des Konsistoriums daselbst; Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Stolgebühren im Bezirk dieses Konsistoriums, s. Kirchliche Angelegenheiten.

Dienstalterszulagen; Petition Nr. 402 des Staatsanwaltssekretärs Schubert in Breslau um Abänderung der Bestimmungen über die Dienstalterszulagen, mit dem Antrage der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. dazu durch von Kemnitz, Nr. 102.

Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 19 in Nr. 35 B.

Domänenverwaltung, Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 1 in Nr. 35 A.

Düngemittel, Erleichterung des Transports derselben, s. Antrag Graf von Frankenberg und Petition des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen bei Agrarverhältnisse.

Eisenbahnangelegenheiten; Kommission VI für solche, Nr. 4e.

— Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 76; dazu: Antrag der VI. Kommission durch Küper, Nr. 91 I zu 1.

— Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preußischen Staates verwal-

Digitized by Google

teten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1891/92, Nr. 13; dazu: Antrag der VI. Kommission durch Küper, Nr. 46 zu 2.
— Uebersichtliche Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1892 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes, Nr. 14; dazu: Antrag der VI. Kommission durch Hammer, Nr. 46 zu 1.
— Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1892, Nr. 26; dazu: Antrag der VI. Kommission durch Küper, Nr. 46 zu 3.
— Mittheilung über die Ergebnisse der Umwandlung von Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen in konsolidirte Staatsschuld, Nr. 27, und Beschluß des Hauses über Abgeordneten berührt, Nr. 30; dazu: Antrag der VI. Kommission durch Küper, Nr. 46 zu 4.
— Mittheilung des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die in der Zeit vom 1. April 1891 bis dahin 1893 landesherrlich ertheilten Konzessionen zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen, der in demselben Zeitraume von ihm ertheilten Genehmigungen zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für Eisenbahnen und Zusammenstellung der in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. April 1893 von den Regierungspräsidenten und den nach § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sonst zuständigen Behörden genehmigten Kleinbahnen, sowie der noch nicht erledigten Anträge auf Genehmigung von Kleinbahnen, Nr. 103.
— Petition Nr. 405 des Vorstandes des oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz wegen Wiedereinführung der für Beförderung oberschlesischer Kohlen nach den Breslauer Wasserumschlagstellen eingetretenen Tarifserhöhungen, und Antrag der Petitionskommission dazu durch Grafen von Pfeil-Hausdorf, Nr. 77 I zu 2.
— Petition Nr. 414 des August Hollunder in Alt-Pastelkau wegen Gewährung einer Entschädigung für den ihm durch einen Eisenbahnzug zugefügten Schaden, und Antrag der Petitionskommission dazu, Nr. 77 II.
— Petition von Eisenbahntelegraphisten der Staatsbahnen wegen Erhöhung ihrer Dienststellung, s. Gehalts- und Dienstverhältnisse.
— Petition Nr. 420 des Emmelhainz in Rhaunen, und Genossen, mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß der weitere Ausschluß des Hunsrück durch Eisenbahnen baldigst herbeigeführt, dazu insbesondere die Linie Kirn-Bahnenbachthal-Hausen-Rhaunen möglichst bald in Angriff genommen und dieselbe über Crummenau an die projektirte Bahnlinie Hermeskeil-Simmern angeschlossen werde, und Antrag der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten dazu durch Küper, Nr. 91 I zu 2.
— Petitionen Nr. 426, 429 und 432 des Magistrats und der Stadtverordneten zu Wermigerode, zu Benneckenstein und zu Ellrich, mit dem Antrage, die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, den Plan der Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Wermigerode über Benneckenstein zum Anschluß an die Walpurgrode Nordhausen-Ellrich wieder aufzunehmen und die Ausführung dieser Bahn in erster Linie zu fördern, mit dem Antrage der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten dazu durch Freiherrn von Bodenhausen, Nr. 91 I zu 3.
— Petition Nr. 431 des Kreisausschusses des Kreises Schweinitz, mit dem Antrage, zu prüfen, ob die für Konzessionirung des Baues von Privateisenbahnen bisher maßgebenden Normen nicht einer zeitgemäßen Reform unterworfen werden müssen und, bejahenden Falles, den Antrag auf Entheilung der Konzession zum Bau einer Bahn von Berlebow nicht nur bis Hero, sondern bis Falkenberg direkt an die unternehmende Baufirma der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit dem Antrage der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten dazu durch Hammer, Nr. 91 I zu 4.
— Petition Nr. 421 des Magistrats und der Stadtverordneten zu Neuenburg in Westpreußen, und Genossen, mit dem Antrage, den Bau einer Eisenbahnlinie Schönec-Nr. Stargard-Skurz-Hardenberg-Neuenburg zu veranlassen, und Antrag der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten dazu, Nr. 91 zu II; — s. auch Staffeltarife.

Eisenbahnverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 9 in Nr. 35 A.

Entmündigungsverfahren; Petition Nr. 389 des Dr. med. Sternberg, Stabsarztes a. D., und dessen Ehefrau, wegen des unter mehrfachen Rechtsverletzungen gegen sie eingeleiteten Entmündigungsverfahrens, und Antrag der Petitionskommission dazu durch Freiherrn von Dürant, Nr. 77 I zu 1.

Ergänzungssteuergesetz; Entwurf eines solchen, s. Steuergesetze.

Graf zu Eulenburg, Präsident des Staatsministeriums; Mittheilung über dessen Ernennung auch zum Minister des Innern, Nr. 6.

Finanzangelegenheiten; Kommission III für solche und für den Staatshaushalts-Etat, Nr. 45. — Ministerium; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 24 in Nr. 35 B. — Verwaltung, allgemeine; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 13 in Nr. 35 B.

Forstverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 2 in Nr. 35 A.

Fortbildungsschulen, kaufmännische; Petitionen Nr. 423 des Vereins selbständiger Kaufleute in Rastow, Nr. 427 des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Neustadt O. Schl. und Nr. 428 des gleichen Kuratoriums zu Rybnik O. Schl. um Erwirkung einer staatlichen Subvention zur Errichtung bezw. Unterhaltung kaufmännischer Fortbildungsschulen, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch von Brand, Nr. 96 I zu 4.

Frankfurt a. M.; Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841, in unverändert vom Hause der Abgeordneten angenommener Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 34; dazu: Antrag des Berichterstatters von Bethmann-Hollweg für die einmalige Schlußberathung, Nr. 40.

Fuhrgewerbe; Petition Nr. 20 der Redaktion der Fachzeitschrift „Der Fuhrhalter“ um Errichtung von Fahrschulen für das Fuhrgewerbe, und Antrag der Petitionskommission dazu, Nr. 47 II.

Gehalts- und Dienstverhältnisse; Petition Nr. 30 von Rettig und Genossen, Kanzleigehilfen beim Amts- bezw. Landgericht zu Kiel, wegen Regelung ihrer Gehalts- und Dienstverhältnisse, und Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. dazu durch Schmieding, Nr. 39 I zu 1.
— Petition Nr. 260 von Zunk und Genossen, Gerichtsschreibergehilfen beim Amts- bezw. Landgericht zu Kiel, wegen Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse, und Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. dazu durch Schmieding, Nr. 39 I zu 2.
— Petition Nr. 400 des Telegraphisten Kettner zu Magdeburg um Ueberführung der Eisenbahntelegraphisten der preußischen Staatsbahnen in die IV. Klasse der Subalternbeamten und Gewährung des dieser Klasse zustehenden Wohnungsgeldzuschusses, und Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. dazu durch Zweigert, Nr. 54 I zu 3.
— Petition Nr. 411 des Vorstandes des Landesvereins preußischer Lehrer für höhere Lehranstalten gegen öffentliche Zeichenlehrer um Erwirkung der Verleihung eines angemessenen öffentlichen Titels für diese Zeichenlehrer, und Antrag der Petitionskommission dazu durch von Schöning, Nr. 73 zu 4, s. a. Dienstalterszulagen.

Geheimes Civilkabinet; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 17 in Nr. 35 B.

Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; Etat für solche und für das Ministerium derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 31 in Nr. 35 B.

General-Ordenskommission; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 16 in Nr. 35 B.

Gesammtvorstand des Herrenhauses in der Session 1892/93, s. Herrenhaus.

Geschäftsordnung; Kommission I für solche, Nr. 4.

Gesetzsammlungs-Amt in Berlin; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 20 in Nr. 35 B.

Gestütverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 30 in Nr. 35 B.

Gewerbeangelegenheiten; Kommission V für solche und für Handelsangelegenheiten, Nr. 4d.

Gewerbeverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 26 in Nr. 35 B.

Grundbuchsachen; Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandrechte, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 21; dazu: Antrag der Justizkommission durch Dr. Dernburg, Nr. 42 und Berichtigung zu Nr. 42.
— derselbe Gesetzentwurf in vom Hause der Abgeordneten abgeänderter Fassung, Nr. 83; dazu: Antrag der Justizkommission durch Dr. Dernburg, Nr. 92.
— Gesetzentwurf, betreffend den Einfluß von Verrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 25; dazu: Antrag der Justizkommission durch Dr. Dambach, Nr. 41 I zu 2; Ab-

Digitized by Google

änderungsantrag Rieß, Nr. 53 und nochmaliger Antrag der Justizkommission durch Dr. Dambach, Nr. 64.

Hadeln, Land; Petition der Bevollmächtigten der Kirchenprovisorenkollegien im Lande Hadeln im Betreff der Superrevision der kirchlichen Rechnungen, s. Kirchliche Angelegenheiten.

Handelsangelegenheiten; Kommission V für solche und für Gewerbeangelegenheiten, Nr. 4d.

Handels- und Gewerbeverwaltung; Etat derselben einschließlich desjenigen der Centralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 26 in Nr. 35 B.

Handelsvertrag mit Rußland; Petition Nr. 77 des Direktoriums des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen, auf die preußische Regierung einzuwirken, daß sie im Bundesrath gegen den Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland Stellung nehme, und Antrag der Kommission für Agrarverhältnisse dazu durch Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf, Nr. 38.

Hannover, Provinz; Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Stolgebühren in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, s. Kirchliche Angelegenheiten.

— Petition Nr. 360 des Vorstandes des hannoverschen Sparkassenverbandes auf Hinzufügung eines Zusatzes zum § 89 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern, und Antrag der Justizkommission dazu durch Eggeling, Nr. 41 zu 4.

Herrenhaus; Mitgliederverzeichniß der Mitglieder, nach Kategorien geordnet, Nr. 2; — nach dem Ergebniß der Konstituirung, Nr. 2a; — Anträge und Resolutionen desselben aus der Session 1892, s. Staatsregierung; — Gesammtvorstand desselben, Nr. 3; — Kommissionslisten, Nr. 4 und 4a bis 4l; — Mitgliederverzeichniß in alphabetischer Ordnung, Nr. 1, nach Provinzen geordnet, Nr. 1a.

— Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 11 in Nr. 35 B.

Herrfurth, Staatsminister und Minister des Innern; Mittheilung von dessen Entlassung unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers, Nr. 6.

Hütten, fiskalische; Nachrichten von der Verwaltung derselben im Etatsjahre 1891/92, s. Bergwerke ꝛc.

Hunsrück; Petition des Emmelhainz in Rhaunen um weiteren Ausschluß des Hunsrück durch Eisenbahnen, s. Eisenbahnangelegenheiten.

Innere Verwaltung; Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 28 in Nr. 35 B.

Jüdische Geheimgesetze; Petitionen Nr. 2, 6, 7, 9, 16 und 61 des Vorstandes des deutsch-sozialen Reformvereins zu Strehlen in Schlesien und Anderer um staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze, und Antrag der Petitionskommission dazu durch Grafen von Pfeil-Hausdorf, Nr. 47 I. zu 1.

Justizangelegenheiten; Kommission IV für solche, Nr. 4e.

— **Verwaltung;** Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 27 in Nr. 35 B, s. auch Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Kaufmännische Fortbildungsschulen; Petitionen um staatliche Subvention derselben, s. Fortbildungsschulen.

Kiel, Stadt und Kreis; Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 44; dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Giese für die einmalige Schlußberathung, Nr. 48.

Kirchliche Angelegenheiten; Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), Regierungsvorlage mit Begründung, Nr. 7; dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Hinschius für die einmalige Schlußberathung, Nr. 9.

— Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 12; dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Möllmann für die einmalige Schlußberathung, Nr. 17.

— Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 15; dazu: Antrag des Berichterstatters Rieß für die einmalige Schlußberathung, Nr. 18.

— Gesetzentwurf, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 16; dazu: Antrag des Berichterstatters Ittenbach für die einmalige Schlußberathung, Nr. 20.

— Petition Nr. 143 der Bevollmächtigten der Kirchenprovisorenkollegien im Lande Hadeln um Aufhebung der Superrevision der kirchlichen Rechnungen, und Antrag der Petitionskommission dazu durch Freiherrn von Durant, Nr. 47 I zu 7, sowie Abänderungsantrag Graf zu Inn- und Knyphausen, Nr. 63.

Kleinbahnen; Zusammenstellung der genehmigten und der beantragten Kleinbahnen, s. Eisenbahnangelegenheiten.

Kohlenbeförderung; Petition des Berg- und Hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz wegen Aufhebung der Tariferhöhungen bei Beförderung oberschlesischer Kohlen, s. Eisenbahnangelegenheiten.

Kommissionen des Herrenhauses in der Session 1892/93, s. Herrenhaus.

Kommunalabgabengesetz; Entwurf eines solchen, s. Steuergesetze.

Kommunale Angelegenheiten; Kommission VII für solche, Nr. 4f.

Kompetenzkonflikte; Etat des Gerichtshofes zur Entscheidung solcher, für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 19 in Nr. 35 B.

Konsolidation preußischer Staatsanleihen; Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung derselben, s. Staatsschuldenwesen.

Kriegsministerium; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 32 in Nr. 35 B.

Landeseisenbahnrath; Uebersichtliche Darstellung der Ergebnisse der im Jahre 1892 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes, s. Eisenbahnangelegenheiten.

Landgemeindeempfänger der Rheinprovinz; Petition derselben um Gewährung der Pensionsberechtigung, s. Pensionsangelegenheiten.

Landtag; Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß desselben, Nr. 104.

Landwirthschaftliche Verwaltung; Etat desselben einschließlich desjenigen für die Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 29 in Nr. 35 B.

Lehrer- und Lehrerinnenangelegenheiten; Gesetzentwurf, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 24; dazu und zu den zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen: Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Freiherrnvon Bretten dorf, Nr. 50. — Abänderungsanträge Böttlcher, Nr. 57 I; — von Wiedebach, Nr. 57 II, und Zweiter Bericht der verstärkten Kommission für kommunale Angelegenheiten durch von Bretten dorf und Fuß, Nr. 68.

Lobefluß; Petition Nr. 399 der Gemeinden Reppline und Tschauchelwitz um Gewährung einer Beihilfe von 20 000 ℳ zum Zweck des Baues von zwei Brücken im Inundationsgebiet der Lobe; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat ꝛc., Nr. 104 II.

Lotterieverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 5 in Nr. 35 A.

Lungenseuche der Rinder; Petition des Ortsvorstehers Ch. Müller und Gen. um Erwirkung des vollen Tarifsatzes ihrer auf polizeiliche Anordnung wegen Lungenseuchenverdachts getödteten Rinder, s. Agrarverhältnisse.

Matrikelkommission; Bericht über die Personalveränderungen im Bestande des Herrenhauses in der Session 1892/93 durch Dr. Dernburg, Nr. 97.

Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt; Gesetzentwurf wegen Aufhebung des § 124 Absatz 2 derselben, s. Frankfurt.

Mineralbrunnen und Moosetten; Petition Nr. 41 des Professors Dr. Ernst aus'm Weerth, Vorsitzenden des Vereins der Besitzer rheinischer Mineralquellen und Moosetten, um Erwirkung eines Quellenschutzgesetzes für Mineralbrunnen und Moosetten gegen Abdoberung, und Antrag der Petitionskommission dazu durch Grafen von Klinckowstroem, Nr. 47 I zu 5.

Münzverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 7 in Nr. 35 A.

Namensverzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses in alphabetischer Ordnung in der Session 1892/93 sowie nach den Provinzen geordnet, s. Herrenhaus.

Oberlandeskulturgericht; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 29 in Nr. 35 B.

Ober-Rechnungskammer; Beschluß des Abgeordnetenhauses über die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1891/92, soweit sich dieselben auf die preußische Verwaltung beziehen, Nr. 93; dazu: Antrag der Kom-

Digitized by Google

mission für den Staatshaushalts-Etat 2c. durch Grafen von der Schulenburg-Angern, Nr. 101 zu III.
— Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 13 in Nr. 35 B.

Oberverwaltungsgericht; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 28 in Nr. 35 B, s. auch Verwaltungsgerichte und Verwaltungsstreitverfahren.

Oeffentliche Arbeiten; Etat des Ministeriums für solche für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 25 in Nr. 35 B.

Oelsig, Stadt; Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Pensionsangelegenheiten; Petition Nr. 14 der Wittwe Schauer in Breslau und Genossen um Erhöhung der Pension für Wittwen der älteren unmittelbaren Staatsbeamten, mit dem Antrage der Petitionskommission, Nr. 39 II.
— Petition Nr. 63 des Molkers zu Dortmund, und Genossen, pensionirter Lokomotivführer der Cöln-Mindener-Eisenbahn, um Erhöhung der Benefizien aus der Pensionszuschußkasse; dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. durch Zweigert, Nr. 54 I 2.
— Petition Nr. 3 des Mostert zu Siegburg-Müllbord, Landgemeindeempfänger der Rheinprovinz, wegen Gewährung von Pensionsberechtigung an die Landgemeindempfänger der Rheinprovinz nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch Freiherrn von Wendt, Nr. 73 zu 1.
— Petition Nr. 281 des Schräer zu Burgsteinfurt, und Genossen, Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen, wegen gesetzlicher Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch Freiherrn von Wendt, Nr. 73 zu 2.
— Petition Nr. 417 des Weichenstellers a. D. Christoph Welge zu Unterrüß, wegen Nachzahlung beanspruchter Pensionsbeträge, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch von Brandt, Nr. 73 zu 5.

Petitionen; Kommission II für solche, Nr. 4 a.
Erstes Verzeichniß der beim Herrenhause eingegangenen Petitionen in der Session 1892/93, Nr. 29.
Zweites Verzeichniß aus der Session 1892/93, Nr. 55.
Drittes Verzeichniß aus der Session 1892/93, Nr. 81.

Pfandbriefe im Ablösungsbereiche des Rheinischen Rechts; Gesetzentwurf darüber, s. Grundbuchsachen.

Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 19 in Nr. 35 B.

Rechtsverweigerung; Beschwerde des Kaufmanns E. Paasch zu Berlin wegen Rechtsverweigerung seitens der Behörden, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch Freiherrn von Dürant Nr. 96 I zu 2; sowie Petition des Kaufmanns Maximilian Michaelis, im Auftrage von 600 Stegliter Bürgern, um Erwirkung sofortiger Haftentlassung des 2c. Paasch, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch Freiherrn von Dürant, Nr. 96 I zu 3.

Reichsanzeiger, Deutscher; Etat desselben sowie desjenigen des Preußischen Staatsanzeigers für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 21 in Nr. 35 B.

Reichs-Hypothekenbank, Deutsche; Petition Nr. 5 des H. Grundt in Zoppot, die Errichtung einer Deutschen Reichs-Hypothekenbank zu erwirken, mit dem Antrage der Justizkommission dazu, Nr. 41 II.

Resolutionen und Anträge des Herrenhauses aus der Session 1892 und Uebersicht der Entschließungen der Königlichen Staatsregierung darauf, s. Staatsregierung.

Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; Gesetzentwurf darüber, s. Lehrer- und Lehrerinnenangelegenheiten.

Rußland; Petitionen gegen Abschluß eines Handelsvertrages mit demselben, s. Handelsvertrag mit Rußland.

Salinen des Staats; Nachrichten von der Verwaltung derselben im Etatsjahre 1891/92, s. Bergwerke 2c.

Schiffahrtsabgaben; Petition Nr. 397 der Handelskammer zu Breslau gegen die erfolgte Erhöhung der Schiffahrtsabgaben, und Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat 2c. dazu durch von Kemnitz, Nr. 39 I zu 4.

Seehandlungs-Institut; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 6 in Nr. 35 A.

Staatsanleihen, Preußische; Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung der Konsolidation derselben, s. Staatsschuldenwesen.

Staatsanzeiger, Königlich Preußischer; Etat desselben, s. Reichsanzeiger, Deutscher.

Staatsarchive; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 15 in Nr. 35 B.

Staatsbergwerke, Hütten und Salinen; Nachrichten von deren Verwaltung im Etatsjahre 1891/92, s. Bergwerke 2c.

Staatseinnahmen und -Ausgaben; Uebersicht von denselben für 1891/92, s. Staatshaushaltsangelegenheiten.

Staatseisenbahnen, Preußische; Ergebnisse des Betriebes derselben im Betriebsjahre 1891/92, s. Eisenbahnangelegenheiten.

Staatshaushaltsangelegenheiten; Kommission III für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten, Nr. 4 b.
— Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1893/94, und betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94, mit dem Haupt-Etat und den Special-Etats, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, Nr. 35, 35 A und 35 B; dazu: Bericht der III. Kommission durch den Generalberichterstatter Grafen von Königsmarck, Nr. 52.
— Gesetzentwurf, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92, in unverändert vom Hause der Abgeordneten angenommener Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 99; dazu: Antrag der III. Kommission durch von Pfuel, Nr. 101 zu IV.
— Uebersicht von den Staats-Einnahmen und -Ausgaben des Jahres vom 1. April 1891/92 nebst ihren Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift, mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses darüber, Nr. 95; dazu: Antrag der III. Kommission durch Grafen von der Schulenburg-Angern, Nr. 101 zu II.
— Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1889/90 und die dazu gehörigen Anlagen, sowie die Rechnung von den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für 1. April 1889/90, mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses darüber, Nr. 94; dazu: Antrag der III. Kommission durch Grafen von der Schulenburg-Angern, Nr. 101 zu I.

Staatsministerium; Etat des Büreaus desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 14 in Nr. 35 B.

Staatsregierung; Uebersicht der von der Königlichen Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session 1892, Nr. 8.

Staatsschuldenkommission; vierundvierzigster Bericht derselben über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1891/92, Nr. 60; dazu: Antrag des Berichterstatters Grafen von der Schulenburg-Angern für die einmalige Schlußberathung, Nr. 67.

Staatsschuldenverwaltung; Etat derselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 10 in Nr. 35 B.

Staatsschuldenwesen; Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses darüber, Nr. 11; dazu: Antrag des Berichterstatters Grafen von der Schulenburg-Angern für die einmalige Schlußberathung, Nr. 19.

Staatssteuern; Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, s. Steuergesetze.

Stadtbahnparzellen, Berliner; Mittheilung über die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe Berliner Stadtbahnparzellen 2c., s. Berliner Stadtbahnparzellen.

Stadterweiterungen; Antrag Abicker auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Erleichterung von Stadterweiterungen, Nr. 5; dazu und über Inneneinteilungen: Bericht der IX. Kommission durch Becker, Nr. 59, und Abänderungsantrag Strudmann, Nr. 65.
— Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel, s. Kiel.

Staffeltarife; Petitionen Nr. 413 des Vorstandes des rheinischen Bauernvereins, mit dem Antrage, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, den am 1. September 1891 eingeführten Staffeltarif sobald als möglich aufzuheben, — und Nr. 418 des Vorstandes des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, dahin gehend, den auf die Beseitigung des Ausnahmetarifs mit ermäßigten Streckensätzen (Staffeltarif) für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. September 1891 hinzielenden Bestrebungen die Zustimmung zu versagen, mit dem Antrage der Petitionskommission dazu durch von Platen, Nr. 96 I zu 1; dazu: Antrag Beaclide, Nr. 100.

Statistisches Büreau; Etat desselben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 28 in Nr. 35 B.

Digitized by Google

Dr. **Sternberg;** Petition desselben und seiner Ehefrau mit Beschwerde über seine Entmündigung, s. Entmündigungsverfahren.

Steuergesetze; Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, Nr. 78; Kommission XII zur Vorberathung dieses Entwurfs, Nr. 41; dazu: Antrag der XII. Kommission durch Freiherrn von Landsberg, Nr. 87.

— Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, Nr. 79; Kommission XI zur Vorberathung dieses Entwurfs, Nr. 4 k; dazu: Bericht der XI. Kommission durch Zweigert, Nr. 90, und Abänderungsantrag Adickes, Nr. 98.

— Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, Nr. 82; Kommission XII zur Vorberathung dieses Entwurfs, Nr. 41; dazu: Antrag der XII. Kommission durch Freiherrn von Landsberg, Nr. 86, und Abänderungsanträge Graf von Königsmarck, Nr. 89; — s. auch Volksschulwesen.

Steuerverwaltung; Etat der Verwaltung der direkten Steuern für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 3 in Nr. 35 A.

— Etat der Verwaltung der indirekten Steuern für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 4 in Nr. 35 A.

Stolgebühren; Gesetzentwürfe über Aufhebung derselben in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover und im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, s. Kirchliche Angelegenheiten.

Telegraphisten an den Staatseisenbahnen; Petition derselben wegen Versetzung in eine höhere Dienstklasse, s. Gehalts- und Dienstverhältnisse.

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsstreitverfahren; Gesetzentwurf zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880, in der vom Abgeordnetenhause unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, Nr. 49; dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Koch für die einmalige Schlußberathung, Nr. 51.

Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen; Petitionen solcher um gesetzliche Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse, s. Pensionsangelegenheiten.

Volksschulwesen; Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer, in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, Nr. 84; Kommission XII zur Vorberathung dieses Entwurfs, Nr. 4 k; dazu: Antrag der XII. Kommission durch Freiherrn von Landsberg, Nr. 88.

Volme, Fluß; Gesetzentwurf wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Volme und ihre Nebenflüsse, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 56; dazu: Antrag der Kommission für Agrarverhältnisse durch Dr. Freiherrn von Schorlemer-Alst, Nr. 75.

Vormundschaftsordnung; Petition des Vorstandes des hannoverschen Sportkassenverbandes um Verwollständigung der Vormundschaftsordnung in Betreff der Anlegung von Mündelgeldern, s. Hannover, Provinz.

Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot im Zwangsverfahren; Gesetzentwurf darüber, s. Grundbuchsachen.

Wahlverfahren; Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, Nr. 62; Kommission X für Vorberathung desselben, Nr. 41; dazu: Bericht der X. Kommission durch Grafen von Klinckowstroem, Nr. 69, und Abänderungsanträge Graf von Dompesch, Nr. 70, Becker, Nr. 71, von Wedel, Nr. 72; Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Herrenhauses in der Sitzung vom 2. Mai 1893, Nr. 74.

Wasserstraßen; Denkschrift über die in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind, Nr. 22; dazu: Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat rc. durch Zweigert, Nr. 52 zu c.

Weichselüberschwemmungen; Petition Nr. 300 des Jacob Ewert und Genossen, Bewohner der Thorner linksseitigen Weichselniederung, wegen Erwirkung einer Unterstützung für die durch Hochwasser der Weichsel erlittenen Schäden, eventuell Gewährung eines Darlehns, und Antrag der Petitionskommission dazu durch von Schöning, Nr. 47 I zu 6.

Wittwenverpflegungsanstalt; Petition Nr. 21 des Kreisgerichtssekretärs a. D. Reitzig in Marggrabowa wegen seiner Wiederanfnahme als Mitglied der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt oder Wiedererstattung der von ihm eingezahlten Beiträge, und Antrag der Petitionskommission dazu durch Rieß, Nr. 47 I zu 4.

Zeichenlehrer; Petition des Landesvereins preußischer, für höhere Lehranstalten geprüfter Zeichenlehrer wegen Verleihung eines angemessenen offiziellen Titels für diese Lehrer, s. Gehalts- und Dienstverhältnisse.

Zonenenteignungen; Gesetzentwurf darüber im Bericht der IX. Kommission über den Antrag Adickes, s. Stadterweiterungen.

Zwangsvollstreckung; Gesetzentwurf, betreffend Abänderung derselben im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, s. Grundbuchsachen.

Herausgegeben vom Büreau des Herrenhauses.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 076362985

Digitized by Google

Digitized by Google